Verfassung und Verwaltung
sämtlicher
Religionsgenossenschaften
in Bayern.

Nach den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Verordnungen
dargestellt

von

Dr. Isidor Silbernagl,
Professor des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte an der Universität München.

Nebst einem statistischen Anhange.

Dritte Auflage.

Regensburg.
Verlags-Anstalt vorm. G. J. Manz.
1893.

Buchdruckerei der Verlags-Anstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg.

Vorwort
zur dritten Auflage.

Ein Werk, welches in dritter Auflage erscheint, muß offenbar einem praktischen Bedürfnisse entsprechen, und für diesen Zweck wurde auch die neue Auflage sachgemäß bearbeitet. Die Tendenz des Werkes ist daher dieselbe geblieben. Wer die dritte Auflage dieses Werkes mit der ersten im Oktober 1869 erschienenen vergleicht, wird finden, daß die kirchlichen Verhältnisse in Bayern nicht besser, sondern eher schlimmer geworden sind, und man kann auf eine Besserung nicht so leicht hoffen, weil auch die Führer der sog. bayerischen Centrumspartei mehr ihre eigenen persönlichen Interessen, als die der Kirche verfolgen.

München, im Oktober 1892.

Der Verfasser.

Einige Abkürzungen.

Allerh. E. = Allerhöchste Entschließung.
Entsch. oder E. des V. G. H. = Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes.
Erk. des O. G. H. = Erkenntnis des obersten Gerichtshofes.
Erl. = Erlaß.
K. E. = Konsistorialentschließung.
L. G. = Landesgericht.
M. E. = Ministerialentschließung, und zwar vor dem Jahre 1847 Entschließung des Ministeriums des Innern, vom Jahre 1847 an Entschließung des Kultusministeriums.
O. A. G. E. = Oberappellationsgerichtserkenntnis.
O. K. E. = Oberkonsistorialentschließung.
O. L. G. = Oberlandesgericht.
Z. P. O. = Zivilprozeßordnung.
Z. = Ziffer.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil.

Verfassungsrecht.

I. Verfassung der katholischen Kirche.

II. Verfassung der protestantischen (evangelisch-lutherischen) Kirche diesseits des Rheins.

Anhang.

III. Verfassung der unierten protestantischen Kirche der Rheinpfalz.

IV. Griechische Kirche.

V. Organisation der christlichen Privatkirchengesellschaften.

VI. Deutschkatholiken oder freie Gemeinden.

VII. Verfassung der israelitischen Glaubensgenossen.

Seite

Zweiter Teil.

Verwaltung der Lehre, des Kultus und Kultusvermögens.

I. Verwaltung der Religionslehre.

A. Katholische Kirche.

B. Protestantische Kirche.

C. Privatreligionsgesellschaften.

D. Freie Gemeinden.

II. Verwaltung des religiösen Kultus.

A. Katholische Kirche.

1. Verwaltung der Sakramente.

D. Dissidenten.

E. Israelitischer Kultus.

III. Verwaltung des Kultusvermögens.

A. Katholische Kirche.

1. Stiftungsvermögen.

2. Pfründevermögen.

Anhang.

Konfessionelle Statistik Bayerns.

A. Katholische Kirche.

Kirchliche Einteilung und Personalstand des Weltklerus.

Ordensstand.

B. Protestantische Kirche.

Kirchliche Einteilung und geistliche Stellen.

Einleitung.

I.

Hauptquellen für die religiöse Verfassung Bayerns.

§ 1. Verfassungsurkunde und zweite Verfassungsbeilage.

Von der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 bezieht sich bloß § 9 Tit. IV auf die religiösen Verhältnisse im allgemeinen, während die näheren Bestimmungen hierüber in dem als zweite Beilage zum genannten Paragraphe erlassenen Edikte über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreiches Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften enthalten sind, welches aus einhundertdrei Paragraphen besteht und im Grunde nichts anderes ist, als der wörtliche Abdruck des schon am 24. März 1809 erlassenen Religionsediktes, weshalb denn auch diese Verfassungsbeilage gewöhnlich mit dem Namen „Religionsedikt" bezeichnet wird.

Die zweite Beilage zu § 9 Tit. IV der Verfassungsurkunde wurde vom Könige ausdrücklich als ein für sämtliche Einwohner des Reiches ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Glaubensbekenntnisse allgemein verbindliches Staatsgrundgesetz erklärt, welches in Ansehung der verschiedenen Kirchengesellschaften ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsübung bestimmt.[1])

[1]) § 103 der II. Verf.-Beil.; Allerh. E. v. 7. November 1818.

§ 2. Konkordat*) und gemeines kanonisches Recht.

a) Abschluß des Konkordates.

Infolge der großen Säkularisation vom Jahre 1803 waren die kirchlichen Zustände in Bayern sehr betrübend geworden und Papst Pius VII. hatte sogar im Jahre 1806 einen eigenen Nuntius

---

*) Über das bayerische Konkordat erschienen folgende Schriften: J. K. Moser, Betrachtungen über das bayer. Konkordat. Frankf. 1818; J. Schill, Das bayer. Konkordat, verteidigt gegen die „Betrachtungen über das bayer. Konkordat" in den Überlieferungen zur Geschichte unserer Zeit, München 1818, 3 Hefte; Beleuchtung der in den „Überlieferungen zur Geschichte unserer Zeit" erschienenen Betrachtungen über das bayer. Konkordat, München 1818, 4°; (Frey) Übereinkunft zwischen Sr. päpstl. Heiligkeit Pius VII. und Sr. königl. Majestät Maximilian Joseph, die Verhältnisse der kathol. Kirche in Bayern betr., aus dem Lateinischen übersetzt mit erläuternden Anmerkungen, 1818; Das königl. bayer. Konkordat mit dem röm. Stuhle, erläutert nach den Grundsätzen des Kirchenrechts und den Bedürfnissen der Landeskirche, Frankf. 1818; Was soll ein Konkordat mit Rom enthalten? oder entspricht das neue bayer. Konkordat dem Geiste der christlichen Kirche und dem Bedürfnisse der Geistlichkeit und des Volkes? untersucht von einem Religions- und Vaterlandsfreunde in Bayern, Ulm 1818; Briefe über das zwischen Pius VII. und Max Joseph von Bayern geschlossene Konkordat, Germ. 1818; (Werkmeister) Bemerkungen über das bayer. Konkordat, verglichen mit dem neuen französischen und dem früheren bayerischen vom Jahre 1807, Heidelberg 1818; Kurze Bemerkungen über lange Bemerkungen zum röm. bayer. Konkordate, mit der vorläufigen Bemerkung, daß diese langen Bemerkungen des Lesens nicht wert sind, Landshut 1819; Mein Lämpchen zur Beleuchtung des zwischen Sr. päpstl. Heiligkeit und Sr. königl. Majestät von Bayern abgeschlossenen Konkordats, 1818; Auch ein Wort über das bayer. Konkordat und dessen Gegner, nebst einem Beitrage zur Erörterung der Frage: „Was leiden die Protestanten in Bayern?" München 1818, 4°; J. Brenner, Kaiser Heinrich der Heilige und König Maximilian Joseph, in Bezug auf Bambergs kirchliche Verfassung, eine historische Parallele, veranlaßt durch das zwischen Max Joseph und Pius VII. abgeschlossene Konkordat, Bamberg 1818; Jäck, Verhältnisse des Königreichs Bayern zum päpstl. Stuhl von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten, historisch-kritisch entwickelt, Erlangen 1818 und 1819, 2 Hefte; Patriotische Wünsche und Bemerkungen eines Bayern über das am 5. Juni 1817 zwischen Sr. päpstl. Heiligkeit und Sr. Majestät von Bayern abgeschlossene Konkordat, Augsburg 1818; Was wünschen und erwarten die Seelsorger von den neuen Bischöfen als Folge des Konkordates, von einem Seelsorger auf dem Lande, Straubing 1818; Worte des Friedens, Stellen aus Johannes v. Müllers Werken ausgezogen und bei Gelegenheit

in der Person des Erzbischofs von Tyrus, Grafen Hannibal della Genga, nach München gesandt, um mit der bayerischen Regierung zur Herstellung der kirchlichen Ordnung ein Konkordat zu schließen.

Man hatte sich auch im Jahre 1807 bereits über mehrere Punkte eines von der Regierung vorgelegten Konkordatsentwurfes verständigt, als die Unterhandlungen wieder abgebrochen wurden, da die bayerische Regierung von den sogenannten unveräußerlichen Rechten der Krone in kirchlichen Dingen nichts ablassen wollte. Die nun folgenden Kriegsjahre ließen an keine Ordnung der kirchlichen Verhältnisse denken, und als endlich der Frieden geschlossen worden war, befand sich die katholische Kirche in Bayern in einer solchen Zerrüttung, daß jetzt die Regierung selbst die Initiative zum Abschlusse eines Konkordates ergreifen mußte. Der am römischen Hofe accreditierte königlich bayerische Gesandte Baron v. Häffelin, Bischof von Chersones in part. inf., erhielt daher die am 5. August 1816 vom Könige genehmigten Instruktionen, um die Unterhandlungen in Betreff eines Konkordates bayerischer Seits zu eröffnen. Schon Mitte Dezember 1816 brachte der königliche Legationssekretär Mehlem das Ultimatum nach München, worauf sich jedoch die Unterhandlungen noch bis in den Sommer 1817 hineinzogen; denn erst als der Gesandte die königliche Ernennung für das Erzbistum München-Freising und die Bistümer Regensburg und Würzburg erwirkt hatte, schloß er das Konkordat ab, welches der Kardinal-Staats-

der Schriften über das bayer. Konkordat herausgegeben, München 1818; Unsinn, auf Bayerns kirchliche Angelegenheiten ausgesprochen, durch die Zeitschwingen v. 10. Februar 1819, Nr. 12 verbreitet, von einem Freunde der Wahrheit ins Licht gestellt, 1819; Freimütige Briefe über das Konkordat zwischen dem bayer. und röm. Hofe mit Rücksicht auf die protestant. Kirche in Bayern und das neueste Religionsedikt v. 26. Mai 1818, von einem protestant. Kirchenvorstande im Obermainkreise des K. R. B., Leipzig 1819; (Dr. Höfler Const.) Konkordat und Konstitutionseid der Katholiken in Bayern, Augsburg 1847; Scheurl, Beiträge zur Beleuchtung der Schrift: „Konkordat und Konstitutionseid ꝛc." in der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche, Bd. 33, S. 137—177 und 261—305; Mejer, Otto, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, 2. T., 1. Abt., Die bayer. Konkordatsverhandlungen, Rostock 1872; Herm. v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern von 1799—1821, München 1874; Max Freih. v. Lerchenfeld, Zur Geschichte des bayerischen Konkordats, Nördl. 1883

sekretär Consalvi und der bevollmächtigte bayerische Gesandte am 5. Juni 1817 unterzeichneten, und der letztere am nächsten Tage mit einem Berichte nach München absandte. Die Auswechslung der Ratifikationen sollte spätestens vierzig Tage nach Unterzeichnung des Konkordates zu Rom geschehen. Allein die bayerische Staatsregierung fand, daß der Gesandte die Rechte der Krone nicht gehörig gewahrt und seine Vollmachten überschritten habe, und so beschloß man, die Unterhandlungen noch einmal zu beginnen, und es wurde der geheime Legationsrat Graf Xaver v. Rechberg, ein Bruder des damaligen Staatsministers des Äußern, mit einer neuen Instruktion vom 7. September 1817 nach Rom geschickt. Als dieser am 16. September 1817 zu Rom angekommen war, zeigte sich der Staatssekretär Consalvi zur Wiederaufnahme der Unterhandlungen durchaus nicht geneigt, und als hierauf doch Konferenzen über die einzelnen Artikel des Konkordates eröffnet worden waren, wurden dieselben am 4. Oktober wieder abgebrochen. Da kam man endlich überein, einen Konkordatsentwurf gemeinschaftlich zu redigieren und dem Könige vorzulegen. Diesen Entwurf sandte Häffelin am 14. Oktober dem König, der ihn am 24. Oktober ratifizierte. Am 15. November wurde dann dieses modifizierte Konkordat vom Papste im Kardinalskonsistorium publiziert.

b) Das Konkordat als Staatsvertrag und Staatsgesetz.

Dem bayerischen Konkordate ist im Artikel XVIII die Vertragsnatur von beiden Kontrahenten selbst beigelegt worden, und es kann daher auf dasselbe die Behauptung der römischen Kanonisten, daß Konkordate bloße päpstliche Privilegien seien, nicht angewendet werden.[1])

Andererseits können wir aber auch nicht der Ansicht beipflichten, daß die Konkordate völkerrechtliche Verträge seien, da die katholische Kirche für den Staat keine auswärtige Macht ist, auch die Kirche keinen Staat im Staate bildet, wie denn dies

[1]) Der Jesuit und Professor des kanonischen Rechts am römischen Kolleg, Tarquini, behauptete in seiner Schrift: Juris eccl. publici institutiones, Rom. 1862, p. 80 sq., daß die Konkordate mit den katholischen Staaten Privilegien (privilegia gratuita), dagegen die mit akatholischen Regierungen Verträge (pacta) seien, weil nämlich die ersteren der Kirche unterworfen sind, die letzteren nicht.

schon durch das Unterthanenverhältnis der im Staate existierenden Träger der Kirchengewalt widerlegt wird; sondern die Konkordate sind Verträge, wodurch die Kompetenz zweier, in ihrer Sphäre selbständigen, aber in Bezug auf den äußeren Bestand gegenseitig sich bedingenden Gewalten im Staate reguliert wird. Daß sich der Vertreter der einen Gewalt außerhalb der Grenzen eines bestimmten Staates befindet, bringt bloß die Universalität der katholischen Kirche mit sich und thut der Stellung der Kirche im Staate nicht den mindesten Eintrag.

Nach Artikel XVIII des Konkordates sollte dasselbe auch als Staatsgesetz publiziert werden; allein dagegen erhoben sich bei den leitenden Staatsmännern große Bedenken. Vergebens hatte man den Versuch gemacht, die sogenannten Majestätsrechte, wie das Oberaufsichtsrecht, das landesherrliche Supremat u. s. w. in das Konkordat einzurücken. Die römische Kurie konnte sich auf diese rein staatsrechtlichen Gegenstände nicht einlassen. Sehr richtig schreibt daher der Minister des Äußern, Graf Alois v. Rechberg, in seinem Gutachten über den Abschluß des Konkordates vom 7. August 1817:[2]) „Allerdings sind die unveräußerlichen Rechte des Regenten in kirchlichen Sachen im vorliegenden Konkordate nicht ausdrücklich gewahrt; allein sind sie es in irgend einem höheren Grade in irgend einer bekannten Konvention mit der römischen Kurie? Ihre Sprache ist die des Mittelalters und muß dieselbe bleiben, wenn sie ihrem Systeme treu und konsequent erscheinen soll. Das placetum regium, die Vorbehalte von jure suprematus, salva ratificatione, salvo jure inspectionis darf man nie erwarten, in einer Konvention eingerückt zu lesen." Und er bemerkt dann, daß der Sache selbst kein Hindernis in den Weg gelegt werde, und die Staatsregierung diese Majestätsrechte in ihren organischen Edikten wahren könne.[3])

Das war denn auch der Hauptgrund, warum man ein dem Religionsedikte vom 24. März 1809 analoges Edikt zugleich mit dem Konkordate zu publizieren beschloß. Und so geschah

---

[2]) S. Herm. v. Sicherer a. a. O., Urkunden, S. 76.

[3]) Diese Ansicht scheint Minister Graf Rechberg aus einer mit dem Nuntius della Genga im Jahre 1806 zu Regensburg geführten Unterredung geschöpft zu haben. S. Herm. v. Sicherer a. a. O., S. 122.

es, daß am 26. Mai 1818 das Konkordat zwar als Staatsgesetz, aber als Anhang I zu § 103 der zweiten Verfassungsbeilage publiziert wurde. Dieses Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner Bayerns in Bezug auf Religion und kirchliche Gesellschaften steht nun mit den katholischen Prinzipien im entschiedenen Widerspruche und wurde deshalb in Rom als Bruch des Konkordates angesehen. Der bayerische Gesandte Häffelin, der inzwischen zum Kardinal erhoben worden war, erhielt durch eine königliche Depesche vom 9. September 1818 den Auftrag, die römische Kurie zu beschwichtigen, und gab daher am 27. September die offizielle Erklärung ab, daß es stets die Absicht des Königs gewesen sei und sein werde, das Konkordat treu und gewissenhaft in allen seinen Teilen auszuführen und daß das Religionsedikt nur für diejenigen als Regel gelten müsse und werde, die sich nicht zur katholischen Kirche bekennen, und daß der zu leistende Konstitutionseid sich nur auf die bürgerliche Ordnung beziehe. Diese Erklärung machte der Papst in der Allokution vom 2. Oktober dem Kardinalskollegium bekannt und verkündigte in derselben zugleich seinen Entschluß, den Nuntius Serra Cassano, Erzbischof von Nicäa in part. inf., nach München zu senden. Allein der König mußte die Erklärung seines Gesandten, daß sich das Religionsedikt bloß auf die akatholischen Konfessionen beziehe, am 7. November desavouieren, und der Papst richtete am 13. Januar 1819 ein Schreiben an ihn, worin er seine Betrübnis über die Zurücknahme der vom Gesandten abgegebenen Erklärung ausdrückt und das Vertrauen ausspricht, daß der König ihn der Notwendigkeit entheben werde, öffentlich zu erklären, daß der Konstitutionseid nicht unbedingt geschworen werden dürfe, und daß die, welche ihn unbedingt geleistet haben, denselben zurückzunehmen haben. Wirklich erklärten auch, mit Ausnahme des Weihbischofes Wolf von Regensburg, der Erzbischof von München und die übrigen geistlichen Abgeordneten, den Verfassungseid nur unter der Bedingung zu leisten, daß derselbe bloß die bürgerliche Ordnung betreffe und zu nichts verpflichte, was den Glaubenslehren oder den Gesetzen Gottes und der katholischen Kirche widerstreite. Während des Landtages 1819 ruhten die Unterhandlungen, und als sie im nächstfolgenden Jahre wieder aufgenommen worden waren, führten sie endlich zu einer königlichen Erklärung, welche am 15. Sep-

tember 1821 von Tegernsee aus erlassen wurde, des Inhalts, daß der von den katholischen Unterthanen abzulegende Konstitutionseid sich lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse beziehe und sie dadurch zu nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre; ferner, daß das Konkordat als Staatsgesetz angesehen und vollzogen werden solle. Auf dieses hin publizierte der apostolische Nuntius am 23. September 1821 in der Frauenkirche zu München die päpstliche Cirkumskriptionsbulle, und es fand hierauf die Konsekration der neuernannten Bischöfe statt.

c) Verhältnis des Konkordates zur zweiten Verfassungsbeilage.

Schon die prinzipielle Verschiedenheit der Standpunkte, von welchen beim Konkordate und bei der zweiten Verfassungsbeilage ausgegangen worden war, mußte notwendig zu Widersprüchen zwischen beiden Gesetzen führen. Da nun beide, Konkordat und Religionsedikt, zugleich als Staatsgesetz publiziert wurden, so frägt es sich also, wie lassen sich diese Widersprüche lösen. Leicht wären wohl die Widersprüche zwischen beiden Gesetzen zu beseitigen, wenn man hier von der Rechtsregel, daß das Konkordat als ein spezielles Gesetz der zweiten Verfassungsbeilage als einem allgemeinen Gesetze derogiere, Gebrauch machen könnte. Allein diese Rechtsregel würde nur dann Platz greifen, wenn beide Gesetze miteinander ohne irgend welche Beschränkung publiziert worden wären; nach den Schlußworten der zweiten Verfassungsbeilage[1]) ist aber das Konkordat nicht schlechthin und unbeschränkt für verbindlich erklärt, nicht der ganze Inhalt des Konkordates nach allen seinen Konsequenzen zum Staatsgesetz erhoben worden, sondern nur in jenen Bestimmungen, welche sich auf die in der zweiten Verfassungsbeilage nicht normierten Gegenstände beziehen. Der Widerspruch ist mithin doktrinell nicht zu lösen und kann nur auf dem Wege der Gesetzgebung gehoben werden. In der Freisinger Denkschrift vom 20. Oktober

---

[1]) Diese Schlußworte lauten: „In Ansehung der übrigen innern Kirchenangelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen in Beziehung auf die kathol. Kirche in dem mit dem päpstl. Stuhle abgeschlossenen Konkordate enthalten."

1850 legten die bayerischen Bischöfe dem Könige die Erklärung zu Füßen, daß sie die zweite Verfassungsbeilage, insoferne sie in direktem Widerspruche mit dem Konkordate stehe, nie anerkennen werden, und verwahrten sich gegen jede einseitige und nicht in Übereinkunft mit dem Oberhaupte der Kirche angenommene Interpretation des Konkordates. Hierauf erklärte das Staatsministerium,[2]) daß bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen der zweiten Verfassungsbeilage jene Interpretation angenommen werden solle, welche mit den Bestimmungen des Konkordates übereinstimmend ist oder sich denselben annähert. Und weiter konnte auch das Ministerium nicht gehen, da es zu einer authentischen Interpretation nicht berechtigt ist. Die Bischöfe waren aber mit dieser Erklärung keineswegs zufrieden, weil, wie sie in der Denkschrift vom 15. Mai 1853 bemerkten, dieselbe keine Abhilfe gewähre, da im Religionsedikte Stellen enthalten seien, die unzweideutig dem Konkordate zuwider sind, und Interpretationen des Ediktes, die sich dem Konkordate bloß annähern, nicht für genügend anerkannt werden können, und erklärten deshalb die Staatsregierung für rechtlich und moralisch verbunden, den Widerspruch zu heben. Auch in dem Memorandum[3]) der bayerischen Bischöfe vom 14. Juni 1888 wird die Bitte an den Prinz-Regenten gestellt, die Widersprüche in den Grundgesetzen des Landes, so weit es nur immer gegenwärtig ermöglicht werden kann, zu entfernen und der Kirche in Bayern ihre Freiheit und ihr Recht zu geben. Daraufhin erklärte der Kultusminister v. Lutz in seiner Antwort vom 28. März 1889, „daß die bischöflichen Wünsche bezüglich der vollen Geltung und Durchführung des Konkordates gegen die Kirchenhoheitsrechte des Landesherrn, sowie gegen die auf der Gleichberechtigung der Konfessionen basierende interkonfessionelle Gesetzgebung gerichtet, jene Rechte aber, gleichwie die Bestimmungen über die Gleichberechtigung der Konfessionen unter verfassungsmäßige Garantie gestellt seien und daher ohne tiefgreifende Änderungen

---

[2]) M. E. v. 8. April 1852, Ziff. 1. Dieselbe wurde durch M. E. vom 20. November 1873 wieder aufgehoben.

[3]) Dieses Memorandum erging auf eine Encyklika des Papstes Leo XIII. v. 22. Dez. 1887, in welcher unter anderem auch die Wiederherstellung der Ministerialentschließung v. 8. April 1852 gewünscht wird.

der Verfassung nicht beseitigt oder abgeändert werden können. Der Weg der Verfassungsänderung aber sei, abgesehen davon, ob die Staatsregierung eine solche für zulässig erachten könnte, und abgesehen davon, ob jener Weg in absehbarer Zeit jemals gangbar werden wird, jedenfalls unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mit Erfolg zu betreten." Das letztere ist allerdings richtig; gleichwohl glauben wir, daß sich diese Widersprüche durch eine richtige Scheidung zwischen der kirchlichen und staatlichen Kompetenz und durch einen gewissenhaften und loyalen Vollzug der Gesetze leicht beseitigen ließen. Und ein solcher gewissenhafter und loyaler Vollzug des Konkordates war vom Könige Max Joseph in seiner Tegernseer Erklärung zugesichert,[4]) und kann auch trotz des theoretischen Widerspruches zwischen dem Konkordate und der zweiten Verfassungsbeilage durchgeführt werden.

d) Gemeines kanonisches Recht.

Nach Artikel XVII des Konkordates soll alles übrige, was auf kirchliche Sachen und Personen Bezug hat, und wovon im Konkordate nicht ausdrückliche Erwähnung geschehen ist, nach der Lehre der Kirche und ihrer bestehenden und anerkannten Disziplin behandelt, etwaige künftige Anstände aber durch gegenseitiges Benehmen zwischen Papst und König auf freundschaftliche Weise beigelegt werden. Es kommt also für die Regulierung und Entscheidung rein kirchlicher Angelegenheiten das gemeine kanonische Recht, wie es im Corpus juris canonici und insbesondere in den Dekreten des Konzils von Trient enthalten ist, zur Anwendung, wenn ihm nicht durch das Konkordat aus-

---

[4]) Mit Unrecht wird diese Tegernseer Erklärung vom Verfasser des Aufsatzes „Das bayer. Konkordat im Verhältnisse zum Religionsedikte" in Lipperts Annalen des Kirchenrechts (H. 2, S. 5 ff.) als eine authentische Interpretation angesehen, während sie sich bloß auf die Ausführung des Konkordates bezieht, die man sich auch trotz des Religionsediktes für möglich dachte, indem man der Ansicht war, daß die sogenannten Majestätsrechte, welche durch das Religionsedikt gewahrt werden sollten, die kirchliche Freiheit keineswegs beeinträchtigen könnten, da sie nicht eine Beschränkung der kirchlichen Wirksamkeit, sondern nur die dem Regierungssysteme entsprechende Unterordnung der Kirchengewalt unter das Staatsoberhaupt zum Zwecke hätten.

drücklich derogiert wird.: Päpstliche Bullen dagegen haben nur insoweit gesetzliche Kraft, als sie dem Corpus juris canonici inseriert, promulgiert und rezipiert sind.[1])

§ 3. Cirkumskriptionsbulle.

Die Cirkumskriptionsbulle „Dei ac Domini nostri Jesu Christi" vom 1. April 1818, publiziert am 23. September 1821, bezieht sich auf die Exekution des Konkordates, reguliert die Grenzen der acht Diöcesen Bayerns und konstituiert die Domkapitel.

§ 4. Anhang II zu § 103 der zweiten Verfassungsbeilage.

Als zweiter Anhang zu § 103 der zweiten Verfassungsbeilage wurde ein Edikt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde im Königreiche publiziert, welches in neunundzwanzig Paragraphen die Verfassung der protestantischen Kirche im allgemeinen ordnet, und in demselben Verhältnisse, wie das Konkordat, zu der zweiten Verfassungsbeilage oder dem Religionsedikte steht.

§ 5. Gesetze und Verordnungen circa sacra.

Die Gesetze, königlichen Verordnungen und Ministerialreskripte, welche sich auf die christlichen Konfessionen Bayerns beziehen, sind bis zum Jahre 1852 in Döllingers Verordnungen-Sammlung Bd. VIII und in der Fortsetzung dieser Sammlung von Strauß Bd. XXIII (der neuen Folge III. Bd.) enthalten. Die neuesten Verordnungen findet man in den Regierungsblättern und seit dem Jahre 1865 im Kultusministerialblatte. Die den israelitischen Kultus betreffenden Gesetze und Verordnungen enthält der VI. Band der Döllinger'schen Verordnungen-Sammlung und der dritte Abschnitt des XXII. Bandes der Fortsetzung dieser Sammlung. Die Verordnungen über Unterricht und Bildung stehen im IX. und XXIV. Bande und die über Stiftungswesen und Kirchenverwaltung im XI. und XXVI. Bande der Döllinger'schen Sammlung. Eine neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung, die auf dem Gebiete der

---

[1]) Kreittmayr, Cod. Maximil. T. I Cap. 2 § 8 Nr. 2.

Verfassung und Verwaltung geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen enthaltend, erscheint von Weber Karl, k. Verwaltungsgerichtsrat, bis jetzt 16 Bände. Auch die Handbibliothek des bayerischen Staatsbürgers in fünf Bänden mit vier Supplementbänden, 3. Auflage, sowie „Die Bayerische Kanzlei“ von Oskar Zängerle, welche seit 1874 in Kempten erscheint und bis jetzt 18 Bände zählt, enthält die auf Religion und Kultus sich beziehenden Verordnungen. Die nur für die Rheinpfalz in Bezug auf die Religionsgenossenschaften und den Kultus erlassenen Verordnungen findet man in Siebenpfeiffers Handbuch der Verfassung und gesamten Verwaltung der Pfalz (Zweibrücken 1832) Bd. II und in der Fortsetzung dieses Handbuches von Luttringshausen (Speier 1846) Bd. I, sowie im Kreisamtsblatte der Pfalz und auch in Geibs Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Auflage, bearbeitet von Gräf und Gresbeck, 2 Bde., Kaiserslautern 1883—84. Außerdem kommen seit dem Jahre 1871 die manche kirchliche Verhältnisse betreffenden deutschen Reichsgesetze in Betracht.

§ 6. Bischöfliche Denkschriften und Verordnungen.

Die Freisinger Denkschrift der bayerischen Bischöfe vom 20. Oktober 1850 ist abgedruckt im Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht von Ginzel, H. II S. 173—225, und in Henners Schrift „Die katholische Kirchenfrage in Bayern“, S. 118 ff. Auf die hierauf erfolgte Ministerialentschließung vom 8. April 1852 erschienen unter dem 15. Mai 1853 bischöfliche Erklärungen und Bemerkungen zu derselben, welche samt der Antwort, die das Ministerium am 9. Oktober 1854 auf diese bischöflichen Erklärungen erteilte,[1]) im Archiv für katholisches Kirchenrecht von Moy und Vering, Bd. VIII S. 395 ff. abgedruckt sind.

---

[1]) Diese Entschließung v. 9. Oktober 1854 erging erst, nachdem die Bischöfe unter dem 28. Juli 1854 an den König die von Rom formulierte Erklärung abgegeben hatten, „daß sie die ihnen zugegangene Mitteilung über die beabsichtigte Bescheidung ihrer Remonstrationen gegen den Erlaß vom 8. April 1852 zwar dankbar annehmen, zugleich aber die Hoffnung hegen, es würden auch noch alle jene Punkte, welche bisher eine entsprechende Erledigung nicht gefunden hätten, durch die Gerechtigkeit und Pietät des Königs bereinigt werden.“ König Max II. wollte nun seine Zugeständnisse zur Vereinigung der Kirchenfrage auch in Rom zur Anerkennung

Die bischöflichen Verordnungen für die einzelnen Diöcesen sind vielfach gesammelt.[2]) In der neuesten Zeit erscheinen dieselben teils einzeln, teils in Pastoral- oder Amtsblättern.[3]) Die bischöflichen Verordnungs- und Amtsblätter dürfen nicht auf Kosten des Kirchenvermögens angeschafft werden, sondern deren Kosten sind von den Pfründebesitzern zu bestreiten, welche aber diese Blätter als Inventarstücke bei den Pfründen zu belassen haben.[4])

§ 7. Protestantisches Amtshandbuch.

Eine Zusammenstellung aller auf die protestantischen Kirchenangelegenheiten sich beziehender Edikte, Gesetze, Verordnungen, Ministerial- und Oberkonsistorial-Entschließungen bis zum Jahre 1883 hat man in dem neuen Amtshandbuche für die protestantische Geistlichkeit diesseits des Rheins, redigiert durch den k. Oberkonsistorial-Rat Günther in vier Bänden.[1]) Die

---

bringen; allein in einer Note des Kardinalstaatssekretärs Antonelli vom 4. Januar 1855 an den bayerischen Gesandten werden unter dem Ausdrucke des Dankes für das Gewährte (nämlich im Erlasse an die Bischöfe vom 9. Oktober 1854) die Verhandlungen nur als Vereinbarungen zwischen den Bischöfen und der Regierung, nicht aber als zweiseitige definitive Akte zwischen der bayerischen Regierung und der Kurie bezeichnet, und wird ferner bemerkt, daß die römische Kurie zwar nicht die Bischöfe von allen ferneren Schritten in der Kirchenfrage abzuhalten vermöge, daß sie aber auch nicht unterlassen habe, dieselben auf den dem König schuldigen Dank für alles hinzuweisen, was Allerhöchstderselbe bisher für die Kirche gethan habe. S. „Zur Geschichte der Ministerialentschließung v. 8. April 1852", in der Allgemeinen Zeitung v. 4. Dezember 1873.

[2]) Generalien-Sammlung der Erzdiöcese München-Freising, 3 Bde., München 1847 f.; Verordnungen-Sammlung für den Klerus der Erzdiöcese Bamberg von 1821—1856, Bamberg 1856; Lipf, Oberhirtl. Verordnungen und allgemeine Erlasse für das Bistum Regensburg vom Jahre 1250—1852, Regensburg 1853; Rottmayr, Generalien der Diöcese Passau vom Jahre 1821—1851, Burghausen 1852, fortgesetzt bis 1863 von Geßl, Passau 1864.

[3]) Das in München seit 1860 erschienene Pastoralblatt wurde im Jahre 1880 in ein Amtsblatt verwandelt. In Würzburg erscheint ein Diöcesanblatt, in Regensburg ein Verordnungsblatt, in Eichstätt und Bamberg ein Pastoralblatt. In Augsburg, Passau und Speier werden die oberhirtlichen Verordnungen einzeln herausgegeben.

[4]) M. E. v. 27. Mai 1858.

[1]) Eine systematische Zusammenstellung der geltenden allgemeinen

für die unierte Kirche der Rheinpfalz geltenden weltlichen und geistlichen Verordnungen enthält das Handbuch der Verfassung und Verwaltung der protestantisch-evangelischen christlichen Kirche der Pfalz von Heinrich Wand, Regierungs- und Konsistorialrat, 2. Auflage, herausgegeben von Theodor Wand, Konsistorialrat, Speier 1880.

Bestimmungen für die protestantische Kirche in Bayern gab Frhr. v. Dobeneck im Jahre 1844 zu Ansbach heraus.

II.

Allgemeine staatsrechtliche Bestimmungen bezüglich sämtlicher Konfessionen.

§ 8. Gewissensfreiheit.

Jedem Einwohner des Königreiches ist vollkommene Gewissensfreiheit zugesichert,[1] und es darf niemanden, zu welcher Religion er sich auch bekennen mag, die einfache Hausandacht versagt werden.[2] Wollen sich aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion vereinigen, so ist hierzu die ausdrückliche königliche Genehmigung erforderlich, und es sind alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes verboten.[3] Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem

---

[1]) Es ist eine ganz willkürliche Annahme des Verwaltungsgerichtshofes in seiner Entscheidung v. 15. Juni 1881, daß bei Personen, die noch schulpflichtig sind, eine Selbständigkeit der Überzeugung ausgeschlossen sei, und man ihnen deshalb das Recht der Gewissensfreiheit abspricht und sie den Bestimmungen im Kap. III des Abschnittes I der zweiten Verfassungsbeilage unterwirft.

[2]) Gegen einen Beschluß der Kreisregierung wegen Beschränkung der verfassungsmäßig gewährten Hausandacht kann Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe eingelegt werden (Ges. v. 8. August 1878, Art. 10, Nr. 16).

[3]) Diese Bestimmung ist durch das Vereinsgesetz v. 26. Febr. 1850 nicht geändert worden (Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 5. August 1881).

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorlegen. Auch den nicht-christlichen Glaubensgenossen ist eine vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit gestattet, als Religionsgenossenschaften aber sind sie nach den hierüber bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.[4]) Dagegen sind alle aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte durch das als Reichsgesetz erklärte Gesetz des norddeutschen Bundes vom 3. Juli 1869 aufgehoben.

§ 9. Wahl des Glaubensbekenntnisses.

Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen freien Überzeugung überlassen, jedoch muß er das hierzu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit (das vollendete einundzwanzigste Lebensjahr) bestimmt ist, erreicht haben.[1]) Auch kann diese Wahl nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemütszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht. Durch Zwang oder List darf keine Partei die Mitglieder der anderen zum Übertritt verleiten, und wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu

---

[4]) V. Urk. Tit. IV § 9; II. Beil. zu Tit. IV § 9 der V. Urk. Abschnitt I §§ 1—4 und Abschn. II §§ 25—27.

[1]) II. Beil. zu Tit. IV § 9 der V. Urk. §§ 5 u. 6. Diese gesetzliche Volljährigkeit kann weder durch die venia aetatis, d. i. durch landesherrliche Großjährigkeitserklärung, noch auch durch den Konsens des Vormundes ergänzt werden (M. E. v. 22. Juni 1838). Die Erteilung religiösen Unterrichts von seiten Geistlicher einer anderen Konfession fällt unter den § 6 nicht (M. E. v. 9. Sept. 1850). Auch hat die Allerh. E. v. 26. April 1845 ganz klar und deutlich erklärt, daß nach den allgemeinen Grundsätzen der Gesetzesauslegung den §§ 5 und 6 der II. Verfassungsbeilage keine andere Auslegung und Anwendung gegeben werden dürfe, als daß die Ungültigkeit einer Religionsänderung, insofern sie nur aus dem Mangel der gesetzlichen Großjährigkeit abgeleitet wird, lediglich auf die politischen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse sich beziehe, das kirchliche Gebiet aber unberührt lasse, und die M. E. v. 6. März 1878 bemerkte, daß in diesem Falle eine Nötigung zur Teilnahme an den Religionsübungen der früheren Religionsgemeinschaft ebenso ausgeschlossen erscheint, wie ein Zurückweisen von den Übungen der neugewählten Glaubensgenossenschaft.

leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen und an das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu berichten.[2])

In katholischen Erziehungsinstituten und in Krankenhäusern ist abseiten des katholischen Instituts- und beziehungsweise Wärterpersonals alles zu vermeiden, was zum Konfessionswechsel der dort untergebrachten protestantischen Zöglinge und resp. Kranken Veranlassung geben kann.[3])

Erfolgt der Übertritt zu einer mit beschränkten Rechten bestehenden Religionsgesellschaft, so ist derselbe von Amts wegen der betreffenden Polizeibehörde anzuzeigen.[4])

§ 10. Konfessionswechsel.

Der Übertritt von einer Kirche zu einer anderen muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neugewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.[1]) Die Austrittserklärung hat stets vorher, ehe die Aufnahme in die neuerwählte Kirche vor sich geht, zu geschehen, kann aber auf den Anfang des Unterrichts in den Lehren der anderen Kirche nicht ausgedehnt werden.

Als einschlägigen Pfarrer, vor dem der Austritt zu erklären ist, hat man den Pfarrer jenes Ortes zu verstehen, an dem der Konvertent sein gesetzliches Domizil hat.[2])

---

[2]) Cit. Beil. §§ 7—9.

[3]) M. E. v. 8. April 1839 und 26. Juni 1843.

[4]) M. E. v. 7. Juli 1833, Nr. 6.

[1]) Cit. Beil. § 10. — Protestant. Pfarramtskandidaten, welche aus der Gemeinschaft der protestant. Kirche ausscheiden, soll das Zeugnis über die geschehene persönliche Erklärung ihres Austrittes vom einschlägigen Pfarramte nicht eher verabfolgt werden, als von ihnen nicht die Zurückgabe des in ihren Händen befindlichen Ordinationsscheines bewirkt worden (O. K. E. v. 9. Juli 1845). — Da das Gesetz eine Bestimmung, bei welchem Pfarrer die Anmeldung zuerst geschehen soll, nicht enthält, so hängt die Gültigkeit des Übertritts auch nicht von der Ordnung ab, in welcher die Anmeldungen vorgenommen werden, sondern es bleibt den Beteiligten freigestellt, wo sie ihren Übertritt zuerst erklären wollen (M. E. v. 7. Juli 1833, Nr. 2).

[2]) Ein Arbeitsverhältnis begründet ein Domizil im gesetzlichen Sinne, und so erscheint ein Arbeiter oder Geselle als Parochian und lediglich als

Sollte ein Staatseinwohner einer bestimmten Pfarrei nicht inkorporiert sein, oder von seinem Domizilium längere Zeit entfernt oder durch Krankheit dahin zurückzukehren verhindert sein, dann wird ihm von seiten der Regierungs- und der geistlichen Behörde der Pfarrer bestimmt, bei dem er seinen Austritt zu erklären hat.[3])

Im Falle drohender Todesgefahr sind, wenn die Ankunft des Pfarrers der bisherigen Konfession nicht abgewartet werden kann, zwei Zeugen wo möglich von der bisherigen Kirchengesellschaft des Kranken herbeizurufen, in deren Gegenwart derselbe seinen freien Entschluß, zu der anderen Kirche übertreten zu wollen, zu erklären hat, worüber ein von diesen Zeugen unterschriebenes Protokoll aufzunehmen und dem Pfarrer der verlassenen Kirche im Original oder in beglaubigter Abschrift mitzuteilen ist.[4]) Ein solcher ohne die gesetzlich gebotene persönliche Erklärung geschehener Übertritt äußert jedoch auf die Kinder des Übergetretenen keine Folgen.[5])

---

angemessen bloß, wenn von seiner Austrittserklärung auch dem Pfarrer seiner Heimat Mitteilung gemacht wird (O. K. E. v. 9. August 1858).

[3]) M. E. v. 16. Mai 1826 und 7. September 1842. Der § 10 der II. Verf.-Beil. hat den Zweck, dem Pfarrer Gelegenheit zu verschaffen, dem zu einer anderen Konfession Übertretenwollenden vor seinem Übertritte noch alle geeigneten Vorstellungen zu machen (M. E. v. 7. September 1842). Der Pfarrer hat daher diese Gelegenheit mit allem Eifer dahin zu benützen, das Gewissen des Erschienenen zu schärfen und denselben auf die schweren inneren Folgen des beabsichtigten Schrittes hinzuweisen. Diese Verpflichtung bleibt auch für den Fall bestehen, wenn sich der angegangene Pfarrer nicht als den einschlägigen Pfarrer anzuerkennen vermag, und ihr zur Seite steht die weitere äußere Obliegenheit, soweit als thunlich darüber zu wachen, daß dann, wenn die seelsorgliche Zusprache ohne Erfolg bleibt, die Verweisung vor den einschlägigen Pfarrer nicht etwa als Verweigerung des Austrittszeugnisses erklärt und danach die Aufnahme in eine andere Kirche ohne weiteres effektuiert wird (O. K. E. v. 15. Juli 1856).

[4]) Die Pflicht der Mitteilung des Protokolles ist durch M. E. vom 23. März 1855 ausdrücklich anerkannt.

[5]) M. E. v. 17. Oktober 1840 und 7. September 1842. Diese beiden Entschließungen sind übrigens nicht als durchaus bindende Vorschriften anzusehen (M. E. v. 29. November 1844). Als nun das Kapitularvikariat Würzburg in einer Instruktion vom 11. Oktober 1877 bezüglich einer Konversion in lebensgefährlicher Krankheit oder in articulo mortis verordnet hatte, daß die Anmeldung dieses Schrittes beim einschlägigen Pfarramte der verlassenen Konfession der Konvertit oder dessen Angehörige zu besorgen

Will ein Zuchthaussträfling konvertieren, so hat er zuvor den nötigen Unterricht in den Religionslehren derjenigen Konfession zu erhalten, zu welcher er übertreten will. Eine Versetzung in eine Strafanstalt der erwählten Konfession ist nur dann gestattet, wenn der Pfarrer oder dessen Stellvertreter derjenigen Kirche, zu welcher der Sträfling übertreten will, bei seiner Amtspflicht erklärt, daß der betreffende Sträfling seine Religion nicht aus unlauteren Absichten, sondern wirklich aus innerer Überzeugung gewechselt habe.[6])

Bloße Privatkirchengesellschaften können beim Übertritt ihrer Mitglieder zu einer anderen Konfession diese persönliche Austrittserklärung nicht fordern.[7])

Die Aufnahme eines Konvertenten in die neugewählte Kirche ist nicht von einer vorausgehenden amtlich nachgewiesenen Entlassung aus dem bisherigen Kirchenverbande, sondern lediglich von der Erklärung des Überganges von einer Kirche zur anderen bei den beiden einschlägigen Pfarrern abhängig. Mit dieser Erklärung ist zwar der Übertritt als bürgerlich vollzogen zu betrachten und gehört der Übertretende juridisch, d. h. in Bezug auf die rechtlichen Folgen der neugewählten Kirche an;[8]) aber als zur neuen Kirche gehörig kann derselbe erst dann von dem betreffenden Pfarrer betrachtet werden, wenn der Nachweis des Austrittes aus der bisherigen Kirche erbracht ist.[9])

Ein rechtswirksamer Übergang zu einer anderen Religionsgesellschaft ist übrigens nur anzunehmen, wenn mit dem Austritte aus der bisherigen Kirche auch der Eintritt in eine andere Religionsgesellschaft erfolgt ist, und es ist auch ein Austritt ohne jeglichen Übertritt zulässig.[10])

---

haben und dieselben vom katholischen Priester nur darauf aufmerksam gemacht werden sollen, so gab das Oberkonsistorium unter dem 26. April 1878 den protestant. Pfarrämtern die Anweisung, sich in Übung der Retorsion auf die in der genannten Instruktion beliebte Sachbehandlung zu beschränken, gegenüber den kathol. Pfarrämtern der Diöcese Würzburg sowohl als jenen, die nach dieser Instruktion vorgehen.

[6]) M. E. v. 2. November 1845 und 25. Juni 1847.

[7]) M. E. v. 7. Januar 1850 und 22. September 1851.

[8]) M. E. v. 7. Juli und 28. September 1833.

[9]) M. E. v. 28. September 1833 und 4. Februar 1839.

[10]) Plenarbeschluß des Verwaltungsgerichtshofes v. 23. Oktober 1889.

Die beteiligten Pfarrer sind verbunden, über die Übertritts-anmeldungen förmliche Protokolle aufzunehmen und den Beteiligten eine Abschrift hievon oder ein bezügliches amtliches Zeugnis auszufertigen. Sollte ein Pfarrer gegen den Willen des Beteiligten diese Konstatierung verschieben, so steht letzterem die Befugnis zu, hierüber Beschwerde zu führen und seine Anmeldung durch Zeugen zu konstatieren. Auch können sich die beiderseitigen Pfarrer durch Rücksprache amtliche Gewißheit über die wirklich geschehene Anmeldung verschaffen, und jeder derselben ist gehalten, die verlangte Aufklärung ohne Zögerung abzugeben.[11])

Ein Übertritt, dem die persönliche Austrittserklärung nicht vorangegangen, hat, wie der vor erlangter Majorennität geschehene, keine bürgerliche Rechtsgültigkeit; es ist daher der Konvertent in diesem Falle noch immer als Mitglied der verlassenen Kirchengemeinde zu betrachten, insofern als dadurch nicht dessen Glaubens- und Gewissensfreiheit beeinträchtigt wird, z. B. bezüglich der Stolrechte, der Teilnahme an Umlagen für kirchliche Zwecke u. s. w.[12]) Auch können gegen einen Pfarrer, der einen Konvertenten ohne vorausgegangene persönliche Austrittserklärung aufnimmt, Strafen verhängt werden.[13])

Durch den Religionswechsel gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; derselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden,[14]) denn alle früher bestandenen aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte sind aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein.[15])

---

[11]) M. E. v. 7. Juli und 28. September 1833.

[12]) M. E. v. 10. Jänner 1844.

[13]) M. E. v. 4. August 1844.

[14]) § 11 der II. Verf.-Beil.

[15]) Ges. des norddeutsch. Bundes v. 3. Juli 1869 und Reichsgesetz vom 22. April 1871, § 2 Nr. 10. Die Bestimmung des bayer. Landrechts (T. III Kap. III S. 17 Nr. 12), daß Eltern christkatholischer Religion ihre vom christlichen Glauben abtrünnig gewordenen Kinder enterben können, wurde schon durch Art. I des Ges. v. 29. Juni 1851 beseitigt, wodurch alle

§ 11. Konfessionelle Erziehung der Kinder.*)

Den Eltern steht die volle Gewalt über die Erziehung der Kinder zu, folglich auch die Befugnis über die religiöse Bildung ihrer Kinder nach freiem Übereinkommen gültige Bestimmungen zu treffen.[1]) Das Erziehungsrecht ist ein gemeinschaftliches Recht beider Eltern mit bevorzugter Stellung des Vaters, und es kann daher, wenn das Interesse des Kindes es erfordert, auch der Mutter eine selbständige Klage nach dieser Richtung zuerkannt werden.[2]) Nach bayerischem Landrechte (Tit. I Kap. VII §§ 1 und 2) hat wohl der überlebende Vater, aber nicht die überlebende Mutter die Befugnis, über die religiöse Erziehung der aus ihrer konfessionell ungemischten Ehe hervorgegangenen Kinder zu verfügen;[3]) dagegen geht nach Bamberger Landrecht beim Tode des Mannes die volle elterliche Gewalt über die Kinder auf die Frau über und es steht ihr daher die Befugnis zur Verfügung über die konfessionelle Erziehung der aus ungemischter Ehe hervorgegangenen Kinder zu.[4]) Der Vormund kann weder nach bayerischem Landrechte noch nach Bamberger Landrecht die religiöse Erziehung seines Mündels bestimmen.[5])

Ausnahmsbestimmungen bezüglich der Verhältnisse der Israeliten zu den Christen in Ansehung des bürgerlichen Rechtes aufgehoben wurden.

*) Sartorius Karl, Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nach bayer. Recht, Nördlingen 1887; Schmidt K., Die Konfession der Kinder nach den Landesrechten im deutschen Reiche, Freib. i. Br. 1890, S. 233 ff.

[1]) M. E. v. 13. Juli 1838.

[2]) Erk. des Reichsgerichtes v. 21. Dezember 1886; Urteil des bayer. oberst. Landesgerichtes v. 3. Nov. 1887. Nach dem preußischen Landrechte (T. II Tit. 2 §§ 92—100) ist bei Ehescheidungen der schuldige Gatte von der Erziehung der Kinder nicht unbedingt ausgeschlossen (Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 29. Okt. 1886).

[3]) Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 8. Januar 1890. Im Geltungsbereiche des preußischen Landrechtes bleibt die vom Vater über die religiöse Erziehung eines aus einer ungemischten Ehe hervorgegangenen Kindes getroffene Anordnung auch nach dessen Tode maßgebend (Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 21. Januar 1891).

[4]) Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 13. Mai 1887.

[5]) Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 11. Februar 1887 und 13. Februar 1889.

Bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Konfession der Mutter, wenn nicht durch Ehepakten oder sonstige Verträge hierüber eine andere Bestimmung getroffen worden ist, in welchem Falle es bei dieser sein Verbleiben hat.[6]) Die Giltigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht der Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurteilen.[7]) Das Gesetz v. 5. Mai 1890 schreibt nun im ersten Artikel für Eheverträge im rechtsrheinischen Bayern vom 1. Juni 1890 an die notarielle Verbriefung vor; also müssen alle Verträge über religiöse Kindererziehung bei gemischten Ehen von obigem Termine an notariell verlautbart werden, wenn sie gültig sein sollen.[8]) Auch in der Rheinpfalz haben die Bestimmungen in den §§ 12 ff. der II. Verfassungsbeilage über das Eltern verschiedener Konfession zukommende Recht, die religiöse Erziehung ihrer Kinder durch Vertrag zu regeln, Anwendung zu finden.[9]) Die Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder können von den Braut- oder Eheleuten vor, bei und während der Ehe,[10]) und so lange die

---

[6]) §§ 12 und 14 der II. Verf.-Beil. Diese Vorschriften finden auch auf Privatkirchengesellschaften und selbst auf Israeliten Anwendung (Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 11. März 1888). Im Bereiche der konfessionell gemischten Ehen sind die Bestimmungen in Abschnitt I Kap. III der II. Verf.-Beil. unbedingt, sonach auch dann maßgebend, wenn unter den Eltern über die religiöse Erziehung ihrer Kinder kein Streit besteht (Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 27. Nov. 1885). Der § 14 muß daher als eine allgemeine Regel auch dann angewendet werden, wenn zu irgend einer Zeit nach der Ehe einer der Ehegatten seine Religion ändert und der § 18 nicht in Betracht kommt (M. E. v. 28. Juli 1840).

[7]) § 13 der II. Verf.-Beil.

[8]) Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 15. Juli 1891. Allerdings wurde durch Verordnung v. 11. Mai 1815 bestimmt, daß Verträge und Übereinkünfte über die religiöse Kindererziehung bei gemischter Ehe auf die nämliche Art wie die Eheverträge abgeschlossen werden müssen. Allein sollten auch nach der II. Verf.-Beil. Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischter Ehe nur in der Form von Eheverträgen abgeschlossen werden können, wie der Verwaltungsgerichtshof unter dem 19. Aug. 1882 entschied, dann sind die Worte „oder sonstige Verträge" im § 14 der II. Verf.-Beil. ohne Sinn.

[9]) Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 6. Dez. 1882.

[10]) Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischter Ehe sind auch bezüglich der Zeit ihres rechtswirksamen Abschlusses an die

Kinder noch nicht durch die Kommunion oder Konfirmation in eine bestimmte Konfession eingetreten sind, errichtet, aufgehoben und abgeändert werden, jedoch unter Beobachtung der für die Verträge geltenden Form.[11])

Der Tod der Eltern, Ehescheidungen und alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe haben auf die Religion der Kinder keinen Einfluß.[12]) Es kann daher nach dem Ableben eines Ehegatten von dem überlebenden Teile in Ansehung der religiösen Erziehung der Kinder von dem geschlossenen Vertrage einseitig nicht abgegangen werden, und es ist eine Änderung in der konfessionellen Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen nach dem Tode eines der beiden Ehegatten auch für den Fall ausgeschlossen, daß der überlebende Teil die Kinder statt in seiner eigenen Konfession in jener des verstorbenen Teils erziehen wollte.[13]) Ebenso können Vormünder oder obrigkeitliche Personen gegen den bestehenden Vertrag nicht anders verfügen,[14]) und es haben die Gerichte, soweit es sich mit den bürgerlichen Gesetzen vereinbaren läßt, bei Bestellung von Vormündern darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben mit den zu Bevormundenden der gleichen Konfession angehören.[15])

Der Übertritt der Eltern zu einer anderen Konfession be-

Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze hierüber gebunden und können daher nach dem französischen Civilrecht während der Ehe nicht abgeschlossen werden. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 2. April 1886.

[11]) Verordnung vom 11. Mai 1815; M. E. vom 31. Mai 1838. Ein rechtsgültiges Übereinkommen hinsichtlich der religiösen Kindererziehung kann daher nicht durch einseitige Willenserklärung, sondern nur durch eine neuerliche und die für Eheverträge nach dem einschlägigen Civilrechte vorgeschriebenen Formen beachtende Vereinbarung abgeändert werden. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 29. Okt. 1886.

[12]) §§ 16 und 17 der II. Verf.-Beil. Bei eintretendem Tode des einen Ehegatten ist für die religiöse Erziehung der vorhandenen Kinder jener Zustand entscheidend, der zur Zeit des Todes der rechtmäßige war (Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 15. Juni und 19. Nov. 1881). Das natürliche Recht der Eltern auf die Ausübung der Erziehungsgewalt hinsichtlich der Konfessionsbestimmung über die von ihnen abstammenden Kinder kann daher auf Stiefeltern nicht übertragen werden. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 15. Juni und 10. Dez. 1881.

[13]) Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 14. Dez. 1883.

[14]) Verordnung v. 11. Mai 1815.

[15]) Entschl. des Justizminist. v. 3. Febr. 1844.

wirkt bei einem das Religionsverhältnis der Kinder bestimmenden Ehevertrag in solange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des anderen über, dann folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, wenn sie nicht gemäß des Ehevertrages durch die Kommunion oder Konfirmation[16]) bereits in eine andere Konfession aufgenommen sind, in welchem Falle sie bis zur erlangten Majorennität darin belassen werden müssen.[17]) Wird dagegen eine ungemischte Ehe durch den Übertritt eines Ehegatten zu einer anderen Konfession eine gemischte, dann hat dieses auf die frühere Religionserziehung der Kinder keinen Einfluß, und es können hier die §§ 14 und 18 der zweiten Verfassungsbeilage nicht angewendet werden.[18]) Durch Heirat legitimierte natürliche Kinder werden in Bezug auf die religiöse Erziehung ehelichen Kindern gleichgeachtet.[19])

Die übrigen natürlichen Kinder werden, wenn sie von einem Vater anerkannt sind,[20]) in dieser Beziehung gleichfalls wie die

---

[16]) Der Empfang des Bußsakramentes oder der Firmung kömmt hier nicht in Betracht. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 29. Juli 1881.

[17]) § 18 der II. Verf.-Beil. Dieser Paragraph entzieht also den Eltern das Recht, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen, insofern dieselben bereits durch die Kommunion oder Konfirmation in eine bestimmte Konfession eingetreten sind. Wie es sich aber verhält, wenn ein Minderjähriger aus eigener, freier Initiative zu einer anderen Konfession übergetreten ist, darüber siehe § 9 Anm. 1.

[18]) M. E. v. 25. Febr. 1836.

[19]) § 20 der II. Verf.-Beil. Werden in einem Vertrage über die religiöse Erziehung der in der Ehe erzeugt werdenden Kinder Bestimmungen getroffen, dieses aber bezüglich vorhandener außerehelicher, durch die Ehe zu legitimierenden unterlassen, so finden auf letztere die getroffenen Bestimmungen keine Anwendung.

[20]) Es muß aber eine Anerkennung des Kindes in rechtswirksamer Weise erfolgt sein, und es haben in letzterer Beziehung die Grundsätze der einschlägigen bürgerlichen Gesetzgebung Maß zu geben. Im rechtsrheinischen Bayern ist eine solche Vaterschaftsanerkennung nur dann anzunehmen, wenn einerseits die Thatsache der außerehelichen Vaterschaft durch eine öffentliche (gerichtliche oder standesamtliche) Urkunde festgestellt ist und der natürliche Vater freiwillig im Interesse der Erziehung und Ernährung des Kindes Leistungen auf sich genommen hat, welche mindestens qualitativ über die einfache Erfüllung der partikularrechtlich ihm obliegenden Alimentationspflicht hinausgehen, und wenn andererseits die außereheliche Mutter und, soweit es civilrechtlich vorgeschrieben ist, die Vormundschaft des Kindes

ehelichen behandelt, und das dem Vater zustehende Bestimmungsrecht wird nicht aufgehoben, wenn der Vater durch seinen bald nach der Anerkennung des Kindes erfolgten Tod gehindert wird, für dessen Erziehung Sorge zu tragen;[21]) ist aber die Vaterschaft zu einem außerehelichen Kinde nicht anerkannt, dann wird das Kind nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.[22]) Das gilt auch bei einem Konfessionswechsel der Mutter; es kann daher einer unverehelichten, der freien Gemeinde angehörigen Mutter nicht verwehrt werden, ihr Kind freireligiös zu erziehen.[23]) Selbst wenn sich die uneheliche Mutter anderweitig verheiratet, behält sie das Erziehungsrecht über ihre unehelichen Kinder.[24])

Den außerehelichen Eltern steht gleichfalls das Recht zu, die religiöse Erziehung ihrer Kinder durch beiderseitiges rechtsgültiges Übereinkommen zu bestimmen.[25])

Ebenso sind Minderjährige berechtigt, Eheverträge in civilrechtlicher Form über die religiöse Erziehung ihrer Kinder abzuschließen, und im Geltungsgebiet des bayerischen Landrechtes genügt zur Rechtswirksamkeit solcher Verträge die Zustimmung des Vormundes.[26])

---

hiermit sich einverstanden erklärt oder gezeigt haben. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 10. Juni 1881 und 19. Nov. 1886.

[21]) M. E. v. 14. Juni 1835. Die Anerkennung eines unehelichen Kindes durch einen Dritten an Stelle des verstorbenen Vaters aus dem Titel der Verwandtschaft mit dem Vater oder der Erbschaft begründet für ersteren kein Einwirkungs- und Beschwerderecht in Bezug auf die religiöse Erziehung des Kindes und zwar auch dann nicht, wenn derselbe das Kind zur Pflege und Erziehung angenommen hat. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 16. Febr. 1883.

[22]) § 21 der II. Verf.-Beil. Die der außerehelichen Mutter über ihr Kind zustehende Erziehungsgewalt wird nach dem preußischen Landrecht (T. II § 642) dahin eingeschränkt, daß das Kind bis zum geendigten vierzehnten Lebensjahre im Glauben der Mutter zu erziehen ist (Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 23. Dez. 1890).

[23]) Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 25. Mai und Plenarbeschluß desselben v. 23. Okt. 1889.

[24]) Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 9. Dez. 1881.

[25]) M. E. v. 17. Juni 1838. Uneheliche Kinder, deren Eltern einem und demselben Glaubensbekenntnisse zugethan sind, müssen jedoch da, wo das preußische Landrecht gilt, bis zum beendigten vierzehnten Lebensjahre im Glauben der Mutter erzogen werden (Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 15. Febr. 1884).

[26]) Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 4. Dez. 1889.

Verträge, welche einem auswärtigen deutschen Bundesstaate angehörige Eltern verschiedener Konfession über die religiöse Erziehung ihrer Kinder während ihrer Wohnsitznahme in Bayern abschließen, sind, wenn sie während der Dauer des Wohnsitzes der Eltern in Bayern streitig werden, nach den Bestimmungen der §§ 12 ff. der II. Verfassungsbeilage zu beurteilen,[27]) und es wird die Zuständigkeit der bayerischen Behörden zur Entscheidung über die religiöse Erziehung eines Kindes durch dessen Aufenthalt außerhalb Bayerns jedenfalls dann nicht aufgehoben, wenn die Eltern desselben in Bayern wohnhaft sind.[28])

Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, der das Kind aufgenommen hat, oder der Religionspartei des Findlingsinstituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsortes.[29]) Pflegekinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, dem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.[30]) Die Einkindschaft ist ohne Wirkung auf die religiöse Erziehung der Kinder in gemischten Ehen.[31])

Die geistlichen Oberen, die nächsten Verwandten,[32]) Vormünder und Paten haben das Recht darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder befolgt werden, und sie können deshalb die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern.[33]) Das den geistlichen Oberen und deren Organen, den Pfarrämtern,[34])

---

[27]) Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 18. April 1884.

[28]) Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 25. Mai 1889.

[29]) § 22 der II. Verf.-Beil.

[30]) § 19 der II. Verf.-Beil. Die Verwaltung einer Pfleg- und Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder besitzt kein Recht, dem Willen anderer entgegen bestimmend auf die religiöse Erziehung eines ihr zur Pflege rc. übergebenen Kindes einzuwirken und selbständige Verfügung hierüber zu treffen (Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 29. Juli 1881).

[31]) M. E. v. 31. Mai und 17. Juni 1838.

[32]) Stiefeltern und Pflegeeltern gehören nicht zu den Beteiligten, welche Beschwerde erheben können (Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 9. Dez. 1887).

[33]) § 23 der II. Verf.-Beil.

[34]) Einem Pfarramte, in dessen Sprengel weder die Kinder, deren

verfassungsmäßig zustehende Recht der Überwachung des Vollzuges der Verfassungsbestimmungen über die konfessionelle Erziehung der Kinder schließt das Recht der Antragstellung und Beschwerdeführung an die Staatsbehörde zur Sicherung dieses Vollzuges in sich.[35]) Für die Pfarrer als Antragsteller oder Beschwerdeführer in diesen Angelegenheiten dürfte es sich, namentlich des Kostenpunktes wegen, empfehlen, nicht persönlich beim Verwaltungsgerichtshof zu erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, sondern sich auf die schriftliche Wahrung ihrer Interessen zu beschränken, wozu ihnen nach Artikel 23 des Gesetzes v. 8. August 1878 Gelegenheit gegeben wird.[36])

---

religiöse Erziehung in Frage ist, noch deren Eltern wohnen, kommen die Befugnisse des § 23 der II. Verf.-Beil. nicht zu (Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 5. März 1886); ebenso nicht der Lokalschulinspektion (Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 17. Nov. 1882), obschon für das Vorgehen der Pfarrämter in einer religiösen Erziehungsfrage nach § 23 der II. Verf.-Beil. im allgemeinen erst mit dem Eintritt eines Kindes in das Alter der öffentlichen Schulpflicht eine Veranlassung gegeben sein kann (Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 27. Nov. 1885), wenn nicht das Kind bereits vorher in einer Erziehungsanstalt mit ausschließlich konfessionellem Charakter untergebracht ist (Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 11. Juni 1886).

[35]) Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 5. Nov. 1880.

[36]) M. E. v. 9. Aug. 1880. Nach O. K. E. v. 20. April 1881 haben Pfarrer und ständige Vikare, ehe sie eine Beschwerde einreichen, den Thatbestand dem vorgesetzten Konsistorium zur Kenntnis zu bringen. Ist bereits ein erstinstanzieller Beschluß erlassen und glauben die Betreffenden, daß dem Rechte des protestantischen Teils zu nahe getreten sei, dann haben sie die nächsten Verwandten, Vormünder und Paten zu belehren und sich zu vergewissern, ob dieselben von ihrem Beschwerderecht Gebrauch machen wollen oder nicht. Letzterenfalls haben dann die Betreffenden die Beschwerde zu erheben, außer die Eltern beruhigen sich bei diesem Entscheide. Doch kommt letzteres nicht in Betracht, wenn z. B. des Kostenpunktes wegen verzichtet wird oder wegen § 18 das Selbstbestimmungsrecht der Eltern ausgeschlossen ist. Nach eingelegter Berufung ist unter Darlegung aller hierauf bezüglichen Verhältnisse und mit Beilegung sämtlicher Schriftstücke die Entscheidung des Konsistoriums einzuholen, ob die Berufung aufrecht zu erhalten ist und ob das persönliche Erscheinen beziehungsweise eine Bevollmächtigung zur Verhandlung zu erfolgen hat. Sollte die Berufung verworfen werden unter Verurteilung in die Kosten, so ist an das Konsistorium wegen Ersatzes derselben unter genauer Spezifikation Bericht zu erstatten.

Regierung und Magistrat sind berechtigt und verpflichtet, gegen wahrgenommene Übertretung dieser Vorschriften von Amts wegen einzuschreiten, ohne erst die Beschwerde eines Beteiligten abzuwarten.[37]) Zur Entscheidung hierüber entstandener Streitigkeiten ist jene Distriktspolizeibehörde, in deren Amtsbezirk die beteiligten Eltern zur Zeit der zu treffenden Entscheidung ihren Wohnsitz haben, in erster Instanz kompetent.[38]) Die Berufung gegen deren Entscheidung geht unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof, und es muß dieselbe innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen, von Eröffnung der Entscheidung an gerechnet, bei der Behörde, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat, schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.[39]) Die Zwangsvollstreckung rechtskräftiger verwaltungsgerichtlicher Bescheide über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen gegen die Gewalthaber dieser Kinder hat sich nach den Bestimmungen des Artikels 46 des Gesetzes vom 8. August 1878 zu bemessen, d. h. sie obliegt, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften, den Distriktsverwaltungsbehörden, welche sich hierbei sowohl ihrer eigenen Vollzugsorgane als der Gerichtsvollzieher bedienen können. Gegenüber einem Pfarramte aber, das im Streite über die religiöse Kindererziehung nicht als Partei beteiligt gewesen ist, kann die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nicht im Wege der Zwangsvollstreckung nach Artikel 46 des Gesetzes vom 8. August 1878 vollzogen werden.[40])

§ 12. Öffentliche Kirchengesellschaften.

Das Königreich Bayern kennt vier öffentliche Kirchengesellschaften, nämlich die katholische, lutherische, reformierte und griechische Kirche, welche die Rechte öffentlicher Korporationen genießen und deren Mitglieder gleiche bürgerliche und politische

---

[37]) M. E. v. 12. April 1842.

[38]) M. E. v. 23. März und 20. Sept. 1836 und 18. Nov. 1846. In München bildet in dieser Beziehung die kgl. Polizeidirektion die erste Instanz (M. E. v. 11. Dez. 1850).

[39]) Gesetz v. 8. Aug. 1878, Art. 8, Nr. 4 u. Art. 9 u. 45.

[40]) Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 29. Mai 1885.

Rechte besitzen.[1]) Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen haben die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten. Ihr Eigentum steht unter dem besonderen Schutze des Staates, und die zur Ausübung ihres Gottesdienstes bestimmten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.[2])

Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde allerorten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nötigen Gebäude besitzen, oder die Mittel hierzu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.[3])

§ 13. Privatreligionsgesellschaften.

Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte einer öffentlichen Kirchengesellschaft bei ihrer Aufnahme und Genehmigung nicht erhalten hat, wird als eine Privatgesellschaft geachtet, und es ist ihr die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet.[1]) Dahin gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuchen sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder. Es ist ihnen aber nicht gestattet, sich der Glocken

---

[1]) §§ 24, 28 der II. Verf.-Beil.; Ges. v. 1. Juli 1834. Pözl sagt zwar in seinem Staatsverfassungsrecht (S. 185 Anm. 6), daß nach der Überschrift und dem Inhalte des Gesetzes v. 1. Juli 1834, das nur von den Bekennern der griech. Kirche spricht, und nach § 32 der II. Verf.-Beil. die griech. Kirche nicht zu den öffentlichen Kirchengesellschaften gerechnet werden könne; allein daß hier der Ausdruck „Bekenner" statt „Kirchengesellschaft" gebraucht wurde, hatte seinen Grund nur in der geringen Anzahl der Mitglieder der griech. Kirche, die eine förmliche Kirchengemeinde damals noch gar nicht bilden konnten, wie sich dieses aus den M. E. vom 6. August 1838 und 26. März 1839 klar ergiebt.

[2]) §§ 29–31 der cit. Beil.

[3]) § 88 der cit. Beil.; M. E. v. 26. März 1839 und Allerh. E. vom 23. April 1845.

[1]) Als Privatreligionsgesellschaften bestehen in Bayern gegenwärtig die Altkatholiken, Mennoniten, Irvingianer, Anglikaner, Methodisten und die israelitischen Glaubensgenossen.

oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchengesellschaften[2]) angeeignet haben, und die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besonderen Vorzüge,[3]) d. h. sie sind für die Staatsregierung bloße Privatpersonen.

§ 14. Rechte der öffentlichen und Privatkirchengesellschaften.

Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kommt unter der obersten Staatsaufsicht die Befugnis zu, nach der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche alle inneren Kirchenangelegenheiten zu ordnen. Dahin gehören die Gegenstände der Glaubenslehre, der Form und Feier des Gottesdienstes, der geistlichen Amtsführung, des religiösen Volksunterrichtes, der Kirchendisciplin, der Approbation und Ordination der Kirchendiener, der Einweihung der dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe, der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung. Die kirchlichen Oberen, Vorsteher oder deren Repräsentanten haben das allgemeine Recht der Aufsicht darüber, daß die Kirchengesetze befolgt, der Kultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahrt und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Anteil, welcher jedem einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.[1])

Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Korrektionsrecht nach geeigneten Stufen aus, kann aber Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange nicht geltend machen. Auch wird keinem kirchlichen Zwangsmittel irgend ein Einfluß

---

[2]) Im Texte steht „öffentlichen Kirchen", aber aus dem ganzen Zusammenhange und den gebrauchten Ausdrücken ergiebt sich, daß das Wort „Kirche" soviel wie „Kirchengesellschaft" bedeutet; dagegen will Professor Dr. Berchtold in seiner Broschüre (der § 35 der II. Verf.-Beil., München 1891) diesen Ausdruck hier von Kirchengebäuden verstanden wissen und hat uns deshalb sogar der Fälschung (?) beschuldigt. Vgl. M. E. v. 9. Juni 1833.

[3]) §§ 32—36 der II. Verf.-Beil.

[1]) §§ 38, 39 der II. Verf.-Beil.

auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet.[2]) Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen, und wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben oder andere in der Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.[3])

Die als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigentum zu besitzen und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben. Die Eigentumsfähigkeit der Privatkirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieser hierüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.[4])

§ 15. Verhältnis der aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt.

Über sämtliche im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften hat der König das oberste Schutz- und Aufsichtsrecht, doch soll die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen, als insoweit das königliche, oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt. Da aber die hoheitliche Oberaufsicht sich über alle innerhalb der Grenzen des Staates vorfallenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von dem, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntnis zu nehmen.[1])

---

[2]) §§ 40, 42, 71 der cit. Beil.

[3]) §§ 41, 43 der cit. Beil.

[4]) §§ 44, 45 der cit. Beil.

[1]) Verf.-Urk. Tit. IV § 9; §§ 50, 57 der II. Verf.-Beil. In den bischöflichen Erklärungen und Bemerkungen v. 15. Mai 1853 heißt es bezüglich dieses obersten Aufsichtsrechtes, „daß die Bischöfe ein auf die kirchlichen und geistlichen Verhältnisse der Katholiken sich erstreckendes oberhoheitliches Aufsichtsrecht des Staates nicht anerkennen könnten, um die moderne, auf antikirchlichem Staatsrechte beruhende Doktrin von einem nach Bedarf

Keine Gesetzverordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt dürfen ohne königliche Genehmigung (Placet) publiziert und vollzogen werden, und die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun. Die vorgeschriebene Genehmigung wird durch das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erteilt, an welches die zu publizierenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen. Nur Ausschreibungen der geistlichen Behörden, die sich bloß auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner Genehmigung.[2])

---

dehnbaren und eben deshalb nirgends genau definierten oberhoheitlichen Aufsichtsrecht nicht stillschweigend zu billigen; eine Mitwissenschaft des Staates um kirchliche Angelegenheiten, insoweit sie zur Erfüllung seiner Schutzpflicht nötig ist oder aus Rücksicht auf den katholischen Monarchen ratsam und schicklich erscheint, soll nicht ausgeschlossen sein.“ Hierauf entgegnete das bayer. Ministerium unter dem 9. Oktober 1854, daß das dem Könige zustehende oberste Schutzrecht jederzeit nur zum Frommen und nie zum Nachteile oder lediglich zur Bevormundung der Kirche werde ausgeübt werden. Insoferne aber die kirchlichen Einrichtungen und Anordnungen auch auf die äußeren politischen oder anderen Rechtsverhältnisse der Gläubigen in der Eigenschaft als Staatsangehörige Einfluß äußern, erscheint eine Mitwissenschaft und Einsichtnahme von seiten der Staatsregierung nicht nur als Recht, sondern sogar als Pflicht, welche in jenen Fällen, wo es sich um Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und des gegenseitigen friedlichen Verhaltens unter den verschiedenen Konfessionen im Staate handelt, zur Handhabung des obersten Aufsichtsrechtes erwachsen kann und muß.“

[2]) Verf.-Urk. Tit. IV § 9; §§ 58, 59, 61 der II. Verf.-Beil. Das Placet wird in einer Allerh. E. v. 25. Januar 1823 als ein der Staatsoberaufsicht inhärierendes unveräußerliches Souveränitätsrecht erklärt, und es soll dadurch nach Min.-Reskr. v. 24. Januar 1826 der Vollzug der kirchlichen Verordnungen den weltlichen Behörden gegenüber gesichert und geschützt werden, wobei man aber übersah, daß es zunächst von der Kirchengewalt abhängt, ob sie für den Vollzug ihrer Anordnungen die Verwendung der Staatsgewalt in Anspruch nehmen wolle. Mit Recht haben daher die Bischöfe in ihrer Denkschrift v. 15. Mai 1853 erklärt, daß nach Aufhören der Staatscensur das Placet nur den Charakter der Genehmigung kirchlicher Verordnungen haben könne, also in entschiedenem Widerspruche mit Art. XII lit. e des Konkordates stehe. Und wenn nach der

Zu dergleichen Ausschreibungen sind unter derselben Voraussetzung auch diejenigen Hirtenbriefe zu rechnen, welche ein Bischof beim Antritte seines Amtes zu erlassen für notwendig und zweckmäßig erachtet, sofern solche Hirtenbriefe nicht zugleich Verfügungen enthalten, zu deren Vollstreckung die Einwilligung der Staatsgewalt gesetzlich notwendig ist.[3])

Die für die Ansübung der geistlichen Gerichtsbarkeit angeordneten Gerichte, sowie ihre Verfassung müssen vor ihrer Einführung vom Könige bestätigt werden. Die königlichen einschlägigen Landesstellen haben zu wachen, daß die Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.[4])

Solange die Kirchengewalt die Grenzen ihres Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft

---

Antwort des bayer. Ministeriums v. 9. Oktober 1854 durch den Vorbehalt des Placets der Emanierung von oberkirchlichen Erlassen, die nur kirchliche Angelegenheiten betreffen, keine Schranke gesetzt sein, sondern dasselbe nur in jenen besonderen Fällen zur Anwendung kommen solle, wo kirchliche Erlasse zugleich das bürgerliche und politische Gebiet berühren, so hätte dieses offiziell ausgesprochen werden sollen, damit es nicht einem Minister einfallen konnte, rein kirchliche Verfügungen und Wirkungen vom Placet abhängig zu machen. Nach dem Generalmandat v. 3. April 1770 sollten Pfarrer, wenn sie kirchliche Verordnungen oder Gesetze ohne erhaltenes Placet publizieren, mit der Temporaliensperre belegt werden; allein nach dem heutigen geltenden Rechte läßt sich das Verbot der Publikation nicht mehr durch Temporaliensperre, sondern nur durch Ordnungsstrafen nach Artikel 21 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches realisieren (S. Dr. Hübler, in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, Bd. II, S. 245 und 482).

[3]) Allerh. E. v. 27. Juni und 19. Juli 1824. Übrigens haben die Bischöfe für ihre Fastenpatente, Hirtenbriefe und Ablaßverkündigungen das Placet nie eingeholt. Ihre Hirtenbriefe pflegen die Bischöfe dem Regenten einzusenden.

[4]) § 60 der II. Verf.=Beil. In seiner Antwort v. 9. Oktober 1854 auf die bischöfliche Denkschrift v. 15. Mai 1853 erklärte das Ministerium ausdrücklich, daß diesem Bestätigungsakte der geistlichen Gerichte nicht die Bedeutung einer Übertragung kirchlicher Jurisdiktion zukommen könne, sondern dadurch bloß die staatliche Anerkennung und Schutz gewährt werde.

welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugnis zu, dagegen den königlichen landesfürstlichen Schutz anzurufen. Ein solcher Rekurs gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald an das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Bericht zu erstatten hat, oder bei Sr. Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden. Die angebrachten Beschwerden wird das genannte Staatsministerium untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen. [5])

In Angelegenheiten, welche die Kirchen- und Religionsgesellschaften mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, müssen sie sich nach den Staatsgesetzen richten und sowohl die geistlichen Oberen als die einzelnen Religionsgenossen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen diesen Gesetzen auf gleiche Art unterworfen. Bei Gegenständen gemischter Natur, wohin gehören a) alle Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Art, Zeit, Zahl u. s. w.; b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Teilen des Kultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten, Zeremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften; c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmungen ihrer Gelübde; d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten; e) Einteilung der Diöcesen, Dekanats- und Pfarrsprengel; f) alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, insoweit diese kirchliche Anstalten mitberühren, darf von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitige Anordnung getroffen werden, und die Staatsgewalt hat die Befugnis, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles das zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachteilig sein könnte.[6])

---

[5]) §§ 51—54 der II. Verf.-Beil.

[6]) §§ 62, 63, 76—78 der II. Verf.-Beil. Von diesen gemischten Gegenständen wird bei der Verfassung und Verwaltung der katholischen Kirche und der übrigen Konfessionen speziell gehandelt.

Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten ist je nach Umständen entweder die Genehmigung der Distriktspolizeibehörden oder des Königs erforderlich.[7])

Der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen des Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen; auch ist er befugt, wenn er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenständen der Religionslehre sich selbst einzumischen.[8])

§ 16. Verhältnis der verschiedenen Religionsgesellschaften gegeneinander.

Jede Kirchengesellschaft ist der anderen wechselseitige gleiche Achtung schuldig; gegen deren Verweigerung kann der obrigkeitliche Schutz angerufen werden, der nicht verweigert werden darf. Die treffende Kreisregierung und durch diese die Unterbehörden haben denselben zu gewähren. Selbsthilfe ist aber nicht erlaubt.[1])

Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern der anderen vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen, und kein Religionsteil kann verpflichtet werden, an dem äußeren Gottesdienste des anderen Anteil zu nehmen, keiner ist demnach schuldig, die besonderen Feiertage des anderen zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Hantierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des anderen Teiles und ohne Verletzung der schuldigen Achtung. Der weltlichen Staatspolizei steht es zu, insoweit als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionsparteien es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufällig Bezug auf kirchliche Zwecke haben, zu geben.[2])

---

[7]) § 79 der cit. Beil.; M. E. v. 20. Juni 1851. Auch von diesen Feierlichkeiten, bei denen besonders die Volksmissionen in Betracht kommen, wird bei der Verwaltung der katholischen Kirche ausführlich gehandelt.

[8]) §§ 55, 56 der II. Verf.-Beil.

[1]) § 80 der cit. Beil.; M. E. v. 2. April 1836.

[2]) §§ 80—83 der cit. Beil.

Mitglieder einer öffentlichen Kirche, die keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Landes halten, und es ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer anderen Konfession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunktionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbarlich glauben und jene nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können. In dergleichen Fällen sollen dem Geistlichen der fremden Konfession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden;[3]) jedoch darf diesen auf solche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten nichts auferlegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Unterthan garantierten Hausandacht entgegen ist.[4])

Das Verhältnis der Unterthanen, welcher einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder bloß ein Privatgottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Konzessionsurkunde beurteilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Konzession weder beschränkt noch beeinträchtigt werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Anteil an den Rechten und dem Eigentume der Kirche.[5])

§ 17. Simultaneum.*)

Sind zwei Gemeinden verschiedener Konfession zu einer Kirche berechtigt, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen Gesetzen oder Verträgen beurteilt werden; mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermutet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der anderen gleiche Rechte habe.[1])

---

[3]) Für geistliche Dienste, die ein auswärtiger Geistlicher bei seinen Konfessionsverwandten verrichtet, hat aber der Ortspfarrer keine Stolgebühren anzusprechen. Verordn. v. 19. März 1812.

[4]) §§ 84—87 der cit. Beil.

[5]) § 89 der cit. Beil.

*) Krais W., Kirchl. Simultanverhältnisse, insbesonders nach bayer. Rechte, Würzb. 1890.

[1]) Natürlich wird hier vorausgesetzt, daß sich nicht schon aus dem

Wenn nicht erhellt, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauch am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe, und selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechts durch Verjährung künftig nicht begründen; wenn aber außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so begründet dies die Vermutung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.[2]) Protestanten können nicht eine Simultankirche für eine ihnen zukommende Benützungsstunde den Altkatholiken zur Vornahme gottesdienstlicher Verrichtungen überlassen, da eine solche Gestattung der Kirchenbenützung als eine den Besitzstand der Berechtigten thatsächlich beeinflußende und schmälernde Gebrauchsneuerung zu erachten ist.[3])

Solange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubnis der Vorsteher dazu nachsuchen. Den im Mitgebrauch einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Übereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter königlicher Genehmigung, die durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten eingeholt werden muß, abzuteilen und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden. Auch kann eine solche Abteilung von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Beteiligten verfügt werden.[4])

---

durch das Normaljahr garantierten Besitzstand eine Verschiedenheit der gegenseitigen Befugnisse ergiebt.

[2]) §§ 90, 91, 94—96 der II. Verf.-Beil. Insoweit bei Entscheidung von Streitigkeiten über Ausübung von Simultanrechten Übung und Besitzstand in Betracht kommen, ist nicht unbedingt und ausschließlich die jüngste Zeit maßgebend (Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 10. Okt. 1888).

[3]) Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 18. Nov. 1887.

[4]) §§ 97—99 der cit. Beil.; nach Art. 46 und 77 des Gesetzes vom 18. Germinal (8. April 1802) sollen in der Rheinpfalz die Simultanea der Kirchen soviel wie möglich beseitigt werden. — Die Instruierung und

Bei Streitigkeiten über Ausübung der Simultanrechte entscheiden, wenn die Beteiligten dieselben nicht durch gemeinschaftliches Einverständnis beizulegen vermögen, die Distriktsverwaltungsbehörden in erster, die Kreisregierungen in zweiter Instanz, und gegen die Entscheidung der Kreisregierung kann die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sei, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.[5])

Wenn ein Religionsteil keinen eigenen Kirchhof besitzt oder nicht bei der Teilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnisplatz für sämtliche Einwohner des Ortes zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämtliche Religionsverwandte beitragen müssen.[6]) Besitzt daher ein einer auswärtigen mit einem eigenen Kirchhof versehenen Pfarrei zugeteilter Religionsverwandter an dem Sterbeorte selbst keinen eigenen Kirchhof, so besteht für ihn ein gesetzlicher Titel auf den Mitgebrauch des im Orte befindlichen Gottesackers, als eines gemeinschaftlichen.[7]) Der Glocken auf

---

Vorlage einer solchen Abteilung geschieht durch die betreffende Kreisregierung.

5) §§ 92, 93 der cit. Beil.; Ges. v. 8. Aug. 1878 Art. 10 Nr. 11 und Art. 45 Abs. 4. Ein Streit zwischen einer politischen und einer kirchlichen Gemeinde in Bezug auf die Benützung einer Simultankirche fällt nicht unter Art. 10 Ziff. 11 dieses Gesetzes (Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 18. Nov. 1887). Nachtrag Nr. 2.

6) § 100 der cit. Beil. Die grundgesetzliche Bestimmung dieses Paragraphen findet auch auf Ortseinwohner, die einer Privatkirchengesellschaft angehören, Anwendung (M. E. v. 12. Oktober 1847). Die Beerdigung von Mitgliedern nicht anerkannter Religionsgesellschaften, welche an einem Orte sterben, wo deren mehrere, verschiedenen Konfessionen gehörige Friedhöfe sich befinden, ist, falls die Geistlichkeit keiner dieser Konfessionen das Begräbnis vornehmen will und gegen dessen Vornahme auf ihrem Kirchhofe remonstriert, auf dem jener Konfession, welcher der Verstorbene vor seinem Austritte angehörte, von der Ortspolizeibehörde anzuordnen (M. E. vom 26. November 1851).

7) Der § 100 der II. Verf.-Beil. bezieht sich nur auf die Friedhöfe einer bestimmten Religionspartei. Als Begräbnisplatz des Ortes im Sinne der angeführten gesetzlichen Bestimmung ist jene Begräbnisstätte zu erachten, woselbst die Mitglieder desjenigen kirchlichen Verbandes beerdigt zu werden

den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengesellschaft bei ihren Leichenfeierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen, und es macht keinen Unterschied, ob die Glocken auf dem Turme der vom Kirchhofe umgebenen Pfarrkirche oder wo sonst immer auf dem Kirchhofe angebracht sind.[8])

Auf einer konfessionellen Abteilung der Leichenhöfe kann nur an solchen Orten bestanden werden, wo sie unter gleichen Verhältnissen schon früher eingeführt war, oder wo die beiderseitigen Kirchengemeinden über die Einführung derselben sich gütlich vereinigen oder die aus einer solchen Abteilung sich ergebenden größeren Kosten von der sie veranlassenden Religionspartei allein übernommen werden.[9])

Wo der Kirchhof zugleich von den Protestanten benützt wird, ist bei Anlegung neuer oder Erweiterung älterer Kirch-

---

pflegen, dem der Friedhof gehört. Die Berechtigung eines Religionsteiles zu einem solchen Friedhof des anderen Religionsteiles wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß ersterer Religionsteil einer auswärtigen Gemeinde seiner Konfession zugeteilt ist, welche eine eigene Begräbnisstätte besitzt (Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 20. Januar 1888).

[8]) § 103 der cit. Beil. M. E. v. 8. August 1844, 6. November 1848 und 28. Juni 1851. Merkwürdigerweise berief sich das Ministerium bezüglich dieser Nichtunterscheidung auf ein Normativ des erzbischöflichen Ordinariates München-Freising v. 5. Juni 1840, worin es heißt, Glockengeläute habe bei Beerdigung eines konfirmierten Protestanten stattzufinden, wenn die Glocken auf dem Kirchhofe selbst sind und demzufolge nach § 103 des Religionsediktes ein Gebrauch derselben für fremde Religionsgenossen zulässig ist, also gerade auf diese Unterscheidung hingedeutet wird, indem das Normativ einen von der Kirche getrennten Begräbnisplatz im Auge hatte. Gegen diesen Gebrauch der Kirchenglocken protestierte energisch das Eichstätter Ordinariat, und als dasselbe den Pfarrern befahl, das Glockengeläute solcher Pfarr- und Filialkirchen, die innerhalb der Umfassung des Kirchhofes sich befinden, bei Begräbnissen von Protestanten zu versagen, ohne jedoch ein Hindernis in den Weg zu legen, wenn die weltliche Behörde das Geläute anordne, so wies das Ministerium die Kreisregierung an, die Ortspolizeibehörden mit dem Vollzuge des fraglichen Geläutes auf Anforderung des protestantischen Religionsteiles zu beauftragen (M. E. v. 28. Juni 1851). Auch der Verwaltungsgerichtshof entschied unter dem 5. März 1890, daß unter die im § 103 der II. Verf.-Beil. erwähnten Glocken auf Kirchhöfen auch die Glocken einer innerhalb eines gemeinschaftlichen Friedhofes stehenden Pfarr- oder Filialkirche fallen, wenn und insoweit sie für Beerdigung benützt zu werden pflegen.

[9]) M. E. v. 13. Juli 1826. Vgl. § 89 Anm. 36.

höfe dem protestantischen Pfarrer die Vornahme einer Weihhandlung nicht zu verweigern.[10])

Bezüglich der Vornahme von Fahnen- und Standartenweihen bei den Truppenteilen wurde durch Allerhöchste Entschließung vom 6. November 1878 bestimmt, daß die zu weihenden Fahnen, unabhängig vom Konfessionsverhältnisse des Truppenteils, tags zuvor auf den Altar der protestantischen Kirche behufs ihrer Einsegnung niedergelegt werden und dem Akte der Fahnenweihe das Offizierscorps und eine Abteilung protestantischer Mannschaften des Truppenteils beiwohnen sollen.[11]) Die Weihe eines Schiffes soll nie durch Geistliche von zweierlei Konfessionen, sei es zusammen oder auch nacheinander, geschehen.[12])

§ 18. Oberste Kirchenbehörde des Staates.

Die oberste Leitung des Kirchen- und Schulwesens in Bayern hat das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.[1]) Der Wirkungskreis dieses Ministeriums umfaßt

I. alle auf Religion und Kirchen sich beziehende Gegenstände, insbesonders den Vollzug und die Aufrechthaltung aller Bestimmungen der Verfassungsurkunde über kirchliche Gegenstände, des Verfassungsediktes über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner Bayerns in Beziehung auf Religion und kirchliche Verhältnisse, des Konkordates, des Ediktes über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamt-

---

[10]) M. E. v. 23. Dezember 1860; Allerh. E. v. 29. Mai 1862. Da wo der Begräbnisplatz der polit. Gemeinde gehört und die Verstorbenen ohne Unterschied der Religion in eine und dieselbe Erde begraben werden, kann katholischerseits ohnehin keine Weihe vorgenommen werden.

[11]) Kriegsministerialreskript v. 9. November 1878. Auch eine kirchliche Weihe der Fahnen von Veteranenvereinen läßt die protestantische Kirche d. d. Rh. zu. O. K. E. v. 3. Juni 1874.

[12]) M. E. v. 2. Januar 1838. Diese Entschließung erfolgte wegen der Einweihung des ersten bayer.-württemberg. Donauschiffes „Ludwig I.“ zu Regensburg durch kathol. und protest. Geistliche.

[1]) Dieses Ministerium wurde erst durch allerhöchste Verordnung vom 15. Dezember 1846 gebildet und durch allerhöchste Entschließung v. 27. Februar 1847 erweitert. Nachdem es durch Verordnung v. 11. Nov. 1848 aufgehoben worden war, wurde es unter dem 16. März 1849 wiederhergestellt.

gemeinde im Königreiche, dann der sonstigen in Beziehung auf kirchliche Verhältnisse bestehenden Gesetze und Verordnungen; ferners die Bewahrung und Vertretung der landesherrlichen Rechte und Interessen gegenüber den aufgenommenen Kirchen, sowie die Handhabung der verfassungsmäßigen Grenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt namentlich bezüglich der geistlichen Gerichtsbarkeit; die Behandlung aller protestantisch-kirchlichen Angelegenheiten, welche im Anhange II zur zweiten Verfassungsbeilage dem Ministerium des Innern vorbehalten sind; die Errichtung neuer kirchlicher Gemeinden, neuer Klöster oder sonstiger religiöser Körperschaften und Vereine und die Aufsicht auf die bestehenden; die Handhabung der Amortisationsgesetze; die Errichtung und Verfassung geistlicher Bildungsanstalten; die Handhabung der Verordnungen über die katholischen Pfarrkonkurse und die protestantischen Aufnahms- und Anstellungsprüfungen; die Rekurse gegen Handlungen der geistlichen Gewalt in den verfassungsgesetzlich bestimmten Fällen; die Besetzung der kirchlichen Würden, Ämter und Pfründen; die Einsetzung der Geistlichen in die Temporalien und die Ablegung des vorgeschriebenen Eides; die Errichtung neuer und die Teilung bestehender Pfarreien, Benefizien und kirchlicher Ämter; die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Ernennungs- und Patronatsrechte; die Emeriten- und Demeritenanstalten; die Tischtitelverleihung; die protestantischen Pfarrunterstützungs- Pfarrwitwen- und Pfarrpensionsanstalten; die Pfarrfassionen und alle auf die Dotation der Pfarreien und anderen geistlichen Pfründen bezüglichen Gegenstände; die Bestätigung neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken; die Streitigkeiten über die Baulast an Kirchen- und Pfarrhofgebäuden, soweit dieselben nicht zum Ressort der Gerichte gehören; die Regulierung der Aussitzfristen und Interkalarfrüchte; die Aufsicht auf vorschriftsmäßige Wendung der Baufälle an den Pfarrgebäuden seitens der Nutznießer, endlich die Religionsangelegenheiten der Israeliten.

II. Alle Gegenstände der Erziehung, des Unterrichts, der sittlichen, geistigen und künstlerischen Bildung und die hiefür bestehenden Anstalten.

III. Die oberste Kuratel der für die Zwecke des Kultus und des Unterrichts vorhandenen Stiftungen benehmlich mit dem Ministerium des Innern in systematischen und prinzipiellen

Gegenständen. Die katholischen Kirchen- und Schulangelegenheiten sollen katholischen Oberkirchen- und Schulräten, und die protestantischen Kirchen- und Schulangelegenheiten nach Vorschrift des § 14 des zweiten Anhangs zur zweiten Verfassungsbeilage den Oberkirchen- und Schulräten protestantischen Glaubensbekenntnisses übertragen werden.

§ 19. Kirchlicher Wirkungskreis der Kreisregierungen.*)

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, hat die Leitung aller jener Geschäfte und Anstalten, welche in die Sphäre des Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten fallen, insofern nicht gewisse Geschäfte unmittelbar das Ministerium besorgt oder dafür andere eigene Zentralstellen mit besonderen Vollzugsorganen bestehen, wie das protestantische Oberkonsistorium für die Ausübung des landesherrlichen Episkopats. Insbesondere sind ihr übertragen 1) die Einleitungen zur Wiederbesetzung erledigter Pfründen, die Regulierung der Interkalarfrüchte und die Abhörung der Interkalarfrüchtenrechnungen; 2) die Bestätigung der Präsentationen zu allen geistlichen und weltlichen Kirchendiensten, deren Patronatsrechte vom Könige bereits speziell anerkannt sind, mit Ausnahme der Domkapitel'schen Pfründen; 3) die Erlassung der Befehle zu der von den Unterbehörden vorzunehmenden Einsetzung der Kirchendiener in die Temporalien; 4) die Vereinigung oder Verteilung der Pfarrsprengel, insofern die Gemeinden, die Patrone und die geistliche Oberbehörde damit übereinstimmen, und das Patronatsrecht nicht dem Könige zukömmt, ebenso die Umpfarrung einzelner Orte; 5) die Revision und Evidenthaltung der Pfründefassionen und Anlegung resp. Evidenthaltung des betreffenden Katasters; ebenso die Evidenthaltung der Baupflicht bezüglich der Kultusgebäude.

---

*) Allerh. Verordn. v. 17. Dezember 1825, §§ 21, 34—37.

§ 20. Verwaltungsgerichtshof.*)

Durch Gesetz vom 8. August 1878 wurde für die Entscheidung von Verwaltungsrechtssachen in letzter Instanz ein Verwaltungsgerichtshof errichtet, dessen Ressort mehrere auf die Verhältnisse der Religionsgesellschaften und ihrer Diener bezügliche Angelegenheiten umfaßt, wie religiöse Kindererziehung, Verbindlichkeit zur Teilname an Distriktsumlagen, Wahlrecht und Wählbarkeit bei Kirchenverwaltungswahlen, Gültigkeit solcher Wahlen, Recht und Pflicht zum Eintritt in die Kirchenverwaltung, Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt aus derselben, Ansprüche und Reichnisse aus dem israelitischen Kultusverbande, Ansprüche hinsichtlich der Besetzung von Lehrstellen an Volksschulen und anderen Unterrichtsanstalten, dann von niederen Kirchendiensten, in welchen Fällen die Berufung gegen die Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörden unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof geht; dagegen kann bei Schließung von Vereinen auf Grund des Art. 19 Ziff. 1—5 des Gesetzes vom 26. Februar 1850, bei Zwangsabtretung von Grundeigentum oder Belastung desselben mit Dienstbarkeiten, einschließlich der Frage, ob das betreffende Unternehmen vom gemeinen Nutzen erfordert werde und ob die Abtretung oder Belastung des angesprochenen Eigentumes zur zweckmäßigsten Verwirklichung des Unternehmens notwendig sei (ausgenommen die nach dem Berggesetz vom 20. März 1869 stattfindenden Abtretungen oder Belastungen), bei Fixierung, Sicherung, Veränderung und Ablösung von Grundlasten, Forstberechtigungen, Ehehaftsreichnissen und der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht, bei Verbindlichkeit zur Teilnahme an Gemeindelasten mit Einschluß der Umlagen und anderer Leistungen für die Armenpflege und Schulzwecke, bei Rechtsansprüchen auf den Genuß oder Mitgenuß von Stiftungen und bei Rechten in betreff der Stiftungsverwaltung und der Verleihung des Stiftungsgenusses, bei Beschwerden wegen Auferlegung gesetzlich nicht begründeter Distriktslasten oder wegen gesetzwidriger

*) Müller Max, Das bayer. Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof v. 8. Aug. 1878, München 1891.

Verteilung derselben, bei Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens,[1]) der kirchlichen Stiftungen und der Kirchengemeindeangelegenheiten, wenn vom einschlägigen Verwaltungsorgane oder von der Kirchengemeinde behauptet wird, daß dem Kirchenvermögen, einer kirchlichen Stiftung oder der Kirchengemeinde eine rechtlich nicht begründete Leistung auferlegt oder daß eine von der Aufsichtsbehörde als rechtlich unzulässig beanstandete Ausgabe rechtlich statthaft sei, bei kirchlichen Simultanverhältnissen, Zugehörigkeit zu einem Pfarr- und Kirchengemeindeverband, Pfarrsprengelgrenzen, bei Ansprüchen und Verbindlichkeiten aus dem Kirchen- und Pfarrverband, Diensten, Umlagen, Abgaben und anderen Leistungen für kirchliche Zwecke, Verbindlichkeit zur Entrichtung besonderer Vergütungen für die Benützung kirchlicher Anstalten und Einrichtungen, bei Ansprüchen auf Interkalargefälle erledigter kirchlicher Pfründen, Verteilung der Diensteserträgnisse und Lasten bei Erledigung von kirchlichen Pfründen unter die Beteiligten, bei Haftungen der kirchlichen Pfründebesitzer aus der Verwaltung und Nutznießung des Pfründevermögens einschließlich der Haftungen aus der baulichen Unterhaltung der Pfründegebäude (Baufallschätzungen) und Ansprüchen der genannten wegen Meliorationen, bei Zugehörigkeit zu einem Schulverbande, Schulsprengelgrenzen, Verbindlichkeit zur Errichtung neuer Schulen nach Art. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, Verbindlichkeiten zu Leistungen für das Diensteinkommen des Lehrpersonals an den Volksschulen, für die Bau- und Unterhaltungskosten der Schulhäuser, sowie derjenigen Gebäude, welche zugleich Schul- und Meßnerhäuser sind, für die Einrichtung und Beheizung der Schullokalitäten und für den sonstigen Schulbedarf, bei Zugehörigkeit eines Bestandteiles des Lehrereinkommens zum Schuldienste oder zum niederen Kirchendienste und bei Umfang der den niederen Kirchendienern obliegenden Dienstesverrichtungen und Verpflichtung der Lehrer hinsichtlich besonderer, mit dem Schuldienste nicht wesentlich verbundener Nebenverrichtungen nur

---

[1]) Unter Kirchenvermögen sind auch die bona beneficialia zu verstehen (M. E. v. 15. Sept. 1836 und Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 16. Januar 1885).

gegen Entscheidungen der Kreisregierung die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden.[2])

Eine bloße Remonstration gegen einen verwaltungsrechtlichen Bescheid vermag den Eintritt der Rechtskraft desselben nicht zu hindern, und das Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig, wenn dasselbe auf eine neue Thatsache gestützt wird, welche schon vor der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bekannt war.[3])

Auf Rechtssachen, welche vor die Zivil- oder Strafgerichte gehören, auf vorsorgliche Maßregeln, wie auf administrative Ansprüche, welche unter dem gesetzlichen Vorbehalt der Zuständigkeit der Gerichte erfolgen, ferner Angelegenheiten, in welchen die Verwaltungsbehörden nach ihren Ermessen zu verfügen berechtigt sind, erstreckt sich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht.[4])

Die Beschwerden, mit welchen der Verwaltungsrechtsweg betreten werden soll, müssen zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, gegen deren Verfügung Abhilfe gesucht wird, innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen, von Eröffnung der betreffenden Verfügung an gerechnet, eingelegt werden.[5])

---

[2]) Ges. v. 8. August 1878, Art. 8—10. Ist in jenen dem Verwaltungsgerichtshofe zur letztinstanziellen Entscheidung überwiesenen Verwaltungsrechtssachen und Angelegenheiten schon vor dem Inslebentreten des genannten Gesetzes nach den früheren Vorschriften rechtskräftig entschieden worden, so können sie nicht mehr an denselben gebracht werden (Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Oktober 1879). Wohl aber kann eine Wiederaufnahme des Verfahrens von derjenigen Behörde, welche den letzten, rechtskräftig gewordenen Endbescheid erlassen hat, beschlossen werden, wenn glaubhaft dargethan ist, daß eine bei den vorausgegangenen Verhandlungen nicht hinreichend bekannt gewesene Thatsache vorliegt, deren Berücksichtigung zu einem von dem früheren abweichenden Endbescheide zu führen geeignet ist. Gegen die hiernach von den Distriktsverwaltungsbehörden oder den Kreisregierungen erlassene Beschlüsse ist Beschwerdeführung im regelmäßigen Instanzenzuge zulässig (Art. 26 des cit. Ges.).

[3]) Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 20. Dezember 1880.

[4]) Art. 13 des cit. Gesetzes. Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof gegen Ministerialbescheide, sowie gegen vorsorgliche polizeiliche Verfügungen sind also unzulässig.

[5]) Art. 45 des cit. Ges. — Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumnis können nur auf § 211 Abs. 1 der Reichszivil-

Die gesetzliche Frist zur Beschwerdeführung gegen Entscheidungen der Kreisregierungen in Verwaltungsrechtssachen ist als gewahrt zu erachten, wenn die Beschwerde vor der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung nach der Verkündigung in öffentlicher Sitzung bei der unteren Instanz eingereicht wurde.[6])

Sind mehrere Beteiligte vorhanden, gegen welche Beschwerde geführt wird, so sind ebensoviele Abschriften der Beschwerde mit einzureichen. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist gestattet, und der Beschwerdeführung kömmt in der Regel aufschiebende Wirkung zu.

So oft ein Mitglied des Klerus in der Eigenschaft als Pfarrvorstand oder als Pfründebesitzer in Bezug auf eines dieser Rechtsverhältnisse in einen Verwaltungsrechtsstreit hineingezogen oder zur Klagestellung auf diesem Rechtswege sich genötigt finden sollte, ist hierüber an die oberhirtliche Stelle zu berichten, beziehungsweise deren vorgängige Zustimmung einzuholen. Ebenso haben Pfarrvorstände, wenn sie im Interesse von Kirchenstiftungen bezüglich einer der im genannten Gesetze vorgesehenen Rechtsfragen die Betretung des Verwaltungsrechtsweges für geboten erachten, berichtliche Anzeige unter ausführ-

---

prozeßordnung gestützt werden (Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juli 1880). Der § 211 Abs. 1 der Reichszivilprozeßordnung lautet: „Einer Partei, welche durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Notfrist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen." Die Wiedereinsetzung muß aber innerhalb einer zweiwöchentlichen Frist, welche mit dem Tage, an dem das Hindernis gehoben ist, beginnt, beantragt werden, und nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Notfrist an gerechnet, kann der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gar nicht mehr gestellt werden (§ 212 der Reichszivilprozeßordn.).

[6]) Entsch. des Verwaltungsgerichtsh. v. 25. Mai 1880. Wenn jedoch gegen den erstinstanziellen Bescheid einer Kreisregierung in einer Verwaltungsrechtssache die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof zwar noch innerhalb des Laufes der gesetzlichen Frist bei der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde eingereicht, von dieser aber nicht mehr rechtzeitig der Kreisregierung in Vorlage gebracht und dadurch die Fristversäumnis herbeigeführt wurde, so kann die Säumnis der Distriktsverwaltungsbehörde nicht als ein Restitutionsgrund im Sinne des § 211 Abs. 1 der Reichszivilprozeßordnung geltend gemacht werden (Entsch. des Verwaltungsgerichtsh. v. 13. Juli 1880).

licher, faktischer und rechtlicher Darlegung des Falles an die oberhirtliche Stelle zu erstatten, und solches hat auch dann zu geschehen, wenn ein zu dieser Maßnahme zustimmender Majoritätsbeschluß der Kirchenverwaltung voraussichtlich nicht zu erzielen sein sollte. Der Kirchenvorstand wird übrigens unter solchen Umständen nicht unterlassen dürfen, seine abweichende, gewissenhaft geschöpfte und wohlbegründete Überzeugung im Protokolle über die betreffende Kirchenverwaltungssitzung zum vollständigen Ausdruck zu bringen, um dadurch nicht bloß der persönlichen Verantwortung sich zu entziehen, sondern eventuell auch auf die Beschlußfassung der höheren Kuratelstellen einzuwirken.[7])

[7]) Erlaß des erzbisch. Ordinariats München-Freising v. 28. Juni 1880.

Erster Teil.

Verfassungsrecht.

I.

Verfassung der katholischen Kirche.

§ 21. Der Papst.

Dem Papste, als Oberhaupt der katholischen Kirche, gebührt das Recht der obersten Aufsicht, der obersten Gesetzgebung, des obersten Richteramtes und der obersten Verwaltung, sowie er auch die Kirche gegenüber den weltlichen Regierungen zu vertreten hat. Diese oberste Stellung des Papstes ist durch das bayerische Konkordat ausdrücklich anerkannt, welches zugleich bestimmt, daß der Verkehr der katholischen Geistlichkeit und des katholischen Volkes mit dem päpstlichen Stuhle in geistlichen und kirchlichen Sachen ganz frei sein solle.[1]) Dessenungeachtet aber dürfen keine päpstlichen Erlasse ohne landesherrliches Placet publiziert werden.[2])

Speziell räumt das Konkordat dem Papste das Recht ein, die vom Könige ernannten Erzbischöfe und Bischöfe zu institui-

---

[1]) Art. XII lit. e des Konkordats. Die früheren Verordnungen, wonach alle Gesuche an den Papst sich der Vermittlung der bayer. Gesandtschaft zu Rom bedienen mußten, wurden durch M. E. v. 25. März 1841 aufgehoben. Der ursprüngliche Entwurf des Konkordats hatte vielleicht deshalb den Zusatz „nulloque impedietur obstaculo“, der dann weggelassen wurde. S. Konkordat und Konstitutionseid in Bayern. S. 95.

[2]) Tit. IV § 9 der Verf.-Urk.; § 58 der II. Verf.-Beil. Vergl. hierüber § 15. Übrigens werden jetzt die päpstlichen Rundschreiben und Breven in den kirchlichen Amts- und Pastoralblättern ohne vorher eingeholtes Placet veröffentlicht.

ren und die hiefür festgesetzten Annaten und Kanzleigebühren zu erheben,[3]) ferner die Propsteien an den erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen zu verleihen.[4]) Die dadurch in Erledigung kommenden Pfründen hat dann nach dem gemeinen kanonischen Recht gleichfalls der Papst zu besetzen.[5])

Sein oberstes Richteramt übt der Papst in Bayern durch delegierte Richter aus, und zwar hat für geistliche Disciplinarsachen der in München residierende apostolische Nuntius die von drei zu drei Jahren nachzusuchende Fakultät erhalten, einen der beiden Erzbischöfe für jeden einzelnen Fall zu delegieren.[6]) Der päpstliche Nuntius übt übrigens keine kirchliche Jurisdiktion aus, sondern ist zunächst eine diplomatische Persönlichkeit.

Das für den Landesherrn übliche Trauergeläute darf bei päpstlichen Sterbefällen nicht statthaben.[7])

---

[3]) Art. IX des Konkordats. Die Annaten betragen für das Erzbistum München-Freising 1000, für das Erzbistum Bamberg 800, für die Bistümer Regensburg, Augsburg und Würzburg je 600, für Passau, Eichstätt und Speier je 500 Kammer- oder Goldgulden (9 Lire in Gold). Cirkumskriptionsbulle v. 1. April 1818.

[4]) Art. IX des Konkordats.

[5]) Nach der Konstitution Benedikts XII.: „Ad regimen" (Extravag. comm. c. 3 et 13 de praeb. [III. 2]). Denn das bayer. Konkordat hat bezüglich dieser päpstlichen Reservationen keine Änderung getroffen. Kunstmann (Grundzüge eines vergleichenden Kirchenrechts, S. 167 Anm. 1) meint, daß die citierte Konstitution auf die durch Beförderung eines Kanonikers erledigten Kanonikate nicht angewendet werden könnte; allein das Gegenteil ergiebt sich aus der M. E. v. 12. April 1842, wonach durch besondere Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle bestimmt worden ist, daß, wenn die auf solche Weise sich ergebende Vakatur eines Kanonikats in einen päpstlichen Monat fällt, der König das Ernennungsrecht, der Papst aber das Recht der Bestätigung, wenn dagegen die Erledigung in einem anderen Monat erfolgt, der Papst das Recht der Verleihung, jedoch mit Rücksichtnahme auf den vom Könige Empfohlenen auszuüben haben sollte.

[6]) Breve d. P. Pius IX. v. 15. September 1851.

[7]) Allerh. E. v. 31. August 1823. Die bisher übliche Abhaltung von kirchlichen Trauerfeierlichkeiten ist aber nicht zu beanstanden, sofern bei deren Anordnung die geistlichen Behörden gemäß Vorschrift der M. E. v. 20. Juni 1851 vorgängige Anzeige bei der weltlichen Behörde gemacht haben, und es ist auch den Staatsdienern katholischen Bekenntnisses freigestellt, diesen Feierlichkeiten in Amtstracht beizuwohnen (M. E. vom 8. Febr. 1878).

§ 22. Der Episkopat.

a) Zahl und Ernennung der Bischöfe.

Der bayerische Episkopat besteht aus zwei Erzbischöfen und sechs Bischöfen. Dem Erzbischofe von München-Freising mit der Residenz zu München sind als Suffraganbischöfe untergeben die Bischöfe von Augsburg, Passau und Regensburg, dem Erzbischofe von Bamberg die Bischöfe von Würzburg, Eichstätt und Speier.[1])

Dem Könige ist für immer das Indult verliehen, zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen in Bayern würdige und taugliche Geistliche zu ernennen,[2]) welche die nach den kanonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften haben.[3]) Denselben wird der Papst nach den gewöhnlichen Formen die kanonische Einsetzung erteilen; ehe sie aber diese erhalten haben, sollen sie sich auf keine Weise in die Leitung und Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen können.[4]) Nach erhaltener päpstlicher Konfirmation haben die Erzbischöfe und Bischöfe in die Hände des Königs den Eid der Treue mit folgenden Worten abzulegen: „Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue Sr. Majestät dem Könige. Ebenso verspreche ich, keine Kommunikation zu pflegen, an keinem Ratschlage teilzunehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Inlande

---

[1]) Art. II des Konkordats.

[2]) Die Ernennung hat nach dem kanonischen Recht innerhalb dreier Monate zu geschehen.

[3]) Außer einem Alter von dreißig Jahren und ehelicher Geburt wird vom Bischofe verlangt, daß er als Lehrer an einer Hochschule oder durch erhaltene akademische Würden in der Theologie oder dem kanonischen Rechte oder durch sonstige akademische Zeugnisse seine Lehrfähigkeit nachzuweisen vermöge. Trident. Sess. VII. c. 1 de ref. et Sess. XXII. c. 2 de ref.

[4]) Art. IX des Konkord. Nach der ursprünglichen Fassung des Konkordates sollte der König nur für das Erzbistum München-Freising und für die Bistümer Regensburg und Würzburg das freie Ernennungsrecht haben; bei den übrigen Bistümern aber sollten die Kapitel das Recht haben, vier Geistliche dem Könige vorzuschlagen, aus denen er dann einen zum Bischof ernennen konnte. S. Konkordat und Konstitutionseid in Bayern S. 70.

noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich sein könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachteile des Staates, sei es in meiner Diöcese oder sonst irgendwo Kenntnis erhalten sollte, solches Sr. Majestät anzuzeigen." [5])

b) Gehalt der Bischöfe.

Die Einkünfte der Erzbischöfe und Bischöfe sollen auf Güter und ständige Fonds gegründet werden, die denselben zur freien Verwaltung zu übergeben sind und nach Abzug aller Lasten nachstehende reine Jahresrenten, die aber vor der Hand noch aus dem Staatsärare in Geldbesoldungen fließen, betragen, nämlich für den Erzbischof von München-Freising 20000 fl. (36000 M.), [1]) für den Erzbischof von Bamberg (15000 fl. (27000 M.), für die Bischöfe von Augsburg, Regensburg und Würzburg je 10000 fl. (18000 M.) und für die Bischöfe von Passau, Eichstätt und Speier je 8000 fl. (14400 M.). Zugleich ist ihnen ein geeignetes Gebäude zur Wohnung angewiesen. [2]) Der Bezug des Gehaltes beginnt vom Tage der ausgestellten königlichen Nomination an, wird aber erst nach Übernahme des erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhles flüssig, und endet mit dem Todestage des Erzbischofs oder Bischofs. [3])

Von diesem Gehalte haben die Erzbischöfe und Bischöfe für die landesherrliche Nomination zehn Prozent als Unterstützungsfondsabgabe zu entrichten und zwar in zehn gleich großen Monatsraten vom Tage des Eintrittes in den Gehalt. Diese Abgaben fließen den Diöcesanemeritenanstalten zu. [4])

---

[5]) Art. XV des Konkord.

[1]) Der Gulden wird mit 1 M. 80 Pf. umgerechnet, somit der Gehalt um 5 Prozent aufgebessert.

[2]) Art. IV des Konkord.

[3]) Allerh. E. v. 16. November 1821.

[4]) Allerh. Verordn. v. 30. März 1881, § 1 und Vollzugsinstruktion vom 5. April 1881, § 11 lit. d. Dazu kommt noch die ärarialische Gebühr von 1 Prozent des Gehaltes nach Art 197 des Gebührengesetzes v. 18. August 1879.

c) Rechte der Erzbischöfe.

Die Erzbischöfe haben als solche nach den kanonischen Satzungen das Recht, Provinzialsynoden zu berufen und zu leiten,[1]) mit Zuziehung der Provinzialsynode geringe Vergehen ihrer Suffraganbischöfe zu bestrafen, die Einrichtung der geistlichen Seminarien und die Residenzpflicht ihrer Suffragane zu überwachen, bei Erledigung eines bischöflichen Stuhles ihrer Provinz, wenn das betreffende Kapitel nicht rechtzeitig einen Vikar und Ökonomen bestellt, das Geeignete zu verfügen, jene Pfründen zu besetzen, deren Verleihung an sie wegen kanonischer Mängel devolvierte, in zweiter Instanz über diejenigen Gegenstände zu erkennen, welche zur Kompetenz der bischöflichen Gerichte gehören und von diesen in erster Instanz verhandelt werden, endlich als päpstliche Delegaten die Klöster ihrer Provinz zur Bestellung tauglicher Seelsorger für die Klosterpfarreien, wie zur Befolgung der tridentinischen Verordnungen und Abhaltung der Ordenskapitel anzuhalten. Als Auszeichnung haben sie das Pallium und das Recht, bei feierlichen Gelegenheiten sich das Kreuz vortragen zu lassen.

d) Rechte der Diöcesanbischöfe.

In der Leitung der Diöcesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes kraft der Erklärung oder Anordnung der kanonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchendisciplin zusteht,[1]) insbesondere haben sie das Recht, Diöcesansynoden zu berufen;[2]) Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frei kund zu machen;[3]) öffentliche Ge-

---

[1]) Nach dem Tridentinum (Sess. XXIV c. 2 de ref.) soll der Erzbischof oder Metropolit alle drei Jahre eine Provinzialsynode berufen. In Bayern sind sie nicht in Übung gekommen.

[1]) Art. XII des Konkord.

[2]) Die Diöcesansynode soll nach dem Tridentinum (Sess. XXIV c. 2 de ref.) jährlich statthaben. Auch sie sind in Bayern nicht eingeführt.

[3]) In Widerspruch mit Art. XII lit. e des Konkord. unterliegen dieselben dem landesherrlichen Placet (Tit. IV § 9 der Verf.-Urk., § 58 der II. Verf.-Beil., M. E. v. 12. Februar 1849); jedoch bezieht sich diese Vorschrift des Placets nur auf neue Anordnungen der Kirchengewalt, und des-

bete und andere fromme Übungen vorzuschreiben und anzusagen, wenn dieses das Wohl des Staates oder der Kirche oder des Volkes erfordert, und darauf zu sehen, daß bei den kirchlichen Verrichtungen, besonders aber in der Messe und der Verwaltung der Sakramente die lateinischen Kirchenformeln gebraucht werden;[4]) rein geistliche Sachen, insbesondere Ehesachen, bei ihrem Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden;[5]) zu Vikaren, Ratgebern und Gehilfen in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie immer hiezu tauglich finden werden, aufzustellen;[6]) diejenigen in den geistlichen Stand aufzunehmen, welche sie nach der mit ihnen vorgenommenen Prüfung für würdig befunden haben, und unwürdige Kandidaten vom Empfang der Weihen auszuschließen;[7]) bei Amts- und Disciplinarvergehen der Geistlichen entsprechende Strafen vorbehaltlich des kanonischen Rekurses zu verhängen und auch gegen Laien, welche sich Übertretungen der kirchlichen Satzungen schuldig machen, mit geistlichen Censuren einzuschreiten;[8]) im Einverständnisse mit der Staatsregierung Pfarreien zu errichten, zu teilen und zu vereinigen;[9]) die im Februar, Juni und Oktober vakant werdenden Kanonikate und die Vikarsstellen an den Domkapiteln frei zu besetzen, den auf Patronatspfründen präsentierten Geistlichen nach vorgängiger Prüfung die kanonische Einsetzung zu verleihen oder ihnen bei unkanonischem Verfahren kraft des Devolutionsrechtes andere Subjekte zu substituieren, und alle übrigen Pfarreien und Benefizien an Sr. Majestät dem Könige genehme Personen frei zu vergeben;[10]) die Vorstände und Lehrer an den bischöflichen Klerikal- und Knabenseminarien frei zu ernennen und zu ent-

---

halb unterliegen bloße Hinweisungen auf längst bestehende Vorschriften der Kirche, ebenso Hirtenbriefe, die keine Anordnungen enthalten, dem Placet nicht (M. E. v. 11. Dezember 1843 und 23. Januar 1845). Man vgl. hierüber § 15.

[4]) Art. XII lit. g des Konkord. und § 38 lit. b der II. Verf.-Beil.

[5]) Konkord. Art. XII lit. c, §. 38 lit. h der II. Verf.-Beil.

[6]) Konkord. Art. XII lit. a.

[7]) Konkord. Art. XII lit. b; § 38 lit. f der II. Verf.-Beil.

[8]) Konkord. Art. XII lit. d; § 38 lit. e und §§ 40, 41 der II. Verf.-Beilage.

[9]) Konkord. Art. XII lit. f.

[10]) Konkord. Art. X, XI; Cirkumskriptionsbulle v. 1. April 1818.

fernen, und den Religionsunterricht und das religiös-sittliche Leben in den öffentlichen Schulen zu überwachen;[11]) religions- und sittenwidrige Schriften der Staatsregierung zur Unterdrückung anzuzeigen,[12]) endlich sich vom Stande des Kirchenvermögens fortwährend Kenntnis zu verschaffen, für die Erhaltung der Stiftungszwecke zu wachen, und von den Beschlüssen und Verfügungen der Kirchenverwaltungen Einsicht zu nehmen.[13])

Als päpstliche Delegaten haben die Diöcesanbischöfe die oberste Leitung der weiblichen Klöster und das Recht, gegen Prediger aus der Ordensgeistlichkeit, mag sie gleichwohl exemt sein, wegen häretischer Lehren einzuschreiten und die Ordensgeistlichkeit bezüglich der Seelsorge und der Festtage zu beaufsichtigen und zu bestrafen.[14])

e) Feierlicher Empfang der Bischöfe.

Auf ihren Reisen in der Diöcese zur Vornahme von Visitationen oder zur Spendung der heiligen Firmung sollen die Bischöfe von seiten des Klerus und der Gemeinden feierlich empfangen werden.

An diesen Feierlichkeiten hat die Schuljugend unter Leitung der Lokalschulbehörden angemessen Anteil zu nehmen, und die Gemeindebeamten katholischen Glaubens in Gemeinschaft mit der Ortsgeistlichkeit den Bischof zu empfangen, ihn in sein Absteigquartier zu begleiten und beim Abschiede an der feierlichen Begleitung teil zu nehmen. Zugleich ist den königlichen Beamten, wenn sie den geistlichen Würdenträgern ihre Ehrerbietung bezeigen wollen, unbenommen, sich hierbei ihrer Amtstracht zu bedienen.[1])

---

[11]) Konkord. Art. V; § 38 lit. d und § 39 der II. Verf.-Beil.

[12]) Konkord. Art. XIII. Die Regierung wird jedoch in dieser Beziehung nur insoweit einschreiten können, als es ihr das Preßgesetz oder das Strafgesetzbuch gestattet.

[13]) § 49 der II. Verf.-Beil.; M. E. v. 26. Juni 1829; §§ 59, 94 des revid. Gemeinde-Edikts.

[14]) Conc. Trid. Sess. XXV c. 9. 11. 12 de regularibus.

[1]) M. E. v. 31. August 1844 und 11. Juni 1845. Nur das Abfeuern von Pöllern und die Verwendung von Bäumen und Bäumchen zu Spalieren 2c. bleibt bei diesen Feierlichkeiten verboten (M. E. v. 3. März 1845).

f) Politische und Ehrenrechte der Bischöfe.

Was die politischen Rechte und Auszeichnungen des bayerischen Episkopats betrifft, so sind sämtliche Bischöfe hoffähig. Die beiden Erzbischöfe haben ihren Rang unmittelbar nach den königlichen Ministern, es wird ihnen der Titel „Excellenz“ und in den Schreiben der Landesstellen das Prädikat „Hochwürdigster Herr Erzbischof“, in den Zuschriften der Privaten und Untergebenen aber überdies der Titel „Gnädigster Herr“ gegeben. Die sechs Suffraganbischöfe dagegen nehmen ihren Rang unmittelbar nach den Regierungspräsidenten ein, werden in den Schreiben der Landesstellen mit „Hochwürdiger Herr Bischof“ und in den Zuschriften der Privaten und Untergebenen mit „Hochwürdigster Herr Bischof, gnädiger Herr“ und im Kontexte mit „Ew. Bischöflichen Gnaden“ angeredet. In ihren eigenen Ausfertigungen, wenn diese nicht an den König selbst, oder an königliche Behörden gerichtet sind, gebrauchen die Erzbischöfe und Bischöfe den Ausdruck „Wir“ mit dem Beisatze „durch Gottes Barmherzigkeit und des apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof oder Bischof von N.“, da ihnen der Gebrauch „von Gottes Gnaden“ untersagt ist.[1]) Die beiden Erzbischöfe und der vom König dazu ernannte Suffraganbischof haben auf den Landtagen in der Kammer der Reichsräte Sitz und Stimme.[2]) Auch ist es gestattet, die Erzbischöfe und Suffraganbischöfe in ihren Kathedralen zu beerdigen.[3])

Jeder Bischof hat einen eigenen Sekretär, der vom Staate 200 fl. (jetzt 360 M.) als jährlichen Gehalt erhält, wovon die zehnprocentige Unterstützungsfondsabgabe an die Diöcesanemeritenanstalt für die landesherrliche Genehmigung bezahlt werden muß.[4])

---

[1]) Allerh. E. v. 10. Januar 1822 und 19. Februar 1826.

[2]) Verf.-Urk. Tit. VI § 2 Nr. 3 und 5.

[3]) Allerh. E. v. 3. Oktober 1826 und 14. Oktober 1862. Auf bloße Weihbischöfe oder Bischöfe in partibus infidelium ist dieses nicht auszudehnen (M. E. v. 23. November 1826).

[4]) Konkord. Art. III; Allerh. Verordn. v. 30. März 1881 § 1

§ 23. Domkapitel.

a) Organisation.*)

Die zwei Metropolitankapitel zu München und Bamberg bestehen aus zwei Dignitäten, einem Propst und einem Dekan, und aus zehn Kanonikern, die übrigen sechs Kathedralkapitel gleichfalls aus zwei Dignitäten und acht Kanonikern. Jedes Kapitel aber hat wenigstens sechs Vikare. Wenn jedoch in der Folge das Vermögen der Kathedralkirchen durch neue Fundationen oder Vermehrung der Güter so angewachsen sein würde, daß mehrere Präbenden errichtet werden könnten, so soll die Zahl der Kanoniker und Vikare vermehrt werden; es sind mithin die bayerischen Domkapitel keine capitula clausa. Bei jedem Kapitel haben die Erzbischöfe und Bischöfe nach der Vorschrift des Konzils von Trient zwei aus den Kanonikern zu designieren, welche die Stelle eines Pönitentiars und eines Theologen zu versehen haben. — Auch die Einkünfte des Domkapitels sollen, wie die der Bischöfe, auf Güter und ständige Fonds, die ihrer selbsteigenen Verwaltung zu übergeben sind, gegründet werden, fließen aber vor der Hand noch aus dem Staatsärar in Geldbesoldungen und betragen nach Artikel IV des Konkordats: 1) in der Erzdiöcese München-Freising für den Propst und Dekan je 4000 fl. (7200 M.),[1]) für jeden der fünf älteren Kanoniker 2000 fl. (3600 M.), für jeden der fünf jüngeren 1600 fl. (2880 M.), für die drei älteren Vikare je 800 fl. (1440 M.), für die drei jüngeren je 600 fl. (1080 M.); 2) in der Erzdiöcese Bamberg für den Propst und Dekan je 3500 fl. (6300 M.), für jeden der fünf älteren Kanoniker 1800 fl. (3240 M.), für jeden der fünf jüngeren 1400 fl. (2520 M.), für jeden der drei älteren Vikare 800 fl. (1440 M.), für jeden der drei jüngeren Vikare 600 fl. (1080 M.); 3) in den Diöcesen Augsburg, Regensburg und Würzburg für den Propst und Dekan je 3000 fl. (5400 M.), für jeden der vier älteren Kanoniker 1600 fl. (2880 M.), für jeden der

---

*) Konkord. Art. III, IV; Cirkumskriptionsbulle v. 1. April 1818.

[1]) Auch die Gehälter der Dignitarien, Kanoniker und Vikare werden mit fünfprozentiger Aufbesserung, also der Gulden zu 1 M. 80 Pf. umgerechnet.

vier jüngeren Kanoniker 1400 fl. (2520 M.), und für die Vikare dasselbe, wie in den beiden Erzdiöcesen; 4) in den Diöcesen Passau, Eichstätt und Speier für den Propst und Dekan je 2500 fl. (4500 M.), für die vier älteren Kanoniker je 1600 fl. (2880 M.), für die vier jüngeren je 1400 fl. (2520 M.), und für die Vikare wieder dasselbe, wie in den Erzdiöcesen. Infolge Landtagsbeschlusses vom Jahre 1872 erhielten die Kanoniker und Vikare eine Zulage von je 200 fl. (360 M.), und durch Landtagsbeschluß vom Jahre 1876 eine außerordentliche Zulage, welche bei den Domherren 360 M. und bei den Vikaren 180 M. betrug. Nach der durch Landtagsbeschluß vom Jahre 1890 erfolgten Aufbesserung beträgt nun der Gehalt: 1) für die Dignitarien (Propst und Dekan) in der Erzdiöcese München-Freising je 7650 M., in der Erzdiöcese Bamberg je 6750 M., in den Diöcesen Augsburg, Regensburg und Würzburg je 6000 M., und in den Diöcesen Eichstätt, Passau und Speier je 5400 M.; 2) für die älteren Kanoniker in der Erzdiöcese München-Freising je 4500 M., in der Erzdiöcese Bamberg je 4200 M. und in den sechs bischöflichen Diöcesen je 4000 M.; 3) für die jüngeren Kanoniker in der Erzdiöcese München-Freising je 4000 M., in der Erzdiöcese Bamberg und in den übrigen Diöcesen je 3600 M.; 4) für die älteren Vikare in sämtlichen Kapiteln je 2280 M. und für die jüngeren je 1850 M.[2]) Außerdem ist den Dignitarien, den älteren Kanonikern und Vikaren eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung oder dafür angemessene Mietbeiträge angewiesen.[3])

b) Besetzung der Kapitelsstellen.

Die Propsteien, sowohl bei den Metropolitan- als den bischöflichen Kapiteln, werden vom Papste verliehen,[1]) und zwar in der Weise, daß der König ein Individuum vorschlägt, welchem dann der betreffende Erzbischof oder Bischof ein Idoneitätszeugnis ausstellt, auf das hin der Vorgeschlagene vom Papste zum Dompropst ernannt wird. Es bleiben daher alle an den Papst

---

[2]) M. E. v. 30. Mai 1890.

[3]) Der Ansatz für die Wohnungsentschädigung wird aber nur nach dem Reichsmünzgesetz in die neue Währung umgerechnet.

[1]) Konkord. Art. X.

unmittelbar ohne vorgängige königliche Empfehlung gerichtete Gesuche erfolglos, und es ist den Erzbischöfen und Bischöfen nicht gestattet, ein Idoneitätszeugnis auszustellen, bevor nicht die Erklärung vorliegt, daß derjenige, der ein solches Zeugnis nachsucht, dem Könige genehm sei.[2]) Vom Tage, an welchem die päpstliche Collationsbulle ausgefertigt ist, tritt zwar der Dompropst in seinen Gehaltsbezug ein; in den wirklichen Bezug aber ist er erst nach erfolgter landesfürstlicher Bestätigung einzuweisen.[3])

Die Ernennung der Dekane steht dem Könige zu, der auch zu den Kanonikaten in den sechs päpstlichen Monaten (Januar, März, Mai, Juli, September und November) ernennt.*) Die in den Monaten Februar, Juni und Oktober vakant gewordenen Kanonikate, sowie sämtliche Chorvikarstellen, werden von den betreffenden Erzbischöfen und Bischöfen verliehen; auf die im April, August und Dezember ledig werdenden Kanonikate steht den Kapiteln das jedesmalige Nominationsrecht zu.[4]) Die von dem Könige und den Kapiteln ausgehenden Ernennungen bedürfen der Bestätigung, welche sich der Papst in der Cirkumskriptionsbulle selbst vorbehielt, später aber durch apostolisches

---

[2]) M. E. v. 14. April 1831.

[3]) Allerh. E. v. 27. September 1829, Ziff. 4.

*) Nach der ursprünglichen Fassung des Konkordates hatte der König zunächst nur zu zwei Kanonikaten in den Kapiteln zu München, Würzburg und Regensburg das unbeschränkte Nominationsrecht. Für die übrigen Kanonikate hatten die betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe nach Einholung der Stimmen des Kapitels dem Könige zur Nomination einige taugliche Männer vorzuschlagen. S. Konkordat und Konstitutionseid der Kath. in Bayern S. 71.

[4]) Konkord. Art. X; Cirkumskriptionsbulle v. 1. April 1818. Schwierigkeiten macht nur der Fall einer Resignation von seiten eines Kanonikers, insofern es dieser in der Hand hat, in welchem Monate er seine Resignation erklären und wem er somit die Ernennung auf seine resignierte Stelle zukommen lassen wolle. Es läßt sich nun nicht leugnen, daß es für den Betreffenden angemessen erscheint, auf denjenigen Rücksicht zu nehmen, welchem er seine Ernennung verdankt. Hat er aber diese Rücksicht nicht genommen, so wird nach dem kanonischen Rechte seine Pfründe in jenem Monate vakant, in welchem die oberhirtliche Acceptation seiner Resignation erfolgt, da man es hier mit einer Patronatspfründe nicht zu thun hat. Übrigens kann der König die von ihm ernannten Kanoniker durch einen Revers verpflichten, nur in einem sogenannten päpstlichen Monate zu resignieren.

Breve vom 19. Dezember 1824 den betreffenden Erzbischöfen und Bischöfen, jedoch nur als persönliches Recht überließ. Die päpstliche Bestätigung ist übrigens in dem Falle noch notwendig, wo der König auf ein Kanonikat ernennt, welches in einem päpstlichen Monate dadurch erledigt wurde, daß der Papst einen Kanonikus zum Dompropst beförderte (vgl. § 21 Anm. 5).

Die Bezüge des Domdekans und der vom Könige ernannten Kanoniker fangen mit dem Tage der landesfürstlichen Ernennung an und werden flüssig, sobald dieselben ihre Stelle wirklich angetreten haben. Geht dagegen die Verleihung eines Kanonikats von den Erzbischöfen, Bischöfen oder Kapiteln aus, so beginnt der Präbendebezug mit dem Tage des ausgestellten Kollations- oder Ernennungsdekretes; die Flüssigwerdung des Gehaltes ist jedoch gleichfalls durch die landesfürstliche Genehmigung und den wirklichen Antritt der Stelle bedingt. Dasselbe gilt auch von den Vikaren.

Tritt ein älterer Kanonikus durch Todesfall, Resignation, Versetzung, Beförderung oder wie immer aus dem Kapitel, so rücken die übrigen Kanoniker von dem Tage an, wo sich der Todesfall ergiebt, oder die Resignation, Beförderung u. s. w. dekretiert und beziehungsweise genehmigt wird, in die nächst höhere Stelle und die damit verbundenen Bezüge vor.[5]) Wird aber ein Kanonikus zum Dompropst befördert, dann ist das von ihm besessene Kanonikat erst vom Tage der Ausfertigung der päpstlichen Kollationsbulle an als erledigt zu betrachten.[6])

Die Dignitarien, Kanoniker und Vikare haben zehn Prozent von ihrem Gehalte (beziehungsweise von dem höheren Ertrage ihrer neuen Stelle) als Unterstützungsfondsabgabe für die landesherrliche Ernennung oder Genehmigung zu entrichten, welche Abgabe den Diöcesanemeritenanstalten zufließt.[7])

Die Besetzung der Kapitelspfründen, mag sie durch Ernennung oder Verleihung geschehen, hat nach dem kanonischen Rechte innerhalb dreier Monate zu erfolgen, und es können in die Domkapitel nur Landeseingeborene aufgenommen werden, welche außer den vom Trienter Konzil geforderten Eigenschaften

---

[5]) Allerh. E. v. 27. September 1829, Ziff. 5—8.

[6]) M. E. v. 12. April 1842.

[7]) Verordn. v. 30. März 1881, § 1.

in der Seelsorge und anderen Kirchendiensten rühmlich gearbeitet, oder den Erzbischöfen und Bischöfen in der Verwaltung der Diöcese Beihilfe geleistet, oder sich sonst durch Tugend und Wissenschaft Verdienste und Auszeichnung erworben haben.[8])

c) Rechte der Kapitel.

Das Domkapitel bildet eine moralische Person und hat alle Rechte einer öffentlich anerkannten Korporation.[1]) Es kann daher bezüglich seiner inneren Verhältnisse, seiner Dienstobliegenheiten, der Disciplinarstrafen seiner Mitglieder, der Verwaltung der Kapitelgüter und anderer notwendigen und nützlichen Sachen Statuten und Verordnungen, welche den Kanones, apostolischen Verordnungen und Dekreten des Trienter Konzils nicht entgegen sind, erlassen, und die erlassenen interpretieren und reformieren, jedoch unter Genehmigung des betreffenden Erzbischofs oder Bischofs.[2])

Bei besetztem bischöflichen Stuhle (sede plena) bildet das Domkapitel den ständigen Senat des Bischofs, der in manchen Fällen den Rat entweder des ganzen Kapitels[3]) oder doch zweier Mitglieder[4]) zu hören gehalten; in Angelegenheiten aber, welche die ganze Diöcese oder die Rechte des Kapitels berühren oder auch nur einzelne Kirchen oder Personen, jedoch in wichtigen Fragen, betreffen,[5]) die Zustimmung der Kapitularen zu erholen

---

[8]) Konkord. Art. X; Cirkumskriptionsbulle v. 1. April 1818. Die Forderungen des Trienter Konzils (Sess. XXIV c. 12 de ref.) beziehen sich bloß auf die heiligen Weihen, insofern nämlich die Hälfte der Kanoniker aus Priestern bestehen muß, die übrigen aber nur Diakonen oder Subdiakonen zu sein brauchen.

[1]) Die juristische Persönlichkeit der bayer. Domkapitel und deren Erwerbsfähigkeit wurde durch das Oberappellationsgerichts-Erkenntnis v. 4. August 1868 ausdrücklich anerkannt.

[2]) Cirkumskriptionsbulle v. 1. April 1818.

[3]) Z. B. bei Ein- oder Absetzung von Dignitarien, Äbten und Äbtissinen (c. 4 X. III. 10); bei Verhängung von kirchlichen Censuren gegen Kleriker (c. 1 X. V. 31).

[4]) Z. B. bei Errichtung von Seminarien (Trid. Sess. XXIII c. 18 de ref.), bei etwaigen Abänderungen milder Stiftungen, deren ursprünglicher Zweck nicht mehr erreicht werden kann (Trid. Sess. XXV c. 8 de ref.).

[5]) Dahin gehören insbesondere die Veräußerung von Stiftsrealitäten,

verpflichtet ist. Bei Erledigung des bischöflichen Stuhles (sede vacante) hat das Kapitel für die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion einen Kapitularvikar zu ernennen und zwar binnen acht Tagen, sonst devolviert dieses Recht an den Erzbischof oder bei Metropolitankapiteln an den ältesten Suffraganbischof. Kann der Bischof seine Amtsgewalt nicht mehr ausüben (sede impedita), so hat das Kapitel sogleich an den apostolischen Stuhl zu berichten; einen Kapitularvikar aufzustellen wäre es aber nur in dem Falle berechtigt, wenn der Bischof von auswärtigen Feinden in die Gefangenschaft fortgeschleppt worden.

d) Pflichten der Kanoniker.

Alle Dignitarien und Kanoniker sind zur Residenz strenge verbunden und haben nebst dem Chordienste den Erzbischöfen und Bischöfen in der Verwaltung ihrer Diöcesen als Räte zu dienen. Doch soll es den Erzbischöfen und Bischöfen frei stehen, deren Verwendung zu den einzelnen besonderen Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu bestimmen.[1])

Die Seelsorge an den Kathedralkirchen residiert habituell bei den Kapiteln, aktuell aber soll sie von einem der Kanoniker, welcher vom Kapitel designiert,[2]) vom Diöcesanbischof aber nach vorausgegangenem Examen approbiert wird, ausgeübt werden.[3]) Zur Aushilfe sind ihm die Vikare beigegeben.[4]) Dieses Letztere

---

Auflegung von Diöcesanabgaben, Veränderung und Aufhebung von Benefizien.

[1]) Konkord. Art. III, X. — Nach dem ursprünglichen Entwurfe des Konkordats Art. III sollten nicht alle Dignitarien und Kanoniker auch Räte des Bischofes sein, sondern es sollte dem Bischofe frei stehen, welche von ihnen er zu seinen Räten ernennen wolle.

[2]) In München wurde nach vieljähriger Gewohnheit der Dompfarrer aus den Kanonikern von der Staatsregierung ernannt; erst der Kultusminister v. Lutz anerkannte das Recht des Domkapitels und verlangte nur für den Designierten die landesherrliche Bestätigung.

[3]) Dem Dompfarrer wird nun sein fassionsmäßiges Reineinkommen in den Präbendenbezug eingerechnet (M. E. v. 21. August 1874). So hat sich die Praxis gestaltet. Das Richtige aber wäre gewesen, die Erträgnisse der Dompfarrei dem Domkapitel als parochus habitualis zuzuweisen und davon eine bestimmte Remuneration dem jeweiligen Dompfarrer neben seiner Präbende als Kanonikus auszuwerfen.

[4]) Cirkumskriptionsbulle v. 1. April 1818.

pflegt jedoch nicht zu geschehen, sondern die Vikare werden zu Diensten in der bischöflichen Kanzlei herbeigezogen.

e) Ehrenrechte und Auszeichnungen der Domkapitularen.

Ihren politischen Rang haben die Domkapitularen nach den Regierungsräten, die beiden Dignitarien nach den Regierungsdirektoren.[1]) Die Kleidung der Kapitularen besteht in einem Talar und Barett von violetter Farbe, in einem Rochette und darüber die große seidene Kappa mit dem Hermelinpelz im Winter und dem violetten Mozzet im Sommer. Dem Propst und Dekan des Kapitels München-Freising ist dann zur größeren Zierde in der Haupt- und Residenzstadt der Gebrauch der Mitra an den solenneren Festen gestattet. Eine weitere Auszeichnung ist endlich das Kapitelskreuz, welches die Kapitularen in ihrer Amtstracht an einem schwarzseidenen, mit goldenen Randstreifen gestickten Bande um den Hals tragen.[2])

§ 24. Die Ordinariate.*)

Die von den Erzbischöfen und Bischöfen zur Behandlung der Diöcesanangelegenheiten mit Ausschluß der Ehestreitsachen

---

[1]) Allerh. E. v. 10. Januar 1822, Nr. I, Ziff. 3, 4.

[2]) Cirkumskriptionsbulle v. 1. April 1818; Breve Pius VII. „Romanorum indulgentia Pontificum“ v. 2. Oktober 1821; Allerh. E. v. 8. Juli 1822. Dieser auszeichnenden Kleidung dürfen sich aber die Kanoniker außerhalb der Kathedrale nur bedienen, wenn sie als Kollegium auftreten oder fungieren, nach einer Entscheidung der Congregatio Concilii v. 31. Mai 1817.

*) Die bischöflichen Ordinariate besitzen als solche keine Rechtsfähigkeit, sind keine juristischen Persönlichkeiten (O. A. G. E. v. 9. April 1867 und 1. Februar 1873). Prof. Schulte (Die juristische Persönlichkeit der kath. Kirche, ihrer Institute und Stiftungen 2c. 2c., Gießen 1869, S. 174 f., 208 f.) will ihnen jedoch eine juristische Persönlichkeit insofern zuerkennen, als der Ausdruck „Ordinariat“ vollständig synonym mit „Bischof“ sei, wobei er nur übersieht, daß trotz der angenommenen Synonymität zwischen dem Ordinarius und seinem Ordinariate doch keine Identität zwischen beiden besteht, da das Ordinariat nur eine vom Bischofe bevollmächtigte Behörde ist. Dagegen aber steht nichts im Wege, bei der Erbeinsetzung eines Ordinariats diesen Ausdruck als zweifelhaft zu erachten und demnach den Sinn zu erforschen, den der Erblasser mit jenem Ausdruck verband, also anzunehmen, daß der Erblasser mit diesem Ausdrucke den Repräsentanten des Bistums bezeichnen und hiemit das Bistum zum Erben einsetzen wollte. So erklärte das Appellationsgericht zu Nürnberg ein

konstituierte Behörde führt den Namen erzbischöfliches oder bischöfliches Ordinariat, welches sich in zwei Stellen, in das Generalvikariat unter Vorsitz und Leitung des Generalvikars, und in den allgemeinen geistlichen Rat unter der Direktion des Propstes oder Dekans, jede der beiden Stellen mit besonderer Geschäftssparte, teilen kann; jedoch haben dieselben in ihren amtlichen Korrespondenzen sich der gemeinsamen Benennung „Ordinariat“ zu bedienen, und die besondere Geschäftsabteilung den Beisatz „Generalvikariat“ oder „allgemeiner geistlicher Rat“ bloß in der Art zu bezeichnen, wie bei den Kreisregierungen die Bezeichnung der beiden Kammern zu geschehen pflegt. In allen Zuschriften der weltlichen Behörden an die oberhirtlichen Stellen darf aber nur der Name „Ordinariat“ ohne Bezeichnung der besonderen Geschäftsabteilung gebraucht werden.[1])

Jedes Ordinariat hat ein bestimmtes Gebäude,[2]) und der Generalvikar erhält einen jährlichen Gehalt von 500 fl., jetzt von 900 M.; doch muß der Bischof ihn aus den Domkapitularen nehmen, wenn er nämlich diese Besoldung für denselben beanspruchen will.[3]) Im übrigen ist der Bischof bezüglich der

---

Testament, in welchem der Magistrat einer Stadt als Erbe eingesetzt war, durch Urteil v. 25. Juni 1875 für gültig, indem es annahm, daß der Erblasser den Magistrat als Vertreter und Repräsentanten der Stadtgemeinde und somit die Stadtgemeinde zum Erben habe einsetzen wollen. Und der oberste Gerichtshof bestätigte unter dem 30. Juni 1876 dieses Urteil, weil der Richter sowohl berechtigt als verpflichtet sei, eine letztwillige Verfügung, welche nach ihrer Wortfassung zu Zweifeln Veranlassung giebt, nach der vermutlichen Absicht des Erblassers mit Rücksicht auf den einschlägigen Sprachgebrauch und den Zusammenhang der Urkunde auszulegen und sich hiebei für jene Bedeutung zu entscheiden, welche mit den Gesetzen vereinbarlich ist und eine rechtliche Wirkung hervorzubringen vermag.

[1]) Allerh. E. v. 7. Mai 1826. Die Ordinariate stehen zu den Kreisregierungen in einem koordinierten Verhältnisse und bedienen sich daher in ihrem Verkehr mit denselben der Korrespondenzform. S. Allerh. E. v. 22. November 1821.

[2]) Konkord. Art. IV.

[3]) Konkord. Art. III. Diese Funktionszulage unterliegt der zehnprozentigen Unterstützungsfondsabgabe an die Diöcesan-Emeritenanstalt für die landesherrliche Genehmigung (Allerh. Verordnung vom 30. März 1881, §. 1).

Ernennung der Mitglieder seines Ordinariats durchaus unbeschränkt.[4])

Zur Bestreitung der Real- und Personalexigenz ist den Ordinariaten die Erhebung von Taxen und Sporteln nach einem vom Könige genehmigten Taxregulativ gestattet,[5]) sowie auch die hergebrachten Klerikalabgaben, mit Ausnahme des speziell für die Klerikalseminarien bestimmten Seminaristicum, hiefür verwendet werden dürfen.[6]) Eine Allerhöchste Entschließung vom 5. Juli 1841 führt zwar jene Klerikalabgaben, deren Erhebung den Bischöfen noch fernerhin bewilligt sein sollte, der Reihe nach auf; allein da ihr nach Tit. IV § 2 der Verfassungsurkunde keine gesetzliche Kraft zukömmt, so kann die Rechtsgültigkeit jener Abgaben, welche nicht, wie das Cathedraticum, Seminaristicum, einer bestimmten kirchlichen Anstalt gewidmet sind, bestritten werden, weil die Bischöfe nicht neben den ihnen konkordatmäßig gewährten neuen Ausstattungen auch noch das alte Einkommen ansprechen können, und die zwischen dem Kurhause Bayern und ihren Vorfahren abgeschlossenen Recesse keine Geltung mehr haben.[7]) Daher hat denn auch das Oberappellationsgericht durch Erkenntnis vom 3. August 1840 jene Abgaben, welche sich auf das kanonische Successionsrecht der Bischöfe in die Verlassenschaft der Geistlichen gründen, wie portio canonica, mortuarium, quota funeralis, fertum et pro autore, nummus centesimus, in Bayern für aufgehoben erklärt.[8])

---

[4]) Konkord. Art. XII lit. a.

[5]) M. E. v. 29. Januar 1826, 27. Juli 1842, 24. März 1844 und 30. September 1847. Die Kanzleigebühren sollen in allen Diöcesen nach der vom Papst Innocenz XI. vorgeschriebenen Taxe, die durch Zirkular der Congregatio Concilii vom 8. Oktober 1678 an alle Bischöfe gesandt wurde, eingerichtet und ohne Erlaubnis des apostolischen Stuhles nicht erhöht werden.

[6]) Allerh. E. v. 24. August 1824.

[7]) Erkenntnis des Appellationsgerichts der Oberpfalz v. 13. Januar 1860 (Seufferts Blätt. für Rechtsanwendung Bd. XXVIII S. 124).

[8]) Seufferts Blätt. f. Rechtsanw. a. a. O. S. 125 ff.

§ 25. Dekanate und Ruralkapitel.

a) Dekanatsbezirk.

Jede Diöcese ist in mehrere Dekanate abgeteilt. Die Bildung der Dekanatsbezirke unterliegt der königlichen Bestätigung.*) Alle kanonisch investierten Geistlichen eines solchen Bezirkes bilden nun ein Kapitel, Rural- oder Landkapitel genannt, und führen daher in diesem Sinne auch den Namen „Kapitularen".

b) Ruralkapitel.

Das Ruralkapitel besteht aus einem Dekan als Vorstand, einem Kammerer oder Definitor[1]) als Stellvertreter des Dekans in Verhinderungsfällen, dann einem Synodalzeugen[2]) als Sekretär und aus den kanonisch investierten Pfarrern und Benefiziaten des Dekanatsbezirkes. Alljährlich, gewöhnlich im Herbste, findet am Sitz des Dekans nach vorgängiger oberhirtlicher Weisung ein Kapitelkongreß statt, der nur einen Tag dauert, und wobei alle Kapitularen zu erscheinen und über diejenigen Gegenstände, über welche vom Ordinariate nach speziellem Auftrag referiert werden soll, sowie über andere ins Pastoralfach einschlagende Dinge, welche von den einzelnen Kapitularen zur Sprache gebracht werden, zu beraten haben. Über sämtliche verhandelte Gegenstände wird ein Protokoll aufgenommen, von dem Dekan, dem Synodalzeugen (Sekretär) und dem Senior der übrigen Kapitularen unterschrieben und durch den Dekan mit Begleitschreiben an das Ordinariat zur Einsicht und allenfallsigen Bestätigung der Beschlüsse eingeschickt.[3])

---

*) § 76 lit. e der II. Verf.-Beil. Da übrigens die Dekanate rein bischöfliche Behörden sind, so kann eine königl. Bestätigung nur insofern gefordert werden, als man ihnen auch eine staatliche Anerkennung zukommen lassen will, weil sie denn doch für die Landratswahlen eine politische Bedeutung haben.

[1]) Der Name „Definitor" ist in den Diöcesen Bamberg, Würzburg und Speier üblich. In der Diöcese Speier wurde durch Dekanatsverfassung vom 30. Mai 1860 das früher bestandene Institut der Definitoren wieder ins Leben gerufen. In der Diöcese Passau hat man bloß Dekane.

[2]) Einen Synodalzeugen kennt man nur in der Münchner-Freisinger Erzdiöcese; in der Würzburger Diöcese hat man dafür einen Prokurator.

[3]) Früher hatte den Kapitelsversammlungen nach §. 57 der II. Verf.-

c) Wahl der Kapitelsvorstände.

In jenen Bezirken, wo die Kapitelsvorstände herkömmlich gewählt wurden, hat die Staatsregierung das Wahlrecht der Kapitularen gegenüber den Bischöfen, welche mit Bezugnahme auf Art. XII lit. a des Konkordats die Dekane frei ernennen wollten,[1]) stets aufrecht erhalten.

In jenen Dekanaten dagegen, wo bisher keine Wahlen üblich waren, sondern die Kapitelsvorstände unmittelbar von den Ordinariaten ernannt wurden, hat es hiebei sein Verbleiben.[2]) So werden in der Erzdiöcese Bamberg die Definitoren vom Erzbischofe aufgestellt,[3]) und in mehreren Dekanaten der Augsburger Diöcese besteht die Observanz, daß die Kapitelsvorstände in casu abitus (d. h. in Abgang außer dem Todesfall) vom Bischofe ernannt werden.[4])

Die Wahl der Kapitelsvorstände wird durch absolute Majorität der Mitglieder des Kapitels entweder per scrutinium in einer durch kirchliche Feier (missa de s. Spiritu) eingeleiteten Sitzung, oder durch Einsendung der verschlossenen Stimmzettel an das Ordinariat entschieden, welch letzterer Wahlmodus in den Diöcesen Würzburg und Speier herkömmlich, in den übrigen jedenfalls auch gestattet ist.[5]) Passiv wahlfähig sind aber nur

---

Beil. der Landrichter als landesherrlicher Kommissär beizuwohnen, bis diese Beschränkung durch eine Allerh. Entschließung v. 31. März 1836 aufgehoben wurde.

[1]) Namentlich that dieses das Augsburger Ordinariat (M. E. vom 1. März 1845 und 9. Juni 1849). Allein hier handelt es sich um ein spezielles Gewohnheitsrecht, das nicht als irrationell bezeichnet werden kann, da das kanonische Recht selbst (c. 20 D. 63) die Wahl von Archipresbytern kennt, und das Gewohnheitsrecht, wie das gemeine kanonische Recht in Geltung bleibt, solange ihm nicht durch das Konkordat ausdrücklich derogiert wird.

[2]) Allerh. Verordn. v. 10. Januar 1807, Ziff. 9.

[3]) M. E. v. 24. Februar 1827.

[4]) M. E. v. 25. Februar 1822 und 1. März 1845.

[5]) M. E. v. 16. April und 23. August 1833. Durch diesen Wahlmodus wird die bei den Dekanatswahlen vorgeschriebene Gegenwart eines landesherrlichen Kommissärs beseitigt (M. E. v. 10 August 1841). Interessant ist, wie die Ministerialentschließung v. 16. April 1833 sich für die Absendung eines landesherrlichen Kommissärs zu den Dekanatswahlen auf

die Pfarrer; doch kann zum Synodalzeugen auch ein Benefiziat und zwar durch relative Stimmenmehrheit gewählt werden. Die gewählten Vorstände werden vom Bischofe bestätigt, und der gewählte Dekan wird vom Ordinariate der königlichen Regierung bloß angezeigt.[6])

d) Rechte und Pflichten der Kapitelsvorstände.

Der Dekan hat die Erlasse und Verordnungen des Ordinariats den Geistlichen seines Kapitels durch Umlaufschreiben bekannt zu machen, die von den Kapitularen an ihn gelangenden Berichte zu erledigen oder, wenn diese zur Einsendung ans Ordinariat bestimmt sind, diesem zur Entschließung berichtlich vorzulegen. Er hat ferner von allen bedeutenderen kirchlicheren Ereignissen in seinem Sprengel ungesäumt Anzeige an das Ordinariat zu machen, über den Vollzug der Diöcesan-Verordnungen, über die Lehrvorträge, den Gottesdienst, die Verwaltung der heiligen Sakramente, die Amtsführung und den sittlichen Wandel der Pfarrer und übrigen Geistlichen seines Bezirkes zu wachen, die Pfarrkirchen des Dekanats zu visitieren,[1]) die Pfarrer im Namen und Auftrag des Bischofs zu installieren, die Beerdigung der in seinem Dekanate verstorbenen Pfarr- und anderen Geistlichen vorzunehmen, in Erledigungsfällen von Pfründen, sowie

---

§ 57 der II. Verf.-Beil. beruft, während die Allerh. Entschließung vom 31. Mai 1836 für die Gegenwart eines landesherrlichen Kommissärs bei den Kapitelkongressen weder in der Verfassungsurkunde noch in deren Beilagen einen Anhaltspunkt findet. Jetzt soll von der Abordnung landesherrlicher Kommissäre nicht allein bei den Kapitelkonferenzen des Dekanatsklerus, sondern auch bei den Wahlversammlungen der Kapitelgeistlichkeit Umgang genommen werden (M. E. v. 28. März 1889).

[6]) Die Wahl der Landdekane unterliegt nicht mehr der landesherrlichen Bestätigung (M. E. v. 28. März 1889).

[1]) Diese Visitationen sind aber nicht üblich, sondern werden vom Dekan nur auf speziellem Auftrag des Bischofs vorgenommen. In der Erzdiöcese München-Freising erhält der Dekan für jeden Visitationstag 6 fl. Entschädigung, wovon er auch die etwa für den als Aktuar beizuziehenden Priester erwachsenden Ausgaben zu bestreiten hat. Diese Reichnis ist nach M. E. v. 5. Mai 1866 von den betreffenden Lokal-Kultusstiftungen und zwar zunächst der Pfarrkirchen, im Falle der Insuffizienz derselben aber der Filialkirchen zu erheben. S. Ausschreib. des Münchner Ordinariats v. 5. Juni 1866.

bei länger andauernder Krankheit oder Verhinderung eines Kapitularen bis zum Eintreffen der Ordinariats-Verfügung das Geeignete provisorisch anzuordnen, und auf den Kapitelskongressen den Vorsitz zu führen und die Beratungen zu leiten.

In jenen Dekanatsbezirken, wo bereits früher eigene Siegel geführt wurden, können sich die Dekane derselben und zwar versehen mit dem Bildnisse des Diöcesan-Hauptpatrons und mit der lateinischen Umschrift: Sigillium capituli ruralis catholici N. bedienen. Wo aber vormals keine eigenen Siegel bestanden, muß hiefür die Erlaubnis des Königs erbeten werden.[2]) Die Benennung „bischöfliches Dekanat des Ruralkapitels" in amtlichen Fertigungen ist nicht zu beanstanden.[3])

Der Kammerer oder Definitor ist bei Erledigung des Dekanats, oder wenn der Dekan krank, abwesend oder sonstwie legal verhindert ist, der Stellvertreter des Dekans. Er hat mit Bewilligung des Ordinariats die Dekanswahl auszuschreiben und zu leiten. Er ist zugleich Kapitels-Kassier[4]) und Rechnungsführer.[5])

Der Synodalzeuge führt als Sekretär des Kapitels bei den Wahlen der Vorstände und beim jährlichen Kapitelskongreß das Protokoll, und hält ein genaues Verzeichnis über die Aufnahme und den Abgang oder Todesfall der einzelnen Kapitularen.

In einigen Diöcesen[6]) haben die Dekane und Kammerer eine auszeichnende kirchliche Kleidung, den sogenannten Beff, d. i. ein großer seidener dreieckiger Amiktus um die Schultern,

---

[2]) M. E. v. 28. Dezember 1841.

[3]) M. E. v. 8. Juni 1849.

[4]) Jedes Kapitel hat eine eigene Kasse, welche aus den bestimmten Beiträgen der Kapitularen und den ihr gemachten Schenkungen und Vermächtnissen gebildet wird und zur Bestreitung der Kapitelskosten dient. In der Diöcese Speier besteht ein eigener Dekanatsfond, aus welchem jeder der zwölf Dekane eine Remuneration von 84 M. jährlich bezieht.

[5]) In der Erzdiöcese München-Freising hat der Kammerer von den für die Pfründebesitzer vorgeschriebenen Kasse-Tagbüchern, welche ihm die Kapitularen beim Kapitelkongresse vorzulegen haben, Einsicht zu nehmen und die ihm eingehändigten Verzeichnisse derjenigen Einnahmen und Ausgaben, die seit dem letzten Kapitelskongreß angefallen sind, mit einem kurzen Bericht an die oberhirtliche Stelle zu übersenden (Ordinariatserlaß vom 28. März 1870).

[6]) München-Freising, Regensburg, Passau.

dessen spitzige Enden auf der Brust in Kreuzesform über einander gelegt werden, und welcher beim Dekan von karmoisinroter, beim Kammerer von kornblumenblauer Farbe ist. Er kann von ihnen jederzeit, wo sie in kirchlicher Chorkleidung aufzutreten haben, getragen werden.

§ 26. Die Pfarrämter und Benefizien.*)

a) Pfarrbezirk.

Die Einteilung der Pfarrsprengel, die Errichtung, Teilung und Vereinigung von Pfarreien kann von den Diöcesanbischöfen nur im Einverständnis mit dem Könige vorgenommen werden.[1])

Bei einer Pfarrdismembration, worunter die bayerischen Landesgesetze sowohl die bloße Auspfarrung als auch die volle Teilung verstehen, müssen die Veranlassung und Motive, die Seelenzahl sowohl der zu dismembrierenden Ortschaft als auch der Pfarrei, von welcher sie getrennt, sowie von jener, zu der die neue Einverleibung geschehen soll, die Ortsentfernung von der bisherigen, der künftigen und der sonst zunächst gelegenen Pfarrei zugleich mit der Kommunikationsbeschaffenheit, die Schulverhältnisse des zu dismembrierenden Teiles, die Erträgnisse, welche aus dem zu dismembrierenden Orte sowohl für den Pfarrer als den Meßner und Schullehrer nach einem Durchschnitt von zehn Jahren fließen, sowie der Ertrag der Revenüen der treffenden beiden Pfarreien überhaupt genau angegeben, und es soll ferner erwogen werden, ob bei der Pfarrei, zu welcher die Zuteilung geschehen soll, dadurch die Ausübung der Seelsorge besonders für den zu dismembrierenden Teil nicht allzu beschwerlich werde, ob die Pfarrkirche auch zur Aufnahme der vermehrten Seelenzahl geräumig genug sei,[2]) wie dem

---

*) Krick L. H., Das kath. Pfründewesen im Königreiche Bayern, Passau 1879.

[1]) § 76 lit. e der II. Verf.-Beil. und Konkord. Art. XII lit. f.

[2]) Bezüglich der Zuteilung der Exparochianden zu einer anderen Sepulturgemeinde ist die Durchschnittszahl der in der betreffenden umzupfarrenden Ortschaft, Einöde ꝛc. jährlich zu beerdigenden Leichen festzustellen, ferner die Größe des verfügbaren Raumes in dem Leichenacker derjenigen Sepulturgemeinde, welche durch Umpfarrung vergrößert werden soll, sowie die Dauer der Leichenverwesung in diesem Leichenacker zu eruieren,

etwaigen Rechte der auszupfarrenden Gemeinde auf hergebrachte Gottesdienste entsprochen werden könne, und ob nicht gegen die Regel der entsprechenden Überweisung der pfarrlichen Revenüen mit dem betreffenden Bezirke zur Vermeidung einer zu großen Schmälerung der Einkünfte der bisherigen Pfarrei, mit Ausnahme der immer an den neuen Seelsorger übergehenden Stolgefälle, ein Teil der übrigen pfarrlichen Rente oder dieselbe ganz vorzubehalten sei. Soll aber eine neue Pfarrei oder Kuratie für den zu dismembrierenden Teil errichtet werden, dann ist gemäß § 88 der zweiten Verfassungsbeilage[3]) genau darzulegen, inwiefern aus dessen Mitteln die zur Sustentation des Seelsorgers,[4]) zur Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Wohngebäude u. s. w. nötigen Fonds aufgebracht werden können. Gleiches ist auch zu beobachten, wenn die neue Pfarrei wegen der ihr zugehenden Parcelle einen Hilfspriester nötig hat. Die Gemeinde, deren Pfarrverband geändert werden soll, muß gehörig vernommen, und zugleich angezeigt werden, welche besondere Verbindlichkeiten etwa eine solche Gemeinde zu ihrer ganzen bisherigen Pfarrgemeinde oder der Pfarrei trage.[5]) Ebenso müssen die beiden Pfarrer mit ihren Erinne-

---

endlich ist das Resultat dieser Erholung dem zuständigen Bezirksarzte vorzulegen und von diesem ein Gutachten darüber zu erholen, ob gegen die in Frage stehende Überweisung der Exparochianden in eine andere Sepulturgemeinde vom sanitären Standpunkte ein Bedenken erhoben werden kann (Entschließung der königl. Regierung der Oberpfalz v. 10. November 1878).

[3]) Auf die Errichtung von Filialgemeinden ist dieser Paragraph nicht anzuwenden (Allerh. E. v. 10. April 1846).

[4]) Bei der Errichtung neuer Pfarreien und Pfarrkuratien muß daher die Dotation ein den Aufbesserungen der betreffenden Geistlichen mindestens gleichkommendes Reinerträgnis abwerfen (M. E. v. 21. Aug. 1874 und 12. Juni 1888). Gesuche um Staatsbeiträge zur Dotation von Pfarreien oder anderen Seelsorgestellen müssen bei den Unterbehörden (Bezirksamt) angebracht und erschöpfend instruiert und dann durch die Kreisregierung mit gutachtlicher Äußerung an das Kultusministerium gebracht werden, welches dieselben der Abgeordnetenkammer übermittelt. Diese aber pflegt einen Beitrag nur dann zu bewilligen, wenn ein absolut dringendes Bedürfnis, ein seelsorglicher Notstand vorliegt, nicht aber in Fällen, in denen die wesentlichen Bedürfnisse der Seelsorge schon Befriedigung finden, wenn auch nicht in vollkommener oder wünschenswerter Weise (M. E. v. 27. Nov. 1888 und 14. Dez. 1890).

[5]) Die bisherige Pfarrgemeinde, beziehungsweise die Kirchenverwal-

rungen vernommen, und auch der Gerichtsverband berücksichtigt werden.[6]) Die vorschriftsmäßige Instruktion einer Pfarrdismembration hat von der königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, eingeleitet zu werden,[7]) welche dann nach geschlossener Instruktion und Vernehmung des betreffenden Ordinariats die Verhandlungen mit berichtlichem Antrage dem Kultusministerium zur Erholung der königlichen Entscheidung vorlegt.[8])

Bei Zuweisung eines Flurbezirkes aus einer bisherigen Pfarrei an eine andere geht der auf jenem liegende kirchliche Grundzehent nicht von selbst an die neue Pfarrei über.[9])

Was die konfessionellen Pfarrpurifikationen betrifft, so haben die Kreisregierungen bei jeder Erledigung einer Pfarrei und vor deren Wiederbesetzung zu prüfen, ob nicht eine Purifikation des Pfarrsprengels in Rücksicht auf die verschiedenen Konfessions-Verhältnisse der Parochianen erforderlich sei.[10]) Auf Verlangen der Beteiligten muß aber die Purifikation auch ohne Pfarrerledigung eingeleitet werden, und es steht den Pfarrern, aus deren Verband die Trennung erfolgen soll, kein Widerspruchs-

---

tung und der Pfarrer sind zwar berechtigt, bei jeder projektierten Auspfarrung mit ihren Erinnerungen gehört zu werden, sie sind aber keineswegs befugt, durch ihren Widerspruch eine Auspfarrung, welche unbedingt im Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse geboten erscheint, zu verhindern, der Pfarrer insbesondere dann nicht, wenn ihm die Pfründe nur vorbehaltlich jeder Veränderung des Pfarrbestandes übertragen worden ist. Insofern aber die bisherige Pfarrgemeinde von den Exparochianden auch nach der Lösung des Pfarrverbandes noch die Fortleistung der Baukonkurrenz zu den bisher gemeinsamen Kultusgebäuden fordert, müssen jene, welche die Auspfarrung nachsuchen, darüber befragt werden, ob sie auch auf die Gefahr eines solchen Rechtsstreites und der Folgen desselben hin bei ihrem Auspfarrungsgesuche beharren wollen (M. E. v. 10. Februar 1877).

6) M. E. v. 13. Juli 1811.

7) Ein Antrag auf Auspfarrung kann sowohl von der Kreisregierung als vom Ordinariat gestellt werden.

8) M. E. v. 13. Dezember 1844. Ein bezüglich kirchlicher Pfründen in gesetzmäßiger Form erfolgter organisatorischer Akt des Königs als Inhaber der Staatsgewalt entzieht sich der sachlichen Würdigung des Verwaltungsgerichtshofes (Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 22. April 1887).

9) Erk. des O. G. H. v. 5. November 1878.

10) Allerh. E. v. 19. März 1812, Ziff. 5.

recht zu, noch können sie auf Entschädigung für wegfallende Stolgebühren und für alle jene Reichnisse, welche bloß freiwilliger und prekärer Natur sind, wie z. B. Sammlungen dieser Art, Anspruch machen. Dagegen verbleiben dem Pfarrer der fremden Konfession alle jene Geld- und Natur-Reichnisse, welche ihm ohne Rücksicht auf bestimmte den Individuen geleisteten Kultusakte aus einem gegründeten Rechtstitel und als fundationsmäßige Dotations- oder Sustentationsbeiträge, z. B. Zehenten, Gilten 2c. 2c., oder wegen des Kommunalverbandes (in dieser Hinsicht aber nur, wenn ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältnis besteht) von den Religionsverwandten der fremden Konfession zuständig sind.[11]) Die Instruktion wird auch hier von den Kreisregierungen, Kammer des Innern, eingeleitet, und werden die Verhandlungen nach geschlossener Instruktion und nach Vernehmung des Ordinariates und des protestantischen Consistoriums von der Kreisregierung mit berichtlichem Antrage dem Kultusministerium zur Einholung der allerhöchsten Entscheidung vorgelegt.[12]) Da die Verhandlungen rein zu den Offizial-Sachen gehören, so sind sie gebührenfrei.[13])

b) Besetzung der Pfarreien und Benefizien.

Nach dem Konkordate (Art. XI.) hat der König das Präsentationsrecht auf alle Pfarreien, Kurat- und einfache Benefizien, auf welche seine Vorfahren, die Herzoge und Kurfürsten, aus gültigem Patronatsrechte, es mag sich dieses nun auf Dotation, Fundation oder Bauführung gründen, präsentiert haben, sowie auf alle jene Benefizien, zu welchen geistliche Korporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentierten.[1]) Bei jenen Pfründen, deren Besetzung früher zwischen dem Landesherrn und dem betreffenden Bischofe nach Monaten

---

[11]) Allerh. E. v. 19. März 1812, Ziff. 2—4; M. E. v. 16. Mai 1826.

[12]) M. E. v. 13. Dezember 1844. Auch Pfarr-Purifikationen können von geistlichen Behörden beantragt werden.

[13]) E. d. Finanzminist. v. 5. September 1831.

[1]) Das ist aber nur von den infolge des Reichsdeputations-Hauptschlusses v. 25. Februar 1803 säkularisierten geistlichen Korporationen zu verstehen, nicht von den im 16., 17. oder 18. Jahrhundert aufgehobenen Stiften und Klöstern.

wechselte (Monat-Pfarreien), wurde die alternativa mensium in einen Wechsel nach Erledigungsfällen (Wechsel-Pfarreien) umgewandelt.[2]) In der Freisinger Denkschrift vom 20. Oktober 1850 stellten die Bischöfe an den König die Bitte, es möge bei Ausübung des landesherrlichen Patronatsrechtes vorgängig das Gutachten der bischöflichen Behörde über die Besetzung der fraglichen Stelle, resp. über die Würdigung des Kompetenten und über die Erfordernisse des Postens vernommen werden. Dieser Bitte entsprechend sollen nun die Bischöfe bei Verleihung königlicher Patronatspfarreien vorher mit ihrem Gutachten vernommen werden, ohne daß jedoch hiedurch die berichtende Verwaltungsstelle in der selbständigen Würdigung der einzelnen Bewerbungen eingeschränkt oder aber der König in der freien Ausübung des Besetzungsrechtes irgendwie behindert sein solle.[3]) Die Kreisregierungen haben daher alle Bewerbungsgesuche der einschlägigen oberhirtlichen Stelle mitzuteilen. Befinden sich unter den Bewerbern solche, welche für eine Anstellung im Pfarramte überhaupt für untauglich erkannt werden, so wird die genannte Stelle diese unter Angabe der Gründe ihrer absoluten Untauglichkeit von den übrigen Bewerbern ausscheiden und hienach von den letzteren jene namhaft machen, welche mit Rücksicht auf ihre Qualifikation im Zusammenhalte mit der Dienstzeit und in Anbetracht etwaiger beson-

---

[2]) Allerh. E. v. 26. Juli 1830. — Bei einigen, jedoch sehr wenigen Pfründen steht dem Könige zwar das Präsentationsrecht zu, er ist aber hiebei an ein vorhergehendes Nominations- oder Vorschlagsrecht einer dritten Person gebunden. Ein solches Nominationsrecht kömmt z. B. bei einigen Pfarreien der Münchner Universität zu.

[3]) M. E. v. 20. November 1873. Da die Regierung für die königliche Präsentation den Ausdruck „verleihen" gebraucht, so protestierten die Bischöfe dagegen in ihren Erklärungen v. 15. Mai 1853, weil derselbe als lediglich dem bischöflichen Rechte zukommend betrachtet werden müsse. Darauf erwiderte das Ministerium (in seiner Antwort auf die bischöflichen Erklärungen) unter dem 9. Oktober 1854 (ad III Nr. 6), daß der Ausdruck „verleihen" bei Pfründen landesherrlichen Patronats nicht als gleichbedeutend mit der bischöflichen Verleihung angesehen werde, die Anwendung dieses Wortes aber bei Pfründen königl. Patronats ihre gute historische Berechtigung besitze, wie aus den annot. ad Cod. Bav. civ. P. 5. c. 19 § 17 erhelle, und für Bayern als eine hergebrachte, der Würde der Krone entsprechende und nicht zu beanstandende Formel auch ferner werde aufrecht erhalten werden.

derer Verhältnisse und Bedürfnisse der zu besetzenden Pfarrstelle eine vorzugsweise Berücksichtigung verdienen. Sollte sich hiebei der Fall ereignen, daß unter sämtlichen Bewerbern weniger denn drei als tauglich befunden würden, so ist diese Zahl dadurch zu vervollständigen, daß zugleich von den nach der Konkursreihe zunächst zur Anstellung im Pfarramte Berufenen taugliche und würdige Kandidaten bezeichnet werden. Sind aber weniger als drei Bewerber aufgetreten, so ist diese Zahl in der gleichen Weise sowohl im Gutachten der oberhirtlichen Stelle als bei den Vorschlägen der Kreisregierungen durch Zurückgreifen auf die Pfarrkonkursreihe zu ergänzen. Sind dagegen nur unbepfründete Priester als Bewerber aufgetreten, so soll nach Vorschrift der Verordnung vom 28. September 1854 § 20 jedesmal erwogen werden, ob nicht nach der Konkursreihe noch ältere und taugliche Kandidaten derselben Kategorie vorhanden und somit vor ersteren zu berücksichtigen sind. Bei gering dotierten Pfarreien dürfen jedoch bei Vorwalten besonderer Gründe neben oder vor bepfründeten jüngeren Bewerbern auch Kandidaten älterer Konkurse in Vorschlag gebracht werden.[4])

Die Präsentation soll nach kanonischem Rechte innerhalb vier Monaten geschehen, sonst hat der Bischof das Besetzungsrecht; nach der kirchlichen Praxis muß aber der Landesherr an die Ausübung des ihm zustehenden Patronatsrechtes, sobald der durch die kanonischen Satzungen bestimmte Besetzungstermin verflossen ist, noch erinnert werden, ehe der Bischof von seinem Verleihungsrechte Gebrauch machen kann.[5])

Alle übrigen Pfarreien, Kurat- und einfache Benefizien, welche die vorigen Bischöfe der nunmehrigen acht Diöcesen Bayerns frei besetzt haben,[6]) werden von den Erzbischöfen und

---

[4]) M. E. v. 22. September 1864 und v. 20. November 1873.

[5]) Konkord. Art. IX; M. E. v. 22. März 1850.

[6]) Das Konkordat unterschied nicht zwischen solchen Pfründen, welche ein Bischof als Fürst kraft besonderer Rechtstitel, etwa durch Erbschaft, Kauf, Tausch von Gutskomplexen, worauf ein Patronat ruhte, zu besetzen berechtigt war, und solchen Pfründen, die der Bischof als solcher frei zu verleihen hatte, aus dem einfachen Grunde, weil jedes Patronatsrecht, das der Fürstbischof aus was immer für Rechtstiteln erwarb, von selbst in ein freies Kollationsrecht überging. Wohl aber machte man staatlicherseits

Bischöfen an Personen, die vom König genehmigt werden,[7]) frei vergeben. Geistlichen, die vom Könige nicht als genehm bezeichnet werden, kann also eine kirchliche Pfründe nicht verliehen werden. Es erscheint demnach die Vergewisserung über die Genehmhaltung der Person als eine Vorbedingung der bischöflichen Übertragung des Kirchenamtes, deren Vollberechtigung, wenn diese Bedingung gegeben, in keiner Weise zu beanstanden ist. Die Verleihung kirchlicher Pfründen seitens der Bischöfe setzt mithin die königliche Genehmigung voraus.[8])

Kirchliche Pfründen dürfen nur an solche, welche das bayerische Indigenat besitzen, vergeben werden.[9])

Pfarrer und Benefiziaten haben bei ihrer Anstellung zehn Prozent des einjährigen Diensteinkommens[10]) der Pfarrei oder

---

diese Unterscheidung, und es fand daher bei jenen Pfründen, wo die Ausübung eines landesherrlichen Patronats von seiten des Fürstbischofs nicht vollständig bewiesen werden konnte, eine angemessene Abteilung zwischen der Staatsregierung und dem betreffenden Bischofe statt (Allerh. E. vom 20. Dezember 1821).

[7]) So giebt die offizielle Übersetzung die Worte „personis regi gratis“ in Art. XI des Konkordats. Die ursprüngliche Fassung des Konkordats kannte diesen Zusatz nicht.

[8]) Die königl. Genehmigung ist also keine Sanktion der bischöflichen Übertragung des Kirchenamtes, sondern bezieht sich lediglich auf die Person, der das Kirchenamt vom Bischofe übertragen wird.

[9]) M. E. v. 8. April 1852 § 8 und vom 20. November 1873. Nach Artikel 3 des Gesetzes über die Verfassung des deutschen Reiches v. 16. April 1871 sollte der Angehörige eines jeden deutschen Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer behandelt und demgemäß zu öffentlichen Ämtern unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zugelassen werden, und nach § 9 des Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 vertritt eine von der Regierung eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den Kirchendienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates die Stelle der Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahms-Urkunde, sofern nicht entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

[10]) Die Abgabe wird aus dem eigentlichen Diensteinkommen nach Maßgabe der durch die Fassion gegebenen Feststellung und den aus der Staatskasse fließenden Zulagen und Aufbesserungen berechnet, und zwar gehören dazu auch jene Bezüge, die nach besonderen Vorschriften (M. E. v. 30. März 1878) bei Festsetzung der staatlichen Gehaltsaufbesserung von dem fassionsmäßigen Reinertrag in Abrechnung gebracht werden dürfen

des Benefiziums als Unterstützungsfondsabgabe zu bezahlen. Persönliche Zulagen aus Gemeinde- oder Stiftungskassen, sowie Bezüge für Nebenfunktionen bleiben außer Ansatz. Die an Stelle der Botengebühr tretenden Zuschläge, sowie Ausschreibegebühren sind nicht mehr zu entrichten.[11]) Pfennigbeträge werden auf den nächsthöheren Markbetrag abgerundet.[12]) Unterstützungsfondsabgaben im Betrage von zwanzig Mark sind sofort im ganzen zu entrichten. Beträge zwischen zwanzig und fünfzig Mark können nach Wahl des Pflichtigen entweder sofort oder in Fristen, welche drei Monate nicht übersteigen dürfen, berichtigt werden. Höhere Beträge werden in zehn gleich großen Monatsraten erhoben und zwar vom Tage des Eintritts in die abgabepflichtigen Bezüge, wobei jeder Teil eines Monats als voll zu gelten hat.[13]) Die Unterstützungsfondsabgaben fließen in den Emeritenfond.

c) Privatpatronatsrechte.

Alle Unterthanen des Königreichs, welche sich im rechtmäßigen Besitze des Patronatsrechtes befinden, sind berechtigt, zu den Pfarreien, Kurat- und einfachen Benefizien, die unter ihrem Patronate stehen, zu präsentiren.[1]) Sie haben jedoch bei

---

(Vollzugs-Instruktion [zur Verordnung v. 30. März 1881] v. 5. April 1881 Nr. 6 lit. b).

[11]) Vollzugs-Instruktion (zur Verordn. v. 30. März 1881) v. 5. April 1881) Nr. 4. Wohl aber muß eine ärarialische Gebühr von ein Prozent des einjährigen Diensteinkommens entrichtet werden (Gebührengesetz vom 18. August 1879, Art. 197).

[12]) Allerh. Verordn. v. 30. März 1881, §§ 1 und 7.

[13]) Verordn. v. 30. März 1881, § 9 und Vollzugsinstr. v. 5. April 1881 Nr. 9. Ist der Pflichtige in den Genuß des Diensteinkommens nicht eingetreten, so wird die Unterstützungsfondsabgabe nicht erhoben oder zurückerstattet (§ 10 der Verordn. v. 30. März 1881).

[1]) Konkord. Art. XI Abs. 3. Nach den Prinzipien des gemeinen kanonischen Rechtes können nur Katholiken das Präsentationsrecht ausüben; in Deutschland aber hat sich infolge der durch den westfälischen Frieden statuierten Parität zwischen Katholiken und Protestanten (Lutheraner und Reformierte) die Praxis gebildet, daß Protestanten auf katholische und umgekehrt Katholiken auf protestantische Pfründen zu präsentieren berechtigt sind. Juden können aber nicht präsentieren (M. E. v. 24. August 1831, 14. Februar 1851), und vergeblich beruft sich Gotthelf (Rechtsverhältnisse der Juden in Bayern S. 127 ff.) darauf, daß das kanonische Recht

Ausübung ihres Präsentationsrechtes die Gesetze und Verordnungen über die Qualifikation der zu Präsentierenden zu beobachten, und können daher nur solche, die den Pfarrkonkurs bestanden haben, präsentieren, ohne übrigens an die Reihenfolge des Konkurses und der Klassifikation gebunden zu sein.[2]) Pfarrer dürfen auf Pfründen ihres Patronats auch landesherrliche Titulaten ernennen;[3]) sonst aber kann in der Regel und ohne spezielle königliche Bewilligung nicht gestattet werden, daß Geistliche, welche auf landesfürstlichen Tischtitel ordiniert worden sind, von Privatpersonen, die sich selbst mit Titulaten zu versehen haben, auf Privatpatronatspfründen ernannt werden, es sei denn, daß der Präsentierte bereits bepfründet ist, oder daß der Patron schon einen oder mehrere Titulaten besitzt oder sich anheischig macht, demnächst einem Kandidaten des geistlichen Standes den Tischtitel zu verleihen, oder hinsichtlich des zu Präsentierenden diejenigen Leistungen übernehmen zu wollen, zu welchen nach dem kanonischen Rechte der Tischtitelgeber in Anspruch genommen werden kann, oder zu dem Emeritenfonde den für solche Fälle festgesetzten Beitrag leistet oder an diesen Fond ein Emeritenbenefizium abläßt, oder daß ein landesfürstlicher Titulat wegen Alter und Gebrechlichkeit zum eigentlichen Seelsorgsdienst nicht mehr fähig ist und auf eine einfache oder leicht zu versehende Pfründe präsentiert wird;[4]) denn einfache Benefizien sollen nur an emeritierte Geistliche verliehen werden.[5]) Alle Präsentationen, welche geistliche und weltliche Individuen und Korporationen ausüben, unterliegen der landesfürstlichen

---

die Juden nicht ausschließe, weil das nicht nötig ist, indem sie als Ungläubige schon prinzipiell ausgeschlossen sind, sowie es auch unrichtig ist, daß der westfälische Friede das dingliche Patronat zu einem reinen Privatrechte gemacht habe, da auch dieser Frieden in der Präsentation die Ausübung einer kirchlichen Befugnis erblickt.

[2]) Allerh. Verordn. v. 28. September 1854, § 20.

[3]) M. E. v. 4. Januar 1837. Pfarrer als geistliche Patrone haben immer den Würdigsten unter mehreren Bewerbern zu präsentieren; ob aber der geistliche Patron dieses gethan, hat der Bischof erst dann zu untersuchen, wenn sich einer über das Urteil des Patrons beschwert (siehe Silbernagl, Lehrb. des kath. Kirchenrechts 2. Aufl. S. 244 und 246).

[4]) M. E. v. 22. August 1830 und 3. Dezember 1838, Ziff. 6.

[5]) Allerh. E. v. 17. Dezember 1808 und 18. Februar 1819, Ziff. 3.

Bestätigung,[6]) welche der Patron unmittelbar oder durch die einschlägige Unterbehörde nachzusuchen und dabei von dem präsentierten Priester die Zeugnisse des Ordinariats, der Distriktsschulinspektion und Distriktspolizeibehörde, sowie über den mit Erfolg bestandenen Pfarrkonkurs vorzulegen hat.[7]) Die Bestätigung der Präsentationen zu jenen Pfründen, deren Patronatsrechte bereits speziell anerkannt sind, gehört in den Wirkungskreis der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, welche jedesmal, um die Listen der Pfarramtskandidaten in Ordnung halten zu können, eine Anzeige an das Kultusministerium einzusenden, und, wenn sie die Bestätigung verweigern zu müssen glaubt, umständlich an dasselbe zu berichten hat, was namentlich dann der Fall ist, wenn das Patronatsrecht noch nicht speziell anerkannt ist, sondern hierüber erst die einschlägigen Akten einzusenden sind, oder wenn die Tauglichkeit des Präsentierten für das betreffende Benefizium mit Grund bezweifelt, oder die Genehmigung der von der Gemeinde ausgestellten Präsentation wegen Außerachtlassung der gesetzlichen Bestimmungen beanstandet,[8]) oder ein zur Zeit noch nicht präbendierter landesfürstlicher Titulat auf eine Privatpatronatspfründe vorgeschlagen wird.[9]) Erst nach erfolgter Bestätigung des zu präsentierenden Geistlichen, und nachdem die Kreisregierung dieserhalb mit dem einschlägigen bischöflichen Ordinariate in geeignetes Benehmen getreten,[10]) soll die an den betreffenden Bischof

---

[6]) Allerh. E. v. 12. November 1808 und 18. Februar 1819.

[7]) M. E. v. 3. Dezember 1838, Ziff. 3.

[8]) Bei Gemeinde-Präsentationsrechten haben die Gesuche sämtlicher Bewerber um die betreffende Pfründe in einem vollständigen Vortrage zusammengefaßt und nach der Qualifikation der Bewerber umständlich gewürdigt zu werden (Allerh. E. v. 13. Februar 1820), und wenn es auf Besetzung einer Ortspfarrei in der Gemeinde selbst ankommt, müssen die Gemeindebevollmächtigten gehört werden (M. E. v. 29. April 1820). Da aber Magistrat und Gemeindekollegium nur die konfessionslose politische Gemeinde vertreten, so wäre es offenbar dem kirchlichen Rechte entsprechender gewesen, wenn man die Kirchenverwaltung als Vertreterin der Kirchengemeinde mit der Ausübung des gemeindlichen Präsentationsrechtes betraut hätte.

[9]) Allerh. E. v. 17. Dezember 1825, § 35; M. E. v. 23. April 1826, 15. Juni 1826 und 22. März 1836.

[10]) M. E. v. 29. Dezember 1837.

gerichtete Präsentationsurkunde nach der vom Ordinariate vorgeschriebenen Form[11]) ausgefertigt und dem Präsentierten zugestellt werden, um unter Vorlage dieser Urkunde und des Bestätigungsdekretes beim Bischofe die Institution zu erwirken.[12])

Für die königliche Bestätigung der Präsentation sind zehn vom Hundert des einjährigen Diensteinkommens als Unterstützungsfondsabgabe,[13]) und außerdem eines vom Hundert des genannten Einkommens als Gebühr zu entrichten.[14]) Patrone dürfen aber für die Präsentation nichts fordern, außer es spricht eine Observanz für sie, und dann darf die Taxe fünf Prozent nicht überschreiten.[15])

In Ansehung der Fristen, binnen welchen bei Verlust des diesmaligen Präsentationsrechtes die Besetzung der Pfründen zu geschehen hat, sind die Bestimmungen des gemeinen kanonischen Rechtes beibehalten,[16]) welche bei einem geistlichen oder gemischten Patronate einen Termin von sechs Monaten, bei einem weltlichen aber einen solchen von vier Monaten festsetzen.

Was die Ehrenrechte des Patrons anlangt, so ist den Standes- und Gutsherrn schon als solchen bewilligt, daß in allen ihnen gehörigen Städten, Märkten und Dörfern das Kirchengebet nach dem Landesvater auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werde. Hinsichtlich des Trauergeläutes bei Todesfällen ist gestattet, daß dasselbe für den Standes- oder Gutsherrn selbst, für seine Gemahlin und seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für andere Familienglieder aber vierzehn Tage lang vom Tage des Leichenbegängnisses an beobachtet werden soll.[17]) Auch den bürgerlichen Privatpatronen, wenn sich ihr Patronatsrecht auf vollständige Stiftung einer Kirche gründet, sind die gewöhnlichen Ehrenrechte

---

[11]) M. E. v. 20. Juni 1827. Die Präsentationsurkunde unterliegt keiner Gebühr.

[12]) M. E. v. 3. Dezember 1838, Z. 3; M. E. v. 14. Februar 1843.

[13]) Allerh. Verordn. v. 30. März 1851, § 1.

[14]) Gesetz v. 18. August 1879, Art. 197.

[15]) Allerh. E. v. 31. August 1821 und § 22 der Verordnung vom 30. März 1881.

[16]) Konkord. Art. XI Abs. 5.

[17]) Beil. IV zur Verf.-Urk. § 4; Beil. VI zur Verf.-Urk. §§ 22, 24; Allerh. E. v. 18. Dezember 1824; M. E. v. 18. Oktober 1837.

belassen, und nur das Begräbnis des Patrons in der Kirche ist unbedingt aufgehoben.[18]) Auch hat der Patron als solcher keinen Anteil an der Administration des Kirchenvermögens, weil hiefür eigene Verwaltungsbehörden bestehen.

Wenn es sich um die Entscheidung von Streitigkeiten über das Patronatsrecht handelt, so sind in Bayern, wo der Streit nicht ein geistliches Patronat oder hinsichtlich eines weltlichen Patronats zwischen laikalen Parteien erst das Existentwerden eines solchen, oder die kanonischen Formalitäten und Wirkungen desselben, sondern bloß den Übergang oder die Transmission eines weltlichen bereits bestehenden Patronats betrifft, die Zivilgerichte kompetent.[19])

d) Investitur und Installation der Pfarrer und Benefiziaten.

Die Erzbischöfe und Bischöfe haben den präsentierten Geistlichen, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nach vorgängiger Prüfung über Wissenschaft und Sitten, welche die Bischöfe selbst vorzunehmen haben, wenn es sich um Pfarreien oder Kuratbenefizien handelt, die kanonische Einsetzung zu erteilen.[1]) Bei den der freien Verleihung des Bischofs unterworfenen Pfründen liegt die Einsetzung schon in dem ausgefertigten Verleihungsdekrete. Dadurch erhält der Benefiziat das Recht auf das Amt, aber noch nicht zur Ausübung der Seelsorge, wozu er sich binnen zwei Monaten vom Tage des erhaltenen Präsentations- oder Verleihungsdekrets noch die besondere Auktorisation zu erbitten hat. Sie wird jetzt regelmäßig mit der kanonischen Einsetzung in Verbindung gebracht und mittelst symbolischer Handlungen (Investitur) und unter Abnahme des Glaubensbekenntnisses und Obedienzeides gewöhnlich vom Generalvikar vorgenommen und dem Benefiziaten darüber eine Urkunde (Investiturbrief) ausgefertigt.

---

[18]) Dazu gehört eine spezielle Regierungsbewilligung. Allerh. Verordn. v. 14. Oktober 1862.

[19]) Nach einer im Auftrage des Finanzministeriums im Jahre 1855 abgegebenen Erklärung aus Anlaß einer diesbezüglichen Provokationsklage gegen den königlichen Fiskus.

[1]) Konkord. Art. XI Abs. 4.

Die Installation besteht aus einem doppelten Akte, aus der Einweisung in das Kirchenamt (immissio in spiritualia), welche vom Dekan oder dessen Stellvertreter als bischöflichen Kommissär vollzogen wird, und aus der Einweisung in die Pfründe (immissio in temporalia), welche von dem königlichen Kommissär, als welcher in den Städten erster und zweiter Klasse der rechtskundige Bürgermeister,[2]) in den übrigen Stadt- und Landgemeinden der königliche Bezirksamtmann erscheint, vorgenommen wird.[3]) Der bischöfliche Kommissär erhält vom Ordinariate ein spezielles Installationskommissorium, das zugleich mit dem Investiturbriefe ausgefertigt wird, zugestellt, und dem königlichen Kommissär wird zugleich mit der Ausschreibung der Ernennung oder Bestätigung von der Kreisregierung der Possessbefehl zugefertigt.[4])

Der neuernannte Pfarrer hat dem königlichen Kommissär den Investiturbrief in Original und Abschrift persönlich zu übergeben.[5]) Hierauf bestimmt der königliche Kommissär den Tag der Installation, welche in der Regel am ersten Sonntage nach Übergabe des Investiturbriefes, spätestens aber innerhalb vier Wochen von diesem Zeitpunkte an gerechnet und zwar stets an einem Sonn- oder Feiertage stattfinden soll, und benachrichtigt hievon den bischöflichen Kommissär, der sich wegen des Installationstages mit dem königlichen Kommissär zu verständigen hat. Den im gemeinschaftlichen Einverständnisse festgestellten Tag giebt dann der bischöfliche Kommissär dem betreffenden Pfarrer mit dem Auftrage kund, ihn seiner Pfarrgemeinde vorher öffentlich von der Kanzel zu verkünden oder

---

[2]) E. des Min. des Innern v. 28. August 1869. In München ist der Polizeidirektor der königl. Kommissär.

[3]) Diese Einweisung in die Temporalien ist in Bayern ein uraltes Recht des Landesfürsten. Den Standes- und Gutsherren kann aber jetzt nur mehr noch gestattet werden, den Installationen in Pfründen ihres Patronats entweder persönlich beizuwohnen, oder sich hiebei durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen, da durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 die Organe weggefallen sind, durch welche sie das ihnen bei Pfründen ihres Patronats zustehende Installationsrecht ausübten (M. E. v. 24. März 1852).

[4]) Verordn. vom 17. Dezember 1825, § 35.

[5]) Die Abschrift wird vom königl. Kommissär beglaubigt und zu den Amtsakten gelegt, das Original aber dem Pfarrer zurückgegeben.

vom Pfarrverweser verkünden zu lassen und zugleich Vorsorge zu treffen, daß jene Pfarrangehörigen, die dem Akte beizuwohnen haben,[6]) sich zur bestimmten Stunde vor dem Pfarrhause versammeln. Unmittelbar vor der Installation wird dem Installanden vom königlichen Kommissär im Pfarrhause der Zivil- und Diensteid abgenommen,[7]) welchem Akte der bischöfliche Kommissär als Zeuge beizuwohnen hat. Bei der Verpflichtung bereits beeidigter Geistlichen bedarf es einer neuen Eidesleistung nicht, sondern nur eine Hinweisung auf den bereits geleisteten Eid.[8]) Alsdann wird der Installand zur Kirche begleitet, wo der bischöfliche Kommissär[9]) den geistlichen Installationsakt nach der vom Ordinariate erlassenen und vom Könige genehmigten Instruktion vornimmt. Jede Abweichung von derselben hat der

---

[6]) Bei der Installation eines Pfarrers sind zu erscheinen verpflichtet: 1) in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung eine Abordnung des Magistrates und die Mitglieder der Kirchenverwaltung; 2) in Landgemeinden die Mitglieder der Gemeinde- und Kirchenverwaltung; 3) in beiden die Schullehrer mit der Schuljugend der Pfarrei. S. die vom König genehmigte Installationsinstruktion für bepfründ. kath. Geistl. v. 6. Juli 1845, § 4.

[7]) Dieser Eid lautet: Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung. Ich schwöre, meine Amtspflichten nach der mir erteilten Instruktion und der bestehenden Kirchenordnung getreu und mit gewissenhafter Genauigkeit, soviel nur immer in meinen Kräften steht, zu erfüllen. Ich schwöre, daß ich keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, angehöre noch je angehören werde, dann daß ich in keinem Verbande mit einem Vereine bleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeistelle oder Behörde verfügt worden ist, oder an welchem mir die Teilnahme in Gemäßheit der jeweils bestehenden Disziplinarvorschriften untersagt werden wird. Ebenso verspreche ich, keine Kommunikation zu pflegen, an keinem Ratschlage teil zu nehmen und keine verdächtige Verbindung weder im Inlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich sein könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachteile des Staates, sei es in meinem Pfarrbezirke oder sonst irgendwo, Kenntnis erhalten sollte, solches der Regierung anzuzeigen. Alles dieses schwöre und gelobe ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium (M. E. v. 21. Mai 1851).

[8]) M. E. v. 5. Oktober 1833; Ausschr. der Regierung von Oberbayern v. 3. Februar 1843.

[9]) In der Kirche hat der bischöfl. Kommissär den Rang vor dem königlichen, der jedoch bei seinem Einweisungsakte und bei der Unterschrift der Protokolle stets die rechte Seite einnimmt (M. E. v. 30. Sept. 1822).

königliche Kommissär, dem übrigens hier jede aktive Teilnahme untersagt ist,[10]) im Berichte anzuzeigen. Von der Kirchenfeier wieder im Pfarrhause angelangt, stellt nun der königliche Kommissär, entweder auf öffentlichem Platze vor dem Pfarrhause oder im Pfarrhause, aber dann bei offenen Thüren, den neuen Pfarrer der Gemeinde vor, und weiset ihn nach Entlassung des Volkes, jedoch im Beisein des bischöflichen Kommissärs, des Pfarrverwesers und sämtlicher Ortsvorsteher und Kirchenpfleger in die Temporalien durch Überreichung der Schlüssel zum Pfarrhause und den dazu gehörigen Wirtschaftsgebäuden ein. Hierauf folgt die Extradition der Pfarr-Registratur,[11]) welche von beiden Kommissären im Zusammenwirken und in einem gemeinschaftlichen Protokolle in der Art zu geschehen hat, daß die Revision und Extradition der auf rein geistliche und innere kirchliche Angelegenheiten Bezug habenden Akten und Utensilien dem geistlichen Kommissär überlassen, vom weltlichen Kommissär aber bezüglich des anderen Teiles der Akten, der Gesetz- und Verordnungs-, der Kreisamtblätter[12]) u. s. w. Einsicht genommen und deren Extradition in dem gemeinschaftlich vorzunehmenden Akte mitbewerkstelligt werde.[13])

Über den ganzen Hergang wird ein Protokoll aufgenommen und von beiden Kommissären, dem installierten Pfarrer und Pfarrverweser unterzeichnet. Das Original bleibt bei den Akten des königlichen Kommissärs. Eine Abschrift wird davon dem Pfarrer zu seiner Legitimation und zur Aufbewahrung bei den

---

[10]) M. E. v. 13. Mai 1832.

[11]) Da der Pfarrer für die Vollständigkeit derjenigen amtlichen Bücher und Literalien, welche gemäß allgemeinen Vorschriften in der Pfarr-Registratur vorhanden sein müssen, haftbar ist, so hat jeder Pfarrer nach seiner Investitur die Registratur genau durchzusehen, um bis zum Tage der Installation allenfallsige Defekte gehörig konstatieren und den Regreß an seinen Vorgänger oder dessen Erben nehmen zu können (Erl. des erzbischöfl. Ordinariats München-Freising v. 11. Juli 1862).

[12]) Das Gesetz- und Verordnungsblatt und das Kreisamtsblatt muß vom Pfarrer gehalten werden (Allerh. Verordn. v. 29. Oktober 1873, § 5 und vom 8. Oktober 1875, Nr. 2). Die Kosten für dieselben sind aus dem Kirchenvermögen zu decken; die Kosten des Einbandes des Kreisamtsblattes aber hat der Pfarrer für sich zu übernehmen (Allerh. Verordn. v. 8. Oktober 1875, Nr. 3).

[13]) M. E. v. 28. Mai 1853.

Pfarramtsakten übergeben. Eine andere Abschrift mit der Abschrift des Investiturbriefes wird an die Kreisregierung eingesendet, und eine dritte Abschrift erhält der bischöfliche Kommissär, um sie mit Bericht der oberhirtlichen Stelle vorzulegen.[14]) Die Pfarrinstallation ist für die weltliche Behörde eine Offizialsache, und daher auch gebührenfrei. Dagegen haben der bischöfliche Kommissär und der Kapitelsbote Anspruch auf Tagegelder und Ersatz der Reisekosten, in analoger Anwendung der allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1875, wobei der bischöfliche Kommissär einem Bezirksamtmanne, der Kapitelbote einem Boten einer königlichen Behörde gleichgeachtet wird.[15]) Diese Tagegelder und Reisekosten hat der Bepfründete zu entrichten, und ein Beitrag der Pfarrgemeinde oder aus dem Kirchen- oder Gemeinde-Vermögen findet vorbehaltlich der in den einzelnen Landesteilen geltenden besonderen Bestimmungen nicht statt.[16]) Pfarrer und stabile Benefiziaten, sie mögen curati oder nicht curati sein, haben sich bei Strafe der Temporaliensperre installieren zu lassen.[17])

e) Rechte und Pflichten der Pfarrer.

Der Pfarrer ist zur Erteilung des religiösen Unterrichtes in Predigten und Katechesen, zur Verwaltung des Gottesdienstes, zur Spendung der Taufe, des Viatikums, der letzten Ölung und der Ehe und zur Vornahme des Begräbnisses, gewisser Seg-

---

[14]) Install.-Instr. v. 6. Juli 1845, § 13.

[15]) Der bischöfliche Kommissär hat daher ein Tagegeld von 11 M. und die Auslagen (für ein Eisenbahnbillet zweiter Klasse oder für ein Dampfbootbillet erster Klasse; wo Eisenbahn und Dampfboot nicht benützt werden kann, für ein anständiges Lohnkutschergefährte oder in dessen Ermangelung für eine zweispännige Extrapost); der Kapitelbote hat ein Tagegeld von 3 M. und 10 Pf. Reisegebühr für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges, wenn nicht der Kommissär einen Wagen hat, in welchen er aufgenommen werden muß. Das Tagegeld wird jedoch nur zur Hälfte bewilligt, wenn die Hin- und Rückreise an demselben Tage erfolgt und die notwendige Abwesenheit zur Geschäftsvornahme sich über eine Zeitdauer von sechs Stunden nicht erstreckt.

[16]) E. des Ministeriums des Innern, des Kultus und der Finanzen vom 19. Juli 1877.

[17]) Geistliche Ratsordn. v. J. 1779, Nr. XI; Kurfürstliche Verordn. vom 12. Juni 1790 und 7. Dezember 1802.

nungen und anderer heiliger Handlungen, soweit sie nicht bischöfliche Reservate sind, so ausschließlich berechtigt, daß kein anderer Geistlicher diese Akte ohne seine Erlaubnis vornehmen darf.[1]) Er hat das religiöse und sittliche Leben seiner Pfarrkinder zu leiten und zu fördern, und es hat ihm zur Steuerung der Unsittlichkeit die Polizei auf Anrufen jede erforderliche Hilfe angedeihen zu lassen.[2])

Der Pfarrer hat ferner die vorgeschriebenen Kirchenbücher, wie namentlich Tauf- (Geburts-), Trau- und Sterberegister genau zu führen. Dieselben haben seit dem Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 aufgehört, Register des Zivilstandes zu sein,[3]) und es ist daher deren Anschaffung und Einband aus dem örtlichen Kirchenvermögen zu verschaffen.[4]) Übrigens verbleibt den mit Führung der Standesregister betraut gewesenen

---

[1]) M. E. v. 2. Dezember 1836 und 23. Juni 1840.

[2]) Allerh. E. v. 15. Juni 1824. — Wenn ein Pfarrer in seinem pfarramtlichen Dienste oder vermöge desselben eine pflicht- und instruktionsmäßige Anzeige an eine Polizeibehörde richtet, so kann er in der Regel nicht angehalten werden, sich noch besonders von der Polizeibehörde vernehmen zu lassen. Wohl aber ist dieses der Fall, wenn er eine nicht in den dienstlichen Verpflichtungen liegende Anzeige aus persönlichen eigenen Wahrnehmungen gemacht, und dieselbe einer Beteuerung durch Eid oder Handgelöbnis bedarf. Bei Wahrnehmungen dritter Personen kann er eine persönliche polizeiliche Vernehmung dadurch abwenden, daß er die Anzeige dem Ortsvorsteher überweiset (M. E. v. 12. Juni 1844).

[3]) Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften des genannten Gesetzes nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist (§ 75 des Gesetzes vom 6. Februar 1875).

[4]) M. E. v. 5. Januar 1876 und Instruktion des erzbischöflichen Ordinariats München-Freising v. 26. November 1875. Durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 ist jedoch den Eintragungen in die Kirchenbücher die Eigenschaft der Öffentlichkeit nur hinsichtlich der Eintragungen von Geburten, Trauungen und Sterbefällen entzogen, dagegen haben die Eintragungen der Taufen, welche nach § 481 des preußischen Landrechtes (T. II Tit. 11) angeordnet sind, nach wie vor die Eigenschaft der Öffentlichkeit, sind also in dieser Beziehung die Kirchenbücher öffentliche Register (Entsch. des Reichsgerichtes vom 23./30. Juni 1891).

Pfarrern die Berechtigung und die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heiraten und Sterbefälle Zeugnisse zu erteilen.[5]) Diese Zeugnisse müssen übrigens vom Pfarrer selbst amtlich gefertigt[6]) und dürfen an Auswanderer und Militärpflichtige, sowie an Unbekannte oder wie immer verdächtige Individuen nur auf speziellen Vorweis von Seite der betreffenden Distriktspolizeibehörde ausgestellt werden.[7]) Für dieselben wird auch eine Gebühr von 50 Pf. durch Anwendung der vorgeschriebenen Gebührenmarke erhoben,[8]) und als Taxe kann 1 M. 10 Pf. gefordert werden.[9]) Die Tauf-, Trau- und Todesscheine, welche durch die österreichische Gesandtschaft erholt werden, ferner alle Atteste, welche lediglich zur Sicherheit der Kassen und Ämter dienen[10]) und nicht zur Produktion bei gerichtlichen Verhandlungen oder für Privatzwecke dienen, sowie die Geburtszeugnisse, welche die Militärpflichtigen bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle beizubringen haben, sind kostenfrei zu erteilen.[11]) Auch die Geburts-

---

[5]) Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, § 73.

[6]) Die Pfarrer bedienen sich hiezu eigener Amtssiegel mit dem Bildnisse des Kirchenheiligen der betreffenden Kirche und mit der lateinischen Umschrift: Sigillum parochiae catholicae N. (M. E. v. 31. März 1841). Sie sind auf Kosten der Kirchenstiftungen anzuschaffen und ihre Anfertigung ist dem kgl. Hauptmünzamte übertragen (E. sämtl. Minist. v. 1. Aug. 1883).

[7]) Allerh. Verordn. v. 25. Dezember 1811.

[8]) Gebührengesetz v. 18. August 1879, Art. 172 Nr. 4 nach der Redaktion v. 21. Januar 1890.

[9]) Ist aber der Gegenstand von Weitläufigkeit oder Verwicklung, so können 2 M. 70 Pf. bis 5 M. 40 Pf. gefordert werden (Taxgesetz v. 28. Mai 1852, Art. 15 und 16 und Gesetz v. 8. November 1875, Art. 4). Dagegen ist die Aufrechnung eines Aufsuchgeldes von 8 kr. per Kopf neben der Zeugnistaxe nicht mehr gestattet, und für Protokolle, Berichte, Beschlüsse und Korrespondenzen findet eine Taxerhebung nicht statt (M. E. vom 21. Mai 1873).

[10]) Wie Zeugnisse zu Zwecken der Regulierung von Pensionen, Sustentationen, Unterhaltsbeiträgen und dergleichen Bezüge (Art. 192 Ziff. 15 des Gebührengesetzes v. 18. Aug. 1879), Geburtszeugnisse für Alters- und Invalidenversicherung (§ 140 des betr. Reichsges. v. 22. Juni 1889).

[11]) M. E. v. 9. März 1851 und 14. Januar 1855; Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874, § 32. Der die Gebührenfreiheit begründende Umstand ist auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu vermerken (Vollzugs-Instrukt. v. 17. September 1879, § 6 zur Allerh. Verordn. v. 15. September 1879).

und Totenscheine auswärtiger Staatsangehöriger sind kostenfrei zu fertigen, wenn sie von der Regierung gefordert werden, oder wenn dieses von den auswärtigen Staaten geschieht.[12])

Die auf Grund der vom 1. Jänner 1876 an zu führenden Kirchenbücher ausgestellten pfarramtlichen Zeugnisse sind nur dann gebührenpflichtig (50 Pf.), wenn hievon vor einer weltlichen Behörde Gebrauch gemacht wird.[13])

Bis zum 15. Jänner 1893 haben die Pfarrer jährlich für jede Gemeinde einen besonderen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der betreffenden Gemeinde, und zwar bis zum 15. Jänner des laufenden Jahres nach dem vorgeschriebenen Formular anzufertigen und den betreffenden Gemeindevorstehern zu übergeben. In diesen Geburtslisten sind auch die bis zum Schlusse des Jahres 1875 eingetretenen und aus den bis dahin geführten Kirchenbüchern zu entnehmenden Sterbfälle bei den verzeichneten Gebornen vorzutragen. Die Einträge haben nach dem Datum des Geburts- oder Sterbefalles zu erfolgen.[14])

Auszüge aus den Pfarrbüchern zum Gebrauche im Auslande sind nur dann zu verabfolgen, wenn die Erklärung der zuständigen Polizeibehörde darüber vorliegt, daß gegen die Verabfolgung jener Dokumente kein Bedenken bestehe.[15])

Bei der Ausfertigung eines Geburtsscheines zur Naturalisation in Frankreich muß ausdrücklich bemerkt werden, daß die

---

[12]) Bei Todes- und Geburtsfällen thun dieses Österreich, Luxemburg, Sachsen-Weimar, die beiden Mecklenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Nassau, Anhalt-Dessau, Köthen und Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Reuß ält. und jüng. Linie, Lippe-Detmold und Schaumburg, Waldeck, Hessen-Homburg, Lübeck, Frankfurt und Italien; nur bei Todesscheinen thun es Hannover, Limburg, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Bremen, Holstein und Lauenburg (E. d. Min. d. Innern v. 17. August 1857, 15. Dezember 1858, 13. November und 9. Dezember 1860, 24. März und 31. Dezember 1861, E. d. Minist. d. Äußern vom 21. April 1869).

[13]) M. E. v. 20. Juli 1876.

[14]) Wehrordnung f. Bayern § 45 Nr. 7; M. E. v. 6. März 1876. Die Formulare zu diesen Listen sind von den Distriktsverwaltungsbehörden zu beschaffen und den Pfarrern zuzusenden.

[15]) E. d. Min. d. Innern v. 21. Juni 1856.

Urkunde lediglich zum Zwecke der Begründung eines Naturalisationsgesuches ausgefertigt worden ist und zur Eingehung einer Ehe nicht benützt werden dürfe, indem der Beteiligte, so lange er nicht die Naturalisation in einem anderen Staate erlangt, der bayerischen Gesetzgebung unterworfen bleibe, wornach die Verehelichung von der polizeilichen Erlaubnis bedingt ist.[16]) Zum amtlichen Gebrauche im pfälzischen Regierungsbezirke ist für die in den diesrheinischen Landesteilen gefertigten Auszüge aus den Pfarrmatrikeln die Beglaubigung der Bezirksämter, beziehungsweise der Stadtmagistrate erforderlich,[17]) und für Österreich bedürfen dieselben neben der Beglaubigung durch die Distriktspolizeibehörde auch jener der Kreisregierung.[18])

In den Landgemeinden obliegt den Pfarrern zugleich mit dem Gemeindeausschusse die Ausstellung von Vermögens- und Leumundszeugnissen.[19]) Letztere dürfen für in Untersuchung befindliche oder bereits verurteilte Individuen nur auf vorgängige amtliche Aufforderung der betreffenden Gerichtsbehörden und zwar verschlossen zu handen der requirierenden Gerichtsbehörden ausgestellt werden.[20])

Zu den amtlichen Ausfertigungen muß das vorgeschriebene Papierformat von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite des halben Bogens verwendet[21]) und darf bei denselben, sowie überhaupt im Geschäftsverkehr mit den königlichen Behörden die Bezeichnung „bischöfliches Pfarramt“ nicht gebraucht werden.[22])

---

[16]) E. d. Min. d. Innern v. 26. Mai 1861.

[17]) E. d. Min. d. Innern v. 17. März 1863.

[18]) Staatsvertrag mit Österreich bezüglich der Legalisierung von Urkunden v. 22. April 1863, Art. 5. — Die von der Regierung geforderten Auszüge aus den Standesregistern für fremde Staatsangehörige haben immer an die Distriktspolizeibehörde eingeschickt zu werden.

[19]) Allerh. Verordn. v. 23. Juni 1860. Diese Verpflichtung obliegt eben dem Pfarrer hier als Vorstand der Armenpflege und als Lokalschulinspektor.

[20]) E. d. Min. des Innern v. 27. Oktober 1834 und 28. Mai 1836. Einfache Leumundszeugnisse unterliegen einer Gebühr von 1 M. (Gesetz über das Gebührenwesen v. 18. August 1879, Art. 173 Ziff. 2 nach der Redaktion v. 21. Januar 1890).

[21]) M. E. v. 12. April 1877.

[22]) M. E. v. 6. Januar 1848. Statt der früheren Benennung „kgl. Pfarramt“ ist jetzt die unzweifelhaft am besten entsprechende Bezeichnung „kathol. Pfarramt“ üblich und durch M. E. v. 23. April 1867 auch gebilligt.

Die pfarramtlichen Korrespondenzen und Sendungen genießen für den inneren Verkehr in Bayern Portofreiheit, wenn sie mit dem Amtssiegel geschlossen und auf denselben das absendende Pfarramt, die laufende Geschäftsnummer und die Eigenschaft der Sendung unter der Bezeichnung R. S. mit kurzer Angabe des Betreffs ausgedrückt ist.[23]) Auch für den dienstlichen Verkehr in allgemeinen Kirchensachen sowohl unter sich als mit den vorgesetzten geistlichen Behörden, wie für amtliche an Gemeinden und unter Privatadresse an Schullehrer und Kantoren zu versendende Erlasse haben die Pfarrämter Postportofreiheit anzusprechen; doch müssen diese Dienstschreiben neben den oben angegebenen Merkmalen auf der Adresse mit der Bezeichnung „allgemeine Kirchen- oder Schulangelegenheiten“ versehen sein.[24]) Dagegen wurde durch Reichsgesetz vom 29. Mai 1872 die Portofreiheit der Pfarrämter im dienstlichen Verkehr mit nicht bayerischen Pfarrämtern des deutschen Reiches aufgehoben[25]) und sind auch dienstliche Korrespondenzen mit den letzteren der Portopflicht unterworfen. Die nun nicht durch Parteianträge oder durch Ausübung der Seelsorge, sondern lediglich durch die frühere Matrikelführung und die Offizialgeschäfte der Pfarrer als ehemalige Führer der Zivilstandsregister erwachsenden Porti für dienstliche Korrespondenzen mit außerbayerischen Zivilstandsbehörden werden den Pfarrämtern aus Staatsmitteln ersetzt;[26]) die für dienstliche Korrespondenzen in Ausübung der Seelsorge mit außerbayerischen Behörden erwachsenden Porti haben die treffenden Kirchenstiftungen zu tragen, und die durch Parteianträge veranlaßten Porto-

---

[23]) Allerh. Verordn. v. 23. Juni 1829, § 2; M. E. v. 26. April 1845 und 29. Mai 1850.

[24]) Verordn. der Generaldirektion der königl. Verkehrsanstalten vom 9. Oktober 1851 und 7. Januar 1869.

[25]) Dasselbe ist der Fall im Verkehr mit Behörden der österreichisch-ungarischen Monarchie (Bekanntmach. v. 11. Nov. 1873) und der Schweiz (Bekanntmach. v. 3. Febr. 1878).

[26]) Die Liquidation dieser Portoauslagen haben die Pfarrer alljährlich bis zum 1. Dezember den Distriktspolizeibehörden zu übersenden und zugleich die Bestätigung auf Dienstespflicht beizufügen, daß die liquidierten Porti nach der Bescheinigung im Postbuche wirklich bestritten und nur durch dienstliche Korrespondenzen bezeichneter Art veranlaßt wurden.

auslagen sind von den einschlägigen Parteien zu ersetzen.[27])

Der Pfarrer, wie alle Benefiziaten, sind zur Residenz streng verbunden[28]) und können daher ohne Erlaubnis der kirchlichen Behörde von ihren Posten sich nicht entfernen. Auch haben sie von der ihnen erteilten Urlaubsbewilligung vor dem Antritte des Urlaubs bei den betreffenden Distriktspolizeibehörden Anzeige zu erstatten.[29])

f) Politische Ehrenrechte und Auszeichnungen der Pfarrer.

In den Ausfertigungen der Unterbehörden an Pfarrer soll eine anständige, dem öffentlichen Ansehen derselben entsprechende Schreibart und Verfahrungsweise beobachtet und denselben das Prädikat „Herr" beigelegt werden.[1]) In allen das öffentliche Verhältnis des Pfarramts betreffenden Gegenständen sind sie den Distriktspolizeibehörden coordiniert und bedienen sich daher der Korrespondenzform; in persönlichen Angelegenheiten aber sind sie denselben untergeordnet.[2])

Die Pfarrer sind aktiv und passiv wahlfähig zu den Kreis-Landräten. Im Landrate eines jeden Kreises sollen sich drei Vertreter der wirklichen selbständigen Pfarrer[3]) befinden. Die

---

[27]) M. E. v. 29. Mai 1873. Portopflichtige Dienstsachen, für welche das Porto vom Empfänger zu bezahlen ist, werden nur dann mit der bei frankierter Absendung zu erhebenden Taxe belegt, wenn sie mit amtlichem Siegel verschlossen und auf der Adresse mit dem unverkürzten Vormerk „portopflichtige Dienstsache" versehen sind (E. des Minist. d. Innern vom 2. April 1886).

[28]) Konkord. Art. X Abs. 4.

[29]) M. E. v. 11. Januar 1839.

[1]) Allerh. Verordn. v. 19. Oktober 1812.

[2]) M. E. v. 12. August 1833. Wegen ihres Verhältnisses zu den Bezirksämtern als Vorstände der Kirchenverwaltung, der Lokalschulinspektion und der Armenpflege haben die Pfarrer auch zu den Installationen der Bezirksamtmänner eingeladen zu werden und dabei in angemessener Kleidung zu erscheinen; ihres kirchlichen Amtskleides sich zu bedienen, können sie nicht angehalten werden (M. E. v. 31. Januar 1835).

[3]) Daß unter dieselben ein Domherr als Dompfarrer nicht subsummiert werden könne, darüber siehe Silbernagl in Verings Archiv für kathol. K.-R. Bd. 42 S. 427 f. Wenn dagegen Dr. Hauschild (a. a. O. S. 430)

Anteile der katholischen und protestantischen Kirche an der Vertretung im Landrate werden nach dem Zahlenverhältnisse der treffenden Pfarreien durch die Kreisregierung festgesetzt. Zum Behufe der Wahl wird der Regierungsbezirk in so viele Wahlbezirke eingeteilt, als Landrats-Mitglieder von einer Konfession zu wählen sind. Nachdem die Regierung die Einteilung der Wahlbezirke bekannt gemacht, und die Dekane zur Wahl aufgefordert hat, haben die Dekane sogleich Ort und Zeit der Wahl festzusetzen [4]) und sämmtliche Pfarrer zum persönlichen Erscheinen mit der Hinweisung, daß die Nichterscheinenden die Kosten zu tragen haben, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Anzahl die Wahl vereitelt würde, einzuladen. Der Vorsitzende beim Wahlakte wird durch das Loos bestimmt und dann unter dessen Leitung mit Beiziehung zweier durch das Loos bestimmter Beisitzer durch absolute Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel aus der Mitte der versammelten Pfarrer ein Wahlmann gewählt. Das jüngste Mitglied der Versammlung versieht die Funktion eines Sekretärs. Die Wahlakten werden mit einem vom Dekanat hergestellten Verzeichnis der zu demselben gehörigen wirklichen Pfarrer vom Dekan an die Regierung eingesendet. Hierauf bestimmt die Regierung Zeit und Ort für die Landratswahl, überträgt einem Dekan des Wahlbezirkes die Vorbereitung hiezu, übergiebt ihm die Liste der wirklichen Pfarrer des Wahlbezirkes zur Einsicht der Wähler am Wahltage und erläßt an jeden Wahlmann die Aufforderung zum persönlichen Erscheinen bei Vermeidung des Kostenersatzes. Unter Leitung des aufgestellten Dekans wird bei versammelten Wählern der Vorsitzende und der Sekretär durch Wahl oder Loos bestimmt und dann unter Leitung des Vorsitzenden mit Beiziehung zweier durch Loos bestimmter Beisitzer durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst Wahlzettel das Mitglied zum Landrat zuerst und hierauf ein Ersatzmann aus der Zahl aller im Wahlbezirke wohnenden wirklichen Pfarrer gewählt. Die

---

bemerkt, daß in Eichstätt der Dompfarrer zugleich Stadtpfarrer sei, so ist das eine unrichtige Auffassung des durch die Inkorporation erzeugten Verhältnisses.

[4]) Hinsichtlich der Dekanate ist die bleibende Benennung, nicht der Wohnsitz des jeweiligen Dekans festzuhalten.

Wahlakten sind vom Vorsitzenden mit dem Nachweise, daß die Gewählten das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, alsbald an die Regierung einzusenden.[5]) Pfarrer, deren Pfarrei und Wohnort in einem anderen Kreise liegt, als das Dekanat, wozu sie gehören, haben zwar an der Wahl des Wahlmannes aus dem Dekanat Anteil, können aber als Wahlmänner und Landräte nur in jenem Regierungsbezirke eintreten, in dem ihre Pfarrei liegt.[6]) Wenn vermöge der geringen Zahl der Pfarreien der einen oder der anderen Konfession jeder derselben eigene Vertreter für den Landrat zur gesonderten Wahl auch nicht zugeteilt werden können, so steht ihren Wahlmännern doch das aktive Wahlrecht zu, und dieselben haben mit den Wahlmännern der anderen Kirche in dem betreffenden Wahlbezirke das Mitglied zum Landrate mitzuwählen.[7])

Werden Pfarrer in den Landtag gewählt, dann kann ihnen der Urlaub vom Bischofe nur in dem Falle verwehrt werden, als außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen.[8])

Zur Auszeichnung pflegt Pfarrern beim Eintritte eines fünfzigjährigen Dienstjubiläums auf Antrag der Regierung das Ehrenkreuz oder die Ehrenmünze des Ludwigsordens erteilt zu werden.[9]) Ein Antrag auf Verleihung der goldenen Zivilverdienstmedaille kann aber nur dann gestellt werden, wenn neben einem stets untadelhaften Wandel und treuer Pflichterfüllung einzelne besondere Züge eines verdienstvollen gemeinnützigen oder wohlthätigen Wirkens und einzelne edle Handlungen nachzuweisen sind. Ebenso ist der Eintritt eines fünfzigjährigen Dienstjubiläums als ein entsprechender Anlaß zur

---

[5]) Landratgesetz v. 28. Mai 1852, Art. 2 und 6; Vollzugsinstr., erlassen vom M. d. Innern am 10. Juni 1852, §§ 42—48.

[6]) M. E. v. 11. Juli 1852.

[7]) M. E. v. 19. Juni 1852.

[8]) Gesetz vom 21. März 1881, Art 30.

[9]) Der Antrag hat noch vor Ablauf des fünfzigsten Dienstjahres gestellt zu werden, und es darf dieses Dienstjubiläum nicht vom Tage der Ordination, sondern nur von dem der ersten dekretmäßigen Anstellung an gerechnet werden, welche Anstellung, wenn auch nur in der Hilfsseelsorge, doch eine eigene, selbständige, keine bloß zeitweise, stellvertretende sein muß (M. E. v. 12. September 1872). Die Ordenszeichen sind nach dem Tode des Ordensinhabers durch die Erben an die Kreisregierung einzusenden.

Antragstellung auf Verleihung eines höheren Ranges oder Titels (geistlicher Ratstitel) nicht zu betrachten.[10]) Auch die Erzbischöfe und Bischöfe pflegen verdienten Pfarrern ihrer Diöcesen den Titel „geistlicher Rat" zu verleihen und hievon dem Könige Anzeige zu machen.

g) Gehalt der Pfarrer und Benefiziaten.

Die Kongrua eines Pfarrers ist auf 600 fl. (1028 M. 57 Pf.), die eines Benefiziaten auf 400 fl. (685 M. 80 Pf.) festgesetzt.[1]) Die organisierten Pfarreien[2]) sollten so dotiert werden, daß Stadtpfarreien 900 fl., Landpfarreien 600 fl. ständigen Jahresgehalt beziehen, wozu dann noch die Wohnung und Ökonomiegebäude mit einem Pfarrwiddum von 20 Tagwerk (ohne Einrechnung des Hausgartens, wenn er nicht über ein Tagwerk beträgt) oder einer Geldentschädigung von 3 fl. per Tagwerk und zehn Klafter Brennholz oder 3 fl. für jedes Klafter kommen sollten.[3]) Allein diese Dotation kam bezüglich des Widdums und Holzes nicht durchweg in Vollzug; wohl aber wurden durch Landtagsbeschluß vom Jahre 1872 die organisierten Stadtpfarreien auf 1200 fl., und das Einkommen aller übrigen Pfarreien durch Landtagsbeschluß vom Jahre 1874 auf 1000 fl. aufgebessert.[4]) Nach Landtagsbeschluß vom Jahre 1888 sollen Pfarrer mit Pfarreien bis zu 400 Seelen incl. 1800 M., bis zu 600 Seelen incl. 1900 M. und über 600 Seelen 2000 M. erhalten; Inhaber von säkularisirten Kloster- und von Stadtpfarreien sollen 2360 M. Einkommen haben.[5]) Diese Aufbesserung ist eine stets widerrufliche und bei Einkommensmehrung dem entsprechenden Einzuge unterliegende Personalzulage, doch sollen die den Geistlichen aus Staatsfonds bewilligten Gehaltsaufbesserungen durch die bei kirchlichen Pfründen vom 1. Jänner

---

[10]) Min. E. v. 25. Mai 1822 und 5. März 1835.

[1]) Allerh. E. v. 19. Juni 1810; Landtagsabschied v. 29. Dez. 1831.

[2]) Darunter versteht man die im Jahre 1803 mit den Stiften und Klöstern säkularisierten Pfarreien.

[3]) Dekret des kurfürstl. General-Landeskommissariats vom 15. Juni und 16. Juli 1805.

[4]) M. E. v. 21. August 1874.

[5]) M. E. v. 12. Juni 1888. Eine neue Volkszählung kömmt erst dann in Betracht, wenn die Zählungsergebnisse zur offiziellen Publikation gelangt sind.

1878 an neu anfallenden Bezüge aus Stiftungen und sonstigen Zuwendungen dritter keine Abminderung erleiden. Erfährt also das Pfründevermögen aus anderweitigen Quellen einen Zuwachs (z. B. durch Verkauf von Grundstücken, Gewinn eines Prämienlooses), so hat die entsprechende Kürzung des Staatszuschusses zu erfolgen.[6]) Die Aufbesserungsbeträge werden in viertel- oder halbjährigen Raten und auf Wunsch der Beteiligten auch in Monatsraten, aber immer nur postnumerando ausbezahlt und unterliegen bei jenen Stellen, bei welchen eine Anstellungstaxe zu entrichten ist, der entsprechenden Staatsgebühr und Unterstützungsfondsabgabe; dagegen dürfen die aus der Staatskasse fließenden Geldbezüge incl. der Geldvergütungen für die Naturalbezüge monatlich praenumerando erhoben werden.[7]) In der Rheinpfalz bezieht jeder Pfarrer in einem Kantonshauptorte 464 fl. und in den Landgemeinden 232 fl. aus der Staatskasse ohne Rücksicht auf die sonstigen Erträgnisse der Pfarrei, nach Landtagsbeschluß vom Jahre 1874 aber soll das Einkommen der Stadtpfarrer und der Pfarrer an Gerichtssitzen bis zu 1400 fl., das der übrigen Pfarrer bis zu 1000 fl. aufgebessert werden.[8]) Der Bepfründete tritt vom Tage des ausgestellten Präsentations- oder Ernennungsdekretes in den Pfründegenuß ein.[9])

h) Beförderung, Versetzung, Resignation und Absetzung eines Pfarrers und Benefiziaten.

Kein Pfarrer soll von dem ihm einmal übertragenen Kirchenamte ohne ganz besondere Gründe auf eine landesherrliche Patronatspfarrei befördert werden, wenn er nicht wenigstens volle zwei Jahre auf seinem früheren Benefizium gestanden ist.[1]) Das Beförderungsgesuch,[2]) dem Zeugnisse vom Ordinariate, der Distriktspolizeibehörde und Distriktsschul-In-

---

[6]) M. E. v. 30. März 1878.

[7]) M. E. v. 13. Okt. 1880.

[8]) Sowohl der Staatsgehalt als die nach dem fassionsmäßigen Einkommen treffende Gehaltsaufbesserung wird mit fünf Prozent Erhöhung ausbezahlt.

[9]) Allerh. E. v. 21. April 1807 und 6. April 1812.

[1]) Allerh. E. v. 28. Juli 1813; M. E. v. 16. Januar 1836.

[2]) Gesuche um Anstellung, Beförderung und Versetzung sind gebührenfrei und brauchen nicht mehr in doppelter Fertigung vorgelegt zu werden.

spektion verschlossen beigelegt werden müssen,[3]) ist bei jener Kreisregierung einzureichen, in deren Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat.[4]) Bei neuen Gesuchen dürfen sich die Bewerber nur auf die bereits eingereichten Zeugnisse berufen, welche bei den Akten der früheren erfolglosen Bewerbung liegen und zwei Jahre gültig bleiben, bei späteren Gesuchen aber durch neue ersetzt werden müssen.[5]) Gesuchen um eine Emeritenpfründe ist überdies noch ein Zeugnis des betreffenden Gerichtsarztes über den physischen Zustand des Bittstellers beizufügen, welches von der Distriktspolizeibehörde contrasigniert sein muß.[6])

Will ein auf einem Patronatsbenefizium angestellter Geistlicher auf eine Pfründe landesherrlichen Patronats befördert werden, so hat er einen vom Patron ausgestellten Revers beizubringen, worin dieser erklärt, für den Fall der Genehmigung der gestellten Bitte und der dadurch sich ergebenden Erledigung seiner Pfründe die Ausübung des Präsentationsrechtes für dieses Mal Sr. Majestät dem Könige zu überlassen.[7])

Wer eine Pfarrei, um die er gebeten und auf die er auch ernannt worden ist, ausschlägt, kann nur nach drei Jahren

---

[3]) M. E. v. 1. Mai 1828. Das von der Distriktspolizeibehörde auszustellende Zeugnis über das politische Verhalten des Bewerbers ist mit einer Gebühr von 2 M. zu bewerten, dagegen sind die von dem Ordinariate und der Distriktsschulinspektion auszufertigenden Zeugnisse gebührenfrei (M. E. v. 23. Okt. 1884).

[4]) Allerh. E. v. 12. November 1808, Ziff. 3 und 4; M. E. v. 2. August 1866. Die Kreisregierungen haben die bei ihnen einkommenden Gesuche um Benefizien und Pfarreien, die sich in einem anderen Regierungsbezirk befinden, jener Regierung samt Zeugnissen mitzuteilen, wo die zu besetzende Pfründe liegt. Nach erfolgter Besetzung werden die Zeugnisse der nicht berücksichtigten Bewerber an die ihnen vorgesetzte Kreisregierung zur Aufbewahrung zurückgegeben (M. E. v. 27. Dezember 1864).

[5]) M. E. v. 24. Januar 1829 und 28. Mai 1831. Sollte in Zeiten lebhafter politischer Bewegung der Inhalt älterer Zeugnisse nicht mehr mit Vorkommnissen aus jüngster Zeit übereinstimmen, so muß das staatsbürgerliche Verhalten der betreffenden Bewerber entweder durch Anführung aktenmäßiger begründeter oder notorischer Thatsachen oder durch sofort anzuordnende rasche und verlässige Feststellung des staatsbürgerlichen Verhaltens erhoben werden (M. E. v. 10. April 1868).

[6]) Allerh. Verordn. v. 11. Oktober 1807, Ziff. 3, 4, 12.

[7]) M. E. v. 7. Oktober 1815. Wer aber vom Könige die Patronatspfründe erhalten, braucht vom Patron keinen Revers.

wieder um eine andere einkommen. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn die Pfarrei während des bereits anhängig gemachten Gesuches und vor dem wirklichen Antritte durch Zufall in ihrem Ertrage bedeutend gemindert oder geschädigt worden wäre.[8])

Wird vom Könige ein Geistlicher auf eine Pfarrei in einer anderen Diöcese ernannt, so kann ihm die Entlassung aus seinem bisherigen Diöcesanverband nicht verweigert werden.[9])

Bei Beförderungen der Pfarrer ist nur der Mehrertrag der neuen Pfründe der Unterstützungsfondsabgabe und der ärarialischen Gebühr unterworfen,[10]) und es soll auch dem von einer Privatpatronatspfründe auf eine königliche versetzten Pfarrer die ganze Summe der vorigen Pfründe, wofür er die Unterstützungsfondsabgabe und Gebühren bezahlt hat, in Abrechnung kommen.[11])

Die Resignationen kirchlicher Pfründen haben in die Hände der Bischöfe zu geschehen, können aber von diesen in unbedingter Weise nur dann angenommen werden, wenn die betreffenden Pfründen nicht landesherrlichen Patronats sind und durch die Resignation derselben das Staatsärar nicht belastet wird.[12]) Resignationen zu Gunsten eines dritten sind verboten,[13]) und hinsichtlich der Resignationen mit Vorbehalt einer lebenslänglichen Jahresrente, gewöhnlich „Absent" genannt, ist verordnet, daß diese Pension nur den dritten Teil des reinen Einkommens des Benefiziums betragen und nie 500 fl. überschreiten darf.[14]) Dabei muß der übrigbleibende Ertrag des Benefiziums für den

---

[8]) Allerh. E. v. 23. September 1810, Ziff. 2, 4. Zu den Zufällen ersterer Art gehören Abreißung von Grundstücken, Verschüttung derselben, Murrbrüche ꝛc., zu denen der zweiten Art Brandschaden an Wohn- und Ökonomie-Gebäuden, nicht aber Mißwachs, Hagelschlag, kleine Baufälle u. s. w.

[9]) Allerh. E. v. 5. Februar 1825; M. E. v. 16. Februar 1826.

[10]) E. d. Finanzminist. v. 3. September 1832; Verordn. v. 30. März 1881, § 1.

[11]) E. d. Finanzminist. v. 7. April 1823 und des Kultusminist. vom 21. Februar 1857.

[12]) M. E. v. 8. April 1852, Ziff. 10 und v. 20. Nov. 1873, Ziff. 3.

[13]) Kurfürstl. Verordn. v. 17. Februar 1803.

[14]) In analoger Anwendung der Instruktion über die Prüf. und Beförd. der protest. Pfarramts-Kandidaten v. 23. Januar 1809.

Nachfolger wenigstens 400 fl., und beziehungsweise bei den Pfarreien jene Summe erreichen, auf welche das Pfarreinkommen aufgebessert worden ist.

Auch zum Pfründentausch, der durch unbedingte Resignation der zu vertauschenden Benefizien in die Hände des Bischofs eingeleitet wird, ist die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.[15])

Bei Absetzung eines Pfarrers oder Benefiziaten in Folge eines vom geistlichen Gerichte gefällten Urteilsspruches ist der Kreisregierung das Urteil mit den Entscheidungsgründen mitzuteilen und dem Tischtitelgeber Kenntnis vom Urteile zu geben.[16])

i) Erledigung der Pfarreien und Benefizien und deren Verwesung.

Jede Pfründe-Erledigung muß durch die betreffende Polizeibehörde zur Kenntnis der Regierung gebracht und durch diese der allerhöchsten Stelle notifiziert werden.[1]) Gleiches geschieht durch die Dekanate an die betreffenden Ordinariate. Jede Erledigung von Pfarreien[2]) und Benefizien wird dann öffentlich durch die Kreisregierung im Kreisamtsblatt,[3]) und die der einfachen Benefizien und anderer geistlichen Präbenden, welche sich für alte und kränkliche Priester eignen, überdies in den Anzeigeblättern der benachbarten Kreise bekannt gemacht.[4]) Die Gemeinden haben für die Ausschreibung ihrer Patronatspfründen in den Kreisamtsblättern die Einrückungsgebühr zu bezahlen[5])

---

[15]) M. E. v. 5. Mai 1833.

[16]) M. E. v. 19. Juni 1828. Dem Tischtitelgeber steht auch die Einsicht der Akten zu, und wo der Rekurs an den König ergriffen wird, sind die Ordinariate verpflichtet, dem Ministerium die Akten einzusenden.

[1]) Allerh. Verordn. v. 3. Oktober 1807; E. d. königl. Landesdirektion v. 12. Januar 1808 und 3. Mai 1808.

[2]) Die bisher teilweise beobachtete Übung, gering dotierte Pfarreien als sog. Anfangsstellen nicht zur Bewerbung öffentlich auszuschreiben, hat, nachdem alle Pfarreien auf eine bestimmte Summe jährlich aus Staatsmitteln aufgebessert werden, auf die Dauer dieser Aufbesserung ihre Unterlage verloren. Es sind daher alle erledigten Pfarrstellen der freien Konkurrenz zu unterstellen (M. E. v. 22. September 1864, Ziff. 5).

[3]) M. E. v. 21. Dezember 1825.

[4]) M. E. v. 17. Juni 1827.

[5]) E. d. Finanzminist. v 20. August 1866.

In die Ausschreibung, welche stets ungesäumt anzuordnen ist, muß jedesmal die Veranlassung der Erledigung der Pfründe aufgenommen und in derselben ein bestimmter Bewerbungstermin (von vier oder sechs Wochen) festgesetzt werden,[6]) und bei Ausschreibung von Ökonomie-Pfarreien hat auch der Umfang der Ökonomie unter Beifügung des zur Führung derselben nötigen Dienstpersonals und Viehstandes und der beiläufig notwendigen Übernahmssumme angegeben zu werden.[7])

Sobald eine Pfründe in Erledigung gekommen, hat der betreffende Dekan, sofern das Ordinariat hiefür keine anderweitige Vorsorge getroffen, einen interimistischen Vikar auf so lange zu bestellen, bis der oberhirtlich zu berufende Pfarr- oder Benefiziums-Verweser bezeichnet und eingetroffen ist.[8])

Da den Pfarrverwesern ein öffentliches Amt mit allen seinen Pflichten übertragen ist, so ist ihnen bei Übernahme der ersten Verwesung von derjenigen Behörde, die dem Pfarrer beim Amtsantritte den Diensteid abzunehmen hat, die Verpflichtung, daß sie ihre Funktion den Staatsgesetzen aufs genaueste entsprechend führen wollen, abzunehmen und zwar das erste Mal durch einen Eid, das andere Mal durch Rückerinnerung an den früher abgelegten Eid.[9]) Zu diesem Behufe hat sich der Verweser bei der verpflichtenden Behörde zu melden, welche ihm dann unmittelbar nach der Verpflichtung zu seiner Legitimation eine schriftliche Ausfertigung über Temporalien-Verwesung erteilt.[10]) Die Bestimmung des Vikarsgehaltes steht nach dem Tridentinum (c. 18. de ref. Sess. XXIV.) den Bischöfen zu, und obschon die bayerischen Bischöfe in der Freisinger Denkschrift vom 20. Oktober 1850 dieses Recht für sich in Anspruch

---

[6]) M. E. v. 10. Februar und 22. Mai 1845.

[7]) M. E. v. 19. Juni 1829.

[8]) Ausschr. d. Münchner Ordinariats v. 2. Dezember 1864.

[9]) Allerh. E. v. 10. Juni 1824; M. E. vom 2. Dezember 1868 und 14. Mai 1871. Über die vorgenommene Verpflichtung ist deshalb dem Pfarrverweser eine beglaubigte Abschrift des Verpflichtungsprotokolls oder ein Certifikat über die vorschriftsmäßige Verpflichtung auszustellen, damit beim Antritt einer weiteren Verwesung die Verweisung auf die frühere Verpflichtung vollzogen werden kann.

[10]) Allerh. Verordn. v. 21. April 1807, Art. 5; Ausschreiben der Regierung v. Oberbayern v. 8. Mai 1838, Ziff. 1 und 11.

nahmen, so ging doch das Ministerium von der bisherigen Praxis, nach welcher die Kreisregierungen die Verwesersgehalte zu bestimmen haben,[11]) nicht ab, sondern gestattete bloß, daß bezüglich der Feststellung der Vikariatsgehalte von den bischöflichen Stellen immer gutachtliche Äußerung eingeholt werden soll.[12]) Die den Inhabern gering dotierter Pfarreien und ihnen gleichgeachteter Seelsorgsstellen aus der Staatskasse zufließende Einkommensaufbesserung soll in Fällen der Erledigung solcher Stellen auch den Verwesern derselben verabfolgt werden, damit die Vikare unter Einrechnung des vollen fassionsmäßigen Reineinkommens der erledigten Pfründe einen Jahresbezug von 1500 M. haben. Das hat aber zu unterbleiben, wenn mit der Verwesung ein benachbarter Pfarrer betraut wird oder der Vikar noch eine andere nahegelegene Pfründe zu verwesen hat und ihm aus den fassionsmäßigen Einkünften der beiden Stellen ein Gesammtbezug von jährlich 1500 M. zugewiesen werden kann.[13])

In der Rheinpfalz soll die erledigte Pfarrei von einem nächstgelegenen benachbarten Pfarrer, der vom Ordinariat in Antrag gebracht wird, bis zu ihrer Wiederbesetzung versehen werden. Derselbe erhält für die Verwesung eine Belohnung von der Hälfte des Staatsgehaltes von 232 oder 464 fl.[14])

§ 27. Hilfsgeistlichkeit.

a) Kuraten, Vikare und Expositi.

Es giebt Geistliche, welcher einer Kirche vorstehen, die früher nur eine Filialkirche war, später aber von der Mutterkirche abgetrennt eine selbständige Kirchengemeinde bildete, jedoch ihrem Seelsorger nicht die volle Kongrua eines Pfarrers auszuwerfen vermochte. Diese werden nun Pfarrvikare oder Pfarrkuraten genannt, haben eine den Pfarrern analoge Jurisdiktion, führen ein eigenes Siegel und üben die Seelsorge jure ordi-

---

[11]) M. E. v. 14. Juni 1836.

[12]) M. E. v. 8. April 1852, Ziff. 10 und v. 20. November 1873, Nr. 3.

[13]) M. E. v. 16. Dezember 1886 und 12. Juni 1888.

[14]) Verordn. v. 21. Juni 1820, Z. 2. Wird aber ein eigener Priester als Verweser aufgestellt, dann wird demselben ein Gehalt von 600 fl. (1080 M.) gewährt (M. E. v. 14. Januar 1871).

nario aus. Sie werden in bezug auf die Kongrua und das Einkommen den Pfarrern gleichgeachtet.[1])

Ist mit einer Filialkirche ein Benefizium verbunden und hat der jeweilige Benefiziat in der Filialkirchengemeinde die gewöhnliche Seelsorge auszuüben und die Gottesdienste abzuhalten, ohne daß ihm eine pfarrliche Jurisdiktion zukömmt, dann heißt ein solcher Geistlicher Vikar, Kurat und auch Expositus, in welch letzterem Falle er nicht mit einem exponierten Kooperator, der Expositus genannt wird, verwechselt werden darf.[2]) Kuraten, Vikaren und Expositis mit eigenem Haushalte und selbständigen Seelsorgsgemeinden bis zu 400 Seelen soll das Einkommen bis 1400 M. und denen mit Seelsorgsgemeinden über 400 Seelen bis 1560 M. ergänzt werden, und es macht in dieser Beziehung keinen Unterschied, ob die betreffenden Stellen als Pfründen im kirchlichen Sinne zu erachten, beziehungsweise ob deren Inhaber investiert sind oder nicht, oder ob sie in formaler Abhängigkeit von einem Pfarrer stehen, wenn ihnen nur kraft ihrer Anstellung die Ausübung der wesentlichen Funktionen der Seelsorge für die Angehörigen eines räumlich abgegrenzten Bezirkes als dauernder und selbständiger Wirkungskreis zukömmt. Benefiziaten dagegen, welche sich nicht ständig in der Seelsorge verwenden lassen müssen, mögen sie gleich hie und da, z. B. an Konkurstagen, Aushilfe im Beichtstuhle 2c. leisten, bleiben von der Aufbesserung ausgeschlossen.[3]) Ergeben sich Zweifel darüber, ob ein Anspruch auf den Bezug der Aufbesserung begründet sei, so ist in jedem einzelnen Falle von der Kreisregierung nach vollständig instruierter Sache salvo recursu motivierter Beschluß zu fassen.[4])

b) Kooperatoren und Kapläne.

Kooperatoren sind Geistliche, welche dem Pfarrer zur Aushilfe bei solchen Filialen dienen, die keinen eigenen Geistlichen haben. Übrigens kömmt dieser Ausdruck auch synonym mit Kaplan vor. Kapläne oder Koadjutoren sind dann solche Geist-

---

[1]) Verordn. v. 2. Januar 1811, Nr. 5.

[2]) Vgl. M. E. v. 1. Juni 1826.

[3]) Min. E. v. 12. Juni 1888.

[4]) M. E. v. 21. August 1874 und 12. Juni 1888.

liche, welche den Pfarrer in Ausübung der Seelsorge unterstützen. Alle diese Hilfsgeistliche sind vom Pfarrer streng dependent, werden vom Bischofe bestellt und ad nutum amoviert, und beziehen außer freier Wohnung und Verpflegung teils nur gewisse Wochengelder, teils einen entweder durch Herkommen oder durch ein vom Pfarrer mit Gutheißung des Ordinariats getroffenes Reglement (Spaltzettel) bestimmten Anteil an den Stolgefällen und Sammlungen. Hie und da bestehen auch Kaplaneibenefizien, auf welche Patrone das Präsentationsrecht haben, und in den größeren Städten führen die Kooperatoren oder Kapläne meistens eigene Haushaltung. Diese Seelsorgsgeistlichen, zu denen auch die Wallfahrtspriester gehören, erhalten nun, wenn sie einen eigenen Haushalt führen, vom Staate eine jährliche Aufbesserung von 360 M., insofern dadurch ihr Einkommen nicht 1500 M. jährlich übersteigt, sonst haben sie als Aufbesserung jenen Betrag zu beziehen, um welchen ihr Einkommen hinter 1500 M. zurückbleibt.[1]) Auch Kaplaneibenefiziumsverwesern, wenn sie eigenen Haushalt führen und aus kirchlichen Funktionen nicht bereits ein Jahreseinkommen von 1500 M. beziehen, wird auf Ansuchen[2]) die staatliche Einkommensaufbesserung in demselben Maße, wie den definitiven Inhabern der betreffenden Stellen vom Kultusministerium gewährt.[3]) Die Genehmigung zur Führung eines eigenen Haushaltes seitens eines Hilfsgeistlichen erfordert daher, insofern die Aufbesserung erlangt werden will, jetzt die Zustimmung der Staatsregierung.[4]) Bei organisierten Pfarreien erhält der Pfarrer, wenn er einen Hilfspriester halten muß, für dessen Verpflegung 720 M. aus dem Staatsärar, und diese Summe darf daher bei jenen Pfarreien, denen statusmäßig Hilfsgeistliche beigegeben sind, als Last in Ansatz gebracht werden.[5]) Für den Fall der zeitweisen Nichtbesetzung statusmäßiger Hilfspriesterstellen bei Pfarreien, deren Inhaber an der Aufbesserung teilnehmen, wird der nach dem Fassionsabschlusse sich berechnende Zuschuß ungeschmälert ver-

---

[1]) M. E. v. 12. Juni 1888.
[2]) Das Gesuch ist bei der Kreisregierung einzureichen.
[3]) M. E. v. 30. Januar 1891.
[4]) M. E. v. 22. April 1875.
[5]) M. E. v. 21. August 1874.

abfolgt, wenn sich die Vakatur in ununterbrochener Dauer nicht über 30 Tage erstreckt. Bei länger andauernder Erledigung solcher Hilfspriesterstellen dagegen kann der Aufbesserungszuschuß gekürzt und unter Umständen gänzlich eingezogen werden.[6]) Ob und in wie weit der Aufbesserungszuschuß zu kürzen oder dem Einzuge zu unterstellen sei, hat in den Fällen dieser Art die Kreisregierung nach Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse zu bestimmen.[7])

Übrigens kann dem Pfarrer während der Erledigung der Hilfspriesterstelle wegen größerer Arbeitslast eine Remuneration zukommen, deren Betrag nicht unter der Summe bleiben soll, welche als Gehalt (Wochengeld) des Kaplans in der Fassion angesetzt oder in der Diöcese üblich ist. Ebenso ist er für andere Auslagen, welche ihm wegen Mangel eines Kaplans erwachsen, schadlos zu halten, nur darf nie ein höherer Aufbesserungszuschuß gewährt werden, als bei besetzter Kaplanei.[8])

In der Rheinpfalz sind die Stadtkaplaneien mit 1080 M. und die Landkaplaneien mit 900 M. aus Staatsfonds dotiert oder, wo eigene Kaplaneifonds vorhanden sind, werden die Kapläne bis zum bezeichneten Betrage aus Staatsfonds aufgebessert.[9])

§ 28. Militärgeistlichkeit.

Durch apostolisches Breve vom 20. April 1841 wurde der jeweilige Erzbischof von München-Freising als Feldpropst der bayerischen Armee aufgestellt und mit den entsprechenden Vollmachten versehen. Die von demselben ausgewählten Priester werden vom Könige zu Feldkaplänen ernannt.[1])

---

[6]) M. E. v. 12. Juni 1888, Nr. IX.

[7]) M. E. v. 21. August 1874, Nr. 4.

[8]) M. E. v. 15. Juni 1884.

[9]) M. E. v. 3. September 1874. Nach dem Dekret v. 30. Dezember 1809, Art. 39 und 40 sollte der Gehalt eines Kaplans höchstens 500 oder wenigstens 300 Franken betragen und aus der Kirchenfabrik oder, wenn die Einkünfte derselben hiefür nicht hinreichen, von der Gemeinde bestritten werden.

[1]) M. E. v. 16. März 1851. Das Gesuch um Verwendung als Feldgeistlicher ist aber bei dem dem Bewerber vorgesetzten Ordinariate anzubringen (M. E. v. 5. Dezember 1876).

Die Feldgeistlichen haben den Rang eines Premierlieutenants und erhalten einen monatlichen Gehalt von 225 M. und eine monatliche Zulage von 120 M. Außer den für je zwei derselben bestimmten Kaleschen mit je einem Trainsoldaten und zwei Wagenpferden ist für jeden ein Reitpferd mit einem Pferdewärter normiert, daher den des Reitens kundigen Geistlichen bei sonst gleichen Verhältnissen der Vorzug vor Anderen eingeräumt wird.[2])

Die Zahl der Feldgeistlichen sowohl für die mobilen Kommandostellen als für die Reserve ist vom Kriegsministerium festgesetzt, und diese Zahl muß für den Fall einer allenfallsigen Mobilisierung der Armee stets evident gehalten werden, da die Feldgeistlichen auf den bestimmten Mobilisierungstag zu den treffenden Stäben ꝛc. zu beordern sind.[3])

Da die Aufstellung von Militärgeistlichen (Militärpfarrern) für die Friedenszeit wegen Mangels der erforderlichen Mittel nicht ausgeführt werden konnte, so werden die gottesdienstlichen Funktionen und die Seelsorge in der bayerischen Armee regelmäßig von denjenigen Pfarrämtern und ständigen Pfarrvikariaten versehen, in deren geographisch abgegrenztem Sprengel katholische Unteroffiziere und Soldaten stationiert sind, resp. in Garnison liegen. Den kirchlichen Oberbehörden aber bleibt es vorbehalten, Geistliche auf Ruf und Widerruf zu delegieren, welche einer Pfarrgeistlichkeit nicht angehören, worüber dem Kommandanten der betreffenden Garnisonsorte Anzeige zu machen ist.[4])

Diejenigen Zivilgeistlichen, welche zugleich als Militärgeistliche (Garnisonsprediger ꝛc.) fungieren, sind berechtigt, sich in Verkehr unter einander und mit Behörden bei ihrer Korrespondenz in solchen Militär-Angelegenheiten, welche sich als reine Reichsdienst-Angelegenheiten charakterisieren, des portofreien Rubrums „Militaria“ zu bedienen.[5])

---

[2]) M. E. v. 9. März 1876.

[3]) M. E. v. 17. Dezember 1880.

[4]) Allerh. E. v. 5. August 1863, § 1 (mitgeteilt durch M. E. v. 8. August 1863).

[5]) Instrukt. über die Ausführ. der Portofreiheitsgesetze lit. A § VII (Kultusministerialblatt v. J. 1872 S. 281 Anm.).

Zur Bestreitung des für die religiöse Pflege der katholischen Soldaten notwendigen Aufwandes wird vom Kriegsministerium dem Kultusministerium die jährlich beim Militäretat zu diesem Zwecke vorgesehene und verfügbare Summe[6]) durch die Centralkasse zur weiteren sachgemäßen Verfügung überlassen. Diesem kömmt die nähere Festsetzung und Verteilung der verwendbaren Mittel in jährlichen Aversalbeträgen für die einzelnen Sprengel der kirchlichen Oberhörden zu, innerhalb welcher dann wieder die Verteilung nach den einzelnen Garnisonsorten stattzufinden hat. Für diese Aversalbeträge haben die Kirchenbehörden die gottesdienstlichen Funktionen und die Seelsorge für den gesamten Stand des königlichen bayerischen Heeres an katholischen Unteroffizieren und Soldaten zu besorgen, und es sind aus diesen Aversen auch die Honorierung der Kirchendiener, alle Kultusbedürfnisse und alle sonstigen für den Gottesdienst benötigten Kosten zu bestreiten.[7]) Es kann daher die mit der Militär-Seelsorge betraute Geistlichkeit für seelsorgliche Funktionen bei Unteroffizieren, Soldaten und deren legalen Familiengliedern keine Stolgebühren beanspruchen, mit Ausnahme der Gebühren für Trauungen und Taufen, welche von den Beteiligten aus eigenen Mitteln zu bestreiten sind.[8])

Wenn bei einer zu Übungen beorderten Truppenabteilung zur Feier des Geburts- und Namensfestes des Königs ein Feldgottesdienst abgehalten wird, so sind die Ausgaben für Aufstellung und Abbrechen des Altars, für Gefährte des Geistlichen und Kirchendieners u. dgl., insofern nicht von den Truppen selbst hiefür gesorgt wird, aus dem Militäretat zu bestreiten, die Gebühren des Geistlichen und des Kirchendieners fallen dem aus dem Militäretat dotierten, den kirchlichen Oberbehörden alljährlich für die Militärseelsorge zur Verfügung gestellten Aversum zur Last.[9])

---

[6]) Diese Summe war anfangs auf 12,000 fl. festgesetzt und wurde im Jahre 1872 auf 13,000 fl. erhöht. Nach dem Hauptetat des Reichsheeres würde auf Bayern für die persönlichen Ausgaben 78,052 M. und für die sächlichen Ausgaben 7074, zusammen also für die Militärseelsorge die Summe von 85,126 M. treffen (Reichsgesetz v. 2. März 1883).

[7]) Allerh. E. v. 5. August 1863, §§ 3 und 4.

[8]) M. E. v. 11. Juli 1864, mitgeteilt durch Ausschr. des Münchener Ordinariats v. 5. August 1864.

[9]) M. E. v. 19. November 1874.

§ 29. Niedere Kirchendienste.

Die Aufstellung des nicht stabilen Kirchenpersonals (Meßner, Sakristan, Organist, Kantor, Kalkant, Türmer u. s. w.)[1]) kömmt den Kreisregierungen zu, insofern das Patronatsrecht nicht einer Körperschaft, Gemeinde oder einem Privaten zusteht.[2]) Die Kreisregierungen sind jedoch gehalten, über die Besetzung der niederen Kirchendienste die betreffende administrative Unterbehörde und die Ortspfarrer mit ihren Gutachten und Vorschlägen zu vernehmen.[3]) Die Stellen der Meßner und Kirchendiener sind, insoweit dieselben von der Kreisregierung verliehen werden und nicht mit einem Schuldienst verbunden sind, jetzt nur mit Militäranwärtern, welche sich jedoch über die erforderliche Vorübung auszuweisen haben, zu besetzen.[4]) Den Magistraten kömmt die Anstellung des niederen Kirchendienst-Personals nur dann zu, wenn ihnen die Ernennung des bezeichneten Personals schon vor dem 1. Oktober 1807 überlassen war; sie haben jedoch in diesem Falle den Bestimmungen der Verordnung vom 30. Dezember 1810 genau zu folgen, und wenn sie sich mit dem besonderen Gutachten der Ortspfarrer nicht vereinigen können, hierüber an die Kreisregierung zu berichten und deren Entscheidung zu erwarten.[5]) In wiefern den Gemeindevollmächtigten bei Besetzung von niederen Kirchendiensten eine Mitwirkung zusteht,

---

[1]) Verordn. v. 30. Dezember 1810. Hochzeitlader, Leichenbitter und Totengräber gehören nicht zu den niederen Kirchendiensten (M. E. vom 20. August und 20. November 1835).

[2]) § 35 der Formations-Ordn. v. 17. Dezember 1825.

[3]) Verordn. v. 30. Dezember 1810, Nr. 6.

[4]) Allerh. Verordn. v. 6. April 1869 und Vollzugs-Instr. hiezu vom 18. Juni 1869 und Allerh. Verordn. v. 22. November 1885.

[5]) Verordn. v. 18. März 1819, Nr. 3. Nach der M. E. v. 27. Sept. 1837 würde die den Magistraten zustehende Ernennung des niederen Kirchendienstpersonals nun den infolge des § 59 des revidierten Gemeinde-Edikts v. 1. Juli 1834 die diesfallsigen gemeindlichen Rechte übenden katholischen Kirchenverwaltungen zukommen; allein die M. E. v. 30. März 1838 erklärte, daß die Vergebung von niederen Kirchendiensten mit dem lediglich auf die Verwaltung des Kultusvermögens beschränkten Wirkungskreise der Kirchenverwaltungen nichts gemein habe, somit das revidierte Gemeinde-Edikt von 1834 an den in dieser Hinsicht bis dahin bestandenen Normen nichts ändern wollte.

ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften nach der bisherigen Übung zu bemessen.[6]) Beschwerden über Ansprüche hinsichtlich der Besetzung von niederen Kirchendiensten gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof.[7])

In der Rheinpfalz kömmt die Ernennung und Entlassung der Organisten, Glöckner und anderer Kirchendiener den Kirchenpflegern auf den Vorschlag des Pfarrers zu.[8])

Die niederen Kirchendiener werden vom Pfarrer oder Vorstand der Kirche in ihren Dienst eingewiesen und die Handhabung der Disciplin über dieselben steht den geistlichen Behörden zu.[9]) Für den Umfang der den niederen Kirchendienern obliegenden Dienstesverrichtungen ist auch das Herkommen als Rechtsnorm anzuerkennen.[10])

Die Feststellung der Gebühren für Meßner und Kirchendiener für kirchliche Funktionen steht dem Kultusministerium zu.[11]) Hie und da ruht der Mesnerdienst als Reallast auf einem sogenannten Mesnergütl, so daß der jeweilige Besitzer desselben den Mesnerdienst unentgeltlich zu verrichten hat und ist diese Last durch Ablösung der Grundlasten nicht beseitigt worden.[12]) Dem Inhaber eines niederen Kirchendienstes steht

---

[6]) Art. 113 der Gemeinde-Ordn. v. 29. April 1869.

[7]) Ges. v. 8. August 1878, Art. 8 Nr. 39 und Art. 9 Abs. 1.

[8]) Dekret v. 30. Dezember 1809, Art. 33.

[9]) M. E. v. 15. September 1847.

[10]) Entsch. d. V. G. H. vom 5. Januar 1883.

[11]) M. E. v. 8. Oktober 1862. — Läutgarben, Kirchbrode, Kirchentrachten und ähnliche Reichnisse an den Meßner können durch Gemeindebeschluß auch in eine Geldkonkurrenz umgewandelt werden (M. E. vom 5. Mai 1849). Ist nun mit solchen auf einem öffentlichen Rechtstitel beruhenden fundations- oder dotationsmäßigen Reichnissen eine bestimmte Gegenleistung verbunden (z. B. Wetterläuten, Feierabendläuten), so kann wegen Verweigerung der letzteren nicht das Reichnis selbst von seiten des Pflichtigen vorenthalten, sondern von diesen nur der Beschwerdeweg zur vorgesetzten Aufsichtsbehörde ergriffen werden (Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 3. August 1880). Die im Einkommen einer Schul- und Mesnerstelle begriffenen Reichnisse des sog. Weihnachts- oder Neujahrssinggeldes sind als kirchengemeindliche Abgaben dann zu erachten, wenn deren Leistung für den Schullehrer bezw. Kantor und Meßner von der Pfarrgemeinde als solcher rechtsförmlich übernommen wurde (Entsch. des V. G. H. v. 24. Februar 1888).

[12]) O. A. G. E. v. 9. Februar 1857.

kein unmittelbarer Rechtsanspruch auf besondere Vergütung für Verrichtungen zu, welche ihm nach der ganzen Aufgabe seines Dienstes oder doch nach dem Herkommen obliegen, infolge besonderer Verhältnisse aber einen höheren Aufwand von Mühe verursachen und eine größere Anstrengung der Kräfte erheischen als bisher.[13]) Die Verordnung v. 19. März 1812, Stolgebührenentrichtung an Pfarrer fremder Konfession betreffend, ist auf Reichnisse an niedere Kirchendiener analog anwendbar, doch ist das Herkommen nicht geeignet, eine öffentlich rechtliche Verbindlichkeit nach Ziff. 4 der erwähnten Verordnung zu begründen.[14]) Werden im Kirchen- und Pfarrverbande wurzelnde Reichnisse an einen niederen Kirchendiener in Bezug auf Bestand, Umfang oder Modalität des Rechtes bestritten, so ist vor der Entscheidung die Einvernahme der betreffenden Kirchenverwaltung geboten.[15]) Die fundationsmäßigen Reichnisse für einen niederen Kirchendienst zählen zum Kirchenvermögen.[16]) Kirchendiener sind, insofern sie Arbeiten vorwiegend materieller Art ausführen, wie Reinigung der Kirche, Läuten, Ordnung kirchlicher Geräte und Gewänder, Leistung von Botendiensten u. s. w., als Gehilfen im Sinne des § 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung v. 22. Juni 1889 versicherungspflichtig. Eine Ausnahme findet nur statt bei Sakristanen oder Küstern, welche es bloß mit der Leitung des Gottesdienstes und der Beaufsichtigung der niederen Angestellten zu thun haben oder den Kirchendienst nur nebenher versehen, wie bei Schullehrern.[17])

---

[13]) Entsch. des V. G. H. v. 8. Mai 1889.

[14]) Entsch. des V. G. H. v. 27. Juni 1888. Nach einer Plenar-Entscheidung des V. G. H. v. 20. November 1890 wäre die analoge Anwendung des Gesetzes über die Verjährungsfristen v. 26. März 1859 auf solche Ansprüche, welche dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehören, nicht ausgeschlossen, während nach einer Entscheidung desselben v. 25. Nov. 1889 dieses Gesetz im Gebiete des öffentlichen Rechtes (bei Naturalreichnissen zum Mesnerdienst) nicht anzuwenden sei.

[15]) Entsch. des V. G H. v. 6. Juni 1888.

[16]) Entsch. des V. G. H. v. 30. März 1883.

[17]) Bescheid des Reichsversicherungsamtes v. 29. Dez. 1890.

§ 30. Der Klerus im Allgemeinen.

a) Bildung und Erziehung zum geistlichen Stande.

Nach Artikel V des Konkordates sollen in jeder Diöcese die bischöflichen Seminarien erhalten und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ständigen Fonds versehen werden; in jenen Diöcesen aber, in welchen solche Anstalten nicht vorhanden sind, sollen sie mit einer Dotation der nämlichen Art hergestellt werden. In den Seminarien werden aufgenommen und nach Vorschrift des heiligen Konzils von Trient gebildet und unterrichtet Jünglinge, welche die Erzbischöfe und Bischöfe nach dem Bedürfnisse oder Nutzen der Diöcese zur Aufnahme tauglich erachten. Die Ordnung, Lehre, Leitung und Verwaltung dieser Seminarien werden der Auktorität der Erzbischöfe und Bischöfe mit vollem und freiem Rechte nach den kanonischen Formen unterworfen sein. Auch die Rektoren und Professoren der Seminarien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen ernannt, und so oft es von ihnen notwendig oder nützlich gehalten wird, wieder entfernt werden.

Dieser Artikel des Konkordates hat zu vielen Kollisionen geführt, da er auch im Widerspruch mit § 76 lit. d der zweiten Verfassungs-Beilage steht, wornach organische Bestimmungen über geistliche Bildungsanstalten zu den gemischten Gegenständen gehören, bei welchen von der kirchlichen Gewalt ohne Mitwirkung der Staatsgewalt keine einseitigen Anordnungen geschehen dürfen. Bekanntlich wollte schon gleich anfangs die Staatsregierung diese bischöflichen Seminarien nur von Klerikalseminarien verstanden wissen, in welche die Theologie-Kandidaten nach Vollendung ihrer Studien zu einer einjährigen praktischen Ausbildung für die Seelsorge aufgenommen werden, und beantragte daher, den Ausdruck „adolescentes“ in „candidati status clericalis“ abzuändern,[1]) worauf man begreiflicher Weise in Rom nicht einging, da man bei den damaligen bayerischen Universitätszuständen die Leitung des gesamten theologischen Unterrichts den Bischöfen anvertraut haben wollte. Es muß

---

[1]) Konkordat und Konstitutionseid in Bayern, S. 84.

also dieser Artikel nicht bloß von Priesterseminarien, sondern von förmlichen theologischen Seminarien verstanden werden, in welchen Jünglinge[2]) in den für den geistlichen Stand notwendigen philosophischen und theologischen Kenntnissen unterrichtet und nach Vorschrift des Tridentinums erzogen werden sollen. Dagegen suchte man bischöflicherseits dem Artikel eine größere Tragweite dadurch zu geben, daß man die Worte „ad normam s. Concilii Tridentini“ zu „admittentur“ heraufbezog und auch die freie Errichtung von Knabenseminarien in Anspruch nahm. So fordern die Bischöfe in der Freisinger Denkschrift vom 20. Oktober 1850, daß es ihnen freistehe und möglich gemacht werde, jene Lehranstalten, welche zur Bildung künftiger Priester vom Knabenalter an bis zu den höheren Weihen notwendig sind, nämlich lateinische Schule, Gymnasium und Lyceum, mit den Klerikalseminarien untrennbar zu vereinigen, resp. in denselben zu errichten, die Seminarien samt diesen Lehranstalten zu organisieren und den Unterricht darin anzuordnen, ohne alle Behinderung und Einmischung von außen, und daß es den Bischöfen unbenommen sei, diese Seminarien je nach den Bedürfnissen ihrer Diöcese in verschiedenen Abteilungen und an verschiedenen Orten zu gründen.

Jede Diöcese hat nun zwar ein Knabenseminar, aber die Zöglinge desselben müssen die staatlichen Gymnasien besuchen.

Nach Vollendung der Gymnasialstudien treten die künftigen Kandidaten des Priesterstandes gewöhnlich an ein Lyceum über oder machen ihre philosophischen und theologischen Studien an den Universitäten zu München und Würzburg. Mit Ausnahme von Speier und Würzburg haben die übrigen Diöcesen ein Lyceum für sämtliche philosophische und theologische Disciplinen. Mit Fug und Recht verlangten die Bischöfe in der Freisinger Denkschrift, daß die Lyceen, welche neben bischöflichen Seminarien bestehen, sogleich als bischöfliche Anstalten erklärt, mit den Seminarien untrennbar verbunden und ihre Professoren nach Art. V des Konkordats künftig von den Bischöfen ernannt werden. Es konnte sie daher die Erklärung des Ministeriums,

---

[2]) Mit Recht konnte daher die offizielle Übersetzung den Ausdruck „adolescentes“ mit Kandidaten geben; nur hat man darunter keine bloßen Priesterweih-Kandidaten, sondern Theologie-Kandidaten zu verstehen.

daß bei Besetzung der Lehrstellen an den Lyceen auf die Wünsche der Bischöfe Rücksicht genommen werden solle,[3]) nicht befriedigen, zumal da nach Art. V des Konkordats die Regierung zur Errichtung solcher den Bischöfen ganz unterworfener theologischer Anstalten verpflichtet ist und bereits durch eine Ministerialentschließung vom 16. November 1843 das neue Lyceum in Eichstätt als eine kirchliche Anstalt erklärt worden war, hinsichtlich deren Einrichtung der Bischof in Benehmen mit der Regierung jegliche Abänderung treffen kann, wie ihm auch das Recht zusteht, die Professoren an diesem Lyceum vorbehaltlich der Allerhöchsten Bestätigung zu ernennen. Freilich wollten auch von diesem letzteren Punkte, der königlichen Bestätigung, die Bischöfe in der Freisinger Denkschrift nichts wissen, obschon eine solche Bestätigung nicht gerade im Widerspruch mit dem Konkordate zu sein scheint; denn der königliche bayerische Gesandte, Baron v. Häffelin, bemerkte dem Staatsministerium hinsichtlich der Forderung, daß in dem Arikel V auch der Vorbehalt der landesfürstlichen Genehmigung aufgenommen werden sollte, es verstehe sich diese Voraussetznng ohnehin von selbst und es werde das placetum regium zwar von Rom stillschweigend anerkannt, aber in öffentlichen Akten nie ausgedrückt.[4])

Ehe die Kandidaten zum eigentlichen theologischen Studium zugelassen werden, wird von dem einen oder anderen Ordinariat ein theologisches Admissionsexamen über die philosophischen Kenntnisse der Theologie-Adspiranten abgehalten. Der Eintritt in das deutsche Kollegium zu Rom, der bisher mit königlicher Erlaubnis zuläßig war,[5]) ist den Theologie-Kandidaten auf so lange untersagt, als die Leitung des genannten Kollegiums

---

[3]) In der M. E. v. 8. April 1852, Ziff. 18. Es würde gar keine Schwierigkeiten haben, die als Staatsanstalten bestehenden Lyceen in kirchliche Anstalten zu verwandeln und so den Artikel V des Konkordates in Vollzug zu setzen; gleichwohl hat das bayerische Centrum in der Abgeordneten-Kammer nie den geringsten Versuch hiezu gemacht.

[4]) Konkordat und Konstitutionseid in Bayern. S. 84.

[5]) Nur mußten solche Kandidaten bei ihrer Rückkehr aus Rom noch ein volles Jahr dem Studium der mit den vaterländischen Rechts- und Verwaltungsverhältnissen in näherer Beziehung stehenden Lehrgegenstände an einer bayerischen Universität oder einem bayerischen Lyceum obliegen (M. E. v. 12. Oktober 1842 und 9. September 1848).

den Jesuiten oder einem diesen verwandten Orden unterstellt ist.[6])

Nach Vollendung der theologischen Studien haben die Kandidaten die Aufnahmsprüfung (Synodalexamen) in das Priesterseminar zu bestehen, welche vom Bischof völlig frei angeordnet wird, wie denn auch die Aufnahme in das Priesterseminar seinem freien Ermessen überlassen bleibt.[7]) Die Priesterseminarien stehen ganz unter der Leitung der Bischöfe, welche die Vorstände und Lehrer dieser Anstalt nach Belieben ernennen und entfernen können, und von den hiezu ernannten Personen der Regierung bloß Anzeige zu machen haben.[8]) In diesen Seminarien werden nun die Kandidaten für die heiligen Weihen und die Seelsorge vorbereitet.

b) Ordination.

Der Weihkandidat muß nicht bloß von allen körperlichen, geistigen und moralischen Gebrechen (den sogenannten Irregularitäten) frei sein, sondern auch, wenn er zu den höheren Weihen, die mit dem Subdiakonat beginnen, promoviert werden will, einen Ordinationstitel haben. Derselbe besteht gegenwärtig, wenn der Ordinand nicht eigenes sicherliegendes und zureichendes Vermögen (titulus patrimonii) besitzt, gewöhnlich in dem sogenannten Tischtitel, d. h. darin, daß ein dritter sich verbürgt, dem Ordinierten, falls er wie immer außer Stand gesetzt würde, sich durch kirchliche Dienstleistungen zu sustentieren, einen standesmäßigen Unterhalt zu gewähren, bis er eine seine Subsistenz sichernde Pfründe erlangt haben würde; denn mit dem Empfange einer solchen Pfründe erlischt der bloß durch die Praxis eingeführte und stillschweigend geduldete Tischtitel und an seine Stelle tritt der vom Tridentinum ordnungsmäßig geforderte titulus beneficii.

Die Verleihung des Tischtitels kann teils vom Landesherrn, teils auch von Korporationen und selbst von Privatpersonen ausgehen. In Bayern wird der landesherrliche Tischtitel[1])

---

[6]) M. E. v. 29. August 1873.

[7]) Konkord. Art. XII lit. b.

[8]) Konkord. Art V; M. E. v. 4. Juni 1846.

[1]) Derselbe beträgt 187 M. 20 Pf.

nur an jene Kandidaten des Priesterstandes verliehen, welche Inländer, oder bereits das Indigenat erlangt, dann das zum Subdiakonat erforderliche Alter von einundzwanzig Jahren zurückgelegt, den theologischen Lehrkurs auf einer inländischen Schule vollendet, sich über ihre Sitten und Fähigkeiten durch legale Zeugnisse ausgewiesen und der vorgeschriebenen Prüfung unterworfen haben.[2]) Unter diesen Voraussetzungen sind auch den Privaten Tischtitelverleihungen unbenommen; doch müssen diese jedesmal der königlichen Kreisregierung angezeigt werden, welche für die Einhaltung der obigen Bestimmungen zu wachen und am Schlusse eines jeden Jahres ein Verzeichnis der im Laufe desselben erteilten Privattischtitel mit umständlicher Bemerkung der Personalverhältnisse und Qualifikation der Kandidaten an das Kultusministerium einzusenden hat.[3]) Auch den Gemeinden wurde diese Befugnis unter Vorbehalt der jedesmaligen Bestätigung der vorgesetzten Kreisregierung bewilligt.[4])

Bei Verleihung von Tischtiteln werden außer der ärarialischen Gebühr von 2 M.[5]) keine weiteren Abgaben mehr erhoben.[6])

In der Freisinger Denkschrift vom 20. Oktober 1850 verlangten die Bischöfe, daß die Erlangung des Tischtitels dadurch vereinfacht werden möge, daß für jede Diöcese eine ergiebige Aversalsumme für die Tischtitel geleistet werde, und protestierten in ihren Erklärungen vom 15. Mai 1853 gegen die Auffassung der Tischtitelverleihung als Gnadensache, weil im Hinblick auf das vom Staate eingezogene große Kirchenvermögen die Tischtitelverleihung nur die Erfüllung eines Rechtsanspruches der katholischen Unterthanen sei. Doch daraus ergiebt sich nur soviel, daß der Staat im Allgemeinen verpflichtet ist, Tischtitel zu verleihen, und daß diese Verleihung nicht an kirchlich unzulässige

---

[2]) Kurf. bayer. Verordn. v. 6. März 1804.

[3]) M. E. v. 30. Mai 1813.

[4]) Allerh. E. v. 6. September 1819. — Der bei weitem größte Teil der katholischen Geistlichkeit Bayerns ist auf den landesherrlichen Tischtitel ordiniert, und in den Diöcesen Bamberg und Speier ist dieses ausschließlich der Fall. Die Regulargeistlichkeit hat den titulus professionis religiosae oder, wie er bei den Mendikanten genannt wird, den titulus paupertatis.

[5]) Ges. über das Gebührenwesen, Art. 198 Abs. 4.

[6]) Vollzugs-Instrukt. v. 5. April 1881 zur Verordn. v. 30. März 1881.

Bedingungen geknüpft werden könne; nicht aber, daß jedem Weihkandidaten als solchem schon ein spezieller rechtlicher Anspruch auf den Tischtitel zukomme. Deshalb erwiderte das Ministerium,[7]) daß, da der König an viele Ordinanden nicht bloß als Patron, sondern auch als Schutzherr der Kirche aus unmittelbar allerhöchster Gnade den Tischtitel verleiht, es diesem Verhältnis vollkommen entspreche, daß der zu Weihende um jene Gnade vor der Ordination geziemend bitte, und zwar haben jene Alumnen, welche eine höhere Weihe erhalten sollen, ein gemeinschaftliches an den König gerichtetes Gesuch um Verleihung des Tischtitels abzufassen.[8])

c) Pfarr- und Predigtamtskonkurs.*)

Alle zwei Jahre wird für sämtliche einer Diöcese angehörenden Pfarr- und Predigtamtskandidaten am Sitze des

---

[7]) Antwort des bayer. Minist. v. 9. Oktober 1854 auf d. Denkschrift vom 15. Mai 1853, Nr. 3 Ziff. 11.

[8]) M. E. v. 19. März 1856.

*) Allerh. Verordn. v. 28. September 1854. — Da § 64 lit. g der II. Verf.-Beil. Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen (zu Kirchenpfründen ist die gewöhnliche Lesart, während es in der authentischen Ausgabe der Verfassungs-Urkunde und ihrer Beilagen heißt: Zulassung von Kirchenpfründen) als weltlichen Gegenstand erklärte, so wurde früher Pfarr- und Predigtamtskonkurs von der Kreisregierung abgehalten. Dagegen protestierten die Bischöfe in der Freisinger Denkschrift und verlangten, daß diese Prüfung von ihrer Auktorität ausgehe und von ihnen geleitet werde. Es läßt sich nicht leugnen, daß § 64 lit. g der II. Verf.-Beil. in Widerspruch stehe nicht bloß mit Art. XI des Konkordats, sondern auch mit § 38 lit. f derselben Beilage, wonach die Approbation der Kirchendiener zu den rein geistlichen Gegenständen gerechnet wird; andererseits muß man aber auch zugeben, daß der König das Recht hat, die Bedingungen festzusetzen, unter denen er einen Geistlichen auf eine Pfründe seines Patronats präsentieren oder einen, dem vom Bischofe eine Pfründe verliehen worden, als persona grata anerkennen wolle, und mithin zur Erforschung dieser Bedingungen auch eine Prüfung anordnen könne. Nur dürfen die Bischöfe nicht gezwungen werden, diese rein staatliche Prüfung für ihr Gebiet anzuerkennen (das war eben der Fehler, daß man die Bischöfe an diesen staatlichen Pfarrkonkurs band und denselben auch auf rein theologische Disciplinen erstreckte), sondern es muß die ihnen nach Art. XI des Konkordats zustehende Prüfung der Präsentierten ganz frei überlassen bleiben. Es würde somit eine doppelte Prüfung, eine staatliche und eine bischöfliche, stattzufinden haben, und deshalb erklärte die Ministerial-

Bischofs und zwar in der Regel in einem der Sommermonate eine Konkursprüfung abgehalten. Zu diesem Konkurse werden nur solche Priester zugelassen, welche im Besitze des bayerischen Indigenats sind, wenigstens drei und dreiviertel Jahre mit Eifer und untadelhaftem Betragen im Inlande seelsorgliche Dienste geleistet (für die Diöcese Speier gilt die Vorschrift dieser Dienstzeit nicht) oder ein öffentliches Amt in königlichen Diensten bekleidet haben, und auch durch Zeugnisse der Distriktspolizeibehörde und Distriktsschulinspektion ihre gute politische Haltung und beziehungsweise ihren Eifer für die Schule nachweisen können. Priester, welche nicht empfehlende Sittennoten haben, werden nicht zugelassen; die Gründe der Abweisung aber werden stets angegeben. Der Konkurs wird drei Monate vorher vom Ordinariate ausgeschrieben, bei welchem die Konkurrenten sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin ihr Zulassungsgesuch einzureichen haben. Die Prüfungskommission setzt der Bischof aus einem Vorstande und sechs bis acht Mitgliedern zusammen, nämlich aus zwei bis drei Domkapitularen, zwei bis drei Professoren der Theologie, aus einem wirklichen Pfarrer und dem Regens des Klerikalseminars, und benachrichtigt hievon die Kreisregierung, welche behufs des Referats über kirchlich politische Gegenstände aus ihrem Gremium einen Examinator katholischer Religion abzuordnen hat, dem vom Bischofe ein Korreferent in den genannten Gegenständen beigegeben wird. Die Prüfung ist schriftlich und betrifft außer den theologischen Disciplinen und der Ausarbeitung einer Probepredigt auch staatsrechtliche

---

Entschl. v. 8. April 1852 unter Ziff. 8: „Bedingungen zu Kirchen- und namentlich Pfarrpfründen sollen bloß sein das Indigenat (Verf.-Urk. Tit. IV § 10), bürgerlich und politisch tadelloser Wandel, die vom Bischofe zu erprobende theologische und seelsorgliche Befähigung, sodann Kenntnisse im bayer. Verfassungs- und Verwaltungsrechte, im Schul-, Stiftungs- und Armenwesen." Diese Bedingungen werden auch in der Ministerialentschließung vom 20. November 1873 aufrecht erhalten, und zugleich wird bezüglich der Konkursprüfung auf die allerhöchste Verordnung v. 28. September 1854 verwiesen, welche die Vorschriften über Abhaltung des Pfarrkonkurses enthält. Demnach besteht in Bayern ein Tridentinischer Pfarrkonkurs nicht; allein um eine reine Staatsprüfung für die Geistlichen zu verhüten, wurde dieser Konkurs, weil doch die Leitung desselben in die Hände der Bischöfe gegeben war, vom päpstlichen Stuhle zwar nicht approbiert, wie man gemeint hat, sondern nur toleriert.

Gegenstände, nämlich die über das Schul- und Armenwesen, die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Religionsverhältnisse in Bayern bestehenden Bestimmungen. Die vier kirchlich-politischen Aufgaben werden vom Regierungsreferenten in Übereinstimmung mit dem Vorstande der Prüfungskommission und von dem Regierungsreferenten und dem bischöflichen Korreferenten gleichmäßig censiert. Nach Beendigung der schriftlichen Prüfung haben die Kandidaten einen Hauptteil der von ihnen ausgearbeiteten Predigt vor versammelter Kommission von der Kanzel vorzutragen; doch soll bei größerem Andrange zum Zwecke gleichzeitiger Vornahme von je zwei Kandidaten der Kommission gestattet sein, sich abzuteilen. Die Note für den mündlichen Vortrag wird durch Stimmenmehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder geschöpft. Für die Censur sowohl als für die Klassifikation sind sechs Notengrade und eben so viele Klassen bestimmt, nämlich ausgezeichnet, vorzüglich, sehr gut, gut, mittelmäßig und unzureichend. Die Klassifizierung wird von der bischöflichen Behörde vorgenommen, und hierauf das Resultat der Prüfung samt den schriftlichen Ausarbeitungen vom Ordinariate an das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten eingesendet. Nach erfolgter Entschließung von Seite des genannten Ministeriums sind den betreffenden Kandidaten die erlangten Noten unter Angabe der Hauptnote, der Klasse und des Platzes, dann der Anzahl der Konkurrenten auszufertigen, und den Kandidaten der letzten Klasse ist zu eröffnen, daß sie wegen unzureichender Befähigung zurückgewiesen seien; doch bleibt es diesen gestattet, sich beim nächsten Konkurse einer wiederholten Prüfung zu unterziehen. Nach dreimal erfolglos bestandenem Konkurse aber findet eine weitere Zulassung zu demselben nicht mehr statt. Die Kandidaten der ersten und zweiten Klasse können sich dreimal eine nach der Konkursreihe sie treffende Pfründe verbitten und die Verleihung einer einträglicheren oder ihren Verhältnissen mehr zusagenden Pfründe abwarten. Auf jene Priester, welche die bei der Prüfung abgelegte Probe einer ausgezeichneten Tüchtigkeit im Predigamte auch in ihrem öffentlichen Wirken als Prediger oder als Pfarrer mehrere Jahre hindurch bewährt und einen echt klerikalen Wandel geführt haben, wird bei Besetzung besserer Pfarreien, besonders in Städten und Märkten, vorzugsweise Bedacht genommen werden.

Befreit von dieser Konkursprüfung sind 1) die im Range der Kollegialräte stehenden Geistlichen, 2) die Professoren an den Universitäten und Lyceen,[1]) 3) der Regens eines erzbischöflichen oder bischöflichen Klerikalseminars,[2]) und 4) die Professoren an den Gymnasien und den ihnen gleichgestellten Lehranstalten, jedoch nur, wenn sie zehn Jahre lang in solcher Eigenschaft zur Zufriedenheit gedient haben.

d) Fortbildung der Geistlichen.

Für die praktische Pflege der Wissenschaft des geistlichen Berufs in der dreifachen Richtung: des Kultus, der Seelenleitung und der eigenen Heilung (ritus, casus, meditatio) dienen die sogenannten Pastoral-Konferenzen, welche nach oberhirtlich konstituierten Konferenz-Bezirken drei- bis viermal im Jahre abgehalten werden, und an denen alle Seelsorgsgeistlichen teilzunehmen haben. Sie gründen sich auf die im Concilio Romano 1725 durch Papst Benedikt XIII. gegebene Vorschrift: Methodus servanda a Clero in Congregationibus de sacris Ritibus et Casibus conscientiae habendis.

Um den Seelsorgsgeistlichen von Zeit zu Zeit Gelegenheit zu geben, den durch die unvermeidlichen Berührungen mit der Welt geschwächten geistlichen Sinn wieder zu beleben und zu kräftigen und neue Begeisterung für die Erfüllung ihres heiligen Berufes zu sammeln, werden alljährlich, gewöhnlich in den Klerikalseminarien, geistliche Exerzitien abgehalten. Wenn die Leitung dieser Exerzitien einem ausländischen Geistlichen über-

---

[1]) Schullehrerseminar-Inspektoren können Lycealprofessoren nicht gleichgestellt werden, obschon sie überhaupt Professoren gleichgeachtet werden (Allerh. E. vom 25. Dezember 1818).

[2]) Was den Subregens betrifft, so wurde dem jeweiligen Subregens des Klerikalseminars zu Würzburg durch Allerh. E. v. 26. März 1811 die Befreiung vom Pfarrkonkurse unter der Bedingung bewilligt, daß er vor Antritt seiner Stelle alle jene Vorbedingungen erfüllt habe, die für die Professoren an den höheren Lehranstalten vorgeschrieben sind; dagegen wurden der Subregens des Klerikalseminars zu Bamberg (M. E. vom 11 November 1810) und der Subregens des Georgianums zu München (M. E. v. 30. April 1831) mit ihren Bittgesuchen um Befreiung vom Pfarrkonkurse abgewiesen.

tragen wird, so ist hierüber unter Namhaftmachung dieses Geistlichen an das Kultusministerium Anzeige zu machen.[1])

e) Standesrechte der Geistlichen.

Nach Artikel XIV des Konkordates soll den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeigt und nicht gestattet werden, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geschehe, sondern es soll ihnen vielmehr von allen Obrigkeiten bei jeder Gelegenheit mit besonderer Achtung und in der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werden. Und nach § 30 der zweiten Verfassungsbeilage genießen die Religionsdiener der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten, was jedoch nicht so aufgefaßt werden darf, als ob die Geistlichen Staatsbeamte wären, und in bezug auf ihren Stand und Gehalt wie Staatsdiener beurteilt und behandelt werden müßten.[1])

Vor dem neunzehnten Jahrhundert erfreuten sich die Geistlichen in Bayern des privilegium fori sowohl in Zivil- als in Kriminalsachen, wenn auch mit gewissen Beschränkungen. Jetzt aber sind alle Geistlichen in bürgerlichen Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaft 2c. 2c. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.[2]) Die Geistlichen haben daher auch in bezug auf das von ihren Pfründen ersparte Vermögen volle Testierfreiheit, und wenn sie ohne Testament und rechtmäßige Intestaterben versterben, so succediert in ihr sämtliches Vermögen der landesherrliche Fiskus.[3])

Ebenso kömmt die Kriminal-Gerichtsbarkeit über Geistliche

---

[1]) M. E. v. 4. Dezember 1844.

[1]) O. A. G. E. v. 26. Oktober 1841 und 9. Mai 1862.

[2]) Konkord. Art. VII lit. c; § 66 der II. Verf.-Beil.

[3]) Allerh. Verordn. v. 9. März 1807. Alles aber, was zum Gottesdienste gehört, wie hl. Gefäße 2c., soll von der Sperre ausgenommen und mittelst Verzeichnis entweder dem Nachfolger im Benefizium sogleich verabfolgt oder anderen sicheren Händen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Übernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende vom weltlichen Richter bei jedem Sterbfalle eines im Benefizium stehenden Geistlichen davon in Kenntnis zu setzen ist (§ 68 der II. Verf.-Beil.).

nur den einschlägigen weltlichen Gerichten zu, und es ist den Geistlichen der früher nach Tit. V § 5 der Verfassungsurkunde ihnen zugestandene privilegierte Gerichtsstand vor den Kreis- und Stadtgerichten seit dem Jahre 1848 entzogen worden.[4]) Die weltlichen Gerichte haben aber die betreffende geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntnis zu setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.[5])

Das Diensteinkommen und die Pension der Geistlichen kann bis zum Betrag von 1500 M. jährlich nicht zum Zwecke der Schuldbeitreibung gepfändet werden, und der Mehrbetrag des jährlichen Einkommens oder der Pension unterliegt der Pfändung nur bis zu einem Dritteile. Von der Pfändung sind gleichfalls ausgenommen die zur Verwaltung des Dienstes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung und ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt.[6])

Die katholischen Theologen werden in Friedenszeiten während der Dauer ihres Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt, und haben sie bis zum vorbezeichneten Zeitpunkte die Subdiakonatsweihe empfangen, so werden sie der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von den Übungen befreit.[7]) Wenn sie dann als Priester ein geistliches Amt be-

---

[4]) Durch Art. 2 des Gesetzes v. 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation betr., sowie durch Art. 76 des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 10. November 1861 wurde der befreite Gerichtsstand der Geistlichen aufgehoben.

[5]) §§ 69, 70 der II. Verf.-Beil.

[6]) Deutsche Zivilprozeßordnung v. 30. Januar 1877, §§ 715 und 749.

[7]) Reichsges. v. 8. Februar 1890 (kais. Erl. v. 14. März 1890). Als Ersatzreservisten haben aber die Geistlichen bei den Kontrolversammlungen zu erscheinen. Befreiungen von denselben können jedoch durch die Bezirkskommando's erteilt werden, und wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrolversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben

kleiden, so werden sie zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen, sondern im Falle des Bedarfs im Dienste der Krankenpflege und Seelsorge verwendet. Einzeln stehende Geistliche dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebotes zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist. Solche haben von der Kreisregierung mit Genehmigung des Kultusministeriums eine Unabkömmlichkeitsbescheinigung zu erhalten.[8])

Vom Schöffen- und Geschwornendienste,[9]) von der Übernahme von Gemeindeämtern[10]) und von Handdiensten sind die Geistlichen befreit;[11]) dagegen können die Geistlichen von den öffentlichen Staatslasten keine Befreiung in Anspruch nehmen, da die Teilnahme an den Staatslasten für alle Einwohner des Reiches allgemein gesetzlich ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen ausgesprochen ist.[12])

---

durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden (Wehrordn. f. Bayern v. 19. Januar 1889, § 115 Ziff. 3 und 10).

[8]) Wehrordn. für Bayern v. 19. Januar 1889, § 118 Ziff. 5 und § 125 Z. 2 lit. a; E. d. Minist. d. Innern und des Krieges v. 3. Mai 1875.

[9]) Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich v. 27. Januar 1877, §§ 34 und 85.

[10]) Die Stelle eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder Magistratsrates ist nach der Gemeinde-Ordnung v. 29. April 1869, Art. 173 Abs. 1 mit dem geistlichen Dienste unvereinbar und ebenso das Amt eines Standesbeamten (Ges. v. 6. Februar 1875, § 3 Abs. 3); zu den übrigen Gemeindeämtern kann ein Geistlicher, wenn er das Bürgerrecht erworben, gewählt werden, muß sie aber nicht annehmen (cit. G. O. Art. 174).

[11]) Gemeinde-Ordn. v. 29. April 1869, Art. 50 Abs. 2.

[12]) Verf.-Urk. Tit. IV §§ 9, 13; §§ 73, 74 der II. Verf.-Beil. — Diese Aufhebung aller geistlichen Vorrechte steht offenbar in Widerspruch mit Art. I des Konkordates, nach welchem die kath. Religion in Bayern mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden soll, welche sie nach göttlicher Anordnung und den kanonischen Satzungen zu genießen hat. Der letzte Satz, den auch die bayerische Staatsregierung aus dem Konkordate der hieraus abzuleitenden Ansprüche der Kirche wegen entfernt wissen wollte (s. Konkordat und Konstitutionseid S. 79), ist aus dem cap. 20. de ref. Sess. 25. Trid. gezogen, wo den weltlichen Fürsten die Beobachtung der kirchlichen Immunität ans Herz gelegt wird, und es ist daher dieser Artikel mit Unrecht als gegen die protestantische Kirche gerichtet aufgefaßt

Die Geistlichen, welche Pfründebesitzer sind, haben daher die Grund- und Haussteuer,[13]) wenn die Pfründe Grund und Boden oder Häuser[14]) besitzt, ferner von allem übrigen ständigen und unständigen Einkommen (von letzterem nach zweijähriger Durchschnitts-Ermittlung), also von allen Bezügen aus Staats-, Gemeinde- oder Stiftungskassen,[15]) von den Renten der Pfründekapitalien,[16]) vom Einkommen aus Stolgefällen, herkömmlichen Sammlungen u. s. w. die Einkommensteuer zu entrichten, und zwar ohne Rücksicht auf die Kongrua; doch ist den Pfarrern gestattet, den von ihnen zu bestreitenden Aufwand für Hilfsgeistliche im Betrage von 720 M. vom Pfarr-

---

worden, da er keineswegs die kath. Kirche als einzige und ausschließliche Staatskirche erklärt.

[13]) Gesetze über Grund- und Häusersteuer v. 15. August 1828 und 19. Mai 1881. Wird durch Entrichtung dieser Steuer einem Benefiziaten die Kongrua von 400 fl. geschmälert, so muß der entsprechende Ersatz hiefür aus der Staatskasse vorgeschossen werden. Bei Pfarreien fällt dieses infolge der Gehaltsaufbesserung weg. S. Verordn. v. 19. Juni 1810 und 2. Januar 1811; Landtagsabschied v. 29. Dezember 1831, Nr. 3 Z. 46 lit. b.

[14]) Pfarrgebäude der organisierten Pfarreien sind mit Rücksicht auf den Zweck ihrer Nutzung nicht als Staatsgebäude anzusehen und haben daher auf die im § 2 des Gesetzes v. 15. August 1828 und v. 19. Mai 1881 den Staatsgebäuden zuerkannte Befreiung von der Haussteuer keinen Anspruch (Entsch. des V. G. H. v. 24. März 1885). Die Pfarrhöfe auf dem platten Lande werden nach dem Flächeninhalte der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze in einem Ertragsanschlage von 5 Mark pro Ar besteuert; in jenen Orten aber, wo die Häuser nach dem Mieterträg in die Steuer gelegt werden, soll bei Pfarrhöfen, insofern dieselben nicht vermietet, sondern bloß zur Wohnung des Pfarrers verwendet sind, die Steuerzahlungspflichtigkeit nur nach dem Nutzen bemessen werden, den dieselben den Pfarrern als Wohnung gewähren (§§ 4, 6 und 16 des Gesetzes über Grund- und Haussteuer v. 19. Mai 1881), und es wird der freie Wohnungsgenuß auf 90 Mark veranschlagt (M. E. v. 24. Februar 1878).

[15]) Die bisherige Verbindlichkeit der Geistlichen, welche aus Staatskassen einen Gehalt von mehr als 600 fl. beziehen, zur Entrichtung von Witwen- und Waisenfondsbeiträgen ist vom 1. Januar 1886 ab weggefallen (Finanzges. v. 29. Mai 1886, § 21).

[16]) Die im Zeitpunkte des Einsteuerungsverfahrens berechneten Zinsen des Baureluitions-Kapitals, resp. jener Kapitalquote, die noch zu restituieren ist, sind als Passivkapital-Zinsen an den Aktivkapital-Zinsen der Pfründe zu kürzen, und ist also nur der Rest der letzteren als steuerpflichtiges Objekt zu behandeln (M. E. v. 14. Dezember 1868; Ausschr. der Regierung v. Oberbayern v. 6. Januar 1869).

einkommen in Abzug zu bringen, wogegen der Hilfsgeistliche bezüglich seines Einkommens selbständig zur Steuer gezogen wird.[17])

Auch zu den Kreisumlagen[18]) und ebenso zu den Distrikts- und Gemeinde-Umlagen sind die Pfründebesitzer beitragspflichtig;[19]) die unter der Kongrua befindlichen Pfründen aber sind zur Konkurrenz zu diesen Umlagen nicht verpflichtet.[20]) Diejenigen Geistlichen also, deren fassionsmäßiges Pfründe-Einkommen die Kongrua nicht ereicht, haben für jene Umlagen, welche auf das Pfründevermögen (auf die Haus- und Grundsteuer der Pfründe) fallen, Anspruch auf Ersatz und zwar gegen die Kirchengemeinde. Weigert sich die Gemeinde, so hat der Pfründebesitzer den administrativen Rechtsweg zu beschreiten,[21]) und gegen die Entscheidung der Kreisregierung kann binnen vierzehn Tagen die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden.[22]) Dagegen müssen diese Umlagen von dem die Einkommensteuer zahlenden Geistlichen ohne Vergütung geleistet werden, da diese Steuer als eine rein persönliche in die Pfründefassion nicht eingestellt werden darf.[23])

Haben die Pfründebesitzer Gespann, so sind sie zur Leistung von Spanndiensten verpflichtet,[24]) und nur hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes notwendigen Pferde bleiben sie von der Vorspannleistung befreit.[25]) Zur Leistung von Handdiensten dagegen können sie nicht angehalten werden, da sie als Nutznießer die Eigenschaft von wirklichen Gemeindegliedern nicht besitzen.[26]) Geben aber die Gemeinden die Gemeindearbeiten in

---

[17]) Einkommensteuer-Gesetz v. 19. Mai 1881, Art. 1, 2, 8 lit. c Abs. 2 und 3.

[18]) Ges. v. 28. Mai 1852, Art. 16.

[19]) M. E. v. 3. Oktober 1847, 10. März 1858 und 17. Dezember 1867; Gemeinde-Ordn. v. 29. April 1869, Art. 43.

[20]) Gemeinde-Umlagengesetz v. 22. Juli 1819, Art. 3 Ziff. 4; Distriktsratsgesetz v. 28. Mai 1852, Art. 31; E. d. Min. d. Innern v. 21. September 1870 und des Kultus v. 22. November 1871.

[21]) M. E. v. 22. April 1878.

[22]) Ges. v. 8. August 1878, Art. 8 Nr. 31, 34, 38 und Art. 9.

[23]) Landtagsabschied v. 28. April 1872, § 44 und Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 24. Oktober 1879 und 10. März 1882.

[24]) Gemeinde-Ordn. v. 29. April 1869, Art. 51.

[25]) Reichsges. v. 13. Februar 1875, § 3.

[26]) M. E. v. 15. Juli 1842 und 21. Dezember 1845; Gemeinde-Ordn.

Akkord oder lassen sie diese durch Lohnarbeiter besorgen, dann haben die Pfründebesitzer, insoweit sie beitragspflichtig sind, die dadurch erhöhten Gemeinde-Umlagen zu tragen.[27])

f) Disciplin der Geistlichen.

Die Bischöfe haben das Recht, gegen Geistliche, welche eine Ahndung verdienen oder keine ehrbare geistliche, ihrem Stande und ihrer Würde anständige Kleidung tragen, die vom Trienter-Concil bestimmten oder ihnen sonst zweckmäßig scheinenden Strafen unter Vorbehalt des kanonischen Rekurses[1]) zu verhängen und dieselben in die Seminarien oder andere dazu bestimmte Häuser zu versetzen.[2])

Die Erkenntnisse der geistlichen Gerichte bedürfen der königlichen Bestätigung nicht, aber nach § 71 der zweiten Verfassungsbeilage haben derlei Erkenntnisse nur dann einen Einfluß auf die staatsbürgerlichen Beziehungen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse, wenn die Einwilligung der Staatsgewalt erholt ist. Übrigens ist in Fällen, wo ein Priester suspendiert, exkommuniziert oder deponiert wird, der Kreisregierung und dem Tischtitelgeber Mitteilung zu machen,[3]) wie denn auch alle Ver-

---

v. 29. April 1869, Art. 50 Abs. 2. Nachtwachen gehören zu den Gemeindediensten.

[27]) Cit. Gemeinde-Ordn., Art. 52.

[1]) Bei Erkenntnissen, welche die erzbischöflichen Ordinariate in erster Instanz gefällt haben, erkennen in zweiter Instanz die Ordinariate Augsburg und Würzburg. Für Appellationen zur dritten Instanz hat der apostolische Nuntius zu München die von drei zu drei Jahren nachzusuchende Fakultät, die beiden Erzbischöfe im Namen des Papstes zu delegieren, vom Papste Pius IX. durch apostolisches Breve v. 15. September 1851 erhalten.

[2]) Konkord. Art. XII lit. d. Im Widerspruche hiemit steht § 76 lit. d der II. Verf.-Beil., wonach organische Bestimmungen über geistliche Strafanstalten zu den sog. gemischten Gegenständen gezählt werden, sowie die Beschränkung, daß die Detention nur immer auf eine bestimmte Zeit verhängt werden dürfe, und bei jeder Verlängerung ein der Allerhöchsten Bestätigung zu unterstellendes Verlängerungs-Erkenntnis nötig sein solle (M. E. v. 10. Februar 1833). Doch wurden die beiden Priesterhäuser zu St. Johann Nep. in München und zu Dorfen dem Erzbischofe von München zur freien Leitung und Verwaltung nebst ihrer speziellen Dotation überlassen (M. E. v. 18. Mai 1858).

[3]) M. E. v. 31. Juli 1827 und 19. Juni 1828. Wird der Rekurs an den König ergriffen, so sind die Akten an das Kultusministerium einzusenden.

änderungen, wodurch die Anstellung eines geprüften Pfarramtskandidaten im Seelsorgedienste irgend unmöglich oder unstatthaft geworden ist, von der oberhirtlichen Stelle den Kreisregierungen mitgeteilt und von diesen alsbald dem Kultusministerium angezeigt werden sollen.[4]) Der geistlichen Behörde bleibt jedoch, insofern sie die Grenzen ihrer Wirksamkeit nicht überschritten hat, und kein Rekurs wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt stattfindet (vgl. hierüber § 15), der Schutz des weltlichen Armes hinsichtlich der Vollstreckung ihrer Disciplinar-Erkenntnisse gesichert.[5])

g) Emeritierung der Geistlichen.

Nach Artikel VI des Konkordats sollte der König mit Beirat der Erzbischöfe und Bischöfe für die Herstellung eines hinlänglich dotierten Hauses sorgen,[1]) in welchem kranke und alte wohlverdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden können. Das geschah jedoch nicht. Wohl aber wurden seit dem Jahre 1843 in den einzelnen Diöcesen Emeritenanstalten errichtet,[2]) an welche der Staat einen jährlichen Dotationsbeitrag leistet[3]) und denen jetzt die von den Bischöfen, den Mitgliedern des Domkapitels und dem übrigen bepfründeten Klerus zu zahlenden Unterstützungsfonds-Abgaben zufallen (siehe §§ 22 lit. b, 23 lit. b und 26 lit. b). Der Eintritt in die Emeritenanstalt ist nach den vom Könige für die einzelnen Diöcesen genehmigten Statuten[4]) gewöhnlich jedem Priester frei, nur in der Erzdiöcese Bamberg muß jeder Priester, so lange er sich im Diöcesanverbande befindet und nicht ein für die Lebenszeit gesichertes 400 fl. erreichendes Einkommen nachweisen kann, der Emeritenanstalt beitreten, und dasselbe wird seit 1874 auch in

---

[4]) § 19 der Verordn. v. 28. September 1854.

[5]) § 51 der II Verf.-Beil. und M. E. v. 18. Mai 1816.

[1]) Es konnten also organische Bestimmungen über geistliche Verpflegungs-Anstalten zu den sog. gemischten Gegenständen gezählt werden (§ 76 lit. d der II. Verf.-Beil.).

[2]) In der Diöcese Passau wurde erst im Jahre 1882 eine Emeritenanstalt errichtet.

[3]) Der Staatszuschuß an die Eremitenanstalten wird immer im Budget festgesetzt.

[4]) Siehe diese Statuten in Döllingers Verordn.-Samml. Bd. XXIII.

der Erzdiöcese München-Freising von jedem nicht präbendierten oder mit pragmatischen Rechten versehenen Priester gefordert.[5]) Der Jahresbeitrag ist auf ein Prozent des reinen Gesamteinkommens[6]) und die volle Emeritenpension auf 1000 M. festgesetzt; die unvollständige Pension beträgt 800 M.[7]) Die volle Pension erhalten zunächst nur solche bepfründete Priester, welche das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. In Fällen vorübergehender Dienstunfähigkeit können nach Maßgabe des gehörig nachgewiesenen Bedürfnisses momentane Unterstützungen gewährt werden, und ebenso kann bei teilweiser Dienstunfähigkeit ein Pfarrer zur Sustentation eines notwendigen außerordentlichen Hilfspriesters einen nach den Erträgnissen der Pfarrei zu bemessenden Beitrag erhalten, der jedoch das Maximum von 600 M. nicht überschreiten darf.[8]) Den nichtbepfründeten Priestern bleiben bis zur Erlangung einer Pfründe ihre rechtlichen Ansprüche auf den Tischtitelgenuß vorbehalten. Einem solchen Priester, welcher in dieser Periode dienstunfähig wird, soll der Tischtitelbetrag durch einen Zuschuß aus der Emeritenkasse unter den für bepfründete Emeriten geltenden Modalitäten bis zu 800 und 1000 M. ergänzt werden.

In der Diöcese Speier wurde im Jahre 1888 ein Unterstützungsverein für Priester gebildet, dem fast alle Priester der Diöcese angehören. Jeder zahlt ein Prozent seines Einkommens jährlich, und ein Pfarrer bekömmt dann bei seiner Emeritierung oder bei zeitlicher Krankheit und Dienstunfähigkeit 400 M., ein Kaplan in diesen Fällen 300 M. Unterstützung.

Schuldlos inhabil gewordene Hilfsgeistliche erhalten vom Staate gewöhnlich den doppelten Tischtitel mit 374 M. 40 Pf., und es kann sogar innerhalb der gesetzlichen Mittel ein dreifacher Tischtitel gewährt werden.[9]) Geistliche, die bei eingetretener

---

[5]) Die modifizierten Statuten sind publiziert im Pastoralblatt Nr. 48 vom 26. November 1874.

[6]) In Bamberg und Regensburg ist der Beitrag nur $1/2$ Prozent, und in der Augsburger-Diöcese werden als Jahresbeitrag 80 Pf. von 100 Mark reinen Einkommens erhoben.

[7]) M. E. v. 21. Nov. 1887.

[8]) Quittungen über Pensionen und Unterstützungen aus dem Emeritenfond sind gebührenfrei (Gebührengeſ. v. 18. August 1879, Art. 235 Ziff. 17 nach der Redaktion v. 21. Januar 1890).

[9]) M. E. v. 14. Dezember 1837. Nach Landtagsabschluß v. J. 1874

Erblindung, Lähmung rc. auf fremde Hilfe angewiesen sind, können neben dem dreifachen Tischtitelbezug ohne Rücksicht auf andere Unterstützungsbezüge (z. B. aus Emeritenfonds) noch eine angemessene außerordentliche Zulage erhalten, für welchen Zweck 3000 M. vom Landtage bewilligt wurden. Ob eine solche Zulage zu gewähren sei, darüber haben sich die Kreisregierungen nach Benehmen mit den kirchlichen Oberbehörden bei Vorlage der Gesuche um den Tischtitel gutachtlich zu äußern.[10]) Dem Gesuche um den Tischtitelbezug, welches bei der betreffenden Kreisregierung oder bei der Distriktspolizeibehörde des Aufenthaltsortes des Bittstellers bis längstens Ende November[11]) einzureichen ist, muß ein bezirksärztliches oder vom Bezirksarzte contrasigniertes Zeugnis über die Gesundheitsverhältnisse des Bittstellers, ein Zeugnis der einschlägigen Polizeibehörde über dessen Vermögensverhältnisse, ein Zeugnis des Ordinariats über dessen Untauglichkeit zu seelsorglichen und kirchlichen Verrichtungen und endlich das Dokument über den verliehenen Tischtitel im Original beigelegt werden,[12]) und um diesen Tischtitel fortzugenießen, muß das Gesuch alljährlich erneuert[13]) und bis letzten Dezember l. J. dem Kultusministerium vorgelegt werden.[14]) Das Gesuch ist von jener Kreisregierung in Vorlage zu bringen, in deren Bezirk der Bittsteller seinen Wohnsitz hat.[15])

Geistliche, welche infolge Verschuldens dienstunfähig geworden sind (demeriti), haben keine Unterstützung von der Emeritenanstalt anzusprechen, sondern bleiben auf den Tischtitel angewiesen, der hier nicht erhöht wird,[16]) oder sie werden einem

---

soll die Aufbesserung in der Weise erfolgen, daß in den Fällen, in denen seither der einfache Tischtitelbetrag mit 187 Mark 20 Pf. jährlich angewiesen wurde, der doppelte und an Stelle dieses der dreifache Betrag gewährt werde. Über den letzteren Betrag soll nicht hinausgegangen werden. Diese Aufbesserung ist jedoch widerruflicher Natur (M. E. vom 21. August 1874).

[10]) M. E. v. 12. August 1876.

[11]) Ausschr. der Kreisreg. v. Oberbayern v. 20. Oktober 1871.

[12]) M. E. v. 27. Januar 1829.

[13]) M. E. v. 23. September 1844.

[14]) M. E. v. 20. Oktober 1868.

[15]) M. E. v. 3. Dezember 1871.

[16]) M. E. v. 21. August 1874.

geistlichen Korrektionshause zugewiesen.[17]) Ist ein Geistlicher mit Suspension oder Exkommunikation belegt worden, so kann er auf den Tischtitel während seines Strafzustandes keinen Anspruch machen,[18]) wohl aber wenn er entsetzt wurde.[19]) Sollte sich nun ein exkommunizierter oder suspendierter Priester nicht bessern, sondern in seiner Schlechtigkeit verharren, sich aber nicht mehr fortzubringen vermögen, dann würde er, wie ein erwerbsunfähiger Laie, seiner Heimatsgemeinde zur Last fallen.[20])

§ 31. Das Ordenswesen.

a) Errichtung von Klöstern.

Artikel VII des Konkordates lautet: „Se. königliche Majestät werden in Anbetracht der Vorteile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge noch bringen werden, und um einen Beweis Allerhöchst-Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechtes entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften oder zur Aushilfe in der Seelsorge oder zur Krankenpflege im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen lassen.“[1]) Allerdings ist in dem genannten Artikel nicht gesagt, daß außer den vom Staate hergestellten keine

---

[17]) Für die Verpflegung der in das Korrektionshaus Verwiesenen wird vom Staate der Betrag des doppelten Tischtitels bezahlt.

[18]) Daß ein exkommunizierter Priester auf den Tischtitel keinen Anspruch habe, wurde zwar an und für sich richtig durch O. A. G. E. v. 3. Mai 1868 ausgesprochen, aber mit den in diesem oberstrichterlichen Erkenntnisse entwickelten Gründen kann man sich nicht einverstanden erklären, da die Exkommunikation nicht auf gleiche Stufe mit dem Austritte aus der Kirche gestellt werden kann, und der exkommunizierte Priester noch immer dem Priesterstande als solchem angehört und die Standesprivilegien genießt.

[19]) Die Degradation kömmt hier nicht in Betracht, da diese Strafe nur bei solchen Verbrechen verhängt wird, welche die Todesstrafe oder lebenslängliches Gefängnis nach sich ziehen.

[20]) Es gilt also dieses nicht bloß für einen abgefallenen Priester (M. E. v. 15. Januar 1834).

[1]) Das Konkordat legt dem Staate bloß die Verpflichtung auf, einige Klöster herstellen zu lassen, und läßt es ganz frei, woher die Dotation hiefür genommen werden solle.

anderen Klöster bestehen dürfen; allein es ist doch wenigstens indirekt zugestanden, daß bei Errichtung von Klöstern nicht ohne Einverständnis mit der Staatsgewalt vorgegangen werden könne. Unzweifelhaft wird auch durch Errichtung eines Klosters oder kirchlichen Ordens das staatliche Interesse vielfach berührt, und darum verlangt § 76 lit. e und §§ 77 und 78 der zweiten Verfassungsbeilage bei Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute die Mitwirkung der Staatsgewalt, um alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachteilig sein könnte. Dieses Staatsinteresse haben selbst die Bischöfe in der Freisinger Denkschrift anerkannt, wenn sie forderten, daß die Klöster und kirchlichen Vereine von Seiten des Staates nicht mit einem nachteiligeren Maßstabe gemessen werden, als andere Associationen nicht politischer Art, und daß die Verleihung korporativer Rechte an dieselben nicht an onerose, sich auf ihr kirchliches Wesen beziehende Bedingungen geknüpft werden möchte.

Die Jesuiten und die mit ihnen verwandt erklärten Kongregationen der Redemptoristen, Lazaristen und Priester vom heiligen Geist, sowie der Frauen vom heiligen Herzen Jesu dürfen nicht aufgenommen werden.[2])

b) Erwerbsfähigkeit der Klöster.

Bereits bestehenden und hinlänglich dotierten Klöstern und anderen geistlichen Kommunen ist es untersagt, unbewegliche Güter mit Ausnahme der erst urbar gemachten, bemaierten oder kolonisierten öden Gründe, sei es eigentümlich oder pachtweise an sich zu bringen, oder ledig gewordenes Nutzeigentum mit ihrer Grundherrlichkeit zu vereinigen; desgleichen an inländischem Vermögen, Geld oder Geldeswert, mehr als 2000 fl. auf einmal, ohne vorher erholte Genehmigung der Regierung zu erwerben, gleichviel ob solche Acquisitionen inter vivos oder mortis causa, ob sie unentgeltlich oder cum onere angefallen sind.[1]) Nur die Institute der englischen Fräulein unterliegen

---

[2]) Reichsges. vom 4. Juli 1872 und Bekanntmachung des Bundesrates zur Ausführung dieses Ges. v. 20. Mai 1873.

[1]) Mandat v. 1. August 1701 und 13. Oktober 1764; Allerh. E. vom 27. April 1807. Diese Gesetze gelten aber nicht überall in Bayern; denn für Regensburg giebt es kein Amortisationsgesetz; für die Markgrafschaft

den Beschränkungen der Amortisationsgesetze nicht.[2]) Ebenso finden die Amortisationsgesetze auf die nach Art. VII des Konkordates neu herzustellenden Klöster bezüglich des zu ihrer vollständigen Dotation erforderlichen Vermögens keine Anwendung, sondern die nicht auf königlicher Schenkung beruhenden Realitäten-Erwerbungen solcher klösterlicher Institute, dann alle die pragmatische Summe von 2000 fl. übersteigenden Schen-

---

Burgau in Schwaben und die Salzburgischen Landesteile mit Berchtesgaden gelten die österreichischen Gesetze v. 27. August 1764, 24. Januar 1766, 26. August 1771 und 11. September 1779, nach welchen nicht nur alle geistlichen Institute bei Erwerbung von Immobilien an landesherrliche Dispensation gebunden sind, sondern den Klöstern jede Vermögenserwerbung durch Schenkung oder letztwillige Verfügung verboten ist, soweit sie nicht als Almosen oder Vermächtnis auf heilige Messen und Stiftungen von Jahrtagen oder andere dergleichen fromme Fundationen oder als Dotation für ein eintretendes Mitglied erscheint, die aber den Betrag von 1500 fl. nicht überschreiten darf; im Rechtsgebiete des preußischen Landrechts darf nach T. II Tit. 11 §§ 194—216 keine Kirchengesellschaft ohne staatliche Bewilligung liegende Gründe an sich bringen und Geschenke und Vermächtnisse, welche die von 500 Thlrn. übersteigen, annehmen; im unterfränkischen Rechtsgebiet des Mainzer Landrechtes ist nach Ges. v. 5. April 1737 die Erwerbung bürgerlicher Grundstücke durch die tote Hand ohne staatliche Genehmigung verboten, und die Zuwendung der Religiosen ans Kloster auf 1500 fl. beschränkt; im Bistum Würzburg bedürfen nach Verordnung vom 31. Juli 1725 und in den ehemals Fuldaischen Ämtern nach Verordn. vom 10. Dezember 1767 die Grunderwerbungen der kirchlichen Institute der landesherrlichen Genehmigung, und in der Rheinpfalz können Kirchen keine liegenden Gründe ohne Regierungsgenehmigung erwerben (Dekret v. 11. Juli 1810, Art. 4 und Verordn. v. 8. Januar 1819, § 67) und dürfen Schenkungen und Vermächtnisse nur mit staatlicher Ermächtigung angenommen werden (Cod. civ. art. 919 und Verordn. v. 6. Mai 1836).

[2]) Nach der Erklärung des kurfürstl. geistl. Rats v. 23. Dezember 1794 ist das Englische Institut durch § 9 des Mandates v. 13. Oktober 1764 vom Amortisationsgesetz ausdrücklich ausgenommen, weil es kein geistlicher Orden ist, auch keine approbierten Gesetze hat, sondern nur vota simplicia, und allzeit nur als ein Seminarium für das weibliche Geschlecht behandelt worden ist. Vgl. E. des Justizminist. v. 4. Mai 1869, durch welche die Notare aufmerksam gemacht werden, bei Verträgen über Erwerbung von Liegenschaften durch geistliche Genossenschaften die Vertragsurkunde nicht eher auszufertigen, als bis die erforderliche Dispensation erholt ist, und nur in wahrhaft unverschieblichen Fällen darf eine Beurkundung des Vertrages unter Vorbehalt nachträglicher Erholung stattfinden.

kungen dritter an dieselben sind in jedem einzelnen Falle der ausdrücklichen königlichen Genehmigung zu unterstellen.[3])

Die Mendikanten-Klöster sind weder eigentums- noch besitzfähig, und können daher zum Genusse von Schenkungen und Stiftungen nur gelangen, wenn diese mit den Lokalstiftungen des Kultus oder der Wohlthätigkeit unter der Bestimmung in Verbindung gesetzt werden, daß die Stiftungsrenten dem zu bezeichnenden Konvente zufließen, und sonach an den für das Kloster aufgestellten Syndikus abgegeben werden sollen. Da dem Donator oder Fundator unbenommen bleibt, seine Schenkung oder Stiftung mit den ihm nötig scheinenden Klauseln, insofern dieselben den bestehenden Verordnungen nicht entgegen sind, zu versehen, so kann es auch von dieser Seite keinem begründeten Anstande unterliegen, den Mendikanten-Klöstern das ihnen zur dauernden Begründung ihrer Subsistenz zuzuwendende Almosen in der bezeichneten Weise zu sichern.[4])

Den Mendikanten-Klöstern ist in Bayern diesseits des Rheins das Terminieren gestattet. Die Terminsbezirke hat der Bischof für die einzelnen Klöster seiner Diöcese nach vorausgängigem Benehmen mit den betreffenden Klostervorständen zu bestimmen; nur soll derselbe Ort oder Distrikt zur Sammlung

---

[3]) Allerh. E. v. 16. Juni 1836; M. E. v. 24. Januar 1844. — Dem Benediktinerorden wurde die Dispensation von den Bestimmungen der Amortisationsgesetze zur Erwerbung von höheren Beträgen und von Grundeigentum insolange erteilt, bis jede Abtei zu einem unabhängigen Dotationsvermögen von mindestens 400,000 fl. und jedes Priorat zu einem solchen von mindestens 200,000 fl. gelangt sein wird (M. E. v. 20. November 1836, Nr. 3).

[4]) Mandat v. 13. Oktober 1764, Nr. 16; M. E. v. 12. April 1831. — Da ein Mendikanten-Kloster auch nicht mittelbar durch einen bestellten Geschäftsträger Eigentum erwerben oder ein liegendes Gut besitzen kann, so wird, wenn ein solches Kloster aus eigenem Vermögen eine Liegenschaft erwirbt, stets der apostolische Syndikus oder irgend ein Dritter in das Hypothekenbuch als Eigentümer und Besitzer einzutragen sein. Um aber das Kloster vor Schaden zu bewahren, soll der als Eigentümer und Besitzer einer solchen Immobilie im Hypothekenbuche vorgetragene Syndikus oder Dritte veranlaßt werden, in einem besonderen Protokolle dem Kloster die Nutznießung derselben in der Art einzuräumen, daß er ohne Bewilligung des Klosters das Gut weder veräußern noch belasten dürfe, welche Dispositions-Beschränkung gleichfalls in das Hypothekenbuch eingetragen werden muß (M. E. v. 2. Oktober 1848).

nicht von mehreren Klöstern in Anspruch genommen werden. Die wegen Abgrenzung der Terminsbezirke getroffenen Bestimmungen sind dann der Kreisregierung mitzuteilen.[5]) Auch die Aufstellung der Kollektoren hat vom Diöcesanbischofe auszugehen, der hiebei weder an das Gutachten des Provinzials gebunden, noch sonst in irgend einer Weise beschränkt sein solle, und durch die Landdekane sich vom Benehmen und Wirken der Kollektoren in fortwährender Kenntnis erhalten und die erteilte Autorisation nach Maßgabe seiner desfallsigen Wahrnehmungen jeden Augenblick zurücknehmen kann.[6]) Den Kollektoren sind von Seite der betreffenden bischöflichen Ordinariate förmliche Autorisations-Urkunden auszufertigen, welche sie beim Terminieren zu ihrer Legitimation stets bei sich zu führen haben.[7])

Die Konventualen der bayerischen Franziskaner-, Kapuziner- und Karmeliten-Klöster genossen früher Fahrfreiheit auf Postwägen und Eisenbahnen; seit dem Jahre 1848 aber erhalten sie hiefür eine Reiseunterstützung von 1000 fl., jetzt 1715 M., welche unter die beteiligten Klöster nach einem bestimmten Maßstabe von der Regierung verteilt wird.[8])

c) Aufnahme von Novizen und Ablegung der Gelübde.

Jede Aufnahme eines Novizen ist sowohl dem betreffenden Ordinariate als der einschlägigen Kreisregierung anzuzeigen, und da bei den Mendikanten-Orden die Novizen-Aufnahme dem Ordensprovinzial zusteht, so hat dieser allein der ihm vorgesetzten Kreisregierung und oberhirtlichen Stelle die Anzeige zu erstatten, mag gleich das Noviziat in einer anderen Diöcese oder einem anderen Regierungsbezirke gelegen sein.[1])

Zum Priesterstande adspirierende Klosterkandidaten können erst nach erlangtem Gymnasialabsolutorium die Aufnahme erhalten, und nur den Mendikanten-Orden ist gestattet, Stu-

---

[5]) M. E. v. 21. Mai 1840. Eine Minist.-Entschl. v. 11. Dezember 1840 wünscht, daß die Bischöfe protestantische Ortschaften vom Terminsbezirke des konfessionellen Friedens wegen ausschließen.

[6]) Zu Kollektoren dürfen nach kirchlichen Vorschriften nur Laienbrüder verwendet werden.

[7]) M. E. v. 13. Februar 1839.

[8]) M. E. v. 13. April und 7. November 1848.

[1]) M. E. v. 4. November 1837, 10. Dezember 1838 u. 17. Februar 1844.

dierende, welche die dritte Gymnasialklasse vollendet haben und entsprechende Zeugnisse über ihre Sittlichkeit und religiöse Gesinnung, sowie über hinreichende Fähigkeiten besitzen, aufzunehmen; jedoch haben dieselben unter der Leitung vorschriftsmäßig befähigter Lehrer ihre Gymnasialstudien zu beendigen und sich der Gymnasialschlußprüfung an einer königlichen Studienanstalt zu unterziehen.[2]) Die Philosophie und Theologie dagegen kann den Novizen von den Ordenslektoren vorgetragen werden. Hinsichtlich der Wehrpflicht der Ordensnovizen gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Kandidaten der Theologie (s. § 30 lit. e).

Laienbrüder dürfen nach der Konstitution des Papstes Klemens VIII. „Cum ad regularem disciplinam“ vom 19. März 1603 vor dem zwanzigsten Lebensjahre nicht aufgenommen werden.

In den Nonnenklöstern und sonstigen religiösen Instituten des weiblichen Geschlechtes soll keine Einkleidung vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre stattfinden, und nur bei jenen Klosterkandidatinnen, welche zur Erteilung des Unterrichtes in den Klosterschulen verwendet werden können, darf die Einkleidung schon nach vollendetem achtzehnten Lebensjahre vorgenommen werden.[3])

Zur Ablegung der Ordensprofeß ist die Genehmigung der Kreisregierung und des bischöflichen Ordinariats erforderlich.[4]) Die zum Priesterstande adspirierenden Novizen können nach erlangtem Gymnasial-Absolutorium, vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre und einjährigem Noviziate, Laienbrüder aber erst

---

[2]) M. E. v. 17. Februar 1847 und 24. Juli 1852. Nach M. E. vom 14. September 1867, die aber nicht veröffentlicht ist, erhielt der Franziskanerorden die Erlaubnis, schon Studierende, welche die erste Gymnasialklasse absolviert haben, aufnehmen zu dürfen; jetzt werden jedoch die noch am Gymnasium Studierenden nicht mehr als Novizen, sondern als bloße Tertiaren aufgenommen.

[3]) Allerh. E. v. 9. Juli 1831, Ziff. 2; M. E. v. 7. April 1838 und 3. März und 14. Juli 1845.

[4]) M. E. v. 10. und 14. Dezember 1838. Bei den Mendikanten-Orden macht der Ordensprovinzial die Anzeige von der Profeßablegung bei der ihm vorgesetzten Kreisregierung, welche dann die einschlägige Kreisregierung hievon in Kenntnis zu setzen hat (M. E. v. 10. Februar 1847).

nach dreijähriger Probezeit die lebenslänglichen Gelübde ablegen.[5]) Die Novizen des Ordens der barmherzigen Brüder dagegen müssen das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und nach vollendetem Noviziate wenigstens drei Jahre zur Zufriedenheit im Kloster gedient haben, wenn sie zur Profeßablegung zugelassen werden wollen.[6])

Novizinnen dürfen nach vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre und bestandenem Noviziate von drei zu drei Jahren bloß zeitliche und erst nach zurückgelegtem dreiunddreißigsten Lebensjahre lebenslängliche Gelübde ablegen, und es muß vor der jedesmaligen Ablegung zeitlicher oder lebenslänglicher Gelübde der betreffenden Kreisregierung Anzeige gemacht werden. Von der Abordnung weltlicher Kommissäre bei Ablegung lebenslänglicher Gelübde soll regelmäßig, und wenn nicht ein besonderer Anlaß vorliegt, abgesehen werden.[7])

Kein Ausländer darf ohne vorgängige königliche Genehmigung und ohne vorgängige Erlangung des bayerischen Indigenats in einen Orden aufgenommen werden,[8]) und die Aufnahme

---

[5]) Kurfürstl. Verordn. v. 2. November 1769; Allerh. E. v. 23. Mai 1828; M. E. v. 12. Mai 1829, 10. November 1836, Nr. 16 und 21 und 17. Februar 1847. – Ein päpstliches Breve v. 7. Februar 1862 hat unter Strafe der Nichtigkeit der Ordensprofeß verordnet, daß nach Vollendung des Noviziates zunächst nur einfache Gelübde und erst nach Ablauf von drei Jahren die feierlichen Gelübde abgelegt werden dürfen.

[6]) M. E. v. 10. Februar 1851 und 9. Dezember 1868.

[7]) M. E. v. 28. März 1889. Nur auf Wunsch der Beteiligten selber oder deren Eltern, Vormünder oder Verwandten, oder wenn eine desfallsige Beschwerde zur Kenntnis der Staatsregierung gelangt, soll eine solche Abordnung stattfinden (Allerh. E. v. 9. Juli 1831; M. E. v. 14. Februar 1844, 3. März 1845, 23. März 1847 und 16. Januar 1852). Die Bestimmungen bezüglich der lebenslänglichen Gelübde finden auf jene weiblichen Kongregationen, welche keine lebenslänglichen Gelübde ablegen, wie die englischen Fräulein, barmherzigen Schwestern u. s. w., keine Anwendung (M. E. vom 31. Juli 1847, 22. August 1848).

[8]) M. E. v. 20. Dezember 1834, lit. B und v. 20. November 1836, Nr. 20. Angehörigen eines deutschen Bundesstaates, die sich durch Vorlage eines Heimatsscheines als solche ausweisen, kann aber die Aufnahme vorbehaltlich der §§ 2—5 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. November 1867 nicht versagt oder vom Nachweise des Heimaterwerbes in einer bayerischen Gemeinde oder der Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande abhängig gemacht werden (§ 7 des Ges. v. 1. Juni 1870). Die Instruktion des Aufnahmsgesuches steht in den der Kreisregierung untergeordneten

österreichischer Unterthanen kann nur auf Grund vorgängiger Nachweisung über erlangte Auswanderungsbewilligung stattfinden.[9]) Ausländische Novizinnen bedürfen aber, solange sie keine lebenslänglichen Gelübde ablegen, das Indigenat nicht.[10]) Auch wurde dem Benediktinerstifte zu St. Bonifaz in München die Erlaubnis erteilt, Ausländer mittelst einfacher Gelübde als Laienbrüder zur Probe aufzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß der aufzunehmende Ausländer einen legalen Nachweis der zuständigen Behörde seines Heimatslandes darüber beibringe, daß demselben ungeachtet seiner Aufnahme in das Stift sein bisheriges Heimats- und Staatsbürgerrecht insolange vorbehalten bleibe, als er nicht das bayerische Indigenat erwerbe.[11])

Die Professen der Mendikanten-Orden sind weder ex testamento noch ab intestato erbfähig. Andere Ordens-Professen sind zwar erbfähig, werden aber in Erbfällen von ihrem Kloster vertreten, dem ohnehin alles, was sie haben, erlangen oder hinterlassen, nach dem gemeinen Rechte gehört,[12]) insofern nicht Amortisationsgesetze andere Bestimmungen treffen.[13])

Gemeinden den Magistraten, in den übrigen dem Bezirksamte zu, und dieselbe ist, wie auch die Erteilung der Aufnahmsurkunde seitens der Kreisregierung, gebührenfrei (Vollzugsvorschriften zum cit. Ges. v. 9. Mai 1871. Nr. 3 und 4). Dagegen steht nicht Bundesangehörigen, also Ausländern, kein Recht zu, die Naturalisation zu verlangen, und dieselbe wird ihnen in der Regel nur dann erteilt, wenn sie nachweisen, daß sie für den Fall der Naturalisation sofort die Heimat in einer bayerischen Gemeinde erhalten. Eine Ausnahme hievon ist nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zulässig (cit. Vorschriften Nr. 5). Bezüglich der Instruktion dieser Gesuche gilt dasselbe, wie von den Aufnahmegesuchen, und die Naturalisationsurkunde unterliegt einer Gebühr von 20 M. (Art. 180 des Ges. vom 18. August 1879).

[9]) M. E. v. 2. Juli 1838.

[10]) M. E. v. 16. Januar 1852. Es ist also die Aufnahme von Ausländerinnen in eine dem Unterrichte sich widmende geistliche Kongregation ohne feierliche Gelübde nicht von der Erlangung des Indigenats abhängig, weil dieses auch keine unerläßliche Vorbedingung zur Erteilung des Schulunterrichtes in den weiblichen deutschen Schulen ist (M. E. v. 16. Dezember 1836).

[11]) Ausschr. der Regier. v. Oberbayern v. 14. Juli 1866.

[12]) Cod. Maximil. Bav. civ. T. III Cap. XII § 6 Nr. 4—7.

[13]) So sind nach dem preußischen Landrechte (T. II Tit. 11 §§ 1199

Die Verordnungen über die Ablegung der Gelübde fußen zunächst auf § 76 lit. c der zweiten Verfassungsbeilage, wornach die Bestimmung der Ordensgelübde, also eine rein kirchliche Disciplinarsache, für einen gemischten Gegenstand erklärt wird. Die bayerischen Bischöfe forderten daher in der Freisinger Denkschrift, daß die Aufnahme, Einkleidung und Gelübdeablegung der Novizen nur nach Maßgabe der kanonischen Satzungen geordnet werden solle, wie das auch Artikel XVII des Konkordates verlangt. Allerdings hat der Staat das Recht, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen er der Ordensprofeß die bürgerlichen Wirkungen zuerkennen will, und insofern kann auch hier § 78 der zweiten Verfassungsbeilage zur Anwendung kommen; aber die Bestimmung der Gelübde selbst steht ihm nicht zu.

d) Eintritt in ausländische Klöster.*)

Keinem bayerischen Unterthanen ist erlaubt, ohne königliche Genehmigung in ein ausländisches Kloster zu treten, und es kann eine solche Bewilligung vor dem fünfundzwanzigsten Lebensjahr nicht nachgesucht werden, zu dessen Beweise dem

bis 1205), das im Gebiete der ehemaligen Fürstentümer Ansbach und Bayreuth und der ehemaligen Reichsstädte Dinkelsbühl, Weissenburg und Windsheim gilt, Mönche und Nonnen erbunfähig, weil sie in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben angesehen werden. Nach der Mainzer Verordn. v. 5. April 1737, die im Gebiete von Aschaffenburg gilt, fällt alles, was das Kloster vom Religiosen nach Ablegung der Profeß über den zulässigen Betrag von 1500 fl. erhalten, an dessen Intestaterben, und nach dem Mainzer Landrecht Tit. 16 § 5 ist ein Religiose, der seine ordinationsmäßige Aussteuer erhalten, als Intestaterbe für renunziert zu halten. Nach dem vorderösterreichischen Patent v. 26. August 1771 und dem Hofdekret v. 31. August 1780, die im ehemaligen Salzburgergebiete gelten, haben Klostergeistliche keinen Anspruch auf den Pflichtteil und können in Immobilien gar nicht, in Mobilien nur bis zum Betrag von 1500 fl. zu Erben eingesetzt werden; ihr Nachlaß fällt an ihre Erben, und das Kloster hat über die Kongrua von 1500 fl. keinen Anspruch. Nach dem bayerischen Amortisationsgesetze v. 13. Oktober 1764 (vgl. lit. b Note 1) kann einem Kloster von einem inländischen Professen nur der Betrag von 2000 fl. zugewendet werden; der Überschuß fällt an dessen Erben. Dagegen ist für den Erwerb aus ausländischem Vermögen keine Grenze bestimmt.

*) Allerh. E. v. 4. April 1807.

Gesuche stets eine legalisierte Abschrift des Taufscheines beigelegt werden muß.

Dem in ein ausländisches Kloster Eingetretenen dürfen nur die Zinsen der pragmatischen Summe von 2000 fl. verabfolgt werden, nie aber das Kapital selbst, welches vielmehr, so lang er lebt, unter gesetzliche Kuratel zu nehmen ist, und nach seinem Tode an die Intestaterben übergeht. Unterthanen männlichen Geschlechtes können überdies die Erlaubnis zum Eintritt in ein ausländisches Kloster so lange nicht erhalten, als sie den Gesetzen über die Militärpflichtigkeit unterliegen.

e) Wahl der Klosterobern.

Bei der Wahl der Klosterobern wird zwar jetzt von der Absendung weltlicher Kommissäre Umgang genommen, jedoch muß über die ordnungsmäßig vorgenommene Wahl sogleich nach deren Beendigung an die Regierung Anzeige erstattet und die königliche Genehmigung erholt werden.[1])

Die bayerischen Benediktinerklöster sind unter sich durch einen Kongregationsnexus verbunden, und an der Spitze dieser Kongregation steht ein Präses, welcher von den Äbten sämtlicher Benediktinerstifte und von den Prioren sämtlicher selbständiger Benediktiner-Priorate aus der Zahl der Äbte frei gewählt und vom Könige bestätigt wird.[2])

Die Klöster der Franziskaner, Kapuziner und Karmeliten und ebenso die Anstalten der barmherzigen Brüder stehen unter einem Ordensprovinzial, der vom Provinzialkapitel erwählt und vom Könige bestätigt wird.[3])

Die Wahlen der Oberinnen in den Frauenklöstern und übrigen religiösen Instituten des weiblichen Geschlechtes werden unter der Leitung eines bischöflichen Kommissärs abgehalten, und hierauf die Wahlakten der Kreisregierung zur Erteilung der landesherrlichen Bestätigung eingesandt.[4]) Sollte die Wahl

---

[1]) M. E. v. 20. November 1836, Nr. 23, 30. Dezember 1846 und 28. März 1889.

[2]) M. E. v. 20. November 1836, Nr. 13. Die Vereinigung zu einer Kongregation fand aber erst im Jahre 1857 statt, und die Statuten der Kongregation wurden im Jahre 1861 vom Papste bestätigt.

[3]) M. E. v. 17. November 1837.

[4]) M. E. v. 5. Oktober 1837.

auf eine Nonne fallen, welche nach den Landesverordnungen noch keine ewigen Gelübde ablegen durfte, so kann ihr die Ablegung derselben gestattet werden, wenn sie wenigstens das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, und unter dieser Verbindlichkeit die Stelle einer Oberin übernehmen will, wofür ihr eine Bedenkzeit von drei Tagen eingeräumt ist.[5])

f) Stellung der Orden zu den Bischöfen und zu Rom.

Der Benediktinerorden im ganzen sowohl, als jedes dem Lehrfache oder der Seelsorge sich widmende Ordensglied im einzelnen, steht bezüglich des Unterrichtswesens und des seelsorglichen Wirkens zu den betreffenden Staats- und bischöflichen Stellen in dem für die übrigen Lehranstalten und den Pfarrklerus gesetz- und verordnungsmäßig festgesetzten Unterordnungsverhältnisse.[1])

Was die Franziskaner, Kapuziner und Karmeliten betrifft, so gehört die innere Leitung der Klöster, die Handhabung der Disciplin und Überwachung der Ordensregel zur Kompetenz des Ordensprovinzials, der daher auch die Klöster alljährlich visitieren kann. Nichtsdestoweniger aber unterliegen dieselben auch der Aufsicht der Bischöfe, welche jedoch auf eine Weise geübt werden soll, daß dadurch weder der Ordensregel noch der Subordination gegen die Ordensobern Eintrag geschehe.[2]) Ebenso verhält es sich mit den Anstalten der barmherzigen Brüder.

Den Ordensgeneralen der genannten Orden zu Rom wurde von der Staatsregierung kein Visitationsrecht zugestanden und daher stellte Papst Gregor XVI. durch Breve vom 23. Juli 1839 für sämtliche Franziskaner- und Kapuzinerklöster in Bayern einen apostolischen Generalvisitator in der Person des damaligen Bischofs von Eichstätt auf;[3]) allein schon seit König Max II. unterliegt die Visitation von seiten des Ordens-

---

[5]) M. E. v. 25. Dezember 1829. Dieser Fall wird übrigens nicht vorkommen, da nach dem Tridentinum (Sess. XXV c. 7 de regular.) die zur Oberin erwählte Nonne vierzig Jahre alt sein soll.

[1]) M. E. v. 20. Dezember 1834, lit. E.

[2]) Allerh. E. v. 9. Juni 1837; M. E. v. 3. Februar und 28. November 1837.

[3]) M. E. v. 28. August 1839.

generals keinem Anstande mehr. Auch wurde die Verbindung der Augustiner mit dem Ordensgeneral zu Rom durch Ausstellung eines Kommissärs desselben wiederhergestellt.[4])

Was die disciplinäre Bestrafung von Ordenspersonen betrifft, so soll kein Religios oder Klosterfrau länger als höchstens zwölf Tage in einer abgesonderten, reinlichen und den übrigen ganz gleichen Zelle eingesperrt und mehr nicht als acht Tage lang mit geringer Nahrung abgebüßt werden; eine Verlängerung dieser Bußzeit unterliegt der landesfürstlichen Genehmigung.[5])

g) Klausur der Klosterfrauen.

In Fällen, wo die Polizeibehörde infolge ihrer Amtskompetenz die Eröffnung der Klausur zu verlangen berechtigt ist, hat immer der vom Ordinariate aufgestellte beständige Kommissär des Klosters von dem Erscheinen der Zivilbehörde oder ihres Abgeordneten im Kloster frühzeitig genug in Kenntnis gesetzt zu werden, um die Eröffnung der Klausur, welche übrigens nicht verweigert werden darf, auf eine den Formen der klösterlichen Institute angemessene Weise zu veranlassen.[1])

Gerichtliche Vernehmungen oder Verhandlungen mit klausulierten Klosterfrauen in Zivilsachen sollen durch abzuordnende Kommissionen im Sprechzimmer des Klosters gepflogen werden; was aber Vernehmungen derselben in Kriminalsachen anbelangt, so sind die Staatsanwälte angewiesen, Individuen klausierter Frauenklöster nur dann auf die Zeugenliste zu setzen, wenn deren Vernehmung in öffentlicher Sitzung nach Lage der Sache so notwendig ist, daß außerdem der Zweck der Strafrechtspflege nicht erreicht werden kann.[2]) Allein die Reichsproceßgesetze lassen derartige Ausnahmszustände nicht mehr zu.

h) Verhältnis der Nonnen zum Kloster.

Die Klosterfrauen bleiben, so lange sie keine lebenslänglichen Gelübde abgelegt haben, eigentums- und erbfähig, und

---

[4]) M. E. v. 6. November 1839 und 4. Oktober 1847.

[5]) Mandat v. 2. Nov. 1769.

[1]) M. E. v. 6. Mai 1835.

[2]) E. d. Justizminist. v. 28. Januar 1844 und 22. Februar 1852, mitgeteilt durch Kultusminist.-Entschl. v. 5. März 1852.

können an ihr Kloster nur durch letztwillige Disposition,[1]) mithin niemals durch eine unwiderrufliche Handlung (actum inter vivos), Eigentumsrechte auf ihr Vermögen übertragen. Stirbt daher eine solche Nonne ohne Hinterlassung eines letzten Willens, so tritt Intestat-Erbfolge ein. Tritt sie freiwillig aus, so hat das Kloster, wie im Falle der Entlassung, keinen weiteren Anspruch auf den Genuß ihrer Einkünfte, noch auf eine andere Entschädigung. Nonnen mit bloß zeitlichen Gelübden können aus dem Kloster mit Genehmigung der Regierung entlassen werden; jedoch soll die Entlassung solcher, die über zehn Jahre nützliche Dienste geleistet, ohne erhebliche Ursache, wie Ungehorsam in wichtigen Dingen, Vergehen gegen die Sittlichkeit, verschuldete Unfähigkeit zum Dienste des Instituts, nicht genehmigt werden. Austritt und Entlassung sollen auch nur auf eine drei Monate vorhergegangene schriftliche Erklärung statthaben.[2])

i) Verwaltung des Klostervermögens.

Jeder Klostervorstand hat die freie Administration des Klostervermögens.[1])

Das Vermögen der Mendikantenklöster wird von ihren erwählten Syndikern administriert.

Die Klosteroberinnen sind zwar von der Ablegung förmlicher Rechnungen befreit, haben aber den vorgesetzten Kreisregierungen jährlich summarische Nachweisungen über den Stand des Vermögens der Anstalt vorzulegen.[2])

k) Eremiten.

Um als Einsiedler zu leben, ist die königliche Bewilligung erforderlich, welche nur solchen Individuen erteilt wird, die hiezu einen besonderen Beruf bewähren und deren Unterhalt

---

[1]) Und auch beim Erwerbe durch dergleichen Dispositionen bleibt das Kloster, gesetzliche Begünstigungen ausgenommen, an die geltenden Amortisationsgesetze gebunden.

[2]) Allerh. Verordn. v. 27. April 1807. — Da die Entlassung eines Klosterindividuums eine rein innere Angelegenheit des Klosters ist, so kann die Verfügung hierüber nicht dem Staate, sondern nur der Kirche zukommen.

[1]) M. E. v. 24. April 1836.

[2]) M. E. v. 22. April 1836.

genügend gesichert erscheint.[1]) Die Leitung und Überwachung dieser Eremiten steht dem betreffenden bischöflichen Ordinariate zu, und es ist dem Bischofe anheimgegeben, ob er für die Einsiedler seiner Diöcese die Aufstellung eines Mittelorgans unter dem Namen „Altvater" verfügen oder dieselben unter seine unmittelbare Aufsicht nehmen wolle.[2])

---

[1]) M. E. v. 18. November 1843.

[2]) In der Diöcese Regensburg besteht eine Eremiten-Verbrüderung unter einem Pfarrer als Präses und einem Altvater mit zwei Assistenten.

II.

Verfassung der protestantischen (evangelisch-lutherischen) Kirche diesseits des Rheins.*)

§ 32. Landesherrliches Episkopat.

Nach dem protestantischen Kirchenrechte ist der Landesherr zugleich auch der höchste Landesbischof. Als notwendige Bedingung zur Führung des Kirchenregiments wurde aber früher von dem Landesherrn gefordert, daß er der Augsburgischen oder reformierten Konfession angehöre;[1]) allein diese Bedingung konnte sich nicht behaupten, und so sprechen die neueren protestantischen Kirchenrechtslehrer auch dem katholischen Landesherrn das oberste Episkopalrecht zu, nur kann er dasselbe nicht persönlich in Ausführung bringen.[2])

Demgemäß übt der König von Bayern sein oberstes Epi-

---

*) Zusammenstellung urkundlicher Aktenstücke über die Verfassung der protestantischen bayer. Landeskirche, herausgegeben durch den k. Oberkonsistorialrat Günther, im Selbstverlage, München, 1883.

[1]) Wiese, Handb. des K.-R. Th. III Abth. 1 § 386 S. 195 f.

[2]) Richter, Lehrb. des K.-R. 8. Aufl., bes. v. Dove und Kahl, §§ 66 und 96. Scheurl (die lutherische Kirche in Preußen und in Bayern, Erlang. 1854 S. 8) schreibt: „Das landesherrliche Kirchenregiment muß ein Liebesamt sein, kraft dessen der Landesherr der Kirche dadurch dient, daß er die auf Gottes Wort unmittelbar beruhenden oder in Gemäßheit desselben von der Kirche selbst begründeten Ordnungen handhabt, stets aber die äußerliche Regierung der Kirche von der des Staates auseinanderhält und jene durch eigene Kirchenbehörden führen läßt."

skopat über die protestantische Kirche[3]) in Bayern diesseits des Rheins durch ein eigenes Oberkonsistorium und über die vereinigte protestantische Kirche der Rheinpfalz durch ein Konsistorium zu Speier aus.[4])

§ 33. Oberkonsistorium.

a) Organisation.*)

Das Oberkonsistorium, welches seinen Sitz zu München hat, besteht aus einem Präsidenten des protestantischen Glaubensbekenntnisses, aus drei geistlichen Oberkonsistorialräten,[1]) aus einem weltlichen Rate und aus dem notwendigen Unterpersonale mit Einschluß eines Rechnungsverständigen zur Superrevision

---

[3]) Statt des Ausdruckes „protestantische Gesamtgemeinde" im Anhang II zu § 103 der II. Verf.-Beil. soll der passendere und würdigere: „protestantische Kirche" in allen öffentlichen Akten gebraucht werden (Allerh. Entschl. v. 28. Oktober 1824, Art. 13); dagegen ist der Ausdruck „evangelische Kirche" offiziell nicht gestattet (M. E. v. 1. Oktober 1834 und 8. März 1835). Ob es eine lutherische Kirche in Bayern gebe, darüber sehe man Fr. Hommel, „die wahre Gestalt der bayer. Landeskirche und die bayer. Generalsynode von 1849", Nördling. 1850 und „Recht der Kirche, Union und die bayer. protestant. Landeskirche", Stuttgart 1853, und dagegen Scheurl „Über die lutherische Kirche in Bayern", Erlang. 1853. Als einmal ein bischöfliches Ordinariat in einem öffentlichen Erlasse den Ausdruck „protestantische Religionsgenossenschaft" gebrauchte, wurde dieses auf eine Beschwerde des protestantischen Oberkonsistoriums vom Ministerium gerügt und bemerkt, daß den verfassungsmäßig als gleichberechtigt anerkannten christlichen Kirchen ein verfassungsmäßig begründetes Recht auf die Benennung „Kirche und Kirchengesellschaft" zustehe (M. E. v. 15. Januar 1842). Und den protestantischen Geistlichen wurde es vom Oberkonsistorium verboten, den Ausdruck „protestantische Religion" zu gebrauchen, da dieselbe evangelisch sei (O. K. E. v. 5. September 1842).

[4]) Anh. II zu § 103 der II. Verf.-Beil. (Edikt über die inneren kirchl. Angeleg. der protestant. Gesamtgemeinde im Königr. v. 26. Mai 1818) § 1. — Allerh. Entschl. v. 11. Mai 1849.

*) Cit. Anh. II § 2.

[1]) Verfassungsmäßig sollten es eigentlich vier sein und einer davon der reformierten Religion angehören; allein infolge der stattgefundenen Lostrennung der unierten Kirche in der Pfalz von der Unterordnung unter das Oberkonsistorium schied der reformierte Rat aus demselben.

der Pfarrfassionen und der Rechnungen über die Pfarrunterstützungs- und Witwenkassen.[2])

b) Wirkungskreis.

Der Wirkungskreis des Oberkonsistoriums beschränkt sich auf die Gegenstände der inneren Kirchenpolizei, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episkopats und die Leitung der inneren Kirchenangelegenheiten.[1])

Demnach steht demselben zu: die Oberaufsicht über Kirchenverfassung und Kirchenordnung; die Prüfung und Charakterisierung der Geistlichen und die Bewilligung ihrer Ordination; die Anstellung und Beförderung, Emeritierung und Pensionierung der Geistlichen und die Versorgung ihrer Witwen; die Anstellung der Patronatsgeistlichen und der Feld- und Garnisonsprediger; die Oberaufsicht über die Geistlichen und übrigen Kirchendiener und die Entscheidung bei Berufung derselben gegen geringere, von den Konsistorien zuerkannte Disciplinarstrafen; die Aufsicht über die öffentlichen Lehrvorträge der Geistlichen; die Erteilung der erforderlichen Vorschriften in Bezug auf Kultus, Liturgie und Ritual; die Oberaufsicht über Parochialverhältnisse und Disciplin der Gemeinden; die Aufsicht auf Beobachtung der staatlichen Vorschriften für die Aufnahme neuer Mitglieder; die Oberaufsicht über die Führung der Kirchenbücher; die Festsetzung der Stolgebühren; die Bewahrung der Hoheitsrechte in Kirchensachen und der Rechte der kirchlichen Gemeinden und Kirchendiener, sowie das Recht, über ungeschwächte Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirchen und Kirchenstiftungen zu wachen.[2])

Dem Oberkonsistorium ist ferner die Aufsicht über das protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehre übertragen, und bei Besetzung der theo-

---

[2]) Die Stellen der Amtsgehilfen und Amtsdiener bei den allgemeinen protestantischen Pfarrunterstützungsanstalten in Nürnberg sind zur Hälfte den Militäranwärtern vorbehalten (Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern und des Krieges v. 26. August 1891).

[1]) Cit. Anh. II § 11.

[2]) Konsistorialordnung v. 8. September 1809, Nr. 1 §§ 6—86.

logischen Lehrstellen wird es mit seinem Gutachten vernommen.[3]) Ebenso kömmt ihm in den Volksschulen und Studienanstalten die Oberaufsicht über den protestantischen Religionsunterricht zu.[4])

c) Präsident.

Der jedesmalige Präsident des Oberkonsistoriums wird vom König ernannt und den erblichen Reichsräten beigezählt.[1])

Demselben obliegt die Leitung der Geschäfte des Oberkonsistoriums. Er eröffnet und präsentiert die Einläufe und sorgt für die Eintragung in das mit dem Geschäftsprotokolle verbundene besondere Einlaufsjournal, sowie für die Verteilung der Produkte mit den Vorakten an diejenigen Referenten, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitionsvorschrift oder in einzelnen Fällen besonders ernannt hat. Er bestimmt den Tag für die Sitzung in jeder Woche, hält in derselben die Umfrage, spricht die Beschlüsse nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Sämtliche Entwürfe werden von ihm mit dem Expediatur versehen. Er führt die Aufsicht für die Kanzlei- und Registraturgeschäfte, die er übrigens auch einem Rate übertragen kann.

Ohne Anzeige und Genehmigung des Kultusministeriums darf er sich nie von den Geschäften entfernen; dagegen kann er den Räten und dem übrigen Personal mit vorsorglicher Rücksicht

---

[3]) Auch bei Aufnahme eines Privatdozenten in die theologische Fakultät wird es mit seinem Gutachten vernommen (M. E. v. 26. September 1877).

[4]) Cit. Anh. II §§ 13, 14.

[1]) Art. I des Ges. v. 9. März 1828. — Gehört der Präsident dem weltlichen Stande an, so hat er die in der Verordnung vom 29. Oktober 1808 für die Mitglieder des damaligen geheimen Rats vorgeschriebene Uniform zu tragen. Ist er aber geistlichen Standes, dann trägt er ein Staatskleid von schwarzem Tuche mit schwarzseidenem Unterfutter, stehendem Kragen, einer Reihe schwarzseidener Knöpfe und dem herkömmlichen weißen Überschlage; ferner einen die Schultern nicht bedeckenden, eine Hand breit über den Rock herabreichenden reichgefalteten Mantel von schwarzem Seidenzeug, eine schwarzseidene Weste, Unterkleider von schwarzem Tuche und Schuhe mit goldenen Schnallen, auf der Brust aber ein goldenes Kreuz von 3″ 6‴ Länge und 2″ 6‴ Breite nach vorgeschriebener Musterzeichnung an einem schwarzen drei Finger breiten seidenen Bande. Als Kopfbedeckung hat er einen schwarzen aufgeschlagenen Hut mit schwarzer Knopfschleife (Allerh. Verordn. v. 15. Oktober 1852).

auf den Dienst einen Urlaub auf vierzehn Tage ins Ausland und auf sechs Wochen im Inlande bewilligen.[2])

Der statusmäßige Gehalt des Präsidenten ist auf jährlich 8000 fl. festgesetzt. Sollte aber derselbe bereits im Staatsdienste stehen und von seiner Stelle einen Gehalt beziehen, dann kann er nur diejenige Summe, welche zur Ergänzung der obigen 8000 fl. erforderlich ist, in Anspruch nehmen.[3])

d) Räte.

Die Oberkonsistorialräte werden vom König nach Vernehmung des Kultusministeriums ernannt und haben den Rang der Centralräte.[1]) Ihr Gehalt beträgt nach Landtagsbeschluß v. J. 1892 in den ersten fünf Jahren 6120 M., vom sechsten bis zehnten Jahre incl. 6480, vom elften bis fünfzehnten Jahre incl. 6840, vom sechzehnten bis zwanzigsten Jahre 7200 M. und für jedes weitere Quinquennium tritt eine Mehrung von 180 M. ein. Dazu kömmt noch ein Wohnungsgeldzuschuß von 540 M. jährlich.

e) Kanzleipersonal.

Der Sekretär hat die Führung des Einlaufsjournals und der Protokolle, sowie die Expedition zu besorgen[1]) und bezieht

---

[2]) Cit. Anh. II Abs. V §§ 20—29; Allerh. Verordn. v. 17. Dezember 1825.

[3]) Allerh. E. v. 15. Dezember 1818. Der Präsident bezog bisher nur 10,800 M., den Gehalt eines Ministers; erst durch die vom Landtage im Jahre 1892 genehmigte Gehaltsaufbesserung der Staatsbeamten erhielt er einen Gehalt von 12,000 M. und einen Wohnungsgeldzuschuß von 720 M.

[1]) Cit. Anh. II Abs. I § 3. — Die geistlichen Oberkonsistorialräte tragen einen schwarzen, bis unter das Knie reichenden und den ganzen Leib bedeckenden Tuchrock mit stehendem Kragen, einer Reihe schwarzseidener Knöpfe und dem herkömmlichen weißen Überschlag, ferner einen die Schultern nicht bedeckenden, eine Hand breit über den Rock hinabreichenden, reichgefalteten Mantel von schwarzem Seidenzeuge, Unterkleider von schwarzem Tuche und Schuhe mit goldenen Schnallen, sodann auf der Brust ein goldenes Kreuz von 2″ 10‴ Länge und 1″ 1‴ Breite nach vorgeschriebener Musterzeichnung an einem zwei Finger breiten schwarzseidenen Bande, und als Kopfbedeckung ein schwarzes Barett. Der weltliche Oberkonsistorialrat hat die für Kirchen- und Schulräte vorgeschriebene Uniform zu tragen (Allerh. Verordn. v. 15. Oktober 1852).

[1]) Cit. Anh. II § 28.

in den ersten fünf Jahren einen Gehalt von 3000 M., vom sechsten bis zehnten Jahre incl. 3360 M., vom elften bis fünfzehnten Jahre incl. 3540 M., vom sechzehnten bis zwanzigsten Jahre incl. 3720 M. und für jedes weitere Quinquennium um 180 M. mehr. Dazu kömmt nach Landtagsbeschluß v. J. 1892 ein jährlicher Wohnungsgeldzuschuß von 300 M. — Der Registrator hat in den ersten drei Jahren einen Gehalt von 2640 M., vom vierten bis fünften Jahre incl. 2820 M., vom sechsten bis zehnten Jahre incl. 3000 M., vom elften bis fünfzehnten Jahre 3180 M., vom sechzehnten bis zwanzigsten Jahre incl. 3360 M. und für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von 180 M. Dazu kömmt nach Landtagsbeschluß v. J. 1892 ein jährlicher Wohnungsgeldzuschuß von 180 M. — Außer diesen sind noch drei Kanzlisten, welche nach Landtagsbeschluß v. J. 1892 in den ersten drei Jahren je 2280 M., vom vierten bis fünften Jahre incl. 2460 M., vom sechsten bis zehnten Jahre incl. 2640 M., vom elften bis fünfzehnten Jahre 2820 M., vom sechzehnten bis zwanzigsten Jahre incl. 3000 M. und für jedes weitere Quinquennium um 180 M. mehr und außerdem einen jährlichen Wohnungsgeldzuschuß von 180 M. erhalten, ferner ein Bureaudiener mit 1440 M. und ein Bote mit 1080 M. angestellt.[2])

f) Verhältnis des Oberkonsistoriums zum Kultusministerium.

Das Oberkonsistorium ist ein dem Kultusministerium unmittelbar untergeordnetes Kollegium, welches von demselben Aufträge und Befehle durch Rescripte empfängt.[1])

---

[2]) Die Stellen der Kanzlisten, des Dieners und Boten sind den Militäranwärtern vorbehalten (Allerh. Verordn. v. 22. Nov. 1885).

[1]) Cit. Anh. II § 18. Gegen das Ministerialreskript v. 2. Dezember 1828, nach welchem der § 19 des Edikts über die innern Kirchenangelegenheiten der Protestanten (Anh. 2 zur II. Verf.-Beil.) besondere Aufträge und Befehle auch in andern Angelegenheiten nicht ausschließe, sondern solche im Verhältnisse der Unterordnung nach den vorhergehenden Paragraphen zu vollziehen seien, wandte sich das Oberkonsistorium an den König, und es erfolgte am 12. Januar 1829 eine allerhöchste Entschließung, welche erklärte, daß die in den §§ 1 und 18 des erwähnten Edikts ausgesprochene Unterordnung des Oberkonsistoriums unter das Staatsministerium des Innern sich auf alle Gegenstände des Wirkungskreises jener Stelle erstrecke und daß das Oberkonsistorium in der Leitung der prote-

Dasselbe hat an genanntes Staatsministerium gutachtliche Berichte zu erstatten, und durch dieses die Allerhöchste Entschließung zu erholen: 1) in allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen; 2) bei Anordnung allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste, oder bei Abschaffung bestehender Feste und Feiertage; 3) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen katholischen und protestantischen Pfarreien und einzelner Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ankömmt, insbesonders bei Purifikationen gemischter Pfarreien; 4) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionierungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte; 5) bei Einteilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreien oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei; 6) bei Anordnung außerordentlicher Synodalversammlungen;

---

stantischen Kirchensachen dem genannten Ministerium untergeordnet sei; denn die Verbindung des obersten Episkopates der protestantischen Kirche mit der Staatsgewalt, wie solche im § 11 des obigen Edikts ausgesprochen ist, und die Stellung des Oberkonsistoriums im Staatsdienste unterwerfen dasselbe der Aufsicht und Einschreitung des genannten Ministeriums. Dagegen reichte nun das Oberkonsistorium unter dem 18. Mai 1831 eine förmliche Beschwerde über Verletzung konstitutioneller Rechte bei der Ständeversammlung ein. Während aber in der Reichsrat-Kammer hierüber verhandelt wurde, erging am 2. Juli 1831 eine allerhöchste Entschließung an das Oberkonsistorium, welche erklärte, daß die in den §§ 1 und 18 des erwähnten Edikts festgesetzte Unterordnung des Oberkonsistoriums unter das Ministerium des Innern nur *jene Gegenstände und Einschreitungen begreife, in und zu welchen dessen Zuständigkeit teils nach der II. Verfassungsbeilage, teils in den Bestimmungen des mehrerwähnten Edikts und insbesondere im § 19 desselben begründet ist*, und die Versicherung gab, daß *in den innern Angelegenheiten der protestantischen Kirche ohne Mitwirkung des Oberkonsistoriums niemals irgend eine Veränderung vorgenommen werden solle*, wie dieses schon im allerhöchsten Reskript v. 28. Oktober 1824 ausgesprochen worden sei. Auf diese Erklärung hin wurde die Beschwerde zurückgezogen, und es hat auch das Oberkonsistorium die eine Änderung der bestehenden Kirchenverfassung der protestantischen Landeskirche bezielenden Anträge der Generalsynoden vom Jahre 1873 und 1877 nicht vertreten. S. hierüber *Günther* a. a. O. S. 1 ff., 11 ff. Vgl. dagegen *Scheurl*, die verfassungsmäßige Stellung der evang.-luther. Kirche in Bayern zur Staatsgewalt, Erlang. 1872.

7) über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodalversammlungen; 8) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Kompetenz der Kreisregierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen, und endlich 9) in Fällen, wo ein Benehmen mit anderen Staatsministerien erforderlich ist.

Auch hat das Oberkonsistorium am Schlusse eines jeden Jahres eine allgemeine Übersicht des kirchlichen Zustandes der protestantischen Kirche mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.[2])

§ 34. Konsistorien.

a) Zahl und Umfang.

Unter dem Oberkonsistorium stehen zwei Konsistorien zu Ansbach und Bayreuth. Der Konsistorialbezirk Ansbach umfaßt die Regierungsbezirke Mittelfranken und Schwaben und Neuburg; der von Bayreuth begreift die Regierungsbezirke Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Ober- und Unterfranken und Aschaffenburg.[1])

Das protestantische Dekanat München, wozu sämtliche protestantische Kirchengemeinden von Oberbayern gehören; ist dem Oberkonsistorium unmittelbar untergeordnet.[2])

b) Organisation.

Jedes Konsistorium besteht aus einem Vorstand der protestantischen Konfession, welche Funktion dem Regierungsdirektor oder dem ältesten Regierungsrate genannter Konfession übertragen werden soll mit einer jährlichen Remuneration von

---

[2]) Cit. Anh. II § 19.

[1]) Allerh. E. v. 7. März 1838. — Die früher bestandenen Mediatkonsistorien zu Thurnau und Kreuzwertheim wurden von den betreffenden Standesherrn an den Staat abgetreten, und zwar ersteres schon im Jahre 1847, letzteres im Jahre 1851. Ihre Bezirke wurden dem Konsistorialbezirk Bayreuth einverleibt (Min.-Reskr. v. 24. Mai 1851).

[2]) Allerh. E. v. 7. März 1838.

900 M.;[1]) ferner aus zwei geistlichen und einem weltlichen protestantischen Rate.[2])

Die Konsistorialräte haben den Rang der vormaligen Kreiskirchenräte und beziehen nach Landtagsbeschluß v. J. 1892 in den ersten fünf Jahren einen Gehalt von 4920 M., vom sechsten bis zehnten Jahre incl. 5280 M., vom elften bis fünfzehnten Jahre incl. 5640 M., vom sechzehnten bis zwanzigsten Jahre incl. 6000 M. und für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von 180 M., sofern sie nicht schon eine andere Stelle mit gleichem oder höherem Gehalte aus Staatskassen oder ein öffentliches Amt mit einem gleichen oder höheren Diensterträge bekleiden, in welchem Falle sie nur eine angemessene Funktions-Remuneration erhalten sollen.[3]) Zu diesem Gehalte kömmt ein jährlicher Wohnungsgeldzuschuß von 540 M.

Das Unterpersonal besteht aus einem Sekretär, der zugleich Expeditor und Registrator ist und nach Landtagsbeschluß v. J. 1892 in den ersten drei Jahren 2280 M., vom vierten bis fünften Jahre incl. 2640 M., vom sechsten bis zehnten Jahre incl. 2820 M., vom elften bis fünfzehnten Jahre incl. 3180 M., vom sechzehnten bis zwanzigsten Jahre incl. 3360 M. und für jedes weitere Quinquennium um 180 M. mehr als Gehalt und als Wohnungsgeldzuschuß 180 M. jährlich bezieht, einem Rechnungskommissär mit dem gleichen Gehalte wie der des Sekretärs; zwei Kanzlisten, welche nach Landtagsbeschluß v. J. 1892 in den ersten drei Jahren einen Gehalt von je 1890 M., vom vierten bis fünften Jahre incl. 2070 M., vom sechsten bis zehnten Jahre incl. 2250 M., vom elften bis fünfzehnten Jahre incl. 2430 M., vom sechzehnten bis zwanzigsten Jahre incl. 2610 M. und für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von 180 M. und außerdem einen jährlichen Wohnungsgeldzuschuß von 180 M. erhalten, und einem Kanzleidiener und zugleich Boten mit 1080 M. Gehalt jährlich.[4])

---

[1]) Allerh. E. v. 9. Mai 1834.

[2]) Cit. Anh. II § 4. — Die geistlichen Konsistorialräte sind zugleich Hauptprediger an den Stadtpfarrkirchen und haben als Auszeichnung außer der bei feierlichen Gelegenheiten ohne gottesdienstliche Funktion zu tragenden Amtskleidung der Geistlichen ein goldenes Brustkreuz an einem schwarzseidenen Bande und goldene Schuhschnallen (Allerh. E. v. 13. Januar 1849).

[3]) Cit. Anh. II § 5 und Allerh. Verord. v. 15. Dezember 1818.

[4]) Allerh. Verordn. v. 15. Dezember 1818. Außer den Stellen der

c) Wirkungskreis und Geschäftsgang.*)

Zum Geschäftskreise der Konsistorien gehören: 1) die Aufsicht auf den Religionsunterricht und die Bewahrung der protestantischen Glaubenslehre, auf den Kultus und die vorgeschriebene Liturgie und auf die Befolgung der kirchlichen Verordnungen; 2) die besondere Aufsicht auf die Distrikts- oder Spezialdekane; 3) die Aufsicht auf Pfarrer und Pfarramtskandidaten in Rücksicht auf ihre Lehrvorträge, ihre Sittlichkeit und ihre geistliche Amtsführung überhaupt, worüber sie alljährlich die regelmäßigen Berichte der Distriktsdekane einzusammeln, Kontrole zu führen und begutachtende Berichte zu erstatten haben, sowie die Verhängung geringer Disziplinarstrafen gegen dieselben; 4) Visitationen der ihnen untergeordneten Dekanate, Pfarreien und Vikariate, jedoch erst nach eingeholter Genehmigung des Oberkonsistoriums; 5) Vorschläge zur Verbesserung des religiösen Zustandes einzelner oder sämtlicher Gemeinden ihres Bezirkes mit besonderer Rücksicht auf Lokalverhältnisse; 6) Untersuchung und Beilegung der Streitigkeiten zwischen Pfarrer und Pfarrgenossen in Gegenständen der Amtsführung, der Ausschließung vom Gottesdienste oder von den Sakramenten, oder wenn keine gütliche Beilegung erfolgt, gutachtliche Berichterstattung an das Oberkonsistorium; 7) Einsendung des Totenberichtes beim Todesfall eines Pfarrers, Anzeige der Verhältnisse der erledigten Stelle und Bewerber um dieselbe; 8) Investitur der Spezialdekane; 9) Ordination der Predigtamtskandidaten nach Vorschrift der Instruktion über die Prüfung und Beförderung der protestantischen Pfarramtskandidaten; 10) die Bewilligung von Heirats- und Urlaubsgesuchen der Geistlichen;[1]) und endlich 11) Voll-

---

Kanzlisten, Funktionäre, Hilfsschreiber und des Dieners und Boten ist auch die Stelle des Sekretärs zur Hälfte den Militäranwärtern vorbehalten (Verordn. v. 22. Nov. 1885).

*) Organ. Edikt v. 17. März 1809, § 13.

[1]) Der Urlaub kann vom Konsistorium den untergeordneten Dekanen, Pfarrern und Kirchendienern nur unter Verantwortlichkeit der Vorsorge gegen Stockungen in der Geschäftsführung und nicht über die Dauer von sechs Wochen erteilt werden, und zwar ohne Unterschied, ob hiemit eine Reise im In- oder Auslande verbunden ist (Allerh. E. v. 5. Juni 1874).

ziehung der vom Oberkonsistorium zugehenden Aufträge und Verordnungen.

Die Leitung der Geschäfte liegt dem Vorstande und in Abwesenheit oder Verhinderung desselben dem ersten Rate ob.

Der Vorstand hat, wenn er sich von den Geschäften entfernt, davon die Anzeige beim Oberkonsistorium zu machen und dessen Genehmigung zu erholen, ist aber befugt, den Räten und dem übrigen Personal einen Urlaub von vierzehn Tagen ins Ausland und von sechs Wochen im Inlande zu erteilen.[2])

d) Verhältnis der Konsistorien zum Oberkonsistorium und zu den weltlichen Behörden.

Das Verhältnis der Konsistorien zum Oberkonsistorium ist dasselbe, wie das der früheren Generaldekanate zu dem Generalkonsistorium.[1]) Die Konsistorien sind nämlich die aufsehenden und vollziehenden Organe des Oberkonsistoriums. Sie haben alle Gebrechen, die sie in der Kirchenverfassung wahrnehmen, zur Kenntnis des Oberkonsistoriums zu bringen, die Mittel, wie sie am zweckmäßigsten gehoben werden können, vorzuschlagen, und dafür zu sorgen, daß die bestehenden Gesetze und Ordnungen im Ansehen erhalten und die Zuwiderhandelnden gehörig zurechtgewiesen werden.[2])

Gegen die Regierungen sind die Konsistorien als koordinierte Stellen zu betrachten, wonach sie sich wechselseitig gegen einander zu benehmen haben.[3]) In Staats-, Polizei- und anderen nach der zweiten Verfassungsbeilage zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenständen aber sind sie den Regierungen untergeben; diese haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieselben sich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen. Verfügungen an weltliche Behörden können sie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterstützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse nicht verweigert werden dürfen, so lange sie in den gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises

---

[2]) Allerh. Verordn. v. 17. Dezember 1825.

[1]) Cit. Anh. II § 15.

[2]) Organ. Edikt v. 17. März 1809, § 14.

[3]) Die gegenseitigen Mitteilungen sollen in der Regel durch bloße Protokollauszüge, wo aber dies nicht anwendbar sein sollte, durch Anschriften geschehen (Min.-Reskr. v. 9. Dezember 1820).

verbleiben. Auch sind die übrigen Polizeibehörden verpflichtet, denselben hiezu jederzeit den erforderlichen Beistand zu leisten.[4])

§ 35. Dekanate.*)

a) Ernennung und Stellung der Dekane.

Zur Ausübung der kirchlichen Spezialaufsicht der Grenzen eines, oder wenn darin nur wenige protestantische Pfarreien sich befinden, etlicher benachbarter Gerichtsbezirke[1]) bestehen Distrikts- oder Spezialdekane, deren Amt mit dem Besitze guter Pfarrstellen verbunden, und wo möglich mit dem Amte des Distriktsschulinspektors in einer Person vereinigt sein soll.[2])

Die Dekane werden durch besondere allerhöchste Entschließungen ernannt, zu welchem Behufe das betreffende Konsistorium aus der Reihe der Bewerber drei, welche die nächsten Ansprüche zu haben scheinen, begutachtend vorschlägt.[3])

Denselben sind die geistlichen und übrigen Kirchendiener des Distriktes unmittelbar untergeordnet und verpflichtet, ihnen auf jedesmaliges Verlangen über Amtsführung, Lehre und Wandel Rechenschaft zu geben, während sie selbst unmittelbar unter dem Konsistorium stehen. Zu den weltlichen Unterbehörden aber stehen sie in einem Koordinationsverhältnis.

b) Rechte und Pflichten der Dekane.

Alles, was vom Oberkonsistorium oder Konsistorium in Kirchensachen erlassen und verfügt wird, gelangt durch die Dekane an die Geistlichen, wie umgekehrt die Geistlichen und übrigen

---

[4]) Cit. Anh. II §§ 16, 17.

*) Konsistorialordn. v. 8. September 1809, Nr. 3 §§ 1--19.

[1]) Die Einteilung der Dekanatsdistrikte, welche von der Regierung im Einverständnisse mit dem Konsistorium vorgenommen und vom Könige bestätigt wird, hat daher mit Berücksichtigung der Bezirksamtsprengel zu geschehen (Allerh. E. v. 7. Dezember 1810).

[2]) Tritt ein Dekan, der sich während seiner Amtsführung besonders auszeichnete, auf eine einfache Pfarrei über, so darf unter Anführung der erworbenen Verdienste für denselben die Belassung des Titels „Prodekan", nie aber „Dekan" beantragt werden (M. E. v. 20. Oktober 1838).

[3]) Vor Erstattung des Besetzungsberichtes hat jedoch das Konsistorium mit der betreffenden Kreisregierung in Ansehung der Distriktsschulinspektion sich zu benehmen und die Regierungserklärung dem Besetzungsberichte beizufügen (O. K. E. v. 31. Mai 1839).

Kirchendiener des Distrikts sich mit ihren Anfragen, Beschwerden und Anliegen immer zuerst an den ihnen vorgesetzten Dekan zu wenden haben, der ihnen Rat zu erteilen und erforderlichen Falls ihre Eingaben mit seinem Gutachten begleitet an das Konsistorium einzusenden hat.

Der Distriktsdekan hat das Einsammeln und Einsenden der Kollekten zu besorgen, die pfarramtlichen statistischen Tabellen für seinen Bezirk zusammenzustellen und bis 15. April dem vorgesetzten Konsistorium einzusenden,[1]) über die Vollziehung der das Kirchenwesen betreffenden Edikte, die Bewahrung der Episkopalrechte des Regenten, die Beobachtung der Kirchenordnung, die Amtsführung und Aufführung der Geistlichen[2]) und anderen Kirchendiener, über den Wandel der Predigt- und Pfarramtskandidaten und über das religiöse und moralische Verhalten der Gemeinden seines Distriktes zu wachen. Zu diesem Behufe hat er in jedem Jahre die Hälfte der Kirchensprengel seines Distriktes persönlich zu visitieren,[3]) darüber ein genaues

---

[1]) O. K. E. v. 12. November 1879. Das Verzeichnis über die kirchlichen Stiftungen, Schenkungen und Kollekten hat er bis 31. März einzusenden (O. K. E. v. 12. Februar 1841).

[2]) Für die wirklich angestellten Geistlichen sind alle fünf Jahre die Befähigungs- und Würdigkeitsnoten (Quinquennalnoten) festzusetzen. Es ist dabei auf das Maß der leiblichen und geistlichen Anlagen, auf den Grund der Kenntnisse und wissenschaftlichen Bildung, auf die Leistungen als Prediger und Katechet, auf die Führung des Seelsorgsamtes, auf Besorgung der äußeren Dienstgeschäfte, auf die Wirksamkeit in der Schule, auf die staatsbürgerliche Wirksamkeit und auf den Wandel Rücksicht zu nehmen. Wer zwar den Forderungen des Amtes nur in geringem Grade entspricht, aber doch in seinem Wandel ohne erheblichen Tadel befunden wird, erhält die fünfte Note „notdürftig“. Geistliche, denen nicht einmal diese Note gegeben werden kann, sind als untüchtig zu bezeichnen, und es dürfte ihnen die selbständige Führung des Amtes nicht länger belassen werden (O. K. E. v. 8. März 1850).

[3]) Die fixe Gebühr, welche den Dekanen regelmäßig als Vergütung der Reisekosten für die Vornahme einer auswärtigen Pfarrvisitation aus dem Kirchenvermögen der visitierten Pfarrei zukömmt, ist von 5 fl. auf 11 M. erhöht. Das Taggeld, welches denselben in besonderen Fällen ausnahmsweise bewilligt ist, soll künftig mit 6 M. statt 3 fl. aus dem Kirchenvermögen des visitierten Kirchensprengels zu bezahlen sein und die in besonderen Fällen außerdem zulässige Aufrechnung von Reisekosten hat sich nach den §§ 10—12 und 14 der Allerh. Verordn. v. 11. Februar 1875 (Taggelder und Reisekosten der Beamten) zu bemessen (M. E. v. 26. Oktober 1876).

Protokoll abzufassen und mit Beilegung desselben an das Konsistorium Bericht zu erstatten. Er hat die vom Konsistorium aufgegebenen Synodalfragen seinen Kapitularen bekannt zu machen, die einlaufenden Antworten durchzusehen und mit seinen Bemerkungen begleitet an das Konsistorium einzuliefern, und die darauf folgende Zensur des Konsistoriums seinen Diöcesanen mitzuteilen; ebenso hat er mit den von den Geistlichen abzufassenden Jahresberichten und mit den von ihnen einzuliefernden Predigten, Dispositionen und praktischen Aufsätzen zu verfahren. Jährlich einmal hat er alle Kapitulare und im Distrikte sich aufhaltenden Vikare und Kandidaten zu einer Synode im Wohnorte des Dekans zu versammeln und Protokoll und Bericht über die Synode ans Konsistorium einzusenden. Urlaubsgesuche der Geistlichen und anderer Kirchendiener des Distrikts, wenn sie sich nicht über acht Tage erstrecken, hat er zu erledigen, sonst aber an das Konsistorium einzusenden. Bei Erledigung einer Pfarrei hat er sogleich Anzeige zu machen und seine gutachtlichen Vorschläge wegen Verwesung der Stelle beizufügen, und auch für die Verwahrung der Amtsregistratur zu sorgen.[4]) Die Installation der Geistlichen und die Verpflichtung der niederen Kirchendiener wird von ihm nach der in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Form auf den vom Konsistorium deshalb zu erteilenden Befehl vollzogen. In Bezug auf die Verweigerung einer nachgesuchten Dispensation von der kirchlichen Verkündigung einer Eheschließung von seiten des Pfarrers steht ihm die Entscheidung zu.[5])

---

[4]) Sollte die Versieglung der Verlassenschaft eines protestantischen Pfarrers wegen Dringlichkeit vorgenommen werden müssen, ehe der Distriktsdekan herbeigerufen werden konnte, so hat das Zivilgericht den zunächst wohnenden Pfarrer oder Pfarrvikar hiezu einzuladen, um die Pfarramtsrequisiten in Verwahrung zu nehmen gegen einen von diesem auszustellenden spezifizierten Schein, den das Zivilgericht mit einem Schreiben über den Vorfall an den Dekan zu senden hat. Sollte auch dieses nicht möglich sein, dann hat das Zivilgericht selber die Pfarramtsrequisiten auszusondern und dem Dekan auszuhändigen. Ist eine solche Aussonderung wegen Unordentlichkeit des Verstorbenen ohne Aufhalt der Versieglung nicht thunlich, dann hat die vollständige Absonderung bis zur Aufsieglung ausgesetzt zu bleiben; nach erfolgter Aufsieglung, wovon der Dekan in Kenntnis zu setzen ist, wird die Absonderung der Pfarrverwesung aufgetragen (Allerh. E. v. 3. Sept. 1814).

[5]) Verordn. v. 21. Mai 1879, § 12.

Der Dekan hat seine Registratur nach Rubriken zweckmäßig und so einfach als möglich zu ordnen, und ein vollständiges Aktenverzeichnis (Repertorium) zu fertigen und fortzuführen.[6]) Die Kosten der Anschaffung der Registraturschränke, die Auslagen auf deren Transport bei Mietsveränderungen und die Kosten für das Heften sämtlicher Dekanats-Akten sind auf die Kirchenstiftungen des Dekanatssprengels unter angemessener Rücksicht auf ihre Kräfte zu überweisen.[7])

Die Dekane führen ein eigenes Siegel, welches auf Kosten der Kirchenärarien des Dekanatsbezirkes angeschafft ist und die Umschrift führt: „Kgl. bayer. protestantisches Dekanat N.“ [8])

c) Gehalt und Installation der Dekane.

Die Dekane, deren Pfarreien die Summe von 1000 fl. (1800 M.) nicht ertragen, erhalten bis zur Deckung dieses Betrages besondere Funktionsgehalte, deren Maximum die Summe von 200 fl. (360 M.) nicht übersteigt. Die Erhöhung bis zu dieser Summe kann auch nach und nach eintreten, um hiedurch dem nachteiligen häufigen Wechsel der Dekane und Pfarrer entgegenzutreten.[1]) Außerdem erhalten die Dekane eine widerrufliche Funktionszulage von 100 fl. (180 M.)[2])

Zur Installation des Dekans wird vom Konsistorium ein geistlicher Konsistorialrat abgeordnet.[3]) Die hiedurch erwachsenden Kosten werden, soweit sie die Summe von 12 fl. (20 M. 57 Pf.) übersteigen, auf sämtliche vermögliche Kirchenstiftungen des Dekanatsbezirkes nach Maßgabe ihres Vermögens umgelegt. Die den Betrag von 20 M. 57 Pf. nicht überschreiten-

---

[6]) O. K. E. v. 27. April 1840.

[7]) M. E. v. 29. Mai 1810, 17. März 1840 und 28. Juni 1863.

[8]) M. E. v. 4. Juni 1873.

[1]) Allerh. E. v. 26. Juni 1827. Die bisher auf der protestantischen Pfarrunterstützungskasse lastenden Dekanfunktionsgehalte wurden nach Allerh. Verordn. v. 13. Januar 1849 auf das Staatsärar hinübergenommen, und es dürfen dieselben nach M. E. v. 30. Juni 1833 in die Kongrua nicht eingerechnet werden, wie sie denn auch der zehnprozentigen Unterstützungsfondsabgabe nicht unterliegen (Verordn. v. 30. März 1881, § 1 Abs. 3; Vollzugs-Instr. Nr. 6, b).

[2]) M. E. v. 31. März 1872.

[3]) O. K. E. v. 28. Mai 1838.

den, sowie alle sonstigen für die Installation der Distriktsdekane sich ergebenden Kosten werden, wo nicht ausdrücklich ein anderes Regulativ oder Herkommen besteht, zu einem Dritteil von dem einzusetzenden Geistlichen, zu ebensoviel von der Kirchengemeinde und in gleicher Weise von dem Kirchenvermögen des Pfarrsprengels übernommen.[4])

d) Korrespondenz des Dekans mit den Behörden.*)

Berichte und Vorstellungen, welche ein Dekan in amtlichen Angelegenheiten an höhere Behörden zu senden, sowie die Reskripte und Verordnungen, welche derselbe in amtlichen Angelegenheiten von höheren Behörden zu empfangen hat, transportiert die nächstgelegene Post oder der Landpostbote unentgeltlich. Einen eigenen Boten zu senden, ist nur in sehr dringenden Fällen gestattet, und die Kosten hiefür werden entweder auf das Lokalkirchenvermögen des Dekanortes, oder wo dieses dazu nicht bemittelt genug ist, auf die centralisierten Überschüsse des Kirchenvermögens des Dekanatsdistriktes angewiesen. Eröffnungen, die ein Dekanat in allgemeinen Angelegenheiten seiner Diöcese durch Umlaufschreiben an alle ihm untergeordneten Pfarrämter zu machen hat, sind von einem Pfarramte zum anderen nach einer vom Konsistorium festzusetzenden Ordnung durch die Gemeindeglieder, welche dieses Onus in einer wechselnden Reihe zu übernehmen haben, zu versenden, und der Dekan hat in seinem jährlichen Generalbericht unter einer besonderen Rubrik sowohl die Zahl als das Hauptmotiv der erlassenen Umlaufschreiben anzuzeigen.

In Partikularangelegenheiten, die nur ein einzelnes Pfarramt betreffen, sind sowohl die Eingaben des Pfarramts als die Eröffnungen des Dekanats auf gewöhnlichen gangbaren Kommunikationswegen und nur in sehr dringenden Fällen durch einen eigenen Boten auf Kosten des Lokalkirchenvermögens der beteiligten Gemeinde zu versenden. In Personalangelegenheiten haben die Sendungen stets auf Kosten der Beteiligten zu geschehen.

---

[4]) Min.-Reskr. v. 25. Mai 1852.

*) Verordn. v. 18. September 1810, publiziert durch M. E. vom 9. April 1813.

Alle Offizialsendungen müssen mit dem Dekanatssiegel und der Überschrift „K. D. S." versehen werden, da nur unter dieser Bedingung der Transport unentgeltlich geschieht. Betreffen die Sendungen Parteisachen, so ist solches außen zu bemerken, und das Porto, wenn es Berichte an höhere Stellen sind, auf Rechnung der Parteien vom Dekanate vorzuschießen.

e) Verwesung der Dekanate.*)

Wenn ein Dekanat erledigt wird, so hat der Senior des Kapitels die Dekanatsgeschäfte bis zur Wiederbesetzung der Stelle unentgeltlich zu versehen und tritt nur pro rata temporis in den Bezug der widerruflichen Funktionszulage von 180 M. ein.[1]) Dasselbe findet auch in dem Falle statt, wenn der Dekan durch Krankheit, Urlaub oder andere legitime Hindernisse auf kurze Zeit eines Stellvertreters bedarf, jedoch nur mit Genehmigung des Konsistoriums. Ist dagegen der Dekan durch Altersschwäche oder durch länger als vier Wochen anhaltende Krankheit verhindert, die Dekanatsgeschäfte selbst zu besorgen, so hat zwar ebenfalls der Kapitelssenior dieselben zu übernehmen, doch ist er dafür berechtigt, wenn der Dekan einen besonderen Funktionsgehalt oder eine Gehaltszulage bezieht oder seine Pfarrstelle mehr als 1200 fl. trägt, eine angemessene Remuneration von 1—200 fl. jährlich nach Verhältnis des Umfanges und der Dauer der ihm übertragenen Funktionen zu fordern. Die von den Dekanatsgeschäften anfallenden Gebühren verbleiben aber dem Dekan. Wird der Dekan mit dem Kapitelssenior wegen der Remuneration nicht einig, so hat das Konsistorium dieselbe zu bestimmen.

Genießt der Dekan für die Dekanatsführung keinen eigenen Gehalt oder keine Zulage und erhebt sich seine Pfarrei im Ertrage nicht über 1200 fl., dann erhält der Kapitelssenior, falls seine eigene Pfarrei nicht wenigstens 1200 fl. an Einkünften abwirft, eine bestimmte Remuneration für die Dekanatsverwesung aus dem Unterstützungsfond für protestantische Geistliche.

---

*) Allerh. Verordn. v. 27. Juli 1812.

[1]) O. K. E. v. 18. Juli 1872.

Sollte der Kapitelssenior zur provisorischen Führung des Dekanats nicht geeignet sein, dann hat das Konsistorium einen anderen Kapitelsgeistlichen oder einen benachbarten Dekan dazu zu begutachten und nach den obigen Bestimmungen eine Remuneration anzuweisen.

Für eine einstweilige Verwesung der Dekanatsfunktionen kann wohl das Oberkonsistorium Fürsorge treffen, aber eine ständige Dekanatsverwesung bedarf der königlichen Bestätigung.[2])

§ 36. Kapitelsseniorate.

a) Wahl und Ernennung des Kapitelssenior.

Zum Kapitelssenior soll zwar der den Dienstjahren nach älteste Geistliche des Kapitels gewählt werden,[1]) was aber jetzt nicht mehr geschieht, sondern die Pfarrer[2]) und die Stelle eines Pfarrers vertretenden Pfarrverweser[3]) des Kapitels geben ohne Rücksicht auf das Alter eben demjenigen ihre Stimme, der ihr Vertrauen besitzt. Ihre schriftlichen, verschlossenen Erklärungen hat der Dekan mit gutachtendem Berichte dem Konsistorium zur Entscheidung vorzulegen, welches den durch Stimmenmehrheit bezeichneten Kapitularen zum Senior ernennen und dem Oberkonsistorium hievon Anzeige erstatten wird.[4])

Ist die Wahl auf einen nicht ganz fähigen Kapitelsgeistlichen, dem im Notfalle auch die Dekanatsverwesung anvertraut werden kann, gefallen, dann hat das Konsistorium entweder eine nochmalige Wahl anzuordnen, oder gleich selbst einen anderen Kapitelsgeistlichen zum Senior zu ernennen.[5])

Während der Interkalarzeit einer Pfarrei, deren Besitzer Senior war, darf in der Regel zur neuen Wahl nicht geschritten, sondern nur nötigenfalls ein Verweser aufgestellt werden.[6])

---

[2]) M. E. v. 4. Januar 1863.

[1]) Oberkons.-Entschl. v. 18. Dezember 1822.

[2]) Ein Pfarrer, der nebenbei noch eine oder zwei Pfarreien als Verweser besorgt, hat nur eine Stimme. O. K. E. v. 10. März 1875.

[3]) Exponierte Vikare sind nicht stimmberechtigt (Oberkons.-E. vom 16. März 1853).

[4]) Oberkons.-E. v. 4. Januar 1840.

[5]) Cit. Oberkons.-E.

[6]) Oberkons.-E. v. 29. Oktober 1848.

b) Amtsverrichtungen des Seniors.

Der Senior ist der ständige Stellvertreter des Dekans.[1]) Er hat, wie der Dekan, eine Beschreibung und Würdigung sämtlicher Kapitularen zu entwerfen und diese Qualifikationslisten unmittelbar an das Konsistorium einzusenden.[2])

Er hat ferner bei Unterstützungsgesuchen der Geistlichen auf deren Verlangen Zeugnisse über Dürftigkeit und Würdigkeit versiegelt auszustellen.[3]) Sein wichtigstes Geschäft aber ist die Zensur der Predigt- und Synodal-Arbeiten der Geistlichen, welche Zensuren von ihm unmittelbar an das Konsistorium einzuschicken und von denen des Dekans gänzlich unabhängig sind.[4])

c) Senioratsverwesung.

Wenn der eigentliche Senior als Stellvertreter des Dekans eintritt, oder überhaupt sein Amt länger als vier Wochen nicht versehen kann, so hat das Konsistorium einen Senioratsverweser zu ernennen.[1]) Ist aber der Senior Alters oder geschwächter Gesundheit wegen außer stand, das Seniorat gehörig zu versehen, dann muß ein wirklicher Senior gewählt und aufgestellt werden, neben welchem der abtretende Alterssenior als Senior honorarius belassen wird.[2])

Sollte der Senior verhindert sein, seine Funktion länger als sechs Monate, oder bei eintretenden Todes- oder Beförderungsfällen länger als neun Monate selbst zu versehen, so kann das Konsistorium auch die freie Wahl des Senioratsverwesers

---

1) Allerh. Verordn. v. 27. Juli 1812.

2) Beförderungsordn. der Geistl., genehm. durch Allerh. E. v. 27 Oktober 1820, § 14; Oberkons.-E. v. 20. Mai 1856.

3) Allerh. Verordn. v. 26. Juni 1827.

4) Oberkons.-E. v. 15. Juli 1829, 20. Oktober 1830 und 11. Dezember 1835. Von den auf die Predigtarbeiten ergehenden Entschließungen des Konsistoriums und Oberkonsistoriums hat der Dekan dem Senior Mitteilung zu machen (O. K. E. v. 27. Dezember 1867).

1) Oberkons.-E. v. 4. September 1833 und 4. Januar 1840.

2) Oberkons.-E. v. 11. Juli 1833. Dies darf aber nicht auf den Fall ausgedehnt werden, wenn der Senior in ein anderes Dekanat befördert wird. Wenn er hier nicht wieder die Senioratswürde bekleidet, so verliert er seinen früheren Titel (Oberkons.-E. v. 30. Juli 1834).

bewilligen, wenn nämlich die Diöcesangeistlichen darauf antragen sollten und triftige Gründe nicht entgegenstehen.[3])

Der Senioratsverweser ist zur Führung des Titels „Senior“ nicht berechtigt, wie auch kein anderer Geistlicher, wenn er etwa ein oder das andere Mal zum Censorate oder zu anderen Senioratsgeschäften beigezogen wird, denselben sich aneignen darf.[4])

§ 37. Kapitelskamerariat.*)

Der Kapitelskammerer, welcher sein Amt unentgeltlich zu verwalten hat, wird durch die sämtlichen Kapitelsgeistlichen gewählt. Dessen Funktion besteht in der Verwaltung der Kapitelskassa und Rechnungslegung, und außerdem hat er noch, wenn der Senior um eine Unterstützung aus der Pfarrunterstützungskassa nachsucht, ein Zeugnis über dessen Dürftigkeit und Würdigkeit auszustellen.

§ 38. Kirchenvorstand.*)

a) Organisation.

Jede Pfarrgemeinde[1]) hat einen Kirchenvorstand, welcher besteht:

1) aus sämtlichen an der betreffenden Kirche angestellten Geistlichen mit Einschluß der wirklichen Pfarrverweser, der exponierten und ständigen Vikare und der Pfarradjunkten,[2]) sowie der Hauptprediger, sofern letztere nicht wirklich in Aktivität

---

[3]) Oberkons.-E. v. 27. Februar 1850.

[4]) Oberkons.-E. v. 4. September 1833.

*) S. v. Dobeneck a. a. O., S. 62 § 74.

*) Kirchenvorstands-Ordnung für die luther. Gemeinden in Bayern diesseits des Rheines, genehmigt durch Allerh. E. v. 7. Oktober 1850; Allerh. E. v. 7. Februar 1861.

[1]) Für Kirchengemeinden, die eine Expositur oder ständiges Vikariat bilden, sind besondere Kirchenvorstände zu wählen, wenn die weite Entfernung von der Mutterkirche oder geschiedene Kircheninteressen einen gemeinschaftlichen Kirchenvorstand nicht zulassen. Weit entfernten Filialgemeinden aber kann nur dann, wenn sie gesondertes Vermögen, eigenen Gottesdienst und bedeutende Seelenzahl haben, ein eigener Kirchenvorstand gestattet werden (Oberkons.-E. v. 23. November 1850 und 19. Februar 1851).

[2]) Oberkons.-E. v. 14. Dezember 1859.

stehende Mitglieder des Oberkonsistoriums oder eines Konsistoriums sind;

2) aus einer Anzahl gewählter weltlicher Kirchengemeindeglieder von mindestens vier und höchstens zwölf, je nach Größe und Bedürfnis der Gemeinde, welche Zahl das betreffende Konsistorium zu bestimmen hat.[3])

b) Wahl und Bestätigung der weltlichen Mitglieder.

Wahlberechtigt zum Kirchenvorstande sind alle männlichen selbständigen[1]) Mitglieder der Kirchengemeinde,[2]) nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre, wenn sie in der Kirchengemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben, bayerische Staatsangehörige sind,[3]) und wegen eines Verbrechens oder infamierenden Vergehens nicht schon verurteilt wurden, oder durch thatsächlich bekundete Verachtung oder Verspottung der Religion überhaupt oder der evangelisch-lutherischen Kirche, ihres Bekenntnisses und ihrer Heilmittel insbesonders nicht öffentlich Anstoß gegeben haben.[4])

Wählbar sind jene Wahlberechtigten, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, einen christlichen Lebenswandel führen und ihre gläubige Gesinnung durch Teilnahme am öffentlichen Gottesdienste und heiligen Abendmahle an den Tag legen.[5])

---

[3]) Die Wahl der Kirchenvorsteher ist aber nicht durch Anrufung der weltlichen Gewalt zu erzwingen (Oberkons.-E. v. 29. März 1855).

[1]) Konskribierte Arme und solche, die keinen eigenen Familienstand bilden, sind nicht als selbständig zu betrachten.

[2]) Nach dem Beichtverbande darf der Kirchenvorstand nicht gewählt werden (Allerh. E. v. 16. Mai 1879).

[3]) Die das bayerische Indigenat nicht besitzen, sind nicht wahlberechtigt (Allerh. E. v. 8. August 1873).

[4]) Ein nicht konfirmiertes Mitglied kann man daher zurückweisen. Dasselbe ist der Fall bei dem, welcher seinem Kinde beharrlich die Taufe entzieht (Verordn. v. 21. Mai 1879, § 26). Vgl. die nächste Anmerkung.

[5]) Diejenigen, welche die Trauung beharrlich verschmähen oder eine Ehe geschlossen haben, für welche die Trauung zu verweigern ist, oder ihrem Kinde die Taufe, den kirchlichen Religionsunterricht und seiner Zeit die Konfirmation beharrlich entziehen, können weder in den Kirchenvorstand noch in eine Diöcesan- oder Generalsynode gewählt werden (Verordn. v. 21. Mai 1879, §§ 21, 23, 26 und 28). Diese Straffolgen werden auf

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes und deren Ersatzmänner werden auf sechs Jahre gewählt; die Hälfte der Mitglieder aber hat nach Bestimmung des Looses schon nach drei Jahren auszutreten, wofür dann andere oder dieselben wieder gewählt zu werden haben.[6])

Die Wahl, welche nach Zeit und Ort wenigstens eine Woche vorher und zwar beim Hauptgottesdienste der Kirchengemeinde öffentlich bekannt zu machen ist, wird vom Pfarrer, und wo mehrere Pfarrer angestellt sind, vom ersten Pfarrer geleitet, dem ein Wahlausschuß von fünf Mitgliedern, gebildet von den in Funktion verbleibenden weltlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes,[7]) zur Seite steht. Sie geschieht entweder durch numerierte Wahlzettel oder mündlich zu Protokoll. Jeder Wähler hat doppelt soviele Namen zu bezeichnen, als die Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt. Jene, welche nach Maßgabe der relativen Stimmenmehrheit die meisten Stimmen erhalten haben, sind nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen-

---

Antrag des Pfarrers oder eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes durch Beschluß des Kirchenvorstandes, nachdem die vorgeschriebene seelsorgliche Einwirkung erfolglos geblieben und der Betreffende vorher noch unter Vorsetzung einer kurzen Frist gehört worden ist, verhängt, und der gefaßte Beschluß ist dem Betreffenden mit der Eröffnung bekannt zu geben, daß ihm Berufung an das einschlägige Konsistorium innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der Zustellung zusteht. Aufgehoben werden diese Zensuren auf gleichem Wege nach Offizialantrag des Pfarramtes, und sie sind aufzuheben, wenn die versäumte Pflicht nachträglich erfüllt ist, oder sofern dieses unmöglich geworden, das gegebene Ärgernis durch aufrichtig bezeugte Umkehr und andauerndes christliches Verhalten gutgemacht erscheint. Von jeder Verhängung und Aufhebung dieser Zensuren ist dem vorgesetzten Dekanate Anzeige zu erstatten (cit. Verordn. §§ 29—31 und O. K. E. vom 7. Juni 1879). Im Wahllokale ist ein Verzeichnis über jene Personen, denen die Wahlfähigkeit abgesprochen worden ist, aufzulegen (O. K. E. vom 7. Juni 1879).

[6]) Im Laufe der Wahlperiode hat der Austritt eines weltlichen Kirchenvorstehers nur dann zu erfolgen, wenn derselbe die Vorbedingungen zur Wählbarkeit nicht mehr besitzt, worüber die Entscheidung dem Kirchenvorstand zukömmt. Bei fortdauerndem Besitze der Vorbedingungen zur Wählbarkeit kann eine Bitte um Genehmigung des Austrittes während der Wahlperiode nur aus jenen Gründen vom Kirchenvorstand gewährt werden, welche eine Ablehnung der Wahl gestatten (O. K. E. v. 26. März 1857).

[7]) Wo deren Zahl aus weniger als fünf besteht, haben sie sich durch Kooptation aus den wählbaren Kirchengemeindemitgliedern zu ergänzen.

zahl als gewählte Mitglieder des Kirchenvorstandes zu bezeichnen; die nach der Zahl der erhaltenen Stimmen zunächst Folgenden aber als Ersatzmänner zu betrachten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Wahl kann nur abgelehnt werden bei zurückgelegtem sechzigsten Lebensjahre oder nachgewiesener geistiger oder körperlicher andauernder Unfähigkeit, oder wenn Berufs- oder Familienverhältnisse die Ausübung eines Kirchenvorsteheramtes entweder unbedingt oder doch auf längere Zeit unmöglich machen, oder bei unmittelbar vorausgegangener sechsjähriger Verwaltung dieses Amtes, in welchem Falle der Gewählte für die nächsten sechs Jahre Anspruch auf Befreiung hievon hat. Die Entscheidung über die Ablehnungsgründe hat der Wahlausschuß.

Das Wahlergebnis ist dem vorgesetzten Dekanate unter Vorlage der Verhandlungen zur Bestätigung mitzuteilen. Die Bestätigung der vom Dekan selbst als Pfarrer geleiteten Wahl hat das einschlägige Konsistorium zu erteilen.

Nach erfolgter Bestätigung werden die weltlichen Kirchenvorsteher beim nächsten Sonntagsgottesdienste vom Pfarrer der Gemeinde vorgestellt, und mittelst Handgelübdes verpflichtet.[8])

c) Leitung und Wirkungskreis des Kirchenvorstandes.

Der Pfarrer, und wo mehrere an einer Kirche angestellt sind, der erste Pfarrer, führt in den Versammlungen des Kirchenvorstandes den Vorsitz und leitet dessen Verhandlungen.[1]) Derselbe beruft die Mitglieder alle drei Monate,[2]) außerdem aber, so oft dringende Berathungsgegenstände vorhanden sind. Bei Stimmengleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag, und die Ausfertigung der Beschlüsse geschieht mit seiner Unterschrift. Sollte ein Beschluß dem Kirchenrechte oder dem Interesse der

---

[8]) Wenn die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Kirche es gestatten, haben die Kirchenvorsteher einen Ehrensitz in der Kirche zu erhalten.

[1]) Ist dem Pfarrer die Führung der geistlichen Geschäfte von der vorgesetzten Kirchenbehörde abgenommen und einem Vikar übertragen worden, dann hat letzterer zwar keine selbständige Stimme neben dem Pfarrer im Kirchenvorstand, aber er kann den Sitzungen desselben beiwohnen, an den Beratungen teilnehmen und erforderlichenfalls Anträge oder sonstige Bemerkungen in das Protokoll niederlegen (O. K. E. v. 8. Mai 1861).

[2]) Allerh. E. v. 4. Oktober 1863, § 21 Abs. 2.

Kirche widerstreiten, dann hat er, bevor er ihn vollzieht, die Entschließung der vorgesetzten Behörde einzuholen.

Zum Wirkungskreise des Kirchenvorstandes gehören:

1) Die Beratung über Wünsche der Kirchengemeinde in Bezug auf Gegenstände des öffentlichen örtlichen Gottesdienstes, auf Verrichtung liturgischer Handlungen oder auf Erteilung des Religionsunterrichtes;

2) die Befugnis, über wichtige, die Ortskirchengemeinde speziell berührende neue kirchliche Einrichtungen und Anordnungen von seiten der kirchlichen Stellen und Behörden mit seinen Wünschen, Erinnerungen oder Vorschlägen vernommen zu werden;

3) die Wahrung der kirchlichen Rechte der Kirchengemeinde gegen Störungen, Eingriffe und sonstige Nachteile, und wenn er solche selbst nicht zu beseitigen vermag, die durch Vermittlung des Pfarramts zu erstattende Anzeige an die vorgesetzte Kirchenbehörde;

4) die Förderung der Anstalten christlicher Wohlthätigkeit und thätiger christlicher Liebe, sowie überhaupt die Hebung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde;

5) die Wachsamkeit auf die Sicherung und gute Bewirtschaftung des Pfarreigentums und der zu diesem Zwecke dem Pfarrer oder Pfarrverweser zu leistende Beirat;

6) die Mitwirkung zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung bei öffentlichen Gottesdiensten, und namentlich bei außerordentlichen kirchlichen Festen und Feierlichkeiten;

7) die Verleihung der Kirchenstühle und die Ablieferung der Einnahme hieraus an die zum Empfang Berechtigten;

8) die Vertretung der Kirchengemeinde bei Ausübung der ihr zustehenden Präsentationsrechte und aller damit verbundenen Befugnisse, vorbehaltlich der Rechte dritter;

9) die Wahl der zur Diöcesansynode abzuordnenden weltlichen Mitglieder, und

10) die Befugnis, bei Installation der Pfarrer, bei Kirchenvisitationen, sowie bei anderen feierlichen Gelegenheiten, bei welchen die Kirchengemeinde zu vertreten ist, zugezogen zu werden.

§ 39. Pfarrämter.

a) Besetzung der Pfarreien.*)

Die Pfarreien sind gewöhnlich mit einem Geistlichen, bei großem Umfang und bedeutender Seelenzahl aber auch mit mehreren besetzt, welche zwar gleichen Rang haben, aber durch den Titel „erster, zweiter, dritter Pfarrer" unterschieden sind. Der erste Pfarrer ist jedoch der eigentliche Parochus, welcher die Pfarrgeschäfte zu führen hat.[1])

Die zur Erledigung kommenden Pfarrstellen sind ohne allen Verzug in sämtlichen Kreisamtsblättern[2]) zur Bewerbung mit einer Frist von sechs Wochen[3]) auszuschreiben, und zwar die durch Beförderung erledigten sogleich nach Vorlage des allerhöchsten Ernennungsreskriptes beim Konsistorium, die durch den Tod erledigten sogleich nach Einlauf der Todesanzeige.[4]) Sollte die Pfarrwohnung einer Reparatur bedürfen oder nicht den nötigen Raum für eine Familie mit mehreren Kindern bieten, so soll das in der Ausschreibung bemerkt werden.[5]) Für eine ersprießliche Wiederbesetzung der Pfarrstelle wird jetzt nach dem allgemeinen Kirchengebete beim Gottesdienste eine Fürbitte eingelegt.[6])

Das betreffende Konsistorium hat nach Ablauf der Bewerbungsfrist alle Bewerber um die vakante Stelle mit Beifügung ihrer Bittschriften und Zeugnisse in einem Verzeichnis zusammenzustellen und aus der Zahl derselben drei nach Maßgabe der Beförderungsordnung[7]) zu begutachten, und diesen

---

*) O. K. E. v. 30. Januar 1828.

[1]) Allerh. Verordn. v. 27. November 1824 und 28. April 1825.

[2]) M. E. v. 12. Januar 1826.

[3]) Das Konsistorium kann jedoch auch jene Bewerbungen, die nach 6 Wochen der Ausschreibung, aber noch vor Erstattung des Besetzungsberichtes einkommen, in denselben aufnehmen (O. K. E. v. 7. Mai 1845).

[4]) O. K. E. v. 30. Januar 1828.

[5]) O. K. E. v. 8. Dez. 1841.

[6]) O. K. E. v. 15. März 1882.

[7]) Bereits angestellte Geistliche gehen Kandidaten der Konkursreihe in der Regel vor; bei geringerer Note jedoch nur dann, wenn sie bereits volle fünf Dienstjahre zählen. Vor Ablauf von drei auf derselben Dienstesstelle zugebrachten Jahren findet keine Versetzung oder Beförderung statt.

Besetzungsbericht an das Oberkonsistorium spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats vom Tage der Ausschreibung an gerechnet zu erstatten.[8])

Das Oberkonsistorium schlägt nach der Beförderungsordnung den Würdigsten durch das Kultusministerium dem Könige vor.[9]) Sobald der König den Vorschlag konfirmiert hat, wird vom Kultusministerium das Ernennungsdekret dem Oberkonsistorium zugefertigt und der treffenden Kreisregierung zur Erteilung des Possessbefehles Nachricht gegeben. Das einschlägige Konsistorium erhält vom Oberkonsistorium die Bestätigungs-Eröffnung, sendet sofort das Anstellungsdekret mit den erforlichen Verfügungen bezüglich der Installation an das Dekanat, und tritt mit der Kreisregierung wegen der Einweisung ins Benehmen. Der neu ernannte Geistliche hat die ihm verliehene Stelle noch vor Ablauf des zweiten Monates vom Tage der Eröffnung der Allerhöchsten Ernennung gerechnet[10]) anzutreten. Mit

---

Stadtpfarreien sollen nur Bewerbern mit der ersten und zweiten Note verliehen werden. Bei Landpfarreien, mit denen kein höheres Amt verbunden ist, konkurrieren die Bewerber der ersten, zweiten und dritten Note nach ihrem Dienstalter. Bei gleichem Dienstesalter entscheidet die Note, und wenn beides gleich ist, das Lebensalter. Bewerber mit der vierten Prüfungsnote müssen je sechs Dienstjahre mehr zählen, als der Mitbewerber der höheren Note, um demselben gleichgestellt zu werden (S. Beförderungsordn. v. 27. Oktober 1820, §§ 21, 27 und 30).

[8]) O. K. E. v. 27. April 1853 und 29. Juli 1863.

[9]) Bei jedem Anstellungs- oder Beförderungsantrag ist genau zu berichten, ob der Beantragte dem monarchischen Prinzip und der bestehenden Staatsverfassung ergeben sei (M. E. v. 2. Oktober 1834), ebenso über die kirchliche Richtung des Vorgeschlagenen und das bisherige Verhalten desselben, namentlich darüber, ob derselbe durch schroffes Auftreten zu Bedenken Anlaß gegeben habe (M. E. v. 20. Januar 1857), endlich ob er verehlicht ist, wie viele Kinder er hat, und in welchen Vermögensverhältnissen er sich befindet (M. E. vom 6. Januar 1846). Der Geistliche in der protestantischen Kirche d. d. Rh. muß dem lutherischen Bekenntnisse zugethan sein (O. K. E. v. 20. März 1880).

[10]) Die im Ansbacher Konsistorialbezirk bisher nachgesehene Gewohnheit, die zwei Monate Antrittsfrist erst vom Ablaufe der Interkalarperiode zu berechnen, wurde durch O. K. E. v. 29. Juli 1863 für unzulässig erklärt, da sie gegen die Vorschrift, daß der Antritt einer Pfarrei der Regel nach sofort nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Interkalarperiode zu erfolgen hat, verstößt.

Schluß des zweiten zum Umzuge bewilligten Monats hören alle Bezüge des Geistlichen von seiner bisherigen Stelle auf; sein Bezug von der neuen Stelle aber fängt nicht eher an, als bis er dieselbe wirklich angetreten hat. Ist er durch Krankheit am rechtzeitigen Dienstantritt verhindert, so kann das Konsistorium Verlängerung des Antrittes bis auf ein Vierteljahr vom Tage an, wo der Antritt hätte erfolgen sollen, und Eintritt in die Dienstbezüge gegen Abzug der Verwesungskosten gestatten.[11]) Hat ein Kandidat nach der Konkursreihe ungesucht eine Stelle erhalten, dann kann er sich, wenn er in der Anstellungsprüfung die erste oder zweite Note erhalten, eine solche drei Mal verbeten. Das Verbittungsgesuch muß aber innerhalb drei Wochen vom Tage der Insinuation des Ernennungsdekretes an eingereicht werden.[12]) Eine auf bestimmtes Ansuchen erhaltene Stelle zu verbitten, ist keinem Geistlichen gestattet, und er kann vom Antritt der Stelle nur unter der Bedingung entbunden werden, daß er drei Jahre hindurch[13]) auf Beförderung keinen Anspruch machen dürfe. Eine Ausnahme hievon tritt nur ein, wenn die nachgesuchte Stelle erst nach Einreichung des Gesuches und noch vor Ablauf der zum Antritt der Stelle bestimmten gesetzlichen Frist entweder durch Abpfarrung, Besteuerung oder durch Abreißung oder Verschüttung beträchtlicher Grundstücke und andere dergleichen (jedoch nicht, wie Hagel, Mißwachs u. s. w. blos auf ein Jahr treffende) nicht vorhergesehene Unfälle in ihren Ertrag oder Wert bedeutend vermindert worden. Wird nun der Antritt der Stelle erlassen, dann soll sie im ersten Falle ohne weitere Ausschreibung dem zunächst Berechtigten unter den früheren Bewerbern oder einem Kandidaten der Anstellungsreihe zugeteilt, im letzteren Falle aber auf's neue ausgeschrieben werden.[14])

---

[11]) O. K. E. v. 30. Januar 1828, 17. April 1850 und 29. Juli 1863.

[12]) Beförderungsordn. § 23; Allerh. E. v. 24. August 1821.

[13]) Diese drei Jahre sind vom Datum des Allerhöchsten Dekrets an, welches den Betreffenden vom Antritte der verliehenen Stelle entband, zu rechnen (O. K. E. v. 26. April 1876).

[14]) Beförderungsordn. § 29.

b) Ausübung des Präsentationsrechtes.

Die Kirchenpatrone haben vor Ablauf des sechsten Monats der Pfarrerledigung[1]) einen geprüften Amtskandidaten oder einen bereits angestellten Geistlichen des Inlandes[2]) zu präsentieren. Sie sind zwar an die Vorschriften der Beförderungsordnung nicht gebunden; jedoch sollen Kandidaten, welche dadurch früher als nach der Konkursreihe zur Anstellung gelangen, in der Zählung ihrer Amtsjahre ihre Konkursreihe nicht überspringen.[3]) Geistliche, die vor Ablauf der vorschriftsmäßigen Dienstjahre eine Präsentation annehmen, sollen sich vor Verfluß einer doppelten Wartzeit keine Hoffnung der Beförderung auf eine unmittelbare Pfarrei machen dürfen und wegen der dadurch an den Tag gelegten Vernachlässigung des Wohles ihrer Gemeinde dem Könige besonders bezeichnet werden.[4]) Verlängerungen der Präsentationsfrist sind durch die königliche Genehmigung bedingt. Gesuche um solche Verlängerung können nur dann Vertretung finden, wenn die triftigsten Gründe dafür vorliegen; zu diesen wird aber der Umstand, daß der zu präsentierende Kandidat erst nach dem Ablaufe der vorschriftsmäßigen Präsentationsfrist die Anstellungsprüfung zu bestehen gedenkt, nicht gezählt. Wird während der sechsmonatlichen Frist entweder gar keine oder keine gültige Präsentation vorgelegt, so haben die Konsistorien sofort nach Ablauf der Frist davon Anzeige an das Oberkonsistorium zu erstatten und damit gutachtlichen Antrag wegen Ausübung des Devolutionsrechtes zu

---

[1]) Die sechsmonatliche Präsentationsfrist fängt, von der Erledigung einer Pfründe durch Todesfall abgesehen, nicht vom faktischen Abzug des früheren Geistlichen, sondern von dem in amtlichem Wege bekannt gewordenen Zeitpunkte zu laufen an, in welchem die Ernennung, Beförderung oder Versetzung des bisherigen Geistlichen auf eine andere Stelle stattgefunden hat (M. E. v. 5. November 1859).

[2]) Ein Ausländer kann nur dann auf Bestätigung hoffen, wenn er eine durch wissenschaftliche Befähigung, praktische Tüchtigkeit und tadellosen Wandel gleichmäßig besonders hervorragende Persönlichkeit ist, und demnach als ein schwer abzuweisender Gewinn für die Landeskirche betrachtet werden muß (O. K. E. v. 29. Juli 1863, Nr. 2 a).

[3]) Cit. Beförderungsordn. §§ 37—39.

[4]) Allerh. E. v. 28. Oktober 1824, § 10 und v. 22. November 1834.

verbinden.[5]) Israeliten können nach § 582 T. II Tit. 11 des preußischen Landrechtes keine Patronatsrechte über christliche Kirchen ausüben; es steht ihnen aber nach § 583 l. c. des genannten Landrechtes frei, diese Ausübung während der Besitzzeit des dinglichen Patronats einem zur christlichen Kirche sich bekennenden Dritten zu übertragen.[6])

Steht das Patronat einer Gemeinde zu, dann hat der Magistrat oder die Kirchengemeinde[7]) von den Bewerbern drei, die bei der Abstimmung die meisten Stimmen erhielten, dem Konsistorium in Vorschlag zu bringen. Die Patronate der Gemeinden, welche auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind ganz nach den Vorschriften für die übrigen Patronats- und Präsentationsrechte zu behandeln,[8]) dagegen sind die den ehemaligen Reichsstädten verliehenen Patronate (s. Anm. 7) nur unter Einhaltung der vorgeschriebenen dreijährigen Wartezeit für den Bewerber und mit Rücksichtnahme auf Bewerber mit der ersten

---

[5]) O. K. E. v. 29. Juli 1863, Nr. 4, 5.

[6]) M. E. v. 29. August 1849, 14. Februar 1851 und 12. März 1875.

[7]) Den ehemaligen Reichsstädten Nördlingen, Nürnberg, Memmingen, Rothenburg a./T., Augsburg, Kaufbeuren, Lindau, Dinkelsbühl, Weissenburg und Windsheim wurden auf gestellte allerunterthänigste Bitte die nicht auf Privatrechtstiteln, sondern auf Landeshoheitsrechten früher geübten Präsentationsrechte zu geistlichen wie Lehrerstellen speziell und unter eigener Modifikation wieder allerhöchst verliehen. (Diese Allerhöchsten Entschließungen sind aufgeführt in der M. E. v. 14. Mai 1880.) Für die Ausübung des Präsentationsrechtes in diesen Städten erscheinen demnach die speziellen Allerhöchsten Verleihungsurkunden ausschließend maßgebend. So bilden in den Städten Augsburg, Dinkelsbühl, Kaufbeuren und Lindau die protestantischen Mitglieder des Magistrates und des Gemeindekollegiums mit denen des Kirchenvorstandes ein Wahlkollegium für die Ausübung der Präsentation, während in Kempten der Kirchenvorstand allein präsentiert. Nach dem Inslebentreten der Kirchenvorstände im Jahre 1850 wäre es überhaupt das Richtige gewesen, diesen als den wirklichen Vertretern der Kirchengemeinden die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Präsentationsrechtes zuzuweisen; allein man gestattete dem Kirchenvorstande nur nach dem Gemeindekollegium und analog mit demselben seine Erinnerungen abzugeben, während der Magistrat präsentiert. Auf dem Lande dagegen wird der zu präsentierende Geistliche von den selbständigen Mitgliedern der Kirchengemeinde mit Stimmenmehrheit gewählt. Hie und da hat auch eine Kirchengemeinde das Recht, aus drei ihr vom Konsistorium bezeichneten Geistlichen einen auszuwählen.

[8]) M. E. v. 14. Mai 1880.

und zweiten Note eingeräumt worden. Es muß daher bei diesen Patronaten wenigstens die Mehrzahl der zu Präsentierenden eine der zwei ersten Noten haben; sollten sich also keine Bewerber mit diesen Noten gemeldet haben, so haben die präsentierenden Behörden entweder durch Einladungen an Geistliche mit der erforderlichen Befähigung den Mangel zu ersetzen, oder das betreffende Konsistorium um Vorschlag wahlfähiger Geistlichen zu ersuchen.[9])

Die Präsentationsurkunde ist unmittelbar beim betreffenden Konsistorium einzureichen, welches durch das Oberkonsistorium die königliche Bestätigung einzuholen hat.[10]) Bezüglich des Antrittes der Stelle nach erfolgter königlicher Bestätigung gelten die unter lit. a erwähnten Vorschriften.[11])

c) Installation der Pfarrgeistlichen.

Die Installation wird vom Distriktsdekan unter Zuziehung zweier Kapitelsgeistlichen als Assistenten und vom Bezirksamtmann oder rechtskundigen Bürgermeister analog wie bei den katholischen Pfarrern vorgenommen. Der weltliche Kommissär hat die Verlesung des von der Kreisregierung erhaltenen Kommissoriums sowie die Einweisung des Installanden in die mit dem Kirchenamte verbundenen zeitlichen Rechte und Befugnisse nur

---

[9]) Allerh. E. v. 21. Oktober 1824; M. E. v. 4. Januar 1834; O. K. E. v. 3. August 1838. — In den verschlossenen Konsistorialzeugnissen, welche den Bewerbern um Pfarrstellen städtischen oder gutsherrlichen Patronats auszustellen sind, sollen außer der vom Oberkonsistorium bestätigten Hauptnote nur diejenigen Bemerkungen außer der Qualifikation der betreffenden Geistlichen aufgenommen werden, deren Kenntnis für die Patrone selbst wichtig oder notwendig ist, da die ausführlichere Charakteristik nur zur Kenntnisnahme der kirchlichen Oberbehörden bestimmt ist. Verlangt ein Geistlicher seine Hauptnote zu wissen, so kann ihm diese ohne weitere Zusätze mitgeteilt werden (O. K. E. v. 17. Januar 1866). Für Kandidaten ist zur Ausstellung von Zeugnissen behufs Bewerbung um eine Patronatspfarrei das Dekanat kompetent (O. K. E. v. 4. Februar 1876).

[10]) M. E. v. 16. Mai 1826; O. K. E. v. 22. Dezember 1838. Der Präsentationsurkunde hat die Annahmserklärung des Präsentierten oder dessen Bewerbung um die fragliche Stelle beizuliegen und ebenso ein Verzeichnis des dem neuernannten Pfarrer zufallenden Einkommens, das von seiten des Konsistoriums stets mit der Fassion zu vergleichen ist (O. K. E. v. 29. Juli 1863, Nr. 2 b).

[11]) O. K. E. v. 30. Januar 1828, Nr. 7.

in der Sakristei oder bei beschränkten Räumlichkeiten derselben in der Pfarrwohnung vorzunehmen, woselbst er auch eine geeignete Ansprache an die Vertreter der Kirchengemeinde wegen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen den neuen Pfarrer zu halten hat.[1]) Der Diensteid hat die gleiche Fassung, wie jener der katholischen Geistlichen, dahin erhalten, daß er lautet: Ich schwöre, meine Amts- und Berufspflichten getreu und mit gewissenhafter Genauigkeit, soviel nur immer in meinen Kräften steht, zu erfüllen.[2]) Die Installationsgebühren für die fungierenden Geistlichen werden zu ein Drittel von dem Installierten, ein Drittel von der Gemeinde und ein Drittel von dem Kirchenärar getragen, und richten sich nach den bestehenden Provinzialbestimmungen und Observanzen.[3]) Eine Erhebung von Taxen oder Gebühren für die Installations- und Verpflichtungsprotokolle findet nicht statt.[4])

Der Anspruch eines Pfarrers an die Pfarrgenossen auf unengeltliche Leistung der für den Aufzug auf die Pfarrei nötigen Fuhren richtet sich nach den geltenden Provinzialverordnungen und Observanzen und resultiert zu den Verwaltungssachen;[5]) ebenso sind bei Forderungssachen eines

---

[1]) M. E. v. 8. Januar 1852.

[2]) M. E. v. 30. November 1874.

[3]) Regulativ v. 22. Oktober 1814; Allerh. E. v. 21. August 1818; M. E. v. 15. Februar 1826.

[4]) M. E. v. 26. Februar 1852.

[5]) Oberappell. Erk. v. 9. Dezember 1862. In den ehemaligen Fürstentümern Ansbach und Bayreuth, mit Ausnahme der durch Grenzpurifikationsvertrag vom 30. Juni 1803 an Bayern abgetretenen Amtsdistrikten Neustadt a./C. und Osternohe (M. E. v. 17. April 1878), gilt als Rechtsnorm für die Bestreitung der Aufzugskosten der Geistlichen das markgräfliche Reskript v. 22. Januar 1731 in Verbindung mit den dasselbe modifizierenden Bestimmungen des preußischen Landrechts (T. II Tit. 11 §§ 409—411 und 525). Hienach obliegt der Kirchengemeinde die unentgeltliche Abholung eines neuen Pfarrers, seiner Familie und seines Mobiliars, worunter die Verrichtung der nötigen Fuhren, event. Bezahlung derselben und die Vergütung der Zehrungskosten begriffen sind, jedoch bei Pfarrern, welche die Gemeinde nicht selbst gewählt hat, mit der Beschränkung auf eine Entfernung von zwei Tagreisen. Folgt der Pfarrer innerhalb zehn Jahren von der Zeit seiner Bestellung an einem auswärtigen Rufe, so hat er die auf seinen Aufzug verwendeten Kosten zurückzuerstatten. Zur Geltendmachung des Ersatzanspruches ist die Kirchenverwaltung legitimiert, und die nach

Pfarrers gegen einen anderen die Verwaltungsbehörden kompetent.[6])

d) Wirkungskreis der Pfarrer.*)

Die Pfarrer haben als Organ der Kirchenaufsicht die Lokalvollziehung der Kirchengesetze und Verordnungen, die Aufsicht auf die Beobachtung derselben und der Kirchendisziplin, auf Religionskultus und Liturgie, die Aufsicht über den Religionsunterricht der Jugend, die Korrektion der gegen Kirche oder Religion sich vergehenden und religiöses Ärgernis gebenden Gemeindemitglieder nach Vorschrift der Kirchenordnung und in schweren Fällen die Anzeige an das Dekanat, die Führung der Kirchenbücher[1]) und die Verbindlichkeit einer alljährlichen Berichterstattung über alle Zweige ihrer Amtsführung. Außer dem von vier zu vier Jahren beim vorgesetzten Dekanate einzureichenden Jahresberichte hat jeder Pfarrer alljährlich die kirchlich statistische Tabelle zugleich mit einer Tabelle über die vorgekommenen Konfessionswechsel[2]) und ein Verzeichnis sämtlicher im Laufe des verflossenen Kalenderjahres den Kirchen

---

der Natur des Streitverhältnisses sachlich und örtlich begründete erstinstanzielle Zuständigkeit wird dadurch nicht aufgehoben, daß bei Beginn des Streites der betreffende Pfarrer seinen bisherigen Wohnsitz bereits verlassen hatte (Entsch. des V. G. H. v. 29. März 1889).

[6]) Oberappell. Erk. v. 19. September 1865.

*) Edikt über die Mittelorgane für die protest. Kirchenangelegenheiten vom 17. März 1809, § 17.

[1]) Wo mehrere Geistliche an derselben Kirche fungieren, führt nur der erste Pfarrer die Kirchenbücher. Bei einer kombinierten Pfarrei sind für jede Pfarrei Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsbücher zu führen. Außerdem ist bei jedem Pfarramte ein Verzeichnis nach vorgeschriebenem Formular über jene Pfarrangehörigen, welche Taufe, Religionsunterricht und Konfirmation für ihre Kinder, die kirchliche Trauung für sich und die Beerdigung für die verlebten Ihrigen verschmähen, anzulegen. Die bisherigen Konfirmanden- und Konfitenten-Register sind unverändert fortzuführen. Werden kirchliche Akte nachgeholt, so haben die Einträge in die bezüglichen Register mit Verweisung auf das obengenannte Verzeichnis und von diesem auf jene gemacht zu werden (Verordn. v. 21. Mai 1879, §§ 32, 34—36).

[2]) Diese Tabellen sind für das unmittelbar vorhergegangene Kalenderjahr spätestens bis zum 15. März des nächstfolgenden Jahres dem Dekanate vorzulegen (O. K. E. v. 12. Nov. 1879).

seines Sprengels zugefallenen oder durch dieselben erhobenen Gaben vorzulegen[3]) und die Pfarrbeschreibung von zehn zu zehn Jahren zu revidieren oder neu anzufertigen.[4])

Die Pfarrer haben die in ihrem amtlichen Wirkungskreise unter Privatadresse abzufertigenden Korrespondenzen nebst der Bezeichnung R. S. auch mit der näheren Bezeichnung des Betreffs i. e. „Allgemeine Kirchen- oder Schuldienstsache" zu versehen.[5]) Ist bei kombinierten Pfarreien ein gemeinschaftliches Siegel vorhanden, so kann dasselbe gebraucht werden, wenn nur die Namen beider Pfarreien bestimmt ausgedrückt sind.[6])

Wenn Pfarrer bei einem Vereine, einer Gesellschaft, einer Stiftung oder Wohlthätigkeitsanstalt oder bei einem Institut zu Bildungszwecken in den Verwaltungsausschuß oder eine sonstige Funktion eintreten, oder ein Schiedsrichteramt, Testamentsvollstreckung, Vormundschaft, Kuratel, Güterpflege oder sonstige Verwaltung fremder Rechtsangelegenheiten übernehmen, so haben sie hievon dem Konsistorium Anzeige zu erstatten; sollten sie sich aber einer Kassenfunktion zu unterziehen haben oder eine remunerierliche Funktion übernehmen wollen, dann haben sie eine vorgängige dienstliche Bewilligung vom Konsistorium einzuholen, welche jederzeit widerrufen werden kann.[7])

e) Amtstracht und Auszeichnung.

Die Amtstracht besteht in einem faltenreichen, mit weiten Ärmeln versehenen Chorrock aus schwarzem Wollenzeug, Krepp genannt, oder aus leichtem Wollentuch mit einem auf der

---

[3]) Die Vorlage hat im Monate Januar zu geschehen (O. K. E. vom 14. Februar 1841).

[4]) Bei kombinierten Pfarreien ist für jede einzelne derselben eine Beschreibung zu liefern. Von dieser Beschreibung ist eine Abschrift jeder vorgesetzten Behörde und Stelle mitzutheilen, das Original wird in der Amtsregistratur aufbewahrt (O. K. E. v. 14. September 1832). Für außerordentliche Auslagen und besondere Ausgaben, welche sich bei Herstellung der Pfarrbeschreibungen ausnahmsweise ergeben, können die verfügbaren Renten der betreffenden Lokalkirchenstiftungen unter Genehmigung der Kuratelbehörde in Anspruch genommen werden (M. E. v. 19. Mai 1864).

[5]) E. d. Konsist. zu Ansbach v. 22. Januar 1858. Die übrigen Vorschriften über die amtlichen Sendungen siehe § 26 lit. e.

[6]) O. K. E. v. 18. Juli 1848.

[7]) Allerh. Verordn. v. 10. März 1868.

Brust, wie auf dem Rücken anliegenden flachen Kragen von schwarzem Sammt; ferner in einem mit gezogenen Falten versehenen oben abgerundeten Baret aus schwarzem Sammt, welches nur in der Kirche oder im geschlossenen Raume oder beim Segen und Gebet am Grabe, nicht aber bei Begrüßung u. s. w. abgenommen wird; endlich aus einem weißen Überschlag auf weißer Halsbinde. Wo durch älteres Herkommen statt des Überschlages die weiße Halskrause eingeführt ist, hat es dabei sein Verbleiben.[1])

Das Tragen des Chorrocks ist nur auf die Vornahme liturgischer Handlungen beschränkt. Wo daher die Pfarrer in amtlicher Eigenschaft, aber ohne gottesdienstliche Funktion zu erscheinen haben, sollen sie einen schwarzen, bis unter das Knie reichenden und den ganzen Leib bedeckenden Rock mit stehendem Kragen und einer Reihe Knöpfe, einen die Schulter nicht bedeckenden, eine Hand breit über den Rock herabreichenden reichgefalteten Mantel von schwarzem Wollenzeug, schwarze Unterkleider, Schuhe mit silbernen Schnallen, dem herkömmlichen weißen Überschlag und ein schwarzes Baret tragen.[2])

Nach fünfzigjährigen treu geleisteten Diensten kann vom Konsistorium der Antrag[3]) auf Verleihung des Ludwigsordens für den Jubilar gestellt werden. Die Zustellung des Ehrenkreuzes und der Ehrenmünze des Ludwigsordens samt Brevet hat durch den einschlägigen Distriktspolizeibeamten in Gegenwart eines hiezu vom betreffenden Konsistorium zu bezeichnenden kirchlichen Kommissärs in feierlicher Weise, jedoch ohne besondere Kosten für das Ärar zu geschehen.[4]) Als Konsistorial-Kommissär ist der betreffende Dekan oder ein anderer dem Alter oder Rang nach vorgehender protestantischer Geistlicher am Wohnorte des Jubilars oder in dessen nächster Umgebung zu bestimmen.[5]) Besonders verdienten Pfarrern pflegt vom König der Titel „protestantischer Kirchenrat“ verliehen zu werden.

---

[1]) O. K. E. v. 4. November 1843. Diese Amtstracht hat sich der Pfarrer aus eigenen Mitteln anzuschaffen (O. K. E. vom 21. Juni 1844).

[2]) Allerh. E. v. 13. Januar 1849.

[3]) Der Antrag soll mindestens 5 Wochen vor Ablauf des fünfzigsten Dienstjahres geschehen (M. E. v. 25. Juni 1874).

[4]) M. E. v. 5. März 1835 und 20. Juni 1844.

[5]) O. K. E. v. 4. Juli 1844.

Den Pfarrern ist von den Unterbehörden das Prädikat „Herr“ in den amtlichen Ausfertigungen beizulegen; dasselbe hat auch von den Dekanen zu geschehen.[6])

f) Kongrua, Abgaben und Unterstützung.*)

Die Kongrua für die verheirateten Pfarrer beträgt 800 fl. (1371 M. 43 Pf.), für die unverheirateten aber 600 fl. (1028 M. 57 Pf.), und es sollen verwitibte, kinderlose Pfarrer den unverheirateten, verwitibte mit Kindern dagegen den verheirateten gleichbehandelt werden.[1]) Schon im Jahre 1870 war ein eigener Fond zur Gewährung von Alterszulagen errichtet worden, der von der Administration der allgemeinen Pfarrunterstützungsanstalten in Nürnberg verwaltet wird,[2]) und es soll jetzt das Pfarreinkommen bis zum vollendeten fünfzehnten Dienstjahre, von der Aufnahme unter die Pfarramtskandidaten an gerechnet, 900 fl., vom sechzehnten bis zwanzigsten Dienstjahre 1000 fl., vom einundzwanzigsten bis fünfundzwanzigsten incl. 1100 fl., vom sechsundzwanzigsten bis dreißigsten incl. 1200 fl., vom einunddreißigsten bis fünfunddreißigsten incl. 1300 fl. und vom fünfunddreißigsten Dienstjahre an 1400 fl. betragen. Die Alterszulage beginnt mit dem 1. Oktober desjenigen Jahres, wo das fünfzehnte, zwanzigste u. s. w. Dienstjahr vollendet wurde.[3])

---

[6]) Allerh. E. v. 19. Oktober 1812; O. K. E. vom 8. Februar 1833.

*) Ulmer Th. W., Die finanzielle Lage der bayer. protest. Geistlichen, Nürnb. 1855; Ein Wort zur Beurteilung der Besoldungsverhältnisse der protest. Geistlichen in Bayern d. d. Rh., Rothenburg a/ Tbr. 1869.

[1]) Allerh. E. v. 29. Mai 1812; M. E. v. 9. April 1845. Die Kongrua eines von seiner Frau geschiedenen, jedoch zur Alimentation derselben verpflichteten Pfarrers ist aber auf den Betrag von 800 fl. (1371 M. 43 Pf.) anzurechnen (E. d. Reg. v. Mittelfr., K. d. F., v. 30. Januar 1847). — Von Steuervorschüssen bei unter der Kongrua stehenden Geistlichen kann jetzt nicht mehr die Rede sein, da die Steuern (mit Ausnahme der persönlichen Einkommensteuer) in die Fassion unter die Lasten eingestellt werden dürfen (M. E. v. 8. September 1877).

[2]) Allerh. E. v. 29. Juni 1870.

[3]) M. E. v. 3. September 1874. Diese Alterszulagen sind lediglich als freiwillige und widerrufliche Zuschüsse des Staatsärars und als persönliche Zulagen für den jeweiligen Inhaber einer Pfarrstelle nach Maßgabe des Einkommens der letzteren zu betrachten (Allerh. E. v. 8. August 1873), und es wird bei denselben der Gulden zu 1 M. 80 Pf. berechnet, wie bei der Aufbesserung des Diensteinkommens bis

Außer der zu zahlenden Unterstützungsfondsabgabe und der ärarialischen Gebühr hat jeder Pfarrer bei seiner ersten Anstellung die sogenannte Sextabgabe, d. i. den sechsten Teil der Pfarrbesoldung, und bei jeder weiteren Beförderung den sechsten Teil des Mehreinkommens, sowie jährlich ein Prozent seines Einkommens an die Pfarrunterstützungsanstalt zu entrichten. Zur Berechnung der Sextabgabe ist stets derjenige Fassionsabschluß zu Grunde zu legen, der zur Zeit der Anstellung endgültig festgestellt ist.[4]) Von Personalzulagen aber ist keine Abgabe zu entrichten.[5])

Jeder aus dem Konsistorialbezirk Speier in einem der diesseitigen Bezirke versetzte Geistliche muß in den Verband der Pfarrunterstützungskasse eintreten, als Eintrittsgeld fünf Prozent des fassionsmäßigen Diensteinkommens sogleich bezahlen und die jährlichen Prozentbeiträge entrichten. Dagegen tritt jeder aus den diesseitigen Bezirken in den von Speier versetzte Geistliche aus dem Verband der Anstalt aus und erhält das bezahlte Eintrittsgeld, wenn ihm nicht bereits eine Unterstützung aus der Anstalt ausbezahlt worden, wieder zurück; die bezahlten jährlichen Prozentbeiträge verbleiben jedoch der Kassa.[6])

Die Pfarrer haben ferner aus ihrem fatierten reinen Einkommen an die allgemeine Pfarrwitwenkasse jährlich ein Prozent zu entrichten. Dieser Abgabe unterliegen auch die

---

zu 900 fl. Bezüglich der Erhebung dieser Staatszuschüsse siehe § 26 lit. g a. E. — Von den protestantischen Konsistorien wurde ein Vorrücken der Dienstaltersgrenze für den Anspruch auf Alterszulagen vom 16. in das 11. Jahr befürwortet.

[4]) O. K. E. v. 28. Dezember 1878. Die Prozentbeiträge dagegen sind, da jede Pfarrei 900 fl. erträgt, aus diesem Betrage zu erheben (O. K. E. v. 17. November 1874), und es werden dieselben aus dem Pfarreinkommen auch erhoben während des Nachsitzes der Witwen und Waisen und der Verwesung der Pfarrei, sowie aus jenen Teilen des Pfarreinkommens, welche emeritierten Pfarrern überlassen und in ihre Pensionsbezüge eingerechnet werden (O. K. E. v. 21. April 1879).

[5]) Auch von Vikariatszulagen sollen Prozentbeiträge nicht geleistet werden dürfen (O. K. E. v. 3. Oktober 1861. S. Allerh. E. v. 21. Dezember 1832; O. K. E. v. 22. Januar 1850 und 17. März 1858). Die Prozentbeiträge an die Pfarrunterstützungsanstalten werden halbjährig (am 30. Juni und 31. Dezember) eingehoben (O. K. E. v. 1. Oktober 1867).

[6]) Allerh. E. v. 7. Dezember 1839.

Personalzulagen, nicht aber die Funktionsgehalte, z. B. der Dekane.[7])

Jeder aus dem Konsistorialbezirk Speier in einen der diesseitigen Konsistorialbezirke versetzte Geistliche muß der diesseitigen Pfarrwitwenkasse beitreten, als Eintrittsgeld fünf Prozent des fassionsmäßigen Einkommens sogleich bezahlen und die jährlichen Prozentbeiträge entrichten.[8]) Dagegen kann jeder in den Bezirk Speier aus den diesseitigen Bezirken versetzte Geistliche den erworbenen Anspruch auf dereinstige Pension für seine Witwe oder Doppelwaisen bewahren, wenn er die bisherigen Prozentbeiträge fortbezahlt; wenn nicht, so tritt er aus dem Verbande aus und erhält weder das Eintrittsgeld noch die Beiträge zurück.[9])

Für momentane Unterstützungen solcher Pfarrer, die einer außerordentlichen Hilfe bedürfen, und pensionierter Geistlichen, für Beiträge zu Vikariatsgehalten an solche Geistliche, denen wegen hohen Alters oder anhaltenden Krankheitszuständen oder eingetretener körperlichen Gebrechen ein Amtsgehilfe unentbehrlich und die Unterhaltung desselben aus eigenen Mitteln unmöglich ist,[10]) und, soweit die festgesetzte Summe nicht überschritten wird, auch für Beiträge zur Bestreitung unabweisbarer kirchlicher Bedürfnisse, zu deren Befriedigung sonstige Mittel nicht vorhanden sind und auf verfassungsmäßigem Wege nicht aufgebracht werden können, besteht zu Nürnberg eine allgemeine

---

[7]) Allerh. E. v. 3. Februar 1814. — Es ist nicht notwendig, daß die Zulage ad dies officii des betreffenden Geistlichen erstreckt worden sei, sondern auch von solchen Zulagen, die auf eine bestimmte Reihe von Jahren gewährt werden, ist der festgesetzte Beitrag zur Pfarrwitwenpensions-Anstalt zu leisten (O. K. E. v. 23. Dezember 1862).

[8]) Dieses gilt auch für Geistliche, welche bereits außerhalb Bayerns angestellt waren, aber nicht für außerbayerische Pfarramtskandidaten (O. K. E. v. 2. Oktober 1872).

[9]) Allerh. E. v. 7. Dezember 1839. Wenn ein Pfarrer mit seinen gegen die Pfarr-Unterstützungs- und Witwen-Kasse schuldigen Leistungen im Rückstande bleibt, so können seine aus öffentlichen Kassen fließenden oder von Privaten zu entrichtenden Gehaltsteile auf Antrag des Konsistoriums durch die Kreisregierung mit Beschlag belegt werden (M. E. v. 2. November 1838).

[10]) Solche Beiträge werden nur dann gewährt, wenn die Unterstützung nicht aus den Renten-Überschüssen des Kirchenvermögens nach § 48 der II. Verf.-Beil. geschehen kann (Allerh. E. v. 31. Januar 1890 Nr. II).

Pfarrunterstützungskasse,[11]) welche von einem eigenen, dem Konsistorium zu Ansbach unmittelbar untergeordneten Administrator verwaltet wird.[12]) Die Einkünfte dieser Unterstützungsanstalt bestehen aus den Interkalarien aller durch Beförderung, Versetzung und Emeritierung erledigten Pfarreien, aus der sogenannten Sextabgabe, aus den jährlichen Prozentbeiträgen der angestellten und pensionierten Pfarrer, endlich aus den Dispensationen für Haustrauungen.[13])

Die Dekanate haben die Unterstützungsgesuche mit Gutachten und gehörigen Belegen bis zum letzten Oktober jeden Jahres an das betreffende Konsistorium einzusenden, welches dann dieselben mit gutachtlichem Berichte längstens bis zum 15. Dezember dem Oberkonsistorium vorzulegen hat.[14]) Die Unterstützungssumme kann bei älteren Geistlichen, bei welchen dringende Gründe hiefür vorliegen, ausnahmsweise bis zu 300 M. des Jahres erhöht werden.[15])

g) Emeritierung und Entlassung der Pfarrer.

Geistliche, die wegen einer durch Alter oder Krankheit entstandenen Dienstunfähigkeit ihr Amt freiwillig niederlegen wollen, haben die Bewilligung ihres Gesuches nur dann zu gewärtigen, wenn sie ihre Resignation ganz unbedingt erklären. In diesem Fall haben sie Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt, der, aus dem Ertrag der resignierten Stelle geschöpft, den dritten Teil des reinen Einkommens derselben betragen und nur dann im vollen Drittteil des Einkommens gereicht werden soll, wenn der für den Amtsnachfolger übrig bleibende Ertrag dadurch

---

[11]) Allerh. E. v. 26. Juni 1827, v. 7. Juni 1867 lit. A Nr. 6 und vom 13. November 1881, Nr. 3.

[12]) Die Bestellung und Quieszierung des Administrators ist von der königlichen Genehmigung abhängig (M. E. v. 18. März 1829).

[13]) Ordn. f. d. Pfarrunterst. Nr. II. 2; Fin. M. E. v. 15. September 1832; Allerh. E. v. 7. Juni 1867, A Nr. 7.

[14]) O. K. E. v. 29. Februar 1856.

[15]) Allerh. E. v. 16. Mai 1879 Nr. IV. 4. Bei Würdigung der Gesuche um Unterstützung ist von einer förmlichen Untersuchung und Feststellung der Privatvermögensverhältnisse der Geistlichen Umgang zu nehmen (Allerh. E. v. 7. Februar 1861). Quittungen über Unterstützungen aus der Pfarrunterstützungs-Kasse sind gebührenfrei (Art. 235 Nr. 17 des Gebührengesetzes nach der Redaktion v. 21. Januar 1890).

nicht unter 500 fl. herabfällt.[1]) Emeritierte Geistliche erhalten jetzt eine Pension von 1080 M. und eine widerrufliche Zulage von 300 M.[2]) Geistliche, die durch eigene Schuld und Verwahrlosung zu der Note schwach oder untüchtig herabsinken, haben auf einen solchen Ruhegehalt keinen Anspruch, sondern es soll ihnen vielmehr ein bleibender Vikar auf ihre eigenen Kosten gesetzt werden.[3]) Die wegen Untauglichkeit vom Amte entfernten Pfarrer erhalten nur einen Alimentationsbeitrag von 600 M.[4])

Seit dem Jahre 1831 besteht ein besonderer Pensionsfond, in welchen die zehnprozentige Unterstützungsfonds-Abgabe, welche die Pfarrer und selbständigen Hauptprediger bei ihrer Anstellung oder Beförderung von ihrem einjährigen Diensteinkommen oder dem Mehrbetrag desselben zu entrichten haben, fließt,[5]) und zu welchem der Staat einen jährlichen Beitrag leistet. Emeritierte Pfarrer, die ihren Gehalt nur aus der Pensionskasse beziehen, sollen momentane Unterstützungen aus der Unterstützungsanstalt gegen Entrichtung von Prozentbeiträgen aus ihrem Pensionsbezug erhalten können.[6])

Mit Pension im Betrage von 1080 M. kann ein Pfarrer auf dem Disziplinarwege ohne vorhergängige richterliche Untersuchung und Verurteilung durch königliche Entschließung entlassen werden; dagegen kann eine Pfarramtsentsetzung ohne Pension nur nach vorhergegangener richterlichen Verurteilung zur peinlichen Strafe wegen verübter Verbrechen stattfinden.[7])

---

[1]) Allerh. E. v. 4. Oktober 1863. Die von der betreffenden früheren Pfarrstelle für den Emeriten zu leistende Abgabe ist an den Pensionsfond zu entrichten, aus welchem der Ruhegehalt im vollen Betrage dem emeritierten Geistlichen ausbezahlt wird (Allerh. E. v. 31. Dezember 1890 lit. B. Nr. III).

[2]) M. E. v. 21. März 1877.

[3]) Beförd.-Ordn. §§ 34—36; Allerh. E. v. 26. Juni 1827.

[4]) M. E. v. 21. März 1877.

[5]) Vollzugs-Instruktion (zur Verordn. v. 30. März 1881) v. 5. April 1881, § 11 lit. e.

[6]) Allerh. E. v. 13. November 1881, Nr. 1. Auch der am Jahresschluß noch verbleibende Betrag aus den Unterstützungsfondsabgaben ist jährlich in der Art zu verwenden, daß jedem emeritierten und pensionierten Geistlichen eine Unterstützung im Höchstbetrage von 120 M. zugewendet und der Rest an den Pensionsfond abgegeben wird (O. K. E. v. 8. Juni 1881).

[7]) §§ 37, 38 der Konsistorial-Ordnung v. 8. September 1809; Allerh. E. v. 4. Februar 1829.

Die Penſions- und Alimentationsbewilligungen unterliegen der königlichen Genehmigung.[8]) Emeritierte Pfarrer, ſowie ſolche, denen auf ihr Anſuchen mit oder ohne Penſion die Entlaſſung bewilligt wird, haben die Fortführung des Titels „Pfarrer" inſolange anzuſprechen, als ſie nicht in ein anderes Amt oder einen anderen Stand übertreten.[9])

In Emeritierungsfällen iſt die Erledigung einer Pfarrſtelle von dem Tage an zu rechnen, an welchem dem Pfarrer die Bewilligung ſeines Rücktrittes kund gegeben wird.[10])

h) Heimat und Verehelichung der Pfarrer.

Die proteſtantiſchen Pfarrer erwerben die Heimat in der Gemeinde ihrer Anſtellung[1]) und es iſt hiefür der Tag der Allerhöchſten Verleihung der Pfarrſtelle reſp. der Beſtätigung der Präſentation entſcheidend.[2]) Zur Verehelichung haben auch die Pfarrer das vorgeſchriebene Zeugnis der Diſtriktsverwaltungs-behörde ihrer Heimatsbehörde notwendig, welches ihnen erſt auf

---

[8]) M. E. v. 17. Februar 1839. Das Oberkonſiſtorium hat bei jedem Antrage auf Emeritierung oder Penſionierung die jeweilige Belaſtung des Penſionsfonds und den Vermögensſtand desſelben nebſt den in dieſer Beziehung ſeit dem letzten vorausgegangenen Emeritierungsgeſuche oder Penſionierungsfalle eingetretenen Veränderungen berichtlich darzulegen (M. E. v. 18. Dezember 1874). Quittungen über Penſionen aus dem Pfarrpenſionsfond ſind gebührenfrei (Gebührengeſ. v. 18. Auguſt 1879, Art. 235 Nr. 17 nach der Redaktion v. 21. Januar 1890).

[9]) O. K. E. v. 30 Januar 1844. Dagegen darf der wegen Unwürdigkeit oder zur Strafe entlaſſene oder gar des Amtes entſetzte Pfarrer dieſen Titel nicht mehr führen (O. K. E. v. 19. Februar 1844).

[10]) O. K. E. v. 31. Oktober 1853.

[1]) Artikel 2 des Geſetzes v. 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt.

[2]) E. des M. des Innern v. 4. Februar 1869. — Wer durch ſeine Anſtellung im Kirchendienſte nach § 9 des Geſetzes über Erwerb und Verluſt der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 die bayeriſche Staatsangehörigkeit erlangt hat, beſitzt, ſolange er nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe des Geſetzes v. 16. April 1868 erworben hat, die vorläufige Heimat in der Gemeinde ſeiner Anſtellung (Geſ. v. 23. Februar 1872, Art. 3). Das Heimatsrecht in einer bayeriſchen Gemeinde geht durch die Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem anderen deutſchen Bundesſtaate nicht verloren, da dieſe nicht den Verluſt des bayeriſchen Indigenats bewirkt (Entſch. des V. G. H. v. 11. März 1881).

Grund der vom Konsistorium erhaltenen dienstlichen Bewilligung ausgestellt werden darf.[3])

Wenn ein Pfarrer durch freiwilligen Verzicht auf sein Amt oder durch richterlich verfügte Remotion den Anspruch auf Pension verloren hat und verarmt, so ist er, gleichwie seine Frau oder Witwe und Kinder, nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege aus derjenigen Kasse zu unterstützen, aus welcher er unter anderen Umständen eine Pension zu beziehen gehabt hätte.[4])

i) Pfarrwitwen und Waisen.

Die Pfarrwitwen und minorennen unversorgten Kinder genießen die Wohlthat eines sechsmonatlichen Nachsitzes, während dessen sie das gesamte Einkommen der Pfarrei beziehen.[1]) Wo die Witwe während des Nachsitzes einen Vikar halten muß, soll ihr der Beitrag, den ihr Mann hiefür aus der Unterstützungsanstalt empfing, während dieser Zeit gelassen werden. Außer diesem Nachsitze soll jede Witwe auch das Einkommen des ganzen Monats, in dem ihr Ehegatte gestorben, belassen werden, und dieselbe Begünstigung sollen auch die minderjährigen Doppelwaisen haben.[2]) Auch die Ausbezahlung des Pensionsbezuges an die Witwen emeritierter Pfarrer geschieht für den ganzen Sterbemonat, und die Witwenpension beginnt erst mit dem ersten Tage des nächsten Monats; dasselbe gilt hinsichtlich der Alimentationsbezüge entlassener Pfarrer.[2])

Zur weiteren Unterstützung der Pfarrwitwen und Waisen besteht zu Nürnberg eine eigene Pfarrwitwen-Pensionsanstalt, welche von dem königlichen Administrator der Pfarrunterstützungsanstalt verwaltet wird. Die Einkünfte dieser Anstalt bestehen außer den bereits erwähnten Prozentbeiträgen und Eintritts-

---

[3]) Art. 33 und 34 des Heimats- und Verehelichungsgesetzes vom 16. April 1868; Allerh. E. v. 28. August 1868.

[4]) Art. 13 Abs. II des cit. Gesetzes über Heimat u. s. w.

[1]) Die Relikten sollen während der Nachsitzperiode auch in dem Genusse der betreffenden Alterszulagen verbleiben (M. E. v. 31. Mai 1872, Nr. 1).

[2]) Allerh. E. v. 13. Januar 1849.

[3]) O. K. E. v. 4. Juli 1856 und 7. Dezember 1859.

geldern der Geistlichen,[4]) aus dem Ertrage von dem Privilegium des Verlags kirchlicher Schriften (Liturgische und Religions-Bücher), aus den jährlichen 5 fl., die jedes Patronatskirchenärar zu leisten hat,[5]) aus den jährlichen Beiträgen von anderen Kirchenstiftungen und Kommunen und aus den Interkalarrenten aller durch Tod erledigten geistlichen Stellen nach geendigtem Nachsitze oder während der ganzen Dauer desselben, sofern keine Relikten vorhanden sind.[6]) Außerdem wurde für weitere zehn Jahre (vom Jahre 1889 an) die Vornahme einer jährlichen Sammlung freiwilliger Gaben zur Unterstützung hilfsbedürftiger Witwen und großjähriger Waisen protestantischer Pfarrer in sämtlichen protestantischen Kirchen diesseits des Rheins bewilligt.[7]) Das gesammelte Geld wird von den Pfarrern an das vorgesetzte Dekanat und von diesem an die königliche Administration der allgemeinen Pfarrunterstützungsanstalt in Nürnberg abgeliefert. Die eingehenden Sammelgelder sind bei dem außerordentlichen Hilfsfond für protestantische Pfarrerswitwen und Waisen zu

---

[4]) Den geistlichen Räten der Konsistorien und des Oberkonsistoriums ist der Beitritt gegen die Entrichtung eines jährlichen nach Maßgabe der Verhältnisse festzusetzenden Beitrages von 16—20 fl. gestattet; nicht aber den Lehrern an Universitäten, Gymnasien und Studienanstalten, wenn sie nicht ein geistliches Amt bekleiden, und ebenso nicht Vikaren und Pfarramtskandidaten (Ordn. der Pfarrwitwen-Pensionsanstalt § 9 und Allerh. E. v. 18. Aug. 1853).

[5]) Eine Befreiung hievon tritt nur ein, wenn es eine Abgabe an eine Pfarrwitwe zu zahlen oder ein erwiesenes Defizit hat (O. K. E. vom 16. Juni 1874).

[6]) M. E. v. 22. Januar 1827. „Die Ordn. der Pfarrwitwen-Pensionsanstalt betr." — Außerdem bestehen für siebzehn Dekanate eigene Kapitels-Pfarrwitwen-Kassen, wozu noch besondere Lokal-Pfarr-Witwen und Waisen-Kassen oder Stiftungen kommen, wie für die Stadtgeistlichkeit in Augsburg, Kempten, Schweinfurt und Windsheim, für die Pfarreien des ehemaligen Sulzbacher-Landes, für die zur ehemaligen Reichsstadt Ulm gehörigen Pfarreien, für die Pappenheimer und Kastellischen Patronatspfarreien, für die Geistlichen zu Rothenburg a/T. und in dessen Landbezirk, für die Pfarreien Lindau, Aeschach und Reutin, und die Öttinger Privat-Pfarrwitwen- und Doppelwaisen-Anstalt für das Dekanat Öttingen, für die Pfarrer von Mönchsroth, Segringen, Aufkirchen und Fürnheim, für sämtliche Pfarrer des Dekanats Ebermergen mit Ausnahme von Donauwörth und für sämtliche Pfarrer des Dekanats Nördlingen mit Ausnahme von Nördlingen und Baldingen.

[7]) M. E. v. 14. Februar 1889.

kapitalisieren und nur die Zinsen alljährlich nach Bedürfnis zu den bezeichneten Unterstützungen zu verwenden.[8])

Die Pfarrwitwen und minorennen Doppelwaisen treten nun nach geendigtem Nachsitz in den Bezug einer alljährlich nach dem Rentenerträgnisse der Anstalt zu regulierenden Pension ein, welche 90—100 fl. beträgt,[9]) und durch Staatszuschuß für eine Pfarrerswitwe auf 600 M. (350 fl.) und für eine Pfarrerswaise auf 120 M. (70 fl.) erhöht wird.[10]) Die Pension erlischt mit dem Sterbetage der Witwe, oder wenn sie auf minorenne Doppelwaisen übergeht, mit dem Tage der Volljährigkeit und der Versorgung der letzteren. Ebenso wird eine Pfarrerswitwe durch erwiesene strafbare Aufführung und Veränderung ihres Witwenstandes der Pension verlustig, die aber dann auf die etwa vorhandenen minorennen Kinder des verstorbenen Gatten übergeht.

Bei Scheidungen aus gemeinschaftlicher Einwilligung und bei Ehescheidungen der Geistlichen, wo die Ehefrau für den schuldigen Teil erklärt wird, verliert diese alle Ansprüche auf die Witwenpension, die jedoch den minorennen Kindern verbleibt. Schreitet der Pfarrer zur weiten Ehe, so kann die zweite Frau und ihre Kinder auf eine Pension so lange keinen Anspruch machen, als die für unschuldig erklärte erste Frau und ihre minorennen Kinder noch am Leben sind, und nur wenn die erste Frau als schuldiger Teil geschieden worden, geht die Pension auf die zweite Frau und ihre Kinder gemeinschaftlich mit den etwa vorhandenen minorennen Kindern erster Ehe über. Übrigens

---

[8]) In den protestantischen Kirchen Mittelfrankens findet die Sammlung am Reformationsfeste, in den der übrigen Kreise d. d. Rh. am ersten Pfingstfesttage statt (M. E. v. 21. März 1879).

[9]) Allerh. E. v. 12. Januar 1874, Nr. 3. Sollte die Erhöhung der Verwesergehalte eine Herabsetzung der Normalpension der Pfarrwitwen zur Folge haben, dann kann die Mindereinnahme durch einen aus der Pfarrunterstützungskasse an die Pfarrwitwenkasse zu leistenden Beitrag von 1114 M. 29 Pf. auf 2119 M. 29 Pf. erhöht werden (Verordn. v. 31. Januar 1890 § 2).

[10]) Finanzgesetz v. 27. Juli 1874, M. E. v. 3. September 1874 und Allerh. E. v. 18. August 1876, lit. d. Quittungen über Pensionen aus der Pfarrwitwenkasse und ebenso über Pensionen, deren Jahresbetrag die Summe von 500 M. nicht übersteigt, sind gebührenfrei (Gebührenges. vom 18. August 1879, Art. 235 Nr. 17 nach der Redaktion v. 21. Januar 1890).

kann eine Pfarrerswitwe auch im Auslande ihre Pension ohne Abzug genießen. Dagegen haben majorenne, sowie angeheiratete Kinder[11]) eines verstorbenen Pfarrers auf Nachsitz und Pension keinen Anspruch; ebensowenig die Eltern oder Enkel oder Verwandte desselben.[12])

Wo ein Pfarrer emeritiert oder seines Amtes entsetzt wird, hat die Administration an den betreffenden Pfarrer und dessen Ehefrau oder, falls diese gestorben, an den Vormund der etwa vorhandenen minderjährigen Kinder unter Präfigierung eines achtwöchentlichen Termines die Aufforderung zu richten, sich bestimmt darüber zu erklären, ob von der Wohlthat der §§ 13 und 14 der Ordnung der Pensionsanstalt Gebrauch gemacht werden wolle oder nicht, mit dem Beifügen, daß, wenn eine gegenteilige Äußerung nicht erfolgt, angenommen wird, die Beteiligten wollen in dem Verbande dieser Anstalt verbleiben und seien somit einverstanden, daß die anfallenden Beträge sofort von ihrem Emeriten- und resp. Pensionsbezug vorweg in Abzug gebracht werden. Erfolgt eine gegenteilige Äußerung, so erlischt jeder fernere Anspruch und ein nachheriges Anerbieten, die bisher nicht bezahlten Beiträge nachzuholen, kann nicht angenom-

---

[11]) Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Pfarrerswitwen und großjähriger unversorgter Doppelwaisen gibt es einen außerordentlichen Hilfsfond, zu welchem auch der Staat einen jährlichen Beitrag leistet, und für majorenne hilfsbedürftige Pfarrerstöchter besteht in Ansbach ein Hilfsverein.

[12]) Ordn. der Pfarrerswitw.-Pensionsanst. v. 8. November 1826, §§ 24—31. — In Windsbach besteht eine Pfarrwaisenanstalt, gegründet von Chr. Ph. H. Brandt, Dekan daselbst, im Jahre 1836/37; jedes der beiden Konsistorien zu Ansbach und Bayreuth hat das Recht, eine Freistelle für Pfarrerswaisen und eine Freistelle für Söhne noch lebender Pfarrer, jede zu 200 fl. angeschlagen, zu verleihen (Allerh. E. v. 25. November 1843). Am 18. Oktober 1887 wurde in Windsheim das Pfarrtöchterheim Stefanienstift eröffnet, worin 51 Personen wohnen können. Für die ganze evangelisch-lutherische Landeskirche besteht in Regensburg für verwaiste Pfarrerstöchter und Töchter lebender Pfarrer das evangelische Pfarrtöchterstift (Marienstift), und außerdem für die Geistlichkeit des Dekanatsbezirkes Regensburg die Konrad Buchner'sche Stiftung für höhere Ausbildung protestantischer Pfarrerskinder. Pfarrers-Witwen und -Waisen, deren Gatten und Väter in einer Pfarrei des ehemaligen Markgrafentums Ansbach gestorben und daselbst mit ihren Familien heimatberechtigt gewesen sind, erhalten Unterstützungen aus der Konsistorial-Legatenkasse.

men werden. Doch muß bei einem Verzicht bezüglich der Minderjährigen auch der obervormundschaftliche Konsens erteilt sein.[13])

k) Pfarrverwesung.

Jede erledigte Pfarrstelle wird jetzt während der ganzen Dauer des Nachsitzes und für die weiteren Monate, die bis zu ihrer Wiederbesetzung verstreichen, von einem zur Verwesung berufenen Geistlichen[1]) verwaltet, dem der für einen Pfarrverweser festgesetzte Gehalt aus den Interkalarien ausgesetzt wird. Über die Verteilung desselben haben er und die Relikten sich zu verständigen, und es werden dann auch besondere Reisekosten nicht mehr verrechnet.

Ist die Amtsverwesung durch benachbarte Pfarrer unthunlich, so hat das Konsistorium einen eigenen Pfarrverweser aus der Zahl der ordinierten Kandidaten aufzustellen, ihn durch das Dekanat zur Amtsverwesung und Verrechnung der Pfarreinkünfte anzuweisen, die treffende Kreisregierung zur Anordnung der Verpflichtung zu requirieren und dem Oberkonsistorium davon Anzeige zu erstatten. Die Verpflichtung geschieht wie bei den katholischen Pfarrverwesern; doch sind die Kandidaten nur bei der ersten Übernahme einer Pfarrverwesung eidlich zu verpflichten, bei jeder weiteren Verwesung aber einfach auf den bereits früher abgelegten Verpflichtungseid hinzuweisen.[2])

Dem Pfarrverweser kann vom vorgesetzten Dekanate ein Urlaub nur auf acht Tage erteilt werden; jeder längere Urlaub ist bei dem betreffenden Konsistorium zu erholen.[3]) Der Gehalt eines Pfarrverwesers ist auf 72 M.[4]) monatlich festgesetzt, neben welchem derselbe die freie Wohnung[5]) im Pfarrhause, das nötige

---

[13]) O. K. E. v. 25. Juni 1857 und 26. Juni 1861.

[1]) Städtische Pfarrverwesungen sind nur an Kandidaten mit der ersten oder zweiten Note zu übertragen (O. K. E. v. 25. Oktober 1854).

[2]) Allerh. E. v. 27. November 1809; O. K. E. v. 29. Januar 1845; M. E. v. 2. Dezember 1868. — Es muß daher dem Pfarrverweser über die vorgenommene Verpflichtung ein Certifikat ausgestellt werden.

[3]) O. K. E. v. 2. Oktober 1880.

[4]) Ausnahmsweise in ganz besonderen Fällen unabweisbaren Bedürfnisses kann die Generalsynode den Gehalt von 72 M. monatlich in einem dem Bedürfnisse entsprechenden Maße erhöhen (Verordn. v. 31. Jan. 1890).

[5]) Der Verweser hat beim Eintritt von der Baufallschätzung Kenntnis zu nehmen und etwaige Erinnerungen hiegegen bezüglich derjenigen Räume,

und auf Kosten der Interkalarkasse kleingemachte Holz zur Beheizung im Betrage von drei bis fünf Klafter und die freiwilligen Geschenke der Parochianen[6]) zu genießen haben soll. Für jede zum Auf- oder Abzug erforderliche Tagreise dürfen 5 fl. aus den Interkalarien der betreffenden Pfarrstelle an den Pfarrverweser vergütet und in Rechnung gebracht werden.[7]) Wird die Verwesung der Pfarrstelle einem oder mehreren Pfarrern als Nebenfunktion übertragen, so kann hiefür eine Remuneration von monatlich 30—60 M. im Ganzen bewilligt werden. Die Höhe der Remuneration ist innerhalb dieser Grenzen nach dem geringeren oder größeren Umfange der Geschäfte und nach den günstigeren oder ungünstigeren Entfernungs- und Verkehrsverhältnissen unter Berücksichtigung der besseren oder schlimmeren Jahreszeit zu bemessen. Das Gleiche gilt auch dann, wenn einem als Pfarrverweser aufgestellten Kandidaten noch eine gleichzeitige Verwesung einer anderen Pfarrstelle übertragen wird. Im Falle des Bezuges einer solchen Remuneration finden außer der Vergütung der nachweisbaren Auslagen für die zeitweilige Beheizung eines Zimmers im Pfarrhause anderweitige Nebenaufrechnungen für Fuhrlöhne, Botenlöhne, Lehrgottesdienste, Zehrung u. s. w. nicht statt. Nur ausnahmsweise, wenn durch besondere Verhältnisse derartige als notwendig nach-

---

die er zur Wohnung wählt, der kgl. Baubehörde ungesäumt zur Kenntnis zu bringen. Unterläßt er dieses, so ist er für die aus dieser Versäumnis allenfalls hervorgehenden Ersatzansprüche haftbar, wie er dieses für die Vornahme der gewöhnlichen Reinigung ohnehin ist (O. K. E. v. 7. Mai 1862).

[6]) Allerh. E. v. 12. Januar 1874. Was für liturgische Handlungen dem Verweser über die Taxe bezahlt wird, kömmt ihm zu Gute, und wo keine Taxen bestehen, aber der Ansatz fassionsmäßig ist, wird nur dieser Ansatz pro rata temporis verrechnet, die etwaige Mehreinnahme verbleibt dem Vikar (O. K. E. v. 9. April 1840).

[7]) Allerh. E. v. 27. November 1809, 28. Dezember 1816, 13. Januar 1849 und 7. Juni 1867; O. K. E. v. 28. August 1838 und 9. April 1850. — Fuhrlohnsausgaben dürfen von den Pfarrverwesern nur da in Anrechnung gebracht werden, wo in den betreffenden Pfarrfassionen die Last eines Dienstpferdes aufgenommen ist, und selbst da sollen die Pfarrverweser im Interesse der Unterstützungskassen, zu deren Gunsten die Verwesung stattfindet, jedwede Ausgabe für Fuhrlöhne thunlichst vermeiden, jedenfalls aber dieselben auf ein Maß beschränken, welches die hiefür fassionsmäßig angesetzte Ausgabe nicht überschreitet (O. K. E. v. 2. März 1865).

gewiesene Auslagen eine die Remuneration unverhältnismäßig schmälernde Höhe erreichen würden, kann eine angemessene Vergütung aus Billigkeitsrücksichten gewährt werden.[8])

l) Pfarrbezirke.

Die Pfarrbezirke bilden entweder einfache oder mehrfache (kombinierte) Pfarreien, Nebenpfarreien, Filialen und exponierte (stabile) Vikariate, und zwar bestehen a) mehrfache oder kombinierte Pfarreien da, wo zwei oder drei selbständige Pfarreien unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt sind;*) b) Nebenpfarreien da, wo der Pfarrer des einen nicht zugleich Pfarrer des anderen Bezirkes ist, sondern in diesem nur das Amt eines zweiten, oder sonst nach geordneten Pfarrers bekleidet; c) Filialen nur da, wo einzelnen Parochialorten oder Bezirken bestimmte Pfarrechte zustehen, ohne daß sie jedoch aufhören, integrierende Teile der Mutterkirche zu sein; d) Exposituren oder stabile Vikariate da, wo einzelne Filialbezirke wegen weiter Entfernung vom Pfarrsitze oder anderer Ursachen wegen vicario modo durch einen Hilfsgeistlichen unter Aufsicht und Leitung des Pfarrers der Mutterkirche pastoriert werden.[1])

Betreffs der Bildung der Pfarrsprengel, der Purifikation und Dismembration der Pfarreien gelten im allgemeinen dieselben staatlichen Verordnungen, wie bei den katholischen Pfarrstellen. Bei jeder Pfarrerledigung haben die Konsistorien zu prüfen, ob nicht eine Purifikation des Pfarrsprengels entweder in Rücksicht auf die verschiedenen Konfessionsverhältnisse der Parochianen oder auf die Vermischung von Parochianen verschiedener Pfarreien an demselben Orte, oder auf die Ausscheidung der Pfarrgrenzen bezüglich der Grenzen der Regierungskreise und Gerichtsbezirke oder der Erleichterung des Kirchen- und

---

[8]) Verordn. v. 31. Januar 1890.

*) Bei kombinierten Pfarreien hat in der Regel jede der einzelnen Pfarreien ein Amtssiegel zu führen, jedoch genügt es, wenn nur auf dem für beide Bezirke gemeinschaftlich vorhandenen Siegel die Namen der beiden Pfarreien bestimmt ausgedrückt sind; Filialen aber dürfen keine eigenen Siegel führen, noch dürfen sie auf dem Pfarrsiegel genannt sein (O. K. E. v. 18. Juli 1848).

[1]) O. K. E. v. 18. Juli 1848. Diese Vikariate sind von den ständigen Pfarrvikariaten wohl zu unterscheiden.

Schulbesuches der Eingepfarrten erforderlich und ausführbar sei.[2] Den Konsistorien steht zwar bei Aus- und Einpfarrungen von Protestanten aus einer protestantischen in eine andere protestantische Pfarrei, mögen sie nun durch die Kreisregierung oder durch eine protestantische kirchliche Behörde veranlaßt worden sein, die Instruktion und die gutachtliche Vorlage der Verhandlungen an das Oberkonsistorium zu; allein sie haben zuvor durch Mitwirkung der einschlägigen Kreisregierungen die erforderliche Vernehmung der treffenden Polizeibehörden und beteiligten Gemeinden zu veranlassen, und die Erklärung der Regierungen über die Zulässigkeit und Ausführbarkeit zu erholen. Das Oberkonsistorium hat dann hierüber an das Kultusministerium Bericht zu erstatten und durch dieses die allerhöchste Entschließung zu erholen. In Purifikationsfällen, wo Katholiken aus dem Verbande einer protestanischen Pfarrei und Protestanten aus einer katholischen Pfarrei treten, hat aber die Kreisregierung die Instruktion und braucht das betreffende Konsistorium bloß hierüber vernommen zu werden.[3] Wenn die vom Konsistorium abgegebene Äußerung nicht bereits auf einer motivierten Würdigung des Oberkonsistoriums beruht, oder wenn sich neue Gesichtspunkte herausstellen, so wird das Kultusministerium das Oberkonsistorium noch insbesonders zur gutachtlichen Berichterstattung auffordern, sowie es auch dem Oberkonsistorium nach § 19 lit. c des zweiten Anhangs zur zweiten Verfassungsbeilage freisteht, jederzeit Purifikationsanträge in Bezug auf protestantische Bewohner katholischer Pfarreien vorbehaltlich der noch zu pflegenden Instruktion durch die Kreisregierung an das Kultusministerium zu erstatten.[4])

Die Entscheidung über eine widersprochene Zugehörigkeit einer Gemeinde zur Pfarr- und Kirchengemeinde steht vorbehaltlich des Beschwerderechtes den protestantischen Kirchenstellen nach vorgängigem Benehmen mit der Kreisstelle zu.[5]

---

[2]) Die Zustimmung der Beteiligten bei Pfarrpurifikation ist nicht unbedingt erforderlich, wenn höhere kirchliche Rücksichten allgemeiner Natur die Umpfarrung erheischen (O. K. E. v. 14. September 1859 und 20. März 1861).

[3]) Konf.-Ordn Tit. II §§ 45—47; Allerh. Verordn. v. 17. Dezember 1825, § 34; M. E. v. 6. März 1810 und 18. Juli 1832.

[4]) M. E. v. 13. Dezember 1844, lit. b Ziff. 3.

[5]) M. E. v. 9. Juli 1869. Gegen die Entscheidung kann die Beru-

§ 40. Vikariate.

Man kann selbständige, exponierte Vikariate, Stadvikariate und Privatvikariate unterscheiden. Die Errichtung der ersten beiden erfordert die königliche Genehmigung.[1])

1) Exponierte Vikare.

Es giebt exponierte Vikare, welche alle pfarramtlichen Geschäfte haben, eigene Kirchenbücher und ein Amtssiegel mit der Umschrift: Ständiges Vikariat N. führen. Sie sind von den eigentlichen Pfarrern nur durch den Titel[2]) und das geringere Diensteinkommen unterschieden. Ihre Kongrua ist, sie mögen verheirathet sein oder nicht, auf 600 fl. (1028 M. 57 Pf.) festgesetzt[3]) und ihre Anstellung erfolgt durch das Oberkonsistorium. Außer diesen exponierten selbständigen Vikaren giebt es auch exponierte Vikare, welche bloß Hilfsgeistliche sind und die seelsorglichen Funktionen in einem Filialorte, wo sie auch ihren Wohnsitz zu nehmen haben, versehen, aber keine pfarrlichen Rechte haben.[4]) Solche Vikare können auch ständig neben dem Pfarrer aufgestellt werden. Sie werden vom Oberkonsistorium auf Ruf und Widerruf ernannt,[5]) und ihr Gehalt wurde gleichfalls vom Staate auf 600 fl. aufgebessert.[6]) Den exponierten Vikaren kann ein Urlaub auf 8 Tage vom vorgesetzten Dekanat erteilt werden; jeder längere Urlaub ist beim betreffenden Konsistorium zu erholen.[7]) Werden solche ständige Vikariate erledigt, so sollen sie vom Konsistorium mit kurzer Bewerbungsfrist ausgeschrieben werden.[8])

---

fung an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden (Ges. v. 8. August 1878, Art. 10 Z. 12).

[1]) M. E. v. 31. März 1859.

[2]) Der Ausdruck „ständiger Pfarrvikar" soll des Mißverständnisses wegen nicht gebraucht werden (Allerh. E. v. 10. April 1846).

[3]) E. des Finanzminist. v. 8. August 1877.

[4]) O. K. E. v. 25. August 1852.

[5]) M. E. v. 3. September 1846.

[6]) M. E. v. 19. März 1869.

[7]) O. K. E. v. 2. Oktober 1880.

[8]) O. K. E. v. 6. Juli 1863.

2) Stadtvikare.

In größeren Städten giebt es auch stabile Vikare, welche teils zur Aushilfe im ganzen Stadtbezirk verpflichtet, teils vorzugsweise an eine bestimmte Kirche gewiesen sind. Auch ihr Gehalt und ihre Anstellung ist wie bei den vorher angeführten Vikaren, und ebenso verhält es sich mit ihrem Urlaub. Zu Stadtvikariaten werden nur Kandidaten mit der ersten oder zweiten Note zugelassen.[9])

3) Privatvikare.

Das Anerbieten von Pfarrvikariaten durch Zeitungen ist verboten. Die Pfarrer und Kandidaten haben sich mit dergleichen Gesuchen an das vorgesetzte Dekanat und durch dieses an das Konsistorium zu wenden. Den Pfarrern bleibt die freie Wahl der Kandidaten zu Vikarien und die Abschließung des Accordes mit denselben überlassen; die Genehmigung der abgeschlossenen Verträge aber steht dem Konsistorium zu.[10])

Hat sich ein Pfarrer an das Konsistorium um einen Vikar gewendet, und sollte sich kein Kandidat zur Übernahme des dargebotenen Vikariats finden, dann hat das Konsistorium einen aus der Zahl der am meisten Entbehrlichsten zu wählen. Sollte sich dieser ohne triftige Gründe weigern, dem erhaltenen Antrage Folge zu leisten, dann wird er dem Oberkonsistorium angezeigt, um in der Beförderungsliste zurückgestellt oder nach Befund gänzlich gestrichen zu werden. Privatvikare haben ihren Urlaub auf Grund eines empfehlenden Gutachtens von seiten des betreffenden Pfarrers jeder Zeit beim Dekanate zu erholen, welches denselben bis zu vierzehn Tagen erteilen darf. Die Gewährung eines längeren Urlaubes muß beim betreffenden Konsistorium nachgesucht werden.[11]) Die Honorierung eines

---

[9]) O. K. E. v. 25. Oktober 1854.

[10]) Allerh. E. v. 27. November 1809; O. K. E. v. 20. Dezember 1848 und 16. April 1856. — Theologen, welche ihre Befähigung für das geistliche Amt nicht in der staatlich, beziehungsweise kirchenregimentlich vorgeschriebenen Weise nachgewiesen haben, dürfen im Kirchendienste auch nicht als Hilfsgeistliche verwendet werden (M. E. v. 10. April 1878).

[11]) Ist aber der Privatvikar mit der Pfarramtsführung betraut, so kann ihm der Urlaub vom vorgesetzten Dekanate nur auf acht Tage erteilt

solchen Vikars ist außer freier Station jährlich circa 360 M. Die Beiträge aus der Pfarrunterstützungskassa zu Vikariatsgehalten werden, Notfälle ausgenommen, nur auf solange abgereicht, als der Vikar wirklich gehalten wird, und die hiefür festgesetzte Maximalsumme beträgt 600 M.[12])

§ 41. Pfarradjunkturen.

In Dinkelsbühl, Kaufbeuren, Lindau, Pappenheim, Roth, Schwabach, Weißenburg, Windsheim und Uffenheim befinden sich Pfarradjunkten. Mit Ausnahme des Pfarradjunkten in Kaufbeuren, welcher Oberknabenlehrer ist, sind sie sämtlich Studienlehrer und zwar meistens Subrektoren.[1]) Geistliche Funktionen haben sie wenige. Je eine Predigt an den hohen Festen, Aushilfe bei Austeilung des heiligen Abendmahles und Leichenbegleitung — darauf sind dieselben in der Regel beschränkt. In Dinkelsbühl, Kaufbeuren und Lindau wird hiezu von den Gemeinden, in Pappenheim von der Standesherrschaft präsentiert. Hinsichtlich ihrer Eigenschaft als Lehrer werden sie von der Regierung bestätigt, beziehungsweise ernannt; hinsichtlich ihrer kirchlichen Bedienstung geschieht solches vom Oberkonsistorium. Es findet also immer ein Benehmen beider Stellen statt.

Das fassionsmäßige Einkommen ist sehr verschieden. Die einzelnen Besoldungsteile sind analog denen der zweiten oder dritten Pfarrstelle, und sind dieselben wie bei einer Pfarrfassion seit unvordenklichen Zeiten fundiert.

---

werden; jeder längere Urlaub ist beim betreffenden Konsistorium zu erholen (O. K. E. v. 2. Oktober 1880).

[12]) Allerh. E. v. 12. Januar 1874, Nr. 1 lit. b und v. 13. November 1881 Nr. II.

[1]) Die hiefür präsentierten Kandidaten der Theologie haben binnen Jahresfrist sich der Studienlehramtsprüfung zu unterziehen (Allerh. E. v. 7. Februar 1861).

§ 42. Reisepreðiger.

Die Pastorierung der in katholischen Gegenden zerstreut wohnenden Protestanten wird vom Oberkonsistorium sogenannten Reisepredigern übertragen, welche ganz die Stellung eines exponierten Vikars ohne pfarrliche Rechte haben. Ihre Aufstellung unterliegt der königlichen Genehmigung.[1]) Der Reiseprediger kann auch die Austrittserklärungen von Protestanten seines Bezirkes entgegennehmen. Er hat aber hierüber ein Protokoll abzufassen und dasselbe sofort an das betreffende Pfarramt einzusenden, welches dann auf Verlangen ein Zeugnis über die Austrittserklärung auszufertigen hat. Eine Abschrift dieses Protokolls ist dem Beteiligten auszuhändigen.[2])

§ 43. Feldprediger.

Die Feldprediger werden vom Könige auf Ruf und Widerruf ernannt, und die Zahl derselben ist mit acht für die mobilen Kommandostellen und mit zwei für die Seelsorge in den Feldlazarethen durch das Kriegsministerium festgesetzt. Von diesen zehn protestantischen Feldgeistlichen sind acht derselben aus den Konsistorialbezirken diesseits des Rheins und zwei aus dem Konsistorialbezirke Speier in Vorschlag zu bringen, und es muß ihre Zahl stets evident gehalten werden.[1])

Die Feldgeistlichen sind in allen Stücken, wo nicht die Besonderheit ihrer dienstlichen Stellung eine Abweichung nötig macht, an die bestehenden allgemeinen Amtsvorschriften für die protestantischen Geistlichen in Bayern gebunden und haben an das Oberkonsistorium, unter dem sie unmittelbar stehen, in angemessenen Fristen, wo möglich von Halb- zu Halbjahr, jedenfalls aber beim Schluß ihrer Amtsführung Bericht über die Leistungen und Erfahrungen in ihrem Dienste zu erstatten, bei vorkommenden Anständen an dasselbe ihre Anfragen zu richten und dessen Bescheide zu empfangen, und wenn ihr Dienst zu

---

[1]) M. E. v. 23. Januar 1865.

[2]) O. K. E. v. 11. Dezember 1867.

[1]) M. E. v. 4. März 1873. Der Gehalt der Feldprediger und das übrige ist wie bei den katholischen Feldgeistlichen.

Ende geht, ein Zeugnis über ihr Verhalten in demselben von dem vorgesetzten Corps- oder Divisions-Kommando zu erholen und dem Oberkonsistorium verschlossen vorzulegen. In allen nicht kirchlichen Angelegenheiten haben sie sich genau nach den Weisungen ihrer militärischen Chefs zu richten. Betstunden und sonstige Erbauungsstunden sollen sie halten, wann und so oft es thunlich ist. Ort und Zeit derselben, sowie der Predigtgottesdienste hat der kommandierende Chef der betreffenden Truppenabteilung zu bestimmen; eigenmächtige Anordnungen des Feldgeistlichen sind unzulässig. Sämtliche Matrikeln sind in duplo pünktlich zu führen und am Schlusse der Amtswirksamkeit an das Oberkonsistorium abzuliefern. Werden amtliche Zeugnisse über vorgenommene kirchliche Handlungen verlangt, so kann der Feldgeistliche sie auf Grund der von ihm geführten Matrikeln ausstellen, muß sie aber in Ermangelung eines eigenen Dienstsiegels von dem nächstvorgesetzten siegelmäßigen Kommando fidemieren lassen. Seinen ständigen Aufenthalt hat der Feldgeistliche beim Stabe seiner Truppe zu nehmen, damit jeder wisse, wo er zu finden oder zu erfragen ist, und wenn er sich im Dienste entfernt, Nachricht davon zu hinterlassen. In seiner Erscheinung wie in seinem ganzen Wandel und Bezeugen soll er stets der Würde seines Standes und der Heiligkeit seines Berufes eingedenk sein und hat daher die Teilnahme an Trinkgelagen und regelmäßigen Spielgesellschaften zu vermeiden.[2]) Feldprediger, welche wenigstens ein Jahr zur Zufriedenheit Dienste geleistet und einen Feldzug mitgemacht haben, werden bei Beförderung auf Pfarreien besonders bedacht werden.[3])

In Friedenszeiten wird die Seelsorge für die Soldaten protestantischer Konfession auf dieselbe Weise, wie für die katholischen Soldaten (vgl. § 28) ausgeübt, und es ist dem Kultusministerium zur Bestreitung des für die religiöse Pflege der protestantischen Soldaten notwendigen Aufwandes eine bestimmte Summe zur Verfügung gestellt.[4])

---

[2]) Diensteinstruktion für die protest. Feldgeistlichen, erlassen durch O. K. E. v. 14. Juni 1866.

[3]) Beförderungsordn. für die protest. Geistl. v. 27. Oktober 1820, § 25.

[4]) Allerh. E. v. 5. August 1863.

§ 44. Niedere Kirchendienste.

a) Anstellung der Kirchendiener.

Die niederen Kirchendienste werden von den Konsistorien vergeben, wenn nicht Gemeinden oder Privaten das Besetzungs- oder Präsentationsrecht zusteht; doch hat das Konsistorium bei Besetzung eines niederen Kirchendienstes das magistratische Gutachten einzuholen und den betreffenden Pfarrer zu hören.[1]) Ist der Kirchendienst mit dem Schullehrerdienst verbunden, wie das auf dem Lande mit dem Meßner- und Organistendienst gewöhnlich der Fall ist, dann hat sich das Konsistorium mit der Kreisregierung über ein Individuum zu verständigen; können sie sich nicht vereinigen, so steht der Regierung die Beschlußnahme zu.[2])

Dieselbe Verständigung zwischen Konsistorium und Regierung ist auch erforderlich, wenn für Schuldienste, mit denen niedere Kirchendienste verbunden sind, die zeitweilige Aufstellung eines Schulverwesers erfolgt.[3])

Magistrate haben die Anstellung des niederen Kirchendienstpersonals nur dann, wenn sie ihnen schon vor dem 1. Oktober 1807 überlassen war, und es ist hiezu jedesmal der Ortspfarrer beizuziehen, und das Gutachten des Distriktsdekans einzuholen.[4])

Bei dem Präsentationsrecht auf niedere Kirchendienste ist dasselbe Verfahren, wie bei der Präsentation der Geistlichen zu beobachten.[5]) Die Kirchendienste an den Patronatskirchen haben die Patrone zu besetzen, die kirchlichen Oberbehörden aber haben

---

[1]) M. E. v. 18. Mai 1820; Allerh. E. v. 14. Juni 1824; M. E. vom 18. August 1841. — Insofern der niedere Kirchendienst vom Konsistorium vergeben wird und mit dem Schullehrerdienst nicht vereinigt ist, bleibt er den Militäranwärtern vorbehalten (Verordn. v. 22. November 1885).

[2]) M. E. v. 30. Juli 1844. Gegen den Regierungsbeschluß kann das Konsistorium zwar die Berufung an das Ministerium durch das Oberkonsistorium unter Vorlage seiner Gründe ergreifen, es hat aber hievon der Regierung innerhalb acht Tagen, vom Tage des ihm kundgemachten Beschlusses an, Nachricht zu geben, worauf die Regierung die Akten an das Ministerium zu senden hat; andernfalls wird der Regierungsbeschluß vollstreckt.

[3]) M. E. v. 17. Oktober 1865.

[4]) Allerh. Verordn. v. 30. Dezember 1810 und 18. März 1819.

[5]) Allerh. Verordn. v. 20. März 1821. Den sämtlichen mediatisierten

darüber zu wachen, daß taugliche Subjekte dazu genommen werden.[6])

Zu den niederen Kirchendiensten gehören Kirchner (Küster), Meßner, Organisten, Kantoren, Kalkanten, Türmer u. s. w. Hochzeitlader und Leichenbitter gehören nicht dazu, sondern ihre Ernennung steht in Stadtgemeinden den Magistraten zu. Sollten aber diese Dienste mit dem eines niederen Kirchendieners vereinigt werden, dann hat die entsprechende Mitwirkung und Beschlußfassung der betreffenden geistlichen Behörden einzutreten.[7] Auch die Sammler der Kircheneinlagen kommen als kirchliche Diener in Betracht; die Befugnis, dieselben aufzustellen, steht aber nach Umständen und Herkommen bald geistlichen, bald weltlichen Behörden zu.[8])

Im Erledigungsfalle einer niederen Kirchendienststelle für längere Zeit soll, wo dem Konsistorium die Besetzung oder Bestätigung zusteht, ein tauglicher Verweser aufgestellt und diesem der Genuß des ganzen Diensteinkommens gelassen werden; nur wenn die Stelle den Betrag billiger Verwesungskosten übersteigen sollte, könnte dem Verweser eine billige Abgabe zum Zwecke der Verbesserung der Stelle zur Bedingung gemacht und diese zum Kapital verzinslich angelegt werden.[9])

b) Verpflichtung und Einweisung der Kirchendiener.

Das Konsistorium hat die Anstellung eines Kirchendieners dem Dekanat und durch dieses dem Pfarramt anzuzeigen. Das Dekanat oder in dessen Auftrag das Pfarramt hat die Nachricht dem neu ernannten Kirchendiener zukommen zu lassen und den Termin zu bestimmen, an welchem er sich auf seiner neuen Stelle einzufinden hat. Die Verpflichtung der niedern Kirchen-

---

Reichsstädten in Schwaben, resp. deren gegenwärtigen Magistraten wurde die Besetzung der niederen Kirchendienste eingeräumt; sie haben daher drei hiezu qualifizierte Subjekte in Vorschlag zu bringen, wovon Einen das Konsistorium zu bestätigen hat, nachdem vorher das Pfarramt, die Distriktsschulinspektion und das Dekanat mit ihrem Gutachten vernommen worden sind (O. K. E. v. 14. März 1833).

[6]) Konsist.-Ordn. § 27.

[7]) M. E. v. 20. August 1835.

[8]) O. K. E. v. 22. Juni 1843.

[9]) O. K. E. v. 10. November 1837.

diener gehört zu den Obliegenheiten des Dekan, und es iſt demſelben nur ausnahmsweiſe geſtattet, ſie dem Ortsgeiſtlichen oder einem anderen Pfarrer zu übertragen. Wo dieſelbe mit der Dienſteinweiſung ſich vereinigen läßt, hat dieſes zu geſchehen, und es kann dann die Einweiſung gleichfalls vom Dekan vollzogen werden. In der Regel aber iſt dieſes Geſchäft dem treffenden Pfarrer zu überlaſſen. Beide Handlungen ſind baldmöglichſt nach dem Aufzuge des neu ernannten Kirchendieners in geeigneter Weiſe in der Sakriſtei der Kirche oder an einem ſonſt geeigneten Ort vorzunehmen. Nimmt der Dekan die Verpflichtung getrennt von der Einweiſung vor, ſo kann er dies in ſeiner Wohnung thun, aber nicht ohne alle Feierlichkeiten, d. h. er hat Zeugen beizuziehen, ein Protokoll hierüber abzufaſſen und von den Anweſenden unterſchreiben zu laſſen.[1])

c) Stellung der Kirchendiener.

Die Kirchendiener ſind auf Ruf und Widerruf angeſtellt und können daher von den Konſiſtorien nach vorausgegangener Unterſuchung ſofort entlaſſen werden, wenn ſie die Dienſte zur Zufriedenheit zu verſehen nicht mehr im ſtande ſind oder ſich durch Nachläſſigkeit oder andere Vergehen unwürdig zeigen. Ebenſo tritt Entlaſſung ein, wenn der Dienſt ſelbſt entbehrlich, oder aus anderen Gründen eine Veränderung in der Perſon notwendig werden ſollte. Weder ſie noch ihre Angehörigen haben auf Penſion oder Alimentation Anſpruch, und nur ausnahmsweiſe und bei zureichenden Mitteln können aus dem Lokalſtiftungsfond Penſionen und Alimentationen unter Beobachtung der beſtehenden Vorſchriften bewilligt und verabreicht werden. Ebenſo findet kein Nachſitz ſtatt; doch kann den Witwen die interimiſtiſche Verwaltung des Dienſtes bis zum Funktionsantritt des Nachfolgers auf ihre Koſten und gegen Fortbezug des Dienſtertrags belaſſen werden.[1]) Wenn ein Schullehrer, der zugleich Kirchendiener iſt, durch Suspenſion oder Entlaſſung von ſeinem Amte oder durch Quiescenz entfernt werden ſoll, ſo hat gegenſeitiges Benehmen zwiſchen Regierung und Konſiſtorium ſtattzufinden, und nur in ganz dringenden Fällen muß es der

---

[1]) O. K. E. v. 23. Dezember 1847.

[1]) Allerh. Verordn. v. 30. Dezember 1810 und 18. Mai 1820.

Kreisregierung überlassen bleiben, eine vorläufige Suspension vorbehaltlich weiteren Benehmens mit dem Konsistorium zu verfügen, sowie letzterem gleiche Befugnis unter derselben Voraussetzung hinsichtlich des kombinierten Kirchendienstes zusteht.[2])

Die Kirchendiener sind zunächst den Ortspfarrern und Dekanen untergeordnet und bei Dienstverletzungen diesen verantwortlich.[3]) Ihre Verrichtungen sind in der Regel durch spezielle Instruktion[4]) vorgeschrieben. Kantoren und Organisten sind verbunden, bei allen öffentlichen Predigt-Gottesdiensten, Betstunden u. s. w. ohne weitere Entgeltung mitzuwirken, dieselben mögen an Sonn- oder Werktagen stattfinden. Nur wenn der Geistliche für seine Funktion eigens honoriert wird, tritt eine Ausnahme ein, oder wenn der Ausnahmsfall in der Dienstinstruktion selbst vorgesehen ist.[5]) Für ihre kirchlichen Funktionen haben die Kirchendiener eine eigene Diensteskleidung, welche in einem schwarzen Oberrock, schwarzen Unterkleidern, einem die Schultern bedeckenden bis unter die Wade reichenden Mantel von schwarzem Wollenzeug und einem schwarzen runden Hut besteht.[6])

§ 45. Bildung, Ordination und Disciplin der Geistlichen.

a) Universitätsstudien.

Diejenigen im diesseitigen Bayern, welche sich dem Studium der protestantischen Theologie widmen wollen, haben ihre philosophischen und theologischen Studien, welche vier Jahre währen, auf der Universität Erlangen zurückzulegen, und am Beginne des ersten oder auch des zweiten Studienjahres sich einer Admissionsprüfung im Hebräischen, die am 28. oder 29. Oktober jeden Jahres daselbst abgehalten wird, zu unter-

---

[2]) M. E. v. 16. November 1851.

[3]) Allerh. E. v. 14. Juni 1824. Die Pfarrer haben die Qualifikationslisten der niederen Kirchendiener alljährlich im Monate Januar dem Dekan einzusenden (O. K. E. v. 16. Januar 1862).

[4]) Die vom Pfarrer nach vorausgegangener Verständigung mit den Beteiligten entworfene und vom betreffenden Dekanate geprüfte Instruktion ist mit dem Gutachten des Dekans dem betreffenden Konsistorium zur Bestätigung vorzulegen (O. K. E. v. 21. November 1877).

[5]) O. K. E. v. 6. Februar 1847.

[6]) Genehmigt auf Antrag der Generalsynoden vom Jahre 1844 durch Allerh. E. v. 13. Januar 1849.

ziehen.[1]) Der Besuch einer außerdeutschen Universität ist an die königliche Erlaubnis gebunden, und muß jedenfalls der Kurs der systematischen und praktischen Theologie in Erlangen vollendet werden.[2])

Zur Unterstützung armer Theologie Studierender besteht zu Erlangen ein Konviktorium, für welches jährlich einmal, am Osterfeste, in allen protestantischen Kirchen eine Kollekte abgehalten wird.[3]) Außerdem hat sich unter dem Vorsitze des Dekans Eduard Engelhard in Kulmbach ein Komité für Sammlung freiwilliger Beiträge zu Gymnasialstipendien für künftige protestantische Theologen gebildet, welches auf einen Zeitraum von fünf Jahren vom 10. Oktober 1880 beginnend die Bewilligung erhielt, zum bezeichneten Zwecke freiwillige Gaben unter den Protestanten diesseits des Rheins zu sammeln, ohne jedoch eine Kirchen- oder Haussammlung vorzunehmen.[4])

Die Kandidaten der Theologie können, da sie die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst besitzen, durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem sie das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollenden, zurückgestellt werden.[5]) Eine weitere Zurückstellung bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahres, in welchem das sechsundzwanzigste Lebensjahr vollendet wird, kann von der Ersatzkommission nur ausnahmsweise und in der Regel nur von Jahr zu Jahr erteilt werden.[6]) Gesuche um Zurückstellung auf längere Dauer können bloß von der Ministerialinstanz genehmigt werden.[7])

---

[1]) M. E. v. 29. Juli und 21. August 1876. Einzelnen kann in hinreichend motivierten Fällen auf gestellte Bitte ausnahmsweise eine nachträgliche Prüfung gestattet werden.

[2]) Allerh. E. v. 30. Mai 1833, 26. Juni 1835 und 2. September 1841.

[3]) Allerh. E. v. 28. April 1838.

[4]) M. E. v. 26. Dezember 1880. Die protestantischen Alumneen in Regensburg und Ansbach sind keine besonderen Anstalten für Heranbildung protestantischer Geistlicher, obschon die Söhne von protestantischen Geistlichen und Lehrern bei Aufnahme in dieselben bevorzugt werden.

[5]) Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, verliert die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst. Wehrordnung für Bayern v. 19. Januar 1889, § 93 Ziff. 8.

[6]) Cit. Wehrordn. § 93 Ziff. 3 und 6.

[7]) Cit. Wehrordn. § 29 Ziff. 7. Solche Ausstandsgesuche müssen

b) Aufnahmsprüfung.*)

Nach vollendeten Universitätsstudien haben die Theologen die Aufnahmsprüfung unter die Zahl der Pfarramts-Kandidaten zu bestehen und zwar in der Regel gleich im Jahre des Abgangs von der Universität. Diese Prüfung, nach welcher die Kandidaten ihre Wartzeit zu zählen haben, findet vor einer eigenen Prüfungskommission aus zwei bewährten Geistlichen und einem Gymnasialprofessor[1]) unter der Leitung eines Konsistorialrats zu Ansbach statt. Der Prüfungstermin wird vom Oberkonsistorium festgesetzt und vom Konsistorium bekanntgegeben. Jedem sich zur Prüfung anmeldenden Theologen[2]) giebt das Konsistorium spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen biblischen Text zur Ausarbeitung einer Predigt auf, die acht Tage vor dem Prüfungstage eingesendet werden muß.

Die Prüfung selbst ist schriftlich und mündlich,[3]) und nach Maßgabe des Prüfungsprotokolls entscheidet das Oberkonsistorium, ob der Theologe aufgenommen werden solle oder nicht. Wer die Note „hinlänglich" nicht erhält, wird abgewiesen, und ein dreimaliges Abweisen zieht Ausschließung vom geistlichen Stande

---

innerhalb eines Vierteljahres vor Ablauf des Ausstandestermines bei der Ersatzkommission angebracht werden (E. des Minist. des Innern und des Krieges v. 5. Mai 1881). Übrigens kann auch eine ausnahmsweise Befreiung vom Militärdienste im Frieden nach § 22 des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874 durch die Ministerial-Instanz bewilligt werden.

*) Instruktion für die Prüfung der protest. Pfarramts-Kandidaten vom 23. Januar 1809, genehm. durch Allerh. E. v. 4. Februar 1809.

[1]) Dieselben erhalten eine Remuneration von 375 fl.

[2]) Dem Anmeldungsschreiben, das vier Wochen vor dem Schlusse des letzten Studienjahres beim Konsistorium einzureichen ist, muß außer dem Gymnasialabsolutorium, den verschlossenen Zeugnissen der Professoren, bei denen Vorlesungen gehört oder Repetitorien besucht wurden, über Fleiß und Ausbildung und einem Universitäts-Sittenzeugnisse auch noch eine Beantwortung bestimmter Fragen in Form eines kurzen curriculum vitae beigefügt werden.

[3]) Die Forderungen, welche bei der theologischen Aufnahmsprüfung an die Kandidaten der Theologie gestellt werden, wurden vom Oberkonsistorium unter dem 2. Mai 1860 zusammengestellt, und diese Zusammenstellung wird alljährlich am schwarzen Brett im Universitätsgebäude zu Erlangen angeschlagen.

nach sich. Die Prüfung ist kostenfrei und nur für die Ausstellung des Attestes sind 2 M. 70 Pf. zu entrichten.[4])

Alle nach der Prüfung aufgenommenen Kandidaten bilden zusammen Eine Konkursreihe, in welcher dieselben unter sich nach den erlangten Befähigungsnoten und bei gleichen Noten nach dem Lebensalter geordnet werden.[5]) Wer durch gegründete Ursache verhindert ist, sich der Prüfung zu unterziehen, hat dem Konsistorium zu Ansbach noch vor dem Eintritt des Prüfungs-

---

[4]) Ges. v. 8. November 1875, Art. 4 und Gebührengesetz. v. 18. August 1879, Art. 192 Nr. 19. Das Aufnahmszeugnis wird dem beteiligten Kandidaten durch den Dekan seines Aufenthaltsortes zugestellt (O. K. E. vom 27. Februar 1856, § 1) und auch die Zurückweisung wird dem Kandidaten notifiziert (O. K. E. v. 20. Dezember 1865).

[5]) Sie heißen jetzt Predigtamtskandidaten, weil es ihnen schon zusteht, übertragene Predigten, Katechisationen, Leichenreden (jedoch ohne die Einsegnung) und Betstunden zu halten, und Religionsunterricht zu erteilen, weshalb sie denn auch vom Dekan nach der vorgeschriebenen Form verpflichtet werden (O. K. E. v. 27. Februar 1856, § 4). Sie haben sich von öffentlichen Lustorten, Tänzen, Jagden u. dgl. ferne zu halten und in aller Weise einen unbefleckten Ruf und gutes Zeugnis zu ihrer künftigen Amtsführung zu erwerben. Wenigstens ein- oder zweimal des Jahres hat der Dekan jeden Kandidaten vor sich predigen und katechisieren zu lassen, sowie es ihm auch freisteht, demselben Aufgaben zur Bearbeitung zuzuteilen, denen der Kandidat sich nicht entziehen darf. Kein Kandidat ist berechtigt, einen Platz als Hauslehrer oder Privatvikar anzunehmen, ohne davon dem Dekan seines Bezirkes vorgängige Anzeige gemacht und die von ihm einzugehenden Verpflichtungen samt den Emolumenten, die er dafür empfängt, mitgeteilt zu haben. Sieht sich das Konsistorium veranlaßt, einen Kandidaten für den öffentlichen Dienst der Kirche in Anspruch zu nehmen, so hat derselbe unweigerlich Folge zu leisten, und darf Privatverbindlichkeiten bloß mit dem Vorbehalte eingehen, daß sie ihn für diesen Fall in seiner Pflicht nicht hindern. Glaubt er triftige Gründe zur Ablehnung des ihm übertragenen Dienstes zu haben, so hat er dieselben rechtzeitig in geziemender Form dem Konsistorium vorzutragen und dessen Entscheidung ohne Widerrede zu gehorchen. Unmotivierte Weigerung, dem Rufe des Konsistoriums zu folgen, oder Ungehorsam gegen dessen Entscheidung, ist dem Oberkonsistorium anzuzeigen, damit dieses in der Qualifikation des Kandidaten vorgemerkt und dessen Bestrafung, eventuell die Ausstreichung aus der Reihe der Kandidaten verfügt werden könne. Einen Dienst im Auslande darf ein Kandidat, wenn er nicht für immer aus Bayern scheiden will, nur nach eingeholter Erlaubnis des Oberkonsistoriums und auf eine von diesem zu bestimmende Zeitdauer annehmen (cit. O. K. E. §§ 6, 9—12).

termines hievon Kenntnis zu geben, die etwa nötigen Ausweise in betreff seines Ausbleibens anzufügen und um den Vorbehalt seiner Konkursreihe geziemend zu bitten. Unterläßt er dieses, oder bringt er nur unzureichende Gründe vor und stellt er sich etwa nur deswegen nicht, weil es ihm an den erforderlichen Kenntnissen fehlt, so hat er es sich selber zuzuschreiben, wenn ihm seine Konkursreihe nicht vorbehalten wird. Auch denjenigen, welche zwar bei der Prüfung erscheinen, aber dieselbe nicht mit wenigstens hinlänglichem Erfolge bestehen, oder sich bei derselben unerlaubter Hilfsmittel bedienen, oder endlich sich vor gänzlicher Beendigung ohne Anzeige und Entschuldigung beim Konsistorium entfernen,[6]) soll ein Vorbehalt früherer Konkursreihe nicht zugestanden werden.[7])

Vor bestandener Anstellungsprüfung ist einem Kandidaten die Verehelichungserlaubnis nicht zu erteilen, wo nicht ganz eigentümliche Verhältnisse, wie sie bisweilen bei exponierten Vikarien vorkommen, eine Ausnahme zu machen gebieten.[8])

c) Predigerseminar.

Jährlich nach vollendeter Aufnahmsprüfung sollen sechs der vorzüglichsten unter den Aufgenommenen vom Oberkonsistorium nach München berufen werden,[1]) um daselbst zu ausgezeichneten Leistungen im Predigtfache durch eigens beauftragte Oberkonsistorialräte, sowie durch die dortigen protestantischen Stadtpfarrer zwei Jahre hindurch speziell vorbereitet zu werden. Jeder Berufene erhält eine jährliche Unterstützung von 300 fl. Die Einberufenen wohnen in bestimmten, vom Oberkonsistorium ihnen bezeichneten Wohnungen, und zwar beisammen, und wenn dieses nicht möglich sein sollte, in der Nähe des mit ihrer speziellen Leitung Beauftragten. Ein vom Oberkonsistorium bestimmter Oberkonsistorialrat oder Stadtpfarrer führt die spezielle Aufsicht

---

[6]) Solche sind gleich denen, welche sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen, für Durchgefallene zu erachten (O. K. E. v. 24. Oktober 1866).

[7]) Beförd.-Ordn. v. 27. Oktober 1820, §§ 5 und 6, und O. K. E. vom 18. Oktober 1843.

[8]) O. K. E. v. 27. Februar 1856 und 29. Mai 1866.

[1]) Solange jedoch der Kandidatenmangel dauert, sollen jährlich nur drei Kandidaten berufen werden (Allerh. Verordn. v. 17. August 1876, Nr. 2).

über sie. Diese Funktion ist unentgeltlich und widerruflich, und kann durch das Oberkonsistorium nach Gutbefinden dem Beauftragten abgenommen und einem anderen überwiesen werden.[2])

d) Anstellungsprüfung.

Der Termin für die Anstellungsprüfung richtet sich teils nach dem Bedarf einer größeren oder geringeren Anzahl von Pfarramtskandidaten, teils nach anderen, von der obersten Kirchenbehörde zu würdigenden Rücksichten, und ist jetzt auf das zweite Jahr nach bestandener Aufnahmsprüfung festgesetzt,[1]) und nur diejenigen Kandidaten können eine Ausnahme für sich in Anspruch nehmen, welche sich darüber auszuweisen vermögen, daß sie noch vor dem Eintritte der im nächsten Jahre stattfindenden Prüfung auf eine Patronatspfarrei präsentiert werden.[2]) Zu der Anstellungsprüfung sind vom Konsistorium zu Ansbach jederzeit die Kandidaten der treffenden Konkursreihe und außerdem noch diejenigen vorzuladen, welche früher schon bei derselben hätten erscheinen sollen.[3]) Wer dieser Vorladung nicht Folge leistet, oder die Probepredigt nebst den erforderlichen Zeugnissen über seine bisherige Fortbildung und über seinen Wandel nicht

---

[2]) Allerh. E. v. 30. Mai 1833. Für das Predigerseminar leistet der Staat einen Beitrag von 7388 M.

[1]) O. K. E. v. 7. Nov. 1877.

[2]) Dieses soll indes niemals eine Verlängerung der sechsmonatlichen Präsentationsfrist zur Folge haben, weshalb Kandidaten auf Grund von Präsentationsversprechen auch stets nur dann zur Anstellungsprüfung admittiert werden dürfen, wenn zugleich nachgewiesen ist, daß die für die Präsentation auf die betreffende Pfarrstelle laufende Frist noch über die Zeit hinausreicht, in welcher die Prüfung abgehalten wird (O. K. E. vom 29. Juli 1863, Nr. 3). — Kandidaten, welche sich entschließen, auf Zeit in den Dienst der lutherischen Kirche Nordamerikas zu treten, werden vom Oberkonsistorium auch vor der sonst üblichen Zeit zur Anstellungsprüfung zugelassen, ehe sie zur Übernahme jener Dienste sich nach Amerika begeben (O. K. E. v. 27. November 1867). Eine Separatprüfung kann aber nur mit Genehmigung des Kultusministeriums stattfinden (O. K. E. v. 4. Oktober 1865).

[3]) Kandidaten, welche einem auswärtigen Bundesstaate angehören, können zwar zur Anstellungsprüfung zugelassen werden, aber für die Aufnahme unter die Pfarramtskandidaten bleibt die Erwerbung der bayerischen Staatsangehörigkeit eine unerläßliche Voraussetzung (M. E. vom 24. September 1872 und 17. September 1875).

wenigstens acht Tage vor dem Eintritt des Termins dem Konsistorium vorlegt, oder sich der bei der Aufnahmsprüfung angeführten Mängel schuldig macht, bleibt nicht allein vorläufig von der Aufnahme unter die Predigtamtskandidaten ausgeschlossen, sondern es trifft ihn auch die weitere Folge, beim erstmaligen Ausbleiben oder Nichtbestehen hinter sämtliche Kandidaten seines Konkurses, bei wiederholtem Ausbleiben oder Nichtbestehen aber in eine spätere Reihe gestellt zu werden. Predigtamtskandidaten, die nach bestandener Aufnahmsprüfung sich dem Lehrfache zuwenden und inzwischen an einer höheren Anstalt eine Anstellung gefunden haben, sollen zwar mit ihren Altersgenossen zur Anstellungsprüfung vorgeladen werden, können sich aber derselben ohne Dispensation entziehen, jedoch wird von ihnen erwartet, daß sie dem Konsistorium auf die an sie ergangene Vorladung geziemend antworten und dabei zugleich anzeigen, ob sie nur für einzelne Jahre oder bis zu vorhabendem Eintritte in ein priesterliches Amt zurückgestellt zu werden wünschen. Im letzteren Falle unterbleibt jede weitere Vorladung, im ersteren tritt sie erst mit Ablauf des bestimmten Termines wieder ein. Dieses Vorrecht können aber Kandidaten nicht in Anspruch nehmen, welche nur überhaupt für das höhere Lehramt geprüft sind oder nur vorübergehend eine Verwendung als Nebenlehrer, Assistent, Inspektor u. s. w. gefunden haben. Ebensowenig ist denjenigen gestattet, sich der Anstellungsprüfung ohne Dispensation zu entziehen, welche neben dem öffentlichen Lehramte geistliche Funktionen verrichten und als Adjunkten oder ständige Vikare Dienste leisten oder Hofmeisterstellen bekleiden oder an deutschen Schulen und Privatanstalten arbeiten oder literarischen Beschäftigungen und dem Privatstudium sich hingeben. In gleicher Weise erlischt das den Studienlehrern und Professoren bewilligte Vorrecht, wenn sie, es sei aus welchem Grunde es wolle, aus ihrem Amte treten. Doch ist das Oberkonsistorium gerne geneigt, Dispensation auf ein oder mehrere Jahre zu bewilligen, wenn ausreichende Gründe dafür sprechen und rechtzeitig und in gehöriger Weise darum nachgesucht wird.[4])

Jedem zur Prüfung sich anmeldenden Kandidaten[5]) wird

---

[4]) O. K. E. v. 18. Oktober 1843.

[5]) Jeder zur Anstellungsprüfung berufene Kandidat hat sechs Wochen

wie bei der Aufnahmsprüfung ein Predigttext zur Ausarbeitung aufgegeben.

Die Anstellungsprüfung wird an dem vom Oberkonsistorium festgesetzten Termine zu Ansbach von den Konsistorialräten mit Zuziehung eines bewährten Geistlichen und unter der Leitung eines hiezu abgeordneten Oberkonsistorialrates schriftlich und mündlich abgehalten, und die in dieser Prüfung erworbenen Befähigungsnoten stellen die Ordnung fest, nach welcher die Kandidaten in den Vorschlägen zur wirklichen Anstellung im geistlichen Amte zu würdigen sind. Die Prüfung ist kostenfrei, und nur für das Attest ist dieselbe Gebühr wie bei der Aufnahmsprüfung zu entrichten.[6])

Auch solchen Kandidaten, welche die Anstellungsprüfung bestanden haben, ist die Erlaubnis zur Verehelichung nur unter strengster Prüfung der obwaltenden Verhältnisse und des Bedürfnisses zu erteilen.[7])

e) Ordination.

Alle jene Kandidaten, welche die Anstellungsprüfung mit einer der vier Befähigungsnoten bestanden haben, treten in die Zahl der Pfarramtskandidaten ein und sollen nun auch ordiniert werden; denn eine Ordination nach bloß bestandener Aufnahmsprüfung ist nur dann gestattet, wenn wegen Mangels an ordinierten Kandidaten ein Vikariat einem Predigtamtskandidaten übertragen werden soll. Die Ordination, welche das Oberkonsistorium zu bewilligen hat, wird durch die geistlichen Konsistorialräte unter Zuziehung der Stadtgeistlichkeit am Konsistorialsitz

---

vor dem Prüfungstermin eine kurze in Form eines Lebenslaufes abgefaßte Beantwortung bestimmter Fragen und beglaubigte Zeugnisse über sein Verhalten in der Exspektanzzeit von den Rektoraten, unter deren Aufsicht er in einer öffentlichen Studienanstalt gestanden, oder von den Dekanen, in deren Bezirk er als Vikar sich aufgehalten, und von den Familien, in welchen er etwa als Hauslehrer angestellt war, an das Konsistorium zu Ansbach einzusenden. Die Zeugnisse sind gebührenfrei (O. K. E. vom 20. März 1876).

[6]) Instrukt. über die Prüf. der protest. Pfarramtskandidaten vom 23. Januar 1809, Abschn. III; Allerh. E. v. 11. Mai 1820; Beförd.-Ordn. v. 27. Oktober 1820, § 8.

[7]) O. K. E. v. 29. Mai 1866.

nach den in der Kirchenagende bestimmten Formularien und zwar, wenn es thunlich ist, im Anschlusse an den sonntägigen Hauptgottesdienst vor versammelter Gemeinde durch Handauflegung und Segen vorgenommen.[1]) Sie wird kostenfrei erteilt, und die Kandidaten haben nur dem Kirchner, dem Kantor und Organisten, welche dabei Dienste leisten, jedem 1 M., dem Kalkanten 50 Pf., dann für die Einberufung zu derselben die Verfügungsgebühr nebst Zustellungsgebühr zu entrichten.[2])

Die Ordination verleiht 1) dem Ordinierten die Würde des geistlichen Standes, erteilt 2) das Recht, alle Befugnisse dieses Standes auszuüben, giebt 3) den Anspruch, in diesem Stande seine Versorgung zu finden, und gewährt 4) die weitere rechtliche Folge, daß diese Würde und Rechte für die ganze Lebenszeit verliehen sind, und daß sie nur durch ein strafrechtliches Erkenntnis des ordentlichen Richters mittelst förmlicher Degradation wieder entzogen werden können.[3])

Ersatzreservisten, welche die Ordination erhalten haben, sollen zu Übungen nicht herangezogen werden. Personen des Beurlaubtenstandes und Landsturmpflichtige, welche ein geistliches Amt bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen, sondern im Falle des Bedarfs im Dienste der Krankenpflege und Seelsorge verwendet. Auch dürfen einzeln stehende Geistliche für den Fall einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebotes zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden

---

[1]) O. K. E. v. 15. März 1882. Bei der Ordination ist unter die Aufzählung der Verpflichtungen und Obliegenheiten, deren gewissenhafte Beobachtung der Ordinand durch ein feierliches „Ja" zu geloben hat, auch ausdrücklich das Versprechen aufzunehmen, die gesetzlich vorgeschriebene Ordnung der Bewerbung um ein geistliches Amt auf keine Weise umgehen zu wollen (O. K. E. v. 4. Juni 1842 und 3. März 1869).

[2]) Konsist.-Ordn. Nr. 1 § 7, Nr. 2 § 27; Allerh. E. v. 21 Aug. 1818.

[3]) Da die in der evangelischen Kirche herkömmliche Ordination die Bevollmächtigung enthält, das Lehramt, die Seelsorge und Verwaltung der Sakramente nach der in dieser Kirche aufgestellten Glaubenslehre und nach der in derselben gültigen Ordnung zu führen, so hat auch ein zur protestantischen Kirche übergetretener katholischer Priester diese Ordination zu empfangen, ehe er angestellt werden kann (O. K. E. v. 26. Okt. 1838).

können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.[4]) Das hiefür nötige Unentbehrlichkeitsattest haben die im Dienste der Kirche stehenden Predigt- oder Pfarramtskandidaten durch die Konsistorien nachzusuchen.[5])

f) Fortbildung der Geistlichkeit.

Jeder Predigt- oder Pfarramtskandidat und jeder Geistliche hat während eines Quinquenniums eine Synodalaufgabe (wissenschaftliche Arbeit) und zwei Predigten zu bearbeiten. Die Aufgaben zu der Synodalarbeit und die Bestimmung der einzusendenden Predigten bleibt den Konsistorien überlassen, die jedoch die getroffene Wahl vor der Veröffentlichung dem Oberkonsistorium anzuzeigen haben, dem die Befugnis zusteht, selbstbestimmend zu verfahren, wo es nötig werden sollte. Bei den Aufgaben haben theoretische und praktische Fragen gehörig abzuwechseln. Die Erlaubnis, Synodalaufgaben deutsch zu beantworten, ist den Kandidaten und jüngeren Pfarrern nicht zu gestatten, sondern nur solchen Geistlichen, bei denen in den reiferen Jahren die Fertigkeit, sich sicher und leicht im Lateinischen auszudrücken, abgenommen hat, oder wenn die Beschaffenheit der Aufgabe selbst die Anwendung des Lateinischen erschwert. Die Synodalarbeit ist zu Anfang des zweiten Jahres des Quinquenniums auszuschreiben, die Probepredigt im ersten und vierten Jahre jedes Quinquenniums;[1]) die Arbeiten haben am Schlusse des Jahres an das vorgesetzte Dekanat eingeliefert zu werden.[2])

Von denjenigen Studienlehrern, die zugleich im Kirchenamte funktionieren, oder nur als Assistenten, Verweser u. dgl. verwendet werden, sind dieselben Arbeiten wie von den übrigen Geistlichen zu liefern.[3]) Nur solchen Geistlichen, die das fünfzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und eine weitere Beför-

---

[4]) Wehrordn. f. Bayern v. 19. Januar 1889, §§ 103 Ziff 7 Abs. 5, 117 Ziff. 4, 118 Ziff. 5 und 125 Ziff. 2 lit a.

[5]) O. K. E. v. 21. Januar 1880.

[1]) O. K. E. v. 18. Februar 1874.

[2]) O. K. E. v. 17. April 1850.

[3]) Wenn sie sich ohne Dispensation diesen Arbeiten entziehen und an den Synodalversammlungen keinen Anteil nehmen, so wird angenommen, daß sie auf den späteren Eintritt in den Kirchendienst verzichten (O. K. E. v. 27. Februar 1856, § 13).

derung nicht mehr in Anspruch nehmen, kann die Synodalarbeit erlassen werden.[4]) Ebenso sind Geistliche, welche sich als Prediger bereits schriftstellerischen Ruf erworben haben und Amtsvorträge dem größeren Publikum durch den Druck bekannt machen, von der Vorlage bestimmter Predigten befreit, wenn sie auf geeignetem Wege deshalb nachsuchen oder andere Beweise ihres Fortschreitens im Felde der praktischen Theologie zur Einsicht vorlegen.[5]) Auch ist ein Geistlicher, der als Prüfungskommissär zur Kandidatenprüfung einberufen ist, für dieses Jahr von der Bearbeitung einer Prediger- oder Synodalarbeit befreit.[6])

Die Prediger- und Synodalarbeiten der Predigtamtskandidaten, ohne Rücksicht auf ihre Verwendung, sind nur von den Dekanaten zu zensieren;[7]) dagegen sind die Arbeiten der Pfarramtskandidaten, ebenfalls ohne Rücksicht auf deren Verwendung, gleich denen der Pfarrer zu behandeln.[8])

g) Prediger- und Pastoralkonferenzen.

Die Predigerkonferenzen sollen freiwillige Vereine zur amtsbrüderlichen Förderung eines gründlichen theologischen Studiums und der Berufsbildung, nicht aber organisch gegliederte Vereine mit besonderen Satzungen und verschiedenartigen Bestimmungen sein. Sie sollen in der Wohnung eines oder abwechselnd verschiedener Geistlichen und nicht in Wirtshäusern gehalten werden. In großen Dekanaten können sich zwei bis drei Konferenzzirkel bilden.

Personen nicht geistlichen Standes sind dazu nicht einzuladen; dagegen sind Geistliche eines anderen Dekanats oder Konferenzzirkels nicht ausgeschlossen. Nur mit Gegenständen der theologischen Wissenschaft und des praktischen Pfarramts haben sich die Konferenzen zu befassen, und es sind alle

---

[4]) O. K. E. v. 7. Juli 1848, 20. Oktober 1848 und 17. April 1850.

[5]) O. K. E. v. 30. Dezember 1832.

[6]) O. K. E. v. 24. Dezember 1880.

[7]) Ist der Kandidat ein naher Blutsverwandter des Dekans, dann hat die Zensur und Qualifikation der Senior zu fertigen (O. K. E. vom 7. März 1877).

[8]) O. K. E. v. 17. April 1867.

Fragen, welche äußere oder gemischte kirchliche Verhältnisse betreffen, von den Konferenzverhandlungen auszuschließen. Bei jeder Diöcesansynode ist von der geschehenen Abhaltung solcher Konferenzen eine kurze Anzeige zu Protokoll zu geben.[1])

Sollte bei den Predigerkonferenzen eine Überschreitung der für sie gegebenen Vorschriften eintreten, so müßte in Anwendung des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850 die Unterordnung der Versammlung unter die Aufsicht der Polizeibehörden verfügt werden.[2])

Seit dem Jahre 1870 wird gewöhnlich im Monat Juni eine allgemeine Pastoralkonferenz abgehalten. Dieselbe besteht in einer Zusammenkunft von Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche und auch kirchlich-gesinnter Männer nicht geistlichen Standes. Ihr Zweck ist, über die verschiedenen Aufgaben des geistlichen Amtes in brüderlicher Beratung sich zu verständigen. Den Beratungen gehen einleitende Vorträge voraus, welche die zu behandelnden Gegenstände gründlich erörtern und deren Resultate in der Form von Thesen aufstellen werden. Die Verhandlungen leitet ein von der Versammlung gewählter Vorsitzender, dem zur Unterstützung ein oder mehrere Schriftführer beigegeben sind. Die Vorbereitungen für die Konferenz im allgemeinen, sowie insbesondere die Aufstellung der Referenten, die Bezeichnung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände und alles sonst noch hier Einschlägige leitet ein Ausschuß von fünf bis sieben Mitgliedern, der jedesmal von der Versammlung für die nächste Konferenz gewählt wird.[3]) Das Oberkonsistorium hat sich über den Gang der Verhandlungen auf dieser Versammlung in Kenntnis zu setzen,[4]) und es hat daher das Konsistorium durch das betreffende Dekanat über die Verhandlungen dieser Konferenz eingehenden Bericht einzuziehen und beim Oberkonsistorium in Vorlage zu bringen.[5])

---

[1]) Allerh. E. v. 26. September 1845; O. K. E. v. 11. Mai 1842 und 19. Juni 1846.

[2]) M. E. v. 31. März 1857.

[3]) Nachricht über die erste allgemeine Pastoralkonferenz evang.-luth. Geistlicher von Bayern d. d. Rh., Ansbach 1870.

[4]) M. E. v. 5. Mai 1870.

[5]) O. K. E. v. 19. April 1871.

h) Disciplin.

Bezüglich des Lebenswandels der protestantischen Geistlichen gelten noch immer die hierüber bestehenden Vorschriften des kanonischen Rechtes als die gemeine Norm. Da ihnen die Ehe gestattet ist,[1]) so wird desto strengere Keuschheit und Vermeidung jedes verdächtigen Umganges mit anderen weiblichen Personen von ihnen gefordert. Sie haben sich anständig zu kleiden, den Besuch der Wirtshäuser, insofern es nicht wegen außerordentlicher Umstände und aus gerechtfertigenden Beweggründen ausnahmsweise geschieht, zu meiden und sich von Jagdpächtereien zu enthalten.[2])

Die Geistlichen stehen rücksichtlich ihrer Amtsführung und ihres Lebenswandels unter der Oberaufsicht des Oberkonsistoriums und der Aufsicht der Konsistorien, welche über alle wirklich angestellten Geistlichen von fünf zu fünf Jahren die vorgeschriebenen Qualifikationslisten nach den von den Dekanen und Senioren erstatteten Berichten zu fertigen und an das Oberkonsistorium einzusenden haben.[3])

Wenn Geistliche ihre Amtspflichten vernachlässigen oder einen unanständigen Lebenswandel führen, dann sind nach vorher fruchtlos geschehener Zurechtweisung und mit sorgfältiger Beobachtung der Stufenfolge und genauer Ausmessung nach dem Grade der Verschuldung folgende Strafmittel zur Anwendung zu bringen: 1) Warnung und Strafbedrohung, 2) Geldstrafe, 3) Suspension von Amtsverrichtungen auf kürzere oder längere Zeit, 4) Suspension vom Amte mit Entziehung der Amtseinkünfte, 5) völlige Entsetzung vom Amte und 6) gänzliche Ausschließung vom geistlichen Stande.[4])

Die geringeren Disciplinarstrafen werden von den geistlichen Oberbehörden in eigener Kompetenz und im gewöhnlichen Instanzenzug verhängt. Zu diesen gehören, Warnung und Strafandrohung nicht als Strafen gerechnet, Verweis, Geld-

---

[1]) Sie dürfen sich aber zu diesem Zwecke nicht in öffentlichen Blättern ausschreiben lassen (O. K. E. v. 24. Februar 1864).

[2]) O. K. E. v. 24. Oktober 1835; M. E. v. 27. Januar 1835.

[3]) O. K. E. v. 31. Mai 1822 und 10. Februar 1847.

[4]) Konsist.-Ordn. v. 8. September 1809, §§ 35, 36.

strafen und Suspension von Amtsverrichtungen mit Belassung des Gehaltes; jedoch haben die Konsistorien bei Verhängung der letztgenannten Strafe vor Eröffnung des Strafbeschlusses dem Oberkonsistorium Anzeige zu erstatten und dessen Bestätigung einzuholen.[5]) Ein Rekurs gegen Verhängung dieser geringen Strafen an das Ministerium oder den König findet nicht statt, da ein solcher nur gegen Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung platzgreift. Alle höheren Disciplinarstrafen, wie Suspension von Amtsverrichtung auf unbestimmte Zeit und mit Entziehung eines Teiles der Amtseinkünfte, Versetzung, Pensionierung, Entsetzung und Degradation, werden auf Antrag des Oberkonsistoriums durch Allerhöchste Entschließung verhängt.[6])

Die von den geistlichen Behörden verhängten Geldstrafen sollen dem außerordentlichen Hilfsfonds zur Unterstützung protestantischer Pfarrerswitwen und großjähriger Pfarrerswaisen verrechnet werden.[7]) Wenn Geistliche die Zahlung derselben verweigern, so haben die Kreisregierungen auf Requisition der Konsistorien die Gehaltsbeschlagnahme soweit als erforderlich zu verfügen.[8])

Die im Strafgesetzbuche aufgestellten Grundsätze über Verjährung von Vergehen können bei disciplinär zu strafenden Verschuldungen nur dann zur Anwendung kommen, wenn eine disciplinär zu ahndende Übertretung früher unbekannt und unbemerkt geblieben ist, auch später keine Beschwerde oder Rüge seitens der Gemeinde zur Folge gehabt und in der Zwischenzeit nach der Begehung ein vorwurfsfreier Wandel und untadelhafte Amtsführung stattgefunden hat.[9])

---

[5]) Das Oberkonsistorium will jedoch von dieser Bestätigung absehen, weil dadurch dem Inkulpaten insofern eine Verkürzung zugeht, als nach einmal vom Oberkonsistorium ausgesprochener Bestätigung des Strafbeschlusses von einem Rekurs hiegegen an das Oberkonsistorium nicht mehr die Rede sein kann (O. K. E. v. 2. Oktober 1866).

[6]) Anh. II zur II. Verfass.-Beil. §§ 11, 19 lit. e; M. E. v. 15. November 1823, 3. April 1836, 26. November 1840 und 26. Juni 1858; O. K. E. v. 23. März 1854 und 3. März 1858.

[7]) M. E. v. 26. Februar 1848.

[8]) M. E. v. 16. März 1838.

[9]) O. K. E. v. 3. Februar 1845.

Macht sich ein Geistlicher in der Ausübung seiner amtlichen Befugnisse einer offenbaren Überschreitung der hiefür gezogenen Schranken schuldig, so kann er dadurch eine Injurie begehen. Zur Beurteilung und Entscheidung hierüber sind die Gerichte kompetent.[10])

Überhaupt ist in allen jenen Fällen, wo die zum Vorschein gekommenen dienstordnungswidrigen Handlungen eines Geistlichen sofort als Verbrechen oder Vergehen sich charakterisieren, die Sache ohne Verzug dem Staatsanwalte zu übergeben. In zweifelhaften Fällen ist zwar von der vorgesetzten Amtsbehörde ein Disciplinarverfahren einzuleiten; allein sobald sich im Verfolge des eingeleiteten Disciplinarverfahrens herausstellt, daß die dienstordnungswidrige Handlung die Eigenschaft eines Vergehens oder Verbrechens annimmt, ist die Sache wieder gleich dem Staatsanwalte zu überlassen. Vor der Einleitung der Voruntersuchung durch den ordentlichen Untersuchungsrichter ist jedoch der Antrag auf Entfernung oder Pensionierung des Deliquenten zu stellen.[11])

Als Lokalschulinspektoren, Vorstände der Armenpflege u. s. w. stehen die Geistlichen ganz unter der Disciplin der weltlichen Behörde, und es ist deshalb diese nicht verpflichtet, bei Einschreitungen gegen Geistliche in genannter Eigenschaft mit dem betreffenden Konsistorium ins Benehmen zu treten.[12])

Alle Verhandlungen in Bezug auf Dienstaufsicht und Disciplin sind gebührenfrei.[13])

§ 46. Synoden.

A. Diöcesansynoden.*)

a) Organisation.

Alljährlich soll in jedem Dekanate, wo möglich am Dekanatssitze, eine Diöcesansynode und zwar in den Monaten Juli oder August abgehalten werden.

---

[10]) Oberappell.-Erk. v. 9. Juli 1855; O. K. E. v. 29. Mai 1861.
[11]) M. E. v. 30. März 1852.
[12]) M. E. v. 7. Februar 1857.
[13]) Gebührengesetz v. 18. August 1879, Art. 3.
*) Diöcesansynodalordn. v. 30. August 1851.

Zur Teilnahme an der Diöcesansynode sind berechtigt und verpflichtet: 1) sämtliche im Amte stehenden Pfarrer, einschlüssig der wirklichen Pfarrverweser und exponierten Vikare,[1]) sowie der Pfarradjunkten und Hauptprediger, sofern letztere nicht Mitglieder der kirchlichen Stellen sind; 2) sämtliche im Dekanatsdistrikte sich aufhaltenden Vikare und Pfarr- und Predigtamtskandidaten einschlüssig der im Lehramte verwendeten Kandidaten; 3) eine mit der Zahl der Pfarrer, Hauptprediger, Pfarrverweser, exponierten Vikare und Pfarradjunkten[2]) gleiche Anzahl gewählter weltlicher Gemeindemitglieder.[3])

Kann ein Mitglied der Synode nicht erscheinen, so hat es seine Verhinderungsgründe der Synode rechtzeitig zur Anzeige zu bringen.[4]) Werden dieselben als unzureichend befunden, so wird die verdiente Mißbilligung in das Synodalprotokoll niedergelegt und dem Beteiligten durch den Dekan zur Kenntnis gebracht.

b) Wahl der weltlichen Synodalmitglieder.*)

Die weltlichen Abgeordneten zur Diöcesansynode und deren Ersatzmänner werden von den Kirchenvorständen der Pfarrgemeinden gewählt; solange also in einer Pfarrgemeinde ein Kirchenvorstand nicht besteht, kann sie auch durch weltliche Abgeordnete bei der Diöcesansynode nicht vertreten werden. In kombinierten Pfarreien oder in solchen, zu denen Filialgemeinden mit besonderen Kirchenvorständen gehören, werden die einzelnen Kirchenvorstände zu einem einzigen Wahlgremium vereinigt.

---

[1]) Solche nämlich, welche Parochialrechte haben, nicht bloße Hilfsgeistliche sind.

[2]) Oberkons.-E. v. 17. April 1861.

[3]) Die weltlichen sowohl als die geistlichen Diöcesanmitglieder können mit Kuratelgenehmigung eine mäßige Vergütung ihrer Auslagen aus den treffenden Kirchenstiftungen erhalten, wenn diese die Mittel hiezu besitzen und die Kirchenverwaltungen eine solche Vergütung eigens beschließen. An die geistlichen Mitglieder ist sie aber nur dann zu genehmigen, wenn die Kapitelskasse hiefür nicht beigezogen werden kann (E. d. Regier. v. Mittelfr. v. 17. Mai 1859. Vgl. Minist.- Reskr. v. 24. Februar 1856).

[4]) Für ein bloß zufällig am Erscheinen gehindertes weltliches Mitglied kann der Ersatzmann nicht einberufen werden, wie auch ein am Erscheinen gehinderter Pfarrer keinen Vertreter schicken kann (O. K. E. vom 29. Mai 1861).

*) Allerh. Verordn. v. 26. August 1851.

Die versammelten geistlichen und weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes oder Wahlgremiums[1]) wählen nun aus ihrer Mitte durch numerierte Wahlzettel so viele weltliche Abgeordnete und Ersatzmänner, als die Pfarrgemeinde Geistliche zählt, welche in der Diöcesansynode Sitz und Stimme haben, und zwar mit absoluter Stimmenmehrheit.[2]) Wird diese auch beim zweiten Wahlgang, wo nur die bei der ersten Wahl Benannten wählbar bleiben, nicht erreicht, so hat sich die dritte Wahl nur auf jene zwei Individuen zu erstrecken, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten, und die, falls mehr als zwei die gleiche Stimmenzahl erhalten haben sollten, durch das Loos zu bezeichnen sind. Der die Wahl leitende Pfarrer hat das von sämtlichen Wählern unterschriebene Wahlprotokoll nebst den Wahlzetteln versiegelt dem vorgesetzten Dekanate zur Bestätigung und Bescheidung vorzulegen. Über die vom Dekan selbst geleitete Wahl hat das Konsistorium die Bestätigung und Bescheidung.

Nach erfolgter Wahlbestätigung hat das Pfarramt die gewählten Abgeordneten und Ersatzmänner in Kenntnis zu setzen und deren schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl zu den Akten zu bringen. Lehnt ein gewählter Abgeordneter die Wahl ab, was nicht ohne sehr triftige Gründe geschehen soll, oder kömmt ein solcher später in Abgang, so ist der nach der Reihenfolge treffende Ersatzmann einzuberufen. Diese Reihenfolge wird bestimmt durch die erhaltene größere Stimmenzahl oder bei Stimmengleichheit durch das Loos. Ist kein Ersatzmann mehr vorhanden, so findet keine weitere neue Wahl während der Dauer der Wahlperiode von drei Jahren[3]) statt, sondern die Stelle des Abgeordneten bleibt für diese Zeit unbesetzt. Ist ein Mitglied nicht mehr in den Kirchenvorstand gewählt worden, so kann es auch nicht mehr Mitglied der Diöcesansynode bleiben, und sollte nun auch der Ersatzmann nicht mehr wahlfähig sein, so muß gleichfalls die Stelle des Abgeordneten für die Wahlperiode unbesetzt bleiben.[4])

---

[1]) An der Wahl müssen sich zwei Dritteile der Kirchenvorstandsmitglieder beteiligen, wenn sie bestätigt werden soll (O. K. E. v. 5. Aug. 1857).

[2]) Über die durch kirchliche Zensur verlorene Wahlfähigkeit s. § 38 lit. b Anm. 4 und 5.

[3]) M. E. v. 10. Mai 1862.

[4]) O. K. E. v. 7. August 1854.

c) Leitung der Diöcesansynode.

Der Dekan hat sämtliche Mitglieder zur Synode auf den von ihm bestimmten Tag rechtzeitig einzuladen, und den biblischen Text, sowie den Prediger[1]) für den der Synode vorangehenden Gottesdienst auszuwählen. Er hat die Verhandlungen vorzubereiten und mit einer kurzen passenden Anrede zu eröffnen; dieselben sind jedoch in der Regel während des Vormittags zum Schlusse zu bringen. Zur Führung des Protokolls wird von den Synodalmitgliedern ein Schriftführer mit relativer Stimmenmehrheit gewählt.

An den Beratungen können sämtliche Synodalmitglieder, an den Abstimmungen aber nur die oben a) unter 1 und 3 bezeichneten teilnehmen. Als Zuhörer können bloß Geistliche aus anderen Kapiteln und Mitglieder der Kirchenvorstände aus der Diöcese zugelassen werden.

Die Synode wird nach Vollendung der Geschäfte vom Dekan geschlossen, der dabei entweder selbst ein Schlußgebet spricht oder durch einen anderen Geistlichen sprechen läßt.

Wenigstens in der ersten Hälfte des Oktobers hat der Dekan das von sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnete Synodalprotokoll mit Begleitungsbericht und den noch überdies geforderten Beilagen[2]) an das vorgesetzte Konsistorium einzusenden.

d) Aufgabe der Diöcesansynode.

Der Beratung der Diöcesansynode unterliegen folgende Gegenstände:

1) Wahrnehmung und Besprechung der kirchlichen Zustände und Bedürfnisse, Anstalten und Vereine des Dekanats, worüber der Dekan der Synode einen kurzen Bericht vorzutragen und zum Referate über die Anstalten und Vereine diejenigen Mit-

---

[1]) Die Synodalpredigt darf nicht Kandidaten und Vikaren, auch nicht Kandidaten, welche zur Versehung eines stabilen Vikariats aufgestellt sind, und die Wahl des Synodalpredigers nie der Synode selbst übertragen werden (O. K. E. v. 3. Februar 1841 und 6. Juni 1853).

[2]) Wozu namentlich die Synodalpredigt gehört.

glieder der Synode, welche damit zunächst beschäftigt sind, zu bestellen hat;

2) Gutachten für etwaige Vorlagen der kirchlichen Stellen, worüber nur dem Dekan der die Beratungen einleitende Vortrag zusteht;

3) Wünsche und Anträge in Bezug auf kirchliche Angelegenheiten, welche dem Dekan womöglich drei Tage vor Abhaltung der Synode schriftlich zu übergeben sind;

4) die Wahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten des Dekanats zur Generalsynode.

Alle den geistlichen Stand allein berührenden Interessen sind ausgeschlossen.

B. Generalsynode.*)

a) Organisation.

Die Generalsynode, welche alle vier Jahre stattfinden soll, wird zusammengesetzt aus einem geistlichen und weltlichen Abgeordneten eines jeden Dekanatsbezirkes und aus einem Abgeordneten der protestantisch-theologischen Fakultät der Universität Erlangen.[1]) Außerdem wohnt der Generalsynode ein königlicher Kommissär zur Wahrung der königlichen Episkopalrechte bei,[2]) und es sind bei den Beratungen die sämtlichen

---

*) Allerh. E. v. 31. Juli 1853, 7. Februar 1861 und 20. September 1871. Nach Anh. II § 7 sollte am Sitze eines jeden Konsistoriums alle vier Jahre eine allgemeine Synode stattfinden; allein das Gesetz vom 4. Juni 1848 gestattete im Art. I, daß die allgemeinen Synoden der Konsistorialbezirke Ansbach und Bayreuth auf Antrag des Oberkonsistoriums mit königl. Genehmigung in eine ungetrennte, an einem geeigneten Orte in einem dieser Bezirke abzuhaltende Versammlung vereinigt werden können; was nun meistens gestattet wurde, und durch Allerh. E. v. 1. August 1881 wurde bestimmt, daß die Generalsynode der Konsistorialbezirke Ansbach und Bayreuth in einer ungetrennten Versammlung abgehalten werden soll, wobei die Bestimmung des Ortes für jeden Fall der königl. Bestimmung vorbehalten ist.

[1]) Wenn sich die allgemeinen Synoden der beiden Konsistorialbezirke nicht in eine ungetrennte Versammlung vereinigen, dann kann der Abgeordnete der theologischen Fakultät nur zur Generalsynode in Ansbach einberufen werden (O. K. E. v. 21. Oktober 1857).

[2]) Derselbe wird nach dem Antrage des Oberkonsistoriums bestimmt.

Kollegialmitglieder desjenigen Konsistoriums, an dessen Sitze die Versammlung stattfindet, sowie ein geistliches und ein weltliches Kollegialmitglied des anderen Konsistoriums, wenn beide Generalsynoden in eine vereinigt werden, gegenwärtig, um Aufschlüsse über faktische Verhältnisse zu geben. Sollte aber die vereinigte Versammlung an einem Orte außerhalb der beiden Konsistorialbezirke statthaben, dann wohnen je ein geistliches und ein weltliches Mitglied der Konsistorien von Ansbach und Bayreuth der Versammlung bei.

b) Wahl der Mitglieder.

Für jeden Dekanatsbezirk wählt die betreffende Diöcesansynode im ersten Wahlgange den geistlichen und den weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode und in einem weiteren Wahlgange je einen Ersatzmann für dieselben. Soweit bei dem einen oder dem anderen Wahlgang ein Ergebnis überhaupt nicht oder nur teilweise erzielt wird, wird der Wahlgang, und zwar im ersten Falle ganz, im anderen Falle mit der Beschränkung auf den noch zu wählenden Abgeordneten oder Ersatzmann wiederholt.

Von den geistlichen Mitgliedern der Diöcesansynode sind die im Amte stehenden Pfarrer, die wirklichen Pfarrverweser und exponierten Vikare, sowie die Hauptprediger, insofern letztere nicht Mitglieder der kirchlichen Stellen sind, zur Wahl berechtigt, und unter ihnen nur die im Amte stehenden Pfarrer und die Hauptprediger wählbar. Der weltliche Abgeordnete wie der Ersatzmann müssen dem Dekanatsbezirke angehören und die passive Wahlfähigkeit zum Kirchenvorstande (Allerh. Verordnung v. 7. Oktober 1850, § 6) besitzen.[1]

Der Dekan hat sich bei der Leitung der Wahl nur in der Art zu beteiligen, daß er einen Wahlausschuß von drei oder fünf Mitgliedern sich bilden läßt, der sich seinen Vorsitzenden selber wählt und das ganze Wahlgeschäft nach den bestehenden Vorschriften vornimmt.[2] Zugleich macht der Dekan auf das

---

[1]) Allerh. E. v. 31. Dezember 1890, Beil. B, Abänderung der revidierten Wahlordnung f. d. Generalsynode §§ 6 und 8.

[2]) Der Wahlausschuß hat alle Wahlreklamationen sofort zu prüfen und zu entscheiden. Beschwerden gegen die Beschlüsse desselben sind binnen drei Tagen an das einschlägige Konsistorium zu richten, können aber die

aufliegende Verzeichnis jener Personen des Dekanatsbezirkes, denen durch Beschluß der Kirchenvorstände die passive Wahlfähigkeit aberkannt wurde, aufmerksam (s. § 38 lit. b Anm. 5). Die Wahl geschieht durch Abgabe von Wahlzetteln, die nicht unterschrieben sein dürfen und so zusammengelegt sein müssen, daß die auf denselben stehenden Namen verdeckt sind,[3]) und erfordert absolute Stimmenmehrheit.[4])

Die anwesenden Gewählten haben sich sogleich über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären; von den abwesenden hat der Dekan ihre schriftliche Erklärung, die wenigstens acht Tage nach der ihnen kundgemachten Wahl abzugeben ist, einzuholen. Lehnt sowohl der Abgeordnete als der Ersatzmann ab, dann findet keine zweite Wahl mehr statt und der Dekanatsbezirk bleibt unvertreten.

Der Dekan hat das vom Wahlausschusse unterzeichnete Wahlprotokoll nebst den Wahlstimmen und den schriftlichen Erklärungen der abwesenden Gewählten dem Konsistorium ohne Verzug vorzulegen. Die Konsistorien haben das Ergebnis der in ihrem Bezirke vollzogenen Wahlen dem Oberkonsistorium anzuzeigen, welches Beschwerden über die als ungültig angefochtenen Wahlen entscheidet und über das Gesamtergebnis der Wahlen an das Kultusministerium Bericht erstattet. Auf Anzeige dieses Ministeriums werden dann die Gewählten vom Könige bestätigt.

Sollten sich unter den weltlichen Abgeordneten solche befinden, die im Staats- oder öffentlichen Dienste stehen, so haben

---

im Gange befindliche Wahlhandlung nicht hemmen (Wahlordn. § 9 Nr. 3 und § 10).

[3]) Nach einer Entschließung des Oberkonsistoriums v. 28. März 1877 soll für die Wahlzettel gleichmäßiges Papierformat gebraucht werden und jeder Wahlzettel ersehen lassen, ob die Wahl dem geistlichen oder weltlichen Abgeordneten oder dem Ersatzmanne gilt; auch sollen die Wahlzettel numeriert sein.

[4]) Das Ergebnis der Abstimmung wird, sobald es festgestellt ist, vom Vorsitzenden des Ausschusses der Versammlung eröffnet. Über die ganze Wahlhandlung und die von den anwesenden Gewählten abgegebenen Erklärungen hat ein Mitglied des Ausschusses ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Wahlausschusse zu unterzeichnen und nebst den Wahlzetteln versiegelt dem Dekanate zu übergeben ist (Allerh. E. v. 20. Sept. 1871).

diese um den erforderlichen Urlaub nach den bestehenden Dienstesvorschriften nachzusuchen.

c) Ordnung und Leitung der Generalsynode.

Die Generalsynode wird auf den vom König festgesetzten Zeitpunkt einberufen und steht unter der Leitung eines Mitgliedes des Oberkonsistoriums, welches die Eröffnungs- und Schlußfeierlichkeiten, die Form der Beratungen und des Regulatives für den Geschäftsgang zu bestimmen hat.[1])

Nach der vom Oberkonsistorium am 31. August 1853 erlassenen Geschäftsordnung wird die Generalsynode mit einem feierlichen Gottesdienste eröffnet und geschlossen. Nach Eröffnung der ersten Sitzung findet die Wahl eines ersten und zweiten Sekretärs in zwei getrennten Wahlakten mittelst besonderer Wahlzettel für einen jeden derselben statt. Zu diesem Zwecke wird ein Wahlausschuß gebildet, aus dem Dirigenten, dem provisorischen Sekretär und fünf durch das Loos zu wählenden Synodalmitgliedern. Alle anwesenden wahlberechtigten Mitglieder übergeben einzeln dem provisorischen Sekretär einen mit Namen und Stand des zu Wählenden versehenen Zettel und nach gehöriger Abstimmung eröffnet der Dirigent die Wahlzettel, die Namen der Gewählten werden vom provisorischen Sekretär eingetragen und der Eintrag durch die Ausschußmitglieder kontroliert. Zur bestimmten Stunde wird sodann das Wahlergebnis publiziert. Wer die absolute Mehrheit erhalten, ist gewählt. Ebenso wird der zweite Sekretär gewählt. Nach deren Wahl und Antretung ihrer Funktion werden ebenso, jedoch in einem Wahlgang, zwei Ersatzmänner für die Sekretäre gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. In gleicher Weise findet sodann die Wahl von Ausschüssen durch die Mitglieder der Generalsynode aus der Gesamtheit derselben statt, wobei jedoch relative Stimmenmehrheit hinreicht, und die Mitglieder eines Ausschusses in Einem Wahlgange gewählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Zahl der Ausschüsse wird vom Oberkonsistorium nach der Zahl der Hauptgegenstände bestimmt mit der Ermächtigung für den Dirigenten, nach Um-

---

[1]) Anh. II § 7; Allerh. E. v. 12. Juni 1823, 26. April 1827, 16. August 1832 und 31. Juli 1853, § 5.

ständen die erforderliche Wahl besonderer Ausschüsse anzuordnen. Jeder Ausschuß soll aus nicht mehr als neun und nicht weniger als fünf Mitgliedern bestehen und wählt seinen Vorstand, Referenten und Sekretär nach Stimmenmehrheit und zeigt die Wahl dem Dirigenten an.[2])

Der Dirigent der Synode bestimmt die Sitzungstage, setzt die Tagesordnung für die Sitzungen fest, eröffnet und schließt dieselben, leitet die Beratung und Abstimmung, überwacht die rechtzeitige Abfassung und Vorlage der Protokolle und erteilt den einzelnen Mitgliedern der Synode in dringenden Fällen und auf kurze Zeit Urlaub.

Zu einer gültigen Abstimmung wird die Gegenwart von zwei Dritteilen der im Orte anwesenden Mitglieder der Synode erfordert, und sie geschieht in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben; eine Abstimmung durch Namensaufruf findet nur statt, wenn es wenigstens von zwanzig Mitgliedern der Versammlung verlangt wird.

Die Generalsynode soll nicht länger als vierzehn Tage dauern; jedoch erhält der königliche Regierungskommissär gewöhnlich die Ermächtigung, eine Verlängerung von einigen Tagen zu gestatten.[3])

Das Ergebnis sämtlicher Beratungen der Generalsynode soll in ein Schlußprotokoll zusammengefaßt werden, welches in der letzten Sitzung verlesen, von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet und dem Dirigenten zur Übergabe an das Oberkonsistorium eingehändigt wird.

Die Resultate der Verhandlungen sind der königlichen Entschließung zu unterstellen.[4]) Für jedes Pfarramt wird ein Exemplar der gedruckten Verhandlungen der Generalsynode zum Dienstgebrauche angeschafft und der Aufwand hiefür aus Kirchenstiftungsmitteln bestritten.[5])

---

[2]) Allerh. Verordn. v. 17. August 1876, Nr. 1.

[3]) Nach der Allerh. E. v. 8. August 1873 wird die Zeitdauer der Generalsynode stets mit Rücksichtnahme auf den gutachtlichen Antrag des Oberkonsistoriums vom Könige festgesetzt und nach den jeweiligen Vorschlägen des königl. Regierungskommissärs eine Verlängerung derselben bewilligt.

[4]) Allerh. E. v. 26. April 1827.

[5]) Allerh. E. v. 2. November 1882.

d) Beratungsgegenstände.

Die Beratungsgegenstände der Generalsynoden sind Angelegenheiten der protestantischen Kirche,[1]) insbesondere die Entwerfung einer allgemeinen Kirchenordnung, die Einführung einer allgemeinen Liturgie, Kirchenagende und eines Religionslehrbuches,[2]) die Prüfung der Rechnungen über die allgemeine Pfarrunterstützungskasse, die allgemeine Pfarrwitwenkasse, über den Staatsbeitrag für Pfarrerswitwen und minorenne Doppelwaisen, den Alterszulagenfond für die Geistlichen, den Pensionsfond für dieselben, den außerordentlichen Hilfsfond für Pfarrerswitwen und majorenne Pfarrerswaisen und über die Regieausgaben der allgemeinen Pfarrunterstützungsanstalten, und die Genehmigung der Etatsvoranschläge.

Die Beratungen dürfen nie in das dem Oberkonsistorium vorbehaltene Gebiet der Leitung übergreifen, und es können daher die in den Wirkungskreis des Oberkonsistoriums fallenden Kirchenangelegenheiten auf der Generalsynode nicht zur Beratung gezogen werden.[3]) Über die Beratungsgegenstände hat das Oberkonsistorium vollständige Entwürfe auszuarbeiten und dem Könige zur Genehmigung vorzulegen.

e) Kosten der Generalsynode.

Die Diäten und Reisekosten der königlichen Kommissäre der Staatsregierung und des Oberkonsistoriums sind nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1875 zu bemessen.[1])

---

[1]) Die Worte „zur Beratung über innere Kirchenangelegenheiten" im § 7 des II. Anhangs wurden durch Artikel II des Gesetzes v. 4. Juni 1848 in die Worte „zur Beratung über Angelegenheiten der protestantischen Kirche" abgeändert.

[2]) Alle allgemeinen und beziehungsweise neuen organischen Einrichtungen und Verordnungen, die sich auf Lehre, Liturgie, Kirchenordnung und Kirchenverfassung beziehen, sollen ohne Vernehmung und Zustimmung der Generalsynode nicht mehr getroffen werden (Allerh. E. v. 1. August 1881, Nr. 3).

[3]) M. E. v. 29. April 1846.

[1]) M. E. v. 29. August 1877. Stehen nämlich die kgl. Kommissäre im Range von Beamten erster Klasse (wie Ministerialräte, Oberkonsistorial-

Die außerhalb dem Sitzungsorte der Generalsynode wohnenden geistlichen und weltlichen Abgeordneten beziehen, vom Tage der Abreise beginnend, täglich 5 fl.[2]) und ebenso für die Rückreise, und erhalten gleichfalls Reisekostenvergütung. Sie haben sich aber in allen Fällen, in welchen und soweit die Benützung der Eisenbahnen, Dampfschiffe oder Eilwägen möglich ist, dieser Beförderungsgelegenheit zu bedienen, und darf hiebei auf den Eisenbahnen die zweite Wagenklasse, auf den Dampfschiffen der höhere Platz in Anrechnung gebracht werden. Bei Extrapost oder anderen Fahrgelegenheiten dürfen nur die Auslagen für zwei Pferde in Ansatz gebracht werden, und es muß bei Reisen mit Extrapost oder mit eigenen Pferden unter Aufrechnung der Extraposttaxe jeden Tag eine Strecke von vierundzwanzig Wegstunden, bei anderen Fahrgelegenheiten oder Reisen mit eigenen Pferden unter Aufrechnung der Kosten für ein Lohnkutschergefährte eine solche von achtzehn Wegstunden zurückgelegt werden. Auch die notwendigen Auslagen auf Hin- und Herfahren zur Eisenbahn und zum Dampfschiffe, für Hinschaffung und Überbringung des Gepäckes zu denselben und zu Eilwägen, dann in die betreffenden Wohnungen, ebenso bei anderen Fahrgelegenheiten die Brücken- und Pflastergelder rc. rc. dürfen aufgerechnet werden. Übrigens können nur die wirklichen Auslagen in Aufrechnung gebracht werden, und ist die Reise mit dem geringstmöglichen Zeitaufwande vorzunehmen. Dem bei dem Dirigenten der Generalsynode oder dem einschlägigen protestantischen Konsistorium zu übergebenden spezifizierten Verzeichnisse der Reisekosten ist außer der Angabe des Tages der

---

räte, Regierungsdirektoren), so haben sie ein Taggeld von 19 M. (11 fl. 5 kr.); haben sie den Rang von Beamten zweiter Klasse (wie Regierungsräte, Konsistorialräte), so beziehen sie nur ein Taggeld von 14 M. (8 fl. 10 kr.). Die Taggelder werden auf solange bewilligt, als das aufgetragene Geschäft dauert, die Reisezeit mitinbegriffen. Sie werden aber für den Tag der Ab- und Rückreise um die Hälfte gemindert, wenn die Reise erst in der zweiten Hälfte des Tages angetreten oder in der ersten Hälfte des Tages vollendet ist. Beamten mit Kollegialrats- oder höherem Range ist die Benützung der ersten Wagenklasse auf Eisenbahnen und des ersten Platzes auf Dampfbooten gestattet (Verordn. v. 11. Februar 1875, §§ 6, 8 und 11).

[2]) Diese fünf Gulden sind lediglich nach dem Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873 umzurechnen (M. E. vom 29. August 1877, b).

Abreise auf Ehre und Gewissen am Schlusse die Erklärung beizufügen, in welcher Weise die Reise ausgeführt wurde.[3])

f) Generalsynodalausschuß.*)

Die Generalsynode hat vor ihrem Schlusse für die Zeit bis zur Eröffnung der nächsten regelmäßigen Generalsynode einen aus vier geistlichen und vier weltlichen Mitgliedern bestehenden Synodalausschuß in zwei getrennten Wahlakten zu wählen. Der Abgeordnete der Universität Erlangen gilt hier als geistliches Mitglied. Zu diesem Zwecke tritt der Wahlausschuß der Generalsynode in Funktion, und die Wahl findet ganz in der Weise der Ausschußwahlen statt, nur ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ist diese bei einem oder bei sämtlichen nicht erreicht, so ist eine Stichwahl vorzunehmen, in welche von den Abgeordneten, welche bereits Stimmen erhalten haben, doppelt so viele zu kommen haben, als noch geistliche oder weltliche Ausschußmitglieder zu wählen sind, und zwar die, welche relativ die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos. In derselben Weise werden in zwei getrennten Wahlakten vier geistliche und vier weltliche Ersatzmänner gewählt. Die größere Zahl der erhaltenen Stimmen und bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet über die Reihenfolge, in der dieselben einzuberufen sind. Für die ablehnenden Ausschußmitglieder treten die Ersatzmänner ein, und zur Ergänzung der Ersatzmänner, soviele deren für ablehnende Mitglieder in den Ausschuß zu treten haben oder selbst ablehnen, ist eine weitere Wahl vorzunehmen. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie Stellvertreter hiefür. Die Einberufung eines Ersatzmannes erfolgt durch das Oberkonsistorium, wenn ein Mitglied des Synodalausschusses ausgeschieden oder aus Verhinderungsgründen am Erscheinen vom Oberkonsistorium dispensiert worden ist. Sollte ein Mitglied während der Wahlperiode die passive Wahlfähigkeit zum Kirchenvorstand verlieren, so hört es auf, Mitglied des Ausschusses zu sein; das tritt jedoch nicht ein, wenn ein Mitglied

---

[3]) Allerh. E. v. 7. September 1823, § 5; M. E. v. 10. Mai 1862.

*) Verordn. v. 25. Juni 1887.

die passive Wahlfähigkeit bloß für den bestimmten Dekanatsbezirk verliert.

Der Synodalausschuß ist gutachtlich zu vernehmen, wenn bezüglich kirchlicher Einrichtungen, für welche die Zustimmung der Generalsynode erforderlich ist, Vorlagen an letztere in Vorbereitung stehen, oder wegen drängender Verhältnisse provisorische Verfügungen in dieser Beziehung nötig erscheinen oder wenn in einer wegen Irrlehre gegen einen Geistlichen geführten und die Entfernung aus dem Amte in Frage stellenden Disciplinaruntersuchung Entscheidung abgegeben werden soll. Das Oberkonsistorium giebt dem Ausschuß Kenntnis über die Verwendung der unter der Verwaltung der kgl. Administration zu Nürnberg stehenden und zur Unterstützung bestimmten Gelder. Ebenso kann der Ausschuß über alle Gegenstände, welche in den Kreis der Beratung der Generalsynode gehören, Wünsche aussprechen und Anträge an das Oberkonsistorium stellen.

Der Synodalausschuß kann jährlich einmal und in dringenden Fällen zweimal, muß aber zwischen zwei Generalsynoden wenigstens einmal vom Oberkonsistorium zusammenberufen werden; ebenso kann er in motivierter Eingabe beim Oberkonsistorium eine Zusammenberufung beantragen, wenn fünf Mitglieder für den Antrag sind. Die Beratungen finden am Sitze des Oberkonsistoriums statt und die Eröffnung geschieht durch den Präsidenten oder ein Mitglied des Oberkonsistoriums. Die Beschlüsse werden ohne Gegenwart der Mitglieder des Oberkonsistoriums mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder desselben gegenwärtig sind. Das über die Beratungen und Beschlüsse abgefaßte Protokoll wird dem Oberkonsistorium übergeben. Auch kann der Ausschuß über die seiner Beratung unterstellten Gegenstände schriftliche Gutachten einreichen. Die Beratungen sollen in sechs Tagen beendigt werden, und die Protokolle und Gutachten werden vom Oberkonsistorium der Generalsynode vorgelegt. Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Ausschusses, deren Wiederwahl vorausgesetzt, erstattet der Generalsynode mündlichen Bericht. Die Mitglieder des Synodalausschusses beziehen die gleichen Reisevergütungen und Diäten, wie die Mitglieder der Generalsynode.

Anhang.

§ 47. Die reformierten Gemeinden diesseits des Rheins.

a) Geschichtliche Einleitung.*)

In Franken und in Schwaben existieren einige kleine Gemeinden reformierter Konfession. Die fränkischen Gemeinden bildeten sich im siebzehnten Jahrhundert zumeist aus französischen Flüchtlingen, und es besteht gegenwärtig eine französisch- und eine deutsch-reformierte Gemeinde zu Erlangen, eine reformierte Gemeinde zu Bayreuth, eine reformierte Gemeinde zu Nürnberg und eine ursprünglich französisch-reformierte Gemeinde zu Schwabach, welche jetzt mit der in Nürnberg zu einer Pfarrei kombiniert ist. Die schwäbischen Gemeinden reformierter Konfession zu Grönenbach und Herbishofen im Dekanate Memmingen entstanden schon in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts und verdanken ihren Ursprung dem Grafen von Pappenheim, während die reformierte Gemeinde Marienheim bei Neuburg an der Donau erst im Anfange dieses Jahrhunderts von Kolonisten aus den Rheingegenden gebildet wurde. Solche

*) S. einige Notizen über die Verhältnisse der reformierten Gemeinden in Bayern d. d. Rh. in der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche (Erlang. 1857) Bd. 34 S. 84 ff.; Medikus E. Fr. H., Geschichte der evang. Kirche in Bayern d. d. Rh. S. 479 ff.

reformierte Kolonisten finden sich übrigens einzeln auch in manchen Ortschaften Altbayerns.

Die reformierten Gemeinden standen in Bayern lange Zeit ganz unter dem lutherischen Kirchenregimente, und sie konnten die Schmälerung ihrer früheren Selbständigkeit und Unabhängigkeit um so leichter ertragen, als faktisch viele Jahre in den beiden Konsistorien zu Ansbach und Bayreuth ein reformierter Rat saß und im Oberkonsistorium verfassungsgemäß ein solcher sitzen mußte. Allein das auf lutherischer Seite wieder erwachte Bewußtsein und Hervorheben des konfessionellen Unterschiedes, das Verschwinden der reformierten Räte aus den Konsistorien und zuletzt noch das Ausscheiden des reformierten Rates aus dem Oberkonsistorium machten in den reformierten Gemeinden das Verlangen nach Selbständigkeit rege. Als ihnen nun durch eine königliche Entschließung vom 26. Februar 1853 gestattet wurde, für ihre Kirchenangelegenheiten eine eigene Synode bilden zu dürfen, versammelten sich die Abgeordneten von sechs Gemeinden, den beiden in Erlangen, und denen in Nürnberg, Bayreuth, Schwabach und Marienheim, im Jahre 1854 zu Erlangen. Sie vereinigten sich zunächst über fünf Sätze, in welchen sie die heilige Schrift alten und neuen Testaments als ihre alleinige Glaubensform, den Heidelberger Katechismus für ihre gemeinsame Bekenntnisschrift und zugleich für ihr Lehrbuch, die Pfälzer Kirchenordnung von 1563 und 1684 als die Regel für die Einrichtung ihres Gottesdienstes und die Sakramentsverwaltung erklärten und zugleich den Wunsch aussprachen, ihre alte Presbyterialordnung beizubehalten und in der Synode und dem Moderamen das ausschließliche Organ ihres Kirchenregiments durch unmittelbare Unterordnung derselben unter das Kultusministerium zu erhalten. Diesem letzteren Wunsche wurde zwar nicht entsprochen, wohl aber erhielten sie eine ihre Selbständigkeit wahrende Synodalverfassung. Die beiden schwäbischen Gemeinden von Grönenbach und Herbishofen traten erst im Jahre 1872 dem reformierten Synodalverbande bei.

b) Moderamen der reformierten Synode.*)

Die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der vereinigten reformierten Gemeinden führt ein Moderamen. Dasselbe besteht aus einem Präses und einem Assessor, welche reformierte Pfarrer sind, von der reformierten Synode gewählt und vom Könige bestätigt werden. Sie haben ihre Funktionen bis zur nächsten Synode resp. bis zur eintretenden Erneuerung des Moderamens zu versehen. Das Moderamen hat nun folgende Befugnisse: 1) Es veranlaßt und besorgt alles, was zur Leitung und Berufung der Synode gehört. Wegen Bestimmung von Ort und Zeit der alljährlichen Versammlung hat es an das protestantische Oberkonsistorium Antrag zu erstatten und dessen Genehmigung zu erholen, von letzterem aber ist über die getroffene Verfügung an das Kultusministerium berichtliche Anzeige zu erstatten. 2) Es leitet die Verhandlungen der Synode und legt nach dem Schlusse derselben die Protokolle über die Synodalverhandlungen und die Ergebnisse der letzteren unverweilt dem protestantischen Oberkonsistorium vor. 3) Es vollzieht die Beschlüsse der Synode nach ihrer durch das Oberkonsistorium vorbehaltlich des § 19 des Ediktes über die inneren Angelegenheiten der protestantischen Kirche in Bayern erfolgten Genehmigung, soweit dieser Vollzug nicht in die Kompetenz der protestantischen Konsistorien und Dekanate fällt. 4) Es verwaltet die Synodalkasse nach den durch das Oberkonsistorium über die Verwaltungsführung zu erlassenden speziellen Vorschriften. Über Einnahmen und Ausgaben hat es alljährlich einen Etat zu entwerfen und dem Oberkonsistorium vorzulegen, und ebenso alljährlich den Nachweis über die vorschriftsmäßige Verwendung nach vorgängiger Prüfung durch die Synode und unter Vorbehalt des landesherrlichen Oberaufsichtsrechtes hinsichtlich der Verwaltung der Kasse und der Verwendung der Mittel zu liefern. 5) In allen Gegenständen der Lehre, des Kultus und der Verfassung der reformierten Kirche hat das Moderamen auf Erfordern des Oberkonsistoriums Gutachten zu erstatten, und ebenso kann es an

---

*) Allerh. Erl. v. 26. Februar 1853, Ziff. IV; M. E. v. 27. Juni 1856, Nr. 1, 3, 4 A und 7.

das Oberkonsistorium Anträge stellen, welches seine Entschließungen auch dem betreffenden Konsistorium zur Kenntnis mitteilen wird. 6) Es hat den reformierten Predigtamtskandidaten die Ordination zu erteilen, jedoch nur aus Auftrag des Oberkonsistoriums. 7) Wenn bei Berufung eines reformierten Geistlichen aus dem Ausland nach dem Ermessen des Oberkonsistoriums ein theologisches Kolloquium mit diesem Geistlichen zur Prüfung seiner Befähigung notwendig sein sollte, so hat es dieses Kolloquium unter Beiziehung des reformierten Professors in Erlangen und unter Leitung eines Konsistorialkommissärs abzuhalten.[1]) 8) Die Installation eines reformierten Pfarrers bei einer im reformierten Synodalverbande stehenden Gemeinde hat durch den zuständigen landesherrlichen Kommissär und durch den Präses des Moderamens als Stellvertreter des Dekans der evangelisch-lutherischen Kirche vollzogen zu werden.[2]) Endlich 9) kann das Moderamen im Auftrage des Oberkonsistoriums Visitationen an Ort und Stelle zur Beseitigung vorhandener Mißstände innerhalb der ihm zugewiesenen Geschäftssphäre vornehmen, und dadurch begründete Anträge und Gutachten einreichen, welche das Oberkonsistorium, erforderlichenfalls nach dessen Begutachtung das Kultusministerium bescheidet.

Dem Moderamen ist auch die Führung eines eigenen Siegels mit dem Zeichen des Kreuzes und der Unterschrift „Moderamen der reformierten Synode im Königreiche Bayern" gestattet.

---

[1]) Bei Besetzung von Pfarrstellen oder bei Pfarrverwesungen soll auch dem Moderamen Gelegenheit gegeben werden, sich über den Bekenntnisstand der neu zur Verwendung kommenden Geistlichen Gewißheit zu verschaffen (O. K. E. v 6. Dezember 1871).

[2]) Durch Allerh. E. v. 7. September 1869 wurde dem protestantischen Oberkonsistorium die Ermächtigung erteilt, so oft es sich um die Installation eines reformierten Pfarrers bei einer im reformierten Synodalverbande stehenden Gemeinde handelt, dem betreffenden Dekane den Auftrag zugehen zu lassen, daß er den Präses des Moderamens zum Vollzuge der Installation als Stellvertreter substituiere (M. E. v. 10. September 1869). Die Konsistorien haben daher, so oft es sich um die Installation eines solchen Pfarrers handelt, rechtzeitig dem Oberkonsistorium Anzeige zu machen, damit an den betreffenden Dekan die geeignete Weisung erlassen werden könne (O. K. E. v. 15. September 1869).

c) Reformierte Synode.*)

Die reformierte Synode wird jährlich einmal abgehalten, und ein außerordentlicher Zusammentritt derselben kann nur mit königlicher, durch das protestantische Oberkonsistorium einzuholenden Genehmigung einberufen werden. Die Synode wird gebildet aus den Pfarrern der reformierten Gemeinden, und einem von dem Presbyterium gewählten Ältesten jeder Pfarrgemeinde. Zu ihrem Geschäftskreis gehört: 1) die Wahl des Moderamens; 2) die Beratung der von ihr über kirchliche Angelegenheiten an das Oberkonsistorium zu bringenden Wünsche und Anträge; 3) die Beratung und Beschlußfassung über die in die Lehre, den Kultus und die Verfassung der reformierten Kirche einschlagenden Gegenstände, wobei für die gefaßten Beschlüsse die Genehmigung des Oberkonsistoriums einzuholen ist (lit. b Nr. 2 und 3); 4) die Erstattung von Anzeigen, die Beschwerdeführung und der Antrag auf Bestrafung in denjenigen Gegenständen, welche die Beaufsichtigung und Disciplin der Geistlichen, Presbyter und niederen Kirchendiener in den reformierten Pfarrgemeinden betreffen, bei dem zuständigen protestantischen Dekanate zum Zwecke weiterer Sachbehandlung; 5) die Aufsicht über die Verwaltung der zur Deckung der Synodalkosten aus den Beiträgen der reformierten Gemeinden oder aus anderen Zuschüssen sich bildenden Synodalkasse (vgl. lit. b Nr. 4).

Jedem Synodalmitgliede wird die Erstattung der baren Auslagen für Reise und Aufenthalt, dann eine Entschädigung von 1 fl. per Tag für Zeitverlust gewährt. Zum Zwecke der Deckung der Kosten der Synode und des Moderamens ist eine Aversalsumme von 850 M. in der Art zur Verfügung gestellt, daß das Moderamen zu jeder Zahlung vorerst die Genehmigung des Oberkonsistoriums zu erholen hat.

d) Reformierte Pfarreien.

Jede reformierte Pfarrgemeinde hat ein eigenes Presbyterium, an dessen Spitze der Pfarrer steht und das sich durch

---

*) Allerh. E. v. 26. Februar 1853, Nr. 1—3; M. E. v. 27. Juni 1856, Nr. 4 B. C.

Kooptation ergänzt. Mit Ausnahme der Pfarrei Marienheim, welche königlichen Patronates ist, wählen die übrigen reformierten Gemeinden ihre Geistlichen selbst,[1]) und es soll präsentierten auswärtigen Geistlichen reformierter Konfession der Eintritt in den bayerischen Kirchendienst bei vorhandenen allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen nicht erschwert werden, insbesonders sollen bei dergleichen Berufungen die im Auslande bestandenen Prüfungen gewürdigt und nach näherem Befunde unbeschadet der in einzelnen Fällen etwa notwendig erachteten besonderen Anordnungen als wirksam betrachtet werden.[2]) Übrigens bleiben die reformierten Pfarrer und Gemeinden in allen übrigen, der Synode und dem Moderamen nicht ausdrücklich zugewiesenen Beziehungen in dem bisherigen Dekanats- und Konsistorialverbande. Von der Fertigung und Einsendung von Prediger- und Synodalarbeiten sind die reformierten Pfarrer befreit, doch haben sie die vierjährigen Pfarr- und Jahresberichte nach dem hiefür vorgeschriebenen Schema zu fertigen und durch das Moderamen an das betreffende Dekanat zur weiteren Beförderung einzuliefern.[3]) Die Qualifikationslisten der reformierten Geistlichen sind vom Moderamen nach der vorgeschriebenen Form zu fertigen und durch das Dekanat an das Konsistorium zu senden.[4])

Die Visitationen der reformierten Pfarrgemeinden hat der Präses des Moderamens der reformierten Synode als Substitut des betreffenden protestantischen Dekans vorzunehmen, und ist daher jedesmal im regelmäßigen zweijährigen Turnus vom betreffenden Dekanat als Substitut für die an die Reihe kommende Visitation zu kommittieren. Das Visitationsprotokoll ist dem Dekan zur weiteren geschäftlichen Behandlung und Vorlage an die Konsistorialstelle vorzulegen. Das Konsistorium kann übrigens besondere Visitationen durch das Dekanat vornehmen lassen oder selber vornehmen, wenn es durch besondere Umstände für nötig erachtet wird. Zu einer Teilnahme an den

---

[1]) Nur bei der französisch-reformierten Pfarrei zu Erlangen hat nicht die Kirchengemeinde, sondern das Presbyterium der Erlanger Stadtgemeinde das Patronat.

[2]) M. E. v. 12. Juli 1855.

[3]) O. K. E. v. 3. Nov. 1875.

[4]) O. K. E. v. 15. Juli 1875.

bei den Visitationen eines Dekanatsbezirkes durch einen Konsistorialrat stattfindenden Schlußkonferenzen sind die reformierten Geistlichen nicht verpflichtet, können aber hiezu eingeladen werden.[5])

Da die Reformierten d. d. Rh. dem diesseitigen protestantischen Kirchenregimente unterstellt sind, so können Kandidaten des reformierten Bekenntnisses auch zur theologischen Aufnahmsprüfung in Ansbach zugelassen werden. Nur wenn der Kandidat in der unierten Kirche der Pfalz Verwendung suchen will, hat er die Prüfung in Speier zu bestehen.[6])

---

[5]) M. E. v. 6. Dezember 1874 und O. K. E. v. 24. April 1878.
[6]) O. K. E. v. 11. Jan. 1866.

III.

Verfassung der unierten protestantischen Kirche der Rheinpfalz.

---

§ 48. Konsistorium zu Speier.

Schon durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 war ausgesprochen worden, daß der Konsistorialbezirk Speier vom Wirkungskreise des protestantischen Oberkonsistoriums ausgenommen und dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unmittelbar untergeordnet werden sollte, wenn die Generalsynode des genannten Konsistorialbezirkes einen hierauf bezüglichen Antrag stellen würde. Als nun die im Oktober 1848 versammelte außerordentliche Generalsynode für die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz[1]) wirklich einen solchen Antrag gestellt hatte, erfolgte durch Allerhöchste Entschließung vom 11. Mai 1849 die Trennung dieses Konsistorialbezirkes vom Wirkungskreise des Oberkonsistoriums.

Das protestantische Konsistorium zu Speier übt nun für die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz das oberste Episkopat nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde aus; in den durch § 19 des zweiten Anhanges zur zweiten Verfassungsbeilage bezeichneten Fällen aber hat es seine gutachtlichen Be-

---

[1]) Auf der Generalsynode zu Kaiserslautern im August 1818 fand die Vereinigung der reformierten und lutherischen Pfälzer zu einer protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche statt. Die Vereinigungsurkunde wurde unter dem 10. Oktober 1818 vom Könige bestätigt.

richte unmittelbar an das erwähnte Staatsministerium zu erstatten.

Das Konsistorium besteht aus einem Konsistorialdirektor als Vorstand;[2]) ferner aus zwei geistlichen Konsistorialräten, von denen der eine erster, der andere zweiter Hauptprediger an der protestantischen Stadtpfarrkirche zu Speier ist, und aus einem weltlichen Konsistorialrate. Als Unterpersonal hat das Konsistorium einen Sekretär, der zugleich Registrator ist, einen Rechnungskommissär,[3]) einen Kanzlisten und einen Kanzleidiener und zugleich Boten.[4])

§ 49. Dekanate.*)

a) Bildung und Visitation der Dekanate.

In der Regel bildet jedes Bezirksamt nur ein Dekanat. Ausnahmen hievon machen die Bezirksämter Kirchheimbolanden, wo ein Dekanat zu Kirchheimbolanden für die Kantone Kirchheimbolanden und Göllheim, und ein anderes zu Obermoschel für die Kantone Rockenhausen und Obermoschel besteht, Kaiserslautern, wo sich ein Dekanat zu Kaiserslautern für die Kantone Kaiserslautern und Otterberg, und ein Dekanat zu Winnweiler für den Kanton gleichen Namens befindet, Neustadt mit zwei Dekanaten zu Neustadt und Dürkheim für die Kantone gleichen Namens, und endlich Kusel, welches für den Kanton dieses Namens ein Dekanat in Kusel und ein zweites für die Kantone

---

[2]) Der Direktor hat nach Landtagsbeschluß v. J. 1892 in den ersten fünf Jahren 7020 M., vom sechsten bis zehnten Jahre incl. 7380 M., vom elften bis fünfzehnten Jahre incl. 7740 M., vom sechzehnten bis zwanzigsten Jahre incl. 8100 M. Gehalt und für ein weiteres Quinquennium um 180 M. mehr; außerdem einen jährlichen Wohnungsgeldzuschuß v. 720 M. Das übrige Personal hat denselben Gehalt, wie bei den Konsistorien d. d. Rh.

[3]) Als Rechnungskommissär fungiert ein Regierungssekretär, der einen Funktionsgehalt von 546 M. bezieht.

[4]) Die Kanzlisten- und Dieners- und Botenstelle ist den Militäranwärtern vorbehalten (Verordn. v. 22. November 1885).

*) Vereinigungs-Urk. § 21; Allerh. Reskr. v. 28. April 1819, 20. März 1843 und 28. Juni 1852; M. E. v. 1. Dezember 1820. Sie hießen früher „Inspektionen".

Lauterecken und Wolfstein in Lauterecken hat.[1]) Der Sitz des Dekanats ist am Hauptorte des Bezirksamtes oder des Kantons. Die Stadtgeistlichkeit in Speier bildet aber ein eigenes, vom Dekanat eximiertes und dem Konsistorium unmittelbar untergeordnetes geistliches Ministerium. Ein Dekan erhält mit Einschluß der Bureaukosten einen Gehalt von 1080 M.

Die durch ein Mitglied des Konsistoriums vorzunehmende außerordentliche Visitation eines ganzen Dekanats soll in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von acht Jahren stattfinden.[2])

b) Wirkungskreis der Dekane.

Der Dekan soll die jährlichen Synoden ordentlich und zweckmäßig nach den desfalls vorliegenden Gesetzen und Verordnungen halten, den vorgeschriebenen Vortrag über einen wissenschaftlichen Gegenstand nicht unterlassen, die Jahresberichte rechtzeitig erledigen, die vorschriftsmäßigen Visitationen der Kirchensprengel seines Distrikts sorgfältig vornehmen[1]) und dabei

---

[1]) Im ganzen hat die Pfalz sechzehn protestantische Dekanate.

[2]) Längstens vier Jahre nach derselben soll durch ein Mitglied des Konsistoriums eine mehr geschäftliche Visitation der Pfarrei desselben Dekans in Gegenwart des Presbyteriums und der übrigen Geistlichen dieser Pfarrei erfolgen mit demselben Zwecke, wie bei der geschäftlichen Visitation der übrigen Pfarreien. Nur in besonderen Fällen soll bei dieser Gelegenheit auch eine andere Pfarrei des Dekanats einer Visitation unterzogen werden (Verordn. v. 7. September 1887 §§ 6 und 7).

[1]) Die im § 20 der Vereinigungsurkunde angeordnete ordentliche Kirchenvisitation durch den Dekan findet in feierlicher Weise alle vier Jahre, in der Regel an einem Sonn- oder Feiertage, mit Zuziehung der Gemeinde und in Gegenwart von Abgeordneten des Ausschusses der Diöcesansynode, innerhalb der nächstfolgenden zwei Jahre aber in nicht öffentlicher, mehr persönlicher Verhandlung mit dem Pfarrer statt. Die feierliche Visitation hat sich auf alle Fragen des Visitationsprotokolls auszudehnen; die mehr geschäftliche erstreckt sich in der Regel nur auf das Verhalten der Kirchenbeamten, auf den Stand des religiösen Unterrichts und auf jene Fragen, welche im Visitationsprotokoll als solche bezeichnet sind, die vom Dekan in Gegenwart des Pfarrers allein zur Verhandlung gebracht werden sollen; dabei ist das Augenmerk besonders noch darauf zu richten, ob und wie die bei der vorausgegangenen Visitation gegebenen Weisungen befolgt wurden. Die feierliche Visitation ist rechtzeitig der Gemeinde bekannt zu machen; auch die zweite, mehr geschäftliche, soll zuvor dem Pfarrer angezeigt werden. Der verordnungsmäßig zu erstattende, den Zeitraum von vier Jah-

auch darauf sehen, ob die Predigten von den Geistlichen vollständig ausgearbeitet und frei vorgetragen werden; ein besonders wachsames Auge soll er auf Fleiß und Betragen der Pfarramtskandidaten seines Bezirkes richten, dieselben wenigstens einmal im Jahre in seiner Gegenwart predigen und katechisieren lassen und Predigt und Katechese, sowie überhaupt die von denselben einzusendenden Übungsarbeiten eingehend mit ihnen besprechen; die jährlichen Charakteristiken und Würdigkeitsnoten der Pfarrer und Kandidaten soll er sorgfältig und unparteiisch anfertigen, insbesondere aber den ihm untergebenen Pfarrern mit dem Beispiele gewissenhafter Amtstreue und exemplarischen Lebenswandels vorleuchten und dadurch die ihnen zu erteilenden Warnungen und Ermahnungen unterstützen.[2]) Der Dekan ist nämlich ermächtigt, bei leichteren Verstößen oder Unterlassungen im Dienste den Geistlichen mit brüderlichen Ermahnungen, mit Verweisen, selbst mit Androhung der Stellung vor die höhere Behörde zu bestrafen. Sind diese letzteren Behandlungen ohne Folge geblieben, so kann er ihn zur Erteilung der censura fratrum bescheiden, jedoch darf diese Strafe nur im Stillen und in Gegenwart von zwei der ältesten Geistlichen, Diöcesansynodal-Mitgliedern, angewendet werden. Wenn diese Strafarten erschöpft sind oder die zu strafende Handlung unter eine leichte Strafe nicht subsumiert werden kann, hat der Dekan das Konsistorium von dem Fall in Kenntnis zu setzen. Die Geistlichen der Diöcesansynoden sind befugt, ihre Beschwerden gegen den Dekan entweder einzeln oder in corpore auf dem geeigneten Wege an das Konsistorium zu bringen.[3]) Der Dekan hat die Todesfälle der ihm untergebenen Geistlichen dem Konsistorium anzuzeigen und die Pfarrer zu installieren.[4]) Über seine Thätigkeit bei Besetzung der Pfarreien siehe § 52 lit. a.

---

ren umfassende, ausführliche Jahresbericht ist für die Pfarreien, welche die Reihe der feierlichen Visitation trifft, bis zum 31. Januar dieses Visitationsjahres zu erstatten und den Verhandlungen zu Grunde zu legen. Er hat besonders auch zu enthalten die Antwort auf die Fragen des Visitationsprotokolls geschäftlichen oder statistischen Inhalts, welche der Natur der Sache nach nur vom Pfarrer zuverlässig gegeben werden kann (Verordn. v. 7. September 1887).

[2]) Amtsinstruktion für die Dekane (K. E. v. 25. Oktober 1877).

[3]) Vereinigungs-Urk. § 18.

[4]) Einen neuernannten Pfarrer darf er übrigens nicht eher instal-

c) Dekanatsverwesung.*)

Bei Erledigung eines Dekanats durch Tod oder Versetzung hat die Dekanatsgeschäfte bis zur Wiederbesetzung der Stelle der Senior des Kapitels zu führen, wofür derselbe drei Vierteile des Dekanatsgehaltes genießt, das übrige aber der Pfarrwitwenkasse zufällt. Ebenso übernimmt er in Krankheits- oder anderen temporären Verhinderungsfällen des Dekans die Dekanatsverwesung und zwar ohne Remuneration, wenn dieselbe nicht länger als drei Monate dauert; währt sie länger, so gebührt ihm die Hälfte des Dekanatsgehaltes, während die andere Hälfte dem Dekan verbleibt. Solange der Senior Dekanatsverweser ist, hat das Konsistorium einem anderen Kapitelsgeistlichen die Funktion desselben zu übertragen. Sollte der Senior zur Übernahme der Dekanatsgeschäfte nicht geeignet sein, dann hat das Konsistorium hiefür einen anderen Geistlichen der Diöcese dem Kultusministerium in Vorschlag zu bringen.

§ 50. Seniorat.

Der Senior wird von den stimmberechtigten Geistlichen[1]) des Kapitels auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl findet in demselben Jahre statt, wo auch die Synodalen des Diöcesansynodal-Ausschusses, dessen Mitglied der Senior ist, gewählt zu werden haben. Tritt ein Erledigungsfall ein, so hat alsbald ein Senior gewählt zu werden, und bei einer solchen Zwischenwahl erstreckt sich die Amtsdauer des Gewählten nur auf die bis zur nächsten regelmäßigen Neuwahl noch laufende

---

lieren, als bis sich derselbe bei ihm über die erfolgte Beeidigung durch eine bezirksamtliche Bescheinigung ausgewiesen hat (E. der Regier. der Pfalz v. 25. Februar 1873).

*) Allerh. E. v. 23. Mai 1824; §§ 24 und 25 der Konsistorialordn. vom 8. September 1809.

[1]) Pfarrverweser sind nicht stimmberechtigt, sondern nur wirkliche selbständige Pfarrer (K. E. v. 5. September 1848). Dieselben haben aber bei der Wahl der Kapitelssenioren eine amtliche Pflicht auszuüben und dürfen sich daher der Abgabe ihrer Stimmen nicht enthalten. Die Dekanate haben deshalb solche Wahlzettel, die eine Verzichtleistung auf die Wahl dokumentieren, den betreffenden Pfarrern zurückzugeben und dieselben zur vorschriftsmäßigen Wahl anzuhalten (K. E. v. 24. Januar 1872).

Zeit.[2]) Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Konsistoriums. Wird nun die Wahl des Seniors vom Konsistorium nicht genehmigt, so hat eine neue Wahl stattzufinden, und wenn auch diese zweite Wahl die Genehmigung des Konsistoriums nicht erhält, so hat das Konsistorium einen Senior zu bestellen.[3])

Die Funktionen des Seniors bestehen hauptsächlich in der Mitwirkung bei Anfertigung der Charakteristiken der im Dekanatsbezirke angestellten Geistlichen und in der Vertretung des Dekans, wenn derselbe verhindert oder seine Stelle erledigt ist.

§ 51. Presbyterium.

a) Organisation.*)

Jede einzelne Kirchengemeinde (Pfarr- oder Vikariatsgemeinde) hat ein Presbyterium (Kirchenvorstand), welches aus den Pfarrern der Pfarrgemeinde und aus vier bis zwölf Gemeindegliedern besteht in der Weise, daß auf Gemeinden bis zu fünfhundert Seelen fünf, bis zu eintausend sechs, bis zu zweitausend sieben, bis zu dreitausend acht, bis zu viertausend zehn und auf solche von größerer Seelenzahl zwölf Mitglieder kommen. Gehören zu einer Kirchengemeinde mehrere Orte, so soll wo möglich ein jeder derselben nach Maßgabe der Seelenzahl im Presbyterium vertreten sein, und es kann zu diesem Zwecke die Zahl der Presbyter entsprechend vermehrt werden. Die Anordnung einer solchen Vermehrung bleibt dem Konsistorium vorbehalten.

b) Wahl der Presbyter.

Die Wahl der Presbyter findet entweder in der Kirche statt oder in einem passenden Schul- oder Gemeindelokale und zwar in der Regel an einem Sonntage nach dem Gottesdienste. Der Präses des Presbyteriums leitet sie und das Presbyterium fungiert dabei unter seinem Vorsitze als Wahlausschuß, der außer

---

[2]) § 2 der Verordn. v. 17. Juni 1876 und § 13 der Vollzugs-Instr. v. 26. April 1877.

[3]) Allerh. E. v. 3. Juli 1843 und 17. Juni 1876.

*) Revidierte Wahlordnung f. d. Presbyterien ꝛc. ꝛc. (Wand a. a. O. S. 65 ff.), beschlossen durch die Generalsynode v. J. 1873 und genehmigt durch Allerh. Entschl. v. 17. Juni 1876, § 1.

dem Präses aus fünf weltlichen Mitgliedern zu bestehen hat. Wo nun das Presbyterium mehr als fünf weltliche noch im Amte befindliche Mitglieder zählt, da entscheidet unter ihnen das Loos. Wo dasselbe keine fünf weltlichen Mitglieder mehr zählt oder solche bei Beginn der Wahlhandlung nicht erscheinen, da haben die versammelten Wähler unter sich auf beliebige Weise, sei es durch Akklamation oder Loos oder Wahl, fünf und beziehungsweise so viele Personen zu bezeichnen, daß mit Einschluß der noch vorhandenen Presbyter die Zahl fünf erreicht wird. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Präses durch Handgelübde verpflichtet.[1])

Wahlberechtigt[2]) sind alle männlichen verheirateten oder unverheirateten selbständigen Gemeindeglieder, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, bayerische Staatsangehörige sind, sich im vollen Besitze ihrer bürgerlichen und kirchlichen Rechte befinden und nicht wegen irgend eines Verbrechens oder aber wegen eines Vergehens, das den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, verurteilt worden sind.[3])

---

[1]) In denjenigen Pfarreien, welche zur Zeit der Wahl erledigt sind und nicht durch eigene Verweser versehen werden, oder wenn der Pfarrer krank ist, liegt die Leitung der Wahlen den Dekanen und bei deren Verhinderung oder bei Erledigung des Dekanats den Kapitelssenioren ob. In solchen Fällen hat jedoch der die Wahl leitende Dekan oder Senior sich der Abstimmung zu enthalten, weil das Wahlrecht vom Geistlichen nur in seiner eigenen Pfarrgemeinde ausgeübt werden kann (s. Instrukt. zur Wahlordn. v. 15. August 1876, Art. V Nr. 2).

[2]) Dreißig Tage vor jeder Wahl ist im Pfarrhause oder in einem sonst hiezu geeigneten Lokale eine Liste sämtlicher Wahlstimmberechtigten acht Tage lang zur Einsicht der Parochianen aufzulegen und solches an dem unmittelbar vorhergehenden Sonntag im Gottesdienste zu verkündigen. Reklamationen sind spätestens binnen drei Tagen nach beendigter Auflegung beim Pfarramte vorzubringen. Im Verlaufe der folgenden acht Tage ist den Reklamanten die durch das Presbyterium oder, falls dieses nicht mehr beschlußfähig sein sollte, durch das Dekanat zu erteilende Entscheidung zu eröffnen. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb drei Tagen der Rekurs an das Konsistorium zulässig.

[3]) Zur Wahl können daher nicht zugelassen werden diejenigen, welche infolge eines strafgerichtlichen Urteils dauernd oder zeitweise der bürgerlichen Rechte verlustig geworden sind, und zwar in letzterem Falle für die Zeitdauer dieses Verlustes, sowie diejenigen, welche durch Urteil eines Zivil-

Die Wahl[4]) geschieht mittelst persönlich abzugebender, nicht unterschriebener Stimmzettel, welche in der Weise zusammenzufalten sind, daß die auf denselben verzeichneten Namen nicht gelesen werden können.[5]) Die Eröffnung und Verzeichnung der Stimmzettel darf erst dann erfolgen, wenn die für die Abgabe derselben bestimmte Zeit abgelaufen ist. Die Wahl der Presbyterialmitglieder und Ersatzmänner kann entweder in einer und derselben Wahlhandlung oder auch, wenn das Presbyterium dies für zweckmäßiger hält, getrennt vorgenommen werden.[6])

---

gerichts interdiziert worden sind oder denen ein gerichtlicher Beistand bestellt oder gegen welche das Gantverfahren eingeleitet worden ist, solange dieser Zustand dauert oder bis das Gantverfahren rechtskräftig beendigt ist. Was die Verurteilung wegen Vergehen betrifft, so darf auf den Verlust der bürgerlichen Rechte neben einer Gefängnisstrafe nur erkannt werden, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnisstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird, während die Verurteilung zu Festungshaft den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte im allgemeinen nicht zur Folge haben kann (cit. Instr. Art. IV Nr. 3). Auch solche, denen durch einen Beschluß des Presbyteriums die kirchlichen Rechte entzogen wurden, weil sie die kirchliche Trauung verschmähten oder ihre Kinder nicht taufen oder konfirmieren ließen, konnen zur Wahl nicht zugelassen werden (s. Verordn. v. 7. September 1887).

[4]) Zur Wahl werden die Wahlberechtigten wenigstens acht Tage vorher von der Kanzel herab und durch schriftliche vor dem Gottesdienste an der Haupteingangsthüre der Kirche anzuheftende Einladung berufen. Wo ein Gemeindehaus besteht, ist die Einladung auch an diesem, und in Ermanglung eines solchen, an einem anderen passenden Orte auf die in die Augen fallende Weise anzuheften, und wo ein Lokal- oder Anzeigeblatt besteht, ist diese Einladung wenigstens einmal vor der Wahl in dasselbe einrücken zu lassen (s. Instrukt. zur Wahlordn. v. 15. August 1876, Art. IV).

[5]) Die Austeilung der Stimmzettel hat bei Eröffnung der Wahl im Wahllokale zu geschehen, und jeder Stimmzettel ist mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen (cit. Instr. Art. IV Nr. 6 und 7).

[6]) Im ersteren Falle hat jeder Wähler die doppelte Zahl von Namen zu verzeichnen, im anderen Falle erfolgt zuerst die Wahl der Presbyter und nach deren Abschluß die der Ersatzmänner. Wenn ein Wahlzettel mehr Namen enthält, als Personen im betreffenden Wahlgange zu wählen sind, so ist derselbe gleichwohl gültig, jedoch bleiben die zuletzt bezeichneten Namen, durch welche die vorgeschriebene Zahl überschritten wird, außer Ansatz. Ist eine geringere Zahl von Personen als die vorgeschriebene bezeichnet, so hat dieses gleichfalls keinen Einfluß auf die Gültigkeit des Wahlzettels (cit. Instr. Art. VI).

Ist eine Kirchengemeinde so zahlreich, daß die Bildung von zwei oder mehr Wahlbezirken ratsam erscheint, was übrigens nur da zulässig ist, wo zwei und beziehungsweise so viele Geistliche zur Stelle sind, als Wahlbezirke gebildet werden sollen, so hat das Presbyterium hierüber zu bestimmen.[7]) Die Wahl ist gültig, wenn bei der ersten Wahlhandlung der dritte Teil aller Wahlberechtigten seine Wahlstimmen abgegeben hat. Hat sich aber bei der ersten Wahlhandlung nur ein geringerer Teil derselben beteiligt, dann werden die abgegebenen Stimmzettel uneröffnet versiegelt, und es wird für die Ausgebliebenen ein zweiter Wahltermin anberaumt. Die bei dieser zweiten Wahl abgegebenen Stimmzettel werden mit jenen der ersten zusammengezählt, und es ist die Wahl als gültig zu betrachten, wenn auch die in beiden Wahlhandlungen abgegebenen Wahlstimmen den dritten Teil der Zahl aller Wahlberechtigten nicht erreichen sollten. Alle Wahlanstände entscheidet der Wahlausschuß in erster und das Konsistorium in zweiter und letzter Instanz.

Die Wähler haben die nach Verschiedenheit der Verhältnisse nötige Zahl von Presbytern und eben so viele Ersatzmänner zu wählen, als das Presbyterium Mitglieder zählt.[8]) Wählbar sind diejenigen mehr als dreißig Jahre alten Hausväter der Kirchengemeinde, welche nicht bloß die für die Wahlberechtigung erforderlichen Eigenschaften haben, sondern auch als sittlich unbescholtene und kirchlich gesinnte Männer bekannt sind. Einfache Stimmenmehrheit genügt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Vater und Sohn, Bruder und Bruder, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Schwiegersohn können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Presbyteriums sein.[9]) Befinden

---

[7]) Für jeden Wahlbezirk ist ein besonderer Wahlausschuß zu konstituieren, wobei nach Möglichkeit eine gleichmäßige Verteilung der weltlichen Presbyterialmitglieder auf die verschiedenen Wahlausschüsse stattzufinden hat. Bezüglich der Leitung der Wahl in den einzelnen Wahlbezirken haben sich die Geistlichen unter einander zu verständigen (cit. Instr. Art. V Nr. 3 und Art. VI Nr. 2).

[8]) Das eventuelle Mandat dieser Ersatzmänner erlischt jedesmal mit dem Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode.

[9]) Ist der eine Verwandte oder Verschwägerte als Presbyter, der andere als Ersatzmann gewählt worden, so kann bei einer sich ergebenden Lücke der Ersatzmann solange nicht eintreten, als der mit ihm in der be-

sich solche unter den Gewählten oder ergiebt sich das schwiegerschaftliche Verhältnis während der Amtsdauer, so hat, falls nicht ein gütliches Verständnis unter den betreffenden Personen getroffen wird, diejenige von ihnen auszuscheiden, welche die wenigsten Wahlstimmen erhielt, bei Gleichheit der Stimmen aber die im Lebensalter jüngere.[10])

Die Presbyterien werden von sechs zu sechs Jahren vollständig erneuert; jedoch können die bisherigen Mitglieder wieder gewählt werden. Die durch Sterbfall, Austritt oder Ausschluß in einem Presbyterium sich ergebenden Lücken werden innerhalb der sechsjährigen Wahlperiode durch die Ersatzmänner ausgefüllt, deren Eintritt durch die Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit durch das Loos bestimmt wird.[11]) Wenn ein Presbyter durch unkirchliches Verhalten, unsittlichen Wandel oder durch seine Amtsführung sich als unwürdig erweist oder überhaupt die hiefür erforderlichen Eigenschaften verloren hat, so soll er auf Grund verlässiger Erhebungen nach Vernehmen des Presbyteriums durch das Konsistorium nach erholtem gutachtlichen Antrage des General-Synodal-Ausschusses aus dem Presbyterium ausgeschlossen werden, nachdem er zuvor mit seiner Verteidigung gehört worden sein wird und eine vorausgegangene Mahnung erfolglos geblieben ist.

Zwischenwahlen werden nur dann vorgenommen, wenn

---

zeichneten Art Verwandte oder Verschwägerte seinen Sitz im Presbyterium behauptet (cit. Instr. Art. VII).

[10]) Über die ganze Wahlhandlung ist ein kurzes Protokoll zu errichten, das von dem Präses und den übrigen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen und in der pfarramtlichen Registratur zu verwahren ist, und worin die Erfüllung aller zur Gültigkeit der Wahl gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten bestätigt wird. Außerdem hat ein Mitglied des Ausschusses nach dessen Bestimmung ein Kontrolverzeichnis zu führen, welches die Namen der Gewählten und die Zahl der erhaltenen Stimmen enthält, und gleichfalls vom gesamten Wahlausschusse zu unterzeichnen und dem Wahlprotokolle beizufügen ist. Alle durch die Wahl erwachsenden Kosten sind von den betreffenden Kirchenkassen zu bestreiten und vom Präses des Presbyteriums an diese anzuweisen (cit. Instr. Art. XIII).

[11]) Von jeder Veränderung in der Zusammensetzung der Presbyterien ist dem Dekanate und durch dieses dem Konsistorium alsbald Kenntnis zu geben.

bis zu den ordentlichen Erneuerungswahlen mehr als ein halbes Jahr in Mitte liegen würde und die vorschriftsmäßige Zahl der weltlichen Mitglieder sich bis auf die Hälfte gemindert hat, ohne daß Ersatzmänner hiefür vorhanden sind, oder aber wenn eine Integralerneuerung innerhalb der Wahlperiode notwendig wird. Macht sich die Notwendigkeit einer Zwischenwahl geltend, so ist darüber an das Konsistorium zu berichten, welches dieselbe anzuordnen und die Zeit zu deren Vornahme zu bestimmen hat.[12])

Das Ergebnis einer jeden unbeanstandet gebliebenen oder für gültig erklärten Wahl ist an dem auf dieselbe und beziehungsweise auf deren Gültigerklärung folgenden Sonntage der Gemeinde von der Kanzel herab zu verkündigen, und hierauf sind die neugewählten weltlichen Presbyterialmitglieder durch den Präses des Presbyteriums in der Kirche vorzustellen und nach vorgängiger Belehrung über die Obliegenheiten ihres Amtes mittelst Handgelübdes dahin zu verpflichten, daß sie die Pflichten und Obliegenheiten eines Presbyters in Übereinstimmung mit den bestehenden kirchlichen Gesetzen und Verordnungen zum Besten der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz und insbesondere der Gemeinde N. getreulich und in christlichem Geiste erfüllen wollen.[13])

c) Leitung und Wirkungskreis des Presbyteriums.

Der Pfarrer ist Präses des Presbyteriums. Wo mehrere Pfarrer sind, entscheidet über den Vorsitz die höhere Amtswürde, bei gleicher Amtswürde das höhere Dienstalter. Der Präses beruft zu den Sitzungen unter Mitteilung der Beratungsgegenstände, bestimmt die Ordnung der Geschäfte und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Damit aber das Presbyterium beschlußfähig sei, muß die Zahl der in der Sitzung anwesenden Mitglieder immer die Hälfte der Zahl sämtlicher noch im Amte befindlicher Mitglieder mindestens um eines übersteigen. Eine Berufung muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der je-

---

[12]) Cit. Wahlordn. §§ 3—12.

[13]) Cit. Instr. Art. XI und XII. Die Weise der feierlichen Einführung bestimmt K. E. v. 14. Juni 1853 (bei Wand a. a. O. S. 159).

weiligen Mitglieder des Presbyteriums eine solche unter Annahme des Zweckes verlangt.[1])

Das Presbyterium besorgt die Aufsicht über die Rechnungen und hat zur Befestigung des moralisch-religiösen Zustandes der Gemeinde beizutragen, weshalb ihm die Befugnis zusteht, den Pfarrgenossen brüderliche Ermahnungen zu erteilen, und für die Beförderung des religiösen Schulunterrichtes zu sorgen. Nach Beschaffenheit der Umstände kann es Entziehung der kirchlichen Rechte und sogar temporäre Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft verhängen.[2]) Das Presbyterium schlägt dem Bezirksamte nicht bloß den Kirchenrechner vor, sondern ihm steht auch die jährliche Abhörung und gutachtliche Abschließung der Kirchenrechnungen zu. Dasselbe hat ferner ein wachsames Auge auf die Erhaltung des Kirchenvermögens und der Kirchengebäude, und sorgt für eine gerechte Austeilung des Almosens unter die Hilfsbedürftigen. Endlich hat es die weltlichen Abgeordneten zur Diöcesansynode zu wählen.[3])

Über die Beteiligung des Presbyteriums an der Besetzung der Pfarrei wird im nächsten Paragraph gehandelt.

§ 52. Pfarrämter.

a) Besetzung der Pfarreien.*)

Nach Ausschreibung und vor Besetzung einer Pfarrstelle wird jedesmal das Gesamtpresbyterium der Pfarrgemeinde in seinen weltlichen Mitgliedern mit seiner Äußerung über den kirchlichen Zustand der Gemeinde und über etwaige besondere Bedürfnisse und Verhältnisse derselben vernommen. Dem Presbyterium, das zu diesem Zwecke durch Beiziehung sämtlicher Ersatzmänner verstärkt wird, steht zugleich die Befugnis zu, bei Gelegenheit dieser Vernehmung zu Gunsten des einen oder

---

[1]) Vereinig.-Urk. § 14; cit. Wahlordn. § 2.

[2]) Ein jeder Beschluß letzterer Art erlischt nach Ablauf von fünf Jahren von selbst, wenn er nicht vom Presbyterium erneuert und die Erneuerung vom Konsistorium bestätigt worden ist (Verordn. v. 7. September 1887 Nr. 4).

[3]) Vereinig.-Urk. §§ 14, 19; cit. Wahlordn. § 13 Nr. 4.

*) Instruktive Normen über die Besetzung erledigter Pfarrstellen vom 21. Mai 1879.

anderen von den ihm namentlich zu bezeichnenden, als Bewerber um die zu besetzende Stelle aufgetretenen Geistlichen einen Wunsch auszusprechen und eine gutachtliche Erklärung abzugeben.[1]) Mit dieser Vernehmung des Presbyteriums ist der Dekan oder sein Stellvertreter zu beauftragen, das Konsistorium kann aber auch, wenn es dies für zweckmäßiger erachtet, eines seiner eigenen Mitglieder dazu abordnen.[2])

Das vom Konsistorium aufzustellende Verzeichnis der Bewerber[3]) hat die Namen und Wohnorte, das Lebens- und Dienstalter der betreffenden Geistlichen zu enthalten und dieselben in jener Reihenfolge aufzuführen, in welcher sie zur Anstellung und beziehungsweise Beförderung berechtigt erscheinen. Bei Besetzung von geistlichen Stellen in den Städten soll auf die Bewerber mit der ersten und zweiten Befähigungsnote vorzugsweise Rücksicht genommen werden, während bei einfachen Landpfarreien die Bewerber mit der ersten bis dritten Note nach ihrem Dienstalter konkurrieren und die Bewerber mit der

---

[1]) Nur bei Besetzung von Pfarrstellen, mit welchen ein kirchenregimentliches Amt und insbesondere eine Dekanatsfunktion verbunden ist, findet eine Mitwirkung der Kirchengemeinde nicht statt. Doch bleibt es auch in diesem Falle, sowie in jenen Fällen, in welchen die Mitwirkung der Gemeinde zessiert, weil sich niemand beworben hat oder nur eine Bewerbung vorliegt, dem Presbyterium unbenommen, in sachlicher Beziehung eine gutachtliche Äußerung über den kirchlichen Zustand der Gemeinde und etwaige besondere Verhältnisse und Bedürfnisse derselben abzugeben. Auch hier hat der Dekan oder sein Stellvertreter auf diesfallsige Benachrichtigung das Erforderliche zu veranlassen und ist das Presbyterium durch Beiziehung sämtlicher Ersatzmänner zu verstärken (Vollzugsvorschriften zu den citierten Normen v. 21. September 1879, ad 2 und 3).

[2]) Bei allen Versammlungen des verstärkten Presbyteriums hat der Dekan oder sein Stellvertreter den Vorsitz zu führen; das Recht der Stimmabgabe steht ihm jedoch nicht zu. Das Gleiche gilt bezüglich des vom Konsistorium etwa abgeordneten Kommissärs.

[3]) In der Woche nach Ablauf des gesetzlichen Meldungstermines steht es jedem Bewerber frei, bei dem betreffenden Dekanate die Namen der Mitbewerber zu erfragen, um, wenn er seine Bewerbung für eine aussichtslose hält, dieselbe zurückziehen zu können. Sobald nach Ablauf dieser Woche das Dekanat die Bewerbungsgesuche in Vorlage gebracht oder Fehlanzeige erstattet hat, wird vom Konsistorium das Geeignete verfügt und das Presbyterium von der Sachlage in Kenntnis gesetzt (cit. Vollzugsvorschr. ad 1).

vierten und fünften Note je sechs Dienstjahre mehr zählen müssen, als die Bewerber mit höherer Note, um denselben gleichgestellt zu werden. Wer nicht volle fünf Jahre auf seiner bisherigen Stelle zugebracht hat, soll in der Regel zur Bewerbung um eine andere Stelle nicht berechtigt sein, außer er befände sich in einem der in § 31 der Beförderungsordnung bezeichneten Ausnahmsfälle.[4])

Nach dem vollendeten fünfundsechzigsten Lebensjahre ist eine Beförderung auf eine andere Stelle ebenfalls nur höchst ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, daß der Bewerber die neue Stelle voraussichtlich noch eine Reihe von Jahren ganz ohne fremde Beihilfe versehen und daß er überdies einen der in § 31 der Beförderungsordnung bezeichneten Fälle für sich anrufen kann. Pfarramtskandidaten können als Bewerber um erledigte Pfarrstellen nicht auftreten, ausgenommen jene, welche als eigene Religionslehrer an einer höheren Schule oder als Hausgeistliche an einer Straf- oder sonstigen öffentlichen Anstalt angestellt sind und nach ihrer Konkursreihe und Prüfungsnote auch bereits als Pfarrer Anstellung gefunden hätten, wenn sie im unmittelbaren kirchlichen Dienste verblieben wären.

Das Verzeichnis der Bewerber, in welches nur die Geistlichen aufgenommen werden, bei denen die oben aufgeführten gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, ist dem verstärkten Presbyterium in einer besonderen durch den Dekan oder dessen Stellvertreter anzuberaumenden Sitzung zu übergeben.[5]) Nach Ab-

---

[4]) Nämlich 1) Bedrängnis durch Mittellosigkeit oder unverschuldetes Unglück bei zahlreicher Familie; 2) unveranlaßte oder wohl gar durch eifrige Erfüllung der Amtspflicht herbeigeführte Entzweiung mit der Gemeinde; 3) geschwächte Gesundheit, die durch rauhes Klima, schlechte Beschaffenheit der Amtswohnung u. dgl. gefährdet ist, und 4) eine zweifache, sehr beschwerliche und dabei gering besoldete Pfarrei oder andere mit dem Pfarramte verbundene lästige Dienste, wie ein Schuldienst, eine Zucht- und Arbeitshaus-Prädikatur rc.

[5]) Sollte das Presbyterium auf Befragen des Dekans oder seines Stellvertreters mit Stimmenmehrheit darauf verzichten, von seiner Befugnis zur Äußerung eines Wunsches zu Gunsten des einen oder anderen Bewerbers Gebrauch zu machen, so ist von der Mitteilung der Bewerberliste Umgang zu nehmen und dem Konsistorium Anzeige zu erstatten. Ebenso hat, wenn wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen die Zahl der

lauf der Frist, welche dem Presbyterium vom Konsistorium zu seiner Information bewilligt worden ist, beraumt der Dekan oder sein Stellvertreter zur Kundgabe des Wunsches und der gutachtlichen Erklärung des Presbyteriums eine weitere Sitzung an. Will die Genehmigung zu einer in der zu besetzenden Pfarrei zu haltenden Probepredigt oder Katechisation nachgesucht werden,[6]) so muß dieses durch das Presbyterium geschehen, und ist das Gesuch dem Dekan oder seinem Stellvertreter zur Vorlage an das Konsistorium zu übergeben. In diesem Falle kann die Informationsfrist entsprechend verlängert werden.

Die Einladung zur Versammlung des verstärkten Presbyteriums geschieht mindestens drei Tage vorher schriftlich und gegen Empfangsbescheinigung. Sie geht immer von dem Dekan und seinem Stellvertreter aus und erstreckt sich ohne Ausnahme auf alle weltlichen Presbyterialmitglieder und Ersatzmänner der gesamten Pfarrgemeinde, also auch der etwa zugehörigen Filial- und Parochialgemeinden.[7]) Will sich das verstärkte Presbyterium mit Übergehung der älteren Bewerber zu Gunsten eines nach dem Dienstalter jüngeren oder des jüngsten gutachtlich erklären und soll diese Erklärung berücksichtigt werden, so darf der Unterschied zwischen diesem und dem ältesten Bewerber, wenn es sich um eine Stadtpfarrei handelt, nicht mehr als zwölf, bei einer Landpfarrei aber nicht mehr als sechs Jahre betragen,[8]) oder der Bewerber, für den sich das Presbyterium

---

Bewerber auf einen herabsinkt, jede Mitteilung der Bewerber an das Presbyterium zu unterbleiben (cit. Vollzugsvorschr. zu § 4 und § 7).

[6]) Keinem Bewerber ist es gestattet, in der zu besetzenden Pfarrei eine Probepredigt oder Katechisation zu halten ohne ausdrückliche Genehmigung des Konsistoriums; dagegen bleibt es dem Presbyterium unbenommen, eine Deputation abzuordnen, um die ihm bezeichneten Geistlichen predigen und katechisieren zu hören. Auch haben sich die Geistlichen persönlicher Bewerbung bei dem Wahlkollegium, sowie anderweitiger ungeeigneter Einwirkung zu enthalten (Allerh. E. v. 7. September 1887).

[7]) Eine Erklärung des verstärkten Presbyteriums, die in einer außerhalb der Gegenwart des Dekans oder seines Stellvertreters und nicht unter dessen Vorsitz stattgehabten Versammlung beschlossen worden ist, wird nicht weiter beachtet, sondern als eine Überschreitung der Mitwirkungsbefugnisse des Presbyteriums angesehen und behandelt (cit. Vollzugsvorschr. zu § 6).

[8]) Das Dienstalter der konkurrierenden Geistlichen wird nach den Ernennungsdekreten, nicht nach den Aufzugsterminen berechnet. Bei Pfarr-

ausspricht, muß wenigstens das fünfzigste Lebensjahr bereits überschritten haben.[9]) Zu einer gültigen Erklärung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen erforderlich, und müssen sich an der Abstimmung wenigstens sechs Mitglieder des verstärkten Presbyteriums beteiligen.[10]) Das über die Verhandlungen zu errichtende Protokoll, welches von dem Dekan oder dessen Stellvertreter selber zu führen und von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist, wird mit begleitendem gutachtlichen Berichte des Dekans, beziehungsweise seines Stellvertreters an das Konsistorium eingesendet, sofern nicht ein Mitglied des letzteren den Vorsitz geführt und die Verhandlung geleitet hat, in welchem Falle die Vorlage durch dieses Mitglied vermittelt wird.

Ist die Erklärung des verstärkten Presbyteriums berücksichtigungswert gefunden worden, und sind alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, so wird das Konsistorium bei den an die Allerhöchste Stelle zu bringenden Vorschlägen unter Schilderung des Sachverhaltes und unter Vorlage der bezüglichen Presbyterialverhandlungen sich zu Gunsten des von der Gemeinde gewünschten Bewerbers aussprechen.[11]) Wenn der Fall für eine Presbyterialerklärung nicht vorliegt oder eine solche nicht abgegeben werden will oder die Frist verstrichen ist, oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, oder die Mitwirkungsbefugnisse des Presbyteriums überschritten worden sind, so wird bezüglich der Besetzung der erledigten Pfarrstellen ganz

---

amtskandidaten aber, welche ausnahmsweise als Bewerber aufzutreten das Recht haben, wird das Dienstesalter nach Maßgabe der Prüfungsakten in jedem einzelnen Falle besonders bestimmt (cit. Vollzugsvorschr. zu § 8).

[9]) Allerh. E. v. 7. September 1887 Nr. V.

[10]) Da für Gemeinden bis zu fünfhundert Seelen je fünf Presbyterialmitglieder und ebensoviele Ersatzmänner gewählt werden, so übersteigt die Zahl sechs auch bei den kleinsten Pfarrgemeinden um eins die Hälfte der normalen Mitgliederzahl des verstärkten Presbyteriums.

[11]) Das Konsistorium wird sich aber auch in diesem Falle nur dann zu Gunsten des gewünschten Bewerbers aussprechen, wenn nicht aus disciplinären oder kirchlich-administrativen Rücksichten die Versetzung eines Geistlichen geboten erscheint. Und es steht weder dem Presbyterium einer erledigten Pfarrei noch den Bewerbern um eine solche das Recht zu, vom Konsistorium über die Gründe einer etwa erfolglos gebliebenen Erklärung, beziehungsweise Bewerbung Aufschluß zu verlangen (cit. Vollzugsvorschr. zu §§ 10 und 11).

nach den bisher maßgebenden bezüglichen Bestimmungen verfahren.

In den Ruhestand versetzte Geistliche können bis zu ihrem siebzigsten Lebensjahre durch Allerhöchste Entschließung wieder angestellt werden, und die Wiederanstellung hat den Einzug des Pensionsgehaltes zur Folge.[12])

b) Rechte und Pflichten der Pfarrer.*)

Der Pfarrer soll die Lehre der heiligen Schrift unter redlicher Zugrundelegung der Augsburgischen Konfession von 1540 und unter gewissenhafter Berücksichtigung der zur Beseitigung der ehemals streitigen Lehrpunkte in den §§ 4—8 der Vereinigungsurkunde aufgestellten Bestimmungen[1]) treu und pflichteifrig vortragen, den ihm anbefohlenen Religionsunterricht der Jugend sowohl in der Kirche, als auch in der Schule mit allem Fleiß erteilen, der speziellen Seelsorge sich unterziehen,[2]) seine Obliegenheiten als Ortsschulaufseher und Mitglied der Schulkommission besonders durch oft wiederholten Besuch der Schule erfüllen, an seiner theoretischen und praktischen Berufsbildung unausgesetzt arbeiten und seiner Pfarrgemeinde durch einen musterhaften Lebenswandel voranleuchten; er soll ferner dem ihm anvertrauten Pfarrdienste nebst den zu demselben gehörigen Pfarrrechten ohne Wissen und Willen der königlichen Behörden nichts entziehen lassen, die Kirchenregister ordentlich führen, die vorgeschriebenen Amtsarbeiten jährlich zur bestimmten Zeit beim vorgesetzten Dekanate einreichen,[3]) bei der jährlichen Synode erscheinen, den Verordnungen der geistlichen Behörden gehorsam sein, und seinem vorgesetzten Dekan auf jedesmaliges Verlangen

---

[12]) Allerh. E. v. 22. März 1891, Beil. 1 § 17.

*) Amtsinstruktion für die Pfarrer der vereinigten protest. Kirche der Pfalz (Wand, Handb. der Verfass. und Verwalt. der protest. Kirche der Pfalz, S. 208 ff.).

[1]) § 3 der Vereinigungs-Urk. und Allerh. E. v. 8. Dezember 1853, Ziff. II.

[2]) Der Pfarrer darf einem jeden Kirchspielsgenossen angemessene Ermahnungen und Verweise geben, wenn aber diese fruchtlos bleiben, so ist der Fehlende vor das Presbyterium zu stellen (§ 19 d. Vereinigungs-Urk.).

[3]) Der verordnungsmäßig zu erstattende Jahresbericht umfaßt einen Zeitraum von vier Jahren.

von seiner Amtsführung, seiner Lehre und seinem Wandel Rechenschaft geben, die dem Könige zuständige Episkopalgerechtigkeit und Herrlichkeit in geistlichen und weltlichen Sachen erhalten und verteidigen helfen und Schmälerung, Abbruch und Eingriff in die Episkopal-, Pfarr- oder andere Gerechtsame der vorgesetzten Behörde anzeigen, sich die Erfüllung seiner Pflichten als Mitglied des Armenpflegschaftsrates angelegen sein lassen und die freiwillige Armenpflege, sowie die christliche Vereinsthätigkeit nach Kräften fördern, an der Verwaltung des Kirchen- und Pfarrvermögens denjenigen Anteil nehmen, den ihm seine Eigenschaft als Präses des Presbyteriums zuweist; er soll endlich darauf sehen, daß Kirche und Pfarrhaus nebst Zubehör, sowie die Pfarrgrundstücke in gutem Zustande erhalten werden und die sich ergebenden Reparaturbedürfnisse in Zeiten gebührend anzeigen, insbesondere hat er zu wachen, daß keine dem jeweiligen Pfarrer kraft Stiftung oder Vertrag zustehende Geld- oder Naturalbezüge verloren gehen; deshalb soll er von dergleichen Rechten regelmäßig Gebrauch machen, Weigerungen von seiten der Verpflichteten alsbald zur Anzeige bringen, die betreffenden Urkunden sorgfältig aufbewahren und nach Befund deren Erneuerung oder Deponierung veranlassen. Diesem allem nachzukommen hat der Pfarrer sich durch Handgelübde an Eidesstatt zu verpflichten. Wird an einer Pfarrkirche noch ein zweiter oder dritter Geistlicher angestellt, dann führt dieser nicht, wie in Bayern diesseits des Rheins, den Titel „zweiter oder dritter Pfarrer", sondern wird Diakon genannt. Ein solcher Diakon hat alle Rechte und Befugnisse eines wirklichen Pfarrers, und nur das Pfarrsiegel und die Kirchenbücher führt er nicht.[4])

Zur Haltung des Kreisamtsblattes der Pfalz sind die Pfarrer nicht verpflichtet.[5])

c) Amtstracht und Gehalt der Pfarrer.

Statt des durch § 11 der Vereinigungsurkunde vorgeschriebenen Predigermantels und Kragen soll bei Verrichtungen in

---

[4]) Die Benennung „Diakon" wurde durch Allerh. E. v. 27. November 1824 abgeschafft, und nur in der Rheinpfalz durfte es dabei verbleiben (Allerh. E. v. 28. April 1835).

[5]) Allerh. E. v. 22. März 1891 lit. c. Nr. II.

der Kirche der im diesseitigen Bayern eingeführte Chorrock nebst Barret getragen werden, und nur da, wo eine entschiedene Abneigung der Gemeinde gegen diese Amtstracht nachgewiesen wird, soll der Gebrauch des Predigermantels auch fernerhin gestattet werden.[1]) Auf den Diöcesansynoden darf aber der Chorrock nicht getragen werden,[2]) wie denn auch für Funktionen, mit denen keine liturgischen Verrichtungen verbunden sind, die Amtstracht in dem vorgeschriebenen Barret, in einem schwarztuchenen bis kurz unter die Knie reichenden, den ganzen Leib bedeckenden Rocke mit stehendem Kragen und einer Reihe übersponnener schwarzer Knöpfe, in einem die Schultern nicht bedeckenden, eine Hand breit über den Rock herabreichenden reichgefalteten Mantel von schwarzer Seide, in dem weißen Überschlage, in langen schwarzen Unterkleidern von Tuch und in Schuhen mit silbernen Schnallen und schwarzen Strümpfen besteht.[3])

Bezüglich der Kongrua sind sämtliche protestantische Pfarreien der Pfalz in drei Klassen geteilt, nämlich in solche von 900, 1000 und 1200 fl.

Jeder Pfarrer in einem Kantons-Hauptorte und einigen größeren Gemeinden bezieht 464 fl. (795 M. 43 Pf.) und alle anderen Pfarrer in den Landgemeinden 232 fl. (397 M. 71 Pf.) aus der Staatskasse und zwar unbedingt und ohne Rücksicht auf die sonstigen Erträgnisse der Pfarrei.[4])

Wo nun eine Pfarrei durch den Staatsgehalt mit Einrechnung der Lokalerträgnisse die Kongrua nicht erreicht, erhält sie zur Ergänzung derselben einen weiteren verhältnismäßigen Zuschuß aus der Staatskasse. Dieser aus den durch das jeweilige Finanzgesetz bestimmten Sustentationsgeldern entnommene Zuschuß ist nicht als eine ständige Zulage zu betrachten, indem sich dessen Größe nach den jeweils verfügbaren Mitteln

---

[1]) Allerh. E. v. 3. Juli 1843, Ziff. IV. Die Form und der Schnitt des Chorrocks, sowie die Form des Barrets wird durch K. E. v. 22. Nov. 1843 bestimmt und zugleich bemerkt, daß zu dieser Amtstracht auch der bisher übliche weiße Überschlag auf weißer Halsbinde gehört.

[2]) O. K. E. v. 6. Juni 1845.

[3]) M. E. v. 22. September 1859.

[4]) Nach dem kaiserlichen Dekret v. 13. Fructidor XIII. Dieser Staatsgehalt wird, wie jeder Staatszuschuß, mit einer fünfprozentigen Erhöhung (der Gulden also zu 1 M. 80 Pf.) ausbezahlt.

richtet, und wird daher auch nicht wie der Staatsgehalt in die Fassion aufgenommen.[5]) Außerdem sind den Pfarrern Alterszulagen bewilligt in der Weise, daß durch dieselben das fassionsmäßige und resp. das für die Zeit bis zum vollendeten fünfzehnten Dienstjahre, von der Aufnahme unter die Pfarramtskandidaten an gerechnet, durch Staatszuschuß auf 900 fl. aufgebesserte Diensteinkommen vom sechzehnten bis zum vollendeten zwanzigsten Dienstjahre auf 1000 fl., vom einundzwanzigsten bis fünfundzwanzigsten Dienstjahre inclus. auf 1100 fl., vom sechsundzwanzigsten bis dreißigsten Dienstjahre auf 1200 fl., vom dreißigsten bis fünfunddreißigsten Dienstjahre auf 1300 fl. und vom sechsunddreißigsten Dienstjahre an auf 1400 fl. aufgebessert werden soll.[6]) Die aus der Staatskasse fließenden Gehaltsteile hat der Pfarrer beim königlichen Rentamte entweder persönlich oder durch verlässige Leute in Empfang zu nehmen, da der Handel mit Besoldungsscheinen, d. h. deren Cession oder Übertragung an Zahlungsstatt an Dritte verboten ist.[7])

Jeder Pfarrer bezieht seinen Gehalt von dem Tage an, der ihm durch das Konsistorium zum Aufzuge auf die Pfarrei bestimmt worden ist. Der Gehalt hört dagegen auf mit dem Todestage oder im Falle einer Quiescenz, Entlassung, Versetzung u. s. w. mit dem Tage, wo dem Pfarrer die betreffende königliche Entschließung zugestellt wird.

d) Pfarrunterstützung und Pfarrpension.

Zur Unterstützung solcher Geistlichen, welche einer augenblicklichen Hilfe dringend bedürfen, oder wegen Altersschwäche

[5]) Dagegen werden die Supplementarbeiträge, welche einzelnen Geistlichen bei unzureichender Dotation aus den Gemeindekassen bewilligt worden, insolange als ständige Gehalte angesehen, als die Mittel der Gemeinde hinreichen, dieselben zu leisten (Allerh. E. v. 25. Januar 1821).

[6]) M. E. v. 3. September 1874. Diese Alterszulagen beginnen mit dem 1. Oktober jenes Jahres, in welchem das fünfzehnte, resp. zwanzigste, fünfundzwanzigste, dreißigste und fünfunddreißigste Dienstjahr vollendet wurde, sind wie alle Aufbesserungen widerruflicher Natur, und dürfen als persönliche Zulagen bei Erledigungsfällen nicht der Interkalarmasse zugerechnet werden, obschon sie bei Todesfällen der Pfarrer den Relikten derselben für die Dauer des Nachsitzes belassen werden.

[7]) Finanzminist. E. v. 30. April 1830.

oder Kränklichkeit einen Amtsgehilfen bedürfen und denselben aus eigenen Mitteln nicht erhalten können, besteht eine eigene Pfarrunterstützungskasse, in welche die von jedem Pfarrer bei seiner Anstellung oder Beförderung von dem einjährigen Diensteinkommen oder dessen Mehrbetrage zu bezahlende zehnprozentige Unterstützungsfondsabgabe fließt.[1]) An dieselbe haben sämtliche protestantische Pfarrer der Pfalz einen Jahresbeitrag von einhalb Prozent ihres ganzen fatierten Pfarreinkommens, einschließlich der Sustentationsgelder, zu entrichten.[2]) Sollte eine Unterstützung nicht augenblicklich, sondern für einen fortwährenden Notstand begehrt werden, so hat das Dekanat nach vorher eingeholter Ermächtigung des Konsistoriums den Ausschuß der Diöcesansynode vorerst mit seinem Gutachten zu vernehmen.[3])

Die Pfarrunterstützungskasse bekömmt dann auch Zuschüsse aus der Pfarrwitwenkasse[4]) für Aufbesserung der Gehalte der Pfarramtskandidaten, für außerordentliche Unterstützung notleidender Kandidaten, für Unterstützung von Pfarrern bei Haltung von Vikaren und für Stipendien an Theologie studierende Pfarrerssöhne.

Für dienstunfähig gewordene Pfarrer wurde aus Staatsmitteln ein besonderer Pensionsfond gebildet und unter die ausschließliche Respizienz des Konsistoriums gestellt. Die auf diesen Fond zu übernehmenden Pensionen können aber nur mittelst eines königlichen Dekrets festgesetzt und erhöht werden.[5]) Gegenwärtig beträgt die Pension in den ersten fünfzehn Dienstjahren vom 1. Oktober desjenigen Jahres gerechnet, in welchem die Aufnahme unter die Pfarramtskandidaten erfolgte, 1400 M., vom vollendeten fünfzehnten bis zum vollendeten zwanzigsten Dienstjahre 1600 M., vom vollendeten zwanzigsten bis zum voll-

---

[1]) Verordn. v. 30. März 1881, § 11 lit. e.

[2]) Allerh. E. v. 29. Dezember 1846, Ziff. VII.

[3]) Dieses Gutachten tritt an die Stelle derjenigen Erinnerung, welche bisher der Synode selbst vorbehalten war, gemäß einer Allerhöchsten Entschließung v. 15. Juli 1837; doch bleibt es dem Konsistorium unbenommen, das Gutachten des Ausschusses der Synode selbst zur Äußerung vorzulegen (Allerh. E. v. 17. Juni 1876, § 10).

[4]) Allerh. E. v. 30. April 1878.

[5]) Wand's Handb. der Verf. und Verwalt. der protest. Kirche der Pfalz, S. 645.

endeten fünfundzwanzigsten Dienstjahre 1800 M., vom vollendeten fünfundzwanzigsten bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahre 2000 M., vom vollendeten dreißigsten bis zum vollendeten fünfunddreißigsten Dienstjahre 2200 M. und nach dem vollendeten fünfunddreißigsten Dienstjahre 2400 M. Wenn ein Pfarrer wegen vorgerückten Alters oder eingetretener körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd vollständig dienstunfähig geworden ist, kann die Pensionierung auf Ansuchen des betreffenden Pfarrers oder von Amtswegen verfügt werden; dagegen ist nach vollendetem siebzigsten Lebensjahre jeder Pfarrer auch ohne Nachweis dauernder Dienstunfähigkeit berechtigt, seine Versetzung in den Ruhestand anzusprechen. Einem Gesuche um Pensionierung ist jedoch nur dann stattzugeben, wenn die Mittel zur Bezahlung der Pension vorhanden sind, worüber das Konsistorium entscheidet. Liegen mehrere derartige berechtigte Gesuche vor, so entscheidet die Allerhöchste Stelle nach Erwägung der besonderen persönlichen Verhältnisse, welchem derselben stattzugeben ist.[6])

Das Porto für Versendungen aus der Pfarrunterstützungskasse an die Dekanate bei Auszahlung der Unterstützungen an Pfarrer, sowie der Pfarrverwesergehalte und Aufbesserungszulagen an Kandidaten hat die Pfarrwitwenkasse zu tragen.[7])

e) Disciplin.*)

Die im Falle von Verfehlungen anzuwendenden Strafen sind: Ermahnungen, Verweise, Geldstrafen, Versetzung auf eine andere Stelle, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung, mit welch letzterer die Ausschließung aus dem geistlichen Stande verbunden ist. Ermahnungen kann sowohl der vorgesetzte Dekan als das Konsistorium erteilen, und das Konsistorium kann auch einen Geistlichen in eine seiner Sitzungen vorladen, um ihm über eingegangene Beschwerden Vorhalt zu machen. Verweise und Geldstrafen spricht das Konsistorium aus, und dieselben

---

6) Allerh. E. v. 22. März 1891, Beil. 1 §§ 13 und 14.

7) Allerh. E. v. 22. März 1891, Lit. A Nr. IV.

*) Allerh. E. v. 22. März 1891, Beil. 1, durch welche § 18 der Vereinigungsurkunde und § 29 bis § 38 der Konsistorialordnung v. J. 1809 aufgehoben wurden.

sind in der Qualifikationsliste vorzumerken. Alle höheren Strafen werden auf gutachtlichen Bericht des Konsistoriums durch die Allerhöchste Stelle verhängt. Gegen die von der Allerhöchsten Stelle nicht verhängten Strafe ist innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, Beschwerde zur höheren Instanz zulässig. Die Versetzung eines Pfarrers auf eine andere Stelle mit geringerem oder höchstens gleichem Diensteinkommen, wie die bisherige, tritt dann ein, wenn derselbe durch unangemessenes Betragen in seiner Pfarrei solches Ärgernis gegeben hat, daß er mit Segen in derselben nicht mehr zu wirken im stande ist. Bei Verfehlungen, welche überhaupt mit der Würde des geistlichen Standes unvereinbar erscheinen, tritt Versetzung in den Ruhestand ein, welche auch verfügt werden kann, wenn ein Pfarrer den Anordnungen seiner Vorgesetzten beharrlichen Widerstand entgegensetzt; doch muß in diesem Falle ein Verweis mit Androhung der Versetzung in den Ruhestand vorhergehen. Sind die Mittel zur Bewilligung der Pension nicht vorhanden, so wird der betreffende Pfarrer vorläufig suspendiert, bis seine Versetzung in den Ruhestand vollzogen werden kann. Diese Suspension wird durch Allerhöchste Entschließung ausgesprochen, und der Suspendierte behält zwar die Einkünfte seiner Stelle, verliert aber das Recht auf Wohnung im Pfarrhause und hat die Kosten der anzuordnenden Verwesung zu tragen. Die Entlassung, welche die Ausschließung aus dem geistlichen Stande zur unmittelbaren Folge hat, wird gegen denjenigen Pfarrer verfügt, welcher durch rechtskräftiges richterliches Erkenntnis zur Zuchthausstrafe, zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verurteilt ist. Die Entlassung wird ohne weitere Untersuchung auf Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses durch Allerhöchste Entschließung ausgesprochen. Der entlassene Pfarrer hat keinen Anspruch auf Ruhegehalt; doch kann ihm durch Allerhöchste Entschließung ein Gnadengehalt bis zum Betrage von 1000 M. jährlich bewilligt werden, und das Konsistorium kann unter Umständen eine Anordnung treffen, wodurch die Verwendung eines solchen Gnadengehaltes zu Gunsten der Familie des Entlassenen gesichert ist. Ermahnungen können ohne vorhergegangene förmliche Untersuchung schriftlich oder mündlich ausgesrochen werden. Geldstrafen sollen nur wegen

Saumseligkeit in der Erledigung amtlicher Geschäfte verfügt werden und zwar bis zu 20 M.; dieselben fließen in die Pfarrtöchterkasse. Das Konsistorium kann auch zur Erledigung solcher Geschäfte außerdem noch einen Kommissär auf Kosten des Säumigen abordnen. Alle übrigen Strafen können nur nach vorausgegangener schriftlicher oder protokollarischer Vernehmung ausgesprochen werden. Sind die Thatsachen bestritten, wegen welcher eine derartige Strafe angewendet werden soll, so hat eine Untersuchung stattzufinden, mit deren Vornahme das Konsistorium den vorgesetzten Dekan oder auch einen besonderen Kommissär beauftragen kann. Die bei einer solchen Untersuchung zu vernehmenden Zeugen sind durch Handschlag zu verpflichten, und es ist über deren Aussagen ein Protokoll zu errichten. Liegt ein rechtskräftiges richterliches Urteil vor, so kann auf Grund desselben die angemessen scheinende Disciplinarstrafe ohne weiters verfügt werden. Wird in einer Strafsache gegen einen Geistlichen ein freisprechendes Urteil erlassen oder das Verfahren eingestellt, so kann gleichwohl eine Disciplinaruntersuchung gegen denselben eingeleitet werden. Strafverfügungen wegen Abweichung von den Lehrbestimmungen der Vereinigungsurkunde, welche über eine einfache Ermahnung hinausgehen, können nur nach gemeinschaftlicher Beratung und Beschlußfassung des Konsistoriums und des ständigen Ausschusses der Generalsynode getroffen werden. Wenn gegen einen Pfarrer gegründeter Verdacht einer Handlungsweise vorliegt, welche seine Versetzung oder eine noch strengere Strafe rechtfertigen würde, so kann das Konsistorium auch vor durchgeführter Untersuchung anordnen, daß er sich aller geistlichen Amtsverrichtungen enthalte. Die Kosten der in diesem Falle anzuordnenden einstweiligen Verwesung fallen dem betreffenden Pfarrer zur Last, wenn er schuldig befunden wird. Ergiebt sich nach durchgeführter Untersuchung, daß der betreffende Pfarrer auf eine andere Stelle zu versetzen ist, so kann die angeordnete Verwesung bis zur vollzogenen Versetzung aufrecht erhalten werden.

f) Pfarrwitwen und Waisen.

Die Witwe und sämtliche minorenne Kinder eines verstorbenen Pfarrers, auch die aus einer früheren Ehe, haben gemeinschaftlich ein vierteljähriges Nachsitzrecht, das sich auch

auf den Staatsgehalt, die Sustentationsgelder und die Alterszulagen erstreckt.[1])

Zur Unterstützung der Pfarrwitwen und Waisen besteht eine allgemeine Witwenkasse. Der Fond derselben wird gebildet aus den Einkünften der erledigten Pfarreien,[2]) aus dem Anteile am Staatsgehalte der erledigten Dekanate, aus dem Ertrage des Verlags aller für die Pfalz vorgeschriebenen liturgischen Schriften und Religionsbücher und aus den anfänglichen und jährlichen Beiträgen der protestantischen Geistlichen.[3]) Zu diesem Behufe sind die Pfarrstellen in zehn Klassen eingeteilt. Zur ersten Klasse gehören die, welche nicht über 1500 M., zur zweiten, welche zwischen 1500 und 1650 M., zur dritten, welche zwischen 1650 und 1800 M., zur vierten, welche zwischen 1800 und 1950 M., zur fünften, die zwischen 1950 und 2100 M., zur sechsten, die zwischen 2100 und 2250 M., zur siebenten, die zwischen 2250 und 2400 M., zur achten, die zwischen 2400 und 2550 M., zur neunten, die zwischen 2550 und 2700 M., und zur zehnten, die zwischen 2700 und 2850 M. und darüber Einkommen gewähren. Alle neu angestellten Pfarrer haben eine Einlage zu entrichten, die bei der ersten Klasse in 280, bei der zweiten in 300, bei der dritten in 320, bei der vierten in 340, bei der fünften in 360, bei der sechsten in 380, bei der siebenten in 400, bei der achten in 420, bei der neunten in 440 und bei der zehnten in 460 M. besteht. Wenn Pfarramtskandidaten, die im Lehrfache, oder Pfarrer, die nicht im Konsistorialbezirk Speier angestellt waren, eine Pfarrstelle in der Pfalz erhalten, so sind sie außer

---

[1]) Allerh. E. v. 27. März 1835; M. E. v. 29. August 1835 und 3. September 1874.

[2]) Alle sich erledigenden Pfarreien ohne Ausnahme sollen nämlich sechs Monate lang von den Diöcesangeistlichen unentgeltlich versehen werden, insofern nicht besondere Verhältnisse die Aufstellung von Verwesern gebieten. Wenn keine zum Nachsitze berechtigten Relikten vorhanden sind, so fallen die sämtlichen Erträgnisse der erledigten Pfarrstellen während der Erledigungszeit, nach Abzug etwaiger Verwesungskosten, der allgemeinen Pfarrwitwenkasse zu (Allerh. E. v. 19. Juli 1871).

[3]) Allerh. E. v. 15. Dezember 1818, 15. Sept. 1822 und 23. Mai 1824. Bei dieser Kasse ist die Geistlichkeit durch einen Mandatar vertreten, der eine Remuneration von 600 M. jährlich erhält (Allerh. E. v. 22. März 1891, lit. A Nr. V).

dem Acceßkapitale zur Nachzahlung der ihrer verliehenen Pfarrstelle entsprechenden Jahresbeiträge vom Jahre ihrer ersten Anstellung an verpflichtet; jedoch darf diese nachzuzahlende Summe den Betrag des Acceßkapitals nicht übersteigen.[4])

Die Einlage geschieht vor der Verpflichtung und vor dem Antritte des Pfarramtes, und nur bei zureichender Bürgschaft kann die Frist eines Jahres, jedoch verzinslich, gestattet werden.[5]) Wird ein Pfarrer auf eine Pfarrei höherer Klasse befördert, so hat er den Mehrertrug der Einlage zu entrichten; dagegen werden die Alterszulagen nicht in Berechnung gezogen.

Der jährliche Beitrag beträgt nach Abstufung der zehn Klassen 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34 und 36 M. und wird in vierteljährigen Raten durch Abzug am Staatsgehalte eingebracht.

Die Witwenpension beträgt ohne Unterschied der Klassen jährlich 650 M. Jedes minderjährige Kind, mit Ausschluß der angeheirateten, erhält als einfache Waise 120 M. und als Doppelwaise 214 M., ohne Rücksicht darauf, ob eine Stiefmutter vorhanden ist oder nicht.[6]) Außerdem bezieht noch jeder Stamm Doppelwaisen gemeinschaftlich einen sogenannten Staatsbeitrag von 100 fl., jedoch nur, wenn keine Stiefmutter vorhanden ist. Sind nur zwei Doppelwaisen von einem Stamme vorhanden,

---

[4]) Allerh. E. v. 2. Juli 1858, Ziff. IV und v. 1. Mai 1874. Den protestantischen Religionslehrern an den pfälzischen Gymnasien, sowie den Hausgeistlichen an den Straf- und Kreisanstalten, sofern sie der unierten protestantischen Kirche angehören, ist der Eintritt in die allgemeine protestantische Pfarrwitwenkasse des Konsistorialbezirks gegen Entrichtung der normalmäßigen Beiträge von der Zeit an gestattet, in welcher sie nach der Beförderungsordnung zur Anstellung im Pfarramte gelangen könnten (Allerh. E. v. 5. Juli 1863).

[5]) Bleibt ein Geistlicher mit seiner Verpflichtung ein Jahr lang im Rückstande, so wird vom Konsistorium die Kreisregierung, Kammer der Finanzen, ersucht, dem Betreffenden einen gewissen Teil seiner Gehaltsbezüge aus der Staatskasse jedes Quartal solange einzuhalten, bis die fragliche Schuld vollkommen getilgt ist. Der Betreffende kann dann nicht mehr bei der Steuereinnehmerei, sondern nur noch beim Rentamte und auch hier nur in Quartalsraten seinen Gehalt aus der Staatskasse beziehen, und zwar solange die Abzüge dauern. Gegen Zahlung des geschuldeten Restes werden die angeordneten Abzüge zu jeder Zeit sofort aufgehoben (K. E. v. 4. Juni 1879).

[6]) Allerh. E. v. 10. Juni 1839, Ziff. V, v. 1. Mai u. 3. Sept. 1874.

so erhalten dieselben zusammen 650 M.; denselben Bezug hat eine einzige Doppelwaise zu beanspruchen. Der Bezug beginnt nach vollendetem Nachsitze.[7]) Die Pension der Witwe hört auf bei Auswanderung oder Eintritt in eine folgende Ehe oder bei notorisch lasterhafter Aufführung. Eine geschiedene Ehefrau hat keinen Anspruch auf Pension; zieht aber die Ehescheidung eines Pfarrers dessen Dienstentlassung nach sich, so behält die schuldlos geschiedene Frau ihre Ansprüche auf die Witwenkasse, vorausgesetzt, daß sie den jährlichen Beitrag bis zum Tode ihres geschiedenen Gatten entrichtet. Die Pensionen der Waisen erlöschen bei Auswanderung, erlangter Majorität und schon früher erlangter Versorgung und bei notorisch lasterhafter Aufführung. Alle Pensionen erlöschen übrigens mit dem Sterbemonate.

Geistliche anderer Bundesstaaten, sowie ausländische Geistliche können an dieser Anstalt keinen Teil nehmen. Inländische Geistliche und Pfarramtskandidaten, welche in Zukunft den Dienst der pfälzischen Kirche verlassen, um in einen außerbayerischen Kirchendienst überzutreten, verlieren alle ihre Ansprüche an die Anstalt mit dem Tage, der ihnen von der Kirchenbehörde als Abzugstermin von ihrer seitherigen Stelle bezeichnet wird. Denselben soll jedoch das bezahlte Eintrittskapital samt den etwa geleisteten Nachzahlungen ohne Zinsen zurückerstattet werden. Treten solche Geistliche oder Kandidaten in den Dienst der pfälzischen Kirche zurück, so werden sie in Bezug auf die an die Anstalt zu machenden Zahlungen an Eintrittskapital und Jahresbeiträgen wie ausländische Geistliche oder Geistliche anderer Bundesstaaten behandelt nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen. Die nachzuzahlenden Jahresbeiträge werden denselben jedoch nur von der Zeit ihres Austrittes aus dem pfälzischen Kirchendienste an berechnet. Sind sie als Kandidaten ausgetreten, ohne Mitglieder der Anstalt gewesen zu sein, so berechnen sich die nachzuzahlenden Jahresbeiträge vom Jahre ihrer ersten Anstellung.[8])

Einem aus der Pfalz in einen diesseitigen Konsistorial-

---

[7]) Allerh. E. v. 30. April 1878. Der Zuschuß, den die Pfarrwitwenkasse aus der Staatskasse unter dem Namen Staatsbeitrag erhält, beträgt nach dem Rechnungsausweise 40, 146 M.

[8]) Allerh. E. v. 19. April 1887 Nr. II.

bezirk versetzten Pfarrer bleibt gestattet, gegen Fortentrichtung seiner bisherigen Beiträge sich den erworbenen Anspruch an die pfälzische Pfarrwitwenkasse zu bewahren. Ein unfreiwillig aus der Pfalz in einen diesseitigen Konsistorialbezirk versetzter Pfarrer ist befugt, sein in die Witwenkasse eingelegtes Kapital zurückzunehmen, somit aus der Anstalt auszutreten.[9])

Die Direktion und Aufsicht über den Pensionsfond führt das Konsistorium, welches auch die Pensionen anweist, alle vorkommenden Kontestationen entscheidet und die jährliche Rechnung abschließt. Die Pensionen werden, wie andere Staatspensionen, quartalweise bezahlt und können nach Art. 749 der Zivilprozeßordnung nicht mit Arrest belegt werden.

Außerdem bestehen in der Pfalz noch sieben spezielle Witwenkassen, an denen nur bestimmte Pfarreien beteiligt sind, deren zeitlichen Inhabern die Berechtigung zusteht, denselben gegen Erfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen beizutreten.[10])

Um großjährigen und unverheirateten Pfarrtöchtern nach dem Tode ihrer Väter Unterstützungen auf Lebensdauer und beziehungsweise bis zu ihrer Verheiratung zu gewähren, wurde im Jahre 1872 eine protestantische Pfarrtöchterkasse zu Speier gegründet,[11]) welche Korporationsrechte genießt und unter der Aufsicht des königlichen Konsistoriums und der Generalsynode,

---

[9]) Allerh. E. v. 10. Juni 1839, Ziff. VI. Die Verbindung mit der Anstalt wird aber ohne Entschädigung aufgelöst durch Auswanderung, freiwilligen Austritt aus dem Pfarrverbande und Dienstentsetzung. Hat ein Geistlicher wegen Alter oder Krankheit auf seine Pfarrei resigniert, so stehen ihm, wenn er die Gründe davon gehörig konstatiert, Ansprüche auf Unterstützung als Emeritus, sowie seinen Relikten der Genuß der regulierten Pension zu. Diese entgeht auch der Witwe und den Waisen eines seines Dienstes entsetzten Geistlichen nicht, wenn die verordnungsmäßigen Beiträge zum Fond bis zum Tode desselben gehörig entrichtet werden.

[10]) Dazu kommen noch zwei Pfarrwitwen-Stipendien für Witwen von Pfarrern zu Frankenthal und für Witwen von Speierer-Geistlichen (Schematismus der unierten protest. Kirche der Pfalz v. J. 1890, S. 135 ff.).

[11]) S. Satzungen für die protest. Pfarrtöchterkasse der Pfalz zu Speier, genehmigt durch Allerh. E. v. 25. August 1872 im Kreisamtsblatt der Pfalz und bei Wand a. a. O., S. 638 ff. Die durch allerh. E. vom 19. April 1887 genehmigten abgeänderten Satzungen siehe im Kultusministerialblatte v. J. 1887 S. 113 ff.

sowie der Oberaufsicht des Staates steht. Rechner derselben ist der Rechner der allgemeinen protestantischen Pfarrwitwenkasse, und er erhält für die Rechnungsstellung eine jährliche Remuneration von 120 M. Jeder Geistliche oder Pfarramtskandidat, der in der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz zur Anstellung gelangt oder von seinem Rechte des freiwilligen Beitritts zur allgemeinen protestantischen Pfarrwitwenkasse Gebrauch macht, ist gehalten, gleichzeitig sowohl der Pfarrwitwenkasse als der Pfarrtöchterkasse beizutreten.[12]) Die Verbindung wird nur in jenen Fällen aufgelöst, in denen das Recht, an den Wohlthaten der Pfarrwitwenkasse teilzunehmen, verloren geht. Das gewöhnliche Eintrittsgeld beträgt 24 M., der gewöhnliche Jahresbeitrag 12 M.[13]) Das Vermögen und Einkommen der Pfarrtöchterkasse wird gebildet aus dem Vermögensstocke des bisherigen Pfarreliktenfonds der Pfalz und den Einnahmen, die bisher in diesen Fond geflossen sind, aus den erloschenen Gehalten verstorbener Lokal-Konsistorialpräsidenten, die s. Z. dem Pfarreliktenfond zugewiesen wurden, und aus den durch die

---

[12]) § 2 der Satzungen v 19. April 1887. Die früheren Mitglieder der Pfarrwitwenkasse sind berechtigt, aber nicht verpflichtet zum Beitritt. Der einmal beigetretene Geistliche bleibt solange Mitglied und hat deren Verpflichtung so lange zu erfüllen, als er Mitglied der Pfarrwitwenkasse ist.

[13]) Bei jenen, welche als Pfarramtskandidaten im Lehrfache oder als Pfarrer in einer außerpfälzischen Kirche angestellt waren, und als Pfarrer in den Dienst der vereinigten protestantischen Kirche eintreten, wird das Eintrittsgeld um 12 M. für jedes Jahr des verspäteten Beitritts erhöht und ebenso sind die inzwischen verfallenen Jahresbeiträge sofort mit dem Eintrittsgelde nachzuzahlen (§ 8 der Satzungen v. 19. April 1887). Geistliche, die zur Zeit ihres Beitritts das fünfzigste Lebensjahr bereits überschritten haben, müssen für jedes Jahr, um welches sie älter als fünfzig Jahre sind, um 6 M. erhöhtes Eintrittsgeld und einen erhöhten Jahresbeitrag von 15 M. entrichten. Das letztere gilt auch für jene Mitglieder, welche sich erst nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres verehelichen oder wiederverehelichen. Die Jahresbeiträge werden, wie die bei der Pfarrwitwenkasse, am Staatsgehalte und beziehungsweise an der Pension der Mitglieder vierteljährig in Abzug gebracht. Gestatten besondere Verhältnisse diesen Abzug nicht, so sind die Jahresbeiträge in halbjährigen Raten zu entrichten, und wenn hier ein Mitglied über ein Jahr im Rückstande bleibt, so kann es nach dreimaliger fruchtloser schriftlicher Mahnung vom Konsistorium der Mitgliedschaft verlustig erklärt werden. Ein Rückersatz der gezahlten Beiträge findet nicht statt.

Generalsynode von vier zu vier Jahren zu bestimmenden Zuschüssen aus der Pfarrwitwenkasse, aus den Eintrittsgeldern und Jahresbeiträgen der Mitglieder, dem Beitrage aus Staatsmitteln und etwaigen Schenkungen, Vermächtnissen und Stiftungen. Die einfache jährliche Unterstützung beträgt vom vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre an auf Lebensdauer und beziehungsweise bis zur Verheiratung für eine einfache Waise 75 M. und für eine Doppelwaise 150 M.[14])

An Kindesstatt angenommene oder angeheiratete Töchter haben nur dann Anspruch auf Unterstützung, wenn ihr leiblicher Vater selbst Mitglied der Pfarrtöchterkasse war. Die Töchter der nach dem 1. April 1873 verstorbener, zum Eintritt in die Pfarrtöchterkasse berechtigten Geistlichen haben keinerlei Anspruch auf Unterstützung aus dieser Kasse, wenn ihre Väter nicht Mitglieder der Anstalt geworden sind, und auch aus der Pfarrreliktenkasse können sie keine Unterstützung erhalten.[15]) Die Unterstützung, welche in halbjährigen Raten ausbezahlt wird, beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Unterstützungsberechtigten den Genuß der Erträgnisse der von ihrem verstorbenen Vater bekleideten Stelle verlieren, für Pfarrerstöchter also mit Beendigung des Nachsitzquartals und für Töchter geistlicher Beamten mit Anfang des Monats, der auf den Nachmonat des Sterbemonats folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in welchem die Berechtigung aufhört.

---

[14]) Eine entsprechende Herabsetzung oder angemessene Erhöhung dieser Unterstützungen bleibt je nach den Mitteln dieser Kasse vorbehalten.

[15]) Dagegen bleiben den Pfarrelikten, deren Väter vor dem 1. April 1873 gestorben sind, ihre Unterstützungsansprüche an die Pfarreliktenkasse. Es kann daher den hienach berechtigten großjährigen und unverheirateten Pfarrtöchtern, wenn sie Doppelwaisen sind, im Falle nachgewiesener Dürftigkeit und Würdigkeit aus der Pfarreliktenkasse eine regelmäßige, in Semestralraten auszuzahlende Unterstützung zugewendet werden. Der jährliche Unterstützungsbetrag bleibt auf 120 M. festgesetzt, und eine Erhöhung dieses Betrags bleibt ausgeschlossen; dagegen findet eine Herabsetzung statt, wenn eine solche bei den Unterstützungen aus der Pfarrtöchterkasse stattfinden muß.

§ 53. Pfarrverweser und Vikare.

Wird die Verwesung einer Pfarrei einem benachbarten Pfarrer oder Vikar als Nebenfunktion übertragen, so setzt das Konsistorium die Remuneration hiefür nach eigenem Ermessen fest. Nach gegenwärtiger Übung werden nach dem Umfange der Dienstleistungen 40 bis 60 M. monatlich angewiesen.[1]) Dagegen ist die Verwesergebühr der Pfarrverweser auf 804 M. festgesetzt, dazu freie Wohnung im Pfarrhause und Kasualgebühren und für Beheizung in den sechs Wintermonaten je 10 M. monatlich. Für einen Umzug außerhalb des Dekanatsbezirkes erhält der Pfarrverweser 12 M., für einen solchen innerhalb desselben 6 M.[2])

Die ständigen Vikare werden gleich den katholischen Kaplänen in den Städten auf 1080 M., auf dem Lande auf 900 M. aufgebessert.[3]) Die Privatvikare, welche aus den Pfarramtskandidaten genommen werden müssen, erhalten, wenn sie vollkommen freie Station haben, 300 M., ohne solche 804 M.[4]) Die letzteren, welche nur zur vorübergehenden Aushilfe angenommen werden, dürfen keine anderen pfarrlichen Funktionen ausüben, als solche, die ihnen der Pfarrer überträgt und gesetzlich übertragen kann.

Wenn ein Pfarrer durch Alter, eingetretene körperliche oder geistige Gebrechen oder durch länger andauernde Krankheit ganz oder teilweise unfähig wird, sein Amt zu versehen, so kann er mit Genehmigung des Konsistoriums einen Vikar nehmen;

---

[1]) Wand a. a. O., S. 430.

[2]) Allerh. E. v. 1. Mai 1874 und 30. April 1878. Zur Bestreitung der sämtlichen Verwesungsgebühren wird ein Betrag von jährlich 6500 M. zur Verfügung gestellt.

[3]) M. E. v. 3. September 1874.

[4]) Allerh. E. v. 30. April 1878. Bei nur teilweiser freier Station, welche Wohnung, Beköstigung, Beheizung, Licht und Wäsche begreift, ist mit Zugrundelegung vorstehender Beträge eine gütliche Vereinbarung zu treffen, und im Falle eine solche nicht zu Stande kommen sollte, hat das Konsistorium das Verhältnis entsprechend zu regulieren, dem ohnehin der zum Vikar gewählte Pfarramtskandidat mittelst des Dekanats zur Bestätigung angezeigt und der mit demselben geschlossene Vertrag zur Einsicht vorgelegt werden muß.

er kann aber auch gegen seinen Willen durch das Konsistorium hiezu angehalten werden. In letzterem Falle ist jedoch die vorhandene Unfähigkeit vorher zu konstatieren, und bezüglich der Feststellung der Unfähigkeit zum Amte kommen die Bestimmungen der Dienstespragmatik für Staatsdiener zur Anwendung. Wenn der Zustand des betreffenden Pfarrers es notwendig macht, können dem aufzustellenden Vikar die vollen Befugnisse eines Pfarrverwesers übertragen werden.[5])

§ 54. Pfarramtskandidaten.

Die Studierenden der protestantischen Theologie aus der Pfalz können alle deutschen Universitäten besuchen.[1]) Für dieselben besteht außer vielen anderen Stipendienstiftungen[2]) ein Tischstipendienfond, gebildet aus den am Reformationsfeste jährlich eingehenden Kollektengeldern. Aus demselben verleiht das Konsistorium Stipendien gewöhnlich im Betrage von 240 M., unter Umständen auch im Betrage von 180, 120 oder 60 M., behufs Beschaffung eines freien Mittagstisches an Theologie-Studierende der Pfalz während ihres Aufenthaltes an deutschen Universitäten.[3])

Die Aufnahmsprüfung sowohl als die Anstellungsprüfung wird nach der für die Prüfung der protestantischen Pfarramtskandidaten gegebenen Instruktion vom 23. Januar 1809 vom Konsistorium abgehalten, welches den Termin der Prüfung fest-

---

[5]) Allerh. E. v. 22. März 1891, Beil. 1 §§ 15 und 16.

[1]) Zu Erlangen ist ein Professor der reformierten Theologie, welcher auf Vorschlag des Konsistoriums zu Speier von der Staatsregierung ernannt wird.

[2]) Den Gesuchen um Stipendien zum Studium der protestantischen Theologie muß außer den übrigen erforderlichen Zeugnissen auch eines über die Teilnahme am Unterrichte im Hebräischen auf dem Gymnasium beigefügt werden (E. der Regierung der Pfalz v. 31. Januar 1873).

[3]) M. E. v. 27. Oktober 1867 und 9. August 1874. — Ein reicher Stipendienfond wird für die Theologiekandidaten der unierten Kirche der Pfalz von der theologischen Fakultät in Utrecht verwaltet, die auch die Stipendien vergiebt. Ein Stipendium beträgt dermalen 400 fl. jährlich (Wand a. a. O., S. 435). Zum Besuch der außerdeutschen Universität Utrecht ist aber die Erlaubnis des Kultusministeriums erforderlich, und ein deßfallsiges Gesuch ist bei der Kreisregierung einzureichen.

setzt und für beide Prüfungen jedes Jahr eine besondere Kommission ernennt.[4])

Um die Ordination ist beim Konsistorium ausdrücklich nachzusuchen.[5])

Die Pfarramtskandidaten stehen unter der Aufsicht desjenigen Dekans, in dessen Bezirk sie als Vikar, Hauslehrer oder in anderer Beziehung eintreten, und bei dem sie sich geziemend anzumelden haben. Der Dekan hat den in seinem Bezirke sich aufhaltenden Kandidaten jährlich eine Predigt, eine Katechisation und einen rein wissenschaftlichen Gegenstand aus einem der theologischen Hauptfächer zur Ausarbeitung aufzugeben,[6]) auch haben dieselben jährlich wenigstens einmal in Gegenwart des Dekans zu predigen und zu katechisieren. Die eingesendeten Arbeiten sind vom Dekan nicht bloß schriftlich zu beurteilen, sondern auch mit dem Kandidaten zu besprechen.[7]) Die Pfarramtskandidaten haben der Diöcesansynode beizuwohnen.

Die im Kirchendienst verwendeten Pfarramtskandidaten (ohne Unterschied zwischen Vikar oder Pfarrverweser) erhielten bisher im ersten Jahr nach der Aufnahmsprüfung eine Zulage von 60 M., die von Jahr zu Jahr um 24 M. in der Weise stieg, daß sie im zweiten Jahre 84, im dritten 108, im vierten 132, im fünften 156, im sechsten 180, im siebenten 204, im achten 228 und im neunten ohne weitere Steigerung für etwa noch folgende Jahre 252 M. betrug.[8]) Sämtliche Pfarramtskandidaten behielten nun unverändert diejenige Aufbesserungszulage, in deren Genuß sie sich am Schlusse des Jahres 1885 befanden. Eine Steigerung dieser Zulage findet von diesem Zeitpunkte an nicht

---

4) § 8 des Anhangs II zu § 103 des Religionsedikts.

5) K. E. v. 23. Juli 1845.

6) Die Themate zu diesen Übungsarbeiten haben die Dekane im Anfange des Monats Januar eines jeden Jahres den Kandidaten zuzustellen, und diese die Bearbeitung längstens bis zum 1. Oktober dem Dekanate vorzulegen.

7) K. E. v. 17. August 1836, 28. März 1838 und 29. Dezember 1879. Sind solche Kandidaten zum Kolloquium einzuberufen, die an öffentlichen Lehranstalten angestellt sind, so ist für dieselben eine Zeit zu wählen, in der sie ihr Lehrberuf nicht in Anspruch nimmt. Übrigens sind diese Kandidaten hiezu nur solange verpflichtet, als sie noch keinen Anspruch auf Anstellung als Pfarrer machen können.

8) Allerh. E. v. 1. Mai 1874.

mehr statt. Jeder Kandidat, der von nun an in den Dienst der pfälzischen Kirche eintritt, erhält eine jährliche Aufbesserungszulage von 60 M. Diese Zulage wird vom 1. Oktober desjenigen Jahres berechnet, in welchem der betreffende Kandidat seine Aufnahmsprüfung bestanden und sich der Kirchenbehörde zur Verfügung gestellt hat. Für solche Kandidaten, die erst später oder aus einer anderen Kirche in den Dienst der pfälzischen Kirche eintreten, berechnet sich diese Zulage mit dem Tage des Eintritts in den Dienst. Solche Kandidaten, welche vorübergehend keine Verwendung finden, bleiben gleichwohl im Genusse dieser Zulage. Die Kandidaten aber, welche mit oder ohne Urlaub den Dienst der pfälzischen Kirche verlassen, um sich in ihrem Fache weiter fortzubilden oder eine andere Verwendung zu suchen, gehen dieser Zulage verlustig, ebenso die, welche durch besondere Entschließung des Konsistoriums auf längere oder unbestimmte Zeit außer Verwendung gesetzt werden.[9])

Die Pfarramtskandidaten, mit Ausnahme jener, die im Lehramte eine Anstellung gefunden, dürfen sich ohne Erlaubnis des Konsistoriums nicht verehelichen. Zuwiderhandelnde können aus der Reihe der anstellungsfähigen Kandidaten gestrichen werden.[10]) Dagegen können Pfarramtskandidaten, welche die Anstellungsprüfung mit Erfolg bestanden haben und im Kirchendienste verwendet sind oder mit Erlaubnis des Konsistoriums eine Stelle bekleiden, die der Verwendung im Kirchendienste gleichzuachten ist, in die allgemeine Pfarrwitwenkasse aufgenommen werden und haben dann als Eintrittskapital 280 M. und als jährlichen Beitrag 18 M. zu bezahlen.[11])

Die Pfarramtskandidaten werden nach dem Ermessen des Konsistoriums im kirchenlichen Dienste verwendet und können zu jeder Zeit versetzt oder von ihren Stellen abberufen werden. Im Falle von Verfehlungen können gegen sie dieselben Strafen, wie bei den Pfarrern (vgl. § 52 lit. e), verhängt werden, nur tritt an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand oder der Entlassung die Streichung von der Kandidatenliste.[12])

---

[9]) Allerh. E. v. 19. April 1887 Nr. V.

[10]) K. E. v. 15. Februar 1837.

[11]) Allerh. E. v. 30. April 1878.

[12]) Allerh. E. v. 22. März 1891, Beil. 1 §§ 2 und 6.

§ 55. Niedere Kirchendiener.

Die Organisten, Kantoren und niederen Kirchendiener sind der Aufsicht und Disciplin des Konsistoriums unterstellt.[1]) Ist nun der Kirchendienst mit dem Schuldienst nicht verbunden und wird er vom Konsistorium vergeben, so kann er nur mit einem Militäranwärter besetzt werden. Der Kirchendiener erhält für seine Dienstleistungen entweder eine Entschädigung aus der Kirchen- oder der Gemeindekasse oder bestimmte Gebühren, welche bei einer Taufe 50 Pf., bei einer Trauung und Beerdigung 1 M. betragen.[2]) Wo außer der Assistenz oder Begleitung des Geistlichen noch andere Dienstleistungen beansprucht werden, wie Besorgung des Geläutes und Einladungen bei Verwandten und Bekannten, sind diese nach bestehendem Ortsgebrauche besonders zu vergüten, und es steht den Presbyterien zu, mit Genehmigung der Kreisregierung und des Konsistoriums hierüber besondere Bestimmungen zu treffen.[3])

§ 56. Synoden und Synodalausschüsse.

A. Diöcesansynode.*)

a) Organisation.

Die Vertreter der Pfarrgemeinden eines Dekanatsbezirkes bilden die Diöcesansynode, welche sich regelmäßig auf den ersten Montag nach der Pfingstwoche eines jeden Jahres und ausnahmsweise auf jedesmaliges besonderes Berufen der kompetenten Behörde am Sitze des Dekanats versammelt.[1])

Die Synode besteht aus den Pfarrern, Pfarrverwesern und

---

[1]) Allerh. E. v. 22. März 1891, Beil. 1 § 18.

[2]) Der bei der Beerdigung als Kantor fungierende Lehrer erhält 1 M. 80 Pf.

[3]) Allerh. E. v. 2. Nov. 1882.

*) Verein.-Urk. § 15; Wahlordn. v. 17. Juni 1876, §§ 13, 14.

[1]) Der Dekan beruft zu den ordentlichen Sitzungen und führt die Korrespondenz; er hat auch allein das Recht, die außerordentlichen auf höheren Auftrag oder nach vorhergegangener höherer Genehmigung zu bewirken (§ 2 der revidierten Geschäftsordn. f. d. Diöcesansynoden vom 25. September 1877).

exponierten Vikaren, sowie aus gewählten weltlichen Abgeordneten der Pfarr- und Vikariatsgemeinden. Auch die Pfarramtskandidaten, welche sich im Bezirke aufhalten oder darin eine Anstellung haben, mit Einschluß der an gelehrten Anstalten wirkenden, haben der Synode und zwar, wie die geistlichen Mitglieder, in einfacher schwarzer Kleidung beizuwohnen; sie sind jedoch nicht berechtigt, Anträge zu stellen und können sich an den Abstimmungen nicht beteiligen.[2])

Den Synodalverhandlungen dürfen nur nachgenannte, dem Synodalbezirke angehörige Personen protestantischer Konfession beiwohnen: Lehrer an den deutschen Schulen und höheren Lehranstalten, Mitglieder der Generalsynode, Presbyterialmitglieder und Kirchenrechner und die Beamten des Bezirksamtes. Anderen Personen protestantischer Konfession kann der Dirigent der Synode ausnahmsweise den Zutritt gestatten; im Falle einer Reklamation entscheidet die Synode.[3])

b) Wahl der weltlichen Abgeordneten.

Jede Pfarr- und Vikariatsgemeinde sendet zur Diöcesansynode so viele weltliche Abgeordnete, als die Pfarr- und beziehungsweise Vikariatsgemeinde Geistliche zählt, die in genannter Synode Sitz und Stimme haben. Dieselben werden vom Presbyterium gewählt und müssen diejenigen Eigenschaften besitzen, welche für das Amt eines Presbyters gefordert werden. Wenn eine Pfarr- und beziehungsweise Vikariatsgemeinde aus mehreren Kirchengemeinden besteht, so haben die einzelnen Presbyterien zur Vornahme der Wahl in der Muttergemeinde zusammenzutreten.

Wählbar ist jedes Kirchenmitglied weltlichen Standes im

---

[2]) § 3 der cit. revidierten Geschäftsordn. Alle zur Teilnahme Verpflichteten sind schriftlich und mindestens vier Wochen vorher einzuladen (§ 6). Wer zu erscheinen verhindert ist, hat vor Eröffnung der Synode das Dekanat unter bestimmter Angabe der Verhinderungsgründe schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

[3]) Die Synode kann übrigens die Öffentlichkeit jeder Zeit ausschließen, wenn dies durch schriftlichen Antrag von wenigstens drei Mitgliedern verlangt wird. Doch steht auch in diesem Falle den Kollegialmitgliedern des Konsistoriums das Recht zu, den Verhandlungen der Synode beizuwohnen und bei denselben das Wort zu ergreifen (§ 4 der cit. revid. Geschäftsordn.).

betreffenden Dekanatsbezirk und es werden hiezu auch diejenigen Pfarramtskandidaten gerechnet, welche Ämter bekleiden, deren Besetzung durch Geistliche nicht vorgeschrieben ist.

Die Wahl ist geheim und findet nach absoluter Mehrheit mittelst nicht unterschriebener Stimmzettel statt. Über alle Wahlanstände und Reklamationen entscheidet die Diöcesansynode in erster und letzter Instanz.[1]) Die Wahl ist auf die Dauer von vier Jahren gültig. Sind Zwischenwahlen notwendig, so werden solche durch die Dekanate von Amtswegen angeordnet. Die Gültigkeit einer Zwischenwahl beschränkt sich jedoch auf die Dauer der laufenden Wahlperiode. Auch von der Zwischenwahl ist, wie von jeder Wahl, dem Konsistorium alsbald Anzeige zu erstatten.[2])

Wegen Pflichtverletzung, sowie wegen unkirchlichen Verhaltens, unsittlichen Wandels oder unwürdigen Benehmens kann ein Synodalmitglied durch Beschluß der Synode seiner Funktion enthoben werden, nachdem es mit seiner Verteidigung gehört worden sein wird. Ein solcher Beschluß bedarf aber der Bestätigung des Konsistoriums.

c) Leitung und Wirkungskreis der Diöcesansynode.*)

Der Dekan des Distriktes oder im Falle einer Verhinderung der Senior führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Wenn der Dekan einen selbständigen Antrag stellt, werden die Verhandlungen hierüber vom Senior geleitet. Die Synode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel aller Synodalmitglieder an-

---

[1]) Die Einladung zur Wahl hat mindestens zwei Tage zuvor und zwar auf schriftlichem Wege und gegen Empfangsbescheinigung zu geschehen. Bei Verhinderung der Pfarrgeistlichen oder bei Erledigung der Pfarreien, insofern keine besonderen Verweser aufgestellt sind, hat der betreffende Dekan die Leitung der Wahl, der dieselbe auch dem Kapitelssenior übertragen kann. Ein Stimmrecht haben diese hier jedoch nicht. Die Wahlakten sind sofort an die betreffenden Dekanate einzusenden, welche über das Wahlergebnis noch vor dem Zusammentritt der Diöcesansynoden dem Konsistorium Bericht zu erstatten haben (Wahlinstrukt. v. 1. Mai 1877).

[2]) Die im Laufe der vierjährigen Wahlperiode sich ergebenden Änderungen in der Zusammensetzung der Diöcesansynoden müssen durch die Pfarrämter den Dekanaten und durch diese dem Konsistorium zur Anzeige gebracht werden (cit. Wahlinstr. Nr. 6).

*) §§ 5—14 der cit. revid. Geschäftsordn. f. d. Diöcesansynoden.

wesend sind. Zu gültigen Beschlüssen ist, wo nicht anders ausdrücklich bestimmt ist, absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Vorsitzende stimmt zuletzt. Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Antrag für abgelehnt.

Die Synode wählt beim Beginne der ersten ordentlichen Sitzung schriftlich durch relative Stimmenmehrheit einen Sekretär aus den geistlichen Mitgliedern und zwar auf die vierjährige Dauer der Wahlperiode, und in gleicher Weise und für die gleiche Dauer hierauf einen Stellvertreter desselben.[1]) Die Wahl kann auch mittelst Akklamation stattfinden, wenn gegen diesen Modus kein Widerspruch erhoben wird. Der Sekretär führt während der Sitzung das Protokoll.[2])

Die Synode hat den religiös-sittlichen und kirchlichen Zustand der Gemeinden, sowie die Schulen, Anstalten und kirchlichen Vereine innerhalb des Dekanatsbezirkes zu besprechen, die ökonomische Lage, das Kirchenvermögen und die Gebäulichkeiten der einzelnen Kirchengemeinden zu überwachen und in allen diesen Beziehungen geeignete Anträge zu stellen. Sie erklärt sich über alle Vorschläge, welche ihr von der höheren Behörde über kirchliche Gegenstände mitgeteilt werden, und macht in dieser Hinsicht geeignete Anträge. Gegenstände, die sich für eine künftige Generalsynode eignen, können hier besprochen werden. Die Diöcesansynode nimmt ferner Kenntnis von wichtigen Erscheinungen und Fragen auf dem Gebiete des theologisch-kirchlichen und religiös-sittlichen Lebens, sie beschäftigt sich mit zweckmäßiger Beratung über wichtige Amtsfälle, übt Aufsicht und Zensur über das Betragen der ihr angehörigen Geistlichen, Synodalen, Presbyter und Kirchendiener sowohl hinsichtlich ihrer Amtsführung als ihrer Sittlichkeit und setzt von schwereren Fällen das Konsistorium in Kenntnis, endlich hat

---

[1]) Allerh. E. v. 7. September 1887.

[2]) Das Protokoll hat vom Vorsitzenden, vom Sekretär und vom Synodalausschusse unterzeichnet und vom Dekan mit seinem Amtsberichte ans Konsistorium eingesendet zu werden. Eine beglaubigte Abschrift des Protokolls zirkuliert bei den Pfarrämtern zur Abschrift für die Pfarregistraturen und zur Mitteilung an die Presbyterien und wird dann im Archive des Dekanats niedergelegt, wo überhaupt alle auf die Synode und deren Ausschuß bezügliche Aktenstücke aufzubewahren sind (§§ 22—24 der revid. Geschäftsordn.).

sie in der gesetzlich bestimmten Zeit und Form die Mitglieder des Diöcesan-Synodalausschusses und deren Stellvertreter zu wählen und die Wahl der Abgeordneten zur Generalsynode, sowie deren Stellvertreter vorzunehmen.

d) Diöcesan-Synodalausschuß.*)

Jede Diöcesansynode wählt in derjenigen ordentlichen Jahresversammlung, bei welcher Neuwahlen stattzufinden haben, auf die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte ein geistliches und drei weltliche Mitglieder und zwei geistliche und drei weltliche Stellvertreter, welche nach der Reihenfolge der Stimmenzahl und beziehungsweise der Wahlgänge, wenn sich eine Stelle erledigt, oder in Verhinderungsfällen anstatt der ursprünglich gewählten einberufen werden, und zwar die geistlichen an die Stelle der geistlichen und die weltlichen an die Stelle der weltlichen. Die Berufung der Stellvertreter ist nur eine vorübergehende, wenn die Verhinderung selbst eine solche ist. Etwa nötige Zwischenwahlen werden auf diesfallsige Anzeige durch das Konsistorium angeordnet.[1]) Alle Wahlen geschehen mittelst nicht unterschriebener Stimmzettel und erfordern absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.[2]) Die Wahl selbst unterliegt keiner weiteren Bestätigung. Die also gewählten vier Synodalen bilden mit dem Dekan und dem von den Geistlichen für die gleiche Periode gewählten Senior den Diöcesan-Synodalausschuß. Der Vorsitz und die geschäftliche Leitung stehen dem Dekan zu. Bei Erledigung des Dekanats

---

*) Verordn. v. 17. Juni 1876, §§ 1—12.

[1]) Die bei der Zwischenwahl Gewählten haben ihre Funktionen nur noch für die Zeit auszuüben, welche von denen zu erfüllen gewesen wäre, an deren Stelle sie treten (Art. 1 der Vollzugs-Instr. zur cit. Verordn. v. 26. April 1877).

[2]) Die Wahl ist von dem Dekane und bezw. dem gesetzlichen Stellvertreter desselben zu leiten und darüber ein besonderes Protokoll zu errichten, das mit den Wahlzetteln in der Dekanatsregistratur zu verwahren ist. Der Dekan wird sich bei dieser Wahl durch vier von der Synode zu bestimmende Mitglieder, zwei geistliche und zwei weltliche, unterstützen lassen, von denen eines das Protokoll zu führen hat, während die drei übrigen als Skrutatoren fungieren und das Protokoll nach Vorlesung desselben mit dem Dekan und Protokollführer unterzeichnen (Instr. des Konsistoriums v. 8. Mai 1877).

oder bei Verhinderung des Dekans tritt der Dekanatsverweser, beziehungsweise der Kapitelsenior und in dessen Verhinderung der dritte Geistliche als Stellvertreter für ihn ein, solange die Vakatur oder die Verhinderung dauert.

Der Ausschuß wählt unter seinen Mitgliedern einen Schriftführer und einen Stellvertreter, und er ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern, nämlich des Vorsitzenden und je eines geistlichen und eines weltlichen, beschlußfähig. Für seine Beschlüsse genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über seine Verhandlungen wird ein fortlaufendes Protokoll geführt, welches mit allen dazu gehörigen Akten in der Registratur des Dekanats aufbewahrt wird und das sich das Konsistorium jeder Zeit zur Einsichtnahme vorlegen lassen kann.[3])

Der Ausschuß versammelt sich am Wohnsitze des Dekans regelmäßig einmal des Jahres und zwar spätestens vierzehn Tage vor Eröffnung der ordentlichen Diöcesansynode, außerdem aber, wenn von wenigstens dreien seiner Mitglieder dessen Zusammenkunft schriftlich mit Angabe der Gründe beantragt wird, nach eingeholter Ermächtigung des Konsistoriums, sowie auch auf Berufung des letzteren, so oft eine solche für notwendig oder zweckmäßig erachtet wird. Das Konsistorium kann jedoch eine solche Ermächtigung nur erteilen und den Ausschuß nur berufen, wenn es sich um Gegenstände und Angelegenheiten handelt, die in den Wirkungskreis der Diöcesansynoden fallen.[4])

---

[3]) Art. 3 der Vollzugs-Instr. — Ausnahmsweise kann in minder wichtigen Fällen der Ausschuß auf Anordnung des Konsistoriums durch den Vorsitzenden auch im Wege der schriftlichen Umfrage gutachtlich vernommen werden. Doch muß in einem solchen Falle über die Umfrage und das Ergebnis derselben gleichfalls Protokoll errichtet und von dem Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet werden. Wenn aber zwei Mitglieder des Ausschusses sich gegen diese Form der Begutachtung aussprechen, kann dieselbe nicht in Anwendung kommen.

[4]) Wenn der Ausschuß auf einen aus seiner Mitte kommenden Antrag mit Ermächtigung des Konsistoriums zusammentritt, so kann er nur über die Angelegenheit beraten, welche Gegenstand dieses Antrages ist. Ebenso haben sich seine Beratungen, wenn er vom Konsistorium berufen wird, nur auf den erteilten Auftrag zu beschränken, und in diesem Falle hat die Einsendung der Protokolle und Akten an das Konsistorium von Amts wegen zu erfolgen (Art. 4 der Vollzugs-Instr.).

Der Ausschuß hat die Jahresversammlung der Diöcesansynode und die bei derselben zur Verhandlung zu bringenden Beratungsgegenstände rechtzeitig vorzubereiten. Zu diesem Zwecke sind alle wichtigeren Anträge, die vor die Synode gebracht werden wollen, mindestens drei Wochen vorher bei dem Dekane, beziehungsweise dessen Stellvertreter schriftlich einzureichen. Der Ausschuß bestimmt zugleich die Tagesordnung für die Synode, und es bleibt ihm unbenommen, auch noch am Tage der Synode einen Antrag auf die Tagesordnung zu setzen. Er erstattet in der Synode selbst durch den Dekan, beziehungsweise dessen Stellvertreter Bericht über seine Wirksamkeit während des verflossenen Jahres und stellt auf Grund desselben die ihm geeignet erscheinenden gutachtlichen Anträge.[5]) Dem Ausschusse steht ferner auch die Befugnis zu, bei den jährlichen Kirchenvisitationen in der Diöcese sich durch ein geistliches und ein weltliches Mitglied vertreten zu lassen,[6]) sowie er auch gutachtlich vernommen wird, wenn einem Pfarrer zur Haltung eines Vikars eine regelmäßige Unterstützung aus der Pfarrunterstützungskasse auf längere Zeit gewährt werden soll.

Haben die Beratungen des Ausschusses eine Angelegenheit zum Gegenstande, welche eines der Ausschußmitglieder selbst oder eine mit ihm verwandte oder verschwägerte Person angeht, so hat dieses Mitglied so lange aus dem Ausschusse auszutreten, bis die bezügliche Angelegenheit endgültig erledigt ist.

B. **Die Generalsynode.***)

a) Organisation.

Die Vertreter der Dekanatsbezirke bilden die Generalsynode, welche aus den erwählten geistlichen und weltlichen Abgeordneten der Diöcesansynoden besteht. Sie versammelt sich

---

[5]) Für die eingelaufenen Anträge kann der Ausschuß besondere Berichterstatter aus seinen Mitgliedern ernennen (Art. 6 der cit. Vollzugs-Instr).

[6]) Der Ausschuß hat daher alljährlich dasjenige geistliche und weltliche Mitglied zu bezeichnen, durch welches er sich bei den jährlichen Kirchenvisitationen vertreten lassen will, und der Dekan oder dessen gesetzlicher Stellvertreter wird regelmäßig wenigstens acht Tage vor jeder solchen Visitation die dazu erwählten Ausschußmitglieder von der Vornahme derselben in Kenntnis setzen (Art. 7 der cit. Vollzugs-Instr.).

*) Cit. Wahlordn. §§ 15, 16; Vereinig.-Urk. § 17.

regelmäßig alle vier Jahre, sowie außerordentlicherweise mit besonderer königlicher Genehmigung am Sitze des Konsistoriums in Gegenwart eines königlichen Kommissärs, der jedoch an den Beratungen sonst keinen Teil zu nehmen hat. Jedes Mitglied erhält eine mäßige Reiseentschädigung und gleiche Taggelder.

b) Wahl der Mitglieder.

Jede Diöcesansynode wählt in ihrer letzten Sitzung vor der Epoche der gewöhnlichen Versammlung der Generalsynode nach absoluter Mehrheit mittelst nicht unterschriebener Stimmzettel zwei geistliche und zwei weltliche Abgeordnete, und ebenso vier Ersatzmänner, zwei geistliche und zwei weltliche.[1]) Wählbar als geistliches Mitglied und als Ersatzmann ist jeder in kirchlicher Funktion stehende angestellte Pfarrer der Pfalz mit Ausnahme der geistlichen Kollegialmitglieder des Konsistoriums. Wählbar als weltliches Mitglied und als Ersatzmann ist jedes in der Pfalz wohnhafte Glied der vereinigten protestantischen Kirche weltlichen Standes mit Ausnahme der weltlichen Mitglieder des Konsistoriums. Die weltlichen Abgeordneten müssen übrigens die für die Presbyter geforderten Eigenschaften besitzen und können auch aus denjenigen Pfarramtskandidaten gewählt werden, welche Ämter bekleiden, deren Besetzung durch Geistliche nicht vorgeschrieben ist. Befinden sich unter den weltlichen Abgeordneten solche, welche in Staats- oder öffentlichen Diensten stehen, so haben dieselben die erforderliche Urlaubsbewilligung nach Maßgabe der bestehenden Dienstesvorschriften vor dem Eintritte in die Synode nachzusuchen.

Über die Wahlhandlung ist ein besonderes Protokoll zu errichten und in demselben sind etwaige Wahlanstände und Reklamationen mit vollständiger Angabe der Gründe zu beurkunden. Nach vollzogener Wahl ist das Wahlergebnis bekannt zu geben, und die bei der Wahlhandlung anwesenden zur Generalsynode gewählten Abgeordneten haben sich sogleich über

---

[1]) Der vorsitzende Dekan und bezw. dessen gesetzlicher Stellvertreter veranlaßt zuvörderst die Erwählung von zwei geistlichen und zwei weltlichen Synodalmitgliedern, die mit ihm den Wahlausschuß bilden und von denen nach vorausgegangener Verpflichtung durch Handgelübde eines die Führung des Protokolls zu übernehmen hat, während die drei übrigen als Skrutatoren fungieren (K. E. v. 8. Mai 1877, Nr. 1).

Annahme oder Nichtannahme der Wahl zu erklären, welche Erklärung im Wahlprotokolle zu beurkunden ist. Von den nicht anwesenden Abgeordneten hat das Dekanat alsbald bezügliche schriftliche Erklärungen zu erholen und dem Konsistorium vorzulegen. Das Wahlprotokoll ist zu verlesen und von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die Wahlzettel aber sind in einem Umschlage zu verwahren, der mit dem Dekanatssiegel zu versiegeln und mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen ist, welche von dem Vorsitzenden und den Ausschußmitgliedern unterzeichnet wird.[2]) Wahlprotokoll und Wahlzettel werden vom Dekanate an das Konsistorium gesendet, welches über das Ergebnis der Wahlen an das Kultusministerium Bericht zu erstatten hat. Über alle Wahlanstände und Wahlreklamationen aber entscheidet die Generalsynode in erster und letzter Instanz.

Der Eintritt der Ersatzmänner wird durch die Reihenfolge der Wahlgänge, in dem nämlichen Wahlgange aber durch die Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit durch das Loos bestimmt.

c) Aufgabe der Generalsynode.*)

Der Generalsynode steht es zu, Anträge über alle die Religion angehenden Gegenstände und Zweige des Kultus, sowie über die Verwaltung des Kirchenvermögens an das Konsistorium gelangen zu lassen, und bezüglich der Besetzung der erledigten Konsistorialratsstellen ihre Wünsche zu äußern. Die Bestimmungen der Vereinigungsurkunde über Lehre, Ritus, Liturgie, religiösen Schulunterricht, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung können ohne Zustimmung der Generalsynode keine Abänderung erleiden, noch darf denselben etwas Zuwiderlaufendes verordnet werden. Die Generalsynode hat die Rechnungen der allgemeinen protestantischen Pfarrwitwenkasse, der Pfarrunterstützungskasse und der protestantischen geistlichen Pensionskasse zu prüfen; die Prüfung des Rechnungswesens der Pfarrtöchterkasse und die Vorberatung der dieselbe betreffenden Angelegenheiten geschieht durch einen Ausschuß, der zu zwei Dritteilen aus geistlichen Synodalen, welche Mitglieder dieser Kasse sind, zu bestehen hat.

---

[2]) K. E. v. 8. Mai 1877, Nr. 2—4.

*) Vereinigungs-Urk. §. 17.

d) Ordnung der Generalsynode.

Der Termin und die Dauer der Synode werden vom Könige bestimmt,[1]) und sie wird mit einem feierlichen Gottesdienste eröffnet und geschlossen. Vor dem Gottesdienste nimmt der Konsistorialdirektor die Verpflichtung der Mitglieder durch Handgelübde vor, und derselbe oder ein anderes Mitglied des Konsistoriums führt dann den Vorsitz auf der Generalsynode. Nach der auf der Generalsynode vom Jahre 1877 entworfenen Geschäftsordnung sollte der Vorsitzende und dessen Stellvertreter von den Mitgliedern der Generalsynode unter der Leitung eines Alterspräsidenten gewählt werden; allein diese Vorschriften (§§ 5—7 des Entwurfes) erhielten die königliche Genehmigung nicht, weil sie eine Abänderung der Bestimmungen des § 7 im Anhange II zu § 103 der zweiten Verfassungsbeilage gewesen wären. Nach § 17 der Vereinigungsurkunde hat der Sekretär der Generalsynode von den Mitgliedern unter den Geistlichen der Synode gewählt zu werden; nach der neuen Geschäftsordnung dagegen sollten zwei Schriftführer, von denen wenigstens einer dem geistlichen Stande angehört, gewählt werden. Obschon nun die hierauf bezüglichen §§ 5—7 nicht genehmigt wurden, so kann doch letzteres gestattet werden, da es sich hier nicht um Abänderung eines Verfassungsgesetzes handelt und auch bei der Generalsynode diesseits des Rheins jetzt zwei Sekretäre gewählt werden. Hierauf folgt die Bildung von vier Abteilungen aus sämtlichen Synodalmitgliedern durch das Loos. Die einzelnen Abteilungen sollen die gleiche Mitgliederzahl und zwar eben so viele geistliche als weltliche haben, und jede Abteilung wählt nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst nicht unterschriebener Stimmzettel einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, von welchen Wahlen der königliche Kommissär und das Konsistorium alsbald schriftlich benachrichtigt werden. Zur Beschlußfähigkeit einer Abteilung wird die Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder erfordert.

Nach Bildung der Abteilungen wird sofort zur Wahl der Ausschüsse geschritten, deren Zahl durch das Konsistorium vorher

---

[1]) Nach § 17 der Vereinig.-Urk. soll die Synode nicht über acht Tage dauern.

bestimmt wird; doch kann die Synode, wenn nötig, auf gutachtlichen Antrag des Vorsitzenden die Wahl von weiteren Ausschüssen beschließen.[2]) Die Ausschüsse sollen aus acht und höchstens aus zwölf Mitgliedern bestehen und zwar stets zur Hälfte aus geistlichen und weltlichen.[3]) Jede Abteilung wählt eine gleiche Zahl von Ausschußmitgliedern. Treffen deren drei auf jede Abteilung, so wird durch das Loos bestimmt, welche Abteilung je zwei geistliche und ein weltliches, und beziehungsweise welche je ein geistliches und zwei weltliche Mitglieder zu wählen haben. Die Wahlen erfolgen nach absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder mittelst nicht unterschriebener Stimmzettel, und es sind die Abteilungen hiebei nicht auf ihre Mitglieder beschränkt. Fällt in mehreren Abteilungen die Wahl auf ein und dasselbe Mitglied, so gilt die Wahl für diejenige Abteilung, zu welcher es gehört. Außerdem regelt sich die Wahl nach der Reihenfolge der Abteilnummern. Wenn eine Ersatzwahl vorzunehmen ist, so geschieht dies durch jene Abteilung, welche das zu ersetzende Mitglied gewählt hat. Jeder Ausschuß wählt sofort einen Vorstand und einen Schriftführer, sowie nach Beendigung seiner Beratungen einen oder mehrere Berichterstatter, und von diesen Wahlen wird der Vorsitzende der Synode sowohl als das Konsistorium schriftlich in Kenntnis gesetzt. Zur Beschlußfähigkeit der Ausschüsse wird die Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder erfordert; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Dem Vorsitzenden der Synode und den Mitgliedern des Konsistoriums steht es frei, den Ausschußsitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Nach Erledigung der Ausschußwahlen erstattet der ständige Ausschuß der Generalsynode durch seinen Vorsitzenden oder eines seiner Mitglieder den vorgeschriebenen rechenschaftlichen Bericht über seine Wirksamkeit während der abgelaufenen Synodalperiode, und hierauf folgt auf Vortrag des Bericht-

---

[2]) Mit der Wahl des für die Prüfung der Wahlen niederzusetzenden Ausschusses wird begonnen, und werden demselben sofort sämtliche Wahlprotokolle mit den Wahlzetteln übergeben.

[3]) Nur der Ausschuß zur Prüfung des Rechnungswesens der Pfarrtöchterkasse hat zu zwei Dritteln aus geistlichen Synodalen zu bestehen, die zugleich Mitglieder der Pfarrtöchterkasse sein müssen (§ 13 der Geschäftsordn. für die Generalsynode v. 15. Mai 1879).

erstatters des Wahlausschusses die Beratung über etwaige Wahlanstände und Reklamationen.

Die allgemeinen Sitzungen der Synode werden, den Sonntag, sowie gesetzliche Feiertage ausgenommen, wo möglich ohne Unterbrechung fortgesetzt und beginnen zu der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Zeit.[4]) Der Zutritt zu denselben kann von dem Vorsitzenden nach Maßgabe des zu Gebote stehenden Zuhörerraums den nachbezeichneten, der protestantischen Konfession und dem Generalsynodalbezirke angehörigen Personen gestattet werden, und zwar 1) den Geistlichen und Pfarramtskandidaten, 2) den weltlichen Mitgliedern der Presbyterien und der Diöcesansynoden, 3) den Lehrern an den deutschen Schulen und höheren Lehranstalten, 4) den Beamten der Bezirksämter und den Kollegialmitgliedern der Kreisregierung, namentlich den Referenten über den protestantischen Kultus und das Schulwesen. Außerdem kann der Vorsitzende ausnahmsweise auch noch anderen Personen den Zutritt gestatten. Der Generalsynode steht jedoch zu jeder Zeit das Recht zu, auf einen schriftlichen und von wenigstens fünf Mitgliedern unterzeichneten Antrag die Sitzung in eine geheime zu verwandeln.

Die mit Genehmigung der Allerhöchsten Stelle an die Synode gelangenden Beratungsgegenstände sind vor allen übrigen zu bearbeiten und zu erledigen. Über Vorlagen und Anträge, welche eine Abänderung der bestehenden Bestimmungen über Lehre, Ritus, Liturgie oder Kirchenverfassung bezwecken, kann die Generalsynode nur unter der Voraussetzung gültig beschließen, daß vorher die verschiedenen Diöcesansynoden und vor diesen alle Presbyterien in ihrer gutachtlichen Äußerung hierüber vernommen worden sind. Anträge können nur durch Mitglieder der Generalsynode gestellt werden[5]) und sind schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen, der sie dem königlichen Kommissär und dem Konsistorium zur Einsichtnahme mitteilt

---

[4]) Verhinderungen einzelner Mitglieder sind dem Vorsitzenden anzuzeigen, der auch das Recht hat, Urlaub auf drei Tage zu erteilen. Auf längere Zeit erteilt die Synode Urlaub (§ 20 der cit. Geschäftsordn.).

[5]) Gesuche, Anträge und Beschwerden von Nichtmitgliedern können daher nur dann zur Verhandlung kommen, wenn sich ein Mitglied der Synode dieselben aneignet (§ 24 der cit. Geschäftsordn.).

und dann dem betreffenden Ausschusse zur weiteren Behandlung übergiebt.

Außer dem königlichen Kommissär, dem Vorsitzenden der Synode und den Mitgliedern des Konsistoriums, sowie den Berichterstattern der Ausschüsse ist niemand befugt, Vorträge abzulesen. Will der Vorsitzende selbst an den Beratungen Anteil nehmen, so hat er auf die Dauer dieser Teilnahme den Vorsitz einem Stellvertreter zu überlassen. Die Redner sprechen in der Reihenfolge, in der sie um das Wort gebeten haben. Der königliche Kommissär aber und die Mitglieder des Konsistoriums müssen während der Verhandlung über jeden Beratungsgegenstand und zu jeder Zeit auf ihr Verlangen gehört werden.

Zu einer gültigen Beschlußfassung der Synode wird die Beteiligung von drei Viertel der einberufenen Mitglieder erfordert. Sollte wegen Beschlußunfähigkeit der Synode die für eine Sitzung festgesetzte Tagesordnung nicht behandelt werden können, so genügt für die nächste Sitzung mit derselben Tagesordnung zur Beschlußfassung die einfache Mehrheit der einberufenen Mitglieder. Jeder Beratungsgegenstand unterliegt in der Regel nur einer Beratung und genügt zu einer gültigen Beschlußfassung absolute Stimmenmehrheit, nur bei Bestimmungen über Lehre, Ritus, Liturgie oder Kirchenverfassung muß eine zweimalige Beratung stattfinden, die nicht an einem und demselben Tage vorgenommen werden darf, und ein gültiger Beschluß hierüber erfordert eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlung einer jeden Sitzung wird ein Protokoll errichtet, welches in der nächstfolgenden Sitzung vorgelesen, von dem königlichen Kommissär, dem Vorsitzenden und dem Sekretäre unterzeichnet wird und von jedem Mitgliede zu jeder Zeit eingesehen werden kann. Nach Beendigung der Verhandlungen werden die sämtlichen Beschlüsse der Synode in einem Hauptprotokolle zusammengefaßt, welches von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Verhandlungen der Synode werden schließlich dem Konsistorium zu weiterer vorschriftsmäßiger Behandlung übergeben.[6])

---

[6]) Geschäftsordn. f. d. Generalsynode v. 15. Mai 1879, §§ 1—45.

e) Ständiger Ausschuß für die Generalsynode.*)

Am Schlusse ihrer Beratungen wählt jede ordentliche Generalsynode auf die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte einen Ausschuß von sechs Mitgliedern, drei geistlichen und drei weltlichen, und eben so viele Stellvertreter geistlichen und weltlichen Standes. Zu dem Ende teilen sich die Mitglieder der Generalsynode nach freier Vereinbarung oder aber, wenn diese nicht zu Stande kömmt, durch das Loos in vier Abteilungen, von welchen jede aus allen Mitgliedern der Synode ein ihr durch das Loos zugewiesenes geistliches oder weltliches Mitglied und den entsprechenden Stellvertreter wählt. Da die Bildung von vier Abteilungen durch das Loos nach § 10 der Geschäftsordnung für die Generalsynode schon von vornherein stattzufinden hat, so tritt im Falle der Nichtvereinbarung keine Neubildung der Abteilungen ein, sondern die bereits bestehenden nehmen die Wahl vor. Nach Wahl dieser Ausschußmitglieder und ihrer Stellvertreter durch die Abteilungen wählt die Synode in ihrer Gesamtheit die beiden noch übrigen Glieder des Ausschusses und deren Stellvertreter.[1]) Die Wahl geschieht mittelst nicht unterschriebener Stimmzettel und erfordert absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl bedarf keiner Bestätigung. Die Ausschußmitglieder wählen unter sich einen Vorsitzenden, der dem geistlichen Stande angehören muß, und einen Schriftführer, sowie für jede dieser Funktionen einen Stellvertreter. Über diese Wahlen wird ein besonderes Protokoll errichtet und das Ergebnis derselben auch in das Hauptprotokoll der Synode aufgenommen.

---

*) Verordn. v. 17. Juni 1876, §§ 13—20 und Geschäftsordn. f. d. Generalsynode, §§ 46—48.

[1]) Die in den Abteilungen gewählten Stellvertreter treten bei Abgang eines Mitgliedes oder in Verhinderungsfällen an die Stelle der in den betreffenden Abteilungen gewählten Ausschußmitglieder, ebenso die von der Gesamtheit der Synode gewählten Stellvertreter an die Stelle der von dieser gewählten Ausschußmitglieder und zwar so, daß immer an die Stelle eines verhinderten geistlichen Mitgliedes ein geistlicher Stellvertreter und an die Stelle eines verhinderten weltlichen Mitgliedes ein weltlicher Stellvertreter tritt. Der Eintritt der Stellvertreter in Verhinderungsfällen erfolgt nur auf die Dauer der Verhinderung.

Der Ausschuß versammelt sich auf Berufung und am Sitze des Konsistoriums, bei welchem auch die durch seine Verhandlung erwachsenden Akten aufbewahrt werden, regelmäßig in jedem Jahre wenigstens einmal und zwar nach Abhaltung der Diöcesansynoden, außerdem aber, so oft es vom Konsistorium für notwendig oder zweckmäßig erachtet wird, oder auch mit dessen Ermächtigung auf motivierten schriftlichen Antrag von mindestens vier seiner Mitglieder.

Dem Ausschusse liegt im allgemeinen die Verpflichtung ob, in den zum Wirkungskreise der Generalsynode gehörigen kirchlichen Angelegenheiten dem Konsistorium auf dessen Aufforderung thatsächliche Aufschlüsse zu erteilen und dieselben gutachtlich zu beraten; er ist aber zugleich auch befugt, bezügliche Wünsche und Anträge vorzutragen. Der Ausschuß ist insbesondere gutachtlich zu vernehmen vor jeder Generalsynode über die an dieselbe zu machenden Vorlagen, sowie dann, wenn es sich darum handelt, ob eine außerordentliche Generalsynode einberufen werden soll. Auch kann der Ausschuß bei seinen regelmäßigen Jahresversammlungen Aufschluß über den Stand der allgemeinen protestantischen Pfarrwitwenkasse und der übrigen der Verwaltung des Konsistoriums unterstellten Fonds verlangen und von den bezüglichen Rechnungen Einsicht nehmen. Dem Ausschusse werden bei seinen Versammlungen vom Konsistorium die erforderlichen Aufschlüsse gegeben und die etwa nötigen aktenmäßigen Mitteilungen gemacht. Er faßt seine gutachtlichen Beschlüsse und stellt seine gutachtlichen Anträge außer Gegenwart der Mitglieder des Konsistoriums. Einfache Stimmenmehrheit genügt, und bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlußfähig ist er bei Anwesenheit von vier Mitgliedern, zwei geistlichen und zwei weltlichen. Über seine Verhandlungen wird ein fortlaufendes Protokoll geführt, welches dem Konsistorium mitgeteilt wird.

Für Reiseentschädigung und Taggelder des Ausschusses ist im Budget der Betrag von 700 M. jährlich ausgesetzt.

IV.

Griechische Kirche.

§ 57. Organisation.

Die griechische Kirche besteht in Bayern nur aus einer einzigen Kirchengemeinde zu München, die von einem Archimandriten pastoriert wird. Demselben kommen die nämlichen Rechte wie einem katholischen oder protestantischen Pfarrer zu.[1]) Er bezieht monatlich 200 Drachmen[2]) von der griechischen Regierung,[3]) und hat gewöhnlich einen Diakon oder auch nur einen Lektor unter sich, der 180 Drachmen monatlich von der griechischen Regierung erhält und philosophischen oder theologischen Studien an der Münchner Universität obliegt.

---

[1]) Ges. v. 1. Juli 1834.

[2]) Ein Drachme = 80 Pf.

[3]) Dazu kömmt dann noch ein Beitrag von der russischen Gesandtschaft in einem Betrage von 150 Frcs. monatlich.

V.

Organisation der christlichen Privatkirchengesellschaften.

§ 58. Mennoniten.

Die Mennoniten[1]) genießen in religiöser Hinsicht die Rechte einer Privatkirchengesellschaft nach §§ 32—38 der zweiten Verfassungsbeilage.[2]) Ihre Religionsdiener haben daher den Charakter öffentlicher Beamten nicht, sind aber berechtigt, alle religiösen Funktionen bei den Mennoniten sowohl öffentlich als privatim vorzunehmen. — Die Religionsdiener der Mennoniten, als 1) Diener des Wortes oder Lehrer, 2) bestätigte Prediger, 3) Vorsteher, 4) Älteste oder Almosenpfleger werden frei durch das Loos aus ihrer Mitte gewählt.[3]) Sie haben das Predigt-

[1]) Die Mennoniten in Bayern gehören zu den Flammingern oder gelinderen Mennoniten.

[2]) Die M. E. v. 9. November 1835 scheint die Mennoniten nicht als eine Privatkirchengesellschaft im Sinne der II. Verf.-Beil. anzuerkennen; allein die M. E. v. 20. Januar 1836 verweist ausdrücklich auf die frühere Anerkennung der Mennoniten als selbständige Religionsgenossenschaft, und die M. E. v. 28. März 1862 räumt ihnen ausdrücklich die Rechte einer Privatkirchengesellschaft ein.

[3]) An der Spitze einer jeden Gemeinde stehen gewöhnlich zwei Prediger und ein Ältester, welche zusammen den Kirchenvorstand der Gemeinde ausmachen. Ihre Wahl geschieht in der Weise, daß an einem bestimmten Sonntage die männlichen und weiblichen Mitglieder der Wahldeputation den Namen dessen angeben, welchen sie zum Prediger wünschen. Die Namen

amt, die Erteilung der Taufe und die Spendung des Abendmahles, wie die Trauung rein mennonitischer Brautpersonen zu besorgen, die Armenpflege zu handhaben und über Aufrechthaltung der religiösen Disciplin zu wachen. Sie sind jedoch keine wissenschaftlich gebildete und geprüfte Männer,[4]) sondern gehören der gewerbs- oder ackerbautreibenden Klasse an, und müssen ihre amtlichen Funktionen unentgeltlich verrichten. Von der Aufstellung der Religionslehrer, Prediger und Vorsteher ist jedoch der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu machen.[5])

§ 59. Irvingianer.

Den Irvingianern ist an den Orten, wo sie sich als förmliche Gemeinden gebildet haben, die Abhaltung gemeinsamen Gottesdienstes gestattet, und es sind ihnen gleich den Mennoniten die Rechte einer Privatkirchengesellschaft eingeräumt.[1]) Den von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen kömmt unter der obersten Staatsaufsicht die Befugnis zu, alle religiösen Funktionen bei ihren Religionsgenossen vor-

---

derjenigen drei Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, werden hierauf der Gemeinde eröffnet, und am nächsten Sonntage wird aus diesen drei Kandidaten durch das Loos der zu wählende Prediger oder Älteste bestimmt. Der Gewählte muß vermöge seines Taufgelübdes das Amt annehmen. Der eine Prediger hat den vollen Dienst, heißt „bestätigter Prediger", und verwaltet die Sakramente; der andere ist Helfer oder „Diener des Wortes", weil er bloß zum Predigen bestimmt ist. Der erste Prediger ist der eigentliche Pfarrer und wird nach seiner Wahl von anderen bestätigten Predigern ordiniert durch Handauflegung und Segnung. Der Älteste oder Almosenpfleger, auch Vorsteher oder Diakon genannt, hat die Aufsicht über die Kirchenordnung, die Verwaltung des Almosens und Versorgung der Witwen und Waisen, den Krankenbesuch und die Mithilfe bei der Taufhandlung und Austeilung des Abendmahles. Hie und da hat man zwei Vorsteher oder Älteste, welche in analogem Verhältnisse zu einander stehen, wie die beiden Prediger (s. Hunzinger Abraham, Das Religions-, Kirchen und Schulwesen der Mennoniten oder Taufgesinnten, Speier 1830).

[4]) Nach M. E. v. 22. Februar 1841 können die mennonitischen Religionslehrer einer Prüfung nicht unterzogen werden.

[5]) Ihre Prediger dürfen den Titel „Pfarrer" nicht führen, wie denn ihnen auch eine Amtskleidung nicht gestattet ist.

[1]) M. E. v. 28. März 1862.

zunehmen, haben aber auf die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten keinen Anspruch.

Die Irvingianer kennen eine Hierarchie, welche in Ämtern für die ganze Kirche besteht, wie die der Apostel, der Propheten, der Evangelisten, welche den Unbekehrten, und der Hirten oder Lehrer, welche den Bekehrten zu predigen haben, und in Ämtern für die einzelne Gemeinde, wie die des Engels oder Bischofs, der Ältesten oder Priester im engeren Sinn des Wortes, und der Diakonen, welche mit den zeitlichen Angelegenheiten der Gemeinde betraut sind. Die letzteren werden von der Gemeinde erwählt, während die Engel und Ältesten vom Apostel auf Vorschlag der Propheten geweiht werden. Die Prädikate „Apostel", „Engel" oder „Bischof" u. s. w. dürfen aber die irvingianischen Religionsdiener im öffentlichen Verkehre in Bayern nicht führen. Die Geistlichkeit der Irvingianer beansprucht zu ihrem Unterhalte den Zehent von aller Habe ihrer Gläubigen.

Von der Aufstellung der Geistlichen in den Gemeinden muß der vorgesetzten Polizeibehörde Anzeige gemacht werden.

Bei Übertritten von Staatseinwohnern zur irvingianischen Gemeinschaft ist die Einhaltung der Bestimmungen des § 10 der zweiten Verfassungsbeilage und der hiezu ergangenen Vollzugsentschließungen genau zu überwachen, und es kann niemand als Mitglied dieser Religionsgesellschaft anerkannt werden, der nicht vorerst den Austritt aus seiner bisherigen Kirche vor dem einschlägigen Pfarrer oder Vorstand der verlassenen Kirche persönlich erklärt und sich hierüber genügend ausgewiesen hat.[2])

---

[2]) Gegen den Namen „Irvingianer" protestierte Dr. H. W. J. Thiersch in einer von ihm herausgegebenen „Erläuterung, die katholisch-apostolische Gemeinde in Bayern betr." Da nun diese von solchen Mitgliedern, die sich dieser Gemeinde anschließen wollen, den Geistlichen ihrer früheren Konfession gegeben und daraufhin die Bitte gestellt werden sollte, die Geistlichen möchten sich in den auszustellenden Zeugnissen in dieser Form ausdrücken, daß der Betreffende seinen Anschluß an die katholisch-apostolische Gemeinde erklärt habe, weil die Forderung eines Abbruchs der bisherigen kirchlichen Gemeinschaft an solche, die mit den Gliedern der katholisch-apostolischen Gemeinde die Sakramente genießen wollen, nicht gestellt werde, dieselbe sich vielmehr nur als eine Parochie innerhalb der ganzen christlichen Kirche, die als solche eine in sich einige Gemeinschaft bilde, betrachte, so verwies das protestantische Oberkonsistorium

§ 60. Anglikaner.

Die Anglikaner sind zwar als Privatkirchengesellschaft anerkannt, haben aber die nach § 26 der zweiten Verfassungsbeilage zu ihrer Einführung erforderliche königliche Genehmigung nur in widerruflicher Eigenschaft zunächst für München und mit Beschränkung auf die Abhaltung des Gottesdienstes für die Angehörigen der anglikanischen Kirche in der Privatwohnung des anglikanischen Geistlichen erhalten. Es kann also derselbe eine öffentliche kirchliche Handlung nicht vornehmen.*) Auch in Kissingen wurde den Anglikanern während der Badsaison in einer eigens erbauten Kirche der Privatgottesdienst gestattet und dieselbe Erlaubnis erhielten sie im Jahre 1878 für Berchtesgaden.

§ 61. Methodisten.

Seit Anfang der siebziger Jahre suchten auch die bischöflichen Methodisten oder Wesleyaner in Bayern Anhänger zu gewinnen und hatten Nürnberg zum Mittelpunkt ihrer Thätigkeit gemacht.[1]) Am meisten jedoch verbreiteten sie sich in der Rheinpfalz und hier, wie auch in Augsburg, erhielten sie im Jahre 1883 die Anerkennung als Privatreligionsgesellschaft.[2])

§ 62. Altkatholiken.*)

Durch Erlaß vom 15. März 1890 erklärte der Kultusminister von Lutz, daß die Altkatholiken, weil sie nach Vorlage des Kapitularvikariats von München-Freising an die bayerische Staatsregierung vom 10. März 1890 auch das Dogma von der unbefleckten Empfängnis Mariens leugnen, welches thatsächlich

---

die Geistlichen der protestantischen Kirche einfach auf die in der M. E. v. 28. März 1862 gegebenen Vorschriften (O. K. E. v. 16. März 1870).

*) M. E. v. 19. März 1844. Der anglikanische Geistliche zu München wird von der englischen Gesandtschaft daselbst unterhalten und hält die Gottesdienste in einem gemieteten Betsaal.

[1]) Durch O. K. E. v. 22. Januar 1877 wurde vor dem methodistischen Reiseprediger Kaufmann von Nürnberg gewarnt.

[2]) M. E. v. 31. März 1883.

*) Über die frühere Stellung der Altkatholiken und deren Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche siehe § 32 der zweiten Auflage dieses Werkes.

placetiert worden sei,[1]) nicht mehr als Mitglieder der katholischen Kirche behandelt werden können, sondern sich die Rechte der Altkatholiken in der Erzdiöcese hinsichtlich der Religionsübung vorläufig nach § 2 der zweiten Verfassungsbeilage zu bemessen haben. Durch Entschließung des Kultusministeriums vom 2. April 1890 wurden hierauf den in der Erzdiöcese München-Freising wohnenden Altkatholiken die Rechte einer Privatkirchengesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Religionsedikts oder der zweiten Verfassungsbeilage erteilt. Im Anschlusse und unter Aneignung der Vorlage des Kapitularvikariates von München-Freising stellten dann auch die Bischöfe von Augsburg, Passau, Speier und Würzburg und das erzbischöfliche Ordinariat Bamberg im Auftrage des Erzbischofes an die Staatsregierung die Bitte um Ausdehnung der Ministerial-Entschließung vom 15. März 1890 auf ihre Diöcesen, worauf von der Staatsregierung unter dem 10. April d. J. dieselbe Verfügung, wie für die Erzdiöcese München-Freising, für diese Diöcesen erfolgte und durch Entschließung vom 3. Mai 1890 die in diesen Diöcesen befindlichen altkatholischen Gemeinden als eine Privatkirchengesellschaft anerkannt wurden. Im Juli 1890 traten endlich die Bischöfe von Regensburg und Eichstätt der Vorstellung der übrigen Bischöfe bei, und so werden auch in ihren Diöcesen die Altkatholiken nach § 2 der zweiten Verfassungsbeilage behandelt,[2]) eventuell ihnen auf ihr Gesuch die Rechte einer Privatkirchengesellschaft erteilt. Gegen diese Behandlung als bloße Privatreligionsgesellschaft wandte sich der Ausschuß des bayerischen altkatholischen Landesvereins an die Staatsregierung mit dem Gesuche um Anerkennung als öffentliche Korporation nach Maßgabe der §§ 28 ff. des Religionsedikts. Als nun dieser Bitte nicht entsprochen und dem altkatholischen preußischen Bischofe Reinkens durch Ministerial-Entschließung vom 8. August 1890 die Führung der Insignien eines römisch-katholischen Bischofs bei seinen Funktionen in Bayern untersagt wurde, remonstrierte der genannte Aus-

---

[1]) Nämlich durch Urteil des obersten bayerischen Gerichtshofes vom 3. Mai 1860 in der Sache des Priesters Thomas Braun, welcher wegen Leugnung dieses Dogmas vom Bischofe von Passau exkommuniziert worden war.

[2]) M. E. v. 25. Juli 1890.

schuß unter dem 26. Oktober gegen diese ministerielle Verfügung, und nachdem er mit seinem Proteste abgewiesen worden war, richtete er am 2. September 1891 eine Vorstellung an den Prinzregenten mit der Bitte, zu befehlen, daß der altkatholischen Kirchengesellschaft in Bayern gemäß §§ 33, 34, 38 und 39 des Religionsedikts die freie und ungehinderte Ausübung ihres Kultus zu verstatten sei. Daraufhin erklärte das Kultusministerium unter dem 11. Oktober 1891, daß von einer den Bestimmungen des Religionsedikts zuwiderlaufenden Behinderung der Altkatholiken in der Ausübung ihres Kultus nicht die Rede sein könne, der § 35 aber unter dem Ausdrucke „sonstiger Auszeichnungen“ alles begreife, was sich als charakteristische Eigentümlichkeit der äußeren Kultuseinrichtungen einer der anerkannten öffentlichen Kirchengesellschaften darstellt, somit sich die in der Privatkirchengesellschaft der Altkatholiken zur Feier der Religionshandlungen bestellten Personen jener in der katholischen Kirche eingeführten äußeren Abzeichen der bischöflichen und priesterlichen Würden nicht bedienen dürfen.

Gegen diese Auslegung des § 35 protestierte der Ausschuß des bayerischen altkatholischen Landesvereins unter dem 25. Oktober 1891 und reichte am 16. Dezember eine Beschwerde wegen Verletzung konstitutioneller Rechte bei der Abgeordnetenkammer ein. Da der genannte Ausschuß in seinem Proteste zugleich die Erwartung ausgesprochen hatte, die Staatsregierung werde seinen bisherigen Besitzstand nicht stören, so erwiderte das Kultusministerium am 30. Oktober 1891, daß es eine Überschreitung der den Altkatholiken für ihre Religionsübung durch die zweite Verfassungsbeilage gezogenen Schranke nicht dulden werde. Die Beschwerde aber wurde von der Abgeordnetenkammer verworfen.

VI.

Deutschkatholiken oder freie Gemeinden.

§ 63. Einführung und Aufhebung der deutschkatholischen oder freien Kirchengemeinden.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 8. Oktober 1848 erhielt die Religionsgesellschaft, welche sich in München unter dem Namen „deutschkatholische Kirchengemeinde" gebildet hatte, auf Grund der von derselben vorgelegten allgemeinen Grundsätze und Bestimmungen die Anerkennung als Privatkirchengesellschaft, und durch Allerhöchste Entschließung vom 12. September 1849 wurde dieselbe Anerkennung den unter dem Namen „freie Kirchengemeinden" gebildeten Religionsgesellschaften in Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schweinfurt zu teil.[1])

Es war also den deutschkatholischen oder freien Gemeinden die Regelung ihrer kirchlichen Angelegenheiten unter sich, die Vornahme von Taufen, Trauungen und Beerdigungen bezüglich ihrer Mitglieder durch den aufgenommenen Geistlichen oder Prediger, und die Erteilung des Religionsunterrichtes durch denselben an die zur Gemeinde gehörigen schulpflichtigen Kinder eingeräumt; ihren Predigern aber wurde es verboten, an Orten, wo sich freie Kirchengemeinden noch nicht gebildet hatten, Predigtvorträge zu halten.[2])

---

[1]) M. E. v. 14. September 1849.

[2]) M. E. v. 7. Februar 1850.

Als aber bald darauf die deutschkatholischen oder freien Kirchengemeinden nicht nur von ihren zur Vorlage gebrachten Grundbestimmungen abwichen, sondern auch eine Richtung annahmen, die dem Begriffe von Religion und Religionsgesellschaft widerstritt, so wurden sie im November 1851 als Privatreligionsgesellschaft im Sinne der zweiten Verfassungsbeilage aufgehoben, und ihnen die Abhaltung von gottesdienstlichen Zusammenkünften und die Vereinigung mehrerer Familien zu diesem Zwecke untersagt.[3])

§ 64. Gegenwärtige Stellung der freien Gemeinden.

Den Mitgliedern der aufgelösten freien Kirchengemeinden konnte aber weder die verfassungsmäßig gewährte einfache Hausandacht noch auch ihr gegenwärtiges soziales Verhältnis innerhalb der Grenzen des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850 genommen oder beeinträchtigt werden, und so bestanden noch immer freireligiöse Gemeinden zu Nürnberg und Fürth fort. Die wiederholte Bitte derselben um Anerkennung als Privatkirchengesellschaften im Sinne der §§ 32—37 der zweiten Verfassungsbeilage mit der Benennung „freie christliche Gemeinde“ wurde vom Ministerium abgeschlagen und ihnen bloß zugestanden, daß, solange sie den Artikel 13 des genannten Vereinsgesetzes nicht übertreten, sie als nichtpolitische Vereine angesehen und behandelt werden sollen.[1]) Die freien Gemeinden bestehen also in Bayern als nichtpolitische Vereine, und da sie Vorsteher und Satzungen haben, so sind sie nach Artikel 12 des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850 verpflichtet, ihre Gründung und jede Veränderung ihrer Vorstandschaft oder ihrer Zwecke der

---

[3]) M. E. v. 2. November 1851 und E. des Min. des Innern vom 5. November 1851.

[1]) M. E. v. 4. Februar 1865 und E. des Minist. des Innern beider Abtheil. v. 22. Juni 1867. — In ihrer Eingabe v. 28. September 1864 hatten die freien Gemeinden als Glaubensnorm und Verfassungsstatut bezeichnet das Glaubensbekenntnis der freien christlichen Kirche, erklärt von Joh. Ronge, und die Grundbestimmungen und Verfassung der freien christlichen Gemeinde zu Nürnberg 1849, und als Lehrbuch für den religiösen Unterricht ihrer Kinder den Katechismus der christlichen Vernunftreligion von Heribert Rau.

vorgesetzten Polizeibehörde binnen drei Tagen anzuzeigen. Bei Erfüllung der im Gesetze vom 29. April 1869 vorgezeichneten Bedingungen können sie auch die Rechte „anerkannter Vereine" erwerben, also erwerbsfähig werden, was nun auch von ihnen zu geschehen pflegt.

Die deutschkatholischen Vereine wählen frei ihre Sprecher, welche in ihren Vereinsversammlungen Vorträge halten.

VII.
Verfassung der israelitischen Glaubensgenossen.

§ 65. Bildung israelitischer Kultusgemeinden.

Den Israeliten ist vollkommene Gewissensfreiheit zugesichert, und sie genießen alle den Privatkirchengesellschaften durch das sogenannte Religionsedikt eingeräumten Befugnisse. Wo die Israeliten in einem gewissen mit der Territorialeinteilung des Reiches übereinstimmenden Bezirke in einer Zahl von wenigstens fünfzig Familien vorhanden sind, ist ihnen gestattet, eine eigene Kultusgemeinde zu bilden, und an einem Orte, wo eine Polizeibehörde besteht, eine Synagoge, einen Rabbiner und eine eigene Begräbnisstätte zu haben. Wo sie keine Kultusgemeinde bilden, sind sie lediglich auf die einfache Hausandacht beschränkt, und alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind ihnen verboten.[1]) In der Rheinpfalz können neue Gemeinden nur auf Ansuchen einer angemessenen Anzahl Familienhäupter, die ausreichende Mittel zur Bestreitung der Kultusausgaben nachweisen, gebildet werden.[2]) Die gebildeten Kultusgemeinden

---

[1]) Edikt v. 10. Juni 1813, §§ 23—25. Wenn daher Mitglieder einer israelitischen Kultusgemeinde am Gottesdienste dieser Gemeinde nicht mehr teilnehmen wollen, dann haben sie sich auf die einfache Hausandacht zu beschränken und dürfen nicht gemeinsame Gebetsübungen abhalten (E. des V. G. H. v. 5. August 1881).

[2]) Allerh. Verordn., die israelitischen Kultusgemeinden der Pfalz betr.,

sollen so lange fortbestehen, als sie die Mittel zur Bestreitung ihrer Kultusbedürfnisse aufzubringen vermögen und die Anzahl der in der Gemeinde vorhandenen, religiös-selbständigen männlichen Gemeindeangehörigen nicht unter zehn Personen herabsinkt. Sind diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben, so ist dieselbe nach Vernehmung der Beteiligten mit einer anderen wo möglich demselben Rabbinatsbezirke angehörigen und nicht über eine Stunde entfernten israelitischen Genossenschaft zu einer israelitischen Kultusgemeinde zu vereinigen.[3]) Auch in der Rheinpfalz sollen jene Kultusgemeinden, die sich vor der Verordnung vom 27. Januar 1854 gebildet haben, ohne Rücksich auf die Zahl der vereinigten Familien fortbestehen. Bestehende Gemeinden können nur aufgelöst werden, wenn sie die Mittel zur Bestreitung ihrer Kultusausgaben nicht mehr aufzubringen vermögen oder auf Antrag der Mehrheit der Familienhäupter. In diesem Falle haben die Bestandteile der ehemaligen Gemeinde anderen nahegelegenen Gemeinden nach Einvernahme derselben mit ihren Erinnerungen zugewiesen zu werden, und es gilt als Regel, daß jede israelitische Familie, sowie jeder einzeln stehende Israelite, er mag das bayerische Indigenat besitzen oder nicht,[4]) derjenigen israelitischen Kultusgemeinde angehören muß, welcher sein Wohnort zugeteilt ist.[5]) Die Bestimmung in den Statuten einer israelitischen Kultus-

---

v. 27. März 1872, Art. II. Die Bildung neuer Gemeinden, sowie die Auflösung bestehender steht den Bezirksämtern zu.

[3]) Zur letztinstanziellen Entscheidung von Differenzen über die Zuteilung der israelitischen Glaubensgenossen eines Ortes, in welchem die Voraussetzungen für die Bildung einer eigenen Kultusgemeinde nicht gegeben sind, zu einer bestehenden israelitischen Kultusgemeinde ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig (Entsch. dieses Gerichtsh. v. 20. Dezember 1880).

[4]) E. des V. G. H. v. 11. Februar 1883. Auch nichtbayerische Israeliten haben sich daher der Kultusgemeinde, der ihr Wohnort zugeteilt ist, anzuschließen und zu den Bedürfnissen derselben zu konkurrieren (E. des V. G. H. v. 19. Mai 1882 und 15. Mai 1889).

[5]) M. E. v. 29. Juni 1863, Z. 1 und 2; Allerh. Verordn. v. 27. März 1872. Der Austritt aus dieser Kultusgemeinde ohne gleichzeitigen Austritt aus der israelitischen Religionsgesellschaft kann nicht durch einfache Erklärung beim Vorstande der Kultusgemeinde bewirkt werden, sondern bedarf, um rechtswirksam zu sein, der staatlichen Anerkennung (E. des V. G. H. v. 30. Juli 1880).

gemeinde, daß als Mitglieder derselben auch jene Israeliten zu betrachten seien, welche im Sprengel der Kultusgemeinde das Heimatsrecht besitzen, aber anderwärts wohnen, ist rechtlich unzulässig,[6]) und ebenso kann besonderen Vereinbarungen, wodurch einem Israeliten nach Veränderung seines Wohnsitzes der Verband mit seiner bisherigen Kultusgemeinde oder die Benützung von gewissen Kultuseinrichtungen der letzteren gesichert werden soll, eine rechtliche Wirksamkeit in Bezug auf die Gemeindeglied-Eigenschaft nicht beigemessen werden.[7])

Die Festsetzung von besonderen Gebühren für die Aufnahme in einen israelitischen Kultusgemeindeverband als Gegenleistung für die mit dem Eintritte in diesen Verband verknüpften Vorteile ist in den diesrheinischen Landesteilen, wie auch in der Pfalz zulässig;[8]) doch können Eintrittsgelder für die Aufnahme in einen israelitischen Kultusgemeindeverband nur von jenen israelitischen Glaubensgenossen erhoben werden, die als selbständige Mitglieder in diesen Verband treten.[9])

§ 66. Vorstandschaft und Gemeinderepräsentation.

Zur Verwaltung der Einkünfte, sowie zur Besorgung und Beschaffung der den Kultus betreffenden inneren Einrichtungen besteht in jeder Kultusgemeinde ein Vorstand, in größeren Gemeinden außerdem eine angemessene Repräsentation der Gemeinde, deren Mitglieder auf einen bestimmten Zeitraum[1]) durch Wahl aller selbständigen Gemeindeglieder bestimmt werden. Über die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Gemeinderepräsentation, die Modalitäten der Wahl derselben, sowie ihr Verhältnis zur Gesamtgemeinde entscheiden das Herkommen oder die Statuten der Kultusgemeinden.[2]) Die ge-

---

[6]) E. des V. G. H. v. 30. Juli 1880.

[7]) E. des V. G. H. v. 28. Oktober 1881.

[8]) E. des V. G. H. v. 9. April und 30. Juli 1886.

[9]) E. des V. G. H. v. 14. Mai 1886. Anhang 6.

[1]) Die Bestimmung der Dauer ist aber den betreffenden Kultusgemeinden zu überlassen (M. E. v. 31. Januar 1850).

[2]) M. E. v. 29. Juni 1863, Ziff. 3. Eine analoge Anwendung der Gemeindewahlordnung, namentlich bezüglich der hiebei eventuell zulässigen Zwangsmittel, kann hier nicht stattfinden (M. E. v. 8. August und 20. Oktober 1851), doch sind die Kultusgemeinden befugt, in ihren Statuten die

wählten Vorstände und Ausschüsse werden nach erholtem Gutachten des Bezirksrabbiners von den vorgesetzten Distriktspolizeibehörden bestätigt.[3]) In jeder israelitischen Kultusgemeinde der Pfalz besteht ein Synagogenausschuß von drei auf fünf Jahre gewählten Mitgliedern. Die Wahl, die in der Regel im Monat Mai vorzunehmen ist, geschieht durch die stimmberechtigten Mitglieder[4]) der Kultusgemeinde unter Leitung eines vom Bezirksamte ernannten Kommissärs, dem ein Wahlausschuß von drei Mitgliedern zur Seite steht, die bei Beginn der Wahl von den anwesenden Wahlberechtigten bestimmt werden. Mit der Wahl des Synagogenausschusses ist die Wahl von zwei Ersatzmännern zu verbinden, die in Abgangsfällen einzutreten haben. Die Wahl geschieht durch Wahlzettel, die mit Nummern ver-

---

Ausübung des Wahlrechtes im allgemeinen an die Bestimmung der vorgängigen Entrichtung einer Aufnahms- (Eintritts)-Gebühr zu knüpfen (E. des V. G. H. v. 27. Juli 1887).

[3]) M. E. v. 25. Januar 1840.

[4]) Wahlstimmberechtigt und wählbar sind alle männlichen Mitglieder der Kultusgemeinde, die zu den Kosten des Kultus Beiträge leisten, das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, selbständig und bayerische Staatsangehörige sind. Ausgeschlossen vom aktiven und passiven Wahlrechte sind jene Mitglieder 1) die öffentliche Armenunterstützung genießen; 2) denen durch rechtskräftiges richterliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, solange dieser Verlust dauert; 3) jene, gegen welche durch rechtskräftiges richterliches Urteil die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder nach dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich die Überweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen war und die sich von dem Zeitpunkte an, wo die verhängte Maßregel beendigt oder deren Zulässigkeit erloschen ist, nicht mindestens zwei Jahre vor der stattfindenden Wahlhandlung klaglos verhalten haben; 4) jene, welche zur Zeit der Wahl einer strafrechtlichen Verfolgung wegen einer Handlung unterliegen, wegen welcher der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder die Überweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen werden kann; 5) jene, welche die Straffolge des Verlustes eines öffentlichen Dienstes durch richterliches Urteil verwirkt haben, wenn nach Beendigung des Strafvollzuges nicht zwei Jahre verflossen sind; 6) jene, gegen welche ein gerichtliches Gantverfahren eröffnet wurde, solange dieses Verfahren nicht beendigt ist, und 7) jene, welche einem gerichtlichen Verfahren wegen Verhängung der Kuratel unterliegen. Ein späterer Verlust der Wählbarkeit bedingt den Austritt aus dem Synagogenausschuß. Ein bestrittener Anspruch auf Anerkennung des aktiven oder passiven Wahlrechts fällt unter Artikel 8 Ziff. 36 des Ges. v. 8. August 1878 (E. des V. G. H. v. 20. Mai 1887).

sehen unter die wahlberechtigten Mitglieder verteilt, dann ohne Unterschrift ausgefüllt und zusammengelegt und von diesen persönlich zurückgegeben werden; Zeit und Ort der Wahl, sowie die Frist für die Stimmenabgabe wird durch den Wahlkommissär festgesetzt und in den zum Kultusverband gehörigen Gemeinden publiziert. Nach Ablauf der bestimmten Frist, die durch Beschluß des Wahlausschusses eine einmalige Verlängerung erhalten kann, wird der Wahlakt geschlossen, das Ergebnis festgestellt und bekannt gemacht. Über alle Anstände bei der Wahl entscheidet der Wahlausschuß durch Mehrheitsbeschluß und eine Berufung hiegegen findet nicht statt. Ist ein Mitglied des Wahlausschusses dabei beteiligt, so hat an dessen Stelle der Wahlkommissär mitzustimmen, der sonst an der Abstimmung nicht teilzunehmen hat. Gegen die vollzogene Wahl ist eine Nichtigkeitsbeschwerde zulässig, die binnen acht Tagen beim Bezirksamte als letzter Instanz geltend zu machen und zu begründen ist. Bei der Wahl entscheidet Stimmenmehrheit und zwar in der Art, daß die drei mit der größten Stimmenzahl Gewählten die Mitglieder des Synagogenausschusses, die beiden folgenden die Ersatzmänner sind.[5]) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Im Falle der Ablehnung tritt der nach der Reihenfolge berufene Ersatzmann ein. Die Wahlprotokolle sind dem Bezirksamte vorzulegen, und die durch die Wahl veranlaßten Kosten fallen den israelitischen Kultusgemeinden zur Last. Die Synagogen-Ausschußmitglieder, welche vom Bezirksamte bestätigt werden müssen,[6]) wählen den Vorstand aus ihrer Mitte, und im Falle der Verhinderung des Vorstandes hat ihn das an Lebensjahren älteste Mitglied zu vertreten. Der Ausschuß ist auch dann beschlußfähig, wenn nach gehöriger Ladung nur zwei Mitglieder erschienen sind, und im Falle der Stimmengleichheit bei der Beschlußfassung steht dem Vorstande oder dessen Stellvertreter die Entscheidung zu. Wenn nach Eintritt der Ersatzmänner nur mehr zwei Ausschußmitglieder vorhanden

---

[5]) Personen, die miteinander als Vater, Sohn oder Bruder verwandt, oder als Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert sind, können nicht zugleich im Synagogenausschusse sein. Trifft die Wahl solche Personen, so hat der mit der größten Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritte.

[6]) Die Bestätigung darf nur unter Angabe der Gründe versagt werden.

sind, so kann auch während der fünfjährigen Wahlperiode durch das Bezirksamt eine Neuwahl angeordnet werden. Die Gewählten bekleiden in diesem Falle, wie auch im Falle der Auflösung des Synagogenausschusses, ihre Funktion nur für die Restzeit der laufenden Wahlperiode. Sollten jedoch der Vollendung der Wahl oder der Diensteseinweisung der Gewählten nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so haben die Austretenden einstweilen ihre Funktion fortzusetzen. Das Bezirksamt kann den Synagogenausschuß ganz auflösen und eine Neuwahl anordnen. Gegen eine desfallsige Verfügung ist binnen vierzehn Tagen die Berufung an die Kreisregierung als letzte Instanz zulässig.[7])

§ 67. Rabbinatsbezirk.

Wenn kleine israelitische Gemeinden die Kosten eines Rabbiners nicht zu bestreiten vermögen, so sollen für mehrere solche Gemeinden gemeinschaftliche Rabbiner aufgestellt werden, und es ist die Zuteilung kleiner israelitischer Gemeinden an bereits bestehende Rabbiner auf alle Weise zu erleichtern.[1])

Die Verlegung des Wohnsitzes des Rabbiners hat nach Vernehmung der beteiligten Ortsisraeliten die Regierung zu bescheiden; am Sitze desselben muß aber eine Polizeibehörde sein.[2])

In seinem Bezirke ist der Rabbiner ausschließlich berechtigt, so daß außer ihm oder seinem bestätigten Substituten kein anderer daselbst religiöse Verrichtungen vornehmen darf, wie es auch ihm nicht erlaubt ist, sich in Glaubensangelegenheiten der Bewohner eines anderen Rabbinatsbezirkes einzumengen.[3])

---

7) Allerh. Verordn. v. 27. März 1872, Art. IV—XI.

1) M. E. v. 29. August 1824 und 31. Januar 1825.

2) M. E. v. 23. Dezember 1829.

3) § 25 des Ediktes v. 10. Juni 1813; M. E. v. 21. April 1840.

§ 68. Israelitische Religionsdiener.

I. Rabbiner.

a) Bildung der Rabbiner.

Diejenigen, welche Rabbiner werden wollen, haben außer dem Religionsunterrichte sich eine allgemeine humanistische Bildung an einem Gymnasium und einer Universität zu erwerben. Die Gymnasial- und Universitätsstudien sind jedoch keine unerläßliche Bedingung zum Studium der jüdischen Gottesgelehrtheit, wohl aber ein Zeugnis von einer öffentlichen Studienanstalt über hinreichende Vorbereitungskenntnisse. Es kann daher einem Rabbinatskandidaten gestattet werden, auch ohne sämtliche Klassen des Gymnasiums besucht zu haben, das Absolutorium machen zu dürfen.[1]) Der Kandidat hat dann an einer Talmudschule[2]) oder bei einem Rabbiner die jüdische Gottesgelehrtheit zu studieren und sich in den eigentlichen Berufsgeschäften auszubilden, um die Anstellungsprüfung zu bestehen.

Bezüglich der Wehrpflicht gelten für die Rabbinatskandidaten dieselben Bestimmungen wie für die protestantischen Theologen.

b) Anstellungsprüfung der Rabbiner.

Die Rabbinatsprüfung wird von der Kreisregierung ausgeschrieben und abgehalten. Die Gesuche um Zulassung zu derselben haben die Nachweise über den Besitz des bayerischen Indigenats, gutes politisches und sittliches Betragen, vorschriftsmäßige Vollendung der Gymnasial- und allgemeinen philosophischen Studien oder erlangte Dispensation, und genügendes Studium der jüdischen Gottesgelehrtheit zu enthalten.[1])

---

[1]) § 34 des Edikts v. 10. Juni 1813; M. E. v. 20. Februar, 23. Juni und 30. November 1831 und 29. Dezember 1833.

[2]) Die im Jahre 1828 errichtete Talmudschule zu Fürth bestand nur aus zwei Lehrern und ist schon längst wieder eingegangen. Dagegen besteht zu Breslau ein Rabbinerseminar und zu Berlin wurde im Jahre 1872 eine Hochschule für die Wissenschaft des Judentums errichtet.

[1]) Allerh. E. v. 2. August 1821.

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist der Kreisregierung überlassen; bei der Prüfung aus der jüdischen Religionslehre und Gottesgelehrtheit sind jedoch ein tüchtiger Rabbiner und zwei oder drei angesehene israelitische Familienväter beizuziehen.[2])

Die Prüfungskosten trägt der Kandidat.

c) Wahl und Bestätigung der Rabbiner.

Die erledigten Rabbinerstellen werden von der Kreisregierung zur Bewerbung ausgeschrieben, und es ist bei Ausschreibung derselben außer den allgemeinen Nachweisen über bürgerliche und gesellschaftliche Unbescholtenheit nicht auch der Nachweis der übrigen im § 27 lit. c des Ediktes vom 10. Juni 1813 bezeichneten Voraussetzungen (ohne Makel des Wuchers oder eines betrüglichen Bankrotts) von den Bewerbern selbst zu verlangen, sondern in anderer Weise, soweit nötig, die erforderliche Information zu erholen.[1])

Die israelitischen Kultusgemeinden haben das Recht, ihren Rabbiner selbst zu wählen.[2]) Die Wahl hat in einem Akte von den nach den Satzungen oder dem Herkommen zur Wahl Berechtigten zu geschehen, und es kann keine geteilte Abstimmung bei den einzelnen Behörden der verschiedenen Orte des Rabbinatsbezirkes stattfinden. Die Stimmberechtigten haben persönlich zu erscheinen und ihre Abstimmung zu Protokoll zu geben. Bevollmächtigte sollen nicht zugelassen werden. Von der Gesamtzahl der Stimmberechtigten müssen wenigstens zwei Dritteile erschienen sein und abgestimmt haben, um den Wahlakt abschließen zu können. Die relative Mehrheit der Stimmen entscheidet. Die Kreisregierung hat zu sorgen, daß Wahlumtriebe fern gehalten, und Veranlassungen zu gegründeten Beschwerden über leidenschaftliche Störung der Wahlfreiheit vermieden werden.[3]) Der Gewählte wird der Kreisregierung zur Bestätigung vorgeschlagen, und es sollen nur gründlich gebildete und zugleich den echten mosaischen Glaubenslehren und Zeremonialsatzungen

---

[2]) M. E. v. 22. Mai 1825.

[1]) M. E. v. 12. November 1866.

[2]) § 26 des Edikts v. 10. Juni 1813; M. E. v. 28. Juni 1844.

[3]) M. E. v. 24. Dezember 1844.

treu anhängende, nicht verderblicher Neologie huldigende Kandidaten bestätigt werden.[4])

Bei der Bestätigung hat der Rabbiner einen feierlichen Eid dahin abzulegen, daß er den Gesetzen des Reiches durchgehends schuldige Folge leisten, nichts gegen dieselben lehren oder gestatten, wo er etwas dagegen erfahren würde, solches der Obrigkeit getreulich anzeigen und in keine Verbindung irgend einer Art mit ausländischen Obern sich einlassen werde.[5])

Wie die Rabbiner, so werden auch deren Substituten von den Kultusgemeinden gewählt und von der Regierung nach Befund bestätigt oder verworfen.[6])

d) Wirkungskreis der Rabbiner.

Der Wirkungskreis der Rabbiner ist ausschließlich auf die religiösen Angelegenheiten und Verrichtungen beschränkt, und es ist ihnen jede Einmischung in bürgerliche oder Gemeindeangelegenheiten strengstens untersagt.[1])

Der Rabbiner ist in seinem Bezirke ausschließlich befugt zur Approbation und Autorisation der Kultusdiener, zur Vornahme der Konfirmation der israelitischen Jugend da, wo sie eingeführt ist, zur Vornahme von Trauungen, Vollzug von Ehescheidungen und Befreiungen von der Leviratsehe (Chalizah). Der Religionsunterricht, die sämtlichen Kultusanstalten und die Kultusdiener der Gemeinde stehen unter seiner Aufsicht. Er hat die Pflicht, jede israelitische Kultusgemeinde einmal im Jahre zu besuchen, eine Prüfung der Kinder im Religionsunterrichte vorzunehmen und Gottesdienst mit Predigt abzuhalten, wozu nur die Sabbat- und Festtage zu verwenden sind. Er hat für die Aufrechthaltung der religiösen Einrichtungen und Stiftungen in den Gemeinden zu sorgen, die bestehenden Leichenordnungen zu überwachen und die Begräbnisfeierlichkeiten in eigener Person oder durch einen geeigneten Substituten zu leiten. Hinsichtlich der allgemeinen, den Religionsverband bedingenden Auf-

---

[4]) M. E. v. 23. Oktober 1838.

[5]) § 28 des Edikts v. 10. Juni 1813. Jeder Rabbiner wird übrigens von einem anderen in sein Amt feierlich eingeweiht.

[6]) § 26 des cit. Edikts.

[1]) § 30 des Edikts v. 10. Juni 1813.

sichtsrechte kann dem Rabbiner als der nach den Grundsätzen der mosaischen Religion bestellten Autorität die Ausübung der nach §§ 39—41 der zweiten Verfassungsbeilage begründeten Befugnisse, soweit sie mit den Grundsätzen der israelitischen Religionsgesellschaft vereinbar sind, nicht beanstandet werden.[2])

e) Politische Stellung, Gehalt und Amtstracht der Rabbiner.

Die Rabbiner genießen die Rechte öffentlicher Beamten nicht, sondern sind lediglich Diener einer Privatgesellschaft, doch finden die den katholischen und protestantischen Geistlichen bezüglich der Wehrpflicht eingeräumten Begünstigungen auch auf sie Anwendung.[1])

Der Gehalt der Rabbiner wird durch Vertrag festgestellt,[2]) und es ist den Israeliten der einzelnen den Rabbinatsbezirk bildenden Orte ganz überlassen, sich über den Maßstab des von jedem Orte jährlich zur Sustentation des Rabbiners zu leistenden Beitrages zu vereinigen. Die Verträge unterliegen aber der Bestätigung der Kreisregierung.[3])

Außerdem bezieht der Rabbiner einen jährlichen Zuschuß aus der Staatskasse von 720 M. (400 fl.),[4]) auf den er jedoch nur so lange Anspruch hat, als die Mittel zu solchen staatlichen Aufbesserungszuschüssen gewährt werden.[5]) Dazu kommen dann noch die Kasualien nach dem staatlich genehmigten Regulativ.[6])

---

[2]) M. E. v. 29. Juni 1863, Z. 5.

[1]) Verordn. v. 21. August 1872, § 12 Ziff. 9; Reichsmilitärges. vom 2. Mai 1874, § 65 Abs. 2.

[2]) Er darf nicht geringer als 450 fl. sein (Verordn. für den Rheinkreis v. 8. Oktober 1823, Z. 9).

[3]) M. E. v. 11. Dezember 1826.

[4]) Auch bei den Rabbinatsstellen sollen die vom 1. Januar 1878 neu anfallenden Bezüge aus Stiftungen und sonstigen Zuwendungen Dritter bezüglich der aus Staatsfonds bewilligten Gehaltsaufbesserungen außer Betracht bleiben (M. E. v. 30. März 1878).

[5]) Der Landtag v. J. 1888 erhöhte den bisherigen Staatszuschuß von 540 M. (300 fl.) auf 720 M.; doch sollte nach Landtagsbeschluß v. J. 1874 dieser Zuschuß nur in der Art gewährt werden, daß damit der Gehalt von 1000 fl. nicht überschritten werde.

[6]) So hat z. B. der Rabbiner in Zweibrücken für eine Trauung 5 M., für eine Beerdigung mit Grabrede 5 M., ohne Grabrede 1 M., für

Als in Franken die Amtskleidung der protestantischen Geistlichen von den Rabbinern nachgeahmt wurde, verbot ihnen im Hinblicke auf § 35 der zweiten Verfassungsbeilage das Staatsministerium diese Kleidung; dagegen wurde ihnen die Beibehaltung der bisher von den Rabbinern in München getragenen Amtskleidung gestattet, da das Oberkonsistorium keine Erinnerung dagegen erhob.[7])

Die Rabbiner dürfen kein Amtssiegel führen, und ihre Korrespondenzen sind nur in Sachen, die im Interesse des öffentlichen Amts- und Aufsichtsdienstes der Staats- und Polizeibehörden liegen, postportofrei.[8])

f) Entlassung der Rabbiner.

Die Entlassung eines Rabbiners aus seinem Amte kann, außerordentliche Fälle ausgenommen, nur durch die freie Erklärung der Mehrzahl der Mitglieder der betreffenden Kultusgemeinde und unter Bestätigung dieser Erklärung durch die vorgesetzte Kreisregierung erfolgen.[1]) Auch bleiben in diesem Falle die Ansprüche, welche aus dem Dienstvertrage abzuleiten sind, vorbehalten.[2])

Bei Erledigung einer Rabbinatsstelle kann die Kreisregierung einem geprüften Rabbinatskandidaten die Verwesung derselben übertragen.[3])

2. Religionslehrer.

a) Bildung der Religionslehrer.

Israeliten, welche Religionslehrer werden wollen, haben sich zum Eintritte in ein Schullehrerseminar zu qualifizieren,

---

die mehrtägige Verrichtung der Trauergebete im Trauerhause 4 M., für die sog. Konfirmation der aus der Werktagsschule entlassenen israelitischen Schüler 6 M., für die Prüfung eines Israeliten zum Schächterdienst 3 M., für eine Synagogeneinweihung 10 M., für die Einweihung einer Gesetzesrolle 3 M., als Reiseentschädigung, mag das Geschäft einen oder mehrere Tage in Anspruch nehmen, erhält er eine Gebühr von 9 M., und als Bureauaversum 12 M.

7) M. E. v. 9. Juni und 25. August 1833.

8) M. E. v. 10. Juni 1821 und 14. Februar 1838.

1) § 26 des Edikts v. 10. Juni 1813; M. E. v. 7. Oktober 1842.

2) M. E. v. 31. Oktober 1832.

3) M. E. v. 28. Juni 1844.

und daselbst sich jene allgemeine Bildung zu verschaffen, welche sie befähigt, einer öffentlichen Schule mit Nutzen vorstehen zu können. Zu diesem Behufe haben sie die Wahl zwischen den Schullehrerseminarien zu Würzburg, Bamberg, Schwabach und Kaiserslautern.[1]) Sie haben aber keinen Anspruch auf Wohnung und Verpflegung im Seminar, sondern können zur Teilnahme am Seminarunterrichte nur in der Art zugelassen werden, daß sie von dem Rabbiner den Unterricht in der Religion und hebräischen Sprache und bei israelitischen Familien Kost und Wohnung nehmen.[2]) Übrigens besteht jetzt in Würzburg eine eigene durch freiwillige Beiträge unterhaltene israelitische Lehrerbildungsanstalt mit einem Vorbereitungskurse (Präparandenschule) und zwei Seminarkursen.

b) Prüfung der Religionslehrer.*)

Die Prüfung der israelitischen Religionslehrer hat die Elementar-Unterrichtsgegenstände, die hebräische und deutsche Sprache, den israelitischen Lehrbegriff, die jüdische, besonders biblische Geschichte, Auslegung der heiligen Schrift, Kenntnis ihrer besonders wichtigen und schönen Stellen, die gewöhnlichen Gebete, die Erläuterung und Deutung des jüdisch-religiösen Zeremoniels und Rituals, den Talmud und seine einzelnen Teile nach Zusammenhang und verschiedenem Wert, endlich die Verhältnisse der Israeliten zum Staat und zu den Gemeinden zu umfassen. Nur solche, die in einem Schullehrerseminar gebildet worden oder Dispensation hievon vom Kultusministerium erhalten haben, dürfen zur Prüfung zugelassen werden. Die Prüfungskommission hat unter Leitung eines Regierungsabgeordneten aus einem Distriktsschulinspektor, einem Kundigen der hebräischen Sprache und einem verständigen, von der Regierung zu wählenden Rabbiner zu bestehen. Die Prüfungskosten hat der Kandidat, eventuell die Heimatsgemeinde oder die Gemeinde, die ihn als Lehrer vorschlägt, zu bestreiten.

---

[1]) M. E. v. 3. November 1825, 14. März 1843 und 3. Juni 1844. Sollten in Schwabach wegen beschränkten Raumes andere Seminaristen in der Aufnahme dadurch gehindert werden, so sind die Israeliten nach Bamberg zu verweisen (M. E. v. 30. Juni 1848).

[2]) M. E. v. 13. Juli 1827 und 14. März 1843.

*) M. E. v. 28. Januar 1828, Ziff. II—VI.

c) Anstellung und Gehalt der Religionslehrer.

Die Religionslehrer werden von den betreffenden israelitischen Kultusgemeinden vorgeschlagen und von der Kreisregierung bestätigt, und es dürfen als solche nur Inländer aufgenommen werden, die guten Leumund besitzen und ihre Befähigung durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben. Die Bestätigten können ohne Bewilligung der Kreisregierung nicht entlassen werden.[1]) Überhaupt sind die israelitischen Religionslehrer, wenn und inwieferne sie als solche nur mit Regierungsgenehmigung gültig aufgestellt sind, bezüglich der Anstellung im allgemeinen nach gleichen Normen zu behandeln, wie die christlichen Lehrer an deutschen Schulen, da sie von den zur Feier der Religionshandlungen bestellten Personen wesentlich verschieden sind, und Individuen, welche nur mit Regierungsgenehmigung zu gewissen Diensten aufgestellt und aus denselben entlassen werden können, rücksichtlich dieser Dienste nicht die Eigenschaft bloßer Privatdiener haben.[2])

Der Gehalt des Religionslehrers, sowie dessen Verpflichtungen, werden durch einen zwischen ihm und der israelitischen Kultusgemeinde geschlossenen Dienstaufnahmsvertrag geregelt, und es soll ihm, wenn er, wie vielfach der Fall, zugleich Elementarlehrer ist, ein Gehalt von wenigstens 300 fl. zugesichert sein.[3])

Der Dienstvertrag muß von der Regierung bestätigt werden. Bei Mangel eines solchen Vertrages ist die Entscheidung bezüglich des Gehaltes der Kreisregierung vorbehaltlich der Vorbescheidung etwaiger Beschwerden überlassen.[4])

---

[1]) M. E. v. 28. Januar 1828, Ziff. I und VII.

[2]) M. E. v. 29. Januar 1838.

[3]) § 33 des Edikts v. 10. Juni 1813; M. E. v. 22. August 1848. Der fixe Gehalt eines israelitischen Lehrers, der zugleich Religionslehrer und Kantor ist, beträgt jetzt gewöhnlich 1200 M.

[4]) M. E. v. 28. Januar 1828, Z. XII. Diejenigen Religionslehrer, welche zugleich Elementarlehrer sind, können aus den Kreisschulfonds auch Unterstützungen erhalten (M. E. v. 14. Juni 1833).

3. Vorsänger und Schächter.

Der Gebrauch der israelitischen Vorsänger ist gestattet unter der Voraussetzung, daß sie königliche Unterthanen, guten, sittlichen Lebenswandels und hinlänglich gebildet sind.[1]) Vorsänger und Schächter können mittelst Verträge auf bestimmte Zeit aufgenommen werden.[2]) Die Vorsänger haben die gemeinschaftlichen gottesdienstlichen Verrichtungen in solchen Ortschaften, die irgend einem entfernten Rabbiner zugewiesen sind, zu besorgen.[3]) Die Dienste der israelitischen Vorsänger sollen übrigens nach Vernehmung der betreffenden Gemeinden und Rabbiner mit jenen der Religionslehrer vereinigt werden. Die Vorsänger und Religionslehrer haben auch zu entscheiden, ob sich das Schlachtvieh zum Genusse für die Israeliten nach ihren Religionsbegriffen eigne. Dagegen erscheint das Schächten des Schlachtviehes durch die Vorsänger und Religionslehrer nicht nötig, und es ist daher zu sorgen, daß diese Diener des Kultus das Schächten nicht selbst vornehmen. Doch sind die Verrichtungen eines Vorsängers mit jenen eines Schächters nicht absolut unvereinbar, und es darf deshalb ein direkter Zwang zur Aufstellung eigener Diener für beide Verrichtungen nicht statthaben.[4])

---

[1]) M. E. v. 22. Mai 1825 und 30. August 1834. Was die Bildung betrifft, so ist sie dieselbe, wie für die Religionslehrer, die ohnehin in der Regel zugleich Vorsänger sind.

[2]) M. E. v. 21. Februar 1825.

[3]) M. E. v. 31. Januar 1825 und 30. August 1834.

[4]) M. E. v. 28. Januar 1828, Ziff. XIV und XV und v. 14. Mai 1830. Der Schächter hat, z. B. in Floß, außer freier Wohnung einen fixen Gehalt von 300 M., wozu noch bedeutende Nebeneinkünfte kommen.

Zweiter Teil.

Verwaltung der Lehre, des Kultus und Kultusvermögens.

I.

Verwaltung der Religionslehre.

A. Katholische Kirche.

§ 69. Theologie und Religionsunterricht.

Nach dem Dogma von der Fortpflanzung und Bewahrung der Lehre Christi durch den Episkopat unter seinem Oberhaupte, dem Papste, kann niemand in der katholischen Kirche das kirchliche Lehramt in seinen verschiedenen Formen von der Kinderlehre an bis zu den theologischen Disciplinen hinauf ausüben, es sei denn, daß er dazu durch die gesetzmäßige Auktorität der Kirche die im Falle der Not nach kanonischen Formen auch wieder entziehbare Mission erhalten habe. Es können daher zu Professoren der Theologie nur solche Persönlichkeiten ernannt werden, denen der betreffende Diöcesanbischof die kanonische Mission zu erteilen vermag.[1] In der Freisinger Denkschrift

[1]) Nach M. E. v. 28. März 1889 soll bei Anstellung von Professoren der Theologie an den Universitäten vor Antragstellung ad Majestatem neben dem Gutachten der theologischen Fakultät und des Universitätssenates auch ein Gutachten des Diöcesanbischofes über den dogmatischen Standpunkt und den sittlichen Wandel der Kandidaten erholt werden. — Die geistlichen Universitätsprofessoren sind Staatsbeamte und genießen daher in strafrechtlicher Beziehung den nämlichen Schutz, der den Kollegialräten, denen sie gleichgestellt sind, gebührt (Erk. des O. G. H. v. 24. November 1871). Auch die übrigen als Lehrer mit pragmatischen Rechten an den Staatsanstalten angestellten Geistlichen sind Staatsbeamte und haben Anspruch auf Pension, weshalb sie trotz der in ihren Anstellungsdekreten

vom 20. Oktober 1850 beantragten die Bischöfe, daß die theologischen Fakultäten in alter ehrenvoller Weise wieder der obersten Aufsicht des Papstes unterworfen werden sollten, der ohne Zweifel dazu bewogen werden könnte, diese Aufsicht durch Mitglieder des bayerischen Episkopats zu üben;[2]) bezüglich der Lycealprofessoren aber verlangten sie in ihren Erklärungen vom 15. Mai 1853, daß nach Artikel V des Konkordats mindestens der Vorschlag bei Besetzung dieser Stellen vom Bischofe ausgehen müsse, und wenn einmal, wie die Freisinger Denkschrift vom 20. Oktober 1850 forderte, die Lyceen mit den Klerikalseminarien ein Ganzes bilden werden, habe die ganze freie Ernennung der Professoren durch den Bischof einzutreten.[3]) Was dann die Religionslehrer betreffe, so habe sie der Bischof auszuwählen und zu senden, und ein Ernennungsrecht des Landesherrn könne nur insofern hier zugestanden werden, als der Landesfürst bloß den vom Bischofe Bezeichneten ernennt.[4])

---

enthaltenen Klausel, „daß sich Se. Majestät der König vorbehalte, auch nach gegenwärtiger Anstellung den Betreffenden auf eine angemessene Stelle in der Seelsorge zu versetzen“ (M. E. v. 10. September 1833), wider ihren Willen nicht auf eine kirchliche Stelle versetzt werden können (O. A. G. E. v. 26. Oktober 1841). Die Beamten, welche dem Stande der katholischen Geistlichkeit angehören, sind nicht verpflichtet, dem allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. bayer. Staatsdiener beizutreten (Allerh. E. v. 6. April 1888, § 2). Die Lycealprofessoren wurden durch Landtagsbeschluß v. J. 1892 den Universitätsprofessoren (?) gleichgestellt. Die Amtstracht der geistlichen Professoren an den Mittelschulen besteht in einem schwarzen Fracke mit stehendem Kragen und einer Reihe Knöpfe und einem seidenen Mäntelchen (M. E. v. 5. Febr. 1838). In allen den geistlichen Stand betreffenden Verhältnissen bleiben aber die geistlichen Professoren der Aufsicht und Korrektion der zuständigen kirchlichen Behörden unterworfen (M. E. v. 11. September 1833).

[2]) Hier übersahen die Bischöfe nur, daß früher die ganze Universität unter dem Kanzler, dem Stellvertreter des Papstes, stand, nicht die theologische Fakultät allein, und daß dieses Verhältnis sich ändern mußte, als die Universitäten ihren universellen kirchlichen Charakter verloren, und reine Staatsanstalten wurden.

[3]) Diese Forderung der Bischöfe ist vollkommen berechtigt. Daß dann die von den Bischöfen ernannten Lycealprofessoren vom Könige bestätigt werden müssen, versteht sich von selbst (s. § 30 lit. a Anm. 4). Nach M. E. v. 28. März 1889 soll bei Besetzung der Lehrstellen an den Lyceen auf die Gutachten und Wünsche der Bischöfe thunlichste Rücksicht genommen werden.

[4]) Diese Beschränkung läßt sich bei den vom Staate besoldeten

Bei der Aufstellung von Religionslehrern in Privatinstituten dagegen bleibt es zunächst den Vorstehern solcher Institute überlassen, welche Geistliche sie sich als Religionslehrer vom Bischofe erbitten wollen.

Den Religionsunterricht in der Volksschule hat der Pfarrer des Schulsitzes, dem auch die nächste Beaufsichtigung und Leitung der religiösen und sittlichen Erziehung an den Volksschulen obliegt, entweder persönlich oder durch seine Hilfspriester zu erteilen.[5]) Insofern derselbe daran gehindert ist, hat der Lehrer einzutreten.[6])

Die Lehrbücher über Religionsunterricht unterliegen der bischöflichen Approbation.[7]) Ohnehin ist für jede Diöcese in

---

Religionslehrern nicht rechtfertigen, sondern der König wird, analog wie der Patron, nur einen solchen Geistlichen zum Religionslehrer ernennen können, der vom Bischofe die missio canonica erhält, und nach der M. E. v. 28. März 1889 soll auch der Aufstellung der Religionslehrer an den öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten die gutachtliche Einvernahme der einschlägigen bischöflichen Stelle vorangehen. Nach dem Finanzgesetz v. 27. März 1888 werden den nicht in pragmatischer Eigenschaft ernannten, jedoch mit den Bezügen der Studienlehrer und bezw. der Gymnasialprofessoren aufgestellten Religionslehrern an den Studienanstalten die Wohnungsgeldzuschüsse gleich denen der pragmatischen Studienlehrer und Gymnasialprofessoren gewährt. Vielfach aber wird der Religionsunterricht an den Mittelschulen einem Geistlichen des Ortes als Nebenamt übertragen, und dieser erhält dann für jede Religionsstunde in der Woche jährlich 90 M.

[5]) Epitome constit. Archidioec. Monac. Frising. nr. 151; Normativ-Entschl. v. 24. Juli 1883. Auch in der Rheinpfalz obliegt die Erteilung des Religionsunterrichts der einschlägigen Pfarrgeistlichkeit, insofern keine anderweitige Vorsorge getroffen ist, und es ist die politische Gemeinde zur Tragung von Kosten, welche etwa für die Erteilung dieses Unterrichtes erwachsen, gesetzlich nicht verpflichtet (Entsch. des V. G. H. v. 11. August 1882); hat aber eine Gemeinde auf Grund einer der Schulaufsichtsbehörde gegenüber eingegangenen besonderen Verpflichtung den hiefür erwachsenen Aufwand übernommen, so kann das dadurch geschaffene Rechtsverhältnis nur mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde geändert werden (Entsch. des V. G. H. v. 16. Oktober 1889).

[6]) Auch an den konfessionell gemischten Schulen haben sich die Lehrer am Religionsunterrichte der ihrer Konfession angehörenden Schulkinder in gleicher Weise zu beteiligen, wie dieses von jeher den Lehrern an den konfessionell getrennten Schulen seitens der staatlichen Schulaufsicht zur Pflicht gemacht worden ist (Allerh. E. v. 17. August 1876, Nr. 18).

[7]) Doch kann die Einführung der Religionsbücher in den öffentlichen

Bayern ein vom betreffenden Ordinariate approbierter Katechismus als ausschließlicher Leitfaden für den Religionsunterricht vorgeschrieben, und nur für die katholischen Gymnasien ist ein gemeinsames vom erzbischöflichen Ordinariate München-Freising allein approbiertes Religionsbuch eingeführt.

Wenn ein Vater sein schulpflichtiges Kind in den Religionsunterricht einer anderen Konfession schickt, als derjenigen, welcher das Kind nach den gesetzlichen Bestimmungen angehört, so ist er nach Artikel 58 des Polizeistrafgesetzbuches zu bestrafen.[8])

§ 70. Predigt und Christenlehre.

Die Predigt ist eine Hauptpflicht des Pfarrers,[1]) und jeder andere Priester kann nicht ohne dessen Wissen und Willen für jeden einzelnen Fall, und wenn er einer Kanzel regelmäßig als Prediger vorstehen will, nur mit bischöflicher Approbation auftreten. An den Kirchen der größeren Städte sind gewöhnlich eigene Prediger angestellt, welche den vorgeschriebenen Pfarr- und Predigerkonkurs bestanden haben müssen,[2]) und wenn die Predigerstelle landesherrlichen Patronats ist, vom Könige ernannt, außerdem aber von Sr. Majestät bestätigt werden. Dieselben werden nicht investiert. Die selbständigen Stadtpfarrprediger, deren Stellen infolge der Säkularisation vom Staate dotiert werden, beziehen aus der Staatskasse einen fixen Gehalt, dessen Betrag bis zu 1000 fl. aufgebessert wurde. Diese Aufbesserung hat dieselbe Eigenschaft wie die bei den Pfarreien.[3]) Außerdem erhalten alle übrigen Prediger und Prädikaturbenefiziaten, wenn sie eigene Haushaltung führen, vom Staate eine Aufbesserung von 540 M.; doch darf infolge dessen das Ein-

---

Unterrichtsanstalten mit Rücksicht auf das dem Könige verfassungsmäßig zukommende Oberaufsichtsrecht ohne landesherrliche Einsicht und Zustimmung nicht platzgreifen (§ 38 lit. a und d der II. Verf.-Beil.; Min.-Reskr. v. 9. Oktober 1854 ad III § 15).

[8]) Urteil des bayer. obersten Gerichtshofes vom 2. November 1878.

[1]) Nach dem Tridentinum (Sess. V c. 2 de ref. et Sess. XXIV c. 4 de ref.) soll jeder Seelsorger an Sonn- und Feiertagen das Wort Gottes verkünden, in der Fasten- und Adventzeit aber mindestens dreimal wöchentlich predigen.

[2]) Allerh. Verordn. v. 26. März 1812 und v. 28. September 1854, § 1.

[3]) M. E. v. 12. Dezember 1874.

kommen die Summe von 1800 M. nicht übersteigen.[4]) Auf jene Priester, welche die bei der Pfarrkonkursprüfung abgelegte Probe einer ausgezeichneten Tüchtigkeit im Predigeramte auch in ihrem öffentlichen Wirken als Prediger oder als Pfarrer mehrere Jahre hindurch bewährt, und damit einen echt klerikalen Wandel verbunden haben, wird bei Besetzung besserer Pfarreien, besonders in Städten und Märkten vorzugsweise bedacht genommen werden.[5])

Der Kanzelvortrag soll durch das Gerassel vorbeifahrender Wägen nicht gestört werden; die Polizeibehörden haben daher Vorsorge zu treffen, daß während der Dauer der Predigt an den Kirchen kein Fuhrwerk vorbeikomme.[6]) Auch soll die heilige Lehrstätte nicht zu Promulgationen von Regierungsausschreiben, Gemeindebeschlüssen gebraucht, oder durch polizeiliche Bekanntmachungen profaniert werden.[7]) Persönliche Rügen über straffällige Gemeindeglieder von öffentlicher Kanzel zu verhängen, ist nicht statthaft.[8]) Gegen Ausschreitungen auf der Kanzel kann nur dann, wenn sie eine Beschimpfung einer mit Korporationsrechten innerhalb des deutschen Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft oder deren Einrichtungen und Gebräuche enthalten[9]) oder gegen § 130 a des deutschen Strafgesetzbuches verstoßen,[10]) eingeschritten werden.

---

[4]) M. E. v. 12. Juni 1888.

[5]) Verordn. v. 28. September 1854, § 22.

[6]) M. E. v. 7. Mai 1843.

[7]) M. E. v. 6. März 1833.

[8]) Epitome constitut. Archidioec. Monac. -- Frising. nr. 143.

[9]) § 166 des deutschen Strafgesetzbuches.

[10]) Dieser § 130 a lautet: „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdeten Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder einer Erörterung macht, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft. Gleiche Strafe trifft jenen Geistlichen oder Religionsdiener, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgiebt oder verbreitet, in denen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind."

Jeder Pfarrer ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch seine Hilfspriester an Sonn- und Feiertagen für die reifere Jugend Christenlehren zu halten. Die Feiertagsschüler, sowie die Schüler der gewerblichen Fortbildungsschulen[11]) sind zum Besuche der Christenlehre verbunden[12]) und können wegen fortgesetzter schuldiger Versäumnis derselben, nachdem sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Versäumnis auf Grund der bestehenden Schulordnung gestraft und vor weiteren Versäumnissen verwarnt worden sind, auf Antrag der Schulbehörde sogar mit Arrest bis zu drei Tagen gestraft werden.[13]) Da die Feiertagsschulpflicht nur mehr bis zum sechzehnten Lebensjahre dauert, so bleibt es den kirchlichen Behörden überlassen, durch geeignete Mittel die Verpflichtung der Jugend zum Besuche der Christenlehre bis zum achtzehnten Lebensjahre aufrecht zu erhalten.[14]) Die Christenlehre ist mit dem Nachmittagsgottesdienste (Vesper, Rosenkranz), welcher an Sonn- und Festtagen in allen Pfarrkirchen und in jenen Kuratie-, Vikariats- und Expositurkirchen, bei denen die betreffenden Seelsorger ihren Wohnsitz haben, abgehalten werden soll, in unmittelbare Verbindung zu bringen.[15])

---

[11]) Unter gewerblichen Fortbildungsschulen sind hier solche zu verstehen, welche an Stelle der Sonn- und Feiertagsschule besucht werden können, also nicht zu den höheren Lehranstalten gehören.

[12]) Die Sonntagsschulpflicht erstreckt sich auch auf den Besuch des Religionsunterrichtes (Allerh. Verordn. v. 31. Dezember 1864 und Erk. des O. G. H. v. 3. November 1878; M. E. v. 27. Februar 1838 und 7. September 1868). Die im Alter der Sonn- und Feiertagsschulpflicht stehenden Jünglinge, welche die fünfte Klasse einer öffentlichen Lateinklasse oder den vierten Kurs einer Realschule mit Erfolg besucht haben, sind zwar vom Besuche der Sonn- und Feiertagsschule befreit, aber nicht vom Besuche der Christenlehre (M. E. v. 23. August 1889). Dasselbe gilt auch für die im sonntagsschulpflichtigen Alter stehenden Zöglinge anderer Lehranstalten (z. B. Handelsschule, höhere Töchterschule), wenn an denselben für Religionsunterricht nicht gesorgt ist (Entschl. der Regier. v. Oberbayern v. 26. Oktober 1871).

[13]) Polizeistrafgesetzb. v. 26. Dezember 1871, Art. 58.

[14]) Erlaß des Ordinariats München-Freising v. 14. Juli 1862 (Pastoralblatt v. J. 1862, S. 129).

[15]) Erl. des erzbisch. Ordinariats München-Freising v. 16. April 1869.

§ 71. Volksmissionen.

Als ein Mittel zur Belebung religiösen Sinnes und zur Hebung der Sittlichkeit dienen die Missionen oder Volksexercitien, die gewöhnlich von Ordensgeistlichen (Jesuiten, Redemptoristen, Kapuzinern) abgehalten werden.

Missionen bedürfen der vorgängigen Anzeige bei der weltlichen Behörde, und nur wenn die Wahl der Geistlichen zu deren Abhaltung auf Ausländer fällt, ist bei der Regierung vorher Anzeige zu machen und behalten sich Se. Majestät der König die Entscheidung vor.[1])

Soll die Mission unter freiem Himmel abgehalten werden, so kömmt in dieser Beziehung auch noch das Gesetz über Vereine und Versammlungen vom 26. Februar 1850, Artikel 4 zur Anwendung, nach welchem zur Abhaltung von öffentlichen Versammlungen die Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung erforderlich ist.[2])

B. Protestantische Kirche.

§ 72. Predigt.

Kein Pfarrer darf einem Kandidaten, der nicht die vorgeschriebene Aufnahmsprüfung bestanden hat, Predigten auftragen. Ausländer, wenn sie sich gleich für ordinierte Prediger ausgeben, soll niemand eine Gastpredigt halten lassen. Studierende auf Universitäten sollen keinen Versuch im Predigen machen, wenn sie nicht ihre zu haltende Predigt vorher dem Distriktsdekan oder einem öffentlichen akademischen Lehrer der Theologie gezeigt und dessen schriftliche Approbation erhalten

---

[1]) M. E. v. 20. Juni 1851, Nr. 1 und 4. Geistliche, welche Orden angehören, die vom deutschen Bundesgebiete ausgeschlossen sind (wie die Jesuiten, Redemptoristen), können zur Abhaltung von Missionen nicht zugelassen werden (Bekanntmachung des Bundesrates v. 5. Juli 1872).

[2]) Auch genügt in diesem Falle die einfache Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde nicht, sondern ist die schriftliche distriktspolizeiliche Bewilligung zur Abhaltung der Versammlung unerläßlich, die nur bei nachgewiesener Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung erteilt werden darf (Vollzugsvorschr. zum Vereinsges. v. 3. März 1850, Ziff. 11).

haben. Sollte ein Studierender sich zu häufig oder zu schnell hinter einander zum Predigen melden, so hat der Dekan ihm solches zu widerraten und ihm die öftere Approbation zu versagen. Junge Leute, die noch gar nicht auf der Universität studieren, sollen gar nicht predigen.[1]) Die Predigten sind gründlich und vollständig auszuarbeiten, dieselben aber abzulesen ist strengstens untersagt.[2])

In der unierten Kirche der Pfalz haben die Pfarrer im ersten Jahre über die Evangelien, im zweiten über freie Texte, im dritten über die Episteln und im vierten über neue vom Konsistorium festzusetzende Perikopen zu predigen, wobei es jedoch ihnen frei steht, zuweilen nach eigenem Ermessen von diesem Turnus abzuweichen.[3]) Sie müssen ihre Predigten vollständig ausarbeiten und niederschreiben und über sämtliche Predigten ein nach Nummern geordnetes Repertorium führen.[4])

§ 73. Christenlehre.

In allen protestantischen Pfarrkirchen sind die Christenlehren an Sonn- und Feiertagen, sei es vor oder nach der Sonntagsschule, regelmäßig zu halten, und sie dürfen weder durch vorkommende Kasualien noch an Kommuniontagen, ja selbst dann nicht eingestellt werden, wenn zur Winterszeit die Jugend aus entfernteren Weilern keinen regelmäßigen Anteil nehmen kann. Nur eine zweite Predigt an Festtagen oder bei Beerdigungen begründet eine Ausnahme da, wo der funktionierende Geistliche zu sehr erschwert würde und nicht durch einen Kollegen vertreten werden kann. Ein Wechseln nach Wochen darf gleichfalls nicht stattfinden.[1])

Das Oberkonsistorium hat den kirchlichen Katechisationen seine besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und Geistliche, welche diesen Teil ihrer Amtspflichten mit besonderer Geschicklichkeit,

---

[1]) Allerh. Verordn. v. 4. Februar 1809 (Instrukt. f. d. Prüf. der Pfarramtskandidaten Abschn. II § 9 lit. d. e.).

[2]) O. K. E. v. 5. Januar 1831, 27. Mai 1836 und 14. Sept. 1859.

[3]) Allerh. E. v. 8. Dezember 1853, Ziff. VI.

[4]) K. E. v. 22. Februar 1837 und 17. November 1839.

[1]) M. E. v. 6. Dezember 1824; O. K. Verordn. v. 25. April 1835, Nr. 12; O. K. E. v. 6. April und 14. September 1859.

Eifer und Erfolg erfüllen, auch zu besserer Beförderung zu empfehlen.[2])

Wo durch Herkommen die Jugend bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre oder gar bis zur Verheiratung zum Besuche der Christenlehren verpflichtet ist, hat es sein Verbleiben; ein zwangsweiser Vollzug zur Erfüllung dieser Pflicht des Besuches der Christenlehren über die Feiertagsschulpflicht (sechzehntes Lebensjahr) hinaus kann aber nicht angeordnet werden. Vom Christenlehrbesuch können die Konsistorien nach Maßgabe der Verhältnisse dispensieren.[3])

Auch in der unierten Kirche der Pfalz sollen die Christenlehren an jedem Sonntage entweder in der Mutterkirche oder nach bestehendem Herkommen abwechselnd in der Filialkirche abgehalten und selbst dann nicht eingestellt werden, wenn zur Winterszeit die Jugend aus den entfernteren Orten keinen regelmäßigen Anteil daran nehmen könnte. Nur infolge von Beerdigungen und Dankgottesdiensten an den Kommuniontagen darf die Christenlehre ausfallen. Wo die Zahl der Christenlehrpflichtigen groß ist, können dieselben entweder nach dem Geschlechte oder in der Art abgeteilt werden, daß für die der entfernteren Orte unmittelbar nach der Predigt, für die übrigen dagegen nachmittags Christenlehre gehalten wird, und zwar während des Winters oder, wenn der Geistliche zweimal zu predigen hat, abwechselnd für die eine oder die andere Abteilung. Bei Gemeinden mit zwei Geistlichen kann jeder Geistliche nur die von ihm konfirmierten Kinder während der ganzen Zeit der Christenlehrpflichtigkeit unterrichten. Ein Wechsel der Geistlichen nach Wochen bei denselben Kindern darf aber nicht stattfinden. Im Winter kann die Christenlehre im Schullokale gehalten werden, und wo die Zahl der Kinder hiefür zu groß ist, sind die Kinder zu teilen und abwechselnd zu unterrichten.[4])

---

[2]) Konsist.-Ordn. Nr. 1 § 54.

[3]) O. K. E. v. 4. März 1857; E. der Regier. v. Oberbayern vom 13. Januar 1862.

[4]) K. E. v. 26. Februar 1879.

§ 74. Präparanden- und Konfirmandenunterricht.

Der Konfirmation hat ein zweijähriger, der sogenannte Präparanden- und der eigentliche Konfirmandenunterricht vorherzugehen, und dieser Unterricht ist so rechtzeitig zu beginnen, daß darauf in jedem Jahre wenigstens sechzig Stunden verwendet werden können. Auf dem Lande und in kleinen Städten ist der gemeinsame Unterricht der Präparanden und Konfirmanden als Regel zu betrachten; dagegen hat ein gesonderter Unterricht der Präparanden und Konfirmanden da einzutreten, wo die Verhältnisse es erfordern und die vorhandenen Unterrichtskräfte und Lokalverhältnisse es gestatten.[1]) Da dieser Unterricht lediglich als kirchliche Vorbereitung für die Konfirmation zu betrachten ist und daher außer der Schulzeit und ohne Verkürzung derselben erteilt wird, so ist er auch in den religiösen Schulunterricht nicht einzurechnen.[2])

In der unierten Kirche der Rheinpfalz sollen auf die Erteilung des Präparanden- und Konfirmandenunterrichts im Sommerhalbjahr wenigstens eine Stunde wöchentlich und zwar vormittags, im Winterhalbjahre zwei Stunden wöchentlich verwendet werden; wo aber den Präparanden und Konfirmanden wegen der Entfernung der einzelnen Gemeinden im Winterhalbjahre gemeinschaftlicher Unterricht an den beiden Freinachmittagen erteilt wurde, sollen die Präparanden und Konfirmanden der auswärtigen Gemeinden an dem einen schulfreien Nachmittage, die der Muttergemeinde dagegen an einem anderen Wochentage vormittags gesonderten Unterricht erhalten, so daß nur einmal in der Woche an dem anderen der beiden schulfreien Nachmittage die zwei Abteilungen gemeinschaftlich unterrichtet werden.[3])

Zum Präparandenunterricht dürfen, sofern keine Altersdispens erwirkt ist, nur solche Kinder zugelassen werden, welche mit dem folgenden 30. April das zwölfte Lebensjahr zurücklegen.[4])

---

[1]) O. K. E. v. 14. Februar 1856.

[2]) O. K. E. v. 2. Januar 1871.

[3]) K. E. v. 26. Februar 1879.

[4]) Ausschr. der Kons. v. Ansbach und Bayreuth v. 28. Februar 1842 und 22. Februar 1860.

Wenn Kinder in einem fremden, entfernt liegenden Pfarrsprengel zur Schule pflichtig sind, so dürfen sie auf den Wunsch ihrer Eltern und unbeschadet der Stolgebühren des Pfarrers auch den Konfirmandenunterricht von dem Geistlichen empfangen, von welchem ihn die übrige Jugend dieses Schulsprengels erhält.[5])

Während der vom ordentlichen Seelsorger für den Präparanden- und Konfirmandenunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.[6])

In den Präparanden- und Konfirmandenunterricht können Ungetaufte nicht aufgenommen werden; sollten sich unter den Angemeldeten solche finden, so ist ihre Zulassung von der Nachholung der Taufe abhängig zu machen.[7])

Beim Konfirmandenunterricht hat der Pfarrer in Amtstracht zu erscheinen und es ist derselbe zu benützen, um die notwendige und richtige Belehrung über die Grund- und Unterscheidungslehren der evangelischen Kirche zu erteilen und in eindringlicher Weise zur Glaubenstreue zu ermahnen, wobei die schuldige Achtung gegen andere Religionsparteien nie verletzt und die Glaubensmeinung Andersdenkender nicht im Wege polemischen Verfahrens angegriffen werden darf.[8])

Alle Gaben in Naturalien, sie mögen beim Beginn des Unterrichtes der Konfirmanden oder während oder am Schlusse desselben geweiht werden, verbleiben dem Empfänger. Gaben in Geld, welche herkömmlicherweise beim Einschreiben zum Präparanden- oder Konfirmandenunterricht gegeben werden, sind, wenn während der Dauer des Unterrichts ein Wechsel in der Person des den Unterricht erteilenden Geistlichen eintritt, zwischen den Geistlichen, die successive am Unterrichte teilnehmen, nach Verhältnis der Zeit zu teilen; die Rate, welche dabei auf einen Pfarrverweser trifft, gehört der Interkalarkasse.[9]) In der unierten Kirche der Rheinpfalz kann für diesen Unterricht nichts gefordert werden.

---

[5]) O. K. E. v. 24. Februar 1843.

[6]) Art. 3 § 136 Abs. 3 des Ges. v. 1. Juni 1891.

[7]) Allerh. E. v. 31. Dezember 1890 Beil. A § 3.

[8]) O. K. Verordn. v. 25. April 1835, Nr. 14; O. K. E. v. 12. Aug. 1835.

[9]) O. K. E. v. 26. Februar 1841.

§ 75. Religionsunterricht.

Die Erteilung des eigentlichen Religionsunterrichtes ist Amtspflicht des Pfarrers, und wo mehrere Geistliche an einer Kirche angestellt sind, haben alle daran teilzunehmen; die Leitung des Ganzen aber bleibt dem Parochus. Ein Wechseln beim Unterrichte nach Tag und Wochen ist nicht statthaft, und die Aufstellung eigener Katecheten ist zu begünstigen. Auf den Religionsunterricht der Schuljugend ist in der Regel täglich eine Stunde zu verwenden,[1]) wovon dem Lehrer wöchentlich vier, dem Pfarrer aber zwei zuzuteilen sind.[2]) Die Schullehrer haben die Gedächtnisübungen und die Einprägung der biblischen Erzählungen zu übernehmen und die vorgeschriebenen Abschnitte aus der heiligen Schrift mit den Schülern durchzulesen und hiebei sowohl, als bei Erlernung des Katechismus, der biblischen Geschichte und Lieder, das wörtliche Verständnis, die Erläuterung des Inhaltes durch Beispiele und die Erweckung guter Vorsätze bestens zu befördern.[3])

Den Religionsunterricht dürfen nur solche Lehrindividuen erteilen, welche sich über ihre Befähigung für dieses Geschäft hinreichend ausgewiesen haben und sich zu einem bekenntnis-

---

[1]) Das Oberkonsistorium hatte beantragt, daß ein sechsstündiger Religionsunterricht für die oberen Kurse der Volksschule allenthalben als Regel festgesetzt und in die Lehrpläne aufgenommen werde; allein diesem Antrage wurde nicht überall entsprochen, namentlich ist bei den oberen Klassen der Simultanschulen die Zahl der wöchentlichen Religionsstunden nur 3, höchstens vier (s. hierüber die M. E. v. 19. August 1883).

[2]) In die Zahl von wöchentlich sechs Religionsstunden sind eben die beiden Wochenkatechisationen, auf welche sich ohnehin an den meisten Orten der Religionsunterricht der Geistlichen beschränkt, eingerechnet (O. K. E. v. 8. Juli 1836). Im Falle der Einführung des Abteilungsunterrichtes an einer Schule soll die Frage, wer den Religionsunterricht in seinen einzelnen Teilen an der betreffenden Schulklasse zu übernehmen habe, von den kgl. Distriktsschulbehörden im Wege der Güte zwischen dem betreffenden Lehrer und Geistlichen zu ordnen gesucht und eventuell von der Kreisregierung im Einvernehmen mit dem protestantischen Konsistorium geregelt werden (M. E. v. 31. Juli 1878).

[3]) O. K. Verordn. v. 25. April 1835, Nr. 8 u. 9 und M. E. v. 3. Mai 1871. Auch nach § 12 der Verf.-Urk. der Protestanten des Rheinkreises hat der Pfarrer den Religionsunterricht zu erteilen.

treuen Unterricht durch folgende Erklärung verpflichten: „Nachdem ich meine Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes durch die von mir früher bestandenen Prüfungen hinreichend nachgewiesen zu haben glaube, erkläre ich hiemit noch ausdrücklich, daß ich mich bei diesem Geschäfte fest und unverbrüchlich an das Bekenntnis der Kirche halten und, soviel nur immer möglich ist, die mir anvertraute Jugend im rechten Glauben zu stärken und zu einem wahrhaft christlichen Wandel zu erziehen stets bemüht sein werde.“ Diese Erklärung ist schriftlich auszustellen, eigenhändig vom Lehrer zu unterzeichnen, dem treffenden Dekanate zu übergeben und von demselben den Amtsakten einzuverleiben.[4]) Auch die Kandidaten des Predigtamts haben ein solches Versprechen abzulegen, sobald sie nach bestandener Aufnahmsprüfung zur Übernahme geistlicher Funktionen für fähig erkannt worden sind, und zwar hat dieses Versprechen derjenige Dekan abzunehmen, in dessen Bezirk sich die Kandidaten unmittelbar nach ihrer Aufnahmsprüfung begeben.[5])

In den höheren Lehranstalten darf der Religionsunterricht nur wirklich angestellten Stadtgeistlichen oder solchen Lehrern übertragen werden, welche unter die protestantischen Pfarramtskandidaten aufgenommen sind und eine der zwei ersten Befähigungsnoten erhalten haben. Zur Aufstellung derselben ist die Zustimmung des einschlägigen Konsistoriums durchgängig erforderlich.[6])

Beim Religionsunterrichte darf nur das vorgeschriebene Lehrbuch gebraucht werden; eigene Lehrsätze zu diktieren und Hefte schreiben zu lassen ist verboten.[7])

---

[4]) Bei den Schullehrern ist von dieser Verpflichtung abzusehen (O. K. E. v. 3. Januar 1872).

[5]) O. K. E. v. 21. Mai 1852.

[6]) M. E. v. 7. Juli 1824 und 29. Januar 1838.

[7]) O. K. Verordn. v. 25. April 1835, Nr. 16. Außer dem nach den gutachtlichen Beschlüssen der Generalsynode vom Jahre 1877 vom protestantischen Oberkonsistorium bearbeiteten und zum fakultativen Gebrauche in den Volksschulen und in den unteren Klassen der höheren Bildungsanstalten herausgegebenen Katechismus, welcher den Titel „Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers“ führt (M. E. v. 1. Mai 1878), sollen noch die Böck'sche Katechismus-Erklärung und das vom Dekan Buchrucker zu München verfaßte Lehrbuch „Dr. Martin Luthers kleiner Katechismus mit erklärenden Fragen und Antworten und erläuternden Sprüchen“ (24. Aufl.) zum fakul-

Die Religionslehrbücher werden nach geschlossener Beratung mit der Generalsynode vom Oberkonsistorium vorgeschrieben.[8]) Die Konsistorien aber haben die Oberaufsicht über den Religionsunterricht zu führen, und die Dekane haben jährlich wenigstens eine Prüfung im Religionsunterricht zu veranstalten.[9])

Jedes Glied der evangelischen Kirche ist verpflichtet, den ihm gebornen Kindern, wenn sie die erforderliche Reife erlangt haben, den kirchlichen Religionsunterricht erteilen zu lassen. Wer seinen Kindern diesen Unterricht entzieht, darf zu keiner kirchlichen Vertretung gewählt werden und verliert überdies das Recht, zum Taufpaten genommen zu werden.[10])

C. Privatreligionsgesellschaften.

§ 76. Religionsunterricht bei den Mennoniten, Irvingianern, Anglikanern, Methodisten und Altkatholiken.

Da die Mennoniten, Irvingianer, Methodisten und Altkatholiken als Privatkirchengesellschaften vom Staate anerkannt sind, so haben die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen die Befugnis, den schulpflichtigen Kindern ihrer Konfession den Religionsunterricht zu erteilen.[1]) Ebenso können die Kinder der Anglikaner von dem anglikanischen Geistlichen zu München den Religionsunterricht empfangen. Von diesen Religionslehrern kann staatlicherseits eine theologisch-wissenschaftliche Bildung nicht gefordert werden.[2])

§ 77. Israelitischer Religionsunterricht.

In einer jeden israelitischen Kultusgemeinde muß für eine Religionsschule Sorge getragen sein.

---

tativen Gebrauche zugelassen sein, dagegen sind die Lehrbücher von Löhe, Wucherer, Irmischer und Caspari außer Gebrauch zu setzen (M. E. vom 16. März 1879).

[8]) Dasselbe gilt analog vom Konsistorium zu Speier.

[9]) Konsistorialordn. Nr. 1 § 57; Allerh. Verordn. v. 17. März 1809, § 13; O. K. Verordn. v. 25. April 1835, Nr. 18.

[10]) § 28 der Verordn. v. 21. Mai 1889. Über die Verhängung der Zensur vgl. § 91 Anm. 3.

[1]) M. E. v. 28. März 1862.

[2]) M. E. v. 22. Februar 1841.

Der Religionsunterricht der israelitischen Kinder hat mit dem zurückgelegten sechsten Lebensjahre zu beginnen und bis zum zurückgelegten dreizehnten Lebensjahre anzudauern, sofern nicht ein Zurückbleiben in den Kenntnissen eine längere Fortsetzung des Unterrichtes bei einzelnen erheischt.

Der Rabbiner ist verpflichtet, entweder den Religionsunterricht selbst zu erteilen oder dessen Erteilung durch die aufgestellten Religionslehrer mit besonderer Aufmerksamkeit zu überwachen. Hauslehrer sind nur unter der Bedingung gestattet, daß sie vorschriftsmäßig geprüft und von der Regierung als Religionslehrer anerkannt sind, ferner daß der Religionsunterricht nach einem genehmigten Lehrbuch erteilt wird, und der Rabbiner sich der notwendigen Aufsicht über den Religionsunterricht unterzieht.[1])

Jährlich sind Prüfungen in der israelitischen Religion, denen sich auch die durch Hauslehrer Unterrichteten zu unterziehen haben, in Gegenwart der Schulinspektionen und Rabbiner vorzunehmen.

Vom dreizehnten bis sechzehnten Lebensjahr hat die israelitische Jugend Religionsunterricht am Sabbat und an Feiertagen in den Synagogen zu erhalten.[2])

Für den Religionsunterricht der die allgemeine Volksschule besuchenden israelitischen Kinder[3]) ist von den Vorstehern der israelitischen Kultusgemeinde Sorge zu tragen, daß derselbe in besonderen mit den öffentlichen Schulstunden nicht kollidierenden Stunden erteilt werde.[4])

---

[1]) Die Aufnahme von Privatlehrern, welche nur in der israelitischen Religionslehre und in der hebräischen Sprache Unterricht geben, ist übrigens den israelitischen Familienvätern zu überlassen (M. E. v. 29. Juli 1815).

[2]) M. E. v. 28. Januar 1828, Ziff. VIII—XI; 3. Dezember 1836 und 29. Juli 1863, Ziff. 4 und 5.

[3]) Den Israeliten ist es freigestellt, ob sie ihre Kinder in die öffentliche Volksschule schicken oder eine Schule auf eigene Kosten errichten und unterhalten wollen; ebenso können sie ihre Schule wieder aufgeben, wenn sie die Kosten hiefür nicht mehr aufbringen wollen.

[4]) M. E. v. 5. Oktober 1811, Ziff. 6.

D. Freie Gemeinden.

§ 78. Religionsunterricht der Kinder.

Obschon die Deutschkatholiken oder freien Gemeinden als Privatkirchengesellschaft nicht anerkannt sind, so sollen doch ihre Kinder, sofern sie nicht mit Zustimmung ihrer Eltern an dem in der Schule erteilten Religionsunterricht freiwillig sich beteiligen wollen, dazu nicht gezwungen werden.[1])

[1]) M. E. v. 5. November 1861, wodurch die frühere Bestimmung (M. E. v. 10. November 1851), daß die Kinder deutschkatholischer Eltern den öffentlichen Religionsunterricht in den kathol. und protest. Schulen besuchen müssen, im Interesse der Gewissensfreiheit aufgehoben wurde.

II.

Verwaltung des religiösen Kultus.

A. Katholische Kirche.

I. Verwaltung der Sakramente.

§ 79. Taufe.

Die unterm 13. Juni 1862 erlassene Verordnung, durch welche die Hebamme an erster Stelle zur Anzeige der Geburt an dasjenige Pfarramt, in dessen Sprengel die Entbindung erfolgt ist, verpflichtet wird, besteht auch jetzt noch in Wirksamkeit, und die Pfarrämter haben im Benehmen mit den Distriktsverwaltungsbehörden die Anweisung der betreffenden Hebammen hiezu herbeizuführen.[1]) Dagegen besteht eine Verpflichtung der Hebamme zur Erteilung der Nottaufe nicht mehr,[2]) und es kann dieselbe überhaupt von ihr nur dann erteilt werden, wenn es von den Eltern des Kindes verlangt wird.[3])

---

[1]) § 74 Ziff. 2 des Reichsges. v. 6. Februar 1875 und M. E. vom 2. Juli 1876. Auch bleibt der Pfarrer zuständig für die staatliche Beurkundung der Geburt eines Kindes innerhalb oder außerhalb des Reichsgebietes wohnender Eltern, wenn die Mutter in der Pfarrei, aber jenseits der deutschen Grenze entbunden worden ist (§ 75 des Reichsges. v. 6. Februar 1875).

[2]) Instr. f. d. Hebammen v. 3. Dezember 1875, § 13.

[3]) Einen staatlichen Taufzwang kannte man in Bayern auch vor dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 nicht, da ein solcher gegen die verfassungsmäßig garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit und die den Eltern zustehende Erziehungsgewalt verstoßen hätte.

Der Standesbeamte ist verpflichtet zum Zwecke der Taufe eine Bescheinigung auf Verlangen der Beteiligten gebührenfrei auszustellen,[4]) wie denn auch den Geistlichen und Religionsdienern die Einsicht in die Zivilstandsregister kostenfrei zu gestatten ist.[5])

Im Winter sollen neugeborne Kinder, wenn sie wegen weiter Entfernung ohne Gefahr für die Gesundheit nicht zur Pfarrkirche gebracht werden können, zu Hause getauft werden. Eine Erhöhung der Stolgebühren für solche Haustaufen darf von der Kreisregierung nur für entferntere Filialen genehmigt werden.[6])

Bei Taufen unehelicher Kinder eine doppelte Taufgebühr zu fordern, ist verboten. Dasselbe gilt auch bezüglich der sogenannten Neutauf (d. i. die erste Taufe mit dem am Charsamstag und Pfingstsamstag geweihten Taufwasser).[7])

Protestanten sind als Taufpaten katholischer Kinder ausgeschlossen und können nur als Taufzeugen zugelassen werden.[8]) Kinder protestantischer Eltern können nur dann, wenn die katholische Kindererziehung garantiert ist, vom katholischen Pfarrer getauft werden.[9])

Hat in gemischten Orten, wo sich bei neugebornen Kindern der Pfarrsprengel nach ihrer künftigen entweder von den Eltern oder subsidär vom Gesetze bestimmt werdenden Konfession richtet, ein Pfarrer eine Taufe bei einem dem anderen Pfarrsprengel angehörigen Kinde verrichtet, so ist das ein Übergriff; aber zur

---

[4]) S. Gebührentarif zum Ges. v. 6. Februar 1875, Nr. 1.

[5]) § 11 der Ausführungsverordn. des Bundesrates v. 22. Juni 1875.

[6]) M. E. v. 16. Februar 1828. Ein Erlaß des Münchener Ordinariats v. 11. März 1828 gestattet, daß in den Wintermonaten bei rauher Witterung und auf ausdrückliches Verlangen der Eltern die Taufe eines Kindes zu Hause vorgenommen, und wenn ein Kind sehr schwach und bereits abgetauft ist, die Taufzeremonien zu Hause nachgetragen werden. Letzteres kann aber kirchlicherseits nur mit Erlaubnis des apostolischen Stuhles geschehen, wie eine solche die Eichstätter Diöcese durch Dekret der Congregatio rituum v. 26. November 1860 erhalten hat.

[7]) M. E. v. 25. August 1824; Epitome constitut. Archidioec. Monac.-Frising. nr. 11.

[8]) M. E. v. 15. Januar 1830.

[9]) So ist der Erlaß des erzbischöflichen Ordinariates München-Freising v. 26. Juni 1843 zu modifizieren.

Entrichtung der Stolgebühren an den kompetenten Pfarrer sind die Eltern nicht verbunden, da diese nur für wirklich geleistete Amtshandlungen in Anspruch genommen werden können.[10])

Keinem Pfarrer ist es gestattet, Ihre königlichen Majestäten oder einen Prinzen oder eine Prinzessin des königlichen Hauses ohne nachgesuchte und wirklich erhaltene allerhöchste Erlaubnis als Paten eines zu taufenden Kindes anzunehmen und in das Taufbuch einzutragen.[11])

Wenn ein anderer Priester, vom kompetenten Pfarrer delegiert, die Taufe vollzieht, so ist der Name des pfarrlichen Stellvertreters ausdrücklich im Taufbuche aufzuführen.[12])

Wenn Kinder, die aus einer bloßen Zivilehe stammen, zur Taufe gebracht werden, so sind sie in die Taufmatrikel als ex civili contractu stammend zu bezeichnen. Werden Kinder von Katholiken gar nicht zur Taufe gebracht, so sind dieselben gleichwohl nach Thunlichkeit in einem eigenen Verzeichnis einzutragen.[13])

Der Taufname darf nicht willkürlich geändert werden, sondern es ist hiezu die Bewilligung der Distriktspolizeibehörde und in höherer Instanz der Kreisregierung erforderlich. Die Verwaltungsbehörden haben aber erst nach Benehmen mit den betreffenden Justizbehörden Beschluß zu fassen und den Interessen der Beteiligten, insbesonders auch des Staates die sorgfältigste Bedachtnahme zuzuwenden.[14])

§ 80. Firmung.

Seitdem die Firmung von der Taufe getrennt ist, werden auch hiezu Paten, und wo möglich andere als bei der Taufe

---

[10]) M. E. v. 6. September 1850.

[11]) M. E. v. 18. Januar 1813 und 20. Januar 1834.

[12]) Epitome constitut. Archidioec. Monac.-Frising. nr. 16. Ist in einer Pfarrei ein Kind zu taufen, das seinem oder der ledigen Mutter Domizil nach einer anderen Pfarrei angehört, so ist diesem Pfarramte nach § 18 der oberhirtlichen Instruktion v. 6. März 1846 dienstliche Anzeige hievon zu machen (Erl. des Münchener Ordinariats v. 16. Sept. 1870).

[13]) Oberhirtl. Instrukt. der Münchener Erzdiöcese v. 26. November 1875, Nr. 4.

[14]) M. E. v. 31. Januar 1830 und 8. März 1866.

beigezogen, und dadurch auf dieselbe Weise eine geistliche Verwandtschaft begründet.[1])

Der Pfarrer hat die Pflicht, die Jugend seiner Pfarrei, sobald sie das erforderliche Alter erreicht hat,[2]) durch besonderen Unterricht auf den Empfang dieses Sakramentes vorzubereiten, und die Namen der Gefirmten und ihrer Paten in das Firmbuch einzutragen.[3])

§ 81. Eucharistie.

Jeder katholische Christ soll wenigstens einmal im Jahre und zwar zur österlichen Zeit das Sakrament des Altares empfangen. Die Übertretung dieses Kirchengebotes wird mit dem Interdictum ingressus in ecclesiam und Entziehung des kirchlichen Begräbnisses geahndet und diese Strafe durch bischöfliches Dekret verfügt.[1])

Der Zeitpunkt der ersten heiligen Kommunion ist durch Diöcesanstatuten bestimmt. Der Unterricht für den erstmaligen Empfang der heiligen Sakramente ist durch den Pfarrklerus des Schulsitzes an sämtliche Schulkinder ohne Rücksicht auf die Pfarrei, der dieselben angehören, zu erteilen, sofern nicht ganz besondere örtliche Verhältnisse eine Ausnahme von dieser Regel notwendig machen. Übrigens ist aber nur der betreffende Ortspfarrer berechtigt, darüber zu entscheiden, ob die seiner Pfarrei angehörigen Kinder zum erstmaligen Empfang eines heiligen Sakramentes zuzulassen, resp. hiefür geeignet vorbereitet seien, und es bleibt ihm darum unbenommen, diese vorher selbst zu prüfen und im

---

[1]) Trid. Sess. XXIV c. 2 de ref. matrim.

[2]) Zur Firmung sollen nur solche Kinder zugelassen werden, welche die heiligen Sakramente der Buße und des Altares bereits empfangen und wenigstens das zwölfte Lebensjahr angetreten haben. Eine Ausnahme kann nur in besonderen Fällen, wie bei Ausländern, Auswanderern, bei Kindern, für die schon früher eine besondere Gefahr für ihren Glauben zu besorgen ist, oder bei schwächlichen Kindern unter der Voraussetzung beantragt werden, daß dieselben wenigstens das neunte Lebensjahr zurückgelegt, gebeichtet und einen guten Fortgang in den Religionskenntnissen gemacht haben (Oberhirtl. Instrukt. der Münchener Erzdiöcese v. 28. März 1880).

[3]) Epitome constitut. Archidioec. Monac.-Frising. nr. 22. 24. Als Firmungsname ist der Taufname des Firmlings selbst einzutragen (cit. Instr. v. 28. März 1880).

[1]) c. 12 X. de poenit (V. 38).

Falle einer Vernachlässigung von seiten des Katecheten den Kindern seiner Pfarrei selbst Religionsunterricht zu erteilen, sofern es ohne Beeinträchtigung des regelmäßigen Schulbesuches der betreffenden Kinder geschehen kann.[2])

Während der vom ordentlichen Seelsorger für den Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.[3])

Bei den nach katholischem Gebrauche öffentlich und feierlich statthabenden Krankenprovisuren ist verordnet, daß jeder Wachposten, an welchem das Ciborium (Speisekelch) vom Priester vorübergetragen wird, sowie jede im Marsche befindliche Truppenabteilung, die nach dem Dienstreglement vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen genau befolgen soll;[4]) desgleichen haben alle Reiter und Wägen, auch Hofwägen, selbst wenn Glieder des königlichen Hauses sich darin befinden, beim Vorübergehen des Priesters mit dem Sakramente jedesmal anzuhalten.[5])

§ 82. Buße.

Jeder, der bereits die Unterscheidungsjahre (das siebente Lebensjahr) hinter sich hat und bei Vernunft ist, soll jährlich einmal beichten, und zwar kann nach der jetzigen Praxis jedem vom Bischofe zum Beichthören approbierten Priester gebeichtet werden.[1])

Die Übertretung dieses Kirchengebotes wird mit denselben Strafen geahndet, wie die der österlichen Kommunion.[2])

---

[2]) E. d. Regier. v. Niederbayern v. 29. September 1867.

[3]) Art. 3 §. 136 Abs. 3 des Ges. v. 1. Juni 1891. Dem Beicht- und Kommunionunterrichte haben auch die Kinder, welche eine Fabrikschule besuchen, beizuwohnen, sofern nicht dieser Unterricht durch den betreffenden Seelsorger in der Fabrikschule erteilt wird (Verordn. v. 15. Januar 1840, Art. 6).

[4]) Kriegsministerialreskr. v. 13. Dezember 1845.

[5]) M. E. v. 19. April 1837.

[1]) Bened. XIV. de syn. dioec. L. XI. c. 14 nr. 1—6.

[2]) c. 12 X. de poenit. (V. 38). Der Pfarrer ist berechtigt, sich vom Empfange des Bußsakramentes zur österlichen Zeit von seiten seiner Pfarrkinder Kenntnis zu verschaffen, und somit befugt, sich die üblichen Beichtzettel vorlegen zu lassen. Ja er kann zur Einlieferung der Beichtzettel sogar mit der Drohung auffordern, die Namen der Ungehorsamen in der Kirche bekannt zu geben und sie bei weiterem Unterlassen der Ablieferung

Außerdem ist zum Empfang der Buße jeder verpflichtet, der ein Sakrament der Lebendigen empfangen will und eine schwere Sünde auf sich hat; sowie derjenige, welcher todkrank darniederliegt oder einer lebensgefährlichen Unternehmung entgegen geht, und die Ärzte sind strengstens verpflichtet, gefährliche Kranke hiezu zu ermahnen.[3])

Jeder Priester ist bei Strafe der Amtsentsetzung und lebenslänglicher Verweisung in ein Kloster verpflichtet, über alles, was er in der Beichte erfahren, das tiefste Geheimnis zu beobachten. Nach der deutschen Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, § 348 Nr. 4 und der deutschen Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877, § 52 Nr. 1 sind Geistliche zwar berechtigt, das Zeugnis vor Gericht zu verweigern in Ansehung dessen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden;[4]) allein nach § 139 des deutschen Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 und 26. Februar 1876 ist derjenige, der vom Vorhaben eines Hoch- oder Landesverrates, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, wo die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hievon der Be-

---

der Beichtzettel zur Bestrafung dem Ordinariate anzuzeigen (Erk. des Oberlandesgerichtes München v. 16. Dezember 1880).

[3]) c. 13 X. de poenit. (V. 38).

[4]) Die Vernehmung des Geistlichen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann (§ 348 Abs. 3 der cit. Zivilprozeßordn.). Ist der Geistliche von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden worden, so darf er das Zeugnis nicht verweigern (§ 350 Abs. 2 der cit. Zivilprozeßordn.). Zur Glaubhaftmachung der Thatsache, auf welche die Weigerung gegründet wird, genügt bei Geistlichen die mit Berufung auf den geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung, und hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtssekretärs erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen (§ 351 der cit. Zivilprozeßordn.). Über die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird vom Prozeßgerichte nach Anhörung der Parteien entschieden, und gegen das Zwischenurteil findet sofortige Beschwerde statt (§ 352 der Zivilprozeßordn.). Auch für die Verweigerung des Zeugnisses in Strafsachen nach § 52 der Strafprozeßordnung genügt bei Geistlichen die eidliche Versicherung der hiezu berechtigenden Thatsache (§ 55 der Strafprozeßordn.).

hörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, mit Gefängnis zu bestrafen, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, und von dieser Anzeige nimmt das Gesetz niemanden, auch den Beichtvater nicht aus.

§ 83. Ehe.

a) Ehegesetzgebung und Ehegerichtsbarkeit.

Durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 wurde die Ehegesetzgebung und die Ehegerichtsbarkeit vom Staate vindiziert und Artikel XII lit. c des Konkordats außer Wirksamkeit gesetzt. Das kanonische Recht kommt daher in Ehesachen pro foro civili nur insofern noch zur Anwendung, als das obengenannte Reichsgesetz das bisherige Landesrecht bestehen läßt. Dagegen behaupten manche,[1] daß auch in diesem Falle nur das allgemein gültige Zivilrecht anzuwenden sei, so daß also hier Katholiken einem protestantischen und Protestanten einem katholischen Eherechte unterworfen werden können.[2]

---

[1]) Hausers Zeitschrift für Reichs- und Landrecht, Bd. 3 S. 296 f.

[2]) Hr. v. Sicherer (Kommentar zum Reichsges. v. 6. Februar 1875, S. 592 Anm. 14) behauptet, daß das kanonische Eherecht fortan in denjenigen Rechtsgebieten Bayerns nicht mehr zur Anwendung komme, in denen durch die bürgerliche Gesetzgebung ein für die Angehörigen jedweden Glaubensbekenntnisses verbindendes Eherecht geschaffen ist, wie im Gebiete des vorderösterreichischen und des österreichischen Gesetzbuches, des preußischen Landrechtes, des französischen Gesetzbuches, der Nürnberger Ehescheidungsordnung; in den übrigen Rechtsgebieten aber kommt das kanonische Eherecht fortan nur insoweit zur Anwendung, insoweit dasselbe nicht durch die Landesgesetzgebung oder durch das genannte Reichsgesetz abgeändert worden ist. Er beruft sich hiefür auf § 64 lit. d der II. Verf.-Beil., wonach Ehegesetze, insofern sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen, als weltliche Gegenstände erklärt werden; unter dem Ausdruck „bürgerlicher Vertrag" hat man aber stets nur die zwischen Brautpersonen über einen Vermögensstand, über Standesrechte und bürgerliche Verhältnisse überhaupt getroffene Übereinkunft verstanden, nie den vor dem Pfarrer geschlossenen Ehevertrag (s. Bayer. Landr. T. I Kap. 6 § 29). Und Herr v. Sicherer muß selbst zugeben, daß die geistlichen Ehegerichte nur nach dem kanonischen Rechte entschieden haben; sie hätten aber nach ihm hier das Recht nicht richtig gehandhabt, also die Verfassung verletzt und, insoweit das Zivilrecht hätte zur Anwendung kommen sollen,

b) Sponsalien.

Der Eheschließung können, müssen aber nicht sogenannte Sponsalien (Eheverlöbnis) vorausgehen. Sie bilden staatlicherseits kein Ehehindernis mehr,[1]) wohl aber bleibt die hieraus entstehende Klage, insofern sie nach den bürgerlichen Vorschriften gültig geschlossen sind. Nach der Verordnung vom 2. Mai 1806[2]) und Artikel 16 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 können Eheverlöbnisse nur von einem Notar gültig abgeschlossen werden. Nebst dieser gesetzmäßigen Formalität wird bei jungen und unversorgten Leuten, die sich entweder noch bei ihren Eltern befinden oder unter Vormundschaft stehen, auch die Einwilligung der Eltern und Vormünder gefordert.[3]) Die Einwilligung der

---

ungültige Urteile gefällt, obgleich eine M. E. v. 25. November 1851 auf eine von einem Advokaten in dieser Beziehung eingereichte Beschwerde ausdrücklich erklärte, daß die kathol. Ehegerichte kraft Art. I des Konkordates das kanonische Recht bei ihren Entscheidungen zu Grunde zu legen haben. Eine Ausnahme hat nur in der Rheinpfalz statt, wo schon seit dem Code Napoléon die Zivilehe bestand.

[1]) § 39 des Reichsges. v. 6. Februar 1875.

[2]) Die Sponsalienordnung v. 2. Mai 1806 findet keine Anwendung im Fürstentume Ansbach, im Fürstentume Bayreuth mit Ausnahme jener Gebietsteile, die durch Tauschvertrag vom 30. Juni 1803 an Bayern gekommen waren, insbesondere das Amt Streitberg mit Hetzelsdorf und Thuisbrunn, ferner in der Grafschaft Castell, in den Fürstentümern Hohenlohe-Schillingsfürst, Öttingen und Schwarzenberg, in den vormaligen Besitzungen des Teutschordens (Ballei Franken), im ehemaligen würtembergischen Oberamte Weiltingen, in Dinkelsbühl, in der Grafschaft Pappenheim, im unteren Fürstentume Eichstädt und in jenen Bezirken des oberen Fürstentums, welche Preußen im Jahre 1796 vindiziert hatte, wie in jenen, die im Jahre 1803 von Bayern an Preußen vertauscht worden waren, dann in Nürnberg, Weissenburg, Windsheim, in der Herrschaft Spekfeld und jenem Würzburgischen und Bambergischen Gebiet, welches zu der Zeit nicht unter bayer. Landeshoheit stand (s. Arnold, Beitr. z. teutsch. Privatr. Bd. 1 und Kumpf, Gesetzstatistik v. Mittelfranken). Die Bestimmungen des preußischen Landrechts und der einzelnen Statutarrechte hinsichtlich der Sponsalien s. § 95 lit. b.

[3]) Wenn Eltern und Vormünder aus unerheblichen Ursachen die Einwilligung versagen, kann der Konsens vom weltlichen Gerichte suppliert werden (Verordn. v. 2. Mai 1806), und zwar gehört dieses zur streitigen Gerichtsbarkeit (O. A. G. E. v. 18. Juni 1870). Auch kann ein Minderjähriger gegen die durch ein rechtsgültiges Verlöbnis begründeten rechtlichen

Eltern kann nach Constit. 5 de nupt. V. 4 auch stillschweigend gegeben werden, dadurch nämlich, daß sie, von der Eingehung des Verlöbnisses in Kenntnis gesetzt, demselben nicht widersprechen.[4]) Geheime Sponsalien sind nicht nur unzulässig und sträflich, sondern auch null und nichtig, so daß auf deren Vollziehung ebensowenig, als auf Indemnisation oder Satisfaktionsleistung von seiten der Gerichte erkannt werden darf.

Die Sponsalien können auch durch Konventionalstrafen verstärkt werden und erlöschen durch Ablegung des feierlichen Gelübdes der Keuschheit und durch Abschluß einer anderweitigen gültigen Ehe für immer und beiderseits, vorbehaltlich natürlich der etwaigen Entschädigung des anderen Teiles. Ein einseitiger Rücktritt kann gestattet werden, wenn ein Verlobter die schuldige Verlöbnistreue verletzt, oder wenn ein neuer, vorher nicht bekannt gewesener Umstand von solcher Art eintritt, daß der andere Teil, wenn er davon Kenntnis gehabt hätte, das Verlöbnis nicht geschlossen haben würde.[5])

Kirchlicherseits bilden auch ganz geheime Sponsalien ein sogenanntes aufschiebendes Ehehindernis.

c) Ehehindernisse.

Nach dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 ist zwar zur Eheschließung die Einwilligung und die Ehemündigkeit erforderlich, aber die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechtes tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre ein.[1]) Die Ehe ist ferner nur verboten 1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, 2) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, 3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwieger-

---

Wirkungen nach gemeinem Rechte auf Grund seiner Minderjährigkeit Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen, wenn das Verlöbnis bereits zur Zeit seiner Eingehung nachteilig, mindestens schon damals die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung der Umstände begründet war (Erk. des Reichsgerichts v. 3. Juli 1888).

[4]) Erk. des Reichsger. v. 6. November 1883.

[5]) Cod. Maximil. civ. T. I Kap. VI § 11 Nr. 10 und § 39 Nr. 2, 3, 5.

[1]) § 28 des genannten Gesetzes. Nach dem kirchlichen Rechte ist zur Eheschließung beim männlichen Geschlechte das zurückgelegte vierzehnte, beim weiblichen das vollendete zwölfte Lebensjahr erforderlich.

eltern und Schwiegerkindern jeden Grades ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis auf ehelicher oder außerehelicher Geburt[2]) beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,[3]) 4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Verhältnis besteht, und 5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.[4]) Das Reichsgesetz kennt also nicht das trennende Ehehindernis der Religionsverschiedenheit, der feierlichen Profeß und der höheren Weihe, der Entführung, der Impotenz, der geistlichen Verwandtschaft, der außerehelichen Schwägerschaft, des Gattenmordes und der öffentlichen Ehrbarkeit. Das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft wird auf die gerade Linie und den ersten Grad der Seitenlinie, das der ehelichen Schwägerschaft auf die gerade Linie und das der Adoption auf die paternitas legalis beschränkt, und der Ehebruch ist nur dann ein Ehehindernis, wenn deshalb die Ehe geschieden worden ist. Was das impedimentum ligaminis betrifft, so darf nach § 34 des genannten Gesetzes zwar niemand eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt ist, die Ehe kann aber auch durch Scheidung aufgelöst werden. In Bezug auf Zwang, Irrtum

---

[2]) Das auf außerehelicher Geburt beruhende Verhältnis zwischen Stiefeltern und Stiefkindern bildet ein Ehehindernis, gleichviel ob dieses Verhältnis durch die Mutter oder durch den Vater vermittelt wird, wenn nur die Vaterschaft festgestellt ist (Entsch. des V. G. H. v. 6. Nov. 1883).

[3]) Die Ehe muß jedoch gültig geschlossen worden sein. Nach französischem Zivilrecht wird das Schwägerschaftsverhältnis durch den Tod des betreffenden Ehegatten auch dann nicht gelöst, wenn aus der Ehe, durch die das Schwägerschaftsverhältnis begründet wurde, Kinder nicht vorhanden sind (Entsch. des V. G. H. v. 10. Juni 1886).

[4]) § 33 des Reichsges. v. 6. Februar 1875. Daß hier der Ehebruch schlechthin und nicht, wie nach kanonischem Rechte, der qualifizierte Ehebruch als Ehehindernis festgesetzt wird, würde praktisch keinen so großen Unterschied machen, da auch nach dem kanonischen Rechte, wenn sich ehebrecherische Personen einander ehelichen wollen, pro foro externo angenommen wird, daß ein Eheversprechen gegeben worden sei, der Ehebruch also ein Ehehindernis bilde. Von größerer Bedeutung ist die Beschränkung, daß nicht der nachweisbare oder bekannte Ehebruch, sondern derselbe nur dann, wenn seinetwegen die Ehe geschieden worden ist, ein Ehehindernis bilden solle.

und Betrug sind nach § 36 desselben Gesetzes die Vorschriften des Landrechtes maßgebend, d. h. für die Katholiken in Bayern rechts des Rheins kömmt hier nach Artikel I und XVII des Konkordats das kanonische Recht zur Anwendung, welches den Betrug so wenig als den Irrtum in betreff einer Eigenschaft des Mitkontrahenten als Ehehindernis kennt.[5]) Von den aufschiebenden Ehehindernissen kennt das erwähnte Reichsgesetz nur den consensus parentum. Eheliche Kinder nämlich bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes, insofern sie nach Landesrecht einer Vormundschaft unterliegen.[6]) Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stand sind oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Uneheliche Kinder werden wie vaterlose eheliche Kinder behandelt, und bei angenommenen Kindern tritt an die Stelle des Vaters derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat, vorausgesetzt, daß dadurch die Rechte der väterlichen Gewalt begründet worden sind. Im Falle der Versagung der elterlichen Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern (die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben) die Klage auf richterliche Ergänzung

---

[5]) S. lit. a Anm. 2. Für die Rheinpfalz kömmt der Code Napoléon zur Anwendung, der (L. I. T. V. Chap. 4 art. 180 § 2) bloß den Irrtum in der Person als trennendes Ehehindernis kennt.

[6]) Ob auch die Einwilligung einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrates erforderlich ist, bestimmt sich nach Landesrecht. Eine Genehmigung der Vormundschaftsbehörde verlangt das preußische Landrecht (Tl. II Tit. 1 § 70), das vorderösterreichische Recht (Allgem. bürgerl. Gesetzb. v. 1. November 1786, Tl. I Hst. 3 § 10) und das österreichische bürgerliche Gesetzbuch (§§ 49 und 50), welche in gewissen Gebieten Bayerns Geltung haben. Für die Rheinpfalz kömmt hier Art. 160 des Code Napoléon zur Anwendung, wonach Minderjährige, wenn die Eltern gestorben sind oder zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stand sind oder deren Aufenthalt dauernd unbekannt ist (denn diese beiden letzteren Fälle werden nach §. 29 des Reichsges. v. 6. Februar 1875 dem Tode der Eltern gleichgesetzt), der Einwilligung des Familienrates bedürfen.

zu.[7]) Während der Dauer der Vormundschaft ist auch die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern unzulässig; ist aber die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann sie als ungültig nicht angefochten werden.[8])

d) Dispensation von den Ehehindernissen.

Nach § 40 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 steht die Befugnis zur Dispensation von Ehehindernissen nur dem Staate zu, und eine Dispensation ist bei Eheunmündigkeit (§ 28) und beim Eheverbote wegen Ehebruchs (§ 33 Nr. 5) zulässig. Die Dispensation vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit, sowie die vom Verbote der Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen bleiben der königlichen Entscheidung nach Vernehmung des Justizministeriums vorbehalten.[1]) Gesuche um Dispensation vom Erfordernisse der Ehemündigkeit sind bei dem Amtsgerichte einzureichen, in dessen Bezirk der um Dispens nachsuchende Verlobte seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Das Gericht hat die Gesuche zu instruieren und mit gutachtlichen Äußerungen dem Staatsanwalte beim vorgesetzten Landgerichte mitzuteilen. Findet der Staatsanwalt, daß ein Gesuch nicht gehörig instruiert ist, so kann er die als notwendig erachteten weiteren Erhebungen entweder selbst pflegen oder beim Amtsgerichte beantragen. Das Gericht ist verpflichtet, diesem Ansinnen, sofern nicht gesetzliche Bedenken entstehen, sofort zu entsprechen. Die gehörig instruierten Gesuche bringt der Staatsanwalt mit gutachtlicher Äußerung dem Oberstaatsanwalt behufs der Einbeförderung an das Justizministerium in Vorlage. Gesuche um Dispensation vom Verbote der Ehe des wegen Ehebruchs Geschiedenen mit seinem Mitschuldigen sind beim Staatsanwalte desjenigen Landgerichtes einzureichen, bei dem der Ehescheidungsprozeß in erster Instanz anhängig war. Der Staatsanwalt hat die Gesuche zu instruieren und mit gutachtlicher Äußerung dem Oberstaatsanwalte vorzulegen, welcher, wenn er die gepflogene Instruktion für aus-

---

[7]) Die richterliche Ergänzung des elterlichen Ehekonsenses kann nur auf dem Prozeßwege nachgesucht werden (Erk. des Reichsger. v. 8. Mai 1888).

[8]) §§ 29—32 und 37 des Reichsges. v. 6. Februar 1875.

[1]) Allerh. Verordn. v. 15. Dezember 1875, § 1.

reichend erachtet, die staatsanwaltschaftliche Vorlage unter Beifügung seines Gutachtens dem Justizministerium einsendet. In der Pfalz richtet sich die Einsendung und Behandlung der Dispensationsgesuche nach den bisher hiefür geltenden Vorschriften.[2])

Pro foro ecclesiastico gehen nur die Gesuche um Dispensation von den Ehehindernissen der nächsten Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft in der Seitenlinie und in einigen anderen wichtigen Fällen nach Rom,[3]) da in den übrigen Fällen die Bischöfe kraft der Quinquennalfakultäten dispensieren können; ebenso steht denselben das Dispensationsrecht bei den aufschiebenden Ehehindernissen mit Ausnahme des unbedingten und bestimmten Gelübdes der ewigen Keuschheit und des Eintrittes in einen geistlichen Orden zu.

e) Trauung.

Die Verehelichung eines in den Landesteilen rechts des Rheines beheimateten Mannes ist von vorgängiger Erholung

---

[2]) Vollzugsinstr. v. 24. Dezember 1875 zur oben cit. Verordnung. Gesuche um Dispensation vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit unterliegen einer Gebühr von 80—200 M., Gesuche um Dispensation vom Verbote der Ehe des wegen Ehebruchs Geschiedenen mit seinem Mitschuldigen einer solchen von 50—500 M. Im Falle der Abweisung des Gesuches werden diese Gebühren nur zur Hälfte, und wenn dasselbe noch vor Erlaß der Entscheidung zurückgenommen wird, zu zwei Zehnteilen erhoben (Gebührengeſ. v. 18. August 1879, Art. 183 Nr. 3 und 4).

[3]) In diesen Dispensgesuchen ist anzugeben das Alter der beiden Bittsteller und beim Ehehindernis der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft die provenientia impedimenti (woher dieses Hindernis stammt), ferner ob Bittsteller arm sind, eventuell welche Taxe sie nach Lage ihrer Vermögensverhältnisse leisten können. Nach Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle betragen die Taxen, insofern in forma communi dispensiert wird, für den ersten Grad der Schwägerschaft in der Seitenlinie 174 Lire 68 Cent., für den zweiten Grad berührend den ersten der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft in der Seitenlinie 90 Lire 8 Cent., und für den zweiten Grad der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft in der Seitenlinie 79 Lire 28 Cent. Bei Dispensationen in forma pauperum werden nur Kanzleigebühren erhoben, welche mit den Ordinariatstaxen und der Gebühr für den Sollicitator in Rom 25 M. betragen. Doch werden auch in forma communi, wenn um Taxermäßigung gebeten wird, die Taxen bis auf 50 M. ermäßigt. Die bischöflichen Dispensationen werden gratis erteilt.

des distriktspolizeilichen Verehelichungsverzeichnisses[1]) bedingt, dessen Ausstellung durch die Distriktsverwaltungsbehörde seiner Heimat nur dann erfolgen darf, wenn unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften aktenmäßig konstatiert ist, daß der beabsichtigten Eheschließung kein im Gesetze begründetes Hindernis entgegensteht.[2]) Die Erhebungen über das Nichtvorhandensein zivilrechtlicher Ehehindernisse wird durch ein Aufgebot der Brautpersonen mittelst öffentlichen Anschlags von der Verwaltung derjenigen Gemeinde oder derjenigen Gemeinden gepflogen, in welchen die Verlobten ihren Aufenthalt haben.[3]) Die Be-

---

[1]) Das Verehelichungszeugnis unterliegt einer Gebühr von 2 M. (Art. 136 Ziff. 2 des Gebührengesetzes v. 18. August 1879).

[2]) Art. 33 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868. Allen im Dienste des Staates, der Kirche, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung verwendeten Personen, deren Anstellung dem Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde zusteht, kann dieses Zeugnis erst ausgestellt werden, wenn die nach den Dienstesvorschriften erforderliche dienstliche Verehelichungsbewilligung vorliegt (Art. 34 Ziff. 3 des cit. Ges. und Verordn. vom 28. August 1868). Auch Notare (M. E. v. 23. Juli 1862) und Gerichtsvollzieher (Verordn. v. 16. Juli 1870) haben die dienstliche Bewilligung einzuholen; dagegen bedürfen die im unmittelbaren Dienste des königl. Hofes angestellten Personen, Gemeindebeamte, Advokaten und Ärzte (M. E. v. 13. Januar 1857), Militärpensionisten (E. des Kriegsminist. v. 18. Juli 1872), Gensdarmeriepensionisten (M. E. v. 20. November 1872), beurlaubte Reserve- und Landwehroffiziere (Verordn. v. 24. Oktober 1872, §§ 22 Ziff. 2) keiner dienstlichen Bewilligung. Die Offiziere des Friedensstandes aber bedürfen die allerhöchste Bewilligung zur Eheschließung (Allerh. E. v. 2. Dezember 1882). Staatsdienstadspiranten und die nur widerruflich im öffentlichen Dienste verwendeten Personen haben wohl, wenn sie im Staatsdienst verbleiben wollen, ihre beabsichtigte Verehelichung schriftlich anzuzeigen, aber die Ausstellung des Verehlichungszeugnisses ist dadurch nicht bedingt (M. E. v. 20. August 1868). Wegen Verehelichung der Schullehrer s. § 140 lit. d.

[3]) Von diesem Aufgebote, welches nach § 74 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 das vom Standesbeamten anzuordnende Aufgebot vertritt, kann nicht dispensiert werden. Der § 3 der Verordnung v. 15 Dezember 1875, welcher bestimmt, daß die Dispensation vom Aufgebote in den Landesteilen rechts des Rheines der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes, an welchem der zuständige Standesbeamte seinen Amtssitz hat, in der Pfalz dagegen dem Staatsanwalte an demjenigen Landgerichte, in dessen Sprengel die Eheschließung erfolgen solle, zustehe, bezieht sich auf das im obengenannten Reichsgesetze (§§ 44—51) vorgeschriebene standesamtliche Aufgebot. Wenn nämlich ein in der Pfalz heimatberechtigter Mann in

kanntmachung ist während zehn Tagen öffentlich anzuheften, und die öffentliche Anheftung muß von der Gemeindeverwaltung auf der Bekanntmachungsurkunde bestätigt werden. Für die Bekanntmachung in einer Gemeinde der Pfalz oder des Auslandes genügt die Beobachtung der dort für Aufgebote geltenden Vorschriften. Einsprüche gegen die Eheschließung auf Grund zivilrechtlicher Bestimmungen sind von dem Beteiligten binnen zehn Tagen vom Tage der öffentlichen Anheftung an entweder bei der Gemeindeverwaltung oder bei der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde zu erheben, und binnen zehn Tagen nach Abgabe dieser Erklärung ist der Distriktverwaltungsbehörde der Nachweis zu erbringen, daß der erhobene Einspruch bei Gericht geltend gemacht worden sei. Die Distriktsverwaltungsbehörde hat dann das Verehelichungszeugnis so lange zu versagen, bis durch einen Bescheid des zuständigen Gerichtes nachgewiesen wird, daß der erhobene Einspruch entweder durch rechtskräftiges Erkenntnis oder durch Vergleich oder durch Streitabstand beseitigt worden sei. Werden Einsprüche erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist erhoben oder sind zivilrechtliche Ehehindernisse auf anderem Wege amtsbekannt geworden, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde längstens binnen drei Tagen nach Empfang der Bekanntmachungsurkunde zu verfügen, daß das Verehelichungszeugnis so lange verweigert werde, bis das Nichtvorhandensein oder die legale Beseitigung des in Frage stehenden Ehehindernisses durch Bestätigung des Amtsgerichtes nachgewiesen sei, in dessen Bezirk die zunächst von jenem Eheverbote betroffene Person ihren Wohnsitz hat.[4]) Auf die Rechtsgültigkeit der

---

der Pfalz oder ein einem anderen deutschen Staate angehöriger Mann in Bayern eine Ehe schließen will, so hat das Aufgebot nach den Vorschriften des Reichsgesetzes v. 6. Februar 1875 zu erfolgen; vor Erlassung desselben hat aber der Standesbeamte die Nachweise über die Erfüllung der zur Eheschließung gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse erbringen zu lassen und die Vorlage der notwendigen Urkunden, insbesondere auch die dienstliche Bewilligung für Beamte, Bedienstete und Militärpersonen zu verlangen (E. des Minist. des Innern v. 5. Dezember 1875, Nr. 3 B. b.).

[4]) Art. 35 des cit. Ges. über Heimat 2c. v. 16. April 1868. Ist eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann die Distriktsverwaltungsbehörde auch ohne vorgängige Bekanntmachung des Ehevorhabens das Zeugnis ausstellen (Art. 8 des Ges. v. 17. März 1892).

geschlossenen Ehe ist der Mangel dieses Zeugnisses ohne Einfluß; die Ehe hat aber so lange, als die Ausstellung des Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, für die Ehefrau und die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimierten Kinder in Bezug auf die Heimat nicht die Wirkungen einer gültigen Ehe. Die Ehefrau behält ihre bisherige Heimat und die Kinder folgen der Heimat der Mutter. Erlangt die Ehefrau erst durch die Verheiratung die bayerische Staatsangehörigkeit, so besitzt sie mit ihren aus dieser Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimierten Kinder die vorläufige Heimat in der Heimatsgemeinde des Mannes. Auf Unterstützungen, welche denselben während der Dauer der vorläufigen Heimat nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege gewährt werden, findet Artikel 18 Anwendung.[5])

Beschwerden gegen die das Verehelichungszeugnis verweigernden Distriktsverwaltungsbehörden gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof.[6]) Ausländer, welche auf bayerischem Gebiete, ohne nach Bayern förmlich eingewandert zu sein, eine Ehe schließen wollen, haben der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes, an welchem der das Aufgebot anordnende zuständige Standesbeamte seinen Sitz hat, den Nachweis vorzulegen, daß nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschließung zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimatlande selbst erfolgt wäre.[7]) Dieser

---

[5]) Art. 7 des Ges. v. 17. März 1892. Will ein in der Pfalz heimatberechtigter Mann in den Landesteilen rechts des Rheines eine Ehe schließen, so darf die Verehelichung nur erfolgen auf Grund einer von der Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, wo er seine wirkliche oder angewiesene Heimat hat, ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein gesetzlich begründetes Hindernis bestehe (Art. 38 Abs. 2 des Ges. über Heimat 2c. vom 16. April 1868); aber der Mangel dieses Zeugnisses macht die Ehe nicht bürgerlich ungültig.

[6]) Art. 8 Ziff. 5 und Art. 9 des Ges. v. 8. August 1878.

[7]) Art. 9 des Ges. v. 17. März 1892, wodurch Art. 39 Abs. 1 des Ges. über Heimat 2c. v. 16. April 1868 abgeändert wurde. Auf Angehörige eines deutschen Bundesstaates findet dieser Artikel, da er von „Ausländern" spricht, keine Anwendung; jedoch ist die Trauung eines nichtbayerischen Reichsangehörigen in Bayern erst dann vorzunehmen, wenn der betreffende Mann bei der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes, wo die Eheschließung erfolgen soll, den Besitz des deutschen Indigenats, sowie das Nichtobwalten

Nachweis in letzterer Beziehung fällt weg, wenn durch ministerielle Erklärungen oder durch Veröffentlichung völkerrechtlicher Vereinbarungen bekannt gegeben worden ist, daß die Eheschließungen von Ausländern in Bayern dieselbe Wirkung und die nämliche Folge haben, wie wenn diese Ehe im ausländischen Heimatsstaate des Mannes abgeschlossen worden wäre.[8]) Ist der erforderliche Nachweis erbracht, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde ein Zeugnis auszustellen, daß der Eheschließung kein Hindernis im Wege stehe.[9])

Erst auf das ausgestellte Verehelichungszeugnis hin darf der zuständige Standesbeamte die Eheschließung vornehmen;[10])

---

militärdienstlicher Hindernisse nachgewiesen und eine schriftliche Bestätigung jener Behörde darüber, daß dies geschehen, beigebracht hat (Bekanntmachung der Min. der Justiz und des Innern v. 17. August 1872).

[8]) E. des Min. des Innern v. 5. Dezember 1875, Nr. 3 C. Das ist der Fall bezüglich der niederländischen (M. E. v. 19. März 1871), der schwedisch-norwegischen (M. E. v. 3. Juli 1874), der italienischen (M. E. v. 3. Dezember 1874), der belgischen (Übereinkunft v. 8. Oktober 1875), der britischen (M. E. v. 2. November 1879) und der russischen Staatsangehörigen (M. E. v. 19. Februar 1880) und bezüglich der Franzosen nach dem in Frankreich geltenden Zivilgesetzbuche (oben cit. M. E. v. 5. Dezember 1875). Bei diesen Staatsangehörigen ist also bloß der Nachweis, daß die Eheschließung nach den im Heimatlande des Mannes geltenden bürgerlichen Gesetzen zulässig ist, erforderlich. Der Nachweis der Zulässigkeit der Ehe ist nach der bürgerlichen Gesetzgebung Italiens durch den Nachweis über das nach Maßgabe des Artikels 70 ff. des italienischen Civilgesetzbuches erfolgte Aufgebot regelmäßig als erbracht anzusehen, insofern nämlich ein Ehehindernis nicht vermutet wird (Entschl. des Minist. des Innern vom 18. März 1885); und nach dem Vertrage zwischen dem deutschen Reiche und Italien v. 4. Mai 1891 haben die beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln, soweit sie nach den Gesetzen des vertragschließenden Teils, der sie ernannt hat, dazu befugt sind, das Recht, Eheschließungen zwischen Angehörigen dieses Teiles vorzunehmen und solche Eheschließungen zu beurkunden.

[9]) Die ohne solches Zeugnis von einem Ausländer abgeschlossene Ehe ist aber deshalb nicht ungültig (§ 38 Abs. 1 des Reichsges. vom 6. Februar 1875).

[10]) Wenn der Standesbeamte eine Ehe für geschlossen erklärt, ehe das distriktspolizeiliche Verehelichungszeugnis beigebracht ist, so wird er an Geld bis zu 600 M. bestraft, und die Strafe tritt ein, wenn der erwähnten Handlung des Standesbeamten auch nur Fahrlässigkeit zu Grunde liegen sollte (Art. 15 des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung vom 18. August 1879).

sollte derselbe aber dessenungeachtet Ehehindernisse für gegeben erachten, so kann er die Eheschließung ablehnen und nach § 11 des genannten Reichsgesetzes eine Verfügung des für ihn zuständigen Gerichtes hervorrufen.[11]) Über die vor ihm erfolgte Eheschließung hat der Standesbeamte den Beteiligten eine Bescheinigung kostenfrei auszustellen.[12])

Die kirchliche Proklamation kann auf den bloßen Nachweis, daß das bürgerliche Aufgebot von seiten der Gemeindebehörde verfügt wurde, vom kompetenten Pfarrer[13]) vorgenommen werden.[14])

Kein Geistlicher darf zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreiten, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei; wenn er dagegen handelt, so wird er mit Geld bis zu 300 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.[15]) Da aber das Gesetz

---

[11]) E. des Minist. des Innern v. 5. Dezember 1875, Nr. 3 A Ziff. 5.

[12]) § 54 des Reichsges. v. 6. Februar 1875. Der Reichskanzler kann übrigens einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des deutschen Reiches die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle wie für Reichsangehörige so auch für Schutzgenossen erteilen (§ 85 des Reichsges. v. 6. Februar 1875). Vgl. Anm. 8 a. E.

[13]) Kompetent ist jener Pfarrer, in dessen Pfarrei die Brautpersonen ihr Domizil haben. Gehören sie verschiedenen Pfarreien an, dann hat das Aufgebot in beiden Pfarreien, und wenn sie ihr Domizil erst vor kurzem gewechselt haben, auch vom Pfarrer ihres früheren Domizils zu geschehen.

[14]) Verordn. v. 24. Oktober 1872. In der Erzdiöcese München-Freising sind nach der oberhirtlichen Instruktion v. 26. November 1875 die Pfarrer ermächtigt, bei Krankheiten, deren Lebensgefährlichkeit einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, von den vorgeschriebenen drei Verkündigungen zu dispensieren, sobald die Bescheinigung des Zivilstandesbeamten vorliegt und von den Brautleuten der Eid de libertate status geleistet worden ist. Dieser Eid ist den Brautleuten immer abzunehmen, so oft in mehr als einer Proklamation dispensiert wird. Die Taxen für die Proklamationsdispensen sind mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse in drei Klassen abgeteilt und betragen bei Dispensen in einer Verkündigung 3, 2 und 1 M., bei Dispensen in zwei Verkündigungen 5, 3 und 1 M., und bei Dispensen in drei Verkündigungen 10, 5 und 2 M. Bei großer Armut oder Zahlungsunfähigkeit werden sie jedoch erlassen.

[15]) § 67 des Reichsges. v. 6. Februar 1875. Unter religiösen Feierlichkeiten kann man doch nur die kirchliche Trauung verstehen. Sollte also der Pfarrer auch dann strafbar sein, wenn Brautleute nur privatim ihren

einen bestimmten (urkundlichen) Nachweis nicht vorschreibt, so kann der Geistliche, wenn er sich nach den von ihm gemachten Erkundigungen für überzeugt hält, daß dieser Nachweis erbracht sei, mag er gleich nicht sicher sein, strafrechtlich nicht verfolgt werden.[16])

Auch bei ausländischen Brautpaaren darf der Geistliche zur Trauung nur dann schreiten, wenn ihm entweder der Abschluß der Ehe vor einem deutschen Standesbeamten oder der rechtsgültige Abschluß der Ehe außerhalb des Landesgebietes nachgewiesen wird. Eine Ausnahme macht nur die Eheschließung von Verlobten, von denen der eine oder der andere einer Grenzpfarrei angehört, und keiner innerhalb eines Standesamtsbezirkes des deutschen Reiches seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat; diese kann vor dem betreffenden Pfarrer ohne vorausgegangenen Zivilkontrakt stattfinden.[17])

Um mit den bürgerlichen Vorschriften auch die kirchlichen Verpflichtungen[18]) in Einklang zu bringen, ist es den Gläubigen als Pflicht vorzuschreiben, nicht eher den Zivilkontrakt abzuschließen, bis der Pfarrer ihnen erklärt hat, daß der kirchlichen Trauung kein Hindernis im Wege stehe. Diejenigen, welche sich mit einer bloßen Zivilehe begnügen sollten, sind von dem Empfange der heiligen Sakramente so lange auszuschließen, bis sie zu einer kirchlich gültigen Ehe verbunden sind.[19]) Nach

---

Ehekonsens vor ihm erklären, so hat sich jedenfalls das Gesetz nicht richtig ausgedrückt. Daß der Pfarrer dann nicht gestraft werden könne, wenn die Konsenserklärung wider seinen Willen vor ihm erfolgt wäre, giebt doch Hr. v. Schulte zu (s. v. Sicherers Kommentar zu dem cit. Ges. S. 558).

[16]) Erk. des Reichsgerichts v. 27. Mai 1881.

[17]) § 75 des Reichsges. v. 6. Februar 1875 und E. des Minist. des Innern v. 2. Mai 1881.

[18]) Sollte der § 82 des Reichsges. v. 6. Februar 1875, nach welchem die kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf Taufe und Trauung durch das genannte Gesetz nicht berührt werden, eine Bedeutung haben, so kann diese nur darin bestehen, daß der Staat einerseits nicht gehindert sein solle, bei seinen Dienern diese Verpflichtungen zu urgieren, andererseits aber auch der Standesbeamte nichts thun dürfe, was die Brautleute von der Er- Erfüllung der kirchlichen Verpflichtungen abhalten könnte.

[19]) Oberhirtl. Instrukt. f. d. Erzdiöcese München-Freising v. 26. Nov. 1875. Zu diesem Zwecke werden in den größeren Städten die Pfarrer fleißig von der ihnen gestatteten Einsichtnahme der Zivilstandsregister Ge-

der Vorschrift des Trienter Konzils traut der Pfarrer des Domizils beider oder einer der Brautpersonen gültig; bezüglich der Erlaubtheit der Trauung kommen aber die Diöcesanstatuten und Observanzen in Betracht, die bald dem Pfarrer des künftigen Domizils der Brautleute[20]) oder dem Pfarrer der Braut[21]) oder des Bräutigams[22]) das Trauungsrecht zuschreiben. Der Ort der Trauung ist die Kirche; Haustrauungen bedürfen der bischöflichen Erlaubnis. In der Zeit vom ersten Adventsonntage bis Epiphanie und vom Aschermittwoch bis zum weißen Sonntage, der sogenannten geschlossenen Zeit, sind die Hochzeitsfeierlichkeiten untersagt.[23]) Das auf dem Lande übliche Schießen bei den Hochzeiten ist gleichfalls verboten.[24])

Die vollzogene Trauung hat der Pfarrer in das Trauungsbuch einzutragen.[25]) Bloße Ziviltrauungen sind, solange die kirchliche Eheschließung nicht hinzutritt, vom Pfarrer in einem gesondert zu führenden Buche zu verzeichnen.[26])

Personen, die durch fortgesetztes häusliches Zusammenleben

---

brauch zu machen, sowie auch von dem gemeindebürgerlichen Aufgebot sich Kenntnis zu verschaffen haben.

[20]) Wie in den Diöcesen München-Freising, Augsburg, Eichstätt, Regensburg, Passau und Würzburg. Doch wird hier vorausgesetzt, daß wenigstens eine der Brautpersonen zur Zeit der Trauung an diesem Orte bereits ihren Wohnsitz genommen hat.

[21]) Das ist allgemeine kirchliche Praxis, die in der Speierer Diöcese gilt, und auch für die Diöcesen München-Freising, Augsburg, Passau und Würzburg für den Fall, wo keine der beiden Brautpersonen an ihrem zukünftigen Wohnorte bereits zu wohnen angefangen hat.

[22]) Wie in der Diöcese Bamberg und in den Diöcesen Eichstätt und Regensburg für den Fall, daß keine der beiden Brautpersonen im Orte ihres zukünftigen Domizils wohnt.

[23]) c. 10 de ref. matr. Sess. XXIV Trid. Ohne bischöfl. Erlaubnis darf in dieser Zeit keine Trauung stattfinden, und die Taxe für Dispensen in verbotener Zeit beträgt 1 M.

[24]) Kurfürstl. Verordn. v. 11. Januar 1804. Nach § 367 Ziff. 8 des Reichsstrafgesetzbuches darf das Freudenschießen bei Festlichkeiten (Hochzeiten, Stuhlfesten, Kindstaufen 2c.) innerhalb der Dörfer nur mit distriktspolizeilicher Bewilligung stattfinden.

[25]) Für die Beurkundung der in Grenzpfarreien nach § 75 des cit. Reichsgesetzes vor dem Pfarrer geschlossenen Ehen bleibt der betreffende Pfarrer zuständig.

[26]) Oberhirtl. Instrukt. f. d. Erzdiöcese München-Freising v. 26. November 1875, Nr. 3.

in außerehelicher Geschlechtsverbindung zum öffentlichen Ärgernisse Veranlassung geben, werden an Geld bis zu 45 M. oder mit Haft bis zu acht Tagen, im Wiederholungsfalle an Geld bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft und sind durch die Polizeibehörde von einander zu trennen.[27])

f) Gemischte Ehe.

Zur Trauung einer katholischen mit einer akatholischen Person kann der Pfarrer erst dann schreiten, wenn vom kirchlichen Verbote wegen des Ehehindernisses der Konfessionsverschiedenheit dispensiert worden ist, wofür die deutschen Bischöfe vom Papste die Fakultät erhalten. Diese Dispensation darf aber vom Bischofe nur erteilt werden, wenn durch einen schriftlichen und nach den bürgerlichen Gesetzen gültigen Vertrag die katholische Kindererziehung verbürgt worden ist.[1]) Die Proklamation einer solchen gemischten Ehe in der betreffenden akatholischen Pfarrkirche ist nicht mehr notwendig, und ebenso fällt, wenn die Trauung vor dem akatholischen Geistlichen erfolgt, das Aufgebot in der katholischen Pfarrei weg.[2])

g) Ehescheidung.

Eine gänzliche Auflösung des Ehebandes findet nach katholischem Kirchenrechte nur da statt, wo der Ehe vornherein ein

---

[27]) Ges. v. 20. März 1882, betr. Art. 50 a des Polizeistrafgesetzb. v. 26. Dezember 1871.

[1]) Auch kann der Bischof nicht dispensieren, wenn der Akatholik ein abgefallener Katholik (z. B. ein Altkatholik) ist. Auch die sog. passive Assistenz, die früher in solchen Fällen, wo nicht dispensiert werden konnte, gestattet war, darf nicht mehr geleistet werden, weil jetzt nach Einführung der Zivilehe keine Notwendigkeit mehr vorliegt.

[2]) Gemäß einer mit dem protestantischen Oberkonsistorium getroffenen Übereinkunft haben die katholischen Pfarrer der Erzdiöcesen München-Freising und Bamberg und der Diöcese Passau die durch sie vollzogenen Trauungen gemischter Brautpaare den protestantischen Pfarrämtern des ersten Ehewohnsitzes der gemischten Ehepaare amtlich mitzuteilen, sei es am Schlusse des Kalenderjahres oder von Fall zu Fall. Die protestantischen Trauungen, die von den protestantischen Pfarrämtern dem katholischen Pfarrer des ersten Ehewohnsitzes der betreffenden Ehepaare in den genannten Diöcesen mitgeteilt werden, sind in einem eigenen Vormerkbuche unter der Rubrik „Gemischte Ehen mit protestantischer Trauung" einzutragen (Erl. des Kapitularvikariats München-Freising v. 10. Mai 1878).

trennendes Ehehindernis im Wege stand. Kann nämlich die nichtige Ehe wegen hartnäckiger Verweigerung der Konsenserneuerung oder wegen Indispensabilität des Ehehindernisses durchaus nicht revalidiert werden, so muß sie durch richterliche Nichtigkeitserklärung aufgelöst werden. Dieser Richterspruch wird bei privatrechtlichen Ehehindernissen[1]) durch eine sogenannte Nullitätsklage veranlaßt, welche nur der beteiligte Ehegatte erheben kann, wenn er nicht durch längere Fortsetzung der Ehe resp. durch Vollziehung des Beischlafes, nachdem er vom obwaltenden Ehehindernis Kenntnis hatte, stillschweigend auf sein Klagerecht verzichtet hat. Bei den Ehehindernissen des öffentlichen Rechts aber kann jeder unverdächtige Dritte als Kläger auftreten, oder es kann der Richter infolge einer Anzeige oder eines glaubhaften Gerüchtes ex officio einschreiten. Erst nach vollständig geführtem Beweise der Ehenichtigkeit, wobei das Geständnis der Gatten nicht in Betracht kömmt und die Eidesdelation ausgeschlossen ist, kann die Nullitätserklärung erfolgen, durch welche alle Verhältnisse der Beteiligten auf den Zustand vor Abschließung der Ehe zurückgeführt werden. Nur wenn beide Teile oder wenigstens ein Teil bei der Eheabschließung in bona fide war, was da, wo die Ehe öffentlich in der von der Kirche vorgeschriebenen Form eingegangen wurde, rechtlich vermutet wird (matrimonium putativum), hat die Verbindung bis zum Tage der richterlichen Nichtigkeitserklärung alle Wirkungen einer kirchlich gültigen Ehe.

Das Nullitätserkenntnis geht jedoch nie in Rechtskraft über; folglich muß die frühere Ehe, sobald der Beweis geliefert ist, daß der Nullitätssentenz ein Irrtum zu Grunde gelegen, neuerdings hergestellt werden.

Eine Scheidung von Tisch und Bett dagegen ist in mehreren Fällen gestattet, und zwar gilt als Grund zu lebenslänglicher Absonderung allein der Ehebruch und die ihm gleichgestellten widernatürlichen Fleischesvergehen.[2]) Der Ehebruch hat hier nicht, wie in strafrechtlicher Hinsicht, eine Verjährungs-

---

[1]) Das sind zunächst jene Ehehindernisse, welche beruhen auf dem Mangel freier Einwilligung.

[2]) Bloße unzüchtige Handlungen sind kein Ehescheidungsgrund (Urteil des Reichsger. v. 13. Januar 1891).

zeit, wohl aber erlischt das Klagerecht durch Kompensation und durch ausdrückliche oder stillschweigend durch Forderung oder freiwillige Leistung der ehelichen Pflicht gegebene Verzeihung (condonatio).[3])

Aus allen anderen Gründen kann nur eine zeitliche Scheidung, deren Dauer dem richterlichen Ermessen anheimfällt, oder Absonderung auf unbestimmte Zeit (d. h. auf so lange, als die Scheidungsursache währt) verhängt werden. Solche Gründe sind: Abirrung und Abfall vom Glauben (Häresie und Apostasie), böswillige Verlassung, grundlose und hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht, Nachstellungen nach dem Leben, grausame Mißhandlung,[4]) zumal verbunden mit lebensgefährlichen Drohungen und Attentaten, Verleitung oder gewaltthätige Mißbrauchung zu schlechten Handlungen und endlich höchst beschwerliches Zusammenleben. Nach dem bayerischen Landrechte (T. I Kap. VI § 42 Nr. 1) kann die Scheidung von Tisch und Bett dann begehrt werden, wenn man mit dem anderen Gatten ohne große Leibes- und Seelengefahr nicht mehr leben kann, wie bei immerwährender Zanksucht, hartem und grausamem Traktament, unversöhnlichem Hasse. Übrigens muß sich die Scheidung von Tisch und Bett nicht auf solche Gründe stützen, aus welchen eine wesentliche und bleibende Hinderung des ehelichen Zusammenwohnens gefolgert werden kann, sondern kann auch dann angeordnet werden, wenn die sittlichen Grundlagen des ehelichen Zusammenwohnens in dem Maße erschüttert worden sind, daß mindestens zur Zeit ein Zusammenleben völlig unerträglich sein, in der

---

[3]) Zur Annahme der Verzeihung eines Ehebruchs auf Grund der Fortgewährung der ehelichen Pflicht wird überzeugende Kenntnis des beleidigten Gatten bezüglich des Ehebruchs erfordert (Erk. des obersten Gerichtsh. v. 28. November 1876), und ebenso Kenntnis von dem vollen Verschulden des anderen Teiles (Erk. des obersten Gerichtshofes v. 11. März 1886). Der Scheidungsklage wegen Ehebruch kann ein vom Kläger früher begangener, aber verziehener Ehebruch nicht mehr entgegengesetzt werden (Erk. des obersten Gerichtsh. v. 10. Oktober 1884). Auch kann nicht auf Scheidung geklagt werden, wenn der Gatte zum Ehebruche des andern seine Zustimmung gegeben (Erk. des Reichsger. v. 28. März 1888).

[4]) Die Einrede der Verzeihung durch Beiwohnung ist gegenüber der Ehescheidungsklage wegen Sävitien unzulässig (Erk. des Reichsger. vom 18. Juni 1886).

Erzwingung desselben eine nicht zu rechtfertigende Härte liegen würde.[5])

Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 läßt nun das bisher für die Katholiken geltende Eherecht, insoweit es nicht durch das genannte Gesetz selber modifiziert wird (s. lit. c), bestehen,[6]) und nur da, wo nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, soll fortan die Auflösung des Ehebandes ausgesprochen werden.[7]) Bei gemischten Ehen muß jeder der beiden Gatten nach dem für ihn geltenden Rechte beurteilt werden, da beide Rechte gleichberechtigt neben einander bestehen,[8]) und es kann daher jeder Ehegatte die Scheidung verlangen, wenn der Anspruch nach den Grundsätzen des Eherechts seiner Konfession gerechtfertigt ist.[9]) Eigenmächtige Ehetrennungen, wenn auch mit Zustimmung beider Ehegatten, sind verboten.[10])

h) Ehegerichte und Eheprozeß.

Nach § 76 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 sind in streitigen Ehe- und Verlöbnissachen die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Dadurch wird aber das Recht und die Thätigkeit der geistlichen Ehegerichte für den Gewissensbereich

---

[5]) Erk. des Reichsger. v. 14. März 1882.

[6]) S. lit. a mit Anm. 2 und lit. c.

[7]) § 77 des Reichsges. v. 6. Februar 1875. Ist in einem vor dem 1. Januar 1876 anhängig gemachten Prozeß auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urteils die Auflösung des Ehebandes im ordentlichen Prozeßverfahren beantragen, und das über eine solche Klage erkennende Gericht darf den Ausspruch der beständigen Trennung von Tisch und Bett nicht einer sachlichen Prüfung unterstellen (E. des obersten Gerichtshofes vom 22. Januar 1877).

[8]) Erk. des bayer. obersten L. G. v. 14. Mai 1890.

[9]) Erk. des Reichsger. v. 7. Juni 1884.

[10]) Cod. Max. civ. T. I Kap. VI § 40. Solche Ehegatten sind von der Polizei aufzufordern, binnen einer kurzen Frist (drei bis vier Wochen etwa) sich darüber, daß sie die erforderlichen Schritte zur Einleitung des Scheidungsprozesses gethan haben, glaubhaft auszuweisen oder wieder zusammenzuziehen, widrigenfalls die zwangsweise Zusammenschaffung verfügt werde (M. E. v. 18. März 1852). Diese polizeiliche Einschreitung ist übrigens nur da, wo das bayerische Landrecht gilt, zulässig.

und das kirchliche Forum nicht berührt, und es können sich deshalb die Katholiken bei Ehe- und Verlöbnisstreitigkeiten, sofern es sich nicht bloß um vermögensrechtliche Fragen handelt, erst nach erfolgter kirchlicher Entscheidung[1]) im Gewissen beruhigen. Über katholische Eheleute, welche bloß infolge eines Erkenntnisses des weltlichen Gerichtes oder selbst ohne solches sich getrennt haben, ist unter Darlegung der bestehenden Verhältnisse an das Ordinariat zu berichten.[2]) Die Scheidung zweier Gatten von Tisch und Bett wird beim geistlichen Gerichte mittelst Berichtes vom Pfarrer des Domizils der streitenden Ehegatten nach wiederholten fruchtlosen Versuchen der Aussöhnung eingeleitet. Und die von Tisch und Bett getrennten Ehegatten können jeden Augenblick sich wieder vereinigen, nur haben sie die Beilegung ihres Streites dem kirchlichen Richter anzuzeigen.

Pro foro civili ist für die Rechtsstreitigkeiten, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben, das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat,[3]) ausschließlich zuständig. Gegen den Ehemann, der seine Frau verlassen und seinen Wohnsitz nur im Auslande hat,

---

[1]) Die erste Instanz bildet der Diöcesanbischof oder das von ihm bestellte Ehegericht (Konsistorium). Die zweite Instanz bilden die beiden Metropolitangerichte München-Freising und Bamberg. Von dem Erkenntnisse des erzbischöflichen Konsistoriums München-Freising aber gehen die Appellationen an das vom Papste durch apostolisches Dekret v. 15. Januar 1851 als zweite Instanz delegierte Konsistorium Augsburg und von den Entscheidungen des erzbischöflichen Konsistoriums Bamberg an das als zweite Instanz vom Papste delegierte Ehegericht Würzburg. Als päpstlich delegierte dritte Instanz besteht für die Appellationen von den Entscheidungen des Metropolitikums München-Freising und der päpstlich delegierten zweiten Instanz Augsburg das Metropolitikum Bamberg, und umgekehrt für die Appellationen von den Erkenntnissen des Metropolitikums Bamberg und der päpstlich delegierten zweiten Instanz Würzburg das Metropolitikum München-Freising.

[2]) Oberhirtl. Instrukt. f. d. Münchner Erzdiöcese v. 26. November 1875, Nr. 5.

[3]) Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt. Hat jemand einen Wohnsitz nicht, so wird der allgemeine Gerichtsstand durch den Aufenthaltsort im deutschen Reiche und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt (§§ 13 und 18 der Reichszivilprozeßordn. v. 30. Januar 1877).

kann von der Ehefrau die Klage beim Landgerichte seines letzten Wohnsitzes im deutschen Reiche erhoben werden, sofern der Beklagte zur Zeit, als er die Klägerin verließ, ein Deutscher war.[4])

Unter Ehescheidungsklage versteht man die Klage auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett oder auf Auflösung des Ehebandes; unter Ungültigkeitsklage die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus irgend einem Grunde, der nicht von Amts wegen geltend gemacht werden kann (privatrechtliche Ehehindernisse); unter Nichtigkeitsklage die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus einem Grunde, der auch von Amts wegen geltend gemacht werden kann. Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, die Ehescheidungsklage[5]) und die Ungültigkeitsklage können verbunden werden. Die Verbindung einer anderen Klage mit den erwähnten Klagen, sowie die Erhebung einer Widerklage anderer Art, ist unstatthaft.[6]) Mit der Nichtigkeitsklage dagegen kann eine andere Klage nicht verbunden werden, und eine Widerklage ist nur statthaft, wenn sie gleichfalls eine Nichtigkeitsklage ist. So lange die Ehegatten leben, kann die Nichtigkeit einer Ehe aus einem Grunde, der auch von Amts wegen geltend gemacht werden kann, nur auf Grund einer Nichtigkeitsklage ausgesprochen werden. Von Amts wegen wird diese Klage von der Staatsanwaltschaft erhoben, und inwiefern zur Erhebung derselben ein Ehegatte oder ein Dritter befugt ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Die von dem Staatsanwalte oder einem Dritten erhobene Klage ist gegen beide Ehegatten, die von einem Ehegatten erhobene Klage ist gegen den anderen Ehegatten zu richten.[7])

---

[4]) Cit. Zivilprozeßordn. § 568.

[5]) Die Verbindung der Klage auf Scheidung von Tisch und Bett mit der auf Ehescheidung ist statthaft (Erk. des Reichsger. v. 7. Februar 1882).

[6]) Es ist daher nach § 575 Satz 2 der Zivilprozeßordnung unzulässig, im Eheprozesse eine Entscheidung über die Erziehung der Kinder zu treffen (Erk. des Reichsger. v. 14. April 1883), wohl aber sind einstweilige Verfügungen über die Verpflegung und Erziehung der Kinder während des Eheprozesses zulässig (Erk. des Reichsger. v. 1. November 1883 und Erk. des bayer. oberst. Landesger. v. 26. August 1886).

[7]) §§ 575, 586—588 und 592 der cit. Zivilprozeßordn. Die Nichtigkeitsklage kann von einem Dritten erhoben werden, wenn dieser ein rechtliches Interesse daran hat, daß die Ehe für nichtig erklärt werde (Art. 93 des Ges. v. 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichszivilprozeßordn.).

Die Staatsanwaltschaft ist in Ehesachen zur Mitwirkung befugt. Der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte sowie vor einem beauftragten oder ersuchten Richter kann der Staatsanwalt beiwohnen. Er ist von allen Terminen von Amts wegen in Kenntnis zu setzen. Er kann, auch wenn er die Klage nicht erhoben hat, den Rechtsstreit betreiben, insbesondere selbständige Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen. Er kann sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und, sofern es sich um die Aufrechthaltung einer Ehe handelt, neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen.[8])

Zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen kann ein Ehegatte die Gestattung der vorläufigen Trennung und die Entrichtung von Alimenten beantragen, und in dringenden Fällen kann hier der Vorsitzende anstatt des Gerichtes entscheiden.[9])

Zur mündlichen Verhandlung über eine Ehescheidungsklage oder über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens[10]) darf der Vorsitzende des Gerichtes den Termin erst festsetzen, wenn den Vorschriften über den Sühneversuch genügt ist. Zu diesem Zwecke hat der Kläger beim Amtsgerichte, vor welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Anberaumung eines Sühnetermines zu beantragen und zu diesem Termin den Beklagten zu laden. Durch die Zustellung der Ladung wird die Verjährung unterbrochen. Die Parteien müssen im Sühnetermine persönlich erscheinen; Beistände können zurückgewiesen werden. Erscheint der Kläger oder erscheinen beide Parteien im Sühnetermine nicht, so verliert die Ladung ihre Wirkung. Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so ist der Sühneversuch als mißlungen anzusehen. Der Sühneversuch

---

Eine bereits angestellte Nichtigkeitsklage geht auch auf die Erben über (Erk. des Reichsger. v. 21. Juni 1882).

[8]) §§ 569 und 589 der cit. Z. P. O.

[9]) §§ 584, 819 und 822 der cit. Z. P. O.

[10]) Der unschuldige Gatte ist nämlich immer berechtigt, die eheliche Gemeinschaft vom Schuldigen zu fordern (c. 21 C. 27 q. 2); der Schuldige aber kann die Rückkehr des Unschuldigen nur fordern im Falle der Kompensation, wenn sich inzwischen der Unschuldige eines gleichen Vergehens schuldig gemacht hat (c. 5 X de divort. IV. 19), oder beim Wegfall der Scheidungsursache.

ist nicht mehr erforderlich, wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt oder im Auslande ist, oder wenn dem Sühneversuch ein anderes schwer zu beseitigendes Hindernis entgegensteht, welches vom Kläger nicht verschuldet ist, oder wenn die Erfolglosigkeit des Sühneversuches mit Bestimmtheit vorauszusehen ist. Über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen entscheidet der Vorsitzende des Landgerichts ohne vorgängiges Gehör des Beklagten.[11]) Übrigens kann das Gericht in jeder Lage des Prozesses die gütliche Beilegung desselben versuchen oder die Parteien zum Zwecke des Sühneversuches vor einen beauftragten und ersuchten Richter verweisen.[12])

Im Falle der böswilligen Verlassung ist bei unbekanntem Aufenthalte des Ehegatten auf Antrag des anderen eine öffentliche Aufforderung zur Rückkehr vom Amtsgerichte zu erlassen. Die Aufforderung darf erst erlassen werden, nachdem vom Zeitpunkte der Entfernung sechs Monate verstrichen sind, und die Ehescheidungsklage darf erst erhoben werden, nachdem vom Datum des Blattes, in welchem die Aufforderung zuletzt erfolgt ist, weitere sechs Monate abgelaufen sind. Die Bekanntmachung der Aufforderung wird durch den Gerichtssekretär von Amts wegen besorgt und erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel, sowie durch einmalige Einrückung in zwei vom Gerichte mit Rücksicht auf den mit der öffentlichen Aufforderung verbundenen Zweck zu bestimmende öffentliche Blätter. Das Gericht kann, wenn es die besonderen Umstände des Falles erheischen, anordnen, daß die Veröffentlichung wiederholt oder noch in mehr als zwei öffentliche Blätter eingerückt werde. Gegen die Verfügung des Amtsgerichts steht dem Antragsteller die Beschwerde zu, worüber das Landgericht entscheidet.[13])

---

[11]) §§ 570—573 der cit. Z. P. O.

[12]) § 268 der cit. Z. P. O.

[13]) Art. 90 und 91 des Ges. v. 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichszivilprozeßordn. — Die Beschwerde muß binnen einer Notfrist von zwei Wochen, welche mit der Zustellung der Verfügung beginnt, beim Amtsgerichte durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt werden. In dringenden Fällen ist auch deren Einlegung beim Landgerichte gestattet, und diese genügt zur Wahrung der Notfrist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird (§§ 532 und 540 der Reichszivilprozeßordn.). Die Frist endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch

Bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, können andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend gemacht werden. Das neue Vorbringen und die Erhebung einer Widerklage ist von einem Sühneversuch nicht abhängig. Der mit einer Ehescheidungsklage oder einer Ungültigkeitsklage abgewiesene Kläger kann Thatsachen, welche er im früheren Rechtsstreite oder welche er durch Verbindung der Klagen hätte geltend machen können, als selbständigen Klagegrund nicht mehr geltend machen. Ein Gleiches gilt für den Beklagten in Ansehung der Thatsachen, auf welche er eine Widerklage zu gründen im stande war.[14])

Die Vorschriften über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Thatsachen oder über die Echtheit von Urkunden, die Vorschriften über den Verzicht der Parteien auf die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Vorschriften über die Wirkungen eines Anerkenntnisses, eines gerichtlichen Geständnisses und die Erlassung eines Eides kommen hier nicht zur Anwendung. Die Eideszuschiebung und der Antrag, dem Gegner die Vorlegung einer Urkunde aufzugeben, sind nicht zulässig, soweit es sich um Thatsachen handelt, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe begründen sollen.[15])

Erscheint der Beklagte in dem auf die Klage zur mündlichen Verhandlung[16]) anberaumten Termine nicht, so kann erst in einem neuen, auf Antrag des Klägers zu bestimmenden

---

seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist beginnt, und sollte derselbe ein Sonn- oder allgemeiner Feiertag sein, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 200 der cit. Z. P. O.).

[14]) §§ 574 und 576 der cit. Z. P. O. Das in § 576 ausgesprochene Verbot unterliegt nicht der Disposition der Parteien (Erk. des Reichsgerichts v. 14. Juli 1881).

[15]) § 577 der cit. Z. P. O. Die Eideszuschiebung über einen nicht näher spezialisierten Ehebruch ist aber zulässig (Erk. des Reichsger. vom 21. März 1888 und 8. Dezember 1890).

[16]) In Ehesachen ist die Öffentlichkeit der Verhandlung auszuschließen, wenn eine Partei es beantragt; aber auch ohne solchen Antrag kann das Gericht die Öffentlichkeit der Verhandlung ausschließen, wenn sich dadurch eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt (§§ 171 und 173 des deutschen Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877).

Termine verhandelt werden. Der Beklagte ist zu jedem Termine, welcher nicht in seiner Gegenwart anberaumt wurde, zu laden. Diese Vorschriften finden jedoch keine Anwendung, wenn der Beklagte durch öffentliche Zustellung geladen, aber nicht erschienen ist. Ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten ist nur in dem Falle zu erlassen, wenn der Beklagte in dem zur Leistung eines richterlichen Eides bestimmten Termine nicht erscheint.[17]) Auf den Widerbeklagten finden dieselben Vorschriften entsprechende Anwendung. Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen und dieselbe über die von ihr, vom Gegner oder vom Staatsanwalte behaupteten Thatsachen vernehmen. Ist die vernehmende Partei am Erscheinen vor dem Prozeßgerichte verhindert oder hält sie sich in großer Entfernung vom Sitze desselben auf, so kann die Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen. Gegen die nicht erschienene Partei ist wie gegen einen im Vernehmungstermine nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; auf Haft aber darf nicht erkannt werden.[18]) Das Gericht kann auch die Aussetzung des Verfahrens über eine Ehescheidungsklage oder über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens von Amts wegen anordnen, wenn es die Aussöhnung der Parteien für nicht unwahrscheinlich erachtet; jedoch darf dieses im Laufe des Prozesses nur einmal und höchstens auf ein Jahr, und wenn die Ehescheidung auf Grund eines Ehebruchs beantragt ist, gar nicht angeordnet werden. Zum Zwecke der Aufrechthaltung der Ehe kann das Gericht Thatsachen, welche von den Parteien nicht vorgebracht sind, berücksichtigen und die Aufnahme von Beweisen von Amts wegen anordnen; vor der Entscheidung aber sind die Parteien zu hören.[19])

Die bösliche Veranlassung ist, auch wenn der Beklagte der öffentlichen Aufforderung zur Rückkehr nicht entsprochen hat, doch nur insoferne für erwiesen anzunehmen, als sich das

---

[17]) Das gilt auch für die höhere Instanz (Erk. des Reichsgerichtes vom 3/10. Nov. 1890).

[18]) Sie kann also nur in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 M. verurteilt werden, insofern ihr Ausbleiben nicht genügend entschuldigt ist (§§ 345 und 346 der cit. Z. P. O.).

[19]) §§ 578—581 der cit. Z. P. O.

Gericht aus den Umständen des Falles von ihrem Vorhandensein überzeugt.[20])

Urteile, durch welche auf Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe erkannt ist, sind den Parteien von Amts wegen zuzustellen. Die Kosten des Prozesses trägt die unterliegende Partei, und wenn der als Partei auftretende Staatsanwalt unterliegt, so ist die Staatskasse zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten zu verurteilen.[21])

Gegen das in erster Instanz erlassene Endurteil des Landgerichtes kann die Berufung an das zuständige Oberlandesgericht entweder gleichzeitig mit der Zustellung des Urteils[22]) oder binnen Monatsfrist[23]) von der Zustellung des Urteils an gerechnet, eingelegt werden, und zwar durch Zustellung eines Schriftsatzes, welcher die Bezeichnung des Urteils, gegen welches die Berufung gerichtet wird, die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, und die Ladung des Berufungsbeklagten vor das Berufungsgericht zur mündlichen Verhandlung über die Berufung enthalten muß. Wird die Berufung von dem Staatsanwalte oder einer Privatpartei eingelegt, so sind im ersteren Falle die Privatparteien, im letzteren Falle die übrigen Privatparteien und der Staatsanwalt, sofern derselbe Partei ist, für das Verfahren als die Gegner anzusehen.[24]) Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn er auf die Berufnng verzichtet hat oder wenn die Berufungsfrist verstrichen ist, und hat er innerhalb der Berufungsfrist sich der erhobenen Berufung angeschlossen, so wird es so angesehen, als habe er die Berufung selbständig eingelegt. Die Anschließung verliert aber ihre Wirkung, wenn

---

[20]) Art. 92 des Ges. v. 23. Februar 1879 zur Ausführ. d. Z. P. O.

[21]) §§ 87, 582 und 591 der cit. Z. P. O. Der Anspruch eines Ehegatten, daß ihm die Erziehung der ehelichen Kinder übertragen werden soll, kann in dem zwischen den Ehegatten anhängigen Ehescheidungsprozeß zur Entscheidung nicht gelangen (Erk. des Reichsgerichtes v. 7. Febr. 1882).

[22]) Nicht aber vorher (§ 477 der cit. Z. P. O.).

[23]) Diese Frist von 30 Tagen ist eine Notfrist und endigt, wenn der letzte Tag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag sein sollte, mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§§ 200 und 477 der cit. Z. P. O.).

[24]) §§ 479 und 590 der cit. Z. P. O. Die beschränkte Anfechtung eines Urteils muß aber nicht als Anerkenntnis oder gerichtliches Geständnis aufgefaßt werden (Erk. des Reichsger. v. 6. März 1883).

die Berufung zurückgenommen[25]) oder als unzulässig verworfen wird.[26]) Vor dem Berufungsgerichte wird der Rechtsstreit in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt, und es können hier Verteidigungsmittel, welche der Beklagte nachträglich vorbringt, nicht zurückgewiesen werden.[27]) Auch ist hier eine Widerklage zulässig;[28]) dagegen darf nicht ein neuer Klaganspruch geltend gemacht werden.[29]) Wie gegen den Widerkläger, so können auch gegen den ausgebliebenen Berufungs- und Revisionskläger die Bestimmungen in § 295, § 504 Absatz 1 und § 529 der Zivilprozeßordnung angewendet werden.[30]) Gegen das in der Berufungsinstanz vom Oberlandesgericht erlassene Endurteil findet beim obersten Landgerichte die Revision[31]) statt, welche nur darauf gestützt werden kann, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichtes hinauserstreckt, beruhe.[32]) Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.[33]) Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Gesetzesverletzung, stellt sich aber die Entscheidung selbst als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen. Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urteil aufzuheben.[34])

---

[25]) Die Zurücknahme der Berufung ist ohne Einwilligung des Berufungsbeklagten nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung des Berufungsbeklagten zulässig (§ 476 der cit. Z. P. O.).

[26]) §§ 482 und 483 der cit. Z. P. O.

[27]) § 583 der cit. Z. P. O.

[28]) Erk. des Reichsger. v. 28. November 1882.

[29]) Erk. des Reichsger. v. 9. März 1883.

[30]) Erk. des bayer. obersten L. G. v. 20. September 1889.

[31]) Die Bestimmungen für die Frist der Revision und deren Einlegung sind dieselben wie bei der Berufung (§§ 514 und 517 der Z. P. O.).

[32]) Auf die Verletzung von Gesetzen des Koburger Landrechts, des Rechts des Bistums Fulda, des Gräflich Erbach'schen Landrechts, des Rechts der Grafschaft Solms und des Rechts des Fürstentums Löwenstein kann die Revision nicht gestützt werden (Reichsverordn. v. 28. September 1879, § 6).

[33]) §§ 511 und 512 der cit. Z. P. O. Unter Rechtsnorm versteht man jede gesetzlich geltende Rechtsvorschrift, mag sie auf einem Gesetze oder Gewohnheitsrechte beruhen, ausdrücklich ausgesprochen sein oder nur aus dem Sinne und Zusammenhange hervorgehen, materielles Recht oder das Verfahren betreffen.

[34]) §§ 526 und 527 der cit. Z. P. O.

i) Zweite Ehe.

So lange der Beweis des wirklich erfolgten Todes nicht durch einen legalen Totenschein oder in anderer Weise (durch Beweisverfahren im geistlichen Ehegerichte) erbracht ist, kann der überlebende Gatte keine neue Ehe eingehen. Auch nach § 34 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 darf niemand eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist,[1]) und wenn ein Religionsdiener wissend, daß eine Person verheiratet ist, eine neue Ehe derselben traut, so wird er mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.[2]) Die Ausfertigung des vom bürgerlichen Gerichte erlassenen Urteiles auf Todeserklärung vertritt jetzt die Stelle der Sterbeurkunde,[3]) und wenn dagegen ein Rechtsmittel nicht mehr

---

[1]) Hat daher eine verheiratete Person eine neue Ehe eingegangen, so muß dieselbe für nichtig erklärt werden, wenn die Auflösung der früheren Ehe zur Zeit des Abschlusses der zweiten von ihr nicht bewiesen werden kann. Ganz unrichtig legt daher ein Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 25. März 1881 dem, der eine solche zweite Ehe als nichtig angreift, den Beweis auf, daß der erste Gatte zur Zeit des Abschlusses der zweiten Ehe noch gelebt habe, weil dieses nicht auf die Vermutung der Fortdauer eines einmal bestandenen Zustandes oder der Fortdauer des Lebens gestützt werden könnte. (?)

[2]) § 338 des Reichsstrafgesetzbuches. Dieses Vergehen verjährt erst in zehn Jahren (§ 67 des cit. Gesetzb.).

[3]) Ist nämlich über das Leben eines Abwesenden seit zehn Jahren keine Nachricht vorhanden, so kann beantragt werden, daß der Verschollene durch Richterspruch für tot erklärt werde. Hatte der Verschollene zur Zeit der letzten Lebenskunde das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt, so genügt zur Todeserklärung der Ablauf eines das siebzigste Altersjahr vollendenden Zeitraums; hatte er bereits das fünfundsechzigste Lebensjahr zurückgelegt, so bedarf es nur des Ablaufes von weiteren fünf Jahren. Befand sich jemand auf einem verunglückten Schiffe, so kann auf Todeserklärung angetragen werden, wenn über sein Leben seit drei Jahren vom Unglücke an keine Nachricht vorhanden ist. Für die Todeserklärung ist das Amtsgericht zuständig, bei welchem der Verschollene zuletzt den Gerichtsstand des Wohnsitzes gehabt hat. Die Todeserklärung erfolgt im Aufgebotsverfahren, und der Antragsteller hat alle ihm zu Gebote stehenden Beweismittel zu bezeichnen. Die Ausfertigung des Urteils auf Todeserklärung, in welchem der Todestag anzugeben ist, vertritt die Stelle der Sterbeurkunde, doch ist der Gegenbeweis, daß der Verschollene noch am Leben oder zu einer andern als der im Urteile angegebenen Zeit gestorben

stattfindet, so kann auf Grund desselben zur neuen Ehe geschritten werden, wie das schon früher mit Rücksicht auf die rechtskräftigen Todeserklärungen der infolge der Kriege von 1866 und 1870/71 vermißten Personen gesetzlich ausgesprochen worden war.[4]) Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe[5]) eine weitere Ehe schließen.[6]) Dispensation von dieser Wartezeit erteilt das Justizministerium;[7]) das Dispensationsgesuch aber ist beim Amtsgerichte einzureichen, in dessen Bezirk die um Dispens nachsuchende Frau ihren Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Das Gericht hat das Gesuch zu instruieren und mit gutachtlicher Äußerung dem Staatsanwalte beim vorgesetzten Landgerichte mitzuteilen. Findet der Staatsanwalt, daß das Gesuch nicht gehörig instruiert ist, so kann er die als notwendig erachteten weiteren Erhebungen entweder selbst pflegen oder beim Amtsgerichte beantragen. Das Gericht ist verpflichtet, diesem Ansinnen, sofern nicht gesetzliche Bedenken entgegenstehen, sofort zu entsprechen. Das gehörig instruierte Gesuch bringt der Staatsanwalt mit gutachtlicher Äußerung dem Oberstaatsanwalte behufs der Einbeförderung an das Justizministerium in Vorlage.[8])

Sind aus der vorhergehenden Ehe Kinder vorhanden, so

---

sei, zulässig (Art. 103, 105, 106, 108, 109, 118 und 119 des Ges. vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichszivilprozeßordn.). Für das kirchliche Forum ist diese Todeserklärung nicht maßgebend.

[4]) Ges. v. 19. Dezember 1873 und 27. Juli 1874. Kehrt der Verschollene oder Vermißte zurück, so ist die weitere Ehe nichtig, hat aber wegen der bona fides der Kontrahenten die Wirkung einer Putativehe.

[5]) Da diese Wartezeit den Zweck hat, die Ungewißheit der Vaterschaft zu verhüten, so ist es ganz gleich, ob die frühere Ehe durch Tod oder Scheidung oder Ungültigkeits- oder Nichtigkeitserklärung aufgelöst worden ist.

[6]) § 35 des Reichsges. v. 6. Februar 1875. Bei Auflösung der Ehe durch richterliches Erkenntnis berechnet sich die zehnmonatliche Wartezeit von dem Tage, an welchem das Erkenntnis rechtskräftig geworden ist.

[7]) Dispensation hievon ist jedoch mit Rücksicht auf den erwähnten Zweck dieser gesetzlichen Vorschrift nur insoferne zulässig, als die Frau entweder gar nicht schwanger ist oder bereits geboren hat.

[8]) Allerh. Verordn. v. 15. Dezember 1875, § 2 und Vollzugsinstruktion hiezu v. 24. Dezember 1875, Nr. I. 1. Die Dispensation von der gesetzlichen Wartezeit unterliegt einer Gebühr von 50—200 M. (Gebührengeſ. vom 18. August 1879, Art. 183, Ziff. 3).

muß nach dem preußischen Landrechte (T. II Tit. 1 § 18), sowie nach den meisten in Bayern geltenden Statutarrechten,[9]) zuvor deren gesetzliche Abfindung oder Vereinkindschaft nachgewiesen werden, ehe zur weiteren Ehe geschritten werden kann.[10])

Wenn geschiedene katholische Eheleute zu Lebzeiten des anderen Teiles zu einer ehelichen Verbindung schreiten, so haben die betreffenden katholischen Pfarrer an die oberhirtliche Stelle zu berichten, welche Urteil oder Verfügung erlassen wird.[11])

Wenn von zwei ungläubigen Ehegatten ein Gatte sich taufen läßt, der andere aber nun von ihm nichts mehr wissen will oder ihm nur beiwohnen will unter Schmähung der christlichen Religion und Verleitung zur Sünde, so kann nach dem Reichscivilehegesetze der Getaufte nicht ohne weiters zu einer neuen Ehe schreiten; doch kann in diesem Falle die Ehe civiliter getrennt werden, da auch nach katholischem Eherechte der Getaufte von dem im Unglauben Verharrenden sich scheiden kann.

2. Verwaltung des übrigen Kultus.

§ 84. Anordnung kirchlicher Feierlichkeiten und Andachten.

Die Form und Feier des Gottesdienstes gehört zwar zu den inneren kirchlichen Angelegenheiten, worüber die Bischöfe zu

---

[9]) Nach Bamberger, Bayreuther, Thurnauer, Ansbacher, Hohenloher, Augsburger, Deutschordens, Casteller, Dinkelsbühler, Rothenburger a/T., Weissenburger, Schweinfurter, Mainzer, Fuldaer, Nürnberger, Löwenstein-Werthheimer, Kemptner, Kaufbeurner, Lindauer, Memminger, Nördlinger, Ulmer, Öttingen-Spielberger, Öttingen-Wallersteiner, Eichstätter, Pappenheimer, Schwarzenberger und Würzburger Rechte (s. Riedel, Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt, Nördl. 1868, S. 178; Roth, P., Bayerisches Zivilrecht T. I S. 43 ff.; v. Sicherer, Kommentar zum Reichsges. v. 6. Februar 1875, S. 442 ff.). Nach der Nürnberger Reformation v. J. 1564 (Tit. XXXIII Ges. 4 §§ 1, 2, 4) ist die Zulässigkeit der Wiederverheiratung einer verwittibten Person beim Vorhandensein großjähriger Kinder von der vorausgehenden Realabteilung des Vermögens abhängig (O. A. G. E. v. 22. Mai 1860).

[10]) Die Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern, blieben nach § 38 Abs. 2 des Reichsges, v. 6. Februar 1875 unberührt, haben aber auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe keinen Einfluß.

[11]) Instrukt. des erzbischöfl. Ordinariats München-Freising vom 26. November 1875, Nr. 2.

wachen und kirchliche Vorschriften zu erlassen haben;[1]) allein über den äußeren Gottesdienst, namentlich über Aufhebung und Beschränkung der nicht zu den wesentlichen Teilen des Kultus gehörigen Feierlichkeiten und Andachten dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen getroffen werden.[2])

Bei der Anordnung aller nicht gewöhnlichen kirchlichen Feierlichkeiten und Andachten muß daher bei der weltlichen Obrigkeit vorgängige Anzeige gemacht werden. Sollen dieselben unter freiem Himmel gehalten werden, so hat die Distriktspolizeibehörde die Zulässigkeit nach dem Gesetze über Versammlungen und Vereine vom 26. Februar 1850 zu würdigen und darnach die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen. Wo aber die gedachten Feierlichkeiten aus Anlaß eines politischen Ereignisses gehalten oder die Angehörigen der Kirche zur Teilnahme unter Einstellung der Arbeit im Gewissen verpflichtet werden sollen, ebenso bei Abhaltung solcher Feierlichkeiten durch Geistliche nicht rezipierter Orden oder Ausländer ist die königliche Genehmigung zu erholen.[3]) Demnach sind unter den Begriff einer außerordentlichen kirchlichen Feier nur solche Feierlichkeiten zu subsumieren, welche der Diöcesanpraxis fremd erscheinen, also nicht herkömmlich sind, oder welche durch ihren speziellen Anlaß oder Inhalt, durch ihre Ausdehnung auf größere Menschenmassen, durch größeren Zeitaufwand und Rückwirkung auf die bürgerliche Tagesbeschäftigung die Natur des Außerordentlichen an sich tragen, nicht aber Bittgänge nach benachbarten Wallfahrtsorten zur Erflehung von günstiger Witterung oder zur Abwendung drohender Krankheiten.[4])

Musikproduktionen, soferne sie nicht mit einer kirchlich-religiösen Handlung verbunden sind, dürfen in den Kirchen nicht aufgeführt werden.[5])

---

[1]) § 38 lit. b der II. Verf.-Beil.; Konkord. Art. XII lit. g.

[2]) § 76 lit. a und b und §§ 77, 78 der II. Verf.-Beil.

[3]) § 79 der II. Verf.-Beil.; M. E. v. 20. Juni 1851.

[4]) M. E. v. 6. November 1851.

[5]) M. E. v. 22. Juni 1838.

§ 85. Öffentlicher Gottesdienst.

Auf den Staatsbahnen ist teilweise Vorsorge getroffen, daß die Bahnwärter alternierend den sonn- und festtäglichen Gottesdienst besuchen können, und damit dieselben diese Dienstfreiheit nicht anderweitig mißbrauchen, haben sie ihre Dienstkleidung zu tragen und dürfen sie ohne Erlaubnis den Bahnmeistersbezirk nicht verlassen.[1])

Wer Hunde in Kirchen mitnimmt, wird mit Geld bis zu fünf Thalern bestraft.[2])

Se. Majestät werden nicht zugeben, daß die katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes gehindert werden.[3]) Wenn daher Mitglieder der Kirche durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, so können sie von der Kirche ausgeschlossen werden.[4])

Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert, ein Ärgernis giebt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder ihre Gebräuche[5]) beschimpft oder wer in einer Kirche durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.[6])

Wenn gewisse gottesdienstliche Funktionen herkömmlich in

---

[1]) M. E. v. 1. Dezember 1851.

[2]) Art. 83 des Polizeistrafgesetzbuches v. 26. Dez. 1871. Nach der kurfürstl. Verordn. v. 9. März 1795 sollen Personen mit Hunden öffentlich ausgeschafft werden.

[3]) Konkord. Art. XIV.

[4]) § 43 der II. Verf.-Beil.

[5]) Zu den Einrichtungen und Gebräuchen einer Religionsgesellschaft gehört auch die vorgeschriebene oder herkömmliche geistliche Amtstracht (Erk. des Reichsgerichtes v. 11. März 1882).

[6]) §§ 166 und 167 des deutschen Strafgesetzbuches; nach Urteil des Reichsgerichtes v. 23. Februar 1881 wäre auch der strafbar, welcher außerhalb der Kirche den Gottesdienst stört.

einer bestimmten Kirche der Pfarrei stattzufinden haben und die Beteiligten diesem Herkommen zuwider solche Funktionen in einer anderen Kirche der Pfarrei vornehmen lassen, so ist der an der ersteren Kirche angestellte Meßner gleichwohl zum Bezuge der betreffenden Stolgebühren berechtigt.[7])

§ 86. Militärgottesdienst.

Den präsenten Mannschaften jedes Garnisonsortes wird im Einvernehmen der Kommandantschaften durch die Pfarrämter ermöglicht, je nach örtlichen Verhältnissen in größeren oder kleineren Abteilungen an jedem Sonn- und Festtage und an den allerhöchsten Geburts- und Namensfesten vormittags den für die Gemeinden abgehalten werdenden Gottesdienste anwohnen zu können. Die Abhaltung besonderer Gottesdienste für das Militär soll nur ausnahmsweise und nach Vereinbarung mit den betreffenden Kommandantschaften in solchen Garnisonsorten stattfinden, in welchen entweder besondere örtliche Rücksichten dies notwendig machen, oder wo es bei besonderen Anlässen bereits herkömmlich ist. Auch werden die Pfarrämter den Kommandantschaften die Kirchen bekannt geben, in welchen den präsenten Mannschaften der Empfang der Sakramente zu teil werden kann.[1])

Soldaten der protestantischen Konfession sollen nicht zur Anhörung katholischen Gottesdienstes und Soldaten der katholischen Konfession nicht zur Anhörung protestantischen Gottesdienstes sei es in Kirchen oder unter freiem Himmel geführt werden. Die an den allerhöchsten Geburts- und Namensfesten abzuhaltenden Kirchenparaden dürfen erst dann stattfinden, wenn die Katholiken und Protestanten ihrem feierlichen Gottesdienste beigewohnt haben.[2])

Der Besatzung in Würzburg wurde die Einführung des deutschen Kirchengesanges gestattet, und es sollte dieser Kirchengesang im Einvernehmen des Divisionskommandos mit den ein-

---

[7]) Entsch. des V. G. H. v. 21. März 1883.

[1]) Allerh. E. v. 5. August 1863, § 2.

[2]) Kriegsminist.-Entschl. v. 3. April 1844 (mitgeteilt durch M. E. v. 13. Mai 1844).

schlägigen geistlichen Oberbehörden allmählich bei allen Besatzungen eingeführt werden.[3])

§ 87. Prozessionen und Bittgänge.

Alle gewöhnlichen Prozessionen, Kreuz- und Bittgänge und Wallfahrten bedürfen einer polizeilichen Erlaubnis nicht, wohl aber ist für außerordentliche Prozessionen und ebenso für Wallfahrten nach entlegenen Stationen in ganzen Zügen, wenn sie erst eingerichtet oder erst wieder hergestellt und jährlich wiederholt werden sollen, die Bewilligung der Distriktspolizeibehörde einzuholen.[1])

Die unter König Ludwig I. strenge gehandhabten Verordnungen, nach welchen die Beamten katholischer Konfession sich an der Fronleichnamsprozession in Uniform beteiligen mußten, sind außer Anwendung gekommen, und ist jetzt die Beteiligung derselben an der genannten Prozession ihrem Belieben anheimgestellt. Dagegen hat aber noch immer die Garnison hiezu auszurücken;[2]) jedoch sollen akatholische Soldaten zur Bildung von Spalieren bei Prozessionen mit dem Sanktissimum nicht verwendet werden.[3]) Jede Wache hat beim Vorbeitragen des Hochwürdigsten unter Gewehr zu treten.[4])

Die Bittgänge um die Feldfluren dürfen an jenen Orten, an denen sie bereits außer Übung gekommen sind, auf allenfallsiges Ansuchen der Gemeinden am Pfingstmontage ausgeführt werden.[5]) Die alte Sitte, zur Pfingstzeit mit dem Allerheiligsten um die Felder zu reiten (Flurumritt), ist abgeschafft.[6])

§ 88. Zeremonien und religiöse Gebräuche.

Die am Feste der heiligen Martin und Wendelin üblichen Viehsegnungen, wie überhaupt alle auf uraltem Herkommen beruhenden und im katholischen Glauben des Volkes wurzelnden

---

[3]) E. des Kriegsminist. v. 11. Januar 1842.

[1]) Gesetz über Versamml. und Vereine v. 26. Februar 1850, Art. 4.

[2]) E. des Kriegsminist. v. 8. Juni 1873.

[3]) Kriegsminist.-E. v. 5. Mai 1845 und 27. Juli 1873.

[4]) Kriegsminist.-E. v. 13. Dezember 1845.

[5]) M. E. v. 29. September 1838.

[6]) Verordn. v. 29. Mai 1803.

Segnungen, sofern sie nach den Diöcesanritualien vollzogen werden, worüber die bischöflichen Stellen zu wachen haben, sollen überall unangetastet fortbestehen.[1]) Alles Exorzisieren, Segensprechen und Austeilen sogenannter geistlicher Mittel in Beziehung auf physische Übel bei Menschen und Vieh ist verboten, insofern es nämlich als abergläubischer Mißbrauch erscheint und dem Ritus der katholischen Kirche selbst zuwiderläuft.[2])

Alle Leonhardsfahrten, die an einem anderen Tage als am 6. November, dem Festtage dieses Heiligen, stattfinden, sind verboten, und auch die anderen müssen ohne alle Exzesse und Belustigungen, namentlich ohne Tanzbelustigungen, abgehalten werden. Wird diese Feier auf den nächsten Sonntag verlegt oder fällt sie auf einen Sonntag, so darf der pfarramtliche Gottesdienst vor- und nachmittags dadurch nicht beeinträchtigt werden.[3])

Die Bettelei mit dem Weihnachtsingen, das Aufziehen einer Heilandstatue am Himmelfahrtstage und das Herablassen einer Taube am Pfingstfeste ist verboten.[4]) Alte kurfürstliche Verordnungen verbieten auch die Passionstragödien, weil die großen Geheimnisse der christlichen Religion kein Gegenstand für die Bühne sind, und der zeitliche Gewinn, den man bei dergleichen Vorstellungen stillschweigend zur Hauptabsicht hat, gegen die hieraus entspringenden schädlichen Folgen in gar keine Betracht genommen werden darf.[5])

Die Ernennung der Greise, der sogenannten Apostel, zu der Fußwaschung, welche am grünen Donnerstage vom Könige vorgenommen zu werden pflegt, geht vom königlichen Obersthofmeisterstabe aus. Die Gesuche um Zulassung zur Fußwaschung sind bei den Bezirksämtern oder unmittelbaren Magistraten, in

---

[1]) M. E. v. 1. Februar 1845.

[2]) Verordn. v. 21. Juli, 30. August und 31. Oktober 1803; M. E. v. 15. Mai 1842.

[3]) Erlaß des erzbisch. Generalvikariats München-Freising vom 10. Mai 1881.

[4]) Verordn. v. 4. Januar und 24. April 1803.

[5]) Verordn. v. 31. März 1770, 27. März 1792, 20. Juli 1793 und 14. September 1801. Das Passionsspiel der Oberammergauer wurde im Jahre 1810 wieder gestattet, weil dieselben dieses Spiel als einen religiösen Akt infolge eines Gelübdes und nur alle zehn Jahre aufführen.

deren Amtsbezirk der Gesuchsteller seinen ständigen Wohnsitz hat, einzureichen. Erforderliche Belege sind Tauf- und Geburtszeugnis, Vermögens- und Leumundszeugnis, bezirksärztliches Zeugnis über Gesundheit und Rüstigkeit des Gesuchstellers im allgemeinen und insbesondere darüber, ob derselbe mit keinem Fußleiden behaftet ist. Die Gesuche müssen samt Belegen und Bericht von den obengenannten Behörden direkt in den Einlauf des königlichen Obersthofmeisterstabes und zwar fünf Wochen vor dem Ostersonntage gelangen.[6])

Außer dem Geläute zu allen gottesdienstlichen Verrichtungen und Andachten, sowie zum Morgen-, Mittag- und Abendgruße, zur Angst Christi am Donnerstag abends und zur Scheidung am Freitage, ist auf dem Lande auch das sogenannte Mittagsgeläute gestattet und darf vor dem Providieren, wenn es bei Tage geschieht, ein Zeichen mit der Glocke gegeben werden. Bei epidemischen Krankheiten kann die Ortspolizei das Läuten mit der Sterbeglocke auf unbestimmte Zeit ganz verbieten.[7]) Das sogenannte Himmelläuten für Verstorbene nach der Beerdigung ist bei 12 Reichsthalern Strafe verboten.[8]) Zur Nachtzeit darf nur bei außerordentlichen Notfällen (Wasser- oder Feuergefahr) und zur Mette in der Christnacht geläutet werden. Auch ist in allen Klöstern das mitternächtliche Chorgeläute gestattet.[9]) Während eines Gewitters darf nicht geläutet werden; doch kann vor dem Ausbruch desselben ein kurzes Zeichen zum Gebete mit einer Glocke gegeben und dieses nach Beendigung des Gewitters wiederholt werden.[10]) Die Seile der Kirchenglocken sind vor jedem Mißbrauche wohl zu verwahren, und es sollen die Zugänge zu denselben wo möglich gesperrt werden.[11])

Bei Reisen Sr. kgl. Majestät nach Vorschrift II als König, jedoch mit Untersagung von weiteren Feierlichkeiten (Glocken-

---

[6]) M. E. v. 30. April 1870.

[7]) Allerh. Verordn. v. 14. Februar und 30. Mai 1807; E. der königl. Landesdirektion v. 20. Juni 1807.

[8]) Erl. der königl. Landesdirektion v. 7. November 1807. Wegen des Trauergeläutes s. § 21 und 26 lit. c.

[9]) Allerh. Verordn. v. 7. August 1800 und 14. Februar 1807; M. E. v. 11. Dezember 1840.

[10]) Allerh. E. v. 26. August 1832.

[11]) M. E. v. 14. April 1814.

geläute u. s. w.), haben an den Aufenthaltsorten mit Bischofssitz der Bischof mit dem dienstältesten Dignitarius,[12]) in anderen Städten und auf dem Lande der oder die Ortspfarrer sich vorzustellen; bei Reisen nach Vorschrift III hat nur der Ortspfarrer an den Orten, wo Aufenthalt stattfindet, zu erscheinen.[13]) Die Sorge für den Vollzug des Trauergeläutes beim Ableben des Königs oder eines Mitgliedes der kgl. Familie ist Aufgabe der einschlägigen Kirchengemeinschaften,[14]) und die von der Kirchenvorstandschaft mit der Vornahme des Geläutes betrauten Kirchendiener sind im allgemeinen als berechtigt zu erachten, für diese Leistung eine Vergütung aus den Mitteln der betreffenden Kirchenstiftung zu beanspruchen.[15])

§ 89. Beerdigung und Begräbnisplatz.

Die Seelsorger dürfen keine Beerdigung vor Eintragung des Sterbefalles in das Zivilstandsregister *ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde* vornehmen.[1]) Zum Zwecke der Beerdigung hat daher der Standesbeamte den Beteiligten eine Bescheinigung hierüber gebührenfrei auszufertigen.[2]) Wer gegen diese Vorschrift ohne Vorwissen der Behörde eine Beerdigung vornimmt, wird mit Geld bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.[3]) In der Regel dürfen Leichen nicht früher als 48 und nicht später als 72 Stunden nach Eintritt des Todes beerdigt werden. Die Beerdigung vor Ablauf von 48 Stunden kann auf Begutachtung seitens des Leichenschauers durch die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise gestattet werden, wenn die Leichenöffnung statt-

---

[12]) Am Sitze eines protestantischen Konsistoriums der Vorstand desselben mit einem Konsistorialrate.

[13]) Reise-Vorschriften v. 23. Mai 1857 und Entschl. des Minist. des Innern v. 9. Juli 1857.

[14]) Trauerordn. v. 1. August 1827 und § 55 der II. Verf.-Beil.

[15]) Entsch. des V. G. H. v. 17. Febr. 1888.

[1]) § 60 des Reichsges. v. 6. Februar 1875.

[2]) E. des Minist. des Innern v. 5. Dezember 1875 Nr. IV Ziff. 5. In der Rheinpfalz darf die Beerdigung gemäß Art. 77 des Code civil nur mit schriftlich erteilter Ermächtigung des Standesbeamten, mit welcher die vorgeschriebene Bescheinigung zu verbinden ist, erfolgen (E. des Minist. des Innern v. 20. November 1885 § 10 nr. 4).

[3]) § 367 Ziff. 1 des deutschen Strafgesetzbuches.

gefunden hat, desgleichen bei eingetretener Fäulnis und wenn die Leiche in Ermangelung eines sonstigen Raumes in einer überfüllten Wohnung aufzubewahren ist. Eine Beerdigung nach Ablauf von 72 Stunden ist nur mit distriktspolizeilicher Bewilligung zulässig. Der Leichenschauschein ist vom Leichenschauer dem Anzeigepflichtigen[4]) auszuhändigen, welch' letzterer Sorge zu tragen hat, daß der Schein dem die Beerdigung vollziehenden Seelsorger zur Kenntnisnahme vorgelegt und sodann an den Bürgermeister (in der Pfalz an den Standesbeamten) abgegeben wird. Vor erfolgter Ausstellung des Leichenschauscheines — im Falle der Auffindung von Leichen und bei obwaltendem Verdachte eines nichtnatürlichen Todes vor Erteilung der Genehmigung der Distriktspolizeibehörde oder des Anstaltsvorstandes beziehungsweise des Staatsanwaltes am königlichen Landgerichte oder des zuständigen Richters — darf keine Leiche beerdigt werden.[5])

Bei Beerdigung der Kinder soll zwischen ehelichen und unehelichen kein Unterschied gemacht werden; totgeborne Kinder können aber in einer besonderen Abteilung des Friedhofes begraben werden.[6])

Die Begräbnisfeierlichkeiten verstorbener Unteroffiziere und Soldaten, sowie deren legalen Familienglieder werden von den mit der Militärseelsorge betrauten Geistlichen umsonst besorgt und bestehen im Aussegnen und Begleiten der Leichen und in einer Seelenmesse. Nur in Orten, welche als Garnisonen nicht zu betrachten sind und daher in den Bezug eines Aversums nicht treten, werden die Funeralgebühren für verstorbene Unteroffiziere und Soldaten an die einschlägigen Pfarrämter nach der

---

[4]) Jeder Todesfall ist alsbald oder, wenn der Tod zur Nachtzeit und nicht gewaltsam erfolgt, spätestens am folgenden Morgen dem Leichenschauer anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt und, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat (E. des Minist. des Innern v. 20. November 1885 § 8).

[5]) E. des Minist. des Innern v. 20. November 1885 §§ 10 und 11. Wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigung entgegen handelt, wird mit Geld bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft (§ 397 Ziff. 2 des deutschen Strafgesetzbuches).

[6]) Verordn. v. 24. Mai 1803; M. E. v. 20. April 1835.

niedrigsten Klasse der nachweislich ortsüblichen Stolgebühren vom Militärärar bezahlt.[7])

Bei den im Zweikampf gebliebenen, sie mögen dem Militär- oder Zivilstande angehören, hat nur ein stilles Begräbnis mit Entfernung aller militärischen oder bürgerlichen Feierlichkeiten und sonstigen Gepränges stattzufinden. Der Leichnam eines Selbstmörders soll in allen Fällen, wo die Tötung in einem Geisteszustand verübt wurde, der nach Maßgabe eines von der Untersuchungsbehörde im Benehmen mit dem Bezirksarzte abzugebenden Gutachtens die moralische Imputation eines Vorbedachtes zuläßt, gleichfalls in der Stille auf den Gottesacker gebracht und dortselbst ohne alles Gepränge beerdigt werden.[8]) Auch denen, welche eine bloße Zivilehe eingehen und ohne Aussöhnung mit der Kirche sterben, kann ein kirchliches Begräbnis nicht gewährt werden.[9])

Die an die Anatomie abgelieferten Leichname müssen zum Zwecke der Beerdigung in ordentlichen Särgen entweder an die Gemeinde, woher sie gekommen, auf Kosten der Anstalt zurückgeliefert, oder auf dem Gottesacker beerdigt werden.[10])

Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbnis eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten. Wird derselbe darum ersucht und findet er keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.[11])

Protestanten, welche in einer katholischen Gemeinde wohnhaft sind, sie mögen nun bereits ausgepfarrt sein oder nicht, können von ihrem protestantischen Pfarrer, beziehungsweise von einem herbeigerufenen protestantischen Geistlichen auf dem Kirch-

---

[7]) Allerh. E. v. 5. August 1863, § 2 und § 5 Ziff. 4.

[8]) Allerh. E. v. 16. April 1820; M. E. v. 10. November 1845.

[9]) Instrukt. des erzbisch. Ordinariats München-Freising v. 26. November 1875, Nr. 2.

[10]) M. E. v. 15. Dezember 1837. Findet die Beerdigung am Orte der Anatomie statt, so kann der Pfarrer des Pfarrsprengels, woher die Leiche gekommen, keine Stolgebühren fordern, da diese auswärtige Bestattung auf verordnungsmäßigen Bestimmungen beruht und nicht auf Wunsch der beteiligten Privaten geschieht (M. E. v. 16. Juli 1848).

[11]) Verf.-Beil. II §§ 101 und 102.

hof der katholischen Gemeinde nach protestantischem Ritus beerdigt werden. Hiebei hat der herbeigerufene protestantische Geistliche in dem Falle, wenn der zu bestattende Protestant noch nicht ausgepfarrt war, dem katholischen Ortspfarrer von seiner Funktion lediglich Kenntnis zu geben. Die nämliche Befugnis steht katholischen Geistlichen bei Beerdigung der in protestantischen Gemeinden wohnenden Katholiken zu.[12]) Wird der katholische Pfarrer um Vornahme der Beerdigung eines Protestanten angesprochen,[13]) so hat derselbe in Talar und Chorrock vor der Leiche herzugehen und nach Einsenkung des Sarges eine Schaufel Erde darauf zu werfen mit den Worten: „Der Staub kommt wieder zur Erde, wovon er war, der Geist aber kehrt zu Gott zurück, der ihn gegeben." Eine Grabrede ohne besondere bischöfliche Erlaubnis ist nicht gestattet. Protestantische Kinder unter sieben Jahren können ohnehin ganz nach katholischem Ritus begraben werden.[14])

Die Bestattung der Mitglieder der bayerischen Klöster in ihren bisherigen Grüften bedarf keiner polizeilichen Bewilligung, wie auch die der Bischöfe in ihren Kathedralen nicht. Die Errichtung neuer Grüfte innerhalb der Kloster- und Institutsmauern seitens der Mönchs- und Nonnenklöster, dann der Institute der englischen Fräulein und die Anlegung neuer Familiengrüfte in den Kirchen ist von der Genehmigung des Kultusministeriums abhängig. Die Anlegung von anderen Grüften oder die Herstellung besonderer Begräbnisstätten und die Benützung bereits vorhandener Familiengrüfte in Kirchen ꝛc. darf nur mit Genehmigung der betreffenden Kreisregierung Kammer des Innern erfolgen.[15])

Die Bewilligung zum Verbringen einer Leiche vom Sterbeort an einen anderen als den ordnungsmäßigen Ort der Be-

---

[12]) M. E. v. 10. Oktober 1849.

[13]) Dem er übrigens, wenn der Protestant bereits ausgepfarrt war, nur auf Wunsch des protestant. Pfarrers willfahren kann.

[14]) M. E. v. 8. Mai 1850 mit Beziehung auf einen Erlaß des Ordinariats Augsburg v. 10. April 1850. Der Erlaß des bischöflichen Ordinariats Regensburg v. 25. Juni 1850 gestattet den Chorrock nicht; dagegen läßt er bei noch nicht konfirmierten Protestanten das Begräbnis nach katholischem Ritus zu.

[15]) Allerh. Verordn. v. 14. Oktober 1862.

erdigung, der Ort mag im Inland oder Ausland liegen, hat von den einschlägigen Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise von den exponierten Bezirksamtsassessoren, auszugehen und ist gebührenpflichtig.[16]) Handelt es sich um den Transport der Leiche einer an ansteckender Krankheit verstorbenen Person in oder durch das Gebiet eines Staates, mit dem ein Übereinkommen bezüglich der Anerkennung der Leichentransportpässe besteht,[17]) oder geht der Transport einer Leiche überhaupt in oder durch das Gebiet eines Staates, mit welchem kein solches Übereinkommen abgeschlossen, dann muß der Gesuchsteller auch noch die Zustimmung der betreffenden Regierung, in oder durch deren Gebiet der Transport gehen soll, vorlegen.[18])

Wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche vom Sterbeort an einen anderen als den ordnungsmäßigen Ort der Beerdigung verbringt oder verbringen läßt oder den bei Erteilung der Bewilligung getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, oder wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche an einen anderen Ort als auf dem öffentlichen Kirchhofe oder in einer besonderen gesetzlich zulässigen oder polizeilich genehmigten Gruft oder Begräbnisstätte beerdigt oder beerdigen läßt, der wird an Geld bis zu 90 M. oder mit Haft bis zu dreißig Tagen gestraft.[19])

Dem Pfarrer, in dessen Pfarrei der Todesfall erfolgt ist, gebührt ohne Rücksicht, ob er der Pfarrer des Verstorbenen ist oder nicht, das mortuarium, welches eine von den Gebühren für Beerdigung verschiedene Abgabe ist.[20]) Nur in Städten mit

---

[16]) Das Gesuch hat Vor- und Zunamen, Stand, Alter und Krankheit des Verstorbenen, und die Ursache der Verbringung zu enthalten und muß mit einem bezirksärztlichen Zeugnisse, daß gegen den Leichentransport in sanitätspolizeilicher Beziehung kein Bedenken besteht, belegt sein.

[17]) Solche Übereinkommen bestehen mit Österreich, Preußen, Sachsen, Würtemberg, Baden, Großherzogtum Hessen, Sachsen-Meiningen, Anhalt-Bernburg, Frankreich und den Kantonen der Schweiz mit Ausnahme des Kantons Wallis.

[18]) E. des Min. des Innern v. 27. September 1862; E. desselben Minist. v. 1. Nov. 1882.

[19]) Art. 61 des Polizeistrafgesetzb. v. 26. Dezember 1871.

[20]) Das Mortuarium, auch Seelrecht auf Todesfall und Seelgeraid genannt, ist nicht aufgehoben; doch sind hiefür die Beerdigungskosten in der Pfarrei des Verstorbenen nicht maßgebend (E. des V. G. H. v. 31. Mai 1889).

mehreren Pfarreien hat man diesfalls zu unterscheiden und steht das mortuarium dem Pfarrer zu, in dessen Sprengel der Verstorbene sein Domizil hat, auch wenn ihn der Tod innerhalb der Grenzen einer anderen Pfarrei dieser Stadt ereilt hätte.[21]) Stirbt jemand in einer fremden Pfarrei, so kann seine Leiche in seine eigene Pfarrei gebracht und dort beerdigt werden.[22]) Sollte aber dieses nicht leicht geschehen können, so hat der Pfarrer, in dessen Pfarrei sich der Todesfall ereignete, die Beerdigung und den ersten Seelengottesdienst zu verrichten. Wenn der Verstorbene oder dessen Hinterbliebenen die Beerdigung in einer anderen Pfarrei wünschen, so steht eine solche Wahl frei; doch müssen dann auch die Gebühren für die Beerdigung dem Pfarrer des Verstorbenen bezahlt werden. Jemanden, bis die Funeralgebühren bezahlt sind, unbeerdigt zu lassen, ist strengstens untersagt.[23])

Die Beerdigungskosten inhaftierter Inquisiten, die weder Vermögen noch alimentationspflichtige Verwandte haben, trägt das Ärar.[24]) Für die einfache Beerdigung der im Gemeindebezirke verstorbenen mittellosen Personen, seien sie Einheimische oder Fremde, und aufgefundenen Leichen hat die Ortsarmenpflege zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht.[25]) Barauslagen eines Geistlichen, z. B. für Fuhrwerk anläßlich einer einfachen Beerdigung von solchen Personen, müssen aber schon von der Armenpflege ersetzt werden.[26])

Mit dem Trauergottesdienste am Beerdigungstag darf

---

[21]) Kreitmayr, Anmerk. z. Cod. Maxim. civ., Münch. 1761, Bd. 3 S. 686 f. Übrigens ist dieses mortuarium eine nicht zu rechtfertigende Abgabe. Vgl. Mandat v. 14. Januar 1606.

[22]) Von dieser gemeinrechtlichen Bestimmung weichen jedoch die Partikulargesetzgebung und das Gewohnheitsrecht ab. So besteht z. B. in der Eichstätter Diöcese das Herkommen, daß jeder, der außerhalb seiner Pfarrei stirbt, in der Pfarrei, wo er gestorben, auch beerdigt wird.

[23]) Epitome constit. Archidioec. Monac.-Frising. nr. 129—131.

[24]) E. des Finanzminist. v. 30. Juli 1823.

[25]) Art. 10 Ziff. 3 und Art. 12 Ziff. 3 des Armenges. v. 29. April 1869. Zu den notwendigen Kosten einer einfachen Beerdigung gehört auch eine angemessene Gebühr für Einräumung einer Begräbnisstätte (Entsch. des V. G. H. v. 27. Februar 1883).

[26]) Entsch. des V. G. H. v. 18. Januar 1887.

nie ein zweites Seelenamt verbunden werden, und die Feier des sogenannten Siebenten und Dreißigsten hat stets an verschiedenen Tagen stattzufinden. Die hie und da gebräuchlichen Lobämter dürfen nicht vor dem Schlusse des Seelenamtes begonnen werden.[27]) Auch ist bei diesen Gottesdiensten soweit nur immer thunlich auf den ungestörten Fortgang des Schulunterrichtes bedacht zu nehmen.[28])

Der Mißbrauch, bei Seelengottesdiensten oder sogenannten Jahrtägen auf jenem Altare, wo der Abgang von Priestern die verlangte Anzahl von Messen gleichzeitig zu lesen nicht verstattet, gleichwohl die Kerzen aufzuzünden und die Opferteller aussetzen zu lassen, um das Opfer zu erhaschen, ist bei Vermeidung unerlaßbarer Strafen für alle Fälle verboten.[29])

Wer gegen ortspolizeiliches Verbot Leichen öffentlich zur Schau ausstellt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 30 M.[30])

Der Pfarrer hat die in seiner Pfarrei Beerdigten in ein Sterberegister einzutragen, und für die Beurkundung jener Sterbefälle, welche sich in Grenzpfarreien außerhalb des Reichsgebietes, also nicht innerhalb eines Standesamtsbezirkes ereignen, bleibt der betreffende Pfarrer auch civiliter zuständig.[31])

Die Begräbnisplätze haben in Städten und Märkten außerhalb dem Bezirke der Wohnungen angebracht zu werden,[32]) und die Kosten der Anlage, Unterhaltung und Erweiterung derselben sind, soweit der Begräbnisplatz nicht ein eigentlicher Kirchhof,[33]) d. h. ein Accessorium der Kirche ist, von der Gemeinde zu bestreiten.[34]) Die oberste Aufsicht auf die Begräbnisstätten und

---

[27]) E. des erzbisch. Ordinariates München-Freising v. 25. Juni 1875.

[28]) E. des erzbisch. Ordinariates München-Freising v. 19. April 1872 und v. 25. April 1873.

[29]) Kurfürstl. Verordn. v. 4. Januar 1803.

[30]) Art. 62 des Polizeistrafgesetzb. v. 26. Dezember 1871.

[31]) § 75 des Reichsges. v. 6. Februar 1875.

[32]) Verordn. der Landesdirekt. v. 11. Februar 1805.

[33]) Wo der Friedhof der Kirche gehört, hat das Pfarramt den Totengräber aufzustellen.

[34]) Art. 38 der Gemeindeordn. v. 29. April 1869. Wenn eine Gemeinde die Benützung ihres Begräbnisplatzes nach gewissen Gräberklassen regelt, den Beteiligten aber bezüglich einer höheren Gräberklasse freie Wahl läßt, so bedarf sie zur Regelung der Gebühren für eine höhere Gräber-

die Sorge für deren zweckmäßige Anlegung und notwendige Erweiterung und Verlegung ist den Kreisregierungen übertragen, welche daher die Rekurse gegen die vom Bezirksamte in diesem Betreffe erlassenen Verfügungen zu bescheiden haben.[35]) Eine konfessionelle Abteilung der Leichenäcker kann da, wo neue Leichenhöfe angelegt oder die alten erweitert und die Kosten hiezu aus dem Gemeindevermögen bestritten oder durch Umlagen gedeckt werden müssen, weder von der einen noch von der anderen Konfession gefordert werden.[36]) Wenn aber die protestantischen Gemeindeglieder die katholische Einsegnung des gemeinsamen Friedhofes nicht zugeben oder der protestantische Religionsteil die Errichtung eines Kreuzes verweigert, so darf auf Anlegung gemeinsamer Leichenhöfe für beide Konfessionen in keiner Weise gedrungen werden, und wo Leichenäcker bereits in Gemeinschaft besessen werden, dürfen die Protestanten die Aufrichtung von Kreuzen auf dem Gottesacker überhaupt und auf den einzelnen Gräbern von seiten der Katholiken nicht hindern.[37])

Nach dem heutigen gemeinrechtlichen Rechtszustand sind Grabstellen nicht mehr extra commercium, sondern stehen im Allgemeinen durchaus unter den gewöhnlichen Regeln des Sachenrechtes, und daraus ist die gesetzliche Eigentumsbeschränkung zu entnehmen, daß beerdigte Leichen ohne Genehmigung der Obrigkeit nicht aus dem betreffenden Grundstück entfernt werden dürfen.[38]) Nach § 168 des deutschen Strafgesetzbuches

klasse keiner staatsaufsichtlichen Genehmigung (Entsch. des V. G. H. vom 24. August 1885).

[35]) § 53 Abs. 2 der Formationsverordn. v. 17. Dezember 1825; Allerh. E. v. 10. August 1848.

[36]) M. E. v. 13. Juli 1826. In der Rheinpfalz sollte nach Art. 15 des Dekrets v. 23. Prairial XII in Gemeinden mit mehreren Konfessionen jede derselben einen besonderen Begräbnisplatz haben, und wenn nur ein einziger Friedhof vorhanden ist, so sollte er durch Mauern oder Hecken oder Gräben in so viele Teile, als Konfessionen vorhanden sind, mit besonderem Eingange in jeden geteilt werden und zwar im Verhältnisse zur Zahl der Bekenner einer jeden Konfession. Dieser Artikel wurde von der oben citierten Ministerialentschließung durch § 100 der II. Verf.-Beil. für aufgehoben erklärt (vgl. § 17 S. 38).

[37]) M. E. v. 14. Oktober 1834. Dieses pflegt übrigens nur von Reformierten zu geschehen.

[38]) Erk. des Reichsger. v. 23. August 1886.

wird derjenige, welcher unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt oder an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, und es kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 90. Feier der Sonn- und Festtage.

Die gebotenen Feiertage sind folgende: Oster-Sonntag und Montag, Pfingst-Sonntag und Montag, alle Sonntage des Jahres, Weihnachtsfest, Neujahrstag, Fest der heiligen drei Könige, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Mariä Reinigung (Lichtmeß), Mariä Verkündigung, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt und Empfängnis, die Feste des heiligen Joseph, Johann des Täufers, der Apostel Petrus und Paulus, Allerheiligen, das Fest des Erzmartyrers Stephan und des vornehmsten Patrons einer jedwelchen Kirche.[1]) Hiezu kommen noch das Fest des heiligen Benno als Landespatron in jenen Gebietsteilen des Königreiches, wo dasselbe schon früher gefeiert wurde, d. i. im ehemaligen Herzogtum Bayern, wofür jedoch in später acquirierten Landesteilen das Patrozinium des früheren Landespatrons substituiert werden darf, und die Feier des Diöcesanpatrons im Umfang der betreffenden Diöcese, aber ohne Nötigung zur Einstellung der Arbeit.[2])

Die Kirchweihfeste sind jetzt in sämtlichen Diöcesen auf den dritten Sonntag im Oktober verlegt.[3])

In der Rheinpfalz gilt das zum französischen Konkordat vom Jahre 1801 gehörige indultum apostolicum de reductione festorum, wonach außer Oster- und Pfingstsonntag nur noch das Fest der Geburt des Herrn, Christi Himmelfahrt, Mariä

---

[1]) Breve des Papstes Clemens XIV. v. 16. Mai 1772, publiziert mit Verordn. v. 14. Dezember 1772.

[2]) M. E. v. 21. Februar 1842, 7. November 1844, 9. September 1845 und 23. Oktober 1846.

[3]) In der Eichstätter Diöcese sind durch päpstliche Dispens für jene Orte, wo die Katholiken gegenüber den Andersgläubigen in der Minorität sind, alle bisherigen Wochenfeste mit Ausnahme des Fronleichnamsfestes, des Festes Petri und Pauli und Mariä Himmelfahrt auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt worden. Die gemeinsamen Feste Neujahr, Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Christi Himmelfahrt werden wie bisher gefeiert.

Himmelfahrt und Allerheiligen an den Tagen, auf welche sie fallen, begangen, alle übrigen Festtage an dem jedesmal nächstfolgenden Sonntage gefeiert werden sollen. Eine königliche Verfügung vom 3. März 1824 will aber auch den zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstag festlich begangen, und den Fronleichnamstag am Donnerstag der betreffenden Woche gefeiert wissen.

Wenn in konfessionell gemischten Orten[4]) bezüglich der Einstellung der Arbeits- und Gewerbthätigkeit und der Schließung der Ortsläden an den einem Religionsteil eigentümlichen Feiertagen eine Vereinbarung besteht, so hat man sich hienach zu halten, sonst sind die Bestimmungen des § 82 der zweiten Verfassungsbeilage (vgl. § 16) maßgebend.[5]) Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten, und jugendliche Arbeiter dürfen an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.[6])

Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag 24, für zwei aufeinander folgende

---

[4]) Zum Begriffe eines gemischten Ortes ist nicht erforderlich, daß die Zahl der Bekenner der verschiedenen Konfessionen ganz gleich groß sei, sondern es genügt, wenn nur die Bekenner einer und derselben Konfession nicht in so überwiegender Zahl vorhanden sind, daß dadurch dem Orte ein besonderer konfessioneller Charakter aufgeprägt wird, worüber das richterliche Ermessen zu entscheiden hat (Erk. des O. L. G. München vom 20. März 1888).

[5]) Verordn v. 30. Juli 1862.

[6]) Art. 3 §§ 105 a und 136 des Reichsges. v. 1. Juni 1891. In Glashütten, wo die Glasmasse geschmolzen und verarbeitet wird, darf an Sonn- und Festtagen die für Knaben unter 14 Jahren zulässige Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends fallen; wenn mehrere Festtage auf einander folgen, findet diese Vorschrift nur auf den ersten Feiertag Anwendung. Wo Schmelzschicht und Verarbeitungsschicht wechseln, darf an Sonntagen die Beschäftigung nur einmal innerhalb zwei Wochen in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends fallen (Bekanntmachung des Bundesrates v. 11. März 1892).

Sonn- und Festtage 36 und für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um 6 morgens des Sonn- und Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.[7])

Im Handelsgewerbe[8]) dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (Distriktes) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz verboten werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Beschäftigungsstunden werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottes-

---

[7]) Den betreffenden Staatsministerien bleibt es vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von dieser Vorschrift zu gestatten, jedoch nicht für das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest; auch bleiben weitergehende landesgesetzliche Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen bestehen. Nach der Verordnung v. 30. Juli 1862 sind auch alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Ärgernis erregenden Arbeiten und geräuschvollen Hantierungen des landwirtschaftlichen Betriebes an Sonntagen verboten, dringende Fälle und Branntweinbrennereien ausgenommen. Die Annahme eines dringenden Ausnahmsfalles ist lediglich dem Ermessen des Thatrichters anheimgegeben (Erk. des O. L. G. München v. 29. Jan. 1889).

[8]) Der Begriff „Handelsgewerbe" umfaßt hier nicht nur den Groß- und Kleinhandel, sondern auch den Geld- und Kredithandel, die Leihanstalten, den Zeitungsverlag, die sog. Hilfsgewerbe des Handels, Spedition, Kommission und die Handlungslager; ebenso fällt die Thätigkeit des in den Bureaus der Fabriken, Werkstätten rc. beschäftigten Personals darunter (Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern beider Abteilungen v. 18. April 1892).

dienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im übrigen von der Distriktspolizeibehörde festgestellt, und es kann die Feststellung für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.[9])

Die erwähnten Bestimmungen finden aber keine Anwendung 1) auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen; 2) auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur für einen Sonntag; 3) auf die Bewachung von Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, oder welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern diese Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können. Bei den unter Nr. 3 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jedem Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen. Ausnahmen hievon kann die Distriktspolizeibehörde nur dann gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntages eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird. Unter derselben Bedingung wie oben bei den unter Nr. 3 bezeichneten Arbeiten kann die Kreisregierung auch für Gewerbe, deren vollständige Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe,

---

[9]) Die orts- oder distriktsstatutarischen Bestimmungen unterliegen der Genehmigung der Kreisregierung (Art. 4 § 142 des Reichsges. v. 1. Juni 1891). Der Beginn der Beschäftigungszeit wird möglich früh, das Ende derart festzusetzen sein, daß ein Teil des Nachmittags und der Abend frei bleiben (E. des Minist. des Innern v. 31. März 1892).

welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonn- und Festtagsruhe zulassen.[10]) Arbeiter im Gast- und Schankgewerbe, bei Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten können an Sonn- und Festtagen nur zu solchen Arbeiten verpflichtet werden, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten. Auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken finden die erwähnten Bestimmungen keine Anwendung. Wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die Distriktsverwaltungsbehörde Ausnahmen vom Verbote der Sonn- und Festtagsarbeit, jedoch nur für bestimmte Zeit zugelassen werden.[11])

Insoweit nach den vorerwähnten Bestimmungen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden, und es steht diese Bestimmung weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.[12]) Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist an

---

[10]) Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genötigt sind, können nur durch Bundesratsbeschluß Ausnahmen vom Verbote der Sonn- und Festtagsarbeit gemacht werden (Art. 3 § 105 d des Reichsges. v. 1. Juni 1891).

[11]) Art. 3 §§ 105 b, 105 c, 105 e, 105 f, 105 i und Art. 7 § 154 des cit. Reichsges.

[12]) Art. 1 § 41 a des cit. Reichsges. Nach der Verordnung vom 30. Juli 1862 sind Magazine, Verkaufsläden und Buden der Kauf-, Handels- und Gewerbsleute außer dem ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfesttage in katholischen Orten auch am Fronleichnamsfeste, in protestantischen Orten am Karfreitage den ganzen Tag über geschlossen zu halten. Diesem Verbote unterliegen nicht Apotheken, Baderstuben und Bäckerläden; Konditoreien, Lebküchner- und Feinbäckerläden müssen an diesen Festtagen während des vormittägigen Gottesdienstes geschlossen bleiben. Eine be-

Sonn- und Festtagen verboten; doch können die Distriktsverwaltungsbehörden Ausnahmen mit Berücksichtigung der etwa vom Bundesrate hierüber erlassenen Bestimmungen gestatten.[13]) Wer den über die Sonn- und Festtagsruhe erlassenen Anordnungen zuwider an Sonn- und Festtagen Beschäftigung giebt oder den hierüber getroffenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 M., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.[14])

Die Abhaltung von Getreide- und Viehmärkten, von Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen an Sonn- und Festtagen ist verboten, und Scheiben- und Vogelschießen und andere öffentliche Lustbarkeiten, sowie Schau- und Vorstellungen dürfen an Sonn- und Festtagen vor Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht veranstaltet werden. Ebenso darf das Austreiben und Hüten des Weideviehes zur Zeit des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht stattfinden; doch kann eine abweichende Übung durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden, und auf die Alpenweide findet diese Bestimmung ohnehin keine Anwendung. Lärmendes Zechen und Spielen, lärmende Zusammenkünfte und Lustbarkeiten in Wirtschaftslokalitäten, lärmende Unterhaltungen in der Nähe von Kirchen an Sonn- und Festtagen des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes ist untersagt.[15])

Eisenbahnbau-Arbeiten dürfen an Sonn- und Feiertagen nur in dringenden Fällen vorgenommen werden, und es hat in solchen Fällen die Eisenbahnbau-Verwaltung den Distriktspolizeibehörden jederzeit Mitteilung zu machen, und die Bau-

---

züglich dieses Ladenschlusses abweichende Übung kann durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

[13]) Art. 2 § 55 a des cit. Reichsges. Ausnahmen hievon sind nur unter ganz besonderen Verhältnissen zu gewähren, um eine Schädigung des seßhaften Gewerbes durch den Hausierhandel thunlichst hintanzuhalten (Bekanntmachung der Staatsminist. des Innern beider Abteilungen vom 18. April 1892). Nach der Verordnung v. 4. August 1883 unterliegt der Hausierhandel an Sonn- und Feiertagen den nämlichen zeitlichen Beschränkungen, denen der stehende Betrieb des betreffenden Geschäftes durch die Anordnung über den Ladenschluß unterworfen ist.

[14]) Art. 4 § 146 a des cit. Reichsges.

[15]) Allerh. Verordn. v. 30. Juli 1862.

behörden haben sich deshalb auch mit den beteiligten Pfarrämtern ins geeignete Benehmen zu setzen, um etwaigen Anständen im voraus zu begegnen.[16])

Alle Amtshandlungen mit Parteien haben, wo nicht Gefahr auf Verzug oder eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung ein anderes fordert, an Sonn- und Festtagen zu unterbleiben. Gegen Beamte, welche durch Außerachtlassung dieser Vorschriften Mangel an Achtung vor den religiösen Institutionen kundgeben und durch ihr Verfahren auch noch die untergebenen Amtsgehilfen zur Verabsäumung der Pflicht der Sonn- und Festtagsfeier veranlassen, ist auf dem Disciplinarwege einzuschreiten.[17])

Bei der Abhaltung der landwirtschaftlichen Feste an Sonn- und Feiertagen muß jede Beeinträchtigung der Kirchenfeier sorgfältigst vermieden werden.[18]) Die Musterung der Zuchtstuten und Privatbeschälhengste hat lediglich an Werktagen und zwar an solchen Plätzen vorgenommen zu werden, die namentlich für die schulpflichtige Jugend weniger zugängig sind; auch dürfen Werktagsmärkte nicht auf Sonntage verlegt werden.[19])

Was die öffentlichen Tanzunterhaltungen betrifft, so sind dieselben untersagt, und zwar A) an katholischen Orten: 1) vom ersten Sonntage im Advent bis zum Feste der heiligen drei Könige incl., mit Ausnahme des Sylvesterabends, und wenn dieser auf einen Freitag fällt, des Neujahrtages an Orten, wo die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik an diesem Abend Herkommen ist; 2) vom Aschermittwoche bis zum ersten Sonntage nach Ostern incl.; 3) am Christi Himmelfahrtstage und am Pfingstsonntage, sowie an den Vorabenden dieser Tage; 4) in der Oktav des Fronleichnamsfestes und des Allerseelenfestes, sowie an den Vorabenden dieser beiden Feste und des Allerheiligenfestes; 5) an den Freitagen; 6) an den Frauentagen, welche

---

[16]) M. E. v. 11. Oktober 1869.

[17]) Allerh. E. v. 21. Juli 1818; M. E. v. 23. Januar 1853. Nach § 193 der deutschen Zivilprozeßordnung sind Termine auf Sonntage und allgemeine Feiertage nur in Notfällen anzuberaumen, und nach § 681 derselben darf eine Vollstreckungshandlung an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nur mit Erlaubnis des Amtsrichters, in dessen Bezirk die Handlung vorgenommen werden soll, erfolgen.

[18]) M. E. v. 21. August 1841.

[19]) E. d. Handelsminist. v. 26. August und 4. Dezember 1852.

zugleich gebotene Feiertage sind, am Feste der heiligen Apostel Peter und Paul, am Feste Johann des Täufers, an den Festen der Landes- und Diöcesanpatrone und an den Vorabenden dieser Feste, ausgenommen es wäre an einem dieser Tage bisher schon die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik hergebracht und gestattet. Fällt der Vorabend obiger Festtage auf einen Sonntag, so kann an diesem Tage öffentliche Tanzmusik, jedoch nicht über die Mitternachtsstunde zugelassen werden. B) An protestantischen Orten: 1) vom ersten Adventsonntage bis zum ersten Weihnachtstage incl.; 2) am Sylvesterabende mit der unter A Ziff. 1 bestimmten Ausnahme; 3) vom Aschermittwoch bis Ostermontag incl.; 4) am Christi Himmelfahrtstage, am Pfingstsonntage, an Buß- und Bettagen, am Tage des Ernte- und Reformationsfestes und an den Vorabenden dieser Tage und Feste; 5) an den Freitagen. An konfessionell gemischten Orten haben die unter A oder die unter B angeführten Bestimmungen Anwendung zu finden, je nachdem die Mehrzahl der Einwohner der katholischen oder protestantischen Konfession angehört.[20])

Wo der Gründonnerstag und der Karfreitag herkömmlich als Festtage gefeiert werden, soll die polizeiliche Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten an diesen Tagen nicht mehr erteilt werden.[21])

Wer den gegen die Störung der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geld bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.[22])

B. Protestantische Kirche.

I. Verwaltung der Sakramente und anderer religiöser Handlungen.

§ 91. Die Taufe.

Ohne zuvor erhaltene Dispensation, welche der Sprengelpfarrer zu erteilen hat, darf keine Haustaufe vorgenommen

---

[20]) Verordn. v. 18. Juni 1862.

[21]) E. des Min. des Innern und des Kultus v. 13. November 1867.

[22]) § 366 Ziff. 1 des deutschen Strafgesetzbuches.

werden.[1]) Nach § 131 des ersten Anhangs zum preußischen Landrecht sollen Kinder christlicher Eltern längstens sechs Wochen nach der Geburt getauft werden; jedoch ist ein äußerer Zwang gegen Eltern, die ihre Kinder zur Taufe zu bringen versäumen, unstatthaft.[2]) Sollten Eltern oder Mütter außerehelich geborner Kinder die Taufe derselben über Gebühr verzögern, so sind sie seelsorglich an ihre Christenpflicht zu erinnern. Entziehen sie beharrlich ihrem Kinde die christliche Taufe, so stellen sie damit sich selbst außerhalb der Gemeinschaft der evangelischen Kirche. Damit werden sie des Rechtes verlustig, als Taufpaten für Pflichten einzutreten, die sie selbst nicht erfüllen, und der männliche Teil kann zu kirchlichen Ämtern weder wählen noch gewählt werden.[3]) Sollte ein Gemeindeglied, das für seine Kinder das Taufsakrament verschmäht, das Abendmahl verlangen, so könnte solchem Verlangen so lange nicht entsprochen werden, als die Verschmähung des anderen Sakramentes nicht zurückgenommen oder gutgemacht ist.[4])

Die Eltern dürfen Abwesende als Paten ihrer Kinder allerdings erwählen, doch hat sich der Pfarrer durch mündliche Erklärungen oder schriftliche Nachweise davon zu versichern, daß der gewählte auswärtige Pate nicht allein rechtzeitig in Kennt-

---

[1]) E. des Generalkommissariats des Isarkreises v. 9. September 1814.

[2]) O. K. E. v. 26. November 1850 und 22. Juni 1859.

[3]) Diese Folgen werden durch Beschluß des Kirchenvorstandes auf Antrag des Pfarrers oder jedes anderen Mitgliedes des Kirchenvorstandes verhängt. Der gefaßte Beschluß ist dem Betreffenden mit der Eröffnung bekannt zu geben, daß ihm Berufung an das einschlägige Konsistorium innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der Zustellung zusteht. Aufgehoben wird diese Zensur auf gleichem Wege nach Offizialantrag des Pfarramtes, und sie ist aufzuheben, wenn die versäumte Pflicht nachträglich erfüllt ist oder, falls diese Nachholung unmöglich geworden, das gegebene Ärgernis durch aufrichtig bezeugte Umkehr und andauerndes christliches Verhalten gutgemacht erscheint. Von jeder Verhängung und Aufhebung einer solchen Zensur, welches die Wahlfähigkeit eines Gemeindegliedes zum Gegenstande hat, ist dem vorgesetzten Dekanate Anzeige zu machen (Verordn. v. 21. Mai 1879, §§ 29—31). Übrigens hat dieses Verfahren im Kirchenvorstand erst dann einzutreten, wenn die vorgeschriebene seelsorgliche Einwirkung erfolglos geblieben ist. Und bevor der Beschluß im Kirchenvorstand gefaßt wird, ist der Betreffende unter Vorsetzung einer kurzen Frist zu hören (O. K. E. v. 7. Juni 1879).

[4]) Verordn. v. 21. Mai 1879, §§ 25—27.

nis gesetzt werde, sondern daß auch der Übernahme der Patenpflicht von dieser Seite ein Hindernis nicht im Wege stehe. Sind noch andere Zeugen bei der Taufe eines Kindes anwesend, so bedarf es für die auswärtigen Paten einer besonderen Stellvertretung nicht, obschon dieselbe zu wünschen ist und eintreten muß, sobald es an persönlich anwesenden Taufzeugen fehlt, und es dürfen dabei nur solche Personen zugelassen werden, die selbst als Paten hätten erwählt werden können. Mithin bleiben der Vater des Täuflings, noch nicht konfirmierte Kinder, die dienstleistende Hebamme und andere ausgeschlossen. Der Name des Stellvertreters ist neben dem des eigentlichen Paten ins Kirchenbuch einzutragen, und die Verpflichtung des letzteren geht auf ihn über, wenn dieser durch einen Umstand gehindert wäre, sich derselben zu unterziehen, weshalb er sich auch hiezu bei der Übernahme seiner Vertretung ausdrücklich bereit zu erklären hat. Wenn wegen weiter Entfernung oder wegen irgend einer anderen Ursache der Pate seine Erklärung nicht schon vor der Taufe des Kindes abgeben konnte, so hat der Pfarrer den Namen desselben zwar ins Kirchenbuch einzutragen, jedoch zu bemerken, daß die erforderliche Zusage noch erwartet werde, und sobald sie erfolgt ist, geeignete Erwähnung zu thun.[5])

Wenn sich für einen Täufling durchaus kein freiwilliger Pate findet, so soll die Gemeinde, der die Sorge für solch ein verlassenes Kind überhaupt obliegt, gehalten sein, aus sich einen Paten für dasselbe zu wählen.[6])

Bei Taufen unehelicher Kinder sind nach der Verordnung im Corpus Constit. Brandenb. Culmb. nie mehr als ein oder zwei Taufpaten zuzulassen.[7]) Ein Verbot, christenlehrpflichtige

---

[5]) O. K. E. v. 28. Mai 1838. Durch O. K. E. v. 28. Juni 1843 wurde provisorisch angeordnet, daß Katholiken als Paten bei protestantischen Kindern nicht ausgeschlossen werden sollen, nur muß jederzeit noch wenigstens ein protestantischer Pate beigezogen werden, was bei unehelichen besonders zu beobachten ist. In Weigerungsfällen steht es dem Pfarrer frei, selbst einen protestantischen Paten zu vermitteln und aufzustellen; sollten aber Fälle eine Ausnahme ansprechen, so bleibt es der Amtsklugheit desselben überlassen, solche zu gewähren.

[6]) O. K. E. v. 22. März 1822.

[7]) O. K. E. v. 3. April 1839.

Söhne oder Töchter zu Paten bei unehelich gebornen Kindern zu gewinnen, kann nicht erlassen werden.[8])

Die Anmeldung zur Taufe hat, wenn nicht besondere Umstände es verhindern, wenigstens einen Tag vorher entweder durch den Vater des Kindes selbst oder durch eine sonst verlässige Person oder durch die Hebamme beim Pfarramte, bei dem Geistlichen, der zu taufen hat, und beim Kirchendiener oder bei einem der Genannten je nach örtlichem Brauche oder der Anordnung des Pfarramtes zu geschehen, und es sind dabei jene Punkte genau anzugeben, welche zur Eintragung des Falles in die Kirchenmatrikel und zur Anordnung der Taufhandlung erfordert werden. Hebammen, welche zur Taufhandlung zugelassen werden wollen, müssen sich eines frommen, rechtschaffenen Wandels befleißigen; offen zu Tage tretender Unglaube und grobe Unsittlichkeit schließt davon aus. Jüdischen Hebammen ist nicht gestattet, Handlungen, welche auf das christliche Glaubensbekenntnis sich beziehen, in oder außer der Kirche zu verrichten. Die Hebamme hat bei der Taufhandlung in angemessener Kleidung zu erscheinen und kann das Kind vortragen, wie sie sich denn bei ihren Dienstverrichtungen genau nach dem örtlichen Herkommen zu richten hat. Sollten bei Haustaufen die Eltern nicht selbst die gehörige Fürsorge treffen, so hat die Hebamme dahin zu wirken, daß ein anständiger und geeigneter Ort im Hause für die heilige Handlung gewählt, der Tauftisch weiß bekleidet und, wo es geschehen kann und bräuchlich ist, mit dem Kruzifixe und mit Lichtern versehen, reines, lauwarmes Wasser in einem anständigen Gefäße bereit gehalten, der übrig bleibende Teil nicht mißbräuchlich verwendet und alles beseitigt wird, was die nötige Ordnung und Ruhe stören, und die Würde der Feier irgendwie beeinträchtigen könnte.[9])

---

[8]) O. K. E. v. 29. Mai 1861.

[9]) Instruktion für die christlichen Hebammen hinsichtlich ihrer religiösen und kirchlichen Verrichtungen in protestantischen Pfarreien vom 12. Februar 1881, §§ 1—6. — Jede christliche Hebamme, die zu den religiösen und kirchlichen Verrichtungen zugelassen werden will, hat sich zu genauer Beobachtung dieser Instruktion durch Namensunterschrift beim Pfarramte oder, wo deren mehrere sind, bei einem der Pfarrämter zu verpflichten. Hebammen, welche diese Verpflichtung nicht auf sich nehmen, können zu jenen Verrichtungen nicht zugelassen werden (§ 15 der cit. Instr.).

Steht bei schwächlichen Kindern zu besorgen, daß sie vor der zur Taufe bestimmten Zeit sterben könnten, so sind die Eltern zu beschleunigter Vornahme der heiligen Handlung aufzufordern, und nötigenfalls ist auch dem Pfarrer Anzeige zu machen, damit das Kind nicht ohne Empfang der Taufe ein Opfer des Todes werde. Jach- oder Nottaufen dürfen bei Angehörigen der lutherischen Kirche nur vollzogen werden, wenn das Kind vollständig zur Welt geboren ist, die Eltern es verlangen und die Schwäche des Säuglings schon einen solchen Grad erlangt hat, daß ein ordinierter Geistlicher nicht mehr herbeigerufen werden kann.[10]) Dagegen dürfen Kinder, welche nicht wirklich leben, nicht vollständig geboren sind, oder zur Klasse derjenigen Mißgeburten gehören, denen das menschliche Angesicht fehlt, unter keiner Bedingung getauft werden. Auch bei der Jachtaufe sollen die Zeugen wo möglich nicht fehlen, und es ist, wenn wirkliche Paten nicht mehr bestellt werden können, wenigstens eine oder die andere christliche Person beizuziehen. Ebenso muß der Name bestimmt werden, den das Kind erhalten soll.[11]) Von der vollzogenen Nottaufe ist ungesäumt dem Pfarrer Anzeige zu machen, und wenn das Kind am Leben bleibt, so hat, sobald es ohne Gefahr geschehen kann, die kirchliche Bestätigung durch die vorgeschriebene Einsegnung einzutreten, welche in der Kirche oder im Hause vor sich gehen kann und der die Hebamme in anständiger Kleidung beizuwohnen hat. Wo es dann herkömmlich ist, daß die Hebamme die Wöchnerin bei ihrem ersten Kirchengange und bei der Aussegnung derselben mit oder ohne Kind begleitet, hat dieses nach der ortsüblichen Weise zu geschehen.[12])

Wird die Taufe für Kinder begehrt, welche nicht mehr

---

[10]) Bei Kindern reformierter Eltern haben die Hebammen die Nottaufe gänzlich zu unterlassen (M. E. v. 25. Juni 1848).

[11]) Cit. Instr. §§ 7—9. Das Wesentliche dieses Taufaktes besteht nur darin, daß die Hebamme nach Herkommen Haupt oder Brust des Säuglings entblößt, von dem zur Taufe hergerichteten reinen, lauwarmen Wasser sich dreimal etwas in die hohlgehaltene rechte Hand gießen läßt, damit das Kind besprengt, und zugleich die Worte ausspricht: N. N., Ich taufe dich im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.

[12]) Cit. Instr. §§ 10—12.

dem ersten Stadium der Unmündigkeit angehören, aber auch noch nicht konfirmationsfähig sind, so ist dieselbe weder zu verweigern, noch auf eine spätere Lebensperiode hinauszuschieben, sondern dem Begehren entsprechend nach dem für die Kindertaufe verordneten Formulare unter Zuziehung von Paten vorzunehmen. Läßt sich beim Täuflinge ein Verständnis davon, welche heilige Handlung an ihm vollzogen werden soll, voraussetzen, so hat der Geistliche sich zuvor zu überzeugen, daß jener die Taufe nicht ablehne, und, wenn die Umstände es erfordern, eine den Verhältnissen entsprechende Belehrung vorangehen zu lassen. An der Form der Taufhandlung selbst ändert das vorgerückte Stadium der geistigen Entwicklung nichts; dagegen findet in jedem späteren Alter nach angemessenem Vorunterricht die heilige Handlung nach dem Formulare für die Taufe Erwachsener unter Wegfall der Konfirmation statt.[13])

Die unierte Kirche der Pfalz kennt keine Nottaufe, sondern die Taufe hat nach genauer und anständiger Meldung bei dem Pfarrer innerhalb sechs Wochen nach der Geburt des Kindes stattzufinden. Wo mehrere Pfarrer sind, tauft derjenige, in dessen Dienstwoche das Kind geboren ist. In der Regel geschieht die Taufe am Sonntage beim Schlusse des Gottesdienstes, bei besonderen Umständen auch in der Woche, immer öffentlich in der Kirche oder in dem sonst zu kirchlichen Handlungen bestimmten Gebäude. Nur unleugbare Schwäche des Kindes oder strenges, stürmisches Wetter können eine Ausnahme begründen.

Nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Taufzeugen oder Paten werden erfordert, wovon der Vater des Kindes einer sein darf. Sie können aus jeder christlichen Konfession gewählt werden; die Taufpaten können sich nötigenfalls vertreten lassen. Kinder, die nicht konfirmiert und zum heiligen Abendmahle zugelassen worden sind, werden nicht angenommen.[14]) Wer sein Kind nicht taufen läßt oder ohne Unterschied des Geschlechtes in einer anderen Kirche oder religiösen Gemeinschaft taufen oder erziehen läßt, verliert die Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, das kirchliche Wahlrecht, das Recht der Taufpatenschaft und das Recht der Teilnahme an der öffentlichen

---

[13]) Allerh. E. v. 31. Dezember 1890, Beil. A §§ 1, 2 und 4.

[14]) Vereinig.-Urk. v. 10. Oktober 1818, §§ 8, 9.

Feier des Abendmahles in jenen Gemeinden, welche sich der Proselytenmacherei gegenüber zur Ausübung des den Presbyterien zustehenden Rechtes genötigt sehen. Die Entziehung dieser Rechte geschieht nämlich durch einen Beschluß des betreffenden Presbyteriums, worüber dem Konsistorium mit Angabe der Gründe zu berichten ist; ein Rekurs an das Konsistorium von seiten des betreffenden Gemeindegliedes ist innerhalb vier Wochen vom Tage an, an welchem ihm der Beschluß des Presbyteriums schriftlich mitgeteilt wurde, zulässig. Eine öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses aber ist untersagt.[15]) Dem Kinde darf in der Taufe kein anderer Name beigelegt werden, als der, unter welchem es in die Zivilstandsregister eingeschrieben worden ist.[16])

§ 92. Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation hängt von folgenden Bedingungen ab: 1) das Kind muß bis zum 30. April des Jahres, in welchem es konfirmiert werden will, das dreizehnte Lebensjahr zurücklegen;[1]) 2) es muß nachweisen, daß es im Betreffe der Schule den gesetzlichen Bestimmungen genügt hat, und folglich aus der Werktagsschule entlassen werden kann; 3) es muß den vorgeschriebenen Religionsunterricht vollständig empfangen, nach Maßgabe seiner Anlagen und Kräfte wenigstens hinreichende Kenntnisse sich erworben und während des Konfirmandenunterrichtes eines gesitteten christlichen Wandels sich beflissen haben.

In Fällen, wo die in demselben Jahre erfolgende Entlassung aus der Schule den früheren Zugang zur Konfirmation, wenn auch nicht notwendig macht, doch als zweckmäßig begründet, können die Konsistorien die erforderliche Altersdispensation erteilen;[2]) ebenso kann, wenn ein gültiger Grund vorliegt, nach vollendetem dreizehnten Lebensjahre unter Erfüllung der obengenannten Bedingungen vor dem allgemeinen Konfirmationstermine des kommenden Jahres eine Privatkonfirmation bewilligt werden.[3])

---

[15]) Verordn. v. 7. Sept. 1887.

[16]) Beschlüsse der Generalsynode v. 2. bis 15. September 1821, Ziff. 13.

[1]) Allerh. E. v. 17. März 1831 und 19. Juni 1839.

[2]) O. K. E. v. 4. Januar 1881.

[3]) O. K. E. v. 11. Mai 1831.

Die Vornahme der Konfirmation ist ein Recht des Parochus, der auch für die Einhaltung der erforderlichen Bedingungen verantwortlich ist. Kinder aus einer fremden Pfarrei können daher nur mit einem Einwilligungsschein ihres Pfarrers zugelassen werden.[4])

Als Tag der Konfirmation ist jetzt der erste Sonntag nach Ostern (Quasimodogeniti) festgesetzt. Die Konsistorien können aber die Beibehaltung des bisherigen Termines zur Konfirmation da, wo derselbe zwischen den Palmsonntag und das Dreieinigkeitsfest fällt, und der Sonntag Quasimodogeniti wegen örtlicher oder sonstiger Hindernisse nicht benützt werden kann, bewilligen. Nur dürfen nicht etwa unpassende Tage (Karfreitag, Osterfest) beibehalten oder willkürliche Abänderungen vorgenommen werden.[5]) Bei der Konfirmation werden die Kinder auf das apostolische Glaubensbekenntnis verpflichtet, und es ist dem Geistlichen nicht gestattet, ein anderes Glaubensbekenntnis aufzusetzen oder zu wählen.[6])

Der Pfarrer hat sämtliche konfirmierte Kinder in die für neu eintretende Gemeindeglieder bestimmte Matrikel mit Vor- und Zunamen, Angabe der Geburtszeit und des Geburtsortes, des Standes und Aufenthaltes der Eltern, der Schulverhältnisse, der Eintrittszeit und sonstigen Bemerkungen einzutragen. Diese Matrikel haben die Dekane bei der Visitation zu prüfen und zu unterzeichnen. Alle Anstände in betreff der Konfirmation werden durch das dem Pfarramte vorgesetzte Dekanat und im Falle weiterer Berufung durch das Konsistorium entschieden.[7])

---

[4]) M. E. v. 20. Juli 1814, 22. September 1814 und 18. Februar 1815. Die Konfirmationsgebühren verbleiben in der Regel dem Empfänger; sollte aber irgendwo die Gewohnheit bestehen, daß auch diese zwischen den Geistlichen, die successiv den Unterricht erteilt haben, geteilt werden, so hat es hiebei sein Verbleiben. Wenn aber bei einer Kirche mehrere Geistliche am Unterrichte teilnehmen, so sind die beim Einschreiben und die beim Beicht- und Kommunionsakte herkömmlichen Gebühren in gleicher Weise unter sich zu teilen, es sei denn, daß nach der Fassion nur ein Geistlicher ausschließlich an diesen Bezug gewiesen wäre (O. K. E. v. 26. Februar 1841). Während der Interkalarperiode gehört die Konfirmationsgebühr der Interkalarkasse (O. K. E. v. 7. Juli 1852).

[5]) O. K. E. v. 26. Juli 1839 und 4. Oktober 1839.

[6]) O. K. E. v. 17. Aug. 1831.

[7]) Reskr. des Oberkonsist. v. 6. April 1831.

Jedes Glied der evangelischen Kirche ist verpflichtet, die ihm gebornen Kinder zur Konfirmation vorbereiten und konfirmieren zu lassen. Wer seinem Kinde die Konfirmation entzieht, unterliegt denselben Folgen, welche auf die Verschmähung der Trauung gelegt sind,[8]) und verliert überdies das Recht, zum Taufpaten gewählt zu werden.[9])

In der unierten Kirche der Pfalz ist der Konfirmationstag auf den Sonntag vor Ostern festgesetzt. Die Konfirmanden sind nach ihrem Lebensalter zu ordnen, und wegen des Konfirmationsalters soll der letzte Tag des Monats April, als terminus ad quem, verordnungsmäßig angesehen werden.[10]) In dringenden Fällen kann das Konsistorium eine Privatkonfirmation vor versammeltem Presbyterium gestatten, und in jenen Fällen, wo Eltern oder Angehörige von Kindern, die das Konfirmationsalter noch nicht erreicht haben, in Gegenden abreisen, wo sie vielleicht keine Gelegenheit finden, ihre Kinder konfirmieren zu lassen, können die Dekanate die Erlaubnis zur Privatkonfirmation solcher Kinder geben, haben aber darüber kurzen Bericht unter einfacher Motivierung der Dispensation an das Konsistorium zu erstatten.[11]) Kinder aus einer fremden Pfarrei dürfen ohne Genehmigung des Konsistoriums nicht konfirmiert werden, und es ist zu diesem Zwecke die Einwilligung des fremden Pfarrers, sowie seine Erklärung über die religiösen Kenntnisse des Kindes und die Ursache der Konfirmation in einer fremden Pfarrei samt dem Taufscheine des Kindes dem Konsistorium vorzulegen.[12]) Sämtliche Konfirmanden sind in ein eigenes Verzeichnis einzutragen.[13]) Demjenigen, der sein Kind nicht konfirmieren läßt, werden die kirchlichen Rechte gerade so entzogen, wie bei Verschmähung der Taufe seines Kindes.[14])

---

[8]) D. h. er kann weder in einen Kirchenvorstand noch in eine Diöcesan- oder Generalsynode gewählt werden (§ 21 der Verordn. v. 21. Mai 1879).

[9]) §§ 24 und 28 der cit. Verordn. Wegen Verhängung und Aufhebung der Zensur vgl. das bei der Taufe § 91 Anm. 3 Gesagte.

[10]) Vereinig.-Urk. v. 10. Okt. 1818, § 11; Allerh. E. v. 19. Juni 1839.

[11]) K. E. v. 4. Dezember 1833 und 12. Februar 1834.

[12]) K. E. v. 28. Februar 1838.

[13]) K. E. v. 26. November 1834.

[14]) Verordn. v. 7. September 1887.

§ 93. Die Beichte.

Die Wahl eines Beichtvaters ist an allen den Orten, wo mehrere Geistliche angestellt sind, ganz frei gegeben. Der Wechsel eines Beichtvaters soll, wenn eine wichtige Ursache vorhanden ist, nicht erschwert werden. Glaubt ein Gemeindeglied sich einem anderen Seelsorger als dem bisherigen zuwenden zu müssen, so ist es schuldig, dem betreffenden Dekanate davon Anzeige zu machen und entweder seine Gründe offen anzugeben oder wenigstens auf Pflicht zu versichern, daß ihm sein Gewissen nicht erlaube, länger im bisherigen Verhältnisse zu bleiben. Gelingt dem Dekan die Ausgleichung des gestörten Verhältnisses nicht, so hat er die Bewilligung zum Wechsel zu erteilen und den betreffenden Geistlichen davon in Kenntnis zu setzen, zugleich aber zu erklären, daß dem Gemeindegliede der Rücktritt ein Jahr lang offen stehe, wenn es innerhalb dieser Zeit wieder Vertrauen zu seinem früheren Beichtvater gewinnen solle. Der Pfarrverweser hat auch die Besorgung des Beichtstuhles zu übernehmen, ohne daß es jedoch verwehrt wäre, bei einem der übrigen Pfarrer zu beichten. Die sich zu ihm gewendeten Beichtkinder des vorigen Seelsorgers sind aber während der Erledigungszeit nur als Gäste zu betrachten, und die Wahl ist erst dann gültig, wenn sie nach Wiederbesetzung der Stelle nicht stillschweigend wieder zurückgenommen, sondern vielmehr erneuert wird.[1]) Ebenso bleibt bei jedem Wohnungswechsel sowohl der aus der Stadt in die Vorstädte, als auch der aus den Vorstädten in die Stadt umziehenden Beichtkinder das bestehende beichtväterliche Verhältnis unverändert. Auch kann der Beichtvater erwählt werden, um bei einzelnen Familien zu taufen, den Konfirmandenunterricht zu erteilen oder sonst eine geistliche Funktion zu verrichten; aber er darf dieses nicht mit Recht fordern, und die gesetzliche Stolgebühr muß stets dem, der das Recht hiezu hat, geleistet werden.[2])

---

[1]) Die Einnahme vom Beichtstuhl gebührt daher nicht dem Verweser, sondern den berechtigten Relikten, resp. den beteiligten Kassen der Pfarrunterstützungs- und Pfarrwitwenanstalt (O. K. E. v. 6. April 1838 und 7. Juli 1852).

[2]) O. K. E. v. 26. Februar 1830 und 14. März 1838.

Die persönliche Anmeldung der Beichtenden als solche kann und darf ebensowenig als die Privatbeichte, auch wenn nach bisheriger Übung der größere Teil der Gemeinde willig darauf eingeht, den einzelnen wider ihren Willen als Bedingung ihrer Zulassung zum heiligen Abendmahle auferlegt werden. Die Beichten müssen auf den Sonnabend verlegt und die Beichttage nach Verhältnis der Seelenzahl der Gemeinde insoweit vermehrt werden, daß die Beichtenden in kleinen Gruppen erscheinen können, und für die Beratung der einzelnen Raum gewonnen werde. Der Geistliche hat an den zur Anmeldung bestimmten Tagen die Beichtenden an einem schicklichen Orte, besser in der Sakristei als im Pfarrhause, zu empfangen, die Aufschreibung vorzunehmen und den Seelenzustand des einzelnen, soweit nötig, zu erforschen und zu beraten. Diese seelsorgliche Unterredung darf aber nie den Charakter einer aufdringlichen Untersuchung annehmen oder zu einem förmlichen Examen gemacht werden. Die Absolution der einzelnen unter Handauflegung ist, wo sie noch besteht oder erst in jüngster Zeit verdrängt worden sein sollte, beizubehalten oder wieder aufzunehmen. Dem Geistlichen bleibt zwar das Recht unbenommen, Beichtende, die sich nach seiner gewissenhaften Überzeugung durch den Zutritt zum Abendmahl bloß versündigen würden, davon seelsorglich abzumahnen. Diese Abmahnung ist zunächst Sache des Beichtgeheimnisses zwischen dem Geistlichen und dem Beichtenden, der zugleich darauf aufmerksam zu machen ist, daß der Geistliche, wenn der Abgemahnte sich nicht beruhigen zu können glaubt, gehalten sei, den Fall behufs höherer Entscheidung zur Anzeige zu bringen. Hiemit ist schon ausgesprochen, daß eine Abweisung, welche der Abgemahnte für ungerechtfertigt hält, dem Geistlichen aus eigener Kompetenz nicht zusteht, sondern, sofern er sie doch für unerläßlich hält, dieselbe nur Suspensivkraft für den Augenblick haben kann, wobei dem Geistlichen die Pflicht obliegt, sofort hierüber durch das Dekanat an das Konsistorium Bericht zu erstatten, und nach dessen Entscheidung zu handeln.[3])

Bezüglich der eidlichen Vernehmung der protestantischen Geistlichen in Sachen ihrer Beichtkinder gelten die beim katholischen Beichtgeheimnis angeführten Bestimmungen (§ 82).

---

[3]) O. K. E. v. 18. Mai 1838, 2. Juli 1856 und 17. Januar 1857.

Die Zulassung der noch nicht konfirmierten Jugend zur Privatbeicht und Absolution muß, insofern sie zu einem kirchlichen und amtlichen Akte gemacht werden will, als ein in der lutherischen Kirche ganz fremder Brauch untersagt werden.[4])

Die reformierte, sowie die unierte Kirche der Pfalz kennt keine spezielle Beicht.

§ 94. Abendmahl.

Die Beschränkung der Kommunion an Wochentagen auf wirklich altersschwache, arme und kränkliche Personen ist mit Beharrlichkeit, aber mit der erforderlichen Umsicht und Schonung bestehender Verhältnisse (weit zerstreute Gemeinden, Simultangebrauch der Kirche) zu betreiben.[1])

Wenn bei obwaltenden Ehedissidien oder bei bestehender Unkirchlichkeit des einen Ehegatten dieser sich beharrlich weigert, mit dem anderen das Abendmahl zu empfangen, so kann letzterem nicht verweigert werden, allein zum Tische des Herrn zu gehen, vorausgesetzt, daß es nicht mit unversöhnlichem Herzen geschieht und nicht Umstände vorwalten, die es erheischen, die Teilnahme am Sakramente zu verweigern.[2])

Diejenigen, welche die kirchliche Trauung verschmäht haben, können vom Abendmahle nur dann ausgeschlossen werden, wenn ihrem Verfahren Verachtung des göttlichen Wortes und der Kirche zu Grunde liegt. Ist der Pfarrer in der Lage, das Vorhandensein einer solchen Gesinnung annehmen zu müssen, so hat er unter Nachweis seiner Gründe die Entscheidung des Konsistoriums einzuholen, bis zu deren Eintreffen aber die Beteiligten nur einstweilen in schonender Form zurückzustellen.[3])

Beteiligen sich Mitglieder der lutherischen Kirche an der Abendmahlsfeier anderer Religionsgesellschaften, dann sollen sie über das Ungehörige dieser Abendmahlsgemeinschaft belehrt und davon abgemahnt werden; sollten sie trotzdem davon nicht ablassen, so ist ihnen zu bedeuten, daß sie sich hiemit von selbst der Teilnahme am Abendmahle der lutherischen Kirche und des

---

[4]) O. K. E. v. 3. Dezember 1858.

[1]) O. K. E. v. 8. Mai 1861.

[2]) O. K. E. v. 6. Februar 1847.

[3]) Verordn. v. 21. Mai 1879, § 22.

Genusses der mit der Zugehörigkeit zu dieser verbundenen Ehrenrechte verlustig machen.[4])

Bezüglich der Selbstkommunion der Geistlichen behält sich das Oberkonsistorium für jeden einzelnen Fall, sofern ein solcher als Beschwerde von seiten einer Gemeinde vor die Kirchenbehörden gebracht wird, die Entscheidung bevor.[5])

Jeder Pfarrer hat ein Kommunikantenbuch zu führen, welches auf Kosten der Kirchenstiftung angeschafft werden kann.[6])

In der unierten Kirche der Pfalz muß das heilige Abendmahl nach der im Jahre 1818 geschlossenen Übereinkunft gefeiert werden, und es sind hiezu der Buß- und Bettag, der Palmsonntag, Ostern und Pfingsten, das Erntefest, der erste Advent und Weihnachten gewählt worden. In ansehnlicheren, besonders Stadtgemeinden, kann die Feier jedesmal den Sonntag nach dem Feste wiederholt werden. Beim Hingehen zum heiligen Abendmahle findet sowohl bei dem zuerst hintretenden männlichen, als auch bei dem darauf folgenden weiblichen Geschlechte durchaus keine andere Rangordnung statt, als die Reihenfolge der Stühle.[7])

Personen aus einer fremden Pfarrei dürfen ohne schriftliche Einwilligung ihres Pfarrers nicht zum Abendmahle zugelassen werden. Auch haben Dienstboten, Lehrlinge und Gesellen, die sich nur vorübergehend in ihren Gemeinden aufhalten, bevor sie am Abendmahle teilnehmen, ein Attest ihres Ortsgeistlichen, durch das ihre Konfirmation und Zugehörigkeit zur protestantischen Kirche, sowie der Umstand, daß ihrer Zulassung zum Abendmahle nichts im Wege stehe, bekundet sein muß, vorzuzeigen.[8]) Personen, welche an der Abendmahlsfeier anderer religiösen Gemeinschaften ungeachtet einer Ermahnung durch den Ortsgeistlichen und einer zweiten Ermahnung und Verwarnung durch das Presbyterium fortgesetzt teilnehmen, soll das Recht der Teilnahme an der Abendmahlsfeier der unierten Kirche entzogen, das kirchliche Begräbnis versagt und damit temporäre

---

[4]) O. K. E. v. 12. Juli 1883.

[5]) O. K. E. v. 5. Oktober 1864.

[6]) M. E. v. 19. Januar 1853.

[7]) Vereinig.-Urk. v. 10. Oktober 1818, §. 10.

[8]) K. E. v. 3. Juni 1847.

Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft verhängt werden.[9]) Brot und Wein zum Gebrauche bei Privatkommunionen hat die Kirchenkasse zu stellen und der den Pfarrer begleitende Kirchendiener in die Häuser der das Abendmahl begehrenden zu tragen. Der bei der Kommunion übriggebliebene Wein soll würdigen armen und schwachen Leuten in der Gemeinde zukommen, der Rest des Brotes dagegen dem Pfarrer oder Kirchendiener zur Verwendung überlassen werden.[10])

§ 95. Ehe.

a) Ehegesetzgebung und Ehegerichtsbarkeit.

In Bayern diesseits des Rheines haben für die Protestanten folgende Ehegesetze, insoweit ihnen nicht durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 derogiert wird, Geltung: Das preußische Landrecht;[1]) die Nürnberger Ehescheidungsverordnung;[2]) das Hohenlohesche Landrecht, dem nach Promulgationspatent vom 15. Juni 1737 das gemeine Recht zur Aushilfe dient;[3]) die württembergische Ehe- und Ehegerichtsordnung vom 4. April 1687;[4]) die erneuerte Castell-Remlingische Eheordnung vom Jahre 1795;[5]) das österreichische bürgerliche Gesetzbuch vom

---

[9]) Verordn. v. 7. September 1887.

[10]) K. E. v. 8. Juni 1858.

[1]) Dasselbe gilt bezüglich der Ehesachen in den ehemaligen Fürstentümern Ansbach (mit Ausnahme von Stauf und Geyern) und Bayreuth, insoweit nicht die Ansbacher Eheartikel vom Jahre 1741 noch Geltung haben und ihm nicht nach der Besitzergreifung von Bayern erlassene Gesetze derogieren. S. Arnold, Beitr. z. teutsch. Privatrecht Bd. I S. 18, 16, 153, 198.

[2]) Diese Ehescheidungsverordnung v. 25. November 1803 gilt auch in den außer der Stadt gelegenen Gebietsteilen, jedoch mit Ausnahme der von Preußen 1796 vindizierten Teilen. Arnold a. a. O., S. 501 Anm. 1.

[3]) Dieses Landrecht mit subsidiären gemeinem Rechte für die ehemalige Grafschaft Hohenlohe ist nur in jenen Materien abgeändert, für welche seit Besitznahme der an Bayern gefallenen Teile allgemeine Gesetze für das ganze Königreich erlassen wurden. Arnold a. a. O., S. 367.

[4]) Diese Ehegerichtsordnung gilt in dem ehemaligen württembergischen Oberamte Weiltlingen, welches durch Staatsvertrag v. 18. Mai 1810 an Bayern kam. S. Kumpf, Gesetzesstatistik von Mittelfranken, S. 30, 108, 150.

[5]) Die großherzogliche Würzburgische Landesdirektion als protestan-

Jahre 1811, welches in der Stadt Redwitz gilt, und das gemeine protestantische Eherecht.[6]) Als Singulargesetze, die einige Bestimmungen über Ehescheidung, Ehescheidungsstrafen und Wiederverehelichung enthalten, sind die gräflich Castellsche Landesverordnung vom Jahre 1801, die für Öttingen-Spielberg und Öttingen-Wallerstein gegebene Eheordnung vom 2. Januar 1660, die Öttingen-Wallersteinische Verordnung vom 13. Juli 1767, die Eheordnung der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg vom 25. Januar 1656 und die fürstlich Schwarzenbergische Ehegerichts- und Konsistorialordnung vom 2. August 1752 zu erwähnen.[7]) In der Rheinpfalz gilt der Code Napoléon.

Bezüglich der Ehegerichtsbarkeit und Ehegerichte kommt nun § 76 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 in Betracht, wodurch die bisherigen besonderen protestantischen Ehegerichte beseitigt wurden.

b) Eheverlöbnis.

Die Verordnung vom 2. Mai 1806 bezüglich der Sponsalien kömmt in jenen Gebietsteilen, die erst nach diesem Zeitpunkt an Bayern gefallen sind, nicht zur Anwendung;[1]) folglich kommen hiefür in jenen Bezirken, welche im Jahre 1796 Preußen vindiziert hatte, ausschließlich das preußische Landrecht, für die übrigen aber zunächst die einzelnen Statutarrechte in Betracht.[2])

---

tisches Konsistorium stellte unter dem 4. Juli 1812 den Grundsatz auf, daß diese Eheordnung bei den gegenwärtigen politischen Verhältnissen der Grafschaft Castell nicht mehr gültig sein könne; allein die zivilrechtlichen Bestimmungen, welche diese Eheordnung enthält, können durch politische Verhältnisse nicht geändert werden, sondern bloß durch Zivilgesetze, und nur in dem von Preußen 1796 occupierten Gebietsteile hat diese Eheordnung keine Anwendung. S. Arnold a. a. O., S. 227 Anm. 2.

[6]) Bei einem protestantischen Ehemanne ist nicht das bayerische Landrecht, sondern das gemeine protestantische Eherecht anzuwenden. Urteil des bayer. obersten L. G. v. 6. Juni 1887.

[7]) S. Arnold a. a. O., S. 234, 575, 626, 685, 714. Die Castellsche Landesverordnung und die Schwarzenbergische Ehegerichts- und Konsistorialordnung sind in jenen Bezirken, welche Preußen 1796 von ihren Gebieten vindiziert hatte, gleichfalls nicht anwendbar.

[1]) Siehe hierüber § 83 lit. b.

[2]) Der Code Napoléon handelt von den Sponsalien gar nicht, und nach dem österreichisch-bürgerlichen Gesetzbuch (§ 45) zieht ein Eheverlöbnis keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich.

Nach dem preußischen Landrechte kann unter Personen und in Fällen, wo keine rechtsbeständige Ehe stattfindet, auch kein gültiges Eheverlöbnis errichtet werden, und selbst dadurch, daß ein zur Zeit des errichteten Vertrages entgegengestandenes Eheverbot durch Dispensation oder sonst gehoben worden, erlangt das vom Anfange an ungültige Verlöbnis keine verbindliche Kraft. Besteht dagegen das Ehehindernis nur in dem Mangel der Einwilligung derjenigen, deren Konsens zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird, so ist bis zu dessen Erfolg das Verlöbnis nur für den, welcher einer solchen Einwilligung bedarf, unverbindlich; der andere Teil aber kann so lange nicht zurücktreten, als die Personen, auf deren Einwilligung es ankommt, sich darüber noch nicht erklärt haben. Daß der Ehe ein förmliches Eheverlöbnis vorhergehe, ist nicht notwendig; wenn aber aus einem Eheverlöbnisse ein Recht auf Vollziehung der Ehe zu klagen entspringen soll, so muß dasselbe vor einem Notar im Domizil der Braut, die, wenn sie minderjährig ist, zugleich mit ihrem Vater, wenn aber bereits großjährig, mit einem selbstgewählten Beistande zu erscheinen hat, schriftlich abgeschlossen werden.[3]) Eheverlöbnisse, bei welchen die gesetzliche Form nicht beobachtet worden, begründen kein Klagerecht; wenn aber das Aufgebot bereits erfolgt wäre, dann ist auch ihnen die Verbindlichkeit eines förmlichen Eheverlöbnisses beizulegen.[4]) Eheverlöbnisse, deren Erfüllung von einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht oder auf eine ungewisse Zeit hinausgesetzt worden, können, so lange die Bedingung oder der Zeitpunkt nicht eingetroffen, selbst einseitig widerrufen werden. Außerdem ist ein einseitiger Rücktritt nur aus Gründen gestattet, weshalb eine schon vollzogene Ehe getrennt werden kann, sowie wegen Betrugs oder solcher Veränderungen in der Person oder in den persönlichen oder Vermögensumständen eines Verlobten, welche den anderen, wenn er sie hätte voraussehen können, vor Eingehung eines Verlöbnisses wahrscheinlich abgehalten hätten. Kann ein Teil seine im Ehevertrag übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen, so ist der andere zum Rücktritt berechtigt; bloße

---

[3]) Preuß. Landr. II. 1. §§ 76—87.

[4]) §§ 91, 92 des pr. Landr. II. 1. und §. 76 des Anhang I. und Lipperts Annal. d. K.-R., H. III S. 99 Anm. 1.

Minderjährigkeit dagegen ist kein Grund hiezu. Auch können Eltern und Vormünder ihre erteilte Einwilligung zurücknehmen, wenn Umstände eintreten, weshalb sie ihre Genehmigung zu vertagen befugt sind. Tritt ein Verlobter ohne Grund zurück oder nötigt er durch sein moralisches Verhalten den anderen zum Rücktritt, so hat er die gesetzlich bestimmte Entschädigung zu leisten. Dieselbe besteht außer dem Verlust der gemachten und erhaltenen Geschenke in dem vierten Teile der Mitgabe oder des Gegenvermächtnisses oder der dem anderen zum Erbteil verschriebenen Summe oder Sache, insofern nicht schon eine Konventionalstrafe festgesetzt worden ist. Sollten nach Verschiedenheit der Fälle verschiedene Summen bestimmt sein, dann wird die Abfindung nach der geringsten Summe berechnet. Kann der Zurücktretende die nach diesen Vorschriften dem anderen Teile gebührende Abfindung aus eigenen Mitteln nicht aufbringen, so sind seine Eltern, insofern sie in das Verlöbnis gewilligt und den Rücktritt veranlaßt oder genehmigt haben, zu deren Entrichtung verbunden. Wer vom Ablauf der im Verlöbnis zur Eheabschließung bestimmten Zeit ein Jahr verstreichen läßt, ohne den anderen zur Erfüllung aufzufordern, hat kein Klagerecht mehr. Ist keine Zeit bestimmt, und hat sich binnen zwei Jahren vom Tage des geschlossenen Verlöbnisses keiner von beiden Teilen zur Erfüllung desselben bei dem anderen gemeldet, so hat das Verlöbnis seine Kraft verloren; außerdem erlischt das Klagerecht nach Verlauf eines Jahres von der letzten fruchtlos geschehenen Aufforderung an.[5]

Mit Ausnahme des fürstlich Schwarzenbergischen Rechtes[6] kennen die übrigen Statutarrechte eine gerichtliche Form für die Abschließung von Eheverlöbnissen nicht, sondern dieselben können in der Regel vor zwei oder drei Männern als Zeugen gültig eingegangen werden.[7] Alle aber verlangen zur Gültig-

---

[5] Pr. Landr. II. 1. §§ 95, 96, 100, 106, 107, 109—117, 120, 128—130.

[6] Verordn. v. 12. November 1784 (Arnold, Beitr. zum teutsch. Privatr. Bd. I S. 735).

[7] So fordert das Ansbacher-Recht eine gerichtliche Form nur 1) wenn allgemeine Gütergemeinschaft eingegangen wird, 2) wenn die Eltern zu Gunsten des Gatten ihres Kindes auf das Intestaterbrecht in das Vermögen des sich verheiratenden Kindes verzichten, und 3) wenn Kinder voriger Ehe vorhanden sind. Im letzteren Falle muß überhaupt nach

keit die Einwilligung der Eltern oder Vormünder bei Minderjährigen und erklären geheime Sponsalien für null und nichtig.[8]) Nach dem Hohenloheschen Landrechte sind Eheunmündige an das Verlöbnis nicht gebunden, wenn sie nach erreichter Mündigkeit ihre Einwilligung nicht nochmals erklären. Ehrbare Bedingungen sind gestattet, und vor Erfüllung der Bedingung kann kein Teil eigenmächtig vom Verlöbnis zurücktreten. Durch fleischliche Vermischung wird ein bedingtes Verlöbnis zu einem unbedingten. Unehrbare Bedingungen werden für nicht beigefügt angesehen.[9]) Ein gültiges Eheverlöbnis kann selbst mit beider Teile Einwilligung nicht mehr aufgehoben, sondern nur durch gerichtliches Erkenntnis getrennt werden, und der an der Aufhebung schuldige Teil soll nicht nur zu einer billigen Genugthuung verurteilt, sondern auch noch überdies gestraft werden.[10])

Die in der Württembergischen Ehegerichtsordnung (P. II

---

allen Statutarrechten eine gerichtliche Form der Sponsalien stattfinden. Sollten im Verlöbnis sog. Vermögensrückfälle festgesetzt werden, dann ist es als ein Ehevertrag zu betrachten, und nach § 621 des preuß. Landrechts (I. 12) wieder eine gerichtliche Protokollierung erforderlich (O. A. G. E. v. 30. Mai 1857).

[8]) Bayreuther Artikel v. J. 1741; Hohenloh. Landr. Tit. 1; Ötting. Eheordn. v. J. 1660; Schwarzenberg. Ehegerichtsordn. v. J. 1752; Württemb. Ehegerichtsordn. (P. I Cap. II. III); Weissenburger Statuten v. J. 1739, Tit. III. Die Castell-Remling. Eheordn. v. J. 1795 fordert auch bei Großjährigen den Konsens der Eltern und in deren Ermangelung den Beirat der nächsten Anverwandten. Nach den Ansbacher Eheartikeln v. J. 1743 müssen, wenn Eltern oder nächste Anverwandte der Brautleute leben, diese als Zeugen zur Verlobung beigezogen werden; jedoch ist die persönliche Anwesenheit der Eltern nicht notwendig, sondern es kann die Genehmigung auch nachträglich gegeben werden (O. A. G. E. v. 6. April 1868); denn die Regel „locus regit actum“ ist so zu verstehen, daß diejenigen Formen genügen, welche das Gesetz des Ortes bei Vornahme des Rechtsgeschäftes vorschreibt, nicht aber, daß diese Formen notwendig seien, ferner, daß ein Rechtsgeschäft nie wegen Formmangels vernichtet werden könne, wenn es den Gesetzen des Landes genügt, wo es seinen Vollzug erhalten und in Wirksamkeit treten soll (O. A. G. E. v. 28. April 1868). Über die Supplierung des Konsenses vgl. § 83 lit. b not. 3.

[9]) Damit stimmt auch die Württemb. Ehegerichtsordn. (P. II Cap. VII §. 5) überein, erklärt aber ein Eheverlöbnis mit einer Bedingung, welche der Wesenheit der Ehe (der Kindererzeugung, der ehelichen Treue rc.) widerspricht, für null und nichtig.

[10]) Hohenloh. Landr. Tit. I Nr. 3, 5, 8 (Arnold a. a. O., S. 372 ff.).

Cap. VII § 2) verordnete Zwangstrauung im Falle einer stattgehabten Schwängerung der Braut ist schon längst außer Übung gekommen und durch § 28 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 beseitigt.[11])

Sponsalienklagen gehören auch bei den Protestanten von jeher vor den gewöhnlichen ordentlichen Richter.[12])

Die sei es auf einem Verlöbnisvertrage oder auf Verführung zum Beischlafe gegründete Klage einer Frauensperson auf Ehelichung oder Ausstattung wird durch die Einrede des Beklagten, daß sich die Klägerin nach dem Verlöbnis, beziehungsweise nach dem mit dem Beklagten gepflogenen Beischlafe einem unsittlichen Lebenswandel ergeben habe, ihrem ganzen Umfange nach selbst dann zerstört, wenn der Beklagte schon vor der Klagestellung erklärt hatte, die Klägerin nicht ehelichen zu wollen.[13]) Es kann daher eine außerehelich geschwächte Frauensperson ihren Entschädigungsanspruch gegen den Schwängerer, der sich mit einer anderen Frauensperson verehelicht hat, nur dann aufrecht erhalten, wenn sie ihm wenigstens bis zu dem Zeitpunkte die Treue bewahrt hat, in welcher er entweder durch ausdrückliche Erklärung oder durch Eingehung einer anderen Ehe seinen Entschluß zu erkennen gegeben hat, sie nicht ehelichen zu wollen.[14])

c) Ehehindernisse.

Was den Einfluß des Zwanges, Irrtums und Betruges auf die Gültigkeit der Ehe betrifft, so sind hiefür nach § 36 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 die Vorschriften des Landesrechtes maßgebend. In dieser Beziehung sagt nun das preußische Landrecht, insoweit eine Willenserklärung wegen Zwang, Furcht oder Betruges unverbindlich ist, sei auch eine

---

[11]) Das preuß. Landr. (II. 1. § 1037 [1049]) giebt in diesem Falle der Braut die Rechte einer als unschuldigen Teil geschiedenen Frau, und dem also erzeugten Kinde die Rechte eines ehelichen (II. 2. § 597).

[12]) Allerh. Verordn. v. 19. Juni 1807.

[13]) Entsch. d. oberst. Gerichtsh. v. 2. Juni 1875.

[14]) Entsch. d. oberst. Gerichtsh. v. 22. Januar 1875. Zur Bescholtenheit einer Frauensperson bei Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches wegen Defloration gehört übrigens das Erfordernis der Publizität, der schlechte Leumund (Entsch. des oberst. Gerichtsh. v. 10. Dezember 1875).

unter solchen Umständen geschlossene Ehe nichtig, und insoweit eine jede Willensäußerung wegen Irrtums unkräftig ist, hebe ein solcher Irrtum auch die Einwilligung in eine Heirat auf, wenn in der Person des künftigen Ehegatten oder in solchen persönlichen Eigenschaften, welche bei der Schließung einer Ehe von dieser Art vorausgesetzt zu werden pflegen, geirrt worden ist.[1]) Zu diesen Eigenschaften werden gerechnet besonders Mangel der Jungfrauschaft,[2]) zumal wenn Schwängerung erfolgte,[3]) ekelhafte unheilbare Krankheiten, dauernde Geisteskrankheit. Auch nach gemeinem protestantischen Eherechte macht Irrtum und Betrug bezüglich solcher Eigenschaften, die als stillschweigende Bedingungen vorausgesetzt werden können, die Ehe nichtig.[4])

---

[1]) Pr. L.-R. §§ 39, 40 (II. 1.). Ist eine solche Ehe nach aufgehobenem Zwange oder entdecktem Irrtume oder Betrug länger als sechs Wochen fortgesetzt worden, dann ist sie gültig (cit. Pr. L.-R. § 41); eine außergerichtliche, sei es ausdrückliche oder thatsächliche Kundgebung, die Ehe nicht mehr fortsetzen zu wollen, genügt jedoch nicht, sondern die in der gesetzlich bestimmten Frist geforderte Rüge des Ehehindernisses kann nur durch Geltendmachung des Ungültigkeitsgrundes mittels Klage oder wenigstens mittels einer rechtsförmlichen Protestation geschehen (Erk. des bayer. obersten L. G. v. 3. Juli 1884). Dagegen liegt eine stillschweigende Genehmigung vor, wenn nach Aufhören des Zwanges, nach entdecktem Irrtume oder Betruge der Beischlaf unter den Ehegatten fortgesetzt wird (O. A. G. E. v. 5. Juni 1839 und 20. Februar 1852).

[2]) Das geheime Obertribunal in Berlin hat in einem Erkenntnis vom 29. Januar 1812 ausgesprochen: „Es berechtigt den Ehemann der ihm zur Zeit der eingegangenen Ehe unbekannte Umstand, daß seine Ehefrau früher mit anderen Männern Umgang gepflogen, auf Scheidung zu klagen." (Glück, Samml. ehegerichtl. Entscheid. S. 38 Anm. 1).

[3]) Die vom Ehemanne seiner Frau gegenüber nach der Geburt des Kindes und nachdem ihm dieselbe zugestanden, daß sie bereits zur Zeit der Eingehung der Ehe von einem Dritten schwanger gewesen sei, abgegebene Erklärung, daß er ihr verzeihe, ist für eine ausdrückliche, unzweideutige, die Genehmigung der Ehe oder deren Fortsetzung ausgesprochene Erklärung nicht zu erachten (Erk. des preuß. Obertribunals v. 7. April 1862 in Doves Zeitschr. für Kirchenr. Bd. V S. 137).

[4]) Nach O. A. G. E. v. 5. Februar 1847 begründet der Mangel der Jungfrauschaft, auch wenn keine Schwängerung erfolgte, Ehenichtigkeit (Glück a. a. O. S. 37). Dagegen läßt Dr. Friedrich Zimmermann (Über den Einfluß des Irrtums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe in Doves Zeitschr. f. K.-R. Bd. VIII S. 56) den Irrtum bezüglich der verlorenen Virginität nicht als Ehenichtigkeitsgrund zu, wohl aber Betrug eines Dritten selbst ohne Mitwissenschaft des anderen Ehegatten, insofern

Nach der Nürnberger Ehescheidungsverordnung (§§ 40—42) ist in dem Falle, wo ein Gatte den anderen durch betrügerisches Vorspiegeln solcher Eigenschaften zur Eingehung einer Ehe verleitet hat, ohne deren wirkliches Dasein der andere dieselbe höchst wahrscheinlich nicht eingegangen haben würde,[5]) der ganze Ehevertrag für den Betrogenen unverbindlich, wenn er nicht im stande gewesen, durch sorgfältige Erkundigung über die Wahrheit der vorgespiegelten Eigenschaften den Betrug zu entdecken, und unter denselben Bedingungen erledigt auch der Irrtum in wesentlichen Eigenschaften des einen Gatten den anderen von der Verbindlichkeit des Ehevertrages, den er bloß in Hinsicht auf jene Eigenschaften, deren Mangel den gehabten Zweck der Ehe unerreichbar macht, geschlossen hatte; hat dagegen ein Ehegatte sich geraume Zeit vor der Ehe gegen das sechste Gebot vergangen, und dieses, nachdem er darüber befragt worden, nicht etwa verheimlicht, sondern ist jenes Vergehen erst lange nach vollzogener Ehe, während welcher er ein vorwurfsfreies Leben führte, bekannt geworden, so bewirkt das keine Scheidung. Die Würtembergische Ehegerichtsordnung (P. II. Cap. IX § 6) läßt die Ehe für ungültig erklären, wenn die Frau ihre Schwangerschaft von einem Dritten dem Manne bei Eingehung der Ehe verheimlicht hat, während das Hohenlohesche Landrecht (T. I Tit. 8 § 16) auch wegen Mangels der Jungfrauschaft eine Ehe für den betrogenen Teil aufzulösen gestattet. Nach dem österreichisch-bürgerlichen Gesetzbuche vom Jahre 1811 (T. 1 Hauptst. 2 § 58) kann wegen Irrtums bezüglich der Schwangerschaft der Frau von einem Dritten auf Annullierung der Ehe angetragen wer-

---

er sich auf bedeutende Eigenschaften, z. B. die Vermögensverhältnisse bezieht (S. 68). Es ist auch nicht erforderlich, daß der Irrtum, unter welchem der Getäuschte die Ehe geschlossen hat, Eigenschaften oder Umstände betrifft, welche das Wesen der Ehe selbst berühren, sondern entscheidend ist allein die Frage, ob die Kenntnis des verheimlichten Umstandes den Getäuschten bei vernünftiger Überlegung von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würde, somit ist der Betrug über Vermögensverhältnisse für einen Anfechtungsgrund zu halten, wenn der Getäuschte bei Kenntnis der wahren Sachlage in verständiger Erwägung der Verhältnisse von der Eingehung der Ehe abgesehen haben würde (Erk. des Reichsger. v. 27. Mai 1887).

[5]) Unter diesen Eigenschaften müssen auch Eigenschaften des Vermögens verstanden werden (O. A. G. E. v. 29. Januar 1828, Glück S. 34).

den, außer der Mann hätte eine Witwe oder eine Frau, deren Ehe für ungültig erklärt worden, vor Ablauf des sechsten Monats nach dem Tode des Mannes oder der Auflösung der Ehe geheiratet. Dagegen kennt der Code Napoléon (L. I T. V Chap. 4 art. 180 § 2) bloß den Irrtum in der Person.[6])

Die Impotenz ist nach dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 nur insofern ein trennendes Ehehindernis, als der potente Gatte sich im Irrtum befunden hat, und nach dem Landesrechte ein Irrtum über wesentliche Eigenschaften der Person die Ehe nichtig macht. Ebenso kann jetzt die Entführung nur insoweit ein Ehehindernis begründen, als sie unter den Begriff des Zwanges fällt oder dadurch das Recht der Eltern oder des Vormundes, die Einwilligung zur Eheschließung der Kinder oder des Mündels zu erteilen oder zu verweigern, verletzt wird.

Auch hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28—35 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechtes maßgebend.[7]) Demgemäß bildet wohl nach gemeinem protestantischen Eherechte die Eheunmündigkeit ein öffentlich trennendes Ehehindernis; dagegen kann nach preußischem Landrechte eine wegen dieses Ehehindernisses ungültige Ehe nur vom eheunmündigen Gatten oder vom Vater oder Vormünder desselben angefochten werden, und wenn deshalb nach erreichtem gesetzmäßigen Alter binnen sechs Monaten nicht Klage gestellt worden ist, so wird die Ehe gültig.[8]) Nach dem Code Napoléon (l. c. art. 185) kann die mit dem Ehehindernisse der Unmündigkeit geschlossene Ehe nicht mehr angefochten werden, wenn die unmündig gewesene Frau vor Ablauf der sechs Monate nach erreichter Mündigkeit bereits schwanger geworden wäre. Die Ehen, welche von Kindern ohne die Einwilligung der Eltern, von Minderjährigen ohne die Einwilligung der Vormünder abgeschlossen werden, sind nichtig nach den Stadtrechten von Kaufbeuren, Kempten, Memmingen, Regensburg, Schweinfurt, Ulm

---

[6]) Der irrende Teil verliert jedoch sein Klagerecht, wenn er nach entdecktem Irrtum die Ehe sechs Monate lang fortgesetzt hat (Code Napoléon L. I T. V Chap. 4 art. 181).

[7]) § 36 des Reichsges. v. 6. Februar 1875.

[8]) Pr. Landr. T. II T. 1 §§ 990—992.

und Weissenburg,[9] und nach dem Ansbacher Provinzialrechte.[10]) Nach dem Nürnberger Ratserlaß vom 3. Juni 1534 kann eine solche Ehe nicht nur von den Eltern und Vormündern, sondern auch von jedem der beiden Ehegatten angefochten werden, während die Bayreuther Verordnung vom 31. Mai 1775 das Recht der Anfechtung nur jenen einräumt, deren Einwilligung erforderlich war.[11]) Nach dem Code Napoléon (L. I T. V ch. 4 art. 182) kann die ohne Konsens der Eltern oder des Familienrates, wo dieser Konsens notwendig war,[12]) geschlossene Ehe sowohl von denen, deren Konsens erforderlich war, als von dem Gatten, der desselben bedurfte, angefochten werden; das Recht der Anfechtung geht jedoch verloren nach Jahresfrist, welche bezüglich der Eltern vom Augenblicke der erlangten Kenntnis von der Eheschließung an, beim Gatten aber von der erreichten Großjährigkeit an gerechnet wird (Code Napoléon l. c. art. 183). Nach dem preußischen Landrechte (T. II Tit. 1 §§ 46, 997, 998, 1000) bildet der Mangel der väterlichen oder nach des Vaters Tod des mütterlichen Konsenses bei großjährigen und emanzipierten Kindern nur ein sogenanntes aufschiebendes Ehehindernis. Dagegen zieht der Mangel der väterlichen Einwilligung bei Söhnen, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, und bei minderjährigen Töchtern die Ungültigkeit der Ehe nach sich, welche nur vom Vater und zwar binnen sechs Monaten nach erhaltener Nachricht von der Eheschließung gerichtlich gerügt werden kann. Der Mangel der mütterlichen und der vormundschaftlichen Einwilligung bei vaterlosen minderjährigen Waisen macht die Ehe gleichfalls ungültig; ist aber die Ungültigkeit einer solchen Ehe während der Minderjährigkeit nicht gerügt worden, so bleibt dem Mündel das Recht hiezu noch innerhalb sechs Monaten nach erreichter Großjährigkeit, und wenn die Ehe nicht innerhalb der gesetzlichen Frist angefochten worden ist, dann wird sie als von Anfang an gültig betrachtet.[13]) Nach dem österreichischen

---

[9]) S. die betreffenden Statutarrechte citiert in H. v. Sicherers Kommentar zum Reichsges. v. 6. Februar 1875, S. 374 f., 383.

[10]) Eheartikel v. 21. Februar 1743.

[11]) S. H. v. Sicherer a. a. O. S. 377.

[12]) Das ist der Fall, wenn die Eltern des Minderjährigen gestorben oder außer stand sind, ihren Willen zu erklären (Cod. Napol. art. 160).

[13]) Pr. Landr. T. II T. 1 §§ 972, 973, 975, 976, 978, 979, 984.

Gesetzbuche (§ 49) ist bei Minderjährigen der elterliche oder vormundschaftliche Konsens zur Gültigkeit der Ehe notwendig; dagegen ist nach dem gemeinen protestantischen Eherechte,[14]) nach der Rothenburgischen Eheordnung vom 25. Januar 1656 und der für Öttingen-Spielberg und Wallerstein gegebenen Eheordnung vom 2. Januar 1660 der Mangel der elterlichen Einwilligung ein privates trennendes, der Mangel des vormundschaftlichen Konsenses aber ein bloß aufschiebendes Ehehindernis.

Uneheliche Kinder werden wie vaterlose eheliche Kinder behandelt, und bei angenommenen Kindern tritt an die Stelle des Vaters derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat, vorausgesetzt, daß dadurch die Rechte der väterlichen Gewalt begründet worden sind.[15]) Nur bei großjährigen Kindern kann der väterliche oder mütterliche Konsens durch das zuständige Landgericht ergänzt werden.[16]) Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig; ist aber die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann sie als ungültig nicht angefochten werden.[17]) Ebenso macht der bloße Mangel der obervormundschaftlichen Genehmigung, die nach dem preußischen Landrechte und dem österreichischen Gesetzbuche erforderlich ist, die Ehe nicht ungültig.

Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft in dem vom citierten Reichsgesetze bestimmten Umfange (vgl. § 83 lit. c) und der Ehebruch sind durchweg öffentliche trennende Ehehindernisse. Dasselbe ist der Fall mit dem Ehehindernisse der Adoption, und nur nach dem preußischen Landrechte ist es ein privates Ehehindernis, indem die Ehe, wenn das angenommene Kind noch minderjährig ist, von dem zu bestellenden Vormunde desselben, und wenn es bereits großjährig ist, vom Kinde selbst, jedoch nur innerhalb sechs Monaten nach Vollziehung der Ehe, als ungültig angefochten werden kann.[18])

Die Bigamie ist durchweg ein öffentliches trennendes Ehe-

---

[14]) Richters Lehrb. des K.-R., 8. Aufl. v. Dove, u. Kahl, S. 1070 f.
[15]) Was nach dem französischen Rechte nicht der Fall ist.
[16]) §§ 30—32 des Reichsges. v. 6. Februar 1875.
[17]) § 37 des cit. Reichsges.
[18]) Preuß. Landr. T. II T. 1 §§ 985—989.

hindernis. Nach dem gemeinen protestantischen Eherechte ist aber, wie nach dem kanonischen Rechte und dem Code de Napoléon (l. c. art. 189), die neue Ehe nur dann nichtig, wenn die frühere gültig ist; schützen also die neuen Ehegatten die Nichtigkeit der früheren Ehe vor, so muß zuerst über deren Gültigkeit oder Nichtigkeit entschieden werden. Nach dem preußischen Landrechte (T. II Tit. 1 §§ 942—945) dagegen soll, wenn die vorige Ehe aus einem unverschuldeten Irrtum für getrennt angenommen worden ist, die spätere Ehe keineswegs nichtig, sondern nur ungültig und, wenn das der späteren Ehe zur Zeit ihrer Vollziehung entgegengestandene Ehehindernis durch eine nachher wirklich erfolgende Trennung der früheren gehoben worden, als von Anfang an gültig anzusehen sein. Bezüglich der Dispensation von Ehehindernissen sehe man § 83 lit. d.

d) Kirchliche Verkündigung.

Zweck der kirchlichen Verkündigung ist die Bekanntgabe einer einzugehenden oder eingegangenen Ehe an die Gemeinde und Aufforderung zur Fürbitte für dieselbe. Sie hat ordnungsmäßig der Trauung vorauszugehen, und zwar in der Regel einmal an einem Sonntage am Schlusse des Hauptgottesdienstes stattzufinden. Auf Wunsch der Verlobten kann dieselbe jedoch auch am Schlusse eines in die Woche fallenden Gottesdienstes vorgenommen und auch wiederholt werden. Die Vornahme der kirchlichen Verkündigung kann erst nach Verfügung des bürgerlichen Aufgebotes beantragt werden.[1]) Sie ist zu wiederholen, wenn seit ihrer Vornahme sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Trauung vollzogen wurde. Im Falle die anfangs verschmähte Trauung später nachgeholt wird, kann auch noch die kirchliche Verkündigung in der oben angegebenen Weise nachgeholt werden, jedoch nur dann, wenn dieses von den Beteiligten begehrt wird. Zuständig zur Verkündigung ist das zur Trauung gewählte Pfarramt. Auf Wunsch kann die Verkündigung auch in mehreren Parochien geschehen. Nur im Falle einer Cession der Trauung an ein anderes Pfarramt ist die kirchliche

---

[1]) Die kirchliche Verkündigung kann unter Vorlage eines einfachen, von der Gemeindebehörde auszustellenden Nachweises, daß das bürgerliche Aufgebot verfügt sei, beantragt werden (Allerh. E. v. 24. Oktober 1872).

Verkündigung am Orte der Trauung nicht notwendig, wenn der cedierende Pfarrer die Proklamation schon vorgenommen hat. Von der kirchlichen Verkündigung kann das für dieselbe zuständige Pfarramt dispensieren, jedoch nur in dringenden Fällen und bei Bescheinigung der Gründe, die dafür geltend gemacht werden. Diese Bescheinigung hat wegzufallen, wenn die Dispensation schon von dem bürgerlichen Aufgebote durch die bürgerliche Behörde erfolgt ist. Von der erfolgten Dispensation hat das Pfarramt dem Dekanate Anzeige zu erstatten. Hält das betreffende Pfarramt die für eine nachgesuchte Dispensation vorgebrachten Gründe für ausreichend, so hat es dieses den Verlobten zu eröffnen, denen es frei steht, durch Vermittlung des Pfarramts dem vorgesetzten Dekanate die Entscheidung anheimzugeben. Die Erteilung der Dispensation ist taxfrei.[2])

Für die Verkündigung ist die bisherige Proklamationsgebühr von 45 kr. (1 M. 30 Pf.) fortzuerheben, bis eine Neuregulierung der Stolgebühren erfolgt.[3])

In der unierten Kirche der Rheinpfalz geht das kirchliche Aufgebot der kirchlichen Trauung voran und findet in der Regel nur einmal in der Form statt, daß die Namen der Verlobten im Anschlusse an das allgemeine Kirchengebet der Gemeinde bekannt gegeben und derselben zur Fürbitte empfohlen werden. Das kirchliche Aufgebot hat in den Gemeinden zu geschehen, in welchen die Verlobten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Mußte das kirchliche Aufgebot aus besonderen Gründen unterlassen werden, so hat das Pfarramt nach vollzogener Trauung der vorgesetzten Kirchenbehörde sofortige Anzeige zu erstatten.[4])

e) Trauung.

Jeder evangelische Christ ist verbunden, auf die Eheschließung die Trauung folgen zu lassen und dieselbe rechtzeitig nachzusuchen. Kein Geistlicher darf jedoch eine Trauung vor=

---

2) M. E. v. 27. Dezember 1875 und Verordn. v. 21. Mai 1879, §§ 5—13.

3) O. K. E. v. 5. Mai 1876.

4) Allerh. E. v. 22. März 1891 Beil. II §§ 1—3.

nehmen, ohne den gelieferten Nachweis,[1]) daß das zu trauende Paar die vorgeschriebene Eheschließung vor dem Standesbeamten vollzogen hat. Es soll aber, wenn immer möglich, die Trauung noch am nämlichen Tage mit der Eheschließung und vor dem Eintritt des Paares in die eheliche Lebensgemeinschaft stattfinden. Doch ist eine spätere Nachholung der Trauung nicht unbedingt ausgeschlossen. Zur Vornahme der Trauung ist nach der Wahl der eheschließenden Teile das Pfarramt, in dessen Bezirk eines der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält, oder das Pfarramt, in dessen Bezirk sie als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen oder haben, zuständig.[2]) Sollte ein Geistlicher eines anderen Pfarramtes zur Vornahme der Trauung gewählt werden, so hat der Pfarrer des Wohnsitzes für denselben das Dimissiorale auszustellen.[3]) Wurde die Trauung nicht am Orte des Ehewohnsitzes vorgenommen, so ist vom Pfarramte, das getraut hat, unverzüglich dem Pfarramte des Ehewohnsitzes hievon Nachricht zu geben.[4])

Der Ort für die Vornahme der Trauung ist die Kirche. Doch kann sie auch in die Sakristei verlegt oder aus dringenden Gründen auf Wunsch im Hause vorgenommen werden.[5]) Die

---

[1]) Die standesamtlichen Eintragsbescheinigungen sind von den Pfarrämtern aufzubewahren und dürfen erst nach Ablauf der Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 67 des Reichsstrafgesetzb.) für die im § 67 des Reichsges. v. 6. Februar 1875 verhängte Strafe beseitigt werden (O.K.E. v. 24. Mai 1879).

[2]) M. E. v. 27. Dezember 1875, Nr. I lit. a. Militärpersonen stehen in den Ortschaften, wo sie garnisonieren, gleich den übrigen Staatsbürgern, mit der Kirche ihrer Konfession im Pfarrverbande und gehören jenem Pfarrsprengel an, worin sie wohnen (M. E. v. 7. März 1812).

[3]) Liegt eine Trauungscession vor, so bleibt der trauende Geistliche wegen Vornahme derselben verantwortlich dafür, daß den bürgerlichen und kirchlichen Bestimmungen in betreff der Eheschließung volles Genüge geschehen ist, und es kann diese Verantwortlichkeit nicht auf das die Cession ausstellende Pfarramt abgewälzt werden (O. K. E. v. 8. Dezember 1880). Die Gültigkeit der Eheschließung ist nach protestantischem Kirchenrechte von der Zuständigkeit des trauenden Pfarrers nicht abhängig, und die Ehe kann nach gemeinem Rechte gültig entweder in der am Eingehungsorte oder in der an dem für die persönlichen Verhältnisse des Ehemannes maßgebenden Ort (Wohnort des Ehemannes) gesetzlichen Form abgeschlossen werden (Erk. des Reichsger. v. 27. Januar 1887).

[4]) Verordn. v. 21. Mai 1879, §§ 1—4.

[5]) Haustrauungen können nur ausnahmsweise gegen Erlegung einer

Anwesenheit von wenigstens zwei Zeugen bei der Trauung ist erwünscht und als Regel festzuhalten, wenn auch nicht unbedingt notwendig. Nach dem preußischen Landrechte (II. 1. § 167) können Privatpersonen bei der Trauung durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden. Die Handlung der Trauung wird in der festgesetzten oder in der bei einer Gemeinde gebräuchlichen und bewilligten Form vorgenommen.[6])

In der unierten Kirche der Rheinpfalz sollen die Trauungen nach Abschluß der Ehe durch den Standesbeamten öffentlich und in der Kirche geschehen, können jedoch unter Umständen auch in der Familie oder in der Pfarrwohnung stattfinden. Das Trauungsrecht steht bei Verlobten aus zwei verschiedenen Kirchspielen dem Pfarrer des Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Bräutigams oder der Braut zu, wobei das nichttrauende Pfarramt einen Entlaßschein zu verabfolgen hat. Doch kann die Trauung gegen Entlaßschein der betreffenden Pfarrämter auch in einer auswärtigen Gemeinde vollzogen werden; abgegrenzte Pfarrbezirke einer und derselben Gemeinde sollten in dieser Beziehung verschiedenen Kirchspielen gleichgeachtet werden. In letzterem Falle ist dem Pfarramte des zukünftigen Wohnortes der Eheleute ein Trauschein amtlich zu übermitteln zur Eintragung in das Trauungsregister, jedoch ohne Ziffer. Die Trauung erfolgt in Gegenwart zweier Zeugen, als welche nur großjährige Angehörige einer christlichen Konfession zugezogen werden sollen. [7])

Einem Paare, welches vor dem Standesbeamten seine Ehe geschlossen hat, kann die Trauung nicht verweigert werden, außer wo die Ehe, unbeschadet der vollen Anerkennung ihrer rechtlichen Gültigkeit, aus kirchlichen Rücksichten entschieden gemißbilligt werden muß. Demnach ist die Trauung zu verweigern: 1) bei Ehen mit Nichtchristen; 2) bei Ehen zwischen Personen, wovon

---

Taxe, die das Doppelte der Stolgebühr beträgt, vom Konsistorium bewilligt werden (Allerh. E. v. 13. August 1814). Wo aber die gefährliche Erkrankung einer der Brautpersonen entweder durch Notorität oder durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, hat die Dispensationstaxe für Haustrauungen ohne Rücksicht auf das Vermögen der Brautleute in Wegfall zu kommen (Allerh. E. v. 4. Oktober 1863).

[6]) Verordn. v. 21. Mai 1879, § 16.

[7]) Allerh. E. v. 22. März 1891 Beil. II §§ 4—6.

erwiesener maßen die eine mit einem Ascendenten oder Descendenten der anderen außereheliche Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hatte. Liegen andere Verhältnisse vor, welche dem Geistlichen zweifelhaft machen, ob er den kirchlichen Segen über eine geschlossene Ehe sprechen könne, so hat er seine Bedenken dem vorgesetzten Konsistorium darzulegen und dessen Entscheidung zu erholen. Dies hat namentlich zu geschehen: 1) bei Wiederverheiratung Geschiedener vor dem Tode oder der Wiederverheiratung des anderen Teils, sofern die vorige Ehe aus einem anderen Grunde als wegen Ehebruchs oder böslicher Verlassung geschieden worden war, und auch, wo aus diesen Gründen geschieden worden ist, in dem Falle, daß der die Trauung begehrende Teil für den Schuldigen erklärt worden war; 2) bei der Verheiratung eines Geschiedenen mit einem leiblichen Geschwister des noch lebenden anderen Eheteils; 3) bei der Ehe mit der Vater- oder Mutterschwester. Findet die Trauung eines gemischten Paares in der katholischen Kirche statt, so ist sie in der evangelischen nicht zu wiederholen. Unterläßt ein Ehegatte die Trauung zu suchen, so hat der Pfarrer des Ehewohnsitzes auf seelsorglichem Wege dahin zu wirken, daß das Unterlassene nachgeholt werde. Zu diesem Zwecke kann er sich der Hilfe eines oder etlicher Glieder des Kirchenvorstandes versichern. Wird die Trauung beharrlich verschmäht, so kann derjenige, welcher sie zurückgewiesen hat, zu keiner kirchlichen Vertretung, also weder in den Kirchenvorstand noch in eine Diöcesan- oder Generalsynode gewählt werden. In gleicher Weise ist auch gegen diejenigen zu verfahren, welche eine Ehe geschlossen haben, für welche die Trauung unbedingt zu verweigern ist.[8]) Auch in der unierten Kirche der Pfalz werden demjenigen, welcher die kirchliche Trauung überhaupt verschmäht, die kirchlichen Rechte in derselben Weise wie bei Verschmähung der Taufe und Konfirmation seiner Kinder entzogen.[9])

---

[8]) Verordn. v. 21. Mai 1879, §§ 17—21 und § 23. Wegen der Verhängung und Aufhebung dieser Straffolgen s. das bei der Taufe in § 91 Anm. 3 Gesagte und wegen Zurückweisung solcher Eheleute vom Abendmahle s. § 94.

[9]) Verordn. v. 7. September 1887 Nr. 2 lit. a.

f) Gemischte Ehe.

Wird für eine gemischte Ehe die kirchliche Einsegnung erbeten, so ist diese nicht zu versagen, wenn durch Vertrag festgestellt ist, entweder daß sämtliche Kinder oder nach § 14 der zweiten Verfassungsbeilage die vom Geschlechte des protestantischen Teiles in der protestantischen Kirche erzogen werden sollen, oder wenn bezüglich der religiösen Kindererziehung gar nichts bestimmt wurde, so daß der genannte Paragraph von selbst zur Anwendung kommt. Sollen aber sämtliche Kinder in der katholischen Kirche erzogen werden, so ist die kirchliche Einsegnung unbedingt zu versagen, und es ist dem protestantischen Teile nahe zu legen, daß er durch eine solche Vereinbarung sich selbst seiner Kirche entfremde und unter Umständen sogar Veranlassung gebe, mit der Anwendung kirchlicher Zuchtmittel gegen ihn vorzuschreiten.[1]) Zur Proklamation einer solchen gemischten Ehe ist seit 1876 der Pfarrer nicht mehr verpflichtet.

Die protestantischen Pfarrämter haben am Schlusse jeden Kalenderjahres und längstens bis zum 31. des darauffolgenden Januars die durch sie vollzogenen Trauungen gemischter Brautpaare den in den Bezirken der Erzbistümer München-Freising und Bamberg und des Bistums Passau gelegenen katholischen Pfarrämtern des ersten Ehewohnsitzes der treffenden Eheleute amtlich mitzuteilen.[2])

In der unierten Kirche der Pfalz soll derjenige, welcher sich bei einer gemischten Ehe verpflichtet, daß alle Kinder dieser Ehe in einer anderen Kirche oder religiösen Gemeinschaft erzogen werden, kirchlich weder proklamiert noch getraut werden, und es sind ihm die kirchlichen Rechte gerade so, wie bei Verschmähung der kirchlichen Trauung, zu entziehen.[3])

g) Nichtigkeits- und Ungültigkeitserklärung der Ehe.

Das Verfahren bei Nichtigkeit oder Ungültigkeit der Ehe vor dem kompetenten bürgerlichen Gerichte ist schon in § 83 lit. h dargestellt worden. In jenen Fällen nun, wo gegen

---

[1]) O. K. E. v. 16. April 1856.

[2]) O. K. E. v. 27. Februar 1878.

[3]) Verordn. v. 7. September 1887 Nr. 1 lit. e.

nichtige Ehen nach dem preußischen Landrechte von Amts wegen eingeschritten werden muß, hat das Prozeßgericht bei erfolgender Nichtigkeitserklärung der Ehe auch die zur öffentlichen Genugthuung in § 1010 (1022) des preußischen Landrechtes (II. 1) verordnete Strafe wegen der Gesetzesübertretung gegen den schuldigen Teil auszusprechen.[1])

Wenn ein Teil den anderen durch Verschweigung oder Verheimlichung des obwaltenden Ehehindernisses oder sonst durch betrügliche Vorspiegelungen zur Schließung einer nichtigen Ehe verleitet hat, so muß nach preußischem Landrechte (II. 1. § 963) der Schuldige den Unschuldigen schadlos halten.[2]) Zur Bestimmung dieser Schadloshaltung dienen die Ehescheidungsstrafen, die bei Trennung einer an sich gültigen Ehe der schuldige Teil dem unschuldigen entrichten muß, und es soll in der Regel auf den höchsten Satz der Ehescheidungsstrafen, der im vierten Teil des Vermögens oder Eingebrachten des Schuldigen besteht (§ 785), erkannt werden (§§ 964, 965).

h) Ehescheidung.

α) Ehescheidungsgründe.

Die Ehescheidungsgründe sind nach den Gesetzen zu beurteilen, welche da gelten, wo der Mann zur Zeit der erhobenen Klage seinen Wohnsitz hat. Die Gesetze des verlassenen Wohnortes kommen daher nicht zur Anwendung.[1]) Hat der Mann ein neues Domizil erlangt,[2]) aber sein früheres zur Zeit der Klagestellung noch nicht aufgegeben, und die Scheidung nach

---

[1]) O. A. G. E. v. 4. November 1851 (Glück S. 51). Derselben Strafe unterliegt auch der schuldige Teil bei einer ungültigen Ehe, wenn sie von den dazu Berechtigten gerügt wird.

[2]) Dieses Recht auf Schadloshaltung verliert übrigens der unschuldige Teil, wenn er während der Ehe solche Handlungen begangen hat, welche die Trennung einer gültigen Ehe und die Ehescheidungsstrafe nach sich ziehen würden (§ 967).

[1]) O. A. G. E. v. 16. November 1857 und 3. Dezember 1850 bei Glück a. a. O. S. 4.

[2]) Aus einem Diensteintritte kann übrigens die Konstituierung eines neuen Domizils nicht gefolgert werden; es wird also durch das vermöge des Dienstbotenverhältnisses nur zeitweise erworbene forum accessorium das forum domicilii et originis nicht aufgehoben.

den am Orte seines bisherigen Domizils geltenden Gesetzen beantragt, so kommen diese zur Anwendung.[3])

Als Gründe zur Scheidung, d. i. Trennung vom Bande, gelten nun folgende:

1. Ehebruch*) oder wenigstens dringender Verdacht des Ehebruches.[4]) Andere Unsittlichkeiten bilden nur dann einen Ehescheidungsgrund, wenn sie dem Ehebruch gleich zu achten sind. Ebenso muß der Versuch des Ehebruches, wenn er einen Scheidungsgrund an die Hand geben soll, bis dahin gediehen sein, daß der Begriff des adulterii inchoati eintritt.[5]) Ein unerlaubter Umgang, der eine Vermutung der verletzten ehelichen Treue begründet, wird dem Ehebruche gleichgeachtet.[6]) Zur vollständigen Begründung der Ehescheidungsklage wegen Ehebruches muß aber die Person genannt oder doch deutlich bezeichnet werden, mit welcher der verklagte Teil Ehebruch begangen haben soll, und ebenso Ort und Zeit des Ehebruches, wenn auch nicht nach Tagen und Wochen, angegeben werden.[7]) Hat der Kläger den Ehebruch durch sein eigenes unsittliches Betragen veranlaßt, so verliert er sein Klagerecht.[8]) Ebenso steht dem Ehemanne, der dem Ehebruch seiner Frau Vorschub geleistet, oder der den vertrauten Umgang seiner Frau mit

---

[3]) O. A. G. E. v. 22. Dezember 1843 (Glück S. 3).

*) Dieser Scheidungsgrund ist durchgehends anerkannt. Nach dem Code Napoléon (L. I Tit. VI art. 230) kann die Frau wegen Ehebruch ihres Mannes nur dann auf Scheidung dringen, wenn der Mann seine Konkubine im Hause gehabt hat.

[4]) O. A. G. E. v. 22. Oktober 1845 (Glück S. 62 f.) und Erk. des obersten L. G. v. 6. Juni 1887.

[5]) Nach protestantischem Eherechte genügt die bloße Geschlechtsvereinigung zum Begriffe des Ehebruchs, somit kömmt es darauf an, ob ein den Bruch der ehelichen Treue bethätigender fleischlicher Vorgang stattgefunden hat (Erk. des Reichsger. v. 2. Juni 1883).

[6]) O. A. G. E. v. 24. Februar 1851 (Glück S. 70). Unerlaubter Umgang im Sinne des § 673 Tit. 1 T. II des preuß. L.-R. ist aber gleichbedeutend mit unerlaubtem Betragen, z. B. das nächtliche Verweilen eines Ehegatten mit einer fremden Person in der Schlafkammer oder sonst an einem einsamen Orte. O. A. G. E. v. 4. Juni 1852 (Glück S. 54 f.).

[7]) O. A. G. E. v. 4. Juli 1845, 22. Februar 1853 und 30. November 1858 (Glück S. 56 ff.).

[8]) O. A. G. E. v. 27. Juli 1843, 13. März 1854, und 1. März 1858 (Glück S. 227 f.).

einem fremden Manne weis und solchen nicht hindert, keine Scheidungsklage zu.[9]) Die Einrede der Kompensation wegen gegenseitigen Ehebruches kann noch geltend gemacht werden, wenn der Kläger während des Scheidungsprozesses und ehe das Endurteil Rechtskraft erlangt hat, Unzucht begeht.[10]) Dringen aber beide Ehegatten auf Scheidung, so kann von einer Kompensation keine Rede sein.[11]) Auch erlischt das Klagerecht durch ausdrückliche oder stillschweigende Verzeihung. Nach gemeinem protestantischen Eherechte ist eine stillschweigende Verzeihung anzunehmen, wenn der beleidigte Ehegatte, nachdem er vom Verschulden des anderen Teiles Wissenschaft erhalten, sich mit demselben wieder fleischlich vermischt,[12]) dagegen erfordert zur Annahme einer stillschweigenden Remission § 48 der Nürnberger Ehescheidungsverordnung mindestens ein dreimonatliches und § 721 des preußischen Landrechts Tl. II T. 1 ein ganzjähriges faktisches Zusammenleben der Eheleute,[13]) und aus der bloßen Leistung der ehelichen Pflicht kann nur dann, wenn sie nach angebrachter Klage statthat, ein Verzicht auf das Klagerecht gefolgert werden.

2. Bösliche Verlassung.*) Diese besteht darin, daß sich ein Ehegatte von dem anderen entfernt und sich dadurch der Pflicht des ehelichen Zusammenlebens entzieht. Auf das Motiv der Entfernung kömmt es gerade nicht an, sondern nur darauf, daß der Gatte, der sich von dem anderen entfernt hält,

---

[9]) Aber eine vertragsmäßig gewährte Entbindung von der ehelichen Treue ist unwirksam und kann daraus eine Verzeihung nicht abgeleitet werden (Erk. des bayer. obersten L. G. v. 27. Oktober 1888).

[10]) Die Einrede des Ehebruchs „mit verschiedenen Frauenspersonen“ ist ungenügend (Erk. des bayer. obersten L. G. v. 17. Januar 1890).

[11]) O. A. G. E. v. 14. März 1842 (Glück S. 85 f.). Das preußische Landrecht (§ 671) entzieht der Frau das Recht der Kompensation; ebenso die Nürnberger Ehescheidungsverordnung (§ 9).

[12]) O. A. G. E. v. 11. Mai 1842 und 2. Dezember 1850 (Glück S. 242 f.).

[13]) O. A. G. E. v. 1. März 1834, 9. März 1842 und 18. Dezember 1845 (Glück S. 254, 261).

*) Preuß. Landr. II. 1. §§ 677—693; Nürnberger Ehescheid.-Verordn. §§ 13—24; Hohenloh. Landr. Tl. 1 Tit. 8 §§ 6—9; Württemb. Ehegerichtsordnung v. J. 1687 P. II Cap. XIII §§ 3—9, und es ist dieser Scheidungsgrund auch gemeinrechtlich anerkannt.

beharrlich die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft verweigert, und daß die gegen ihn angewendeten Zwangsmaßregeln seinen Widerstand zu brechen nicht imstande waren.[14]) Zur Erlassung des Rückkehrbefehles ist das Amtsgericht des Wohnsitzes der Eheleute zuständig.[15]) Soll nun bei unbekanntem Aufenthalte des betreffenden Eheteiles auf Antrag des anderen eine öffentliche Aufforderung zur Rückkehr vom Amtsgerichte erlassen werden, so darf dieselbe erst ergehen, nachdem vom Zeitpunkte der Entfernung sechs Monate verstrichen sind, und die Ehescheidungsklage darf erst erhoben werden, nachdem vom Datum des Blattes, in welchem die Aufforderung zuerst erfolgte, weitere sechs Monate abgelaufen sind.[16]) Das Rückkehrmandat muß aber einen bestimmten Termin zur Rückkehr festsetzen und dem implorierten Teile bemerken, daß er im Falle beharrlichen Ungehorsams eine Klage auf Ehescheidung wegen böslicher Verlassung und die mit einer solchen Scheidung verbundenen nachteiligen Folgen zu gewärtigen habe.[17]) Zwangsmittel zur Rückkehr sind nicht anzuwenden.[18]) Leere Drohungen mit Schlägen oder Erstechen, Gründe, welche bloß die Verweigerung der ehelichen Pflicht rechtfertigen, oder ein während der Abwesenheit begangener Ehebruch genügen zur Rückkehrverweige-

---

[14]) Erk. des Reichsger. v. 14. Nov. 1890.

[15]) Art. 89 des Ges. v. 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung; die gesetzlichen Befugnisse der Polizeibehörden werden hiedurch nicht berührt. Ein polizeilicher Auftrag zur Rückkehr reicht zur Klagebegründung nicht hin (O. A. G. E. vom 4. Juli 1848 bei Glück S. 89).

[16]) Art. 90 des cit. Ges. v. 23. Februar 1879. Die Bekanntmachung der Aufforderung wird durch den Gerichtssekretär von Amts wegen besorgt und erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in zwei vom Gerichte mit Rücksicht auf den mit der öffentlichen Aufforderung verbundenen Zweck zu bestimmende öffentliche Blätter. Wenn es besondere Umstände erheischen, kann die Wiederholung der Veröffentlichung oder die Einrückung in noch mehr als zwei Blätter vom Gerichte angeordnet werden. Diese Vorschriften finden Anwendung, auch wenn das einschlägige Ehegericht die Aufforderung nicht vorschreibt. Gegen die Verfügung des Amtsgerichts steht dem Antragsteller die Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung zu (Art. 91 des cit. Ges.).

[17]) O. A. G. E. v. 14. Mai 1824 (Glück S. 89 f.).

[18]) O. A. G. E. v. 20. März 1839 (Glück S. 96).

rung nicht,[19]) und die Ehefrau kann wegen erlittener Mißhandlungen erst nach deshalb erhobener Klage auf Scheidung die Rückkehr verweigern.[20]) Hat der Beklagte den gerichtlichen Rückkehrbefehl nicht befolgt oder der öffentlichen Aufforderung nicht entsprochen, so ist die bösliche Verlassung doch nur insofern als erwiesen anzunehmen, als sich das Prozeßgericht aus den sonstigen Umständen des Falles von ihrem Vorhandensein überzeugt.[21]) Bei wiederholter Verlassung nach befolgtem Rückkehrbefehle sind die Voraussetzungen zur Ehescheidung wegen böslicher Verlassung gegeben.[22])

3. Versagung der ehelichen Pflicht*) wird der böslichen Verlassung gleichgeachtet, wenn sie eine halsstarrige und fortdauernde ist, so daß Ermahnungen und richterliche Zwangsmittel die Halsstarrigkeit des beklagten Teiles nicht zu überwinden vermochten. Physische Zwangsmittel sind nicht anzuwenden, sondern es genügt, wenn der beklagte Teil durch richterliche Verfügung zur Leistung der ehelichen Pflicht aufgefordert und auf die Folgen fortgesetzter Verweigerung aufmerksam gemacht wurde, gleichwohl aber im Ungehorsam verharrte.[23]) Zur Erlassung des auf Leistung der ehelichen Pflicht

---

[19]) O. A. G. E. v. 3. November 1842, 22. November 1852 und 6. Dezember 1850 (Glück S. 98 f.).

[20]) Glück S. 99.

[21]) Art. 92 des cit. Ges. v. 23. Februar 1879.

[22]) O. A. G. E. v. 19. Januar 1835 (Glück S. 100 f.).

*) Preuß. Landr. II. 1. §§ 694, 695; Nürnb. Ehescheidungs-Verordn. § 29; Württemberg. Ehegerichtsordn. a. a. O. §§ 1, 2; Hohenloh. Landrecht a. a. O. § 10.

[23]) O. A. G. E. v. 23. Januar 1835, 6. März 1844 und 31. Dezember 1846 (Glück S. 102 f.). Aber auch die Anwendung psychologischer Zwangsmittel gegen den widerstrebenden Ehegatten ist kein absolutes Erfordernis für die auf Verweigerung der ehelichen Pflicht gestützte Scheidungsklage, und es kann von solchen Mitteln abgesehen werden, wenn das Gericht von der Anwendung der Mittel nach Lage der Sache einen Erfolg nicht erwartet und die Hartnäckigkeit in der Verweigerung der Pflicht anderweitig konstatiert ist (Erk. des Reichsger. v. 21. Juni 1889). Nach § 29 der Nürnb. Ehescheid.-Verordn. muß der Beklagte vom Ehrichter zweimal aufgefordert werden, und erst wenn diese beiden Aufforderungen vergeblich gewesen und der Beklagte ein halbes Jahr nach eingebrachter Klage in seiner Halsstarrigkeit verblieben ist, kann Scheidung erfolgen. Dasselbe Verfahren gilt bei einem Betragen zur Verhinderung des ehelichen Zweckes.

gerichteten Mandats ist das Amtsgericht des Wohnsitzes der Eheleute kompetent.[24]) Gesetzmäßige Gründe zur Verweigerung der ehelichen Pflicht sind, wenn die eheliche Beiwohnung der Gesundheit des Weigernden nachteilig sein würde, oder wenn die weigernde Ehefrau ein säugendes Kind hat, oder wenn der weigernde Teil auf Scheidung geklagt hat für die Dauer des Streites. Außerdem hört nur infolge richterlich gestatteter zeitweiliger Separation die Verbindlichkeit dazu auf. Ehebruch des einen Gatten rechtfertigt die Versagung der ehelichen Pflicht auf seiten des anderen Gatten.[25]) Armut und Unmöglichkeit, mehr Kinder zu ernähren, entbinden den Mann nicht von der Leistung der ehelichen Pflicht.[26])

4. Unfähigkeit zur Leistung der ehelichen Pflicht. Ein während der Ehe entstandenes, gänzliches und unheilbares Unvermögen gilt gemeinrechtlich nur dann als Scheidungsgrund, wenn es der verklagte Teil durch eigene Schuld herbeigeführt hat.[27]) Das preußische Landrecht (§ 696 T. II T. 1) macht aber zwischen unverschuldetem und verschuldetem Unvermögen keinen Unterschied. Die Nürnberger Ehescheidungsverordnung (§§ 29, 30) gestattet die Scheidung bei schuldhaft herbeigeführtem Unvermögen als Regel, bei unverschuldetem nur ausnahmsweise unter sehr wichtigen Umständen. Auch wegen eines schon vor Eingehung der Ehe vorhanden gewesenen Unvermögens kann auf Ehescheidung geklagt werden, und dann ist der Beweis der Impotenz ohne Beschränkung, ob dieselbe vor oder während der Ehe eingetreten, aufzulegen.[28]) Ebenso bildet absichtliche Unfruchtbarmachung einen Scheidungsgrund.[29])

5. Unheilbare Krankheit und Leibesgebrechen. Das

---

[24]) Art. 89 des cit. Ges. v. 23. Februar 1879.

[25]) O. A. G. E. v. 21. Januar 1828 und 6. August 1850 (Glück S. 107 f.).

[26]) Glück S. 103 Anm. 2.

[27]) Glück S. 108 Anm. 1. Damit stimmt auch die Württemberg. Ehegerichtsordn. v. J. 1687 P. II Cap. XI § 5 überein.

[28]) O. A. G. E. v. 31. Dezember 1846 und 29. Oktober 1847 (Glück S. 108 ff.).

[29]) O. A. G. E. v. 20. November 1850 (Glück S. 111 f.). Bloße Unfähigkeit zur Kindererzeugung ist aber kein Ehescheidungsgrund. O. A. G. E. v. 29. Oktober 1847 und 5. Dezember 1848 (Glück S. 45 ff.).

preußische Landrecht (§ 697 T. II T. 1) gestattet die Ehescheidung wegen unheilbarer körperlicher Gebrechen, die Ekel oder Abscheu erregen, oder die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes gänzlich verhindern, und macht zwischen verschuldeten und unverschuldeten Gebrechen keinen Unterschied; die Nürnberger Ehescheidungsverordnung (§ 32) dagegen fordert, daß das körperliche Gebrechen unverschuldet, Ekel und Abscheu erregend, dem ehelichen Zusammenleben hinderlich, für Gesundheit und Leben des anderen Teiles wahrhaft gefährlich und nach bereits zweijähriger Dauer keine Besserung zu hoffen sei, und es kann auch in dem Falle auf Scheidung geklagt werden, wenn das Übel schon vor Eingehung der Ehe entstanden sein sollte, aber erst während derselben sich als unheilbar gezeigt hat.[30]) Unreinlichkeit ist jedoch kein Ehescheidungsgrund.[31]) Nach gemeinrechtlicher Praxis ist dagegen Ehescheidung nur zulässig, wo ein das Wesen der Ehe antastendes thatsächliches Verschulden eines der Ehegatten stattgefunden hat, nicht aber wegen Unglücksfällen, also nicht wegen Krankheiten, Unfähigkeiten und Gebrechen des Leibes und der Seele, die nicht etwa in solchem pflichtwidrigen Betragen ihren Grund haben.[32])

6. Geisteskrankheiten. Nach gemeinem protestantischen Eherecht ist unverschuldeter Wahnsinn kein Ehescheidungsgrund.[33]) Das preußische Landrecht (§ 698 T. II T. 1) und die Nürnberger Ehescheidungsverordnung (§ 32) gestatten aber wegen Raserei und Wahnsinn die Scheidung, wenn der Zustand eine bestimmte Zeit (nach preußischem Landrechte ein Jahr lang) angedauert und Besserung nicht zu hoffen ist. Bevor jedoch wegen Wahnsinn nach dem preußischen Landrechte auf Scheidung geklagt werden kann, muß die richterliche Prüfung desselben und die Wahnsinnigkeitserklärung vorausgehen; jedoch ist die Qualifizierung der festgestellten Geisteskrankheit durch

---

[30]) O. A. G. E. v. 16. Mai 1846 (Glück S. 117).

[31]) Glück S. 113 Anm. 1. Ein übelriechender Atem, wenn derselbe vor Eingehung der Ehe vorhanden war und bei der Schließung unbekannt blieb, ist eine causa repudii (Scheidung von Tisch und Bett), nicht aber eine causa divortii (Trennung der Ehe). Glück S. 112 Anm. 1.

[32]) O. A. G. E. v. 9. November 1861 (Glück S. 119 f.).

[33]) O. A. G. E. v. 17. März 1847 (Glück S. 119 f.) und Erk. des Reichsger. v. 10. Oktober 1882.

das die Entmündigung aussprechende Gericht nicht so maßgebend für den Scheidungsprozeß, daß jeder Beweis einer anderen Beschaffenheit derselben ausgeschlossen wäre.[34]) Blödsinn und Verstandesschwäche begründen keine Scheidung.[35]) Melancholie könnte nur unter denselben Voraussetzungen, wie bei den körperlichen Gebrechen, nämlich wenn sie unheilbar ist, nach § 697 T. II T. 1 des preußischen Landrechtes eine Scheidung begründen.[36])

7. Lebensnachstellung und lebens- oder gesundheitsgefährliche Mißhandlungen. Bloße Mutmaßungen einer beabsichtigten Lebensnachstellung sind zur Scheidung nicht hinreichend.[37]) Es ist weder nach gemeinem protestantischen Eherechte, noch nach preußischem Landrechte (II. 1 § 699), noch nach Nürnberger Rechte (§ 25) erforderlich, daß durch die Mißhandlungen ein Nachteil für Leben oder Gesundheit wirklich eingetreten sei, sondern nur, daß diese Leben oder Gesundheit gefährden konnten.[38]) Auf das zur Mißhandlung gebrauchte Mittel kommt es nicht an[39]) und ebensowenig wird eine auf Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit gerichtete Absicht nach preußischem Landrechte gefordert.[40]) Absolut gefährliche Mißhandlungen sind: Ersticken mittelst der Bettdecke, Erdrosseln durch Zusammenschnüren des Halstuches oder Zusammendrücken des Kehlkopfes, Stoßen auf die Genitalien des Mannes, auf die Brust der Frau, oder Biß in die Brust, Verwundung mit einem Messer in der Nähe des Auges, Würfe gegen den Kopf mit harten Körpern (irdene Schüssel, Leuchter, gläserner Krug, Stein), mag gleich der Wurf nicht getroffen haben.[41]) Relativgefährliche, d. h. solche bei denen die Gefährlichkeit erst bewiesen

---

[34]) Erk. des Reichsger. v. 12. Juli 1886.

[35]) Erk. des Reichsger. v. 12. Juli 1886.

[36]) O. A. G. E. v. 18. November 1856 (Glück S. 122 f.).

[37]) O. A. G. E. v. 23. Juli 1850 (Glück S. 123 f.). Die Württemberg. Ehegerichtsordn. (P. II Chap. XIII § 11) spricht bloß von einer Lebensnachstellung durch Giftgeben.

[38]) O. A. G. E. v. 23. Jan. 1839, 19. April und 6. Juli 1847, 11. August 1851 und 22. Februar 1853 (Glück S. 139 f.).

[39]) O. A. G. E. v. 14. November 1822 (Glück S. 139).

[40]) O. A. G. E. v. 19. Juli 1854 (Glück S. 141).

[41]) O. A. G. E. v. 7. Dezember 1850, 13. März 1854, 27. Juli 1834, 27. November 1858, 22. Februar 1853, 26. Februar 1848, 20. November 1854, 19. Juni 1854, 20. Februar 1852 (Glück S. 130 ff.).

werden muß, sind: Würgen am Halse, Schläge in das Gesicht und auf den Kopf.[42]) Dagegen sind Faustschläge auf den Rücken, Packen am Arme und Herumschleifen, Schlagen mit einem spanischen Rohre, Herumzerren an den Haaren, Prügeln mit Fäusten keine dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Mißhandlungen.[43]) Hohes Alter macht eine Thätlichkeit für Gesundheit und Leben an und für sich nicht gefährlich; örtliche Gebrechen nur dann, wenn sie oder die ihnen zunächst befindlichen Gliedmassen dadurch berührt werden.[44]) Übermäßige Begehrlichkeit einer Ehefrau nach Beischlaf giebt keinen Scheidungsgrund;[45]) wenn aber durch oft wiederholte eheliche Beiwohnung und insbesonders durch widernatürliches Benehmen bei derselben dem Gatten bleibender Nachteil an Gesundheit zugefügt worden, so ist das nach Art der Sävitien zu beurteilen.[46]) Die Thätlichkeiten müssen in der Klage nach Art, Zeit und Ort speziell angeführt werden,[47]) und die Nürnberger Ehescheidungsverordnung (§ 68) bestimmt, daß nur solche Mißhandlungen als Scheidungsursache gelten, die innerhalb drei Monaten vor angestellter Beschwerde zugefügt und bei Gericht geltend gemacht worden sind. Wenn nach erfolgter Aussöhnung neue Mißhandlungen verübt werden, so kann in der Scheidungsklage auf die früheren zurückgegangen werden.[48]) Nach dem Code Napoléon (L. I Tit. VI Chap. 1 art. 231) sind Mißhandlungen überhaupt ein Scheidungsgrund.

8. Gefährliche Drohungen. Hiezu ist erforderlich, daß die durch dieselben erzeugte Furcht in dem bedrohten Teile eine genügend begründete sei. Wenn ein Ehemann unter Drohung, seiner Gattin das Leben zu nehmen, sie anpackt und an den Keller schleppt, um sie hinunter zu stürzen, oder droht, sie zu erschießen, und das Gewehr ladet und den Hahn spannt, oder

---

[42]) O. A. G. E. v. 31. Dezember 1846, 9. Juli 1847, 15. Dezember 1848 (Glück S. 134 f.).

[43]) O. A. G. E. v. 19. April 1847, 4. Juli 1845, 20. November 1858 (Glück S. 136 f.).

[44]) O. A. G. E. v. 15. Dezember 1848 (Glück S. 137).

[45]) O. A. G. E. v. 19. Februar 1840 (Glück S. 137).

[46]) O. A. G. E. v. 10. Januar 1825 (Glück S. 138).

[47]) O. A. G. E. v. 4. Juli 1848 (Glück S. 127).

[48]) Glück S. 127 Anm. 1.

seine Frau öfters am Halse packt und sie zu drosseln droht, so sind das gefährliche Drohungen. Ebenso ist das Losgehen mit einem Messer unter Drohung zu erstechen eine gefährliche Drohung und der dadurch einer nervenschwachen Person verursachte Schrecken kann ihrer Gesundheit gefährlich werden.[49])

9. Ehrenkränkungen. Nur grobe und widerrechtliche Ehrenkränkungen, welche als Nachstellung nach der Ehre des beleidigten Ehegatten zu betrachten sind, begründen nach dem preußischen Landrechte (§ 700 II. 1) eine Scheidung. Der Vorwurf der Venerie bildet keinen Scheidungsgrund;[50]) ebenso ist die bloße Beschuldigung des Ehebruchs keine grobe Ehrenkränkung,[51]) außer es würde diese Bezichtigung in einer öffentlichen Versammlung oder bei einer feierlichen Gelegenheit gemacht und dadurch der Beschimpfte um die Achtung anderer gebracht.[52]) Außergerichtliche Beschuldigungen wegen Verbrechens, insoweit sie nur als Ausbrüche des Zornes geschehen, gelten als bloße Beschimpfungen;[53]) mündliche Beleidungen ohne Unterschied sind aber nach dem preußischen Landrechte (§ 701 II. 1) bei Eheleuten niederen Standes, zu denen auch Handwerker und Professionisten, Skribenten und Diurnisten gehören,[54]) kein Schei-

[49]) O. A. G. E. v. 2. April 1836, 25. Februar 1851, 27. November 1858 (Glück S. 146 ff.).

[50]) O. A. G. E. v. 31. Dezember 1846 (Glück S. 155).

[51]) Auch nach der Nürnberger Ehescheidungsverordnung § 25 begründet der Vorwurf des Ehebruchs keine Scheidung, wohl aber eine Ehrennachstellung, wenn dem Ehegatten Handlungen vorgeworfen werden, die, wenn sie begangen und bekannt geworden wären, ihn der allgemeinen Achtung beraubten (O. A. G. E. v. 27. Juni 1845 (Glück S. 176 ff.).

[52]) O. A. G. E. vom 5. Januar und 14. Oktober 1833 (Glück S. 152 f.). Bei der Frage, ob der Vorwurf des Ehebruchs nach gemeinem protestantischen Eherechte eine Scheidungsklage begründe, entschied das Oberappellationsgericht unter dem 15. Juli 1822 bei Eheleuten freiherrlichen Standes bejahend, bei Eheleuten bürgerlichen Standes unter dem 6. März 1830 verneinend. Übrigens würde einer der Frau vor dem Pfarramte oder der weltlichen Obrigkeit vom Ehemanne vorgeworfener, aber nicht erwiesener Ehebruch und liederlicher Lebenswandel ihrerseits die Scheidungsklage begründen (Glück S. 151 mit Anm. 1).

[53]) O. A. G. E. v. 5. Juli 1847 (Glück S. 149).

[54]) O. A. G. E. v. 23. April und 3. August 1850 (Glück S. 159 f.). Kaufleute, Fabrikherren, Künstler, Magistratsräte in Städten zweiter Klasse, Gelehrte, Beamte, Landwehrkommandanten gehören zum höheren Bürgerstande (§ 31 des preuß. L.-R. II. 1).

dungsgrund. Wo aber Beschimpfungen als Scheidungsgrund gelten sollen, müssen sie wiederholt worden sein, und es ist gleichgültig, mit welchen beschimpfenden Worten die Wiederholung geschehen, wie denn eine Wiederholung auch dann gegeben ist, wenn mündliche und thätliche Beleidigungen successiv vorfielen.[55]) In der Scheidungsklage müssen die angeblichen Ehrenkränkungen speziell angeführt werden.[56]) Auch der Code Napoléon (L. I Tit. VI Chap. 1 art. 231) führt grobe Beleidigungen als Grund zur Ehescheidung auf.

10. Unverträglichkeit und Zanksucht.*) Zur Scheidung wegen Unverträglichkeit und zanksüchtigen Benehmens ist erforderlich, daß die Ausbrüche der Unverträglichkeit und Zanksucht sich dergestalt häufen, daß dadurch des unschuldigen Teiles Leben oder Gesundheit in Gefahr gesetzt wird,[57]) und es ist nicht notwendig, daß ein Nachteil wirklich eingetreten sei.[58]) Nach der Nürnberger Ehescheidungsverordnung kann die Scheidung wegen Unverträglichkeit und Zanksucht auch dann erfolgen, wenn sie ohne Veranlassung vom anderen Teile über ein Jahr gedauert haben und nach zweimaliger Verwarnung oder Bestrafung des Richters und verfügter Absonderung noch unvermindert fortwähren; nur dürfen sie nicht von einem krankhaften Zustand herrühren. Injurien, welche an sich und einzeln keine Scheidung begründen würden, können durch öftere Wiederholung das Dasein einer der Gesundheit nachteiligen Unverträglichkeit und Zanksucht beurkunden.[59]) Unverträglichkeit, welche im Geize

---

[55]) § 702 preuß. L.=R. II. 1, und ebenso verlangt § 27 der Nürnb. Ehescheid.=Verordn., daß der beleidigende Teil ohne besondere Veranlassung des anderen sich solcher Beschimpfungen auch dann noch schuldig machte, wenn er vom Richter hierüber zweimal verwarnt oder gar bestraft worden ist, und selbst eine vorgekehrte Absonderung nichts gefruchtet hat O. A. G. E. v. 24. April 1847 und 7. März 1854 (Glück S. 157 f.).

[56]) O. A. G. E. v. 23. April 1850 (Glück S. 149).

*) § 703 des preuß. L.=R., § 28 der Nürnb. Ehescheid.=Verordn.

[57]) O. A. G. E. v. 19. Febr. 1845 u. 11. Mai 1855 (Glück S. 160 f.)

[58]) O. A. G. E. v. 10. Oktober 1848 (Glück S. 165).

[59]) O. A. G. E. v. 2. Oktober 1837 (Glück S. 164). Selbst die Ausübung einer durch zivilrechtliche Normen gedeckten Befugnis kann unter Umständen, wo dies in der bewußten Absicht der Kränkung des anderen Teils und der Herbeiführung eines das Zusammenleben unmöglich machenden Zustandes geschieht, den Charakter eines verschuldeten Betragens annehmen (Urteil des obersten L. G. v. 3. Nov. 1887).

ihre Quelle hat, ist von den Ehescheidungsgründen nicht ausgeschlossen.[60])

11. Falsche Beschuldigung grober Verbrechen. Nach § 705 des preußischen Landrechts T. II. T. 1. muß die wissentlich falsche Beschuldigung eines Verbrechens vor Gericht in der Absicht geschehen sein, dem beschuldigten Ehegatten eine harte und schmähliche Strafe zuzuziehen.[61]) Nach § 25 der Nürnberger Ehescheidungsverordnung ist der beleidigte Ehegatte die Trennung der Ehe zu suchen berechtigt, wenn der andere Ehegatte ihn fälschlich und öffentlich und mit dem Vorsatze zu schaden grober Verbrechen beschuldigt.[62])

12. Verurteilung zu mehrjähriger Freiheitsstrafe. Die Verurteilung eines Ehegatten wegen Diebstahls zu dreijähriger Arbeitshausstrafe begründet nach gemeinem Rechte keine Scheidungsklage, sondern dazu gehört eine Verurteilung von mindestens fünf Jahren.[63]) Nach dem preußischen Landrechte (§ 704 II. 1) berechtigt zwar nur eine Verurteilung zur harter und schmählicher Zuchthaus- oder Festungsstrafe den unschuldigen Teil zur Ehescheidung; gleichwohl muß eine Gefängnis- oder Arbeitshausstrafe auf die Dauer von acht Jahren und wegen grober Verbrechen einer harten und schmählichen Zuchthausstrafe gleichgestellt werden.[64]) Nach der Nürnberger Ehescheidungsverordnung (§ 37) kann ein Ehegatte, wenn der andere wegen grober Verbrechen durch Landesverweisung, Zuchthaus oder ein anderes Gefängnis oder durch Entziehung seiner Ämter, Würden und Ehrenstellen bestraft worden ist, auf Scheidung dringen; dagegen ist nach der Würtembergischen Ehegerichtsordnung (P. II. Cap. XIII. § 11) in diesen Fällen keine Ehetrennung gestattet. Nach dem Code Napoléon (L. I.

---

[60]) O. A. G. E. v. 25. Juni 1845 (Glück S. 163 f).

[61]) O. A. G. E. v. 23. November 1852 (Glück S. 173 f.).

[62]) O. A. G. E. v. 7. Juli 1849 (Glück S. 174 f.).

[63]) O. A. G. E. v. 3. März 1834 (Glück S. 181 f.).

[64]) O. A. G. E. v. 21. Juni 1859 (Glück S. 185 f.). Nur aus der im Strafurteil wirklich verhängten Freiheitsstrafe nach ihrer Art und Dauer unter Berücksichtigung der angeordneten oder gesetzlich mit der Strafe verknüpften Ehrenfolgen und allerlei sonstigen Umständen des Falles kann ermittelt werden, ob auf die vom unschuldigen Gatten begehrte Scheidung der Ehe zu erkennen sei (Erk. des Reichsger. v. 12. Dez. 1884).

Tit. V. chap. 7. art. 227) erfolgt Auflösung der Ehe durch Verurteilung zu einer Strafe, die den bürgerlichen Tod nach sich zieht.

13. Unordentliche Wirtschaft, Verschwendung und Trunkenheit. Unordentliche Lebensart und Verschwendung kann nach gemeinem Rechte erst dann Scheidung begründen, wenn vorausgegangene obrigkeitliche Maßregeln zur Abhilfe nichts gefruchtet und dem gänzlichen Vermögensverluste des unschuldigen Gatten nur durch Ehetrennung vorgebeugt werden kann.[65]) Nach preußischem Landrecht (§§ 708—710 II. 1) kann wegen Trunkenheit und unordentlicher Lebensart auf Scheidung geklagt werden, wenn der schuldige Teil trotz richterlicher oder auch polizeilicher Besserungsmaßregeln in seiner Unordnung verharrt, und es genügt, wenn nach vorangeganger zweimaliger Bestrafung ein dritter Rückfall eintritt.[66]) Ebenso müssen nach Nürnberger Recht (§. 36 der Ehescheidungsverordnung) bei einer Scheidungsklage wegen unordentlicher Wirtschaft und Trunkenheit gelindere Besserungsversuche vorausgegangen sein; doch genügen hier Verweise von der Polizeibehörde nicht, sondern nur richterliche Verfügungen.[67]) Nach dem Code Napoléon (L. I. Tit. VI. chap. 1. art. 231) sind Excesse ein Scheidungsgrund.

14. Versagung des Unterhaltes. Wenn der Mann durch Trunkenheit oder Arbeitsscheu sich außer stand setzt, seine Frau zu ernähren, so kann sie nach preußischem Landrecht (§ 711 II. 1) auf Scheidung klagen;[68]) hat aber die Frau mit

---

[65]) O. A. G. E. v. 23. Januar 1835 (Glück S. 187). Bloße Ermahnungen, selbst mit Strafandrohungen, ohne weitere Korrektionsversuche genügen zur Scheidung nicht (O. A. G. E. v. 28. März 1844). Wegen Anwendung von Korrektionsmitteln hat man sich an den ordentlichen Richter zu wenden. O. A. G. E. v. 22. November 1858 (Glück S. 189). Zur Erlassung eines Besserungsbefehles ist das Amtsgericht des Wohnsitzes der Eheleute zuständig (Art. 89 des cit. Ges. v. 23. Februar 1879).

[66]) O. A. G. E. v. 25. Februar 1848 (Glück S. 188).

[67]) O. A. G. E. v. 19. April 1850 (Glück S. 190).

[68]) O. A. G. E. v. 2. April 1846 (Glück S. 190 f.). Nach gemeinem Recht giebt Verarmung und Nahrungslosigkeit des Mannes der Frau keinen Grund zur Scheidung (Glück S. 190 Anm. 1). Auch der Umstand, daß ein Gatte durch seine Lebensweise in solchen Verfall geraten ist, daß er im Armenhause hat Aufnahme finden müssen, ist an und für sich kein Ehescheidungsgrund (Erk. des Reichsger. v. 4. Februar 1889).

Übereinstimmung des Mannes die Führung des von ihm vernachlässigten Gewerbes übernommen, so kann sie den vorgenannten Scheidungsgrund nicht geltend machen, da hier die Alimentationsverbindlichkeit des Mannes wegfällt.[69]) Auch nach § 34 der Nürnberger Ehescheidungsverordnung erfolgt die Scheidung, wenn der Mann infolge unordentlicher Wirtschaft Gattin und Kinder nicht mehr ernähren kann, und es brauchen hier zur Begründung der Scheidungsklage keine Korrektionsmittel vorausgegangen zu sein, da diese, wenn das Vermögen vergeudet ist, keinen Zweck mehr haben.[70])

15. Schimpfliches Gewerbe. Wenn ein Ehegatte ein schimpfliches Gewerbe ergreift, das neben der bürgerlichen Ehre oder neben den Gesetzen nicht bestehen kann, so kann der andere nach preußischem Landrecht T. II. T. 1. § 707 und der Nürnberger Ehescheidungsverordnung (§ 38) auf Scheidung klagen, vorausgesetzt, daß er nicht selbst zu jenem Veranlassung oder doch seine Einwilligung, wenigstens stillschweigend, gegeben hat.

16. Religionsänderung. Nach dem preußischen Landrechte (II. 1. § 715) ist die Religionsänderung nur insofern ein Scheidungsgrund, als der Religionsunterschied ein Ehehindernis begründet, was nach dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 nicht mehr der Fall ist. Dagegen ist nach § 39 der Nürnberger Ehescheidungsverordnung bei jeder Religionsänderung die Scheidung zulässig, wenn entweder jene unter solchen Umständen geschehen ist, unter welchen der andere Gatte eidlich versichern könnte, daß es ihm fortan nicht mehr möglich sei, Achtung und Liebe zu geben, oder wenn eine gegründete Besorgnis der Verleitung zur Nachfolge mit Widerspruch seines Gewissens von ihm zu weisen wäre.

17. Unüberwindliche Abneigung. Nach gemeinem protestantischen Eherechte ist unüberwindliche gegenseitige oder auch nur einseitige Abneigung, desgleichen ein unversöhnlicher Haß beider Ehegatten gegen einander oder auch nur des einen gegen den anderen ein Ehescheidungsgrund.[71]) Die Scheidung findet

---

[69]) O. A. G. E. v. 5. Juli 1847 (Glück S. 191).

[70]) O. A. G. E. v. 12. Januar 1842 (Glück S. 191).

[71]) O. A. G. E v. 30. Januar 1824, 25. Juni 1844 und 23. November 1858 (Glück S. 192 f.). Die Annahme des Reichsgerichtes in dem Er-

aber nur statt, wenn dadurch der Zweck der Ehe, die in gegenseitiger Liebe begründete Lebensgemeinschaft, bleibend zerstört wird und von der Obrigkeit alle Mittel, den ehelichen Frieden wieder herzustellen, vergeblich angewendet wurden.[72]) Demnach kann hier die Ehetrennung in der Regel nur erfolgen, wenn vom Ehegerichte eine zeitweise Separation ohne Erfolg verhängt worden ist, und diese Separation kann nach Umständen sogar wiederholt angeordnet werden.[73]) Zur Begründung der Scheidungsklage wegen unüberwindlicher Abneigung müssen Thatsachen angegeben werden, welche bestimmt beweisen, daß dieselbe wirklich vorhanden,[74]) und es kann auch auf frühere, bereits verziehene Vorgänge zurückgegangen werden, wenn neue Ursachen dazukommen.[75]) Steht die behauptete Abneigung evident fest, so braucht es keine zeitweise Separation.[76]) Unter den „gegründeten Ursachen" des § 43 der Nürnberger Ehescheidungsverordnung sind solche Umstände zu verstehen, die nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge und den Verhältnissen der Eheteile eine unüberwindliche Abneigung rechtfertigen, und zur Begründung derselben können auch früher vorgekommene und bereits verziehene Beleidigungen benützt werden.[77]) Auch nach dem preußischen Landrechte (§ 717 II. 1) müssen That-

---

kenntnisse v. 12. Januar 1886, daß dieser Ehescheidungsgrund nach der neueren Entwicklung des Eherechtes als aufgehoben angesehen werde, ist unrichtig.

[72]) O. A. G. E. v. 4. Juni 1833 und 22. November 1858 (Glück S. 194, 195).

[73]) O. A. G. E. v. 15. Juli 1844, 5. Februar 1847, 5. Dezember 1848, 25. Februar 1853 (Glück S. 202).

[74]) O. A. G. E. v. 24. Februar 1851 (Glück S. 195). Auch darf der Grund dieser Abneigung seine Entstehung nicht in dem Verhalten des klagenden, sondern in dem des anderen Eheteiles haben (Erk. des obersten L. G. v. 27. Oktober 1888).

[75]) O. A. G. E. v. 29. November 1854 und 27. November 1858 (Glück S. 200 f.). Die Einrede der Verzeihung ist jedoch hier unstatthaft, wohl aber kann Ehebruch als Kompensationsgrund geltend gemacht werden (Erk. des obersten L. G. v. 20. März 1891).

[76]) O. A. G. E. v. 26. Februar 1848 (Glück S. 203).

[77]) O. A. G. E. v. 19. August 1840 und 21. Juni 1859 (Glück S. 217 f.).

sachen angeführt werden, welche die behauptete unüberwindliche Abneigung rechtfertigen.[78])

18. Wechselseitige Einwilligung. Nach gemeinem protestantischen Eherechte kann die Ehe auf Grund wechselseitiger Einwilligung nicht getrennt werden, wenn sie auch kinderlos ist,[79]) wohl aber nach § 716 T. II. T. 1. des preußischen Landrechtes, und es muß hier nebst dem Umstande, daß die Ehe kinderlos ist, auch noch das Erfordernis der gegenseitigen Einwilligung in der Scheidungsklage ausdrücklich angeführt sein.[80]) Auch nach § 46 der Nürnberger Ehescheidungsverordnung kann eine kinderlose Ehe auf Grund gegenseitigen Verlangens getrennt werden, wenn zugleich ein gegenseitiger, heftiger Widerwillen der Ehegatten aus den Akten hervorgeht. Doch darf in diesem Falle das Scheidungsgesuch vor Ablauf eines Jahres nach erfolgter Trauung nicht angebracht werden, und muß ein ernstlicher Versöhnungsversuch mit einer sechswöchentlichen Bedenkzeit und eine hierauf erfolgte sechsmonatliche Absonderung erfolglos geblieben sein. Der Code Napoléon (L. I. Tit. VI. Chap. III. art. 275—278) läßt eine Scheidung infolge wechselseitiger Einwilligung unter der Bedingung zu, daß der Mann fünfundzwanzig Jahre und die Frau einundzwanzig und nicht bereits fünfundvierzig Jahre alt ist, die Ehe schon zwei, aber nicht zwanzig Jahre bestanden hat, und deren Eltern oder Großeltern ihre Zustimmung dazu geben.

β) Scheidung von Tisch und Bett.

Nach gemeinem protestantischen Eherechte findet wegen geringer, zur Trennung des Ehebandes nicht hinreichender Ursachen (z. B. wegen einer unter den Eheleuten entstandenen Feindschaft, allzuharten Behandlung der Frau durch den Mann) eine zeitweise (gewöhnlich zweijährige) Scheidung von Tisch und Bett statt.[81])

---

[78]) O. A. G. E. v. 6. März 1844 (Glück S. 208) und 25. Februar 1851 (Glück S. 209).

[79]) O. A. G. E. v. 17. August 1821, 14. Mai 1824 und 12. Februar 1827 (Glück S. 207).

[80]) O. A. G. E. v. 1. März 1858 (Glück S. 207 f.).

[81]) O. A. G. E. v. 25. Mai 1849 (Glück S. 297). Damit stimmt

Das preußische Landrecht kennt eine Separation der Ehegatten nur als eine während des Scheidungsprozesses zu treffende Sicherheitsmaßregel.[82]) Dagegen kann nach § 23 der Nürnberger Ehescheidungsverordnung selbst wegen eines wirklichen Ehescheidungsgrundes auf bloße Absonderung geklagt werden, welche nach § 51 in der Regel nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden soll; jedoch können Ausnahmen hievon stattfinden.[83])

Die während des Prozesses provisorisch gestattete Separation darf nicht in die richterlich verhängte Separationsdauer eingerechnet werden.[84])

Der Antrag auf Ehescheidung schließt den auf zeitweise Separation in sich,[85]) wie man unter Ehescheidungsklage auch die Klage auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett versteht.[86])

Ist zu einer Wiederversöhnung keine Hoffnung mehr vorhanden, dann wird nach fruchtlos abgelaufener Separationszeit, die nach Umständen durch ein weiteres gerichtliches Erkenntnis verlängert werden kann, dem Antrage auf gänzliche Scheidung stattgegeben.[87]) Der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens können Einreden, welche eine zeitliche Trennung von Tisch und Bett rechtfertigen, entgegengestellt werden.[88]) Nach dem Code Napoléon kann in den Fällen, wo auf Scheidung geklagt werden könnte, auch auf bloße Trennung von Tisch und Bett angetragen

---

auch die Würtemberg. Ehegerichtsordnung (P. II Cap. X § 1) und das Hohenlohesche Landrecht (Tl. I Tit. 8 § 2) überein.

[82]) O. A. G. E. v. 22. November 1858 (Glück S. 298).

[83]) O. A. G. E. v. 25. Februar 1848 (Glück S. 300 f.). Nur wegen Trunkenheit und unordentlicher Wirtschaft kann nicht sofort auf Absonderung geklagt werden, weil nach §§ 27 und 28 dieselbe hier erst dann eintreten soll, wenn vorher gelindere Besserungsversuche erfolglos geblieben sind.

[84]) O. A. G. E. v. 5. März 1830 (Glück S. 300).

[85]) O. A. G. E. v. 10. Januar 1825 (Glück S. 297).

[86]) § 592 der Reichszivilprozeßordnung v. 30. Januar 1877.

[87]) Die zeitweilige Scheidung von Tisch und Bett kann daher nach den Umständen des Falls wiederholt werden (Erk. des Reichsger. v. 17. Mai 1887). Wenn aber der durch eine solche Maßregel bezweckte Erfolg (nämlich Versöhnung der Ehegatten) von vornherein als unerreichbar erscheint, so bleibt nichts anderes übrig, als auf Scheidung zu erkennen (Erk. des Reichsg. v. 19. September 1890).

[88]) Erk. des Reichsger. v. 24. Januar 1888.

werden, und wenn diese Trennung aus einem anderen Grunde als wegen Ehebruchs der Frau verhängt wurde, so kann sie nach drei Jahren auf Antrag des Verklagten in Ehescheidung verwandelt werden, wenn der ursprüngliche Kläger zur Aufhebung der bloßen Separation sich nicht freiwillig herbeiläßt. Wird wegen Excesse, Mißhandlungen oder grober Beleidigungen auf Scheidung geklagt, dann hat der Richter vorerst eine Trennung von Tisch und Bett zu verhängen, und nur wenn nach einem Jahre die Eheleute sich nicht vereinigen, kann er aus diesen Gründen die Scheidung aussprechen.[89])

γ) Ehestreitigkeiten bei gemischten Ehen.

Mit der Aufhebung der konfessionellen Ehegerichtsbarkeit ist zwar die Verordnung vom 28. Juli 1818 beseitigt, gleichwohl muß auch jetzt in Ehestreitigkeiten bei gemischten Ehen das für jeden der beiden Gatten geltende Eherecht zu Grunde gelegt und daher nach dem Petitum des Klägers entschieden werden. Vgl. § 83 lit. g mit Anm. 8 und 9.

δ) Provisorische Absonderung der Ehegatten.

In Fällen, wo bei dem Zusammenleben von Ehegatten dringende Gefahr für die Gesundheit oder das Leben des einen Ehegatten von seiten des anderen zu besorgen steht, oder wo durch dieses Zusammenleben die öffentliche Ordnung und Sicherheit bedroht werden, kann die Polizeibehörde diejenigen Verfügungen treffen, welche diese drohenden Gefahren abzuwenden geeignet sind, somit auch, wenn die vorläufige Trennung eines Ehegatten vom anderen als ein solches Auskunftsmittel erscheint, diese verfügen. Es kann aber eine solche polizeiliche Verfügung ausdrücklich nur unter der Bedingung erlassen werden, daß der die vorläufige Trennung aus sicherheitspolizeilichen Gründen nachsuchende Eheteil sich binnen eines kurzen bestimmten Termines über die wirklich angestellte Scheidungsklage und das damit verbundene Separationsgesuch auszuweisen habe, und daß dann das Prozeßgericht die Separation wirklich gestatte.[90])

---

[89]) Cod. civ. L. I Tit. VI Chap. 2 art. 259, 260; Cap. 5 art. 306, 310.

[90]) M. E. v. 1. Juli 1843. — Sicherstellung der Person vor ferneren Mißhandlungen ist daher bei der zuständigen Polizeibehörde, Sicherstellung

Sobald der Sühnetermin oder, wenn der Sühneversuch nicht erforderlich ist, der Termin zur mündlichen Verhandlung über die Ehescheidungsklage anberaumt ist, kann der Antrag während des Prozesses vom anderen Gatten getrennt leben zu dürfen, gestellt werden.[91])

Die provisorische Absonderung kann überhaupt da vorkommen, wo durch das Zusammenleben der entzweiten Gatten während des Scheidungsprozesses nachteilige Folgen für die Gesundheit des einen oder anderen Teiles entstehen können.[92])

Auf die Qualität der verübten Thätlichkeiten kömmt es nicht an;[93]) auch ist kein förmlicher Beweis erforderlich, sondern es genügt Bescheinigung,[94]) welche vom implorierenden Teil sogleich mit dem gestellten Separationsgesuche beigebracht werden soll, außerdem die Beibringung derselben vom Prozeßgerichte aufzutragen ist, durch Vorbescheid nach prozeßleitender Dekrete.[95]) Die Einrede der Verzeihung ist hier nicht zu beachten.[96])

Die Gestattung der vorläufigen Separation kann auch stillschweigend geschehen dadurch, daß das Prozeßgericht für die Klägerin ein Alimentationsquantum auf deren Begehren festsetzt.[97])

Der Ehemann hat aber seine Frau während des Scheidungsprozesses nur dann aus eigenen Mitteln zu erhalten, wenn sie nicht selbst im Besitze der zu ihrem Unterhalt erforlichen Mittel ist,[98]) und wenn sie gegen seinen Willen und das

---

des Vermögens aber beim zuständigen persönlichen Richter zu suchen, und das Prozeßgericht kann zwar vorläufige Absonderung der Eheleute während des Prozesses, nicht aber zur Erreichung dieses Zweckes Entfernung des Mannes aus dem Hause anordnen. O. A. G. E. v. 25. Oktober 1836 (Glück, Präjudicien aus der ehegerichtl. Praxis, Bamb. 1838, S. 52).

[91]) Art. 186 des cit. Ges. v. 23. Februar 1879.

[92]) O. A. G. E. v. 11. Mai 1842 und 2. Dezember 1859 (Glück, Samml. ehegerichtl. Entsch. S. 339 f.).

[93]) O. A. G. E. v. 4. Juli 1845 (Glück a. a. O. S. 342).

[94]) O. A. G. E. v. 11. Mai 1842, 5. Februar 1847 und 14. Februar 1852 (Glück S. 344 f.).

[95]) O. A. G. E. v. 30. März 1825 und 16. Oktober 1826 (Glück S. 345).

[96]) O. A. G. E. v. 4. Juli 1845 (Glück S. 346).

[97]) O. A. G. E. v. 31. Juli 1835 (Glück S. 347).

[98]) O. A. G. E. v. 15. November 1852 (Glück S. 353 f.). Außerdem

Verbot des Prozeßrichters sein Hauswesen eigenmächtig verläßt, so wird er von der Alimentationsverbindlichkeit frei.[99]) Der Anfangstermin des Anspruches auf Alimentation beginnt vom Tage der Kundmachung der gerichtlichen Erlaubnis zur Separation.[100]) Bei Bestimmung des Alimentationsbetrages ist nicht bloß auf die Größe des dem Manne zugebrachten Vermögens, sondern auch auf den Stand und das Vermögen des Mannes Rücksicht zu nehmen; die Festsetzung desselben aber hat nach richterlichem Ermessen zu geschehen.[101]) Ohne Einwilligung der Frau kann deren Alimentation nicht von einem dritten übernommen werden;[102]) auch ist sie zur Rechnungsablegung über die Verwendung des Alimentationsbetrages nicht verbunden.[103])

ε) Ehescheidungsprozeß.

Die spezielle Angabe des Scheidungsgrundes in der Klageschrift ist nicht wesentlich, sofern nur Thatsachen, aus denen er hervorgeht, angeführt sind.[104]) In einer *gemeinschaftlichen* Imploration oder Klage kann die Ehescheidung nicht beantragt werden.[105]) Der Kurator eines Wahnsinnigen kann gegen dessen Ehefrau nicht auf Ehescheidung klagen.[106]) Ist die Ehescheidungsklage erhoben, so hat der Staatsanwalt des Prozeßgerichtes beim Vorhandensein minderjähriger Kinder demjenigen Amtsgerichte, welchem im Falle des Todes des Vaters die Bevormundung der Kinder zukommen würde, Kenntnis zu geben, damit dasselbe, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen

---

aber, daß die Einkünfte aus dem Vermögen der Frau zu ihrem Unterhalte hinreichen, wird vorausgesetzt, daß der Ehemann vom Vermögen der Frau, soweit dasselbe zu ihrem Unterhalte geeignet ist, nichts in Händen habe (*Glück* a. a. O. Anm. 2).

[99]) O. A. G. E. v. 3. August 1850 (*Glück* S. 349).

[100]) O. A. G. E. v. 26. Mai 1849 (*Glück* S. 350).

[101]) O. A. G. E. v. 29. Januar 1840 und 22. Februar 1853 (*Glück* S. 350 f.).

[102]) O. A. G. E. v. 15. November 1853 (*Glück* S. 352).

[103]) O. A. G. E. v. 29. Januar 1840 (*Glück* S. 351).

[104]) O. A. G. E. v. 23. April und 22. Oktober 1850 (*Glück* S. 368 f.).

[105]) O. A. G. E. v. 12. Juni 1839 und 28. Februar 1851 (*Glück* S. 357 f.).

[106]) O. A. G. E. v. 22. Oktober 1855 (*Glück* S. 359 f.).

dafür bestehen, einen Kurator für die Kinder bestelle. Der Kurator hat während des Prozesses die Rechte und Interessen der Kinder wahrzunehmen, auch auf den Unterhalt und Erziehung acht zu haben und der etwa zu besorgenden Durchbringung oder Verdunklung des Vermögens vorzubeugen. Anträge wegen Sicherstellung des Vermögens, desgleichen Anträge wegen Erziehung oder Unterhalt der Kinder sind beim obenbezeichneten Vormundschaftsgerichte zu stellen. Verweigert ein Eheteil den ihm obliegenden Beitrag für Erziehung und Unterhalt der Kinder, so ist deshalb vor dem ordentlichen Prozeßgerichte Klage gegen ihn zu erheben.[107])

Auch die minderjährige Ehefrau bedarf bei Ehestreitigkeiten eines Kurators.[108])

Wegen Vornahme des Sühneversuches siehe § 83 lit. h.

Die Einrede der Kompensation ist nach gemeinem protestantischen Eherechte nicht bloß auf den Fall beiderseitigen Ehebruchs oder auf Pflichtverletzungen der nämlichen Art beschränkt, sondern es wird nur erfordert, daß sie auf eine solche Ursache gestützt werde, welche an sich zur Begründung einer Scheidungsklage hinreichen würde;[109]) dagegen beschränkt sie das preußische Landrecht (II. 1 § 719) und die Nürnberger Ehescheidungsverordnung (§ 47) darauf, daß der klagende Ehegatte den anderen, der die Ehe fortsetzen will, zu denjenigen Vergehen, worauf die Klage gegründet wird, durch sein unsittliches Betragen selbst veranlaßt habe, wobei übrigens vorausgesetzt wird, daß die veranlaßte oder veranlassende Verfehlung sich in der Schuldbarkeit gleichkommen und einander aufwiegen.[110]) Erlittene thätliche Mißhandlungen können daher zur Begründung der Einrede der Kompensation gegen die wegen Ehebruch erhobene Scheidungsklage nicht dienen.[111])

Wenn sich die Ehefrau eigenmächtig von ihrem Manne entfernt und dem richterlichen Rückkehrbefehl keine Folge geleistet hat, so kann der Ehemann die Einlassung auf die nach-

---

[107]) Art. 149 des Ausführungsges. zur Reichszivilprozeßordn. vom 23. Februar 1879.

[108]) O. A. G.-Beschluß v. 26. Oktober 1847 (Glück S. 371 f.).

[109]) O. A. G. E. v. 27. November 1858 (Glück S. 224 f).

[110]) O. A. G. E. v. 13. März 1854 und 1. März 1858 (Glück S. 228 f).

[111]) O. A. G. E. v. 13. August 1846 (Glück S. 230 Anm. 1).

her gegen ihn angestellte Ehescheidungsklage auf Grund der exceptio spolii verweigern. Dieser Fall erleidet jedoch eine Ausnahme, wenn die Frau bei ihrer Rückkehr zum Manne eine üble Behandlung zu fürchten hätte und Mißhandlungen von seiner Seite ausgesetzt sein würde.[112])

Wenn vom beklagten Teile Fakta behauptet werden, auf deren Grund er selbst die Scheidung verlangt und beantragt, daß Kläger für den schuldigen Teil erklärt werde, so ist dieses Vorbringen in Verbindung mit der darauf gegründeten Bitte formell als Widerklage zu berücksichtigen, obgleich es als solche nicht ausdrücklich bezeichnet wurde.[113])

Der Ehemann kann von seiner Ehefrau einen Kostenvorschuß nicht verlangen,[114]) wohl aber ist er verbunden, der Ehefrau den erforderlichen Kostenvorschuß auch dann zu leisten, wenn sie wider ihn auf Scheidung klagt, mögen gleich keine besonderen Wahrscheinlichkeitsgründe für die Rechtmäßigkeit des Prozesses vorliegen.[115]) Von dieser Verbindlichkeit ist er nur befreit, wenn die Ehefrau Vermögen hat, und er nicht in dessen Besitze ist, oder nachdem die Ehefrau zum Armenrechte zugelassen worden ist, welche Zulassung jedoch nicht rückwärts wirkt.[116])

Ein Beweis im allgemeinen, daß der verklagte Teil die Ehe gebrochen, kann nicht zugelassen werden;[117]) wohl aber genügt der Beweis darüber, daß der beklagte Teil mit der bezeichneten Person einen solchen Umgang gepflogen habe, wodurch eine dringliche Vermutung der verletzten ehelichen Treue begründet werde.[118]) Beim vermuteten Ehebruch ist der Beweis auf das den Scheidungsantrag begründende Faktum zu rich-

---

[112]) O. A. G. E. v. 11. August 1851 (Glück S. 369 f.).

[113]) O. A. G. E. v. 9. Juli 1847 und 6. Dezember 1850 (Glück S. 370 f.).

[114]) O. A. G. E. v. 22. Juni 1859 (Glück S. 356 f.).

[115]) O. A. G. E. v. 4. Februar 1847 und 14. Februar 1852 (Glück S. 355).

[116]) A. G. E. v. Rezatkr. v. 16. Dezember 1831 und O. A. G. E. v. 19. Dezember 1845 (Glück S. 355 mit Anm. 1).

[117]) O. A. G. E. v. 2. August 1828, 4. Juli 1845, 22. Februar 1853 und 10. März 1854 (Glück S. 64).

[118]) O. A. G. E. v. 27. Mai 1840 (Glück S. 67).

ten.[119]) Wird nebst der direkten Beschuldigung des Ehebruchs noch ein vermuteter Ehebruch in der Klage angegeben, dann ist der Beweissatz dahin zu fassen, daß der beklagte Teil mit der bezeichneten Person entweder die Ehe gebrochen oder einen solchen unerlaubten Umgang gepflogen habe, wodurch eine dringende Vermutung des Ehebruchs begründet werde.[120]) Bei dem wegen thätlicher Mißhandlung geltend gemachten Ehescheidungsgrunde ist der Beweissatz speziell zu fassen.[121]) Der Beweissatz, daß Beklagter so unverträglich und zanksüchtig sei, daß dadurch das Leben oder die Gesundheit des Klägers in Gefahr gesetzt werde, ist genügend.[122]) Der Beweissatz über die zur Begründung unüberwindlicher Abneigung vorgebrachten Thatsachen darf weder alternativ noch kopulativ gefaßt werden, sondern es muß durch dessen Form zu erkennen gegeben werden, daß der Beweis eines einzigen Faktums nicht hinreicht, der Beweis sämtlicher Fakta aber auch nicht absolut notwendig sei.[123])

Der Beweis durch Geständnis des Ehebruchs genügt, wenn auch die Person, mit welcher die Ehe gebrochen worden, unbekannt bleibt.[124]) Ebenso genügt das Geständnis eines anderen, als des in der Klage gerügten Ehebruchs.[125]) Ein beim gerichtlichen Sühnversuch gemachtes, nicht protokolliertes, aber von Zeugen bekundetes Geständnis hat die Beweiskraft eines gerichtlichen Zugeständnisses.[126]) Ein außergerichtliches Geständnis des Ehebruchs macht unter der Voraussetzung, daß des Geständigen Handschrift darüber vorhanden und diese auch gehörig rekognosziert sei (z. B. wenn ein Ehemann bei einem anderen Gerichte wegen Vaterschaft belangt wird, und er protokollarisch sich hiezu bekennt), einen vollständigen Beweis.[127]) Dadurch, daß ein Ehe-

---

[119]) O. A. G. E. v. 11. November 1853 (Glück S. 68).

[120]) O. A. G. E. v. 23. Juli 1850 und 20. November 1854 (Glück S. 69).

[121]) O. A. G. E. v. 22. Oktober 1845 und 1850 (Glück S. 143 ff.).

[122]) O. A. G. E. v. 9. Juli 1847 (Glück S. 167).

[123]) O. A. G. E. v. 27. November 1858 (Glück S. 221 f.).

[124]) O. A. G. E. v. 12. Januar 1842 (Glück S. 73 f.).

[125]) O. A. G. E. v. 15. August 1842 (Glück S. 74 f.).

[126]) O. A. G. E. v. 16. Oktober 1855 (Glück S. 375 f.).

[127]) O. A. G. E. v. 12. Juni 1852 (Glück S. 75 f.).

gatte geständigermaßen venerisch war, wird der Beweis des Ehebruchs zwar nicht vollständig erbracht, weil diese Krankheit auch einen unschuldigen Entstehungsgrund haben kann; es bewirkt aber dieser Umstand doch einen Verdacht, so daß auf den Reinigungseid zu erkennen ist.[128])

Eine dringende Vermutung der verletzten ehelichen Treue kann durch Singularzeugen vollständig bewiesen werden.[129]) Dasselbe ist der Fall auch bei Unverträglichkeit und Zanksucht, und es braucht daher nicht jedes Faktum, wodurch Zanksucht bekundet werden soll, gerade durch zwei Zeugen nachgewiesen zu werden.[130]) Die persona complex ist beim Ehebruche als Zeuge zulässig, aber nicht zwangspflichtig.[131]) Sie kann nicht als exzeptionsmäßige Zeugin angefochten werden, aber obschon vollgültige Zeugin, liefert ihre bestätigende Aussage für sich allein noch keinen vollständigen Beweis.[132])

Ein Erfüllungseid darüber, daß der beklagte Teil durch sein Betragen eine dringende Vermutung der verletzten ehelichen Treue begründet habe, ist unzulässig; sondern, wenn keine Thatsachen, die jene dringende Vermutung begründen, dargethan werden konnten, aber Verdacht übrig bleibt, hat der Beklagte den Reinigungseid darüber zu leisten, daß er mit der betreffenden Person einen Ehebruch nicht begangen habe.[133]) Dagegen kann bei einer Klage wegen unüberwindlicher Abneigung bezüglich der behaupteten Thatsachen dem Kläger wohl der Erfüllungseid, nicht aber dem Beklagten der Reinigungseid auferlegt werden.[134]) Ebenso kann der Kläger darüber, ob das unverträgliche Betragen des verklagten Teiles sein Leben oder seine Gesundheit in Gefahr gesetzt habe, den Erfüllungseid schwören.[135])

Bei körperlichen Gebrechen hat sich der Beklagte einer ärzt-

---

[128]) A. G. E. v. 1. Juli 1825, best. durch O. A. G. E. v. 21. März 1826 (Glück S. 78).

[129]) O. A. G. E. v. 27. Januar 1827 (Glück S. 70).

[130]) O. A. G. E. v. 21. April 1842 und 6. Juli 1847 (Glück S. 169).

[131]) O. A. G. E. v. 9. Juli 1847 und 11. Januar 1850 (Glück S. 71); § 349 Ziff. 2 der Reichszivilprozeßordn.

[132]) O. A. G. E. v. 2. Juli 1847 (Glück S. 71 ff.).

[133]) O. A. G. E. v. 9. Juli 1847 (Glück S. 83).

[134]) O. A. G. E. v. 15. November 1853 (Glück S. 222 f.).

[135]) O. A. G. E. v. 1. April 1833 (Glück, Präjudizien 2c., S. 29).

lichen Besichtigung zu unterwerfen, und Eid oder Zugeständnis sind als Beweis unzulässig.[136]) Ebenso kann der Beweis der Gefährlichkeit bei Mißhandlungen nur durch Sachverständige hergestellt werden, und dieser Beweis ist nur dann nicht notwendig, wenn man aus der Mißhandlung schon deutlich erkennen kann, daß sie für Leben und Gesundheit gefährlich war.[137]) Auch daß die Unverträglichkeit und Zanksucht des einen Ehegatten das Leben oder die Gesundheit des anderen in Gefahr gesetzt habe, muß durch Gutachten zweier Ärzte bewiesen werden, und es kann hier von keinem Beweis durch bloßen Eid die Rede sein.[138]) Das schriftliche Zeugnis eines quieszierten Gerichtsarztes ist nur ein Privatattest und hat, wenn es nicht eidlich bekräftigt wird, keine volle Beweiskraft.[139])

Gegen getroffene Provisorien ist eine Berufung zulässig, jedoch hat sie keine Suspensivwirkung.[140])

Gegen die rechtskräftig ausgesprochene Auflösung des Ehebandes findet keine Restitution statt.[141])

ζ) Ehescheidungsstrafe.

Weder nach gemeinem protestantischen Eherechte noch nach preußischem Landrechte ist auf Ehescheidungsstrafe von Amts wegen zu erkennen;[142]) dagegen muß nach der Nürnberger Ehe-

---

[136]) O. A. G. E. v. 20. April 1850 und 26. Mai 1857 (Glück, Samml. ehegerichtl. Entsch. S. 118).

[137]) O. A. G. E. v. 30. März 1825, 23. Januar 1839, 22. Oktober 1845, 26. Mai 1849 und 17. Februar 1852 (Glück a. a. O. S. 145 f.).

[138]) O. A. G. E. v. 17. Juni 1825, 7. und 9. Juli 1849 (Glück S. 169 ff.).

[139]) O. A. G. E. v. 12. Februar 1827 (Glück S. 338).

[140]) O. A. G. E. v. 26. Mai 1849 und 19. Juni 1854 (Glück S. 383 f.).

[141]) A. G. E. v. 4. September 1827 (Glück, Präjudizien aus der ehegerichtl. Praxis, S. 62).

[142]) O. A. G. E. v. 22. November 1852 und 27. Dezember 1831 (Glück S. 267, 274). Es hat mithin die richterliche Kognition über die Schuldfrage nur dann einzutreten, wenn hiezu durch den Antrag des beleidigten Ehegatten auf Verurteilung des beklagten Teils in die gesetzliche Ehescheidungsstrafe Anlaß gegeben wurde. O. A. G. E. v. 23. August 1843, 25. Juni 1844 (Glück S. 263 f.). Die Entscheidung darüber, wer der schuldige oder überwiegend schuldige Teil ist, steht nach gemeinem protestantischen Eherechte dem freien richterlichen Ermessen zu (Erk. des obersten L. G. v. 1. Oktober 1885).

scheidungsverordnung (§§ 56, 58, 77) der Prozeßrichter im Scheidungsurteile, wenn auch die Klagebitte nicht speziell darauf gerichtet war, über die Schuld und die in deren Folge eintretende Ehescheidungsstrafe von Amts wegen das Erforderliche aussprechen.[143]) Diese statutarische Strafe wird nach drei Graden festgesetzt (§§ 59—65). Die dem schuldigen Gatten in den drei Graden der Genugthuung auferlegte Verbindlichkeit zur Leistung eines subsidiären Alimentationsbeitrages an den geschiedenen unschuldigen oder doch weniger schuldigen Gatten hört auf, wenn sich der letztere anderweitig verheiratet.[144]) Auf das zukünftige Vermögen kann sich nach preußischem Landrechte die Ehescheidungsstrafe nicht erstrecken.[145])

Nach gemeinem Rechte darf der Gatte, welcher die Ehescheidungsstrafe fordert, nicht selbst ein Verschulden auf sich geladen haben, mit welchem die Ehescheidung in ursächlichem Zusammenhange steht.[146])

Bei gegenseitigen Vergehungen begründen nach § 749 des preußischen Landrechts (II. 1) und § 57 der Nürnberger Ehescheidungsverordnung die schwereren ein Übergewicht der Schuld gegen die minder schweren;[147]) da nun aber mehrere minder

---

[143]) O. A. G. E. v. 19. Februar und 11. November 1840 (Glück S. 276 f.).

[144]) O. A. G. E. v. 14. Juni 1843 (Glück S. 281 f.).

[145]) O. A. G. E. v. 24. Dezember 1844 (Glück S. 280). Das Gehalt eines Beamten kömmt daher nur insoweit in Betracht, als es zur Zeit der Ehescheidung bereits fällig war (Erk. des Reichsger. v. 7. November 1884).

[146]) Erk. des obersten L. G. v. 27. September 1889.

[147]) Kann kein Teil für überwiegend schuldig erklärt werden, so fällt die Ehescheidungsstrafe unter Kompensation der Prozeßkosten weg (O. A. G. E. v. 10. Juli 1821 und 29. Mai 1857 bei Glück S. 215 f.). Nach § 70 der Nürnb. Ehescheidungsverordn. müssen aber auch in diesem Falle die Verschuldungen gebüßt werden, und es trifft die geschiedenen Ehegatten, je nachdem diese Vergehen unter die schweren oder die minder großen gehören, der erste oder zweite Grad der statutarischen Strafe, soweit sie anwendbar ist, und zwar so, daß mit Vorbehalt der Nutznießung der Eltern das Eigentum alles dessen, was sie an einander verloren oder herauszugeben gehabt haben würden, den in der getrennten Ehe erzeugten Kindern zufällt. In Ermanglung solcher Kinder sind beide Teile in eine verhältnismäßig zu bestimmende Geldbuße zum Besten der allgemeinen Armenanstalt verfallen.

schwere Vergehen des einen Gatten das rechtliche Gewicht eines schweren Vergehens haben können, so kann der Scheidungsgrund der halsstarrigen Verweigerung der ehelichen Pflicht gegen die Ehescheidungsgründe der unordentlichen Lebensart und der Versagung des Unterhaltes bezüglich des Schuldausspruchs kompensiert werden.[148])

Bösliche Verlassung ist eine dem Ehebruche gleichstehende Verschuldung, wenn schon nach gemeinem Rechte die Scheidung wegen Ehebruchs hinsichtlich der Vermögensnachteile strenger geahndet zu werden pflegt.[149]) Zwischen adulterium verum und praesumptum ist in Ansehung der Ehescheidungsstrafe kein Unterschied.[150])

Soll eine Ehe wegen bloßer Abneigung nach § 718 a des preußischen Landrechts (II. 1) getrennt werden, so muß derjenige Ehegatte, welcher deshalb wider den Willen des anderen auf der Scheidung beharrt, für den schuldigen Teil erklärt und in die Ehescheidungsstrafe, welche hier den sechsten Teil seines Vermögens beträgt,[151]) verurteilt werden (§§ 718 b und 786 des preuß. L.-R. II. 1). Und wenn nach § 46 der Nürnberger Ehescheidungsverordnung eine ganz kinderlose Ehe auf Grund gegenseitigen Verlangens wegen bestehender Abneigung getrennt werden soll, dann verfallen beide Teile in eine arbiträre Geldstrafe zum Behufe der öffentlichen Armenanstalten.

Ehescheidungsstrafen verjähren nach gemeinem Rechte nicht binnen Jahresfrist, wie andere Strafklagen,[152]) und die nach Nov. 117 cap. 8 und 9 eintretende Erhöhung der Ehescheidungsstrafen muß immer auf diejenigen besonderen Fälle beschränkt bleiben, für welche sie in Nov. 117 cap. 9 § 5 dem Manne angedroht ist.[153])

---

[148]) O. A. G. E. v 22. Juli 1850 (Glück S. 271 f.).

[149]) O. A. G. E. v. 15. November 1852 (Glück S. 270). Auf den Fall der böslichen Verlassung sind die Ehescheidungsstrafen anzuwenden (Erk. des Reichsger. v. 3. Mai 1887).

[150]) O. A. G. E. v. 28. Februar 1834 (Glück S. 277).

[151]) Bei groben Vergehen beträgt sie den vierten Teil desselben (§ 785 des preuß. Landr. II. 1).

[152]) Erk. des Reichsger. v. 23. Juni 1885.

[153]) Erk. des Reichsger. v. 20. Juni 1889. Der vom Kaiser Justinian festgesetzte Höchstbetrag der Ehescheidungsstrafe von 100 Pfund Gold ist

η) **Wirkung der Ehescheidung.**

Sobald das Scheidungsurteil Rechtskraft erlangt hat, hört die Ehe samt allen ihren Folgen auf, und die bis dahin vereinigten Gatten treten in voller Selbständigkeit auseinander.[154]) Die geschiedene Frau behält, wenn sie der unschuldige Teil ist, den Namen, Stand und Rang, den sie in der getrennten Ehe hatte. Sie kann aber auch ihren vorigen Geschlechtsnamen wieder annehmen und in den vor ihrer Verheiratung gehabten Stand zurücktreten.[155]) Ist aber die Frau für den schuldigen Teil erklärt worden, dann kann sie den Namen des Mannes, von dem sie getrennt worden, wider dessen Willen nicht fortführen.[156]) Es kann ihr zwar nicht verwehrt werden, sich als geschiedene Frau des so und so benannten Mannes zu bezeichnen,[157]) es steht ihr aber kraft der durch die Scheidung erfolgten Aufhebung des ehelichen Verhältnisses nicht zu, namentlich nicht auf Widerspruch des Mannes, sich nach wie vor dessen Namen mit Verschweigung des eigenen, als ob das eheliche Verhältnis noch fortbestände, beizulegen.[158]) Der geschiedenen Frau eines Staatsdieners kömmt kein Anspruch auf Pension zu, wenn der Mann nach erfolgter Trennung des Ehebandes zu einer neuen Ehe schreitet.[159])

Der geschiedene Ehemann ist, selbst wenn er der schuldige Teil ist, zur Alimentation seiner geschiedenen Frau nach dem

---

gleich 67,200 M., nämlich 7200 solidi oder Reichsdukaten (9⅓ M.). Erk. des Reichsger. v. 28. April 1890.

[154]) Die Bestimmungen des bayerischen Landrechtes (T. I cap. 6 § 43) in Betreff der Wirkungen der Scheidung von Tisch und Bett finden auch bei der Eheauflösung statt (Erk. des obersten L. G. v. 19. Februar 1887 und 6. Juli 1888).

[155]) Diesen Entschluß muß sie aber nach § 82 der Nürnb. Ehescheidungsverordn. innerhalb eines Monats nach der Scheidung dem Prozeßrichter anzeigen.

[156]) Nach der Nürnb. Ehescheidungsverordn. (§ 82) muß der Mann deshalb sogleich nach erfolgter Scheidung gerichtlich befragt werden.

[157]) Nach § 472 Tit. 1 Teil II des preußischen Landrechtes ist ihr aber auch das nicht gestattet, wenn es der Mann nicht bewilligt (Erk. des obersten L. G. v. 8. April 1886).

[158]) O. A. G. E. v. 19. August 1862 (Seuffert, Blätter f. Rechtsanw. Bd. 28 S. 236).

[159]) O. A. G. E. v. 16. Oktober 1869.

gemeinen Rechte nicht verpflichtet;[160]) anders dagegen verhält es sich, wenn der Ehemann zwar kein Vermögen besitzt, aber ein solches Einkommen hat, daß er die unschuldige Ehefrau alimentieren kann, hier greift c. 18 C. XXXII. qu. 7 Platz,[161]) wie denn schon aus dem allgemeinen Gesichtspunkte des Schadenersatzes der aus eigenem Verschulden geschiedene Ehemann zur Alimentation seiner vormaligen Frau verpflichtet werden kann.[162])

i) Wiederverehelichung.

Die Ausfertigung des Erkenntnisses auf Todeserklärung, versehen mit der Bestätigung, daß ein Rechtsmittel hiegegen nicht mehr stattfindet, vertritt die Stelle des Todesscheines oder der Sterbeurkunde,[1]) und es kann somit auf Grund desselben die Wiederverehelichung gestattet werden. Kehrt der Verschollene zurück, so ist wohl die weitere Ehe nichtig, hat aber doch alle Wirkungen einer sogenannten Putativehe.[2])

Die durch frühere ehegerichtliche Erkenntnisse verfügten allgemeinen Verbote der Wiederverehelichung ohne landesherrliche Erlaubnis sind nach § 39 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 aufgehoben.[3]) Dagegen bleiben nach § 38 des erwähnten Gesetzes die Vorschriften, welche von der Wiederverehelichung eines verwitweten oder geschiedenen Ehegatten eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern (vgl. § 83 lit. i mit Anm. 9), aufrecht erhalten, haben aber auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe keinen Einfluß. Es ist daher der einer Verschuldung höheren Grades überwiesene Eheteil nach den §§ 88 und 89 der Nürn-

[160]) Erk. des Reichsger. v. 13. März 1883.

[161]) Erk. des obersten L. G. v. 12. März 1885.

[162]) Erk. des obersten L. G. v. 24. März 1880 und 21. Februar 1885. Doch kann die Frau auch darauf verzichten (Erk. des obersten L. G. vom 27. März 1885).

[1]) Ges. v. 29. Dezember 1873, Art. 14 und Art. 119 des Ges. vom 23. Februar 1879.

[2]) Sowohl die Bestimmung des preuß. Landrechts (T. II Tit. 1 § 666), daß die zweite Ehe gültig bleibt, als die des Code Napoléon (l. c. art. 139), daß die Trennung von den Ehegatten abhängen solle, können jetzt nicht mehr zur Anwendung kommen.

[3]) Entsch. des Verwaltungsgerichtsh. v. 23. November 1880.

berger Ehescheidungsverordnung schuldig, vor der weiteren Verheiratung den Kindern aus der vorigen Ehe den Pflichtteil zu sichern, und ein gerichtliches Zeugnis darüber beizubringen, daß dieses geschehen ist oder daß es dieser Versicherung nicht bedarf.[4])

Bezüglich der für Frauen vorgeschriebenen Wartezeit siehe § 83 lit. i.

§ 96. Beerdigung.

Jeder Pfarrer ist verpflichtet, die in seinem Amtsbezirke Verstorbenen nach christlicher Sitte zum Grabe zu geleiten und denselben die vorgeschriebene kirchliche Einsegnung zu erteilen. Eine Ausnahme hievon findet nur da statt, wo aus staatspolizeilichen Rücksichten die öffentliche Beerdigung und Leichenbegleitung untersagt wird,[1]) doch ist auch in diesem Falle den Geistlichen nicht verboten, am Grabe zu erscheinen und die kirchliche Einsegnung zu erteilen.[2]) Selbstmörder, die mit klarem Bewußtsein gehandelt, müssen in aller Stille und ohne alles Leichengepränge beerdigt werden, doch darf der Geistliche, der im Amtskleide dabei zu fungieren hat, eine Grabrede nach seinem Ermessen halten.[3]) Ein gleiches stilles Begräbnis findet bei den im Duell Gebliebenen statt, wobei sich der kirchliche Ritus nur auf das Sprechen eines kurzen Gebetes mit einem Vaterunser beschränken soll.[4]) Bei totgebornen oder in die kirchliche Gemein-

---

[4]) Entsch. des Verwaltungsgerichtsh. v. 28. September 1880.

[1]) O. K. E. v. 31. Dezember 1833, Nr. 1 und 2. — Bezüglich der staatlichen Erlaubnis zur Beerdigung sehe man § 89.

[2]) O. K. E. v. 29. Juli 1863.

[3]) In der unierten Kirche der Pfalz ist die Leiche eines jeden, der sich selbst entleibt, ohne besonderes äußeres Gepränge kirchlich zu beerdigen. Der Geistliche spendet, wo es Sitte ist, im Hause der Angehörigen Trost, begleitet die Leiche zum Grabe, spricht nach kurzen Worten das vorgeschriebene agendarische Gebet mit dem „Unser Vater“, segnet die Leiche ein und entläßt die Anwesenden mit dem Segen des Herrn. Grabgeläute und Gesang der Schuljugend findet in ortsüblicher Weise statt, wenn nicht das Presbyterium Einwand dagegen erhebt. Die Selbstentleibung eines Unzurechnungsfähigen, z. B. eines Fieberkranken, ist als ein Unglücksfall zu betrachten und finden auf ihn die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung (Verordn. v. 7. September 1887).

[4]) M. E. v. 11. März 1813 und 25. März 1843. Die übrigen Verordnungen über die Beerdigung von Selbstmördern, im Zweikampf Ge-

schaft noch nicht aufgenommenen (nicht konfirmierten) Kindern bleibt es den Eltern freigestellt, die kirchliche Einsegnung zu verlangen oder nicht. Wo nicht besondere Personen dafür bestimmt sind, unreife Geburten, totgeborne oder während der ersten Tage und Wochen gestorbene Kinder auf den Kirchhof zu bringen, haben die Hebammen sich diesem Geschäfte zu unterziehen, sich dabei womöglich schwarzer Kleidung zu bedienen, hinsichtlich der Tageszeit, des Ortes der Beerdigung und der amtlichen Anzeige genau an die vorgeschriebene Ordnung zu halten, Anstand und Würde bei der Einsenkung zu beobachten, bis diese erfolgt ist, am Grabe zu verweilen und vor demselben laut oder still ein andächtiges Vaterunser zu beten.[5])

Zur kirchlichen Feier wird die Anwesenheit des Geistlichen, ein kurzes Gebet und die Erteilung des Segens nach vorgeschriebenem Rituale erfordert. Sie findet in der Regel am Grabe statt, kann aber auch, besonders bei ungünstiger Witterung oder bei zu weiter Entfernung des Begräbnisplatzes, in der Kirche abgehalten werden. Wo außerdem noch Grabreden und Leichenpredigten gebräuchlich sind, bleibt die Beifügung derselben, wie bisher, von den örtlichen Bestimmungen und von dem Wunsche der Hinterlassenen abhängig.[6]) Die Anordnung des kirchlichen Gesanges hat der Pfarrer zu bestimmen, dem auch obliegt, Mißbräuche hierin zu verhüten. Andere äußerliche Feierlichkeiten zu gestatten oder zu verbieten, ist Sache der Ortspolizeibehörde und der Geistliche hat nur insoweit davon Kenntnis zu nehmen, als dadurch zugleich die kirchliche Feier berührt wird. Will nach gänzlich geschlossenem kirchlichen Akte außerhalb der Kirche jemand das Wort an die Versammlung richten, so bedarf es von seiten der geistlichen Behörde weder eine besondere Bewilligung noch kann von derselben ein Einspruch dagegen erhoben werden. Auch eine besondere Anzeige beim Pfarramte ist hier nicht notwendig. Da-

---

bliebenen, Hingerichteten 2c. 2c. sehe man unter demselben Artikel bei der kathol. Kirche.

[5]) Instrukt. f. d. christl. Hebammen v. 12. Februar 1881, § 14.

[6]) Die Begräbnisfeierlichkeiten verstorbener Unteroffiziere und Soldaten, sowie der legalen Familienglieder derselben, bestehen im Begleiten der Leichen und in einer Leichenrede (Verordn. v. 8. August 1863, § 2).

gegen gehört es zur Befugnis des Pfarrers, jeder störenden Einwirkung durch eine Rede bei der Beerdigungsfeier, insoweit sie ein kirchlicher Akt ist, vorzubeugen, und daher die Einmischung einer Rede, die von einem anderen als dem religiösen Standpunkte oder von anderen, als von den von Amts wegen dazu berechtigten Personen gehalten werden wollte, zu untersagen. Die Stelle des Geistlichen durch Personen vertreten zu lassen, die dem geistlichen Stande nicht angehören, wird ein für allemal verboten.[7]) In der unierten Kirche der Pfalz werden dem, welcher beim Tode eines der vereinigten Kirche angehörenden Familiengliedes das Begräbnis desselben durch einen anderen als den der vereinigten Kirche angehörenden Geistlichen ohne Einwilligung des Ortsgeistlichen vornehmen läßt, vorbehaltlich der im § 85 der zweiten Verfassungsbeilage vorgesehenen Fälle, die kirchlichen Rechte gerade so entzogen, wie bei Verschmähung der kirchlichen Trauung oder der Taufe und Konfirmation seiner Kinder.[8])

Rücksichtlich der feierlichen Leichenbegleitung vom Trauerhause aus bis zur Grabstätte bleibt es bei den vorhandenen örtlichen Bestimmungen. Wo eine solche bisher nicht stattgefunden hat, ist die Leiche wenigstens beim Eingang in den Kirchhof zu empfangen. Dem Leichenkondukte bis über die Ortsmarkung hinaus entgegen zu gehen, kann dem Pfarrer nicht zugemutet werden.[9])

Bei Anlegung und Einrichtung der Beerdigungsplätze steht dem Pfarrer ein Beteiligungsrecht nicht zu, da dieselben Eigentum der Gemeinde sind; jedoch hat er dahin zu wirken, daß das Zeichen einer christlichen Stätte nicht fehle und für den Geistlichen ein angemessener Raum hergestellt werde, an welchem derselbe bei seinen Funktionen gegen den Einfluß übler Witterung geschützt bleibt. Die kirchliche Einweihung muß jedesmal vorgenommen werden, wenn ein Gottesacker entweder ganz neu angelegt oder erweitert oder sonst wesentlich in seinen Bestandteilen verändert worden ist. Die Sorge für den Vollzug der Weihhandlung obliegt dem Pfarrer, in dessen Bezirk der Gottes-

---

[7]) O. K. E. v. 31. Dezember 1833, Nr. 3 u. 4; O. K. E. v. 28. Mai 1831.
[8]) Verordn. v. 7. September 1887, Nr. 2 lit. b.
[9]) O. K. E. v. 31. Dezember 1833, Nr. 5.

acker sich befindet. Die Funktion der Weihe kann aber auch von einem anderen Geistlichen verrichtet werden. Hiefür ist in der Regel der Nachmittag eines Sonn- oder Feiertages zu wählen. Auch kann, wenn die Umstände es rätlich machen, die Einweihung mit der ersten stattfindenden Beerdigungsfeier verbunden werden; doch darf dadurch die Eigenschaft einer selbstständigen Handlung für die Einweihung nicht verloren gehen. Bei der Feier selbst ist alles eitle Gepränge zu unterlassen. Über den Akt ist ein Protokoll aufzunehmen und der vorgesetzten Stelle Anzeige zu machen.[10])

Wenn in einzelnen Gemeinden sich ein Verlangen nach einer jährlichen mit Besuch und Schmückung der Gräber verbundenen kirchlichen Feier zeigt, so bleibt es ihnen anheimgestellt, die zur Einführung derartiger Gottesdienste erforderliche Genehmigung nachzusuchen.[11])

2. Feier der Sonn- und Festtage und des ordentlichen und außerordentlichen Gottesdienstes.*)

§ 97. Festtagsfeier.

Der Karfreitag hat in sämtlichen protestantischen Kirchen als ein hohes Fest gefeiert zu werden.[1]) Für die Feier des Buß- und Bettages ist der erste Sonntag in der Fasten, Invocavit, und für das Erntefest der Sonntag nach Michaeli bestimmt; doch kann das Konsistorium für das letztere in jenen Gegenden, wo die Feldfrüchte später zur Reife kommen, einen späteren Termin festsetzen.[2]) Das Reformationsfest muß jederzeit am nächsten Sonntag nach dem 31. Oktober, wenn dieser nicht selbst ein Sonntag ist, gefeiert werden.[3]) Das Kirchweih-

---

[10]) O. K. E. v. 26. September 1850, in welcher die Art und Weise der Feier näher angegeben wird.

[11]) Allerh. E. v. 31. Dezember 1890, lit. B Nr. V.

*) In Bezug auf die weltliche Feier der Sonn- und Festtage sind die betreffenden Bestimmungen unter diesem Artikel (§ 90) bei der katholischen Kirche angegeben. Ebenso gelten bezüglich des Gebetes und Gottesdienstes für die königliche Familie dieselben Vorschriften auch für die protestantische Kirche.

[1]) Allerh. E. v. 14. Juni 1824.

[2]) Allerh. E. v. 18. Januar 1818 und M. E. v. 22. August 1818.

[3]) Allerh. E. v. 14. September 1819.

fest kann nach dem besonderen Wunsche der Gemeinden von der Kreisregierung im Benehmen mit den betreffenden Konsistorien verlegt werden.[4]) In denjenigen Gemeinden, wo das Fest Mariä Verkündigung gefeiert zu werden pflegt, soll dasselbe, wenn es auf den Karfreitag oder Karsamstag fällt, auf den Montag nach Quasimodogeniti verlegt, in allen anderen Fällen aber an dem Tage, auf den es fällt, gefeiert werden; in der Karwoche hat sich jedoch die Feier dieses Festes auf eine kurze Betrachtung von der Kanzel aus ohne liturgischen Gottesdienst und auf den üblichen nachmittägigen Gottesdienst zu beschränken.[5]) Wo die Feiertage Mariä Verkündigung, Mariä Lichtmeß, St. Johannis, Petri und Pauli und Michaelis noch gehalten werden, kann das Pfarramt mit Zustimmung des betreffenden Kirchenvorstandes und mit Genehmigung der vorgesetzten Kirchenbehörde deren Feier abstellen.[6]) An jenen Orten, wo ein allgemeines Verlangen nach Wiedereinführung des Epiphaniasfestes nach näherer Prüfung wirklich bestehen sollte, und sonstige Hindernisse nicht obwalten, können die Konsistorien die Verlegung des gewöhnlichen Wochengottesdienstes auf den Epiphaniastag anordnen, und in solcher Weise die Erinnerung an die kirchliche Bedeutung dieses Tages entsprechend betonen. An jenen Orten dagegen, wo die kirchliche Feier des Epiphaniastages bereits besteht, soll an der Art und Weise der Abhaltung dieser Feier von den Geistlichen eigenmächtig nichts geändert werden.[7])

Die Feier des Sedantages kann mit einem bereits bestehenden Wochentagsgottesdienste verbunden oder ein solcher auf den 2. September verlegt werden.[8])

Die Geistlichen sind ermächtigt, den Landleuten zu erlauben, auch an Sonn- und Feiertagen nach Beendigung und unbeschadet des Besuches des vormittägigen Gottesdienstes den Feld-, Wiesen- und Erntearbeiten nachzugehen, wenn die Witterung dies besonders wünschenswert macht; diese Erlaubnis ist aber nur im Notfalle zu erteilen.[9])

---

[4]) M. E. v. 22. Januar 1834.

[5]) O. K. E. v. 30. Januar und 1. Mai 1861.

[6]) Allerh. E. v. 8. August 1873.

[7]) Allerh. E. v. 7. Februar 1861; O. K. E. v. 27. Januar 1865.

[8]) O. K. E. v. 25. Juni 1879.

[9]) O. K. E. v. 8. Juli 1844 und 13. September 1847.

Am Palmsonntag und am Buß- und Bettage dürfen keine theatralischen Vorstellungen stattfinden.[10])

§ 98. Feier des Gottesdienstes.

Über die Einrichtung eines jeden neuen Gottesdienstes in einer protestantischen Kirche, derselbe mag auf Grund einer neuen selbständigen oder einer als Fundationszuschuß zu betrachtenden Stiftung anzuordnen sein, er mag zu den nach § 79 der zweiten Verfassungsbeilage zu beurteilenden außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten gehören oder nicht, hat das Oberkonsistorium zu entscheiden.[1])

Für den Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen in den lutherischen Kirchen diesseits des Rheines wurde durch Allerhöchste Entschließung vom 20. Juli 1854 eine eigene Gottesdienstordnung genehmigt, die aus zwei Formen besteht, einer ordentlichen oder regelmäßigen, welche überall, wo sie besteht, beibehalten und nicht willkürlich mit der anderen Form vertauscht werden soll, und einer außerordentlichen oder ausnahmsweise zu gebrauchenden Form, welche, wo sie besteht, beibehalten werden darf, und wenn sie da, wo die Liturgie überhaupt noch nicht zur Einführung gekommen ist, gebraucht werden will, so ist die Genehmigung der obersten Kirchenstelle hiezu einzuholen.[2])

Die für die gottesdienstliche Feier der Geburts- und Namenstage Ihrer königlichen Majestäten in den Agenden-Kern eingestellte liturgische Form wurde vom Könige am 28. Mai 1855 mit dem Beisatze genehmigt, daß auch beim Gebrauche dieser Form eine kurze, dem Gegenstande der Feier angemessene Rede des Geistlichen in Anwendung zu kommen habe. Sie soll

---

[10]) M. E. v. 6. Mai 1839 und 19. Oktober 1840.

[1]) O. K. E. v. 3. Februar 1859. Sollte bei allgemeinen Landesangelegenheiten von seiten der katholischen Behörde eine gottesdienstliche Feier früher angeordnet werden, als deshalb vom Oberkonsistorium bestimmte Weisungen erfolgt sind, so haben die Konsistorien für die Gemeinden ihres Bezirkes ohne weitere Anfrage das Geeignete zu verfügen und von der getroffenen Anordnung Anzeige zu erstatten (O. K. E. v. 11. Oktober 1837).

[2]) Instr. des Oberkons. zur Einführung der genehm. Gottesdienstordnung v. 1. Juni 1856.

aber nur fakultative Geltung haben, so daß die Wahl zwischen ihr und der bisherigen nicht liturgisch komponierten gottesdienstlichen Feier gleichbleibt. Nur wo hiefür eine liturgische Form gebraucht werden will, ist sie und keine andere anzuwenden.[3])

Durch Allerhöchste Entschließung vom 22. November 1854 wurde die Einführung eines neuen Gesang- und Chorbuches, welches unter dem Titel „Melodienbuch" zu Erlangen bei Theodor Bläsing erschien, genehmigt. Dasselbe ist in allen lutherischen Kirchen diesseits des Rheines und in den höheren und niederen protestantischen Lehranstalten zu gebrauchen, und es ist die Anschaffung desselben aus Kirchenstiftungsmitteln, sowie bezüglich der Schulen und protestantischen Schullehrerseminarien auf Rechnung der einschlägigen Fonds, soweit die Mittel gegeben erscheinen, gestattet.[4]) Auch sind die Armenpflegen zur Anschaffung dieses Gesangbuches für arme Schulkinder und arme Familien, insofern hiefür die Mittel aus den Armenkassen geschöpft werden können, anzuweisen.[5])

Wo in der Woche zwei Betstunden gehalten zu werden pflegen, ist die eine als biblische Erbauungsstunde, die andere und zwar die gegen Schluß der Woche anfallende als einfacher Gottesdienst zu behandeln. Wo nur eine Betstunde stattfindet, hat dieser Wechsel wochenweise einzutreten.[6]) Die in den Wochenbetstunden zu gebrauchenden Erbauungsschriften dürfen nach der vom Oberkonsistorium getroffenen Auswahl und mit Rücksicht auf das Bedürfnis der einzelnen Gemeinden aus dem Lokalkirchenvermögen, soweit die Mittel hiezu reichen, angeschafft werden, ebenso auch die Württemberger Summarien, deren Gebrauch in den Wochenbetstunden vom Oberkonsistorium als zweckmäßig bezeichnet wurde.[7]) Wenn in einer Gemeinde aus

---

[3]) Cit. Instr. Nr. II. Der verbesserte und erweiterte Agenden-Kern wurde mit dem Titel „Agende" vom Könige gutgeheißen und der fakultative Gebrauch dieser Agende wie bisher genehmigt (M. E. v. 21. Mai 1879).

[4]) M. E. v. 14. und 20. Juli 1854.

[5]) Entschl. des Min. des Innern v. 22. Juli 1854.

[6]) O. K. E. v. 3. Mai 1854.

[7]) M. E. v. 5. August 1854 und 11. Oktober 1858. Als Erbauungsschriften dürfen gebraucht werden: 1) Bibelstunden von Pfarrer Dr. Besser; 2) Erklärung der Psalmen von Pfarrer Stiller; 3) Betrachtungen über

eigenem Antriebe das Begehren nach liturgisch gestalteten Nebengottesdiensten zu Tage tritt, so ist dies durch den Kirchenvorstand in der Weise zu konstatieren, daß zwei Drittel der Mitgliederzahl sich dafür erklären. Den Kirchenvorstehern ist der Beratungsgegenstand acht Tage vor der Sitzung bekannt zu geben. Die Genehmigung zur Abhaltung solcher liturgischer Gottesdienste kann nachgesucht werden 1) in den Landgemeinden für die Nachmittage der ersten Feiertage der drei hohen, sowie derjenigen Feste, an denen eine Predigt oder wegen der vormittägigen Abendmahlsfeier eine Betstunde gehalten zu werden pflegt, ausgenommen das Reformations- und Kirchweihfest, ferner für den heiligen Christabend, die Jahresschlußfeier, für die Nachmittage des Gründonnerstags und Karfreitags, und für die neben den Predigten üblichen Wochenbetstunden in der Passionszeit; 2) in den Stadtgemeinden für die Nachmittage der ersten Feiertage der drei hohen Feste, wenn auch am zweiten Feiertag nachmittags die Abhaltung einer Predigt üblich ist, an den anderen Festen, sowie da, wo während der zwei Feiertage nur dreimal gepredigt wird, sind aber liturgische Gottesdienste, wo sie begehrt werden, in der Regel auf die Abendstunden zu verlegen; ferner für den Christabend, für die Nachmittage des Gründonnerstags, Karfreitags und Karsamstags, sowie für besondere Abendgottesdienste während der Passionszeit. Die Genehmigung erfolgt vom Konsistorium ein- für allemal. Auch an anderen als den genannten Tagen kann die Genehmigung nachgesucht werden, wenn diese Nebengottesdienste nicht an die Stelle ortsüblicher Gottesdienste treten, sondern zu den bestehenden hinzukommen.[8])

---

das Ganze der Heilslehre von Pfarrer Redenbacher; 4) Auszüge aus Scriver's Seelenschatz von Pfarrer Hornung; 5) die brandenburgischen Katechismuspredigten; 6) Goldpredigten über die Hauptstücke des Lutherschen Katechismus von Scriver; 7) Predigten über das erste Hauptstück des Lutherschen Katechismus von Pfarrer Caspari. Das Seilersche Erbauungsbuch ist außer Gebrauch gesetzt (O. K. E. v. 3. Mai 1854). Durch O. K. E. v. 12. März 1868 wurde noch hinzugefügt: Westermayer, Heilsordnung, Betrachtungen zu kirchl. und häusl. Gebrauch aus Scriver's Seelenschatz ausgezogen, Nördlingen 1865. Andere geeignete Erbauungsbücher, welche sich die Geistlichen selbst anschaffen wollen, können zeitweilig nur mit Genehmigung des Konsistoriums gebraucht werden.

[8]) Verordn. v. 25. Juni 1887. Die betreffenden Gottesdienste sind

Während der Fastenzeit, die mit dem Sonntage „Invocavit“ beginnt und bis zum Osterfeste fortdauert, soll in jeder protestantischen Kirche wöchentlich ein Predigtgottesdienst gehalten werden, wobei die Leidensgeschichte des Herrn in einzelnen Abschnitten zum Gegenstand der Betrachtung gewählt wird. Der Regel nach soll der Freitag dazu benützt werden; wo örtliche Verhältnisse dies nicht zulassen, kann auch der Donnerstag oder Dienstag dazu benützt werden.[9]) Wo für die bereits bestehenden Passionsgottesdienste herkömmlich eine der Morgenstunden (8 oder 9 Uhr) verwendet wird, hat es sein Verbleiben; eine andere Vor- oder Nachmittagstunde kann jedoch nur so zugelassen werden, daß der Gottesdienst nicht über 4 Uhr nachmittags erstreckt wird. Wo zwei oder mehrere solche Gottesdienste wöchentlich gehalten werden, sollen sie bestehen. Die Betstunden aber bleiben an diesen Tagen ausgesetzt. Bestand hiefür zwischen der Pfarr- und Filialkirche ein wochenweiser Wechsel, so hat es zu verbleiben, ebenso wenn dieser Gottesdienst sowohl in der Pfarr- als Filialkirche in der Woche statt hat. Werden die Passionsgottesdienste erst eingeführt, so ist zu sehen, daß zwischen Pfarr- und Filialkirche abgewechselt wird. Die Sonntagsgottesdienste können dafür nicht benützt werden. Die Passionsgottesdienste sind von den angestellten Pfarrgeistlichen oder deren Stellvertretern zu halten. Eine vom Schullehrer vorzunehmende Verlesung einer Passionsbetrachtung kann hiefür nicht gelten.[10])

Am ersten Sonntag nach Eröffnung des Landtages oder der Generalsynode hat eine einmalige geeignete Fürbitte in das allgemeine Kirchengebet eingeschaltet zu werden.[11]) Auch ist die Einschaltung einer Fürbitte für Kaiser und Reich nach dem Gebete für den Landesherrn am Neujahrstage, am Buß- und Bettage, am Ostersonntage, am Pfingstsonntage, am Weihnachtstage und am Reformationsfeste gestattet.[12])

---

nach dem vom Pfarrer Herold in Schwabach herausgegebenen Passah und Vesperale einzurichten.

[9]) Die Entscheidung darüber steht dem Konsistorium zu (O. K. E. v. 24. Februar 1843).

[10]) M. E. v. 28. Februar 1841.

[11]) Allerh. E. v. 8. August 1873.

[12]) O. K. E. v. 23. Mai 1879.

Die Erlaubnis zur Benützung protestantischer Kirchen für nicht mit gottesdienstlichen Handlungen verbundenen Musikaufführungen kann in den Landesteilen diesseits des Rheines von dem betreffenden Konsistorium, unbeschadet des Zustimmungsrechtes der örtlichen kirchlichen Behörden, erteilt werden, jedoch nur für Musikproduktionen streng kirchlichen Charakters.[13])

Für jeden außerordentlichen Gottesdienst, besonders wenn er an einem Wochentage gehalten werden soll, sowie für Missions- und andere kirchliche Feste, die nicht ein für allemal im Kirchenjahre angeordnet sind, und an wechselnden Tagen gehalten werden, ist die Genehmigung des vorgesetzten Konsistoriums einzuholen. Versammlungen ohne gottesdienstliche Feier sind aber in den Kirchen unstatthaft.[14])

§ 99. Außerordentliche Erbauungs- und Belehrungsstunden.

Auf den Wunsch oder nach dem Bedürfnisse einer Kirchengemeinde dürfen neben den geordneten öffentlichen Gottesdiensten noch besondere Erbauungs- und Belehrungsstunden (Bibelstunden) unter Anwesenheit und Leitung des Ortspfarrers oder eines anderen hiezu berechtigten Geistlichen der protestantischen Landeskirche abgehalten oder eingeführt werden. Vor Einführung solcher Erbauungs- und Belehrungsstunden in einer einzelnen Kirchengemeinde ist hiezu die Bewilligung des betreffenden Konsistoriums einzuholen,[1]) welches seinerseits von der erfolgten Bewilligung gleichzeitig der zuständigen Regierung Anzeige zu machen und über Ort, Zeit und Zahl der Stunden das Erforderliche mitzuteilen hat. Diese Bibelstunden sind, wenn thunlich, in der Kirche, im Pfarrhause[2]) oder im Schulzimmer abzuhalten, und im Bedürfnisfalle kann hiezu auch ein anderes angemessenes Lokal in Verwendung genommen werden.[3])

---

[13]) Allerh. E. v. 17. August 1876, Nr. 14.

[14]) O. K. E. v. 22. Januar 1879.

[1]) In großen Städten kann auch, wenn es begehrt wird und zweckmäßig ist, von dem Konsistorium mehr als einem Geistlichen die Abhaltung solcher Erbauungsstunden gestattet werden (O. K. E. v. 14. Juli 1836, Ziff. 12).

[2]) Ist gleich mit „Wohnung des Pfarrers" (M. E. v. 15. Jan. 1837).

[3]) M. E. v. 3. Juli 1836, revidiert durch Allerh. E. v. 31. Dezember 1890, lit. B Nr. X.

Wenn dergleichen Versammlungen nicht in der Kirche gehalten werden, so ist, mit Ausnahme der obrigkeitlichen Person, der Zutritt solchen Personen, die nicht zur gesamten Pfarrgemeinde, oder wenn deren mehrere an einem Orte sind, zu einer derselben gehören, wie auch solchen, die einer anderen Konfession zugethan sind, nicht zu gestatten; auch soll in diesem Falle die Trennung nach den Geschlechtern in der Art beobachtet werden, daß die Versammlungen der Männer mit denen der Frauen abwechseln. Die Versammlung soll nicht über zwei Stunden dauern, nicht bei später Nachtzeit und nie über die Polizeistunde hinaus gehalten werden. Nur allein der Pfarrer, Pfarrverweser oder Pfarrgehilfe hat in diesen Versammlungen Vortrag zu halten; Fragen, Belehrung oder nähere Erklärung dagegen werden jedem Anwesenden gestattet. Sollten diese Versammlungen Unfrieden und Spaltungen in der Gemeinde oder in den Familien verursachen, so hat der Geistliche sie einstweilen einzustellen und über die Sache an die kirchliche Behörde zu berichten. Jeder Geistliche hat zuvor den Plan, nach welchem er solche Erbauungsstunden einzurichten gedenkt, dem vorgesetzten Dekanate zur Vorlage an das Konsistorium einzusenden, und über die abgehaltenen Versammlungen eine fortlaufende schriftliche Annotation zu führen, welche der Dekan bei der Visitation zu prüfen und in den Dekanatsberichten geeignet zu erwähnen hat.[4])

Die sogenannten Lesegottesdienste, die nicht zwangsweise

---

[4]) O. K. E. v. 14. Juli 1836. In der unierten Kirche der Pfalz kann sich eine Anzahl von Familien und Individuen zur gemeinsamen Privaterbauung regelmäßig versammeln unter der Bedingung, daß sie dem evangelischen Pfarramte des Ortes, wo diese Zusammenkünfte stattfinden, ihre Namen, ferner Ort und Zeit und Stunde der Zusammenkunft anzeigen, und das Pfarramt hat nach erhaltener Anzeige sofort der zuständigen Polizeibehörde Kenntnis zu geben. Dem Geistlichen steht es jederzeit frei, solche Versammlungen zu besuchen, soll aber dieses nicht allzu oft oder gar regelmäßig thun. In der Versammlung soll er den gewohnten Gang derselben nicht stören und nur dann, wenn er dazu aufgefordert wird, das Wort ergreifen. Dagegen hat er sorgsam zu beobachten, ob nicht bedenkliche Richtungen sich hervorthun, und wenn er dogmatisch- oder ethisch-bedenkliche Verirrungen oder Neigung zu sektiererischer Schwärmerei wahrzunehmen glaubt, so hat er sofort an die oberste Kirchenbehörde zu berichten und deren Weisungen abzuwarten (K. E. v. 29. April 1856).

eingeführt werden dürfen, sind nach der einfachen Form der Nebengottesdienste zu gestalten unter Berücksichtigung alter Observanzen.[5]) Sie haben am Lesepulte abgehalten zu werden, und die Auswahl der zu lesenden Predigten ist unter Aufsicht der Dekane den Pfarrern zu überlassen.[6])

§ 100. Glockengeläute.

Die Kirchenglocken gehören, weil gottesdienstlichen Zwecken dienend, nach protestantischem Kirchenrechte zu den res sacrae, woraus sich die Unzulässigkeit jeder dem Ernste und der Würde ihrer Bestimmung zu kirchlichen Religionsakten widersprechenden Benützung zu nicht kirchlichen Zwecken ergiebt. Wollen also die Kirchenglocken zu einem nicht kirchlichen Zwecke, dem sie seither weder herkömmlich noch auf Grund besonderer, positiver Bestimmung gedient haben, in Anspruch genommen werden, so hat in erster Linie die Genehmigung der betreffenden Kirchenverwaltung erholt zu werden, und das ist selbst dann der Fall, wenn das Eigentum an den Kirchenglocken der Stadtgemeinde zustünde, weil durch die Widmung und Verwendung derselben zu gottesdienstlichen Zwecken das Gebrauchsrecht dieser zu res sacrae gewordenen Kirchenglocken an die Kirchenverwaltung übergegangen und das Verfügungsrecht der Stadtgemeinde dadurch beschränkt worden ist.[1])

Einer Einweihung der Kirchenglocken steht nichts entgegen.[2]) Das in den protestantischen Gemeinden auf dem Lande übliche Frühgebetläuten soll im Sommer um 4 Uhr, im Winter

---

[5]) Diese Lesegottesdienste werden vom Schullehrer als Kirchendiener oder von einem Mitgliede des Kirchenvorstandes abgehalten. — Auch Kindergottesdienste wurden hie und da eingeführt und unter der Bedingung gestattet, daß diese Gottesdienste jederzeit unter der persönlichen Aufsicht und Leitung eines angestellten Pfarrers gehalten und die zur Hilfe bei denselben verwendeten Personen stets dem Oberkonsistorium angezeigt und von demselben bestätigt werden (O. K. E. v. 3. Dezember 1873). Von deren Einrichtung muß der weltlichen Behörde Anzeige gemacht werden (M. E. v. 29. November 1873).

[6]) Beschluß der Generalsynode v. J. 1865 und Allerh. E. vom 7. Juni 1867.

[1]) M. E. v. 25. März 1881.

[2]) O. K. E. v. 10. Juli 1880.

um 5 Uhr in der Frühe stattfinden,[3]) und gehört als kirchliches Geläute zu den Obliegenheiten des niederen Kirchendienstes.[4]) Die Aufsicht über das Geläute ist zwar Sache der Lokalpolizeibehörde, insofern sich aber ein Kirchendiener in der Funktion des Gebetläutens etwas zu schulden kommen läßt, hat die Bestrafung desselben auf Mitteilung der Polizeibehörde an die kirchliche Behörde von dieser auszugehen.[5])

C. Christliche Privatreligionsgesellschaften.

§ 101. Verwaltung des Kultus bei den Mennoniten.

Da der Lehrbegriff der Mennoniten in vielen Punkten mit dem protestantischen übereinstimmt, so pflegen sich auch dieselben da, wo sie zerstreut leben, in ihren Religionsübungen an die protestantischen Gemeinden anzuschließen, indem sie dem protestantischen Gottesdienste beiwohnen, feierliche Beerdigung vom protestantischen Geistlichen verrichten und sogar bisweilen ihre erwachsenen Kinder vom letzteren taufen lassen; nur das Abendmahl[1]) empfangen sie in ihren gottesdienstlichen Versammlungen, sowie sie auch die Taufe ihrer Kinder[2]) und die Trauungen, wenn beide Brautleute der mennonitischen Konfession angehören, in der Regel von ihren bestätigten Predigern verrichten lassen, und zur Vollziehung dieser Religionshandlungen sich in jene Orte begeben, wo sie eine eigene Gemeinde bilden, und ordentliche gottesdienstliche Versammlungen gehalten werden. Doch besteht hierin kein Zwang, indem die zerstreut Lebenden in keine Gemeinde im eigentlichen Sinne eingepfarrt sind, sondern es ihrer Willkür überlassen ist, sich an eine ihnen zunächst gelegene mennonitische Gemeinde zu halten.

Bei Eingehung von Ehen zwischen Protestanten und Mennoniten können die Eheleute nicht angehalten werden,

---

[3]) M. E. v. 16. Januar 1810.

[4]) O. K. E. v. 31. Aug. 1870.

[5]) E. der Regier. des Rezatkreises v. 16. Februar 1838.

[1]) Das Abendmahl wird jährlich zweimal im Früh- und Spätjahr gehalten. Hunzinger a. a. O. S. 62.

[2]) Die Kinder werden in der Regel erst im vierzehnten Lebensjahre zur Taufe zugelassen. Hunzinger a. a. O. S. 58.

sämtliche Kinder aus ihrer Ehe im Glaubensbekenntnisse der protestantischen Kirche erziehen zu lassen.[3]) In Bezug auf Ehescheidung gilt bei den Mennoniten das protestantische Eherecht.[4])

Den Mennoniten ist die Beerdigung ihrer Religionsgenossen nach ihrer Sitte und ohne Beiziehung eines fremden Geistlichen auf dem im Orte befindlichen Gottesacker gestattet; auf den Gebrauch der Glocken bei ihren Begräbnissen können sie aber keinen Anspruch machen.[5]) Wenn aber ein protestantischer Geistlicher das Begräbnis eines Mennoniten vornimmt, dann können dieselben Feierlichkeiten stattfinden, welche bei den Begräbnissen der Glaubensgenossen des Geistlichen zulässig sind.[6])

Statt eines Eides wird den Mennoniten bei gerichtlichen Verhandlungen ein Handschlag abgenommen mit der Beteuerungsformel: „Ich verspreche mit gegenwärtigem Handschlag, wie bei meinem Taufbunde, die reine Wahrheit zu sagen." Eine falsche Beteuerung zieht die dem Meineide gesetzlich angedrohten Strafen nach sich.[7])

§ 102. Ausübung des Kultus bei den Irvingianern.

Die Religionsdiener der Irvingianer können Taufen, Trauungen und Beerdigungen bei ihren Religionsgenossen vornehmen, und es hat daher die Beerdigung irvingianischer Religionsgenossen auf den Ortskirchhöfen mit der ihrem Ritus eigenen Feierlichkeit, den Gebrauch der Glocken ausgenommen, stattzufinden.[1])

---

[3]) O. K. E. v. 28. Oktober 1837. Das Verbot der Verehelichung mit andern Religionsverwandten gilt nicht mehr (s. Hunzinger a. a. O. S. 142).

[4]) Die Mennoniten kennen außer dem Falle des Ehebruchs keine Ehescheidung; allein auch in dieser Beziehung hat sich die Praxis geändert (s. Hunzinger a. a. O. S. 124).

[5]) Allerh. E. v. 1. September 1807; M. E. v. 12. Oktober 1847; §§ 35 und 103 der II. Verf.-Beil.

[6]) So entschied ganz richtig eine Regierungsentschließung der Pfalz v. 11. September 1845.

[7]) Allerh. E. v. 20. Oktober 1811; § 446 der Reichszivilprozeßordn. und Art. 22 des Ausführungsges. zur Reichszivilprozeßordn. v. 23 Februar 1879; §§ 64 und 288 der Reichsstrafprozeßordn. und Art. 71 des Ausführungsges. hiezu v. 18. August 1879; § 155 Ziff. 1 des Reichsstrafgesetzb.

[1]) M. E. v. 28. März und 5. Dezember 1852.

Nach der Lehre der Irvingianer hat die Ehe einen sakramentalen und unauflöslichen Charakter, und sie verwerfen daher die protestantische Lehre von der Ehescheidung.[2])

§ 103. Verwaltung des Kultus bei den Anglikanern.

Der anglikanische Geistliche in München kann wohl den Angehörigen der anglikanischen Kirche in seiner Privatwohnung die Sakramente administrieren und Trauungen nach anglikanischem Ritus vollziehen, aber er kann keine öffentliche kirchliche Handlung verrichten. Darum hat die Beerdigung eines Anglikaners auf dem den öffentlich anerkannten Kirchengesellschaften gemeinsam zugehörigen Kirchhof in München das protestantische Pfarramt vermöge der inneren Verwandtschaft der anglikanischen Kirche mit der protestantischen vorzunehmen und hiefür die treffende Gebühr anzusprechen.[1])

§ 104. Ausübung des Kultus bei den Methodisten.

Die Methodistenprediger können den gemeinsamen Gottesdienst in einem Betsaale oder eigenem Gebäude abhalten, jedoch ohne den Gebrauch von Kirchenglocken, und hier oder in Privatwohnungen Taufen und Trauungen vornehmen. Einen öffentlichen Kultusakt auszuüben, ist ihnen nicht gestattet. In Bezug auf die Eingehung und Scheidung der Ehe gilt für die Methodisten das protestantische Eherecht.

§ 105. Verwaltung des Kultus bei den Altkatholiken.

Die Geistlichen der Altkatholiken können den Gottesdienst in den hiezu bestimmten Gebäuden abhalten und daselbst ihren Religionsgenossen die Sakramente spenden, nur dürfen sie sich der Glocken und jener Auszeichnungen nicht bedienen, welche nach Recht und Sitte den öffentlichen Kirchengesellschaften zustehen.[1]) Öffentliche Kultusakte würden sie nicht vornehmen

---

[2]) Thiersch, christl. Familienleben S. 21, 25.

[1]) M. E. v. 19. März 1844. Vorausgesetzt wird hier freilich, daß der Verstorbene oder dessen Angehörige eine solche protestantische Beerdigung auch wollen.

[1]) § 35 der II. Verfassungsbeilage. Es ist ihnen daher nicht erlaubt, sich beim Gottesdienste der katholischen Meßgewänder zu bedienen oder bei Beerdigungen wie ein katholischer Geistlicher gekleidet zu erscheinen.

können, doch wird ihnen die Beerdigung ihrer Religionsgenossen gestattet. Die Altkatholiken haben das katholische Eherecht.

D. Dissidenten.

§ 106. Freie Gemeinden.

Obschon die freien religiösen Gemeinden nicht als eine Privatreligionsgesellschaft anerkannt sind, so ist es ihnen doch gestattet, daß bei ihren Leichenbegängnissen außer dem Absingen eines Trauerliedes von ihrem Sprecher auch eine Ansprache gehalten werde.[1])

Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer von Freigemeindlern gegen die Bestimmungen der §§ 28—35 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des an ihrem Wohnorte für Protestanten geltenden Eherechts maßgebend; ebenso kommen in Ehescheidungssachen bei den Angehörigen der freien Gemeinden die einschlägigen Bestimmungen des am Wohnsitze des Beklagten für Protestanten geltenden Eherechts zur Anwendung,[2]) und es sind dieselben auch maßgebend für die mit der Ehescheidung zusammenhängenden besonderen Aussprüche über die Schuldfrage und die Ehescheidungsstrafe, sowie in Bezug auf bleibende und vorübergehende Trennung von Tisch und Bett und die Zulassung einer vorläufigen Absonderung der Ehegatten.[3])

§ 107. Separatisten.

Im Jahre 1872 trat der Predigtamtskandidat Hörger aus der protestantischen Landeskirche aus und stiftete zu Memmingen eine freie evangelisch-lutherische Gemeinde, welche aber die nach der zweiten Verfassungsbeilage zur Bildung einer Kirchengesellschaft nötige staatliche Anerkennung nicht besitzt,[1]) sondern ein

---

[1]) M. E. v. 4. Februar 1866 und 22. Juni 1867.

[2]) Auch bei einer von einem Dissidenten eingegangenen gemischten Ehe ist das protestantische Eherecht anzuwenden (Urteil des obersten Landesgerichtes v. 26. April 1890).

[3]) Art. 3 und 20 des Ges. v. 2. Mai 1868.

[1]) Entsch. des Verwaltungsgerichtsh. v. 20. Mai 1880.

bloßer Konventikel ist; es kommen daher dem Geistlichen Hörger[2]) pfarrliche Rechte nicht zu.

Im Jahre 1873 wollte sich in Oberfranken eine Religionsgesellschaft unter dem Namen „Vereinigte Brüder in Christo“ bilden, erhielt aber hiefür die staatliche Genehmigung nicht.[3])

Im Jahre 1878 bildete der Pfarramtskandidat Herbst, Inspektor an der Prinz Salm'schen Erziehungsanstalt in Öttingen, mit etwa vierundzwanzig Anhängern in Öttingen eine eigene Gemeinde, und die königliche Regierung von Schwaben und Neuburg gab ihm zwar die Erlaubnis, öffentliche Vorträge halten zu dürfen,[4]) aber als besondere Religionsgesellschaft wurden die Herbstianer so wenig anerkannt, wie die Hörgianer. Dasselbe ist der Fall mit den sogenannten evangelischen Diasporagemeinden in der Pfalz, den Wißwässerianern, welche auch nicht als Privatkirchengesellschaft anerkannt wurden.[5])

Alle diese Separatisten können zwar nach dem Vereinsgesetz vom 26. Februar 1850 eigene Vereine bilden und Versammlungen, aber keine gottesdienstlichen Zusammenkünfte ohne königliche Genehmigung abhalten.[6])

E. Israelitischer Kultus.

§ 108. Synagogenordnung und Gottesdienst.

In jeder israelitischen Kultusgemeinde muß für eine dem Zwecke ihrer Bestimmung entsprechende Synagoge samt innerer Einrichtung gesorgt sein.

Die Erlassung einer Synagogenordnung steht den Polizeibehörden unter Genehmigung der Regierung zu.[1])

---

[2]) Hörger will nichts gelten lassen, es sei denn, daß es Luther gelehrt und verfochten hat. S. Ulmer W., Die protestantische Landeskirche d. d. Rh., Ansbach 1879, S. 59 f.

[3]) M. E. v. 23. August 1873.

[4]) Ulmer a. a. O. S. 60 in der Anm.

[5]) M. E. v. 11. Febr. 1883.

[6]) §§ 3 und 4 der II. Verf.-Beil.

[1]) Die von der königl. Polizeidirektion München unter d. 19. September 1865 erlassene Synagogenordnung, bestätigt durch Regierungsentschließung vom 30. September 1865, lautet: „Wer die Synagoge besucht, hat sich vom Eintritte an bis zum Verlassen derselben jedes Geräusches, jedes

Die auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben in den einzelnen Kultusgemeinden und zwar, so weit sie den Gottesdienst betreffen, nach Maßgabe der bestehenden und genehmigten Synagogenordnungen, zunächst der Vereinbarung des Vorstandes und der Kultusgemeindeglieder unter Aufsicht des zuständigen Bezirksrabbiners überlassen. Wohl hergebrachte Einrichtungen dürfen gegen die Einsprache des Rabbiners oder eines Dritteils der Gemeindeglieder nicht geändert werden.[2]) Auch kann von einzelnen Israeliten der Rabbiner nicht angehalten werden, in den ihm anvertrauten Synagogen Gebete oder Gebräuche zu verrichten oder verrichten zu lassen, welche nach seiner Überzeugung durch die positiven Lehren der israelitischen Religion nicht ausdrücklich als unbestritten zum Wesen derselben gehörig geboten sind.[3])

§ 109. Religiöse Zeremonien.

a) Beschneidung.

Die Approbation zur Beschneidung kann nur der erhalten, welcher vom Bezirksarzte seines Wohnortes ein Zeugnis beigebracht, daß er die erforderliche Befähigung besitze.[1]) Da die Wahl des Beschneiders Sache des Vertrauens ist, so kann die

---

Gespräches und jeder störenden Handlung zu enthalten, und darf der Standpunkt in der Synagoge nur mit dem Gesichte gegen die heilige Lade gewendet eingenommen werden. Jedermann hat beim Eintritt sich sofort auf einen bestimmten Platz zu begeben und beim Austritt ohne Aufenthalt die Synagoge zu verlassen. Während des Gottesdienstes dürfen Knaben unter fünf und Mädchen unter sieben Jahren in die Synagoge nicht mitgenommen werden. Für erstere gilt nur das herkömmliche Einbringen der Thorabänder als alleinige Ausnahme. Nur mit dem Vorsänger oder Chore zugleich darf respondiert werden. Wer nach vorgängiger Verwarnung von den zur Herstellung der Ordnung berufenen Organen angewiesen wird, die Synagoge zu verlassen, hat dieser Aufforderung sofort Folge zu leisten."

[2]) M. E. v. 29. Juni 1863, Z. 4. Bei Streitigkeiten bezüglich des Besitzes von Kirchenstühlen sind die Gerichte nicht zuständig (O. A. G. E. vom 23. Oktober 1858). Gegen dieses Erkenntnis sehe man Dr. Mais, Leitfaden zur Verwaltungspflege in Bayern (Nördl. 1867), Bdch. II S. 131 Anm. 446.

[3]) M. E. v. 24. Dezember 1834.

[1]) M. E. v. 7. Dezember 1829 und 19. Juli 1845.

Beschneidung den in einem Polizeibezirke befindlichen praktischen Ärzten israelitischer Konfession nicht ausschließend zugewiesen werden, sondern die Regierung hat vielmehr Sorge zu tragen, daß für die Polizeibezirke oder für einzelne Orte nach Maßgabe der israelitischen Bevölkerung die erforderliche Anzahl von Beschneidern bestellt werden, welche bei anerkannter Befähigung die Beschneidung auch außerhalb des Wohnortes und Polizeibezirkes vorzunehmen befugt sind. Ausländischen Israeliten kann die Vollziehung der Beschneidung nur dann gestattet werden, wenn sie ihre Befähigung durch ein Zeugnis des Bezirksarztes ihres Wohnortes zweifelfrei nachzuweisen vermögen. Gegen Eltern, welche Beschneidungen durch unbefähigte Personen vornehmen lassen und gegen letztere selbst ist mit angemessener Strafe einzuschreiten.[2]) Übrigens wird nach Beschluß der israelitischen Synode zu Augsburg im Jahre 1871 der von einer jüdischen Mutter Geborne auch ohne Beschneidung für einen Israeliten angesehen.

b) Ritualbad.

Nach jüdischem Gesetz haben sich die israelitischen Weiber nach jeder monatlichen Reinigung der Tauchbäder (Kellerquellenbäder, Mikwah) zu bedienen; es muß daher in jeder Kultusgemeinde hiefür Sorge getragen werden.[1]) Die Bezirksärzte haben darauf zu sehen, daß die gehörigen Rücksichten auf die Gesundheit dabei getroffen werden.[2])

c) Koscherfleisch.

Für Beschaffung ritualmäßigen Fleisches hat die Kultusgemeinde zu sorgen.[1])

Die Abgabe von Koscherfleisch seitens einer israelitischen Kultusgemeinde an auswärtige Israeliten ist vom Standpunkte des Vertragsverhältnisses zu beurteilen, und es kann ein polizeilicher Zwang weder bezüglich dieser Fleischabgabe überhaupt, noch in Ansehung des Preises platzgreifen.[2])

---

[2]) M. E. v. 19. Juli 1845.

[1]) M. E. v. 29. Juni 1863, Z. 4.

[2]) M. E. v. 15. Oktober 1828.

[1]) M. E. v. 29. Juni 1863, Z. 4.

[2]) M. E. v. 10. Januar 1850.

§ 110. Ehe.

a) Eheversprechen.

In Bezug auf Eheversprechen gelten für die Israeliten ganz dieselben Normen, wie für die Christen. Die Verlobung mittelst Ansteckung des Verlobungsringes und Aussprechung der Verlobungsformel (zusammen Kidduschin, d. h. Anheiligung genannt), aber nicht mittelst Zusammenkunft unter dem Traushimmel und ohne geschlechtliche Vermischung, welche Verlobung nur durch Tod oder gesetzliche Ehescheidung gelöst werden konnte, wird jetzt nicht mehr als ein gesondertes Moment betrachtet und fällt überall mit der eigentlichen Trauung in einen und denselben Akt zusammen.[1]) Was jetzt der Ehe vorhergeht, ist lediglich ein mündliches oder schriftliches, gerichtliches oder außergerichtliches Eheversprechen (Schidduschin, sponsalia), das nur dieselben Wirkungen hat, wie bei Christen.[2])

Die Vorschrift des Bayreuther Rechts, daß die von einem Rabbiner aufgenommenen Eheberedungen gerichtliche Wirkung haben sollen, ist durch § 30 des Ediktes vom 10. Juni 1813 aufgehoben.

b) Ehehindernisse.

Alle Vorschriften des mosaischen Rechtes, welche das Recht der Eheschließung weiter beschränken, als es durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 geschieht, sind durch § 39 dieses Gesetzes aufgehoben und bleibt somit deren Beobachtung dem Gewissen des einzelnen überlassen. Dagegen kommen in Bezug auf die rechtliche Wirkung einer gegen die Bestimmungen der §§ 28 bis 35 des genannten Reichsgesetzes geschlossenen Ehe, sowie in Betreff des Einflusses des Zwangs, Irrtums und Be-

---

[1]) Eine solche Verlobte heißt arasah, und von dieser Verlobung gilt, daß, wenn die Verlobte zurücktritt, sie nicht eher einen anderen heiraten kann, als bis sie vom ersten Bräutigam einen Scheidebrief erhalten hat. S. Frankel, Grundlinien des mosaisch-talmudischen Eherechts, Breslau 1860 S. XXIV ff.

[2]) Gotthelf, Die Rechtsverhältnisse der Juden in Bayern, München 1852, S. 84 f.

trugs auf die Gültigkeit der Ehe die Vorschriften des mosaisch-rabbinischen Rechts zur Anwendung.[1])

Die Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, eines noch fortbestehenden Ehebandes und des Ehebruchs sind nach mosaisch-rabbinischem Rechte öffentlich rechtliche trennende Ehehindernisse.[2]) Eine Adoptivverwandtschaft kennt das mosaisch-rabbinische Recht nicht;[3]) es bildet demnach das in § 53 Ziff. 4 des genannten Reichsgesetzes statuierte Eheverbot zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, für die Israeliten nur ein aufschiebendes Ehehindernis.

Zwang, grober Irrtum und Eheunmündigkeit[4]) sind Ehehindernisse des Privatrechtes; es kann daher eine deshalb ungültige Ehe nur auf Antrag eines der Eheleute für nichtig erklärt werden.[5]) Was die elterliche Einwilligung betrifft, so macht das mosaisch-rabbinische Recht bei majorennen Kindern die Gültigkeit der Ehe vom Konsense der Eltern nicht abhängig. Eine vaterlose Minderjährige (naarah) kann sogar eigenmächtig ein Ehebündnis eingehen,[6]) und der nach § 29 des obengenannten Reichsgesetzes notwendige Konsens der Mutter und beziehungsweise auch des Vormundes ist hier nur ein aufschiebendes Ehehindernis.

c) Trauung.

Nach den Beschlüssen der im Juli 1871 zu Augsburg gehaltenen Synode soll zwar die Zivilehe, insofern dabei die mo-

---

[1]) § 36 des Reichsges. v. 6. Februar 1875; Art. II des Ges. vom 29. Juni 1851.

[2]) Gotthelf, Die Rechtsverhältnisse der Juden in Bayern, München 1852, S. 87 f.; Frankel a. a. O. S. VII f., XVI f., XIX f.

[3]) Frankel a. a. O. S. XVIII.

[4]) Nach den Vorschriften des mosaisch-rabbinischen Rechtes könnte ein Mädchen, das noch nicht zwölf Jahre alt ist (Unmündige, kethanah), mit Bewilligung des Vaters heiraten. Eine vaterlose Unmündige bedarf hiezu der Einwilligung der Mutter oder Brüder; doch wird ihre Ehe erst gültig, wenn sie nach erreichter Pubertät darin verbleibt. Auch die Ehe eines Unmündigen wird gültig, wenn er nach erreichter Pubertät die Ehe nicht bestreitet. Der Eintritt der Pubertät erfolgt jetzt mit dem im § 28 des Reichsges. v. 6. Februar 1875 festgesetzten Alter.

[5]) Gotthelf a. a. O. S. 87 f.; Frankel a. a. O. S. XXVIII f.

[6]) Gotthelf a. a. O. S. 89; Frankel a. a. O. S. XXIX.

saischen Eheverbote beobachtet worden sind, als religiösgültig anerkannt, jedoch die Brautleute ermahnt werden, auch den religiösen Trauakt zu vollziehen.

Derselbe besteht in dem von dem Rabbiner oder dessen Stellvertreter im Beisein von zwei Zeugen unter dem Traubimmel geleiteten Akt der Ansteckung des Verlobungsringes von seiten des Bräutigams an einen Finger der Braut unter Aussprechung der Verlobungsformel: „Du seiest mir durch diesen Ring geheiligt nach dem Rechte Mosis und Israels.“ Die erwähnte Augsburger Synode will auch der Braut die Ansteckung eines Ringes gestatten.

Zur Trauung ist derjenige Rabbiner berechtigt, in dessen Distrikt die Brautleute ihren Wohnsitz nehmen, und er darf die Trauung nicht eher vornehmen, als bis ihm die Eheabschließung vor dem Standesbeamten nachgewiesen worden ist, sonst verfällt er der im § 67 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 festgesetzten Strafe. Dagegen kann er nicht gezwungen werden, Brautleute zu trauen, deren Eheschließung nach den mosaisch-rabbinischen Vorschriften entweder gänzlich verboten oder doch unerlaubt ist.

Die zwei Zeugen müssen zur Ablegung eines Zeugnisses fähig sein; jedoch soll die Nichtbeachtung eines Ritualgesetzes nach Beschluß der erwähnten israelitischen Synode nicht mehr von der Zeugschaft ausschließen. Die Brautleute können sich bei der Trauung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, und an Sabbaten und Festtagen, sowie an den der nationalen Trauer geweihten Tagen soll keine Trauung stattfinden.[1]) In Mittelfranken besteht die Vorschrift, daß Israeliten sich nicht an Orten trauen lassen dürfen, an welchen keine Israeliten wohnen.[2])

d) Ehescheidung.

Für die Ehestreitigkeiten unter den Israeliten waren von jeher schon die Landgerichte kompetent.[1]) Diese haben daher, wenn ein Streit sich darüber bewegt, ob in einem gegebenen

---

[1]) Frankel a. a. O. S. XXIII, XXVII.

[2]) Gotthelf a. a. O. S. 92 f.

[1]) Edikt v. 11. April 1803, §§ 4, 12; königl. Reskripte v. 16. Februar und 7. August 1811, 20. und 31. März 1821.

Falle die Thatsachen wirklich vorhanden sind, die nach mosaisch-rabbinischem Rechte eine Ehescheidung gebieten oder gestatten, worüber von dem betreffenden Rabbiner ein Gutachten gefordert zu werden pflegt, die Entscheidung zu fällen. Von amtswegen schon sollte eine Ehe geschieden werden: 1) Wenn die Frau einen Ehebruch begangen; 2) wenn die Frau heimlichen Umgang mit jemand gepflogen, vor dem ihr Mann sie verwarnt hat, und 3) wenn der Mann mit Aussatz behaftet ist; allein das moderne Recht kennt eine Scheidung von Amts wegen nicht, und so muß hier der Mann sein Scheidungsrecht geltend machen, der Fall unter Nr. 3 aber kommt bei uns nicht vor.[2])

Der Mann kann ferner die Scheidung beantragen: 1) wenn die Frau überführt wird, durch rituellwidrige Besorgung des Hauswesens den Mann zu unwissentlicher Übertretung ritueller Vorschriften veranlaßt zu haben; 2) wenn die Frau den sittlichen Anstand verletzt; 3) wenn die Frau eines ehebrecherischen Umganges dringend verdächtig ist; 4) wenn die Frau ihrem Schwiegervater in Gegenwart ihres Mannes flucht; 5) wenn die Frau nicht dem Manne nach einem anderen Orte folgen will; 6) wenn die Frau dem Manne die eheliche Pflicht verweigert, in welchem Falle die Scheidung nach zwölf Monaten erfolgt.

Die Frau dagegen kann Scheidung verlangen: 1) bei nach der Verheiratung entstandener ekelhafter Krankheit des Mannes;[3]) 2) wenn der Mann nach seiner Verheiratung ein ekelhaftes Gewerbe ergriffen; 3) wegen Mißhandlung; 4) wenn der Mann ein Verbrechen begangen, durch das er landesflüchtig werden muß; 5) bei ausschweifendem, liederlichen Lebenswandel des Mannes;[4]) 6) wenn der Mann das Vermögen vergeudet

---

[2]) Frankel a. a. O. S. XLV. Die ehebrecherische Frau kann hier nicht die Einrede der Verzeihung oder der Kompensation machen, weil dem Ehemanne das Zusammenleben mit seiner ehebrecherischen Frau absolut verboten ist, und von einer Verjährung der Klage kann nicht die Rede sein, bevor der Mann Kenntnis vom Ehebruch seiner Frau gehabt hat (Fränkel Emil, Das jüdische Eherecht nach dem Reichszivilehegesetze, München 1891 S. 106 f.).

[3]) Z. B. bei übelriechendem Munde.

[4]) Auch wegen Ehebruch des Mannes kann die Frau auf Scheidung klagen (Hirsch B. Fassel, Das mosaisch-rabbinische Zivilrecht, Wien 1852,

und die Frau nicht alimentieren will;[5]) 7) wenn der Mann die Konfession gewechselt;[6]) 8) wenn der Mann impotent ist und die Impotenz zugesteht. In allen diesen von beiden Seiten aufgeführten Fällen kann der Mann, von welchem nach der Schrift die Scheidung ausgehen muß, direkt (d. h. durch Strafen) gezwungen werden, der Frau den Scheidebrief zu geben. Es giebt aber noch andere Fälle, wo nur ein moralischer Zwang auf den Mann geübt werden kann, der Frau den Scheidebrief zu geben, nämlich wenn der Mann seiner Frau durchaus jede Beschäftigung verbietet, ihr manchen unentbehrlichen Genuß untersagt, ihr den Besuch des elterlichen Hauses verbietet oder den Besuch der Leidtragenden, manche unsittliche oder unsinnige Zumutungen an sie stellt und auf deren Erfüllung dringt u. dgl. m.[7])

Auch eine unüberwindliche Abneigung bildet einen Scheidungsgrund[8]) und es genügt selbst eine einseitige unüberwindliche Abneigung, wenn sie nur eine gerechtfertigte ist;[9]) ebenso kann bei gegenseitigem Einverständnis ohne weiteren Grund die Ehe getrennt werden.[10])

---

§ 86 mit Erläuterung), doch steht dem Ehemanne die Einrede der Verzeihung durch Beischlaf zu (Urteil des O. L. G. München v. 27. März 1889).

[5]) Daß nach mosaischem Rechte die Frau auf Scheidung klagen könne, wenn der Mann sich außer Stand befindet, die Pflicht der Ernährung und Verpflegung der Frau zu erfüllen, ist auch durch Oberappellationserkenntnis vom 1. März 1836 ausgesprochen worden. S. Glück, Präjudizien, Bamberg 1838, S. 33.

[6]) Der Konfessionswechsel der Frau ist natürlich, so wie manche andere der hier genannten Fälle, wenn sie von seiten der Frau eintreten, für den Mann ein Scheidungsgrund.

[7]) Frankel a. a. O. S. XLVI f.

[8]) Hirsch B. Fassel a. a. O. § 109 mit Erläuterung 8. Doch soll in diesem Falle die Scheidung erst nach 12 Monaten, während welcher Zeit Sühnversuche gemacht werden, erfolgen. Ob in diesem Falle auch eine vorläufige Separation und Alimentation während des Prozesses angeordnet werden kann, ist nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu entscheiden (Erk. des obersten L. G. v. 15. Januar 1889).

[9]) Erk. des obersten L. G. v. 6. April 1891.

[10]) Nach Frankel a. a. O. S XLIV wäre in diesem Falle eine richterliche Einmischung sogar unzulässig; allein nach dem talmudisch-rabbinischen Rechte können die Ehegatten ihre eheliche Verbindung nicht eigenmächtig auflösen, sondern muß die Scheidung vom Gerichte vollzogen

Nach Artikel II des Gesetzes vom 29. Juni 1851 ist das mosaisch-rabbinische Recht entscheidend für die Frage, ob eine Ehe aufgelöst werden muß oder nicht, sowie für die Frage, ob eine Ehe getrennt werden darf oder nicht,[11]) und das gilt auch nach § 36 und § 76 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875.[12]) In Fällen nun, wo die Scheidung erzwungen werden kann, sind die Gerichte gehalten, auch wider den Willen dessen, der die Handlung begeht oder den Fehler hat, welcher zu Scheidung Veranlassung giebt, die Trennung vorzunehmen.[13]) Die Mittel aber, durch welche nach den Vorschriften des mosaisch-rabbinischen Rechtes die Scheidung erzwungen werden soll (z. B. körperliche Züchtigung, Geldstrafe u. s. w.), können nicht zur Anwendung kommen.

Die Vollziehung des rechtskräftigen Scheidungserkenntnisses durch Überreichung des vorgeschriebenen Scheidebriefes bleibt als ein rein religiöser Akt der Leitung des Rabbiners, in dessen Distrikt die Eheleute wohnen, überlassen.[14])

Die Wirkungen der Ehescheidung sind nur insofern nach den Normen des mosaisch-rabbinischen Rechts zu bemessen, als es sich um die Frage handelt, ob die Geschiedenen eine neue Ehe eingehen dürfen oder nicht; nach allgemeinen Normen dagegen ist die Frage zu beurteilen, wem bei Ehescheidungen die Kinder zufallen, sowie die ganze vermögensrechtliche Seite.[15]) Die Vorfrage aber, wer der schuldige Teil sei, ist nach mosaisch-rabbinischem Rechte zu entscheiden und für die vermögensrechtliche Seite präjudiziell.[16])

---

werden (Hirch B. Fassel a. a. O. § 92); folglich müssen beide Gatten ihr Einverständnis vor Gericht erklären (Erk. des obersten L. G. vom 25. Juni 1885).

[11]) Schon das Justizministerialreskript v. 30. März 1821 giebt zu erkennen, daß bei jüdischen Ehescheidungsprozessen die religiösen Grundsätze auf geeignete Weise berücksichtigt werden sollen, und das bayerische Landrecht bestimmt in den Anmerkungen zu T. I cap. 6 § 40 nr. 5 und T. V cap. 20 § 3 lit. f., daß die Juden in matrimonialibus überhaupt, folglich auch in Ehescheidungssachen nach dem mosaischen Gesetze beurteilt werden.

[12]) Nur ist die Auflösung der Ehe auf die im genannten Reichsgesetze enthaltenen Eheverbote beschränkt.

[13]) § 51 der II. Verf.-Beil.

[14]) M. E. v. 29. Juni 1863, Ziff. 5.

[15]) Art. I des Ges. v. 29. Juni 1851, Abs. 3.

[16]) Gotthelf a. a. O. S. 106 f.

e) Wiederverehelichung.

Die Bestimmung des mosaisch-rabbinischen Rechtes über die Todesvermutung, sowie die Vorschrift, daß eine Frau, deren Mann kinderlos gestorben und einen ihn überlebenden Bruder zurückgelassen hat, einen fremden Mann nicht heiraten dürfe, wenn nicht der überlebende Bruder durch den vorgeschriebenen Chalizahbrief[1]) erklärt, er wolle sie nicht ehelichen, können nach § 34 und § 39 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 nicht mehr zur Anwendung kommen.

Dagegen müßte eine mit Nichteinhaltung der für Frauen vorgeschriebenen Wartezeit von zehn Monaten[2]) geschlossene Ehe ex officio aufgelöst werden.[3])

§ 111. Beerdigung.

In Ansehung der Behandlung der Toten und der Zeit des Begräbnisses sind die Israeliten in allen nach allgemeinen polizeilichen Rücksichten festgesetzten Anordnungen den Christen gleichgeachtet; im übrigen aber sind ihnen ihre besonderen Religionsübungen ungestört gelassen.[1]) Die Beerdigung jüdischer Leichen nach Ablauf von mindestens vierundzwanzig Stunden kann auf Begutachtung des Leichenschauers durch die Ortspolizeibehörde nur gestattet werden, wenn die Beerdigung bei Einhaltung der festgesetzten Frist von achtundvierzig oder zweiundsiebzig Stunden auf einen Sabbat oder einen hohen jüdischen Festtag fiele.[2])

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf dann auch keine Beerdigung vor Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden.[3])

In jeder israelitischen Kultusgemeinde muß für ein ritual-

---

[1]) Die im Jahre 1871 zu Augsburg abgehaltene israelitische Synode hat die Chalizah nicht mehr für notwendig erklärt, doch soll sie für solche Israeliten, welche sie wünschen, beibehalten werden.

[2]) Nach dem mosaisch-rabbinischen Rechte beträgt sie drei volle Monate.

[3]) S. hierüber Frankel a. a. O. S. XXIII; Gotthelf a. a. O. S. 97 f.

[1]) M. E. v. 4. August 1824 und 7. Dezember 1829.

[2]) § 10 der E. des Minist. des Innern v. 20. November 1885.

[3]) § 60 des Reichsges. v. 6. Februar 1875.

mäßiges Begräbnis Sorge getragen sein, und der Rabbiner hat in seinem Bezirke die bestehende Leichenordnung zu überwachen, und die Begräbnisfeierlichkeiten in eigener Person oder durch einen geeigneten Substituten zu leiten.[4])

In Bayern diesseits des Rheins sind die besonderen israelitischen Begräbnisplätze Eigentum der israelitischen Kultusgemeinden. Dagegen sind in der Rheinpfalz die politischen Gemeinden zur Herstellung eines eigenen Begräbnisplatzes für die ihrem Verbande angehörigen Israeliten verpflichtet.[5])

§ 112. Feiertage.

An den israelitischen sogenannten halben Feiertagen können die Rabbiner nicht verlangen, daß die israelitischen Handwerksgesellen und Lehrlinge nicht arbeiten; ebenso nicht, daß Israeliten am Sabbat oder an anderen Feiertagen nicht die Dorfwache erhalten oder einen anderen offiziellen Dienst verrichten.[1])

Israelitische Schüler sollen am Sabbat in den Schulen zum Schreiben gerade nicht gezwungen werden,[2]) und wenn sie wegen Kollision ihrer Gottesdienststunden mit den Unterrichtsstunden vom Besuche der Schule abgehalten sind, so haben sie sich deshalb bei der kompetenten Schulbehörde zu melden, die das Geeignete zu verfügen hat.[3])

Der auf den jüdischen Ritualgesetzen beruhenden Einrichtung der Sabbatplanken und beziehungsweise der dieselben ersetzenden Drähte oder Schnüre kann da, wo sie bisher unbeanstandet stattgefunden, und sofern hiedurch weder Privatrechte beeinträchtigt, noch sicherheitspolizeiliche Rücksichten verletzt werden, von Amts wegen nicht entgegengetreten werden.[4])

---

[4]) M. E. v. 29. Juni 1863, Ziff. 4 und 5.

[5]) Art. 15 des Dekretes v. 23. Prairial XII; M. E. v. 23. Dezember 1844 und 23. Mai 1850.

[1]) M. E. v. 20. März 1821, 18. Oktober 1834, 31. Januar 1835.

[2]) M. E. v. 31. Mai 1838.

[3]) M. E. v. 6. Januar 1836.

[4]) M. E. v. 29. Dezember 1850.

III.

Verwaltung des Kultusvermögens.*)

A. Katholische Kirche.

1. Stiftungsvermögen.

§ 113. Allgemeine Bestimmungen.

Die bayerische Verfassungsurkunde (Tit. IV § 9) garantiert allen Religionsteilen das, was sie an Eigentum gesetzmäßig besitzen, es sei für den Kultus oder Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Kapitalien, barem Gelde, Pretiosen oder sonstigen beweglichen Sachen. Das gesamte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Kultus, Unterrichts und der Wohlthätigkeit ist unter den besonderen Schutz des Staates gestellt und darf unter keinem Vorwande zum Finanzvermögen eingezogen und in der Substanz für andere als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Beteiligten und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Landstände veräußert oder verwendet werden.[1])

Die katholische Kirche soll nach Artikel VIII des Konkordates auch das Recht haben, neue Besitzungen zu erwerben,[2])

*) Krik L. H., Handbuch der Verwaltung des Kirchenvermögens in Bayern d. d. Rh., 2. Aufl., Passau 1880.

[1]) §§ 46, 47 der II. Verf.-Beil.

[2]) Die Vorschriften der Amortisationsgesetze in Bezug auf Grunderwerbungen haben durch das Gemeinde-Edikt v. 17. Mai 1818 §§ 123 und

und was sie neu erwirbt, soll ihr Eigentum und gleicher Rechte mit den älteren Kirchenstiftungen teilhaftig sein, welche so wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhles jemals eingezogen oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöfen nach dem Tridentinum zustehen.

Die Stiftungen erlangen durch die landesherrliche Bestätigung die Rechtsfähigkeit und den verfassungsmäßigen Schutz.[3])

Da die Kirchenstiftungen keine Befreiung von öffentlichen Staatslasten ansprechen können,[4]) so haben sie von ihren steuerbaren Gründen, Realitäten und Rechten die treffenden Staatsabgaben,[5]) sowie von allem rentierenden beweglichen Vermögen, welches sie unter dem Namen von verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- und anderen Obligationen, Aktien und dergleichen besitzen, oder welches in Ewiggeld-Hypothek, Kaufschillings-, Bodenzins-Kapital oder in sonstiger Weise verzinslich angelegt ist, die treffende Kapitalrentensteuer zu entrichten. Befreit von der Entrichtung dieser Steuer sind die Kirchenstiftungen nur dann, wenn sie dadurch außer stand gesetzt würden, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen, worüber im Zweifel die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, ohne Berufung zu entscheiden hat.[6])

---

128 ihre Anwendbarkeit auf Kirchenstiftungen verloren, und es bedürfen bloße Fundationszuflüsse lediglich der Regierungsgenehmigung (Erk. des obersten L. G. v. 7. März 1884). In Bezug auf bewegliches Eigentum unterlagen milde Stiftungen, Pfarr- und Filialkirchen, geistliche Seminarien, Pfründestiftungen für Weltgeistliche keiner Erwerbsbeschränkung.

[3]) Art. 69 der Gemeindeordn. f. d. diess. Bayern und Art. 53 der Gemeindeordn. f. d. Pfalz v. 29. April 1869. Daraus ergiebt sich unzweifelhaft, daß die Kirchenstiftungen als juristische Persönlichkeiten Eigentümer ihres Vermögens sind.

[4]) §§ 73, 74 der II. Verf.- Beil.

[5]) Ges. v. 15. August 1828. Von den Gemeindeumlagen sind aber die Gebäude und Grundstücke der Stiftungen befreit, und nur wenn sich in einem Stiftungsgebäude Dienst- oder Mietwohnungen befinden, die für den Hauptzweck des Gebäudes nicht unentbehrlich sind, so kann dasselbe nach Maßgabe der Mietsertragfähigkeit dieser Wohnungsräume zu den Umlagen beigezogen werden. Gemeindeordn. f. d. Landesteile diess. des Rheins v. 29. April 1869, Art. 44 Ziff. 2, und Gemeindeordn. f. d. Pfalz v. 29. April 1869, Art. 35 Ziff 2.

[6]) Ges. v. 19. Mai 1881, Art. 4. Daß die Stiftungen das, was sie

Jede selbständige neue Kirchenstiftung bedarf der landesherrlichen Genehmigung; aber auch bei jeder Gottesdienststiftung muß durch die vorgesetzte Kuratelbehörde die Genehmigung der Regierung und dann die oberhirtliche Bestätigung erholt werden,[7]) und es ist darauf zu sehen, daß die Fundationskapitalien nach dem zur Zeit geltenden niedrigsten Zinsfuß von $3^1/_2$ Prozent berechnet und nur die Hälfte der Zinsen für die Persolvierung des gestifteten Gottesdienstes verwendet, das übrige aber der Kirche zur Bestreitung ihrer Ausgaben zugewiesen werde.[8])

Die bei Errichtung dieser Stiftungen erlaufenden Kosten auf Taxen, Portis ꝛc. sind von den betreffenden Stiftern oder deren Erben zu tragen.[9]) Milde, fromme und Unterrichtsstiftungen, sowie alle Zuwendungen, die ausschließlich einem milden, frommen, gemeinnützigen oder Unterrichtszwecke gewidmet sind, sofern die Verwendung derselben zum bestimmten Zwecke gesichert ist, sind von der Erbschaftssteuer befreit.[10]) Immobilien und Rechte der Kirchen und milden Stiftungen werden nach dem bayerischen Landrechte, wie nach dem gemeinen Rechte, erst in vierzig Jahren präskribiert,[11]) und nach dem preußischen Landrechte (T. I Tit. 9 § 529) findet gegen Kirchen nur die ungewöhnliche Verjährung von vierundvierzig Jahren statt. Auch haben in Bayern die Kirchen einen gesetzlichen Titel der Hypothekerrichtung auf den Immobilien ihrer Verwalter und deren Bürgen wegen aller durch die Vermögensverwaltung entstehen-

---

für die kirchlichen Verrichtungen an die Geistlichen und Kirchendiener hinauszuzahlen haben, bei der Steueranlage ihrer Renten in Abzug bringen dürfen, ist selbstverständlich, da ja dieser Betrag von den treffenden Geistlichen und Kirchendienern versteuert wird.

[7]) In der Freisinger Denkschrift forderten die Bischöfe das Recht, Stiftungen zu kirchlichen Zwecken anzunehmen, die Bedingungen, unter welchen die mit der Stiftung verbundenen Obligationen von ihr acceptiert werden können, festzusetzen und die Stiftung selbständig zu konfirmieren.

[8]) M. E. v. 16. Dezember 1844 und 7. Juni 1850. Die Ausfertigung eigener notarieller Urkunden ist aber bei diesen Stiftungen nicht notwendig (E. der Regier. von Oberb. v. 26. Januar 1864).

[9]) M. E. v. 29. Januar 1826.

[10]) Ges. über die Erbschaftssteuer v. 18. Aug. 1879, Art. 3 Nr. 3 und 4.

[11]) Kreittmayr, Anm. 7 zum bayr. Landr. T. II Kap. IV. § 3.

den Forderungen,[12]) und bedürfen testamentarische Zuwendungen an dieselben keiner Form, sondern es genügt, daß die letztwilligen Dispositionen bewiesen werden können und die Testierfähigkeit des Erblassers keinem Zweifel unterliegt.[13]) Beim Konkurse stehen die Forderungen der Kirchen, wie der Schulen, wegen der nach Gesetz der Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Gantverfahrens in der dritten Rangordnung.[14])

§ 114. Oberaufsicht und Kuratel.

Nach § 75 der zweiten Verfassungsbeilage steht die Verwaltung des Kirchenvermögens nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter königlichem Schutze und Aufsicht, und an diesem königlichen Oberaufsichtsrechte hat die Staatsregierung auch festgehalten, weil sich aus der dem Staate obliegenden Verpflichtung, das kirchliche Eigentum zu sichern, von selbst die Berechtigung ergebe, für die Bewahrung des Kirchengutes gegen Verluste durch Anordnung einer gesetzlichen Kontrole die geeignete Sorge zu tragen.[1])

Die oberste Aufsicht auf alle Kultusstiftungen gehört zum Wirkungskreise des Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten; die Oberkuratel steht den Kreisregierungen, die Unterkuratel den Bezirksämtern zu. Die Kirchenverwaltungen in den Städten erster und zweiter Klasse sind der Kreisregierung unmittelbar untergeben. Die Bischöfe können sich zwar von dem Bestande und der Verwaltung des Kirchenvermögens in ihren Diöcesen durch die Dekane und Pfarrer Kenntnis

---

[12]) Hypothekenges. v. 1. Juni 1822, §. 12 Nr. 2.

[13]) Bayer. Landr. T. III Kap. IV § 5 und die bei Roth, bayer. Zivilrecht, T. I S. 235 und T. III S. 289 Anm. 67 angeführten Statutarrechte.

[14]) Konkursordn. f. d. deutsche Reich v. 10. Februar 1877, § 54 Nr. 3.

[1]) M. E. v. 8. April 1852, Ziff. 25, vgl. mit Minist.-Reskr. vom 9. Oktober 1854, Nr. III § 16. In der Freisinger Denkschrift leugneten übrigens die Bischöfe diese Berechtigung des Staates nicht, sondern erklärten bloß, daß der Staat die aus der Schutzpflicht abzuleitenden Rechte nicht auf eine Weise ausdehnen und ausüben dürfe, durch welche er in die selbständige Administration des Kirchengutes eingreife und die bischöflichen Amtsbefugnisse aufhebe oder beschränke.

verschaffen,[2]) haben aber bezüglich der Mißstände, welche sie über die Administration des Kirchenvermögens erfahren haben, an die betreffende Kreisregierung ihre Anträge zu stellen. Bei bedeutenden Veränderungen in dem zu den kirchlichen Stiftungen gehörigen Vermögen kann jedoch, wenn damit die Erfüllung der durch die bischöfliche Konfirmation garantierten Stiftungszwecke im Zusammenhange steht, die vorläufige Vernehmung der Ordinariatsstellen nicht umgangen werden.[3]) Nach einer Kultusministerialentschließung vom 14. Juli 1849 wäre durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit die niedere Kuratel der Gutsherren über gewisse bestimmte Stiftungen, wo ihnen dieselbe aus einem besonderen Privatrechtstitel zusteht, nicht aufgehoben worden, während die Staatsrechtslehrer das Gegenteil behaupten.[4])

Der Genehmigung der Kuratelbehörden unterliegen:

1) Der Grundetat, sowie alle Änderungen desselben. Die Herstellung des Grundetats und der hiezu gehörigen Schuldentilgungspläne hat durch die einschlägigen Stiftungsverwaltungen zu geschehen, und es soll die Nachhaltigkeit der Voranschläge besonders dadurch gesichert werden, daß nur diejenigen Einnahmen in ihrem vollen Betrage eingestellt werden, deren vollständiger Anfall mit Sicherheit erwartet werden kann, die Ausgaben dagegen in zulässigem höchsten Betrage veranschlagt werden, daß ferner die Durchschnittsberechnungen auf möglichst lange Wirtschaftsperioden gestützt werden, und für besondere Bedürfnisse durch Einstellung eines genügenden Reservefonds

---

[2]) Von seiten des Pfarramtes sollen die Etatsentwürfe und Rechnungen dem Ordinariate zur Einsichtnahme und Erinnerung mitgeteilt werden (§§ 59, 94 des revid. G. E.).

[3]) M. E. v. 26. Juni 1829. Diese Ausschließung der Bischöfe von der Verwaltung des Kirchenvermögens ist durchaus unkanonisch, und es ist hier das natürliche Verhältnis umgekehrt worden, wie die Bischöfe in ihren Erklärungen v. 15. Mai 1853 mit Recht bemerkten, insofern nämlich die bloß mitwissende und einsichtnehmende Stellung, welche der Staatsregierung auf diesem Gebiete zukommen kann, den geistlichen Behörden zugewiesen worden ist.

[4]) Brater, Verf.-Urk. Bayerns in ihrem gegenwärtigen Bestand, S. 109 Anm. 13 und S. 129 Anm. 16; Pözl, Verf.-Recht § 73 Anm. 5.

Vorsorge getroffen werde.[5]) Die Herstellung von Etatsvarianten ist in jeder Weise zu erleichtern und gegebenen Falls selbst von Amts wegen zu veranlassen. Die Kreisregierungen haben übrigens vor Fassung ihrer Beschlüsse über die Feststellung neuer angefertigter oder umgeänderter Grundetats, über alle in den Etat nicht vorgesehenen unverschieblichen Ausgaben von Bedeutung, sowie über die Genehmigung von Etatsvarianten die Äußerungen der Ordinariate zu erholen. Für Ausschreitungen und Regelwidrigkeiten sind die Verwaltungsmitglieder haftbar.[6])

2) Die jährliche Kirchenstiftungsrechnung, welche am 31. Dezember abzuschließen ist und in den Gemeinden mit magistratischer Verfassung bis zum 1. Mai, in den übrigen Gemeinden bis 1. April der unmittelbar vorgesetzten Behörde übergeben werden muß,[7]) nachdem sie zuvor den Magistraten und Gemeindeverwaltungen zur Einsicht und etwaigen Erinnerungen vorgelegen ist.

---

[5]) Allerh. E. v. 24. April 1857, § 3. Auch auf eine entsprechende Abminderung etwa zu hoch gegriffener Belohnungen und Entschädigungen für die Geschäftsführung ist Bedacht zu nehmen (Allerh. E. v. 10. März 1820).

[6]) Allerh E. v. 24. April 1857, §§ 4, 8.

[7]) Allerh. E. v. 24. September 1866. — Auch in der Rheinpfalz müssen die Budgets und Fabrikrechnungen dem Bezirksamte, und wenn die Gemeindeeinkünfte den Ertag von 10,000 Fr. (8000 M.) übersteigen, der Kreisregierung vorgelegt werden (Verordn. v. 15. April 1818), und zwar sind die Kirchenfabrikrechnungen nach geschehener Prüfung durch den Fabrikrat vor dem 15. April, und die Budgets für das folgende Jahr vor dem 1. September an das Bezirksamt einzusenden. Die Rechnungen und Budgets, die von der Kreisregierung abgeschlossen werden, sind vom Bezirksamte, und zwar die ersteren vor dem 15. Mai, die letzteren vor dem 1. Oktober, begutachtet der Regierung vorzulegen (Verordn. v. 25. November 1825). — Die Revision ist gebührenfrei (Verordn. v. 4. September 1820), und die Rückgabe der revidierten Kirchenrechnungen hat analog jener der revidierten Gemeinderechnungen zu geschehen (M. E. v. 18. Juli 1870). Von den Revisionserinnerungen sowohl als auch vom Revisionsbescheide ist den Kirchenverwaltungen abschriftliche Mitteilung zu machen (M. E. v. 26. März 1886). Gegen die Rechnungsbescheide der Kuratelbehörden kann der Rekurs an die nächst höhere Behörde innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, ergriffen werden, und gegen die Rechnungsbescheide der Kreisregierung ist der Rekurs an den obersten Rechnungshof zu richten (Verordn. v. 11. Januar 1826, § 23 und v. 5. November 1826, Art. V); handelt es sich aber um kuratelamtliche Verfügungen, dann kann hiegegen nur beim Kultusministerium Beschwerde erhoben werden (M. E. v. 9. September 1846).

3) Veräußerungen, Erwerbungen und Veränderungen von Realitäten und Rechten der Kirchenstiftungen. Die den Bezirksämtern untergeordneten Kirchenverwaltungen haben bei jedem derartigen Projekte ohne Rücksicht auf die Summe die Kuratelgenehmigung einzuholen, und die Bezirksämter haben in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen ihre Entscheidung der Kreisregierung zur Bestätigung vorzulegen. Die der Kreisregierung unmittelbar unterstehenden Kirchenverwaltungen haben in allen diesen Fällen, wenn sie den Wert von 1000 fl. übersteigen, die Regierungsgenehmigung einzuholen.[8])

4) Verpachtung von Realitäten an Verwaltungsmitglieder und deren Blutsverwandte oder Schwäger im ersten Grade, oder an solche, die an der Verwaltung teilhaben. Ebenso Verwandlung der Verpachtungen von Realitäten in Selbstregie oder umgekehrt.[9])

5) Fundationszuflüsse, mit welchen Lasten oder Obligationen verbunden sind.[10])

---

[8]) Allerh. E. v. 24. September 1818; M. E. v. 21. Juni 1841. Die im Besitze von Kirchenstiftungen befindlichen Gegenstände von künstlerischem oder historischem Werte dürfen ohne Genehmigung der Kuratelbehörde nicht veräußert werden (M. E. v. 12. Februar 1884).

[9]) In der Rheinpfalz kann sich kein Glied vom Bureau der Kirchenpfleger bei Verpachtungen von Fabrikgütern als Steigerer oder auch nur als Teilhaber mit dem Steigerer aufstellen, und Immobilien können ohne das Gutachten des Bischofs und der Staatsregierung weder verkauft, noch veräußert, noch auf länger als neun Jahre verpachtet werden (Dekret v. 30. Dezember 1809, Art. 61 und 62).

[10]) § 123 Nr. 2 des rev. Gemeindeedikts v. 1. Juli 1834, Art. 69 der diesseit. und Art. 53 der Pfälzer Gemeindeordn. v. 29. April 1869 (vgl. Gottesdienststiftungen in § 113). Wenn es in § 71 der Verordn. vom 17. Dezember 1825 heißt: „Die Genehmigung der Fundierungszuflüsse zu Kultusstiftungen ist den Kreisregierungen vorbehalten“, so können hier offenbar nur jene Fundationszuflüsse gemeint sein, für welche die Kuratelgenehmigung erforderlich ist. In der Rheinpfalz ist zur Annahme der für Kirchenfabriken gemachten Stiftungen, bei welchen der Kapitalswert des Objekts nicht 300 Fr. (240 M.) übersteigt und keine lästige Bedingung festgesetzt ist, die Ermächtigung des betreffenden Bezirksamtes notwendig, das jedoch der Regierung hievon Anzeige zu machen hat. Die Ermächtigung zur Annahme von Stiftungen mit einem Kapitalwerte von mehr als 240 M. oder unter onerosem Titel, die nicht als bloße Fundationszuschüsse zu schon vorhandenen Stiftungen ohne selbständige und eigentümliche Zweckbestim-

6) Anlegung von Aktivkapitalien. Die der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Kirchenverwaltungen haben bei allen Ausleihungen von Aktivkapitalien, welche den Betrag von 1000 fl. übersteigen, oder auch ohne Rücksicht auf die Summe, wenn das Ausleihen an ein Verwaltungsmitglied oder dessen Blutsverwandte oder Schwäger im ersten Grade oder an solche, die an der Verwaltung teilhaben, geschehen soll, die Genehmigung der Regierung einzuholen. Die übrigen Kirchenverwaltungen haben bei allen Ausleihungen ohne Unterschied der Summe die Kuratelgenehmigung notwendig.[11])

Diese Kapitalien sollen zur Beförderung des Betriebes der Landwirtschaft und Gewerbe vorzugsweise an Privaten hingeliehen werden,[12]) wenn eine entsprechende hypothekarische Sicherheit geboten wird, also das Darlehen die auf der betreffenden Realität haftenden Schulden nicht über die Hälfte des Realitätenwertes erhöht.[13]) Ist eine Ausleihe auf Hypothek ohne Erfolg versucht worden und ein längeres Zuwarten ohne Nachteil der Stiftung nicht möglich, so kann von der Regierung die Bewilligung zum Ankauf von bayerischen Staatspapieren erteilt werden.[14])

---

mung anzusehen sind, sondern vermöge ihres besonderen Zweckes die Eigenschaft neu entstehender Rechtssubjekte annehmen, wird nur von Sr. Majestät dem Könige erteilt (Dekret v. 12. August 1807, M. E. v. 11. Oktober 1835 und Verordn, v. 6. Mai 1836).

[11]) Vgl. Art. 159 Ziff. 10 der diesseit. und Art. 91 Ziff. 9 der Pfälzer Gemeindeordn. v. 29. April 1869.

[12]) M. E. v. 9. Oktober 1866.

[13]) Allerh. E. v. 6. September 1811. Die Abquittierung und Löschungsbewilligung heimgezahlter Hypothek- und Bodenzinskapitalien bei den der Fürsorge der Kirchenverwaltungen anvertrauten Kultusstiftungen erfolgt auf Grund eines Beschlusses der Kirchenverwaltung, dessen Ausfertigung nur die Unterschrift des Verwaltungsvorstandes erfordert. In die Quittung ist aufzunehmen, daß die Löschung des heimgezahlten Kapitals im Hypothekenbuche bewilligt und auf nochmalige Vernehmung zum Hypothekenprotokolle verzichtet worden ist. Die Stiftungsverwaltung hat dem Hypothekenamte die betreffende Urkunde zum Zwecke der Kassierung oder bei teilweiser Abzahlung behufs Berichtigung vorzulegen (E. der Staatsministerien des Innern beider Abteilungen v. 14. März 1885 Ziff. 1, 3 und 5). Quittungen über heimbezahlte Anlehen, über Zinsen von Anlehen, sowie über Beträge unter 20 M. sind gebührenfrei (Art. XVII des Ges. v. 26. Mai 1892).

[14]) M. E. v. 30. August 1855. Außer den bayerischen Staatspapieren

Die von den Stiftungen erworbenen Obligationen sind auf den Namen der Stiftung zu vinkulieren, und die Vinkulierung und Devinkulierung der Obligationen hat bezüglich jener Stiftungen, die unter Kuratel der Bezirksämter stehen, von diesen, die aber unmittelbar unter der Regierung stehen, von den Kreisregierungen zu geschehen.[15])

7) Herabsetzung des Zinsfußes. Stiftungskapitalien sollen an Privaten in der Regel nur zu fünf Prozent ausgeliehen werden; doch bleibt es den Kirchenverwaltungen unbenommen, künftig nur vier Prozent zu fordern, oder frühere fünfprozentige Darlehen auf vier herabzusetzen, wenn die Zinsminderung nachgesucht worden, und die jährlichen Stiftungsrenten ungeachtet derselben noch zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse hinreichend sind.[16])

8) Nachlässe am Kapitalsbetrage oder an der geschuldeten Hauptsumme oder an aus Kapitalien bestehenden Rezessen.

9) Vorschüsse an andere Stiftungen, wenn sie nicht im nämlichen Jahre noch zurückersetzt werden.[17])

---

dürfen auch die Pfandbriefe der bayerischen Hypothek- und Wechselbank (Allerh. E. v. 28. März 1864) und der süddeutschen Bodenkreditbank (M. E. v. 23. April 1873) gekauft werden; ferner Aktien der bayerischen Notenbank (M. E. v. 2. Oktober 1875), und die Obligationen der bayerischen Kreisanlehen und die Schuldverschreibungen der bayerischen Stadtgemeinden, für welche durchweg immer die Erlaubnis erteilt zu werden pflegt, selbst die $3^1/_2$prozentigen Pfandbriefe und Schuldverschreibungen (vgl. M. E. v. 13. September 1885 und 30. April 1891).

[15]) M. E. v. 13. Mai 1866. Den zu vinkulierenden Staatsobligationen der Stiftungen ist Postportofreiheit bewilligt (E. des Finanzmin. v. 24. Okt. 1854 und 9. Dezember 1860) und diese auch für die Versendung von Pfandbriefen der bayerischen Hypothek- und Wechselbank, der süddeutschen Bodenkreditbank in München und der Pfälzischen Hypothekenbank in Ludwigshafen a. Rh. zu gleichem Zwecke zugestanden worden (E. des Minist. des Äußern vom 17. März 1887). Derartige Sendstücke sind aber außer der Signatur R. S. noch mit dem Beisatze „Staatskuratelsache" auf der Adresse zu versehen (E. d. Min. d. Inn. v. 26. März 1867). Die dem Staatsministerium unmittelbar untergeordneten Stiftungen haben aber die Vinkulierung und Devinkulierung ihrer Obligationen nach Einholung der Kuratelgenehmigung bei der kgl. Staatsschuldentilgungskasse selbst zu veranlassen (M. E. v. 19. Nov. 1866).

[16]) Allerh. E. v. 16. Januar 1809 und 5. Februar 1824.

[17]) Vgl. Art. 64 der diesſ. und Art. 48 der Pfälzer Gemeindeordn. v. 29. April 1869.

10) Aufnahme von Passivkapitalien. Die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Kirchenverwaltungen sind hierin bis zur Summe von 2000 fl. ungebunden; die übrigen dagegen haben in jedem Falle und ohne Rücksicht auf die Summe des aufzunehmenden Kapitals die Genehmigung der Unterkuratel, und bei einem Anlehen über 500 fl. durch die Unterkuratelbehörde auch noch die Ermächtigung der Oberkuratelstelle nachzusuchen.[18]) Zugleich muß ein fester Tilgungsplan beigelegt werden mit genauem Nachweis, wann und wie das aufgenommene Kapital abgetragen werden könne.

11) Vermögensteilungen. Eine jede für sich bestehende Kirchenverwaltung kann sich mit einer anderen vereinigen, sowie es ihr jeder Zeit freisteht, den Antrag auf Lösung dieses Bandes und Ausscheidung des Vermögens zu stellen; zu beiden Akten aber ist die Zustimmung des Ordinariates und die Genehmigung der Kuratelbehörde notwendig.

12) Rechtsstreite.[19]) Für die Stiftungen sind bestimmte Anwälte aufgestellt. Diese Anwälte bedürfen bei jedem Rechtsstreite eine regelmäßige besondere Vollmacht. Will eine Stiftung ihren aufgestellten Anwalt nicht, so hat sie die Ursachen oder Kollisionsfälle bei derjenigen Kuratelbehörde, welche den Streitkonsens erteilt, vorzubringen und die erhaltene Bewilligung dem Gerichte, bei dem der Rechtsstreit anhängig ist, vorzulegen.[20]) Ohne Kuratelgenehmigung darf kein Vergleich in Rechtsstreitigkeiten abgeschlossen werden, wenn die Vergleichssumme ganz

---

[18]) Allerh. E. v. 24. September 1818; M. E. v. 21. Juni 1841.

[19]) Die citierten neuen Gemeindeordnungen v. 29. April 1869 heben die Notwendigkeit eines Streitkonsenses bei Rechtsstreiten der von Gemeinden verwalteten Stiftungen auf, aber in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens wurden die bisherigen Bestimmungen und Zuständigkeiten vorläufig aufrecht erhalten.

[20]) E. des Justizmin. v. 3. März 1845, mitgeteilt durch E. des Min. des Inn. v. 14. März 1845. In der Rheinpfalz können die Kirchenpfleger keinen Prozeß anfangen außer auf Autorisation der Regierung, der die Beratschlagung, welche in dieser Hinsicht von dem vereinigten Fabrikrate und Bureau vorgenommen werden muß, zugeschickt wird (Dekret vom 30. Dezember 1809, Art. 77), und die Berufung gegen einen desfallsigen Regierungsbeschluß geht an den Staatsrat in zweiter Instanz (Verordn. v. 3. August 1879, § 7 Ziff. 11); ebenso können sie nur mit Genehmigung der Regierung Vergleiche abschließen (Art. 2045 des Cod. civ.).

oder teilweise aus Kultusbaufonds genommen werden soll.[21]) Für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen die unter Leitung des Staates stehenden Körperschaften und Stiftungen haben die vom Staate bestellten Aufsichtsbehörden Anordnung zu treffen und diese, wenn die Körperschaft oder Stiftung nicht selbst, so weit es ihren organischen Befugnissen entspricht, der Verpflichtung Genüge leistet, mittelst der durch die Verwaltungsgesetzgebung dargebotenen Zwangsmittel ohne Einmischung der Gerichte zum Vollzuge zu bringen. Dieses findet jedoch keine Anwendung, soweit dingliche Rechte verfolgt werden.[22])

Zur letztinstanziellen Bescheidung der Beschwerde einer Kirchenverwaltung wegen Nichtgenehmigung der Verwendung von Stiftungskapitalien zur Bestreitung von gesetzmäßigen Ausgaben der Kirchenstiftung ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig,[23]) wohl aber, wenn von der Kirchenverwaltung behauptet wird, daß eine von der Aufsichtsbehörde als rechtlich unzulässig beanstandete Ausgabe rechtlich statthaft sei.[24])

Die Quittungen der Kirchenverwaltungen über die Staatsbeiträge für Kirchenbedürfnisse bedürfen nicht mehr der Kontrasignatur durch die Distriktspolizeibehörde.[25])

§ 115. Verwendung der Rentenüberschüsse.

Die Renten des Kirchenvermögens*) sind vor allem zur hinlänglichen Deckung der Lokalkirchenbedürfnisse zu verwenden,

---

[21]) M. E. v. 4. Mai 1864 und 9. Februar 1870.

[22]) Einführungsgesetz zur Z. P. O. v. 30. Januar 1877, § 15 Ziff. 4 und Ausführungsges. hiezu v. 23. Februar 1879, Art. 9.

[23]) Entsch. des V. G. H. v. 28. Januar 1881.

[24]) Ges. v. 8. August 1878, Art. 10 Ziff. 3.

[25]) Bekanntmachung des Finanzminist. v. 7. März 1891. Die jährlich wiederkehrende Leistung des Staatsärars zur Bestreitung der Regie-Ausgaben einer Kirche ist als ein Zuschuß im Sinne des Artikel 233 (jetzt 235) Ziff. 9 des Gebührengesetzes v. 18. August 1879 zu betrachten, und daher sind die Quittungen hierüber gebührenfrei (Entsch. des V. G. H. v. 11. März 1884).

*) Der Ausdruck „Kirchenvermögen" begreift das gesamte Kultusvermögen in sich, und es ist daher nicht bloß das Vermögen der Kirchen und Kapellen, sondern auch das Benefizialstiftungsvermögen, soweit dessen

worunter man die Kultusbedürfnisse der einschlägigen Kirchengemeinden zu verstehen hat. Wenn sich daher innerhalb einer Pfarrgemeinde außer der Pfarrkirche auch Filial- oder Nebenkirchen befinden, so ist das gemeindliche Kirchenbedürfnis erst dann als hinlänglich gedeckt zu erachten, wenn bei keiner der gedachten Kirchen ein Ausfall besteht.[1])

Dergleichen Ausfälle sind nach Vorschrift des Lokalumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 (Art. I Ziff. 12 und Art. V) durch die hiezu verpflichtete Gemeinde schleunig zu decken und ist die Ergänzung des Stammvermögens unverzüglich zu bewirken.[2])

Genuß nicht mit kirchlichen Ämtern in unmittelbarer Verbindung steht, sowie das Vermögen der landesherrlich genehmigten Bruderschaften, jedoch unter Vorbehalt der Prüfung jener eigentümlichen Verhältnisse, auf Grund derer eine Bruderschaft etwa einen Anspruch auf Befreiung begründen könnte, beitragspflichtig (§ 10 der Allerh. E. vom 24. April 1857).

[1]) Ob eine Filialkirche rechtlich verpflichtet ist, aus ihren Rentenüberschüssen die Passiven der Pfarrkirchen zu decken, sowie das jährliche Defizit zu bezahlen, darüber entscheiden die Gerichte (O. A. G. E. vom 27. Mai 1851).

[2]) Allerh. E. v. 24. April 1857, §§ 1, 6. Im Gebiete des früheren Fürstbistums, bezw. Großherzogtums Würzburg sind jene Filialisten, in deren Filialkirchen anspruchsgemäß ein regelmäßiger sonn- und festtäglicher Gottesdienst stattfindet, sowie die Sakramente gespendet werden, nicht verpflichtet zu den laufenden Ausgaben und zur Deckung eines hiedurch herbeigeführten Defizits der Mutterkirche beizutragen, während Filialisten, bei denen obige Voraussetzungen fehlen, eine Befreiung von ihrer Beitragspflicht insbesondere nicht darauf gründen können, daß ihnen ein unmittelbarer Einfluß auf die Verwaltung des Mutterkirchenvermögens nicht zustehe. Kirchenumlagen sind aber nur dann zulässig, wenn die zu bestreitenden Bedürfnisse nicht durch andere vom Gesetze als primäre Deckungsmittel bezeichnete Hilfsquellen, insbesondere durch Ertrag des Stiftungsvermögens, befriedigt werden können (E. des V. G. H. v. 23. Dezember 1887). Für die Beurteilung der Beitragspflicht zu Umlagen für kirchliche Zwecke in den Landesteilen d. d. Rh. kommen die Grundsätze des Gesetzes v. 22. Juli 1819 und des Gemeindeedikts v. 1. Juli 1834 entsprechend zur Anwendung. Nur die wirklichen Kirchengemeindemitglieder können als beitragspflichtig erachtet werden (Art. V des Ges. v. 22. Juli 1819). Dazu gehört vor allem die Religionsgenossenschaft und das Wohnen im Kirchengemeindebezirke. Der Besitz von Grundstücken im Kirchengemeindebezirke allein vermag diese Eigenschaft nicht zu begründen (M. E. v. 24. Mai 1877; Entsch. des V. G. H. v. 3. August 1880 und 25. Februar 1881); ebenso nicht der Besitz eines Wohnhauses ohne dortiges Wohnen

Bei Stiftungen, welche Schulden haben, sind zur Tilgung der letzteren alle aus den Verwaltungs- und Rechnungsergebnissen der einzelnen Jahre hervorgehenden Rentenüberschüsse zu

---

(Entsch. des V. G. H. v. 4. Januar 1884). Wenn jemand abwechslungsweise in zwei Kirchengemeinden wohnt, so gehört er dem Verbande einer jeden dieser beiden Kirchengemeinden für die Zeit an, während welcher er in derselben wohnt,. und ist für diese Zeitdauer zu den Umlagen derselben nach dem Maßstabe seiner Veranlagung mit direkten Steuern im Kirchengemeindebezirk konkurrenzpflichtig (Entsch. des V. G. H. v. 26. Okt. 1883) Juristische Personen sind, weil sie einer Religionsgenossenschaft nicht angehören können, von der Verpflichtung zur Teilnahme an Kirchengemeindeumlagen befreit (Entsch. des V. G. H. v. 26. November 1880). Das Verfahren bei Streitigkeiten über die Konkurrenz zu Umlagen für kirchliche Zwecke hat sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungsrechtsachen in Abteilung II des Gesetzes vom 8. August 1878 zu bemessen, wenn die Umlagen, die zur Erhebung kommen, Umlagen der politischen und nicht der Kirchengemeinde sind (Entsch. des V. G. H. v. 16. April 1880). Für den Maßstab der Konkurrenzpflichtigkeit der Filialisten zu den Bedürfnissen der Mutterkirche ist der engere oder weitere Verband, in welchem sie sich der Mutterkirche gegenüber befinden, als maßgebend zu betrachten (M. E. v. 5. Juli 1873). Die Anordnung und Regulierung der Kirchengemeinde-Umlagen geschieht durch die Kirchenverwaltung unter Zustimmung der Kirchengemeinde-Versammlung (Entsch. des V. G. H. v. 21. Mai 1880). Die Kirchengemeindeversammlung wird vom Vorstande der Kirchenverwaltung berufen, und der gefaßte Beschluß unterliegt der Genehmigung der Kuratelbehörde (§. 123 des revid. Gemeindeedikts). Bis zum Erlaß einer Kirchengemeinde-Ordnung wurde durch Landtagsabschied v. 28. Mai 1892 bestimmt, daß an die Stelle der Kirchengemeindeversammlung auf Antrag der Kirchenverwaltung eine Kirchengemeinde-Repräsentation treten könne, welche aus der fünffachen Zahl der gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder besteht. Die Bildung und der Zusammentritt solcher Repräsentationen wird im Bedürfnisfalle von der Kreisregierung angeordnet. Die Mitglieder werden nach Maßgabe der Instruktion für die Kirchenverwaltungswahlen gewählt, und es sind die aktiven Mitglieder der Kirchenverwaltung nicht wählbar. Die Leitung der Verhandlung und der Abstimmung steht dem Kirchenverwaltungsvorstand zu, und darüber wird ein Protokoll geführt, welches vom Kirchenverwaltungsvorstand, vom Protokollführer und von mindestens vier Repräsentationsmitgliedern zu unterschreiben ist. Zum Protokollführer kann mit Genehmigung der Repräsentation ein ihr nicht angehöriger Schriftkundiger verwendet werden. Die Kirchengemeinde-Umlagen werden von den Konfessionsgenossen, welche im Kirchengemeindebezirk wohnen und daselbst mit direkter Steuer angelegt sind, nach Verhältnis dieser Steueranlage aufgebracht und von der Kirchenverwaltung nach den Vorschriften über die Gemeinde-Umlagen beigetrieben.

verwenden, auch wenn in den Schuldentilgungsplan nur ein geringerer Betrag der Verzinsung und Abtragung der Schulden eingestellt ist. Die Rentenüberschüsse solcher Kirchenstiftungen, welche derselben nicht bedürfen, können nur zum Besten des nämlichen Religionsteiles, für die verfassungsmäßig ausdrücklich bezeichneten Zwecke[3]) und nach gehöriger Ermittlung des hiefür sprechenden Bedürfnisses verwendet werden, und es ist eine Stiftung nur dann beitragspflichtig, wenn ihre etatsmäßigen jährlichen Überschüsse wenigstens die Summe von 50 fl. erreichen. Auch haben katholische Kirchenstiftungen zunächst bloß zur Deckung der Bedürfnisse dürftiger katholischer Stiftungen derselben Diöcese beizutragen. Die Rentenüberschüsse von Kirchenstiftungen, bei denen ein Simultaneum besteht, sind den beiderseitigen Religionsteilen nach demjenigen Maßstabe zuzuwenden, der auf Grund der §§ 90 und 91 der zweiten Verfassungsbeilage rücksichtlich der beiderseitigen primitiven Gleichberechtigung besteht. Nach dem nämlichen Maßstabe sind auch die Unterstützungen, deren eine Simultankirche für bedürftig erkannt wird, aus Rentenüberschüssen katholischer und protestantischer Kirchenstiftungen zu entnehmen.[4])

Der Unterstützungsbeitrag einer konkurrenzpflichtigen Stiftung soll 25 Prozent ihrer jährlichen etatsmäßigen Rentenüberschüsse nicht übersteigen, und eine Ausnahme hievon kann nur in außerordentlichen Fällen eines ungewöhnlich gesteigerten Bedarfes, worüber aber jedesmal die Entscheidung des Königs zu erholen ist, gemacht werden. Auch können freiwillige höhere Beiträge nur mit Genehmigung der Kuratelbehörde geleistet werden. Ebenso

---

[3]) Nach § 48 der II. Verf.-Beil. sollen die Rentenüberschüsse verwendet werden a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in anderen Gemeinden, die dafür kein hinreichendes Vermögen haben, b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener, c) zur Fundation notwendiger neuer Pfarrstellen, d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten, e) zu Unterhaltsbeiträgen der durch Alter oder Krankheit unfähig gewordenen Geistlichen. Und wenn auch hiefür etwas entbehrt werden kann, so soll nach § 49 derselben Beilage der Überschuß im Einverständnis mit der geistlichen Oberbehörde zur Ergänzung von Schulanstalten oder von Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

[4]) Allerh. E. v. 24. April 1857, §§ 5, 9, 11, 14, 19.

ist es nicht erlaubt, die Rentenüberschüsse mittelst Ausgaben, die durch das Bedürfnis nicht gerechtfertigt sind, oder auf andere unstatthafte Weise zu beseitigen.[5])

Die Gesuche um Unterstützung aus Rentenüberschüssen anderer Stiftungen sind in der Regel von den Verwaltungen der bedürftigen Stiftungen bei den ihnen vorgesetzten Kuratelbehörden zu stellen, welche die erforderlichen Erhebungen zu machen und die Verhandlungen den Kreisregierungen vorzulegen haben.[6]) Ehe die Kreisregierung jedoch einen Beschluß faßt, hat sie die Äußerung des Ordinariats zu erholen und demselben hiezu die erforderlichen Aufschlüsse und Behelfe in möglichster Vollständigkeit mitzuteilen. Das Ordinariat hat aber seine Äußerung in kürzester Frist abzugeben. Sollte in demjenigen Regierungsbezirke, in welchem sich die unterstützungsbedürftige Stiftung befindet, keine zur entsprechenden Leistung fähige Stiftung vorhanden sein, so entscheidet über die Statthaftigkeit des Unterstützungsgesuches diejenige Kreisregierung, deren Bezirk die unterstützungsbedürftige Stiftung angehört. Behufs der Ermittelung derjenigen in einem anderen Regierungsbezirk gelegene Stiftung, welche die Unterstützung leisten soll, ist mit dem Ordinariate und der einschlägigen Kreisregierung ins Benehmen zu treten. Die Beschlußfassung über die Gewährung einer Unterstützung steht aber immer derjenigen Regierung zu, deren Bezirk die um Unterstützung angesprochene Stiftung angehört. Dasselbe Verfahren ist bei der Genehmigung freiwilliger Beiträge zu beobachten. Die Kreisregierungen haben die Erklärungen der Ordinariate

---

[5]) Allerh. E. v. 24. April 1857, §§ 12, 13.

[6]) Die Gesuche sind nur dann zu berücksichtigen, wenn nach vollständiger Inanspruchnahme der eigenen Kräfte, sowie nach Geltendmachung der zufolge allgemeiner gesetzlicher Vorschrift oder aus besonderen Rechtstiteln auf dem Staatsärar, auf Korporationen oder auf Privaten und Kirchengemeinden etwa lastenden primären und subsidiären Leistungsverbindlichkeit sich ein ungedeckter Bedarf ergiebt. In diesem Falle ist die Deckung des Bedürfnisses auf das möglichst eingeschränkte Maß zurückzuführen und eine Überschreitung des unbedingt Notwendigen in keiner Weise stattzugeben. Die zu gewährenden Unterstützungen sind nach dem Betrage der verfügbaren Rentenüberschüsse zu bemessen. Hiebei ist eine entsprechende Reihenfolge der vermöglichen Stiftungen nach Maßgabe ihrer größeren oder geringeren Leistungsfähigkeit einzuhalten (Allerh. E. v. 24. April 1857, §§ 20, 22).

möglichst zu berücksichtigen, und es ist die Erzielung eines einverständlichen Zusammenwirkens anzustreben.[7]) Die Entscheidungen der Kreisregierungen sind den Ordinariaten mitzuteilen, welche gegen dieselben beim Kultusministerium Beschwerde führen können.[8]) Besitzt eine augenblicklich bedürftige Stiftung die Mittel zur seinerzeitigen Zurückerstattung der ihr zu gewährenden Unterstützung, so kann derselben eine solche als Vorschuß bewilligt werden. Die Zurückbezahlung hat immer auf Grund eines genau einzuhaltenden vorschriftsmäßigen Tilgungsplanes zu erfolgen. Nicht rückzahlbare Unterstützungen sollen aber in der Regel nur in Form augenblicklicher Beiträge gewährt werden. Bei Bewilligung einer Unterstützung ist die Bestimmung derselben genau zu bezeichnen und in den Rechnungen der unterstützten Stiftung die Verwendung für den betreffenden Zweck förmlich nachzuweisen. Die bewilligten Unterstützungen sind bei den zur Leistung derselben bestimmten Stiftungen unmittelbar anzuweisen und von den Verwaltungen der letzteren an die Verwaltungen der unterstützten Stiftungen selbst abzugeben. Die Beschwerde[9]) einer Stiftung gegen den ihr auferlegten Beitrag hat keine aufschiebende Wirkung. In dem Falle jedoch, daß eine derartige Beschwerde als begründet erkannt würde, ist der einschlägigen Stiftung der geleistete Beitrag aus den Mitteln einer anderen beitragspflichtigen Stiftung zurückzuerstatten oder sofern dieses nicht möglich, derselben durch zeitweise Befreiung die erforderliche Erholung zu gönnen. Die geleisteten Unterstützungen werden nach Diöcesen ausgeschieden am Schlusse des Jahres durch die Kreisamtsblätter veröffentlicht.[10]) Von den Konkurrenzbeiträgen einer kirchlichen Stiftung an eine andere werden Gebühren nicht erhoben.[11])

---

[7]) Allerh. E. v. 24. April 1857, §§ 21, 24, 25.

[8]) § 27 der cit. Allerh. E.

[9]) Dieselbe ist beim Verwaltungsgerichtshof einzulegen (Ges. v. 8. August 1878, Art. 10 Ziff. 3).

[10]) Allerh. E. v. 24. April 1857, §§ 15–18.

[11]) Ges. v. 18. August 1879, Art. 235 Nr. 10 nach der Redaktion v. 21. Jan. 1890.

§ 116. Kirchenverwaltungsbehörde.

a) Organisation der Kirchenverwaltung.

Jede Pfarrkirche und jede mit selbständigem Vermögen (resp. ausgeschiedenen Einnahmen und Ausgaben) versehene Filial- und Nebenkirche erfordert ihre eigene Kirchenverwaltung; jedoch können Filialkirchengemeinden auf das Recht einer gesonderten Verwaltung ihres Kirchenvermögens verzichten in der Weise, daß die Integrität des Vermögensstandes und die Führung gesonderter Rechnung vorbehalten bleibt, und daß, wenn die Filialkirche der Markung einer anderen politischen Gemeinde angehört, die Pfarrkirchenverwaltung durch ein Mitglied dieser Filialgemeinde verstärkt wird.[1])

Die Kirchenverwaltung besteht 1) aus dem Pfarrer als Vorstand; 2) aus dem Bürgermeister oder einem Mitgliede des Gemeindeausschusses (in Städten aus einem Abgeordneten des Magistrats) womöglich katholischer Religion; 3) aus zwei bis vier (in Städten vier bis acht) eigens hiezu gewählten katholischen Gemeindegliedern. Die Zahl derselben wird von der Kuratelbehörde festgesetzt.[2]) In simultanen Orten mit ungeteiltem Vermögen bildet sich die Kirchenverwaltung aus den Pfarrern beider Konfessionen, aus den innerhalb der festgesetzten Zahl von jeder Konfession zur Hälfte, oder bei anderweitig bestehenden Vertragsverhältnissen, rechtlich begründetem Herkommen oder unbestrittenem Besitzstande nach Maßgabe dieser Prämissen gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinden und aus einem von der politischen Gemeinde abgeordneten Magistrats- oder

---

[1]) M. E. v. 7. Juli 1836. Wenn die Kirche eines Filialortes nicht regelmäßigen sonn- und festtäglichen Gottesdienst hat und daselbst die pfarrlichen Akte nicht vorgenommen werden, so bilden die Bewohner desselben keine eigene Kirchengemeinde (Entsch. des V. G. H. v. 24. März 1882).

[2]) § 59 Abs. 3 und § 94 Abs. 5 des rev. G. E. v. 1. Juli 1834. Vgl. Art. 206 der Gemeindeordn. für Bayern d. d. Rh. v. 29. April 1869. Die Abordnung des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeindeausschusses steht nur der Verwaltung jener politischen Gemeinde zu, wo die bezügliche Kirche und Kirchengemeinde ihren Sitz hat (Entsch. des V. G. H. v. 25. Juni 1888).

Ausschußmitgliede.[3]) Die Vorstandschaft gebührt dem im Dienste ältesten Pfarrer.[4]) Die Kirchenverwaltungswahlen werden in allen Kirchengemeinden in Perioden von sechs zu sechs Jahren in den Monaten November und Dezember unter Leitung eines Wahlkommissärs, dem ein Wahlausschuß zur Seite steht, vorgenommen und müssen bis zum 15. Dezember beendet sein.[5]) Aktiv wahlfähig sind nach erreichter Volljährigkeit alle selbständigen Männer, welche sich im Besitze des bayerischen Indigenats befinden, in der Kirchengemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind,[6]) mit Ausschluß jener, denen durch rechtskräftiges, richterliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert, ferner derjenigen, die auf Grund der früheren bayerischen Strafgesetzgebung wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder der Fälschung verurteilt worden sind, oder infolge rechtskräftiger

---

[3]) Nr. 138 der Vollzugsinstr. z. rev. G. E. v. 31. Oktober 1837. Nicht bloß bei rentierendem Kirchenvermögen, sondern auch da, wo nur die Kirche und deren Einrichtung gemeinschaftlich ist, die Substanz des Kirchenvermögens, das Kirchengut, im Miteigentum beider Religionsteile steht, ist eine Simultankirchenverwaltung wenigstens dann erforderlich, wenn die eine der beiden Konfessionen eine besondere Kirchenverwaltung hat (M.-E. v. 21. Oktober 1874).

[4]) M. E. v. 5. Dezember 1834.

[5]) Art. 7 und 8 der Instrukt. für die Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen d. d. Rh. v. 25. August 1869. — In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Kirchengemeinden ernennt die Regierung, in den übrigen Gemeinden die Distriktsverwaltungsbehörde die Wahlkommissäre. Die Wahlausschüsse werden am Wahltage durch die Wähler aus ihrer Mitte ernannt und bestehen aus fünf Mitgliedern. Die Wahl der Kirchenverwaltung für eine aus mehreren politischen Gemeinden bestehende Kirchengemeinde kann nur dann gültig vorgenommen werden, wenn beim Wahlakte die Wahllisten aus sämtlichen beteiligten Gemeinden aufliegen (Entsch. des V. G. H. v. 17. März 1882).

[6]) Befindet sich ein mit einer direkten Steuer belegtes Objekt im gemeinschaftlichen Eigentum mehrerer Personen, so sind dieselben beim Vorhandensein der erwähnten Eigenschaften sämtlich wahlberechtigt (Art. 1 der cit. Instr.). Bildet ein Filialort der betreffenden Pfarrei eine selbständige Kirchengemeinde, dann sind die Filialisten nicht zugleich Angehörige der Pfarrkirchengemeinde, mithin bei der Kirchenverwaltungswahl für die Pfarrkirche weder wahlberechtigt noch wählbar (Entsch. d. V. G. H. vom 5. Nov. 1888).

Verurteilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des bayerischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1861 bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren haben, sofern nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung oder dem Erlasse der Strafe in den Fällen der Verurteilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind oder früher vollständige Rehabilitatibn erfolgt ist.[7]) Während eines Gantverfahrens ruht das Stimmrecht. Passiv wahlfähig sind alle wahlstimmberechtigten Männer, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und im Kirchensprengel ihren ständigen Wohnsitz haben.[8]) Die Abstimmung ist eine geheime und geschieht durch Wahlzettel, welche mit Nummern versehen an die Wähler verteilt und von diesen gehörig ausgefüllt zurückgegeben werden. Eine Stellvertretung ist in keinem Falle zulässig. Der Wahlakt darf nur dann geschlossen werden, wenn innerhalb der festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Frist mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt hat; außerdem muß eine neue Frist anberaumt werden, nach deren Ablauf der Wahlakt ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen geschlossen wird. Relative Stimmenmehrheit entscheidet, und die Reihenfolge der Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl aber nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt aller nicht überschritten wird; im entgegengesetzten Falle entscheidet das Loos. In gesonderter Wahlhandlung und in gleicher Weise werden Ersatzmänner gewählt, deren Zahl die Hälfte der Verwaltungsmitglieder beträgt.[9])

---

[7]) M. E. v. 29. September 1875.

[8]) Art. 3 der cit. Instr. — Die Stelle eines Kirchenverwaltungsmitgliedes ist aber nicht vereinbar mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners, wozu jedoch die technischen Beisitzer der Handelsgerichte nicht gehören, eines Geistlichen, eines öffentlich angestellten Lehrers, Notars oder eines von der Gemeinde oder Kirche besoldeten Bediensteten; für die Staatsdiener im zeitlichen Ruhestande ist hiefür die königl. Genehmigung erforderlich. Die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionierte Offiziere und Militärbeamte sind nicht wählbar (Art. 4 der cit. Instr.).

[9]) Art. 15 der cit. Instr. — Die Ersatzmänner werden nach der Reihenfolge ihrer Wahl einberufen und haben ihr Amt für jene Zeitdauer zu versehen, welche diejenigen noch zu erfüllen gehabt hätten, an deren

Die gewählten Verwaltungsmitglieder und Ersatzmänner werden vor den Wahlausschuß gerufen, um sich über die Annahme der Wahl zu erklären. Die vor dem Wahlausschusse nicht erscheinen können, haben auf schriftliche Aufforderung ihre Erklärung bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde abzugeben, und ein Zusammentritt des Wahlausschusses findet nur dann statt, wenn Ablehnungsgründe geltend gemacht werden.[10]) Ist die Wahl auf eine Person gefallen, die mit einem Kirchenverwaltungsmitgliede als Vater oder Sohn, Bruder, Oheim oder Neffe verwandt, oder als Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert ist, so ist der Gewählte vom Eintritte in die Kirchenverwaltung ausgeschlossen. Sind mehrere Personen, zwischen denen das bezeichnete Verhältnis besteht, gewählt worden, so hat der mit der größeren Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.[11]) Die Wahlakten von Kirchenverwaltungen aus den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten sind dem Kultusministerium, jene aus den übrigen Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Kreisregierungen, jene aus Orten mit Landgemeindeverfassung den Distriktsverwaltungsbehörden zur Bestätigung vorzulegen. Bis die neu Gewählten in ihr Amt eingewiesen sind, haben die Austreten-

---

Stelle sie treten. Sollte infolge von Ablehnungen der gewählten Verwaltungsmitglieder die Zahl der Ersatzmänner erschöpft werden, so hat eine neue Wahl derselben sofort stattzufinden. Tritt aber im Laufe der Wahlperiode eine Erledigung ein und ist ein Ersatzmann nicht mehr vorhanden, so ist eine Ergänzungswahl nur vorzunehmen, wenn die Kirchenverwaltung, der Magistrat oder Gemeindeausschuß oder die vorgesetzte Verwaltungsbehörde es als notwendig erklärt (Art. 16, 17 und 22 der cit. Instr.).

[10]) Art. 17 der cit. Instr. — Über die Ablehnungsgründe entscheidet der Wahlausschuß. Die Wahl kann aber nur abgelehnt werden wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit, wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres, wegen bereits geleisteter sechsjähriger Funktion und wegen einer Beschäftigung, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt. Auch Advokaten können die Wahl ablehnen (Art. 5 der cit. Instr.).

[11]) Art. 18 der cit. Instr. — Die auf Grund dieser Bestimmungen vom Eintritte Abgehaltenen sind jedoch im Falle der Erledigung einer Stelle vor den Ersatzmännern in die Kirchenverwaltung zu berufen, wenn im Laufe der Wahlperiode das Hindernis ihres Eintrittes beseitigt wird.

den ihre Funktion fortzusetzen.[12]) Gegen die Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörden in Bezug auf Wahlrecht und Wählbarkeit bei Kirchenverwaltungswahlen, dann hinsichtlich der Gültigkeit solcher Wahlen, des Rechtes und der Pflicht zum Eintritt in die Kirchenverwaltung und der Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt aus derselben kann unmittelbar die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden.[13])

In der Rheinpfalz hat die Verwaltung des Kirchenvermögens der Fabrikrat, welcher in Pfarreien mit fünftausend Seelen und darüber aus neun, in allen anderen aus fünf Mitgliedern besteht; dieselben werden aus den angesehensten katholischen und in der Pfarrei ansässigen Bürgern der Gemeinde genommen. Von Rechts wegen sind Mitglieder des Rates der Pfarrer und der Bürgermeister des Ortes, welcher sich, wenn er nicht katholisch ist, durch einen katholischen Adjunkten, und in Ermanglung eines solchen durch ein katholisches Mitglied des Gemeinderates ersetzen lassen muß.[14]) Der Fabrikrat erneuert sich teilweise alle drei Jahre, indem nach Verlauf von drei Jahren immer zuerst die fünf oder drei ältesten, und nach Verlauf von sechs Jahren die vier oder zwei ältesten Mitglieder austreten. Die in Funktion gebliebenen Mitglieder erwählen diejenigen, welche die Stelle der ausgetretenen Glieder ersetzen sollen, und es können die austretenden Glieder aufs neue gewählt werden.[15])

---

[12]) Die gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder werden nach erfolgter Bestätigung durch den Vorstand der Kirchenverwaltung auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handgelübde an Eidesstatt verpflichtet und in ihr Amt eingewiesen (Vollzugsinstr. z. rev. G. E. v. 31. Oktober 1837, Nr. 139 lit. e; M. E. v. 22. Januar 1838 und 2. Mai 1890). Auch das zur Kirchenverwaltung abgeordnete Magistrats- oder Gemeindeausschußmitglied ist als Kirchenverwaltungsmitglied zu verpflichten (M. E. v. 2. April 1846).

[13]) Ges. v. 8. August 1878, Art. 8 Ziff. 37 mit Art. 9.

[14]) Sind mehrere Pfarreien vorhanden, so ist der Bürgermeister von Rechts wegen Mitglied einer jeden Fabrik; kann sich aber dabei durch einen Adjunkten ersetzen lassen.

[15]) Dekret v. 30. Dezember 1809, Art. 3–8.

b) Kirchenverwaltungsvorstand.

Der Pfarrer steht von Amts wegen an der Spitze der Kirchenverwaltung, und seine Entlassung aus derselben und seine Ersetzung durch Wahl eines anderen Ortsgeistlichen kann in keiner Weise gewährt werden. Dasselbe gilt auch von den Pfarrverwesern.[1]) Als Vorstand hat der Pfarrer die Einläufe an die Kirchenverwaltung zu eröffnen, die Berichte zu unterzeichnen, die Sitzungen zu berufen, die Protokolle zu diktieren, und wenn bei Beschlußfassungen, die jederzeit die Anwesenheit von zwei Dritteln der Verwaltungsmitglieder erfordern, Stimmengleichheit herrscht, so giebt seine Stimme den Ausschlag. Er hat die vom Kirchenpfleger gestellte Jahresrechnung abzuhören und mit den übrigen Verwaltungsmitgliedern zu unterzeichnen; ist aber auch zugleich mit diesen haftbar für jeden Schaden, welcher der Kirchenstiftung durch Schuld der Verwaltung zugeht. Er hat die Akten der Kirchenverwaltung, das Verwaltungssiegel und den einen Schlüssel zu der unter doppeltem Verschlusse stehenden Stiftungskasse zu verwahren.[2])

Für die Besorgung der Stiftungsangelegenheiten kann der Pfarrer keine Remuneration ansprechen; sollte ihm aber bei Vornahme von Reisen im Interesse der Kirchenstiftung besondere Auslagen, wie für Gefährte, für Zehrung oder sonstigen Aufwand, erwachsen, so kann ihm mit kurateler Zustimmung eine angemessene Entschädigung aus der Stiftungskasse gewährt werden. Einen förmlichen Diätenbezug kann er jedoch nicht

[1]) M. E. v. 8. Februar 1836. Einem Expositus kann aber nicht die Vorstandschaft bei der Kirchenverwaltung der Expositurkirche übertragen werden (M. E. v. 12. Juni 1889).

[2]) § 94 Abs. 4 des rev. G. E. v. 1. Juli 1834; M. E. v. 11. August 1834. In Bezug auf diese Stellung bei Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens erscheint daher der Pfarrer als Beamter des Staates und im Falle der Unterschlagung der zu diesem Vermögen gehörenden, ihm zum Zwecke der Konvertierung behändigten Staatsobligationen als Beamter, der Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen hat, unterschlägt (Erk. des Reichsgerichtes vom 11. Oktober 1880). Auch wenn es sich um Pfarrhofbauten handelt, darf der Pfarrer nicht von den Sitzungen der Kirchenverwaltung ausgeschlossen werden (M. E. v. 17. Sept. 1840); aber zur Vertretung der Kirchenverwaltung ist der Pfarrer als Vorstand für sich allein nicht befugt (Beschluß des O. L. G. München v. 7. Juli 1884).

beanspruchen.[3]) Ebenso hat der Pfarrer auf Rechnungsabhörgebühren[4]) oder auf besondere Entschädigung für Schreibmaterialien[5]) keinen Anspruch.

In der Rheinpfalz ernennt der Fabrikrat seinen Präsidenten und Sekretär durch geheime Wahl. Sie werden alljährlich erneuert und können wieder gewählt werden. Der Fabrikrat, welcher sich in der Regel am ersten Sonntag in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober zu versammeln hat, kann keine Beratungen vornehmen, wenn nicht über die Hälfte der Mitglieder gegenwärtig sind. Die durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse müssen von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet werden, und bei Stimmengleichheit giebt der Präsident den Ausschlag.[6]) Zur Rechten des Präsidenten hat der Pfarrer, zur Linken desselben der Bürgermeister seinen Platz. Der Pfarrer kann sich durch einen seiner Kapläne ersetzen lassen.[7])

c) Kirchenpfleger.

Der Kirchenpfleger wird von der Kirchenverwaltung selbst aus ihrer Mitte, und zwar aus den höchst besteuerten zwei Dritteilen[1]) gewählt. Die Wahlstimmen werden unter der Leitung des Pfarrers zu Protokoll abgegeben, und eine Abschrift des Wahlprotokolls wird der vorgesetzten Kuratelbehörde vorgelegt. Bei der Wahl des Kirchenpflegers entscheidet absolute Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorstandes den Ausschlag.[2]) Auch der gemeindliche Abgeordnete, welcher der Kirchenverwaltung beigegeben ist, kann als Kirchenpfleger gewählt werden,[3]) wenn er der katholischen Konfession angehört. Die Verpflichtung des Kirchenpflegers

---

[3]) M. E. v. 16. April 1859.

[4]) M. E. v. 24. Dezember 1837 und 3. März 1838.

[5]) M. E. v. 2. Juli 1832.

[6]) Dekret v. 30. Dezember 1809, Art. 9 und 10.

[7]) Cit. Dekret, Art. 4.

[1]) §§ 94 und 95 des rev. G. E. v. 1. Juli 1834.

[2]) M. E. v. 2. Mai 1870. Streitigkeiten bezüglich der von der Kirchenverwaltung aus ihrer Mitte bethätigten Wahl eines Kirchenpflegers sind keine Verwaltungsrechtssachen (Entsch. des V. G. H. v. 25. Mai 1888).

[3]) M. E. v. 17. Dezember 1840.

geschieht bei Magistraten durch diese, in Landgemeinden durch das Bezirksamt; eingewiesen aber wird er durch den Pfarrer. Der Kirchenpfleger ist Kassier und Rechnungsführer, und erhält mit Genehmigung der Kuratelbehörde ein bis vier Prozent von den durch ihn unmittelbar erhobenen Renten des Stiftungsvermögens. Ohne spezielle Genehmigung der Verwaltung darf der Pfleger nur ständige Bezüge auszahlen und zwar gegen gehörig gestempelte Quittung. Er hat die Jahresrechnung in vorgeschriebener Form zu stellen, und daher den etwa hiezu beigezogenen Kirchenschreiber auf seine Kosten zu honorieren. Schreibmaterialien und Requisiten kauft er nach Anordnung der Kirchenverwaltung und verrechnet sie unter spezifizierter Kontobelegung mit dem Zeugnis des Verbrauchs.[4])

In der Rheinpfalz hat man ein Bureau der Kirchenpfleger, welches aus dem Pfarrer und drei Mitgliedern des Fabrikrates besteht. Der Pfarrer kann sich auch hier durch einen seiner Kapläne vertreten lassen. Von den drei Kirchenpflegern tritt jährlich immer dasjenige Glied aus, welches am längsten in Funktion ist, und der Fabrikrat bestimmt durch geheime Wahl dasjenige Mitglied, welches die Stelle des austretenden Kirchenpflegers einnehmen soll. Blutsfreunde und Anverwandte bis zum Grade von Oheim und Neffen incl. können nicht zu gleicher Zeit Glieder des Bureau sein. Die Kirchenpfleger ernennen unter sich einen Präsidenten, einen Sekretär und Einnehmer (Rechner). Die Glieder des Bureau können keine Beratschlagung vornehmen, wenn nicht wenigstens ihrer drei beisammen sind, und bei Meinungsgeteiltheit giebt der Präsident den Ausschlag. Das Bureau, welches sich monatlich einmal versammelt, entwirft das Budget der Fabrik und bereitet alle Gegenstände vor, die dem Rate vorgelegt werden sollen. Es ist mit der Vollziehung der Beschlüsse des Rates und mit der täglichen Verwaltung der Temporalien der Pfarrei beauftragt, und hat die Häuser und liegenden Güter der Fabrik nach den für die Gemeindegüter vorgeschriebenen Formen zu verpachten und zu verwalten. Der Sekretär hat das Inventar zu besorgen. Der Einnehmer oder Rechner hat alle Ausgaben für die Kirche und Sakristei zu bestreiten und alle Gelder, welche der Fabrik zu-

---

[4]) Nr. 180 der Vollzugsinstr. z. rev. G. E. v. 31. Oktober 1837.

kommen, einzutreiben,[5]) ferner alle drei Monate einen Rechnungsauszug vom Aktiv- und Passivstande der Fabrik und dann seine jährliche Rechnung dem Bureau der Kirchenpfleger in ihrer Sitzung vom ersten Sonntag des Monats März vorzulegen, welche Jahresrechnung hierauf in der Sitzung des Fabrikrates vom ersten Sonntag des Monats April abgehört wird. Alle der Fabrik zugehörigen Gelder werden in einer eigenen Kasse aufbewahrt, welche unter dreifachem Verschlusse steht, und wozu der Einnehmer, der Pfarrer und der Präsident des Bureau einen Schlüssel besitzen.[6])

Ersatzansprüche der Kirchenstiftungen gegen die Kirchenpfleger für den durch der letzteren Verschulden herbeigeführten Verlust am Stiftungsvermögen sind von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden.[7]) Eine solidarische Haftung der Kirchenverwaltung bei Veruntreuungen und Kassedefekten der Kirchenpfleger findet nicht statt, und einzelne Mitglieder derselben sind nur insofern haftbar, als sie erweislich mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit an der vorgefallenen Veruntreuung Schuld tragen.[8])

d) Stellung des magistratischen Abgeordneten.

Der Abgeordnete des Magistrats hat nicht als solcher eine Aufsicht auf die Kirchenverwaltung zu führen, sondern er erwirbt in Kraft seiner Abordnung die Eigenschaft eines wirklichen Mitgliedes der Kirchenverwaltung nnd hat infolge dessen alle Rechte und Pflichten eines solchen, einschließlich des Rechtes einer entscheidenden Stimme auszuüben. Vermöge seiner amtlichen Verhältnisse zum Magistrat liegt ihm jedoch ob, die zu seiner Kenntnis gelangenden, etwa den Wirkungskreis der Gemeindebehörde oder das Interesse der bürgerlichen Gemeinde berührenden Beschlüsse zur Kenntnis des Magistrats zu bringen.[1]) Der Kirchenverwaltungsvorstand kann denselben wohl mit Geschäfts-

---

[5]) Für jene Klagen, welche der Rechner zur Eintreibung der laufenden Kirchengefälle anstellt, ist die Regierungsermächtigung nicht erforderlich (Arrêté v. 19. Vendémiaire XII, Art. 1).

[6]) Dekret v. 30. Dezember 1809, Art. 11, 13, 14, 17, 19, 20, 22, 24, 25, 34, 35, 50, 56, 85, 87.

[7]) Erk. des O. G. H. v. 4. Mai 1869 und 2. August 1870.

[8]) Cit. Vollzugsinstr. Nr. 133 Abs. 2.

[1]) M. E. v. 13. Juli 1840.

aufträgen in Anspruch nehmen; die praktische Geltendmachung dieser Befugnis muß aber rücksichtlich der diesem Abgeordneten im Verhältnisse zum Magistrate und zur Stadtgemeinde obliegenden Pflichten nur auf Fälle eines ganz besonderen Bedürfnisses beschränkt bleiben.[2])

e) Stellung und Korrespondenz der Kirchenverwaltung.

Nach Art. 206 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 sind die Kirchenverwaltungen berechtigt, die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten;[1]) eine solche rechtliche Beziehung ist auch dann gegeben, wenn zwar nicht die moralische Person der Gemeinde selbst Subjekt des Rechtsverhältnisses ist, jedoch alle Gemeindeglieder oder eine gewisse Klasse derselben mit gleichmäßigen oder verhältnismäßigen individuellen Rechten oder Pflichten wegen des Gemeindeverbandes und auf die Dauer desselben beteiliget sind.[2])

Die Kirchenverwaltungen in den Städten erster und zweiter Klasse stehen zu den Bezirksämtern in einem koordinierten, die in den übrigen Gemeinden in einem subordinierten Verhältnisse; deshalb bedienen sich die ersteren der Korrespondenzform, die letzteren aber der Berichtsform mit der Schlußformel „gehorsame Kirchenverwaltung", und bei Berichten an die Regierung „unterthänigst gehorsamste Kirchenverwaltung". Bei Anrufung der Gerichtshilfe müssen sich auch die den Bezirksämtern koor-

---

[2]) M. E. v. 10. März 1845.

[1]) Damit wird keineswegs die Kirchengemeinde als Eigentümerin des Kirchenvermögens erklärt; im Gegenteile kann es sogar zwischen der Kirchenverwaltung als Vertreterin des Eigentums der Kirchenstiftung und der Kirchengemeinde zu einem Prozesse kommen (Erk. des O. G. H. v. 12. April 1872 und Plenarbeschl. des O. G. H. v. 26. November 1873). Durch Artikel 206 Abs. 3 der Gemeindeordnung v. 29. April 1869 ist auch die Kompetenz der Kirchenverwaltung als solcher gegenüber den Mitgliedern der Kirchengemeinde nicht erweitert worden (Entsch. des V. G. H. v. 21. Mai 1880). Besteht daher zwischen der Kirchenverwaltung und den einzelnen Mitgliedern der Kirchengemeinde ein gegensätzlicher Standpunkt, so können letztere beim Vorstande der Kirchenverwaltung die Anberaumung einer Kirchengemeinde-Versammlung beantragen und die Fassung geeigneter Beschlüsse sowie deren Vollzug veranlassen, aber ein Beschwerderecht steht ihnen nicht zu (Entsch. d. V. G. H. v. 29. Jan. 1890).

[2]) Erk. des O. G. H. v. 12. Dezember 1872.

dinierten Kirchenverwaltungen der Berichtsform bedienen.[3]) Die Kirchenverwaltungen haben bei allen ihren Korrespondenzen und sonstigen dienstlichen Schriftstücken das vorgeschriebene Papierformat zu gebrauchen[4]) und in ihrem Verkehre mit den Behörden Postportofreiheit unter der Voraussetzung in Anspruch zu nehmen, daß der Gegenstand des Verkehrs eine reine Staatsdienstsache betrifft. Die portofreien Schreiben müssen mit dem Dienstsiegel geschlossen und mit den nach § 2 der Verordnung vom 23. Juni 1829 erforderlichen äußerlichen Merkmalen versehen sein.[5]) Die Kirchenschreiberei ist gewöhnlich mit der Gemeindeschreiberei verbunden und wird mit einem von der Kuratelbehörde festgesetzten Aversum honoriert.[6])

§ 117. Kirchenbaulast.*)

a) Kompetenz der Kirchenverwaltung und Kuratel.

Die unmittelbare Aufsicht auf die Realitäten des Kirchenvermögens und deren bauliche Unterhaltung steht den Kirchenverwaltungen zu; diese haben daher die Kultusgebäude alljährlich im Frühjahr zu besichtigen,[1]) für Aufbesserung und Herstellung der Blitzableiter, wo solche nötig, zu sorgen,[2]) die

---

[3]) M. E. v. 12. Juli 1838.

[4]) M. E. v. 12. April 1877. Ausgenommen hievon sind nur jene Schriftstücke, für welche schon bisher der Gebrauch eines anderen als des allgemein vorgeschriebenen Papierformates angeordnet und gestattet war, wie Kataster, Register, Tabellen, Formulare 2c.

[5]) M. E. v. 18. Juli 1864. Eine erweiternde Auslegung des § 1 lit. d der Verordnung v. 23. Juni 1829 in dem Sinne, daß hiemit den Kirchenverwaltungen auch für ihre Korrespondenz unter sich Postportofreiheit eingeräumt sei, kann beim Charakter der genannten Verordnung als einer Ausnahmsbestimmung nicht als angängig erachtet werden (M. E. vom 4. Dezember 1887).

[6]) Für die Anfertigung der Kirchenrechnungen hat der Kirchenschreiber auf eine durch Übereinkunft mit dem remunerationspflichtigen Kirchenpfleger oder im Nichtvereinigungsfalle im Kuratelwege festzusetzende besondere Remuneration Anspruch, welche jedoch letzteren Falles den Betrag von 12 kr. für den Bogen nicht überschreiten darf (Nr. 180 der cit. Vollzugsinstr. v. 31. Oktober 1837).

*) Permaneder, Mich., Die kirchl. Baulast, 3. Aufl., Münch. 1890.

[1]) Bauordn. v. 28. Januar 1805.

[2]) Mandat v. 23. Dezember 1784.

Baufälle aufzunehmen, deren ungesäumte Wendung zu veranlassen, und die ökonomischen Verhältnisse dabei zu wahren und zu leiten.[3]) Bloße Unterhaltungsbauten unterliegen lediglich der baupolizeilichen Genehmigung, insofern eine solche hiefür vorgeschrieben ist, und wenn durch den Kostenaufwand der Etat überschritten wird, oder die Kosten durch Schuldaufnahme (über 2000 fl. bei den unmittelbaren, über 500 fl. bei den übrigen Kirchenverwaltungen) oder durch Gemeindeumlagen gedeckt werden sollen, so ist vor Ausführung des Baues die Kuratelgenehmigung erforderlich. Bei allen Neubauten und Hauptreparaturen[4]) aber ist die polizeiliche Genehmigung einzuholen und zwar unter Vorlage von Plänen.[5]) Zugleich sind bei Einreichung der bezüglichen Bauprojekte bestimmte Anträge hinsichtlich der Kostendeckung zu stellen und, wenn es sich um Bestreitung der Baukosten mittelst Aufnahme eines Passivkapitals handelt, mit der schriftlichen Erklärung des Darleihers über dessen Bereitwilligkeit zur Darlehensgewährung und über die Modalitäten,

---

[3]) Allerh. E. v. 21. Februar 1835.

[4]) Hauptreparaturen sind: 1) Die Veränderung der Höfe, der Länge oder Breite eines Gebäudes, eines Brunnens, Kellers, Abtrittes, einer Dung- und Versitzgrube, einer Einfriedung aus Mauer- oder geschlossenem Holzwerk oder Metall an Straßen und öffentlichen Plätzen; 2) der Anbau von Balkonen, Altanen, Erkern, Gängen und Galerien; 3) Schwächung, Versetzung, Beseitigung oder Erneuerung von Umfassungs- oder Tragmauern, Tragsäulen, Pfeilern, Tragbalken, Durchzügen, Gärten oder Gewölben; 4) die Anlegung neuer Feuerstätten und Kamine und Versetzung oder Änderung derselben, insoweit es sich nicht um gewöhnliche Koch- oder Zimmerfeuerungen handelt; 5) Erneuerung oder Änderung eines Dachstuhles; 6) Wohnbarmachung von Räumen unter dem Straßenniveau oder im Dachraume; 7) Vertiefung oder Erweiterung von Brunnenschachten, Kellern, gemauerten Gruben und von Haus- und Straßenkanälen; 8) in Städten von mehr als zwanzigtausend Seelen die bauliche Änderung der Façaden von Bauwerken an Straßen und öffentlichen Plätzen (Bauordn. v. 19. September 1881, § 7).

[5]) Cit. Bauordn. § 6. Die Genehmigung steht in den unmittelbaren Städten dem Magistrate, in den übrigen dem Bezirksamte in erster und der Kreisregierung in zweiter und letzter Instanz zu (§ 84). Beim Vorhandensein ganz besonderer Verhältnisse kann das Ministerium des Innern von einzelnen Bestimmungen der Bauordnung dispensieren, jedoch ohne Beeinträchtigung öffentlicher Interessen oder erheblicher Interessen und Rechte eines Dritten.

unter denen letztere stattfinden soll, auch ein vorschriftsmäßiger Schuldentilgungsplan zu übergeben.[6]) Bauten, welche der Monumental- oder Kirchenarchitektur angehören oder eine wesentliche Veränderung der äußeren Gestalt und Form solcher Gebäude herbeiführen, unterliegen der königlichen Genehmigung[7]) und bei Vorlage solcher Bauprojekte sind nicht nur die erforderlichen Detail- und Situationspläne, sondern auch entsprechende Bauprogramme einzusenden, und bei Kirchen ist unter der Bezeichnung der Seelenzahl der Kirchengemeinde anzugeben, wie viele Menschen die projektierte Kirche zu fassen vermöge.[8]) Erst wenn die Genehmigung erfolgt oder die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.[9]) Die Ausführung des Baues bleibt der Kirchenverwaltung unter Leitung von hiezu befähigten und berechtigten Technikern überlassen, und nur, wenn das Staatsärar der allein Baupflichtige ist, hat die königliche Baubehörde die Bauführung. Ist das Staatsärar beim Bau mit einem Beitrag beteiligt, dann wird die Ausführung desselben bloß hinsichtlich der richtigen Verwendung der Geldmittel durch die treffende Baubehörde überwacht.[10]) Ohne Genehmigung des Ministeriums aber darf kein Bau, bei dem das Staatsärar beteiligt ist, in Akkord ge-

---

[6]) Entschl. der Regier. von Oberbayern v. 8. Mai 1875.

[7]) Allerh. Verordn., die Organisation des Staatsbauwesens betr., vom 23. Januar 1872, § 14. Pläne für Gegenstände der inneren Einrichtung bedürfen der königl. Genehmigung nicht, wohl aber hat auch die Revision dieser Pläne in technischer Beziehung durch die Kreisbaubehörde zu erfolgen nach § 36 lit. d der Verordn. v. 13. November 1857, welche nicht durchweg aufgehoben ist. Dagegen sind Entwürfe zu solchen Gegenständen der inneren Einrichtung, bei denen eine artistische Prüfung und Beurteilung erforderlich ist, wie Altäre, Orgeln, Kanzeln, der allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen (M. E. v. 4. September 1865). Den Farbeton zum Anstrich der Stiftungsgebäude hat die Kreisbaubehörde aus den allerhöchst genehmigten Farbenmustern zu wählen (M. E. v. 15. Januar 1849). Gemälde dürfen ohne Genehmigung der Regierung nicht restauriert (M. E. v. 8. Dezember 1837) und Skulpturen und sonstige Kunstwerke ohne allerhöchste Genehmigung nicht anders angestrichen werden (M. E. vom 5. Juli 1837). Vgl. auch M. E. v. 23. November 1884 über die Restauration und Erhaltung von Kirchen und ihren Einrichtungen.

[8]) M. E. v. 17. Oktober 1865.

[9]) M. E. v. 16. Juni 1851; § 91 der Bauordn. v. 19. Sept. 1881.

[10]) M. E. v. 8. Februar 1864.

geben werden, wenn nicht vorher die Mittel zum Bau ausgewiesen sind.[11])

Den Kreisregierungen als Oberkuratelstellen obliegt insbesonders die Oberaufsicht über den baulichen Zustand der Kultusgebäude,[12]) die Sorge für deren Einverleibung in die allgemeine Brandversicherungsanstalt,[13]) welche Assekuranzverbindlichkeit jetzt für alle Kirchen und sonstigen Stiftungsgebäude gilt,[14]) dann die Entscheidung über die Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit beantragter Kirchenbauten. Keine Kirche oder Kapelle kann ohne förmlichen Ausspruch der betreffenden Regierung über deren Entbehrlichkeit und Zwecklosigkeit unter Einvernehmung des bischöflichen Ordinariats der Demolition unterworfen werden.[15])

Nicht bloß bei neuen Kirchenbauten, sondern auch in Fällen bedeutender Bauveränderungen im Innern oder Äußern von Kirchen- und Kultusgebäuden sollen die Planentwürfe den kirchlichen Oberbehörden zur Abgabe ihrer Erinnerungen oder Äußerungen ihrer Wünsche mitgeteilt werden.[16]) Und Magistrate und Administrativbehörden dürfen in den Kirchen keine Bauveränderung vornehmen, ohne den Pfarrer gehört zu haben.[17])

In der Rheinpfalz sind die Kirchenpfleger und hauptsächlich der Einnehmer oder Rechner gehalten, dafür zu sorgen, daß alle Reparaturen ohne Aufschub und gut gemacht werden. Sie sollen die sämtlichen Gebäulichkeiten zu Anfang jedes Frühlings und Herbstes in Begleitung von Bauverständigen untersuchen. Reparaturen, deren Kosten 50 Fr. in Pfarreien, deren Seelenzahl sich nicht auf tausend beläuft, und 100 Fr. in Pfarreien mit stärkerer Bevölkerung nicht überschreiten, haben sie auf der Stelle und zwar durch Ökonomie zu veranstalten, jedoch

---

[11]) M. E. v. 4. Mai 1864 und 9. Februar 1870.

[12]) Allerh. E v. 27. März 1817, § 44.

[13]) Allerh. E. v. 17. Dezember 1825, § 73.

[14]) Ges. v. 3. April 1875, Art. 3 Ziff. 3. Auch Glocken, Turmuhren, Orgeln, Altäre, Kanzeln, Beicht- und Betstühle, die mit dem Gebäude selbst in bleibende Verbindung gebracht sind, unterliegen als Zubehörungen der Kirchengebäude dem Zwangsbeitritte, insofern diese Gegenstände nicht bereits bei einer in Bayern zugelassenen Mobiliarfeuerversicherungsanstalt genügend versichert sind (Art. 5 des cit Ges.).

[15]) Verordn. v. 2. Oktober 1811 und 20. Januar 1812.

[16]) M. E. v. 21. November 1833 und 18. Juni 1861.

[17]) Allerh. E. v. 14. Juni 1824, Z. 7.

ohne Nachteil der für den Gottesdienst festgesetzten Ausgaben. Wenn die Reparaturen die angegebene Summe überschreiten, so ist das Bureau verpflichtet, darüber an den Fabrikrat zu berichten, der in Gemeinden, die keine tausend Seelen haben, alle Reparaturen, die sich nicht über 100 Fr. belaufen, anordnen kann, jedoch nur in der Weise, daß er das Bureau beauftragt, einen Überschlag darüber machen zu lassen und nach dreimaliger, von acht zu acht Tagen durch Anschlagzettel erneuerter Verkündigung die Reparaturen an den Wenigstnehmenden oder für eine gewisse Summe zu versteigern. Sollten die gewöhnlichen, durch das Budget festgesetzten Ausgaben entweder gar keine disponiblen Summen für Reparaturen übrig lassen oder doch keine hinreichenden, so stattet das Bureau darüber seinen Bericht an den Fabrikrat ab, welcher eine Beratschlagung anstellt zu dem Zwecke, daß dieselben durch die Gemeinde besorgt werden. Diese Beratschlagung wird durch den Präsidenten an die Regierung geschickt.[18])

b) Baupflicht.*)

Jede Kirche hat alle ihre Baulichkeiten in der Regel aus eigenen Mitteln und zwar zunächst aus den hiefür verfügbaren Renten zu bestreiten, und kann die Beihilfe anderer nur im Falle einer Hauptreparatur[1]) oder eines Neubaues[2]) und erst nach Erschöpfung der ihr selbst aufliegenden primären Baupflicht in Anspruch nehmen. Es muß daher nötigen Falles wohl auch

---

[18]) Dekret v. 30. Dezember 1809, Art. 41—43.

*) Burkhard Wilh., Zur Lehre von der kirchlichen Baupflicht, Erlangen 1884.

[1]) Unter Hauptreparatur versteht man die Ausbesserung solcher und zwar nicht ganz unerheblicher Baugebrechen, welche gewöhnlich nur mit Aufwendung namhafter Geldmittel erfolgen kann, meist in der Herstellung oder doch Erneuerung einzelner Gebäudebestandteile besteht und die sich als notwendig herausstellt, um den gewöhnlichen zweckentsprechenden Gebrauch des Gebäudes zu ermöglichen oder dieses letztere vor erheblicher, seinen Fortbestand gefährdender Schädigung zu schützen (Erk. des obersten L. G. v. 5. April 1890).

[2]) Die Baupflicht wird dadurch nicht beseitigt, daß an Stelle des bisherigen Kultusgebäudes ein anderes solches tritt (Erk. des O. L. G. München v. 15. März 1890).

der Grundstock durch Einziehung von Aktivkapitalien angegriffen oder ein durch die Renten zu deckendes Passivkapital aufgenommen werden, vorausgesetzt, daß auch von den noch übrigbleibenden Renten die laufenden Kirchenbedürfnisse vollkommen gedeckt und die Verzinsung und fristenweise Abzahlung des aufgenommenen Anlehens unschwer ermöglicht werden können. In Ermanglung oder nach Erschöpfung der eigenen Baumittel der Kirche werden die Sekundärbaupflichtigen herangezogen, nämlich der Patron, wenn er zugleich Nutznießer ist,[3]) und dann die Dezimatoren, sie mögen weltliche oder geistliche,[4]) Groß- oder Kleinzehntberechtigte sein,[5]) wenn nur der Zehent auf irgend eine Weise zum Vermögen der baubedürftigen Kirche gehört,[6]) und die auf einem Zehentbezuge ruhende kirchliche Baulast erleidet weder durch einen Religionswechsel[7]) der Bewohner der Ortschaften, aus deren Bezirk der Zehent gereicht wird, noch durch eine Auspfarrung derselben an sich eine Änderung.[8])

---

[3]) Die zivilrechtliche Baukonkurrenzpflicht eines Patronatsherrn für Kirchenstiftungsgebäude schließt die gleichzeitige Konkurrenzpflicht desselben als Kirchengemeindemitglied zu den Umlagen für die der Kirchengemeinde an diesen Gebäuden obliegende Baulast nicht aus (Entsch. des V. G. H. v. 15. Mai 1885).

[4]) Mand. v. 4. Oktober 1770. Nach der fürstl. Würzburg. Verordn. vom 11. April 1687 werden Zehentherrn durchgehends, wenn sie keine Befreiung von der Baulast nachweisen können, zu Kirchenbaubeiträgen verpflichtet, und im Zweifel steht die rechtliche Vermutung für den kirchlichen Ursprung des Zehnten (Erk. des O. G. H. v. 3. Februar 1872). Im Gebiete des ehemaligen Hochstiftes Bamberg hat sich innerhalb einer großen Anzahl der daselbst befindlichen Pfarreien ein Gewohnheitsrecht gebildet, welches die in der Pfarrei Zehentberechtigten von der subsidiären Kultusbaupflicht befreit (Erk. des obersten L. G. v. 27. Januar 1885).

[5]) E. des Min. des Inn. v. 25. März 1856.

[6]) Erk. des O. G. H. v. 15. März 1881.

[7]) Der Übertritt von Zehentbezugsberechtigten zur protestantischen Kirche hat auf Grund des Augsburger Religionsfriedens und des Westphälischen Friedens nicht zur Folge, daß die auf dem Zehent ruhende Baulast in Wegfall kömmt (Erk. des obersten L. G. v. 7. Juli 1890).

[8]) Erk. des O. G. H. v. 29. April 1879. Nach der als gemeines Recht geltenden Bestimmung des Tridentinums erstreckt sich die Baupflicht der Dezimatoren auf Neben- oder Filialkirchen nicht. Dagegen weicht hievon das altbayerische Mandat v. 4. Oktober 1770 ab, welches die Baupflicht auf alle notwendigen Gotteshäuser erstreckt (Erk. des O. G. H. vom 28. März 1871).

Das Eigentum an einem Kirchengebäude ist für die Frage der Baupflicht nicht entscheidend, weil das Eigentum für sich allein nie ein Verpflichtungsgrund zur Unterhaltung der betreffenden Sache ist.[9])

Die auf dem Zehentrechte ruhende Kirchenbaulast[10]) mußte nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 entweder durch gerichtliche Hinterlegung vierprozentiger Kapitalbriefe in entsprechendem Betrage gesichert oder in einen ständigen Bodenzins oder einen festen jährlichen Baukanon umgewandelt, oder konnte auch für immer abgelöst werden.[11]) Die eingehenden Ablösungskapitalien,

---

[9]) Erk. des obersten L. G. v. 10. Febr. 1882. Wohl aber kann eine Übernahme der Kirchenbaulast auch durch konkludente Handlungen erfolgen (Erk. des obersten L. G. v. 17. April 1884).

[10]) Bei Streitigkeiten über die quantitative Feststellung der Zehentbaupflicht sind die Distriktspolizeibehörden, bei Streitigkeiten über den rechtlichen Ursprung der Baupflicht oder über die rechtliche Natur des Zehents sind die Gerichte kompetent (O. G. H. E. v. 9. Dezember 1863). Nicht bloß die Bauverbindlichkeit, sondern auch die Differenzen darüber, ob bei einem Baufalle die Voraussetzungen gegeben sind, die den Eintritt der Konkurrenzpflicht, sowohl was den Gegenstand und den Umfang, als was die Subsidiarität derselben betrifft, bedingen, sind privatrechtliche, vor den Gerichten auszutragende Streitpunkte (O. G. H. E. v. 20. Oktober 1871). Die provisorische Erledigung aller derjenigen Kultusbaufragen und Streitigkeiten dagegen, wo die Baupflicht außer Zweifel steht, und nur darüber Streit waltet, ob der anerkannt Baupflichtige auch im vorliegenden Falle zu konkurrieren, oder wie hoch sich der von ihm zu leistende Beitrag zu belaufen habe, oder ob der beantragte Bau überhaupt notwendig, wann und wie er geführt werden solle, steht der Kreisregierung zu, gegen deren Entschließung beim Kultusministerium Beschwerde geführt werden kann; doch hat diese Beschwerdeführung keinen Suspensiveffekt (Allerh. E. v. 1. Oktober 1830; O. A. G. E. v. 26. Oktober 1857). Diese provisorischen Verfügungen der Kreisregierungen können jedoch nur in dringenden Fällen, wo das öffentliche Interesse sofortige Abhilfe gebietet, erlassen werden (O. G. H. E. v. 20. Oktober 1871), und es bleibt den Interessenten auch für diese Fälle vorbehalten, ihre vermeintlichen Privatrechte in petitorio bei den Gerichten zu verfolgen (M. E. v. 23. Juli 1833 und O. G. H. E. v. 12. Juli 1876). Die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof kann aber hier nicht ergriffen werden (Entsch. des V. G. H. v. 3. August 1880). Wird durch Herstellung einer Notkirche der Dringlichkeit eines Neubaues abgeholfen, so ist ein administratives Bauprovisorium unzulässig (M. E. v. 28. Juni 1878).

[11]) Auf einem Zehentrechte kann auch eine primäre kirchliche Baupflicht beruhen (Erk. des obersten L. G. v. 15. Dezember 1881); nach einem Erkenntnisse des obersten Landesgerichtes v. 6. März 1882 soll nun

Bodenzinse und Baukanone fließen in einen eigenen Baufond, der außerdem noch ein Dritteil der als nachhaltig anerkannten Rentenüberschüsse als jährlichen Dotationszuschuß erhalten und von der Stiftungsverwaltung in besondere Verwaltung genommen werden muß. Aus diesem Baufonde dürfen Verausgabungen zu keinem anderen Zweck als zur Deckung solcher Baukosten gemacht werden, die sich gesetzlich zur Dezimatorenkonkurrenz eignen würden. Bis derlei Baufälle eintreten, sind die Kapitalzinsen und Dotationszuschüsse baldmöglichst verzinslich anzulegen, und auch von den Baufondskapitalien muß die Kapitalrentensteuer entrichtet werden, insofern nicht durch Entrichtung der Steuer die vollständige Erfüllung des Zweckes des Baufonds bei der Insuffizienz des übrigen Kirchenstiftungsvermögens beeinträchtigt wird. Die Gemeinschaftlichkeit der eine kirchliche Zehentbauverpflichtung vertretenden Ablösungskapitalien und Baukanone hängt davon ab, ob die betreffende Baupflicht mehrere Kultusgebäude als gemeinsam Berechtigte umfaßt, oder ob dieselbe für die einzelnen Gebäude ohne Rücksicht auf Berechtigung der anderen rechtlich geltend gemacht werden kann. Für die Verwaltung der Baufonde dürfen nie mehr als fünf Prozent der Zinsrente der angelegten Kapitalien verrechnet werden.[12]) War eine Baupflicht infolge unvordenklicher Verjährung bereits erloschen, so wird sie durch Radizierung auf einen Grundbesitz nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 nicht neuerdings begründet,

---

für die Ablösung dieser primären Baupflicht durch das Gesetz v. 28. Mai 1852 keine Vorsehung getroffen worden sein, während nach einer Ministerialentschließung v. 8. Februar 1866 (s. Stoll, Die Baupflicht, S. 646) sowohl die primär als subsidiär auf dem Zehenten lastende kirchliche Baupflicht unter das Gesetz v. 28. Mai 1852 fällt, weil das Gesetz selber nicht zwischen primärer und sekundärer Zehentbaulast unterscheidet und die kirchliche Zehentbaulast ohne Unterschied, ob sie primär oder subsidiär sei, unter den Artikel 34 des Ablösungsgesetzes v. 4. Juni 1848 fällt.

[12]) M. E. v. 19. Oktober 1850 und 4. Oktober 1856. Zur Evidenthaltung des Standes der Sicherung, Fixierung und Ablösung der kirchlichen Zehentbaupflicht, sowie zur kuratelen Überwachung mußte von jeder Stiftung ein genaues Vormerkbuch, worin die definitiven Ergebnisse der einzelnen bezüglichen Verhandlungen eingetragen sind, dreifach angefertigt und der Kuratelbehörde vorgelegt werden. Ein Exemplar davon hat die Kuratelbehörde, eines das Ordinariat und eines die Stiftung (M. E. vom 17. August 1852).

weil in diesem Akte nicht ein Anerkennungsvertrag erblickt werden kann.[13])

Reichen diese Konkurrenzen nicht aus, so kann um Unterstützung aus den entbehrlichen Rentenüberschüssen anderer Kultusstiftungen eingekommen werden (§ 115), und das annoch abgängige Quantum soll durch direkte Umlagen auf die betreffenden Gemeinden gedeckt werden.[14]) Zugleich sind die letzteren, so oft die sekundäre Baupflicht eintritt, zur unentgeltlichen Übernahme der erforderlichen Hand- und Spanndienste gehalten,[15]) wenn sie

---

[13]) Erk. des obersten L. G. v. 14. Mai 1891.

[14]) Umlag.-Ges. v. 22. Juli 1819, Art. I. b. Nr. 9. Die Bestimmungen des preußischen Landrechtes (T. II Tit. 11 §§ 260, 731, 732) hinsichtlich der Verpflichtung der Kirchengemeinde-Angehörigen zur Entrichtung von Kultusgemeinde-Umlagen sind aufgehoben. Daß Rentenüberschüsse anderer Kultusstiftungen vor der gesetzlichen Konkurrenz der Pfarrgemeinden in Mitleidenschaft gezogen werden, ist eine dem gemeinen Rechte widersprechende Praxis. Zu Kosten, welche für Kultuszwecke erwachsen sind, aber von der politischen Gemeinde zur Bestreitung freiwillig übernommen wurden, sind Personen, denen der Befreiungsgrund des Artikels V des Umlagengesetzes v. 22. Juli 1819 zur Seite steht (s. § 115 Anm. 2), mittels Umlagen beizutragen, nicht verpflichtet (Entsch. des V. G. H. v. 23. Febr. 1883).

[15]) Mand. v. 4. Oktober 1770, Nr. 2 und geistl. Ratsordn. vom 16. August 1779, Nr. 28 (Erk. des obersten L. G. v. 13. Oktober 1888 und 2. Mai 1891). Die einschränkende Auslegung des Mandats v. 4. Oktober 1770, daß die Verpflichtung der Parochianen zur Gratisleistung von Baufuhren an die ganz besondere Voraussetzung sich knüpfe, daß auch andere Kirchenstiftungen mit ihrem Vermögen zur Konkurrenz beigezogen würden, ist unstatthaft (O. A. G. E. v. 5. Juli 1870). Nach gemeinem deutschen Rechte, welches z. B. im ehemaligen Fürstbistume Freising gilt, sind die Mitglieder der Kirchengemeinde nicht schuldig, bei Bauten von Kultusgebäuden auf dem Lande die nötigen Hand- und Spanndienste unentgeltlich zu leisten, wenn die Baukosten aus dem Kirchenvermögen selbst oder von dritten Personen bestritten werden (Oberstrichterlicher Plenarbeschluß v. 12. November 1855). Dagegen bleibt nach den fürstbisch. Würzburgischen Verordnungen v. 11. August 1690, 5. Februar 1722, 26. März 1759 und 25. Februar 1809 die Verpflichtung der Gemeinden zu den Hand- und Spannfronen auch dann aufrecht, wenn der Stiftungsfond oder der Zehentherr oder vertragsmäßig ein Dritter bauen muß (O. A. G. E. vom 28. November 1865 und 4. Februar 1873), und ebenso haben nach preuß. Landrecht (T. II Tit. 11 § 714 und § 719; Tit. 12 § 37) die Gemeinden bei allen Kultusbauten ohne Rücksicht darauf, wem die Baupflicht obliegt, die erforderlichen Hand- und Spanndienste unentgeltlich zu leisten, und nur bei Stadtkirchen werden die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu den

nicht durch gegenteiliges Herkommen geschützt sind,[16]) und insoweit hiebei die Leistungsfähigkeit des einzelnen nicht überschritten wird.[17])

Diese Grundsätze der Kirchenbaulast finden überall ihre Anwendung, wo nicht schon durch unbestrittenes Anerkenntnis der Beteiligten, durch Vertrag, Besitz, Vergleich oder durch rechtskräftiges Urteil die Baupflicht ausgemacht und entschieden ist. Die Verpflichtung eines Dritten zur primären Baufallwendung durch unvordenkliche Verjährung kann nur dann als erwiesen angenommen werden, wenn hergestellt ist, daß der Dritte ungeachtet der Suffizienz des Kirchenvermögens die Baukosten ausschließlich bestritten habe.[18]) Die Bestreitung der nötigen Kultusbedürfnisse und Baulichkeiten an den ehemaligen Klosterpfarrkirchen ist nach dem Reichsdeputationshauptschluß,[19])

übrigen Kosten geschlagen. Auch nach der in der Eichstätter Diöcese bestehenden Observanz haben die Gemeinden bei allen Kultusbauten die unentgeltliche Leistung der Hand- und Spanndienste.

[16]) Verordn. v. 11. Mai 1812. Zeugnisse der Behörden oder Gerichte über das Bestehen eines Gewohnheitsrechtes haben nur dann volle Glaubwürdigkeit, wenn in denselben entweder auf bestimmte Übungshandlungen ausdrücklich Bezug genommen oder wenigstens auf eine früher stattgehabte Untersuchung verwiesen wird, von der man versichert sein kann, daß schon eine gründliche Prüfung vorangegangen sei (Erk. des O. G. H. v. 17. Juni 1875). Nach bayerischem Landrechte (T. I Kap. 2 § 9 Nr. 1) ist zur Bildung eines Gewohnheitsrechtes ein Zeitverlauf von 30 Jahren notwendig, ausgenommen in Sachen, wo Rechte eine mindere oder mehrere Zeit bestimmen; doch gehört dazu außer einem dreißigjährigen Nichtgebrauch auch die usucapio libertatis, sonst genügt nur unvordenkliche Verjährung, wozu der Zeitraum von zwei Menschenaltern gehört (Erk. des obersten L. G. v. 1. Mai 1884 und 15. März 1890). Die Bestimmung des bayer. Landr. (T. II Kap. 4 § 9) über die zum Beweise der unvordenklichen Verjährung beigebrachten Zeugen ist durch § 14 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung aufgehoben.

[17]) Mand. v. 4. Oktober 1770.

[18]) Erk. des O. G. H. v. 21. Juni 1876.

[19]) Reichsdeput.-Hauptschl. v. Jahre 1803, §§ 35 und 36. Aus den Bestimmungen der §§ 35 und 36 des Reichsdeputationshauptschlusses will nicht ein neuer Rechtstitel für die kirchliche Baulast geschaffen werden, wie ein oberstrichterliches Erkenntnis v. 1. Mai 1871 meint, sondern nur auf die Verpflichtung des Staates, diese ehemaligen Klosterpfarrkirchen zu dotieren oder für deren Unterhalt zu sorgen, hingewiesen werden. Die primäre Baupflicht ruht auf dem Vermögen der Kirche; wird nun dieses

sowie an den jetzt bestehenden erzbischöflichen und bischöflichen Kathedralen des Reiches nach den Bestimmungen des Konkordates[20]) auf das königliche Ärar mit Ausschluß aller anderweitigen Konkurrenzen übergegangen,[21]) soweit nicht aus den entbehrlichen Renten des eigenen Vermögens dieser Kirchen der Bedarf bestritten werden kann. Gleiches gilt von der Domkirche in Freising und der des aufgehobenen Bistums Chiemsee, sowie den ehemaligen Stiftskirchen der Abtei Kempten und der Propstei Berchtesgaden, denen durch die Cirkumskriptionsbulle[22]) der bauliche und pfarrseelsorgliche Fortbestand für immer verbürgt worden ist. Abgesehen aber von dergleichen aus allgemeinen oder besonderen Rechtsverhältnissen hervorgegangenen privatrechtlichen oder aber staatsrechtlichen und vertragsmäßigen Verbindlichkeiten greifen obige Bestimmungen der Baulast bei allen ganz unentbehrlichen Kirchen Platz, wie bei Pfarr- und solchen Filialkirchen, in denen pfarrlicher Gottesdienst und pfarrliche Verrichtungen gehalten werden, oder bei denen das Sanktissimum und ein ordentlicher Leichenhof vorhanden ist oder von denen die Pfarrkirchen so weit entlegen sind, daß sie nicht ohne Beschwerde von den Filialisten besucht werden können; relativ

---

einem Kloster oder Stifte einverleibt, so geht auf dasselbe auch die Baulast der Kirche über; folglich ist der Staat bei der Säkularisation der Klöster und Stifte auch in diese ihre Verpflichtung gegenüber den inkorporierten Pfarr- und Filialkirchen als Universalsuccessor eingetreten. Von der primären Baupflicht an diesen Kirchen würde der Staat nur dann befreit sein, wenn er diese Kirchen hinlänglich dotiert hätte, oder nachweisen könnte, daß diese Kirchen bei ihrer Einverleibung kein Vermögen besessen hätten, oder daß das inkorporierte Vermögen schon längst durch Ausgaben für die inkorporierte Kirche erschöpft sei. Wenn der Staat die Kirche eines säkularisierten Klosters einer Kirchengemeinde zum Gebrauche als Pfarrkirche überläßt, so hat er auch hier die Baulast, außer es wird die Klosterkirche der Pfarrgemeinde als Eigentum übergeben oder von dieser die Unterhaltung der Kirche ausdrücklich übernommen (vgl. Erk. des O. G. H. v. 30. November 1881).

[20]) Concord. Art. IV.

[21]) Die Quittungen der Stiftungsverwaltungen über die ärarialischen Bauschillinge sind gebührenpflichtig, und es sind dieselben bei den öffentlichen Kassen selbst in Empfang zu nehmen. Eine Gegenzeichnung der Empfangsbescheinigung durch die königl. Baubehörden ist nicht erforderlich (M. E. v. 19. März 1866).

[22]) Cirkumskriptionsbulle v. 7. April 1818.

unentbehrliche Kirchen[23]) dagegen müssen so lange unterhalten werden, als ihre Unterhaltung aus dem eigenen Vermögen oder durch Bauverbindlichkeit Dritter oder durch freiwillige Beiträge bestritten werden kann, und nur jene Nebenkirchen und Kapellen, deren Beibehaltung nicht zur Erreichung eines speziellen Stiftungszweckes oder durch Abhaltung regelmäßigen Gottesdienstes oder durch bestimmte Lokalverhältnisse geboten ist, können (vorbehaltlich des Rekurses der Beteiligten an die allerhöchste Stelle), wenn die bauliche Unterhaltung derselben weder durch eigene Mittel, noch durch freiwillige Beiträge gedeckt, und wenn ihre Entbehrlichkeit allseitig hergestellt und förmlich ausgesprochen worden ist, nach vorläufiger kanonischer Exsekration zu anderweitigen Zwecken verwendet oder der Demolition unterworfen werden. Das allenfallsige Vermögen derselben soll nebst den Lasten (nach den diesfalls zu treffenden Bestimmungen des bischöflichen Ordinariats) an die Haupt- oder Mutterkirche überwiesen und das Abbruchsmaterial zur Herstellung oder Reparatur eines anderen Kultusgebäudes verwendet oder auch zur Veräußerung gebracht werden.[24])

Die Baulast erstreckt sich auf alle jene Bestandteile einer Kirche, welche zur Erfüllung des kirchlichen Zweckes als notwendig und daher als wesentliche Zubehörungen einer Kirche betrachtet werden. Mit Ausnahme des Hauptaltars, der Kanzel, des Taufsteines und der Beichtstühle bei Pfarrkirchen und der Glocken können Orgel, Altarbekleidung, Kirchenuhr und Kirchenstühle,[25]) sowie die übrige innere Einrichtung der Kirche nicht

---

[23]) Dahin gehören Wallfahrtskirchen, so lange die Wallfahrt, Institutskirchen, so lange das Institut besteht, Dorfkirchen, wenn sie die einzigen Ortskirchen sind, endlich alle Nebenkirchen, die einen besonderen, notwendig zu erhaltenden Stiftungszweck haben oder zur gottesdienstlichen Aushilfe für Notfälle dienen (Verordn. v. 20. Januar 1812, Nr. 2—5). Die Erhaltung einer Nebenkirche steht an sich dem Eigentümer derselben zu (Erk. des O. G. H. v. 8. April 1881).

[24]) Verordn. v. 2. Oktober 1811; Verordn. v. 20. Januar 1812, Nr. 1, 6, 10—13.

[25]) Glocken, und zwar bei Pfarrkirchen wenigstens drei, sind nach katholischen Grundsätzen ein wesentlicher Bestandteil der Kirche, und durch Urteil des obersten Gerichtshofes v. 26. Januar 1872 wurde auch ausgesprochen, daß der königl. Fiskus auf Grund der ihm obliegenden sekundären Baupflicht zur Unterhaltung der Kirchenglocken subsidiär, im Falle

zu den absolut notwendigen Bestandteilen gezählt werden, und es ist daher nach bayerischem Landrechte und gemeinem Rechte der Baupflichtige nicht verbunden, zur inneren Einrichtung etwas beizutragen,[26]) sondern dieselbe ist aus den eigenen Renten der Kirche zu bestreiten, und bei deren Unzulänglichkeit kann dann die Unterstützung durch Gemeindeumlagen (s. § 115 Anm. 2) und Kollekten in Anspruch genommen werden.[27])

Kollektengesuche sind durch die vorgesetzte Kreisregierung an das Kultusministerium einzusenden und dürfen nur, wenn sonst keine Mittel sich ausfindig machen lassen, bewilligt werden.[28])

---

nämlich der Unvermögenheit der Kirchenstiftung, verpflichtet sei. Im ehemaligen Fürstbistum Würzburg besteht nach einer Regierungsentschließung v. 4. Januar 1833 die Observanz, daß Kirchturm, Glocken und Orgel von den Parochianen unterhalten und angeschafft werden müssen, und bei den nicht in die Kirchen eingebauten Türmen haben die Gemeinden im Hochstifte Würzburg die primäre Baulast (Schmitt P. G., Kultusbaulast mit bes. Berücksichtig. der Partikularrechte in Franken, Regensb. 1888 S. 368 ff.). In der Eichstätter Diöcese haben die Pfarrkinder Altäre, Kirchenstühle, Glocken, Glockenseile, Orgel und Kirchenuhr zu beschaffen, wenn das Kirchenvermögen hiefür nichts leisten kann. Die Kirchenstühle hat die Gemeinde herzustellen, außer es würde ein jährliches Stuhlgeld gereicht, in welchem Falle sie aus Kirchenmitteln zu bestreiten sind (Geistl. Ratsinstr. v. 25. April 1783 im Anh.). Die Verteilung der Sitzplätze in der Kirche an die Parochianen kömmt dem Pfarrer als Kirchenvorstand zu (M. E. v. 2. September 1866), und es soll jedem Mitglied der Kirchengemeinde ein Stuhlplatz zugewiesen werden, wenn es die Raumverhältnisse der Kirche gestatten (M. E. v. 4. Oktober 1815). Eine Zuteilung für alle Zeiten erscheint unstatthaft (O. A. G. E. v. 25. Oktober 1858). Die Zuteilung begründet keinen privatrechtlichen Anspruch auf den zugewiesenen Platz (Erk. des O. G. H. v. 15. Februar 1875); damit ist aber die Möglichkeit von dinglichen oder persönlichen Gebrauchsrechten an Kirchenstühlen und Kirchensitzen, die auf privatrechtlichen Erwerbstiteln beruhen, nicht ausgeschlossen, und es ist dieses Privatrecht den Einschränkungen unterworfen, die aus der Bestimmung des Gegenstandes zum Gottesdienste sich ergeben und durch die kirchliche Ordnung bedingt sind (Erk. des Reichsger. v. 5. Mai 1882). Es handelt sich dann hier um einen deutsch-rechtlichen Besitz ohne animus domini (s. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung Bd. 30 S. 257 ff.). Die von der Kirchenverwaltung festgesetzten Stuhlgebühren werden gewöhnlich vom Kirchendiener erhoben und dem Pfarrer eingeliefert.

[26]) O. A. G. E. v. 17. Dezember 1867 und 26. Januar 1872.

[27]) E. der Regier. von Oberb. v. 25. Januar 1839.

[28]) M. E. v. 25. Mai 1833 und 17. Dezember 1851. Soll sich die Sammlung nur auf einen Regierungsbezirk beschränken, dann kann sie die

Soll die Kollekte in den Kirchen vorgenommen werden, so hat die Regierung durch das Ordinariat die Geistlichkeit hiezu anweisen zu lassen.[29]) Die Kollekten genießen Postportofreiheit.[30])

Die Blitzableiter auf den Kirchtürmen sollen zur Hälfte aus den Mitteln der betreffenden Kirche und zur Hälfte aus Gemeindemitteln,[31]) und die auf den übrigen Stiftungsgebäuden aus den Mitteln der Kirchenstiftung und im Falle der Insuffizienz derselben von der Kirchengemeinde hergestellt werden.[32]) Wohl bildet die Errichtung von Blitzableitern einen Gegenstand der Kirchenbaulast nicht; dessenungeachtet sind die Gerichte zuständig, wenn der zur Tragung der Kosten Verpflichtete dieselben auf Grund eines Privatrechtstitels von einem Dritten beansprucht.[33]) Die Brandversicherungsbeiträge für die Kultusgebäude fallen dem primär Baupflichtigen zur Last, und es kann diese Verbindlichkeit auf sekundär Baupflichtige nicht ausgedehnt werden.[34]) Ist die Baupflicht streitig, so haben die betreffenden Kirchenstiftungen vorbehaltlich ihrer Entschädigungsansprüche an den eigentlich Verpflichteten die Beiträge zu leisten. In der Pfalz sind die Brandversicherungsbeiträge für die Kirchengebäude

---

Regierung bewilligen (Allerh. Verordn. v. 20. September 1862, § 4). Der Kreisregierung von Oberbayern wurde bemerkt, die Bewilligung von Kirchenkollekten zu Kultuszwecken nebst anderen Voraussetzungen auch davon abhängig zu machen, daß die Frage, in wessen Eigentum die eingehenden Kollektengelder und die aus diesen herzustellenden Bauten ꝛc. übergehen, in einer Weise geordnet sei, welche der dauernden Zweckbestimmung der Sammlung, sowie der öffentlich rechtlichen Natur des ganzen Verhältnisses entspricht (M. E. v. 4. März 1876).

[29]) M. E. v. 28. Februar 1843.

[30]) E. des Min. d. Inn. v. 18. Mai 1851; M. E. v. 29. Mai 1866.

[31]) Auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Ges. v. 8. August 1878 können Gemeinden wegen Beiziehung zu den Kosten für Herstellung von Blitzableitern auf Kirchtürmen nur dann die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergreifen, wenn diese Beiziehung im Wege des staatsaufsichtlichen Verfahrens nach Art. 157 der Gemeindeordnung erfolgt ist (Entsch. des V. G. H. v. 21. Januar 1881).

[32]) Allerh. Verordn. v. 20. November 1815, Nr. 1 und 2.

[33]) Erk. des O. G. H. v. 11. Mai 1875.

[34]) Erk. des O. G. H. v. 5. Dezember 1876. Bei Insuffizienz der primär baupflichtigen Kirchenstiftung hat daher die zur Ergänzung des Kirchenvermögens durch Umlagen verpflichtete Kirchengemeinde für Bezahlung der Brandversicherungsbeiträge einzustehen.

aus dem betreffenden Kirchenvermögen und im Falle der Unzulänglichkeit desselben von den Kultusgemeinden zu bestreiten, soweit nicht die Verpflichtung hiezu auf Grund besonderer Gesetze oder Rechtstitel anderen physischen oder juristischen Personen obliegt. Ist die Beitragspflicht streitig, so hat die betreffende Kultusgemeinde die Beiträge vorbehaltlich der Entschädigungsansprüche gegen den Verpflichteten zu leisten.[35])

Für die Mesnerhäuser als Accessorien der Kirchen gelten bezüglich ihrer Unterhaltung dieselben Grundsätze, wie für die Unterhaltung der Kirchen.[36]) Ist der Mesner zugleich Schullehrer, so trägt die Kirchenstiftung drei Vierteile, der Lokalschulfond oder nach Umständen die Schulgemeinde ein Viertel der Baulast. Wenn aber das Mesnerhaus zugleich als Schulhaus dient, so übernimmt der Kirchenstiftungs- und der Gemeindefond, jeder zur Hälfte, die Kosten der Baufallwendung;[37]) ist

---

[35]) Ges. v. 3. April 1875, Art. 73 und Ges. v. 5. Mai 1890, Art. 6. Die Gebäude der Stiftungen, bezüglich derer dem Staatsärar die ausschließliche Baulast obliegt, sind wenigstens mit dem halben Werte der verbrennbaren Teile zu versichern. Das Minimum der Versicherungssumme bei allen übrigen Gebäuden der Kirchen und sonstigen Stiftungen besteht in der Hälfte des Wertes der verbrennbaren Teile, wenn das Gebäude der ersten Bauartsklasse, in drei Vierteilen des Wertes derselben, wenn das Gebäude der zweiten und dritten Bauartsklasse, und im ganzen Wertbetrage derselben, wenn das Gebäude der vierten Bauartsklasse angehört. Sollte das Minimum der Versicherungssumme unter 100 M. herabgedrückt werden, so hat die Erhöhung bis auf diesen Betrag einzutreten, sofern der volle Wert des Gebäudes hiedurch nicht überschritten wird. Jene Zugehörungen zu diesen Gebäuden, welche dem Zwangsbeitritte unterliegen (wie Ringmauern, Glocken, Turmuhren, Orgel, Kanzel, Altäre, Beicht- und Betstühle, welche mit dem Gebäude selbst in bleibende Verbindung gebracht sind [Art. 5 des Ges. v. 3. April 1875]) sind ebenso zu behandeln, auch in dem Falle, wo sie bei einer im Inlande zugelassenen Mobiliarfeuerversicherungsanstalt versichert werden (E. des Min. des Inn. v. 3. August 1878). Die Versicherungen bei den Brandversicherungsanstalten für Gebäude sind gebührenfrei (Ges. v. 18. August 1879, Art. 239 Ziff. 2 nach der Redaktion vom 21. Januar 1890).

[36]) Erk. des O. G. H. v. 9. Dezember 1868 und des obersten L. G. v. 10. Februar 1882.

[37]) Geistl. Ratsinstr. v. 25. April 1783, reg. 8—10; Allerh. E. vom 22. Juni 1815. Für die Beurteilung einer bestrittenen Konkurrenzpflicht der Parochianen zu den Bau- und Unterhaltungskosten von Schul- und Mesnerhäusern sind nicht die Gesetze des Ortes, der zur Konkurrenz heran-

jedoch der Anbau an ein gemeinschaftliches Schul- und Mesnerhaus nur für Schulzwecke bestimmt, dann ist die Kirchenstiftung nicht konkurrenzpflichtig.[38])

Filialisten, welche eine eigene Kirche besitzen, in der von einem eigenen für sie bestimmten Geistlichen der Gottesdienst gehalten wird und alle kirchlichen Handlungen verrichtet werden, sind zur baulichen Unterhaltung der Pfarrkirche nicht konkurrenzpflichtig;[39]) ebenso begründet die bloße Mitbenützung einer Filialkirche durch die nicht zur Filialgemeinde gehörigen Pfarrgenossen keineswegs die Verpflichtung der letzteren, zu Baufallwendungen bei derselben beizutragen.[40]) Bei Simultankirchen obliegt die Unterhaltung dem, der durch Vertrag oder Herkommen dazu verpflichtet ist. Ist ein solcher nicht vorhanden, dann tritt jene der betreffenden Gemeinde ein, welcher das Vermögen der Simultankirche überwiesen wurde, wenn nicht durch Vertrag oder Herkommen eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde. Hat eine Gemeinde das Eigentum an der Simultankirche, die andere ein bloßes Nutzungsrecht, so hat die erstere alle Lasten, die gesetzlich dem Eigentümer zustehen, zu tragen, der andere Teil die nach Maßgabe seiner Nutzungsrechte ihm zukommenden Verpflichtungen zu leisten, sofern Verträge

---

gezogen werden soll, sondern die des Ortes, wo sich Pfarrkirche und Schul- und Mesnerhaus befinden, maßgebend (Entsch. des V. G. H. v. 8. Mai 1889).

[38]) Entsch. des V. G. H. v. 5. August 1881 und 27. Jan. 1882. Dasselbe ist der Fall bei einem Aufbau zu Schulzwecken, mag gleich die Vergrößerung des Schulzimmers eine Vermehrung der dem Lehrer zur Verfügung stehenden Zimmer zur Folge haben (Entsch. des V. G. H. vom 27. Febr. 1889). Ist eine Kirchenstiftung, der auf Grund eines privatrechtlichen Titels die primäre Baupflicht an einem Schulgebäude obliegt, gegebenen Falls zur Erfüllung dieser Pflicht unvermögend und die Inanspruchnahme einer sekundären Baupflicht rechtlich ausgeschlossen, so hat für die Verbindlichkeit der Kirchenstiftung die betreffende Kirchengemeinde einzutreten (Entsch. des V. G. H. v. 5. August 1881), und das gilt auch für das preußische Landrecht (Entsch. des V. G. H. v. 6. Mai 1887). Die Bestreitung des Umfanges der Baulast an einem Schul- und Mesnerhause seitens der Kirchengemeinde ist ein Streit über die Kultusbaupflicht, der vor den Civilgerichten auszutragen ist (Entsch. des V. G. H. v. 18. Febr. 1891).

[39]) Kreitmayr's Annotationen zu T. I Kap. 7 § 42 Ziff. 7 Nr. 5 des bayer. Landrechtes; Erk. des O. G. H. v. 8. Oktober 1872.

[40]) Erk. des O. G. H. v. 27. Juli 1875.

oder Herkommen nichts anderes bestimmen. Ist aber der Anteil der beteiligten Gemeinden ein gleicher, dann hat zur Unterhaltung der Simultankirche jede der beiden Gemeinden zur Hälfte zu konkurrieren.

In der Rheinpfalz sollen nach dem Gesetze vom 14. Februar 1810 die Kosten des Kultus bestritten werden zunächst aus den Mitteln der Kirche, in deren Ermangelung aus den Gemeindeeinkünften,[41]) und wenn auch diese unzureichend sind, durch Auflagen auf die Kirchengenossen. Die Umlagen für Zwecke des Kultus erstrecken sich auf alle Religionsgenossen der betreffenden Pfarrei nach Maßgabe ihrer im Sprengel derselben zu entrichtenden Gesamtsteuer.[42]) Wo Filialisten eine eigene Filialkirche und eigenen ständigen Gottesdienst mit der Berechtigung hiezu besitzen, sind sie zu den Umlagen für den Unterhalt ihrer Filialkirche, nicht aber zu jenen für den Unterhalt der Pfarrkirche beitragspflichtig.[43]) Können die Kirchengenossen nichts leisten, dann bleibt nur das außerordentliche Mittel einer Kollekte übrig.

Eine Klage auf Anerkennung der kirchlichen Baulast kann zulässig sein, ohne daß ein wirklicher Baufall schon vorliegt oder in Aussicht steht.[44])

---

[41]) In diesem Falle ernennt die Regierung auf den Bericht des Bureau der Kirchenpfleger Bauverständige, die in Beisein eines Mitgliedes aus dem Gemeinderate und eines Kirchenvorstehers einen Überschlag über die vorzunehmenden Reparaturen verfertigen. Diesen Überschlag legt die Regierung dem Gemeinderat vor und befiehlt auf dessen Gutachten, daß die Reparatur auf Gemeindekosten besorgt und vom Gemeinderat zur Versteigerung derselben an den Wenigstnehmenden geschritten werde (Dekret v. 30. Dezember 1809, Art. 95, 98). Im Streitfalle der subsidiären Verpflichtung zu Umlagen für die Kultusbedürfnisse sind die Verwaltungsbehörden und zwar in erster Instanz die Distriktsverwaltungsbehörde kompetent (Entsch. des V. G. H. v. 7. Januar 1890).

[42]) Insoweit bei diesen Umlagen die Grundsteuer in Betracht kömmt, sind die Religionsgenossen einer Pfarrei nur bezüglich der innerhalb des Pfarrsprengels mit einer Steuer veranlagten Objekte beitragspflichtig (Entsch. des V. G. H. v. 30. Mai 1888).

[43]) Ges. v. 17. November 1837, Art. V. Zur Beratung der Kultusumlagen im Gemeinderate ist ein Ausschuß von drei bis fünf beitragspflichtigen Religionsverwandten aus der Mitte des Kirchenvorstandes beizuziehen (Art. VII des cit. Ges.).

[44]) Erk. des O. G. H. v. 28. Mai 1877.

2. Pfründevermögen.

§ 118. Pfründestiftung.

Jede Pfründestiftung bedarf der königlichen Genehmigung und der oberhirtlichen Konfirmation.[1]) Das errichtete Kirchenamt muß ferner in seiner Integrität erhalten werden und hat als ein auf Dotation und landesherrlicher Anerkennung beruhendes Rechtssubjekt die stiftungsmäßigen Reichnisse als Eigentum zu erwerben.[2]) Verträge, durch welche das Eigentum an unbeweglichen Sachen den neuen Pfründen überwiesen wird, bedürfen zur Rechtsgültigkeit der notariellen Beurkundung, und auch bei Gründung von Pfründestiftungskapitalien mittelst freiwilliger Beiträge sollen, wenn letztere nicht bar eingezahlt, sondern erst bei Eintritt gewisser Bedingungen fällig werden, öffentliche Urkunden errichtet werden.[3]) Beschlüsse der Gemeinden und Stiftungsverwaltungen, durch welche Leistungen zur Dotation der neuen Pfründen oder die Baupflicht an Pfründegebäuden übernommen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Kuratelgenehmigung, und es genügt nicht, wenn etwa letztere lediglich zu den Akten konstatiert wird, sondern sie muß den Beteiligten eröffnet werden, damit die Verpflichteten über die volle Rechtsgültigkeit der von ihnen übernommenen Lasten nicht in Ungewißheit bleiben. Am Schlusse des Stiftungsbriefes soll nach der Unterfertigung der beteiligten Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen die Kuratelgenehmigung beigefügt werden. Der Stiftungsbrief soll dann auch alle für die Dotation der neuen Pfründe wesentlichen Momente enthalten.[4]) Die zum Stamm-

---

[1]) § 64 lit. g der II. Verf.-Beil. und Concord. Art. XII lit. f.

[2]) Entsch. des V. G. H. v. 19. Dezember 1879. Zur Erwerbung eines unbelasteten Legates von beweglichen Sachen bedarf die Pfründe einer Kuratelgenehmigung nicht; wohl aber hat der zur Annahme berechtigte Pfründebesitzer hievon der Kuratelbehörde Anzeige zu machen.

[3]) Art. 14, 16, 17, 22 des Notariatsges. v. 10. November 1861.

[4]) M. E. v. 22. Februar 1867. Der Stiftungsbrief soll nämlich enthalten 1) eine kurze Erörterung der die Errichtung der Pfründe veranlassenden Thatsachen und der bisherigen Verhältnisse, bei Kuratpfründen auch eine übersichtliche Zusammenstellung aller zum neuen Seelsorgsprengel gehörigen Gemeinden, Weiler und Einöden und Teile von Gemeinden;

vermögen einer Pfründe gehörigen Kapitalien sind von der Kapitalrentensteuer frei.[5])

§ 119. Pfarreinkünfte.

Die Einkünfte der Pfarr- und anderen Seelsorgspfründen fließen aus folgenden Quellen: 1) Aus ständigem Gehalte der Staats-, Stiftungs- und Gemeindekassen, teils an barem Gelde, teils an Naturalien (Getreide, Holz);[1]) 2) aus Zinsen an dem zur Pfründe gestifteten Kapitalien und Grundrenten; 3) aus dem Ertrage der Realitäten (Gebäude und Gründe), und es sind auch die Gebäude und Widdumsgründe (20 Tagwerk) bei

---

2) Angabe aller zur Dotation bestimmten Immobilien, Stiftungen, Zuschüsse von Gemeinden und Privaten, dann die Baupflichtsverhältnisse unter Hinweisung auf die einschlägigen Urkunden, Beschlüsse der Gemeinden und Stiftungsverwaltungen; 3) Konstatierung des Besetzungsrechtes; 4) Anführung des Datums der die Errichtung genehmigenden allerhöchsten Entschließung und der oberhirtlichen Konfirmationsurkunde; endlich 5) Unterfertigung und Kuratelgenehmigung des Bezirksamtes und der Kreisregierung.

[5]) Ges. v. 19. Mai 1881, Art. 4.

[1]) So beziehen die Inhaber sog. organisierter Pfarreien (säkularisierter Stifts- und Klosterpfarreien) einen Gehalt von 600 fl. aus der Staatskasse; in der Rheinpfalz dagegen beträgt der Staatsgehalt der Pfarrer nur 500 Fr. (232 fl.). Die aus der Staatskasse fließenden Geldbezüge incl. der Geldvergütungen für die Naturalbezüge dürfen die Geistlichen monatlich praenumerando erheben und gleichzeitig quittieren; dagegen können die den gering dotierten Seelsorgstellen gewährten Staatszuschüsse zwar monatlich, aber nur postnumerando erhoben werden (M. E. v. 13. Oktober 1880). Alle Quittungen und Bescheinigungen über Zahlungen und Naturalleistungen, welche aus Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen geleistet werden, unterliegen der vorschriftsmäßigen Gebühr (Art. 229 des Gebührengeſ. v. 18. August 1879). Servituten des Holzbezuges für das Pfarrhaus in Gemeindewaldungen sind durch die französischen, in der Pfalz gültigen Gesetze über Aufhebung der aus dem Lehens- und Grundbarkeitsverbande stammenden Grundlasten (Ges. v. 4. August 1789, 15./18. März 1790, 25./28. August 1792, 17./18. Juli 1793 und 9 Vendem. XIII) nicht aufgehoben (Erk. des O. G. H. v. 30. März 1872). Eine Korngilt, die auf Grundstücken ruht, ist eine Reallast (Erk. des obersten L. G. v. 30. Nov. 1883), und ebenso ein Holzreichnis, welches auf einem bestimmten Grundstücke in der Art ruht, daß es unabhängig von den Beziehungen zu den Dienstleistungen des Pfarrers von jedem Besitzer des Grundstückes zu entrichten ist (Erk. des obersten L. G. v. 2. Dezember 1887).

den organisierten Pfarreien durch die landesherrliche Organisation und Dotation in das Stiftungseigentum übergegangen;[2]) 4) aus dem Ertrage aus Rechten. Die grundherrlichen Rechte und Zehenten wurden nach dem Ablösungsgesetze vom 4. Juni 1848 in ein jährliches Fixum und sodann in ein Kapital verwandelt, und nach dem Gesetz vom 28. April 1872 sind die sämtlichen Zehenten und Obereigentumsgefälle der Pfründen an die Ablösungskasse des Staates überwiesen worden. Da nun das gesamte Pfründekapitalvermögen im Kapitalienkataster eingetragen erscheint, so ist jetzt ein Grundrentenkataster entbehrlich. Der Kataster ist in duplo angefertigt, und ein Exemplar davon befindet sich beim Ordinariate, dem auch jede Veränderung zur Evidenthaltung der Kataster angezeigt werden muß.[3]) Weitere Einkünfte bilden 5) die Stolgebühren, Meßstipendien, herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde. Die Regulierung der Stolgebühren gehört als ein wesentlich weltlicher Gegenstand dem Gebiete der Staatsgewalt an.[4]) Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Gemeindegliedern wegen Stolgebührenforderungen entscheiden die weltlichen Administrativbehörden;[5]) dagegen sind Beschwerden wegen Stolgebührenexcessen der Geistlichen von den kirchlichen Stellen zu bescheiden.[6]) Der Betrag der Meßstipendien richtet sich nach örtlicher Gewohnheit oder bischöflicher Festsetzung, und es ist verboten, Meßstipendien in das Ausland zu versenden.[7]) Die sogenannten Juden-Neu-

---

[2]) M. E. v. 28. März 1865. Wo der Pfarrer bisher durch Herkommen oder einen sonstigen Rechtstitel einen Anspruch auf Teilnahme an den Gemeindenutzungen hatte, kann er bei Gemeindegrundteilungen ebenfalls Anspruch auf einen Anteil machen (Art. 32 der Gemeindeordn. vom 29. April 1869).

[3]) Ausschr. des Ordin. München-Freising v. 24. Dezember 1867.

[4]) Geh. Ratsordn. vom Jahre 1779, §§ XIII, XIX; § 64 lit. b der II. Verf.-Beil.

[5]) Allerh. Verordn. v. 17. Dezember 1825, § 50 und Erk. des O. G. H. v. 5. November 1872. Die Eintreibung von Stolgebühren aber gehört zur Rechtspflege.

[6]) M. E. v. 22. März 1859.

[7]) Allerh. Verordn. v. 6. November 1813. Nach Diöcesanvorschriften haben überflüssige Meßstipendien an das Ordinariat gesendet zu werden (Generalien des Erzbistums München-Freising v. 4. Oktober 1826, 15. Juli 1850, 4. November 1857 und 17. Juli 1872).

jahrsgelder (auch Judensteuer oder Stolgebühren-Deputat genannt) sind aufgehoben.[8]) Zur Fortreichung der herkömmlichen Kirchentrachten an Pfarrer sollen die Gemeinden von den Administrativbehörden angehalten werden.[9])

---

[8]) Ges. v. 26. März 1881. Nur für diejenigen Neujahrsgelder, welche auf rechtskräftigen richterlichen Erkenntnissen beruhten, wurde durch Erlag des fünfundzwanzigfachen Jahresbetrages nach durchschnittlichem Anfall der letzten zehn Jahre Entschädigung aus Staatsfonds geleistet (Art. 2 des cit. Ges.). In Streitfällen bezüglich der Entschädigungsansprüche entscheidet die Kreisregierung in erster Instanz gebührenfrei (Art. 5 des cit. Ges.), in zweiter und letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof. Pfarrer, die dadurch eine Schmälerung ihres fassionsmäßigen Einkommens erleiden, wird dieser Ausfall aus der Staatskasse vergütet, insofern sie nicht schon auf anderweitige Weise einen Ersatz erhalten haben (Art. 3 des cit. Ges.).

[9]) Kurfürstl. Verordn. v. 21. März 1805. Bei Klagen wegen Kirchentrachten sind daher, insofern dieselben keine dinglichen Rechte sind, die Gerichte nicht kompetent (O. A. G. E. v. 18. Dezember 1867), denn die Entscheidungen von Streitigkeiten über Ansprüche und Verbindlichkeiten wegen des pfarrlichen Verbandes fallen in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, und zwar gleichviel, ob die betreffenden Reichnisse als persönliche oder von Häusern und Gütern der Parochianen hergebracht sind (Erk. des O. G. H. v. 2. Dezember 1880). Wenn sich unter den fassionsmäßigen Einkünften Naturalbezüge befinden, welche nach dem Herkommen in natura geleistet werden, so ist der Inhaber der Pfründe nicht verpflichtet, hiefür ein Geldäquivalent anzunehmen oder sich gar mit dem fassionsmäßigen Geldanschlage der fraglichen Reichnisse zu begnügen. Schreibt die Fassion für einen sog. Läutlaibbrod eine bestimmte Gewichtsgröße nicht vor, so ist jene anzunehmen, in welcher ein Laib Brod herkömmlich in den Haushaltungen des Pfarrsprengels hergestellt wird (Entsch. des V. G. H. vom 24. März 1881). Die Kirchentrachten oder Läutgarbenreichnisse hängen regelmäßig mit dem Besitze einer bestimmten, mit Grundstücken verbundenen Wohnstätte zusammen, sind aber nicht wie bei Reallasten dauernd mit einem gewissen Grundkomplexbestande verknüpft, so daß einer Änderung in dem mit dem häuslichen Anwesen verbundenen Besitzstande, soweit nicht damit eine Naturalleistung überhaupt unmöglich gemacht wird, ein rechtlicher Einfluß auf das Maß der Leistung der Läutgarben oder Kirchentrachten nicht zugestanden werden kann (Entsch. des V. G. H. v. 12. Dezember 1884). Bei Abtrennung oder Minderung des mit dem Anwesen verbundenen Grundbesitzes bleibt daher der Besitzer der Hofstätte, die den Mittelpunkt des Anwesens bildet, für die sog. Kirchentrachten haftbar, wenn nicht in dieser Beziehung durch Herkommen eine abweichende Norm festgestellt ist oder der Berechtigte unter Zustimmung der Kuratellstelle mit dem Verpflichteten sich über einen bestimmten Modus einigt (Entsch. des V. G. H. v. 12. November 1886). Ein Kirchentrachtreichnis, das nicht

Außer diesen Gaben giebt es dann noch Altaropfer, Beichtgelder,[10]) Naturalgaben bei Seelengottesdiensten, Sammlungen von Eiern, Flachs und anderen Produkten. Hie und da hat der Pfarrer auch Anspruch auf Brennholzfuhren und Feldbaufronen.[11])

Wegen Nichterfüllung eines Teiles der stiftungsmäßigen Obliegenheiten eines Kirchenamtes kann ohne einen hierauf gerichteten ausdrücklichen Vorbehalt in der Stiftungsurkunde nicht auch ein gleichmäßiger Teil der stiftungsmäßigen Reichnisse vom Stifter oder dessen Rechtsnachfolger vorenthalten oder zurückgezogen werden.[12])

§ 120. Pfarrfassionen.

Alle selbständigen oder mit eigenen Einkünften versehenen Pfründen sollen ihrem Einkommen nach beschrieben werden.[1]) Die Kognition, welche Einkommenbestandteile des Pfründebesitzers in die Fassion einzustellen und bei Berechnung der Kongrua in Ansatz oder Abrechnung zu bringen sind, fällt der Würdigung

---

als dingliche Last an Grund und Boden haftet, erlischt mit Beseitigung des Wohngebäudes, bezüglich dessen dasselbe bisher geleistet wurde (Entsch. des V. G. H. v. 28. Juli 1890). Werden solche Reichnisse nicht von allen, sondern nur von gewissen häuslich angesessenen Pfarrgemeindemitgliedern gegeben, so spricht das an sich noch nicht für den dinglich rechtlichen Charakter der Verpflichtung, sondern zunächst dafür, daß das bezügliche Gewohnheitsrecht in der Pfarrei nur für eine bestimmte Klasse von Pfarrgemeindemitgliedern besteht; die Verpflichtung hiezu ist mit dem Eintritt in den Kreis der betreffenden pfarrangehörigen Anwesensbesitzer begründet (Entsch. des V. G. H. v. 17. Mai 1889). Der Konfession Nichtangehörige haben solche Kirchentrachten nicht zu entrichten, wenn dieselben nicht auf einem Rechtstitel beruhen (Entsch. des V. G. H. v. 8. Februar 1884).

[10]) Die Zuteilung einer Ortschaft zu einem Pfarrsprengel, in welchem die Parochianen durch rechtsbegründetes Herkommen zur Entrichtung von sog. Beichtzettelgeldern an den Pfarrer verpflichtet sind, hat nicht von selbst die Ausdehnung dieser herkömmlichen Verpflichtung auf die neu Eingepfarrten zur Folge (Entsch. des V. G. H. v. 4. Mai 1883).

[11]) In Streitsachen wegen Fronen für die Pfarrei sind die Verwaltungsbehörden kompetent (O. A. G. E. v. 25. Juni 1866); handelt es sich aber um Anerkennung der Freiheit von den angesprochenen Fronen, dann sind die Gerichte zuständig (O. A. G. E. v. 30. Dezember 1861).

[12]) Entsch. des V. G. H. v. 29. Dezember 1879.

[1]) Allerh. E. v. 5. Dezember 1811.

der Staatskuratel anheim.[2]) Die Fassionen haben von den Pfründebesitzern nach den gegebenen Vorschriften in triplo angefertigt und von der Distriktspolizeibehörde beglaubigt an die Regierung zur Revision eingesendet zu werden. Nach der Ministerialentschließung vom 26. Juni 1868 soll bei den Getreidebezügen der Geldanschlag nach dem Durchschnitte der rentamtlichen Getreide-Normalpreise aus den Jahren 1857/58 bis 1866/67 incl. berechnet werden. Dagegen soll bei den Grundstücken eine Skala nach der Durchschnittsbonität des ganzen Grundbesitzes jeder Pfründe mit Abzug der Grundfläche von Gebäuden und Hofräumen als Maßstab dienen und bei den Durchschnittsklassen von eins bis acht incl. die halbe, von neun bis sechzehn incl. drei Vierteile und von siebenzehn aufwärts die ganze Steuerverhältniszahl als Ertrag in die Fassion eingestellt werden,[3]) und es ist kein Unterschied nach der Natur der Grundstücke, oder ob dieselben verpachtet sind oder selbst bewirtschaftet werden, zu machen. Eine Ausnahme kann nur bei Waldungen eintreten, wenn nachgewiesen wird, daß deren wirkliches Erträgnis mit den obenbezeichneten Prozentsätzen in auffälligem Mißverhältnisse stehe. Holzbezüge sind nach dem von der betreffenden Forstbehörde bestätigten Durchschnitte der in den Jahren von 1847/48 bis 1856/57 incl. bestandenen mittleren Lokalpreise und zwar nach Abzug der in gleicher Weise bestätigten Lasten der Beifuhr und Holzhauerlöhne, insofern diese vom Fatenten selbst bestritten werden müssen, zu veranschlagen. Wird das Holz von den Parochianen angefahren, vom Fatenten aber hiefür ein Gegenreichnis geleistet, so sind für die Beifuhr die durch bezirksamtlich beglaubigtes Zeugnis der Gemeindeverwaltung nachzuweisenden Ausgaben des Gegenreichnisses in Abzug zu bringen. Der Geldanschlag für den freien

---

[2]) M. E. v. 12. März 1865.

[3]) Dagegen protestierte das Münchner-Ordinariat, weil nach seinen Erhebungen sich der Reinertrag der Pfründegrundstücke zu einem höheren Prozentansatze des Bruttoertrages als vierzig Prozent nicht berechnen lasse (Ausschr. des Münchner-Ordinariats v. 3. August 1868). Nach der Erklärung des Kultusministers im Landtage 1892 soll jetzt bei den Bonitätsklassen I—XII die halbe, bei den Klassen XIII—XVIII drei Vierteile und von XIX aufwärts die ganze Steuerverhältniszahl als Ertrag in die Fassion eingestellt werden.

Wohnungsgenuß beträgt durchgängig 90 M.[4]) Bei Pfründen, welche die Baulast tragen, wird ein Wohnungsanschlag nicht in Einnahme gestellt, aber auch eine Ausgabe für Baulichkeiten unter den Lasten außer Ansatz gelassen.[5]) In die Fassion sind ferner aufzunehmen die Bezüge aus gestifteten Gottesdiensten,[6]) die Erträgnisse aus Stolgebühren und Sammlungen nach dem Durchschnitte ihres wirklichen Betrages in den letzten zehn Jahren.[7]) Unter die Lasten dürfen aufgenommen werden alle Steuern und Abgaben, Absentgelder, Passivreichnisse, Bauschillinge und der Aufwand für die Hilfsgeistlichkeit, nicht aber die Kosten für die Aussaat und Ernte.[8])

In der Rheinpfalz sind in die Fassion aufzunehmen: 1) Der Staatsgehalt; 2) der Ertrag der Pfarrgüter, wie solche durch die Steuerverhältniszahl des Katasters ausgedrückt ist. Nur bei einem augenfälligen Mißverhältnisse zwischen der Katasterverhältniszahl und dem wirklichen Reinertrage ist eine Ertragsermittelung durch auswärtige Sachverständige zulässig. Die Abschätzungskosten fallen dem Pfarrer oder der Kirchenkasse zur Last. Auch die zu den Pfarrhäusern gehörigen Gärten sind gleich den übrigen Gütern zu veranschlagen;[9]) 3) die zu vier

---

4) M. E. v. 24. Februar 1878.

5) M. E. v. 22. März 1834.

6) Von der fixen jährlichen Geldbesoldung der Inhaber organisierter Pfarreien (§ 119 Anm. 1) dürfen die Gebühren für gestiftete Jahrtage nicht abgezogen werden (M. E. v. 23. Oktober 1844). Die vom 1. Januar 1878 neu anfallenden Bezüge aus Stiftungen oder sonstigen Zuwendungen Dritter bleiben wohl in Bezug auf die aus Staatsfonds bewilligten Gehaltsaufbesserungen außer Berechnung (M. E. v. 30. März 1878), werden aber bei der Unterstützungsfondabgabe wieder zur Berechnung gezogen (Vollzugsinstr. v. 5. April 1881, Nr. 6 lit. b).

7) M. E. v. 17. Oktober 1834. Nach einer M. E. v. 6. Januar 1836 sollen sogar die Meßstipendien, welche die Pfarrer von ihren Parochianen erhalten, nicht außer Ansatz gelassen werden dürfen.

8) M. E. v. 22. März 1834. Auch bei den unter der Kongrua stehenden Pfründen dürfen die Steuern (Haus- und Grundsteuer) unter die Lasten aufgenommen werden (M. E. v. 13. August 1876). Die Pfründelasten aus Absitzfristen und Zinsen, welche von Passivkapitalien auf notwendige Baufallwendungen herrühren, sollen bei Berechnung der Aufbesserungsbeträge gering dotierter Pfründen in Abrechnung gebracht werden, insoweit und insolange dieselben den Ansatz für den freien Wohnungsgenuß (90 M.) jährlich überschreiten (M. E. v. 24. Febr. 1878). Das gilt aber nicht für die Baufondsbeiträge (M. E. v. 31. Dez. 1891).

9) M. E. v. 4. Februar 1850.

Prozent zu berechnenden Zinsen der Pfarrkapitalien, indem das weitere Prozent für die Erhebungskosten und allenfallsigen Ausfälle gerechnet wird; 4) Gilten und Grundzinsen nach ihrem durchschnittlichen Werte und nach Abzug eines Fünfteiles für die Erhebung; 5) ständige Bezüge aus Gemeindekassen, sei es in Form von Gehaltszulagen oder von Steuervergütungen, und hieher gehört auch das aus Gemeindewaldungen abzugebende Besoldungsholz, dessen Wert nach den gewöhnlichen Preisen und nach Abzug der Fabrikationskosten und Fuhrlöhne berechnet wird; 6) Bezüge aus Kirchen- und Stiftungskassen für Gehaltszulagen, gestiftete Seelenmessen oder Anniversarien, Steuern ꝛc.; 7) die Wohnung wird wie in Bayern diesseits des Rheins veranschlagt, und es hat diese Norm selbst dann zu gelten, wenn dem Pfarrer in Ermangelung eines Pfarrhauses eine größere Wohnungsentschädigung gegeben wird. Zur Aufrechnung nicht geeignet sind 1) die eigentlichen Kasualien, 2) Bezüge für seelsorgliche Verrichtungen, die auf einem von der vorgesetzten Kirchenstelle genehmigten und widerruflichen Privatvertrage beruhen und 3) die der betreffenden Pfarrei bisher zugekommenen Sustentationsbeiträge. Zu den Lasten gehören die Steuern, Kreis- und Gemeindeumlagen, wofür fünfzehn Prozent des Ertrages der Pfarrgüter in Abzug gebracht werden dürfen,[10]) und die Ratifikationsguthaben, welche für vorgenommene Verbesserungen allenfalls noch zu berichtigen sind.[11])

§ 121. Verwaltung des Pfründevermögens.

Den Pfründebesitzern kömmt die Verwaltung des Pfründevermögens unter der Oberaufsicht der Kreisregierung[1]) und des Ordinariats[2]) zu. Die Grundstücke kann der Pfründebesitzer

---

[10]) Cit. M. E.

[11]) M. E. v. 6. August 1849.

[1]) M. v. 15. September 1836. Nach gemeinem Rechte wie nach bayerischem Landrechte (T. II Kap. 9 §§ 4, 5 und 7) sind für die Rechte und Pflichten des Pfründebesitzers am Pfründevermögen im Wesentlichen die Rechtsgrundsätze über die Verwaltung fremden Vermögens und über den Mißbrauch analog anzuwenden (Entsch. des V. G. H. v. 29. März 1889).

[2]) In der Erzdiöcese München-Freising hat jeder Pfründebesitzer ein Kassetagbuch zu führen, in welches alle anfallenden Kapitalien und Baarablösungen, die zum Fundationsvermögen der Pfründe gehören, sofort am

frei benützen, und entweder selbst bewirtschaften oder verpachten, jedoch nicht über die Dauer seines Amtes hinaus; daher sein Nachfolger den Kontrakt immer wieder aufzuheben befugt ist.[3]) Zur Verpachtung wird übrigens die bischöfliche Bewilligung erfordert, welche nur in Fällen der Notwendigkeit erteilt zu werden pflegt.[4]) Die Kosten für Aufforstung eines Waldes, an welchem das Eigentum einer kirchlichen Stiftung, der Nutzgenuß aber einem kirchlichen Pfründebesitzer zusteht, sind nicht von der Eigentümerin, sondern von dem Nutznießer zu bestreiten.[5])

In der Rheinpfalz ist jeder katholische Pfarrer verbunden, das Pfarrgut nach den Regeln der Landwirtschaft und der Natur des Bodens zu bauen oder bauen zu lassen. Pfarr- und Benefiziatgebäude können ganz oder teilweise von den Pfarrern nur mit Genehmigung der Regierung nach Vernehmung des Gemeinde- und Kirchenfabrikrates und mit Zustimmung des bischöflichen Ordinariats vermietet werden, welche Vermietungen jedoch der Pfarrnachfolger nach Umfluß des bei seinem Pfarrantritte laufenden Mietjahres zurücknehmen kann.[6]) Die übrigen Pfarrgüter dürfen nur auf drei, sechs und neun Jahre ver-

---

Tag ihres Anfalls auf der einen Seite, die Verwendung dieser Kapitalien auf der anderen Seite fortlaufend vorzutragen sind. Alljährlich beim Kapitelkongreß hat jeder Pfründebesitzer dieses Tagebuch mitzubringen und dem Kapitelskammerer oder, wenn das Kapitel keinen Kammerer hat oder dieser abwesend ist, dem Dechant zur Einsicht vorzulegen, auch demselben gleichzeitig aus diesem Tagbuch abschriftlich ein Verzeichnis derjenigen Einnahmen und Ausgaben, welche seit dem letzten Kapitelkongreß angefallen sind, einzuhändigen (Ordinariatserlaß v. 28. März 1870).

[3]) Trident. Sess. XXV c. 11 de ref. Stirbt der Pfründebesitzer vor Ablauf der Pachtzeit, so ist der Nachfolger nicht schuldig, die Pachtzeit auszuhalten (Kreittmayr, Anm. z. bayer. Landr. T. V K. 19 § 39 Nr. 9 lit. c), außer es wurde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die fortdauernde Gültigkeit des Pachtvertrages auch für diesen Fall ausdrücklich stipuliert.

[4]) Epitome constitut. eccl. Archidioec. Monac. — Frising. nr. 230; Ausschr. des Münchner-Ordinariats v. 3. November 1862, nach welchem sich nur solche Geistliche um Ökonomiepfarreien bewerben sollen, die geneigt und im stande sind, die Ökonomie selbst zu bewirtschaften.

[5]) Entsch. des V. G. H. v. 22. Oktober 1880.

[6]) Hat ein Pfarrer auf seine Kosten die Pfarrhauswohnung verbessert, und sein Nachfolger will ihm nichts ablösen, so sind in der gegen die Pfarrpfründe zu stellenden Klage die Verwaltungsbehörden kompetent (O. A. G. E. v. 30. Dezember 1861).

pachtet werden, so zwar, daß der zeitliche Pfarrer nach Umfluß einer jeden dieser drei Pachtperioden den Pacht auflösen kann. Da der Pfarrer seinem Nachfolger das Pfarrgut in gutem baulichen Zustande zu hinterlassen oder genügende Entschädigung für die ihm zur Last fallenden Abschwendungen zu leisten hat, so soll bei jeder Pfarrerledigung zwischen dem abgetretenen Pfarrer oder seinem Rechtsinhaber und dem Kirchenfabrikrate eine kontradiktorische Aufnahme des Zustandes des Pfarrgutes ungesäumt geschehen und dadurch die allenfallsige Entschädigung ermittelt werden, welche in die Kirchenfabrikkasse einzuzahlen, unter Aufsicht des Fabrikrates zu den konstatierten Nachbesserungen am Pfarrgute zweckmäßig zu verwenden und beim Bezirksamte rechnungsmäßig nachzuweisen ist. Will ein Pfarrer Ausrottungen von Weinbergen und Waldungen oder Verbesserungen am Pfarrgute (Aushauen und Wiederanlegen von Weinbergen, Wiederherstellungen von durch Elementarereignisse deteriorierten Grundstücken ꝛc.) mit Entschädigungsanspruch vornehmen, so hat er durch das Dekanat dem einschlägigen Bezirksamte einen vorher dem Kirchenfabrikrat zur gutachtlichen Äußerung mitzuteilenden Plan vorzulegen, welches denselben nach entsprechender Prüfung an die Kreisregierung zur Vernehmung des bischöflichen Ordinariats und Genehmigung einsendet. Nach erfolgter Genehmigung hat der Pfarrer die Verbesserung sogleich zu beginnen und nach Vollendung derselben eine Bescheinigung des Fabrikrates über die planmäßige Ausführung mit spezifizierter Berechnung der wirklich verwendeten Kosten dem Bezirksamte vorzulegen, damit dieses das Jahr, mit dem die Entschädigungsrate anfängt, bestimme und der Kreisregierung zur geeigneten Vormerkung in der Fassion anzeige. Die Entschädigungsrate ist nach dem Kalenderjahre zu bemessen und beginnt in der Regel mit dem Jahre, wo die Verbesserung den ersten Nutzen gewährt. Verläßt der Pfarrer vor Ablauf der Entschädigungsperiode die Pfarrei, so sind seine Amtsnachfolger gehalten, ihm die noch nicht fällig gewordenen Entschädigungsraten successive, wie sie in jedem Jahre verfallen, zu bezahlen, und ein Amtsnachfolger, der damit im Rückstande bleibt, kann nötigenfalls durch Gehaltsabzug hiezu angehalten werden.[7])

---

[7]) Ratifikationsordnung f. d. kath. Pfarreien der Pfalz v. 1. März 1842, §§ 1—13.

Alle Wertpapiere des Pfründevermögens sind in den bereits unter doppeltem Verschlusse stehenden Lokalstiftungskassen in einer besonderen Textur und mit einem kurzen Inhaltsverzeichnisse aufbewahrt. Heimgezahlte Ablösungsurkunden und Hypothekenkapitalien, auf denen die Baulast haftet, sollen so lange bei Gericht deponiert bleiben, bis der Pfründebesitzer wieder Gelegenheit gefunden hat, dieselben sicher auszuleihen.[8]) Zur Erhebung und Anlage der Pfründekapitalien jeden Betrages ist die Ermächtigung der Kreisregierung erforderlich. Die Pfründebesitzer haben von den ihre Pfründe betreffenden Verlosungen ihrer Staatsobligationen alsbald Anzeige an die Regierung zu erstatten, worauf sofort die erforderliche Ermächtigung erfolgen wird. Mit dem Gesuche um Genehmigung der Heimzahlung sind die Anträge bezüglich der Wiederanlage zu verbinden.[9]) In allen Fällen der Umschreibung verloster oder gekündigter Staatsobligationen oder deren Wiederanlegung bei neuen Anlehen, wenn diese zu gleichem oder höherem Zinsfuße ausgegeben werden, ist jedoch von einer Erholung der Kuratelgenehmigung Umgang zu nehmen.[10])

Bei den übrigen Veränderungen des Pfründevermögens, wie durch Darlehen und Heimzahlungen gegen Hypothekenbestellung resp. Löschung,[11]) Cessionen, dann Veränderungen im

---

[8]) M. E. v. 24. Juni 1852.

[9]) Die Kapitalienurkunden sind nicht in Original vorzulegen, sondern müssen genau unter Anführung der Größe des Kapitals, der Eigenschaft des Anlehens, des Datums und der ausstellenden Behörde bezeichnet werden. Gesuche um Kuratelgenehmigung zur fruktifizierlichen Anlage vorhandener Pfründemittel, um die Ermächtigung zur Erhebung und Wiederanlage verloster Wertpapiere und um die Vinkulierung neu erworbener Wertpapiere sind unmittelbar bei der Regierung einzureichen (E. der Regier. v. Oberbayern v. 14. Mai 1873).

[10]) M. E. v. 17. Oktober 1862.

[11]) Der Pfründner hat bei Heimzahlung eines Pfründekapitals zur Löschung beim Hypothekenamte nicht zu erscheinen, sondern braucht bloß eine Quittung dahin lautend, daß die Löschung des heimbezahlten Kapitals im Hypothekenbuche bewilligt und auf nochmalige Vernehmung zum Hypothekenprotokolle verzichtet werde, auszustellen, welche Quittung mit amtlichem Siegel versehen vor der Übersendung an das Hypothekenamt der Kuratelbehörde vorzulegen ist zur Beifügung der Genehmigung und der Bestätigung, daß der betreffende Pfründebesitzer zur Abquittierung und

Grundbesitze,[12]) ist gleichfalls die Regierungskuratelgenehmigung erforderlich, welche durch Vermittlung der zuständigen Distrikts-verwaltungsbehörden nachzusuchen ist.[13]) Das bezügliche Benehmen mit den oberhirtlichen Stellen wird von der Regierung veranlaßt.[14])

Werden vom Pfründner andere Staatsobligationen um einen niederen Preis als den Kapitalsbetrag der zur Heimzahlung gelangten Staatspapiere erworben, so bilden diese Erübrigungen neue Fundationszugänge des Pfründevermögens und müssen daher, wenn sie nicht sofort auf andere Weise nutzbringend für die betreffende Pfründe gemacht werden können, für die letztere fruktifizierlich angelegt werden.[15])

Die Pfründebesitzer haben aber auch für den Mehraufwand beim Erwerb von Wertpapieren zu haften, wenn sie von der ihnen gebotenen Möglichkeit der Anlage der Gelder in Hypotheken, geringere verzinsliche Wertpapiere und eventuell bei Sparkassen und königlichen Banken keinen Gebrauch machen. Von dem Grundsatze, daß die Pfründebesitzer die den Nennwert der Wertpapiere überschreitende Plusdifferenz persönlich zu tragen haben, wird nur dann eine Ausnahme gemacht, wenn nachweislich aus früherer Zeit Kursgewinne zur Verwendung vorliegen, oder wenn die erforderliche Aufzahlung so namhaft ist, daß sich die Refundierung mittelst Absitzfristen lohnt, nachdem der Betrag dem Pfründevermögen entnommen wurde.[16])

Löschungsbewilligung der Hypothek berechtigt sei (M. E. v. 29. April 1865 und E. der Staatsminist. des Innern beider Abteilungen v. 14. März 1885). Die Gebühr für die Einschreibung der Löschung in das Hypothekenbuch hat der Hypothekschuldner zu entrichten (E. des Finanzminist. vom 23. Februar 1883).

[12]) Nicht nur bei Veräußerung von Bestandteilen des Pfründevermögens, sondern auch zu allen Änderungen in der Substanz desselben ist pfründekuratelamtliche Genehmigung erforderlich. Dies gilt selbstverständlich auch für die Widdumsgrundstücke und sohin wie für die Anlagen von Steinbrüchen, Kies- und Lehmgruben u. s. w., so auch in Bezug auf die Anlage größerer Torfstechereien (M. E. v. 31. Mai 1888).

[13]) E. der Regier. v. Oberbayern v. 14. Mai 1873.

[14]) E. der Regier. v. Oberbayern v. 6. Juli 1860.

[15]) M. E. v. 6. Februar 1855.

[16]) M. E. v. 8. Mai 1882.

§ 122. Rechtsstreite der Pfründebesitzer.

Die Erteilung der vorschriftsmäßigen Bewilligung zu Rechtsstreiten der Pfarrer und Benefiziaten ist in der Zuständigkeit der Kreisregierung gelegen, jedoch soll vor Erteilung des Streitkonsenses die betreffende kirchliche Oberbehörde mit ihrer Erinnerung vernommen und von der hierauf erlassenen Entschließung jedesmal in Kenntnis gesetzt werden.[1])

Die Betreibung laufender Renten liegt dem Pfründner als Nutznießer des Pfründevermögens auf eigene Kosten ob. Die Kosten der Prozesse über das Stammvermögen und über die jura perpetua der Pfründe sind, wenn über die Verbindlichkeit zur Tragung der Prozeßkosten kein gesetzlich gegründetes Herkommen besteht und zur Führung des Prozesses der erforderliche Konsens erholt worden ist, zunächst aus dem Pfründevermögen selbst zu bestreiten, sollte aber dadurch die Kongrua beeinträchtigt werden, so sind sie von denjenigen vorzuschießen und zu bestreiten, denen eine gesetzliche Verbindlichkeit zur Ergänzung der Kongrua obliegt. Das Kirchenvermögen als solches hat nur da, wo dem Pfarrer bestimmte Bezüge aus demselben zugewiesen sind, die Kosten der hierüber entstehenden Prozesse zu übernehmen; doch können im Notfalle die Rentenüberschüsse des Kirchenvermögens hiefür in Anspruch genommen werden.[2])

In der Rheinpfalz hat der Pfarrer die Gefälle der Pfarrei auf seine Kosten einzutreiben, und er kann weder um eine Forderung, noch um eine Verteidigung, noch auch sogar um Abstand, wenn es sich um Grundrechte der Pfarrei handelt, einen Prozeß führen ohne Erlaubnis der Regierung, welcher das Gutachten des Fabrikrates zugeschickt werden soll. Die Prozeßkosten fallen ihm auf dieselbe Weise zur Last, wie die Reparaturkosten.[3])

Eine Mitteilung der geschlossenen Akten von seiten des Gerichtes an die Kreisregierung zur Einsichtnahme und Erinnerungsabgabe findet nach dem jetzigen Prozeßverfahren nicht mehr statt.

---

[1]) M. E. v. 11. Juli 1839.

[2]) Allerh. E. v. 25. Juni 1827.

[3]) Art. 14. und 15 des Dekrets v. 6. November 1813.

§ 123. Baupflicht der Pfründebesitzer.

Die bloßen Unterhaltungsbaulichkeiten an Pfarr- und Benefiziatgebäuden gehen ausschließlich die Pfründebesitzer an ohne Rücksicht, ob sie die Kongrua haben oder nicht.[1]) Sie haben den guten baulichen Zustand, in dem sie die Gebäude in Empfang genommen, auch zu erhalten, und zu dem Ende die sich ergebenden Baufälle auf der Stelle und von Jahr zu Jahr zu wenden. Wenn durch absichtliche oder fahrlässige Unterlassung der Baufallwendungen die Notwendigkeit eines Neubaues oder einer Hauptreparatur veranlaßt wird, so haften sie für die Bestreitung des erforderlichen Aufwandes, und es darf, wenn sie inzwischen mit Tod abgegangen, durchaus nichts aus der Verlassenschaft ohne hinreichende und gerichtlich deponierte Kaution verabfolgt, oder etwa zur Wendung des Baufalls die Aufnahme eines Kapitals ad onus successorum aufgebürdet werden.[2])

---

[1]) M. E. v. 16. Februar 1870. Die Verordn. v. 28. Februar 1851 über die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude kann als Singulärbestimmung keine analoge Anwendung auf Pfarrgebäude finden, wie unrichtig der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung v. 14. August 1886 angenommen hat.

[2]) Verordn. v. 8. Juli 1811, Nr. 1, 2, 5. In der Rheinpfalz fallen dem Pfarrer jene Reparaturen an den Pfarrgebäuden, die nach dem Gesetz oder nach den Ortsgebräuchen den Mietbewohnern obliegen, und diejenigen Beschädigungen zur Last, die durch seine Schuld verursacht worden sind (Dekret v. 30. Dezember 1809, Art. 44). Eine eigene Kommission, bestehend aus zwei Kirchenpflegern, dem Kircheneinnehmer, einem Gemeinderate und einem Bauverständigen, hat bei ihrer im April vorzunehmenden Untersuchung hierüber in ihrem Protokoll Bericht zu erstatten, worauf dann das Bezirksamt den Pfarrer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten hat (Verordn. v. 30. April 1825). Im Gebiete des ehemaligen Großherzogtums Würzburg hat der Pfarrer für die Unterhaltungsbauten einen jährlichen Baukanon von 5 fl. nach Mandat v. 3. März 1688 und 4. August 1731 zu bezahlen. Auch in der Eichstätter Diöcese besteht die Observanz, daß jeder Pfarrer einen Kanon entweder zu verbauen oder dem zu entrichten hat, welchem an den Pfarrgebäuden die ausschließliche oder primäre Baupflicht obliegt. Und nach einer Verordnung der Regierung von Mittelfranken v. 3. Mai 1861 §§ 40 und 41 hat eine Untersuchung der betreffenden Kultusgebäude in Bezug auf ihren baulichen Zustand durch einen Beamten der kgl. Baubehörde von zwei zu zwei Jahren stattzufinden und zwar im Frühjahr, und derselbe hat dabei einen genauen Kostenvoran-

Die Baufallschätzungen bei Gebäuden kirchlicher Pfründen, an denen das Staatsärar nicht beteiligt ist, haben unter Leitung der Verwaltungsbehörden mit Beiziehung verpflichteter Sachverständiger zu geschehen. Dem abtretenden Pfründebesitzer, dessen Erben oder Stellvertreter, dann dem antretenden Pfründebesitzer oder dessen Stellvertreter ist es gestattet, je einen Sachverständigen zu wählen, der ebenfalls amtlich zu verpflichten ist. Die bei der Baupflicht mitbeteiligten Personen, Stiftungen und Gemeinden oder deren Stellvertreter sind mit ihren Erklärungen und Erinnerungen zu vernehmen, und hat der die Verhandlung leitende Beamte seine eigenen Wahrnehmungen und Bemerkungen dem Protokolle beizufügen. Werden die Beamten der Baubehörden als Sachverständige von seiten der leitenden Behörde oder der Parteien gewählt, so haben sie die ihnen zukommende Vergütung anzusprechen.[3]) Ist das Staatsärar beteiligt, so hat der betreffende Baubeamte der Baufallschätzung im Interesse des Ärars beizuwohnen.[4])

Was die großen Baufälle[5]) oder resp. Neubauten betrifft,

---

schlag über alle notwendigen Reparaturen oder Unterhaltungsbauten zu verfassen und beim Pfründebesitzer die unverweilte Anordnung der Bauarbeiten zu veranlassen.

[3]) Die Vergütung des Reiseaufwandes des Bezirksamtspersonals ist nach den bestehenden Vorschriften über Geschäftsreisen in Amtssachen zu bemessen, und die hieher einschlägigen Verhandlungen der Verwaltungsbehörden sind gebührenfrei (M. E. v. 3. Juli 1866).

[4]) Allerh. Verordn. v. 13. November 1857, § 44. In der Rheinpfalz ist, wenn der Pfarrer stirbt oder die Pfarrei verläßt, der Zustand des Pfarrhauses durch die bereits erwähnte Untersuchungskommission (Anm. 2) zu konstatieren, und der austretende Pfarrer resp. dessen Erben zu veranlassen, die Mietreparationen zu besorgen (Dekret v. 30. Dezember 1809, Art. 14; Verordn. v. 30. April 1825). — Nur in Bezug auf die baulichen Haftungen der Pfründebesitzer aus Baufallschätzungen ist der Verwaltungsgerichtshof nach Ziff. 15 Art. 10 des Ges. v. 8. August 1878 kompetent, nicht aber bei anderen aus Anlaß von Baufallschätzungen entstehenden Differenzen (E. des V. G. H. v. 1. Juli 1881).

[5]) Große Baufälle sind dann vorhanden, wenn ganze Teile eines Gebäudes (wie Fußböden, Decken, Thüren, Fenster) oder Teile einer Mauer im Fundamente zu erneuern oder einzelne Balken, Schwellen u. dgl. auszuwechseln sind; dagegen liegen kleine Baufälle vor, wenn nur Teile eines ganzen Gegenstandes zu ergänzen, z. B. einzelne Teile eines Fußbodens, einer Thüre, eines Fensters u. s. w. zu erneuern sind (M. E. v. 20. Dezember 1861).

so hat man zwischen organisierten Pfarreien und Ökonomiepfarreien oder solchen Pfründen, deren Besitzer noch die Nutznießung der kirchlichen Einkünfte selbst haben, zu unterscheiden. Bei ersteren hat das Staatsärar die Wendung der Hauptbaufälle auf sich;[6]) bei letzteren trägt die Pfründe selbst titulo principali, jedoch unbeschadet der Kongrua, die Baupflicht.[7]) Wo der Kongruaüberschuß zwar nicht zur augenblicklichen Bestreitung der Baukosten genügt, aber doch ohne Schmälerung der Kongrua zur Verzinsung und fristenweisen Abtragung des benötigten Baukapitals hinreicht, kann der Pfründebesitzer nach Thunlichkeit unter Vermittlung des bischöflichen Ordinariats die Regierungsgenehmigung zur Aufnahme eines entsprechenden Anlehens ad onus successorum nachsuchen.[8]) Ist dieses nicht

---

[6]) Allerh. E. v. 19. April 1820, § 19 und M. E. v. 28. November 1844. Die primäre Baupflicht des Fiskus wird durch die für die Pfründe ergangenen Organisationsdekrete begründet (Erk. des obersten L. G. vom 6. März 1883). Es findet aber die Allerh. Verordn. v. 28. Februar 1851 über die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude bezüglich der Ausscheidung der großen und kleinen Baufälle auf die Gebäude organisierter Pfarreien keine Anwendung, sondern die Verbindlichkeiten der Inhaber organisierter Pfarreien hinsichtlich der Wendung kleiner Baufälle sind vor allem nach den jeden Orts bestehenden Gesetzen, Statuten oder rechtsgültigen Gewohnheiten und in Ermangelung solcher spezieller Bestimmungen nach den am gegebenen Orte jedem Mietsmanne obliegenden Verpflichtungen zu bemessen (M. E. v. 27. Dezember 1867). Auch die Wendung der kleinen Baufälle in den Hilfspriesterhäusern der organisierten Pfarreien obliegt den Pfarrpfründebesitzern (M. E. v. 15. Februar 1845).

[7]) Mandat v. 10. Dezember 1766 und Erk. des O. G. H. v. 2. April 1880. Nach dem Tridentinum (Sess. XXI c. 7 de ref.) ist aber auch bei Pfarrhofbauten das Kirchenvermögen principaliter baupflichtig, und wie ein Erlaß des Augsburger-Ordinariats v. 11. Oktober 1865 erklärt, soll in der Augsburger Diöcese nur das Tridentinum in dieser Beziehung Geltung haben, wenn nicht an einzelnen Orten besondere Verträge, Herkommen, Lokalobservanzen und spezielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen. Für die auf dem rechten Lechufer gelegenen Bestandteile der Augsburger Diöcese wurde aber diese Diöcesanobservanz nicht anerkannt (M. E. v. 9. März 1859).

[8]) M. E. v. 4. April 1843. Für ein solches Kapital haftet der Pfarrer nur persönlich, dadurch nämlich, daß er die Zahlungsverbindlichkeit mit Genehmigung der betreffenden Behörden auf seine eigenen Pfarrbezüge übernimmt. Zur Bezahlung rückständiger Fristen, soweit dieselben richtig und liquid sind, können zahlungspflichtige Geistliche durch die Temporaliensperre, die von der Regierung einzuleiten ist, angehalten werden

thunlich, sohin die primäre Baupflicht des Pfründebesitzers erschöpft, so tritt die subsidiäre Verbindlichkeit der gesetzlichen Konkurrenzen in der bei den Kirchenbauten bezeichneten Aufeinanderfolge ein.[9]) Die subsidiäre Baupflicht erstreckt sich übrigens nicht bloß auf die zur Pfarrpfründe gehörigen Häuser, Scheunen und Ställe, sondern auch auf die erforderlichen Umfriedungen einzelner Grundstücke, die Ringmauern und Zäune der Hofräume und Gärten.[10]) Die Hand- und Spanndienste werden auch hier, wie bei Kirchenbauten, von den Parochianen unentgeltlich geleistet (vgl. § 117 lit. b Anm. 15).[11])

Die Gebäude der Pfarreien, Benefizien, ständigen Kuratien, Pfarrvikariate und Exposituren und auch die Mauern und Zäune von Höfen und Hausgärten derselben müssen der Brandversicherungsanstalt einverleibt werden, und bezüglich der Versicherungssumme gelten dieselben Vorschriften, wie für die Kirchengebäude (s. § 117 lit. b Anm. 35). Die Leistung der Brandversicherungsbeiträge fällt, insofern durch Gesetz und Herkommen nichts anderes bestimmt worden, dem primär Baupflichtigen zur Last. Ist dies der Pfarrer, und kann derselbe ohne Schmälerung der Kongrua sie nicht leisten, dann ist der Ausfall von dem zu decken, dem die subsidiäre Baupflicht obliegt. Ist die Baupflicht streitig, so hat die Pfarrgemeinde vorbehaltlich ihrer Regreßansprüche an den eigentlich Verpflichteten die Ergänzungsbeiträge vorzuschießen.[12])

In der Rheinpfalz hat die Kirchenfabrik für den Unterhalt der Pfarrgebäude zu sorgen.[13]) Eine als Filiale unierte

---

(Verordn. v. 15. Januar 1779); wo aber die vollständige Liquidität fehlt, sind die Ansprüche beim kompetenten Gerichte geltend zu machen (M. E. v. 16. Januar 1838).

[9]) Die Konkurrenzpflicht tritt nämlich erst ein, wenn die Pfarrei nur die Kongrua giebt (Mandat v. 10. Dezember 1766).

[10]) Erk. des O. G. H. v. 9. Juli 1872. Das preußische Landrecht (T. II Tit. 11 § 784) bürdet aber die Unterhaltung der Zäune und Gehege dem Pfarrer auf.

[11]) In Streitsachen wegen Fronen für die Pfarrei sind, insofern es sich nicht um Anerkennung der Freiheit von den ausgesprochenen Fronen handelt, die Verwaltungsbehörden kompetent (O. A. G. H. v. 25. Juni 1866).

[12]) Art. 3 Nr. 4 und Art. 74 des Ges. v. 3. April 1875. In Streitsachen einer Kirchengemeinde gegen den Fiskus wegen Brandversicherungsbeiträge sind die Gerichte kompetent (O. A. G. E. v. 18. September 1866).

[13]) Dekret v. 30. Dezember 1809, Art. 37 Nr. 4.

ehemalige Pfarrei ist verpflichtet, zu den Kosten der Unterhaltung des den gemeinsamen Zwecken der Mutter- und Filialkirche dienenden Pfarrhauses aus den Einkünften des Filialkirchenvermögens zu konkurrieren.[14]) Die Brandversicherungsbeiträge für die Gebäude der Pfarreien, Benefizien, Kaplaneien u. s. w. sind aus dem Kirchenvermögen und im Falle der Unzulänglichkeit desselben von den Kultusgemeinden zu bestreiten, insofern nicht dieselben nach besonderen Gesetzen oder Rechtstiteln einem Dritten obliegen, und wenn die Beitragspflicht streitig ist, hat die Kultusgemeinde vorbehaltlich ihrer Entschädigungsansprüche gegen den eigentlich Verpflichteten diese Beiträge zu leisten.[15])

§ 124. Interkalare.

Jener Anteil des Pfründeertrages, der sich während der durch Beförderung oder Absterben des seitherigen Besitzers entstandenen jedesmaligen Vakatur der Pfründe bis zu deren Wiederbesetzung deductis deducendis berechnet, wird als Interkalarfrüchte bezeichnet.

Bei Pfarreien und anderen niederen Pfründen wird der Verlassenschaft des Verstorbenen noch ein voller Sterbemonat von dreißig Tagen zugerechnet, folglich läuft hier das Interkalare vom einunddreißigsten Tage nach dem Todestage des Verstorbenen bis zum Tage der Ausfertigung des Präsentations- oder Ernennungsdekretes seines Nachfolgers.[1]) Dagegen ist bei Dompräbenden ein Sterb- oder Nachmonat zu Gunsten der Erben des Verstorbenen nicht bewilligt; es beginnt also hier das Interkalare unmittelbar nach dem Todestage des Präbendierten und dehnt sich bis zum Tage des ausgestellten Ernennungs- oder Kollationsdekretes oder, wie beim Dom-

---

[14]) Entsch. des V. G. H. v. 2. Mai 1888.

[15]) Ges. v. 5. Mai 1890 Art. 6.

[1]) Allerh. Verordn. v. 21. April 1807 und 6. April 1812; M. E. v. 7. Januar 1826. Nach einem Erlaß des Würzburger-Ordinariats vom 7. April 1848 ist im Alt-Würzburger und Fuldaischen Diöcesanteil kein Sterbmonat bewilligt (S. Müllers Anleit. z. geistl. Geschäftsstile, 8. Aufl. S. 130), und eben dasselbe ist in der Rheinpfalz der Fall (Verordn. vom 21. Juni 1820, Ziff. 8).

propste, bis zum Tage der Ausfertigung der päpstlichen Verleihungsbulle aus.[2])

Die Interkalarfrüchte fallen bei Dompräbenden der Kathedralkirche,[3]) bei Pfarreien und anderen Benefizien aber nach Abzug der Kultus- und Verwaltungs- oder Provisurkosten in der Regel der Pfarrkirche oder dem Heiligen zu, von welchem die Pfründe den Titel trägt, und werden an die einschlägige Kirchenverwaltung extradiert,[4]) oder ausnahmsweise, wie in der Diöcese Speier und im Alt-Würzburger und Fuldaischen Diöcesanteil, an den Emeritenfond abgegeben.[5])

Die Interkalarfrüchte von katholischen Pfarreien paritätischer Kirchen sollen als Mittel zur Bildung eines besonderen katholischen Lokalkirchenvermögens behandelt, und daher in eine eigene Kasse gesammelt und verrechnet werden, um damit den besonderen Zwecken des katholischen Kultus, soweit diese durch das gemeinschaftliche paritätische Kirchenvermögen nicht gedeckt werden können, nachzuhelfen.[6])

Zur Herstellung der Interkalarfrüchtenrechnung bei Vakaturen von Pfarreien und Benefizien durch Todesfälle sind die die Verlassenschaft behandelnden Gerichte zuständig.[7]) In allen

---

[2]) Allerh. E. v. 27. April 1829; M. E. v. 3. Juni 1830.

[3]) Concord. Art. IV; Allerh. E. v. 27. April 1829, Ziff. 9.

[4]) Allerh. E. v. 21. April 1807 und 29. November 1810. Das Ärar hat auf die Interkalarfrüchte der organisierten Pfarreien keinen Anspruch (E. des Finanzmin. v. 20. Januar 1844). Die Interkalarfrüchte aus niederen Kirchendiensten fallen nach gemeinrechtlichen Bestimmungen gleich den Interkalargefällen aus Kirchenämtern nach Abzug der Verwesungskosten dem Fonde jener Kirche zu, bei der sie vakant werden (Entsch. des V. G. H. v. 30. März 1883).

[5]) Tit. I § 4 der Statuten f. d. Würzburger-Emeritenanstalt vom 10. November 1845; Tit. I § 5 der Statuten f. d. Speier-Emeritenanstalt v. 14. August 1853. Auch in den Diöcesen München-Freising, Augsburg und Regensburg können subsidiär mit Kuratelgenehmigung drei Vierteile der Interkalarfrüchte bei solchen Kirchen, deren Bedürfnisse durch ihr Vermögen hinreichend gedeckt sind, für den Emeritenfond benützt werden (S. die bezügl. Statuten bei Döllinger Bd. XXIII S. 195, 221, 231).

[6]) M. E. v. 17. August 1814, 13. Juli 1826, 12. Dezember 1827, 11. Januar 1848, 10. Oktober 1849.

[7]) Allerh. Verordn. v. 21. Oktober 1818; O. A. G. E. v. 9. März 1863. So lange daher die Verlassenschaftsverhandlungen nicht vollkommen beendigt sind, bleibt die Herstellung der Interkalarfrüchtenrechnung Sache

übrigen Fällen steht die Berechnung der Interkalarfrüchte den Verwaltungsbehörden zu.[8])

Die Interkalarrechnungen bei Pfarreien sind auf zweierlei Art anzufertigen, nämlich a) nach dem Etatsjahre, welches jetzt mit dem Kalenderjahre zusammenfällt. Dahin gehören alle Einnahmen, die aus öffentlichen Kassen fließen, wie alle Ausgaben, die an öffentliche Kassen zu leisten sind;[9]) ebenso wird das Holz, das aus Staats-, Stiftungs- und Gemeindewaldungen dem Pfarrer zukömmt, nach dem Etatsjahr berechnet.[10]) b) Nach dem sogenannten kanonischen Jahre (1. Februar bis 31. Januar incl.)[11]) werden berechnet die Einnahmen an Grundzinsen, alle ständigen Gefälle, die nicht aus öffentlichen Kassen fließen, Kapitalzinsen, die der Pfründner selbst erhebt, der Zinsenanfall mag sein, welcher er will, Beichtgelder, Pachtgelder, Zehentfixum, Fruchterträgnisse von Feldern, Gärten, Wiesen, Weinbergen, sowie die Erlöse aus diesen Erzeugnissen, Holz aus der Pfarrei-Waldung, das an den Festtagen gebräuchliche Altaropfer, ferner die Ausgaben auf bischöfliche Abgaben, auf Fuhr-, Acker- und Drescherlöhne, Verwaltungskosten zur Bestel-

---

des die Verlassenschaft behandelnden Gerichtes (Erk. des O. G. H. v. 30. Juni 1875). Die Interkalarfrüchtenrechnungen unterliegen einer Kollegialtaxe nicht (E. des Finanzminist. v. 30. Juni 1825).

[8]) Verordn. v. 17. Dezember 1825, § 35. Also bei Erledigung der Pfründen durch Versetzung, Resignation oder Amotion des Pfründebesitzers, ebenso in jenen Fällen, wo wegen Überschuldung oder Verzichtes der Erben die Thätigkeit der Verlassenschaftsbehörde eingestellt ist, oder wo die Verlassenschaftshandlung bereits vollständig durchgeführt, die Nachlaßmasse überwiesen und das Erbschaftszeugnis ausgestellt ist, kömmt die Herstellung der Interkalarfrüchtenrechnung den Verwaltungsbehörden zu (Verordn. v. 21. Oktober 1818; Erk. des O. G. H. v. 26. Juni 1872 und 2. Mai 1878).

[9]) Da die Steuerfreiheit wegen mangelnder Congrua nicht den Pfründen, sondern den Nutznießern der Pfründe zusteht, so müssen zur Zeit der Erledigung einer solchen Pfründe die treffenden Steuern aus den Interkalarfrüchten bezahlt werden (E. des Finanzminist. v. 12. März 1832).

[10]) In der Regensburger-Diöcese besteht die Übung, daß für die Sommermonate (April bis Oktober) ein Drittel, und für die Wintermonate (Oktober bis April) zwei Drittel des ganzen Holzbezuges berechnet werden (Entsch. des V. G. H. v. 1. Mai 1885).

[11]) Allerh. Verordn. v. 21. April 1807, Ziff. 4. In der Würzburger Diöcese erstreckt sich das sog. Pfarreijahr v. 22. Februar (Petri Cathedra) bis 22. Februar (Müllers Anleit. z. geistl. Geschäftsstyl, 8. Aufl. S. 133).

lung der Pfarreifelder, Ausgaben für Dünger jedoch nur, wenn aus dem Pfarrgute die gehörige Qualität zu seiner Bestellung nicht erzielt werden konnte.*)

In der Rheinpfalz haben der abgehende Pfarrer oder seine Erben die Früchte der im Momente der eingetretenen Pfarreierledigung angebauten Pfarrgüter zu genießen und nur den betreffenden fassionsmäßigen Geldanschlag der Interkalarmasse zu verrechnen, wozu der abgehende Pfarrer auch dann verpflichtet ist, wenn die Pfarrgüter durch seine Schuld gar nicht angebaut worden sind, und für das Interkalarjahr nicht mehr verpachtet werden konnten. Die am Tage der Pfarreierledigung unangebauten Pfarrgüter sollen für Rechnung der Interkalarmasse auf Betreiben und im Beisein des Interkalarechners (Kirchenfabrikrechners) und des Kirchenfabrikrates vom betreffenden Bürgermeister an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, und zwar immer nur für ein Jahr. Gärten, Weinberge und Wiesen werden als unangebaut betrachtet, wenn die Pfarrei zwischen der letzten Ernte und dem darauffolgenden 15. März in Erledigung kommt. Ist die Verpachtung nicht möglich, dann soll der Kirchenfabrikrat die Pfarrgüter in Regie für die Interkalarmasse bebauen lassen, was mit dem zum Pfarrhause gehörigen Garten jederzeit zu geschehen hat. Wenn ohne vollendeten Anbau des Pfarrgutes Düngung desselben stattgefunden hat, so ist hiefür aus der Interkalarmasse angemessene Entschädigung zu leisten; geschah aber diese Düngung nach Beschaffenheit des Bodens und Ortsgebrauch für mehrere Jahre auf einmal, dann muß diese Entschädigung auf die betreffenden Jahre verteilt und von denjenigen geleistet werden, denen der Genuß der Pfarrgüter zukömmt.[12]) Hat der abgehende Pfarrer

---

*) S. hierüber Ant. Stadler, Anleit. z. Berechn. d. Interkalarfrüchte erledigter kath. geistl. Pfründen, München 1868.

[12]) Zur Sicherstellung der Abrechnung rücksichtlich der angebauten und unangebauten Güter wurde in jeder Pfarrei ein detailliertes Verzeichnis sämtlicher rentierenden und in der Fassion veranschlagter Pfarrgüter, wobei aber neben den Pfarrgebäuden sieben Aren Garten außer Ansatz blieben, aufgestellt und der fatierte Gesamtgeldanschlag derselben vom Pfarrer und Fabrikat auf die einzelnen Grundstücke verteilt. Von diesem Repartitionsverzeichnisse ist der Interkalarrechnung jedesmal eine beglaubigte Abschrift beizufügen.

wegen Verbesserung des Pfarrgutes einen Entschädigungsanspruch zu machen, so sind die auf die Zeit der Erledigung der Pfarrei fallenden Entschädigungsraten aus der Interkalarmasse zu bestreiten. Bei Waldungen muß der abgehende Pfarrer, wenn von ihm der gewöhnliche Holzschlag schon ausgeführt worden, den Fassionsbetrag der Interkalarmasse vergüten; im entgegengesetzten Falle wird der Materialertrag des Holzschlages in der für die unangebauten Pfarrgüter vorgeschriebenen Weise verwertet. Zinsen von Pfarrgebäuden und Pfarrgütern, die vom abgehenden Pfarrer vor der Erledigung bereits vermietet oder verpachtet worden sind, fließen für das laufende Jahr gleichfalls in die Interkalarmasse. Die der Interkalarmasse zukommenden Einnahmen sind vom Interkalarrechner (Kirchenfabrikrechner) gegen Bezug der gewöhnlichen vier Prozent in keinem Falle übersteigenden Hebgebühren nach den für die Beitreibung der Gefälle öffentlicher Stiftungen bestehenden Vorschriften zu erheben.[13])

Der Interkalarrechnung hat zugleich ein Entwurf über die Verteilung des Einkommens zwischen dem vorigen Besitzer oder dessen Erben, dem Emeritenfond und dem neuen Pfarrer beigefügt zu werden, und zwar ist bei dieser Verteilung das ganze jährliche Pfarreinkommen mit Abzug der Lasten und Kulturkosten zu Grunde zu legen, so daß jede Interkalarrechnung aus drei Teilen besteht, aus der eigentlichen Interkalarrechnung, aus der Zusammenstellung der Jahresrente und der Verteilung unter die Teilnehmer. Den Erben gebührt der Anspruch bis auf den Todestag des Verlebten; dem neu angehenden oder versetzten Pfarrer das Einkommen vom Tage seiner Ernennung. Nach geschehener Revision wird der Abschluß der Rechnung und Verteilung von der Kreisregierung verfügt.[14]) Die zweite Hälfte des Staatsgehaltes, welche während der Interkalarzeit verfällt, wird dem Emeritenfond unmittelbar von der Staatskasse zugerechnet.[15])

---

[13]) Ratifikationsordn. f. d. kath. Pfarreien in der Pfalz v. 1. März 1842, §§ 12, 14–20. 22.

[14]) Gegen den Rechnungsbescheid derselben kann innerhalb sechs Wochen der Rekurs an den obersten Rechnungshof, jedoch nur in reinen Rechnungssachen, ergriffen werden (Verordn. v. 5. November 1826, Art. V; M. E. v. 9. September 1846).

[15]) Verordn. v. 21. Juni 1820 und 15. Dezember 1829.

Streitigkeiten bezüglich der Entschädigungsansprüche zwischen dem ab- und dem aufziehenden Pfründner gehören vor die Kreisregierung,[16]) gegen deren Entscheidung die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden kann.[17]) Die Kognition über die formelle Gültigkeit der Exekutionshandlungen aber steht den Gerichten zu.[18])

B. Protestantische Kirche.

I. Stiftungsvermögen.

§ 125. Kompetenz des Oberkonsistoriums und der Konsistorien.

Die protestantische Kirche kann als öffentliche Korporation Eigentum besitzen und nach den hierüber bestehenden Gesetzen erwerben.[1])

Das Oberkonsistorium hat die Verpflichtung auf sich, über die ungeschwächte Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des gesamten Kirchenvermögens und der Kirchenstiftung zu wachen,

---

[16]) Verordn. v. 17. Dezember 1825, § 35 Abs. 4; O. A. G. E. vom 19. September 1865. Auch nach Art. 26 des in der Rheinpfalz geltenden Dekrets v. 6. November 1813 sollen die Streitigkeiten über die Rechnungen und Verteilungen der Einkünfte während einer Pfarrerledigung von der Regierung entschieden werden.

[17]) Ges. v. 8. August 1878, Art. 10 Z. 14. Wenn der Besitzer einer Pfründe den Bezug einzelner Einkünfte derselben im Wege Privatübereinkommens ohne staatsaufsichtliche Genehmigung einem Dritten überlassen hat und die Pfründe vor Ablauf der dem letzteren eingeräumten Bezugsperiode erledigt wird, so hat dem neuen Pfründebesitzer für den ihm am fraglichen Bezuge treffenden Anteil der abtretende Pfründebesitzer und nicht der nur mit letzterem im Vertragsverhältnisse stehende Dritte zu haften (Entsch. des V. G. H. v. 3. Dezember 1880).

[18]) O. A. G. E. v. 29. April 1861.

[1]) §§ 24, 28 und 44 der II. Verf.-Beil. In der Rheinpfalz ist das gesamte Kirchenvermögen beider bisher getrennt gewesenen Konfessionen durch die Vereinigung ein gemeinschaftliches Gut geworden, das der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche gehört, jedoch ohne daß dadurch die Rechte der einzelnen Kirchengemeinden verletzt werden können. Demgemäß bleibt einer jeden Kirchengemeinde ihr privates Eigentum, es mag bestehen in Almosen, Pfarrwiddum, Rechten und kompetenzmäßigen Ansprüchen pro rata an einer Kirchenschaffnei oder worin es immer wolle (§ 13 der Vereinig.-Urk.).

und besonders darauf zu sehen, daß die zum Kultus vorhandenen lokalen und allgemeinen Kirchenfonds etatsmäßig zu diesem Zwecke benützt und, wie es das Bedürfnis erfordert, regelmäßig und ausschließend verwendet werden. Es erhält auf Verlangen Einsicht vom Vermögensstande und von den Rechnungen und Etats der Kirchenstiftungen. Es begutachtet die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken nebst den Bedingungen ihrer Bestätigung und zweckmäßigen Verwaltung und Verwendung und erholt durch das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die Allerhöchste Bestätigung. Die Aufsicht und Kontrole übt es durch die untergeordneten Organe, die Dekanate und Pfarrämter.[2])

Den Konsistorien liegt ob, die Erhaltung und vorschriftsmäßige Verwendung des Kirchenvermögens zu kontrolieren, und über die Errichtung neuer und die Änderung und Veräußerung der vorhandenen kirchlichen Gebäude ihre Erklärung abzugeben, oder insofern es sich um Veränderungen oder Veräußerungen in der Substanz des Stammvermögens handelt, an das Oberkonsistorium Bericht zu erstatten.[3]) Die bezügliche Äußerung des Konsistoriums und durch dasselbe des Oberkonsistoriums hat aber im Wege amtlicher Mitteilungen an die Regierung zu erfolgen und nicht durch Erlasse, die bloß an die Dekanate oder Pfarrämter gerichtet sind.[4]) Die Kirchenrechnungen und Etatsentwürfe werden vom Pfarramte dem Konsistorium zur Einsichtnahme und Erinnerung mitgeteilt.[5])

Das Oberkonsistorium (in der Rheinpfalz das Konsistorium) übt die Kuratel über die Pfarr-, Witwen- und Waisen-, Pfarrunterstützungs- und Pfarrpensions-Anstalten unmittelbar und unter der Oberaufsicht des Kultusministeriums und unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Generalsynode aus.[6])

---

[2]) Konsist.-Ordn. Nr. I §§ 81, 82, 84, 85; Organ. Edikt v. 17. März 1809, § 15.

[3]) Konsist.-Ordn. Nr. II § 15 u. 16; Ausschr. d. O. K. v. 4. Febr. 1835.

[4]) M. E. v. 6. Mai 1839.

[5]) Und wenn seine Erinnerung keine Beachtung findet, kann es den Weg der Beschwerdeführung beim Kultusministerium betreten (M. E. v. 29. Dezember 1846).

[6]) Anh. II der II. Verf.-Beil. § 11; Allerh. E. v. 27. Februar 1847, Nr. I Ziff. 11; Allerh. E. v. 12. Juni 1823 und 18. Juni 1833.

Die Staatskuratel ist im übrigen dieselbe, wie beim katholischen Kirchenvermögen.

§ 126. Kirchenverwaltungsbehörden.

Die Kirchenverwaltungen in der protestantischen Kirche diesseits des Rheines werden gerade so wie bei der katholischen Kirche konstituiert. Die Vorstandschaft gebührt auch hier dem Pfarrer, und wo mehrere Pfarrer an einer Kirche sind, dem ersten oder, falls dieser darauf verzichtet, einem aus ihrer Mitte gewählten, der dann nach abgelaufener Wahlperiode wieder gewählt werden muß. Tritt bei der ersten Pfarrstelle ein Wechsel ein, so hat im letzteren Falle der gewählte Pfarrer nach Ablauf der Wahlperiode auszutreten, und es hat dann der neue erste Pfarrer einzutreten oder, falls auch dieser gültig ablehnen sollte, eine neue Wahl stattzufinden.[1])

In der Rheinpfalz hat die Verwaltung des Kirchenvermögens das in jeder einzelnen Kirchengemeinde bestehende Presbyterium (vgl. § 51).[2]) Die Befugnisse und Obliegenheiten des Presbyteriums in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens sind im allgemeinen dieselben wie die des katholischen Kirchenfabrikrates. Der Rechner wird vom Presbyterium gewählt und vom königlichen Bezirksamte oder von der königlichen Kreisregierung bestätigt und beim Bezirksamte verpflichtet. Er soll ein Mann sein, welcher das öffentliche Zutrauen mit dem Besitze von Realvermögen verbindet, und hat eine Dienstekaution nur bei Stiftungen, deren Einnahmen mehr als 1000 fl. betragen, oder wo es das Presbyterium außerdem für notwendig erachtet, in derselben Weise wie der Gemeindeeinnehmer zu stellen.[3]) Als Funktionsgehalt erhält er zwei Prozent von der Bruttoeinnahme, jedoch mit Ausnahme heimbezahlter Kapi-

---

[1]) M. E. v. 22. Januar 1838.

[2]) Auch dem Presbyterium der reformierten Kirchengemeinde zu Bayreuth wurde in Gemäßheit älterer landesherrlicher Verfügungen die Verwaltung des Kirchenvermögens überlassen (M. E. v. 14. März 1849), und ebenso dem der reformierten Gemeinde zu Nürnberg.

[3]) Nach Art. 2121 des Code civil kann auch gegen den Kirchenrechner eine allgemeine Hypothekareinschreibung auf dessen gegenwärtige und zukünftige Güter genommen werden.

talien, übertragener Rechnungsreste, nachgeholter Rezesse und der nicht eingebrachten Ausstände. Er ist in jeder Beziehung als Rechner öffentlicher Gelder zu behandeln und derselben Verantwortlichkeit unterworfen, wie dieser, jedoch darf er ohne vorher eingeholte Regierungsermächtigung wegen seiner Amtshandlungen nicht gerichtlich verfolgt werden.[4]) Er kann aus dem einzigen Grunde, daß er entweder gar kein Tagebuch oder dieses mit wesentlichen Gebrechen gegen die Vorschrift geführt hat, entlassen werden,[5]) und es steht bei befundener Nachlässigkeit dem Presbyterium frei, einen anderen Rechner in Vorschlag zu bringen. Seine Jahresrechnung hat er bis zum 1. April dem Presbyterium und zwar in duplo zu übergeben, welches dieselbe sofort abhört und bis zum 15. April an das Bezirksamt einsendet, das nach vorgenommener Revision die Rechnung abschließt.[6]) Bei allen Erwerbungen, Verteilungen, Veräußerungen und Vertauschungen, bei Passivanlehen, Vergleichen und Prozessen ist die Autorisation der vorgesetzten Stelle erforderlich,[7]) und bei Veräußerungen und Vertauschungen ist überdies die durch Verordnung vom 31. Dezember 1817, § 71 vorgeschriebene Förmlichkeit zu beobachten.[8]) Alle Verpachtungsakten müssen dem Bezirksamte zur Genehmigung vorgelegt werden, und Verpachtungen an Glieder des Presbyteriums und deren Anverwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seitenverwandte

---

[4]) Gemeinderechnungsinstr. v. 17. Juni 1869, § 102.

[5]) Gemeinderechnungsinstr. § 24.

[6]) Verordn. v. 8 Januar 1819, §§ 6, 22—24, 46—48; Regierungsentschl. v. 2. August 1869.

[7]) Verordn. v. 8. Januar 1819, § 67. Betreffen die Erwerbungen und Veräußerungen Immobilien, so ist die Regierungsgenehmigung erforderlich; bei Mobilien dagegen genügt, wenn sie den Wert von 500 fl. nicht übersteigen, die Genehmigung des Bezirksamtes. Der Antrag zu diesen Akten hat vom Presbyterium an die Kuratelstelle gebracht zu werden, und zugleich ist hievon an das Dekanat Anzeige zu erstatten, welches dann an das Konsistorium zu berichten hat.

[8]) Der Beschluß des Presbyteriums, wodurch die Ermächtigung zur Veräußerung nachgesucht wird, muß enthalten: 1) eine genaue Beschreibung des zu veräußernden Objekts samt Katasterauszug, 2) die Abschätzung desselben durch das Presbyterium, 3) die Angabe seiner bisherigen Benützung und seines jährlichen Ertrages, 4) die Versteigerungsbedingungen und 5) die Benennung des Notars, der die Versteigerung abhalten soll.

und Verschwägerte im ersten Grade bedürfen der Regierungsgenehmigung.[9]) Alle Kapitalsanlagen, sie mögen in Staatspapieren oder in Hypotheken geschehen, unterliegen der Genehmigung des Bezirksamtes, und das Presbyterium hat die Hypotheken genau zu untersuchen, da es bei Unterlassung der nötigen Vorsicht solidarisch haftet. Alle Gelder und Dokumente sind in der Kasse aufzubewahren, wozu der Pfarrer und der Rechner einen Schlüssel besitzen.[10])

Zu Bergzabern, Grünstadt, Guttenberg, Kusel, Lauterecken, Obermoschel, Pirmasens und Zweibrücken bestehen Kirchenschaffneifonds, welche zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse mehrerer Gemeinden bestimmt sind. Die Teilnahme der einzelnen Gemeinden an denselben richtet sich nach den vorhandenen Weistümern oder sonstigen Urkunden oder nach dem Herkommen. Entstehende Streitigkeiten werden nach vorher eingeholter Prozeßermächtigung durch die zuständigen Gerichte entschieden. Die Kirchschaffneien haben eigene Verwaltungskommissionen, die früher unter der Aufsicht der betreffenden Dekanate standen, jetzt aber sowohl ihre Rechnungen und Voranschläge (Budgets), als alle auf die ihnen obliegenden Verwaltungsgeschäfte bezüglichen Berichte, Anträge und Gesuche durch die betreffenden Bezirksämter an die Regierung einzusenden haben.[11])

In allen Fällen, wo eine Stiftung mit bleibenden Lasten durch Übernahme von Steuern für Pfarr- und sonstige Besoldungsgüter der Kirchendiener oder durch Supplementargehalte u. dgl. oneriert werden soll, muß allzeit auch der Gemeinderat vernommen werden, weil die subsidiarische Verbindlichkeit für die Bedürfnisse des Kultus auf den Gemeinden haftet.[12])

§ 127. Verwendung der Rentenüberschüsse.

Bezüglich der Verwendung der Rentenüberschüsse kommen für die protestantische Kirche diesseits des Rheines die Bestimmungen der allerhöchsten Entschließung vom 24. April 1857

---

[9]) § 68 der Verordn. v. 8. Januar 1819.

[10]) § 56 und 78 der cit. Verordn.

[11]) Verordn. v. 8. Januar 1819, § 7; Regierungsentschl. v. 14. Juni 1842 und 2. August 1869.

[12]) § 76 der Verordn. v. 8. Januar 1819.

analog zur Anwendung (vgl. § 115). Dagegen hat in der Rheinpfalz der Artikel 48 der zweiten Verfassungsbeilage, welcher die Verwendung kirchlicher Überschüsse auch zu Gunsten anderer kirchlichen Gemeinden und Anstalten anordnet, bisher keine praktische Anwendung erlangt; wohl aber können, wenn das Kirchenvermögen hinreichende und nachhaltige Rentenüberschüsse besitzt, die Grund- und Häusersteuer für solche Pfarrer und Kirchendiener, deren Gehalt unzulänglich ist, sowie Gehaltszulagen und temporäre Unterstützungen derselben durch Beschluß des Presbyteriums mit Genehmigung der Kreisregierung auf die Kirchenkasse übernommen werden (Verordn. v. 8. Januar 1819, §§ 73, 75).

§ 128. Einkünfte des Kirchenvermögens.

Außer den Erträgnissen aus den Realitäten, Rechten, Aktivkapitalien u. dgl. gehören auch hieher das Einkommen aus den Opferstöcken und Sammlungen und die Abgaben für die Kirchenstühle. Auf den Sammlungen in den Kirchen mittelst des Klingbeutels muß durchgehends bestanden werden. Rücksichtlich der Art und Weise des Sammelns bleibt es beim Herkommen. Wo der Sammler bisher ein Emolument hatte, ist ihm dasselbe ferner zu verabreichen. Gemeinden oder Individuen, welche die Vornahme der Sammlung verweigern würden, können sogar durch polizeilichen Zwang hiezu angehalten werden. Zur Verwirklichung dieses Zwanges ist auf Kosten des Renitenten eine eigene Bestellung zu machen und ihnen in Notfällen jede Art von Unterstützung aus Kirchenmitteln zu versagen.[1] Die Klingbeutel- und Opferstockeinlagen sind für die Kirchenstiftung zu verrechnen.[2]

In der Rheinpfalz haben die Presbyterien auf die Opfer und Sammlungen in der Kirche besondere Aufmerksamkeit zu

---

[1] M. E. v. 13. Juni 1812.

[2] M. E. v. 23. Oktober 1845 und 23. Dezember 1849. Für die Entscheidung der Frage, ob die von einer Kirchengemeinde über die Klingbeuteleinlagen und deren Verwendung geführte Rechnung als eine Kirchenstiftungsrechnung zu erachten sei und also den hierüber bestehenden formellen Vorschriften, insbesondere der Vorschrift in § 94 Abs. 6 des revid. G. E. v. 1. Juli 1834 unterliege, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig (Entsch. des V. G. H. v. 17. Dezember 1880).

richten. Die Opferstöcke sind jede Woche zu öffnen und die Sammlungen in den Kirchen werden am besten von den Mitgliedern des Presbyteriums selbst vorgenommen. Die Beträge der Opferstöcke und Klingbeutel sind immer sogleich gegen Schein an den Rechner abzuliefern.[3])

Die Erhebung der Kirchenstuhlgelder hat durch die Pfarrämter zu geschehen, welche solche an die Kirchenverwaltungen abliefern. Die Regulierung des Kirchenstuhlgeldes richtet sich nach der örtlichen Observanz und dem Bedürfnis. Die Verleihung der Kirchenstühle ist Sache des Kirchenvorstandes; bezüglich des finanziellen Interesse hat aber der Pfarrer in der Kirchenverwaltung über die Verleihung Vortrag zu erstatten, und nach dem Beschlusse der Majorität zu verfahren. Kann er sich aus erheblichen Bedenken diesem Beschlusse nicht fügen, so hat er seine Bedenken motiviert samt den Verhandlungsakten der zuständigen höheren Behörde zur Entscheidung vorzulegen. Findet sich ein Gemeindeglied bei der Kirchenstuhlverleihung durch die Verfügung des Pfarramtes beschwert, so kann es die Vermittlung des Dekanats nachsuchen, und wenn diese erfolglos blieb, beim Konsistorium Beschwerde führen, welches in letzter Instanz entscheidet.[4]) Die Verleihung eines Kirchenstuhles kann sich nicht auf Erben erstrecken; doch dürfen besondere Stiftungen oder sonst verordnungsmäßig erworbene Rechte einzelner auf gewisse Kirchenstühle nicht verkürzt oder entzogen werden.[5])

---

[3]) Verordn. v. 8. Januar 1819, § 72.

[4]) Verordn. v. 9. Oktober 1813; M. E. v. 31. Dezember 1831 und 28. Juni 1836.

[5]) Verordn. v. 9. Oktober 1813, A Ziff. 3 lit. f; M. E. v. 9. März 1832. Nach der für das ehemalige Fürstentum Bayreuth geltenden Kirchenstuhlordnung v. 7. Juli 1732 soll die Verteilung nur auf dies vitae geschehen, und nach der im ehemaligen Fürstentume Ansbach noch bestehenden Verordn. v. 9. Febr. 1736 können Kirchenstühle nicht erblich gemacht werden, selbst nicht die auf eigene Kosten erbauten, und auch nicht mit dem Besitz von Häusern und Gütern verbunden werden; wohl aber darf auf den nächsten Verwandten eines Verstorbenen, wenn er bereits ansässig ist oder es in Bälde wird, so bei Weiberstühlen auf eine im Orte verheiratete Tochter, Rücksicht genommen werden. Sollte nun gleichwohl ein Teil der Kirchenstühle herkömmlich mit dem Besitz von Häusern und Gütern verbunden worden sein, dann soll dieses Herkommen, insofern es keinem Anstande unterliegt, aufrecht erhalten werden (O. K. E. v. 13. Januar 1869).

In der Rheinpfalz werden die Kirchenstühle vom Presbyterium und nicht länger als auf Lebenszeit vermietet.[6])

§ 129. Stiftungen und Schenkungen.

Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, zu deren Begriff das Vorhandensein eines rentierenden Vermögens wesentlich erforderlich ist, erfordern zur Vollziehung die königliche Bestätigung. Bei Instruierung der Anträge auf die Bestätigung hat die Regierung jedesmal unmittelbar das geeignete Benehmen mit dem Konsistorium zu pflegen und diesem die weitere Einbeförderung der Verhandlungen mit den Regierungsanträgen an das Oberkonsistorium zu überlassen, damit die letztgenannte Stelle durch das Kultusministerium die allerhöchste Entschließung bewirke.[1])

Die Stiftungsbestimmung, daß das Honorar für den gestifteten Gedächtnisgottesdienst in die Pfarrfassion eingesetzt werde, schließt an und für sich nichts Unbilliges und Unzulässiges in sich, und so besteht keine Erinnerung, daß ausnahmsweise das Honorar in der Fassion inter lineas vorgetragen werde.[2])

Bei Fundationszuflüssen des protestantischen Kultusvermögens ist nicht mehr die königliche Bestätigung, sondern bloß die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich.[3]) In Fällen, in welchen einer Kirchenstiftung ein Kapital durch Schenkung oder Vermächtnis als Fundationszufluß ohne besondere Zweckbestimmung oder Beschränkung hinsichtlich der Verwendung der Zinsen zugewendet und bloß die Bedingung damit verbunden wird, das jährlich an einem bestimmten Tage nach dem Gottesdienste der Stiftung und des Stifters namentliche Erwähnung

---

Hat nun der Besitzer eines Gutes das Recht auf Benützung bestimmter Kirchensitze als Realrecht erworben, so kann dieses durch den Um- oder Neubau der Kirche nicht erlöschen, und der Betreffende ist daher, wenn ihm diese Sitze nicht eingeräumt werden, zur Forderung einer Entschädigung berechtigt (Erk. des Reichsger. v. 19./26. Nov. 1889).

[6]) §§ 66—68 des Dekrets v. 30. Dezember 1809.

[1]) Anh. II zu § 103 der II. Verf.-Beil. § 19 lit. i; M. E. v. 13. März 1838 und 31. Dezember 1841.

[2]) M. E. v. 15. Januar 1866.

[3]) M. E. v. 27. August 1851, wodurch § 89 der Vollzugsinstr. z. rev. G. E. modifiziert wurde.

geschieht, ist die Einholung der Zustimmung des Oberkonsistoriums nicht notwendig.[4])

In der Rheinpfalz hat bei neuen Stiftungen das Presbyterium die Verhandlungen dem Dekanate vorzulegen, welches dieselben mittelst gutachtlichen Berichtes dem Konsistorium einsendet, um die allerhöchste Entschließung einzuholen. Bei Schenkungen und Vermächtnissen in Geld oder Mobilien, welche den Wert von 240 M. nicht übersteigen und mit besonderen Lasten nicht beschwert sind, ist die Genehmigung des Bezirksamtes, bei allen übrigen Schenkungen und Vermächtnissen die Regierungsgenehmigung erforderlich.[5]) Da ferner den Presbyterien die Verwaltung der Almosenstiftungen zusteht, so können sie auch Schenkungen und Vermächtnisse zum Zwecke der Armenunterstützung unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten annehmen.[6])

§ 130. Kirchenbauten.

Bezüglich der Kirchenbaulast kommen in den ehemaligen Fürstentümern Ansbach und Bayreuth die Bestimmungen der Konsistorialordnung des Markgrafen Georg Friedrich vom 21. Januar 1594 zur Anwendung,[1]) nach welchen bei unzureichendem Kirchenvermögen die Gemeinde zuerst konkurrenzpflichtig ist,[2]) und insoweit von dieser das Erforderliche nicht

---

[4]) O. K. E. v. 28. September 1870.

[5]) Allerh. Verordn. v. 8. Januar 1819.

[6]) §§ 3, 77 der Verordn. v. 8. Januar 1819.

[1]) Plenarbeschluß des obersten Gerichtshofes v. 14 Februar 1844. Subsidiär kömmt das bayerische Landrecht zur Anwendung, wie z. B. über die Verpflichtung zu Hand- und Spanndiensten der Gemeinde, worüber die Konsistorialordnung nichts bestimmt (Erk. des O. G. H. v. 19. Januar und 12. März 1877), oder das preußische Landrecht, nach welchem (T. II Tit. 11 § 714) bei Landkirchen die Eingepfarrten die nötigen Hand- und Spanndienste unentgeltlich zu leisten haben. Auch die Anwendbarkeit der fürstbischöflich-würzburgischen Verordnung v. 11. April 1687 (Bauwesen der Kirchen und Pfarrhäuser betr.) und der einschlägigen Bestimmungen des Trienterkonzils auf die Baupflicht an protestantischen Kultusgebäuden ist nicht ausgeschlossen (Erk. des obersten L. G. vom 7. Juli 1890). Entsteht über die Kirchenbaulast ein Streit, so haben die Gerichte auch über die Voraussetzung der Einpfarrung in einen bestimmten Sprengel zu entscheiden (Erk. des O. G. H. v. 7. Nov. 1874).

[2]) Nach Art. VIII Ziff. 4 der Konsistorialordnung sollen die Zuschüsse

aufgebracht werden kann, das Fehlende vom Staate da, wo kein Privatpatron die Baupflicht hat, ergänzt werden muß.[3]) In den übrigen bayerischen Bezirken diesseits des Rheines entscheiden bezüglich der Baupflicht zunächst die landesüblichen Observanzen oder besonderen Verträge. Sind mehrere Kirchen unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt, so haben nach § 725 T. II Tit. 11 des preußischen Landrechtes der Patron und die Eingepfarrten einer jeden solchen Kirche nur zur Erhaltung ihrer eigenen Gebäude beizutragen; wo aber mehrere Haupt- oder Filialgemeinden zu einer gemeinschaftlichen Kirche geschlagen sind, haben nach § 726 desselben Landrechtes sämtliche Patrone und Eingepfarrte zu deren Unterhaltung beizutragen.[4])

Der Aufwand auf die innere Kircheneinrichtung muß in der Regel, sofern nicht durch Observanz oder Herkommen etwas anderes statuiert ist, oder privatrechtliche Verbindlichkeiten inmitten liegen, aus den Renten des Kirchenvermögens und bei Insuffizienz desselben nach den Bestimmungen des Umlagengesetzes durch Gemeindeumlagen bestritten werden. Eine Ausnahme findet jedoch bei solchen Einrichtungen statt, welche als wesentliche Bestandteile einer Kirche betrachtet werden. Das ist bei protestantischen Kirchen hinsichtlich der Kirchenstühle der

---

der Gemeinde gutwillig sein; dem steht nicht entgegen, daß die Geldmittel nach Maßgabe des Umlagengesetzes zusammengebracht werden, da dieses nicht verboten ist und die so erhobenen Beiträge nicht als Zwangsbeiträge im Sinne des Umlagengesetzes angesehen werden müssen (Erk. des obersten L. G. v. 27. Dez. 1886).

[3]) S. hierüber Arnold, Beitr. z. teutsch. Privatr. Bd. II S. 12 f., 160 ff., 735 ff. Auch die Pflicht des Staates zum Baue und Unterhalte der Mesner- und Schulhäuser in jenen ehemals markgräflich-ansbach'schen Orten, wo der Markgraf am 21. Januar 1594 das Patronat hatte, ist im allgemeinen unbestritten (Arnold a. a. O. S. 171). — Nach dem preußischen Landrechte (T. II Tit. 11 §§ 712, 720) ist bei unzureichendem Kirchenvermögen der Patron vor den Eingepfarrten baupflichtig; wenn nun der um einen Beitrag angegangene Patron die Suffizienz des Kirchenvermögens vorschützt, so hat er den Einwand zu beweisen (Entsch. des Reichsgerichtes v. 9. Februar 1882).

[4]) Nach Ansbacher-Recht haben zu den Baulasten der Pfarrkirche die in deren Sprengel gelegenen Lokalkirchen mit ihrem Vermögen nicht beizutragen (Erk. des obersten L. G. v. 18. Dez. 1884).

Fall, welche meistens mit dem Fußboden in unzertrennlichem Zusammenhange stehen und als niet- und nagelfeste Gegenstände und wahre Pertinentien der Kirche erscheinen. Es hat somit bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens die Konkurrenz der subsidiär Baupflichtigen auch hiefür einzutreten.[5]) Nach den Bestimmungen des preußischen Landrechtes erstreckt sich die Kirchenbaupflicht auch auf die Glocken,[6]) aber es kann dieses nicht auf die Herstellung von drei Glocken ausgedehnt werden.[7])

Die Planentwürfe zu neuen Kirchenbauten und bedeutenden Bauveränderungen im Innern oder Äußern werden den Konsistorien zur Abgabe ihrer Erinnerungen von den Kreisregierungen mitgeteilt. Im übrigen gelten in Bezug auf die Baubewilligung und Bauführung dieselben Vorschriften, wie bei den katholischen Kirchenbauten.

In der Rheinpfalz hat das Presbyterium bei einem Neubau zuerst ein Bauprogramm zu verfassen, und an das Bezirksamt einzusenden, um von der Regierung genehmigt zu werden.[8]) Ist die Genehmigung erfolgt, so wird vom Bezirksamt der Bauschaffner des Bezirkes aufgefordert, Plan und Kostenanschlag anzufertigen.[9]) Das Presbyterium hat hierüber sowohl, als über die Aufbringung der erforderlichen Baumittel Beratung zu pflegen, und die Verhandlungen dem Bezirksamte vorzulegen. Sollen die Baukosten ganz oder teilweise von den politischen Gemeinden übernommen oder mittelst Kultusumlagen aufgebracht werden, so müssen auch die Gemeinderäte über das Bauprogramm, den Plan und Kostenanschlag mit ihren Erinnerungen vernommen werden.[10]) Über die Genehmigung der Baupläne gelten dieselben Vorschriften, wie in Bayern diesseits des Rheines. Die Bauarbeiten werden auf Grund der genehmigten Pläne und Kostenanschläge auf dem Wege der Minderversteigerung, die durch das zuständige Bürgermeisteramt im Beisein des Kirchenrechners, eines oder mehrerer hiezu delegierter Mitglieder des Presby-

---

[5]) M. E. v. 25. Jan. 1866.
[6]) Erk. des O. G. H. v. 11. Mai 1866.
[7]) M. E. v. 28. Dez. 1867 und 31. März 1873.
[8]) M. E. v. 5. Mai 1843.
[9]) Bauinstrukt. v. 8. November 1854, § 4.
[10]) Verordn. v. 8. Januar 1819, § 76.

teriums und des Bezirksbauschaffners vorgenommen wird, an den Wenigstnehmenden vergeben. Der Akt unterliegt der Genehmigung des Bezirksamtes, die auch erforderlich ist, wenn das Presbyterium die Arbeit im Wege des Akkords oder der Submission vergeben will. Der Bezirksbauschaffner hat die Ausführung des Baues zu leiten und zu beaufsichtigen, wofern das Presbyterium es nicht vorzieht, diese Aufsicht und Leitung mit Genehmigung des Bezirksamtes einem anderen befähigten Techniker zu übertragen. Der Bau muß genau nach dem genehmigten Plane und Kostenanschlag ausgeführt werden; doch kann das Bezirksamt eine Überschreitung der Kostenanschläge bis zum Betrage von 150 fl. genehmigen, wenn hiefür die erforderlichen Mittel vorhanden sind.[11]) Die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude haben die Presbyterien zu besorgen. Außerdem ist der Bezirksbauschaffner angewiesen, jährlich einmal sämtliche Kultusgebäude seines Bezirkes zu besichtigen, und die nötigen Reparaturen aufzunehmen und die Kostenanschläge dem Presbyterium zuzustellen.[12]) Wenn die Reparaturarbeiten den Betrag von 40 M. in Gemeinden unter tausend Seelen, und von 80 M. in Gemeinden mit stärkerer Seelenzahl übersteigen, so müssen dieselben mittelst Akkords oder im Wege der Versteigerung, wie bei Neubauten, vergeben werden.[13]) Kann der Bau aus Kirchen- und Gemeindemitteln nicht bestritten werden, und können die Pfarrgenossen auch nichts leisten, dann bleibt nur das außerordentliche Mittel von Kirchenkollekten übrig. Erstrecken sich dieselben bloß auf einen Regierungsbezirk, so kann hiezu die Kreisregierung die Bewilligung erteilen; außerdem hängen sie von der königlichen Genehmigung ab.[14]) Zur Erhebung der-

---

[11]) Verordn. v. 16. Juli 1842 und 23. Juli 1845.

[12]) Instrukt. v. 8. Nov. 1854, § 3.

[13]) Art. 42 des Dekrets v. 30. Dez. 1809.

[14]) M. E. v. 27. September 1819, 29. Mai 1820 und 9. Juli 1837; Allerh. Verordn. v. 20. Sept. 1862. Die Kreisregierungen haben alle an sie gelangenden Gesuche um Bewilligung von Kirchenkollekten für protestantische Kultuszwecke, wenn solche der allerhöchsten Entscheidung zu unterstellen sind, nach vollzogener Sachinstruktion mit motivierter Äußerung an das betreffende protestantische Konsistorium zur Einbeförderung an das Oberkonsistorium abzugeben (die Kreisregierung von Oberbayern aber unmittelbar an das Oberkonsistorium). Das Oberkonsistorium hat dann die

selben erhalten die Dekanate und Pfarrämter die entsprechenden Weisungen durch die Konsistorien.

Dem von der Generalsynode im Jahre 1877 und vom Oberkonsistorium ausgesprochenen Wunsche, daß künftighin Lotterieunternehmungen mit Geldgewinnsten für den Bau evangelischer Kirchen unterbleiben möchten, soll nach Möglichkeit willfahrt werden.[15])

2. Pfarrvermögen.

§ 131. Pfarreinkünfte.

Die Einkünfte einer Pfarrei bestehen aus ständigen Gehaltsbezügen, sei es in Geld oder Naturalien, aus Kapitalszinsen, aus dem Ertrage von Realitäten und Rechten, aus observanzmäßigen Gaben[1]) und Sammlungen und aus den Stolgebühren. Die letzteren werden nach dem Ortsherkommen oder nach den in einzelnen Pfarreien von den Konsistorien im Benehmen mit den einschlägigen Kreisregierungen erlassenen und vom Kultusministerium genehmigten provisorischen Regulativen erhoben.[2])

In der Rheinpfalz erhält der Pfarrer nach der vom Könige genehmigten Kasualgebührenordnung für eine Taufe 1 M., für eine Trauung 3 M., für die Beerdigung eines Kindes mit Grab-

---

Verhandlungen mit eigenem Gutachten dem Staatsministerium vorzulegen (M. E. v. 28. Februar 1874). In allen Fällen aber, in denen die Kreisregierung zur Bewilligung einer Kollekte kompetent ist, muß vor Abgabe der bezüglichen Erklärung gutachtlicher Bericht an das Oberkonsistorium erstattet werden, und ebenso ist der Ausfall der Kollekte anzuzeigen (O. K. E. v. 25. August 1849).

[15]) M. E. v. 21. Mai 1879.

[1]) Wird bei observanzmäßigen Gaben das Maß der Leistung dem Ermessen des Verpflichteten anheimgegeben (wie bei Neujahrserbsen, Fastnachtsfleisch, Gründonnerstags-Eier), dann ist nicht die Leistung in die Willkür der Parochianen gestellt und muß daher etwas, wenn auch ein Minimum, geleistet werden (M. E. v. 3. Okt. 1873).

[2]) M. E. v. 19. Dez. 1839 und 3. Juni 1861. So lange nicht eine Neuregulierung der Stolgebühren erfolgt und genehmigt ist, darf Art. 4 des Ges. v. 8. Nov. 1875 auf die Umrechnung derselben nicht angewendet werden, sondern nur Art. 14 § 2 des Reichsmünzges. v. 9. Juli 1873 (O. K. E. v. 1. März 1876).

rede 2 M., für eine Leichenrede bei der Beerdigung eines Erwachsenen 3 M. und für das Ausfertigen eines Entlaßscheines 1,50 M. Für alle übrigen Parochialhandlungen werden keine Gebühren bezahlt, und auch von den obigen Gebühren sind jene Gemeinden befreit, welche durch ein an die Pfarrei abgegebenes Äquivalent diese Befreiung erwirkt haben, oder unter Genehmigung des Konsistoriums und der Kreisregierung durch eine Übereinkunft mit ihrem Pfarrer ad dies ministerii sich für diese Zeit von der Stolgebührenentrichtung befreien. Bei dürftigen Personen soll geeignete Nachsicht der Gebühren stattfinden.[3])

§ 132. Pfarrfassionen.

Jede Fassion ist dreifach anzufertigen, ein Exemplar für das Oberkonsistorium, eines für das Konsistorium und eines für das Pfarramt. Bei kombinierten Pfarreien ist für jede Pfarrei eine besondere Fassion herzustellen. In die Fassion sind aufzunehmen alle im vorigen Paragraph bezeichneten Pfarreinkünfte. Die Pfarrwohnung, die Getreidekompetenzen und das Erträgnis der Pfarrealitäten werden wie bei den katholischen Pfründen berechnet,[1]) ebenso die herkömmlichen Sammlungen von Gaben und Stolgebühren.[2]) Haben die Parochianen die unentgeltliche Bestellung der Pfarrgrundstücke, dann ist der Wert der Bestellungsarbeiten unter Abzug der etwaigen Gegenreichnisse nach einer bezirksamtlich beglaubigten Schätzung der Gemeindeverwaltung dem Ertrag der betreffenden Grundstücke zuzurechnen. Auch der Ertrag aus dem Jagdrechte ist einzustellen und mit bezirksamtlich beglaubigtem Zeugnisse der betreffenden Gemeindeverwaltung zu belegen.[3]) Unter die Lasten

---

[3]) Allerh. E. v. 18. Juni 1833 und 15. Mai 1879.

[1]) M. E. v. 26. Juni 1868 (vgl. § 120).

[2]) Die Fassionsansätze für Taufen, Proklamationen, Trauungen, Leichenbegängnisse und Zeugnistaxen durften nach den seit dem Reichsges. v. 6. Februar 1875 zugegangenen Ausfällen, nach dem Durchschnitt der Jahre 1876 und 1877 berechnet, abgemindert werden, wobei jedoch die Verluste nur nach der niedrigsten Gebührentaxe berechnet werden sollten (O. K. E. v. 1. Mai 1878).

[3]) Erhält der Pfarrer für Besorgung der Kirchenstuhlangelegenheiten eine Aversalvergütung oder bei jeder einzelnen Stuhlverleihung einen be-

dürfen aufgenommen werden außer den Steuern und Umlagen,[4]) Abgaben und Pflichtbeiträgen an die Armenkasse, auch Brandversicherungsbeiträge, wenn der Fatent nicht der Primärbaupflichtige ist, Ausgaben für Haltung eines Dienstpferdes zu 150 fl., oder wenn die Pastorierung einer entlegenen Filiale ein Gefährte erfordert, die nachweisbar baren Auslagen dafür bis zu einem Maximalbetrag von 50 fl., ferner die Bauschillinge und der Aufwand für einen Hilfsgeistlichen[5]) bis zu einem Betrage von 720 M., nicht aber die Prozentbeiträge für die Pfarrunterstützungsanstalt und die Aussitzfristen, obschon die jährliche Absitzfrist nebst dem durchschnittlichen Betrag der zu entrichtenden Zinsen vorgemerkt und vom Reinertrag in Abzug gebracht werden darf.[6]) Die Fassionen werden vom Dekanate beglaubigt, vom Konsistorium revidiert und vom Oberkonsistorium superrevidiert.[7])

In der Rheinpfalz gelten für die Fassion der protestantischen Pfarrpfründen dieselben Vorschriften, wie für die katholischen.[8])

---

sonderen Abtrag, so sind auch diese Bezüge als Teile des Pfarreinkommens in die Fassion aufzunehmen (O. K. E. v. 27. Oktober 1858).

[4]) Die persönliche Einkommensteuer mit den auf dieselbe fallenden Umlagen darf nicht in die Fassion aufgenommen werden (M. E. v. 28. August 1874 und 8. Sept. 1877).

[5]) Insofern derselbe aus sachlichen Gründen neben dem in voller Funktion verbleibenden Pfarrer aufgestellt und nicht aus persönlichen Rücksichten gehalten wird (O. K. E. v. 4. Juni 1873).

[6]) Instrukt. des O. K. v. 15. Mai 1865, genehmigt durch M. E. v. 7. Mai 1865.

[7]) Die in der Fassion angegebene Ertragsgröße einer Pfarrei wird übrigens nicht gewährleistet, und es findet somit keine Entschädigung wegen Minderertrages einer Pfarrstelle gegen die Ansätze der Ausschreibung statt (O. K. E. v. 1. April 1829 und M. E. v. 16. April 1839).

[8]) S. § 120. Die Witwen- und Waisenfondsbeiträge, welche die Dekane wegen ihres den Betrag von 600 fl. übersteigenden ständigen Bezuges aus der Staatskasse zu leisten verbunden waren, sind jetzt weggefallen (s. § 30 Anm. 15 S. 121).

§ 133. Verwaltung des Pfründevermögens.

Die Verwaltung des Pfarrvermögens steht dem Pfarrer als Nutznießer unter der Kuratel der Regierung und der Aufsicht des Konsistoriums zu. Alle Veränderungen am Pfarrgute durch Erwerb oder Verkauf hat die Kreisregierung nur im Einvernehmen mit dem Konsistorium zu genehmigen, welches bei Änderungen in der Substanz des Stammvermögens vor seiner Äußerungsabgabe die Entschließung des Oberkonsistoriums einzuholen hat.[1]) Die Entscheidung steht aber der Regierung allein zu, wogegen das Oberkonsistorium beim Kultusministerium Beschwerde erheben kann.[2])

Pfarrgrundstücke können nie ohne vorgängige Schätzung und nur in öffentlichem Aufstrich zum Verkaufe gebracht werden. Ist das Objekt geringfügig, so genügt es, wenn die Werterhebung durch einen Sachverständigen erfolgt und der öffentliche Verstrich nur im Orte selbst bekannt gemacht wird. Die Verpachtung soll sich mit Ausnahme der Wiesen auf die ganze Dienstzeit erstrecken, und einjährige Verpachtungen sind zu verwerfen.[3]) Pachtverträge, welche sich über die Dienstzeit eines Pfarrers hinaus erstrecken und auch für den Nachfolger bindend sein sollen, unterliegen der Genehmigung des Konsistoriums.[4])

---

[1]) M. E. v. 6. Mai 1839 und 29. Dezember 1846. Als eine Änderung in der Substanz des Pfarrvermögens ist der ganze oder teilweise Abtrieb eines Pfarrwaldes, soweit solcher nicht durch die forstmäßige Benützung von selbst bedingt erscheint, anzusehen (O. K. E. v. 3. Juni 1859).

[2]) M. E. v. 3. Januar 1844. In der Rheinpfalz müssen die Anträge auf Veräußerung und Erwerbung von Pfarrgütern vom Presbyterium ausgehen und dem Bezirksamte vorgelegt werden; zugleich ist aber gutachtlicher Bericht an das Dekanat zu erstatten, welches diesen Bericht mit seinem Gutachten ohne Verzug dem Konsistorium vorzulegen hat (K. E. v. 22. März und 3. Mai 1843).

[3]) O. K. E. v. 24. Juni 1856 und 26. Februar 1862.

[4]) Solche Verträge sind nur da zu genehmigen, wo dieses nach den zutreffenden besonderen Verhältnissen durch das Interesse der Pfarrstiftung selbst sowohl als der Nutznießer desselben ausreichend gerechtfertigt erscheint, und es müssen diese Pachtverträge im Bewerbungsausschreiben stets besonders erwähnt werden (O. K. E. v. 23. Oktober 1867).

Bei Ankauf von Realitäten ist der Kirchenvorstand zu vernehmen.[5])

Die Pfarrer können nicht als Mieter des Pfarrhauses betrachtet werden, weil ihnen die Wohnung bloß als eine Amtsbedarf-Befriedigung eingeräumt ist; folglich dürfen sie nicht ohne Bewilligung des Konsistoriums einen Teil desselben an andere vermieten.[6]) Wohl aber kann er Nebengebäude (Keller, Scheune), die ihm fassionsmäßig zur Nutznießung zustehen, vermieten und bedarf er hiezu einer besonderen Genehmigung nicht.[7])

Bei vorkommenden Gutszertrümmerungen haben die Pfarrämter soweit als möglich auf die rechtzeitige hypothekarische Sicherstellung der Pfarrstiftungsbezüge bedacht zu nehmen.[8]) Bei Getreidebesoldungen, die als ständige Reichnisse dem Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 nicht unterliegen, darf auf einen Antrag ihrer Umwandlung in Geld und Fixierung zu einer bestimmten Geldsumme ohne Genehmigung des Konsistoriums, das hierüber an das Oberkonsistorium zu berichten hat, nicht eingegangen werden, wohl aber kann der Pfarrer mit dem Leistungspflichtigen für die Dauer seiner Dienstzeit ein Übereinkommen treffen, statt des Getreides sich mit dessen Vergütung nach dem Schrannenpreise zu begnügen.[9])

Alle Kapitalien und Forderungsrechte einer Pfarrstiftung sind in ein Kapitalienbuch eingetragen, welches in duplo angefertigt und vom Konsistorium geprüft, und dessen Duplikat beim Pfarramte hinterlegt worden ist. Jede vorkommende Veränderung muß dem Konsistorium angezeigt werden, welches bei einer Mehrung oder Minderung des Vermögens an das Oberkonsistorium Anzeige zu erstatten hat. Jede Pfarrei hat eine

---

[5]) O. K. E. v. 13. Juni 1860.

[6]) O. K. E. v. 24. Januar 1844. Die Konsistorialordnung des Markgrafen Georg Friedrich v. 21. Januar 1594 untersagt ausdrücklich den Pfarrern, Mietleute in ihre Pfarrhäuser aufzunehmen.

[7]) M. E. v. 19. Juli 1873.

[8]) O. K. E. v. 26. Februar 1862. Nach § 22 Nr. 5 und § 135 des Hypothekengesetzes kann aber die Sicherstellung durch Eintrag in der ersten Rubrik des Hypothekenbuches nur bei solchen Bezügen verlangt werden, welche privatrechtlicher Natur, also Reallasten sind, nicht aber bei Reichnissen, die aus dem Parochialverband entspringen.

[9]) O. K. E. v. 3. November 1859.

eigene Pfarrstiftungskasse, die entweder in dem Pfarrhause oder in der Sakristei aufgestellt ist,[10]) und unter doppeltem Verschlusse steht, wobei den einen Schlüssel der Pfarrer, den anderen das für die Verwaltung der Pfarrstiftungskasse erwählte Mitglied des Kirchenvorstandes führt.[11]) Disponible Kapitalien sind stets sicher auf Hypothek auszuleihen, oder, sofern das nicht möglich ist, durch Ankauf von bayerischen Staatsobligationen oder denselben gleichgestellten sonstigen Papieren nutznießlich anzulegen,[12]) in welchen beiden Fällen stets die Entschließung des

---

[10]) Die Kirchenstiftungskassen dürfen dazu nicht benützt werden (O. K. E. v. 30. Juni 1856), und bei Erledigungen hat der Kirchenvorstand zu ermessen, wie die Pfarrstiftungskasse sicher aufzustellen ist (O. K. E. vom 14. Mai 1857).

[11]) Dieses Mitglied ist in voller Sitzung des Kirchenvorstandes mittelst Stimmzetteln durch Stimmenmehrheit zu erwählen, und soll ein im Pfarrorte häuslich angesessenes Mitglied sein, das auf sechs Jahre in Funktion zu bleiben hat und auch nach Umfluß dieser Zeit wieder wählbar ist. Hat dieses Mitglied während der sechs Jahre aus dem Kirchenvorstand auszutreten und wird es nicht wiedergewählt, so ist zur Bestellung eines anderen kontrolierenden Kirchenvorstandsmitgliedes zu schreiten (O. K. E. v. 30. November 1859). Die Wahl ist dem Dekanate, oder wo der Pfarrer Dekan ist, dem Konsistorium anzuzeigen, und es hat das gewählte Mitglied einen Revers auszustellen, dahin lautend, daß es alle ihm durch die Instruktion v. 19. Juni 1856 bezüglich der Verwaltung und Verwahrung des pfarrlichen Kapitalvermögens auferlegten Verpflichtungen getreulich erfüllen und bei Vermeidung eigener Haftbarkeit sich genau darnach achten werde (O. K. Instr. v. 19. Juni 1856, §§ 13—15).

[12]) Der Pfarrer kann zum Ankauf von Staatsobligationen nicht genötigt werden, und es können daher die Kapitalien, bis sie ausgeliehen und zum Ankauf von Realitäten benützt werden können, unbedenklich bei der Bank hinterlegt werden, wenn nicht der Pfarrer selbst um des höheren Zinsgenusses willen dem Ankauf von Obligationen den Vorzug giebt. Sind Staatsobligationen nur über den Nennwert zu erwerben, dann wird es gestattet, daß, wo zugleich verschiedene Ankäufe von Obligationen bewerkstelligt werden, die gesamte Erwerbssumme zusammengeworfen und der etwaige höhere Erwerbspreis kleinerer Beträge mit dem niedrigen Erwerbspreis höherer Beträge ausgeglichen werde, oder daß der Pfarrer hiefür Deckung aus demjenigen Kursgewinn erhalte, der sich bei einer späteren Erwerbung herausstellt. Ja es kann hiefür sogar der Nachfolger in Konkurrenz gezogen und dem derzeitigen Pfründebesitzer der Rückersatz seiner Auslagen ganz oder teilweise für den Fall einer Pfarrerledigung in Aussicht gestellt werden. Da es sich hier um keine Belastung handelt, so ist eine Kommunikation mit der Regierung nicht nötig, sondern es hat bei der Pfarrausschreibung dieser Zahlungspflicht ausdrücklich Erwähnung

Konsistoriums einzuholen ist, und die Erwerbung von Staatsobligationen erfordert auch noch die Kuratelgenehmigung.[13]) Die Anlage hat auf den Namen der Pfarrei zu geschehen.[14]) Vor allem aber sind die Pfarrstiftungskapitalien zur Erwerbung von Grund und Boden für die Pfarrei zu verwenden,[15]) wozu außer der Zustimmung des Oberkonsistoriums auch die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich ist. Wenn kleinere Barbestände nicht untergebracht werden können, so ist es mehreren benachbarten Pfarreien nach eingeholter Konsistorialgenehmigung gestattet, die bei ihnen liegenden kleineren Barbestände zusammenzuwerfen und gemeinschaftlich anzulegen. Die Originalurkunde ist bei derjenigen Pfarrei zu hinterlegen, die den größten Anteil am Kapitale hat; bei den übrigen werden beglaubigte Abschriften in den Kassen aufbewahrt. Die bei Anlegung eines Kapitals zu machenden Gänge und nötigen Schreibereien liegen dem Pfarrer ob; doch können sie mit dessen Zustimmung auch vom kontrolierenden Kirchenvorstandsmitgliede übernommen werden. Bei Einnahme und Ausgabe von Geldern und Aktiv-

---

zu geschehen. Bei Anlage von Geldern in einer Sparkasse kann es nicht gestattet werden, die Zinsen des Kapitals zu admassieren und sie deshalb nicht in die Fassion einzustellen (O. K. E. v. 2. Februar 1883).

[13]) M. E. v. 30. August und 27. Dezember 1855.

[14]) Die Vinkulierung und Devinkulierung der Staatsobligationen ist den Konsistorien übertragen (M. E. v. 19. Juli 1866). Ausgeloste Obligationen der Pfründestiftung dürfen nur gegen eine vom Konsistorium ausgestellte Legitimation über die Empfangsberechtigung ausgezahlt werden (M. E. v. 2. September 1858 und 19. Januar 1859). Und nicht bloß bei Heimzahlung verloster Staatsobligationen, sondern auch bei deren Umschreibung oder Wiederanlage bei neuen Anlehen ist die vorgängige Genehmigung des vorgesetzten Konsistoriums zu erholen (O. K. E. vom 10. Februar 1864). Die zur Löschung eines heimgezahlten Kapitals im Hypothekenbuche auszustellende Quittung muß auch vom kontrolierenden Kirchenvorstandsmitgliede unterzeichnet und die Abquittierung und Löschungsbewilligung bei Hypothek- und Bodenzinskapitalien in den Konsistorialbezirken Ansbach und Bayreuth vom einschlägigen Konsistorium, im Dekanatsbezirke München vom Oberkonsistorium genehmigt sein (O. K. E. v. 10. Mai 1865; E. des Ministeriums des Innern beider Abteilungen vom 4. Mai 1891). Alle Berichte, welche die Heimzahlung und verzinsliche Anlegung von Pfarrstiftungskapitalien, die Vinkulierung von Pfarrstiftungsobligationen und die Berichtigung der Kapitalienbücher betreffen, sind unmittelbar an das Konsistorium zu erstatten (O. K. E. v. 24. Februar 1875).

[15]) O. K. E. v. 8. Januar 1849, § 42.

papieren haben beide gemeinschaftlich zusammenzuwirken. Ohne Genehmigung des Konsistoriums darf der Pfarrer die Coupons nicht früher als vierzehn Tage vor der Verfallzeit perzipieren, und einer vorschriftswidrigen Herausnahme hat das kontrolierende Kirchenvorstandsmitglied seine Mitwirkung zu versagen. Ebenso hat der Pfarrer die Zinsen der übrigen Kapitalien erst um die Verfallzeit zu perzipieren, und die Quittungen sind hier vom genannten Kirchenvorstandsmitgliede mitzuunterzeichnen. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat das kontrolierende Kirchenvorstandsmitglied ein Kassejournal nach vorgeschriebenem Formular zu führen, in welches Journal der Pfarrer gleich unmittelbar unter dem betreffenden Vortrage den richtigen Empfang der Coupons bestätigt. Bei Pfarrvisitationen und Pfarrerledigungen ist das Kassejournal abzuschließen und auf dessen Grund sowohl als auf Grund des Kapitalienbuches vom Dekan die Pfarrstiftungskasse zu untersuchen.[16]) Bei Pfarrerledigungen hat der Dekan oder dessen Stellvertreter den Kasseschlüssel, den der Pfarrer bisher hatte, an sich zu nehmen.[17])

Bezüglich der Rechtsstreite der protestantischen Pfarrer gelten dieselben Vorschriften, wie bei den katholischen Pfründebesitzern, und die Kreisregierung hat vor Erteilung des Streitkonsenses das betreffende Konsistorium mit seiner Erinnerung zu vernehmen.

Auch in der Rheinpfalz hat der Pfarrer die Verwaltung des Pfründevermögens; den Presbyterien sind nur gewisse Überwachungsrechte, aber nicht das Recht der Pfründeverwaltung oder ein ausschließliches Recht zur Vertretung der Pfründe eingeräumt. Mit dem Zeitpunkte seiner Ernennung auf eine andere Pfarrei geht das Recht der Vertretung seiner bisherigen

---

[16]) §§ 16—30 der Instr. des O. K. für die Verwahrer und Verwalter des pfarrlichen Kapitalvermögens v. 19. Juni 1856, genehmigt durch M. E. vom 3. Juni d. Js. Durch M. E. v. 26. Mai 1859 wurden besondere periodische Visitationen der Pfarrstiftungskassen durch die Konsistorial-Rechnungs-Kommissäre angeordnet. Unterschlagungen am Pfründevermögen wären nach §§ 350 und 359 des deutschen Strafgesetzbuches zu bestrafen, da nach Urteil des deutschen Reichsgerichtes v. 11. Oktober 1880 die bayerisch-protestantischen Pfarrer in Bezug auf die Verwaltung des Pfründevermögens Staatsbeamte (?) sind.

[17]) O. K. E. v. 14. Mai 1857.

Pfründe auf den Pfründenachfolger, beziehungsweise auf den Verweser derselben über.[18]) Den Pfarrern ist die Verpachtung von Weinbergen unbedingt untersagt: Wiesen und mit ewigem Klee angelegte Äcker dürfen ohne besondere Ermächtigung nicht über ein Jahr, das übrige Ackerland, mit Ausnahme von drei Tagwerken, nur bis zu sechs Jahren verpachtet werden. Für die Verpachtung dieser drei Tagwerke wird, insofern sie über ein Jahr dauern soll, die vorgängige Ermächtigung erfordert, welche das Bezirksamt im Benehmen mit dem Dekanate erteilt.[19]) Sollen Pfarrgüter auf länger als neun Jahre verpachtet werden, so kann dieses nur auf einen wohl motivierten Antrag des Presbyteriums durch die Regierung im Einvernehmen mit dem Konsistorium genehmigt werden.[20]) Die Erträgnisse des jährlichen Holzschlages aus der Pfarrwaldung kann der Pfarrer auf jede beliebige Weise veräußern, nicht aber das Berechtigungsholz aus Staats- und Gemeindewaldungen.[21]) Eine ganze oder teilweise Vermietung des Pfarrhauses kann nur auf einen motivierten Antrag des Presbyteriums vom Bezirksamte nach vorgängigem Benehmen mit dem Dekanate, das hiezu die Genehmigung des Konsistoriums zu erholen hat, bewilligt werden.[22]) Die Pfarrkapitalien werden hinsichtlich der Anlegung gerade so wie die Kirchenkapitalien behandelt, und dasselbe gilt auch von den Grundrenten. Die eingehenden Pfarrkapitalien, Steig- und Kaufpreise von Pfarrgütern sind vom Kirchenrechner in Empfang zu nehmen, und die hierüber ausgestellten Quittungen erhalten erst dann Gültigkeit, wenn sie vom Pfarrer und Presbyterium mitunterzeichnet sind.[23]) Diese zum Pfarrver-

---

[18]) Gleichwohl kann er auch nach dem Zeitpunkte seiner Ernennung auf eine andere Pfründe in einem eingeleiteten Streitverfahren jene Ansprüche weiter verfolgen, welche er für seine Person aus der Zeit seiner Pfründenutznießung erhoben hat. Er hat aber nur Anspruch auf die ihm dekretmäßig zugewiesenen fassionsmäßigen Bezüge der Pfründe (Entsch. des V. G. H. v. 22. April 1881).

[19]) Verordn. v. 20. März 1847.

[20]) Dekret v. 6. November 1813, Art. 9.

[21]) Dekret v. 6. November 1813, Art. 12; revid. Forststrafgesetz für die Pfalz v. 23. Mai 1846, Art. 39 Ziff. 1.

[22]) Verordn. v. 20. März 1847.

[23]) Dekret v. 6. November 1813, Art. 11.

mögen gehörigen Gelder werden bis zu ihrer verzinslichen Wiederanlegung in der Kirchenkasse aufbewahrt.

Will der Pfarrer Verbesserungen am Pfarrgute mit Entschädigungsanspruch vornehmen, so hat er beim Dekanate einen vorher dem Presbyterium zur Begutachtung vorgelegten Plan einzureichen, welches denselben geeignetenfalls mit Zuziehung von Sachkundigen prüft und, wenn die Verbesserungskosten mit dem nachhaltigen höheren Ertrag des Pfarrgutes in richtigem Verhältnisse stehen und die Entschädigungsperiode nicht zehn Jahre und die jährliche Entschädigungsrate den fatierten jährlichen Ertrag des betreffenden Grundstückes nicht übersteigt, genehmigt.[24]) Verbesserungen, die einen höheren Kostenaufwand erfordern, können nur mit Genehmigung des Konsistoriums vorgenommen werden, wenn sie einen Entschädigungsanspruch begründen sollen, und zur Ausrottung von Waldungen oder zu Veränderungen in dem Betriebe derselben muß jederzeit die Regierungsgenehmigung nachgesucht werden. Nach Vollendung der Verbesserungsarbeiten hat dem Dekanate eine Bescheinigung des Presbyteriums über die planmäßige Ausführung mit spezifizierter Kostenberechnung vorgelegt zu werden,[25]) worauf der Dekan festsetzt, von welchem Jahre an die erste Entschädigungsrate fällig wird. Gegen die Entscheidung des Dekanats kann binnen drei Monaten vom Tage der Zustellung an Berufung an das Konsistorium ergriffen werden.[26])

§ 134. Pfarrhausbauten.

Wo das Kirchenvermögen, Stiftungen, Staatskasse, Patrone und Pfarrgemeinden erweislich zur Erbauung und Unterhaltung der Pfarrgebäude verpflichtet sind, hat es bei den bestehenden Gesetzen und Observanzen sein Verbleiben,[1]) außerdem hat der

---

[24]) Ist der verbessernde Pfarrer selbst Dekan, so wird auf seine Anzeige hiefür ein benachbarter Dekan vom Konsistorium kommittiert.

[25]) Ist der verbessernde Pfarrer selbst Dekan, so ist diese Bescheinigung an das Konsistorium einzusenden.

[26]) Ratifikationsordn. f. d. protest. Pfarrer in der Pfalz v. 21. August 1839, Art. 4—11. Bezüglich der Entschädigungsansprüche an den Amtsnachfolger stimmt die Ratifikationsordnung mit der für die kath. Pfarrer überein (vgl. § 121).

[1]) Aus der Existenz zweier selbständigen Pfarreien unter einem und

Pfarrer selbst, wenn seine Pfarrei mit Widdum und Zehenten dotiert ist, bis zur freibleibenden Kongrua die Kosten zu tragen.[2])

Die Wendung der bloßen Unterhaltungsbauten (kleinen Baufälle) liegt dem Pfarrer ob, wo nicht besondere Statutargesetze oder Rechtsgewohnheiten eine Ausnahme begründen.[3]) Im übrigen bemißt sich im ehemaligen Fürstentume Ansbach die Pflicht zur Wendung der kleinen Baufälle nach den markgräflichen Verordnungen vom 17. August 1659 und 21. Januar und 19. März 1726;[4]) doch haben sich auch viele abweichende Gewohnheiten gebildet. Im ehemaligen Fürstentume Bayreuth wurde durch die Verordnung vom 21. Januar 1726 mit Entschließung des Kammerkollegiums vom 19. März 1726 die markgräfliche Verordnung vom 28. Juni 1689, nach welcher die Pfarrer jährlich 5 fl. fränkisch oder 6 fl. 15 kr. rheinisch in ihren Gebäuden zu verbauen oder zur Verbesserung derselben aufzuwenden haben, auf sechsundvierzig Pfründen beschränkt, die ein größeres Einkommen abwarfen.[5]) Die Pfarrer, auf welche nun die genannte Verordnung Anwendung findet, sind verpflichtet, nach Anleitung der markgräflichen Verordnung vom

---

demselben Pfarrer kann die Freiheit der einen Kirchenstiftung von der Pflicht zur Konkurrenz an den Bauten des in der anderen Pfarrei gelegenen, vom gemeinsamen Pfarrer bewohnten Pfarrhauses nach dem preußischen Landrechte (T. II Tit. 11 §§ 725, 726, 789, 790) nicht gefolgert werden (Erk. des O. G. H. v. 25. Oktober 1871).

[2]) M. E. v. 11. April 1810.

[3]) Was die Bestreitung der Kaminkehrerlöhne betrifft, so sind sie bei denjenigen Pfarrgebäuden, wo das Ärar schon dreißig Jahre lang (vom 10. Mai 1839 an rückwärts gerechnet) oder auf Grund eines besonderen Rechtstitels bezahlte, auch fernerhin vom Ärar zu bestreiten, sonst aber hat der Pfarrer einzutreten (E. des Finanzmin. v. 10. Mai 1839 und 7. Juli 1843).

[4]) Nach diesen Verordnungen haben die Pfarrer für die Reparatur ihrer Pfarrgebäude jährlich 5 fl. fränkisch oder 6 fl. 15 kr. rheinisch zu verwenden, worin aber die Ausbesserung der Öfen, Fenster, Thüren, Ziegeldächer und Zäune, die Reinigung der Schlöte und Abtritte, das Austünchen der Zimmer und sonstige geringe Flickwerke nicht begriffen sind (Arnold, Beitr. z. teutsch. Privatr. Bd. II S. 30 f., 90 f.). Hat aber ein Pfarrer den ganzen oder einen gewissen Anteil am großen neben dem kleinen Zehent, dann hat er die Baulast (Verordn. v. 17. August 1659, Ziff. 4).

[5]) Erk. des O. G. H. v. 9. Juli 1872.

7. Jänner 1777 §§ XX und XXI an den Pfarrgebäuden die vorkommenden kleinen Baufälle bis zum Gesamtbetrage von 5 fl. fränkisch jährlich zu wenden und darüber durch eine Designation Nachweis zu liefern. Dieselbe ist gegen Ende des Kalenderjahres an den Dekan einzusenden, welcher sie bei der nächsten Anwesenheit im Pfarrorte, spätestens bei der nächsten Pfarrvisitation zu prüfen hat. Sollte der Pfarrer seiner Verpflichtung nicht nachgekommen sein, dann hat der Dekan hierüber der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde Mitteilung zu machen. Auch haben die Baubeamten über die rechtzeitige Wendung der kleinen Baufälle bis zum genannten Betrage jährlich sich zu vergewissern und bei wahrgenommenen Mängeln das Geeignete für deren Beseitigung anzuordnen und bei Widerspruch Mitteilung an die Distriktsverwaltungsbehörde behufs Beschlußfassung gelangen zu lassen.[6])

Die Bezahlung der in Pfarrhäusern vorkommenden kleinen Baufälle auf Kosten der Kirchenstiftung ist, wenn dafür Herkommen oder Observanz spricht, nicht zu beanstanden.[7])

In denjenigen Bezirken, wo gemeines Recht primär oder subsidiär gilt, haben bezüglich der Baufallwendungen zunächst die zwischen den Eigentümern der Gebäude und den Nutznießern derselben bestehenden Verträge, Observanzen und wohl erworbenen Rechte die entscheidende Norm zu bilden.

In der Rheinpfalz haben die protestantischen Pfarrer bezüglich der Pfarrgebäude dieselben Verbindlichkeiten, wie die katholischen.[8])

§ 135. Interkalare.

Die Interkalarperiode beginnt vom Tage der Beendigung des Nachsitzes oder des Abzuges des Pfarrers und schließt mit dem Tage des Aufzuges des neu ernannten Pfarrers, und sofern letzterer schon als Verweser im Pfarrorte anwesend und die für den Bezug der Pfarrunterstützungs- und Witwenkasse

---

[6]) M. E. v. 12. Juli 1864.

[7]) Ausschr. des Konsist. Ansbach v. 12. Januar 1856.

[8]) Vgl. § 123 Anm. 2. Die Untersuchungskommission besteht hier gleichfalls aus zwei Mitgliedern des Presbyteriums, dem Kirchenrechner, einem Mitgliede des Gemeinderates und einem Bauverständigen.

bestimmte Zeit abgelaufen war, vom Tage der Insinuation des Ernennungsdekretes. Alle Interkalarerträgnisse ohne Unterschied der Erledigungszeit haben nach Abzug der Verwesungskosten der Pfarrunterstützungs- und Pfarrwitwenkasse zuzufließen. Die Interlalarkassen haben nur bis zum Betrage von 800 fl. auf die Aufbesserungszuschüsse Anspruch. Dasselbe gilt auch bezüglich der Kongrualergänzungszuschüsse der ständigen Pfarrvikariate auf 600 fl., wenn nicht die Verwendung des Staatszuschusses für die Verwesung genehmigt wurde.[1])

Bei Ökonomiepfarreien, wo vom bisherigen Pfarrer die Realitäten in eigener Regie benützt worden sind, und die Fortsetzung der Feldwirtschaft aus ökonomischen Gründen durch die Interkalarperiode nicht unterbrochen werden darf, hat der neu ernannte Pfarrer, wenn er vor der Schnitternte noch aufzieht, die Ernte um den fassionierten Ertrag mit Abrechnung und Erstattung des Pflugrechts und der Bestellungskosten zu übernehmen, wogegen wenn ein Nachsitz stattfinden und dieser sich erst nach der Schnitternte endigen sollte, der Naturalbezug der Ernte der Witwe oder den treffenden minderjährigen Doppelwaisen verbleibt, und die Interkalarkasse, sowie der nachfolgende Geistliche nach dem Fassionsertrage zu entschädigen sind.[2]) Sollte aber der fatierte Ertrag wegen allenfallsigen Mißwachses oder allzu niedrigen Preises der Naturalien dem einen oder anderen Teile beschädigend sein, so hat eine Ertragsabschätzung zu erfolgen.[3]) Diese kann aber nur derjenige Teil verlangen, der Ersatz zu leisten resp. hinauszuzahlen hat, und er muß dieses dem treffenden Dekanate noch vor der Ernte schriftlich erklären. Die Schätzung geschieht in Magistratsgemeinden unter Leitung des Magistrats, in Landgemeinden unter Leitung des Bürgermeisters, die deshalb vom Dekanate geeignet zu requirieren sind, durch die im Amtsbezirke aufgestellten und verpflichteten, aber nicht im Pfarrsprengel wohnenden Schätzleute. Nach dem

---

[1]) O. K. E. v. 14. November 1874 und 12. April 1876.

[2]) Äcker, deren Brachzeit in die Interkalarperiode fällt, sind, insofern deren Bebauung mit Brachfrüchten nicht zulässig erscheint, außer Verpachtung zu lassen, wonach dann auch ein Interkalarertrag nicht verrechnet werden kann (O. K. E. v. 6. März 1861).

[3]) Instruktion für die Verrechnung der Interkalarien v. 14. August 1813, § 14.

Resultate dieser Schätzung wird mit Zugrundelegung der Fassionspreise die Abrechnung hergestellt. Die Schätzungskosten trägt der Impetrant. Sollte jedoch der ausgemittelte geringere Naturalertrag durch bestehende außerordentlich hohe Preise der Früchte ausgeglichen werden, so ist der Reklamation keine Folge zu geben und lediglich nach der Fassion abzurechnen. Wird wegen allzu niedrigen Preises reklamiert, und gleicht nicht etwa ein ungewöhnlich reichlicher Naturalertrag den Nachteil desselben aus, so dürfen die im treffenden Dekanatsbezirke festgesetzten Normalfruchtpreise der Abrechnung zu Grunde gelegt werden.[4]) Die Stolgebühren[5]) und alle Accidenzien werden ohne Abteilung denjenigen hinterlassen, in dessen Periode des Bezuges der Pfarreinkünfte der Anfall derselben sich ereignet, und die Holzbesoldungen werden in der Art berechnet, daß davon zwei Dritteile auf die sechs Wintermonate (Oktober bis März) und ein Dritteil auf die sechs Sommermonate (April bis September) kommen.[6]) Die Interkalarrechnung ist nach dem vorgeschriebenen Schema[7]) gleich nach Beendigung der Verwesung anzufertigen und mit den nötigen Belegen dem Distriktsdekanate zu übergeben, welches dieselbe kontroliert und mit

---

[4]) O. K. E. v. 3. Juni 1834.

[5]) Die Pfarrverweser sind ermächtigt, für die Interkalarkassen auf die Stolgebühren für Taufen und Trauungen zu verzichten, wenn bei mittellosen Personen zu befürchten steht, daß sie durch diese Gebühren sich abhalten lassen, die treffende kirchliche Handlung zu begehren; die Interkalarrendanten haben aber hiezu die Genehmigung des vorgesetzten Dekanats einzuholen und der Interkalarrechnung eine Übersicht der gewährten Stolgebührennachlässe unter sachgemäßer Motivierung und beigesetzter Anerkennung des Dekanats anzufügen (O. K. E. v. 26. Januar 1876).

[6]) M. E. v. 20. Februar 1813. Das Holz ist da, wo nicht dessen öffentlicher Verstrich veranlaßt erscheint, nach der laufenden Forsttaxe in Anschlag zu bringen und zwar in der Weise, daß der Übernehmer desselben die Holzhauerlöhne, wo solche den Pfarrer treffen, sowie die Beifuhrkosten zu tragen hat (O. K. E. v. 31. Oktober 1866).

[7]) Döllingers Verordn. Samml. Bd. VIII S. 1537 ff. Bei Anfertigung der Interkalarrechnung dürfen 45 kr. für Schreibmaterialien und 30 kr. für Mundierungsgebühren bei einer Verwaltung von drei Monaten, dann 1 fl. 30 kr. für Schreibmaterialien und 36 kr. für Mundierungsgebühren bei einer Verwaltung von sechs Monaten ausgesetzt werden. Zu einem höheren Ansatz ist die Genehmigung des Konsistoriums einzuholen (O. K. E. v. 18. Mai 1838).

dem Zeugnis, daß alles unter dessen Aufsicht geschehen sei, bestätigt dem Konsistorium vorlegt.[8]) Die Revision dieser Rechnung ist Offizialsache des Konsistoriums und eine Gebühr hiefür nicht statthaft.[9]) Zur Verteilung der Pfarrbesoldungsteile zwischen den Relikten, der Interkalarkasse und dem Amtsnachfolger, sowie zur Vorbescheidung der Reklamationen hiegegen sind die Konsistorialstellen zuständig.[10])

In der Rheinpfalz fallen die Einkünfte der erledigten Pfarreien einschließlich des Staatsgehaltes und der Sustentationsgelder nach Abzug der Lasten und Verwesungsgebühren der allgemeinen Pfarrwitwenkasse zu, und wenn ein Nachsitz stattfindet, beginnt der Bezug der Pfarrwitwenkasse erst nach Beendigung desselben und muß ein ganzes Vierteljahr lang dauern.[11]) Was die Erträgnisse des Pfarrgutes betrifft, so verteilen sie sich auf das ganze Kalenderjahr und es participieren am fatierten Geldanschlag von den am Tag der Erledigung angebauten Gütern und am Pachtzinse von den am Tag der Erledigung unangebauten Gütern[12]) der abgehende Pfarrer, die

---

[8]) Längstens sechs Wochen nach Beendigung der Interkalarperiode soll die Rechnung zur Vorlage gebracht werden (O. K. E. v. 13. Oktober 1859). Bei längerer Verwesung ist alljährlich die Interkalarrechnung in der vorgeschriebenen Form zu stellen (O. K. E. v. 6. Mai 1878).

[9]) M. E. v. 30. November 1854.

[10]) O. A. G. E. v. 29. April 1861.

[11]) Verordn. v. 9. Februar und 22. Dezember 1818.

[12]) Gärten, Weinberge und Wiesen werden als ungebaut betrachtet, wenn die Pfarrei zwischen der letzten Ernte und dem darauf folgenden 15. März in Erledigung kommt; hat aber bereits eine Düngung derselben stattgefunden, so ist hiefür dem abgehenden Pfarrer oder dessen Relikten eine Vergütung zu leisten. Die Verpachtung der unangebauten Pfarrgüter geschieht mittelst Versteigerung an den Meistbietenden durch den betreffenden Bürgermeister auf geeignetes Ansuchen und in Beisein des Kirchenrechners, wobei die Ratifikation des einschlägigen Dekanates vorzubehalten ist (Ratifikationsordn. f. d. protest. Pfarrer v. 21. August 1839, Art. 16 und 20). Auch die sieben Aren Gartenland, welche in den Pfarrfassionen bei Berechnung der Pfarrerträgnisse außer Ansatz geblieben sind, sollen, wenn die Erledigung zwischen der letzten Ernte bis zum 15. März eintritt, verpachtet und für die Interkalarmasse verrechnet werden; tritt aber die Erledigung nach dem 15. März ein, so verbleiben sie dem abgehenden Pfarrer oder dessen Relikten zum Genusse für das laufende Jahr (Konsist.-E. v. 22. März 1843). Das Obst, welches nicht im Jahre der Erledigung,

zum Nachsitz berechtigten Personen, die Pfarrwitwenkasse und der neu ernannte Pfarrer nach Maßgabe der Zeit, für welche sie die Nutzungen des Pfarrgutes zu beziehen haben. Nur das Brennholz, welches die Pfarrwaldungen abwerfen, ist nach Sommer- und Wintermonaten zu berechnen (zwei Drittel sind nämlich auf die sechs Wintermonate und ein Drittel auf die sechs Sommermonate zu verteilen nach K. E. vom 16. Juli 1858); dagegen ist der Erlös aus Nutzholz, Lohrinden rc. gleich den übrigen Pfarrerträgnissen auf sämtliche Monate des Kalenderjahres gleichheitlich zu verteilen. Ist an dem festgesetzten Abrechnungstage der gewöhnliche Holzhieb schon ausgeführt, so ist der volle Wert des Erträgnisses an Nutz- und Brennholz für die Interkalarmasse zu verrechnen. Das Besoldungsholz wird für jenes Kalenderjahr gerechnet, in welchem seine Abgabe an die Pfarrei erfolgt; ist zur Zeit der Abgabe die Pfarrei erledigt, so ist das Holz zu versteigern, und der volle Erlös für die Interkalarmasse zu verrechnen.[13]) Hat in einem Pfarrwalde mit nicht jährlich wiederkehrender Nutzung während des Interkalarjahres keine Nutzung stattgefunden, dann nehmen an der nächsten Nutzung alle jene teil, welche seit der letzten ordentlichen Nutzung im Genusse des Pfarrgutes gewesen sind, und zwar jeder nach Verhältnis der Zeit des Genusses, sowohl die betreffenden Pfarrer als die Pfarrwitwenkasse. Fällt die Nutzung in ein Interkalarjahr, so findet die Verteilung des Erlöses aus dem Nutzholz nach den gleichen Grundsätzen zwischen der Pfarrwitwenkasse und den beteiligten Pfarrern statt.[14]) Der Kirchenrechner, der auch Interkalarrechner ist, erhebt gegen Bezug der gewöhnlichen Hebgebühren zu höchstens vier Prozent die Pachtzinsen und alle übrigen während der Erledigungszeit fällig werdenden Pfarreinkünfte mit Ausnahme des Staatsgehaltes und der Sustentationsbeiträge, die vom Rentamt unmittelbar an den Rechner der Witwenkasse abgeliefert werden,

---

sondern im darauffolgenden Jahre geerntet wird, gehört dagegen ausschließlich dem nachfolgenden Pfarrer, selbst dann, wenn der vorhergehende Pfarrer die von ihm angebauten Früchte des Ackers, worauf die Obstbäume sich befinden, beziehen sollte (K. E. v. 20. August 1857).

[13]) Allerh. E. v. 19. Juli 1871.

[14]) Allerh. E. v. 1. Mai 1874 und K. E. v. 24. April 1875.

bestreitet aus der Einnahme die Steuern und sonstigen Lasten mit Inbegriff der etwaigen aus der Verbesserung des Pfarrgutes abgeleiteten Entschädigungsansprüche, und entwirft die Verteilung des Überschusses an die Interessenten.[15]

Drei Monate nach erfolgter Wiederbesetzung der Pfarrei hat der Kirchenrechner die Interkalarrechnung[16] samt der Ratifikationsrechnung und den Belegen dem Dekanate zu übergeben, um mit einem an das Konsistorium gerichteten Begleitungsschreiben an den Mandatar der protestantischen Geistlichkeit zur Abhör der Pfarrwitwenkasse-Rechnung gesendet zu werden, der sie dann binnen vier Wochen, vom Tage des Empfanges an gerechnet, mit seinen Erinnerungen dem Konsistorium vorzulegen hat.[17] Die Revision und der Abschluß der genannten Rechnungen fällt in die Kompetenz des Konsistoriums,[18] dessen bezügliche Beschlüsse auf administrativen Wege vollziehbar sind.[19] Gegen diese Rechnungsabschlüsse steht den Teilnehmern und dem Mandatar das Recht der Berufung zu, welche sie binnen drei Monaten vom Tage der Insinuation an beim Kultusministerium anzubringen haben.

C. Griechische Kirche.

§ 136. Verwaltung des Kirchenvermögens.

Als im Jahre 1838 die griechische Kirche in München von der Kaiserin in Rußland eine Schankung erhalten hatte, wurde für die Verwaltung dieses Vermögens in analoger Anwendung des § 59 des revidierten Gemeindeedikts eine eigene Kirchen-

---

[15]) Ratifikationsordn. v. 21. August 1839, Art. 18 und 19. — Übrigens sind nach Art. 24 freiwillige Übereinkünfte zwischen den Beteiligten wegen des Ersatzes der Verbesserungen und der Verteilung der Pfarreierträgnisse nicht ausgeschlossen.

[16]) Da das ganze jährliche Pfarreinkommen mit Abzug der Lasten und Kulturkosten der Verteilung zu Grunde gelegt werden muß, so enthält die Interkalarrechnung drei Teile, die eigentliche Interkalarrechnung, die Zusammenstellung der Jahresrente und die Verteilung unter die Teilnehmer (Verordn. v. 9. Februar 1818).

[17]) Geschäftsinstr. des Mandatars, Ziff. 4 (Wand a. a. O. S. 636).

[18]) Art. 22 der cit. Ratifikationsordn.

[19]) Allerh. E. v. 10. Juni 1839, Nr. V Ziff. 2.

verwaltung, bestehend aus dem Archimandriten als Vorstand, aus einem Mitgliede des Stadtmagistrats und aus vier bis acht daselbst wohnenden, von der griechischen Kirchengemeinde zu wählenden Mitgliedern derselben angeordnet.[1]) Allein wegen Mangels geeigneter Gemeindeglieder der griechischen Kirche konnte die Bildung einer griechischen Kirchenverwaltung im Sinne des § 59 des revidierten Gemeindeedikts nicht in Vollzug gesetzt werden, und so wurde bis auf weiteres die Verwaltung des Vermögens der griechischen Kirche dem Stadtmagistrate zu München unter Mitwirkung des jedesmaligen Archimandriten anvertraut.[2])

Die den Griechen auf dem neuen Viktualienmarkte in München eingeräumte Kirche ist Eigentum der Stadt München. Die Kirche besitzt 7250 M. Aktivkapitalien, welche einen vierprozentigen Zins von 290 M. ertragen. Damit könnten aber die jährlichen Ausgaben nicht bestritten werden, wenn nicht die griechische Regierung einen Zuschuß von jährlich 500 Francs leisten würde.[3])

D. Religiöse Privatgesellschaften.

§ 137. Verwaltung des Kultusvermögens der christlichen Privatreligionsgesellschaften.

Da die Privatkirchengesellschaften einer Kuratel von seiten der Staatsgewalt nach den bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen in keiner Weise unterliegen, so kann die Ordnung ihres Haushaltes in gottesdienstlicher Beziehung, die Regulierung der Beiträge der einzelnen Mitglieder und die Anhaltung säumiger Zahler zur Erfüllung der ihnen desfalls angesonnenen Obliegenheiten nicht Gegenstand kuratelamtlicher Würdigung und Behandlung durch die Organe des Staates sein. Vielmehr liegen hier lediglich privatrechtliche Verhältnisse und Verpflichtungen inmitten, deren Prüfung und Be-

---

[1]) M. E. v. 6. August 1838.

[2]) M. E. v. 23. Februar 1844.

[3]) Zu den Baureparaturen gab die griechische Regierung im Jahre 1883 einen Beitrag von 3000 Frcs.

scheidung den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt.[1]) Die Eigentumsfähigkeit der Privatkirchengesellschaften bestimmt sich gleichfalls nach den Rechten der Privatgesellschaften, wenn in ihrer Aufnahmsurkunde hierüber nichts festgesetzt worden ist.[2])

§ 138. Verwaltung des israelitischen Kultusvermögens.

Die Verwaltung des Kultusvermögens gebührt in den israelitischen Gemeinden dem gewählten Vorstande, welchem in größeren Gemeinden noch eine Gemeinderepräsentation zur Seite steht, oder dem Synagogenausschusse (vgl. § 66).[1]) Da die israelitischen Glaubensgenossen nur eine Privatreligionsgesellschaft und keine eigenen politischen Gemeinden bilden, so besteht eine Verpflichtung der Kreisregierung zur Revision und Verbescheidung der israelitischen Gemeinde- und Kultusrechnungen nicht.[2]) Die israelitischen Kultusgemeinden sind schuldig und verbunden, nach Maßgabe der für die Gemeindeumlagen bestehenden Vorschriften zu den Bedürfnissen ihres Kultus, das heißt für eine dem Zwecke und der Würde ihrer Bestimmung entsprechende Synagoge mit innerer Einrichtung, für eine Religionsschule, für ein vorschriftsmäßiges Ritualbad, für Beschaffung ritualmäßigen Fleisches und ein ritualmäßiges Begräbnis zu konkurrieren. Da sich die Eigenschaft eines Kultus-

---

[1]) Dr. Mais, Leitfad. z. Verwaltungspflege in Bayern, Bch. II S. 125.

[2]) § 45 der II. Verf.-Beil.

[1]) Nach § 31 des Edikts v. 10. Juni 1813 sollte das israelitische Kultusvermögen von dem Rabbiner und zwei von der Gemeinde erwählten Mitgliedern, verwaltet werden. An ihre Stelle ist nun jetzt eine eigene Kultusadministration getreten (M. E. v. 29. Juni 1863). Die israelitischen Kultusgemeindeverwaltungen sind als Verwaltungsbehörden, denen das Vollstreckungsrecht zusteht, nicht zu betrachten, sondern sie sind an die Einschreitung der zum Schutze ihrer Rechte berufenen Verwaltungsbehörden angewiesen, denen keine Berechtigung zusteht, die ihnen durch positive Gesetze eingeräumten Zwangsbefugnisse auf andere vom Gesetze hiezu nicht ermächtigte Organe zu übertragen (Erk. des O. G. H. vom 10. Juli 1875).

[2]) M. E. v. 2. November 1848 und 5. Februar 1850. Sollten aber mit Allerhöchster Genehmigung Stiftungen errichtet worden sein, so ist es allerdings Pflicht der Behörden, darüber zu wachen, daß diese Stiftungen gehörig verwaltet und dem Stiftungszwecke nicht entfremdet werden.

gemeindegliedes nach dem Domizil bemißt, so ist jeder Israelit nur zu der Kultusgemeinde konkurrenzpflichtig, zu der sein **Wohnort** gehört, und nicht zur Kultusgemeinde **seiner Heimat**.[3]) Juristische Personen können zu den Umlagen einer israelitischen Kultusgemeinde nicht beigezogen werden; es ist somit eine in der Kultusgemeinde angefallene Erbschaft als solche von der Umlagenpflicht frei, und kann letztere nur den Erben gegenüber, wenn sie zur Gemeinde gehören, entstehen.[4]) Die zur Aufrechthaltung des Kultus nötigen Anordnungen hat die israelitische Kultusadministration selbständig zu erlassen,[5]) und es bleibt der Staatsgewalt nur das Oberaufsichtsrecht nach § 38 und 39 des Religionsediktes vorbehalten.[6]) Wenn nun bei der Neubildung einer israelitischen Kultusgemeinde zur Verminderung der regelmäßigen Kultusumlagen und als Entgelt für die Benützung der Kultusanstalten für die neu eintretenden Mitglieder in statutarischer Weise ein sogenanntes Einkaufsgeld

---

[3]) M. E. v. 6. Juli 1875.

[4]) Entsch. des V. G. H. v. 20. Dezember 1880. Auf die Beitragspflicht haben die Bestimmungen des Umlagengesetzes v. 22. Juli 1819 Anwendung zu finden, und daher der Steuerfuß in der Regel den Maßstab zu bilden, der jedoch durch einen anderen zweckmäßigen Maßstab ersetzt werden kann; dagegen ist es unzulässig die Erhebung von Abgaben zu beschließen, durch welche einzelne Gemeindeglieder aus mehr oder weniger zufälligen, zum Kultusverband in keiner Beziehung stehenden Anlässen unverhältnißmäßig belastet werden, insbesondere ist der Beschluß, daß bei der Verheiratung von Gemeindeangehörigen ein bestimmter Teil der Aussteuer zur Kultuskasse entrichtet werden solle, oder die statutarische Bestimmung, daß ein Gemeindeglied bei seinem Wegzuge einen Teil seines Vermögens zurückzulassen und damit zu den Bedürfnissen der Kultusgemeinde beizutragen habe, gesetzlich unstatthaft (Entsch. des V. G. H. v. 23. Februar und 8. Juni 1883).

[5]) Bei Klagen hierüber sind die Bezirksämter kompetent (O. A. G. E. v. 4. März 1856, 3. Juni 1862, 26. Januar 1869 und 27. Mai 1870), und gegen deren Entscheidung kann die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden (Ges. v. 8. August 1878, Art. 8 Nr. 36 und Art. 9). Eine bloße Remonstration gegen einen verwaltungsrechtlichen Bescheid vermag den Eintritt der Rechtskraft desselben nicht zu hindern, und das Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig, wenn dasselbe auf eine neue Thatsache gestützt wird, die schon vor der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bekannt war (Entsch. des V. G. H. vom 20. Dezember 1880).

[6]) M. E. v. 12. Dezember 1833 und v. 31. Januar 1850.

eingeführt wird, so kann den hierauf gerichteten Beschlüssen der Synagogenausschüsse die Genehmigung und Vollziehbarkeitserklärung nicht verweigert werden.[7])

In der Rheinpfalz teilt zur Bestreitung der Kultusbedürfnisse der Synagogenausschuß unter Vorsitz seines Vorstandes nach Aufforderung des Bezirksamtes alle Angehörigen der Kultusgemeinde nach freier Erwägung ihrer Vermögensverhältnisse in Klassen.[8]) Die Mitglieder des Synagogenausschusses sind von der Klassifizierung vorläufig auszunehmen, und der Vorstand hat die hienach entworfene Liste an das Bezirksamt zu übergeben, das dieselbe den Bürgermeistern derjenigen politischen Gemeinden, welche die betreffende israelitische Kultusgemeinde bilden, mit dem Auftrage zuschickt, die in ihrer Gemeinde wohnhaften Israeliten davon in Kenntnis zu setzen. Zugleich bestimmt das Bezirksamt einen Präklusivtermin, bis zu welchem Reklamationen gegen die Klassifikation angebracht werden können, und es kann jeder nur gegen seine eigene Klassifikation, nicht auch gegen jene seiner Mitbürger reklamieren.[9]) Nach Ablauf der Reklamationsfrist beruft der Vorstand des Synagogenausschusses alle Umlagenpflichtigen der Kultusgemeinde zu einer Versammlung, die zur Entscheidung der Reklamationen aus ihrer Mitte fünf Gemeindeglieder und zwei Ersatzmänner wählt.[10]) Die Mitglieder des Synagogen-

---

[7]) M. E. v. 16. März 1865. Statutarische Bestimmungen einer israelitischen Kultusgemeinde können nur Angehörige der letzteren verpflichten (Entsch. des V. G. H. v. 29. Dezember 1882).

[8]) Die notorisch Zahlungsunfähigen sind in die erste Klasse, die von aller Beitragleistung befreit ist, zu setzen. Doch kann durch ordnungsmäßigen Beschluß des Synagogenausschusses vorbehaltlich des staatlichen Oberaufsichtsrechtes statt der verordnungsmäßigen Regel der Einschätzung der Vermögensverhältnisse der Beitragspflichtigen auch ein anderer, zweckmäßiger Maßstab und insbesondere der staatliche Steuerfuß der Beitragspflichtigen bestimmt werden. Letzteren Falls regelt sich die Schuldigkeit und Fälligkeit der Kultusumlagen bezüglich der Beitragspflichtigen nach den für Entrichtung der Staatssteuern giltigen Bestimmungen (Entsch. des V. G. H. v. 27. November 1885).

[9]) Die Reklamation ist schriftlich beim Bürgermeisteramte des Wohnortes des Reklamanten anzubringen, das sie an das Bezirksamt sendet.

[10]) Die Gewählten müssen die für die Synagogen-Ausschußmitglieder erforderlichen Eigenschaften haben.

ausschusses können nicht gewählt werden, haben aber den Sitzungen des Reklamationsausschusses beizuwohnen, um Aufschlüsse zu erteilen. Über die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl oder des Austrittes eines Mitgliedes entscheidet das Bezirksamt. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder desselben versammelt sind. Hat einer der fünf Gewählten selbst reklamiert, so muß er bei Entscheidung seiner Reklamation abtreten. Kann sich der Ausschuß nicht mit absoluter Mehrheit über eine Reklamation schlüssig machen, so ist von der dem Reklamanten nachteiligsten Abstimmung angefangen herabzuzählen und diejenige Abstimmung als die entscheidende zu betrachten, welche die für die absolute Majorität notwendige Zahl vollständig macht. Hat der Ausschuß alle Reklamationen entschieden, so stellt er auch die Klassifikation der Synagogen-Ausschußmitglieder fest, wobei der Beteiligte immer abzutreten hat. Gegen die Entscheidung des Reklamationsausschusses kann innerhalb acht Tagen der Rekurs an das in letzter Instanz erkennende Bezirksamt ergriffen werden. Die definitiv festgesetzte Klasseneinteilung bildet fünf Jahre den Maßstab der Beitragspflicht aller Gemeindeangehörigen. Die in der Zwischenzeit neu eintretenden Gemeindeglieder werden in derselben Weise durch den Synagogenausschuß eingesteuert. Ebenso hat derselbe jährlich die Klassifikationsliste zu revidieren und alle erheblich scheinenden Veränderungen nachzutragen.[11]) Reklamationen werden wie bei der Hauptklassifikation beschieden. Zu diesem Zwecke bleibt der Reklamationsausschuß fünf Jahre in Wirksamkeit. Für die Abgänge von Ausschußmitgliedern haben die Ersatzmänner nach der Reihe ihrer Wahl einzutreten. Nach Ablauf der fünf Jahre beruft der Vorstand den Synagogenausschuß wieder zusammen, um auf dieselbe Weise die Klassifikation durch einen neugebildeten Ausschuß der Umlagenpflichtigen neu feststellen zu lassen. In jedem Jahre fertigt der Vorstand des Synagogenausschusses einen Entwurf der Kultusausgaben, wozu auch die Ausgaben für die Religionsschule gehören, und der Einnahmen des letzten

---

[11]) Von diesen Veränderungen und Nachträgen werden die Beteiligten durch den Vorstand des Synagogenausschusses schriftlich in Kenntnis gesetzt, und der bei der Hauptklassifikation festgesetzte Präklusivtermin ist auch hier anwendbar.

Jahres und zieht sodann zur Festsetzung der einzelnen Positionen die Synagogen-Ausschußmitglieder zu einer Beratung bei. Das so festgesetzte Budget wird nebst dem Beratungsprotokoll dem Bezirksamt zur Genehmigung vorgelegt. Über Einnahmen und Ausgaben, die nicht schon im Budget vorgesehen sind, hat der Synagogenausschuß besonderen Beschluß zu fassen und dem Bezirksamte vorzulegen. Auf Grund des abgeschlossenen Budgets fertigt der Synagogenausschuß das Umlagenregister, das vom Bezirksamt für vollziehbar erklärt wird.

Zur Erhebung und Verrechnung aller Einkünfte der Kultusgemeinde wird vom Synagogenausschusse ein Rechner bestellt, der am Schlusse jeden Jahres Rechnung über Einnahme und Ausgabe stellt, die vom Synagogenausschusse geprüft und vom Bezirksamte abgeschlossen wird. Wenn mehrere israelitische Kultusgemeinden eine Last gemeinsam zu tragen haben, so sollen die Vorstände der beteiligten Gemeinden unter Leitung eines Bezirksamtes jährlich vor Entwerfung ihres Budgets zusammentreten, um sich über die Größe der gemeinsamen Ausgabe und die Beitragspflicht der einzelnen Gemeinden zu verständigen. Bezüglich der das Bezirksrabbinat betreffenden Angelegenheiten ist das Bezirksamt zuständig, in dessen Amtsbezirk der Bezirksrabbiner seinen Sitz hat. Für die übrigen Angelegenheiten hat die Kreisregierung das Bezirksamt zu bestimmen. Ist der für das Bezirksrabbinat stets für die nächsten drei Jahre auszuwerfende Bedarf festgestellt, so haben die betreffenden Synagogenvorstände die Gesamtlast nach Maßgabe der zahlungsfähigen Familien ihrer Gemeinden zu repartieren. Durch Mehrheitsbeschluß kann hier bestimmt werden, daß der so festgesetzte Gesamtbeitrag der wohlhabenden Kultusgemeinden bis zu höchstens 33⅓ Prozent erhöht, und daß der dadurch erzielte Überschuß zur entsprechenden Abminderung der Beitragsquoten der gering bemittelten Kultusgemeinden verwendet werde. Die Verteilung unterliegt, wenn sie sich über die israelitischen Kultusgemeinden mehrerer Bezirksämter erstreckt, der Genehmigung der Kreisregierung, sonst der des Bezirksamtes. Der so für jede Gemeinde festgesetzte Anteil an der Gesamtlast ist als Ausgabe in das Budget für das nächste Jahr zu setzen und auf die einzelnen Gemeindeglieder umzulegen. Umfaßt eine israelitische Kultusgemeinde politische Gemeinden, die zu verschiedenen Be-

zirksämtern gehören, so ist bezüglich aller Angelegenheiten der Kultusgemeinden, namentlich auch zur Vollziehbarkeitserklärung der Umlagenregister dasjenige Bezirksamt das zuständige, in dessen Amtsbezirk die Hauptgemeinde liegt.[12])

Zur Vornahme von Kollekten in den Synagogen des Königreiches ist die allerhöchste Genehmigung erforderlich, die durch das Kultusministerium zu erholen ist.[13])

---

[12]) Allerh. Verordn. v. 27. März 1872, Art. XII—XXIII.
[13]) M. E. v. 17. Dezember 1851.

IV.

Das religiöse Leben in Vereinen, Erziehungs- und Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Strafanstalten.

§ 139. Religiöse Vereine.

A. Katholische Kirche.

1. Bruderschaften und Bündnisse.

Bruderschaften und geistliche Bündnisse unterliegen nur den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über das Vereinswesen.[1]) Haben also solche religiöse Vereine Vorsteher und Satzungen, so sind sie gehalten, ihre Gründung und jede Veränderung ihrer Vorstandschaft und ihrer Zwecke der vorgesetzten Polizeibehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.[2]) Wollen sie erwerbsfähig werden, dann haben sie jetzt nicht mehr nötig, die Genehmigung der Staatsregierung zur Erlangung von Korporationsrechten einzuholen, sondern brauchen bloß nach dem Gesetze vom 29. April 1869 die Rechte eines „anerkannten Vereins" zu erwerben;[3]) jedoch bleiben sie den geltenden Amorti-

---

[1]) M. E. v. 27. April 1849.

[2]) Vereinsges. v. 26. Februar 1850, § 12.

[3]) Zu diesem Zwecke müssen die nach den gesetzlichen Erfordernissen abgefaßten Statuten des Vereins beim Landgerichte, in dessem Bezirke der Verein seinen Sitz hat, nebst dem Mitgliederverzeichnisse durch die Vorstandschaft in Person oder mittelst beglaubigten Aktes im Original eingereicht und Abschrift oder Abdruck derselben beigefügt werden. Die Vor-

sationsgesetzen unterworfen.[4]) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens der landesherrlich genehmigten Bruderschaften steht unter der staatlichen Kuratelaufsicht;[5]) dagegen bedürfen die den übrigen Bruderschaften zugewendeten Stiftungen von Jahrtägen, Messen und anderen kirchlichen Verrichtungen einer staatlichen Genehmigung nicht,[6]) sondern nur der oberhirtlichen Konfirmation. Die Verwalter des Bruderschaftsvermögens sind übrigens verpflichtet, über ihre Verwaltung dem Diöcesanbischofe jährlich Rechenschaft abzulegen.[7])

Den landesherrlich genehmigten Bruderschaften und ähnlichen Korporationen ist jede Verbindung und Korrespondenz mit ausländischen Instituten der Art untersagt.[8])

2. Ludwig-Missionsverein.

Zum Zwecke der Verbreitung des katholischen Glaubens unter den Ungläubigen, namentlich in Asien und Nordamerika, der Unterstützung der hiezu nötigen Kultus- und Unterrichtsanstalten und der Missionäre, und der Unterstützung der Väter vom Orden des heiligen Franziskus zu Jerusalem als Wächter des heiligen Grabes wurde im Jahre 1838 unter dem Protektorate des Königs Ludwig I. ein Ludwig-Missionsverein gebildet, der sich bloß auf den bayerischen Staat erstreckt und mit auswärtigen Vereinen außer einer förmlichen und dauernden Ver-

---

standschaft ist ferner verpflichtet, dem Gerichte alljährlich im Monate Januar ein vollständiges alphabetisch geordnetes Verzeichnis der Mitglieder des Vereins einzureichen (Art. 4 und 18 des Ges. v. 29. April 1869).

[4]) Art. 37 des Ges. v. 29. April 1869. Der Erwerb von Immobilien ist ihnen durchweg untersagt (Ges. v. 1. August 1701), und in Bezug auf Mobilien können sie nach Mandat v. 13. Oktober 1764, welches in Ober- und Niederbayern mit Ausnahme des Gebietes von Salzburg und Berchtesgaden, in der Oberpfalz mit Ausnahme von Regensburg, in Schwaben mit Ausnahme von Vorderösterreich und in Ober- und Mittelfranken mit Ausnahme des Rechtsgebietes des preußischen Landrechtes gilt, nur die Summe von 50 fl. titulo lucrativo auf einmal erwerben (vgl. § 31 lit. b Anm. 1).

[5]) Die Rentenüberschüsse dieser Bruderschaften sind daher konkurrenzpflichtig (M. E. v. 8. Oktober 1849 und Allerh. E. v. 24. April 1857, § 10).

[6]) E. der Regier. v. Oberbayern v. 12. Januar 1872.

[7]) c. 9 de ref. Sess. XXII Trid.

[8]) Allerh. Reskr. v. 26. August 1815, publ. durch Ausschr. des Generalkommissariats des Oberdonaukreises v. 15. September 1815.

bindung zu bleiben hat, jedoch ermächtigt ist, mit der Congregatio propagandae fidei, mit den außereuropäischen katholischen Missionen, sowie mit der Direktion der Leopoldinen-Stiftung in Wien unter Zustimmung der kaiserlich-österreichischen Regierung bezüglich des gemeinsamen Zweckes das nötige Benehmen zu unterhalten. Die Centraldirektion des Vereins hat ihren Sitz in München und steht unter Leitung des Erzbischofes von München-Freising. Die Mitglieder, vier an der Zahl, werden vom Erzbischofe ernannt und vom Könige bestätigt.[1])

Seit mehreren Jahren hat der Ludwig-Missionsverein auch die katholischen Missionsstationen in den protestantischen Ländern Deutschlands zu unterstützen begonnen, und da sich die Centraldirektion bereit erklärte, ein ganzes Dritteil ihrer Gesamteinnahme für die Bedürfnisse der deutschen Missionen zu verwenden, so beschlossen die bayerischen Bischöfe im Jahre 1865, von der Einführung und Organisierung des speziell hiefür gegründeten Bonifaziusvereines abzusehen.[2])

3. Katholischer Bücherverein.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 5. März 1830 wurde für Bayern ein eigener Verein zur Verbreitung guter, belehrender und erbauender Bücher unter dem katholischen Volke gebildet, dessen Angelegenheiten von einem Centralausschusse mit dem Sitze in München besorgt werden. Obschon durch Ministerialentschließung vom 8. März 1833 der Verein dem Seelsorgsklerus zur Förderung und Verbreitung sehr warm empfohlen wurde, scheint er gegenwärtig nicht mehr jene Teilnahme zu finden, die ihm nach den Zeitbedürfnissen wohl zu wünschen wäre. Seit dem Jahre 1881 hat sich in München ein neuer Verein zur Verbreitung guter Bücher gebildet.

---

[1]) §§ 1, 8, 13 der Statuten des Ludwig-Missionsvereins v. 12. Dezember 1838.

[2]) Ausschr. des Münchener-Ordinariats v. 3. Dezember 1865. Durch M. E. v. 24. Mai 1869 wurde die Bitte der bayerischen Bischöfe um Vornahme einer Kirchenkollekte für den Bonifaziusverein abgewiesen.

B. Protestantische Kirche.

1. Bibelvereine.

Um die Bibel in der lutherischen Übersetzung ohne Noten und Erklärungen zu verbreiten, besteht in Nürnberg mit königlicher Genehmigung und Bestätigung der verfaßten Statuten ein Centralbibelverein, der jedoch außer Verbindung mit auswärtigen ähnlichen Vereinen zu bleiben und sich bloß auf den Druck und die Verbreitung der Bibel unter den Mitgliedern der protestantischen Kirche in Bayern zu beschränken hat.[1]) In den Dekanatsbezirken und Pfarreien können sich zwar Filialanstalten dieses Vereins bilden, doch müssen vor der Errichtung eines Distrikts- oder Lokalvereins die Statuten durch das treffende Dekanat dem Konsistorium zur Bestätigung unter Rücksprache mit der einschlägigen Kreisregierung vorgelegt werden, und nach erfolgter Bestätigung ist der Vorstand und der regelmäßige Versammlungstag der betreffenden Distriktspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen, und dem Centralbibelverein ein Exemplar der Statuten mitzuteilen.[2]) Auch in der unierten Kirche der Pfalz bestehen Bibelvereine.[3])

2. Missionsvereine.

Der mit allerhöchster Genehmigung unter der Aufsicht des Oberkonsistoriums bestehende Missionsverein der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern setzt sich zum Zwecke die Unterstützung von Missionen und Missionsanstalten zur Bekehrung der Heiden auf Grund des lutherischen Bekenntnisses. Der Gesamtverein besteht aus Lokal- und Distriktsvereinen, an deren

---

[1]) Allerh. E. v. 19. Dezember 1822, §§ 2, 5.

[2]) M. E. v. 23. April 1834. Das Vereinsgesetz v. 26. Februar 1850 findet auf die protestantische Centralbibelanstalt und deren Filialen keine Anwendung (M. E. v. 12. Mai 1854).

[3]) S. Wand a. a. O., 1. Aufl. S. 519. Außerdem wurde in der unierten Kirche der Pfalz am 18. September 1848 ein evangelischer Verein gestiftet zum Zwecke der Verbreitung teils selbst herausgegebener, teils schon vorhandener Gebet- und Erbauungsbücher (Wand a. a. O., 1. Aufl. S. 520).

Spitze ein von den Mitgliedern derselben gewählter Ausschuß von mindestens drei Mitgliedern steht. Der Ausschuß wird entweder von drei zu drei Jahren im Ganzen oder alljährlich zu einem Dritteil erneuert. Bei freiwilligem Austritt in der Zwischenzeit ergänzt sich der Ausschuß durch eigene Wahl. Der Centralausschuß hat seinen Sitz in Nürnberg und besteht aus zwölf Mitgliedern, die in Nürnberg oder doch so nahe ihren Wohnsitz haben, daß sie den Sitzungen regelmäßig beiwohnen und die ihnen zukommenden Geschäfte vollziehen können. Die Mitglieder des Centralausschusses werden vom Gesamtvereine auf drei Jahre gewählt, so daß jährlich vier Mitglieder nach der Reihe der Wahl austreten, jedoch wieder gewählt werden können. Bei freiwilligem Austritt in der Zwischenzeit ergänzt sich der Ausschuß durch eigene Wahl. Der Ausschuß jedes Lokal- oder Distriktsvereines beruft jährlich eine Zusammenkunft sämtlicher Mitglieder zu einer Jahresfeier, bei welcher er Rechenschaft über seine Verwaltung ablegt. Die Jahresfeier der Lokalvereine darf mit dem am Epiphanias- oder am zweiten Pfingsttage oder an einem anderen den Lokalverhältnissen angemessenen Fest- oder Sonntage ohnehin stattfindenden Gottesdienste in zweckmäßiger Weise verbunden werden.[1]) Den Distriktsvereinen ist gestattet, ihre Jahresfeier auch an einem Wochentage und in Verbindung mit einem bereits bestehenden Wochengottesdienste zu begehen, doch muß die Feier auf die Mitglieder des betreffenden Vereines und die Verhandlung auf die Missionssache beschränkt bleiben.[2])

Der Centralausschuß gibt ein eigenes Missionsblatt heraus, bestimmt und besorgt die Verwendung der eingehenden Beiträge und legt die Hauptergebnisse des Jahres in einem gedruckten ausführlichen Berichte der kirchlichen Oberbehörde vor. Alljährlich findet auch eine Generalversammlung des Gesamtvereines mit kirchlicher Feier zu Nürnberg statt, die vom Centralausschusse berufen, und bei welcher die Ergänzung der austretenden Mitglieder vorgenommen und vom Centralausschusse Rechnung abgelegt wird.[3])

---

[1]) M. E. v. 5. April 1850.

[2]) M. E. v. 3. Mai 1862.

[3]) §§ 1, 4, 5, 8—13, 15, 16, 20 der Statuten des Missionsvereins der

Zu Neuendettelsau, Dekanats Windsbach in Mittelfranken, besteht eine Missionsanstalt mit zwei Lehrern. In Erlangen gibt es auch einen evangelisch-lutherischen Verein zur Verbreitung des Christentums unter den Juden. Zum Besten der Mission oder des Gustav-Adolfvereins (s. Nr. 3) bestehen auch an vielen Orten Frauen- und Jungfrauen-Arbeitskränzchen.

In der unierten Kirche der Pfalz wurde am 12. Juni 1848 ein Missionsverein gestiftet.[4])

3. Gustav-Adolfverein.

Durch allerhöchste Entschließung vom 12. September 1849[1]) wurde die Gründung von Zweigvereinen der Gustav-Adolfstiftung unter Anschluß derselben an den Centralverein in Leipzig innerhalb der protestantischen Kirche Bayerns gestattet. Zweck dieses Vereines ist die Not der protestantischen Glaubensgenossen in und außer Deutschland, sofern sie im eigenen Vaterlande ausreichende Hilfe nicht erlangen können, nach Kräften zu heben. Die Zweigvereine stehen mit dem Centralvorstand durch den Hauptverein, der in Ansbach seinen Sitz hat, in Verbindung und sind durch letzteren auf den Hauptversammlungen zu vertreten. Jeder Verein hat sich einen Vorstand zu wählen und das Ergebnis der Wahl dem Centralvorstande, bezüglich dem Hauptverein anzuzeigen. Bei der Diöcesansynode legt derselbe Rechnung ab. Ein Dritteil der jährlichen Einnahme ist jedem Vereine zur unmittelbaren freien Verfügung anheimgegeben, die übrigen zwei Dritteile werden an den Centralvorstand in Leipzig gesendet. Die Vereinsgeschäfte werden von einem gewählten Ausschusse des Hauptvereines besorgt, der sich nach Bedarf verstärkt, ergänzt und die Geschäftsführung unter sich verteilt, hierüber aber jährlich sowohl dem Centralvorstand als den Zweigvereinen Rechenschaft ablegt. Zu den staatlichen Behörden

---

evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern v. 30. September 1853. Nach dem Jahresberichte von 1881 betrugen die Einnahmen 69,622 M. 68 Pf., die Ausgaben 69,113 M. 17 Pf., und es wurde auch die innere Mission, sowie die Judenmission mit Unterstützungen bedacht.

[4]) S. Wand a. a. O., 1. Aufl. S. 520.

[1]) Mitgeteilt durch Min.-Reskr. v. 15. September 1849.

steht der Verein in dem durch das Vereinsgesetz vom 26. Februar 1850 vorgezeichneten Verhältnisse.[2])

Der Zweigverein der Gustav-Adolfsstiftung in der unierten Kirche der Pfalz ist gestiftet den 24. Oktober 1848 und wirkt gleichfalls im organischen statutengemäßen Anschluß an den Hauptverein in Leipzig, der sich den 4. Oktober 1834 konstituiert hatte.[3])

4. Vereine für die innere Mission.*)

Zu Neuendettelsau wurde im Jahre 1859 eine Gesellschaft für innere Mission mit vier Arbeitskreisen errichtet, welche unter der Leitung des Pfarrers Konferenzen abhielt und ein eigenes Korrespondenzblatt besaß. Der Dekan hatte die Thätigkeit dieser Konferenzen zu überwachen und, wenn nötig, denselben beizuwohnen.[1]) Im Jahre 1865 rief Dekan Buchrucker in München eine Konferenz für innere Mission ins Leben, welche sich später zu einem Landesverein für innere Mission entwickelte. Eigene Diakonen wirken hier für die Bethätigung des religiösen Lebens. Für die Verbreitung evangelischer Erbauungsbücher und anderer im evangelischen Geiste geschriebener bewährter Leseschriften sorgt der Kolportageverein, welcher auf der Konferenz für innere Mission zu Nürnberg am 26. September 1877 gegründet wurde. Um die in der Zerstreuung lebenden lutherischen Glaubensgenossen in und außerhalb Bayern in ihrer kirchlichen Not zu unterstützen, besteht in Hersbruck seit 1860 ein lutherischer Gotteskasten d. i. ein Verein, der von einem Ausschusse von fünf bis sieben Mitgliedern verwaltet wird und Liebesgaben zum genannten Zwecke einsammelt und freiwillige Gaben entgegennimmt. Da nun der Gustav-Adolfverein ohne Unterschied lutherische, reformierte, unierte und sonstige protestantische Gemeinden unterstützt, so entstand ein Streit zwischen ihm und dem lutherischen Gotteskasten, welchen das Oberkonsistorium zu beschwichtigen suchte.[2])

---

[2]) Satzungen des Hauptvereines v. 21. August 1851, §§ 3–6 und 8.

[3]) Wand a. a. O., 1. Aufl. S. 520.

*) S. Ulmer W., Die protestantische Landeskirche des Königreichs Bayern d. d. Rh., S. 30 f.

[1]) O. K. E. v. 8. Mai 1861.

[2]) O. K. E. v. 21. Januar 1880 und 26. Januar 1881.

§ 140. Volksschule.*)

a) Errichtung von Schulen und Besetzung von Lehrstellen.

In Bayern wurde früher der Schulsprengel in der Regel durch den Pfarrsprengel bestimmt,[1]) jetzt aber soll jede Gemeinde mit ihrer Markung einen Schulsprengel bilden und eine Volksschule haben.[2]) Bei geringer Schülerzahl und geringer Leistungsfähigkeit einzelner Gemeinden kann gestattet werden, daß für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Volksschule gehalten und aus den Markungen derselben ein Schulsprengel gebildet werde.

Mit Rücksicht auf die Entfernung oder die Beschwerlichkeit des Weges zur Gemeindeschule kann die Zuweisung von Bestandteilen einer Gemeindemarkung zum Schulsprengel einer Nachbargemeinde verfügt, oder, wenn sich dieses nicht ermöglichen läßt, für dieselben in Verbindung mit einer anderen Gemeinde oder Bestandteilen einer Gemeindemarkung, welche hiefür passend gelegen sind, die Errichtung einer neuen Schule und die Bildung eines neuen Schulsprengels angeordnet werden. Bei Bildung neuer Schulsprengel ist neben den räumlichen Verhältnissen in erster Linie die Konfession der Schulpflichtigen entscheidend. Befinden sich in einer Gemeinde oder Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften nach einem fünfjährigen Durchschnitte fünfundzwanzig schulpflichtige Kinder, welche eine über eine Stunde entfernte Schule besuchen müssen, so können sie zur Errichtung einer neuen Schule angehalten werden.[3]) In größeren Gemeinden sind nach Maßgabe des Bedürfnisses mehrere Volksschulen zu er-

---

*) Englmann J. A., Handbuch des bayerischen Volksschulrechtes, 3. Aufl. München 1888.

[1]) Allerh. E. v. 22. Januar 1815.

[2]) Allerh. E. v. 26. August 1883 § 1. Fällt der Schulsprengel mit der Markung einer Gemeinde zusammen, so bewirkt die Zuteilung von Grundstücken zur Gemeinde von selbst die Einverleibung in den Schulsprengel (Entsch. des V. G. H. v. 30. Dezember 1886), und wird eine Gemeinde einem Schulsprengel zugewiesen, so erstreckt sich derselbe in der Regel auf den ganzen Gemeindebezirk (Entsch. des V. G. H. v. 29. Mai 1889).

[3]) Allerh. E. v. 26. August 1883, §§ 2 und 3; Ges. v. 10. November 1861, Art. 2.

richten, und ist der Schulsprengel in eine der Anzahl der Schulen entsprechende Zahl von Schulbezirken abzuteilen. Der Bezirk einer Volksschule erstreckt sich auf alle innerhalb der Grenzen desselben wohnenden Familien ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses; wenn aber für die Angehörigen der verschiedenen Kirchengesellschaften gesonderte Volksschulen bestehen, erstrecken sich die Bezirke der einzelnen Schulen nur auf die innerhalb derselben wohnenden Familien derjenigen Kirchengesellschaft, für welche die betreffende Schule errichtet ist.[4])

Die Volksschulen sind regelmäßig konfessionelle Schulen; ausnahmsweise können jedoch in außerordentlichen, durch zwingende Verhältnisse bedingten Fällen konfessionell getrennte christliche Volksschulen einer Gemeinde auf Antrag der Gemeindebehörde in konfessionell gemischte Schulen umgewandelt werden. Ein solcher Antrag erfordert in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden und Gemeinden der Pfalz die Zustimmung der Gemeindeversammlung in einem ordnungsmäßig gefaßten Beschlusse. Diese Zustimmung muß jedoch in Gemeinden unter zwanzigtausend Seelen mit einer Mehrheit von zwei Dritteilen der abgegebenen Stimmen erfolgen. In Gemeinden mit einer größeren Einwohnerzahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteilen der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn sich die Umwandlung auf nicht mehr als die Hälfte der bestehenden Konfessionalschulen, eine Mehrheit von drei Vierteilen aber, wenn sich die Umwandlung auf mehr als die Hälfte dieser Schulen erstrecken solle. Vor Umwandlung konfessioneller Schulen in konfessionell gemischte ist jedesmal das Gutachten der kirchlichen Oberbehörden darüber zu erholen, ob der Erteilung zureichenden Religionsunterrichtes kein Hindernis im Wege steht, und wo ein solches konstatiert ist, muß die Genehmigung versagt werden. Die Umwandlung bleibt aber unter allen Umständen ausgeschlossen, wenn bei der einen oder der anderen konfessionellen Schule stiftungsmäßige Bestimmungen in Mitte liegen, welche im Sinne des § 9 Absatz 4 und des § 10 Titel IV der Verfassungsurkunde und der §§ 46 und 47 der zweiten Verfassungsbeilage hindernd entgegenstehen. Unter denselben

---

[4]) Cit. Allerh. E. §§ 4—6.

Voraussetzungen, wie die Umwandlung konfessioneller in gemischte Schulen, kann auch die Umwandlung von gemischten Schulen in konfessionelle gestattet werden. Wenn eine Gemeinde mit konfessionell gemischter Bevölkerung eine neue Schule aus Gemeindemitteln errichtet, ohne daß ihr hiezu eine rechtliche Verpflichtung obliegt, so kann diese Schule auf Antrag der Gemeindebehörde als gemischte Schule erklärt werden. Wo für die Angehörigen der verschiedenen Konfessionen nur eine oder mehrere gemeinsame Volksschulen bestehen, ist Vorsorge zu treffen, daß die Schulkinder den vorgeschriebenen Unterricht ihrer Religion, bezüglich dessen die verfassungsmäßigen Rechte und Zuständigkeiten der kirchlichen Behörden ausdrücklich gewahrt bleiben, gesondert erhalten. Ein Zwang zum Besuche einer konfessionell gemischten Schule darf insolange nicht eintreten, als der Besuch einer konfessionellen Schule möglich gemacht werden kann. Den Mitgliedern der einen oder der anderen Konfession, welche Bedenken tragen, ihre Kinder in die betreffende allgemeine Volksschule zu schicken, muß deshalb, insoferne nicht eine förmliche Umschulung ausführbar und vorzuziehen ist, unbeschadet der gesetzlichen Umlagenpflicht der Besuch einer benachbarten Volksschule ihrer Konfession dann gestattet werden, wenn die gesetzliche Vertretung dieser benachbarten Volksschule zustimmt und die Schulraumverhältnisse nicht absolut hindernd im Wege stehen. Ebenso darf, falls in einer Gemeinde eine Mehrzahl von Schulen sich befindet, ein Zwang für die Eltern, ihre Kinder einer konfessionell gemischten Schule zuzuweisen, nicht geübt werden. Auch bleibt es den beteiligten Eltern unbenommen, eine Schule ihrer Konfession für sich allein oder in Verbindung mit Konfessionsverwandten benachbarter Orte aus eigenen Mitteln zu gründen, und eine solche Schule ist dann in Bezug auf Dotation, Organisation, Besetzung und Leitung wie eine öffentliche Volksschule zu behandeln.[5]) Für die Gründung von Elementarschulen durch Vereine oder Private haben in den Städten erster und zweiter Klasse die Magistrate und in den übrigen die Bezirksämter die polizeiliche Genehmigung zu erteilen. Die mit der Errichtung von Privatschulen etwa verbundene Gründung von Klöstern, geistlichen Genossenschaften oder Filialen derselben

---

[5]) Cit. Allerh. E. §§ 7, 8, 10 und 11.

bleibt der besonderen landesherrlichen Genehmigung vorbehalten.[6]) Klosterschulen, sowie die Schulbrüder und Schulschwestern können ohne Zustimmung der Gemeinde nicht eingeführt werden,[7]) und die Übertragung einzelner Volksschulen an Schulschwestern ist den Kreisregierungen überlassen, die hierüber an das Kultusministerium zu berichten haben.[8]) Zur Erteilung des häuslichen Privatunterrichtes in den Lehrgegenständen der Volksschule ist eine polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich.[9])

Die Beschlußfassung über die Errichtung neuer, die Aufhebung bestehender Volksschulen, die Bildung und Abänderung der Schulsprengel und Schulbezirke, sowie über alle hiebei zu ordnenden Verhältnisse steht der einschlägigen Kreisregierung zu, gegen deren Entscheidung an das Kultusministerium als letzte Instanz binnen einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen Beschwerde ergriffen werden kann.[10])

Wenn Änderungen im Bestande von Schulverbänden eintreten und sich die Beteiligten über die Auseinandersetzung des Schulvermögens oder über Rechte und Pflichten in Bezug auf bestehende Anstalten nicht gütlich zu einigen vermögen, so tritt schiedsrichterliche Entscheidung ein, die bei den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Gemeinden einer vom Mini-

---

[6]) Allerh. E. v. 18. April 1873, § 2 Nr. III und § 5. — Wenn solche Privat-Erziehungs- und Unterrichtsanstalten eine über das Lehrziel des Elementarunterrichts hinausgehende Bildung gewähren wollen, so ist die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich (§ 3).

[7]) Ges. v. 10. November 1861, Art. 2.

[8]) M. E. v. 30. Dezember 1852.

[9]) Sollte nun durch diesen Privatunterricht der öffentliche Volksschulunterricht ersetzt werden, dann müssen die betreffenden Schüler durch die Lokalschulinspektion vom Besuche der Volksschule dispensiert werden, und es muß auch für den entsprechenden Religionsunterricht gesorgt sein.

[10]) Allerh. E. v. 26. August 1883, § 14. Bei Würdigung und Bescheidung der Anträge auf Umwandlung konfessioneller Schulen in Simultanschulen ist mit der größten Umsicht zu verfahren und insbesondere ins Auge zu fassen, ob die Umwandlung im Hinblick auf die lokalen Verhältnisse wirklich als sachgemäß zu erachten ist und ob hiedurch das Unterrichts-Interesse gefördert wird. Zur letztinstanziellen Entscheidung von Differenzen, welche die Änderung oder Aufhebung bestehender israelitischer Religionsschulverbände oder auch die Neubildung solcher Verbände betreffen, ist der Verwaltungsgerichtshof nach Entscheidung vom 23. Juni 1881 nicht zuständig.

sterium des Innern delegierten Kreisregierung, bei den anderen einem von der vorgesetzten Kreisregierung delegierten Bezirksamte zusteht. Gegen die Entscheidung findet Berufung an den Verwaltungsgerichtshof statt.[11])

Volksschulen, an denen nur eine Lehrstelle besteht, sind mit einem Schullehrer zu besetzen; beträgt jedoch die Zahl der Schüler nach einem fünfjährigen Durchschnitte weniger als fünfzig, so kann, wenn nicht die Lehrstelle schon vor dem 1. Oktober 1862 mit einem Schullehrer besetzt war, gestattet werden, daß ein ständiger Verweser aufgestellt werde.[12])

Bestehen an einer Schule zwei oder drei Lehrerstellen, so darf hievon eine mit einem Schulverweser bestellt werden; bestehen mehr als drei Lehrerstellen, dann sind zwei Dritteile mit Schullehrern zu besetzen. Wenn die Zahl der Schüler unter einem Lehrer nach einem fünfjährigen Durchschnitte hundert übersteigt, so kann die Gemeinde zur Errichtung einer neuen Lehrstelle angehalten werden. Eine Abhilfe durch Aufstellung von Hilfslehrern oder zweckmäßige Zuteilung zu anderen Schulsprengeln ist hiedurch nicht ausgeschlossen.[13])

An Volksschulen für eine bestimmte Konfession dürfen nur Lehrer derselben Konfession angestellt werden; an Simultanschulen mit nur einer Lehrstelle richtet sich die Konfession des anzustellenden Lehrers, wenn nicht anders hergebracht ist, nach der Konfession, der nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre zu berechnenden Mehrheit der schulpflichtigen Kinder; an

---

[11]) Ges. v. 8. August 1878; Art. 11. Unter Schulverband im Sinne dieses Artikels kann nur ein zwischen mehreren Gemeinden oder Teilen von Gemeinden bestandener Verband, also ein Schulsprengel, verstanden werden, nicht ein bloßer Schulbezirk, der mit einer einzigen Gemeinde zusammenfällt oder einen Bestandteil derselben bildet (Entsch. des V. G. H. v. 1. April 1891).

[12]) Landtagsabschied v. 28. April 1872, § 45.

[13]) Ges. v. 10. November 1861, Art. 2. In der Rheinpfalz hat die Kreisregierung, wenn zur Erteilung des Volksschulunterrichtes in einer Gemeinde zwei oder mehr Lehrkräfte aufgestellt sind, unter genauer Würdigung der einschlägigen Verhältnisse zu bestimmen, ob die Werktagsschulpflichtigen nach Geschlechtern oder ohne Ausscheidung der Geschlechter nach Klassen zu verteilen seien. In Gemeinden, in welchen die Zahl der Lehrkräfte drei übersteigt, ist jedoch thunlichst darauf zu achten, daß in der Oberklasse die Geschlechter getrennt bleiben (M. E. v. 21. Juni 1878).

Simultanschulen mit mehreren Lehrstellen aber ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß von jeder beteiligten Konfession Lehrer in entsprechender Zahl zur Anstellung gelangen.[14])

Als Regel und im Interesse einer ausreichenden unterrichtlichen und erziehlichen Ausbildung gelegen ist die Ganzschule zu erachten; eine Zurückführung einer seither bestandenen Volksschule auf eine Halbschule könnte daher nur dann stattfinden, wenn ganz außerordentlich gelagerte, wenn exorbitante Verhältnisse eine solche Ausnahme als notwendig erscheinen lassen würden und dieselben auch nicht durch entsprechende anderweitige Einrichtungen oder auf dem Wege der Dispense behoben werden könnten.[15])

Im Jahre 1890 bestanden in Bayern 7141 öffentliche und 57 Privatschulen, davon waren 5075 katholische, 1902 protestantische, 87 israelitische Schulen und 134 Simultanschulen, von denen allein 80 in der Rheinpfalz sind.

b) Schulaufsicht.*)

Für die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Volksschulen bestehen gegenwärtig in den Städten erster und zweiter Klasse eigene Stadtbezirksinspektionen, welche aus dem betreffenden Pfarrer oder einem anderen der geistlichen Schulinspektoren und einem Magistratsrat als ordentlichen Mitgliedern, dann aus ein bis drei vom Magistrate ernannten Bezirksvorstehern als außerordentlichen Mitgliedern zusammengesetzt sind. Ihnen übergeordnet ist die aus dem den Vorsitz führenden Bürgermeister und allen ordentlichen Mitgliedern der Bezirksschulinspektionen zusammengesetzte Gesamtschulkommission. Den Stadtbezirksinspektionen parallel gehen in den übrigen Gemeinden

---

[14]) Allerh. E. v. 26. August 1883, § 12.

[15]) Doch sind die bestehenden Halbschulen thunlichst zu erhalten, soweit die Größe der Entfernungsverhältnisse, die Einheit des Kirchenverbandes, die Hintanhaltung überfüllter Schulen und insbesondere auch die Vermögenslage der Gemeinden, namentlich wenn solche unfähig wären, die Kosten der Abhilfe durch Errichtung einer weiteren Schule zu tragen, dafür sprechen (M. E. v. 11. Mai 1892).

*) Dr. Silbernagl Js., Die Aufsicht über die Volksschulen in Bayern, München 1876.

die Lokalschulinspektionen, welche aus dem vorsitzenden Pfarrer,[1]) aus dem Bürgermeister, dann aus ein bis vier abgeordneten Magistratsräten oder aus zwei bis drei Abgeordneten des Gemeindeausschusses konstituiert und der Distriktsschulinspektion untergeordnet sind. Besteht der Schulsprengel aus mehreren politischen Gemeinden, dann nehmen an der von der Gemeinde des Schulsitzes gebildeten Lokalinspektion die übrigen ganz oder teilweise dem Schulsprengel einverleibten Gemeinden durch ein Gemeindeglied nur dann teil, wenn sie wenigstens ein Dritteil der Schulkinder zur Schule schicken.[2]) In der Pfalz besteht in jeder Gemeinde zur Besorgung der Schulangelegenheiten eine Ortsschulkommission, welche aus dem Bürgermeister, einem Mitgliede des Gemeinderats und den Pfarrern der zwei christlichen Konfessionen gebildet wird.[3])

---

[1]) Als Lokalschulinspektor gehört der Pfarrer zu der Klasse der öffentlichen Diener und steht ausschließlich unter der Disziplin der weltlichen Stelle (M. E. v. 29. Juni 1844). Verleumdungen und Ehrenkränkungen gegen ihn, wenn sie eine Berufshandlung desselben zum Gegenstande haben, oder während seiner Berufsausübung an ihn verübt werden, ebenso Widersetzung und Gewaltthätigkeit gegen denselben bei Ausübung seiner Berufspflichten, sind daher von Amtswegen gerichtlich zu verfolgen (M. E. v. 13. Juni 1866); dagegen kann an einem Pfarrer als Lokalschulinspektor das Vergehen der Amtsehrenbeleidigung nicht begangen werden, weil die Aufsicht auf das Volksschulwesen eine eigentliche Gemeindeangelegenheit ist (Erk. des O. G. H. v. 23. Mai 1859).

[2]) Allerh. E v. 22. März 1821; M. E. v. 24. Juni 1839 und 20. Februar 1870. Bei den Schulen der Israeliten hat die Lokalschulinspektion die Polizeibehörde (M. E. v. 21. April 1810). Da dem Pfarrer alle Schulen seines Pfarrsprengels unterworfen sind ohne Unterschied, ob sie von Schullehrern oder Schulbenefiziaten besorgt werden, so steht auch der Schulbenefiziat unter der Lokalinspektion des Pfarrers (M. E. vom 29. September 1841). Zu den Sitzungen der Lokalschulbehörde ist der Lehrer beizuziehen, hat aber nur eine beratende Stimme. Auf dem Lande und in Märkten hat immer der erste Lehrer, in größeren Städten zwei bis sechs Lehrer unter entsprechender Berücksichtigung des konfessionellen Verhältnisses zu den Beratungen gezogen zu werden. Die Bestimmung der Zahl innerhalb der gegebenen Grenze und der Auswahl ist in letzterem Falle der Lokalschulbehörde überlassen (M. E. v. 8. Juli 1861). Die Münchner-Lokalschulkommission hat jüngst den in den einzelnen Bezirksschulinspektionen beigezogenen Lehrern eine entscheidende Stimme eingeräumt, was auch konsequenter ist, wenn nun einmal der Lehrer in der Lokalschulinspektion einen Sitz haben soll.

[3]) Verordn. v. 20. August 1817, § 1.

In die Lokal- oder Stadtbezirks-Schulinspektion für gemischte Schulen haben die Pfarrer der beteiligten christlichen Konfessionen, in deren Pfarrei die Schule gelegen ist, und wenn die Pfarrei mit mehreren Pfarrern besetzt ist, der von der Kreisregierung zu bezeichnende Pfarrer einzutreten, und es werden die Funktionen des Lokalschulinspektors von ihnen gemeinsam verwaltet. Der Vorrang unter ihnen bemißt sich nach dem Dienstesalter. Auf Antrag der Gemeindebehörde kann jedoch die Funktion des Lokalschulinspektors einem fachmännisch gebildeten Laien übertragen werden, wenn der hiefür erforderliche Aufwand aus Gemeindemitteln zur Verfügung gestellt wird. Bei Auswahl der Abgeordneten der Gemeindeverwaltung für eine solche Schulinspektion ist darauf zu achten, daß jede beteiligte Konfession vertreten wird, und in der Pfalz hat in die Ortsschulkommission für eine gemischte Schule von jeder beteiligten Konfession ein Mitglied des Gemeinderates einzutreten. [4])

Die Distriktsschulinspektoren werden gewöhnlich aus dem Stande der Dekane und Pfarrer von der Kreisregierung ernannt und haben die Eigenschaft einer Funktion, so daß kein eigentliches Definitivum eintritt.[5])

Bei der protestantischen Konfession in Bayern diesseits des Rheines soll verfassungsgemäß das Amt eines Distriktsschulinspektors mit dem eines Dekans, insoweit es thunlich ist, verbunden werden;[6]) es hat daher das Konsistorium bei Er-

---

[4]) Allerh. E. v. 26. August 1883, § 13. Der Bürgermeister aber hat ohne Rücksicht auf seine Konfession in jede der besonderen Lokalschulinspektionen seiner Gemeinde einzutreten (M. E. v. 24. März 1871). — In München und anderen Städten wurden seit dem Jahre 1873 den einzelnen Schulen vom Magistrate ernannte Oberlehrer vorgesetzt, welche die unmittelbare Leitung aller inneren und äußeren Angelegenheiten der Schule und die Aufsicht über diese, ihr Lehrpersonal und die Schüler auf sich haben, mit der Lokalschulkommission direkt verkehren und Mitglieder der Bezirksschulinspektion mit Sitz und Stimme sind, so daß dem daneben noch bestehenden geistlichen Inspektor nur der Vorsitz in der Schulsitzung verbleibt.

[5]) Amtsinstr. f. d. Distriktsschulinsp. v. 15. September 1808; Verordn. v. 17. Dezember 1825, § 20. In der Rheinpfalz hießen sie früher Bezirksschulinspektoren (Verordn. v. 20. August 1817). Bei Bestellung der Distriktsschulinspektoren sollen die Bischöfe gehört werden (M. E. v. 28. März 1889).

[6]) Anh. II zu § 103 der II. Verf.-Beil., § 6. Die Verordn. vom

ledigung eines Dekanats vor Erstattung des Besetzungsberichtes mit der betreffenden Kreisregierung in Ansehung der Distriktsschulinspektion sich zu benehmen und die von der Regierung hierüber zu erholende Erklärung jederzeit gleich dem Besetzungsberichte beizufügen, und wenn der Bewerber einem anderen Konsistorialbezirk angehört, so hat er die Erklärung der betreffenden Regierung beizubringen.[7])

Jeder Distriktsschulinspektor führt die Aufsicht über alle innerhalb des ihm angewiesenen Distrikts (gewöhnlich des Kreises eines Bezirksamtes)[8]) gelegenen Schulen und Erziehungsanstalten, und wenn sich in einem Amtsbezirke mehrere Schulen von verschiedener Konfession befinden, so werden zwei Distriktsinspektoren aufgestellt, von denen jeder die Schulen seiner Religionsverwandten zur Aufsicht übernimmt; einzelne im Distrikte befindliche Schulen einer anderen Konfession stehen unter der Aufsicht des nächsten Distriktsschulinspektors ihrer Konfession.[9])

Dem Distriktsschulinspektor ist die rein technische Leitung des Unterrichtes und der religiös-sittlichen Erziehung ausschließend zugewiesen; die Leitung der sogenannten gemischten Schulangelegenheiten dagegen, wie Errichtung und Besetzung von Lehrstellen, Qualifikation des Lehrpersonals, Handhabung des Schulbesuches, organische Schuleinrichtungen, Evidenthaltung der Schulstatistik, Schulvisitation und das Finanzielle des Schulwesens ist den Bezirksämtern übertragen, wobei in den finanziellen Angelegenheiten dem Bezirksamtmanne, in den übrigen dem Distriktsschulinspektor die Initiative zusteht.[10]) Das Haupt-

---

20. August 1817 für die Rheinpfalz wurde durch Landratsabschied vom 9. März 1818, Ziff. 6 Nr. VII modifiziert.

[7]) M. E. v. 31. Mai 1839.

[8]) Die Bildung der Distriktsschulsprengel ist Sache der Kreisregierung, welche darauf zu sehen hat, daß dieselben mit den Sprengeln der betreffenden Bezirksämter zusammenfallen (M. E. v. 30. Nov. 1863).

[9]) Die Schulen der Israeliten stehen mit Ausnahme der Leitung des Religionsunterrichts unter der Aufsicht der christlichen Distriktsschulinspektoren (M. E. v. 5. September 1812). Die distriktive Aufsicht über konfessionell gemischte Schulen ist in den Städten erster und zweiter Klasse von der Lokalschulkommission, in den übrigen Orten gemeinsam von den einschlägigen Distriktsschulinspektoren der beteiligten Konfessionen zu führen (§ 13 der Allerh. E. v. 26. August 1883).

[10]) M. E. v. 24. Juli 1833.

geschäft des Distriktsschulinspektors aber bildet die jährliche Visitation sämtlicher Schulen seines Distriktes,[11]) an welcher sich zugleich der Bezirksamtmann insoweit zu beteiligen hat, als er in jedem Jahre wenigstens bei der Visitation von zehn Schulen seines Bezirkes in alternierender Weise persönlich anwesend sein soll.[12])

Sollte er diese pflichtmäßigen Schulbesuche wegen Krankheit oder anderer Hindernisse gar nicht oder nicht überall vornehmen können, so hat er hievon die Kreisregierung in Kenntnis zu setzen und zugleich als Stellvertreter zwei taugliche Pfarrer in Vorschlag zu bringen.[13])

In Sachen des Religionsunterrichtes sind die Inspektoren unmittelbar der Oberleitung der kirchlichen Stellen ihrer Konfession untergeben, an welche sie auf Verlangen diesfalls zu berichten und deren Aufträge und Weisungen sie treulich zu vollziehen haben.[14])

Denselben Wirkungskreis wie die Distriktsschulinspektoren haben bezüglich der Bezirksschulen der größeren Städte die be-

---

[11]) Außerdem hat er im Laufe des Jahres vier außerordentliche Schulvisitationen vorzunehmen, wobei die Auswahl der Schulen seinem Ermessen anheimgestellt ist (M. E. v. 5. August 1851). Für jede visitierte Schule bezieht er eine Diät von 6 M., welche jedoch, wenn die Visitation den größten Teil des Tages in Anspruch nimmt, von der Kreisregierung auf 9 M. erhöht werden kann; als Visitationsgebühr für zwei selbständige Schulen an einem Tage aber ist der Betrag von 11 M. festgesetzt (M. E. v. 19. November 1875).

[12]) Auch bei Gemeindevisitationen hat der Bezirksamtmann die Schulen zu besuchen (M. E. v. 28. März 1863).

[13]) Amtsinstr. f. d. Distriktsschulinspektoren v. 15. September 1818, § 8. Die Kreisregierung kann in solchen Verhinderungsfällen auch bestimmen, ob die Visitation etwa einmal ausgesetzt oder einem benachbarten Distriktsschulinspektor gegen den Bezug der Remuneration übertragen werden soll (M. E. v. 1. Juli 1823).

[14]) Die katholischen Distriktsschulinspektoren haben daher nach ihrer Berufung zum Amte um die oberhirtliche Admission anzuhalten und alljährlich nach der Hauptschulvisitation über den Befund ihrer Schulen an das Ordinariat Bericht zu erstatten (Ausschr. des Münchner-Ordinariats v. 6. Februar 1860). In der Regensburger-Diöcese erhalten die fungierenden Distriktsschulinspektoren unter dem Namen Schuldekane vom Ordinariate die Aufsicht über die Katechese (Bischöfl. Erl. v. 4. August 1869), und ebenso in der Eichstätter Diöcese.

treffenden Gesamtschulkommissionen, und es soll immer Einem der geistlichen Mitglieder derselben das Referat in den eigentlich zum Wirkungskreise der Distriktsschulinspektionen gehörigen pädagogischen Schulangelegenheiten übertragen werden.[15])

Die Distriktsschulinspektoren und Lokalschulkommissionen stehen unter der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, welche einen eigenen Schulreferenten hat und durch vier Kreisscholarchen unterstützt wird. Die Scholarchen werden aus den in der Kreishauptstadt oder in deren nächsten Nähe wohnenden Professoren, Inspektoren oder sonstigen durch Kenntnisse und Moralität ausgezeichneten Pädagogen vom Regierungspräsidium vorgeschlagen und vom Ministerium dem Könige zur Ernennung beantragt. Sie sind in widerruflicher Eigenschaft angestellt und haben den Sitzungen der Kreisregierung über prinzipielle Fragen des öffentlichen Unterrichtes mit kollegialer Stimme beizuwohnen, ferner als eigenes Comité unter Vorsitz des Regierungspräsidenten (oder Direktors) zugleich mit dem Schulreferenten die vom Präsidium auf die eingelaufenen Schulvisitationsprotokolle zu erlassenden Beschlüsse zu beraten und sich zu Schulvisitationen verwenden zu lassen.[16]) Für letztere bestehen nun in sämtlichen Kreisen fachmännisch gebildete Kreisscholarchen mit dem Titel „Kreisschulinspektoren". Diese haben neben der Funktion eines Kreisscholarchen noch die Stellung eines ständigen Beirats der Kreisregierung in allen technischen Fragen des niederen und höheren Volksschulwesens und sind in dieser Eigenschaft Hilfsorgan des Kreisschulreferenten. Den wesentlichsten Bestandteil der Wirksamkeit des Kreisschulinspektors bildet aber die Vornahme von außerordentlichen Visitationen

---

[15]) M. E. v. 5. Juli 1822 und 24. Juni 1829. Nach Art. 71 der Gemeindeordn. v. 29. April 1869 f. Bayern d. d. Rh. können in Städten für die Schulangelegenheiten Sachverständige als Mitglieder des Magistrats mit voller Stimmberechtigung in Gegenständen ihres Wirkungskreises aufgestellt werden. Infolge dessen wurden in den größeren Städten magistratische Schulräte aufgestellt, welche dann von der betreffenden Kreisregierung als Lokalschulkommissäre bestätigt wurden.

[16]) Allerh. E. v. 1. April 1832. Nach § 14 des Anhangs II zu § 103 der II. Verf.-Beil. soll in jenen Kreisen, in welchen die größere Mehrzahl der Einwohner protestantischer Konfession ist, das Referat in Schulangelegenheiten einem Rate von dieser Konfession übertragen werden.

der Volksschulen des Regierungsbezirkes, worauf derselbe im jeden Jahre mindestens drei Monate zu verwenden hat. Er hat ferner die Thätigkeit der Schulkonferenzvorstände zu kontrolieren und erforderlichen Falls auch das ganze Lehrpersonal eines Schuldistriktes zu einer besonderen Konferenz zu versammeln. Ebenso kann er zur Visitation der gewerblichen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen und anderer die Volksschule ersetzenden Privaterziehungsanstalten von der Kreisregierung besonders kommittiert werden.[17])

Die oberste Leitung des Schulwesens hat das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nach Artikel V des Konkordates sollen die Bischöfe, denen es obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, in Ausübung dieser Amtspflicht bezüglich der öffentlichen Schule nicht gehindert werden, und nach §§ 38 und 39 der zweiten Verfassungsbeilage steht ihnen die Aufsicht über den religiösen Unterricht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu. Die Bischöfe haben daher das Recht, die Volksschulen in Person oder durch ihre Bevollmächtigten zu visitieren und auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen zu dringen, und sie müssen bei Erlassung von allgemeinen und organischen Verfügungen über das Schulwesen, soweit es sich um den religiösen Unterricht und um Förderung religiös-sittlicher Gesinnung und Handlungsweise handelt, gehört werden,[18]) um in genannter Beziehung die geeigneten Anordnungen treffen zu können. Dasselbe Recht der Aufsicht über den Religionsunterricht und der Leitung des religiös-sittlichen Lebens kömmt in den protestantischen Volksschulen dem Oberkonsistorium und in der Rheinpfalz dem Konsistorium zu Speier zu.[19])

---

[17]) Amtsinstr. f. d. Kreisschulinspektor v. 30. Juni 1873, §§ 1, 2, 4, 8. Der Anfangsgehalt eines solchen Kreisschulinspektors beträgt 3720 M., wozu dann Dienstalterszulagen von je 360 M. für jedes der ersten drei Quinquennien und von je 180 M. für jedes weitere Quinquennium kommen. Für den Diätenbezug bei den Visitationsreisen kömmt die Verordnung v. 11. Februar 1875 zur Anwendung, und haben die Kreisschulinspektoren, wie die Kreisscholarchen, ein Tagegeld von 11 M. (M. E. v. 17. März 1875).

[18]) M. E. v. 28. März 1889.

[19]) Vgl. § 33 lit. b und § 48.

c) Schulpflicht und Schuldisziplin.

Der Schulverband richtet sich nach dem Aufenthaltsorte, und es sind auch die Kinder der Israeliten, Mennoniten 2c., insofern sie keine eigene Schule haben, sowie die Kinder der in Bayern sich aufhaltenden Ausländer zum Besuche der Ortsschule verbunden.[1]) Die Aufnahme in die Werktagsschule erfolgt zu Anfang des Schuljahres für alle Kinder, welche bei gehöriger Entwicklung der geistigen und körperlichen Kräfte zu diesem Zeitpunkte das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben. Unter der gleichen Voraussetzung ist die Aufnahme in den Landschulen, dann in jenen Stadtschulen, in welchen das Schuljahr mit dem Wintersemester beginnt, den Kindern auch dann zu gewähren, wenn sie das sechste Lebensjahr noch im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Aufnahme erfolgen soll, zurücklegen. Ebenso ist bei obiger Voraussetzung die Aufnahme in den Stadtschulen, in welchen das Schuljahr mit dem Sommersemester beginnt, jenen Kindern zu gestatten, welche das sechste Lebensjahr innerhalb der darauffolgenden drei Monate zurücklegen werden. Marktschulen sind den Stadtschulen gleich zu achten, insofern sie nicht seither als Landschulen behandelt worden sind.[2])

---

[1]) Edikt v. 10. Juni 1813, § 32; Verordn. v. 20. August 1817, § 2; M. E. v. 8. April 1835. Auch die Aufnahme in die israelitische Religionsschule bemißt sich nach dem Orte des Aufenthaltes der betreffenden Kinder (Entsch. des V. G. H. v. 30. Dezember 1881). Bei blinden Kindern haben die Schulbehörden von Fall zu Fall zu entscheiden, ob etwa eine Befreiung vom Schulbesuche im Wege von Dispensen eintreten könne, sei es wegen mangelnder Bildungsfähigkeit des Kindes, sei es, daß bei größerer Entfernung vom Schulorte eine sichere und verlässige Geleitung desselben nicht zu ermöglichen ist oder daß anderweitige triftige Gründe hiefür obwalten, insbesondere wenn ein ausreichender Privatunterricht erteilt wird (M. E. v. 23. Dezember 1880). Taubstumme Kinder müssen gleichfalls, wenn sie das Alter der Schulpflichtigkeit erreicht haben, in die Schule aufgenommen werden, weshalb denn auch in den Schullehrerseminarien Anleitung zur Behandlung taubstummer Kinder gegeben wird (Normativ v. 29. September 1866 § 68). Nach einer M. E. v. 30. Dezember 1842 sollen sogar Kandidaten der katholischen Theologie an Orten, wo Taubstummen-Unterrichtsanstalten sind, am Unterrichte der Taubstummen durch öftere Anschauung teilzunehmen verpflichtet werden, wie den protestantischen Theologen dieser Unterricht im theologischen Ephorate zu Erlangen erteilt werden soll.

[2]) Verordn. v. 26. April 1882. — Kein Kind darf in eine Schule ohne

Die Entlassung aus der Werktagsschule findet nach siebenjährigem Schulbesuche und erfolgreicher Erstehung der Schulprüfung statt. Schüler und Schülerinnen, welche sich bei dieser Prüfung nicht als hinreichend unterrichtet erweisen, können, namentlich wenn sie im Schulbesuche nachlässig waren, zum Besuche der Werktagsschule auf die Dauer eines weiteren Schuljahres angehalten werden. Nach der Entlassung aus der Werktagsschule beginnt die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit, welche einen Zeitraum von drei Jahren umfaßt, und die Entlassung aus derselben findet nach dreijährigem Besuche nur unter der Voraussetzung statt, daß die zu Entlassenden sich der Schlußprüfung mit Erfolg unterzogen haben. Schüler und Schülerinnen, die bei dieser Prüfung sich nicht als hinreichend unterrichtet zeigen, können, namentlich wenn sie im Schulbesuche nachlässig waren, zum Besuche der Sonn- und Feiertagsschule auf die Dauer eines weiteren Schuljahres angehalten werden.[3])

Mit der Entlassung aus der Feiertagsschule hören auch die damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten, wie der Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes, das Verbot des Wirts-

---

den erforderlichen Impfschein aufgenommen werden, und der Lehrer hat zu sorgen, daß diejenigen, welche während des Schulbesuches das zwölfte Lebensjahr zurücklegen, innerhalb dieses Jahres geimpft werden, sofern sie nicht nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben. Vier Wochen vor Schluß des Schuljahres hat er daher der zuständigen Behörde ein Verzeichnis derjenigen Kinder vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist. Lehrer, welche den ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 M. bestraft (Impfges. f. d. deutsche Reich vom 8. April 1874, §§ 10, 13, 15).

[3]) Verordn. v. 5. November 1880. Aus gewichtigen Gründen kann jedoch ausnahmsweise eine frühere Entlassung aus der Werk- oder Feiertagsschule von der Distriktsschulinspektion im Einvernehmen mit dem Bezirksamte oder von der Stadtschulkommission bewilligt werden unter der Voraussetzung, daß der Schüler die Schlußprüfung bestanden hat (M. E. v. 1. November 1864). Beschwerden wegen Verhaltens zu längerem Schulbesuche sind an die Kreisregierung als zweite und letzte Instanz zu richten (Verordn. v. 31. Dezember 1864). Schulüberweisungsscheine, welche beim Wechsel des Aufenthaltes der Schulkinder zur Kontrole über die Erfüllung der Schulpflicht auszustellen sind, müssen an außerbayerische Behörden frankiert werden, und es haben für das Porto die Schulkassen aufzukommen (Ausschr. der Regier. von Unterfranken v. 10. August 1891).

hausbesuches ohne gehörige Aufsicht und der öffentlichen Tanzplätze auf.[4]) An diese Bestimmungen über die Dauer der Werktags- und Feiertagsschulpflicht sind jene Kinder, welche an eine höhere Lehranstalt übertreten, nicht gebunden. Dispensen vom Besuche sowohl der Werktags- als der Feiertagsschule können nur von der Regierung erteilt werden.[5])

Die Schuldisziplin hat der Lehrer zu handhaben und der Lokalschulinspektor zu überwachen. Körperliche Züchtigung ist keineswegs ausgeschlossen, nur muß sie mit Maß gehandhabt werden.[6])

Über die Versäumnisse, welche sich bei der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend in Bezug auf den Besuch der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes im Verlaufe eines Monats ergeben, hat der Lehrer nach der Verordnung

---

[4]) Verordn. v. 31. Dez. 1864; Erläuterungsreskr. v. 11. Jan. 1865.

[5]) Amtsinstr. f. d. Lokalschulinsp. v. 15. September 1808, § 19. Durch Ortsstatut können Arbeiter unter achtzehn Jahren, mit Ausnahme der Lehrlinge und Gehilfen der Apotheker und Kaufleute, zum Besuche einer Fortbildungsschule verpflichtet werden (§ 120 des Ges. v. 17. Juli 1878). Unter den 244 gewerblichen Fortbildungsschulen Bayerns im Jahre 1890, sind 171 mit ortsstatutenmäßigem obligatorischen Unterrichte.

[6]) M. E. v. 8. Januar 1866. Schullehrer können in selbständiger Weise die körperliche Züchtigung zur Anwendung bringen, jedoch nur in den besonderen in Ziffer 3 Absatz 1 der Ministerialentschließung v. 20. Mai 1815 bezeichneten Ausnahmsfällen d. i. bei gröberen Vergehen, denen Bosheit des Herzens zu Grunde liegt, oder bei anhaltender Faulheit (M. E. v. 9. Februar 1883); auch darf sie nur mit der Rute oder einem Stäbchen vorgenommen werden, und wer eine andere körperliche Züchtigung anwendet, hat sich hiedurch gänzlich außerhalb des Bereiches eines ihm zustehenden Rechtes gestellt und eine an sich widerrechtliche Mißhandlung ausgeführt (Erk. des Reichsger. v. 2. Januar 1883). Nach einer unterfränkischen Regierungsentschließung v. 23. November 1888 darf die körperliche Züchtigung nur durch einige, im höchsten Falle sechs Streiche mittelst einer Rute oder eines mäßig starken biegsamen Stöckchens oder Röhrchens und zwar auf die flache Hand oder den Hinterteil vollzogen werden. Mißhandlungen, wie Schlagen und Stoßen ins Gesicht, auf Kopf und Rücken, Reißen an Haaren und Ohren u. dgl. sind strengstens verboten. Wird gegen einen Lehrer wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes strafgerichtliche Verfolgung beantragt, so hat der Amtsanwalt diesen Antrag nebst dem etwa zu erhaltenden ärztlichen Befund und den sonstigen Erhebungen dem vorgesetzten Staatsanwalte am Landgerichte vorzulegen und dessen Weisungen abzuwarten (E. des Minist. der Justiz v. 28. Mai 1863).

vom 2. September 1886 Verzeichnisse zu führen und dieselben in den ersten Tagen des darauffolgenden Monats der Lokal- oder Stadtbezirksschulinspektion zu übergeben,[7]) welche dieselben in den Schulsitzungen[8]) zu prüfen hat. Die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren der säumigen Werktags- oder Sonntagsschulpflichtigen sind zu den Sitzungen gegen schriftlichen Nachweis vorzuladen. Von dieser Vorladung kann jedoch Umgang genommen werden, wenn das Versäumnis entschuldigt wurde und die Entschuldigung desselben zweifellos feststeht.[9]) Als entschuldbar sind jene Versäumnisse zu erachten, welche durch ein dringendes Hindernis, wie Krankheit des Schulpflichtigen, ungangbarer Weg, ungestüme Witterung, wenn der Schulort entlegen ist, Unentbehrlichkeit des Schulpflichtigen zu häuslichen Zwecken oder landwirtschaftlichen Dienstleistungen in Notlagen, durch Sitte und Anstand gebotene Teilnahme desselben an ungewöhnlichen Familienereignissen, veranlaßt worden sind. Sofern die Vorgeladenen ohne genügende Entschuldigung von den Schulsitzungen wegbleiben oder die vorgebrachte Entschuldigung der Versäumnisse sich entweder als unzulässig oder als unwahr erweist, sind die Schuldigen für das erste Mal zu verwarnen, bei weiteren Versäumnissen innerhalb des nämlichen Schuljahres ist für jede schuldhaft versäumte Schul- und Unterrichtszeit in der Regel eine einmalige Geldstrafe von 10—50 Pf. zu verfügen und damit eine Verwarnung der Schuldigen vor weiteren Versäumnissen zu verbinden. Beim Obwalten erschwerender Umstände kann schon im ersten Falle Geldstrafe in Ver-

---

[7]) In der Pfalz legt der Lehrer die monatlichen Schulversäumnisse dem Lokalschulinspektor vor, der dieselben zu beglaubigen und dann dem Vorstand der Ortsschulkommission zu übergeben hat.

[8]) Die Schulsitzungen finden in der Regel am ersten oder zweiten Sonntag jeden Monats statt. Bei besonderen Verhältnissen kann durch gemeinschaftlichen Beschluß der Distriktsschulbehörden bezw. der Lokalschulkommissionen ein anderer Tag innerhalb der ersten Monatshälfte festgesetzt werden. Dem Vorstande der Ortsschulbehörde bleibt es unbenommen, zum Zwecke der rascheren Abwandlung einzelner Schulversäumnisse noch außerordentliche Schulsitzungen zu berufen.

[9]) Die von Eltern schulpflichtiger Kinder ausgestellten Schriftstücke, durch welche die Schulversäumnisse der Kinder entschuldigt werden, sind Urkunden im Sinne des § 267 des Reichsstrafgesetzbuches (Erk. des Reichsgerichtes v. 28. Nov. 1890).

bindung mit Verwarnung verhängt werden. Den Nichterschienenen ist der Beschluß der Ortsschulbehörde schriftlich zu eröffnen.[10]) Auch die säumigen und nicht genügend entschuldigten Sonntagsschulpflichtigen sind vorzuladen und mit ihrer Verantwortung zu hören. Erscheinen sie nicht oder ist ihre Entschuldigung unzulässig oder unwahr, so ist gegen dieselben ein Disciplinarverweis auszusprechen und damit eine Verwarnung vor weiteren Versäumnissen zu verbinden. Bei weiteren Versäumnissen innerhalb des nämlichen Schuljahres ist gegen die Schuldigen in der Regel ein einmaliger Schularrest[11]) bis zu sechs Stunden in Verbindung mit Verwarnung zu verhängen. Den Nichterschienenen ist der Beschluß der Ortsschulbehörde schriftlich zu eröffnen.[12]) Schulversäumnisse, welche von einem Werktagsschulpflichtigen allein verschuldet worden sind, sind nur an diesem auf dem Wege der Schuldisziplin zu bestrafen.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherren, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, obwohl sie innerhalb des nämlichen Schuljahres von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumnisse bereits mit Geldstrafen belegt und vor weiteren Versäumnissen verwarnt worden waren, sind der Amtsanwaltschaft zur Bestrafung nach Artikel 58 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 anzuzeigen.[13]) Ebenso ist gegen jene Sonntagsschulpflichtigen zu verfahren, welche aus

---

[10]) Unter schriftlicher Eröffnung des Beschlusses der Ortsschulbehörde kann nicht eine mündliche Eröffnung durch ein beliebiges Organ gegen Unterzeichnung einer Urkunde zum Nachweise der geschehenen Bekanntmachung, sondern nur die Behändigung einer Abschrift des Beschlusses verstanden werden (Erk. des O. L. G. München v. 4. Jan. 1890).

[11]) Durch die gewaltsame Befreiung eines im Schularrest befindlichen Schülers wird das Vergehen der Befreiung eines Gefangenen begangen (Erk. des Kassationshofes v. 2. September 1864).

[12]) Zur Verhütung von verschuldbaren Schulversäumnissen ist die Vorführung wiederholt säumiger Schulpflichtigen durch den Schuldiener oder durch Vermittlung der Ortspolizei zuläßig.

[13]) Die Anzeige hat unter Vorlage der nötigen Belege von der Ortsschulbehörde zu geschehen; wird sie unterlassen, so hat sie von der höhern Schulbehörde zu erfolgen, welche die Behandlung der Schulversäumnisse seitens der Ortsschulbehörden zu kontrolieren hat.

eigenem Verschulden den Besuch der Sonntags- oder der Fortbildungsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den vorgeschriebenen Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes innerhalb des nämlichen Schuljahres fortgesetzt versäumen, obwohl gegen sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumnis eingeschritten worden war. Beim Obwalten erschwerender Umstände können Sonntagsschulpflichtige schon nach der ersten Bestrafung der richterlichen Bestrafung überwiesen werden. Ist seit dem letzten Einschreiten ein längerer Zeitraum innerhalb des nämlichen Schuljahres verflossen, so darf ausnahmsweise die Anzeige erst nach Verhängung einer weiteren doppelten Geldstrafe bis zu 1 M., beziehungsweise nach Verhängung eines weiteren Schularrestes bis zu sechs Stunden, womit gleichfalls eine Verwarnung der Schuldigen vor weiteren Versäumnissen zu verbinden ist, erstattet werden. Die Erhebung der Geldstrafen geschieht durch die Gemeindeverwaltung, und der Ertrag fließt in die Schulkasse.[14]) Wenn Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren ihren schulpflichtigen Kindern, Pflegekindern, Mündeln, Dienstboten und Lehrlingen den Besuch von Wirtshäusern ohne gehörige Aufsicht oder den Besuch öffentlicher Tanzunterhaltungen gestatten, so werden sie an Geld bis zu 10 Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft; mit Haft bis zu sechs Tagen aber sind die Sonntagsschulpflichtigen zu bestrafen, welche öffentlichen Tanzunterhaltungen anwohnen oder ohne Erlaubnis der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, Wirtshäuser besuchen.[15]) Auch die im Alter der Sonntagsschulpflicht stehenden Jünglinge, welche die fünfte Klasse einer öffentlichen Lateinschule oder den vierten Kurs einer Realschule mit Erfolg besucht haben und deshalb vom Besuche der Sonntagsschule befreit sind, unterliegen dem Verbote des Wirtshausbesuches

---

[14]) In der Pfalz hat es bei der bisher angeordneten Verwendungs- und Berechnungsweise sein Verbleiben (§ 4 der Verordn. v. 2. September 1886).

[15]) Art. 56 des P. St. G. B. v. 26. Dezember 1871. Gegen werktagsschulpflichtige Kinder, welche Wirtshäuser und Tanzplätze ohne Vorwissen der Eltern heimlich besuchen, kann nur von Disziplinarwegen eingeschritten werden (M. E. v. 8. Januar 1866).

ohne gehörige Aufsicht und des Besuches von öffentlichen Tanzunterhaltungen.[16])

Schulpflichtige dürfen weder an politischen Vereinen als Mitglieder sich beteiligen, noch den Versammlungen derselben anwohnen,[17]) und ebenso ist ihnen die Beteiligung an den bestehenden Turnvereinen als Vereinsmitglieder untersagt.[18])

Die Schuljugend ist von den Lehrern in den Schulgottesdienst zu begleiten;[19]) zum Ministrieren aber dürfen schulpflichtige Knaben *während der Unterrichtsstunden* nicht verwendet werden.[20])

Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in Fabriken gar nicht, Kinder über dreizehn Jahren nur, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, beschäftigt werden, und die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten. Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen in Fabriken nur zehn Stunden täglich beschäftigt werden, und die Arbeitsstunden müssen in die Zeit zwischen $5\frac{1}{2}$ Uhr morgens und $8\frac{1}{2}$ Uhr abends fallen.[21]) Auch darf Kindern unter vierzehn

---

16) M. E. v. 23. August 1889.

17) Ges. v. 26. Februar 1850, Art. 15.

18) M. E. v. 30. Dezember 1862.

19) E. der Regier. v. Oberbayern v. 29. Juli 1872.

20) E. der Regier. v. Niederbayern v. 2. März 1872; E. der Regier. von Oberbayern v. 17. August 1872; E. der Regier. der Rheinpfalz vom 19. August 1872. Nur in ganz besonders dringenden und unvermeidlichen Ausnahmsfällen ist dieses gestattet. Wenn der Schulunterricht durch die Funktionen des Lehrers als Mesner, Kantor oder Organist unterbrochen werden muß, so hat dieser Ausfall durch entsprechende Verlängerung des Unterrichtes wieder hereingebracht zu werden.

21) Art. 3 §§ 135 und 136 des Ges. v. 1. Juni 1891. Jenen, welche nur sechs Stunden beschäftigt werden dürfen, muß zwischen den Arbeitsstunden eine halbstündige Pause, den anderen mittags eine einstündige und vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter es erheischen, kann die Kreisregierung diese Pausen anders regeln; doch dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, dann kann die Kreisregierung eine Ausnahme von diesen Beschränkungen der Arbeitszeit auf die Dauer von vier Wochen, und in dringenden Fällen sol-

Jahren die Erlaubnis, als Gehilfen beim Gewerbbetrieb im Umherziehen verwendet zu werden, nicht erteilt werden.[22]) Wer schulpflichtige Kinder zur Hut mit Versäumnis ihrer Schulpflicht verwendet, wird an Geld bis zu 5 Thalern gestraft.[23]) Sammlungen jeglicher Art sind in den Schulen ohne Bewilligung des Kultusministeriums untersagt.[24])

Die in Landgemeinden statthafte Verköstigung der Armen im Turnus darf auf Kinder bis zur vollendeten Werktagsschulpflicht keine Anwendung finden.[25])

d) Lehrpersonal.

Zur Bildung der Schullehrer*) bestehen in Bayern vier vollständige Lehrerbildungsanstalten, d. h. Schullehrerseminare mit einer Präparandenschule, nämlich drei katholische zu Amberg, Eichstätt und Speier, und eine protestantische zu Kaiserslautern, außerdem aber noch einundzwanzig katholische und zehn prote-

---

cher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen die Distriktsverwaltungsbehörde, jedoch nur auf die Dauer von 14 Tagen, gestatten. Für längere Zeit kann eine solche Ausnahme nur durch den Reichskanzler zugelassen werden (§ 139 des cit. Ges.). Soweit es sich nicht um Ausnahmen in besonders dringenden Notfällen oder für wenige Tage handelt, darf die Arbeitszeit der Kinder 9 Stunden, die der jungen Leute 11 Stunden innerhalb 24 Stunden nicht übersteigen. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welche für Kinder mindestens 12 Stunden, für jugendliche Arbeiter mindestens 10 Stunden beträgt. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends fallen (E. des Minist. des Innern v. 31. März 1892). Diese Bestimmungen für die Fabriken finden auch auf Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben entsprechende Anwendung (§ 154 a des cit. Ges.). In Glashütten dürfen jugendliche Arbeiter unter vierzehn Jahren nicht mit Schleifarbeiten und in Tafelglashütten nicht vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit Tragen von Walzen über 5 Kilogramm Gewicht beschäftigt werden, und die Beschäftigung darf innerhalb 24 Stunden einschließlich der Pausen nicht länger als sechs Stunden dauern (Bekanntmachung des Bundesrates vom 11. März 1892).

[22]) § 62 der Reichsgewerbeordn.

[23]) Art. 118 des P. St. G. B.

[24]) M. E. v. 3. September 1869.

[25]) Armenges. v. 29. April 1869, Art. 18.

*) Die allgemeinen Vorschriften über die Bildung der Schullehrer enthält die Normativentschl. v. 29. September 1866, §§ 1—106.

stantische Präparandenschulen und fünf katholische und drei protestantische Schullehrerseminare.[1])

Für jede Präparandenschule wird ein eigener Vorbereitungslehrer als Hauptlehrer auf Antrag der Regierung aus den Schullehrern des Königreiches ernannt,[2]) und es werden ihm nach Bedarf ein oder zwei Lehrer beigegeben, die auf Vorschlag der Regierung vom Kultusministerium aus den bereits angestellten Lehrern oder aus den Schuldienstexspektanten, welche die Anstellungsprüfung wenigstens mit der zweiten Note bestanden haben, genommen werden.[3])

Mit der Erteilung des Religionsunterrichtes wird ein der einschlägigen Konfession angehöriger Geistlicher des Ortes be-

---

[1]) Durch Landtagsbeschluß v. J. 1892 wurde die Errichtung eines protestantischen Schullehrerseminars in Bayreuth genehmigt, und infolgedessen wurde das konfessionell gemischte Schullehrerseminar Bamberg ein katholisches Seminar.

[2]) Der Hauptlehrer hat die Rechte eines Staatsdieners und ist hinsichtlich des pragmatischen Gehaltes den Seminarlehrern an den Schullehrerseminarien gleichgestellt (Verordn. v. 17. August 1876). Als Amtskleidung hat er die Uniform der Studienlehrer, die Abzeichen jedoch aus Silber und weißem Metall (M. E. v. 26. März 1887).

[3]) Diese stehen den Volksschullehrern gleich und sind dem Hauptlehrer untergeordnet, haben aber die ihnen übertragenen Lehrgegenstände unter eigener Verantwortung zu übernehmen und haben im Lehrerrate der Anstalt Sitz und Stimme (M. E. v. 20. Februar 1874). Ihr Gehalt beträgt vom ersten bis dritten Dienstjahr 1260 M., vom vierten bis fünften Dienstjahr 1440 M., vom sechsten bis zehnten Dienstjahr 1620 M., und von da an für jedes weitere Quinquennium um 180 M. mehr, wozu dann noch eine widerrufliche jährliche Zulage von 22½ Prozent kömmt und eine weitere siebenprozentige Zulage aus dem ordentlichen Funktionsgehalte. Diese beiden Zulagen werden vereinigt und in einer durch 12 teilbaren Gesammtsumme mit Hinweglassung der Pfennigbeträge festgestellt, so daß z. B. der Präparandenlehrer vom elften Dienstjahr an 1800 M. Gehalt und eine Zulage von 531 M. erhält (M. E. v. 12. April 1888). Im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit erhalten die Präparandenlehrer zu der Pension aus dem Kreisunterstützungsverein noch eine besondere Zulage aus Staatsfonds in Form von Sustentationsbezügen; der Anspruch auf diesen Bezug im Jahresbetrage von 360 M. beginnt nach Ablauf von zehn Jahren vom 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in dem der Austritt aus dem Schullehrerseminar stattfand, und erhöht sich um je 90 M. nach je weiteren 5 Dienstjahren (M. E. v. 6. Mai 1884). Hilfslehrer an der Präparandenschule erhalten einen jährlichen Funktionsgehalt von 1080 M. und eine jährliche Zulage von 318 M.

traut und von der Regierung im Einverständnisse mit der kirchlichen Behörde aufgestellt. Derselbe ist unabhängig vom Hauptlehrer und hat zugleich das religiös-sittliche Leben der Zöglinge zu überwachen.[4])

Die Aufnahme in die Präparandenschule hängt vom Bestehen einer Prüfung ab, die vor dem Beginne des Schuljahres (1. Oktober) statt hat.[5]) Über die Zulassung entscheidet eine Kommission, bestehend aus dem Distriktsschulinspektor oder Lokalschulkommissär als Vorsitzenden und sämtlichen Lehrern der Anstalt. Die Zöglinge haben im Fleiß und Betragen die zweite Note und, wenn sie bloß aus der deutschen Schule kommen, auch in Kenntnissen dieselbe Note zu haben. Die Entscheidung über die Aufnahme hat nach abgehaltener mündlicher und schriftlicher Prüfung binnen vierzehn Tagen zu erfolgen und findet dagegen kein Rekurs statt. Zöglinge, deren Befähigung zweifelhaft bleibt, haben eine Probezeit von acht Wochen zu bestehen, von deren Erfolg das Verbleiben oder die Zurückstellung auf ein Jahr oder gänzliche Abweisung abhängt, worüber die genannte Kommission entscheidet.[6]) Mehr als vierzig dürfen an einer Schule nicht aufgenommen werden. Die Präparanden sind bei rechtschaffenen Familien in Kost und Wohnung unterzubringen.[7]) Die Wahl derselben unterliegt der Genehmigung des Distriktsschulinspektors. Sie haben dem täglichen Gottesdienste beizuwohnen und die katholischen haben viermal des Jahres zu beichten und zu kommunizieren, die protestantischen

---

[4]) Er erhält für jede Religionsstunde in der Woche eine jährliche Remuneration von 90 M.

[5]) Die Gesuche um Zulassung zur Aufnahmsprüfung sind vier Wochen vorher beim Hauptlehrer schriftlich einzureichen und müssen Taufzeugnis, Impfschein, Zeugnis über die Entlassung aus der Werktagsschule oder über den Besuch einer höheren Anstalt, ein bezirksärztliches Gesundheitszeugnis und ein von der Distriktspolizeibehörde beglaubigtes Vermögenszeugnis enthalten (M. E. v. 5. Juni 1879).

[6]) M. E. v. 14. Juli 1879. Diejenigen, welche in einem der Hauptfächer (Religion, deutsche Sprache, Rechnen), oder in zwei von den Nebenfächern (Geographie, Geschichte, Naturlehre) die Note IV erhalten, sind abzuweisen und nach zweimaliger Abweisung vom Schulfache auszuschließen (M. E. v. 5. Juni 1879).

[7]) Nur an den mit Schullehrerseminarien verbundenen Präparandenschulen findet ein Internat statt.

zweimal das Abendmahl zu empfangen. Es ist ihnen der Besuch von Wirts- und Kaffeehäusern, Konditoreien, Theatern, Tanzböden und öffentlichen Belustigungsorten untersagt, und sie bleiben diesen Verpflichtungen auch während der Ferienzeit unterworfen und haben über ihr Verhalten in den Ferien ein verschlossenes Zeugnis der Lokalschulinspektion dem Hauptlehrer zu übergeben. Die Präparandenschule ist in drei Jahreskurse gegliedert. Die Fortschritte der Zöglinge in den beiden unteren Kursen werden nach den Jahresleistungen derselben bemessen.[8]) Die Seminaraufnahmsprüfung unterbleibt, und es haben unter Aufrechthaltung der übrigen Bestimmungen (zurückgelegtes sechzehntes und nicht überschrittenes zwanzigstes Lebensjahr, Vorlage eines bezirksärztlichen Gesundheitszeugnisses, Nachweis über die zur Bestreitung des Aufwandes im Seminar zu Gebote stehenden Mittel oder ausreichender Unterstützung und zweite Note im religiös-sittlichen Betragen) die vom dritten Kurse der Präparandenschule kommenden Zöglinge eine Probezeit von sechs Wochen zu bestehen, von deren Erfolg nach dem Beschlusse des Lehrerrates das Verbleiben im Seminar oder die Zurückweisung in den dritten Kurs der Präparandenschule, gegebenen Falles die gänzliche Zurückweisung abhängt. Wer ohne vorgängigen Besuch des dritten Kurses der Präparandenschule unter Nachweis der sonstigen Vorbedingungen, wie Besuch einer vollständigen Latein- oder Realschule, nachsucht, hat sich einer am Beginn des Schuljahres (am 10. oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 11. September) von dem Vorstande und dem Lehrerrate der Anstalt abzuhaltenden Aufnahmsprüfung, welche sich auf alle für die Präparandenschule vorgeschriebenen Lehrgegenstände zu erstrecken hat, zu unterziehen. Je nach dem Ergebnis dieser Prüfung hat die Zurückweisung oder die Aufnahme mit oder ohne sechswöchentliche Probezeit zu erfolgen.[9])

Den Schullehrerseminarien soll ein vom Könige ernannter

---

[8]) Die Note IV im allgemeinen Fortgange oder in einem der Hauptfächer (Religion, deutsche Sprache, Rechnen und Musik, sofern es nicht an natürlicher Begabung fehlt) oder im sittlichen Betragen zieht Wiederholung des Kurses nach sich, die nur einmal gestattet ist.

[9]) M. E. v. 27. April 1891.

Inspektor vorgesetzt werden, welcher die Leitung der Anstalt hat und unmittelbar unter der Regierung steht.[10])

Dem Inspektor werden zwei auf Vorschlag der Regierung vom Könige ernannte Seminarlehrer zur Unterstützung beigegeben. Der erste wird aus dem geistlichen Stande nach Gutachten der kirchlichen Oberbehörde genommen, was notwendig der Fall sein muß, wenn der Inspektor selbst kein Geistlicher ist.[11]) Dieser führt den Titel Präfekt und vertritt in Verhinderungsfällen den Inspektor. Der zweite wird aus den verdientesten Schullehrern genommen.[12])

---

[10]) Als Gehalt bezieht er nach Landtagsbeschluß v. J. 1892 in den ersten fünf Jahren 3720 M., vom sechsten bis zehnten Jahre incl. 4080 M., vom elften bis fünfzehnten Jahre incl. 4440 M., vom sechzehnten bis zwanzigsten Jahre incl. 4800 M. und für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von 180 M. und außerdem einen jährlichen Wohnungsgeldzuschuß von 420 M.

[11]) Bei Besetzung der Inspektor- und Präfektenstellen sind die Bischöfe gutachtlich einzuvernehmen (M. E. v. 28. März 1889).

[12]) Als Gehalt bezieht jeder von beiden nach Landtagsbeschluß v. J. 1892 in den ersten drei Jahren 2280 M., vom vierten bis fünften Jahre incl. 2640 M., vom sechsten bis zehnten Jahre incl. 2820 M., vom elften bis fünfzehnten Jahre incl. 3180 M., vom fünfzehnten bis zwanzigsten Jahre incl. 3360 M. und für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von 180 M, und außerdem einen jährlichen Wohnungsgeldzuschuß von 180 M. Auch jeder weiterer Seminarlehrer oder Oberlehrer hat denselben pragmatischen Gehalt (Allerh. E. v. 1. August 1874). Außerdem sind für die einzelnen Disciplinen auch Seminarschullehrer und Seminarhilfslehrer angestellt. Ein Seminarschullehrer erhält vom ersten bis dritten Dienstjahre 1296 M., vom vierten bis fünften Dienstjahre 1476 M., vom sechsten bis zehnten Dienstjahre 1656 M. und vom elften Dienstjahre an für jedes zurückgelegte weitere Quinquennium 180 M.; dazu kommt noch eine widerrufliche Zulage von 22½ Prozent und eine noch weitere siebenprozentige Zulage aus dem jeweiligen Funktionsbezuge, welche vereinigt und wie bei den Präparandenlehrern festgestellt werden, und eine Mietzinsentschädigung von 180 M. jährlich (M. E. v. 5. Juni 1882). Ein Seminarhilfslehrer hat vom ersten bis dritten Dienstjahr 1080 M., vom vierten bis fünften 1260 M., vom sechsten bis zehnten Dienstjahr 1440 M. und vom elften Dienstjahr an für jedes zurückgelegte weitere Quinquennium 180 M., dazu dieselben Zulagen, wie der Seminarschullehrer, aus dem jeweiligen Funktionsgehalt, und den Genuß eines Zimmers mit Beheizung und Beleuchtung in der Anstalt; für freie Verpflegung werden ihm am Gehalte 540 M. jährlich abgezogen. Die Seminarschullehrer und Seminarhilfslehrer werden wie die Präparandenlehrer vom Kultusministerium auf-

Der Inspektor und der Präfekt haben auch freie Dienstwohnung im Seminar.[13]) Die Inspektoren der Lehrerbildungsanstalten und Schullehrerseminarien haben als Amtskleidung die Uniform der Studienrektoren, die weltlichen Präfekten, Seminarlehrer und Oberlehrer haben als Amtskleidung die Uniform der Studienlehrer, jedoch die Abzeichen der Uniform aus Silber und weißem Metall. Beim geistlichen Inspektor und Präfekten verbleibt es bei der bisherigen Kleidung.[14])

Das Schullehrerseminar hat zwei Jahreskurse. Zöglingen, welche in einem der Hauptfächer (Religionslehre, deutsche Sprache, Arithmetik und Raumlehre, Unterricht- und Erziehungskunde und Musik, insofern hier nicht Mangel an natürlicher Begabung, sondern Nachlässigkeit und Unfleiß die Schuld trägt) oder in zwei von Nebenfächern (Geographie, Geschichte und Naturkunde) die vierte Note erhalten, ist das Vorrücken in den höheren Kurs zu versagen. Die Wiederholung des Kurses ist nur einmal zulässig. Die Zöglinge des zweiten Kurses haben sich der Seminarschlußprüfung zu unterziehen, welche schriftlich und mündlich von einer Prüfungskommission, gebildet aus dem Vorstande, den ordentlichen Lehrern und denen, welche während des Schuljahres in den Prüfungsgegenständen Unterricht erteilt haben, abgehalten wird. Die schriftliche Prüfung beginnt am 17. Juni, oder wenn dieser auf einen Samstag oder Sonntag fällt, am 19. oder 18. Juni unter dem Vorsitze des Seminarvorstandes und dauert vier Tage. Die mündliche wird unter

---

gestellt. Die Vorrückung in den Funktionsbezug der höheren Altersklasse ist von der Genehmigung des Kultusministeriums abhängig, und es wird die in gleicher Diensteseigenschaft verbrachte Dienstzeit in Anrechnung gebracht. Sollte nun ein Seminarhilfslehrer bei seiner Beförderung zum Präparandenlehrer oder Seminarschullehrer schon einen höheren Geldbezug als den Anfangsgehalt eines solchen haben, dann kann das Ministerium ihn im bisherigen Geldbezuge belassen und das Vorrücken in den Funktionsbezug einer höheren Altersklasse nach dem für die Seminarhilfslehrer aufgestellten Besoldungsregulativ gestatten. Die im Ruhestande verbrauchte Zeit darf nicht eingerechnet werden. Die Alterszulagen werden vom Tage der Vollendung der betreffenden Dienstaltersperiode an bewilligt und zur Zahlung angewiesen (M. E. v. 12. April 1888).

[13]) Verordn. v. 21. Dezember 1879, § 2 Nr. 5. Der Wohnungsgeldzuschuß fällt dann bei ihnen weg.

[14]) M. E. v. 26. März 1887. Die geistlichen Inspektoren haben die Kleidung der geistlichen Gymnasialprofessoren (s. § 69 Anm. 1 a. E.).

dem Vorsitze des Kreisschulreferenten nach der Zensur der schriftlichen Arbeiten abgehalten, und es ist auch die Bildung von Sektionen, deren jede jedoch mindestens aus drei Mitgliedern zusammengesetzt sein muß, zulässig. Wer in einem der Hauptfächer oder in zwei von den Nebenfächern die Note IV erhält, dem ist das Reifezeugnis zu verweigern, und er hat den Seminarkurs zu wiederholen; wird er abermals für nicht befähigt erkannt, so ist er vom Schulfache auszuschließen. Sollte ein Zögling durch unübersteigliche Hindernisse abgehalten werden, an der allgemeinen Schlußprüfung teilzunehmen, so kann ihm vom Ministerium die nachträgliche Erstehung einer Separatprüfung gestattet werden.[15]) Die mit dem Zeugnis der Befähigung aus dem Seminar entlassenen Jünglinge treten sogleich in die Reihe der Schuldienstexspektanten ein[16]) und sind innerhalb vier Wochen nach ihrem Austritte von der Regierung einem tüchtigen Lehrer zur Erstehung einer einjährigen Schulpraxis zuzuweisen.[17]) Nach Vollendung dieser Schulpraxis haben sie sich einer Prüfung im praktischen Schulhalten vor dem betreffenden Distriktsschulinspektor zu unterziehen, die einen Tag dauert. Nach dem Ergebnis derselben entscheidet die Regierung, ob der Geprüfte als Schulgehilfe verwendet werden könne oder zur weiteren Schulpraxis zu verweisen sei. Die Versetzung als Schulgehilfen geschieht durch die Regierung mittelst einer an die Distriktsschulinspektion erlassenen und von dieser der Distriktspolizeibehörde zur Kenntnisnahme mitgeteilten Entschließung, wovon der Beteiligte durch die genannte Schulbehörde verständigt und zum Antritt seiner Funktion innerhalb einer angemessenen kurzen Zeitfrist beauftragt wird. Nach zweijähriger Dienstleistung als Schulgehilfen kann ihnen die zeitweilige Verwesung einer Schule übertragen werden. Die Schuldienstexspektanten sind verpflichtet, dem öffentlichen Gottesdienste fleißig beizuwohnen und sich an der Kirchenmusik und an den

---

[15]) M. E. v. 5. Juni 1879, §§ 6—16; M. E. v. 27. April 1891.

[16]) Sie haben sich bei ihrer Ankunft in der Heimat, sowie bei jedem späteren Domizilwechsel unter Vorzeigung ihres Austrittszeugnisses bei der betreffenden Lokal-Distriktsschul- und Polizeibehörde persönlich vorzustellen.

[17]) Von dieser Schulpraxis darf nur bei Mangel an Lehrkräften dispensiert werden.

kirchendienerlichen Funktionen zu beteiligen.[18]) Zu ihrer Fortbildung besteht in jedem Bezirksamtssprengel ein Fortbildungskurs, der von einem Hauptlehrer geleitet wird, welcher die Schuldienstexspektanten seines Bezirkes jährlich viermal zu Konferenzen zu versammeln hat.[19])

Für die Ausbildung von Lehrerinnen besteht eine höhere weibliche Bildungsanstalt in Aschaffenburg, ferner das Ludwigsseminar in Memmingen und die Kreislehrerinnen-Bildungsanstalt in München. Mit sämtlichen drei Anstalten ist eine Präparandinnenschule verbunden, und die Präparandinnenschule zu Aschaffenburg hat sogar einen Vorkurs.[20])

Die Bildung der weiblichen Schulamtszöglinge hat dieselbe Zeitdauer und erstreckt sich auf die nämlichen Gegenstände wie bei den männlichen, ausgenommen sind nur Landwirtschaft, Gemeindeschreiberei und niederer Kirchendienst und der Musikunterricht hat nur Gesang und Violin zu umfassen, dagegen kommen aber französische Sprache und weibliche Handarbeiten hinzu.[21]) Diejenigen, welche eine höhere Töchterschule besucht

---

[18]) Nach der Allerh. E. v. 31. Januar 1835 haben sich die einem Lehrer ohne ausgeschiedene Lehrfunktionen beigegebenen Schulgehilfen da, wo dem Lehrer Kirchendienste obliegen, auch zu diesen Diensten verwenden zu lassen.

[19]) M. E. v. 8. Mai 1875. Für die zum Fortbildungskurse nicht pflichtigen Lehrer findet jährlich eine allgemeine Konferenz aller Lehrer des Bezirkes statt (M. E. v. 5. Juli 1884).

[20]) Diese Anstalten sind simultan, und die Direktoren der Lehrerinnenbildungsanstalten haben dieselbe Uniform wie die Inspektoren der Lehrerbildungsanstalten.

[21]) M. E. v. 28. Juli 1879. Jene aber, welche als Fachlehrerinnen in der Musik und in weiblichen Handarbeiten an Fortbildungsschulen und höheren weiblichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten verwendet werden wollen, haben sich, was Musik betrifft, im Gesang, Violinspiel, Klavier und in der Harmonielehre, was Handarbeiten anbelangt, im Gesamtgebiete derselben, in den elementaren und feineren Arbeiten, einer Prüfung zu unterziehen (M. E. v. 30. Juni 1873). Für Lehrerinnen der Musik an Fortbildungsschulen und höheren weiblichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten findet alljährlich im Oktober am Sitze der Kreisregierung eine Prüfung über Gesang, Violin- und Klavierspiel nach der durch M. E. vom 22. Februar 1882 erlassenen Prüfungsordnung vor einem Regierungskommissär und zwei Sachverständigen statt. Ebenso wird für den Unterricht im Zeichnen an Volksschulen, höheren Töchterschulen, Lehrerinnenbildungs-

haben, müssen behufs ihrer Aufnahme in ein Lehrerinnenseminar sich einer Prüfung unterwerfen, und jene, welche keine seminaristische Ausbildung genossen haben, müssen sich der Seminarschlußprüfung an einer der Lehrerinnen-Bildungsanstalten oder einer hiefür bestimmten Lehrerbildungsanstalt unterziehen[22]) und haben ihre Gesuche um Zulassung zu derselben mit den Nachweisen der genügenden Vorbildung und eines untadelhaften religiösen und sittlichen Verhaltens bei der Anstaltsdirektion mindestens sechs Wochen vor der am 17. Juni beginnenden schriftlichen Prüfung einzureichen.[23]) Nach bestandener Seminarschlußprüfung werden sie von der Kreisregierung in die Schulpraxis eingewiesen und einer bestimmten Schule hiefür zugeteilt.[24]) Eine Verpflichtung zur Teilnahme an den Lehrerkonferenzen besteht für sie nicht; doch sind die weltlichen Schuldienstexspektantinnen gehalten, ihre Fortbildung nach Maßgabe des jeweiligen für die Exspektanten ausgegebenen Arbeitsplanes zu bethätigen.[25])

Vier Jahre nach der Seminarschlußprüfung haben sich alle im Volksschuldienste verwendeten Schuldienstexspektanten und Exspektantinnen des Regierungsbezirkes der Anstellungsprüfung zu unterziehen, welche jährlich am Sitze der Kreisregierung am zweiten Montag des Monats Oktober beginnt und zu welcher nur jene zugelassen werden, die in den Zeugnissen der Distriktsschulbehörden in dienstlicher Wirksamkeit und religiös-sittlichem

---

anstalten und Frauenarbeitsschulen jährlich eine Prüfung für Zeichenlehrerinnen an der kgl. Kunstgewerbeschule in München abgehalten.

[22]) Die Prüfungskandidatinnen katholischer Konfession können auch an den Seminarschlußprüfungen der Lehrerbildungsanstalten zu Eichstätt, Speier und Amberg oder der Schullehrerseminarien Straubing, Lauingen und Bamberg (M. E. v. 30. Dezember 1889), die der protestantischen Konfession an der Schlußprüfung der Lehrbildungsanstalt zu Kaiserslautern oder des Schullehrerseminars zu Schwabach zugelassen werden. Zu diesem Zwecke ist für die weiblichen Handarbeiten eine Fachlehrerin als außerordentliches Mitglied der Prüfungskommission beizuziehen; die Prüfung aus der französischen Sprache fällt weg (M. E. v. 27. Nov. 1884). Die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben hat in einem für die weiblichen Kandidaten gesondert bereitzustellenden Raum unter entsprechender Aufsicht zu geschehen (M. E. v. 25. Mai 1882).

[23]) M. E. v. 9. Mai 1880.

[24]) M. E. v. 5. Mai 1868 und 5. Juni 1879.

[25]) M. E. v. 28. Juli 1881.

Verhalten die dritte Note haben, politisch tadellos und nicht zur Strafe von der Anstellungsprüfung zurückgestellt sind. Die schriftliche Prüfung, mit der auch die Prüfung für die weiblichen Handarbeiten zu verbinden ist, dauert vier Tage. Die Probearbeiten werden von der Kreisregierung bestimmt und dem Vorstande der Prüfungskommission verschlossen zugestellt, der sie dann unmittelbar vor ihrer Bekanntgabe zu eröffnen hat. Die Bearbeitung hat in den für die männlichen und weiblichen Kandidaten gesondert bereit zu stellenden Räumen unter Aufsicht von je zwei Prüfungskommissions-Mitgliedern ohne Benützung von Hilfsmitteln zu geschehen. Die mündliche Prüfung umfaßt Religionslehre (mit Kirchendienst für die Exspektanten), deutsche Sprache und praktisches Schulhalten, Gesang, Orgel und Violine für die Exspektanten und Gesang und Violine für die Exspektantinnen; außerdem findet eine Prüfung im Turnen statt. Die Prüfungskommission wird gebildet aus dem Kreisschulreferenten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, zwei oder drei Mitgliedern des Kreisscholarchats, einem Seminarinspektor oder Direktor einer Lehrerinnen-Bildungsanstalt und einem Distriktsschulinspektor. Für Musik, Zeichnen, Turnen und weibliche Handarbeiten sind besondere Fachlehrer, beziehungsweise Fachlehrerinnen, als außerordentliche Mitglieder der Prüfungskommission beizuziehen. Wenn katholische und protestantische Exspektanten und Exspektantinnen zusammen geprüft werden, ist auf eine angemessene Vertretung beider Konfessionen in der Prüfungskommission Rücksicht zu nehmen, die bei großer Anzahl der Prüfungskandidaten bis zu drei weiteren der Kategorie der Schulmänner angehörigen Mitgliedern verstärkt werden kann. Die kirchlichen Oberbehörden können sich durch Abgeordnete Kenntnis von der Befähigung der Prüfungskandidaten in der Religionslehre verschaffen und hiefür ist denselben Sitz und Stimme in der Prüfungskommission einzuräumen; ebenso haben sie von den Leistungen im Kirchendienste, Orgelspiel und Choralgesang durch Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung Kenntnis zu nehmen. Die Note IV in einem der Hauptfächer (Religionslehre, deutsche Sprache, Arithmetik und Raumlehre, Erziehungs- und Unterrichtskunde, dann Musik, insofern nicht Mangel an natürlicher Begabung, sondern Unfleiß die Schuld trägt) oder in zwei von den Nebenfächern (Geographie, Geschichte und Natur-

kunde) hat die Zurückweisung, ein dreimaliges Nichtbestehen der Prüfung aber die Ausschließung vom Schulfache zur Folge.[26])

Auch Geistliche, welche ein Schulbenefizium erhalten wollen, haben eine Prüfung zu bestehen, und ihr Gesuch um Zulassung zu derselben bei der Regierung ihres Wohnsitzes einzureichen. Die Regierung bezeichnet dann den Gesuchstellern einen Kreisscholarchen oder Distriktsschulinspektor, bei dem sie sich der Prüfung unterziehen können, und erteilt letzteren den erforderlichen Auftrag hiezu. Der Prüfungskommissär hat über das Ergebnis der Prüfung ein vorschriftsmäßiges Zeugnis auszufertigen und hierüber unter abschriftlicher Beifügung des ausgestellten Zeugnisses an die Regierung zu berichten, die hiervon auch der einschlägigen kirchlichen Oberbehörde Kenntnis geben wird. Das Prüfungszeugnis ist dann bei der Bewerbung um ein Schulbenefizium oder eine Schullehrerstelle nebst den übrigen erforderlichen Zeugnissen beizulegen.[27])

Die Schullehrer werden mit Ausnahme jener Lehrstellen, worauf Privaten oder Gemeinden Präsentationsrechte zustehen,[28]) von der Kreisregierung angestellt, und nur in der Rheinpfalz werden sie vom Bürgermeister und Gemeinderate vorgeschlagen und von der Regierung bestätigt.[29])

Bei Anständen über das Präsentationsrecht auf Schul-

---

[26]) M. E. v. 27. Juni 1881.

[27]) M. E. v. 22. Februar 1867.

[28]) Nach Ziff. 153 Abs. 3 der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1837 z. rev. G. E. dürfen für Stadtschuldienste nur Lehrer mit der ersten und ausnahmsweise mit der zweiten Note oder mit der ersten Note geprüfte und bereits als Gehilfen oder Verweser mit Erfolg verwendete Schuldienstexspektanten präsentiert werden; dieses ist nun dahin modifiziert, daß für Schulstellen in Städten Schuldienstexspektanten der bezeichneten Kategorie auch mit der zweiten Note der Anstellungsprüfung, jedoch unter der Voraussetzung präsentiert werden dürfen, daß sie sich während ihrer Verwendung im Schuldienste die erste Qualifikationsnote erworben haben (M. E. vom 11. Januar 1867).

[29]) Verordn. v. 20. August 1817, § 7. In der Freisinger-Denkschrift forderten die Bischöfe, daß ohne ihre Mitwirkung und Genehmigung kein Lehrer angestellt werde. Diese Forderung erscheint ohne Zweifel da gegründet, wo dem Lehrer die Erteilung des Religionsunterrichts oder ein niederer Kirchendienst übertragen werden soll, wie denn auch in letzterer Beziehung den protestantischen Konsistorien die entsprechende Mitwirkung eingeräumt ist (vgl. § 44).

stellen haben die Kreisregierungen die einzeln vorkommenden Fälle nach Prüfung der Urkunden und des Besitzstandes zu entscheiden, und gegen deren Entscheidungen kann die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden.[30]) Wo die Volksschule an arme Schulschwestern oder anderen Ordensmitgliedern übertragen ist, hat die Ordensoberin die Befugnis, die Lehrstellen nach freier Wahl mit Ordensmitgliedern zu besetzen und Veränderungen des Lehrpersonals vorzunehmen; sie hat jedoch von jeder getroffenen Wahl und beziehungsweise Veränderung des Lehrpersonals der Kreisregierung Kenntnis zu geben und bei der erstmaligen Verwendung einer Lehrschwester zugleich das Ergebnis der von derselben bestandenen Prüfung für das Schulamt zur Anzeige zu bringen.[31]) Weltliche Lehrerinnen können auch an Orten, wo bisher keine weiblichen Lehrkräfte mit dem Volksschulunterrichte betraut waren, angestellt werden unter der Voraussetzung, daß mindestens zwei Lehrstellen an der Volksschule des betreffenden Ortes bestehen, und sie können selbst in den unteren Knabenklassen verwendet werden; wo daher neben einer männlichen Lehrkraft eine weibliche zur Verwendung gelangt, hat die Kreisregierung zu bestimmen, ob der Unterricht besser nach Geschlechtern oder nach Schulklassen unter die beiden Lehrkräfte zu verteilen sei.[32])

Die Diensteinführung eines neu ernannten Lehrers hat durch die Lokalschulinspektion zu geschehen; bevor sie aber vorgenommen werden kann, hat der neu ernannte Lehrer sich sowohl beim Bezirksamtmanne als beim Distriktsschulinspektor persönlich zu stellen und über diese pflichtmäßig geschehene Präsentation eine von beiden unentgeltlich zu erteilende schriftliche Beglaubigung der Lokalschulinspektion vorzulegen und zum Protokoll zu bringen.[33])

---

[30]) Ges. v. 8. August 1878, Art. 8 Ziff. 38 und Art. 9.

[31]) M. E. v. 30. Dezember 1852. Die Kreisregierung hat die von der Ordensoberin getroffene Wahl oder Personaländerung aus dem Standpunkte der Schulaufsicht zu prüfen und nach Umständen derselben ihre Genehmigung zu erteilen oder zu versagen (M. E. v. 3. März 1874).

[32]) M. E. v. 7. Januar 1876.

[33]) M. E. v. 10. Mai 1810. Auf Vergütung von Umzugskosten haben die Lehrer im allgemeinen keinen Anspruch, und nur wo das preußische Landrecht (T. II Tit. 12 §§ 39—42) gilt, hat die Schulgemeinde diese Kosten

Bei der Diensteinführung hat der Lehrer der Lokalschulinspektion (in der Rheinpfalz der Ortsschulkommission) Handtreue zu leisten, darauf von derselben das Schulinventar zu empfangen, den Empfang zu bescheinigen und sich für vollständige, einst bei seinem Abgange zu leistende Gewährung verbindlich zu erklären.[34]) Die Ablegung des Handgelübdes bei der Diensteinführung hat übrigens bei jeder dienstlichen Verwendung, also auch bei der Aufstellung als Verweser oder Hilfslehrer, und gleichmäßig beim männlichen wie beim weiblichen Lehrpersonal stattzufinden. Der Eid wegen Nichtteilnahme an geheimen Gesellschaften (Verordn. v. 15. März 1850) ist nur bei der erstmaligen Verwendung des männlichen Lehrpersonals vor der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde abzulegen. Der Eid auf die Verfassung ist bei der Ernennung zum wirklichen Schullehrer abzuleisten, insofern nicht diese Vereidigung schon früher aus einer von der dienstlichen Stellung unabhängigen Veranlassung erfolgt ist. Diese Eidesabnahme hat in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat, in den übrigen Gemeinden durch das Bezirksamt zu geschehen.[35]) Die Lehrer haben bei ihrer Anstellung zehn Prozent vom fassionsmäßigen jährlichen Diensteinkommen und bei Beförderung, Versetzung oder sonstigen Einkommensmehrung vom Mehrbetrage des jährlichen Diensteinkommens als Unterstützungsfondsabgabe zu bezahlen, welche dem betreffenden Kreisvereine zur Unterstützung der Schullehrerrelikten zufallen.[36]) Der geringste Gehalt eines Schullehrers beträgt bei Gemeinden von mehr als zehn-

---

auf eine Entfernung von zwei Tagreisen oder zehn Meilen zu tragen mit dem Vorbehalte des Rückersatzes, wenn der neue Lehrer innerhalb zehn Jahren von seiner Bestellung an einen anderweitigen Ruf annimmt oder auch zur Strafe versetzt wird (Entsch. des V. G. H. v. 25. Juni 1890).

[34]) Amtsinstr. f. d. Lokalschulinspektoren v. 15. September 1808, § 35; Amtsinstr. f. d. Ortsschulkommission v. 22. August 1817, § 22. In den Städten mit Lokalschulkommissionen hat der neu ernannte Lehrer das Handgelübde der Lokalschulkommission abzulegen (M. E. v. 15. April 1824).

[35]) M. E. v. 14. Juli 1881.

[36]) Auch die ständigen Schulverweser haben diese Unterstützungsfondsabgabe zu bezahlen, und nur die Lehrerinnen sind davon frei (Verordn. v. 30. März 1881, §§ 1, 11 lit. f, 14, 16). Persönliche Zulagen aus Gemeinde- oder Stiftungskassen und Bezüge für Nebenfunktionen bleiben hier außer Ansatz.

tausend Seelen 857 M. 20 Pf., in Gemeinden von zweitausendfünfhundert bis zehntausend Seelen 771 M. 50 Pf., in Gemeinden von geringerer Einwohnerzahl 600 M., in der Rheinpfalz bei Gemeinden von zweitausend bis zweitausendfünfhundert Seelen 685 M. 80 Pf. Der geringste Gehalt eines Schulverwesers ist 428 M. 60 Pf. Der Bezug eines Schulgehilfen beträgt 342 M. 90 Pf., wovon 205 M. 80 Pf. die dem Schullehrer für die Verpflegung des Gehilfen gebührende Entschädigung bilden.[37]) Übrigens wurde dieser Minimalgehalt der Lehrer in den einzelnen Kreisen durch den Landrat erhöht. So wurde in Oberbayern, in Ober- und Mittelfranken dieser Gehalt in Gemeinden von 2500 Seelen und darüber auf 1000 M., in Gemeinden unter 2500 Seelen auf 850 M. aufgebessert; der Gehalt

[37]) Ges. v. 10. November 1861, Art. 3 und M. E. v. 30. November 1875. Die mit dem Schuldienste verbundenen Bezüge als Kirchendiener, Mesner, Kantor, Chorregent oder Organist werden in den Minimalgehalt eingerechnet, nicht aber Bezüge aus anderen Nebenbeschäftigungen (Art. 4 des Ges. v. 10. November 1861). Die in dem Einkommen einer Schulstelle begriffenen Reichnisse des s. g. Weihnachts- oder Neujahrssinggeldes und des s. g. Läutgeldes sind als ein vom Schulsprengel zu leistender Betrag für das Schuldiensteinkommen zu erachten, wenn deren Leistung für den Schullehrer von der Schulgemeinde als solcher rechtsförmlich übernommen wurde (Entsch. des V. G. H. v. 8. April 1881). In Bezug auf die Bevölkerung ist immer das Ergebnis der jüngsten Volkszählung zu Grunde zu legen (M. E. v. 4. März 1865), und auch die Militärbevölkerung ist der Zivilbevölkerung beizuzählen, wobei mit Rücksicht auf den wechselnden Präsenzstand der zwölfmonatliche Durchschnitt eines Jahres als Maßstab der Militärbevölkerung angenommen werden soll (M. E. v. 21. Dezember 1862). Der in den Gehalt einzurechnende Wohnungsanschlag beträgt in Gemeinden bei Lehrern über zehntausend Seelen 85 M. 80 Pf., in Gemeinden von zweitausendfünfhundert bis zehntausend Seelen 42 M. 90 Pf. und in Gemeinden von geringerer Einwohnerzahl 20 M. 60 Pf., beim Schulverweser 42 M. 90 Pf. — Bei Streitigkeiten über Lehrerbesoldungen sind die Verwaltungsbehörden kompetent (O. A. G. E. v. 25. Juli 1854, 14. November 1859, 23. April 1861, 23. März und 7. Dezember 1863 und 18. Dezember 1865). Ein ohne Genehmigung der Kreisregierung getroffenes Privatübereinkommen zwischen dem Schullehrer und dem Schulgehilfen über eine dem letzteren anstatt der Naturalverpflegung zu verabreichende Geldentschädigung hat Disciplinareinschreitung zur Folge (E. der Regier. von Schwaben und Neuburg v. 3. Febr. 1882). — Quittungen über Besoldungen und Funktionsbezüge, deren jährlicher oder einmaliger Betrag 1000 M. nicht übersteigt und welche nicht neben anderweitigen Gehältern bezogen werden, sind gebührenfrei (Art. XVII des Ges. v. 26. Mai 1892).

der Verweser wurde in Oberfranken auf 680 M., in Mittelfranken auf 720 M. aus Kreisfonds erhöht. In den Städten erster und zweiter Klasse beträgt ohnehin der Gehalt eines Schullehrers 1800 M. und darüber. Auch für die Verpflegung der Schulgehilfen erhalten die Lehrer Beiträge vom Landrate, welche in Oberbayern für jeden Schulgehilfen durchweg 200 M. jährlich betragen.

Bei den Lehrerinnen bleibt die Feststellung des Gehaltes der Übereinkunft mit den betreffenden Gemeinden überlassen. Allen wirklichen Lehrern, welche mit Einschluß des bisherigen Staatszuschusses in Gemeinden bis zu zweitausendfünfhundert Seelen nicht wenigstens 771 M. 50 Pf. und in Gemeinden von zweitausendfünfhundert bis zehntausend Seelen nicht wenigstens 857 M. 20 Pf., ebenso allen ständigen Schulverwesern und weltlichen Lehrerinnen, die nicht wenigstens 514 M. 30 Pf., und allen Schulgehilfen, weltlichen Schulverweserinnen und Hilfslehrerinnen, die nicht wenigstens 342 M. 90 Pf. fassionsmäßiges jährliches Einkommen haben, wird dasselbe bis zu diesem Betrage erhöht.[38]) Allen Schulverwesern und Schulgehilfen, weltlichen Lehrerinnen, Schulverweserinnen und Hilfslehrinnen wird zu ihrem bisherigen Einkommen eine Zulage von 90 M. jährlich gewährt. Außerdem erhalten die wirklichen Lehrer und ständigen Verweser, die weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen Dienstalterszulagen und zwar die wirklichen Lehrer von je 90 M., die übrigen für das erste Mal 72 M., für die weiteren je 45 M. Die erste Dienstalterszulage erfolgt nach Landtagsbeschluß vom Jahre 1892 schon nach Ablauf von fünf Jahren vom 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Seminarschlußprüfung

---

³) M. E. v. 15. Mai 1872 und 7. August 1874. In Bezug auf diese Gehaltsaufbesserung haben die bei Schul- und Kirchendienerstellen seit 1. Januar 1878 neu anfallenden Bezüge aus Stiftungen oder sonstigen Zuwendungen Dritter außer Berechnung zu bleiben (M. E. v. 30. März 1878), und der Zuschuß wird mit einem fünfprozentigen Zuschlag beglichen. Die sämtlichen aus Staatsmitteln gewährten Zuschüsse dürfen in keinerlei Weise von einer Gemeinde an den bisherigen Bezügen der Beteiligten in Aufrechnung gebracht werden unter der Strafe des Entzuges dieser Bezüge (Finanzges. v. 28. April 1872, § 30 und v. 29. Juli 1876, § 17). Die Auszahlung der aus der Staatskasse fließenden Bezüge des Lehrpersonals an den Volksschulen hat für die sämtlichen Kategorien desselben in monatlichen Raten im voraus zu erfolgen (M. E. v. 21. April 1891).

stattfand, die zweite nach vollendetem 10., die dritte nach vollendetem 13., die vierte nach vollendetem 15. Dienstjahre und die folgenden nach je fünf Jahren weiterer Dienstleistung. In die Dienstzeit wird nur jene Zeit eingerechnet, welche im aktiven Dienste an Volksschulen und den diesen gleichzuachtenden öffentlichen Unterrichtsanstalten zugebracht wurde.[39]) Die Bewilligung zum Einrücken in die Dienstalterszulagen erfolgt auf Antrag der Distriktsschulbehörde durch die Kreisregierung unter der Voraussetzung allseitiger Würdigkeit der Beteiligten.[40])

Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulwesens, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung (Seminarschlußprüfung) nachgewiesen haben,[41]) können nach zehnwöchiger Einübung mit den Waffen bei einem Infanterieregiment beurlaubt werden;[42]) giebt aber der so Beurlaubte

---

[39]) M. E. v. 5. März und 17. Juni 1888.

[40]) M. E. v. 15. Mai 1872. Auf die Gewährung von diesen Dienstalterszulagen haben daher die Lehrer keinen beim Verwaltungsgerichtshof verfolgbaren Rechtsanspruch (Entsch. des V. G. H. v. 2. Januar 1889).

[41]) Auch die Schullehrerseminarien können auf Grund des Bestehens der Seminarschlußprüfung wissenschaftliche Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen, welche jedoch nur von den bayerischen Prüfungskommissionen für Einjährigfreiwillige angenommen werden. Haben die Kandidaten des Volksschulwesens als Einjährigfreiwillige aktiv gedient, dann sind sie zu den beiden gesetzlich zulässigen Übungen während der Reserve auch dann heranzuziehen, wenn sie nicht Offiziersaspiranten sind (Wehrordn. für Bayern v. 19. Januar 1889, § 90 Ziff. 3 und § 116 Ziff. 1).

[42]) § 13 Ziff. 2 der Heerordn. v. 19. Jan. 1889. Durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse eintretende Unterbrechungen kommen auf diese abgekürzte aktive Dienstzeit nicht in Anrechnung. Auch findet diese Vergünstigung auf solche Volksschulamtskandidaten, welche bei Privatanstalten angestellt oder beschäftigt sind, in der Regel keine Anwendung. — Als Reservisten sind sie zur Ableistung von zwei Übungen verpflichtet, von denen die eine sechs, die andere vier Wochen dauert (Heerordn. § 40 Ziff. 4). Da nun die aktive Dienstzeit wie die späteren Übungen grundsätzlich in die Zeit der Ersatzreserve-Übungen gleicher Dauer zu legen sind, so kann der Fall vorkommen, daß in die Zeit der aktiven Dienstzeit oder einer späteren Übung die Anstellungsprüfung fällt, dann können sie, um die Prüfung mitzumachen, um Zurückstellung vom Militärdienste auf Grund des § 32 Ziff 2 lit. f der cit. Wehrordnung oder um zeitweilige Befreiung von der Übung gemäß § 116 Ziff. 10 der cit. Wehrordnung nachsuchen. Das erstere Gesuch ist bei der Ersatzkommission, das andere beim Bezirks-

seinen bisherigen Beruf gänzlich auf, oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht wieder eingezogen werden.[43]) Im Falle einer Mobilmachung können einzeln stehende Volksschullehrer, deren eventuelle Stellvertretung nicht zu erwirken ist, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebotes zurückgestellt werden,[44]) in welchem Falle sie von der Kreisregierung mit Genehmigung des Kultusministeriums ein Unentbehrlichkeitsattest zu erhalten haben.[45])

Die Schullehrer erwerben mit dem Tage der Anstellung die Heimat in der Gemeinde des Schulsitzes.[46]) Sie haben zur Verehelichung und Wiederverehelichung die Bewilligung der Kreisregierung einzuholen. Das Bittgesuch ist bei der Lokalschulinspektion einzureichen und von dieser mit gutachtlicher Würdigung der Distriktsverwaltungsbehörde vorzulegen, welche dasselbe mittelst eines gemeinsamen mit der Distriktsschulinspektion zu erstattenden gutachtlichen Berichtes an die Kreisregierung schickt. Bei Lehrerbildungsanstalten hat der Anstaltsvorstand die Instruktion zu pflegen und die gutachtliche Berichterstattung zu bewirken. Vor der Erteilung der Bewilligung ist umsichtig zu würdigen, ob der beabsichtigten Verbindung kein Bedenken vom Standpunkte des Dienstes entgegenstehe, worauf das Gesuch sofort vorbehaltlich der Beschwerdeführung im Nichtgewährungsfalle zu bescheiden ist.[47]) Den unständigen Schulverwesern und Schulgehilfen ist vorzugsweise vor Bestehen der Anstellungsprüfung die Verehelichung nur ausnahmsweise beim Vorhandensein ganz besonderer Um-

---

kommando rechtzeitig einzureichen (E. des Minist. des Innern und des Krieges v. 16. Juni 1889).

[43]) Wehrordn. f. Bayern v. 19. Januar 1889, § 9 Ziff. 2.

[44]) § 125 Ziff. 2 lit. a der cit. Wehrordn.

[45]) E. des Min. des Inn. und des Krieges v. 3. Mai 1875.

[46]) Art. 2 des Ges. über Heimat ꝛc. v. 16. April 1868.

[47]) Verordn. v. 28. August 1868, § 3; Entschl. der Regier. v. Oberbayern v. 20. Mai 1882. Die Verwendung von verheirateten Lehrerinnen im öffentlichen Lehrfache kann aus pädagogischen Rücksichten prinzipiell nicht gestattet werden (M. E. v. 29. Oktober 1875).

stände zu gestatten. Bei Bescheidung solcher Gesuche hat die Kreisregierung vor allem ins Auge zu fassen, ob der Nahrungsstand des Gesuchstellers als hinreichend und nachhaltig gesichert erachtet werden kann, und wenn dieses der Fall ist, sodann in Erwägung zu ziehen, ob solche Verhältnisse in örtlicher, persönlicher oder dienstlicher Beziehung gegeben sind, welche die Verehelichung des Betreffenden empfehlen.[48])

Zu Reisen während der verordnungsmäßigen Ferienzeit bedürfen die Lehrer als solche, sofern denselben nicht zugleich die Besorgung von Kirchen- oder anderen Diensten obliegt, keine Urlaubsbewilligung, sondern haben nur vor der beabsichtigten Abreise hievon unter Bezeichnung der Reiseroute und des etwaigen Hauptaufenthaltsortes der vorgesetzten Schulbehörde Anzeige zu erstatten.[49]) Bei fünfzigjähriger treuer Dienstesleistung werden die Lehrer durch die Ehrenmünze des Ludwigsordens ausgezeichnet.[50]) Den wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit vom Dienste enthobenen Schullehrern ist ein jährlicher Unterhaltungsbeitrag zu gewähren, der nicht unter 514 M. 30 Pf. betragen darf,[51]) wovon 342 M. 90 Pf. aus Zentralfonds zu leisten sind, das übrige aus dem in jedem Kreise errichteten Unterstützungsverein geschöpft wird, dem alle Lehrer beizutreten haben.[52]) Die Leistung aus Zentralfonds beträgt

---

[48]) M. E. v. 19. Mai 1857. Die Schulverweser und Schulgehilfen haben daher außer dem Nachweise der Mitgliedschaft des Kreisvereins für Unterstützung dienstuntauglicher Lehrer und des Lehrer-Reliktenvereins und dem distriktspolizeilich bestätigten Zeugnisse über die Verhältnisse der Braut auch noch Zeugnisse über ihr und der Braut Vermögen beizubringen (cit. Entschl. der Regier. v. Oberbayern).

[49]) E. der Regier. v. Oberbayern v. 23. Juli 1859. In dringenden Fällen kann die Lokalschulinspektion einen Urlaub auf drei Tage bewilligen; Urlaub bis auf sechs Wochen kann von der Distriktsschulinspektion im Benehmen mit der Distriktspolizeibehörde erteilt werden (M. E. v. 5. Juni 1874).

[50]) Bei Bewerbung um diese Auszeichnung sind die statutenmäßig erforderlichen fünfzig Dienstjahre vom Tage der Anstellung auf eine wirkliche Lehr- oder ständige Verweserstelle zu berechnen (M. E. v. 28. Jan. 1867).

[51]) Durch Landtagsbeschluß v. 30. September 1863 wurde die Pension eines Lehrers von 200 fl. (Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 8) auf 300 fl. erhöht.

[52]) Diesen Kreisunterstützungsvereinen gehört jetzt meistens das gesamte Lehrpersonal an den Volksschulen des Kreises mit den Präparandenlehrern an, und die Pensionsbezüge sind bei den Lehrern und Lehrerinnen nach den Dienstjahren bemessen.

jetzt (mit Umrechnung des Guldens in 1 M. 80 Pf.) 360 M. Zu dem jährlichen Pensionsbezuge tritt dann eine widerrufliche Zulage von 180 M. aus Zentralfonds.[53]) Die vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quieszierten Schullehrer erhalten eine entsprechende Unterstützung vom Staate.[54])

Beim Ableben von Lehrern jeder Kategorie im aktiven Dienste sowohl wie im Ruhestande, dann von im Genusse von Unterstützungsbeiträgen stehenden Schullehrerrelikten verbleibt den Erben ohne Unterschied das volle Sterbemonatsratum aus den staatlichen Bezügen mit Ausnahme der Kongrualergänzungen und Einkommensaufbesserungen. Den Witwen und Kindern des Lehrpersonals dagegen ist die Sterbemonatsrate aus den persönlichen Zulagen, den Dienstalterszulagen und den staatlichen Unterstützungen für dienstunfähig gewordene Lehrer auszubezahlen. Beim Ableben eines aktiven Lehrers aber sind dessen Relikten, wenn nicht dienstliche Interessen die sofortige Wiederbesetzung der Schulstelle notwendig machen, für den Sterbe- und Nachmonat im ungeschmälerten Genusse des gesamten Diensteinkommens mit Einschluß der Kongrualergänzungszuschüsse und Einkommensaufbesserungen zu belassen,[55]) wogegen jedoch dieselben die Kosten der Schulverwesung und die übrigen fassionsmäßigen Lasten zu bestreiten haben. Bei beschränkten Vermögensverhältnissen und großer Kinderzahl kann

---

[53]) Durch Landtagsbeschluß v. J. 1888 wurde die Zulage von 180 M. für jene Lehrer, die vor vollendetem vierzigsten Dienstjahre in den Ruhestand treten, um jährlich 60 M. und für jene, welche nach dem zurückgelegten vierzigsten Dienstjahre quiesziert werden, um jährlich 100 M. erhöht, so daß der Staatszuschuß für den ersteren nun 600, für den anderen 640 M. jährlich beträgt. Schulverweser und Schulgehilfen, weltliche Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen erhalten bei Enthebung vom Dienste wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit einen staatlichen Unterhaltsbeitrag von 480 M. (M. E. v. 17. Juni 1888).

[54]) Im Kreise Oberbayern erhält infolge Landratsbeschlusses jeder vor dem Jahre 1873 quieszierte Lehrer eine Zulage von 90 M. und jede pensionierte Lehrerin älterer Ordnung eine Aufbesserung von 180 M. jährlich.

[55]) M. E. v. 21. April 1891. In der Rheinpfalz wird den Schullehrer-Relikten von den Dienstalterszulagen der aktiven und den Unterstützungszulagen der pensionierten Lehrer die Sterbe- und Sterbenachmonatsrate verabfolgt (Geibs Handb. f. d. Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl., Bd. II S. 689).

den Relikten auch ein längerer Nachsitz auf dem erledigten Schuldienste bewilligt werden, doch ist eine Frist von drei Monaten vom Sterbetage an gerechnet das höchste Maß des Nachsitzes, und es soll dieser nicht über den Anfang des neuen Schuljahres hinaus gewährt werden.[56])

Eine Lehrerswitwe erhält 180 M., eine Lehrersdoppelwaise 130 M. und eine einfache Lehrerswaise 100 M. jährliche Unterstützung vom Staate; bei männlichen Lehrerswaisen geht die Unterstützung bis zum vollendeten achtzehnten, bei weiblichen bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr. Die Unterstützungen beginnen bei Nachsitz nach Ablauf desselben, im anderen Falle an dem auf den Todestag des Lehrers folgenden Tage. In Bezug auf Unterstützung ist der Ausdruck „Lehrer" im weitesten Sinne zu nehmen, so daß auch Schulverweser und Schulgehilfen darunter fallen. Ausgenommen von der Unterstützung sind die Witwe eines Lehrers, die derselbe im Ruhestande geheiratet hat, und die mit ihr erzeugten Kinder.[57])

e) Unterhalt der Schulen und Gesundheitspflege der Schuljugend.

Da die Volksschulen Gemeindeanstalten[1]) sind, so liegt die Verpflichtung zur Bestreitung des gesamten Aufwandes für die Errichtung und für den Unterhalt derselben den politischen Gemeinden ob, insoweit als nicht dieser Aufwand von Dritten

---

[56]) Allerh. Reskr. v. 26. April 1810; M. E. v. 27. Oktober 1865 und 26. März 1871.

[57]) M. E. v. 17. Juni 1888 und 21. April 1891. Auch diese Bezüge werden in monatlichen Raten im voraus ausbezahlt und dürfen bei Vermeidung ihres Einzuges in keinerlei Weise von einer Gemeinde an den vor der Zuwendung der Staatszuschüsse schon gewährten Bezügen der Beteiligten in Aufrechnung gebracht werden. Außerdem wird zur Unterstützung von Schullehrer-Relikten den acht Kreisvereinen ein Unterstützungsbeitrag (jetzt gewöhnlich 860 M.) aus der im Etat des Zentralschulbücher-Verlags vorgesehenen Summe vom Kultusministerium zugewiesen.

[1]) Gemeindeschulen im Sinne des Gesetzes v. 10. November 1861 können nur von politischen Gemeinden, nicht von Ortsgemeinden errichtet werden (Entsch. des V. G. H. v. 29. Mai 1889). Dadurch, daß eine Volksschule Konfessionsschule ist, wird die ihr zufolge ihrer Organisation zukommende Eigenschaft als Gemeindeanstalt nicht aufgehoben (Entsch. des V. G. H. vom 7. August 1889).

vermöge privatrechtlicher Verpflichtung geleistet werden muß oder aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, dann aus den für diese Zwecke bestimmten besonderen Einnahmen[2]) gedeckt ist. Der Bedarf,[3]) der durch diese angeführten Mittel nicht gedeckt wird, ist, soweit nicht andere Einnahmen der Gemeinde die Deckungsmittel bieten, durch Umlagen nach den für diese gesetzlich geltenden Bestimmungen aufzubringen.[4])

---

[2]) Zu diesen Einnahmen gehört insbesondere das Schulgeld, welches für die Werktagsschule 70 Pf., für die Sonn- und Feiertagsschule 35 Pf. vierteljährig beträgt (M. E. v. 30. November 1875). Dasselbe kann auf Antrag der Gemeindebehörde mit Genehmigung der Regierung bis zum doppelten Betrage erhöht werden. In der Rheinpfalz hat es bei einem Schulgelde von 9 Pf. wöchentlich sein Verbleiben (Verordn. v. 20. August 1817, Art. 10). Das Schulgeld hat die Gemeindeverwaltung einzuheben, und wenn dasselbe dem Lehrer als Gehaltsteil zugewiesen ist, so muß es ihm am Schlusse jeden Quartals ausbezahlt werden. In diesem Falle sind die rückständigen Schulgelder aus der betreffenden Schul- oder Gemeindekasse vorzuschießen und der durch Befreiung vom Schulgelde veranlaßte Ausfall aus der betreffenden Lokalarmen- oder Gemeindekasse zu ersetzen (Art. 5 und 9 des Ges. v. 10. November 1861). Die Frage, ob der Lehrer das Schulgeld nach dem Gesamtbetrage oder nach der Zahl der an seinem Unterrichte Teilnehmenden zu beanspruchen hat, bemißt sich nach der Art und Weise, wie das Schulgeld als Einkommensbestandteil dem Lehrer zugewiesen wurde. Sollte nun dieses Einkommen die Fassionsansätze überschreiten, dann gebührt der Mehrertrag dem Lehrer insolange, bis die Fassion von der jederzeit revisionsberechtigten Schulaufsichtsstelle in ordnungsmäßiger Weise geändert ist. Die Gemeinde ist daher nicht berechtigt, einen zur Ergänzung des Mindestgehaltes des Lehrers aus Mitteln der Gemeinde der Kreisschuldotation oder der Kreisfonds geschöpften Zuschuß um jenen Betrag zu kürzen, der sich thatsächlich durch Mehreinnahmen aus einzelnen ihrer Natur nach veränderlichen Positionen der Schulfassion gegenüber dem Abschlusse der letzteren ergiebt (Plenarbeschl. des V. G. H. v. 23. März 1892). Kann das Schulgeld von Eltern auswärtiger Kinder auch durch Einleitung der Zwangsvollstreckung in das Immobiliarvermögen nicht beigetrieben werden, dann sind diese Kinder als unvermögend im Sinne des Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes v. 10. November 1861 zu erachten und ist das Schulgeld von ihrer Heimatsgemeinde zu entrichten (Entsch. des V. G. H. v. 8. März 1881 und 30. April 1886).

[3]) Dazu gehören wohl die zum Unterrichte nötigen Lehrmittel und die persönlichen und sachlichen Ausgaben für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, aber nicht die Schulbücher für die Schulkinder (Entsch. des V. G. H. v. 21. März und 25. April 1884).

[4]) Von der Schule einer Religionspartei im Sinne des Artikel V des Umlagengesetzes v. 22. Juli 1819 kann nur dann die Rede sein, wenn eine

Denjenigen Gemeinden, welche den vollen Bedarf für die Bedürfnisse der Volksschule ohne Überbürdung auch durch Umlagen nicht aufzubringen vermögen, werden Unterstützungen aus der Kreisschuldotation[5]) gewährt, und wenn die Mittel der Kreisschuldotation zur vollständigen Bestreitung der Bedürfnisse eines Kreises nicht ausreichen, so hat der Landrat die entsprechenden weiteren Zuschüsse auf die Dauer der nachgewiesenen und von ihm für begründet erachteten Bedürfnisse aus Kreisfonds zu gewähren. Fällt der Schulsprengel einer Volksschule mit dem Umfange der politischen Gemeinde nicht zusammen, so geschieht die Ermittelung und Feststellung des Aufwandes für die Schule, sowie die Verteilung des nicht gedeckten Teiles desselben auf die einzelnen Bestandteile des Schulsprengels nach dem Verhältnisse der von den Beteiligten in der Gemeinde zu entrichtenden direkten Steuern[6]) durch die Gemeindeverwaltung derjenigen Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, unter Zuziehung der Bürgermeister der übrigen ganz oder teilweise zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden, sowie eines weiteren Abgeordneten einer jeden solchen Gemeinde. Letzterer wird von der betreffenden Gemeindeverwaltung auf drei Jahre und zwar in dem Falle, daß nur ein Teil der Gemeinde zum Schulsprengel gehört, aus den Gliedern dieses Teiles der Gemeinde gewählt. Sollte die Zahl der aus aus-

---

Schule infolge stiftungsmäßiger oder sonstiger rechtlich geltender Bestimmungen und Einrichtungen nur für die Angehörigen einer Konfession bestimmt ist und Andersgläubigen ein Recht auf die Mitbenützung nicht zusteht (Entsch. des V. G. H. v. 12. Dezember 1879). Für den Bedarf der israelitischen Elementarschule hat die israelitische Kultusgemeinde zu sorgen (M. E. v. 28. November 1862), und Gemeindeglieder, die auf rechtsförmliche Weise in eine andere als die Ortsschule eingeschult sind, haben zur Ortsschule nichts beizutragen.

[5]) Auch für die israelitischen Elementarschulen wird Unterstützung aus dem Kreisschulfond gewährt (M. E. v. 14. Juni 1833).

[6]) Art. 45 der Gemeindeordn. v. 29. April 1869. In der Pfalz hat die Verteilung des Aufwandes für eine mehreren Gemeinden gemeinsame Volksschule unter die einzelnen Gemeinden nach dem Verhältnisse der Gesamtsteuer der beteiligten Gemeinden zu geschehen (Entsch. des V. G. H. v. 3. März 1882). Auch können Vereinbarungen einzelner Schulsprengelbestandteile wegen Übernahme besonderer Leistungen stattfinden (Entsch. des V. G. H. v. 8. Oktober 1890).

wärtigen Gemeinden zuzuziehenden Mitglieder die Zahl der Mitglieder der Gemeindeverwaltung, wo die Schule ihren Sitz hat, übersteigen, so sind letztere durch von ihnen auf drei Jahre zu wählende Gemeindeglieder bis zur Zahl der auswärtigen Mitglieder zu ergänzen. Dieser Versammlung steht dann das der Gemeindebehörde eingeräumte Recht der Erhöhung des Schulgeldes zu. Für die Aufbringung des von den einzelnen Bestandteilen des Schulsprengels zu leistenden Beitrages hat aber die betreffende Gemeindebehörde zu sorgen.[7])

Das erforderliche Schulholz hat der Schulsprengel nicht nur anzuschaffen und noch vor Anfang des Monats November zu liefern, sondern auch klein spalten zu lassen;[8]) und die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde zur Aufbringung des Schulbedarfs erstreckt sich auch auf die Bestreitung etwaiger Auslagen für die beim Einheizen der Schulzimmer erforderlichen Arbeitsleistungen, sofern nicht ausdrückliche Dienstesvorschriften oder besondere Verpflichtungsverhältnisse für den Lehrer hier vorliegen.[9]) Wenn anstatt des Holzes ein Geldäquivalent geleistet werden will, so haben die den Schulsprengel bildenden Gemeinden hierüber mit der Lokalschulinspektion und nicht mit dem Schullehrer übereinzukommen.[10])

---

[7]) Art. 1, 6 und 7 des Ges. v. 10. November 1861. Die Schulgemeinde ist kein Rechtssubjekt, sondern die Vertretung der Schule geschieht, auch wenn der Schulsprengel mehrere Gemeinden umfaßt, durch jene politische Gemeinde, wo die Schule ihren Sitz hat (Entsch. des V. G. H. v. 7. April 1888). Streitigkeiten über die Verbindlichkeit einzelner Angehörigen einer Gemeinde zur Teilnahme an den die Gemeinde treffenden Lasten für Schulzwecke fallen unter Art. 8 Ziff. 38, Streitigkeiten über die Verpflichtung der Gemeinde selbst zur Teilnahme an den Lasten für eine bestimmte Schule unter Art. 10 Ziff. 19 des Gesetzes v. 8. August 1878. Die Thatsache, daß einzelne Angehörige einer Gemeinde aus was immer für einem Grunde sich von der Schuleinrichtung ihrer Gemeinde losgetrennt haben und mit einer fremden Gemeinde wegen Benützung der dortigen Schule in Verbindung getrennt sind, kann zwar für diese einzelnen Gemeindeangehörigen rechtliche Folgen haben, und unter Umständen auch auf die Beziehung zu ihrer Gemeinde von Einfluß sein, vermag aber in keinem Falle für sich allein beim Mangel einer besonderen Vereinbarung für ihre Gemeinde als solche eine Verpflichtung gegenüber der derselben fremden Gemeindeschule zu begründen (Entsch. des V. G. H. v. 1. Juni 1881).

[8]) Verordn. v. 29. Oktober 1806; M. E. v. 3. Dezember 1838.

[9]) Entsch des V. G. H. v. 16. Juli 1886.

[10]) M. E. v. 13. Mai 1810.

Bei einer jeden Verteilung von Gemeindegründen jeder Art soll derjenigen Schule, zu welcher die Kinder der verteilenden Gemeinde gehören, der verhältnismäßige Anteil eingeräumt werden, und zwar ist für die Schule einer der besseren und näheren Teile auszuscheiden.[11])

Vor Erbauung eines neuen Schulhauses,[12]) sowie vor Erweiterung und überhaupt vor jeder Hauptreparatur älterer Schulhäuser soll jederzeit nach Einvernahme der Schulbehörden und Gemeinden von der Regierung reiflich in Erwägung gezogen werden, ob der bisherige Schulsprengel zweckmäßig gestaltet sei oder ob nicht eine Ausschulung einzelner Bestandteile desselben und deren Zuteilung an benachbarte bessergelegene Schulen, beziehungsweise die Bildung eines neuen Schulsprengels Platz zu greifen habe. Erst nach Entscheidung dieser Vorfrage kann die erforderliche Größe eines neu herzustellenden oder die notwendige Erweiterung eines bestehenden Schulhauses richtig beurteilt werden.[13]) Bei Erbauung neuer Schulhäuser ist vor allem die Beschaffenheit des Grundes und Bodens, worauf der Neubau zu stehen kommen soll, die für die aufzunehmende Schülerzahl notwendige Quadratfläche,[14]) die Lichtverbreitung[15])

---

[11]) Verordn. v. 30. September 1803 und 19. Juni 1807. Diese Gründe werden nicht mehr dem Lehrer, sondern dem Schulfonde zugewiesen, so daß hinsichtlich der Verwendung der Schulgründe den Gemeinden die gleichen Befugnisse zukommen, wie hinsichtlich der Verwendung der übrigen Bestandteile der örtlichen Schulfonds (M. E. v. 26. September 1874).

[12]) Der zu einem Schulhausbau Verpflichtete hat ein den jeweiligen Bedürfnissen entsprechendes Schulhaus nebst Lehrerwohnung herzustellen und baulich zu unterhalten (Erk. des obersten L. G. v. 5. Februar 1883).

[13]) M. E. v. 10. April 1852 und 27. Juni 1865. Die Frage, ob ein bestehendes Schulhaus den Anforderungen entspricht und dem Bedürfnisse genügt wird, und wenn nicht, in welcher Weise dem Bedürfnisse abzuhelfen ist, ebenso die Frage, ob die Lehrerwohnung für den Bedarf ausreichend ist, wie die Prüfung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde fällt an sich nicht in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes (Entsch. des V. G. H. v. 6. April 1883 und 15. Mai 1889).

[14]) Die Höhe eines Schulraumes soll in der Regel nicht weniger als 10 Fuß betragen und die Quadratfläche desselben eine solche Ausdehnung erhalten, daß auf jedes Schulkind einschließlich des Lehrer-, Tafel- und Ofenplatzes und der Gänge 8 Quadratfuß Bodenfläche treffen, wodurch sich für jedes Kind 80 Kubikfuß Luftraum als Minimum ergeben (s. Normalprogramm Nr. 23. Entschl. des Handelsminist. v. 20. Oktober 1855).

[15]) Große Fenster sind hiezu am geeignetsten.

und der Abtritt[16]) zu berücksichtigen; ferner ist ein besonderes Augenmerk zu richten auf die Beheizung[17]) und Lufterneuerung, Stellung und Konstruktion der Schulbänke.[18])

Bei Errichtung neuer oder bei Erweiterung und Reparatur bereits bestehender Schulhäuser sind auch die Bezirksärzte mit ihren Erinnerungen zu vernehmen, und zu den die sanitätspolizeilichen Anforderungen betreffenden Untersuchungen ist ein gehörig gebildeter Bautechniker beizuziehen, damit derselbe, soweit die bauliche Ausführung und Einrichtung auf die Sanitätsverhältnisse einwirkt, dem Bezirksarzte mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen zur Seite stehe. Das hienach abgegebene Gutachten ist, soweit es nur immer die Lokalverhältnisse gestatten, gewissenhaft zu berücksichtigen.[19])

---

[16]) Für jeden Schulsaal soll ein Abtritt bestehen, und wenn in einem Schulsaale Kinder beiderlei Geschlechtes vereinigt sind, soll der Abtritt zweifach sein. Das Pissoir soll stets von den Sitzen getrennt sein (s. hierüber Entschl. des Handelsminist. v. 24. Mai 1861).

[17]) Die Beheizung ist so zu gestalten, daß die Temperatur des ganzen Schulraumes in der Höhe von 4 Fuß über dem Boden auf 12 Grad Réaumur erhalten werden kann, wobei einerseits die Abkühlungsflächen, andererseits aber auch zu berücksichtigen ist, daß das Schulkind selbst in einer Minute einen Kubikfuß Luft von 0 Grad auf + 20 Grad Réaumur erwärmt.

[18]) Die Konstruktion der Schulbänke hat in der Weise zu geschehen, daß weder die Sehkraft noch die Haltung der Kinder benachteiligt wird. Die Stellung derselben ist so einzurichten, daß die Schulkinder das durch die Fenster eintretende Licht von der linken Seite erhalten. Soweit das Sonnenlicht während der Schulzeit auf die Bänke unmittelbar fallen kann, sollen die Fenster durch Rouleaux verdeckt werden, die sich auch durch Einsetzung von mattem Glase ersetzen lassen, was sich insbesondere bei Fenstern, die der Fronte der Schulbänke gegenüber sich befinden, empfiehlt. Wenn die Bänke keinen Ölanstrich haben, so sollen sie wenigstens zweimal im Jahre mit heißem Öle getränkt werden, was auch für die Fußböden vorteilhaft wäre.

[19]) M. E. v. 16. Januar 1867. — Die Einrichtung von Schulzimmern in unmittelbarer Nähe von Wirtschaftslokalen ist im allgemeinen unstatthaft (M. E. v. 1. Juni 1868). Die Schulgebäude müssen auch der Brandversicherungsanstalt einverleibt werden (Ges. v. 3. April 1875, Art. 3 Ziff. 3), und bezüglich der Versicherungssumme gelten dieselben Vorschriften, wie für die Kirchengebäude (vgl. § 117 Anm. 35). Die Brandversicherungsbeiträge hat der primär Baupflichtige zu leisten, und ist die primäre Baupflicht noch streitig, dann hat bei Schulen ohne Vermögen die betreffende Schulgemeinde diese Verbindlichkeit vorbehaltlich ihrer Entschädigungsansprüche an den eigentlich Verpflichteten (Art. 73 des Ges. v. 3. April 1875).

Im Interesse der Gesundheitspflege der Jugend sind die sämtlichen Schulräume fortwährend im reinlichen Zustande zu erhalten und die Abtritte fleißig zu desinfizieren. Im Sommer und Winter sind die Schulzimmer durch Öffnung von Fenstern und Thüren sowohl in den zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden eintretenden Pausen, wenn die Schüler das Zimmer verlassen, als nach Beendigung der vor- und nachmittägigen Schulzeit zu lüften.[20]) Der Lehrer hat bei allen Kindern auf eine ordentliche Körperhaltung, auf Schonung und Erhaltung der Sehkraft strengstens zu achten[21]) und im Winter darauf zu sehen, daß die Kinder beim Eintritt in das Schulzimmer die gegen Kälte schützenden Kleidungsstücke (Mäntel, Schlips ꝛc.) ablegen. Wenn Kinder aus entfernten Orten in die Schule kommen und während der Mittagszeit am Sitze der Schule verbleiben müssen, so ist wo möglich eine Veranstaltung zu treffen, daß dieselben dort eine Suppe erhalten können. Beim Ausbruche von ansteckenden Kinderkrankheiten kann die Distriktspolizeibehörde eine zeitweise Schließung der Schulen oder nach Umständen eine Beschränkung und Verlegung der Unterrichtsstunden eintreten lassen.[22]) Beim Unterricht hat der Lehrer nur langsam und stufenweise vorzugehen und die Kinder nicht mit häuslichen Arbeiten zu überhäufen. Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden haben kurze Pausen stattzufinden, in welchen den Schülern gestattet ist, das Schulzimmer zu verlassen, und wenn ein Hofraum oder ein freier Platz beim Schulgebäude sich befindet, dort unter der Aufsicht des Lehrers körperliche Übungen vorzunehmen. An Orten, wo Turnschulen sind, ist die Schuljugend zum fleißigen Besuche derselben anzuhalten.[23]) Auf dem

---

[20]) M. E. v. 16. November 1866.

[21]) M. E. v. 30. Oktober 1838, 27. Oktober und 23. November 1843, 10. Februar 1844, 17. August 1864.

[22]) Kein Kind, das eine ansteckende Krankheit gehabt, darf früher in die Schule wieder zugelassen werden, bis nicht durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses der Nachweis geliefert ist, daß des Kindes Aufnahme in die Schule ohne Gefahr der Ansteckung geschehen könne (M. E. vom 15. Februar 1844).

[23]) Die Stadtgemeinden sollen zur Einführung des Turnunterrichts in den männlichen Volksschulen, zur Errichtung von Turnhallen, und Remunerierung eines aus den Volksschullehrern zu nehmenden Turnlehrers

Lande bieten die Industriegärten[24]) eine gute Gelegenheit, um die Jugend in zweckdienlichen körperlichen Bewegungen zu üben. Auch hat der Lehrer von Zeit zu Zeit mit den Schülern Exkursionen ins Freie vorzunehmen.[25])

§ 141. Mittelschulen.

Die Mittelschulen (Gymnasien, Latein-, Real-, Handels- und Landwirtschaftsschulen) unterstehen in Bezug auf den Religionsunterricht und das religiös-sittliche Leben der Aufsicht der kirchlichen Behörden,[1]) welche alle zweckdienlichen Einrichtungen in betreff der religiös-sittlichen Erziehung treffen können, jedoch nur nach vorgängigem Benehmen mit den weltlichen Behörden.[2])

Auch die protestantischen Studierenden an den Mittelschulen haben vollständigen Religionsunterricht von Lehrern geistlichen Standes zu empfangen, und wenn wegen allzu geringer Schülerzahl ein protestantischer Religionslehrer nicht aufgestellt werden kann, so hat das Konsistorium im Einvernehmen mit der Kreisregierung dahin zu wirken, daß auf anderem Wege hiefür gesorgt werde.[3]) Die spezielle Führung der Aufsicht über den

---

in jeder Weise von den Kreisregierungen aufgemuntert werden (M. E. vom 2. November 1868).

[24]) Mit jeder Schule soll ein Industriegarten verbunden sein; die Gemeinden können jedoch nicht genötigt werden, einen solchen Garten herzustellen. Wo aber ein solcher Garten dem Lehrer eingeräumt ist, hat derselbe auch Unterricht in der Obstbaumzucht zu erteilen (M. E. v. 24. April 1813 und 28. Januar 1866). Der mit einer Schulstelle dauernd und vorbehaltlos verbundene freie Genuß eines Gartens bildet einen Bestandteil des dotationsmäßigen Schuldiensteinkommens; bei eintretendem Wechsel in der Person des Schuldienstinhabers sind jedoch Änderungen in Bezug auf einen solchen Einkommensbestandteil nicht ausgeschlossen (Entsch. des V. G. H. v. 17. Dezember 1890).

[25]) M. E. v. 16. Januar 1867.

[1]) § 39 der II. Verf.-Beil. und Art. V des Konkordats.

[2]) In ihrer Denkschrift v. 15. Mai 1853 bemerkten die Bischöfe, daß sie den Religionsunterricht selbständig anzuordnen und zu leiten haben, was allerdings richtig ist; allein soll der Religionsunterricht auch in den Studienplan aufgenommen werden, so kann dieses doch nur im Einverständnis mit den weltlichen Behörden geschehen. Hinsichtlich der Aufstellung der Religionslehrer vgl. § 69.

[3]) M. E. v. 8. August 1838.

Religionsunterricht und die religiöse Erziehung hat der Dekan, in dessen Bezirk sich die Anstalt befindet. Derselbe hat daher den Religionsstunden bisweilen beizuwohnen, sich von den Fortschritten der Schüler in den Religionskenntnissen zu überzeugen und deshalb auch bei der Prüfung anwesend zu sein. Bei dieser Aufsicht ist aber jede Störung des Unterrichtes zu vermeiden und der Rektor von dem Besuche zu verständigen. Die Konsistorien können hiezu eigene Abgeordnete absenden.[4]) Ebenso gehört für die Schüler des mosaischen Glaubensbekenntnisses an den Mittelschulen der Religionsunterricht zu den obligaten Lehrgegenständen und ist von den treffenden Stellen und Behörden für die Erteilung desselben durch geeignete Lehrer Sorge zu tragen. Die Honorierung derselben muß aber den israelitischen Glaubensgenossen anheimgegeben werden.[5])

Die Anzahl der Stunden für den Religionsunterricht in den beiden oberen Klassen des Gymnasiums wurde auf je zwei Wochenstunden erhöht, somit werden in sämtlichen Klassen wöchentlich zwei Religionsstunden gegeben. Bei Abhaltung der Gymnasial-Absolutorialprüfung wird der Religionslehrer als vollberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission beigezogen, wie denn auch die Kenntnisse der Schüler in diesem Fache bei Feststellung des Prüfungsergebnisses in Betracht gezogen werden.[6]) Das Stimmrecht des Religionslehrers ist auf die Schüler seiner Konfession beschränkt. Die Prüfung, welche sich auf den Lehrstoff der Oberklasse, sowie auf jene Partien des apostolischen Glaubensbekenntnisses, die zumeist mit der Apologetik zusammenhängen, erstreckt, ist schriftlich und findet am ersten Prüfungstage nachmittags statt.[7])

Von gleicher Wichtigkeit wie der Religionsunterricht ist

---

[4]) O. K. E. v. 12. Juni 1839 und M. E. v. 22. August 1839.

[5]) M. E. v. 19. Februar 1852.

[6]) M. E. v. 2. August 1880 und 28. März 1889. Auf die Realgymnasien finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung. An den anderen Mittelschulen bestand schon diese Einrichtung.

[7]) M. E. v. 4. Oktober 1889. Vgl. die Schulordn. f. d. humanistischen Gymnasien v. 23. Juli 1891 §§ 7, 32 und 33, und die Schulordn. f. d. Realgymnasien v. 3. September 1891 §§ 7, 32 und 33. Auch bei den Realschulen ist die Prüfung aus der Religion schriftlich und findet dieselbe am dritten Prüfungstage vormittags statt (M. E. v. 26. Februar 1891).

aber für die geistige Bildung der studierenden Jugend auch der Geschichtsunterricht. Durch Ministerialentschließung vom 13. Mai 1840 ward zwar an Anstalten von Schülern verschiedenen Glaubensbekenntnisses die konfessionelle Trennung des Geschichtsunterrichtes als Prinzip ausgesprochen; allein wegen Mangel finanzieller Mittel wurde nur an den Studienanstalten zu München, Regensburg, Speier, Zweibrücken, Kempten, Würzburg, Schweinfurt und Aschaffenburg der Geschichtsunterricht an die Religionslehrer des beteiligten Bekenntnisses übertragen. Im Jahre 1872 aber wurde der Geschichtsunterricht den Religionslehrern wieder abgenommen und den Klaßlehrern übertragen, und findet nunmehr keine Scheidung des Geschichtsunterrichtes nach der Konfession der Schüler statt;[8]) doch soll der Geschichtsunterricht in objektiver, die Gefühle der Katholiken wie der Protestanten nicht verletzender Weise erteilt werden.[9])

Die Mittelschulen haben wohl an Orten mit einer vorwiegend der gleichen Konfession angehörigen Bevölkerung einen konfessionellen Charakter, aber in der Weise, daß nur Knaben derselben Konfession aufgenommen werden, läßt sich dieser bei der in den Städten immer mehr zunehmenden konfessionellen Mischung nicht aufrecht erhalten.[10]) Die Bischöfe hatten in ihrem Memorandum vom 14. Juni 1888 auch verlangt, daß an den katholischen Mittelschulen eine tägliche Schulmesse mit der Verpflichtung aller Schüler zum Besuche derselben eingeführt werde. Darauf ging jedoch die Staatsregierung nicht ein, sondern die Rektoren der Mittelschulen wurden nur angewiesen, thunlichst darnach zu streben, daß an Werktagen in einer passend gelegenen Kirche und zu geeigneter Zeit eine, wenn auch allgemein zugängliche Messe gelesen wird, welche von den katholischen Schülern der Anstalt besucht werden kann; zugleich wurde es den Religionslehrern nahe gelegt, sich eines ausreichenden Einflusses auf die studierende Jugend zu versichern, um sie zum

---

[8]) Cit. Schulordn. f. d. Gymnasien, § 14 und Schulordn. f. d. Realgymnasien, §. 17.

[9]) M. E. v. 28. März 1889.

[10]) Mußte doch selbst bei den Präparandenschulen hie und da aus Billigkeitsrücksichten eine Ausnahme gemacht werden.

freiwilligen Kirchenbesuche an Werktagen anzuregen.[11]) An allen Sonn- und Feiertagen aber sind die Schüler gehalten, dem Gottesdienste ihrer Konfession beizuwohnen, und da, wo ein besonderer Schulgottesdienst eingerichtet ist, haben hiebei die Lehrer der Anstalt abwechselnd die Aufsicht über die Schüler zu übernehmen.[12])

§ 142. Öffentliche Armenpflege.*)

I. Zweck der öffentlichen Armenpflege.

Die öffentliche Armenpflege gewährt nur bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit und nur dann Unterstützung, wenn der Hilfsbedürftige weder von den zu seiner Alimentation oder Unterstützung rechtlich Verpflichteten noch durch die freiwillige Armenpflege die nötige Hilfe erlangen kann. Als hilfsbedürftig sind aber nur diejenigen zu betrachten, welche sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder infolge eines besonderen Notstandes das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermögen. Der Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung beschränkt sich auf Gewährung des zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Unentbehrlichen, und wer öffentliche Armenunterstützung genießt, ist verpflichtet, sich nach Anordnung der Organe der öffentlichen Armenpflege zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit innerhalb oder außerhalb einer Beschäftigungsanstalt verwenden zu lassen.[1])

Personen, welche ungeachtet des Besitzes genügender Mittel öffentliche Armenunterstützung erlangt oder binnen zehn Jahren nach Empfang solcher Unterstützung ein Vermögen erworben

---

[11]) M. E. v. 28. März 1889.

[12]) Cit. Schulordn. f. d. Gymnasien, § 27 und Schulordn. f. d. Realgymnasien, § 27.

*) v. Riedel, Kommentar zum Armengesetze, 3. Aufl., bearbeitet von L. von Müller, Nördl. 1883; Reger, Handausgabe des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege, 2. Aufl., bearbeitet von Krais, Ansbach 1892.

[1]) Art. 3, 4 und 6 des Armenges. v. 29. April 1869. Zur letztinstanziellen Entscheidung von Beschwerden wegen Versagung einer in Anspruch genommenen Armenunterstützung ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig, weil das Gesetz einen Rechtsanspruch auf Armenunterstützung nicht gewährt (Entsch. des V. G. H. v. 30. November 1880).

haben, das ihnen unbeschadet der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes die Ersatzleistung ermöglicht, sind zum Ersatze des Empfangenen verpflichtet. Ebenso haben die zur Alimentation oder Unterstützung eines Hilfsbedürftigen Verpflichteten für die infolge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit notwendig gewordene öffentliche Armenunterstützung Ersatz zu leisten. Auch können die öffentlichen Armenpflegen aus dem Nachlasse der von ihnen im Laufe der letzten zehn Jahre vor eingetretenem Tode unterstützten Personen vollen Ersatz für die gewährte Unterstützung verlangen, wenn nicht arme Noterben vorhanden sind oder der Unterstützte von einer Wohlthätigkeitsanstalt beerbt wird.[2])

2. Örtliche Armenpflege.

a) Armenpflegschaftsrat.

Für den Bezirk jeder politischen Gemeinde besteht eine örtliche Armenpflege, deren Geschäfte durch den Armenpflegschaftsrat besorgt werden. Derselbe besteht in Gemeinden mit städtischer Verfassung aus den Bürgermeistern, den vom Magistrate abgeordneten Magistratsräten und den vom Kollegium der Gemeindebevollmächtigten abgeordneten Mitgliedern dieses

---

[2]) Art. 5 und 7 des cit. Armengeſ. und Gesetz v. 3. Februar 1888, Art. 1 und 3. Auf Antrag der Armenpflege können der Ehemann, die Ehefrau, die Eltern und Großeltern, die Kinder und Enkel, dann die uneheliche Mutter eines Hilfsbedürftigen, sowie die unehelichen Kinder in Beziehung auf die hilfsbedürftige Mutter durch Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde angehalten werden, dem Hilfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche Unterstützung zu gewähren und für die infolge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit notwendig gewordene öffentliche Armenunterstützung Ersatz zu leisten. Gegen den Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde steht der Armenpflege und dem in Anspruch genommenen Angehörigen binnen einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen die Beschwerde an die Kreisregierung zu, welche vorbehaltlich des Rechtsweges entgiltig entscheidet. Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist vorläufig vollstreckbar. Sollte durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil eine abändernde Entscheidung erfolgen, dann hat die Armenpflege dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete bezw. das zu viel Geleistete und die Prozeßkosten, soweit diese nicht ihm selbst auferlegt sind, zu ersetzen, und im Weigerungsfalle ist sie hiezu im Aufsichtswege anzuhalten (Art. 5 a des Armengesetzes nach Art. 2 des Ges. v. 3. Febr. 1888).

Kollegiums, in den übrigen Gemeinden aber aus dem Bürgermeister, dem Beigeordneten und den von der Gemeindeverwaltung abgeordneten Gemeindeverwaltungsmitgliedern, ferner aus den sämtlichen Pfarrvorständen der Gemeinde und aus dem Vorstande der israelitischen Kultusverwaltung,[1]) wenn eine solche in der Gemeinde besteht, aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräte und aus dem Bezirksarzte, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat.

Die Zahl der abzuordnenden Magistratsräte, Gemeindebevollmächtigten und Gemeindeverwaltungsmitglieder, sowie der besonders zu wählenden Mitglieder wird in Gemeinden mit städtischer Verfassung vom Magistrate mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden von der Gemeindeverwaltung festgesetzt, und die zu erwählenden Armenpflegschaftsräte[2]) werden in den Städten von den in einen Wahlkörper vereinigten Magistratsmitgliedern und Gemeindebevollmächtigten, in den Landgemeinden von der Gemeindeverwaltung gewählt.[3]) Der Armenpflegschaftsrat ist berechtigt, sich durch von ihm gewählte Mitglieder aus den Vorstehern der in der Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsvereine zu verstärken.[4])

b) Vorstand des Armenpflegschaftsrates.

Vorstand des Armenpflegschaftsrates ist in den Gemeinden mit städtischer Verfassung, sowie in den Gemeinden der Pfalz

---

[1]) Da die Israeliten sich an die christlichen Bewohner des Ortes in Gemeindeangelegenheiten anzuschließen haben und mit denselben die Gemeinderechnung und Verbindlichkeiten teilen, so hat sich die Ortsarmenpflege auf die israelitischen wie die christlichen Armen nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses in gleicher Weise zu erstrecken (M. E. v. 2. Aug. 1841).

[2]) Als Armenpflegschaftsräte sind wählbar alle volljährigen und männlichen Einwohner, die eine direkte Steuer in der Gemeinde entrichten, nicht unter Kuratel stehen oder infolge gerichtlicher Verurteilung die Wahlfähigkeit verloren haben, nicht dem Gantverfahren unterliegen und nicht dem Militär angehören. Die Wahl erfolgt durch Stimmenmehrheit und kann nur aus denselben Gründen wie bei der Wahl zu Gemeindestellen abgelehnt werden. Die Armenpflegschaftsräte versehen ihre Stellen unentgeltlich (Art. 25 des cit. Armenges.).

[3]) Art. 22 und 23 des cit. Armenges.

[4]) Diese Vereinsvorstände müssen hiefür auch die Wählbarkeit besitzen (Art. 22, Abs. 3 und 23, Abs. 7. des cit. Armenges.).

der Bürgermeister, wo deren mehrere vorhanden sind, der erste; in den übrigen Gemeinden der Pfarrvorstand und, sofern deren mehrere vorhanden sind, der dienstälteste der Konfession der Mehrheit der Gemeindeangehörigen.[1]) Die Stellvertreter des Vorstandes werden durch den Armenpflegschaftsrat gewählt.[2]) Der Vorstand hat die gewählten Armenpflegschaftsräte auf Handgelübde zu verpflichten und in ihre Stellen einzuweisen.[3]) Ihm gebührt die Leitung der Sitzungen und des ganzen Geschäftsganges, und bei Stimmengleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag.[4]) In dringenden Fällen kann er unter Vorbehalt nachträglicher Genehmigung des Armenpflegschaftsrates für nicht ständig eingewiesene Ausgaben die erforderliche Verfügung treffen.[5])

c) Wirkungskreis des Armenpflegschaftsrates.

Der Armenpflegschaftsrat hat die Aufgabe, den ganz oder teilweise arbeitsunfähigen Personen die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Pflege zu gewähren, Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln zu verschaffen[1]) und insbesonders

---

[1]) Ein Expositus kann wohl von den Angehörigen seines Seelsorgssprengels als Mitglied des Armenpflegschaftsrates gewählt, beziehungsweise vom letzteren sodann als Stellvertreter des Vorstandes d. i. des Pfarrers aufgestellt werden, aber ohne dieses kann er an den Geschäften der öffentlichen Armenpflege in seiner Gemeinde nicht teilnehmen (M. E. v. v. 12. Juni 1889). Anders verhält es sich mit den Pfarrverwesern (siehe § 26 lit. i).

[2]) Art. 22 des cit. Armengeſ.

[3]) Art. 23 des cit. Armengeſ.

[4]) Art. 37 des cit. Armengeſ.

[5]) Art. 34 des cit. Armengeſ.

[1]) Nach Artikel 1 und 2 des Gesetzes v. 26. Mai 1892 (die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes betr.) ergiebt sich in Bayern eine zweifache Art von Krankenversicherung der Arbeiter durch die Arbeitsgemeinde, nämlich a) die Gemeinde-Krankenversicherung für alle nach § 1 des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 versicherungspflichtigen Personen (meistens gewerbliche und industrielle Arbeiter) und b) der Anspruch auf Krankenhilfe für alle jene im Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege v. 29. April 1869 bezeichneten Personen, welche nicht unter den § 1 des citierten Reichsgesetzes fallen (hauptsächlich Dienstboten und Lohnarbeiter); doch sind die Gemeinden berechtigt, diese Personen durch statutarische Bestimmung der Gemeinde-Krankenver-

Geisteskranke, welche der notwendigen Aufsicht und Pflege ent-

---

sicherung zu unterstellen, mögen sie in der Gemeinde heimatberechtigt sein oder nicht. Jenen Personen, welche der Gemeinde-Krankenversicherung unterliegen, hat die Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, und zwar bis zum Ablauf von dreizehn Wochen nach Beginn der Krankheit als Krankenunterstützung zu gewähren, entweder a) vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel; ferner b) im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Taglohns gewöhnlicher Tagarbeiter, oder a) freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause, ferner b) die Hälfte des obenbezeichneten Krankengeldes, wenn der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige hat, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat. Zwischen diesen beiden Arten der Krankenunterstützung hat die Gemeinde die Wahl, nur bei jenen, welche verheiratet sind oder eigenen Haushalt haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, ist zur Unterbringung in einem Krankenhause deren Zustimmung erforderlich, sofern nicht die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann. Ein selbständiger lediger Arbeiter, der bei seiner Erkrankung nicht in ständiger Familiengemeinschaft mit seinen Eltern lebt, kann nicht als Familienglied im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes gelten (Entsch. des V. G. H. v. 25. Mai 1888). Auch im Falle der Geisteskrankheit ist die gesetzliche Krankenunterstützung auf die Dauer von dreizehn Wochen von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewähren; Wöchnerinnen dagegen sind nur dann in der gesetzlichen Weise zu unterstützen, wenn besondere Umstände dem Wochenbette den Charakter einer Krankheit beilegen. Der wöchentliche Krankenversicherungsbeitrag ist vorbehaltlich entsprechender Abrundung gleich ein und ein halb Prozent des mit der Zahl sechs multiplizierten Betrages des von der Kreisregierung festgesetzten ortsüblichen Taglohnes, und wenn diese Beiträge nicht ausreichen, so können sie mit Regierungsgenehmigung bis zu zwei Prozent des üblichen Taglohnes erhöht werden. Die auf Grund des citierten Reichsgesetzes gewährten Unterstützungen gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen, und die versicherten Personen sind in Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche vom Kostenvorschuß befreit und amtliche Bescheinigungen, welche zur Führung der den Versicherten obliegende Nachweise erforderlich werden, sind gebührenfrei (§§ 1—10, 77 und 78 des Reichsges. v. 15. Juni 1883 und 10. April 1892). Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche sind dem Verwaltungsstreitverfahren zugewiesen; gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde findet binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt und gegen deren Bescheid ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig (Art. 4 des Gesetzes v. 26. Mai 1892). Dienstboten und Lohnarbeitern, welche der Gemeinde-Krankenversicherung nicht unterliegen, hat die Gemeinde, in wel-

wehren, in einer Irrenanstalt unterzubringen,[2]) für die einfache

cher sie zur Zeit der Erkrankung im Dienste oder in Arbeit stehen, die erforderliche Krankenpflege, ärztliche Hilfe und Heilmittel zu gewähren, und nur wenn die Notwendigkeit der Hilfeleistung nach vollen neunzig Tagen noch fortdauert, ist die Heimatgemeinde der erkrankten Person verpflichtet, dieselbe zu übernehmen oder die weiter entstehenden Kosten zu ersetzen. Die auf Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker oder Gebärender erwachsener Kosten hat die Heimatgemeinde vom Beginne der geleisteten Hilfe an zu tragen. Die Gemeinden können von diesen Personen einen regelmäßigen Krankenkassebetrag von nicht mehr als 15 Pf. wöchentlich erheben, und dieses selbst auf Heimatberechtigte der bezeichneten Kategorie ausdehnen, wenn dieselben weder einen eigenen Haushalt haben, noch bei ihren Eltern wohnen (Art. 11 und 20 des cit. Armengesetzes). Hat sich ein Dienstbote oder Arbeiter die erforderliche Krankenhilfe selber verschafft, dann ist dessen Gemeinde zum Ersatz der hierauf erwachsenen Kosten nicht verpflichtet (Entsch. des V. G. H. v. 27. Sept. 1881); dasselbe ist der Fall bei der Gemeinde-Krankenversicherung, und auch zur Nachzahlung des Krankengeldes ist die Gemeinde-Krankenversicherung nicht verbunden, wenn deren Hilfeleistung während der Krankheit eigenmächtig und ohne entschuldigendes Ausnahmsverhältnis umgangen worden war (Entsch. des V. G. H. v. 15. April 1889). Für die dem Mitgliede einer Gemeinde-Krankenversicherung gewährte Krankenhilfe kann die Gemeinde einen Ersatz von der Gemeinde-Krankenversicherung nur dann verlangen, wenn für die Armenpflege eine im Gesetze v. 29. April 1869 begründete Verpflichtung zum Eingreifen vorgelegen war (Entsch. des V. G. H. vom 20. Dez. 1889), und auch Privatpersonen, welche in einem dringenden Falle Hilfe geleistet haben, steht nur auf Grundlage der Bestimmungen in Art. 17 Abs. 4 und 5 des genannten Gesetzes ein Ersatzanspruch gegen die nach Maßgabe dieses Gesetzes unterstützungspflichtige Gemeinde zu (Entsch. des V. G. H. vom 8. Juli 1889). Ist eine Person auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen vom vollen Genusse des Reichskrankenversicherungsgesetzes ausgeschlossen, so ist die etwa weitere erforderliche Unterstützung nicht von der Arbeits- oder Dienstgemeinde, sondern von der Heimatgemeinde zu gewähren (E. d. V. G. H. v. 14. Sept. 1891). Die durch den Zustand der Rekonvalescenz notwendig gewordene Pflege ist gleichfalls als Krankenhilfe zu betrachten (Entsch. des V. G. H. v. 16 Okt. 1883).

[2]) Wenn ein Geisteskranker mit Rücksicht auf seinen Zustand nach dem Urteile der sachverständigen Ärzte die nötige Pflege nur in der Irrenanstalt finden kann, die alimentationspflichtigen Verwandten desselben sich aber dazu nicht verstehen, sondern denselben in häusliche Pflege nehmen wollen, dann hat die Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde nach Art. 10 des cit. Armengesetzes einzutreten (Entsch. des V. G. H. v. 31. Mai 1881). Die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde einem in derselben heimatberechtigten blödsinnigen Kinde die entsprechende Pflege zu gewähren, schließt auch die Verbindlichkeit in sich, dieses Kind in einer Blödenanstalt unter-

Beerdigung verstorbener mittelloser Personen zu sorgen[3]) und armen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung zu verschaffen.[4]) Auch Fremden, welche während ihres Aufenthaltes in der Gemeinde der öffentlichen Hilfe bedürfen, ist die erforderliche unverschiebliche Unterstützung zu gewähren.[5])

---

zubringen, wenn nur in einer solchen Anstalt dem Kinde die erforderliche Pflege gewährt werden kann (Entsch. des V. G. H. v. 25. Febr. 1881).

[3]) Wird die Beerdigung einer auswärts gestorbenen mittellosen Person ohne Intervention der Aufenthaltsgemeinde von seiten einer Privatperson besorgt, so ist die Heimatgemeinde zum Kostenersatz nicht verpflichtet. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Fürsorge für die Beerdigung der im Gemeindebezirk aufgefundenen Leichen bezieht sich nur auf Leichen unbekannter Personen (Entsch. des V. G. H. v. 23. Januar 1883).

[4]) Art. 10 des cit. Armenges. Ein von der Distriktsschulbehörde ordnungsmäßig in der Schule eingeführtes Gebet- und Erbauungsbuch zählt zu den notwendigen Schulbüchern, zu deren Anschaffung für arme Kinder die Armenpflege verpflichtet ist (Entsch. des V. G. H. v. 18. Febr. 1887).

[5]) Art. 12 des cit. Armenges. Haben fremde Personen während ihres Aufenthaltes in der Gemeinde Umlagen entrichtet, so tritt bei Krankenhilfe oder Gewährung des nötigen Lebensunterhaltes ein Ersatzanspruch gegen die Heimatgemeinde nur ein, wenn und soweit die Hilfeleistung über vierzehn Tage fortgesetzt worden ist. Ist der Ersatzanspruch gegen einen Ausländer durch bestehende Reichs- oder Staatsverträge ausgeschlossen (das ist der Fall bei Angehörigen der Staaten des Deutschen Reiches, der Schweiz und des cisleithanischen Österreichs (vgl. E. des Min. des Äußern und des Innern v. 13. Mai 1880), bei Niederländern, Russen, Italienern und Dänen (E. des Min. des Innern v. 2. Februar 1847, 18. April 1872, 17. Dezember 1873 und 21. Januar 1874) und bei Belgiern (Deklaration v. 7. Juli 1877), so ist der Anspruch gegen die bayerische Staatskasse geltend zu machen (Art. 13 und 15 des cit. Armenges.). Es muß aber dem Armenpflegschaftsrate der ersatzpflichtigen Gemeinde binnen einer Frist von drei Tagen, die mit dem auf den Anfang der Hilfeleistung folgenden Tage beginnt, hievon Nachricht gegeben werden. Tritt die Ersatzpflichtigkeit erst nach vierzehn oder neunzig Tagen oder, wie bei der Gemeinde-Krankenversicherung, erst nach vollen 13 Wochen ein, dann ist die Nachricht fünf Tage vor Ablauf dieser Zeiträume abzusenden. Ist die Staatskasse ersatzpflichtig, so muß die vorgeschriebene Nachricht an die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Hilfsbedürftigen, oder wenn die Heimat unbekannt ist, an die der unterstützenden Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde erstattet werden. Die Anzeige ist auch bei jenen Heimatlosen zu machen, denen eine vorläufige Heimat in der Gemeinde angewiesen ist (E. des Minist. des Innern v. 24. August 1891). Wird die festgesetzte Frist versäumt, so ist ein Ersatzanspruch nur für die nach dem Tage der ergangenen Nachricht geleistete Hilfe zulässig (Art. 31 des cit. Armenges. und §§ 2 und 3 des Ges. vom 28. Februar 1884).

Der Armenpflegschaftsrat ist berechtigt, arbeitsfähige Personen, welche ungeachtet ernstlicher Bemühung keinen Erwerb finden, durch Ermittlung oder Anweisung von Arbeit zu unterstützen,[6]) und ungehorsamen Hilfsbedürftigen jede Unterstützung, so lange der Ungehorsam dauert, zu versagen.[7]) Es ist ihm gestattet, Armen behufs gerichtlicher Verfolgung von Vermögensrechten die erforderlichen baren Prozeßauslagen vorzuschießen. Wenn die Erziehung von Kindern, für welche Unterstützung aus der Armenkasse gewährt ist, von den Eltern oder deren Stellvertretern offenbar vernachlässigt wird, so kann er die Fortsetzung der Unterstützung davon abhängig machen, daß solche Kinder ihm zur besseren Unterbringung und Erziehung überlassen werden. Auch kann er die Bestellung gerichtlicher Kuratel über Personen beantragen, welche durch Verschwendung die Besorgnis begründen, daß sie der Armenkasse zur Last fallen werden. Unter seiner Aufsicht stehen die Armenhäuser und sonstigen unmittelbar aus der Armenkasse unterhaltenen Anstalten, und den Mitgliedern, sowie den besonders beauftragten Vollzugsorganen des Armenpflegschaftsrates kann der Eintritt in die Wohnungen der unterstützten Armen zu keiner Zeit verwehrt werden.[8]) Der Armenpflegschaftsrat ist befugt, sich durch von ihm gewählte Mitglieder aus den Vorstehern der in der Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsvereine zu verstärken, und einzelne nach dem Gesetze wählbare Einwohner als Armenpfleger

---

[6]) Wenn arbeitsfähige, sonst aber mittellose Personen bei ihrer Entlassung aus dem Gefängnisse eigene Kleidung nicht besitzen, so hat der Armenpflegschaftsrat die im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit unentbehrliche Kleidung zu verschaffen (Entsch. des V. G. H. v. 27. Juni 1882).

[7]) Wenn Arme durch ungeziemendes Benehmen die dem Armenpflegschaftsrate gebührende Achtung verletzen, oder arbeitsfähige Personen, welche Unterstützung beanspruchen, die ihnen angewiesene Arbeit nicht verrichten, so können gegen sie die im Art. 14 des Armengesetzes festgesetzten Strafen verhängt werden. Die Armenpflege der Heimatgemeinde kann, wenn sie von einem auswärts wohnenden Angehörigen um Armenhilfe angegangen wird, die Gewährung derselben von der Rückkehr des Bittstellers in die Heimat abhängig machen; die Versagung der erbetenen Unterstützung ist aber in diesem Falle nur dann berechtigt, wenn der Weigerung zur Rückkehr keine triftigen Gründe zur Seite stehen (Entsch. des V. G. H. v. 5. Februar 1884).

[8]) Art. 29, 30 und 36 des cit. Armenges.

für bestimmte Bezirke der Gemeinde in widerruflicher Weise aufzustellen.[9]) Die Aufnahme der für die Armenpflege und deren Anstalten erforderlichen Bediensteten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung auf Antrag des Armenpflegschaftsrates.[10]) Der Armenpflegschaftsrat hat für Herstellung und Erhaltung aller zur Übung der Armenpflege in der Gemeinde notwendigen Anstalten und Einrichtungen zu sorgen; wenn aber die Kosten hiefür nicht aus den laufenden Einnahmen der Armenkasse gedeckt werden können, so steht ihm nur die Anregung und Begutachtung, die Beschlußfassung dagegen den Organen der Gemeinde zu.[11]) Die Armenkasse wird durch die vom Armenpflegschaftsrate aus seiner Mitte gewählten Mitglieder oder durch die hiefür aufgestellten Bediensteten verwaltet, und dieselben können zur Leistung einer Kaution vom Armenpflegschaftsrate angehalten werden.[12])

---

[9]) Diese gewählten Bezirkspfleger können die Wahl nur aus denselben Gründen ablehnen, aus welchen die Wahl zu Gemeindestellen abgelehnt werden kann, und versehen ihre Stellen unentgeltlich.

[10]) Art. 22, 24 und 26 des cit. Armenges.

[11]) Art. 32 des cit. Armenges.

[12]) Art. 33 des cit. Armenges. Die Einnahmsquellen der Ortsarmenpflege bestehen aus den Lokalarmenfonds, aus den stiftungsgemäß hiezu verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen, aus den der Armenpflege durch die Gesetze zugewiesenen Einnahmen, aus den örtlichen Abgaben für feierliche Hochzeiten in öffentlichen Wirtschaften, für Veranstaltung öffentlicher Festlichkeiten, Lustbarkeiten, Pferderennen, Musikproduktionen, Tanzunterhaltungen, Theatervorstellungen und Schaustellungen aller Art, aus den regelmäßigen oder außerordentlichen Zuschüssen der Gemeindekasse, aus den zum Besten der Armenpflege veranstalteten Sammlungen und Verlosungen, aus Ersatzleistungen und anderen außerordentlichen Einnahmen (Art. 18 des cit. Armenges.). Zu den Festlichkeiten und Lustbarkeiten gehören auch Maskenzüge, Preisschießen, Preiskegelscheiben, öffentliche Feuerwerke, Schlittenrennen u. s. w., und für alle dergleichen Belustigungen können in Gemeinden mit städtischer Verfassung vom Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten und in Landgemeinden von der Gemeindeversammlung Abgaben zu Gunsten der örtlichen Armenkasse beschlossen und mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern eingeführt werden. Dagegen kann von solchen Produktionen und Lustbarkeiten, welche auf den Kreis geschlossener Gesellschaften und Vereine beschränkt bleiben, eine Abgabe nicht erhoben werden (E. des Minist. des Innern v. 17. Juni 1882). Die zu Gunsten der Ortsarmenkasse zu entrichtende Abgabe für Tanzmusikbewilligungen beträgt für jeden Tag 2 M.

Den mit der Verwaltung der Armenkasse oder mit der Leitung besonderer Anstalten betrauten Mitgliedern kann auf Antrag des Armenpflegschaftsrates durch die Gemeindeverwaltung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, ein entsprechendes Honorar aus der Armenkasse bewilligt werden.[13]) In den letzten drei Monaten jeden Jahres hat der Armenpflegschaftsrat einen Voranschlag für das nächste Jahr zu entwerfen, denselben der Gemeindeverwaltung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung auch den Gemeindebevollmächtigten zur Einsicht mitzuteilen und hierauf während vierzehn Tagen öffentlich aufzulegen. Die Feststellung des Voranschlages erfolgt noch vor Ablauf des Jahres durch den Armenpflegschaftsrat in öffentlicher Sitzung. Die Rechnungen für das abgelaufene Jahr sind spätestens bis zum darauffolgenden 1. Mai zu stellen und während vierzehn Tagen öffentlich aufzulegen, nach deren Ablauf sie an die Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Von den Rechnungen der durch die Gemeindebehörde verwalteten Armenfonds und Wohlthätigkeitsanstalten kann der Armenpflegschaftsrat Einsicht nehmen.[14]) Alle auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Angelegenheiten sind gebührenfrei zu behandeln, und die Armenpflegen sind für Rechtsstreitigkeiten kraft des Gesetzes zum Armenrechte zugelassen.[15])

---

in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen und eine M. in den übrigen Gemeinden (Gebührengesetz Art. 178 nach der Redaktion v. 21. Jan. 1890).

[13]) Art. 25 des cit. Armenges. — Die Verwaltung des Armenfonds ist nach der Gemeindeordnung v. 29. April 1869 an die Gemeindeverwaltung übergegangen.

[14]) Art. 33—35 des cit. Armenges.

[15]) Art. 8 des cit. Armenges. Notare können daher gegenüber den Armenpflegen und öffentlichen Armenfonds für Beurkundung von Schuldbekenntnissen und Bürgschaften bei unverzinslichen Darlehen aus Armenfonds oder Wohlthätigkeitsstiftungen, von Alimentationsverträgen, von Vollmachten und anderen einseitigen Erklärungen für Ausstellung von Zeugnissen oder für Vornahme von Beglaubigungen keine Gebühr beanspruchen.

3. Distrikts- und Kreisarmenpflege.

Die Distriktsarmenpflege umfaßt 1) die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden[1]) des Distrikts, 2) die Unterhaltung der bestehenden Distrikts-, Wohlthätigkeits- und Krankenanstalten, 3) die Ansammlung und Vermehrung des Distriktsarmenfonds, 4) die Errichtung von Distriktsarmenhäusern, Beschäftigungsanstalten, Armenkolonien und Krankenhäusern, sowie von Distriktsanstalten zur Erziehung armer verwahrloster Kinder, und 5) die Gründung von Spar- und Vorschußkassen und ähnlichen Anstalten. Die Besorgung der Distriktsarmenpflege gehört zum Wirkungskreise des Distriktsrates und des Distriktsratsausschusses. An den treffenden Sitzungen dieser Organe haben jedoch die Bezirksärzte, sowie zwei zu diesem Zwecke am Beginne jeder Distriktswahlperiode und auf die Dauer derselben vom neugebildeten Distriktsratsausschusse nach Stimmenmehrheit gewählte selbständige Pfarrer des Distrikts mit voller Stimmberechtigung teilzunehmen. Bei Verhinderung der Vorgenannten können Ersatzleute zugezogen werden.[2])

Die Kreisarmenpflege umfaßt alle auf öffentliche Armenpflege bezüglichen Leistungen, welche den Kreisgemeinden auf Grund gesetzmäßiger Beschlüsse ihrer Vertreter oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen obliegen,[3]) namentlich die

---

[1]) Als mit Armenlasten überbürdet ist eine Gemeinde zu erachten, wenn der durch Umlagen aufzubringende Zuschuß aus der Gemeindekasse im Zusammenhalte mit den für die sonstigen Gemeindebedürfnisse zu erhebenden Umlagen eine Höhe erreicht, daß hiedurch der Nahrungsstand eines erheblichen Teiles der Umlagenpflichtigen gefährdet wird. Jene Gemeinden, welche eine Unterstützung aus Distriktsmitteln beanspruchen, haben diesen Anspruch jährlich vor der ordentlichen Distriktsratsversammlung beim Bezirksamte schriftlich anzumelden. Die eingekommenen Gesuche sind vom Bezirksamte zu instruieren und dem Distriktsrate zur Beschlußfassung vorzulegen. Gegen einen ablehnenden Beschluß steht der Gemeinde binnen 14 Tagen nach dessen Eröffnung die Beschwerde an die Kreisregierung zu, und gegen die Entschließung der Kreisregierung findet die Berufung an das Kgl. Staatsministerium des Innern statt (Art. 5 des Gesetzes vom 3. Februar 1888).

[2]) Art 38 und 40 des cit. Armenges. Die unter Ziff. 1—3 erwähnten Leistungen bilden gesetzliche Lasten (Art. 39 des cit. Armenges.), die unter Ziff. 4 und 5 erwähnten Aufgaben sind fakultativ.

[3]) Die Hälfte des Aufwandes, welcher den Distriktsgemeinden für die

Unterhaltung und Begründung von Wohlthätigkeits- und Beschäftigungsanstalten, Armenkolonien, Irrenhäusern und anderen Sanitätsanstalten, und die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distriktsgemeinden. Sie gehört daher zum Wirkungskreise des Landrates und des Landratsausschusses.[4])

4. Staatsaufsicht und Zuständigkeit der Staatsbehörden.

Die örtliche Armenpflege wird unter Oberleitung des Staatsministeriums des Innern durch die den Gemeinden unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Staatsaufsicht in Gemeindeangelegenheiten überwacht. Die Beteiligung der Staatsbehörden an der Distrikts- und Kreisarmenpflege bemißt sich nach den Bestimmungen des Distrikts- und des Landratsgesetzes.[1])

Alle Streitigkeiten über den Vollzug des Armengesetzes, namentlich über die Unterstützungspflicht des Staates und der Gemeinden, über Ersatzansprüche und Krankenkassebeiträge, werden von den Distriktsverwaltungsbehörden in erster und von den Kreisregierungen (Kammer des Innern) in zweiter Instanz entschieden. Bei Ansprüchen gegen eine Gemeinde ist die Distriktsverwaltungsbehörde derselben, bei Ansprüchen gegen eine andere, juristische oder physische Person, die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, welche den Anspruch erhebt, zuständig. Die Beschwerden sind an eine unerstreckliche Frist von vierzehn Tagen gebunden.[2]) Gegen die Entscheidungen der Kreisregierungen kann in jenen Fällen, wo es sich um Rechtsansprüche handelt, die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden.[3])

Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts jährlich erwächst, ist von der Kreisgemeinde den Distriktsgemeinden aus Kreismitteln zu ersetzen (Art. 5 Abs. 4 des Ges. v. 3. Febr. 1888).

[4]) Art. 41 des cit. Armenges.

[1]) Art. 42 des cit. Armenges.

[2]) Art. 43 des cit. Armenges.

[3]) Das ist der Fall bei Verbindlichkeit zur Unterstützung eines Kranken oder Hilfsbedürftigen und zum Ersatz geleisteter Unterstützungen oder Leichenkosten, sofern in einer dieser Beziehungen Streit zwischen Gemeinden, dem Fiskus oder anderen öffentlichen Kassen besteht, ferner bei Ersatzansprüchen von Privatpersonen für geleistete Armenhilfe, bei Ersatzverbindlichkeit derjenigen Personen, welche öffentliche Armenunterstützung empfangen

§ 143. Freiwillige Armenpflege.

Die freiwillige Armenpflege wird in den Städten besonders von den katholischen Vincentiusvereinen und den St. Johannisvereinen besorgt. Der letztere wurde 1853 unter dem Protektorate Ihrer Majestäten des Königs und der Königin errichtet und umfaßt alle Zweige und Institute der Privatwohlthätigkeit. An der Spitze des St. Johannisvereins steht ein Centralkapitel, das vom Könige zusammengesetzt wird und seinen Sitz zu München hat. Die Zweigvereine wählen aber aus ihrer Mitte die Vereinsorgane, wie sie auch ihr Vermögen ausschließend verwalten und die Einkünfte nach den lokalen Bedürfnissen verwenden können.[1])

Übrigens bestehen für verschiedene soziale Zwecke, namentlich für verwahrloste arme Kinder, entlassene Sträflinge, Gesellen und Dienstmädchen, besondere Vereine[2]) sowohl bei der katholischen als bei der protestantischen Konfession. Die Gebäude einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt sind nur dann von der Haussteuer befreit, wenn die Wohlthätigkeitsanstalt thatsächlich darin untergebracht ist, also nicht bloß durch den aus der Miete fließenden Rentenertrag den Zwecken der Anstalt dienen.[3])

Auch die Israeliten haben eigene Wohlthätigkeitsvereine, wie den Unterstützungsverein für israelitische Handwerker (genehmigt den 3. April 1830), israelitischen Frauenverein für dürftige Wöchnerinnen in München (genehmigt den 3. September 1843), Verein der barmherzigen Brüder zu Floß (genehmigt den

---

haben, bei Verpflichtung zur Entrichtung von Krankenhausbeiträgen und den daraus entspringenden Rechten und bei Verbindlichkeit von Unternehmern und Arbeitgebern, für die Verpflegung ihrer erkrankten Arbeiter zu sorgen (Ges. v. 8. August 1878, Art. 10 Ziff. 5—7).

[1]) König Max II. vermachte in seinem Testamente dem Johannisverein 245,000 fl. Der Verein hat ein rentierendes Vermögen von mehr als drei Millionen Mark, und der Hauptverein zählt über 5400 Mitglieder, wozu noch 336 Zweigvereine mit mehr als 44,000 Mitglieder kommen.

[2]) Vereine, die ständig und ausschließlich einem frommen, milden, gemeinnützigen oder Unterrichtszwecke dienen, haben von ihrem Immobiliarbesitze kein Gebührenäquivalent zu zahlen (Ges. v. 18. August 1879, Art 221. Ziff. 2 nach der Redaktion v. 21. Januar 1890).

[3]) Entsch. des V. G. H. v. 22. Nov. 1889.

3. Juli 1844), Wohlthätigkeitsverein in Sulzbürg (genehmigt den 14. Dezember 1843) und zu Kriegshaber (genehmigt den 3. Juli 1844), Aussteuerverein in München (genehmigt den 5. Dezember 1845), Krankenunterstützungsverein in Würzburg (genehmigt den 20. Juli 1848), Verband bayerischer Vereine für Unterstützung armer durchreisender Israeliten, der nach dem Jahresberichte von 1876 aus 167 Lokalvereinen besteht, und Frommenverein in München zur Unterstützung hilfsbedürftiger Israeliten.

§ 144. Krankenhäuser, Blinden- und Taubstummeninstitute, und Irrenanstalten.

Der Krankendienst in den Krankenhäusern und Spitälern wird in den meisten katholischen Städten und Märkten Bayerns von religiösen Gesellschaften (barmherzigen Brüdern und Schwestern, armen Franziskanerinnen, Niederbronner-Schwestern) versehen, ja selbst für die protestantische Konfession haben sich zum Zwecke des Krankendienstes eigene Diakonissenanstalten gebildet.*) Zur Belebung des religiösen Sinnes sollen in den Krankenanstalten aus den dotationsmäßigen Einkünften je nach den gegebenen Mitteln eine ausreichende Anzahl von Erbauungsbüchern im Benehmen mit den einschlägigen Seelsorgern angeschafft werden, und es soll deren zweckmäßige Benützung allenthalben ununterbrochen stattfinden.[1])

Für die regelmäßigen Besuche der Geistlichen in den Militärkrankenhäusern haben die Kommandantschaften mit den Pfarrämtern bestimmte Tage zu vereinbaren, und wenn von einem Kranken besonderer geistlicher Besuch, namentlich wegen Empfangs der Sterbsakramente verlangt, oder nach den Bestimmungen des Arztes notwendig befunden wird, so soll das betreffende Pfarramt oder der speziell mit der Seelsorge der Garnison betraute Geistliche hievon jeder Zeit sofort in Kenntnis gesetzt werden. Sind in Militärkrankenhäusern geeignete Lokalitäten zur Abhaltung von Gottesdiensten und des hiezu Benötigten vorhanden, oder werden die notwendigen Einrich-

---

*) Man siehe hierüber die beigefügte Statistik.

[1]) M. E. v. 10. April 1851.

tungen vom Kriegsministerium künftig getroffen, so soll daselbst wo möglich an Sonn- und Festtagen besonderer Gottesdienst für die Kranken stattfinden.[2])

Für die Erziehung von Taubstummen und Blinden bestehen verschiedene Anstalten in den einzelnen Kreisen, mitunter mit streng konfessionellem Charakter, wie das Taubstummeninstitut in Bayreuth und die Blindenerziehungsanstalt in Nürnberg für Protestanten, das Taubstummeninstitut in Bamberg für Katholiken; dagegen haben das Taubstummeninstitut und das Blindeninstitut zu München nach ihrer Entstehung, Bestimmung und Dotation den Charakter von allgemeinen Centralstellen für Taubstumme und Blinde des ganzen Königreiches ohne Rücksicht auf die Konfession,[3]) und dem protestantischen Oberkonsistorium wurde die Zusicherung gegeben, daß in diesen beiden Instituten, wenn ein vermehrter Zugang von protestantischen Zöglingen stattfinden sollte, bei eintretenden Erledigungen von Lehrstellen auch auf die Verwendung von geeigneten protestantischen Lehrkräften Rücksicht genommen werden soll.[4]) Zur Aufnahme in das Zentraltaubstummeninstitut dürfen die Kinder nicht unter acht Jahren alt sein und das zwölfte Jahr nicht überschritten haben, und die Dauer des Aufenthaltes ist auf sechs Jahre festgesetzt.[5]) Zur Aufnahme in das Zentralblindeninstitut müssen die Blinden wenigstens sechs Jahre alt sein und dürfen das zwölfte Lebensjahr nicht überschritten haben, und die regelmäßige Aufenthaltsdauer im Institut ist in der Blindenerziehungsanstalt auf sieben Jahre und in der Blindenbeschäftigungsanstalt daselbst auf fünf Jahre festgesetzt; das Kultusministerium kann jedoch in geeigneten Fällen eine Abkürzung oder Verlängerung dieser Aufenthaltszeit eintreten lassen.[6])

Die Irrenhäuser sind Kreisanstalten, und die Seelsorge bei den Geisteskranken wird entweder von einem Seelsorgsgeistlichen des Ortes oder von eigenen Hausgeistlichen (Kuraten) versehen,

---

[2]) Allerh. E. v. 5. August 1863, § 2.

[3]) M. E. v. 31. Dezember 1867.

[4]) M. E. v. 11. März 1868.

[5]) Satzungen für das Zentral-Taubstummeninstitut zu München vom 3. November 1874, III—V.

[6]) M. E. v. 26. Februar 1883.

welche eine den Hausgeistlichen an den Strafanstalten (vgl. § 145) analoge Stellung haben. Sie werden von den Kreisregierungen im Einvernehmen mit der betreffenden kirchlichen Oberbehörde ernannt und einfach kirchlich admittiert.[7])

Das protestantische Oberkonsistorium hat verordnet, daß bei jeder Visitation einer Pfarrei, mit welcher die Seelsorge einer Irrenanstalt verbunden ist, von den Dekanen sowohl als auch bei Dekanatsvisitationen vom abgeordneten Konsistorialkommissär auch die Seelsorge an der betreffenden Irrenanstalt untersucht werden soll nach jedesmaligem Benehmen mit dem Direktor der Anstalt, und es soll wenigstens einem Gottesdienste in der Anstalt beigewohnt werden.[8])

§ 145. Strafanstalten.

1. Stellung der Hausgeistlichen an den Strafanstalten.

Der Hausgeistliche hat eine völlig selbständige, vom Ortspfarrer unabhängige Stellung, ist jedoch der Aufsicht der kirchlichen Oberbehörden unterworfen, welche ihre Visitationen in einer Weise und zu einer Zeit vorzunehmen haben, daß dadurch die eingeführte Ordnung in der Anstalt nicht gestört wird. Er wird von seiner kirchlichen Oberbehörde nur einfach admittiert und kann daher nach Erfordernis der Umstände jederzeit von seinem Posten entfernt werden, insofern ihm nicht etwa durch besondere Verleihung pragmatische Rechte zustehen, sowie vorbehaltlich des Anspruches auf einen angemessenen Unterhaltungsbeitrag im Falle eingetretener unverschuldeter Dienstesunfähigkeit und einer zur Zufriedenheit zurückgelegten Dienstzeit. Die Aufstellung desselben erfolgt nach gutachtlicher Einvernehmung

---

[7]) Ihr Gehalt ist in den einzelnen Kreisen verschieden. So hat der Kurat im Irrenhause zu München einen Gehalt von 1200 M., vollständige Meßstipendienfreiheit, freie Wohnung und vollkommen freie Verpflegung erster Klasse. Der Hausgeistliche an den Anstalten für Geisteskranke zu Kaufbeuren und Irrsee mit dem Wohnsitze in der Anstalt zu Kaufbeuren hat 1500 M. Anfangsgehalt, steigend bis 1900 M. in Zulagen von 100 M. nach Ablauf von je drei Jahren; vom Gehalte werden für Wohnung und Verpflegung erster Klasse 697 M. abgezogen, und für Bestreitung des Fuhrwerks nach Irrsee erhält er 50 M. pro Quartal.

[8]) O. K. E. v. 25. Februar 1879.

der kirchlichen Oberbehörde durch das Ministerium der Justiz[1]) im Benehmen mit dem Kultusministerium;[2]) seine Verpflichtung aber wird vom Vorstande der Anstalt in vorgeschriebener Weise vorgenommen.

Der Hausgeistliche hat die Seelsorge bei den Gefangenen in ihrem vollen Umfange durch Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre[3]) durch Besprechung mit einzelnen Gefangenen[4])

---

[1]) Da durch die Verordnung v. 27. November 1869 die Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten vom Ministerium des Innern an das Justizministerium übergegangen ist.

[2]) Das protestantische Konsistorium hat der betreffenden Kreisregierung für die Hausgeistlichenstelle an einer Strafanstalt einen für geeignet befundenen Geistlichen oder Pfarramtskandidaten gutachtlich zu bezeichnen, zuvor aber denselben dem Oberkonsistorium zur Genehmigung namhaft zu machen (O. K. E. v. 10. Juni 1863, den protest. Hausgeistlichen an der Strafanstalt Rebdorf betr.) Nur solche Kandidaten haben sich um Hausgeistlichenstellen zu melden, welche auch längere Zeit an diesem Posten zu bleiben von vornherein entschlossen sind. Falls die Reihe der Anstellung auf Grund der Beförderungsordnung an sie kömmt, soll ihnen Anteil an der Pfarrwitwen- und Pfarrunterstützungskasse gegen die vorgeschriebenen Prozentbeiträge bei der allerhöchsten Stelle ausgewirkt werden, wenn sie sich verbindlich machen, von jenem Zeitpunkte an wenigstens noch etliche Jahre auf ihrem Posten zu verharren, und es werden ihnen ihre Ansprüche nach Maßgabe der Beförderungsordnung ausdrücklich vorbehalten. Auch bereits angestellte Pfarrer können sich um eine solche Stelle bewerben, da durch den Eintritt in dieselbe ihnen die durch die Anstellung erworbenen Rechte nicht verloren gehen (O. K. E. v. 27. November 1867). Die Gefangenen der reformierten Konfession in St. Georgen und in Plassenburg werden vom reformierten Pfarrer zu Bayreuth pastoriert, der hiefür eine jährliche Remuneration erhält (M. E. v. 22. Dezember 1863).

[3]) Jeder Gefangene ist in den ersten zwei Tagen nach der Aufnahme dem Hausgeistlichen seiner Konfession zur Prüfung des Standes seiner religiösen und sittlichen Bildung vorzustellen (§ 5 der Hausordn. f. d. Strafanstalten v. 12. Juni 1862). Den Gefangenen wird in angemessenen Abteilungen zweimal in der Woche je eine Stunde Religionsunterricht erteilt, und die einer Nachhilfe bei diesem Unterrichte bedürftigen Gefangenen erhalten noch besonderen Unterricht; dagegen kann auf Antrag des Hausgeistlichen der Vorstand Gefangene, welche sich vollständige Religionskenntnisse erworben haben und sich gut verhalten, nach Ablauf des ersten Haftjahres vom Besuche der zweiten Religionsstunde entbinden (Verordn. vom 7. Januar 1872).

[4]) Jeder in Einzelhaft befindliche Gefangene ist vom Hausgeistlichen seiner Konfession wenigstens zweimal in der Woche in seiner Zelle zu besuchen (§ 12 der cit. Hausordn.), und die in gemeinsamer Haft befindlichen

und durch Spendung der Sakramente[5]) zu üben, die Gottesdienste in der Anstaltskirche abzuhalten und die Beerdigung der Gefangenen, sowie die allenfalls in der Anstalt vorkommenden Taufen vorzunehmen. Seine Befugnisse und Verpflichtungen erstrecken sich nur auf die Gefangenen seiner Konfession, nicht aber auch auf die Beamten und Bediensteten der Anstalt. Der Hausgeistliche ist Inspektor der Anstaltsschule und steht in Bezug auf die Hauspolizei unter dem Vorstande der Anstalt, in den anderen dienstlichen Beziehungen ist er vorbehaltlich der den kirchlichen Oberbehörden zustehenden Aufsicht zunächst der Kreisregierung untergeordnet. Besitzt die Anstalt eine eigene Kirche, so ist der katholische oder protestantische Hausgeistliche Rektor derselben.[6]) Die katholischen Hausgeistlichen der Strafanstalten zu Amberg und Sulzbach haben um die ständige Überlassung der Vornahme von Beerdigungen der Gefangenen und der Taufen bei dem betreffenden Stadtpfarramte nachzusuchen. Der Geistliche der Strafanstalt Lichtenau hat pfarrliche Rechte nicht bloß bezüglich der katholischen Sträflinge, sondern auch hinsichtlich der übrigen katholischen Bewohner der Anstalt und des Marktes Lichtenau.[7]) Der katholische und der protestantische Hausgeistliche des Zellengefängnisses in Nürnberg haben pragmatische Rechte, führen den Titel „Pfarrer" und beziehen nach Landtagsbeschluß vom Jahre 1892 in den ersten drei Jahren einen Gehalt von 3000 M., vom vierten bis fünften Dienstjahre incl. 3360 M., vom sechsten bis zehnten Dienstjahre 3540 M., vom eilften bis fünfzehnten Dienstjahre 3720 M., vom sechzehnten bis zwanzigsten 3900 M. und von da an für jedes weitere Quinquennium um 180 M. mehr, mit welchem Gehalte durchweg ein jährlicher Wohnungsgeldzuschuß von 180 M. verbunden ist, insofern sie keine freie Dienstwohnung haben.[8])

Gefangenen seiner Konfession kann der Geistliche zur Besprechung vor sich rufen lassen (Verordn. v. 7. Januar 1872).

[5]) Ein äußerer Zwang zur Teilnahme am Empfange der Sakramente findet nicht statt (Verordn. v. 7. Januar 1872).

[6]) Bei einer Anstalt mit gemischter Bevölkerung haben beide dieselben Befugnisse (Allerh. E. v. 8. Februar 1867).

[7]) M. E. v. 17. Juni 1865.

[8]) Denselben Gehalt mit Wohnungsgeldzuschuß beziehen die mit pragmatischen Rechten ausgestatteten Pfarrer bei den Strafanstalten mit

Bei Entlassung eines Sträflings hat die Strafanstalt ein Zeugnis des Hausgeistlichen über das kirchlich-religiöse Leben und den sittlichen Zustand des zu Entlassenden beizufügen und ihn anzuweisen, bei seinem Eintreffen in die Heimat sich nicht bloß bei seiner Polizeibehörde, sondern auch beim Pfarramte vorstellig zu machen.[9])

2. Pastorierung der Gefangenen.

Keinem Gefangenen darf der Zuspruch des Seelsorgers[1]) versagt werden. Den Gefangenen ist auf Verlangen im Gefängnisse Gelegenheit zum Empfange der Sakramente zu geben. Wo regelmäßige Besuche des Seelsorgers stattfinden, sind für dieselben vom Vorstande[2]) im Benehmen mit dem Seelsorger bestimmte Zeiten festzusetzen. Der Besuch der Gefangenen steht jedoch dem Seelsorger auch außerhalb der festgesetzten Zeit frei. Für den Besuch einzelner Untersuchungsgefangenen können vom Richter Beschränkungen angeordnet werden. In Beziehung auf

---

gemeinschaftlicher Haft, bei den Arbeitshäusern und Staatserziehungsanstalten. Der Gehalt eines Hausgeistlichen, der durch E. des Minist. des Innern v. 31. Juli 1862 auf 800 fl. festgesetzt und im Jahre 1872 auf 1000 fl. erhöht worden war, beträgt nach der Allerh. E. v. 12. August 1876 in den ersten drei Jahren 1620 M., vom vierten bis fünften Dienstjahre 1800 M. und vom sechsten bis zehnten Dienstjahre 1980 M., und es ist mit demselben eine widerrufliche jährliche Zulage von 22 Prozent verbunden. Im Falle zufriedenstellender Dienstleistung ist ihm nach Umfluß einer zehnjährigen Dienstzeit die Verleihung pragmatischer Rechte und der Titel „Pfarrer" in Aussicht gestellt, worauf er dann in den obigen Gehaltsbezug mit Wohnungsgeldzuschuß eintritt.

[9]) S. Erlaß des erzbischöfl. Ordinariats München-Freising vom 10. März 1856.

[1]) Der Seelsorger ist in der Regel der Ortspfarrer, und wenn von seiten der Untersuchungsbehörde deshalb Bedenken obwalten sollten, kann nach gepflogener Kommunikation mit der kirchlichen Behörde ein benachbarter Seelsorger gewählt werden (Allerh. E. v. 23. Februar 1819).

[2]) Die Geschäfte des Gefängnisvorstandes obliegen bezüglich der Landgerichtsgefängnisse mit Einschluß jener, welche zugleich Amtsgerichtsgefängnis sind, dem ersten Staatsanwalte, bezüglich der Amtsgerichtsgefängnisse mit Einschluß jener, welche als landgerichtliches Aushilfsgefängnis dienen, dem die Dienstaufsicht führenden Oberamtsrichter (§ 4 der Dienst- und Hausordn. für die Gerichtsgefängnisse v. 10. April 1883).

die Aufrechthaltung der Hausordnung ist der Seelsorger an die Anordnungen des Vorstandes gebunden.

An den Sonntagen und allgemeinen Feiertagen ruht die Zwangsarbeit mit Ausnahme der notwendigen Hausarbeiten. Gefangene jüdischer Religion sollen am Sabbat und an den nachstehenden Feiertagen ihres Bekenntnisses: Passah (an den beiden ersten und den beiden letzten Tagen), Wochenfest (zwei Tage), Neujahrsfest (zwei Tage), Versöhnungsfesttag und Laubhüttenfest (an den beiden ersten und den beiden letzten Tagen) nicht wider ihren Willen zur Arbeit angehalten werden, wohl aber können sie an Sonntagen und christlichen Festtagen mit geräuschlosen Arbeiten beschäftigt werden. Wo gemeinschaftlicher Gottesdienst für die Gefangenen eingerichtet ist, haben die Strafgefangenen des Bekenntnisses, für welches der Gottesdienst stattfindet, demselben beizuwohnen, sofern sie nicht krank oder aus besonderen Gründen vom Vorstande von der Teilnahme entbunden sind. Untersuchungsgefangene dürfen dem Gottesdienste nur mit Erlaubnis des Richters beiwohnen, den übrigen Gefangenen steht die Teilnahme frei. Die Trennung der Geschlechter muß auch beim Gottesdienste aufrecht erhalten werden. Jüdischen Gefangenen ist, wo nicht räumliche Hindernisse entgegenstehen, zu gestatten, am Sabbat und den oben genannten Feiertagen gemeinschaftliche Gebetsübungen abzuhalten.[3]) Bezüglich der israelitischen Untersuchungsgefangenen und der Trennung der Geschlechter gilt das oben Bemerkte.

Zur seelsorglichen Pflege der Militärarrestanten haben die Dienstesstellen mit den betreffenden Pfarrämtern der Garnisonsorte bestimmte Besuchstage zu vereinbaren.[4])

Von dem Tode eines Gefangenen sind dessen Angehörige zu verständigen. Der Leichnam ist diesen auf Verlangen zu verabfolgen. Wird die Beerdigung nicht von den Angehörigen

---

[3]) Nach der Hausordn. für die Gefangenanstalten v. 7. Januar 1872 sollten diese Gebetsübungen wo möglich unter einem Rabbiner oder Religionslehrer stattfinden und durften hiebei die Schaufäden und Denkriemen angelegt werden. Auch sollten die israelitischen Gefangenen während des Osterfestes eine nach den Vorschriften ihrer Religion zubereitete, jedoch an Quantität und Qualität der Gefangenkost entsprechende Kost erhalten.

[4]) Allerh. E. v. 5. August 1863 § 2.

übernommen, so hat der Vorstand des Gefängnisses die Ortspolizeibehörde um die Veranstaltung einer einfachen Beerdigung zu ersuchen.[5])

3. Religiöse Behandlung der zum Tode Verurteilten.

Wenn dem Verurteilten das Todesurteil verkündigt worden ist, so wird er einem oder zwei Geistlichen seiner Religion zum tröstlichen Zuspruche übergeben. Sollte er in dieser Beziehung einen besonderen Wunsch äußern, so ist demselben, wenn keine Bedenken entgegenstehen, zu entsprechen.[1])

Die aufzustellende Wache hat sich bei Anwesenheit eines Geistlichen in einer die Beichte nicht hindernden Entfernung zu halten.[2]) Tag und Stunde der Vollstreckung werden vom Staatsanwalte festgesetzt und hievon, sowie vom Orte des Vollzuges wird auch der beizuziehende Geistliche in Kenntnis gesetzt.[3]) Befindet sich der Richtplatz in unmittelbarer Nähe des Gefängnisses, so wird der Verurteilte durch den Gehilfen des Nachrichters in Begleitung des Geistlichen dahin gebracht. Befindet sich dagegen der Richtplatz in größerer Entfernung davon, so hat der Transport des Verurteilten in einem geschlossenen Wagen, worin nebst demselben auch der ihn begleitende Geistliche und Gehilfe des Nachrichters Platz zu nehmen haben, unter hinlänglicher Bedeckung zu geschehen. Hat der Gerichtssekretär den entscheidenden Teil des Strafurteils verlesen, so verrichtet der Geistliche mit dem Verurteilten ein kurzes Gebet, worauf die Enthauptung vollzogen wird. Das Haupt mit dem bekleideten Leichnam wird dann in einen bereitstehenden Sarg gelegt und hierauf der Akt mit einem Gebete des Geistlichen geschlossen.

---

[5]) §§ 76, 86 und 93 der Dienst- und Hausordn. f. d. Gerichtsgefängnisse v. 10. April 1883.

[1]) E. des Min. der Justiz v. 24. November 1879, Vorschriften über das Verfahren bei Vollstreckung der Todesstrafe betr., § 13. Sobald sich der Verurteilte vom ersten Eindrucke der erfolgten Verkündigung erholt hat, ist ihm vom Staatsanwalt bekannt zu geben, daß das Todesurteil in den nächsten 24 Stunden vollstreckt werde, daß ihm aber auf seine ausdrückliche Bitte ein Aufschub von weiteren 24 Stunden gewährt werden könne. Hierüber hat sich der Verurteilte sofort zu erklären, und thut er dieses nicht, so ist das Urteil binnen 24 Stunden zu vollstrecken (§ 12).

[2]) § 14 der cit. Vorschriften.

[3]) § 16 Nr. 5 der cit. Vorschriften.

Der Leichnam ist, wenn er nicht den Angehörigen des Hingerichteten zu verabfolgen ist, an eine öffentliche anatomische Anstalt abzugeben, oder, wenn dies nicht geschehen kann, zur sofortigen Beerdigung auf den Gottesacker zu bringen. Auch im Falle der Verabfolgung des Leichnams an die Angehörigen hat die Beerdigung in der Stille und ohne Feierlichkeiten zu erfolgen.[4])

---

[4]) §§ 20, 22 und 23 der cit. Vorschriften.

Anhang.

Konfessionelle Statistik Bayerns.

A. Katholische Kirche.

Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 befinden sich im Königreiche Bayern 3,959,077 Katholiken, welche sich auf die einzelnen Regierungskreise folgendermaßen verteilen:

1. Oberbayern 1,030,713;
2. Niederbayern 659,197;
3. Pfalz 314,276;
4. Oberpfalz und Regensburg 492,095;
5. Oberfranken 243,014;
6. Mittelfranken 158,535;
7. Unterfranken 493,603;
8. Schwaben und Neuburg 567,644.

Seit der letzten Volkszählung am 1. Dezember 1885 haben sich die Katholiken nur um 119,909 Seelen vermehrt, und der Kreis Unterfranken zeigt sogar eine Abnahme, da derselbe am 1. Dezember 1880 noch 500,508 Katholiken zählte.

Kirchliche Einteilung und Personalstand des Weltklerus.

I. Kirchenprovinz München-Freising.

1. Erzdiöcese München-Freising. Dieselbe zählt außer dem Domkapitel und 3 Kollegiatstiften (St. Kajetan zu München, zu Laufen und Tittmoning) in den zwei erzbischöflichen Kommissariaten (München und Landshut) und den 36 Landdekanaten 393 Pfarreien und Pfarrkuratien, 445 Benefizien und Manualien,

63 Vikariate und Expondituren, 183 Kooperaturen, 211 Koadjutorien und 97 andere kirchendienstliche Stellen (Prediger- und Beichtväterstellen, Schloß- und andere Kaplaneien).

Im Jahre 1891 waren vorhanden 372 Pfarrer und Pfarrkuraten, 154 investierte Benefiziaten und 440 andere Priester, mit den Regularpriestern zusammen 1074 Priester. Das Klerikalseminar in Freising zählte 39 Alumnen und 170 Konviktoren; im herzoglich georgianischen Klerikalseminar zu München befanden sich 37 Alumnen. Im Knabenseminar zu Freising waren 222 und in dem zu Scheyern 179 Zöglinge.

2. Diöcese Augsburg. Dieselbe zählte im Jahre 1891 in 40 Dekanaten 716 Pfarrer und Pfarrkuraten, 56 Pfarrvikare, 15 Kuraten, 110 Benefiziaten, 127 Expositi und Hilfsgeistliche, 41 Präbendierte und Professoren, 64 Kommoranten; mit den Regularen zusammen 1192 Priester.

Im Klerikalseminar zu Dillingen befanden sich in vier Kursen (einem philosophischen und drei theologischen) 126 Alumnen; 37 Alumnen waren im Georgianum zu München.

3. Diöcese Regensburg. Sie zählt in drei bischöflichen Kommissariaten (Regensburg, Straubing und Amberg) und 29 Landdekanaten 467 Pfarreien, 160 Benefizien, 69 Exposituren, 370 Kooperaturen und 37 andere Seelsorgsposten. Dem Kloster Metten sind 5, dem Kloster Weltenburg eine Pfarrei in widerruflicher Weise zur Pastorierung überlassen.

Im Jahre 1891 waren vorhanden 425 Pfarrer und Pfarrkuraten, 38 Pfarrprovisoren und Pfarrvikare, 4 Prediger und Präses, 92 Benefiziaten, 15 Benefizialprovisoren, 68 Expositi und Wallfahrtspriester, 137 Kooperatoren, 23 Professoren und Lehrer und 70 Kommoranten; mit Zuzählung der Mitglieder des Domkapitels, der beiden Kollegiatstifte (Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle und St. Johann des Täufers und Evangelisten) und des Klerikalseminars zu Regensburg, dann mit Einschluß von 31 zur Zeit in der Diöcese nicht verwendeten Priestern ergiebt sich ein Personalstand von 1034 Weltgeistlichen. Das bischöfliche Klerikalseminar zu Regensburg zählte in 5 Kursen (einem philosophischen und 4 theologischen) 228 Alumnen, das Knabenseminar in Metten 177, das Knabenseminar zu Regensburg 175 und das Knabenseminar zu Straubing 61 Zöglinge.

4. Diöcese Passau. Dieselbe zählt in einem bischöflichen Kommissariate (Stadt Passau) und 18 Dekanaten 156 Pfarreien, 68 Benefizien, 12 Pfarrvikariate, 25 Exposituren und 33 exponierte Kooperaturen.

Im Jahre 1891 waren mit Zuzählung der Mitglieder des Domkapitels und der Präfekten zu Passau, ferner der geistlichen Professoren am Lyzeum und an den Studienanstalten der Diöcese 435 Weltpriester vorhanden. Im Klerikalseminar St. Stephan zu Passau waren in 4 Kursen (einem philosophischen und drei theologischen) 60 Alumnen; das Knabenseminar zum heiligen Valentin in Passau zählte 136, das zum heiligen Maximilian daselbst 70 Zöglinge.

II. Kirchenprovinz Bamberg.

1. Erzdiöcese Bamberg. Dieselbe ist in ein erzbischöfliches Kommissariat (Bamberg) und 20 Dekanaten abgeteilt mit 192 Pfarreien und Pfarrkuratien, 33 Lokalkaplaneien oder Kuratien, 34 Benefizien, 30 Manualien und 92 Kaplaneien.

Im Jahre 1891 waren 346 Weltpriester vorhanden. Das Klerikalseminar zu Bamberg zählte in 4 Kursen (einem philosophischen und drei theologischen) 61 Alumnen und das Knabenseminar daselbst 74 Zöglinge.

2. Diöcese Würzburg.[1]) Dieselbe zählt mit der Stadt Würzburg und 30 Dekanaten 433 Pfarreien, 61 Benefizien, 48 Kuratien und Lokalkaplaneien, 159 Kaplaneien und 9 Kooperaturen.

Im Jahre 1891 betrug die Zahl der Weltpriester 739. Das Klerikalseminar zu Würzburg zählte 70 Alumnen und 5 Konviktoren, das Knabenseminar (Chilianeum) daselbst 114 Zöglinge.

3. Diöcese Eichstätt. Dieselbe zählt in dem Stadtdekanate Eichstätt und den 17 Landdekanaten 205 Pfarreien und Kuratien, 61 Benefizien und 67 Kooperaturen.

Im Jahre 1891 war die Zahl der Weltpriester 310. Im Klerikalseminar zu Eichstätt waren in 5 Kursen (einem philosophischen und vier theologischen) 95 Alumnen, im Knabenseminar daselbst 91 Zöglinge.

4. Diöcese Speier. Sie ist mit Ausschluß von Speier in

---

[1]) Würzburg verlor im Jahre 1866 an Preußen (Diöcese Fulda) 16 Pfarreien und eine Kuratie.

12 Dekanate abgeteilt und zählt 221 Pfarreien und 63 ständige Kaplaneien.

Im Jahre 1891 waren vorhanden 218 Pfarrer, 3 Pfarrverweser, 73 Kapläne und Hilfspriester, 2 Gefängniskuraten, 8 Seminarvorstände und Professoren und 10 Kommoranten; mit Zuzählung der Domgeistlichkeit ergiebt sich die Zahl von 327 Weltpriestern. Im Klerikalseminar zu Speier waren 14 Alumnen und im bischöflichen Konvikt daselbst 97 Zöglinge.

Ordensstand.

I. Männliche Orden.

1. Augustiner: Priorat zu Münnerstadt (Generalkommissär und Prior, Subprior, 6 Patres, 3 Klerikerprofessen, 2 Klerikernovizen und 15 Laienbrüder) und zu Würzburg (Prior, Subprior, 5 Priester, 4 Kleriker, 10 Laienbrüder und 1 Laiennovize).

2. Benediktiner: Abtei St. Stephan zu Augsburg (23 Priester, 2 Profeßkleriker, 1 Klerikernovize, 10 Laienbrüder und 7 Laiennovizen); Abtei Metten in der Diöcese Regensburg (45 Priester, 1 Kleriker, 10 Laienbrüder); Abtei St. Bonifaz in München (20 Priester, 3 Klerikernovizen und 49 Laienbrüder); Abtei Scheyern in der Erzdiöcese München-Freising (18 Priester und 11 Laienbrüder); Priorat der Abtei St. Stephan in Ottobeuren, Diöcese Augsburg (5 Priester, 11 Laienbrüder); Priorat der Abtei Metten in Weltenburg, Diöcese Regensburg (4 Priester, 7 Laienbrüder); Priorat der Abtei St. Bonifaz in Andechs, Diöcese Augsburg (3 Priester, 25 Laienbrüder) und Priorat derselben Abtei in Schäftlarn, Erzdiöcese München-Freising (8 Priester, 1 Kleriker, 17 Laienbrüder).

3. Franziskaner: Die bayerische Franziskaner-Ordensprovinz zählte im Jahre 1891 in 16 Konventen,[1]) wovon 3 (St. Anna in München, Sitz des Provinzials, Landshut und Tölz) in der Erzdiöcese München-Freising, 3 (St. Jakob zu Bamberg, Gößweinstein und Marienweiher) in der Erzdiöcese Bamberg, 1 (Lechfeld) in der Diöcese Augsburg, 3 (Neukirchen, Pfreimd und Eggenfelden) in der Diöcese Regensburg, 4 (Altstadt, Dettelbach,

[1]) Die Vorsteher der Konvente führen den Titel „Guardian".

Kreuzberg und Miltenberg) in der Diöcese Würzburg und 2 (Dietfurt und Ingolstadt) in der Diöcese Eichstätt liegen, ferner in 10 Hospitien,[2]) wovon 1 (Berchtesgaden) in der Erzdiöcese München-Freising, 1 (Vierzehnheiligen) in der Erzdiöcese Bamberg, 2 (Füssen und Grafrath) in der Diöcese Augsburg, 2 (Maria-Hilfsberg bei Amberg und Dingolfing) in der Diöcese Regensburg, 2 (Engelsberg und Volkersberg) in der Diöcese Würzburg und 2 (Berching und Freystadt) in der Diöcese Eichstätt gelegen sind, und in einer Residenz bei der Frauenkirche zu Mühldorf in der Erzdiöcese München-Freising 106 Profeßpriester, 2 Klerikerprofessen, 19 Klerikernovizen und 11 Tertiaren, 187 Laienbrüder und 36 Laiennovizen.

4. Kapuziner: Die Kapuziner-Ordensprovinz zählte im Jahre 1891 in 15 Konventen, von denen 3 (schmerzhafte Kapelle zu München, Rosenheim und Laufen) in der Erzdiöcese München-Freising, 3 (Dillingen, Immenstadt und Türkheim) in der Diöcese Augsburg, 3 (Altötting, Sitz des Provinzials, Burghausen und Maria-Hilf bei Passau) in der Diöcese Passau, 3 (Aschaffenburg, Karlstadt und Königshofen) in der Diöcese Würzburg, 2 (Eichstätt und Wemding) in der Diöcese Eichstätt und 1 (Mariahilfberg bei Vilsbiburg)[3]) in der Diöcese Regensburg gelegen sind; dann in 7 Hospitien, von denen sich 1 (Maria-Birnbaum) in der Erzdiöcese München-Freising, 2 (St. Sebastian zu Augsburg und Mussenhausen) in der Diöcese Augsburg, 1 (Neu-Ötting) in der Diöcese Passau und 3 (Lohr, Mariabuchen und Nikolausberg zu Würzburg) in der Diöcese Würzburg befinden, und in einer Kustodie zu Altötting[4]) 131 Profeßpatres, 43 Profeßkleriker, 9 Novizkleriker, 187 Profeßbrüder, 12 Laiennovizen und 1 Tertiar.

5. Karmeliten: a) Unbeschuhte zu St. Joseph in Regens-

---

[2]) Die Vorsteher der Hospitien haben den Titel „Superior".

[3]) Die Wallfahrt „Maria-Hilf" bei Vilsbiburg wurde früher von den Redemptoristen versehen und im Jahre 1886 von den Kapuzinern übernommen.

[4]) Die Kapuziner haben hier das früher von den Redemptoristen versehene Wallfahrtspriester-Institut inne, das eine Lokal- und Diöcesanstiftung ist, und sind daher zur Versehung der Wallfahrt in Altötting und zur Abhaltung von Volksmissionen in der Diöcese Passau kanonisch-rechtlich verpflichtet.

burg, Sitz des Provinzials,[5]) (10 Priester, 1 Kleriker und 14 Laienbrüder) mit dem Vikariate auf dem Kreuzberge bei Schwandorf in der Diöcese Regensburg (5 Patres und 3 Laienbrüder), zu Reisach (Urfarn) in der Erzdiöcese München-Freising (8 Priester, 3 Klerikernovizen, 7 Laienbrüder und 7 Laiennovizen) und zu Würzburg (9 Priester, 10 Laienbrüder); b) Beschuhte zu Straubing (13 Priester, 8 Laienbrüder) mit der Expositur Sossau (1 Priester, 1 Laienbruder) in der Diöcese Regensburg.[6])

6. Minoriten mit 4 Konventen zu Würzburg, Sitz des Provinzials (10 Priester, 6 Kleriker, 11 Laienbrüder und 1 Laiennovize), zu Schönau, Diöcese Würzburg (5 Priester, 6 Laienbrüder und 1 Laiennovize), zu Schwarzenberg, Erzdiöcese Bamberg (5 Priester, 6 Laienbrüder), und zu Oggersheim in der Diöcese Speier (4 Priester, 5 Laienbrüder), und 1 Hospitium zu Maria-Eck in der Erzdiöcese München-Freising (2 Patres und 1 Laienbruder).

7. Barmherzige Brüder: Priesterhospital St. Augustin zu Neuburg a. d. D. in der Diöcese Augsburg (1 Priester, der zugleich Prior ist, Subprior und 8 Brüder); Kloster St. Wolfgang zu Neuburg a. d. D. (Provinzial, Prior, Subprior, 2 Ordenspriester und 9 Brüder); Konvent in der Anstalt für männliche Unheilbare zu Schweinspoint in der Diöcese Augsburg (Prior, Subprior, 1 Ordenspriester, 10 Brüder); Konvent zum heiligen Bernhard im Zuchthause zu Kaisheim, Diöcese Augsburg (Prior und 3 Brüder); Konvent zu Algasing (1 Priester und zugleich Prior, Subprior, 16 Brüder) und zu Attl (Prior, Subprior, 1 Priester, 15 Brüder) in der Erzdiöcese München-Freising; Kloster- und Krankeninstitut zu Straubing, Diöcese Regensburg (Prior, Subprior, 1 Priester, 10 Brüder) und Cretinenanstalt daselbst (Prior, Subprior und 7 Brüder); Konvent in Reichenbach (Prior, Subprior, 1 Ordenspriester und 5 Brüder) und in Johannesbrunn, Pfarrei Hölsbrunn (Prior, 1 Ordenspriester und 2 Brüder), beide in der Diöcese Regensburg.

8. Eremitenverbrüderung in der Diöcese Regensburg. Die-

---

[5]) Das Generaldefinitorium des Karmelitenordens hat durch Beschluß v. 22. Nov. 1882 das bisherige Karmeliten-Provinzialvikariat in Bayern zu einer regelrechten Ordensprovinz erhoben.

[6]) Die Vorsteher der Karmelitenklöster führen den Titel „Prior“.

selbe besteht unter einem Pfarrer als Präses, aus 1 Altvater mit 2 Assistenten, 1 Sekretär und 18 Eremiten.

9. St. Benediktus-Missionsgenossenschaft zu St. Ottilien in der Diöcese Augsburg: Generalsuperior, Superior und 3 Patres, 5 Kandidaten der Theologie und 5 der Philosophie, welche sich im Scholastikate St. Theresia in Dillingen befinden, und 3 andere Kandidaten, 19 Laienbrüder und 50 Kandidaten. 1 Pater und 6 Laienbrüder befinden sich im Missionskloster St. Joseph zu Dar-es-Salaam in der ostafrikanischen apostolischen Präfektur Süd-Sansibar.

II. Weibliche Orden.

1. Barmherzige Schwestern: Im Jahre 1891 zählte der Orden der barmherzigen Schwestern im ganzen Königreiche Bayern 716 Profeßschwestern, 90 Novizinnen und 72 Kandidatinnen, zusammen 878 Mitglieder in den beiden Mutterhäusern zu München und Augsburg[1]) und 116 Anstalten, von welchen sich 45 in der Erzdiöcese München-Freising, 5 in der Erzdiöcese Bamberg, 29 in der Diöcese Augsburg, 13 in der Diöcese Passau, 19 in der Diöcese Regensburg, 4 in der Diöcese Eichstätt und 1 in der Diöcese Würzburg befinden.

2. Benediktinerinnen: Frauenchiemsee in der Erzdiöcese München-Freising (Priorin, Subpriorin, 24 Chorfrauen, 2 Novizinnen und 2 Postulantinnen und 19 Laienschwestern); St. Walburga in Eichstätt (Priorin, 22 Chorfrauen, 1 Novizin, 6 Postulantinnen, 11 Laienschwestern, 5 Laiennovizinnen und 4 Laienpostulantinnen).

3. Brigittinerinnen zu Altomünster in der Erzdiöcese München-Freising (Priorin, Assistentin, 22 Chorfrauen, 13 Laienschwestern).

4. Cistercienserinnen: Seligenthal bei Landshut, Diöcese Regensburg (Priorin, Subpriorin, 52 Chorfrauen, 6 Novizinnen, 28 Laienschwestern und 3 Laiennovizinnen); Filialkloster Waldsassen in derselben Diöcese (Priorin, Subpriorin, 55 Chorfrauen, 5 Chornovizinnen, 37 Laienschwestern und 1 Novizin); Oberschönenfeld in der Diöcese Augsburg (Priorin, 15 Chorfrauen, 8 Laienschwestern und 3 Laiennovizinnen).

5. Clarissinnen: St. Clara in Regensburg (Äbtissin, Priorin,

---

[1]) Zum Mutterhause in Augsburg gehören noch 7 Filialen.

34 Chorfrauen, 7 Kandidatinnen, 10 Laienschwestern); Filialkloster St. Anna zu Riedenburg in der Diöcese Regensburg (Oberin, 7 Chorfrauen, 2 Chornovizinnen, 2 Laienschwestern und 2 Laiennovizinnen); Kloster zu Viehhausen in derselben Diöcese (Oberin, 17 Chorfrauen und 5 Laienschwestern).

6. Dominikanerinnen: St. Ursula in Augsburg (Priorin, Subpriorin, 31 Chorfrauen, 9 Laienschwestern und 2 Novizinnen); Kloster Wettenhausen (Priorin, Subpriorin, 46 Chorfrauen, 21 Laienschwestern und 6 Novizinnen); Kloster in Donauwörth (Priorin, 13 Chorfrauen, 6 Laienschwestern und 3 Novizinnen); Kloster Fremdingen (Priorin, Subpriorin, 11 Chorfrauen, 1 Tertiarin und 1 Novizin); Kloster in Landsberg (Priorin, Subpriorin, 31 Chorfrauen, 5 Laienschwestern und 6 Novizinnen) mit der Filiale Bayerdiessen (Superiorin und 8 Chorfrauen); Kloster Wörishofen (Priorin, 28 Chorfrauen, 11 Laienschwestern und 4 Novizinnen) mit der Filiale Türkheim (6 Chorfrauen, 1 Laienschwester), sämtliche in der Diöcese Augsburg; hl. Kreuz in Regensburg (Priorin, Subpriorin, 37 Chorfrauen, 1 Kandidatin, 13 Laienschwestern und 1 Novizin); St. Maria in Niederviehbach, Diöcese Regensburg (Priorin, Subpriorin, 17 Chorfrauen, 4 Novizinnen, 1 Kandidatin, 15 Laienschwestern und 1 Laiennovizin); Kloster in Speier (Priorin, Subpriorin, 31 Chorfrauen, 5 Chornovizinnen, 12 Laienschwestern und 1 Novizin).

7. Elisabethinerinnen: Azlburg bei Straubing, Diöcese Regensburg (Oberin, Vikarin, 16 Chorfrauen, 6 Laienschwestern, 1 Novizin und 3 Kandidatinnen); Neuburg a. d. D., Diöcese Augsburg (Oberin, 15 Chorfrauen und 6 Novizinnen).

8. Englische Fräulein. Das Gesamtinstitut der englischen Fräulein in Bayern zählt in 17 Institutshäusern und 51 Filialen 1863 Mitglieder (1154 Fräulein und 709 Schwestern) und 232 Kandidatinnen. Der Sitz der Generaloberin befindet sich im Institute zu Nymphenburg. In der Erzdiöcese München-Freising sind 14 Filialen, in der Diöcese Augsburg 8 Institute und 2 Filialen, in der Diöcese Regensburg 2 Institute, in der Diöcese Passau 3 Institute und 24 Filialen, in der Erzdiöcese Bamberg 1 Institut und 7 Filialen, in der Diöcese Würzburg 1 Institut und 4 Filialen und in der Diöcese Eichstätt 1 Institut.*)

---

*) Dazu kommen noch die Missionsstationen in Rumänien zu Bukarest

9. Franziskanerinnen: Kloster Reutberg (Oberin, 29 Chorschwestern) und Au am Inn (Oberin, 12 Chorschwestern, 11 Laienschwestern und 5 Novizinnen) in der Erzdiöcese München-Freising; Maria-Stern in Augsburg (Oberin, Vikarin, 60 Chorschwestern und 15 Novizinnen) mit der Expositur der St. Josephs- und Anna-Anstalten und der Expositur der Marien-Anstalt und im Pankratianum daselbst, dann mit 15 Filialen in der Diöcese Augsburg, 37 Filialen und Anstalten in der Diöcese Würzburg, 2 Filialen in der Erzdiöcese Bamberg, 5 Filialen in der Diöcese Eichstätt und 6 Filialen in der Erzdiöcese München-Freising; Kloster in Dillingen (Oberin, 34 Chorschwestern, 10 Laienschwestern, 16 Novizinnen) mit 8 Filialen in der Diöcese Augsburg, 8 Filialen in der Diöcese Würzburg, 4 Filialen in der Erzdiöcese Bamberg und 5 Filialen in der Diöcese Eichstätt; Kloster in Kaufbeuren (Oberin, 37 Chorschwestern und 3 Novizinnen) mit den Filialen Obergünzburg (Superiorin und 5 Chorschwestern), Kempten und Ursberg in der Diöcese Augsburg; Kloster zum hl. Kreuz in Mindelheim (Oberin, 19 Chorschwestern, 1 Novizin) in derselben Diöcese; Kloster in Aiterhofen (Oberin, 15 Chorschwestern, 3 Novizinnen) in der Diöcese Regensburg; Kloster Gnadenthal zu Ingolstadt (Oberin, Schaffnerin, 40 Chorschwestern, 2 Frauennovizinnen, 11 Postulantinnen, 20 Laienschwestern und 3 Laiennovizinnen) in der Diöcese Eichstätt.

10. Kongregation der Schwestern vom III. Orden des heiligen Franziskus (arme Franziskanerinnen): Mutterhaus in Mallersdorf (Generaloberin, 2 Assistentinnen, 105 Schwestern, 118 Novizinnen) mit 70 Filialen in der Diöcese Regensburg, 40 Anstalten in der Erzdiöcese München-Freising, 23 Anstalten in der Diöcese Augsburg, 14 Filialen in der Diöcese Passau, 6 Filialen in der Erzdiöcese Bamberg, 1 Filiale in der Diöcese Würzburg, 7 Filialen in der Diöcese Eichstätt und 16 Filialen in der Diöcese Speier.

(66 Fräulein, 68 Schwestern), zu Braila (9 Fräulein, 6 Schwestern) und zu Kraïova (6 Fräulein, 2 Schwestern); in England zu London (5 Fräulein, 1 Schwester, 4 Kandidatinnen) und zu Ascot (7 Fräulein, 3 Schwestern), und in Indien zu Bankipore-Patna (18 Fräulein, 10 Schwestern), zu Allahabad (12 Fräulein, 5 Schwestern), zu Bettiah (1 Fräulein, 2 Schwestern) und zu Naini-Tal (20 Fräulein, 10 Schwestern).

11. Frauen vom guten Hirten: Kloster in Haidhausen zu München (Provinzialoberin, Assistentin, 43 Chorschwestern, 31 Laienschwestern, 13 Novizinnen und 4 Pfortenschwestern); Rettungs- und Besserungsanstalt zu Ettmannsdorf in der Diöcese Regensburg (Oberin, Assistentin, 14 Chorschwestern, 16 Laienschwestern, 2 Novizinnen und 4 Ausgehschwestern).

12. Karmelitinerinnen: Kloster in Himmelspforten bei Würzburg (Priorin, Subpriorin, 16 Chor- und 4 Laienschwestern).

13. Salesianerinnen: Kloster Dietramszell (Oberin, Assistentin, 30 Chorschwestern, 14 Laienschwestern, 4 Windenschwestern), Kloster Beuerberg (Oberin, Assistentin, 36 Chorschwestern, 14 Laienschwestern, 1 Novizin, 4 Windenschwestern) und Kloster Zangberg (Oberin, Assistentin, 35 Chorschwestern, 21 Laienschwestern, 1 Novizin, 9 Windenschwestern) in der Erzdiöcese München-Freising; Kloster Pielenhofen (Oberin, Assistentin, 29 Chorschwestern, 1 Novizin, 10 Laienschwestern, 2 Laiennovizinnen und 4 Windenschwestern) und Oberrohning (Oberin, Assistentin, 36 Chorschwestern, 2 Novizinnen, 11 Laienschwestern und 2 Novizinnen) in der Diöcese Regensburg.

14. Arme Schulschwestern de Notre Dame. Im Jahre 1892 zählte diese Kongregation 1032 Schwestern und 419 Kandidatinnen. Haupt- und Mutterkloster mit dem Sitze der Generaloberin ist St. Jakob am Anger in München, dazu kommen 31 Filialen in der Erzdiöcese München-Freising, 17 Filialen in der Diöcese Augsburg, 42 Filialen in der Diöcese Regensburg, 3 Filialen in der Diöcese Passau, 9 Filialen in der Erzdiöcese Bamberg, 7 Filialen in der Diöcese Eichstätt und 24 Filialen in der Diöcese Würzburg.*)

15. Schulschwestern vom III. Orden des hl. Dominikus zu Speier: Institut mit 1 Oberin und 68 Schwestern, welche in 17 Gemeinden der Rheinpfalz als Lehrerinnen wirken.

16. Schwestern des allerheiligsten Heilandes aus dem

---

*) Wie verbreitet diese Kongregation ist, ersehen wir daraus, daß dieselbe in Preußen, Österreich-Ungarn und England 1701 Schwestern, 479 Kandidatinnen und 608 Aspirantinnen zählt, welche 61,180 Schulkindern Unterricht erteilen. In Nordamerika beträgt die Zahl der Schwestern 1945, der Kandidatinnen 340, der Aspirantinnen 58 und der Schulkinder 66,320.

Mutterhause zu Niederbronn im Elsaß:[2]) 16 Anstalten in der Erzdiöcese München-Freising; 1 Anstalt in der Diöcese Regensburg; 1 Anstalt in der Diöcese Passau; 7 Anstalten in der Erzdiöcese Bamberg; 3 Anstalten in der Diöcese Eichstätt, und 10 Anstalten in der Diöcese Speier. In der Diöcese Augsburg sind zu Füssen im Spital und im Fabrik-Krankenhause Schwestern aus dem Mutterhause in Oberbrunn.

17. Schwestern vom armen Kinde Jesu aus dem Mutterhause in Aachen versehen das Diöcesan-Waisenhaus zu Landstuhl in der Diöcese Speier (Oberin, 14 Chorschwestern, 4 Novizinnen, 1 Postulantin, 14 Laienschwestern und 3 Novizinnen) und das Waisenhaus in Kirchmohr (Vorsteherin, 2 Chorschwestern, 2 Novizinnen, 2 Laienschwestern und 1 Novizin).

18. Töchter des göttlichen Erlösers oder besser barmherzige Schwestern vom allerheiligsten Erlöser: Mutterhaus zu Würzburg (Generaloberin, 4 Ratsschwestern, 99 Schwestern, 7 Novizinnen, 60 Kandidatinnen) mit 60 Filialen in der Diöcese Würzburg.

19. Servitinnen im Herzog-Spital zu München (Oberin, Vikarin, 35 Chorfrauen, 1 Novizin und 14 Laienschwestern).

20. Ursulinerinnen: Kloster in Landshut (Oberin, Präfektin, 3 Assistentinnen, 32 Chorfrauen, 8 Chornovizinnen, 22 Laienschwestern, 1 Laiennovizin und 2 Portenschwestern), in Straubing (Oberin, Assistentin, 23 Chorfrauen, 9 Novizinnen, 17 Laienschwestern und 3 Novizinnen) und zu Würzburg (Oberin, Assistentin, 18 Chorfrauen, 1 Chorprofessin und 5 Laienschwestern).

Dazu kömmt noch eine Association der Diener und Dienerinnen der göttlichen Vorsehung in der Cretinenanstalt Schönbrunn bei Dachau in der Erzdiöcese München-Freising, und die weibliche Abteilung der St. Benediktus-Missionsgenossenschaft zu St. Ottilien in der Diöcese Augsburg (Superiorin mit 16 Schwestern und 57 Kandidatinnen). 1 Filiale dieser weiblichen Abteilung befindet sich in Tutzing, und 11 Schwestern sind im Missionskloster U. L. Fr. zu Dar-es-Salaam in der ostafrikanischen apostolischen Präfektur Süd-Sansibar.

---

[2]) Sie wurden durch Allerh. E. v. 22. Dezember 1870 als religiöse Genossenschaft mit Korporationsrechten anerkannt.

B. Protestantische Kirche.

Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 befinden sich im Königreiche Bayern 1,569,176 Protestanten, welche sich auf die acht Kreise also verteilen:

Oberbayern 63,310;
Niederbayern 5186;
Pfalz 398,870;
Oberpfalz und Regensburg 44,105;
Oberfranken 326,307;
Mittelfranken 527,577;
Unterfranken 109,603;
Schwaben und Neuburg 94,218.

Seit der letzten Volkszählung am 1. Dezember 1885 haben sich die Protestanten um 48,062 Seelen vermehrt. Gegenüber der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 zeigen die Kreise Ober- und Unterfranken eine geringe Abnahme, dagegen aber Oberbayern eine bedeutende Zunahme.

Kirchliche Einteilung und geistliche Stellen.

I. Protestantische Kirche diesseits des Rheins.

a) Kirchliche Stellen und Geistliche.

Unmittelbar unter dem Oberkonsistorium steht das Dekanat München mit 11 Pfarrstellen,[1]) 4 Stadtvikariaten, 2 Hilfsgeistlichenstellen, einer Militärgeistlichenstelle, 3 Reisepredigern für Oberbayern mit dem Sitze in München, Rosenheim[2]) und Weilheim, und 5 ständigen Vikariaten.

Der Konsistorialbezirk Ansbach zählt in Mittelfranken 26 Dekanate mit 464 Pfarrstellen, darunter 24 kombinierte Pfarreien und 8 Nebenpfarreien,[3]) 2 Hauptpredigerstellen,

---

[1]) Wir geben hier die Zahl der Pfarrstellen und nicht der Pfarreien an, weil an den Stadtpfarrkirchen gewöhnlich 2 oder 3 Pfarrer angestellt sind.

[2]) Der Reiseprediger in Rosenheim ist zugleich ständiger Vikar daselbst.

[3]) Vgl. hierüber § 39 lit. l.

7 Pfarradjunkturen, 4 Stadt- und 2 ständigen Vikariaten, 2 exponierten Vikariaten, 7 Hilfsgeistlichenstellen, 2 Militärgeistlichenstellen und einer Mittag- und einer Sudenpredigerstelle. Im Kreise Schwaben sind 7 Dekanate mit 100 Pfarrstellen, darunter 7 kombinierte Pfarreien und eine Nebenpfarrei, einer Hauptpredigerstelle, 2 Pfarradjunkturen, einer Hospitalpredigerstelle, 3 Stadtvikariaten, 3 ständigen Vikariaten und einer Hilfsgeistlichenstelle.

Der Konsistorialbezirk Bayreuth zählt in Oberfranken 17 Dekanate mit 212 Pfarrstellen, darunter 2 kombinierte Pfarreien und eine Nebenpfarrei, 3 Stadt- und 6 ständigen Vikariaten, einem exponierten Vikariate und einer Militärgeistlichenstelle; in Unterfranken 9 Dekanate mit 128 Pfarrstellen,[4]) darunter 7 kombinierte Pfarreien und eine Nebenpfarrei, 4 Stadt- und 4 ständigen Vikariaten, einer Mittagpredigerstelle, einem exponierten Vikariate und einer Militärgeistlichenstelle; in der Oberpfalz und Niederbayern 4 Dekanate mit 52 Pfarrstellen, darunter 10 kombinierte Pfarreien, 2 Stadt- und 5 ständigen Vikariaten, einer Hospitalpredigerstelle, einem Reiseprediger für die Oberpfalz zu Schwandorf und einem Reiseprediger für Niederbayern zu Zwiesel.

Im Anfange des Jahres 1892 waren außer den geistlichen Mitgliedern des Oberkonsistoriums und der beiden Konsistorien vorhanden zwei Haupt- und ein Sudenprediger, 853 Pfarrer, 2 Pfarradjunkten, 6 Hausgeistliche an Strafanstalten und 1 Hausgeistlicher an einer Irrenanstalt; dazu kamen noch 6 Professoren und 2 Repetenten der Theologie, 37 Geistliche, welche Gymnasialprofessoren, Studien-, Real- oder Religionslehrer an Mittelschulen, Rektoren und Inspektoren von Anstalten sind, 2 Vereinsgeistliche für die innere Mission mit dem Titel Pfarrer und 24 emeritierte Geistliche. Von den 206 Predigt- und Pfarramtskandidaten sind 14 als Stadtvikare, 25 als ständige Vikare, 4 als exponierte Vikare, 10 als Hilfsgeistliche, 4 als Militärgeistliche, 4 als Reiseprediger, 5 als Katecheten, 2 als Lehrer und 1 als Vereinsgeistlicher für innere Mission verwendet; 5 befinden sich im Predigerseminar zu München.

---

[4]) Im Jahre 1866 mußten an Preußen 7 Pfarreien, darunter 2 kombinierte, und ein Pfarrvikariat abgetreten werden.

b) Diakonissen.

Seit dem Jahre 1854 besteht in Neuendettelsau eine Diakonissenanstalt für die protestantische Bevölkerung Bayerns diesseits des Rheins. Nach dem Bestande im März 1892 war die Zahl der Schwestern 341.[1]) Die Diakonissenstationen sind folgende: 1) Neuendettelsau, a) im Mutterhause: Oberin, Haushalt (1 Schwester), Küche und Garten (1 Schwester), Pförtnerei (1 Schwester), Bierverwaltung (1 Schwester), Inventar und Gemeindedienst (1 Schwester), Staatserziehungsanstalt (1 Schwester), Paramentik (2 Schwestern),[2]) Hostienbäckerei (1 Schwester),[3]) Nähstube (1 Schwester), blaue Schule (1 Schwester, die zugleich Mesnerin ist),[4]) grüne Schule (1 Schwester),[5]) rote Schule (2 Schwestern und 1 Probeschwester),[6]) Kranken-

---

[1]) 256 Schwestern und 85 Probeschwestern. In die Diakonissin-Anstalt können nur solche Jungfrauen und Witwen aufgenommen werden, welche der lutherischen Konfession angehören. Vor dem zurückgelegten 18. oder 19. Lebensjahre und nach vollendetem 36. Jahre findet nicht leicht mehr eine Aufnahme statt. Geistig beschränkte und gänzlich unbeholfene Personen sind ausgeschlossen. Zur Aufnahme hat man sich beim Direktorium der Diakonissenanstalt anzumelden und mit der Meldung zugleich einen selbstverfaßten Lebenslauf, eine schriftliche Einwilligung der Eltern oder Vormünder, ein Zeugnis vom Seelsorger über die seitherige kirchliche und sittliche Lebensaufführung, einen Taufschein und ein ärztliches Gesundheitszeugnis einzusenden. Das Direktorium besteht aus einem Rektor, einem Konrektor und der Oberin. Für die Lehrzeit in der Diakonissenschule zahlt eine Schülerin 140 M., armen Töchtern kann auch eine Ermäßigung zu teil werden.

[2]) Im Jahre 1891 wurden für 121 Gemeinden Paramente gearbeitet.

[3]) Im Jahre 1891 wurden 560,000 Abendmahlsbrote versendet.

[4]) In der blauen Schule haben die Jungfrauen, die sich dem Diakonissenberuf widmen, einen Lehrkurs durchzumachen. Sie zählte im Wintersemester 1891/92 13 Schülerinnen und 12 Hospitantinnen. Die letzteren sind solche, welche sich der Diakonissenschule angeschlossen haben, aber zunächst nicht willens sind, Diakonissen zu werden. Sie erhalten auf Wunsch auch Unterricht in fremden Sprachen und Musik, und die jährliche Pension beträgt 400 M., und wenn sie nicht Deutsche sind 500 M.

[5]) Die grüne Schule ist die Diakonissenvorschule und zählte im Wintersemester 1891/92 31 Schülerinnen.

[6]) Die rote Schule besteht aus 2 Klassen für noch unkonfirmierte Mädchen; sie entspricht der deutschen Schule und fördert die Mädchen bis zur Konfirmation. Im Wintersemester 1891/92 befanden sich in beiden Klassen 46 Mädchen.

pflege im Diakonissenhaus (1 Schwester), zur Hilfe in der Mesnerwohnung (1 Schwester); b) in den Zweiganstalten des Mutterhauses: weibliche Blödenanstalt (14 Schwestern, 2 Probeschwestern), Magdalenium (3 Schwestern, 4 Probeschwestern), Distriktsspital (2 Schwestern, 1 Probeschwester), Rettungshaus (2 Schwestern), Industrieschule I (3 Schwestern, 1 Probeschwester), Industrieschule II (2 Schwestern), Hospiz (1 Schwester), Post (1 Schwester), Apotheke (1 Probeschwester), Kleinkinder- und Dorfindustrieschule (2 Schwestern), Feierabendhaus (14 Schwestern), Ökonomie (1 Schwester); 2) Altdorf: Rettungshaus (1 Schwester), Kleinkinderschule (1 Probeschwester); 3) Ansbach: Spital (2 Schwestern und 2 Probeschwestern), Gemeindestation mit Erziehungsanstalt (3 Schwestern und 1 Probeschwester); Privatpflege (1 Schwester); 4) Bamberg: Pfründe (1 Schwester), Gemeindedienst (1 Schwester und 1 Probeschwester), Kleinkinderschule (1 Probeschwester); 5) Bindlach: Kleinkinderschule (1 Schwester); 6) Bruckberg: Blödenanstalt (2 Schwestern); 7) Dinkelsbühl: Gemeindedienst (1 Schwester); 8) Egloffstein: Kleinkinderschule (1 Schwester); 9) Markt Einersheim: Pflegeanstalt (1 Schwester), Kinderschule (1 Probeschwester); 10) Erlangen: Augenklinik (4 Schwestern), chirurgische Klinik (2 Schwestern, 2 Probeschwestern), Gemeindedienst (3 Schwestern), Loschgestift (1 Schwester), Ohrenklinik (1 Schwester); 11) Fürth: Hospital (6 Schwestern, 3 Probeschwestern), Waisenhaus (2 Schwestern, 2 Probeschwestern), Gemeindedienst (5 Schwestern, 1 Probeschwester); 12) Gunzenhausen: Kleinkinderschule (1 Schwester, 1 Probeschwester), Gemeindedienst (1 Schwester); 13) Heidenheim: Kleinkinderschule (1 Schwester), Krankenhaus (1 Schwester, 1 Probeschwester); 14) Hersbruck: Waisenhaus (1 Schwester), Krankenhaus (1 Schwester); 15) Himmelskron: Hausindustrie und Gemeindedienst (1 Schwester), Kinderschule (1 Schwester); 16) Hof: Krankenhaus (2 Schwestern, 1 Probeschwester), Gemeindedienst (2 Schwestern); 17) Kempten: Hospital (3 Schwestern, 1 Probeschwester), Pflegeanstalt (1 Schwester, 1 Probeschwester), Gemeindedienst (2 Schwestern, 1 Probeschwester); 18) Kitzingen: Kleinkinderschule (1 Probeschwester), Pflegeanstalt (1 Schwester), Gemeindedienst (1 Schwester, 1 Probeschwester); 19) Kulmbach: Krankenhaus (2 Schwestern, 1 Probeschwester), Gemeindedienst (1 Schwester), Kinderschule (1 Schwester, 1 Probeschwester); 20) Leipheim: Hospital und

Pfründe (1 Schwester); 21) Lindau: Hospital und Pfründe (4 Schwestern), Gemeindedienst (1 Schwester, 1 Probeschwester); 22) Memmingen: Hospital und Pfründe mit Küche (2 Schwestern, 2 Probeschwestern), Kinderschule (1 Schwester), Gemeindedienst (3 Schwestern); 23) München: Diakonissenhaus (18 Schwestern, 1 Probeschwester), Maria-Marthastift (3 Schwestern, 1 Probeschwester), Magdalenenvorasyl (1 Schwester), Krippe (1 Schwester, 1 Probeschwester), Kinderschule (1 Probeschwester); 24) Nördlingen: Krippe (1 Schwester, 1 Probeschwester), Kinderschule (2 Schwestern, 2 Probeschwestern); 25) Nürnberg: Krippe und Pflegeanstalt (5 Schwestern, 3 Probeschwestern), Krankenhaus (12 Schwestern, 7 Probeschwestern), Kinderklinik (1 Schwester, 3 Probeschwestern), Gemeindedienst (10 Schwestern, 2 Probeschwestern), Poliklinik (1 Schwester), Rekonvalescentenhaus (1 Schwester), Spital zum heiligen Geist (3 Schwestern, 1 Probeschwester); 26) Neugroßreuth: Kinderschule und Gemeindedienst (1 Schwester, 1 Probeschwester); 27) Neuwetzendorf: Kinderschule (1 Schwester, 1 Probeschwester); 28) Öttingen: Pflegeanstalt (1 Schwester), Kinderschule (1 Probeschwester), Spital (2 Schwestern), Industrieschule (2 Schwestern, 1 Probeschwester), Privatpflege (1 Schwester); 29) Polfingen: männliche Blödenanstalt (4 Schwestern, 4 Probeschwestern); 30) St. Peter bei Nürnberg: Gemeindedienst (1 Schwester); 31) Regensburg: Hospital und Pfründe (4 Schwestern, 1 Probeschwester), Gemeindedienst (4 Schwestern), Waisenhaus (2 Schwestern, 1 Probeschwester); 32) Stein: Kinderschule (1 Schwester, 1 Probeschwester), Industrieschule (1 Schwester), Haushalt (1 Probeschwester); 33) Schillingsfürst: Rettungshaus (1 Schwester), Gemeindedienst (1 Schwester), Spital (1 Schwester), Kinderschule (1 Schwester); 34) Schweinfurt: Gemeindedienst (1 Schwester, 3 Probeschwestern), Spital (1 Schwester, 1 Probeschwester); 36) Völkershausen: Kinderschule mit Gemeindedienst (1 Schwester); 37) Weißenburg: Krankenhaus (1 Schwester), Gemeindedienst (1 Schwester); 38) Willmars: Industrie- und Kinderschule, Gemeindedienst und Pflegeanstalt (1 Schwester, 1 Probeschwester); 39) Wendelstein: Kinderschule (1 Schwester), Industrieschule (1 Schwester); 40) Würzburg: Gemeindedienst und Privatklinik (7 Schwestern, 1 Probeschwester), Pfründe (1 Schwester), Pflegeanstalt (1 Schwester); 41) Zirndorf: Hospital (1 Schwester).

Außerhalb Bayern sind die Stationen Kloster Marienberg: Pensionat und Schule (3 Schwestern), Krankenanstalt (2 Schwestern, 1 Probeschwester), und Zerbst: Krankenhaus (2 Schwestern).

II. Unierte Kirche der Pfalz.

Der Konsistorialbezirk Speier ist mit Ausschluß der Stadt Speier, welche mit ihren drei Pfarrstellen unmittelbar unter dem Konsistorium steht, in 16 Dekanate abgeteilt, welche 226 Pfarrgemeinden mit 249 Pfarrstellen, 11 selbständigen und 8 Stadtvikariaten und ein neben einem Pfarramte bestehendes ständiges Vikariat zählen. Am Ende des Jahres 1890 waren vorhanden 233 Pfarrer, 20 Vikare, 62 im kirchlichen Dienste verwendete Predigt- und Pfarramtskandidaten, 2 Hausgeistliche an Strafanstalten, 1 Hausgeistlicher am Diakonissenhause zu Speier, und 6 als Professoren und Lehrer an öffentlichen Lehranstalten verwendete Pfarramtskandidaten, zusammen 324 Geistliche. Von den protestantischen Gotteshäusern sind 39 Kirchen und ein Betsaal simultan, bei 7 Kirchen haben die Katholiken ein beschränktes Simultaneum, bei 5 Kirchen haben die Katholiken nur eine Berechtigung, sei es, daß sie nur die Benützung für Kasualien haben oder nur viermal oder zweimal oder gar nur einmal des Jahres darin Gottesdienst halten dürfen; zwei Kirchen benützen die Protestanten nur für Kasualien und bei der Kirche zu Friesenheim haben die Mennoniten ein beschränktes Simultaneum.

Am 1. Mai 1855 wurde zu Speier eine Diakonissenanstalt gestiftet und am 6. September 1855 vom Könige genehmigt und mit Korporationsrechten ausgestattet.[1]) Im Anfange des Jahres 1892 zählte dieselbe 147 Schwestern, von denen 90 eingesegnet, also Diakonissen waren. Auf 25 Außenstationen waren in der Gemeindepflege, Spitalpflege und Kleinkinderpflege 98,

---

[1]) Eine Jungfrau, die in das Diakonissenhaus eintreten will, soll in der Regel über 18 und nicht über 36 Jahre alt sein und hat einen Geburts- oder Taufschein, ein Sittenzeugnis ihres Seelsorgers, ein ärztliches Gesundheitszeugnis, einen selbstverfaßten Lebenslauf und die schriftliche Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes an den Hausgeistlichen einzusenden. Solche, welche vornehmlich als Kleinkinderlehrerinnen dienen wollen, haben außerdem noch ihr Schulentlaßzeugnis aus der Werktags- und Sonntagsschule beizulegen.

in Speier selbst 5 Schwestern thätig. An 31 Orten fand Privatpflege statt.

III. Reformierte Gemeinden.

Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 befinden sich in Bayern 2687 Reformierte;[1]) reformierte Pfarreien bestehen zu Erlangen (eine deutsch reformierte und eine französisch reformierte Pfarrei), zu Bayreuth, zu Nürnberg, mit welcher Pfarrei die französisch reformierte zu Schwabach kombiniert ist, zu Grönenbach, zu Herbishofen, mit welcher die Pfarrei Theinselberg kombiniert ist, und zu Marienheim.

C. Griechische Kirche.

Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 waren in Bayern 239 Griechen,[1]) von denen die meisten in München sich befinden, woselbst eine griechische Gemeinde besteht.[2])

D. Christliche Privatreligionsgesellschaften.

1. Mennoniten.

Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 befinden sich in Bayern 3456 Mennoniten und 124 Wiedertäufer,[1]) davon die Mehrzahl (über 2200) auf die Rheinpfalz trifft. In Bayern diesseits des Rheins leben die Mennoniten nur in sehr geringer Anzahl beisammen; dagegen haben die Mennoniten in der Rheinpfalz 2 Schulen (zu Friedelsheim, Bezirksamts Neustadt a./H., und zu Weierhof bei Bolanden), 3 Berufsprediger (in Marnheim, Bezirksamts Kirchheimbolanden, in Kaiserslautern und in Sembach, Bezirksamts Kaiserslautern) und 17 Bethäuser oder sonstige gemeinschaftliche Erbauungslokale.

---

[1]) Nach der Volkszählung v. 1. Dez. 1885 waren in Bayern 2866 Reformierte.

[1]) Nach der Volkszählung v. 1. Dez. 1885 waren es 272.

[2]) Die Gemeinde zählt bloß 5 seßhafte Familien; die übrigen Mitglieder sind größtenteils Studierende an der Universität oder anderen Lehranstalten.

[1]) Im Jahre 1885 zählte man 3416 Mennoniten und 102 Wiedertäufer.

2 Irvingianer.

Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 sind in Bayern 355 Irvingianer, gegen 400 im Jahre 1885. Gemeinden der Irvingianer oder Angehörigen der apostolischen Gemeinde mit eigenen Geistlichen bestehen in Schwaben, und zwar seit 1861 zu Seifertshofen, seit 1862 zu Hürben, seit 1868 zu Augsburg, wo im Jahre 1871 eine irvingianische Kirche erbaut wurde, und seit 1871 zu Untermaxfeld mit einem Bethause in Untergrasheim; im Jahre 1875 hat sich auch in München eine kleine Gemeinde gebildet.

3. Anglikaner.

Am 1. Dezember 1890 waren in Bayern 84 Anglikaner.[2]) Eine anglikanische Gemeinde giebt es nur in München und wird von dem Personale der englischen Gesandtschaft und den daselbst sich aufhaltenden Engländern gebildet.

4. Methodisten.

Die Methodisten haben sich von 107 im Jahre 1875 auf 741 im Jahre 1890 vermehrt. Am zahlreichsten sind sie in der Rheinpfalz zu Kaiserslautern, Pirmasens, Ludwigshafen a./Rh. und Speier. Auch in München befindet sich eine kleine methodistische Gemeinde.

5. Altkatholiken.

Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 befinden sich in Bayern 3625 Altkatholiken, wovon ungefähr 1400 in München leben. Altkatholische Pfarrer giebt es in München, Kempten, Passau, Erlangen und Zweibrücken.

E. Dissidenten.

Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 giebt es in Bayern 877 Freireligiöse, 22 Deutschkatholiken, 112 Dissidenten, 399 Konfessionslose und 90 ohne Angabe der Religion.[1]) Freie

---

[2]) Im Jahre 1885 waren es 77.

[1]) Im Jahre 1885 gab es 717 Freireligiöse, 89 Dissidenten, 52 Deutschkatholiken, 326 Konfessionslose und 202 ohne Angabe der Religion.

Gemeinden bestehen zu Nürnberg, Fürth, Schwabach, Kempten und München.

Außerdem waren am 1. Dezember 1890 vorhanden: 1 Presbyterianer, 1 Quäcker, 5 Herrnhuter,[2] 4 Nazarener (ehemalige Lindlianer), 10 Muhammedaner, 8 Buddhisten und 4 Mormonen.[3]

F. Israeliten.

Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 betrug die Zahl der Israeliten in Bayern 53,885 Seelen,[1] welche sich auf die einzelnen Regierungsbezirke folgendermaßen verteilen:

1. Oberbayern, Rabbinat München, 6291 Seelen.[2]

2. Niederbayern 182 Israeliten,[3] aber ohne israelitische Kultusgemeinde.

3. Pfalz, 4 Rabbinate: Frankenthal, Kaiserslautern, Landau und Zweibrücken mit 10,998 Seelen.[4]

4. Oberpfalz und Regensburg, 3 Rabbinate: Floß, Regensburg und Sulzbürg mit 1487 Seelen.[5]

---

[2]) Im Jahre 1813 hatte sich in Schwaben eine Herrnhuter-Brüdergemeinde gebildet, welche zwar die Erlaubnis zur Abhaltung von Privatandachten unter Aufsicht der Polizei erhielt, aber mit auswärtigen Brüdergemeinden, deren geistlichen oder weltlichen Vorständen oder Missionären in keiner Verbindung stehen durfte, und infolge dessen wieder einging.

[3]) Im Jahre 1885 befanden sich in Bayern 124 Mormonen, wovon 44 in München (darunter 2 Älteste, ein Priester, 2 Lehrer und ein Diakon), die übrigen in Nürnberg, Ludwigshafen a./Rh. und Erlangen lebten.

[1]) Im Jahre 1840 gab es 59,376 und im Jahre 1867 nur mehr 49,840 Israeliten; dagegen im Jahre 1875 stieg ihre Zahl wieder auf 51,335 Seelen.

[2]) Von diesen sind in München 6109. Im Jahre 1852 hatte München nur 1208 Israeliten, im Jahre 1867 schon 2150, im Jahre 1875 stieg ihre Zahl auf 3600 und im Jahre 1880 auf 4144. In München fand unter den Israeliten eine Scheidung in zwei Parteien, in die Orthodoxen und die sog. Reformjuden, statt. Jede bildet eine eigene Kultusgemeinde, hat eine eigene Synagoge und einen eigenen Rabbiner.

[3]) Im Jahre 1867 befanden sich nur 36 Israeliten in Niederbayern, im Jahre 1875 aber 163.

[4]) Im Jahre 1852 gab es 15,636 Israeliten daselbst, im Jahre 1875 aber nur mehr 12,094. Infolge von Auswanderung nach Amerika und durch Abzug nach größeren Städten hat hier die Zahl der Israeliten abgenommen.

[5]) In Regensburg haben sich die Israeliten von 137 Seelen im

5. Oberfranken, 4 Rabbinate: Bayreuth, Bamberg, Burgebrach und Burgkundstadt mit 3664 Seelen.[6])

6. Mittelfranken, 7 Rabbinate: Ansbach, Baiersdorf, Fürth, Nürnberg, Schnaittach, Schwabach und Uffenheim mit 22,294 Seelen.[7])

7. Unterfranken, 6 Rabbinate: Aschaffenburg, Burgpreppach, Kissingen, Kitzingen, Schweinfurt und Würzburg mit 14,646 Seelen.[8])

8. Schwaben und Neuburg, 3 Rabbinate: Augsburg, Ichenhausen und Wallerstein[9]) mit 4323 Seelen.[10])

Jahre 1852 auf 675 im Jahre 1880 vermehrt, und jetzt sind sie auf 585 zurückgegangen. Das Rabbinat Sulzbach ist eingegangen.

[6]) Von den früheren 7 Rabbinaten sind die Rabbinate Adelsdorf, Hagenbach und Weismain erloschen, das Rabbinat Lichtenfels aber wurde nach Burgkundstadt verlegt. Besonders vermehrt haben sich hier die Israeliten in Bamberg, wo sie von 455 im Jahre 1852 auf 1269 im Jahre 1880 stiegen. Jetzt sind sie wieder auf 1187 zurückgegangen.

[7]) Von den früheren 9 Rabbinaten wurden die Rabbinate Schopfloch und Treuchtlingen mit dem Rabbinate Ansbach und Ühlfeld mit dem Rabbinate Fürth vereinigt. Das Rabbinat Welbhausen wurde nach Uffenheim verlegt. Das Rabbinat in Nürnberg, wo sich die Israeliten von nur 87 im Jahre 1852 auf 3032 im Jahre 1880 vermehrt haben, ist neu. Jetzt hat Nürnberg 4307 Israeliten.

[8]) Einige kleine Kultusgemeinden gehören zu dem im Jahre 1866 an Preußen abgetretenen Rabbinate Gersfeld. Das Rabbinat Marktstefft wurde nach Kitzingen verlegt. Die größte Vermehrung zeigt hier Würzburg, wo die Zahl der Israeliten von 496 im Jahre 1852 auf 2271 im Jahre 1880 und auf 2436 im Jahre 1890 stieg.

[9]) Der Sitz dieses Rabbinates ist in Kleinerdlingen. Das Rabbinat ist seit dem Jahre 1888 wegen Schwäche der Gemeinden unbesetzt. Die Gemeinde Hainsfarth hat sich provisorisch dem Rabbinatssprengel Schwabach in Mittelfranken angeschlossen, und für den übrigen Bezirk des Rabbinates Wallerstein ist der Distriktsrabbiner von Ichenhausen vorläufig als Verweser aufgestellt.

[10]) Von den früheren 11 Rabbinaten wurden die Rabbinate Altenstadt bei Illertissen und Fellheim im Jahre 1878 dem Rabbinate Augsburg einverleibt. Mit Ichenhausen ist seit 1877 das Rabbinat Hürben und mit Wallerstein seit 1861 das Rabbinat Öttingen vereinigt, und die Kultusgemeinden Binswangen, Buttenwiesen, Fischach und Harburg haben jetzt keine Rabbiner mehr, sondern nur Religionslehrer, welche zugleich Kantorsdienste versehen. Das Rabbinat Kriegshaber wurde nach Augsburg verlegt, wo sich die Israeliten von 128 im Jahre 1852 auf 1128 im Jahre 1890 vermehrt haben.

Nachträge.

S. 27 Anmerkung 40. Unter Umständen kann zur Durchführung einer über die religiöse Erziehung eines Kindes ergangenen Entscheidung auch dessen Entfernung von einem bestimmten Orte und dessen Verbringung an einen anderen Ort angeordnet werden (E. V. G. H. v. 31. Oktober 1891).

S. 37 Anmerkung 5. Wird über die geschichtliche Grundlage des Simultaneums gestritten, so liegt ein Streit über den derzeitigen Rechtsbestand des letzteren selbst, nicht über die Ausübung des Rechtes vor (E. V. G. H. v. 25. Nov. 1891).

S. 50 Anm. 5. Erklärender Zusatz: „Insofern diese Pfründen keine Laienpatronate sind, denn solche unterstehen den päpstlichen Reservationen nicht.“

S. 108 Anmerkung 17. Die Kirchenverwaltung hat daher als Arbeitgeberin ihrer Kirchendiener, mögen dieselben von ihr angestellt werden oder nicht, in die Quittungskarte derselben für jede Woche der Beschäftigung die entsprechende Marke einzukleben.

S. 292 Anmerkung 8. Die Beschlüsse eines Synagogenausschusses in der Pfalz hinsichtlich der Erhebung von Gebühren für den Eintritt in eine israelitische Kultusgemeinde bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit weder der staatsaufsichtlichen Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde noch der Zustimmung der Kultusgemeindeversammlung (E. V. G. H. v. 25. November 1891).

S. 292 Anmerkung 9. Die israelitischen Kultusgemeinden sind berechtigt, von Staatsbeamten israelitischer Konfession bei einer durch Anstellung, Versetzung oder Beförderung veranlaßten Wohnsitznahme in der Kultusgemeinde das statutarisch festgesetzte Eintrittsgeld zu erheben (E. V. G. H. v. 6. Mai 1891).

S. 325 Anmerkung 14. Der Eintrag der Vornamen in das Standesregister für Geburtsfälle ist daher späteren Änderungen und Zusätzen entzogen; sollte aber ein Vater bei der Anzeige der Geburt aus einem Versehen einen unrichtigen oder unvollständigen Vornamen angegeben haben, so ist ein Berichtigungsverfahren wohl zulässig (Erk. des obersten L. G. v. 28. Nov. 1891).

8. S. 364 Anmerkung 15. Auch bei einem Streite über den Betrag dieser Vergütung ist der Verwaltungsgerichtshof zuständig (E. V. G. H. v. 23. Dez. 1891).

9. S. 376 Anmerkung 12. Die bayerische Verordnung v. 30. Juli 1862 hat leider durch die reichsgesetzlichen Bestimmungen ihre Anwendbarkeit bezüglich der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe verloren. Wie wenig aber das Reichsgesetz dem praktischen Bedürfnisse entsprach, ergiebt sich daraus, daß die zur Durchführung desselben erlassenen polizeilichen Verordnungen schon nach einem Monate wieder abgeändert werden mußten. Eine Entschließung der Regierung von Oberbayern v. 31. Juli 1892 erklärte, daß das betreffende Reichsgesetz auf Bader, Friseure und Rasierer keine Anwendung finde, weil deren Gewerbe nicht als Handelsgewerbe zu erachten ist, insoweit sie jedoch auch Toilettegegenstände, Parfümeriewaren u. dgl. feilhalten, darf der Verkauf dieser Waren an Sonn- und Feiertagen nur innerhalb der Stunden stattfinden, welche die Polizeibehörde als Stunden, während welcher die Beschäftigung im Handelsgewerbe stattfinden darf, festgestellt hat. — Trinkhallen und Auskochgeschäfte fallen gleichfalls nicht unter das Reichsgesetz über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

10. S. 476 Anmerkung 2. Artikel V des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 findet auf Ausgaben, welche einer Gemeinde durch übernommene freiwillige Leistungen für Kultuszwecke erwachsen sind, keine Anwendung, wenn dadurch nicht neue Umlagen hervorgerufen oder bestehende nicht erhöht werden (E. V. G. H. v. 21. Okt. 1891).

11. S. 495 lit. b. Für die Entscheidung der Frage, ob die Vermögensmittel einer Kirchenstiftung zur Wendung eines jeweiligen kirchlichen Baufalles ausreichen, sind die Verwaltungsbehörden zuständig (Erk. des obersten L. G. v. 4. Nov. 1891).

12. S. 513 Anm. 3. M. E. v. 19. Aug. 1892. Außerdem soll ohne Rücksicht auf die Kulturart der einzelnen Grundstücke jener Seelsorgestellen, bei denen die Durchschnittsbonität des ganzen Grundbesitzes (abzüglich der Grundfläche von Gebäuden und Hofräumen) nicht über 4 beträgt, als Ertrag aus der Ökonomie nur ein Drittel der Steuerverhältniszahl in die Fassion dann eingestellt werden, wenn der Inhaber einer solchen Stelle dieses beantragt und zugleich glaubhaft darthut, daß der wirkliche Reinertrag seines Pfründewiddums im Durchschnitte der Jahre 1887 mit 1891 die Hälfte der Steuerverhältniszahl nicht erreicht hat.

Register.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

H.

I.

L.

M.

N.

S.

T.

U.

Z.

Silbernagl, Isidor,

Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern nach den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Verordnungen ; nebst einem statistischen Anhange

Regensburg 1893